


LIBRARY
UNIVERSITY OF CALIFORNIA
DAVIS



LIBRARY
UNIVERSITY OF CALIFORNIA
DAVIS

ARCHIV FÜR KRIMINOLOGIE (Kriminalanthropologie und Kriminalistik)

begründet von **Dr. Hans Gross**

Herausgegeben von

Dr. Robert Heindl,
Wirkl. Leg.-Rat, Votr. Rat, Berlin

Dr. Heinrich Schmidt,
Reichsgerichtsrat, Leipzig

Dr. Franz Strafella,
Graz

Dr. Hermann Horch,
Geh. Justizrat, Mainz

Dr. Robert Sommer,
Geh. Medizinalrat, Univ.-Prof., Gießen

Dr. Hermann Zafita,
Graz

unter verantwortlicher Redaktion von

Dr. Robert Heindl

72. BAND. - 73

(Mit 14 Abbildungen.)



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1920 / 21

Inhalt des 72. Bandes.

I. Heft

ausgegeben am 29. Januar 1920.

Originalarbeiten.	Seite
Das Ausdrucksproblem in der Kriminalistik. Grundzüge einer forensischen Psychomimik. Von Landrichter Dr. W. Kiesel	1
Ein merkwürdiger Kriminalfall aus dem Kriege. Von Landgerichtsrat Dr. Kley	31
Ein Beitrag zur Signalementslehre: Exakte Messung und Bezeichnung der Farben. Von Universitätsprofessor Geheimrat Dr. chem. et med. h. c. Wilhelm Ostwald	37
Notzucht einer Greisin von 82 Jahren. Von Staatsrat Dr. James Brock, ehemals Arzt der Kaiserl. St. Petersburger Entbindungsanstalt und St. Petersburger Stadtakkoucheur	52
Kleinere Mitteilungen.	
Polizeipräsident Koettig	56
Gaunerzinken	58
Von Otto Lindekam:	
Die Briefmarkenfälschung. (Das Zusammensetzen)	59
Zeitschriften.	
Photographische Zeitschriften. Von Dr. phil. Josef Daimer	62
Sozialpolitische Zeitschriften. Von Geh. Justizrat Dr. Horch	66
Buchbesprechungen.	
Von Geh. Justizrat Dr. Horch:	
Ilberg, Dr. Georg, „Geisteskrankheiten“	76
Von Geheimrat Univ.-Prof. Dr. Allfeld:	
Köhler, August, „Deutsches Strafrecht. Allgemeiner Teil“	77
Von Geheimrat Dr. Heindl:	
Ostwald, Wilhelm, „Die Farbenfibel“ und „Die Farbenlehre“	78
Selbstbericht:	
Sommer, Robert, „Krieg und Seelenleben“	78
Von Dr. Schneickert:	
Preyer, W., „Zur Psychologie des Schreibens“	79
Trömner, Dr. E., „Hypnotismus und Suggestion“	79
Groß, Richard, „Sprache, Zeichen und Poesie der Landstraße“	80

2. Heft

ausgegeben am 31. März 1920.

Originalarbeiten.	
Die Wachsuggestion auf der öffentlichen Schaubühne. Gutachten, erstattet im Auftrage des Berliner Polizeipräsidiums von Dr. Frhrn. v. Schrenck-Notzing	81
Ein Giftmord. Von Dr. Jan Jakób Przeworski	111

	Seite
Kriminalistik und Technik. (Vortrag, gehalten am 18. Nov. 1919 bei der Berliner Kriminalpolizei.) Von Ingenieur Nelken	121
Über juristische Beweisforschung. Von Dr. Friedrich Sturm	146
Kleinere Mitteilungen.	
Die Gesellschaft für Kriminalistik und Kriminalpsychologie in Wien	157
Für Vereinheitlichung des Polizeiwesens	158
Von Universitätsprofessor Dr. A. Heiduschka:	
Nachweis von Schießpulverspuren	158
Buchbesprechungen.	
Von Dr. Hermann Zafita:	
Liszt, Dr. Eduard, „Der Einfluß des Krieges auf die soziale Schichtung der Wiener Bevölkerung“	159
Von Geh. Justizrat Dr. Horch:	
Hirschfeld, Dr. Magnus, „Sexualpathologie“	160
Hofmann, Eduard R. v., „Lehrbuch der gerichtlichen Medizin“	160

3. und 4. Heft

ausgegeben am 24. August 1920.

Originalarbeiten.

Reichskriminalpolizei. Von Reichsminister Dr. Bell	161
Die Sächsische Landeskriminalpolizei. Verbesserungsvorschläge. Vorschlag einer Reichsnachrichtenstelle über interlokale Verbrecher. Von Geheimrat Dr. Robert Heindl	171
Polizeiliche Bekämpfung des interlokalen Verbrechertums. (Mobile Kriminalpolizei.) Staatliche oder kommunale Kriminalpolizei? Ein Überblick über die Polizeiorganisation im Ausland. Von Geheimrat Dr. Robert Heindl	191
Zur Reform unserer Kriminalpolizei. Bessere Auswahl und Vorbildung der Kriminalpolizeibeamten. Das Polizeischulwesen in Preußen. Von Curt Weiß	225
Das Wiedererkennen menschlicher Gesichter in kriminologischer Hinsicht. Von Privatdozent Dr. Hans Henning. (Mit 14 Abbildungen)	235
Strafprozessuale Sonderbehandlung der chronischen Verbrecher. Von Geheimrat Dr. Robert Heindl	255
Die Stellung der Kriminalpolizei im künftigen Strafprozeßrecht. Von Geheimrat Dr. Robert Heindl	295
Ein Fall von Scheintod. Von Dr. C. Moewes	311

Kleinere Mitteilungen.

Von Dr. Karl Liebknecht:	
Zur Frage der Reichskriminalpolizei	316
Vom Abgeordneten v. Pappenheim:	
Die Zigeunerplage	316
Vom Preuß. Minister des Innern v. Dallwitz:	
Einheitliche Bekämpfung des Zigeunerunwesens im ganzen Reichsgebiet	318

Buchbesprechungen.

Von Geh. Justizrat Dr. Horch:	
Ebbecke, Ulrich, „Die kortikalen Erregungen“	320

Das Ausdrucksproblem in der Kriminalistik. Grundzüge einer forensischen Psychomimik¹⁾.

Von
Landrichter Dr. W. Kiesel, Hamburg.

Inhalt:	Seite
I. Die Problemstellung	1
II. Das psychomimische Problem.	
1. Grundlagen und Grenzen	8
2. Ausdruckssymptomatik	12
3. Dispositionssymptomatik	17
III. Das forensisch-psychomimische Problem.	
1. Methoden und Grenzen	20
2. Der psychomimische Indizienbeweis	27

Im folgenden bringen wir ein Problem zur Sprache, dessen Lösung für die Kriminalpraxis bislang noch nicht versucht ist. Jede neue Methode leidet anfangs an Unvollkommenheiten und Unfertigkeiten, die nur durch ergänzende Arbeit beteiligter Kreise behoben werden können. Der Zweck dieses nur orientierenden Überblicks²⁾ über das Differentialpsychologie und Kriminalistik verbindende Gebiet ist darum vorläufig der, anzuregen und zur Kritik zu veranlassen. Zahllose Gesichtspunkte sind zu berücksichtigen, die nur gestreift werden können und deren eingehende Würdigung und Eingliederung in das System ein fruchtbares Arbeitsfeld für den Kriminalisten bieten. Vollständigkeit ist somit weder erreicht noch beabsichtigt, das Ziel ist weniger, Kritik zu üben als zu erhalten.

I. Die Problemstellung.

Die großen Schwierigkeiten materieller Wahrheitserforschung beruhen auf der Unzulänglichkeit unserer Beweistechnik, die aus einem völlig unpsychologischen Zeitalter herrührt. Zur Erkenntnis dieser Schwierigkeiten kam man erst auf Grund der vertieften

¹⁾ Damit scheidet die reflexorische, nicht psychischen Inhalten entsprechende Mimik aus.

²⁾ Eine eingehendere Darstellung des Problems ist demnächst beabsichtigt, einschließlich der umfangreichen vom Verf. gesammelten Kasuistik, deren nähere Mitteilung hier der Raum verbietet.

Gefühlslehre und der überraschenden Ergebnisse unserer Aussagepsychologie. Jene ging Hand in Hand mit einer psychologischen Erfassung unserer Rechtsbegriffe, namentlich von Vorsatz und Fahrlässigkeit. Lange von der Literatur vernachlässigt, kommt ein für das ganze Strafrecht grundlegender Begriff zur Geltung, der des Motivs; seine psychologische Struktur, die Vormacht des Gefühls unter seinen Bestandteilen¹⁾ wird als bekannt vorausgesetzt. Aus ihr ergibt sich die kriminaltaktische Bedeutung des Motivbegriffes, die, um mit M. E. Meyer²⁾ zu sprechen, darin gipfelt: „Solange man den Sachverhalt erforscht, untersucht man zuerst das Gefühlsleben des Beschuldigten, um die Vorstellungen, die für ihn bestimmende Kraft haben können und im gegebenen Falle gehabt haben, herauszufinden.“ Der Fortschritt der Wissenschaft gab zwar einen tieferen Einblick in die Kompliziertheit des Seelenlebens, aber doch nur theoretisch; die bisherigen Beweismethoden genügten nicht den Anforderungen, die der Beweis komplizierter Seelenvorgänge nun einmal stellt. Jedoch ist die Durchdringung der juristischen Begriffswelt mit psychologischen Fermenten unfruchtbar, wenn nicht eine entsprechende Anpassung der Beweistechnik zu erreichen ist. — Die Unzulänglichkeit der Zeugenaussage ist bekannt. Trotzdem ist der Zeugenbeweis noch immer Grundlage und Rückgrat unseres heutigen Beweisverfahrens. Das Schwergewicht von ihm auf die Untersuchung der objektiven Spuren zu verlegen, ist eine Aufgabe, der man sich auf die Dauer nicht wird entziehen können, ebenso wie ein gut Teil der Verbesserungstendenzen im Beweisverfahren auf psychologische, das Gefühlsleben erfassende Methoden zu gehen hat.

Psychologische Methoden in die Kriminalpraxis einzuführen, bemüht man sich seit Jahren. Der Mißerfolg beruht nicht zum wenigsten auf falscher Problemstellung und auf der einseitigen Bevorzugung der Experimentalpsychologie, die gar nicht in der Lage ist, die Analyse der seelischen Vorgänge zu fördern, mit denen es die Kriminalpsychologie in erster Linie zu tun hat, und

¹⁾ Vgl. Birnbaum, „Die psychopathischen Verbrecher“, 1914. „Dieser Vormacht des Gefühls im psychischen Leben muß man sich bewußt bleiben, wenn man menschlichen Handlungen im allgemeinen nachgeht, und daher auch, wenn man speziell kriminelles Handeln untersucht. Mit vollem Recht betont deshalb Kurella, daß in der Erforschung der individuellen Affektdispositionen das grundlegende Problem der Kriminalpsychologie liege.“ (S. 30).

²⁾ M. E. Meyer, „Der allgemeine Teil des deutschen Strafrechts“, 1915, S. 102 f., „der motivierte Willensakt“.

die dem Experiment überhaupt nicht zugänglich sind. Daraus erklärt sich die Vernachlässigung eines Gebietes, auf dem wie selten durch objektive Spuren inneres Seelenleben dargetan wird, und das mit einer Feinheit, die beweistechnisch die erwünschte Ergänzung für die erwähnte psychologische Begriffsvertiefung ermöglicht: die ungeheure Fülle der vom Willen unabhängigen Ausdrucksformen und -Bewegungen. Der Grund liegt auch in dem Zusammenhang der theoretischen Problemstellungen mit den Fragestellungen des praktischen Lebens, dessen Bedürfnissen sie entspringen. Die Ergebnisse der Kriminalpsychologie sind nur die Antwort der Psychologie auf Fragen der Praxis, und an dem Nachweis der Notwendigkeit praktischer Verwertung des Ausdrucksproblems im Strafverfahren hat es bislang gefehlt.

„Allmählich treten immer neue Probleme hinzu und alte werden in neues Licht gerückt. Ihre Beurteilung geht unter immer regerer Teilnahme der Juristen vor sich, wodurch wieder dem Psychologen erst die wesentlichen Fragestellungen, deren Lösung nötig erscheint, nahe gebracht werden“ (Stern). Eine Fragestellung an den Psychologen ist zum Teil noch diese Arbeit, ihr Zweck insoweit, die Aufmerksamkeit der Psychologie auf ein kriminalpsychologisch kaum berührtes Gebiet zu lenken. Damit verbindet sich der Versuch der Einführung auch des Praktikers in das ihm unbekanntes Gebiet. Und das ist nötig; denn wir werden sehen, daß gerade hier die Psychologie und Praxis aufeinander angewiesen sind wie auf keinem anderen ihrer gemeinsamen Arbeitsfelder. Der Gedanke gemeinsamen Handelns von Theorie und Praxis, von Wundt¹⁾ mit aller Schärfe betont, findet bei den Praktikern noch nicht genug Gehör. Es mag manchem die praktische Anwendung von Disziplinen bedenklich erscheinen, die sich noch im Anfange ihrer Entwicklung befinden. Doch mit Wundt²⁾ müssen wir betonen, daß praktische Anwendungen psychologischer Erkenntnisse nicht früh genug gemacht werden können. Natürlich kommen nicht vage Hypothesen in Betracht, sondern nur die bereits als sicher erkannten Ergebnisse, mögen sie auch nur einen bescheidenen Anfang einer Hilfsdisziplin enthalten.

Das Problem umfaßt grundsätzlich alle Arten der Ausdrucksbewegungen. Die Grundlagen und Grundgesetze sind überall die

¹⁾ Kleine Schriften, 1911, Bd. II, S. 302f.

²⁾ a. a. O., S. 303.

gleichen. Klages¹⁾ versuchte das Problem zu lösen, indem er die allgemeinen Ausdrucksgesetze in der Graphologie entwickelte und damit durchweg Anerkennung fand. Sein Versuch dient aber nur charakterologischen Zwecken. Der Kriminalpraxis kommt es für den Beweis subjektiver Tatbestände auf die temporären Erscheinungen des Seelenlebens an, zu deren Erfassung die ihnen entsprechenden gleichfalls flüchtigen Ausdrucksformen dienen. Unter ihnen nehmen die des Antlitzes, das Mienenspiel, die erste Stelle ein, und zwar wegen der allgemeinen Zugänglichkeit und der damit verbundenen leichten Kontrollmöglichkeit psychischer Vorgänge vor und nach der Tat, im Tatmoment und zur Zeit anderer forensisch bedeutsamer Handlungen, sowie wegen der großen Wahrscheinlichkeit tatsächlicher Kontrolle durch den Beobachter. Diese fordert ganz besonders zur Ausgestaltung einer forensischen Psychomimik heraus, weil sie auf der allgemeinen Richtung menschlicher Aufmerksamkeit, auf der bislang in der Kriminalistik noch nicht genügend gewürdigten intuitiven Blickrichtung der an einem Vorgang beteiligten Personen beruht. Wir wissen, daß bei Beobachtung eines bestimmten Vorgangs das Augenmerk der Beteiligten in erster Linie auf das Gesicht des Handelnden gerichtet ist, und die Ausführungshandlung des Gegners, wenn nicht übersehen, so doch weniger scharf apperzipiert wird. Das ist nicht nur populäre auf Alltagserfahrung gestützte Überzeugung; die Psychologie arbeitet schon lange mit der Erfahrungstatsache, daß jede Wahrnehmung in erster Linie vollständig abhängig ist von dem Grade des einem Sinneseindruck gewidmeten Interesses, und bei der Wahrnehmung eines kriminellen Vorgangs konzentriert sich eben das Interesse des Beschauers in erster Linie auf das Gesicht des Handelnden „als den Hauptschauplatz seelischer Erregungen und den Ausgangspunkt unserer Erfahrungen über psychische Vorgänge im Mitmenschen.“ Wählt der Blick vorzugsweise die Richtung zum Gesicht, so erstreckt sich auch das Gedächtnis vorzugsweise hierauf. Die Kunst hat längst die Erfahrungstatsache intuitiver Blickrichtung zu nutzen gewußt, nicht so die Kriminalistik. Das Gedächtnis des Zeugen wird stets auf alles andere eines kriminellen Tatbestandes in Anspruch genommen als für das, worauf sich sein Gedächtnis in erster Linie erstreckte, so daß

¹⁾ Die Probleme der Graphologie 1910, Ausdrucksbewegung und Gestaltungskraft 1913, ferner Zeitschr. f. Pathopsychologie II, 3. Heft: „Die Ausdrucksbewegung und ihre diagnostische Verwertung.“

Phantasie und Gedankenkorrektur an die Stelle der Reproduzierung tatsächlicher Wahrnehmungen treten.

Die heutigen Beweismethoden gehen auf Wort und Handlung des Täters, um Seelenvorgänge festzustellen. Fast immer steht das Wort im Vordergrund. Aber die Mimik ist ausdrucksreicher, denn sie kann das Wort ersetzen, sie ist ausdrucksfähiger, ihr Eindruck oftmals stärker als der des gesprochenen Wortes, und endlich schneller, ihr Ablauf nicht so kompliziert an die verstandesmäßige Umsetzung von Gefühlen und Empfindungen in Laut und Wort gebunden¹⁾). Gewiß, schon immer stellten wir die Mimik in den Dienst unserer Praxis, aber nicht als psychologische Methode, sondern dilettantisch, laienhaft, willkürlich und irrtumsvoll. Die Notwendigkeit wissenschaftlicher Ausdrucksmethoden verneinen, heißt die Schwierigkeit richtiger Ausdrucksdeutung gewaltig unterschätzen. Diese beruht auf einem noch nicht allbekannten Phänomen, daß die Folgerung seelischer Inhalte aus dem Ausdruck nicht rein verstandesmäßig, sondern in erster Linie gefühlsmäßig erfolgt, daß sie auf einer gewisse Gefühlsfähigkeiten des Individuums voraussetzenden Erlebnisübertragung²⁾ beruht. In dieser Fähigkeit liegt aber auch die ganze Unsicherheit der nicht methodisch geleiteten Ausdrucksdeutung. Das Miterleben erfolgt nach Maßgabe der eigenen Gefühlsdispositionen, ist also in erster Linie ein Schluß auf eigene nicht auf fremde Gefühlsqualitäten und -intensitäten, und darum nur zu oft ein Trugschluß.

In der Praxis stößt man auf Schritt und Tritt auf Fälle, die uns den Mangel ungenügender psychomimischer Methoden erkennen lassen. Die zahlreichen Sammlungen von Kriminalrechts-

¹⁾ Skraup, Mimik und Gebärdensprache, S. 130.

²⁾ Diese noch nicht lange bekannte Fähigkeit, von Schopenhauer als das jedem Menschen innewohnende Alphabet bezeichnet, das ihn zur Entzifferung der Hieroglyphen menschlicher Gesichte instand setze, besteht genauer darin, daß sich die Gesichtsmuskeln des Beobachters den beobachteten Ausdrucksformen anpassen. Die untrennbare Wechselwirkung zwischen psychischem Reiz und Muskelbewegung ruft selbst auf unbedeutende Veränderungen entsprechende Gefühle hervor. Diese Anpassung an die beobachtete Ausdrucksform vollführen wir unbewußt, einem inneren Zwange folgend und glauben mit der Deutung unser Urteil über das Beobachtete in uns fertig vorgefunden zu haben, während es auf einer langen Kette von psychologischen Vorgängen beruht. Es ist klar, daß die Sicherheit der auf diesem Wege gewonnenen Deutung abgesehen von den größten Übereinstimmungen sehr von Zufälligkeiten abhängt, namentlich einer dem Beobachteten adäquaten psychophysischen Disposition des Beobachters, der ausdrucksmäßig vielleicht ganz anders zu reagieren pflegt als der Beobachtete

fällen (Feuerbach, Pitaval, Belmonte usw.) sind voll von Gelegenheiten mimischer Ausdrucksdeutung. Aber trotzdem finden wir in verschwindend wenigen Fällen Hinweise auf mimische Beobachtungen; und dann sehen wir stets einen so völligen Mangel in der Sicherung und Fixierung der Ausdrucksbewegungen, daß man es den Berichterstatlern nicht verübeln kann, wenn sie davon absehen, etwaige Schlüsse aus ihnen anderen Indizien gleichzusetzen. Werden aber Schlüsse gezogen, so bleibt eben aus den oben angeführten Gründen wegen des subjektiven Einschlags der Ausdrucksdeutung immer die Gefahr irriger Auffassung. Wie notwendig die Ausschaltung jeder laienhaften Ausdrucksdeutung im Kriminalverfahren ist, läßt der in Groß' Archiv geschilderte Fall von Linser¹⁾ erkennen, wo die an dem mutmaßlichen Mörder im Laufe des Verfahrens beobachtete Mimik auf die Beurteilung des Täters durch die Gerichtspersonen von Einfluß war; erst durch zufällige Aufklärung stellte sich dieser so unliebsam beobachtete Ausdruck als der Normalzustand heraus; der bestimmte Schlüsse natürlich nicht gestattete.²⁾ Die Notwendigkeit sicherer Erfassung und Deutung der Beobachtung und das Fehlen geeigneter Methoden machten sich dem Verfasser auch in der Praxis oft bedauerlich bemerkbar. Hervorgehoben zu werden verdient ein Fall, in dem das Gericht von Maßnahmen gegen Zeugen absah, weil es diese auf den Gesichtsausdruck hätte gründen müssen und nicht in der Lage zu sein glaubte, ihn so zu fixieren, daß darin eine sichere Grundlage für die Bestätigung dieser Maßnahme durch das fraglos angegangene Beschwerdegericht zu erblicken gewesen wäre. Diese Fälle ließen sich beliebig vermehren.

Der Kern des Problems ist also der, den Ausdruck als vollwertiges Beweismittel in die Kriminalpraxis einzuführen und die Ausdrucksdeutung auf genügend sichere von Subjektivität freie Grundlagen zu stellen. Hierzu erfordert der Versuch einer forensisch-psychomimischen Systematik als grundlegend die Beantwortung der Frage, inwieweit nach dem Stande der Wissenschaft die in Betracht kommenden psychomimischen Funktionen bekannt sind und mit welcher Sicherheit sie erkannt werden können. Wir werden sehen, daß noch manches fehlt, bis wir zu einer voll-

¹⁾ Bd. 39, S. 14f.

²⁾ Illustrierend ist der von Benzion mitgeteilte Fall des Jonathan Badford, in dem die Mimik des an der Leiche des Ermordeten gefundenen B. als wesentliches und mitentscheidendes Indiz gewertet wurde und zu einem verhängnisvollen Justizmord führte („Das peinliche Gericht, interessante Kriminalgeschichten aus dem neuen Pitaval und anderen Quellen“).

kommen ausgereiften Disziplin gelangen werden. Jedoch bieten die bisherigen Methoden eine Reihe sicherer Ergebnisse, die schon jetzt geeignet sind, als bescheidener Anfang einer neuen psychologischen Methode in die Praxis eingeführt zu werden.

Die methodische Ausdrucksdeutung verlangt vertieftes Studium, das bei der Fülle der — zum Teil recht utopistischen — Literatur erschwert ist. Die ältere Literatur darf durchweg übergangen werden mit Ausnahme der bahnbrechenden Arbeiten von Piderit¹⁾ und Darwin²⁾. Die einschlägige moderne wissenschaftliche Literatur ist in zahllosen psychologischen und physiologischen Sammelwerken zerstreut, welche zum Teil die Mimik in Verbindung mit anderen hier nicht interessierenden Problemen behandeln, zum Teil ganz andere psychologische Forschungen betreffen, die aber gerade für die wissenschaftlichen Grundlagen und die Vervollkommnung der Psychomimik von größter Bedeutung sind. Neuere Sammelwerke, von denen Hughes³⁾ und Krukenberg⁴⁾ genannt werden müssen, bedeuten kaum einen Fortschritt hinsichtlich der praktischen Verwertbarkeit der Psychomimik. Aber als umfassende Sammelstudien und für das Studium der Grundlagen und Voraussetzungen der Psychomimik sind sie von Wert und unentbehrlich. Innerhalb des Kreises unserer modernen Psychologen ist man sich über Wert und Ausbaumöglichkeit der Psychomimik noch nicht einig. Doch zeigt sich in den letzten Jahren deutlich die Tendenz, den diagnostischen Wert der Mimik nicht mehr für problematisch zu halten und gering zu schätzen. Wundt, sich früher durchaus ablehnend verhaltend, gehört nunmehr zu ihren Förderern⁵⁾. Besonders aber behandelt der Russe Bechterew⁶⁾ die Ausdrucksbewegungen unter Betonung ihrer sozialen Bedeutung und mit der Überzeugung von einer immer mehr sichere Ergebnisse zeitigenden Disziplin. Ebenso bespricht Ebbinghaus⁷⁾ unter dem Abschnitt „Ausdruckskultur“ die Mimik zwar unter Hervorhebung der infolge der verschiedenen Variationen bestehenden Schwierigkeiten, aber unter ausdrücklicher Betonung der Möglichkeit ihrer Überwindung durch hohe Kunst der Abstraktion.

1) Mimik und Physiognomik, 1867, 1886.

2) Über den Ausdruck der Gemütsbewegungen bei den Menschen und den Tieren, 1872, 1894.

3) Die Mimik des Menschen auf Grund voluntarischer Psychologie, 1900

4) Der Gesichtsausdruck des Menschen, 1916.

5) Völkerpsychologie, 1918 und Kleine Schriften, II, S. 396.

6) Objektive Psychologie oder Psychoreflexologie, 1913.

7) Grundzüge der Psychologie, 1913.

Die spezielle Bedeutung der Mimik für die Kriminalistik ist in der Literatur bislang so gut wie gar nicht gewürdigt. Allerdings existiert eine einschlägige kleine Abhandlung von Kleemann¹⁾, der sich aber, wie er selbst betont, nur zur Aufgabe gestellt hat, lediglich das Wesen des Gegenstandes zu skizzieren. Der historische Überblick, die Abschnitte über Pantomimik, Physiognomik — eine noch sehr in den Anfangsgründen steckende Wissenschaft — und Charakterologie nehmen breiten Raum ein. Vor allem fehlt es an der Darstellung der gerade aus den Bedürfnissen der Praxis sich ergebenden Besonderheiten.

II. Das psychomimische Problem.

1. Grundlagen und Grenzen.

Der praktische Wert der Psychomimik hängt von der Sicherheit und dem Umfang ihrer wissenschaftlichen Grundlagen ab, und zu ihnen gehört in erster Linie die Gefühlstheorie; darum dürfen wir an der Tatsache der auf diesem Gebiet noch herrschenden Begriffsunsicherheit nicht vorübergehen. Wir erinnern an die James-Langesche Gefühlstheorie, über deren Richtigkeit und Wert eine ausgedehnte Literatur besteht, ohne daß durch sie eine Entscheidung gewonnen wäre. Auch die Wundtsche Theorie von der Dreidimensionalität der Gefühle, um die bekanntesten Streitfragen zu berühren, fand wohl größte Beachtung aber bei weitem nicht ungeteilte Anerkennung. Die praktische Psychomimik ist ohne Sicherheit und allgemeine Anerkennung der Gefühlstheorie nicht zu denken. Daß sie durch diesen Zustand gänzlich ausgeschlossen sei, wird gleichwohl nicht behauptet werden können; denn letzten Endes handelt es sich um Erfahrungstatsachen, deren verschiedene theoretische Erklärung und Klassifizierung auch nur theoretische Schwierigkeiten bereitet.

Das psychomimische Problem geht von der Hypothese zweier miteinander korrespondierender Reihen aus, der mimischen Ausdrucksreihe und der psychischen Reizreihe, sowie von der Annahme eines bestimmten Korrelationsverhältnisses beider. Es gipfelt in der Frage nach dem Beweiswert der ersten für die zweite, dem „Korrelativitätswert“ im Sinne der Differentialpsychologie. Hiermit steht und fällt die Frage nach der praktischen Verwertbarkeit eines Systems psychomimischer Funktionen. Daß Grundformen vor-

¹⁾ Groß Archiv 54, 266f.: „Mimik und Pantomimik, Physiognomik und Charakterologie.“

handen sind, die gemeinsamer Besitz der Menschheit sind, braucht nicht erst durch biologische Sammelforschungen bewiesen zu werden. Die Tatsache weitgehendster Übereinstimmung ist populäres Gemeingut, ohne sie die praktische Betätigung auf vielen Kulturgebieten undenkbar. Die Bühnenkunst vor allem kann sie zur Darstellung bestimmter seelischer Zustände, die der Dichter zum Ausdruck gebracht wissen will, nicht entbehren. Erst von der mimischen Interpretation hängt oft das wahre Verständnis eines künstlerischen Gedankens ab. Da ist der Künstler auf ein gewisses Maß von Übereinstimmung und Gleichförmigkeit psychischen Erlebens und physischen Ausdrucks angewiesen. „Unfehlbare Botschaft von jeder Bewegung der Seele bringt uns das komplizierte Mittel des Schauspielers, der ganze Körper.“ So sagt ein Dichter¹⁾ Wir wollen sehen, inwieweit dieser Anspruch auf unfehlbare Deutung die Probe wissenschaftlicher Eichung besteht.

Welche Einflüsse wirksam werden mußten, um zu dem Ergebnis ausgeprägter Wechselwirkung zu kommen, ist für uns belanglos. Die kausale Erklärbarkeit, um die sich Physiologie, Psychologie und Metaphysik bemühen, ist über Hypothesen nicht hinausgekommen²⁾. Wir haben uns im Rahmen unserer Aufgabe lediglich an die Tatsache der Vergeistigung des Ausdrucks zu halten und nur zu prüfen, inwieweit und in welchem Grade sicherer Deutbarkeit sie besteht, ein Problem, das in der Frage gipfelt: haben bestimmte seelische Vorgänge einen konstanten körperlichen Ausdruck bei einem und bei verschiedenen Individuen? Die Tatsache weitgehender Übereinstimmung bedeutet nichts ohne die Feststellung ihres Grades. Und tatsächlich ist sie nichts anderes als die Kenntnis gewisser Grundformen, die wir als Erfahrungstatsachen zu unserem geistigen Besitze machten. Diese Erfahrung ist aber, wie wir bereits hervorhoben, wegen der Deutung auf dem Wege über die eigene Gefühlsdisposition leicht einem Trugschluß ausgesetzt. Nur die Gefühlsrichtung wird u. U. zweifelsfrei erfaßt werden können; die feineren Qualitäten und Intensitäten müssen, um richtig gedeutet zu werden, anderen Methoden unterworfen werden. Im Alltagsleben, vor der Bühne ist die individuell gefärbte Ausdrucksauffassung nicht von der Bedeutung als bei Fragen prozessualer Beweiswürdigung, wo wir mit anderen Wahrscheinlichkeitsgraden zu rechnen haben. Die Unmöglichkeit eines völlig kongruenten Miterlebens fremden Ge-

¹⁾ Hermann Bang: „Menschen und Masken“.

²⁾ Hierüber ausführlich Kleemann a. a. O.

fühls aus dem wahrgenommenen Ausdruck ist mit wenig Worten dargetan, die uns die Gefährlichkeit laienhafter Ausdrucksdeutung beweisen, und zugleich den Weg zu den allein möglichen Methoden zeigen.

Die letzten Zusammenhänge zwischen den molekularen Veränderungen im Nerven- und Muskelsystem einerseits und den psychischen Vorgängen andererseits liegen noch jenseits unseres Erkenntnisvermögens. Nur das steht fest, daß weder Äquivalenz noch Proportionalität zwischen den bei der Reizwirkung und Auslösung wirksam werdenden Energietransformationen besteht. Schon hierin liegt ein Grundhindernis für Messungen. Ferner, um wirksam zu werden, muß jeder psychische Reiz eine bestimmte Größe erreichen, die Reizschwelle. Durch häufige Wiederholung eines Reizes wird der Widerstand einer Nervenbahn herabgesetzt, „ausgeschliffen“, so daß nach häufigen Reizen dieselben Bewegungen sogar auf einen minimalen Reiz in der gleichen Weise reagieren. Da bei der Mannigfaltigkeit menschlicher Betätigungen und bei der Differenzierung des Seelenlebens die Wiederholung von Reizen für alle Menschen nicht gleicherweise erfolgt, ergibt sich für alle Menschen auch eine verschiedene Größe der Reizschwellen, woraus ein ungeheurer Komplex von Ausdrucksvariationen hervorgeht. Die Reaktionsfähigkeit des Einzelnen bestimmt sich hiernach wesentlich nach seinen gesamten Lebensverhältnissen und den durch sie bedingten Arten von Reizwirkungen. Endlich aber ist ein wesentlich bestimmender Faktor die Beherrschungsfähigkeit des Einzelnen, sein Vermögen, durch seinen Willen Bewegungen zu hemmen und zu fördern, die Bewegungsimpulse in bestimmte Bahnen zu leiten und von ihnen fern zu halten. Gerade das ist von besonderer Bedeutung. Muß nicht infolge der Beeinflussung aller Ausdrucksformen durch den Willen die praktische Verwertbarkeit der Mimik überhaupt für ausgeschlossen gelten? Sicher wird die praktische Bedeutung des Problems hierdurch erheblich eingeschränkt; aber es bleibt uns doch das große Gebiet der tatsächlich unbeherrschten Ausdrucksformen. Auch ist noch nicht festgestellt, wieweit die Modifikationsfähigkeit des Willens reicht und inwieweit der Wille außerstande ist, Ausdrucksbewegungen bestimmter Art zu korrigieren; den unmodifizierbaren Einfluß psychischer Vorgänge auf den Körper kennen zu lernen, und insoweit die etwaige Konstanz psychomimischer Funktionen unter bestimmten Bedingungen zu ermitteln, können wir nur von Untersuchungen erhoffen, mit denen sich bis heute weder Psychologie noch Physiologie befaßt

haben¹⁾. Außerhalb des Rahmens konstanter psychomimischer Beziehungen ist in jedem Falle der unwillkürliche Ausdruck nur eventuelle Erscheinung. Fassen wir zusammen:

1. Psychische Erscheinungen haben bei dem einzelnen Individuum eine von Fall zu Fall sich ändernde Intensität mit entsprechend verschiedener intensiver Reaktion; bei gleicher Intensität des Gefühls hängt die Intensität des Ausdrucks noch immer vom Willen des Individuums ab.

2. Bei verschiedenen Individuen ist bei gleicher Qualität und Intensität des Reizes die Reaktion verschieden je nach der auf psychische, physiologische und äußere Momente zurückgehenden Reaktionsfähigkeit, die zu der willensmäßigen Modifikationsfähigkeit noch hinzutritt. Daraus folgt: Beobachtungsergebnisse haben an sich nur den Wert von möglichen Ausdruckskorrelaten hypothetisch angenommener psychischer Inhalte. Falls uns die Wissenschaft nicht andere Mittel an die Hand gibt, müssen wir uns mit einem System psychomimischer Funktionen begnügen, deren Ausdrucksformen nur relativen Symptomwert haben, der bei der Fülle der möglichen Variationen auch nicht im entferntesten prozentual im Verhältnis der einzelnen Funktionen zueinander erfaßt werden könnte. Es ist klar, daß bei einem derartigen Stande psychomimischer Wissenschaft von vornherein auf jede praktische Verwertbarkeit verzichtet werden muß. Eine in die Praxis übernommene Psychomimik hat somit Aussicht auf Erfolg nur in Verbindung mit einer entsprechend ausgebauten Differentialpsychologie, indem wir die „dispositionellen“ Besonderheiten der Individuen heranziehen. Die Schwierigkeiten sind nicht unüberwindbar, sobald stets neben der Fixierung der beobachteten Ausdrucksbewegungen eine gründliche Explorierung der individuellen Anlagen, Eigenschaften und Fähigkeiten einhergeht. Eine derartige mit individualpsychologischer Forschung verbundene Psychomimik ist des Ausbaus zu einem wissenschaftlichen System durchaus fähig. Nach

¹⁾ Nur soweit Methoden zur Messung der feineren Wechselwirkungen existieren, hat uns die Experimentalpsychologie einige entsprechende Kenntnisse vermittelt. Vgl. Archiv für die gesamte Psychologie 31, S. 244. Benussi, „Die Atmungssymptome der Lüge“. Hier wird auch die Verstellungsfähigkeit eines Individuums untersucht, seine Absicht, solche Symptome zu verwischen. — Im übrigen werden derartige Feststellungen konstanter psychomimischer Funktionen nur in verschwindend geringem Umfange zu erreichen sein, da erfahrungsgemäß zahlreiche Individuen selbst bei stärksten Affekten bis zum Eintritt der Bewußtlosigkeit noch immer einen bestimmten Grad von Beherrschungsfähigkeit beweisen können.

Ebbinhaus¹⁾ muß, um dieses Ziel zu erreichen, jede psychomimische Methodik dahin gehen:

a) Die Individualitäten, die ähnliche Erlebnisse zum Ausdruck bringen, in Gruppen zu sammeln und das Charakterische jeder dieser Gruppen begrifflich zu erfassen,

b) unter Abstraktion von nebensächlichen Variationen die Haupterlebnisse und das Typische des ihnen zugeordneten Ausdrucks für die Angehörigen jeder Gruppe ausfindig zu machen. „Nennt man die Lehre von der Gruppenzugehörigkeit der Individuen Charakterologie, und die Lehre von der Erlebniszugehörigkeit der Ausdrucksformen Symptomatologie, so kann man sagen, daß jede Art der Ausdrucksdeutung, die nicht in gefährlichen Dilettantismus ausarten soll, charakterologisch fundiert sein müsse. Von den Variablen, Individualitätstypus, Erlebnis und Ausdruck, müssen zwei bekannt sein, wenn man eine als Unbekannte berechnen will. Wenn man z. B. weiß, wie ein Mensch charakterologisch zu beurteilen ist, und eine Ausdruckserscheinung an ihm feststellt, dann kann man auf Grund der nötigen symptomatologischen Kenntnisse sich einen richtigen Begriff machen von dem den Ausdruck bedingenden Erleben.“ Die Aufgabe der systematischen Psychomimik gliedert sich hiernach in zwei scharf gesonderte Gebiete, die Ausdruckssymptomatologie d. h. die Darstellung der Äußerungssymptome, und die Dispositionssymptomatologie, die Darstellung der somatischen und psychischen Besonderheiten chronischen Charakters, von denen die Reagibilität des Individuums, im Einzelfalle abhängt.

2. Ausdruckssymptomatik.

Den drei Beziehungen, des psychischen Erlebnisses, dispositioneller Grundlage und des Ausdrucks, entsprechen drei Aufgaben der praktischen Psychomimik:

- a) die Feststellung der vorübergehenden Ausdruckssymptome;
- b) die Beurteilung der dauernden dispositionellen Reagibilitätsbedingungen;
- c) die Ermittlung des psychischen Korrelates.

Die erste Aufgabe kann natürlich nicht gelöst werden ohne weitgehende Kenntnis der überhaupt möglichen Variationen; und darum kann dem Praktiker methodisches Studium der Ausdruckssymptomatik nicht erspart bleiben. Und zwar handelt es sich um Methoden, deren Anwendung leichter ist, als man vielleicht anzu-

¹⁾ a. a. O. Bd. II, S. 690f.

nehmen geneigt ist. Schwierigkeiten würden nur Experimente machen, und die scheiden aus; denn von den drei Reihen, die wir in Beziehung setzen müssen, handelt es sich auf der psychischen Seite um Wertgrößen, um Qualitäten, für die es Abschätzungsmethoden noch nicht gibt, und die darum schlecht zu den quantitativen Größen physiologischer Messungen in Beziehung gebracht werden können. Man kann wohl schwache und schwächste, starke und stärkste Affekte sowie gewisse Mittelwerte unterscheiden und begrifflich umschreiben, aber darüber hinaus ist eine Erfassung von Maßgrößen irgendwelcher Art noch nicht gelungen. Die Bewußtseinsvorgänge und Gefühle, deren Vorhandensein aus mimischen Bewegungen geschlossen werden sollen, stehen obendrein nicht streng geschieden nebeneinander, sind vielmehr wechselweise miteinander verbunden und untereinander verflochten. Es ist auch noch nicht gelungen, Methoden zur Messung der gröberen sichtbaren Muskelbewegungen zu finden; die psychophysiologischen Untersuchungen haben mit Hilfe sinnreicher Apparate nur die feineren unmerklichen Veränderungen, die Atmung, Bewegungen der Blase, Änderung der Pupillenweite, die Tätigkeit der Speicheldrüsen, die Herztätigkeit und die Weite der Blutgefäße u. a. m. unter dem Einflusse bestehender psychischer Eindrücke registrieren und messen können¹⁾. Darüber hinaus hat Sommer²⁾ die Ausdrucksbewegungen der Stirnmuskulatur zu registrieren unternommen, indem er die Stirnhautveränderungen auf zwei schreibende Federn übertrug, die auf einem Zylinder die horizontalen und vertikalen Bewegungen aufzeichneten. Es leuchtet ein, daß derartige Experimente nur von geringerer Bedeutung sind; mit ihnen können nur die „Versuchsreize“, d. h. die künstlich hervorgerufenen Gefühle, Affekte, Willensvorgänge besonders vorbereiteter Individuen gemessen werden. Der Experimentalpsychologie wird auf diesem Gebiete vollér Erfolg erst dann beschieden sein, wenn es ihr gelingen sollte, schnell und allgemein anwendbare Methoden zu finden, die es ermöglichen, spontane psychische Vorgänge bestimmter Personen zu messen. Immerhin wird sich bei den Ergebnissen der bisherigen Experimentalmethoden stets ein gewisser Parallelismus mit den auf Grund anderer objektiver Methoden gewonnenen Ergebnissen finden, und insofern brauchen Experimente genannter Art nicht als gänzlich unbrauchbar zurückgewiesen zu werden.

¹⁾ Weber, Der Einfluß psychischer Vorgänge auf den Körper 1910.

²⁾ Sommer, Beitr. z. psychiatr. Klinik I, G. 3.

- In der Hauptsache sind wir auf die alte schon immer geübte Beobachtung beschränkt, nicht jedoch in der früheren Form laienhafter Anwendung, sondern mit den Mitteln wissenschaftlicher Methodik.

Theoretisch handelt es sich zunächst um die Feststellung von Ausdrucksmöglichkeiten, um die erschöpfende Erfassung aller Bewegungsvariationen. Dabei ist man in der glücklichen Lage, von der schwierigen und noch schwachentwickelten Dispositionssymptomatik insofern abzusehen, als psychische Vorgänge, deren Ausdruckskorrelat ermittelt werden soll, sich u. U. auch in zahlreichen anderen, nicht nur Ausdruckssymptomen zu äußern pflegen. Durch sie erhalten wir sicheren Beweis psychomimischer Funktionen verschiedener Qualität und Intensität. Zur Feststellung der Funktionsvariationen verbindet sich die äußere Beobachtung mit den uns auf anderem Wege überkommenen Kenntnissen psychischer Inhalte, Kenntnisse, die uns die einfachsten Erfahrungen des täglichen Lebens mit den mannigfachsten weiteren die Mimik begleitenden Affektäußerungen verschaffen. Fremd- und Selbstbeobachtung sind somit die Methoden, die das Gebiet der Ausdruckssymptomatik beherrschen, schon seit Leonardo, der von seinen Schülern die sorgfältige Beobachtung der Menschen beim Lachen, Weinen, in der Erregtheit und die sofortige Aufzeichnung mit kurzen Federstrichen verlangt; nur daß wir heute, um jedes subjektive Moment in der äußeren Auffassung zu vermeiden, die Lichtbildtechnik benutzen, und hier wieder mit größerem Nutzen die Filmtechnik, da der Bewegungsablauf wichtiger ist, als der psychomimisch fruchtbarste Momentausdruck.

Eine besondere Art der Fremdbeobachtung ist die Benutzung der bildenden Kunst¹⁾ mit ihrem lebensvollen Material, nur daß

¹⁾ Die Berechtigung zur wissenschaftlichen Benutzung psychologischer Inhalte eines Kunstwerkes rechtfertigt sich aus dem ästhetischen Grundsatz der Notwendigkeit innerer psychologischer Wahrheit des Kunstproduktes. Es sind Grundtatsachen und Grundgesetze des Seelenlebens, über die der Künstler nicht hinweg kann, ohne durch ihre Nichtbeachtung den ästhetischen Wert des Werkes zu beeinträchtigen. Die Psychologie eines Kunstwerkes kann nur in dem Niederschlag der Erfahrungen eigenen und fremden Seelenlebens bestehen; auch soweit der Künstler auf Grund ihrer zu neuen seelischen Konstruktionen kommt, kann er sich nur innerhalb der Grenzen des Möglichen halten. Nie werden wir bei einem wahren Künstler sehen, daß er den Boden der Wirklichkeit verliert, wenn es sich darum handelt, diese in künstlerische Form zu gießen. So steht der psychologische Inhalt des vollkommenen allen ästhetischen Gesetzen entsprechenden Kunstwerkes nicht hinter den Erfahrungstatsachen zurück, die uns der Alltag bietet. — Vgl. hierzu Volkelt: System der Ästhetik III, S. 106 fg.

wir an Stelle der direkten Wahrnehmung das Auge des Künstlers als Mittel unserer Beobachtung wählen; wir haben dabei den Vorteil, die Nachteile unserer eigenen ungeschulten und durch starke Beteiligung am ganzen Leben selbst stets etwas gefärbten Beobachtung auszuschließen und die Vorzüge des Künstlers, des bewährtesten, weil aufmerksamen und unbeteiligten Beobachters für uns in Anspruch nehmen zu können. Läßt uns die eigene Fremdbeobachtung die flüchtigen Erscheinungen bewegten Lebens im Augenblick verwehen, bannt sie die Kunst in Dauerzustand und gibt uns so die Muße sorgfältiger Beobachtung und Analyse. In der Einbeziehung der Kunst in die wissenschaftliche Methodik haben wir ein beliebtes Hilfsmittel, das, weil es Anschauungsmaterial in Fülle liefert, in den neuen Systemen mimischer und physiognomischer Abhandlungen breiten Raum einnimmt.¹⁾

Neben die bildende Kunst tritt die darstellende Kunst. Bei jedem wahren großen Bühnenkünstler werden Wort, Empfindung und Ausdruck stets miteinander harmonieren, die vom Dichter gewollten Affekte und Gefühle wird er mimisch echt zum Ausdruck bringen, wenn es ihm gelingt, sich von seinem eigenen Ich zu lösen und unter der Gestalt des Dargestellten die wiederzugebenden Gefühle in sich zu reproduzieren. Wir haben hier, nicht in dem Maße durch unsere Teilnahme gestört, wie an entsprechenden Vorgängen des täglichen Lebens, eine gute Gelegenheit zur Vertiefung unserer mimischen Erkenntnisse. Gestalten der Maria Stuart, eines Hamlet, Shylock, Macbeth und Othello, Lear und Richard III. und vieler anderer — durch geniale Künstlerschaft gemeistert — verdienen unsere größte Beachtung unter dem bislang wohl nicht berücksichtigten Gesichtspunkte.

Die Selbstbeobachtung, heute nach psychologischen Prinzipien benutzt, ist nach vielen Anfeindungen zum Range einer vollwertigen wissenschaftlichen Methode erhoben.²⁾

¹⁾ Besonders bei Krukenberg a. a. O.

²⁾ Sie richtet sich weniger auf den augenblicklichen Seelenzustand als auf nachträgliche Erinnerung früherer Wahrnehmungen. Natürlich muß man sich darüber klar sein, daß Nachempfinden flüchtiger Gemütsstimmungen und von Affekten nicht immer gelingen wird. Es bedarf langer Übungen, um Stimmungen und Gefühle nach Zeitablauf zu immer klareren und deutlicheren Erinnerungsbildern auswachsen zu lassen. — Über Fälschungsquellen bei Selbstbeobachtung und deren Korrektur vgl. Stern: Differentielle Psychologie, S. 38 und Wirth, Psychophysik 1912, S. 17.

Die so gesammelten¹⁾ Ausdrucksformen, als mögliche Korrelate bestimmter seelischer Vorgänge sind schon oft unter Anwendung aller Hilfsmittel der Photographie und Kunst Gegenstand eingehender Beschreibung gewesen.²⁾ Bei einem Vergleich dieses Materials finden wir bei Übereinstimmung der zugrunde liegenden Gefühle eine gewisse Übereinstimmung in den beobachteten Ausdrucksformen, wie wir sie bereits eingangs als Folge bestimmter psycho-physiologischer Verhältnisse und als Gemeingut gewordene Überzeugung schilderten. Diese Erscheinung bedeutet aber nichts für den Symptomwert der einzelnen Funktionen, da ja die Ausdrucksreaktion im Einzelfalle von jeweils verschiedenen grundlegenden Faktoren abhängt. Wir können nur die Richtungsbestimmtheit einzelner Ausdrucksformen konstatieren, vorbehaltlich aller möglichen Modifikationen und Abweichungen im Einzelfalle durch gegensätzlich wirkende Kräfte und Richtungen. Sie gibt uns nur das Recht, von „Grundformen“ zu sprechen, die wir hypothetisch unserem Urteil in jedem Falle zugrunde legen können, während es den weiteren Explorationen überlassen bleiben muß, aus den Besonderheiten des Falles die wahre psychomimische Funktion nach Qualität und Intensität zu ermitteln. Die Klassifikation solcher Grundformen erfolgt bei den verschiedenen Forschern nach den verschiedensten Prinzipien.

Die Feststellung und Umgrenzung richtungsbestimmter Grundformen ist aber nicht das letzte Ziel der theoretischen Psychomimik, das vielmehr dahin geht, den Symptomwert der einzelnen Variationen zu ermitteln, der im Wahrscheinlichkeitsgrade der Ausdrucksreaktion besteht. Aus der Natur der psychomimischen Funktionen ergibt sich die Unmöglichkeit der Ermittlung absoluter Symptomwerte. Jedes Symptom kann lediglich relativen Symptomwert beanspruchen, d. h. es besteht die Möglichkeit seiner Erscheinung, aber eine Möglichkeit, die unter gewissen Bedingungen gewisse Grade der Wahrscheinlichkeit erreichen kann. Die Berechnung dieses Wahrscheinlichkeitsgrades ist der Kern der Zukunftsaufgabe der theoretischen Psychomimik.

¹⁾ Nicht entfernt erschöpfend, so daß fortlaufendes Selbststudium gefordert werden muß.

²⁾ Wir finden vorzügliche Darstellungen außer in den bereits genannten Werken von Darwin, Piderit, Krukenberg, Hughes bei Henke, Vorträge über Plastik, Mimik und Drama 1892; Preyer, die Seele deines Kindes 1908; Sante de Sanctis, die Mimik des Denkens; Scraup, Mimik und Gebärdensprache u. a. m.

Ihre technischen Grundlagen findet sie in der Korrelationslehre der differentiellen Psychologie. Derart in Beziehung gebracht zu den Varianten der psycho-physiologischen Bedingungen, daß ein ihnen jeweils entsprechender Korrelationswert prozentual errechnet ist, sind selbst die Grundformen noch nicht, geschweige denn die übrigen Ausdrucksformen. Die Anwendung der Korrelationslehre, namentlich der Korrelationsstatistik auf unserem Gebiete ist keine Utopie. Es fehlte nur an der Grundlage ihrer Anwendung, dem Material. Zu ihm gelangen wir auf Grund von methodischen Massenbeobachtungen, wie sie uns nur ein Gebiet zu liefern vermag, die Praxis.

3. Dispositionssymptomatik

Die zweite praktische Aufgabe war die Beurteilung der dauernden dispositionellen Bedingungen individueller Reagibilität. Wir müssen also wissen: Sind bestimmte Wesensmodalitäten zu unterscheiden, die bestimmte Ausdrucksmodalitäten bedingen? Auch hier harret der Psychologie noch ein recht ergiebiges Arbeitsfeld. Wir müssen noch Schwierigkeiten überwinden, die sich aus der bisherigen Vernachlässigung der differentiellen Psychologie und aus der einseitigen Berücksichtigung der psychischen Phänomene zum Nachteil der chronischen Dispositionen ergeben. Trotz ihrer Bedeutung für eine ganze Anzahl von Kulturgebieten, die gezwungen sind, mit chronisch-potentiellen Beschaffenheiten der Individuen zu arbeiten, ist die Psychologie an diesen Problemen fast ganz vorbeigegangen. Der Grund liegt nicht nur in der Festlegung der theoretischen Psychologie auf die Phänomenologie, sondern auch an der mangelnden Verbindung zwischen Theorie und Praxis. Wir haben hier wieder einen Beweis dafür, wie beide im Verhältnis gegenseitigen Befruchtens stehen und die Bedürfnisse auf der einen Seite bestimmte Problemstellungen auf der anderen Seite erzwingen. Immerhin ist der Anfang einer differentiellen Dispositionslehre gemacht; auch die Phänomenologie konnte ohne die Hilfe einiger chronischer Wesenheiten nicht auskommen, und gelangte, ohne es zu wollen, zu einer bescheidenen dispositionellen Terminologie, nur daß noch immer der Mangel einer „kritischen für den wissenschaftlichen Fortschritt geeigneten Formulierung“¹⁾ gerügt werden muß. Hoffen wir, daß dieser Mangel bald überwunden wird.

¹⁾ Vgl. zu diesen Fragen: Stern, die Psychologie und der Personalismus (Zeitschrift für Psychologie, Bd. 78, S. 1 fg.).

Archiv für Kriminologie. 72. Bd.

Nicht nur der Ausdruck ist dispositionell bedingt, schon seine Grundlage, das Gefühl. Wenn wir hinter einem beobachteten Ausdruck ein bestimmtes Gefühl vermuten, erhebt sich schon die Frage nach der bloßen Existenzmöglichkeit solcher Gefühle bei dem betr. Individuum. Alle Menschen unterscheiden sich durch verschiedene elementare Gefühlsdispositionen, durch verschiedene Anlagen und Befähigungen zum Fühlen. Mimischer Ausdruck gleicher Intensität wird bei verschiedenen Individuen eine ganz verschiedene Deutung zu erfahren haben, je nachdem sie kraft ihrer dispositionellen Anlagen überhaupt oder in verschiedenem Grade fähig sind, bestimmte Gefühle zu haben. Erst dann ist die zweite Frage die, nach der dispositionellen Fähigkeit, auf Gefühle auch in einem gewissen Umfange zu reagieren. Beide Fragen sind scharf zu trennen, da, wer lebhaft zu fühlen pflegt, noch lange nicht vermöge hemmender dispositioneller Anlagen imstande zu sein braucht, ebenso lebhaft ausdrucksmäßig zu reagieren. Somit gliedert sich die Aufgabe der dispositionellen Symptomatik in die Frage

- a) nach der Gefühlsdisposition,
- b) nach der Reaktionsdisposition.

Hinsichtlich der Art, Gefühle zu hegen, haben sich schon lange zum Gemeingut gewordene Begriffe gebildet, die jedem unter der Bezeichnung „Temperament“ bekannt, wenn auch vielleicht nicht ebenso oft nach ihrem Inhalt geläufig sind. Die Einteilung in das sanguinische, phlegmatische, choleriche und melancholische Temperament hat sich, wenn auch im Altertum von unrichtigen Voraussetzungen aus geschaffen, bis heute erhalten und es ist darum das Gegebene, die Temperamentslehre zur Grundlage der Dispositionssymptomatik zu machen. Wie in der ganzen Gefühlslehre überhaupt, so ist auch hier noch wenig Übereinstimmung in der Terminologie, in der Abgrenzung der einzelnen Eigenschaften und in den Ansichten über ihr Verhältnis zueinander erreicht. Während auf der einen Seite das qualitative Moment (Lust und Unlust) in den Vordergrund gestellt wird, werden von anderen formal-quantitative Elemente (Intensität) vorwiegend berücksichtigt. Das Richtige wird die Verbindung beider treffen, wie sie Meumann¹⁾ in einem Schema aufstellt, dessen Ableitung und Darstellung hier den Rahmen der Darstellung überschreiten würde und auf das verwiesen werden muß. Eine klarere Tem-

¹⁾ Intelligenz und Wille 1910, S. 306 fg.

peramentslehre will er dadurch erzielen, daß er an die Stelle der alten Namen die sachlichen Unterschiede¹⁾ setzt. Dieses Schema dürfte in der Tat geeignet sein, in der Praxis die Grundlage für übersichtliche, den wesentlichen Kern der Gefühlsdispositionen treffende Beurteilungen der Individuen abzugeben. Maßgebend ist natürlich im Einzelfalle die Art und Fülle der zugrunde liegenden tatsächlichen Feststellungen.

Gibt uns die ermittelte Gefühlsdisposition einen wertvollen Fingerzeig für die Deutung einer beobachteten Ausdrucksform, so ist das in größerem Maße der Fall, wenn es gelingt, auch die normale Reagibilität²⁾ auf bestimmte Gefühle zu ermitteln und hiermit den beobachteten und zu deutenden Ausdruck zu vergleichen. Vor allem ist es der Grad des „Ausdrucksdranges“, der eine verschieden hohe „persönliche Ausdrucksschwelle“, d. h. „den Punkt des eben beginnenden Äußerungsdranges“ zur Folge hat. Nach der Höhe oder Tiefe dieser Schwelle bestimmt sich die „Ausdruckswilligkeit“ oder „Verhaltenheit“ eines Individuums. Die beobachtete Intensität eines Ausdrucks ist somit ganz verschieden zu bewerten, je nachdem wir es mit einem Individuum von hoher oder tiefer Ausdrucksschwelle, mit einem verhaltenen Charakter oder einem solchen von hoher Ausdrucksaktivität zu tun haben. Ein Ausdruck von bestimmter Stärke läßt bei einem verhaltenen Charakter auf eine größere Intensität des psychischen Reizes, auf ein stärkeres inneres Erleben schließen, als der gleiche Ausdruck bei einem ausdruckswilligen Menschen, bei dem schon ein schwacher Affekt nach körperlichem Ausdruck verlangt. Worin nun die unterschiedlichen Merkmale der hier maßgebenden Wesensstrukturen bestehen, kann bei dem Zweck dieser Zeilen nicht näher erörtert werden. Es sei auch hier wieder auf Klages und Meumann a. a. O. und die von ihnen unterschiedenen Reaktionsweisen verwiesen.

Die menschliche Psyche ist aber noch viel komplizierter, als daß sich die den Ausdruck bedingenden Wesensfaktoren in den Graden von Ausdrucksdrang und Temperamentsmodalitäten erschöpfen. Eine häufig vorkommende Komplikation erfolgt durch das Auftreten von Ausdrucksstörungen pathologischer Natur. Es gibt eine große Anzahl psychopathischer Konstitutionen, die

¹⁾ Lust und Unlust — leichte und schwere Gefühlserregbarkeit — geringe und große Intensität und Nachhaltigkeit.

²⁾ Vgl. zu folgenden besonders Klages a. a. O., dessen Untersuchungen gerade auf diesem Gebiete Anerkennung gefunden haben.

es bewirken, daß bei tatsächlich vorhandenem intensiven Gefühl der äußere Symptomablauf gehindert wird, oder daß die Intensität der Ausdruckssymptome in gar keinem Verhältnis zu der tatsächlich geringen Stärke des Gefühls steht. Auch hier können wir uns nur auf Andeutungen beschränken.¹⁾ Die Psychopathologie steht überhaupt in engster Beziehung zur Psychomimik, da es sich hier vorzugweise um Anomalieen des Gefühlslebens handelt und wegen der funktionellen Beziehungen zwischen Mimik und Gefühl die psychomimische Methode ein Mittel psychopathologischer Diagnostik ist, an denen wir gewiß keinen Überfluß haben.

III. Das forensisch-psychomimische Problem.

1. Methoden und Grenzen.

I. Wir erwarten einen gegen die wissenschaftliche Psychologie oft erhobenen Vorwurf, daß von der auf Lebenserfahrung gegründeten Psychologie und Intuition für die Praxis mehr zu erwarten sei. Wir wollen zugeben, daß die Psychomimik zum großen Teil auf gewissen erst durch vorzügliche „Menschenkenntnis“ ermöglichten Feststellungen beruht, aber auf einer Menschenkenntnis, die systematisch geleitet wird und methodisch vorgeht. Und niemals können wir einräumen, daß bloße Menschenkenntnis genügen soll, auf dem unsicheren Boden, den unsere gesamte Seelenkunde doch noch bildet, Wahrheiten festzustellen, wo Methoden wissenschaftlicher Erfassung die größere Sicherheit des Urteils gewährleisten. Eine Psychologie des gesunden Menschenverstandes, die auf „Zufallserfahrung, unkritische Deutung, alogische Intuition“ zurückgeht, kann niemals konkurrieren mit einer Wissenschaft, die „kritisch, exakt mit systematischer Induktion und logischer Durcharbeitung“ vorzugehen pflegt. Daran läßt sich doch nicht zweifeln, daß, wer die bereits sicheren Tatsachen wissenschaftlicher Psychomimik kennt, in der Ausdrucksdeutung sicherere Ergebnisse erzielen wird, als wer sich nur auf seine reine Intuition stützt. Und zieht man weiter in Betracht, daß gerade bei den weitaus meisten unserer Juristen selbst die Lebenspsychologie nur schwach entwickelt ist, daß die rein juristische Seite an einer Sache nur allzuoft im Vordergrunde steht, so muß man sagen, daß der Kriminalistik mit der Forderung, die wissenschaftliche Psychologie

¹⁾ Fälle derartiger Diskrepanz von Gefühl und Ausdruck finden wir bei Birnbaum a. a. O. Wichtig besonders die Hysterie.

der Lebenspsychologie hintanzusetzen, ein schlechter Dienst erwiesen wird.

Selbstverständlich denken wir nicht daran, die Intuition vollständig auszuschalten, um so weniger, als wir sie insonderheit bei den vielen Fällen notwendiger Urteilsbildung auf Grund rasch wechselnder persönlicher Eindrücke nicht entbehren können. Aber gerade die noch bestehende Notwendigkeit der natürlichen Intuition gebietet dringend ihre Schärfung, methodische Leitung und Unterstützung durch erworbenes Wissen und sichere psychologische Erkenntnisse. Das ist somit die eine Aufgabe der forensischen Psychomimik: methodische Schulung intuitiver Ausdrucksdeutung. Diese Aufgabe ist aber die geringere; die größere geht auf Ersatz der Intuition durch Erfahrung da, wo dies möglich ist. Die Aufstellung dieser Forderung und die Verweisung auf die Ergebnisse der Symptomenlehre würde aber zu einer praktischen Ergänzung des Verfahrens noch nicht ausreichen, und es würde von der Psychomimik heißen, was von der allgemeinen Psychologie gesagt ist: „Sie gibt uns zwar eine eingehendere auf Erfahrung basierte Lehre, nicht aber, was für die Kriminalpsychologie vor allem von Bedeutung wäre, eine umfassende Lehre des praktischen Handelns.“ Wollen wir also die Gefahr vermeiden, daß der praktische Kriminalist wohl in den Forschungsergebnissen bewandert ist, aber im konkreten Falle doch keinen Gebrauch davon zu machen versteht, müssen wir eine methodische Bearbeitung vom Standpunkte der Kriminalistik fordern. Sie muß die Richtlinien geben, nach denen bewußt verfahren werden kann, sie muß in der Aufstellung einer bestimmten für den Kriminalisten geeigneten psychomimischen Technik gipfeln. Und diese kann sich nur, da andere Mittel versagen, aus der Verknüpfung der die Ausdrucks- und Dispositionssymptomatik umfassenden Psychographik mit den sämtlichen im Verfahren gegebenen Verwertungsmöglichkeiten mimischer Ausdrucksdeutung ergeben.

Die Psychographik ist bereits zu einer weitgereiften wissenschaftlichen Methode geworden, die mit ganz bestimmten Mitteln und nach bestimmten Grundsätzen zu arbeiten hat. Stern¹⁾ hat für alle individualpsychologischen Untersuchungen besonders die Notwendigkeit eines umfassenden psychographischen Generalschemas begründet, d. h. „einer nach übersichtlichen Einteilungsprinzipien geordneten Liste aller derjenigen Merkmale, die für die

¹⁾ Differentielle Psychologie a. a. O.

Erforschung von Individualitäten möglicherweise in Betracht kommen, ohne Rücksicht auf apriorisch angenommene Wesentlichkeit und auf die besonderen Absichten der einzelnen Individualitätsuntersuchungen“. Da umfassende Individualitätskenntnis nicht nur für den forensischen Psychomimiker von Interesse ist, sondern aus vielen anderen Gesichtspunkten für den Kriminalpsychologen überhaupt, ist das vollkommene Generalschema eine Forderung der gesamten Kriminalpsychologie. Innerhalb seiner wäre für die Zwecke der Psychomimik nur eine besondere Betonung der Ausdruckssymptome zu fordern, da die dispositionellen Grundlagen im wesentlichen in ihm enthalten sein werden. Von einer Verwirklichung dieses Gedankens sind wir allerdings noch weit entfernt. Soweit wir heute zur Anwendung der psychomimischen Methode in der Lage sind, werden wir uns mit einem Teilpsychogramm begnügen müssen, das neben den Ausdruckssymptomen nur die für die Reagibilität wesentlichen Eigenschaften aufnimmt.

Es braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden, daß diese zeitraubende und an die Geduld der Beobachter harte Proben stellende Methode nicht für die Mehrzahl der rasch wechselnden kleinen und kleinsten Fälle der kriminalistischen Praxis bestimmt sein kann. Aber bei den sogen. Kapitalprozessen mit ihrem großen Apparat von Beweisen und Gegenbeweisen, mit ihren zähen oft mit Leidenschaftlichkeit geführten Kämpfen und dem auch hieraus sich ergebenden psychomimischen Material, sind die Grundlagen für die Feststellung der nötigen Dispositionen fast immer in den selten fehlenden psychiatrischen Gutachten zu finden, bzw. können sie dort leicht ergänzt werden. In den kleinen und kleinsten Fällen ist die Psychographik prozeßtechnisch unanwendbar. Aber selbst in diesen Fällen können wir ohne eine Tätigkeit nicht auskommen, durch die wir Ausdruck und Reagibilität in Beziehung setzen. Die Methode bleibt die gleiche, nur daß der psychographische Vorgang auf den Kopf des Beobachters beschränkt bleibt. Die Sicherheit der Deutung hängt in solchen Fällen ganz von dem psychomimischen Wissen, der Tiefgründigkeit und Sorgfalt des Beobachters ab. Hier haben wir den Kernpunkt dessen, was wir oben Schulung und methodische Leitung intuitiver Ausdrucksdeutung nannten. Das Psychogramm hat von dieser doch nie vollkommen in die Tiefe dringenden Ausdrucksberücksichtigung den Vorzug, daß es den Praktiker dazu anleitet, auch nicht eine der etwa vorhandenen Beweismöglichkeiten zu übersehen, daß es ihn zur Beharrlichkeit fortlaufender Beobachtung erzieht und vor allem zur Rechenschafts-

ablage über seine Beobachtungen vor sich und den anderen nötig. Weiter ermöglicht es auch eine dauernde Fixierung zur Nachprüfung im Laufe des Verfahrens. Zu diesem Zwecke müssen wir gleicherweise eine Vervollkommnung der Protokolltechnik erstreben, wie sie schon oft in der Literatur gefordert wurde. Von besonderer Bedeutung ist dabei die Festlegung auch der Fragen, da erst der Zusammenhalt von Frage und Antwort deren psychologischen Wert erkennen läßt und aus diesem heraus die mimische Reaktion des Befragten richtig erfaßt werden kann. Sollten jemals die Pläne einer phonographischen und kinetophonischen Protokollierung verwirklicht werden, so würde das zugleich einer der wichtigsten Fortschritte für die psychomimische Methode bedeuten.

Wir müssen hierbei zugleich an das in der Einleitung über den Zusammenhang von Theorie und Praxis Gesagte erinnern. Mit Rücksicht darauf, daß die Psychomimik sich noch im Anfangsstadium ihrer Entwicklung befindet, hat die Tätigkeit des Praktikers auf diesem Gebiete nicht nur eine praktisch-diagnostische, sondern auch eine theoretisch-wissenschaftliche zu sein. Mit individualpsychologischer Prüfung hat er differentialpsychologische Forschung zu verbinden. Gerade der praktische Kriminalist, aus der Fülle des ihm zugänglichen Materials schöpfend, ist wie niemand anders in der Lage, als Weiterbildner tätig zu werden. Namentlich die Dispositionssymptomatik stellt den Theoretiker wegen Mangels an Material vor fast unüberwindliche Schwierigkeiten. Dagegen steht dem Kriminalisten in dem gesamten Aktenmaterial eines Falles, das die Exploration des Charakters nicht nur in Kapitalprozessen bis in die fernste Kindheit erstreckt, alles zur Verfügung, was dem Theoretiker abgeht. Nur methodisch und systematisch muß er sammeln; nicht er allein. Auf allen Gebieten, wo es heißt, eine unübersehbare Menge aller möglichen Variationen wissenschaftlich zu erfassen, zu systematisieren und zu typisieren, findet der einzelne in isolierter Forschungsarbeit die Grenze seines Könnens. Die Herbeischaffung notwendigen Massenmaterials kann nur die Aufgabe einer zu einer Arbeitsgemeinschaft verbundenen Forschergemeinschaft sein, deren Ziel eine nach gleichen Gesichtspunkten geordnete Sammelforschung ist. Eine derartige Arbeitsgemeinschaft ist die Gesamtheit der nach psychomimischen Methoden, und zwar in erster Linie nach einem einheitlichen psychographischen Schema arbeitenden Kriminalisten. Neben die Bedeutung des Psychogramms für den praktischen Einzelfall tritt somit seine theoretische Verwertung nach den Methoden der differentialpsychologischen

Variations- und Kombinationslehre, die nur auf Grund umfangreicher Mitarbeit z. B. in den bekannten kriminalpsychologischen Instituten geleistet werden könnte. Und das ist somit die Hauptaufgabe der forensischen Psychomimik: Ausdrucksdeutung an der Hand wissenschaftlicher die Sicherheit des Ergebnisses garantierender Methoden mit dem Ziel praktischer Verwertung einerseits und wissenschaftlicher Sammelforschung andererseits.

II. Objekt einer für die Kriminalpraxis bestimmten psychomimischen Hilfswissenschaft ist der Verdächtige¹⁾, sein Innenleben im Tatmoment, auch vorher und nachher, ferner im Laufe des Verfahrens, wo er als unschuldig Verdächtigter oder leugnender Schuldiger im Kampfe mit den Rechtspflegeorganen steht und in der Verteidigung seines Rechts oder in der Verschleierung begangenen Unrechts sich bemüht, die staatlichen Organe von der Wahrheit seines Innenlebens zu überzeugen oder dessen Gegenteil vorzutäuschen. Die in der psychophysiologischen Beschaffenheit des mimischen Objekts wurzelnden Unzulänglichkeiten unserer Methode haben wir erörtert. Zu ihnen treten Schwierigkeiten, die sich aus am beobachtenden Subjekt haftenden Unvollkommenheiten ergeben.

Dahin gehören neben mangelnder Übung die gefühlsmäßige Beeinflussung des objektiven Urteils, die auf der natürlichen Assimilationsfähigkeit beruhende Reproduktionsgenauigkeit und optische Besonderheiten des Beobachters. Zunächst macht der Grad tatsächlicher Wahrnehmungsfähigkeit die Anwendung der psychomimischen Methode u. U. illusorisch. Sie wird nur zu häufig an dem mangelnden Verständnis des Beobachters, seiner mangelnden Schulung in der Erfassung wechselnden Mienenspiels und seiner bedeutungsvollen Wesentlichkeiten scheitern.²⁾ Ferner kann ziemlich verallgemeinert werden, was Shakespeare von der Liebe sagt: „Sie sieht nicht mit den Augen, nur mit dem Gefühl“. Endlich aber sind Irrtümer bei der Auffassung und Beschreibung mimischer Bewegungen aus folgendem Grunde besonders leicht: Tachistoskopische Untersuchungen belehren uns über die Beobachtungsfähigkeit der Menschen im allgemeinen. Sie beweisen, daß bei jedem Auffassungsakte im Blickpunkte der Aufmerksamkeit nur eine geringe Menge klarer Elemente vorhanden ist,

¹⁾ In gewissem Umfange auch der Zeuge; die Wahrheit oder Unwahrheit seiner Aussage, Mimik und Lüge ist ein Problem für sich.

²⁾ Was Verf. in mehreren Fällen seiner Praxis erfahren mußte.

während der ganze Auffassungsakt sich über ein größeres Blickfeld erstreckt, in dem außer klaren auch noch unklare Elemente eingeschlossen sind, die nur durch Assimilationsprozesse den Schein der Klarheit gewinnen können.¹⁾ Und das ist für die Psychomimik von größter Bedeutung. Es ist klar, daß die assimilierende Tätigkeit auf dem Gebiete der Gesichtsbeobachtung besonders stark entwickelt sein wird, da der Mensch eine bestimmte Vorstellung seiner Art schlechtweg, seiner besonderen Familien- und Rassen-eigentümlichkeiten besitzt und seine Phantasie in gewissem Umfange schon vor erfolgter Beobachtung einsetzt. — Auch optische Erwägungen sind zu berücksichtigen; Muskelbewegungen werden hinsichtlich Qualität und zumal nach Intensität verschieden beurteilt, je nach Verhältnis der Licht- und Schattenverteilung. All das zeigt uns die Unvollkommenheiten und Schwierigkeiten richtiger Ausdrucksdeutung, die nur durch eine ganz subtile Technik der psychomimischen Methoden überwunden werden können. Schulung ist erste Voraussetzung. Aus ihr ergibt sich die große Bedeutung populärer Verbreitung psychomimischer Kenntnisse, zum mindesten die Weckung des Bewußtseins von der Wichtigkeit mimischer Beobachtungen. Solange dieses fehlt, werden Beobachtungen unterlassen werden, die u. U. für die Untersuchung von großer Bedeutung sind. Die Ausschaltung des Gefühlsmäßigen kann nur erreicht werden durch Abstandnahme von der Gewohnheit, Urteile, Deutungen an Stelle der Beobachtungen selbst zu geben. Dann gewinnt auch die Zeugenaussage über beobachteten Ausdruck wieder erhöhte Bedeutung. Die Hauptsache ist die psychomimische Schulung des Kriminalisten, der in der Lage sein muß, durch entsprechende Fragen etwa vorhandene mimische Erinnerungsbilder so sicher aus dem Beobachter herauszubekommen — falls er nicht selber der Beobachter ist — daß eine methodische Bearbeitung des so gewonnenen Bildes erfolgen kann.²⁾

¹⁾ Unser Bewußtsein hat im Anmerkensamkeitszustande normalerweise einen Inhalt, den man mit $\frac{6}{13}$ zu bezeichnen pflegt; d. h. wir können im ganzen 13 Elemente gleichzeitig erfassen, davon 6 klar, die anderen unklar. — Leichtfaßliche Darstellung über diese Fragen bei Schulze, Experimente aus der Seelenlehre, 1913.

²⁾ Sogar die Führung des Psychogramms erfordert eine gewisse Eignung hierzu. „Die Herstellung eines diesen Forderungen entsprechenden Totalpsychogramms erfordert eine ganz besondere psychische Verhaltensweise des Psychologen selbst und zwar eine solche, die von der sonst notwendigen Bewußtseinslage und Aufmerksamkeitsrichtung des Psychologen wesentlich abweicht. Der Psychograph muß vor allem eine extensive, zu schneller Fluktuation fähige Aufmerksamkeit besitzen. Er kann nicht, wie der Psychologe bei einer Spezial-

Die Einführung psychomimischer Methoden in die Praxis erfordert danach genügende Schulung des Beobachters, und die Vernehmung ungeschulter Beobachter erfordert die Anwendung aller Hilfsmittel, die uns eine ausgebildete und vertiefte Zeugenpsychologie verschafft, um wirklich irrtumsfreie Aussagen zu bekommen, die wir allein als Grundlage gelten lassen können. Zu diesen Hilfsmitteln zählen wir besonders eine in den Lippmannschen Thesen¹⁾ formulierte Methode, nämlich die Erzielung einer anderen Aussage desselben Subjekts über ein ähnliches Objekt, von deren Wert man sich überzeugen kann. In Fällen, in denen der Beweiswert einer beobachteten Ausdrucksbewegung von besonderer, vielleicht entscheidender Bedeutung ist, und in denen Zweifel an der Richtigkeit und Wahrheit der bekundeten Beobachtung besteht, wird es ein Leichtes sein, durch entsprechende Experimente die Beobachtungsgabe, Assimilationsfähigkeit und den Aufmerksamkeitstypus des Beobachters festzustellen.²⁾

Überblicken wir noch einmal die Anforderungen, die aus den Bedürfnissen der Praxis heraus an die allgemeine und spezielle forensische Psychomimik zu stellen sind, so müssen wir zugeben, daß wir trotz aller Errungenschaften die große Unfertigkeit unserer Disziplin nicht verkennen können, solange nicht eine straffe Verbindung der Psychomimik mit verwandten Grenzgebieten erreicht wird. Es ergibt sich aus der Natur der praktischen Psychomimik, daß jede Vernachlässigung psychologischer Phänomene, die geeignet sind, auf der Seite des Beobachteten die Gesetzmäßigkeiten psychomimischer Funktionen irgendwie zu modifizieren, auf der Seite des Beobachters dessen Fähigkeiten zur Auffassung und Reproduktion irgendwie zu verändern, die praktische Verwertbarkeit problematisch lassen. Rassen- und Gesellschaftsphänomene, die Psychologie der Geschlechter, Fragen der Nationalcharaktere, Gedächtnis und Anpassungsfähigkeit, optische Irrungen und Wahr-

untersuchung auf einen einzigen Gesichtspunkt seine Arbeitsenergie konzentrieren, sondern er muß fortwährend das Ganze des Psychogramms mit seinen zahlreichen Fragestellungen und den vielen ihnen anzupassenden Versuchsweisen vor Augen haben.“ In der Regel wird man unter den Kriminalisten selten diesen fluktuierenden Aufmerksamkeitstypus vermissen, da gerade den Kriminalisten bei der Ausübung seines Berufes eine Fülle der verschiedensten Momente zuströmen, die er zu überblicken, zu sichten und zu werten hat. (Vgl. Stern, Differentielle Psychologie a. a. O.)

¹⁾ Lippmann, Grundriß der Psychologie für Juristen, 1908, S. 68/69.

²⁾ Über die Zulässigkeit derartiger Experimente. Entsch. des Reichsgerichts in Strafsachen. B. 40, 48.

nehmungstäuschungen, Lüge und Aufmerksamkeit, das alles sind Probleme, die bei jeder Anwendung psychomimischer Methoden gekannt und u. U. für den Einzelfall berücksichtigt werden müssen.

2. Der psychomimische Indizienbeweis.

Der letzte Gesichtspunkt, unter dem wir die Psychomimik noch zu würdigen haben, ist ihre praktische Bedeutung im Kriminalverfahren. An sich ist das Anwendungsgebiet der psychomimischen Beweismethode unbeschränkt, da jedes psychische Moment im Prozeß Bedeutung erlangen kann. Wo Gefühls- und Affektleben eine Rolle spielt, steht seiner methodischen Erfassung vorbehaltlich aller geschilderten aus dem beobachteten Objekt und dem beobachtenden Subjekt entspringenden Grenzen grundsätzlich nichts im Wege. Doch heben sich aus der Fülle der Möglichkeiten eine Reihe besonderer Gelegenheiten hervor, an erster Stelle der Nachweis des strafrechtlichen subjektiven Tatbestandes, die Schuldfrage.

Um das Schuld ausdrucksproblem erschöpfend zu behandeln, wären wir genötigt, weit zurückzugreifen und zu den Streitfragen über den Schuldbegriff Stellung zu nehmen. Hier können wir das Gebiet nur streifen. Es kommt für uns darauf an, den psychologischen Inhalt zu ergründen, der den rechtstechnischen Begriffen von Vorsatz, Fahrlässigkeit und ihren verschiedenen Graden zu Grunde liegt. Erst dann sind wir überhaupt in der Lage, die zweite Frage nach den diesem Inhalt entsprechenden Ausdrucksformen zu stellen. Psychomimisch ist darum eine gründliche Analyse des Komplexes der gesamten psychologischen Schulselemente geboten, ohne Rücksicht auf alle rechtstechnischen Formeln, die merkwürdigerweise bislang stets die Quelle schuldhaften Handelns, den gefühlserfüllten und daher ausdrucksmäßig fruchtbaren Motivenkampf ausschlossen. Das psychomimisch wesentliche Element für den Schuldbegriff ist der Wille, dessen psychologische Analyse somit auch die Grundlage der Ausdrucksdeutung ist. Der Streit der psychologischen Lehrmeinungen über den Willensbegriff¹⁾ birgt kein Hindernis für uns, da die psychomimischen Funktionen die Gefühlsseite des Willensverlaufs betreffen und die Theorien hierin nicht wesentlich voneinander abweichen. Schon die den Willensakt und die Willenshandlung begleitenden spezifischen Gefühlsqualitäten sind ausdrucksmäßig

¹⁾ Ziehen's Assoziationstheorie und Wundt's Apperzeptionslehre.

erfaßbar, namentlich die erregenden und lösenden, je nach den Umständen des Falles lust- oder unlustbetonten Entscheidungs- und Entschließungsgefühle mit dem unmittelbar vorhergehenden Gefühl des Zweifels. Forensisch am wichtigsten sind die im Motivbegriff enthaltenen, die Willenshandlung entscheidend vorbereitenden Gefühle, die Triebfedern, die von jeder nur möglichen Gefühls- und Affektform gebildet werden können. Das Willensmotiv, aus rein oder vorherrschend intellektuellen Erwägungen entspringend, würde bei jeder Ausdrucksmöglichkeit direkt ganz unbeweisbar sein; anders die Gefühle als integrierende und ausschlaggebende Bestandteile. Das Problem ist im ganzen zu umfassend, um nur entfernt an dieser Stelle, namentlich hinsichtlich der verschiedenen möglichen Komplikationen erschöpft zu werden.¹⁾ — Auch für die Fahrlässigkeit ist die Mimik von besonderer Bedeutung. Die Beobachtung der erforderlichen Sorgfalt erscheint schon dem Laien als Ausfluß bestimmter Aktivität, ihre Nichtbeobachtung als Passivität, Richtungsänderung der Aktivität, psychologisch beeinflusste Abspannung, alles Erscheinungen, die mimisch leicht ihren Ausdruck finden und gewertet werden können.²⁾

Auch die Frage der Zurechnungsfähigkeit gehört hierher, da typische Ausdrucksformen für den Beweis psychischer Anomalien von erheblicher Bedeutung sind. Besonders wichtig ist die psychomimische Methode für den häufig vom Beschuldigten benutzten Einwand der Amnesie. Derartige Behauptungen werden vom Kriminalisten immer mit großer Vorsicht aufgenommen, bedürfen aber sorgfältiger Prüfung. Abgesehen von Fällen vollkommener Bewußtlosigkeit im Tatmomente kann es sich um solche Bewußtseinsverschiebungen (Angst- und Depressionszustände) handeln, bei denen der Täter selbst nicht in der Lage ist, den tieferen Grund seines Erinnerungsunvermögens zu erfassen. Um so mehr ist es Aufgabe der Untersuchung, nach Anhaltspunkten für den derzeitigen psychischen Zustand zu suchen, wobei neben den zur

¹⁾ Wir weisen z. B. auf die große Bedeutung der bei Vorbereitungs- oder räumlich und zeitlich getrennten Teilhandlungen beobachteten Mimik hin. An sich kriminell belanglos erscheinend und zu verbrecherischen Zwecken anscheinend nicht bestimmt, wird erst der wahre Zweck und der angestrebte Erfolg durch den ev. beobachteten Ausdruck des den Täter beherrschenden Gefühls verdeutlicht. Illustrierend: Der Fall der Raubmörderin Fr. Klein, in dem vorbereitende Handlungen unter schwersten psychischen Erschütterungen vorgenommen wurden (Neuer Pitaval VII, S. 1).

²⁾ Über Gefühl und Wille vgl. Wundt, Grundzüge der Psychologie, 1913, Marbe, Grundzüge der forensischen Psychologie.

Tatzeit gemachten Beobachtungen über äußeres Verhalten der ev. bemerkte Gesichtsausdruck zum mindesten unterstützend wirken kann. Am häufigsten ist die Behauptung vorliegender Amnesie auf Grund sinnloser Trunkenheit. In solchen Fällen muß nur zu oft die mangelnde Vertrautheit des Praktikers mit den toxischen Ausdruckssymptomen konstatiert werden, sodaß in den meisten derartigen Fällen die Aufklärung nur lückenhaft erfolgt. Die Feststellungen beruhen in der Regel auf fertigen Urteilen der Tatzeugen, die aber auch die leiseste Andeutung wirklicher Symptome vermissen lassen. Nur wenig wird die wichtige Erscheinung rein psychischer Alkoholwirkung gewürdigt, bei der alle von Laien vornehmlich berücksichtigten Zeichen von Trunkenheit fehlen. Das häufigste Symptom in solchen Fällen ist eine mit schweren Angstzuständen verbundene Bewußtseinsstörung, deren Feststellung nur auf Grund äußerer Beobachtungen erfolgen kann. Da die Kenntnis der Bedeutung der Amnesie zum Rüstzeug der meisten Verbrecher gehört, hat die Behauptung des Erinnerungsverlustes so gut wie keine Bedeutung, wenn sie nicht durch äußere Symptome bewiesen wird.

Nach vollbrachter Tat pflegen den Verbrecher weitere mit dem Tatbewußtsein eng verknüpfte Gefühle zu verfolgen, mag es sich um die zeitliche Ausdehnung des durch die Befriedigung im Verbrechen gefundenen Genußgeföhles handeln oder um Geföhle der Reue, des Entsetzens über die in ihren Folgen nicht durchdachte Tat u. a. m. Gerade letztere sind für die Untersuchung ganz besonders wichtig, ihre Erfassung im Laufe des Verfahrens seit langem ein Ziel der Kriminalistik. Tatsächlich ist die im Verfahren beobachtete Mimik ein Indiz, das — zwar offiziell gestrichen — dennoch erheblichen Einfluß auf die Urteilsbildung ausübt. Um nicht — oft unbewußt — einem Faktor maßgebliche Bedeutung beizumessen, der nur auf Zufallsbeobachtung beruht, ohne in seinem Bestande sicher abgegrenzt und in seinen Deutungsmöglichkeiten gewürdigt zu sein, muß auch hier methodisch verfahren werden. Abgesehen von den Grundsätzen der Ausdrucks- und Dispositionssymptomatik wird die Psychomimik mit einer besonderen Technik und Taktik Hand in Hand zu gehen haben, die subtile Berechnungen über Wirkungen bestimmter Fragen und Vorhaltungen anzustellen hat und die Reaktionen mit dem Gesamtbilde des raffinierten Gewohnheitsverbrechers oder unerfahrenen Neulings oder sonstiger Typen in Verbindung bringt. Bei Weingart ¹⁾

¹⁾ Kriminaltaktik, ein Handbuch für das Untersuchen von Verbrechen.

finden wir geeignete Vorschläge für systematische Einwirkung auf Gemüt und Verstand des Verdächtigen, die aber nicht von dem erwarteten Nutzen sind, solange es an der Möglichkeit sicherer Deutung des Gemütsausdruckes fehlt, und die darum psychomimische Methoden als notwendige Ergänzung erfordern. Insbesondere spricht Weingart¹⁾ von „künstlicher Entlockung von Zeichen des Schuldbewußtseins durch besondere Veranstaltungen.“ Die Ausgestaltung der psychomimischen Methode auf einer derartigen kriminaltaktischen Grundlage führt zu einer besonderen Art der Tatbestandsdiagnostik: sie besteht in der Provozierung von Gefühlen und Affekten, die je nachdem nur auf dem Boden von Schuld oder Unschuld erwachsen können und deren Feststellung im Wege methodischer Ausdrucksdeutung beweisend für die Beteiligung oder Nichtbeteiligung an Verbrechen ist. Auch dies Problem kann vorläufig nur gestreift werden.

Von Bedeutung ist die psychomimische Methode endlich noch für die Strafzumessungslehre. Erst allmählich gelangt man dazu, die Schuld als Grundbegriff der Strafzumessung anzuerkennen, für die sich „alles psychologisch faßbare und alles juristisch Wesentliche in den Motiven des Verhaltens zusammendrängt.“²⁾ Die Vertiefung des Schuldbegriffs führt zur Vertiefung der Zumessungsprinzipien und mit ihnen haben die Methoden praktischer Beurteilung bislang nicht Schritt gehalten, weil es an Mitteln sicherer Erfassung der das Verbrechen motivierenden und dadurch den moralischen Schuldgrad bestimmenden Gefühle ermangelte. In dem mimischen Verhalten zur Tatzeit, sowie vor- und nachher finden wir den besten Beweis für die Gesinnung des Täters und somit den Grad seiner Strafwürdigkeit. Gefühlsbrutalität wird den Täter die ganze Schwere des Gesetzes fühlen lassen; die im Affekt begangene Tat zwingt zu leichterer Auffassung; Verzweiflung und Depression lassen Tat und Täter in mildestem Lichte erscheinen, alles Zustände, deren Ausdruck leicht erfaßt und die somit zum Gradmesser des Verschuldens gemacht werden können. Aus dem Charakter der Strafe als Gesinnungsstrafe folgt als bislang vernachlässigte Aufgabe der Strafpraxis die Ausdehnung der Beweiserhebungen auf den moralischen Schuldgrad; und das kann nur mit den psychologischen Methoden der gesamten Charakterologie einschließlich der Psychomimik erfolgen.

¹⁾ a. a. O., S. 163.

²⁾ M. E. Meyer, a. a. O., S. 496.

Ein merkwürdiger Kriminalfall aus dem Kriege.

Von
Landgerichtsrat Dr. Kley, Karlsruhe.

Während mein Regiment im Spätjahr 1915 bei Serre in Nordfrankreich in Stellung lag, hatte ich auf einige Wochen den beurlaubten Kriegsgerichtsrat zu vertreten. Da erhielt ich eines Nachmittags im September den Befehl, sofort nach dem Divisionsstabsquartier, das in der verlassenen Villa eines Großindustriellen untergebracht war, zu kommen. Es sei im Laufe der letzten Nacht die Familienkapelle und die darunter liegende Gruft erbrochen und die Leiche der vor dem Kriege verstorbenen Tochter des Eigentümers bloßgelegt worden. Der Divisionskommandeur wünsche, daß der Fall mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln klargestellt werde, da die unerwünschtesten Folgen zu erwarten wären. Die Tat sei vormittags entdeckt worden.

Die Villa lag in einem Park an einer großen und viel befahrenen Heerstraße. Der Park war umschlossen von einer 7 Meter hohen Mauer, an welche sich auf der einen Seite ein kleines Wäldchen anlehnte. An der vorderen Seite des Wäldchens lag, von der Straße aus gut sichtbar, die Kapelle, auf ungefähr 400 qm im Geviert umschlossen auf einer Seite von der Gartenmauer, straßenwärts von einer 3 Meter hohen Mauer mit verschlossenem eisernen Gartentor, auf den anderen beiden Seiten durch hohen Stacheldrahtzaun. Der Stacheldraht war auf der hinteren Seite durchschnitten. Ein schmaler ausgetretener Pfad führte hier von der Kapelle nach dem nächstgelegenen Gehöft, von Soldaten auf dem Weg zu den Andachten in der Kapelle viel begangen.

Um die Kapelle lagen ziemlich viel zerknüllte Papiere, wohl aus dem Wäldchen herangeweht. Gleich neben der Pforte eins. Ich hob es auf. Ein Briefumschlag an Landwehrmann X. Es schien neuer als die andern.

Ich frage die Feldgendarmen, ob sich noch alles im ursprünglichen Zustand befinde? Jawohl! Ob jemand den Adressaten

des Briefumschlags kenne? Jawohl; das sei ein Mechaniker, der in dem nahen Gehöft einquartiert sei und als Sachverständiger geholt worden wäre, um festzustellen, ob die Türe erbrochen worden sei. Wer ihn habe rufen lassen? Der Herr Adjutant! — Da wußte ich, was ich von dem „ursprünglichen Zustand“ zu halten hatte und tatsächlich begegnete ich den kriminalistischen Versuchen des mir übrigens liebwerten Kameraden noch einige Male. Gleich auf der Stufe zur Kapelle waren einige Stearintropfen und abgebrannte Zündhölzer, die nicht vom Täter herrührten, wie man leicht hätte annehmen können, sondern von der — inzwischen wieder entfernten — Versiegelung der Pforte durch den Adjutanten.

Diese Pforte bildete den einzigen Zugang zu der Kapelle; eine schwere eichene Doppeltüre aus tadellosem Material, mit starken festsitzenden Riegeln und gutem Schlosse. Nach dem Schlüssel, den die herbeigerufene Pförtnerin in Besitz hatte, ein Chubbschloß. Ich frage, welches „Gutachten“ der Mechaniker abgegeben habe? Er habe gesagt, die Türe müsse mit einem Nachschlüssel geöffnet worden sein. Das war ein kühner Schluß, da der Mechaniker das Chubbschloß als solches erkannt haben mußte, und — verdächtig. Ich beschloß, mir den Mann näher anzusehen.

Irgendwelche Zeichen von Gewaltanwendung fanden sich an der Türe nicht vor. Die französische Pförtnerin beteuerte zwar, die Türe am Abend vorher abgeschlossen und am Vormittag aufgeschlossen zu haben, gab aber nach einigen Fragen die Möglichkeit zu, die Riegel offen gelassen zu haben. Bei offenen Riegeln ließ sich aber die geschlossene Türe aufdrücken und wieder zuziehen.

Das Innere der Kapelle war ein zirka 20 qm großer Raum; im Hintergrunde ein Altar. Der Altartisch war mit einem Vorhang umgeben, welcher einen leeren Hohlraum verdeckte.

Der Bodenteppich war zurückgeschlagen und ließ eine Öffnung im Steinboden von 1,50 m zu 2,50 m sehen, durch welche man in die Gruft hinabblicken konnte. Die Steinplatte, die die Öffnung verschließen sollte, fehlte. Drei beiseite gerückte schwarzpolierte Betstühle wiesen ideale Fingerabdrücke auf. Ich ließ sie für alle Fälle sorgfältig in Verwahr nehmen. Die eigentliche Gruft war ein über mannshoher Raum aus Beton, an dessen Längsseiten sich je drei übereinanderliegende Nischen zur Aufnahme von Särgen befanden. Die oberste Nische links war zugemauert ge-

wesen und jetzt aufgebrochen; die übrigen Nischen waren noch leer. Die Vermauerung der erbrochenen Nische war fast ganz entfernt. Man sah einen seitlich aufgebrochenen, eichenen Sarg, darinnen einen aufgeschnittenen und auseinandergebogenen Zinksarg, aus welchem Wattelagen und Totentücher heraushingen und in welchem eine weibliche Leiche lag, von den Knien bis in Brusthöhe entblößt.

Der Sarg hatte nicht die übliche Form, sondern glich einer länglichen Truhe mit quadratischem Durchschnitt. Das vordere Brett war losgebrochen und lag quer in den mittleren Nischen, wo es dem Täter als Standort gedient haben mochte. Ob die Abdrücke genagelter Stiefel auf dem Brett von dem Täter herrührten oder von den Gendarmen und Stabs-Ordonanzen, die den Tatort „ohne etwas zu berühren“, auch schon besichtigt hatten, war nicht festzustellen. Das Brett hatte eine Füllung wie eine Türe, auf der Füllung befand sich ein Messingschild, auf welchem in französischer Sprache zu lesen stand, daß hier die 4 Jahre zuvor im 20. Lebensjahre verstorbene Vicomte N. Ehefrau ruhe. Ich ließ das Brett natürlich ebenfalls verwahren. Das Holz wies Eindrücke eines handbreiten, flachen Instrumentes auf, mit dem offenbar das Aufbrechen vorgenommen worden war. Der Zinksarg war der Länge nach schräg aufgeschnitten, die Schnittränder hatten Sägeform. Die Anwendung einer militärischen Drahtschere war hier sehr wahrscheinlich. Außerdem fanden sich zwei viereckige, zirka 1,5 qcm große Einstiche, deren Anbringungsart zunächst unklar blieb.

Die Leiche war mit hohen seidenen Strümpfen und einem dünnen seidenen Hemde bekleidet, mumifiziert und tadellos erhalten. Ob die Mumifizierung auf Einbalsamierung zurückzuführen war, wie die Pfortnerin behauptete, konnte ich nicht feststellen. Eine Leichenöffnung hatte nicht stattgefunden. Die Leiche war mit Tüchern und Watte eingewickelt. Die Umwicklung war am unteren Teil der Beine und am Kopfe noch intakt. Im übrigen waren Tücher und Watte herausgezerrt; das Hemd war verschoben, sodaß Schenkel und Unterleib bloß lagen. Der Körper fühlte sich feucht an, ebenso Wäsche und Watte. Die Watte blieb teilweise an den Fingern hängen. Der Leichengeruch war erträglich.

Daß an der Leiche irgendwelche Manipulationen vorgenommen worden waren, schien mir sehr unwahrscheinlich. Die Lage war zweifellos unverändert, Merkmale von Gewaltanwendung nicht festzustellen, eine Berührung in der Nähe der Geschlechtsteile so

gut wie ausgeschlossen; denn die Schamhaare, die sich bei leichtester Berührung vollkommen ablösten, befanden sich in ursprünglicher Lage.

Auf dem Boden der Gruft lagen durcheinander feuchte Wattestücke und Bettlaken, darunter die losgebrochenen Steine der Vermauerung. Einige von ihnen ließen die Einwirkung des bei dem Brett angewandten handbreiten Instrumentes erkennen.

Die nahende Dämmerung zwang mich, zunächst den Augenschein nicht weiter auszudehnen, um noch Zeit für die Aufnahme einer Spur des Täters zu haben. Als wahrscheinlicher Weg kam aus verschiedenen Gründen nur der ausgetretene Pfad durch den Durchschnitt des Stacheldrahtes in Betracht. Bei der Klebrigkeit der Watte und der großen Menge, mit der der Täter hantiert hatte, war die Möglichkeit gegeben, daß er Spuren davon an sich getragen hatte. Nach einigem Suchen entdeckte ich auch an einem loshängenden Draht des Zaundurchbruchs eine kleine Watteflocke, die sich unschwer als höchstwahrscheinlich identisch mit der Watte aus dem Sarge erwies. Der Fußpfad führte, wie erwähnt, nach einem von Soldaten belegten Gehöft. Der erste dieser Soldaten, den ich antraf, war der sachverständige Mechaniker, der im Wäldchen unweit des Stacheldrahtes seine Hängematte aufgehängt hatte, im übrigen aber keinen schlechten oder verfänglichen Eindruck machte. Ich ließ von einem Verdachte gegen seine Person nichts merken, unterzog aber das Zimmer, das er mit zirka 20 Kameraden bewohnte, einer Durchsuchung.

Da fand ich nun auf dem Kaminsims eine große Feile ohne Heft, bei der ich etwas verweilen muß, da sie mir eine alte Lehre aufs neue zu Gemüte führte. Sims und Feile waren stark verstaubt und als ich die Feile wegnahm, zeigte sich der scharf geränderte unbestaubte Abdruck, so daß ich den Gedanken, die Feile könne zur Tat benutzt worden sein, sofort verwarf. Nun zeigte aber die vierkantige Angel (der in das Heft einzulassende Teil) 5 cm von der Spitze entfernt einen ringsumlaufenden hellen Streifen, wie wenn hier sich ein helleres weiches Metall gerieben hätte. Dies veranlaßte mich, mit der Feile nochmals in die Gruft zu gehen und siehe da, die Feilenangel paßte wie angegossen in das viereckige Loch im Zinksarg und an der Stelle, wo sich der helle Streifen befand, saß die Angel im Zinkblech fest. Das bewog mich, meine Bedenken wegen der Verstaubung fallen zu lassen und zu schließen: Da die Feile den hellen Streifen aufwies und mit diesem in das Loch im Zinksarg paßte, muß sie

zur Tat benutzt worden sein und die Verstaubung muß trotz aller Unwahrscheinlichkeit erst nach der Tat eingetreten sein.

Dieses gewaltsame Eliminieren einer Erfahrungstatsache aus der Kette der Schlüsse — und dies die Lehre — war ein Fehler, der mich leicht auf Irrwege hätte bringen können, denn, wie ich ein paar Stunden später zweifelsfrei festgestellt hatte, war die Feile zu der Tat nicht benutzt worden und der helle Rand und das Passen in das Loch reiner Zufall gewesen.

Es war Nacht geworden. Das Soldatenquartier war abgesperrt; die Leute mit ihren Decken anderswo untergebracht. Ich dachte über den Fall nach. Da erwachte plötzlich, wie aus meinem Unterbewußtsein der Begriff: Leinen. Ich hatte etwas mit Leinen zu tun gehabt. Richtig, unter der Totenwäsche hatte ich Leinen gefühlt. Sonst war die ganze Totenwäsche doch von Seide gewesen? Was war das mit dem Leinen? Diese Frage bewirkte meinen dritten Besuch in der Gruft. Diesmal mit einer größeren Akkumulatorenlampe. Es lag tatsächlich ein leinenes Bettuch in der Gruft, und noch zwei weitere, noch zusammengelegt, dazu einige Bettbezüge und zwei Kopfkissenbezüge und von einem dritten die Hälfte, die andere war abgerissen, und alle leinenen Wäschestücke hatten ein rosa-rotes T als Wäschezeichen, das bei dem zerrissenen Kopfkissenbezug fehlte, also auf der abgerissenen Hälfte sich befand. Ob das die eine große Dummheit war, die angeblich jeder Verbrecher macht?

Meine nächste Frage war nach der Herkunft der Leinenstücke. Die Pförtnerin bestätigte, daß die Tote nur in seidene Wäsche und Tücher gehüllt worden war, konnte sich aber die Herkunft der Wäschestücke nicht erklären. Ich stand vor einem Rätsel. Da drang ich stärker mit Fragen in die Pförtnerin und sie gab dann auch verschüchtert zu, daß sie die leinenen Wäschestücke unter dem Altar verborgen gehabt habe, um sie einer Requisition zu entziehen.

Jetzt war die Sache geklärt. Der Täter hatte sich mit der Wäsche gereinigt und sie dann alle hinabgeworfen, nachdem er sich zuvor ein Stück zu irgendeinem Zweck abgerissen hatte.

Bei der Gelegenheit hatte ich übrigens auch einen Stein aus der Vermauerung gefunden, der zwei Einhiebe mit einem vierkantigen spitzen Instrument aufwies, als das die Feile aber nicht in Betracht kam.

Die Untersuchung ging jetzt rasch ihrem Abschluß entgegen. Bei Durchsichtung des Gepäcks der Soldaten in dem abgesperrten Quartier fand ich im Tornister meines Mechanikers die abge-

rissene Hälfte des Kopfkissenbezuges mit dem rosaroten T als Wäschezeichen. Er gab daraufhin die Tat zu, aber mit folgender Erklärung:

Er sei in die Kapelle gegangen und habe nach dem Schall seiner Tritte geschlossen, daß der Boden hohl sei. Er habe dann abends seinen Besuch wiederholt. Die verschlossene Türe habe er aufgedrückt und nach Verlassen der Kapelle wieder zugezogen. Unter dem Teppich sei eine Platte mit einem Ring gewesen. Er habe sie gehoben, aber nicht halten können. Sie sei hinabgestürzt und zerbrochen. In dem „Keller“ habe er eine „frisch“ zugemauerte Stelle entdeckt, hinter der er eingemauerten Wein vermutet habe. Die Truhe, auf die er gestoßen sei, habe in ihm den Gedanken an vergrabene Wertsachen erweckt; die französische Inschrift auf dem Messingschild habe er nicht lesen können. Als er bei weiterem Vordringen auf die Leiche gestoßen sei, sei er sehr erschrocken und habe alles liegen und stehen lassen. Die Wäsche unter dem Altar habe er schon vorher entdeckt gehabt und habe erst vorgehabt, sie mitzunehmen. Jetzt habe er sie aber hinabgeworfen, dabei aber den albernen Gedanken gehabt, er könne sich ein Stück zum Einwickeln seines Gewehrschlusses mitnehmen. Als Werkzeug hatte er neben seiner Drahtschere seine Beilpicke benutzt, mit deren spitzen Teil, wie ich einwandfrei feststellte, die Löcher im Zinksarg — wie auch in den Steinen — geschlagen waren.

Unwahrscheinlich war die Darstellung nicht. Denn das Vorhandensein einer Gruft unter der Kapelle war weder den Soldaten noch den die Villa bewohnenden Offizieren bekannt und keine Inschrift wies darauf hin. Die Wände der Gruft waren feucht und die Vermauerung konnte leicht den Eindruck der Frische machen.

Über das Ergebnis der Gerichtsverhandlung habe ich nichts genaues erfahren können, da der Mann seiner Division zugeführt wurde und meine Division die Gegend verließ. Ich hörte nur, es sei ein vielfach vorbestrafter Rohling und Soldat II. Klasse gewesen, was erst aus diesem Anlaß bekannt geworden sei, und habe wegen der Tat eine verhältnismäßig hohe Gefängnisstrafe erhalten.

Das Grab wurde übrigens wieder hergestellt und über den Vorgang eine Urkunde aufgenommen, die man auf der Mairie deponierte.

•

Ein Beitrag zur Signalementslehre:
Exakte Messung und Bezeichnung der Farben.

Von
Universitätsprofessor Geheimrat Dr. chem.
et med. h. c. **Wilhelm Ostwald**, Großbothen.

Mit 1 Kurve.

Einer Anregung des Herrn Dr. Heindl folgend, beabsichtige ich die Grundlagen der Farbenmessung darzulegen, wie ich sie in den letzten Jahren als Ergebnis umfassender experimenteller wie gedanklicher Arbeit gefunden und geordnet habe. Überlegt man sich, daß von allen Sinnen der des Auges uns bei weitem die meiste und genaueste Auskunft über die Beschaffenheit der Außenwelt gibt, und daß in letzter Analyse ein jedes Gesehene sich als ein Nebeneinander von Farbflecken im Gesichtsfeld herausstellt, so erhellt unmittelbar die weitgreifende Bedeutung, welche der Unterwerfung dieser Elemente unter die Herrschaft von Maß und Zahl zugeschrieben werden darf. Daß hierdurch unter anderem auch der kriminalistische Erkennungs- und Benachrichtigungsdienst gefördert werden kann, wird aus dem Umstande ersichtlich, daß es mittels der neuen Hilfsmittel möglich geworden ist, Farben zu telegraphieren, sodaß nach telegraphisch mitgeteilten vier Zeichen (zwei Ziffern und zwei Buchstaben) die gemeinte Farbe mit aller Bestimmtheit derart gekennzeichnet wird, daß sie nur eine von rund 10 000 unterscheidbaren Farben sein kann.

Da es sich hierbei um neue Tatsachen und Gedankenbildungen handelt, welche in den Lehrbüchern der Physik und Physiologie noch keine Aufnahme haben finden können, und über welche ich öffentlich nur kurz in Fachzeitschriften berichtete, so wird eine elementare Darstellung der Hauptgedanken, welche der praktischen Ausführung von Farbenmessungen zugrunde liegen, hier nicht zu umgehen sein, um den Leser darüber zu unterrichten, welcher Betrag von wissenschaftlicher Genauigkeit

und technischer Ausführung erreicht ist. Auf dieser Grundlage wird der kriminalistische Fachmann sich ein Urteil darüber bilden können, ob und in welchem Maße die neue Farbenmessung zur Lösung seiner Aufgaben dienlich sein kann. Mir als Laien auf diesem Gebiet kommt ein derartiges Urteil nicht zu; ich muß mich darauf beschränken, nach Darstellung der allgemeinen Verhältnisse und ihrer sachlichen Verwirklichung auf einige praktische Fragen Auskunft zu geben, die sich auch dem Fernstehenden als wichtig aufdrängen. Denn da die beschriebenen Arbeiten erst in den letzten Jahren ausgeführt und aus naheliegenden Gründen von anderen Seiten noch nicht aufgenommen worden sind, so konnte die Frage der praktischen Anwendungen überall nur eben berührt werden. Deshalb kann auch von der Beschreibung einer abgerundeten Technik für die Praxis in keiner Weise die Rede sein; vielmehr handelt es sich hier nur um Ausblicke auf künftige Möglichkeiten, für welche die allgemeinen wissenschaftlichen Grundlagen dargelegt werden.

I.

Wenn ein Architekt seinem Bauplan für die Ausführung eine Anzahl Bindfadenstücke begeben müßte, um die Abmessungen des zu errichtenden Gebäudes darzustellen, so wäre das vergleichbar mit dem bisherigen Zustande bezüglich der Farben. Tatsächlich bestand kein anderes Mittel, einem Anderen eine bestimmte Farbe zu bezeichnen, als ihm ein Blatt Papier oder ein Stück Gewebe vorzuweisen oder zuzuschieben, welches die fragliche Farbe hatte. Zwar gibt es eine Anzahl Farbennamen, wie gelb, rot, blau, grün, weiß, schwarz. Überlegt man aber, daß nach mäßiger Schätzung die Anzahl der für den Fachmann unterscheidbaren Farben eine Million beträgt, und daß auch der Ungeübte reichlich 10000 Farben unterscheiden kann, so sieht man, daß jeder dieser Namen nicht eine Farbe bezeichnet, sondern für Tausende dienen muß. Und auch Zusätze zu den Namen, wie himmelblau, apfelgrün, feuerrot usw. schränken diese Unbestimmtheit nur wenig ein, jedenfalls viel zu wenig, um auch nur eine annähernde Bestimmtheit in die Beziehung zwischen einer vorgelegten Farbe mit ihrem Namen zu bringen.

Da dieser Umstand lange empfunden und das Bedürfnis einer Ordnung und Übersicht aller möglichen Farben sich von den verschiedensten Seiten fühlbar gemacht hat, so sind seit dem Ende des 18. Jahrhunderts Versuche gemacht worden, diesem

Bedürfnis zu genügen. Es sind namentlich deutsche Forscher (Tobias, Mayer, Joh. Lambert, Ph. O. Runge, H. Graßmann), welche die Grundlagen einer allgemeinen Farbenordnung gefunden haben. Auch hat es nicht an Versuchen gefehlt, die theoretische Ordnung auch praktisch in Gestalt einer Sammlung ausgeführter Farben zu verwirklichen. Aber alle diese Versuche waren von vornherein zum Scheitern bestimmt, weil die gewählten Einteilungen und Anordnungen immer noch willkürlich waren. Ein solcher Farbenatlas legte zwar eine gewisse Anzahl Farben in Gestalt von Aufstrichen oder Drucken fest, es konnte aber keine Sicherheit geboten werden, daß diese Farben sich im Laufe der Zeit nicht veränderten. Es gab m. a. W. keine unveränderlichen Normen für die Farben.

Die Ursache dieses Mangels war die gleiche wie in allen derartigen Fällen. Erst nachdem Maß und Zahl für eine Erscheinung gefunden und unveränderlich festgelegt sind, wird eine gesicherte Übertragung ihrer einzelnen Formen über Raum und Zeit möglich. Jener primitive Zustand bezüglich der räumlichen Maße hat zu Anfang der Kultur tatsächlich bestanden. Daß gegenwärtig eine Zahlenangabe die Aufgabe bequemer und genauer löst, als der Bindfaden, rührt daher, daß in Berlin das Normalmeter aufbewahrt wird, von dem genaue Kopien sich an amtlichen Stellen, in den Maschinenfabriken und in allen Betrieben befinden, in denen Gegenstände nach bestimmten Abmessungen hergestellt werden. Dadurch wird bewirkt, daß eine Angabe, daß z. B. ein Röhre 3,264 Meter lang sein soll, überall genau verstanden und übereinstimmend ausgeführt werden kann. Was das bedeutet, lehren die Verhältnisse zur gegenwärtigen Kriegszeit. Am kleinsten Orte kann der Metallarbeiter Granaten drehen, welche genau in das Geschütz passen, das er nie zu Gesicht bekommen hat, wenn ihm nur die Maße mitgeteilt worden sind. Denn überall ist ein genaues Metermaß vorhanden oder kann leicht beschafft werden, und alle diese Maße sind übereinstimmend.

Das gleiche gilt für Gewichte, Temperaturgrade, Lichtstärken, elektrische Spannungen, Stromstärken usw. Daß es für Farben noch nicht gilt, liegt ausschließlich daran, daß für diese Maß und Zahl bisher noch nicht bekannt waren.

II.

Die Ursache, daß die Farbenlehre jene entscheidende Entwicklungsstufe noch nicht erreicht hat, mit welcher nach Kant

die Wissenschaftlichkeit erst beginnt, ist in der großen Verwicklung der Aufgabe zu suchen. Eine gegebene Länge kann man länger oder kürzer machen; eine andere Art der Veränderung ist unmöglich. Deshalb läßt sich jede Länge durch eine einzige Zahl ausdrücken, welche angibt, wievielmals die Längeneinheit in ihr enthalten ist. Eine gegebene Farbe dagegen kann man in mehrfacher Weise abändern. Betrachte ich das Rot der Kamelie, die eben vor mir steht, so kann ich es gelblicher oder bläulicher denken; das ist die erste Art, in welcher ich diese Farbe abwandeln kann. Wir nennen die Eigenschaft, die hierbei in Frage kommt, den Farbton, ein gelblicheres Rot wäre also von dem betrachteten im Farbton verschieden. Dann kann ich mir das Rot tiefer oder heller denken. Dies wird dadurch bewirkt, daß ich dem Rot Weiß zugesetzt oder entzogen denke. Hierbei kann der Farbton ganz unverändert bleiben, denn durch mehr oder weniger Weiß braucht das Rot weder bläulicher noch gelblicher zu werden. Der Zusatz von Weiß kann soweit vermehrt werden, daß schließlich das Rot ganz verschwunden ist; ich kann also die Farbe stetig in Weiß überführen.

Ganz ähnliche Änderungen kann das Rot durch Zusatz von Schwarz erfahren. Es entstehen immer dunklere Farben, bis schließlich das reine Schwarz erreicht ist.

Endlich kann ich mir vorstellen, daß ich dem Rot Schwarz und Weiß gleichzeitig zufüge. Da aus Schwarz und Weiß Grau entsteht, so ist dies gleichbedeutend mit der Zufügung eines gewissen Grau. Auch hier kann ich von einem reinen Rot stetig durch immer trübere oder grauere Mischfarben zu reinem Grau übergehen.

Damit sind aber die Abänderungsmöglichkeiten erschöpft, denn eine andere Weise, eine gegebene Farbe abzuändern, gibt es nicht.

Tatsächlich kann man jede Farbe — und darin besteht die Grundlage für die Meßbarkeit der Farben — als eine Summe von drei Anteilen betrachten. Der erste Anteil ist die reine Farbe. Diese ist ausschließlich durch den Farbton bestimmt. Ein reines Grün kann nur gelblicher oder bläulicher werden, d. h. nur seinen Farbton ändern, solange bei der Änderung die Farbe rein bleiben soll. Denn die anderen möglichen Änderungen, die Aufnahme von Weiß oder Schwarz oder beiden würde die Farbe notwendig unrein machen.

Die beiden anderen Anteile sind der Gehalt an Weiß und an Schwarz in einer gegebenen Farbe. Vollkommen reine Farben

sind in Anstrichen, Geweben usw. nie hergestellt worden. Alle wirklichen Farben enthalten vielmehr neben reiner Farbe meßbare Anteile Weiß und Schwarz, sind also mehr oder weniger trüb.

Nehmen wir an, daß wir die Mengen Weiß und Schwarz messen könnten, die in einer vorgelegten Farbe enthalten sind, so könnten wir offenbar die Farbe auch bezüglich ihrer Trübung zahlenmäßig kennzeichnen. Denn jede Farbe läßt sich nicht nur symbolisch oder gleichnisweise als eine Summe von der Gestalt

gegebenen Farbe = reine Farbe + Weiß + Schwarz

darstellen, sondern eine solche Gleichung gilt streng zahlenmäßig. Bezeichnet man die Bestandteile nacheinander mit r , w , s , und setzt man, um nicht Bruchzahlen schreiben zu müssen, die Summe gleich 100, so gilt für jede Farbe die Gleichung

$$r + w + s = 100,$$

welche die Grundlage für die Farbenmessung oder Chromometrie darstellt.

In dieser Gleichung sind offenbar nur zwei Größen frei veränderlich. Denn hat man etwa $w = 20$ und $s = 50$ festgestellt, so ist notwendig $r = 30$, da sonst die Gleichung nicht stimmen würde. Natürlich kann auch ein anderes Größenpaar, r und w oder r und s gegeben sein, dann ist die übrigbleibende Größe von ihnen abhängig. Wir gewöhnen uns daran, Weiß und Schwarz (w und s) als unabhängige Veränderliche zu behandeln.

Eine solche Gleichung gilt für jeden Farbton. Ist ein solcher festgestellt, und werden außerdem die Anteile Weiß und Schwarz angegeben, so ist festgelegt, was an der Farbe verschieden sein kann. Die Farbe ist alsdann eindeutig gekennzeichnet und kann nur eine bestimmte und keine andere sein.

Um demgemäß eine Farbe unverwechselbar zu bezeichnen, muß man ihren Farbton sowie ihren Gehalt an Weiß und an Schwarz angeben. Weitere Angaben sind nicht erforderlich.

Von den Längen, Gewichten, Temperaturen usw. sind die Farben also dadurch verschieden, daß zu ihrer Kennzeichnung drei unabhängige Größen gehören, während jene Werte durch eine einzige unabhängige Größe bestimmt werden.

Dieser Umstand ist es in erster Linie gewesen, welcher die Entwicklung einer Farbenmeßkunst bisher verhindert hat. Es mußte zunächst festgestellt werden, welches die einzeln zu messenden Größen an der Farbe sind, und zweitens mußten Meßmethoden für jede dieser Größenarten ermittelt werden.

Die Lösung der ersten Aufgabe wurde dadurch sehr erschwert, daß bisher als Veränderliche der Farbe auf die Autorität von Helmholtz Farbton, Reinheit und Helligkeit galten. Während die beiden ersten richtig bestimmt waren, hatte bei der dritten eine ungeeignete Wahl stattgefunden. Die Folge war die denkbar schwerste. Es ist nämlich nicht möglich, die Helligkeit in eine einfache Gleichung mit den anderen Größen zu bringen; dadurch wird aber die Einführung von Maß und Zahl unmöglich gemacht und die Aufgabe der Farbenmessung konnte auf dieser Grundlage nicht einmal gestellt, geschweige denn gelöst werden.

III.

Um die Grundlagen der Farbenmessung zu erkennen, müssen die Eigenschaften der Farben, nämlich Farbton, Weiß- und Schwarzgehalt einzeln untersucht werden. Wir beginnen mit dem Weiß- und Schwarzgehalt.

Bekanntlich kann man einen Strahl weißen Lichtes, z. B. einen Sonnenstrahl, dadurch, daß man ihn ein Prisma durchsetzen läßt, in seine farbigen Bestandteile auflösen. Man erhält ein Spektrum, in welchem die Farben rot, ¹⁾ gelb, grün, blau, ²⁾ violett nebeneinander liegen. Führt man nun einen lebhaft gefärbten Gegenstand, z. B. eine Stange Siegellack, durch das Spektrum, so daß er nacheinander von den verschiedenen Lichtern beleuchtet wird, so beobachtet man folgendes. Im Rot erscheint die Siegellackstange ebenso hell, wie ein daneben gehaltener weißer Stab. Weiß nennen wir eine Oberfläche, welche alles Licht zurückwirft, das auf sie fällt und es dabei nach allen Richtungen zerstreut. Im roten Teil des Spektrums wirft der weiße Stab also alles rote Licht zurück. Nun sieht die Siegellackstange deshalb rot aus, weil sie von dem weißen Licht, das auf sie fällt, den roten Teil zurückwirft und das andere verschluckt. Sie wirft also im roten Licht des Spektrums alles Licht zurück und erscheint deshalb ebenso hell, wie der weiße Stab.

Bewegen wir beide weiter durch das Spektrum, so sehen wir bald den Siegellack dunkler werden. Sind wir im Grün angelangt, so sieht er ganz schwarz aus. Denn er kann zwar rotes Licht zurückwerfen, nicht aber grünes; dieses verschluckt er. Ein schwarzer Stab verschluckt alle Farben, also auch die grüne,

¹⁾ für Orange.

²⁾ für Violett.

deshalb sieht er im grünen Licht ebenso aus, wie die Siegellackstange.

Wiederholt man den Versuch mit einem blauen, gelben, grünen usw. Gegenstände, so macht man entsprechende Beobachtungen: im gleichfarbigen Licht erscheinen die Gegenstände hell, im entgegengesetzten dunkel.

Hierbei überzeugt man sich aber bald, daß meist die bunten Gegenstände im ersten Falle nicht ganz so weiß, im anderen nicht ganz so schwarz aussehen, wie das hellste Weiß und tiefste Schwarz, die man herstellen kann. Das rührt daher, daß es, wie schon erwähnt, keine ganz reinen Farben gibt. Ist z. B. im Rot noch etwas Schwarz enthalten, so kann es im roten Licht nicht ganz so hell erscheinen, wie ein rein weißer Gegenstand, da der schwarze Anteil einen entsprechenden Teil des Rot verschluckt. Man muß also ein schwarzhaltiges Weiß, d. h. ein helles Grau nehmen, wenn man Gleichheit haben will. Bestimmt man das hierzu erforderliche Grau, so ist es ein Leichtes, dessen Schwarzgehalt mittels irgend eines Photometers zu messen. Dieser Schwarzgehalt aber ist gleich dem Schwarzgehalt jener unvollkommenen roten Farbe, und damit haben wir auch deren Schwarzgehalt erfahren. Der erste Teil der Aufgabe ist gelöst.

Um die zweite Zahl, den Weißgehalt zu finden, führen wir eine entsprechende Untersuchung im grünen Gebiet des Spektrums aus. Der rote Gegenstand erscheint nicht absolut schwarz, sondern nur dunkel, weil er wegen seines Gehaltes an Weiß noch etwas grünes Licht zurückwirft. Suchen wir das Dunkelgrau auf, welches dort ebenso hell erscheint, und messen dessen Weißgehalt im Photometer, so erfahren wir den Weißgehalt der roten Farbe.

Damit sind in der Gleichung $r + w + s = 100$ die beiden w und s bestimmt. Ziehen wir sie von 100 ab, so erfahren wir gemäß $r = 100 - w - s$ die Reinheit r der untersuchten Farbe. Damit ist dieser Teil der Aufgabe gelöst.

IV.

Es bleibt noch die Frage nach der Messung des Farbtons zu beantworten. Hierzu sind Betrachtungen ganz anderer Art erforderlich.

Zunächst ist zu erinnern, daß die Farbtöne eine in sich zurücklaufende Reihe bilden, den Farbkreis. Deshalb hat ihre Reihe keinen natürlichen Anfangs- und Endpunkt, sondern kann

überall begonnen werden. Wir müssen daher den **Anfangspunkt** willkürlich ansetzen und wählen ihn beim reinen Schwefelgelb, das an der Grenze zwischen grünlich und rötlich gelb liegt; diesen Punkt bezeichnen wir mit 00.

Von dort gehen wir über Kreß und Rot weiter, kommen nach Veil, Ultramarinblau oder Ublau, Eisblau, Seegrün oder Maigrün, woran sich wieder Gelb schließt, zum Zeichen, daß wir den Farbkreis durchlaufen haben. Wir hätten dies auch im umgekehrten Sinne tun können und müssen somit auch den Fortschrittsinn im Farbkreis willkürlich festlegen, wie geschehen.

Nun haben wir allerdings die Farbtöne stetig geordnet, so daß nirgends ein Sprung stattfindet, und alle Menschen mit normalem Farbsinn verlangen die gleiche Ordnung. Aber damit ist nur über die Reihenfolge entschieden, nicht über die gegenseitigen Abstände der Farben im Kreise. Diese verhalten sich noch wie Perlen auf einer Schnur, die man noch frei hin- und herschieben kann, wenn auch ihre Reihenfolge sich dabei nicht ändert. Um die Abstände festzulegen, bedarf es noch weiterer Erfahrungen. Solche werden bei der Mischung der Farben gewonnen.

Man unterscheidet verschiedene Arten der Mischung, die hier nicht erörtert werden sollen. Für uns kommt nur die additive oder optische Mischung in Frage, wie sie z. B. erreicht wird, wenn man die Farben auf einer Kreisscheibe anbringt und diese in schnelle Drehung versetzt. Dann vermischen sich vermöge der Dauer der Lichteindrücke im Auge die aufeinanderfolgenden Farben zu einer gleichförmigen Mischfarbe.

Diese folgt sehr einfachen Gesetzen. Zunächst entstehen durch Mischung niemals neue Farbtöne, sondern nur solche, die bereits im Farbkreise vorhanden waren. Und zwar liegt die Mischfarbe immer zwischen den beiden Bestandteilen. Sie fällt dabei um so weniger rein, d. h. um so reicher an Grau aus, je weiter diese von einander liegen. Schließlich kommt man auf eine Entfernung, wo nur Grau entsteht, beide Farben sich also bezüglich ihrer Farbtöne gegenseitig ganz aufheben oder vernichten. Solche Farbenpaare heißen Gegenfarben; jede Farbe im Kreise hat eine bestimmte Gegenfarbe und zwar kann man vier Hauptpaare unterscheiden, nämlich

Gelb	Kreß	Rot	Veil
Ublau	Eisblau	Seegrün	Maigrün

Es ist am natürlichsten, die Farben im Kreise so zu ordnen, daß die Gegenfarbenpaare sich an beiden Enden eines Durchmessers befinden. Dann kommen auf die erste Hälfte des Farbkreises Gelb, Kreß, Rot und Veil, auf die andere Hälfte die beiden Blau und die beiden Grün.

Es bleibt noch übrig, auf einem der Halbkreise die Abstände der Farben grundsätzlich zu bestimmen; dann sind sie nach dem Grundsatz der Gegenfarben auch auf der anderen Hälfte geordnet. Auch hierzu dient die Mischung.

Stellt man nämlich fest, daß die Mischfarbe, welche aus gleichen Teilen zweier Farben entsteht, zwischen diesen in der Mitte ihren Ort findet, so kann man eine vollkommen eindeutige Ordnung feststellen, welche frei von aller Willkür ist. Um dies ausführen zu können, ist allerdings nötig, daß man gleiche Teile beider Farbe abmessen kann. Dies gelingt aber auf Grund der im vorigen Abschnitt beschriebenen Messungen der Reinheit. Man nimmt gleiche Anteile gleich reiner Farben, oder Anteile, die sich umgekehrt verhalten, wie die Reinheiten, wenn diese verschieden sind.

Führt man nach diesem Grundsatz die Teilung durch, so ergibt sich, daß mitten zwischen Gelb und Ublau das reine, kein Blau enthaltende Rot (etwa Zinnoberrot) zu liegen kommt. Teilt man demgemäß den ganzen Farbkreis in 100 Stufen, so erhalten die oben bezeichneten acht Hauptfarben folgende Nummern

Schwefelgelb	00	Ublau	50
Kreß	13	Eisblau	63
Rot	25	Seegrün	75
Veil	38	Maigrün	88

Hier sind die Stufen $12 \frac{1}{2}$, $37 \frac{1}{2}$, $62 \frac{1}{2}$ und $87 \frac{1}{2}$ auf die nächste ganze Zahl aufgerundet, da halbe Stufen an der Grenze der Unterscheidbarkeit liegen. Natürlich kann eine genaue Definition dieser Farben nicht in Worten gegeben, sondern muß in Gestalt möglichst farbreiner Aufstriche verwirklicht werden. Da aber jederzeit nach den dargelegten Grundsätzen eine neue Einteilung des Farbkreises ausgeführt werden kann, so ist man ganz unabhängig von der Sorge, daß ein einmal hergestellter Kreis sich im Lauf der Zeit verändern könnte. Man kontrolliert eben seine Beschaffenheit, ebenso wie man ein Thermometer oder ein Voltmeter von Zeit zu Zeit kontrolliert, um seiner Angaben sicher zu sein, oder die etwa nötigen Verbesserungen der Ablesungen zu bestimmen.

Faßt man die Ergebnisse aller dieser Betrachtungen zusammen, so gelangt man zu folgenden Grundlagen der Farbmessung.

1. Jede Farbe ist durch ihren Farbton, sowie durch ihren Gehalt an reiner Farbe, Weiß und Schwarz gekennzeichnet.

2. Die Farbtöne bilden eine stetig in sich zurücklaufende Reihe, den Farbkreis. Man teilt diesen mit Hilfe des Mischungsgesetzes in 100 gleiche Teile, und erhält so 100 Farbtöne, die sich noch genau unterscheiden lassen, aber bereits in der Nähe der Unterschiedswelle liegen. Die Farbtöne werden von 00 bis 99 beziffert; dabei fällt 00 auf Schwefelgelb, 25 auf Zinnoberrot, 50 auf Ultramarinblau, 75 auf Blaugrün. Die Teilung ist unabhängig von der Aufbewahrung einer Norm und kann immer wieder mit gleichem Resultat neu hergestellt werden.

3. Reine Farbe, Weiß und Schwarz bilden bei jeder Farbe eine konstante Summe gleich der Einheit. Zur Vereinfachung der Rechnung arbeitet man nicht mit Brüchen, sondern schreibt Hundertstel, so daß für jede Farbe die Gleichung gilt $r + w + s = 100$.

4. Man kann den Weiß- und den Schwarzgehalt jeder Farbe durch einfache Hilfsmittel messend bestimmen. Jeder dieser Werte liegt zwischen 0 bis 1 und wird gleichfalls in Hundertstein (00 bis 100) ausgedrückt.

5. Läßt man in der Gleichung $r + w + s = 100$ sowohl w wie s alle möglichen Werte zwischen 0 und 100 annehmen, so erhält man alle existierenden Abkömmlinge eines gegebenen Farbtones. Führt man dies für alle 100 Farbtöne aus, so erhält man alle existierenden Farben, und zwar jede nur einmal. Durch die Angabe von Farbton, Weiß- und Schwarzgehalt kann man demnach jede existierende Farbe unverwechselbar kennzeichnen. Daher heißt die Zusammenstellung dieser drei Werte für eine gegebene Zahl deren Kennzahl.

V.

Nachdem grundsätzlich die Mittel dargelegt worden sind, durch welche eine von Willkür freie, von der Aufbewahrung irgendwelcher Normen unabhängige Kennzeichnung jeder denkbaren Farbe bewirkt werden kann, werden einige Worte darüber willkommen sein, wie diese theoretischen Gedanken in die Wirklichkeit übersetzt worden sind.

Zunächst wurde aus weißem und schwarzem Farbstoff (unter geeigneten Zutaten, um neutrales Grau zu erhalten) eine Grau-

leiter hergestellt, welche in nahen Abständen die Stufen zwischen idealem Weiß und Schwarz verwirklichte. Durch Messung in einem besonders hergestellten Photometer konnte für jede Stufe festgestellt werden, welcher Bruchteil des auffallenden weißen Lichtes zurückgesendet wurde, d. h. ihre Helligkeit. Durch unmittelbaren Vergleich mit diesen gemessenen Stufen läßt sich dann die Helligkeit jedes vorgelegten Grau unmittelbar bestimmen.

Bei der Untersuchung der Farben auf Weiß- und Schwarzgehalt kann an Stelle der oben theoretisch beschriebenen Beleuchtung mit spektralem Licht die Betrachtung durch geeignete „Lichtfilter“ gesetzt werden. Das sind gefärbte Schichten, welche nur enge Gebiete des auffallenden Lichtes durchlassen. Es wurden Lichtfilter für den ganzen Kreis der Farben hergestellt.

Betrachtet man gleichzeitig ein rotes und ein weißes Papier durch ein rotes Lichtfilter, so sehen beide gleich hell aus, wenn beide kein Schwarz enthalten. Ist im Rot noch Schwarz vorhanden, so erscheint es dunkler. Sucht man nun das Grau der Grauleiter auf, welches ebenso hell oder dunkel erscheint, wie das rote Papier, so enthalten beide gleichviel Schwarz. Wieviel Schwarz im Grau ist, weiß man aus der Helligkeitsbestimmung des Grau, denn Schwarz und Weiß ergänzen sich zu 100.

Betrachtet man dasselbe rote Papier durch ein grünes Lichtfilter, so sieht es dunkel aus. Man kann wieder die Stufe der Grauleiter aufsuchen, welche daneben ebenso dunkel aussieht. Denn enthalten beide gleich viel Weiß, und da man den Weißgehalt des Grau aus der Messung kennt, so erfährt man auch den der roten Farbe.

In derselben Weise verfährt man mit jeder anderen Farbe, die man messen will. Es ergeben sich jedesmal die Werte von s und w , und es bleibt daher noch übrig, den Farbton zu bestimmen.

Zu diesem Zweck wurde nach den oben dargelegten Grundsätzen ein 100teiliger Farbenkreis in Gestalt von Tempera-Aufstrichen hergestellt. Der sehr lange und mühsame Weg hierzu, dessen erstmalige Zurücklegung mehr als ein Jahr unausgesetzter Arbeit in Anspruch genommen hat, soll hier nicht beschrieben werden. Nachdem die Teilung sich bei den Nachprüfungen als richtig erwiesen hatte, wurden die Farben mit denen eines reinen Spektrums verglichen und für die Stufen die Wellenlänge des gleichfarbigen homogenen Lichtes gemessen. Dadurch sind die Farbtöne dieses Kreises objektiv definiert und können jederzeit und allerorten nachgeprüft werden.

Ferner wurde ein optischer Apparat hergestellt, durch den eine vorgelegte Farbe mit jeder Farbe des Farbkreises nach allen Verhältnissen gemischt werden kann. Mit seiner Hilfe läßt sich zu der vorgelegten Farbe die Gegenfarbe ausfindig machen, die mit ihr vermischt ein reines Grau ergibt. Hat man eine solche Farbe im Farbkreise gefunden, so sieht man ihre Nummer nach. Die um 50 verschiedene Nummer ist der gesuchte Farbton, denn im 100teiligen Farbkreise tragen die Gegenfarben, die sich gegenüberstehen, natürlich Nummern, die stets um 50 verschieden sind.

Damit ist auch der Farbton gemessen und die Farbe vollständig bestimmt.

Schreibt man nun die drei gefundenen Werte nebeneinander, und zwar in der Reihenfolge: Farbton, Weißgehalt, Schwarzgehalt, so erhält man die Kennzahl der vorgelegten Farbe. Jeder der drei Werte wird durch eine zweistellige Zahl dargestellt; die Kennzahl besteht also aus drei Ziffernpaaren, die man der Übersicht wegen durch Punkte trennen kann. So bedeutet 21. 05. 15 eine Farbe von folgenden Eigenschaften. Der Farbton ist 21, er ist also rot, aber gelber als Zinnober. Der Weißgehalt ist 05 (oder 5 Hundertstel), also sehr gering, es ist also eine sehr „feurige“, nicht blasse Farbe. Ebenso ist der Schwarzgehalt 15 nicht groß, es ist also eine „leuchtende“, nicht dunkle Farbe. Tatsächlich ist es die Farbe der Mennige. In gleicher Weise wird man die Kennzahl 49. 03. 42 deuten, welche einem mittleren Ultramarin zukommt. Die Haut meines Handrückens, die durch das Leben auf dem Lande ziemlich kräftig gefärbt ist, hat die Farbe 17. 21. 62.

VI.

Der kriminalistisch interessierte Leser, der mir bis hierher gefolgt sein sollte, wird nun vermutlich endgültig geneigt sein, die Sache als hoffnungslos aufzugeben. Denn wenn auch die beschriebenen Messungen bei der praktischen Ausführung sich so einfach erweisen, daß man die vollständige Bestimmung einer Kennzahl in weniger als fünf Minuten erledigen kann, so wird er es doch mit Recht als untunlich erklären, solche Messungen, die den Besitz der erforderlichen Geräte und der Geschicklichkeit, sie zu handhaben erfordern, den untersuchenden Organen zuzumuten.

Ein gleiches Hindernis besteht aber auch bei Malern, Kunstgewerblern, Architekten, Kleiderkünstlern und den vielen Anderen, die von einer guten Farbenlehre gern Gebrauch machen möchten.

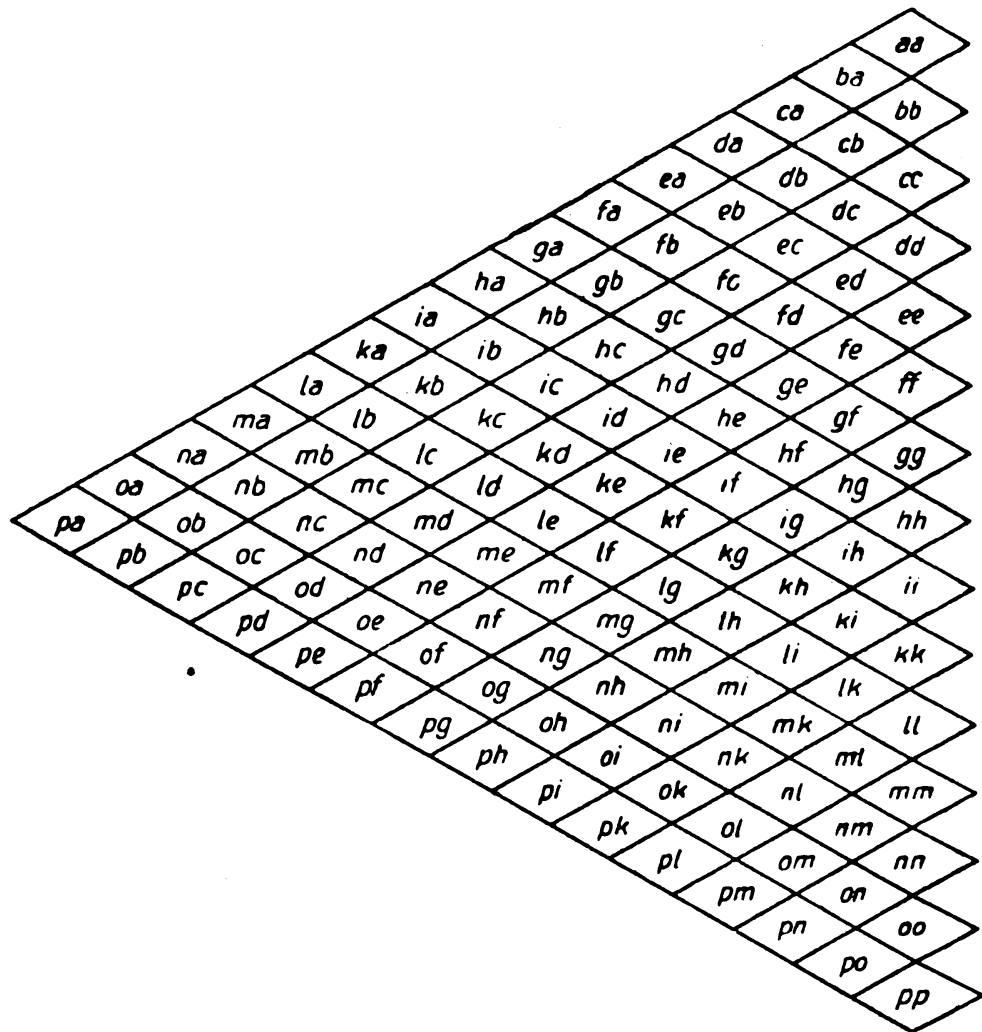
Es müssen also für alle diese Kreise Mittel geschafft werden, um ihnen die Mühe der Messungen abzunehmen, deren Früchte aber zugänglich zu machen.

Dies geschieht durch eine genügend reiche methodisch geordnete Sammlung fertiger Farben mit ihren Kennzahlen. Die Arbeit zur Messung einer Farbe beschränkt sich dann darauf, in der Sammlung diejenige Farbe zu finden, welche der zu messenden gleich ist. Da an ihr die Kennzahl angegeben ist, so wird damit auch die Kennzahl der vorgelegten Farbe bekannt. Teilt man der Person oder Behörde, wo die Kenntnis der Farbe erfordert wird, die Kennzahl mit, so braucht dort nur in der Sammlung die Farbe mit der gleichen Kennzahl ermittelt zu werden, und die gesuchte Farbe liegt vor.

Aus diesen Erwägungen heraus habe ich, nachdem die Grundlagen gesichert waren, es für meine Pflicht gehalten, ein solches Hilfsmittel der praktischen Farbenmessung, einen Farbenatlas, herzustellen und der Allgemeinheit zugänglich zu machen. Auch hier war vor das Ziel der Schweiß gesetzt. Zunächst galt es noch behufs sachgemäßer Einteilung der Farben gewisse theoretische Fragen tiefgreifender Art zu bereinigen. Dann aber war die Aufgabe zu lösen, ein technisches Verfahren für die genaue Herstellung vorgeschriebener Farben auszuarbeiten, welche diese in einem Maßstabe ergaben, daß wenigstens einige Hundert Exemplare des Atlas hergestellt werden konnten. Endlich war für jede einzelne der rund 2500 Farben, welche eine Überschlagsrechnung als erforderlich ergab, die quantitative Zusammensetzung der färbenden Mischungen aus den beteiligten Farbstoffen aufzusuchen, welche die gesuchte Farbe ergab.

Was die erste Gruppe von Problemen anlangt, so handelt es sich hier um psychologische Besonderheiten, welche sich um das Gesetz von Fechner gruppieren. Eine Grauleiter, deren Stufen z. B. 00, 10, 20, 30, 40, 50, 60, 70, 80, 90, 100 Weiß haben, sieht keineswegs gleichstufig aus; sie ergibt vielmehr übermäßige Sprünge an dunklen und kaum merkliche Schritchen am hellen Ende. Man muß vielmehr die Helligkeiten von 100 abwärts in geometrischer Reihe abnehmen lassen, statt in arithmetischer, wenn man die Empfindung gleich großer Stufen haben will. Das ist das berühmte Fechnersche Gesetz. Bei den bunten Farben sind die Verhältnisse noch verwickelter; sie lassen sich in den Satz zusammenfassen, daß eine bunte Farbe sich gegen Weiß verhält wie Schwarz, gegen Schwarz dagegen wie Weiß.

Es kann hier nicht im einzelnen dargelegt werden, wie diese Verhältnisse zu einem gemeinsamen Ergebnis zusammengearbeitet wurden. Zuletzt ergab sich eine Einteilung des gesamten Farbensgebietes, welche genügend die methodische Forderung erfüllte, daß die entstandenen Stufen dem Auge überall von gleicher Größenordnung erschienen. Diese Stufen wurden mit den Buch-



staben von a bis p bezeichnet, wobei mit a die hellsten, mit p die dunkelsten Stufen ausgedrückt wurden. Durch je einen Buchstaben wurde der Weiß- und Schwarzgehalt angegeben; für den Farbton behielt ich die Ziffer bei.

Hierdurch verkürzen sich die Kennzahlen auf zwei Ziffern (für den Farbton) und zwei Buchstaben (je einer für Weiß und Schwarz). So wird z. B. aus der Kennzahl für Mennige 21 oa, für Ultramarin 49 mc, für meinen Handrücken 17 he.

Durch diese „psychologische“ Einteilung entsteht ein Schema aller abgeleiteten „trüben“ und „gebrochenen“ Farben, welche für jeden Farbton dasselbe ist und sich nachstehend dargestellt findet. Es enthält, abgesehen vom rechten Rande, dessen Doppelbuchstaben graue Farben darstellen, 105 Abkömmlinge für jeden Farbton und würde deshalb $100 \times 105 = 10\,500$ Farben für die ganze Sammlung erfordern. Da dies eine zu große Anzahl ist, wurden methodische Einschränkungen vorgenommen, durch welche die Anzahl der Farben auf etwa ein Viertel heruntersetzt werden konnte. Von diesen sind, da ich dies schreibe, 600, also fast ein Viertel, ausgegeben¹⁾, etwa 1600 oder $\frac{2}{3}$ berechnet und gefärbt, also zum Fertigmachen bereit; der Rest läßt sich so erledigen, daß der Atlas jedenfalls vor Jahresschluß fertig sein kann.

Was hierbei für Schwierigkeiten unter den gegenwärtigen Verhältnissen zu überwinden waren, wird vielleicht künftig einmal erzählt werden.

Im übrigen darf erwähnt werden, daß die Karten des Atlas auf Tafeln zu Farbkreisen angeordnet sind, so daß die mit gleichen Buchstaben bezeichneten Karten auf derselben Tafel ihren Platz haben. Dadurch ist es sehr leicht gemacht, eine gesuchte Farbe zu finden. Außerdem sind einfache Hilfsmittel ausgearbeitet worden, welche diese Arbeit noch weiter vereinfachen und beschleunigen.

Ist eine vorgelegte Farbe im Atlas festgestellt worden, so genügt die Mitteilung ihrer Kennzahl an jedem anderen Ort, um sie unverwechselbar zu bezeichnen und aufzuweisen, falls dort gleichfalls ein Atlas vorhanden ist. Das ist eine Voraussetzung, mit der zurzeit nicht zu rechnen ist, da die Anzahl der in Deutschland verbreiteten Exemplare (das Ausland hat keine) 200 noch nicht erreicht. Bis dahin kann man sich damit helfen, daß man die fragliche Karte an den Ort sendet. Da jede einzelne Karte vom Verlag des Atlas um ein Geringes (10 Pfg.) nachgeliefert wird, so tut man am besten, gleichzeitig Ersatz zu bestellen, damit der Atlas vollständig bleibt. Künftig wird darauf gerechnet werden können, daß durch die neben dem großen Atlas herzustellenden einfacheren Hilfsmittel die Möglichkeiten, eine gegebene Kennzahl durch Aufweisen der zugehörigen Farbe zu veranschaulichen, überall zugänglich sein werden. Erst dann wird von einer praktischen Bedeutung der Farbenmessung für den Erkennungsdienst die Rede sein können.

¹⁾ Vom Verlag Unesma, G. m. b. H., Leipzig.

Notzucht an einer Greisin von 82 Jahren.

Von

Staatsrat Dr. James Brock,
ehemals Arzt der Kaiserl. St. Petersburger Entbindungsanstalt
und St. Petersburger Stadtakkoucheur.

Kein Lebensalter schützt weibliche Wesen vor der Möglichkeit einem Sittlichkeitsverbrechen zum Opfer zu fallen: schon das Mädchen im zarten Säuglingsalter kann Objekt solch' eines Verbrechens bilden, wovon mehrere in der Literatur erwähnte Fälle Zeugnis ablegen; von Kindern im vorgeschrittenen Alter schon ganz zu geschweigen. Selten jedoch finden wir Berichte von Vorgängen, wo Frauen vorgerückten Alters einer Vergewaltigung unterlegen sind:

Tardieu berichtet von Notzucht einer 68 jährigen Greisin; Casper-Limann von einer Frau desselben Alters, die außerdem durch Pockennarben entstellt war. In Innsbruck wurde im Jahre 1875 ein junger Bursche von 18 Jahren wegen Notzucht einer 70 jährigen, ganz hinfälligen alten Frau verurteilt und in Wien 1878 ein 16 Jahre alter Fleischergehilfe wegen Notzucht einer Frau von 51 und einer anderen von 61 Jahren.

Die eben aufgezählten, dem Lehrbuche für gerichtliche Medizin von Hoffmann entlehnten Fälle beweisen, daß Notzucht von 50—60 Jahre alten Frauen für eine Seltenheit gilt, Notzucht einer Frau von 70 Jahren für ein ganz beispielloses Vorkommnis. Deshalb ist wohl die Veröffentlichung des von mir im folgenden beschriebenen Falles von Notzucht einer 82 jährigen Greisin aus meiner gerichtlich-medizinischen Praxis in St. Petersburg gerechtfertigt.

Die Anklageschrift des Staatsanwalts zeichnet nachstehendes Bild ¹⁾:

Am 2. Mai 1914 in Petrograd erschien im Polizeirevier von Poljustrowo, in der Niederlassung Porochowoje befindlich, die Greisin Epistimia K-wa und klagte beim Revieraufseher S-ow gegen einen unbekanntem jungen Mann, der sie genotzüchtigt hätte.

¹⁾ Übersetzung des offiziellen Dokumentes aus dem Russischen.

Bei dem daraufhin angestellten Untersuchungsverfahren bezeugte die geschädigte K-wa, daß ein junger unbekannter Bursche, als sie bei der Kirche saß, sich zu ihr gesellt und sie überredet hätte, zu seiner Mutter zu kommen, die ihr, der K-wa, „allerlei Sachen“ „als Almosen“ geben würde. Dem Burschen Vertrauen schenkend, begab sie sich mit ihm aufs Feld. Am Flußufer warf der Bursche sie auf den Erdboden und übte mit ihr mehrere Male den Beischlaf aus gegen ihren Willen und ohne ihre Zustimmung. Da sie sich dabei zur Wehr setzte und Widerstand leistete, hat er sie ins Gesicht geschlagen und gedroht sie zu zerfleischen oder in den Fluß zu werfen.

Am selben Tage, den 2. Mai, traf der Schutzmann Ossip T. die K-wa beim Hause Nr. 27 der Suworowstraße sitzend, an; nach der Aussage des T. war die K-wa zerschlagen: die Lippen waren blutig und ein Auge wies Folgen erhaltener Schläge auf. T. führte die K-wa zum Feldscher M., um ihr medizinische Hilfe erweisen zu lassen. Unterwegs erzählte die Geschädigte ihm, daß sie von einem unbekanntem, jungen Manne genotzüchtigt und geschlagen worden wäre. Letzterer erwies sich, wie es T. durch Aussagen des Zeugen Jacob M. gelungen ist festzustellen, als der Bauer Dmitri J-ow.

Der als Zeuge vernommene Feldscher Wassili M. sagte aus, daß er bei der Untersuchung der K-wa in der Gegend des linken Auges ein bedeutendes Blutextravasat und an der Innenfläche sowohl der oberen, wie unteren Lippe eine Wunde konstatiert hätte. Außerdem fand sich am unteren Teile der hinteren Vaginalwand, eine blutende Wunde.

Am selben Tage wurde die Geschädigte in das Peter-Paulshospital geschafft. Nach dem den Akten beigefügten Krankenbogen wurde bei ihr folgendes festgestellt: am Scheideneingang ein nicht großer Riß der Schleimhaut; diese selbst gereizt und stellenweise Verwachsungen der Vagina.

Eine medizinische Untersuchung der Geschädigten beim gerichtlichen Untersuchungsverfahren hat nicht stattgefunden, da der Aufenthaltsort der K-wa nicht eruiert werden konnte. Auf Grund des vorhandenen Materials gab der Sachverständige Akkoucheuro Brock das Gutachten ab, daß an der K-wa kurz vor Untersuchung derselben durch den Feldscher M. und den Arzt des Peter-Paulshospitals ein von Gewalttätigkeit begleiteter Beischlaf ausgeübt worden sei.

Die im Untersuchungsverfahren vernommenen Zeugen: Jacob

M., Olga W. und Elisabeth W. hatten gesehen, wie die K-wa sich mit dem jungen Burschen aufs Feld begab. Außerdem versicherte Jacob M., daß der auf seinen Hinweis von der Polizei ergriffene, ihm dem Aussehen nach bekannte junge Bursche derselbe wäre, der die K-wa aufs Feld geführt hätte.

Auf der Wäsche des Dmitri J-ow fanden sich Flecke, die in der Petrogradner Residenz-Medizinalverwaltung einer Untersuchung unterzogen wurden. Hierbei wurde das Gutachten abgegeben, daß die rötlich braunen Flecke auf dem Unterbeinkleide und dem Hemde des Dmitri J-ow von menschlichem Blute herühren, welches aller Wahrscheinlichkeit nach aus den Geschlechtsteilen eines Weibes stammt, und daß die schmutzig-gelben und bräunlich-gelben Flecke auf der Wäsche Dmitri J-ows Spuren männlichen Samens aufweisen.

Nach der Aussage des Revieraufsehers S. hat Dmitri J-ow ihm bekannt, daß er mit der K-wa gegangen wäre, aber hinzugefügt, daß ihm der Vorgang sehr dunkel in der Erinnerung ist, da er sich im Zustande starker Trunkenheit befunden und es ihm völlig unmöglich ist, sich zu erinnern, was er mit der Geschädigten vorgenommen hat.

Der daraufhin in Anklagezustand versetzte Dmitri J-ow bekannte sich nicht schuldig und erklärte, „wenn zwischen ihm und der Greisin was vorgekommen sein sollte, so wahrscheinlich mit ihrem Einverständnis“, aber er kann sich dessen nicht erinnern, da er sehr betrunken war.

Am 24. April 1915 fand im Petersburger Bezirksgerichte unter Hinzuziehung von Geschworenen die Gerichtssitzung statt, die den Angeklagten Dmitri J-ow zur Abgabe in die Arrestantenkompagnie auf fünf Jahre verurteilte.

Nochmals möchte ich auf die medizinische Expertise zurückkommen und etwas näher auf sie eingehen: wie aus der Anklageschrift hervorgeht, war die Geschädigte K-wa nicht aufzufinden gewesen und mußte ich deshalb, als ich am 23. September 1914 zur Abgabe meines Gutachtens aufgefordert wurde, diesem die Aussagen des Feldschers und die Angaben des Krankenbogens des Peter-Paulshospitals zu Grunde legen. Das Gutachten lautete: Der Reizzustand, in dem sich die Schleimhaut des Scheideneinganges befand, und der Riß in der Schleimhaut der hinteren Commissur können hervorgerufen sein durch einen nicht lange Zeit vor der Untersuchung ausgeübten Beischlaf; die Verletzungen an der Körperoberfläche der K-wa, die Wunden der Lippen, die Blutextravasate

in der Gegend des linken Auges und der unteren Extremitäten, wohl durch Schläge hervorgerufen, weisen darauf hin, daß der Beischlaf wahrscheinlich von Gewalttätigkeiten begleitet war, die K-wa genozüchtigt worden ist. Die im Krankenbogen erwähnten *carunculae myrtiformes*, d. h. die Überbleibsel der vor langer Zeit zerstörten Jungfernhaut müssen als Beweis gelten, daß die K-wa schon vor dem 2. Mai 1914 der Jungfernschaft beraubt gewesen ist. Die Blutung aus den Geschlechtsteilen der K-wa, die sich durch auf der Wäsche des Dmitri J-ow vorgefundenen Flecke gekennzeichnet hat, ist wahrscheinlich durch Zerreißen der stellenweise in der Scheide vorhandenen Verwachsungen entstanden. Verwachsungen in der Scheide sind eine bei Frauen vorgerückten Alters häufig anzutreffende Erscheinung.

Die Versicherung der K-wa während der Gerichtsverhandlung, daß sie am 2. Mai 1914 auch entjungfert worden wäre, konnte ich leicht durch den Hinweis auf den Zustand des Hymen bei der Untersuchung am 2. Mai 1914 zurückweisen, wo sich nur Überbleibsel der Jungfernhaut = *carunculae myrtiformes* vorgefunden hatten. Es war dieses von nicht geringer Bedeutung für die Fixation des Verbrechens und Bestimmung des Strafmaßes, da Notzucht mit zugleich stattgehabter Defloration der Geschädigten weit strenger hätte bestraft werden müssen.

Unwillkürlich drängt sich zum Schluß uns die Frage auf: Wie ist es wohl möglich gewesen, daß zwischen zwei derart verschiedenen Menschen, dem seinem Stande nach gut gekleideten und in seinem Äußeren wohlgepflegten Angeklagten, einem gesunden, hübschen Burschen von 22 Jahren und dem in Lumpen gehüllten, verwahrlosten, obdachlosen Bettelweibe, einer hinfälligen Greisin von 82 Jahren — wie ist es möglich gewesen, daß zwischen ihnen eine geschlechtliche Vereinigung hat stattfinden können. Wie hat sich ein mit gesunden Geisteskräften ausgestatteter, kräftiger Mann vergreifen können an wohl der hilflosesten Vertreterin des schwachen Geschlechts, die ihm hätte Urgroßmutter sein können? Auch in diesem Falle hat, wie in den meisten Delikten gegen die Sittlichkeit der Alkohol seine verhängnisvolle, in zweifacher Richtung tätige Rolle gespielt, den jedem Geschöpfe verliehenen Geschlechtstrieb zu unerhörter Höhe steigend, zugleich aber die diesen regulierende Vernunft lähmend und ihre auf den Trieb hemmend wirkenden Einfluß ausschaltend.

Kleinere Mitteilungen.

Polizeipräsident Koettig.

Polizeipräsident Koettig hat kürzlich seine Versetzung in den Ruhestand erbeten. Sein Ausscheiden aus dem Amt bedeutet für die Kriminalistik einen unersetzlichen Verlust, da er unter allen Polizeichefs des Reichs am unermüdlichsten und erfolgreichsten die organisatorische und technische Vervollkommnung der deutschen Kriminalpolizei gefördert hat. Er war, bevor er Polizeipräsident von Dresden wurde, Vorstand der Dresdener Kriminalpolizei und deshalb mit allen praktischen Einzelheiten, allen Bedürfnissen und Mängeln und allen Ausgestaltungsmöglichkeiten des kriminalpolizeilichen Dienstes intim vertraut. Auch als Leiter des gesamten Dresdener Polizeiwesens bewahrte er seinem früheren speziellen Arbeitsgebiet besonderes Interesse und benutzte seine einflußreiche Stellung, um eine Reihe von Reformen tatkräftig in die Wege zu leiten.

War er schon als Chef der Kriminalabteilung ein Schrittmacher der Anthropometrie in Deutschland gewesen, so führte er sofort nach seiner Ernennung zum Polizeipräsidenten das Fingerabdruckverfahren in Dresden ein. Das französische, von Bertillon ersonnene System der Körpermessung ließ er nunmehr zugunsten der aus Indien nach England importierten Daktyloskopie fallen und zog damit das Bessere dem Guten vor. Er organisierte einen Identifizierungsdienst für das ganze sächsische Staatsgebiet und schuf damit die erste technisch einwandfrei funktionierende daktyloskopische Landeszentrale in Deutschland. Der nach seinen Direktiven ausgestaltete Dresdener Erkennungsdienst wurde das Vorbild für die Einrichtungen dieser Art in den übrigen Bundesstaaten. Bayern und Württemberg übernahmen unverändert die in Dresden wohlerprobte Methode, beschränkten in dem Gebiet ihrer Landeszentrale die zeitraubende, kostspielige und nur bei Erwachsenen einigermaßen zuverlässige Anthropometrie auf wenige Ausnahmefälle und verwandten fast ausschließlich die einfache, sichere und auch bei Jugendlichen anwendbare Daktyloskopie. Nur Berlin blieb dem Bertillonschen System treu und behielt im Gegensatz zu Dresden, München, Hamburg und Stuttgart die Körpermessung neben dem Fingerabdruckverfahren in vollem Umfang bei.

Um diese Unstimmigkeit in der Wahl des Identifizierungsmittels zu beseitigen und um der von ihm propagierten Daktyloskopie die Einführung in allen Teilen des Reichs zu sichern, regte Koettig 1912 eine Polizeikonferenz der deutschen Bundestaaten an. Die Anregung fiel bei allen Bundesregierungen auf fruchtbaren Boden, und

im Dezember 1912 trafen sich in Berlin Regierungsvertreter und Polizeifachleute aus allen Hauptstädten des Reichs. Neben der Frage „Anthropometrie oder Daktyloskopie?“, zu der Koettig selbst das Referat übernahm, wurden nach einem von der Dresdener Polizeidirektion ausgearbeiteten Arbeitsplan noch eine Reihe anderer kriminalpolizeilicher Themen erörtert: die Zigeunerbehandlung, die Ausbildung der Polizeibeamten, die Schaffung eines einheitlichen Signalementsvordruckes für ganz Deutschland, die Organisation des unmittelbaren gegenseitigen Verkehrs der Polizeibehörden des In- und Auslands und endlich die Einrichtung eines zentralisierten Nachrichtendienstes über gewerbsmäßige reisende Verbrecher.

Leider sind diese, für die deutsche Kriminalpolizei vitalen Fragen durch die Ausführungskommission, die sich im Anschluß an die Konferenz bildete, nicht voll gelöst worden. Der Kriegsausbruch unterbrach ihre Arbeit. Aufgabe der allernächsten Zeit wird es sein, die im Jahr 1912 als unbedingt notwendig erkannten organisatorischen Maßnahmen durchzuführen.

Polizeipräsident Koettig hat, da die Reformarbeit im Reich sich naturgemäß nicht so schnell bewerkstelligen ließ, als sein unermüdlicher Verbesserungseifer es wünschte, inzwischen wenigstens für Dresden und Sachsen die von ihm im Jahr 1912 gewiesenen Ziele zu erreichen gestrebt. Um die Ausbildung der Polizeibeamten erwarb er sich große Verdienste durch die 1913 von ihm ins Leben gerufene „Polizeischule“ und „Polizeifortbildungsschule“. Für höhere Polizeibeamte, Staatsanwälte und Untersuchungsrichter arrangierte er in dem Halbjahr vor dem Krieg einen kriminalistischen Kursus, zu dem nicht nur Sachsen, sondern auch zahlreiche andere deutsche Bundesstaaten Teilnehmer sandten. Um das kriminalistische Bildungswesen zu fördern, war Koettig auch rastlos darauf bedacht, das Kriminalmuseum seiner Behörden zu vervollkommen. Das Museum, das er als Chef der Kriminalpolizei gegründet hatte, wuchs sich während seiner Präsidentenzeit zu dem größten derartigen Institut der Welt aus. Es umfaßt zurzeit drei große Säle und drei kleinere Ausstellungsräume, und ein mehrere hundert Personen fassender und ebenfalls mit instruktivem Anschauungsmaterial ausgestatteter Unterrichtssaal ist ihm angegliedert. Weder das Berliner, noch das Wiener, Londoner, Pariser oder New-Yorker Polizeimuseum kann sich mit dem Dresdener Institut an Reichhaltigkeit messen.

Die wichtigste und zukunftsreichste Schöpfung des ehemaligen Dresdener Polizeipräsidenten ist aber die von ihm nach französischem Vorbild ins Leben gerufene „Sächsische Landeskriminalpolizei“. Er ging dabei von dem Gedanken aus, daß die Polizei zur Bekämpfung des schweren Verbrechertums, das sich im Laufe der Jahrzehnte immer mehr spezialisiert hat, auch ihrerseits Spezialisten ins Feld führen muß, also Beamte, die auf dem Gebiete bestimmter Verbrechenarten besondere Erfahrungen gesammelt haben. Bei jeder einzelnen Lokalbehörde solche Spezialdetektive zu halten, würde auf finanzielle Schwierigkeiten stoßen. Auch würden derartige Fachleute, auf enge Ortsgrenzen beschränkt, nicht immer voll und gleichmäßig beschäftigt sein, da das schwere gewerbsmäßige Verbrechen fluktuiert. Es war naheliegend, daher für größere Landesdistrikte ein solches neuzeitlich - ausgerüstetes

und besonders vorgebildetes Korps von Spezialdetektiven einzurichten, die jeweils dort eingreifen, wo ein schweres Verbrechen es erheischt. So wurde in Sachsen in jedem der sieben Landgerichtsbezirke eine „fliegende Brigade“ neben den Ortspolizeibehörden installiert. Die Einrichtung hat sich in den acht Jahren ihres Bestehens vorzüglich bewährt, und die sächsischen Staatsanwälte und Untersuchungsrichter stehen, wie eine kürzlich veranstaltete Umfrage ergab, auf dem Standpunkt, daß für sie ein erfolgreiches Arbeiten bei Kapitalverbrechen ohne Zuziehung der Landeskriminalpolizei undenkbar sei.

Die sächsische Landeskriminalpolizei ist vorläufig das einzige Institut dieser Art in Deutschland. Die Zeit ist aber wahrscheinlich nicht allzu fern, in der über das ganze Reichsgebiet ein Netz solcher mobiler Behörden gespannt sein wird. Und wenn dann der Kampf gegen die gegenwärtig zu unerträglichen Dimensionen anschwellende Kriminalität erfolgreicher wird, werden wir das in erster Linie dem Dresdener Polizeipräsidenten Koettig zu danken haben. Seine Anregungen werden, wenn er auch künftig nicht mehr im Amt sein wird, weiter wirken und den Weg weisen, den wir zu gehen haben.

Gaunerzinken.

$\Delta \neq \perp - \perp \circ !!!$
 $1 - \tau, + = \neq 0 \phi \Delta \neq \backslash !$
 $0 \neq L + 9 \phi + \rho \Delta \neq +$
 $1 + \mathcal{N} + \phi$

 $0 + \backslash \neq \rho 0 P + \phi$
 $\Delta \tau 9 4. 1918$

Zu der im Archiv, Band 71, Seite 223 veröffentlichten Geheimschrift, deren Bild hier nochmals wiedergegeben sei, schreibt uns Herr A. Schütz in Wien:

„Ich beehre mich mitzuteilen, daß ich die auf S. 223 des 71. Bandes wiedergegebene Geheimschrift gelöst zu haben glaube. Im Kriege war ich Referent des Armeekommandos für bestimmte Gebiete der Geheimschriftentechnik und Leiter der Dechiffrier-Abteilung der Wiener Zensurstelle. Als solcher habe ich über 3000 der verschiedensten Geheimschriften dechiffriert und umfassende Erfahrungen zu sammeln vermocht.

Der Text des zit. Kryptogramms lautet nach meiner Auffassung: Achtung!!! Nehmt Euch in Acht! Ich werde Rache nemen. (J)Geschriben am 9. 4. 1918.

Mit der falschen Orthographie und Irrtümern in der Anwendung der Geheimzeichen (Verwechslungen) habe ich gleich von Beginn an, auf Grund hundertfacher Erfahrungen, gerechnet, die mich gelehrt haben,

daß fast ausnahmslos mindergebildete Leute, wenn sie in Eile oder in Erregung schreiben, ihre eigenen Geheimzeichen oft verwechseln. Besonders dann, wenn der Geheimschrift keine stabile Figur (Maurerschrift etc.) zugrunde liegt, sondern wenn der Schreiber sich die willkürlich konstruierten Buchstaben bzw. Zeichen memorieren muß. Erschwerend für die Enträtselung war in diesem Falle der Umstand, daß auf Holz geschrieben wurde (oder auf Eisenblech), wahrscheinlich bei schlechter Beleuchtung, wodurch ein und dasselbe Zeichen ein verschiedenartiges Aussehen gewinnt, z. B.

m : T bzw. ↗
 t : T „ \
 e : + „ —

Das „R“ in „Rache“ ist bezeichnenderweise als Anfangsbuchstabe des Hauptwortes größer als das vorhergehende „r“ in „werde“.

Beim Worte „nemt“ ist das „t“ nur angedeutet, ebenso beim Worte „Acht“. Aufzuklären bliebe nur, warum der Buchstabe „n“ abwechselnd als vertikaler Strich mit und ohne Kreis erscheint. Hierfür weiß ich aus meiner Praxis die Erklärung, daß wiederholt gleiche Buchstaben in ein und demselben Worte anders ausgedrückt wurden. Der Umstand, daß das Datum mit 9. April angegeben wird, während der Einbruch im Juni erfolgte, läßt im Zusammenhange mit dem ziemlich sinnlosen Text und der ganzen Aufmachung darauf schließen, daß das ganze Kryptogramm keinem bestimmten Zwecke dienen sollte, sondern aus Wichtigtuerei und zur Erinnerung angebracht wurde.

Bemerkenswert erscheint mir, daß das „ch“ durch ein spezielles Zeichen ausgedrückt wird. Das habe ich in meiner Praxis bisher nur bei einigen russischen Geheimschriften beobachtet, bzw. bei Schriften, die von Personen benützt wurden, welche in Rußland gelebt haben. Die Verwendung eines Zeichens für „i“ und „j“ ist sehr häufig.

Zum Schlusse bemerke ich noch, daß ich dieser besonders ähnliche Zeichenschriften am häufigsten aus den östlichen Teilen Ungarns, ferner aus der Bukowina und Zentralrußland stammend beobachten konnte.“

Die Redaktion benutzt diese Gelegenheit zu der Erklärung, daß sie jederzeit gern bereit ist, Gaunerzinken oder sonstige rätselhafte bildliche Darstellungen, die den Lesern in ihrer kriminalistischen Praxis zur Kenntnis gelangt sind, im Archiv zu veröffentlichen und so event. zu ihrer Entzifferung beizutragen. Jeder Einsendung sind, wenn irgend möglich, photographische Abbildungen und detaillierte Sachverhaltsangaben beizufügen.

Die Briefmarkenfälschung.

(Das Zusammensetzen.)

Von Otto Lindekam.

Unter Briefmarkenfälschung versteht man im allgemeinen die betrügerische Herstellung von Briefmarken, die sogenannten Sammelwert besitzen, und wir denken weniger an die durchaus nicht seltene Ver-

fälschung im Kurs befindlicher Postwertzeichen. Solche gewöhnliche Briefmarken bringen, wenn sie gefälscht werden, allerdings nicht im einzelnen jene oftmals hohen Gewinne ein, die wir im Handel mit Sammelwertbriefmarken kennen, aber die Masse zeitigt auch bei der Verfälschung gewöhnlicher Postwertzeichen ganz ansehnliche unberechtigte Einnahmen. Dabei ist eine Aufdeckung dieser Fälschertätigkeit in den meisten Fällen ziemlich erschwert. Die Hast, mit der Briefschaften auf den Postämtern abgestempelt werden, läßt es nicht gut zu, daß eine genauere Prüfung der Briefmarken stattfinden kann, und es muß sich schon um sehr plumpe Betrügermanöver handeln, wenn Postwertzeichenfälschungen bei der Postbeamtenarbeit ohne weiteres als solche erkannt werden. Außerdem werden Fälschungen, die nur kleine Werte betreffen, an sich schon recht wenig beachtet und häufig gar nicht dem Strafrichter unterbreitet.

Die beliebteste und häufigste Briefmarkenfälschungsmethode, vor allem in den unteren Volksschichten, weiter auch in den Kreisen der kaufmännischen und Büro-Angestellten, ist die Zusammensetzung „neuer“ Postwertzeichen aus bereits entwerteten Exemplaren, die sich seit der Erhöhung des Portotarifs bedeutend vermehrt hat und die namentlich gegenwärtig, in der Zeit der allgemeinen Unsicherheit und verminderten Gewissenhaftigkeit vieler Beamten und Angestellten erklärlich ist.

Um solche Fälschungen zu verhüten oder wenigstens zu erschweren, ist den Postbeamten ja zur Pflicht gemacht worden, die Abstempelung der Postwertzeichen möglichst gründlich, und zwar so vorzunehmen, daß die Marken ganz von den Entwertungszeichen bedeckt sind. Die oben angeführten Ursachen lassen indessen ständig ungezählte Tausende von Briefmarken durch, die nur sehr mangelhafte Stempelspuren aufweisen. Solche Briefmarken spornen aber mitunter geradezu zur betrügerischen Wiederbenutzung an und werden deshalb, was vielen Fachleuten der Post und des Kriminalwesens nicht bekannt ist, von spekulativen Zeitgenossen aufgekauft, um sie auf ihre Weise zu Geld zu machen bzw. zu Geldersparnissen zu verwenden.

Die gering abgestempelten Postwertzeichen werden von den Betrügern sortiert, ihre von der Stempelfarbe nicht bedeckten Stellen herausgeschnitten oder sorgfältig herausgerissen und als „neue“ Marken zusammengesetzt. Dabei brauchen die Fälscher nur acht zu geben, daß die Markenränder, Schnitt- oder Rißstellen, Markenbilder, Druckschriftzeichen usw. genau zueinander passen und daß die mitunter wahrzunehmenden geringen Abweichungen in der Farbe, Zähnung usf. nicht allzu auffällig sind. Die Zähnung der Markenränder wird schließlich mit Hilfe einer feinen Schere ohne nennenswerte Schwierigkeiten nachgebessert. Auf diese Weise kann man sehr gut und leicht tadellose „unbenutzte“ Briefmarken aus altem Material zur erneuten Verwendung herrichten.¹⁾

Aus mehr als höchstens drei Teilen setzen die Fälscher derartige

¹⁾ In den Kriminalmuseen der Polizeipräsiden bzw. -Direktionen Berlin, Dresden, Leipzig usw. sind gut gelungene Anschauungstafeln über die Briefmarkenfälschung, von dem Verfasser angefertigt, ausgestellt.

Postwertzeichen meist nicht zusammen, am liebsten nur aus zwei Teilen, weil dann die Entdeckungsmöglichkeit weit geringer ist, als bei Postwertzeichen, die aus mehreren Stücken hergestellt werden. Außerdem ist diese „Arbeit“ ja auch einfacher und mithin lohnender.

Bei der Zusammensetzung derartiger Marken werden die einzelnen reinen Teile bereits entwerteter Briefmarken nicht nur mit der Schere von den abgestempelten Parteien getrennt, sondern, wie bereits vorhin kurz angedeutet, auch abgerissen. Dadurch kann nämlich bei einer Entdeckung der Zusammenfügung noch immer der Eindruck hervorgerufen werden, daß es sich um eine beim Aufkleben auf den Briefumschlag versehentlich zerrissene echte Marke handelt, gegen deren Verwendung bekanntlich von der Post keine Einwendungen erhoben werden, die vielmehr ohne weiteres zur Frankierung zugelassen sind.

Wer zahlreiche Briefschaften bei der Postanstalt zur Beförderung abzuliefern hat, wie das bei den im Volksmunde „Portokassenjünglinge“ geheißenen jüngeren Angestellten in kaufmännischen und sonstigen Büros der Fall ist, kann sich auf die beschriebene Weise einen immerhin einbringlichen „Nebenverdienst“, auf Kosten der deutschen Reichspost verschaffen. Viele nicht von Gewissensfestigkeit beschwerte leichtfertige Leute machen daher hiervon auch reichlicheren Gebrauch, als man gewöhnlich annimmt.

Wenn wir uns nun die Frage vorlegen, wie man die betrügerische Zusammensetzung der Postwertzeichen aus verschiedenen Teilen bereits entwerteter Briefmarken am besten unterbinden kann, so bleibt als Handhabe nur die vollständige Abstempelung mit Farbe und gleichzeitige Durchfettung der echten Marken mit der Stempelmasse, vor allem aber die Durchlochung derselben übrig.

Die Durchlochung der Postwertzeichen mit Initialen, Wappen, Merkzeichen usw., wie sie von größeren Handelsfirmen vielfach zur Verhütung von Untreue ihrer Angestellten bewirkt wird, ist sogar der beste und dabei einfachste Schutz; denn eine solche Durchlochung erschwert die Wiederaussetzung „neuer“ Briefmarken aus Teilen verschiedener gebrauchten Exemplare ungemein, weil den Fälschern passende Stücke nur selten dazu zur Verfügung stehen.

Die Überführung der Briefmarkenfälscher ist, sobald erst einmal der begründete Verdacht aufgetaucht ist, natürlich nicht schwer. Die scharfe Vergrößerung — oft genügt schon eine mittelstarke Lupe — zeigt ohne weiteres, wo die einzelnen Teile der Marke sich als nicht zusammengehörig trennen, wo der Ränderzählung mit einer Schere künstlich nachgeholfen ist und wo die Markenbilder verzerrt sind. Bei den sogenannten „gerissenen“ Postwertzeichen ist ein Nachweis der betrügerischen Manipulation noch leichter, weil Papier sich niemals in genau der gleichen Art künstlich reißen läßt, wie es der Zufall oder die Ungeschicklichkeit bei echten Marken hervorruft. Zu guterletzt sind auch die in den Markenpapieren eingepprägten Wasserzeichen ein wichtiger Faktor in der Überführung von Fälschern, ohne daß es diesen hier möglich wäre, auch nur das geringste dagegen zu unternehmen oder einzuwenden.

Zeitschriften.

Photographische Zeitschriften.

Von Dr. phil. Josef Daimer.

Wissenschaftlich-photographisches Institut der Technischen Hochschule Dresden

Photographische Korrespondenz:

1917. Juliheft: Fritz Hansen: „**Briefmarkenfälschungen und ihre Feststellung durch Photographie**“. Der Verfasser geht von der Überlegung aus, daß die erhöhten Postgebühren zu Fälschungen durch Benützen bereits gebrauchter Briefmarken verleiten können. Er scheidet diejenigen Fälle aus, bei denen die Entfernung des Poststempels bereits mit freiem Auge oder durch oberflächliche Betrachtung mit der Lupe festgestellt werden kann. Durch etwas vergrößerte photographische Aufnahme und Einzeichnen der Reste des früheren Stempels in das Bild, ist auch ein objektiver Beweis erbracht. Die Entfernung der Stempelfarbe durch noch so geschickt ausgeführtes Radieren ist keine vollständige, da die Stempelfarbe der Post sehr raffiniert zusammengesetzt ist. Sie besteht nämlich nicht nur aus flüssigem, sondern auch aus festem Farbstoffe; ersterer dringt in die Papierfaser der Marke ein, letzterer bleibt auf der Marke aufgelagert. Der größte Anteil Farbe kann wohl durch Radieren entfernt werden, ein Teil wird aber durch das Radieren in das durch Eindringen der Stempelfarbe aufgeraute Papier erst recht eingerieben. Ist das Radieren noch so geschickt ausgeführt, die Photographie bringt den Betrug zutage. Ähnlich liegt der Fall, wenn versucht wird, die Stempelfarbe chemisch zu entfernen, ganz ist dies überhaupt nicht möglich, da diese ja größtenteils aus Ruß besteht, der allen Reagentien gegenüber unveränderlich bleibt. Untreue Postbeamte bedienen sich öfters der undeutlichen (verrutschten) Stempelung, um dadurch eine bereits vorhandene Stempelung zu verdecken. Dieser Weg steht ihnen dadurch offen, daß das Publikum öfters nicht selbst auf Einschreibebtiefe, Paketadressen u. dgl. aufklebt, sondern am Schalter nur den Betrag hierfür erlegt. Bei Paketadressen kommen meist nur 30 u. 60 Pfennigmarken in Betracht und deren schwarzer Druck dürfte

den Betrügern günstig sein, besonders wenn die Stempelung verrutscht oder mehrmals nebeneinander erfolgt ist. In diesen Fällen ist es oft nicht leicht, einen Betrug nachzuweisen, wenn mit der Photographie allein gearbeitet wird. Der schwarze Druck der 30 u. 60 Pfennigmarken, der nicht aus Druckerschwärze besteht, läßt sich durch chemische Reaktionen vernichten, so daß dann nur die Stempelfarbe auf weißem Grunde übrigbleibt. Die Feststellung, ob eine oder mehrere verschiedene Stempelungen vorgenommen wurden, ist nunmehr mit Hilfe einer etwas vergrößert hergestellten Photographie ziemlich einfach.

Sonne :

1917. 2. Septemberheft: „**Verfahren auf einfachem photographischen Wege Fingerabdrücke zu erhalten**“. Vor kurzer Zeit wurde in Amerika vorgeschlagen, die Finger mit Vaseline zu bestreichen, den Überschuß zu entfernen und hierauf vom Finger auf eine vorher verschleierte, empfindliche Trockenplatte den Abdruck zu machen. Dann wird die Platte 10—30 Sekunden lang entwickelt, wodurch die Emulsion bis auf die von der Vaseline überdeckten Teile geschwärzt wird. Dann wird etwa eine halbe Stunde lang fixiert, damit das unverbrauchte Bromsilber auch an den von der Vaseline bedeckten Stellen entfernt wird, die Platte vorsichtig mit einem weichen Tuche zwecks Entfernung der Vaseline abgewischt, gut gewässert und getrocknet. Man kann den ganzen Vorgang (auch das Entwickeln) bei Tageslicht vornehmen. Sollen mehrere Abdrücke desselben Fingers gemacht werden, so kann man besser statt der Platten Entwicklungspapier nehmen.

Es ist nicht recht einzusehen, worin der Vorteil dieses Verfahrens bestehen soll, zumal der Vorgang viel langwieriger und auch teurer ist als bei den bisher üblichen Verfahren.

Zeitschrift für Reproduktionstechnik:

XX. Jahrgang; 1918. S. 42: Prof. Otto Mentz: „**Photographische Methoden der Kontraststeigerung**“. Dem gerichtlich photographisch Arbeitenden stellen sich des öfteren große Schwierigkeiten dadurch in den Weg, daß es ihm nicht gelingen will, ganz geringe, mit dem Auge kaum oder nicht mehr wahrnehmbare Helligkeits- oder Farbunterschiede photographisch festzustellen. Selbst die Anwendung kontrastreich arbeitender Platten und Kopierpapiere und von Kontrastfiltern sind oft unzureichend. Diese Schwierigkeiten treten besonders beim Photographieren von alten, schadhafte Urkunden, Urkundenfälschungen, Rasuren, Fingerabdrücken usw. auf. In vorliegender Arbeit Prof. Mentz sind einige verlässliche Fingerzeige zur Überwindung dieser Schwierigkeiten gegeben:

Das Verfahren von Burinsky (Petersburg) besteht darin, daß von dem betreffenden Objekte einige knapp belichtete Aufnahmen gemacht, von den Negativen dann die Schichten abgezogen und die dünnen Häutchen derart übereinander gelegt werden, daß sich alle gleichen Bildstellen genau decken. Dieses sehr mühsame Verfahren ist nur für ganz kleine Bilder, 2—3 cm² (etwa für radierte Ziffern) mit einiger Sicherheit ausführbar. Viel besser und sicherer arbeitet ein von Prof. Mente ausgearbeitetes Verfahren, das auf dem nassen Kollodiumverfahren, bei dem man sich die lichtempfindliche Platte selbst herstellen muß, beruht. Prof. Mente macht auf eine derartige Platte eine möglichst kontrastreiche Aufnahme des Schriftstückes, entwickelt, fixiert und trocknet. Dann wird diese Platte mit neuer lichtempfindlicher Schicht versehen und wieder derselbe Gegenstand photographiert. Natürlich muß die Platte im Apparat in ganz genau dieselbe Stellung kommen wie bei der ersten Aufnahme, der zu photogr. Gegenstand muß natürlich auch genau an Ort und Stelle bleiben. Dies alles ist bei den modernen Reproduktionsapparaten leicht möglich. Durch die zweimalige Aufnahme haben sich die Lichtwirkungen verdoppelt, es ist eine Kontraststeigerung eingetreten. Mit 3—4 Aufnahmen übereinander dürfte wohl meist der gewünschte Erfolg eintreten, sonst setzt man die Arbeit fort. Wendet man das Bromsilberkollodiumverfahren an, so kann man nach Bedarf auch als weiteres Hilfsmittel zu Kontrastfiltern greifen. Wesentlich schwieriger liegt der Fall, wenn man nicht das Original, sondern nur ein flaes Negativ desselben zur Hand hat. Kommt man mit Kopieren auf sehr hart arbeitendem Gaslichtpapiere nicht zum Ziele, so fertige man vom Negative ein möglichst kontrastreiches Diapositiv auf solcher oder photomechanischer Platte und hiervon wieder ein recht kontrastreiches Negativ durch Kontaktdruck an und versuche dann, ob ein hart kopierter Abzug den Anforderungen entspricht. Dieser Weg kostet allerdings Zeit, Mühe und Platten, er ist zu empfehlen, wenn es sich um flae oder schleirige Originalnegative handelt. Ist aber dieses sehr klar und durchsichtig, so ist ein anderes auch von Prof. Mente ausgearbeitetes Verfahren am Platze, darin bestehend, daß die Helligkeitsunterschiede besser in der Aufsicht (bei weißem Papier als Unterlage) als in der Durchsicht wahrnehmbar sind. Man preßt das Negativ mit der Schichtseite auf ein Blatt reinweißes Papieres in einem gut federnden Kopierrahmen fest und photographiert die Platte mit der weißen Unterlage. Von dieser Reproduktion kann man einen harten Abzug anfertigen oder durch Umkopieren die Kontraste weiter erhöhen.

Schließlich bietet das Pigmentverfahren noch eine weitere Arbeitsmethode, welche darauf beruht, daß die durch geringen Bichromatgehalt kontrastreich gestaltete Pigmentkopie statt auf Papier auf blankes, bestgeputztes Glas überträgt und in heißem Wasser entwickelt. Reichen die Kontraste noch nicht aus, so ist man durch Baden der Glasplatte (mit der Pigmentschicht) in einer Teerfarbstofflösung — am besten ist der Pinatypiefarbstoff; Platinschwarz M der Höchster Farbwerke — leicht in der Lage, noch eine bedeutende Kontraststeigerung zu erzielen. Der Farbstoff wird nämlich begierig von der Gelatine aufgenommen, das Glas aber bleibt blank.

Referent vermißt in dieser schönen Arbeit Dr. Mentès leider das recht praktische Ozobromverfahren, das ohne viele Mühe recht bedeutende Kontrasterhöhungen ermöglicht. Es ist in einer anderen Arbeit beschrieben und zwar in:

Photographische Chronik:

1918. S. 139. Dr. E. Rüst: „Die Wiederherstellung verbrannter Dokumente“. Wird eine Urkunde durch Feuer vernichtet, so wird meist das Bestreben herrschen, das Dokument wieder leserlich zu machen. Dies gelingt nicht immer, aber mit Hilfe der Photographie ist man jetzt öfter in der Lage, den Text zu retten, denn sie hält nicht nur die dem Auge sichtbaren, sondern unter bestimmten Versuchsbedingungen auch die uns unsichtbaren Strahlen fest. Die Ursache liegt in der Empfindlichkeit der photogr. Platte, die eine wesentlich andere ist, als die unseres Auges. So kann z. B. dunkel blauviolette Schrift auf schwarzem Untergrunde, die dem Auge kaum sichtbar ist, auf der Photographie leicht leserlich erscheinen, sie erscheint auf dem Bilde weiß auf schwarzem Grunde.

Die brüchigen Brandreste bestäubt man mit dünnflüssigem Lack und breitet die verkohlten Stückchen sehr behutsam mit einer feinen Pinzette in noch feuchtem Zustande auf eine Glasplatte. Ist der Lack trocken, so wird das Dokument in einem kräftigen Kopierrahmen gegen die geschliffene Kopierrahmenscheibe gepreßt und mit kräftigem durchfallenden Lichte photographiert. War das Dokument mit Eisentinte geschrieben, so erscheinen die Schriftspuren dunkelgrau auf schwarzem Grunde; man photographiert mit gewöhnlicher (nur blauempfindlicher) hart arbeitender Platte und entwickelt kontrastreich. Chinesische Tusche oder Drucker-schwärze lassen die Schrift schwärzer als den Papiergrund erscheinen. Bestand die Schrift aus Pflanzenfarben oder Anilinfarben, so ist es nötig orthochromatische Platten am besten unter Vorschaltung von Lichtfiltern anzuwenden. Ist die Schrift durch den Brand gelblich und das Papier rötlich geworden, so erzielt man mit einem Gelbfilter helle, mit einem Violettfilter dunklere Schrift. Bei Verwendung gewöhnlicher Platte mit Blaufilter kommen blaue und violette Schriftspuren auf schwarzem Grunde befindlich, auf dem Bilde weiß auf schwarz zutage. Mit Bleistift geschriebene, verkohlte Schriftstücke photographiert man unter einem Winkel von etwa 60 Grad bei stark seitlicher Beleuchtung. Bei reichlicher Beleuchtung und orthochromatischer Platte ist die Schrift auf dem Negative in der Durchsicht schwarz auf durchsichtigem Grunde, da die schwach glänzende Graphitschrift mehr Licht reflektiert als das verkohlte Papier.

Kommt man mit diesen Kniffen noch nicht aus, so greift man wohl am besten zum sogenannten Ozobromverfahren. Andere Methoden arbeiten nach Ansicht des Referenten für darin nicht außerordentlich Erfahrene zu unsicher und zeitraubend.

Faworski (Kiew) hat das ziemlich einfache Ozobromverfahren der gerichtlichen Photographie dienstbar gemacht. Es sei kurz beschrieben. Auf ein Negativ, das nach einer der vorhin beschriebenen Weise her-

gestellt ist, das aber die Schrift noch zu wenig kontrastreich erscheinen läßt, quetscht man vorsichtig ohne zu verrutschen ein Blatt Pigmentpapier, das in folgender hart arbeitender Ozobromlösung 2 Min. gebadet und kurz abgespült wurde. 600 cm³ Wasser; 5 g Kaliumbichromat; 4 g Ferricyankali; 4 g Bromkali; 1,8 g Chromalaun; 0,5 g Zitronensäure. Papier und Platte bleiben etwa 20—30 Minuten unter leichtem Drucke in Kontakt, während dieser Zeit wandelt sich durch die Ozobromlösung das Silbernegativ in Bromsilber um unter gleichzeitiger Gerbung der Gelatine proportional der Schwärzung des Negatives. Beim Entwickeln in 40° C. heißem Wasser schwimmt das Pigmentpapier ab, es bleibt jedoch Farbpigment auf den gegerbten, jedoch ausgebleichten Stellen haften. Das ausgebleichte Negativ kann in einem Entwickler bei Tageslicht wieder hervorgerufen werden, wodurch zur immerhin kräftigen Pigmentschicht noch die ursprüngliche Deckung des Negatives kommt, also eine ziemlich kräftige Verstärkung (insbes. der Kontraste) zustande kommt. Dieser Vorgang läßt sich bei Bedarf noch zweimal wiederholen, reicht dies noch immer nicht aus, so stelle man von diesem Ozobromnegative ein kontrastreiches Diapositiv her, das man nun auch ozobromiert.

Referent kann dieses Verfahren auf Grund eigener Erfahrungen bestens empfehlen.

Sozialpolitische Zeitschriften.

Von Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

Archiv für Frauenkunde und Eugenetik:

Bd. 4, S. 37: Dr. Max Nassauer, München: „**Der moderne Kindermord**“ (künstlicher Abort). Die vorliegende Arbeit ist während des Krieges geschrieben, in dem die unbedingte Zunahme der Bevölkerungszahl als das allein erstrebenswerte Ziel erschien und alle anderen Rücksichten demgegenüber zurücktreten mußten. Dementsprechend ist die Stellung des Verfassers zu dem Problem. Er ist der Ansicht, daß gegenüber dem ungeheuren Menschenverlust, den der Krieg hervorgebracht habe, auf Jahre hinaus der Frage der Eugenetik die Rassenzüchtung vorangehen müsse. Wir müßten Quantitätszucht und nicht Qualitätszucht erstreben. Dabei verkennt er keineswegs, daß die Geburtenbeschränkung in den Jahren vor dem Kriege durchaus wohltätig gewirkt habe und weist auf das Werk Friedrich Lönnes hin: „Deutschlands Volksvermehrung und Bevölkerungspolitik“, wonach ohne den Geburtenrückgang der letzten Jahre im Jahre des beginnenden Kriegs wenigstens sieben Millionen Menschen mehr zu ernähren gewesen seien, als der

Fall war. Dies hätte einen Mehrbedarf an Nahrungsmitteln von solcher Größe ergeben, daß der englische Aushungerungsplan zur Katastrophe geworden wäre und der Geburtenrückgang als rettender Zufall angesprochen werden müsse. Trotzdem nimmt Verfasser gegen Max Hirsch und dessen im Verlag des Archivs für Frauenkunde erschienene Studie: „Frucht-abtreibung und Präventivverkehr im Zusammenhang mit dem Geburtenrückgang“ Stellung, die vor dem *rage de nombre* warnt und der qualitativen Aufbesserung der künftigen Generationen die Aufmerksamkeit zugewendet wissen will. Von diesem Standpunkt aus beurteilt Verfasser die Vorschläge verschiedener Ärzte und die Zulässigkeit des künstlichen Aborts und zwar im Sinne einer möglichststen Einschränkung. Das Resultat dieser Erwägung ist folgendes:

„Was besitzt eigentlich Deutschland zurzeit an Einrichtungen gegenüber den Kindsmorden? Einen Gesetzesparagraphen, der die Abtreibung verbietet! In der Tat liest man zuweilen, daß eine üble Person, die so unvorsichtig war, eine Liste ihrer Kundinnen zu führen, belangt wird. Es werden alsdann auf dieser Liste ein paar harmlose Frauen gefunden, die vielleicht schon eine Anzahl von Kindern haben und einen weiteren Zuwachs für unerträglich erachten und die in ihrer Angst — ohne daß sie vorher vielleicht wußten, daß sie sich strafbar machten — nunmehr von ihrer Helferin bis aufs Blut ausgepreßt werden, um schließlich noch ins Zuchthaus zu wandern! Es ist nicht zu viel gesagt, daß dieser Gesetzesparagraph viel eher eine Prämie für die Erpressungen übelster Verbrecher an harmlosen verzweifelten Frauen bildet, als daß er eine Verhinderung der Abtreibung erzielt.“

Verfasser findet das Heil gegenüber den gegenwärtigen Zuständen vor allem in der Schaffung von Findelhäusern und Mutterhäusern, in denen sowohl das Kind als die Mutter Rettung vor Gefährdung und Sicherheit für eine richtige Erziehung und für die Ausgestaltung einer entsprechenden Zukunft habe. — „Vaterländisches Mutterhaus, Asyl gegen Not und Schande“, das soll auf der Pforte in goldenen Buchstaben verheißungsvoll stehen, golden leuchtend, an sich ziehend die armen, kranken beladenen Mütter.

Ich meine, zwei Dinge stehen gegenüber den warmherzigen Ausführungen des Verfassers fest:

1. Mit der drakonischen Bekämpfung der Abtreibung ist für die Zeit des Elends, das über Deutschland hereingebrochen ist, nichts zu erhoffen. Die Abtreibung wird in weit höherem Maße Platz greifen, als dies vorher der Fall war, und keine Strafen werden sie zu verhindern wissen. Helfen kann auf diesem Gebiet nur eine möglichstste Herabsetzung der Strafen, wie sie von fast allen einsichtsvollen Strafrechtslehrern ins Auge gefaßt wurde, und die von den Hervorragendsten befürwortete Straffreiheit der Abtreibung wird aufs neue ernstlich ins Auge zu fassen sein, sofern nicht gewisse Qualifikationen des Verbrechens, Abtreibung gegen den Willen der Schwangeren, gegen Entgelt, mit schwerer Körperverletzung usw. den Fall zu einem unter allen Umständen strafbaren gestaltet.

2. Die Idee der Findel- und Mutterhäuser muß dementsprechend ausgebaut und zu praktischen Vorschlägen verdichtet werden, dann wird,

5*

was eine Gefahr für das Volkswohl zu sein scheint, sich zu der Möglichkeit der Heranziehung einer besser gearteten, sorgfältig erzogenen und qualitativ wertvolleren Bevölkerungsgestaltung auszugestalten. Daß das Gesetz über den Verkauf antikonzeptioneller Mittel gegenüber der gegenwärtigen Sachlage keinerlei Berechtigung mehr hat, dürfte bei allen, die nicht von rein dogmatischen, theologischen oder sonstigen Vorurteilen befangen sind, ohnedies kaum mehr einem Zweifel begegnen. Der Entwurf dieses Gesetzes zeigt uns, wie viel Unberufene in dieses Thema bereits hineinsprechen durften.

Bd. 4, S. 93 ff.: Dr. J. R. Spinner, Zürich: „**Der Giftselbstmord der Frauen**“. Verfasser gibt auf Grund eines reichhaltigen statistischen Materials einen Überblick über den Selbstmord der Frauen an Gift gegenüber denjenigen, die seitens der Männer mit demselben Mittel begangen werden. Er weist darauf hin, daß bisher immer die Meinung Platz gegriffen habe, daß ein wesentliches Vorwiegen der Frauen im Giftselbstmord stattfände, während an sich die Männer mehr Selbstmord begingen wie die Frauen.

Auf Grund seiner Statistik, die allerdings ausschließlich der Schweiz entnommen ist, kommt Verfasser zu dem entgegengesetzten Ergebnis, wonach ein Überwiegen der Männer als Giftselbstmörder konstatiert werden müsse. Selbst bei der Kohlenoxydvergiftung sei ein Überwiegen des männlichen Geschlechts zu bemerken. Er meint, die Erforschung der Motive dürfte einen dankbaren Bearbeitungssstoff bieten und die kriminologisch wichtige Tatsache der Verschiebung eines bisher behaupteten Zahlenverhältnisses möge zu gleichen Feststellungen für andere Gebiete anregen.

Bd. 4, S. 181 ff.: Dr. Max Hirsch: „**Staatskinder**“. Ein Vorschlag zur Bevölkerungspolitik im neuen Deutschland. Die der preussischen Regierung als Denkschrift überreichte Arbeit des gerade auf dem Gebiet der Bevölkerungspolitik an erster Stelle stehenden Verfassers ist im Gegensatz zu den landläufigen Vertretern einer Politik, die nur die Zahl und nicht die Qualität der Bevölkerung ins Auge faßt, aufs lebhafteste zu begrüßen. Er gibt der richtigen Empfindung Ausdruck, daß die Bahnen, in welchen sich die Diskussion über das Thema vor und während des Krieges bewegt hat, den neuen Verhältnissen nicht mehr angemessen seien. Ich bin für meine Person und nach meinen Erfahrungen den Schritten, die nur die Zahl ins Auge faßten, niemals gefolgt. Mit Recht bemerkt Dr. Hirsch, daß die Verluste, welche der Volksziffer durch die Abtreibung zugefügt werden, als überaus ernst zu betrachten seien, 78⁰/₀ der Aborte der großstädtischen Bevölkerung und 55⁰/₀ der Aborte des aus der Stadt- und Landbevölkerung gemischten Materials seien als kriminell zu betrachten. Wichtig ist ferner die aus der Untersuchung des Verfassers sich ergebende Feststellung, daß die Ehen bis zu 17jähriger Dauer durchschnittlich 19,66⁰/₀, die von 18- und mehrjähriger Dauer aber nur durchschnittlich 11,50⁰/₀ krimineller Schwangerschaftsunterbrechungen aufweisen, woraus man den Schluß ziehen dürfe, daß der kriminelle Abort in den letzten beiden Jahrzehnten erheblich zugenommen habe. Es bedürfe keiner Prophetengabe, um vorauszusagen, daß der politische Niederbruch und der ungeheure wirt-

schaftliche Rückgang mit seiner ganzen Aussichtslosigkeit für die junge Generation die Lust, Kinder zu erzeugen, in unheilvoller Weise verringern werde, und daß zu erwarten stehe, daß die Zunahme des Erwerbszwanges der Frau und die Verschlechterung der Eheaussichten der Mädchen aller Schichten des Volkes den unehelichen Geschlechtsverkehr in seinen natürlichen Folgen begünstigen werde. Einer solchen Aussicht gegenüber stellt Verfasser die Forderung, daß die kommende Generation nicht mehr nur Kinder der Eltern, sondern auch Volkskinder, Staatskinder sein müßten. Wer — Mann oder Frau — aus irgendeinem Grunde nicht in der Lage sei, das erwartete oder schon vorhandene Kind zu ernähren und zu erziehen, dem solle die Möglichkeit gegeben sein, es der Allgemeinheit, dem Staate, zur Aufzucht zu übergeben. Die oft von verliebten Eltern gebrauchte stolze Rede, „das ist ein Staatskind“, soll im wahren Sinne des Wortes zu Ehren kommen. Einen praktischen Weg zur Verwirklichung der dankenswerten Ideen des Verfassers bringt Dr. Wegener in seiner in dem „Archiv für Frauenkunde“ von mir besprochenen Arbeit: „Ehereform“ und zwar in seinem dritten Vorschlag „Die Gründung staatlicher Erziehungsanstalten“, auf den ich an dieser Stelle nochmals verweisen möchte.

Bd. 4, S. 296 ff.: „Entwurf eines Gesetzes gegen Unfruchtbar-
machung und Schwangerschaftsunterbrechung“. Dem Reichstage zur Beschlußnahme vorgelegt am 4. Juli 1918. Die gesetzgeberischen Vorschläge, die sehr strenge Strafen gegen diejenigen vorsehen, die einen Eingriff zum Zwecke der Beseitigung der Zeugungs- und Gebärfähigkeit eines anderen oder der Tötung der Frucht einer Schwangeren vornehmen, stammen aus einer Zeit, die meines Erachtens jetzt hinter uns liegt und in der Theologen und sonstige Unberufene eine Frage einseitig zu beurteilen versuchten, die nur nach sorgfältiger Erwägung aller anderen Gesichtspunkte zu einer befriedigenden Lösung geführt werden konnte. Schon aus der Begründung geht hervor, daß es denjenigen, die den vorliegenden Gesetzesentwurf dem Reichstag vorlegten, ausschließlich darum zu tun war, die Bevölkerungszahl zu heben, während sie für die Anforderungen des schroffen Lebens nicht das geringste Verständnis zeigen. Zu welchen Konflikten es führen könnte, wenn, wie in dem Entwurf, schon die unterlassene Anzeige eines Eingriffs oder die nicht rechtzeitige Erstattung der Anzeige oder die vorsätzlich unrichtige oder unvollständige Angabe mit Geldstrafen bis zu 3000 M. oder mit Gefängnisstrafen bis zu 6 Monaten bestraft werden, haben sich die Verfasser des Entwurfs offenbar nicht klargemacht. Demgegenüber haben nicht bloß berufene Vertreter, wie Dr. Max Hirsch, immer wieder darauf hingewiesen, daß die Not der Zeit andere Mittel zur Beseitigung erfordere, als Strafen und Gesetzesentwürfe gegen den Verkauf antikonceptioneller Mittel, sondern es mehrten sich gerade unter dem Einfluß des Zusammenbruchs Deutschlands die Stimmen, die eine ganz andere Richtung für das Problem der Bevölkerungspolitik einschlagen. Vgl. hierzu Dr. Hans Schneickert: „Der Fortpflanzungsgedanke nach dem Kriege“, Zeitschrift für Sexualwissenschaft 6. Bd. S. 104 ff. und Ludwig Reisinger in derselben Zeitschrift Bd. 5 S. 330 ff., der in seinem Artikel „Volksvermehrung und Volkswohl“ geradezu für

eine Volksaufklärung im Sinne der Verminderung des Nachwuchses eintritt und u. a. den Standpunkt geltend macht, daß gegen die Verhütung der Empfängnis und gegen den künstlichen Abort nichts einzuwenden sei, da es jedem Menschen freistehe, nach eigenem Belieben mit seinem Körper zu verfahren.

Wenn am Schlusse dieses Gesetzesentwurfs die Leitsätze über Sterilisierung und künstlichen Abort angefügt werden, die der ärztliche Kreisverein Mainz in seiner Sitzung vom 15. Januar 1918 unter dem Vorsitze des Medizinalrats Kupferberg aufgestellt hat und wonach zur Unterbrechung einer Schwangerschaft ein Konsilium dreier voneinander unabhängiger Ärzte stattfinden müsse und ein Protokoll aufzunehmen sei, das von drei Ärzten zu unterschreiben und dem Kreisvereinsvorstand spätestens acht Tage nach dem Eingriff übergeben werden müsse, so haben derartige Vorschläge meines Erachtens heute jede praktische Bedeutung verloren und es wird eine Umgestaltung der ganzen Frage von Grund aus zu erfolgen haben. Dazu müßten aber zunächst die Erfahrungen der traurigen Jahre vorbehalten bleiben, die vor uns liegen.

Band 5, S. 63: Dr. Robert Bloch, Stuttgart: **„Die Kriegswahrsagerei und ihre Bekämpfung“**. An der Hand einer Reihe von Einzelfällen bespricht Verfasser die während des Krieges hervorgetretene Überhandnahme der Wahrsagerei und betont die Gefährlichkeit dieses Treibens gegenüber den Opfern einer derartigen Täuschung. Allerdings geht aus den mitgeteilten Fällen hervor, wie unglaublich mitunter die geistige Beschränktheit dieser Opfer ist. Bezüglich der Mittel zur Unterdrückung der gemeingefährlichen Wahrsagerei verweist Verfasser, soweit diese gegen Entgelt oder sonstige Vorteile erfolgt, mit Recht auf den § 263 St.-G.-B. Gegen öffentliche Ankündigungen, die ein Anerbieten zur gewerbsmäßigen Wahrsagerei enthalten, zieht er den § 360 Abs. 11 St.-G.-B. heran, da eine solche Ankündigung regelmäßig im Publikum Ärgernis erregen dürfte. Während des Krieges haben verschiedene stellvertretende Generalkommandos übrigens jede Art des Wahrsagens mit strengen Strafen bedroht. Wenn Verfasser glaubt, durch eine geeignete Aufklärung des Publikums, namentlich durch die Presse, könne dem Unfug gesteuert werden, so ist dem beizupflichten, weniger seiner Ansicht, daß die Beseitigung der Wahrsagerei durch möglichst viele Strafanzeigen ermöglicht werde, denn er weist selbst darauf hin, daß in Paris während des Krieges trotz gerichtlicher Verfolgungen die Zahl der Wahrsagerinnen, Hellseherinnen und Kartenschlägerinnen enorm zugenommen habe.

Band 5, S. 80: Max Flesch, Frankfurt a. M.: **„Eugenik oder Polygenik“**. Verfasser bemerkt mit Recht, daß während des Krieges jeder Widerspruch gegen die Forderung der Polygenik undenkbar gewesen sei. Die eugenische Betrachtung, daß die Qualität des Nachwuchses wichtiger sein könne, als die Quantität, sei zum Schweigen verurteilt gewesen. Verfasser wirft die Frage auf, ob der Kulturfortschritt eines Volkes ausschließlich von der Bevölkerungsziffer abhängt, ob nicht auch die Hebung des Wohlstandes einer sich gleichbleibenden Bevölkerung einen ausreichenden Antrieb zu fortschrittlichem Streben in sich tragen könne. Er wünscht keinen Bevölkerungsstillstand, aber er ist der Ansicht, daß die Bevölkerungspolitik nicht auf die Masse,

sondern auf die Qualität des Nachwuchses zielen müsse. Die mit der Abtrennung der wichtigsten Rohstoffquellen in den lothringischen Eisenwerken und der voraussichtlichen Einschränkung vieler Industrien zu erwartende Umgestaltung der Arbeitsverhältnisse werde mehr noch als bisher zur Qualitäts- an Stelle der Quantitätsarbeit hinführen, d. h. es werde eine kleinere Zahl hochgeschulter, vorzüglich ausgebildeter Arbeitskräfte zu beschäftigen sein. Die Kriegspsychose habe dazu geführt, das Ziel der Bevölkerungspolitik in den Dienst des Militarismus, d. h. der Beschaffung riesiger Heere und der großindustriellen Expansionsbestrebungen zu stellen. Der Krieg sei zu Ende. In absehbarer Zeit sei für Deutschland wenigstens mit kriegerischen Unternehmungen und einer Kriegsindustrie nicht zu rechnen. Vielleicht werde damit den eugenischen Überlegungen wieder freie Bahn geschaffen. Die Schmälerung des Volksvermögens werde von selbst dazu führen, daß der mit der Häufung der Geburten einhergehende Vermögensverlust, ebenso wie die Schädigung des Volksvermögens durch Auswanderung mehr als in den letzten Jahren Beachtung finden müsse. Dazu kommen die die Fruchtbarkeit beeinträchtigenden Frauenkrankheiten, eine Folge der von den Männern im Kriege erworbenen Geschlechtskrankheiten. Ein Wiederaufblühen der Nation sei nur möglich, wenn man sich entschieße, an Stelle der polygenischen Gedankenlosigkeit das des denkenden Menschen allein würdige eugenische Streben treten zu lassen.

Bei der Wichtigkeit dieser Darlegungen auch für die Behandlung krimineller Fragen, insbesondere die strafrechtliche Gestaltung des Delikts der Abtreibung, scheint ein Hinweis auf die Ausführungen des Verfassers auch in diesem Archiv dringend angezeigt.

Band 5, S. 84: Dr. Robert Bloch, Stuttgart: „Die Kriegskriminalität der Frau“. Darüber, daß der Krieg infolge der Umgestaltung des gesamten Wirtschaftslebens der Frau eine ungeahnte Fülle von Gelegenheit gegeben habe, kriminell zu werden, kann nach der Ansicht des Verfassers ein Zweifel nicht bestehen. Es erscheinen deshalb Frauen in großer Zahl als Verurteilte wegen Straftaten, die früher fast ausschließlich den Männern vorbehalten waren. Dies gilt vor allem von den Beamten delikten. Die als Postaus Helferinnen beschäftigten weiblichen Personen bestehlen eingelieferte Postsendungen, Gepäckarbeiterinnen bei den Bahngutannahmestellen entwenden Lebensmittel, ebenso werden Geld oder Lebensmittel gestohlen, um dem Bräutigam oder Mann ins Feld Liebesgaben schicken zu können. Urkunden werden gefälscht, um sich in den Besitz von Kriegsunterstützungen zu setzen oder Lebensmittelkarten zu beziehen. Das rote Kreuz wird zu schwindelhaften Kollekten mißbraucht, Reisedirnen treten in Schwestertracht auf. Ein Dienstmädchen entwendet einem Offizier einen Kriegssorden, begibt sich in ihre Heimat und erzählt dort, sie habe ihn vom Landesherrn für tapferes Verhalten bei einem Fliegerangriff persönlich überreicht erhalten. Um Urlaub für ihren Bruder zu erhalten, erklärt eine Arbeiterin vor dem Standesamt wahrheitswidrig, ihre Mutter sei gestorben, läßt sich eine Sterbeurkunde ausfertigen, damit von der Post ein dementsprechendes Telegramm an den Bruder abgeschickt wird. Falsche Namen werden zur Unterschrift verwendet. Beförderung der Desertion

eines Militärpflichtigen im Sinne des § 141 St.-G.-B. werden häufig begangen.

Was die eigentliche Kriegskriminalität, d. h. Verstöße gegen die Kriegsgesetze im engeren Sinne betrifft, so macht Verfasser mit Recht darauf aufmerksam, daß die Zahl der seit August 1914 erlassenen Gesetze, deren Zuwiderhandlung unter Strafe gestellt sei, selbst für den Juristen nicht mehr übersehbar erscheine. Daß gegen diese Gesetze die Frauen, welche die Geschäfte ihrer im Heeresdienst befindlichen Angehörigen führen müssen, häufig verstoßen, ist selbstverständlich. Ein besonderes Delikt bildet der unerlaubte Verkehr mit Kriegsgefangenen, das sogar zu gemeinsam ausgeführten Fluchtversuchen, selbst von Kriegerfrauen, geführt habe. Am Schlusse erörtert Verfasser die Frage, wie sich die Frauenkriminalität in den nächsten Jahren gestalten werde. Er meint, daß eine große Anzahl von weiblichen Personen, durch die heimkehrenden Soldaten aus ihren Stellen gedrängt, in unsichere Verhältnisse geraten und daher kriminell zu werden Gefahr laufen. Eine geeignete Jugendfürsorge müsse für die weibliche Jugend angesichts der enormen Steigerung der Kriminalität der Jugendlichen eingeführt werden. Als hauptsächlichstes Mittel erscheint dem Verfasser die Eindämmung der Landflucht der jugendlichen weiblichen Bevölkerung, weil diese in den Großstädten leichter mit dem Strafgesetzbuch in Konflikt kommen. Wie sich der Verfasser die gesetzliche Eindämmung dieser Landflucht denkt, hat er nicht mitgeteilt.

Deutsche Medizinische Wochenschrift.

Jahrg. 1918, Nr. 5. Dr. Max Hirsch, Berlin: „Die soziale Indikation für die Unterbrechung der Schwangerschaft“. Bei der großen Bedeutung die der obigen Frage auch für das Gebiet der Kriminologie zukommt, kann an den interessanten Darlegungen des Verfassers, der durch seine Stellung als Herausgeber des „Archivs für Frauenkunde und Eugenik“ und mehrfache Arbeiten auch in dem Archiv für Kriminologie (vgl. Band 39 S. 209 ff., auch Band 69 S. 150) für die wissenschaftlichen Kreise der Bevölkerungspolitik besondere Bedeutung beanspruchen darf, nicht achtlos vorübergegangen werden. Im Gegensatz zu der von Berufenen und noch mehr von Unberufenen vertretenen communis opinio tritt Hirsch sowohl für den therapeutischen Abort, als auch für die soziale und eugenetische Indikation desselben ein, für die letztere selbstverständlich nur auf dem Boden der theoretischen und wissenschaftlichen Erörterung. Mit Recht betont der Verfasser, daß schon ein gewisses Maß von Unerschrockenheit und ehrlicher Absicht dazu gehöre, jetzt, wo sogar dem therapeutischen Abort der Garaus gemacht werden soll, diese weitgehende Indikation zu vertreten. „Die soziale Indikation kann in richtiger Anwendung zu den exaktesten Anzeigen der ärztlichen Praxis gemacht werden und durch ihre zahlenmäßigen Unterlagen alle medizinischen Indikationen, die stets subjektiver Art sind, an Genauigkeit weit übertreffen.“

Verfasser ist der Meinung, daß die Erforschung der medizinischen Anwendbarkeit des Abortes noch in den Anfangsgründen stecke. Es sei unlogisch, die überall sonst geduldete und geübte soziale Indikation beim therapeutischen Abort zu verleugnen. Unter diesem versteht Dr. Hirsch vor Allem die wirtschaftliche Notlage, da sie unter den Motiven der Fruchtabtreibung an erster Stelle stehe. „Von den Existenzmitteln der Familie ist die Gesundheit der Frau in engster Abhängigkeit. Durch übermäßigen Zuwachs wird der Bestand der Familie gefährdet: Nahrungsmangel, Wohnungselend, Kleidungsnot, körperliche und sittliche Verelendung sind die Folgen. Solange nicht der Staat in der Lage ist, diese Folgen durch seine öffentlichen Einrichtungen abzuwenden, steht das sittliche Recht des § 218 auf tönernen Füßen. Deswegen hat der Staat die Pflicht, sich derjenigen Bürger anzunehmen, welche durch das Gesetz in unverschuldete Not geraten. Und es ist klug, daß er sie anhört, bevor sie schuldig werden, und ihnen so das angemäße Recht zur Selbsthilfe nimmt. Das sind die sittlichen Fundamente der absoluten sozialen Indikation. Sie erreichen, was die medizinische Abhängigkeit allein nie erreichen werde, die absolute Objektivität, die mathematische Berechnung, da neben dem Arzt die Nationalökonomien und Statistiker mitwirken müßten, die an der Hand des durchschnittlichen Tagelohns und der durchschnittlichen Lebensunterhaltungskosten die Kopffzahl zu berechnen haben, welche einer Arbeiter-, Beamten- usw. Familie in einem jeweiligen Zeitraum zugemutet werden kann, ohne daß die Elastizitätsgrenze des Haushaltsbudgets überschritten wird“. Gegenüber einer derartigen geordneten sozialen Indikation müßte dann, falls sie allgemein anerkannt und im Gebrauch sei, rücksichtslose Strenge gegen alle Arten von Fruchtabtreibern angewandt werden, mag es die Schwangere selbst sein, Kurpfuscher oder Arzt. Verfasser bekennt selbst:

„Die Gegenwart ist diesen Forderungen nicht günstig. Die vorurteilslose Forschung steht zu sehr im Banne politischer Nöte und wird von diesen falsch gelenkt. Gleichwohl aber stehe ich mit den im Vorstehenden vertretenen Grundsätzen durchaus nicht verlassen da. Ärzte und Sozialhygieniker, Volkswirtschaftler und Juristen vertreten sie mit dem ganzen Ernste einer unabhängigen Überzeugung.“

Im Zusammenhang mit diesen Ausführungen sei auf eine Arbeit desselben Verfassers zur „Statistik des Abortes“ (Zentralblatt für Gynäkologie 1918, Nr. 3) hingewiesen, wonach auf Grund eingehender Erwägungen festgestellt wird, daß in Berlin 27% der Schwangerschaften durch Abort und ca. 21% durch Abtreibungen enden. In den Jahresklassen 31—36 steige das Verhältnis der kriminellen Aborte auf 98% an, so daß beinahe jeder Abort von Frauen dieser Jahresklasse als kriminell anzusehen sei, wobei sich das Material für Berlin aus Frauen von Arbeitern, kleinen Handwerkern, kleinen Kaufleuten, Beamten und Angehörigen des Mittelstandes zusammensetzte.

Man wird mit dem Verfasser angesichts solcher Ergebnisse übereinstimmen, daß mit drakonischen Strafen für eine Verbesserung dieser Verhältnisse nichts geschehen kann, sondern daß andere Mittel und Wege zur Beseitigung dieser sozialen Mißverhältnisse eingeschlagen werden müssen.

Zeitschrift für Sexualwissenschaft.

6. Band, S. 241ff.: Rechtsanwalt Dr. Hirsch-Ulm: „Geburtenrückgang und Gesetzgebung nach dem Kriege.“

Verfasser kommt zu derselben Anschauung, die in vielfachen Arbeiten bereits zutage getreten ist und auch in diesem Archiv wiederholt betont wurde, daß nämlich als eine Folge des zuungunsten Deutschlands beendigten Weltkrieges eine Veränderung in der Auffassung über die Bevölkerungspolitik eintreten muß, daß es in dieser Hinsicht lange Zeit hinaus mehr auf die Qualität wie auf die Quantität ankommen dürfte. Für dieses Archiv ist es von Interesse, die Schlußfolgerungen hervorzuheben, die Verfasser für das Gebiet des Strafrechts zieht. Er sagt in dieser Beziehung:

„Es ist nicht anzunehmen, daß der sog. Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuchs, wie er nach jahrelangen, gründlichen Arbeiten unserer bedeutendsten Gelehrten und Praktiker auf kriminellem Gebiet veröffentlicht wurde, ohne große Änderungen oder vollständige Umarbeitung zur Grundlage der künftigen Gesetzgebung gemacht werden wird, da er in weitestem Umfang auf Anschauungen aufgebaut ist, welche mit der politischen Umwälzung sich nicht mehr vertragen. Dieser Vorentwurf hat auf dem hier behandelten Gebiete im wesentlichen die bisherigen Strafbestimmungen gegen Abtreibung der Leibesfrucht beibehalten und hat ihnen noch eine Strafbestimmung angefügt, wonach die öffentliche Ankündigung oder Anpreisung von Abtreibungsmitteln, wenn auch in verschleierte Form, oder die Anbietung von Diensten zur Vornahme oder Förderung von Abtreibungen unter Strafe gestellt sein soll. Beibehalten wurden auch die Strafbestimmungen gegen Ankündigung, Anpreisung und öffentliche Auslegung von konzeptionshindernden Gegenständen, nur mit der Einschränkung, daß diese Handlung in ärgerniserregender Weise geschehen sein müssen, und daß das Anbieten an Ärzte und Wiederverkäufer erlaubt sein solle. Demgegenüber ist darauf hinzuweisen, daß in der sozialdemokratischen Literatur, welche die willkürliche Beschränkung in der Kindererzeugung als einen wesentlichen Bestandteil des sozialistischen Programms anzusehen gewohnt ist, neuerdings von einer ganzen Anzahl namhafter Schriftsteller die gesetzliche Erlaubtheit der Abtreibung gefordert und das Postulat aufgestellt wird, die Frau müsse Herrin ihres Leibes sein und müsse über die ungeborene Frucht als eine „pars viscerum“ nach ihrem freien Willen verfügen dürfen, und man wird mit der Möglichkeit zu rechnen haben, daß diese Auffassung im Gesetze verwirklicht werden wird. Und was das Verbot der öffentlichen Ankündigung von empfängnishindernden Mitteln betrifft, so wird wohl die Anschauung die Oberhand gewinnen, daß, weil diese Mittel zugleich die Ansteckung mit Geschlechtskrankheiten verhüten, ihr Vertrieb, wenn nicht ausdrücklich empfohlen, so jedenfalls nicht durch Strafbestimmungen erschwert werden soll. Für alle Arten von Strafbestimmungen muß aber berücksichtigt werden, daß, wie Max Marcuse hervorhebt, der Wille zur Kindererzeugung durch keine gesetzlichen Mittel erzwungen und der Präventivwille durch Strafbestimmungen wohl behindert, aber niemals beseitigt werden kann und

daß solche Strafgesetze fast wirkungslos sind, und zudem nur in den seltensten Fällen zu einer gerichtlichen Bestrafung führen; und daß im abgelegensten Dorf wie bei den Naturvölkern seit Jahrhunderten Praktiken bekannt waren und angewandt wurden und auch künftig würden angewandt werden, durch welche auch ohne Anwendung empfängnis-hindernder Mittel der Empfängnis vorgebeugt wird und welche durch kein Strafgesetz verboten werden können. Bei dem Einfluß, welchen die Sozialdemokratie auf die Gesetzgebung gewonnen hat, wird daher für die Zukunft damit zu rechnen sein, daß die gegen vorsätzliche Beseitigung von Schwangerschaften sich richtenden strafgesetzlichen Bestimmungen beseitigt oder jedenfalls gemildert werden, und daß in-zwischen bei Verurteilungen wegen solcher Verbrechen und Vergehen Strafen, welche nach dem heutigen Stande des Strafgesetzbuchs ausgesprochen werden müssen, in weit größerem Umfange als bisher auf dem Wege der Begnadigung erlassen oder gemildert werden.“

Diesen Ausführungen kann unbedenklich zugestimmt werden. Im Irrtum ist der Verfasser nur insofern, als er annimmt, daß lediglich in der sozialdemokratischen Literatur von einer ganzen Anzahl namhafter Schriftsteller die gesetzliche Erlaubtheit der Abtreibung gefordert werde. Auch in den Kreisen der Wissenschaft befinden sich zahlreiche Anhänger derselben Forderung. Ich habe in meiner Arbeit über „Das Verbrechen der Abtreibung de lege ferenda“ (Halle, Machold, 1911, S. 11) darauf hingewiesen, daß bei einer Anfrage über die Freigabe der mit Willen der Schwangeren vorgenommenen Abtreibung 75 namhafte Vertreter der Wissenschaft und Ärzte sich für diese Straflosigkeit ausgesprochen hatten, darunter Prof. Häckel-Jena, Prof. von Ferneck-Wien, Dr. Friedrich, S. Krauß-Wien, Dr. Radbruch-Heidelberg, Prof. Dr. von Lilienthal-Heidelberg sowie eine größere in der Zeitschrift „Die neue Generation“ aufgeführter Ärzte. Für eine Änderung der strafrechtlichen Bestimmungen über Abtreibung, insbesondere für eine weit größere Milderung, als in dem Vorentwurf zum neuen Strafgesetzbuch zutage tritt, sind 111 von 120 eingetreten, während nur 9 eine Reform abgelehnt haben.

Buchbesprechungen.

Ilberg, Dr. Georg: „Geisteskrankheiten“. Aus Natur und Geisteswelt, 151. Bändchen. Leipzig, Teubner 1918.

In der äußerst verdienstlichen Sammlung, die wissenschaftlich-gemeinverständliche Darstellungen aus allen Gebieten des Wissens bringt, verdient die vorliegende Arbeit eine besondere Beachtung. Es ist erstaunlich, wie auf dem verhältnismäßig kleinen Raum von 130 Seiten der Verfasser die wichtigsten Erscheinungen auf dem Gebiete der geistigen Erkrankung zu schildern und das wesentliche vom unwesentlichen zu unterscheiden versteht. Nach einer kurzen Einführung in das Wissen der Geisteskrankheit schildert das Werk gelegentlich dreier Führungen durch eine moderne Irrenanstalt die allgemeinen Zeichen geistiger Erkrankung und alsdann die wichtigsten Formen psychischer Krankheiten, indem überall auf casuistisches Material zurückgegriffen wird. Gerade der Umstand, daß dieses Material nur spärlich benutzt wird und nur die hervorragendsten Fälle an der Hand eines solchen erörtert werden, gestattet einen klaren Überblick über die Gesamtanlage des vortrefflichen Buches. Mit Recht sagt der Verfasser im Vorwort:

„Es sind heutzutage so viele im öffentlichen Leben stehende Personen, denen schon für ihren Beruf einige Kenntnis von den Geisteskrankheiten unentbehrlich sein müßte: Lehrer und Erzieher, Richter und Verwaltungsbeamte, Geistliche, Offiziere, Gefängnisbeamte usw. Aber auch Gelehrte, Künstler und Gebildete jeden Standes sollten sich der großen Bedeutung der Psychiatrie nicht entziehen. Möchte der aufmerksame Lehrer zu der Erkenntnis kommen, daß auch in der Lehre von den Seelenstörungen klare, naturwissenschaftliche Gesetze walten, die ein weiteres Studium lohnen, und daß die weitere Erforschung dieser Gesetze dazu führen soll, die geistige Entwicklung des Menschengeschlechts zu fördern, den einzelnen wie die Gesamtheit zu veredeln und die Entartung zu verhüten, welche infolge von Syphilis, Alkoholmißbrauch sowie infolge der Fortpflanzung Geisteskranker und Geistesschwacher viele Familien ernstlich bedroht. Je mehr psychiatrische Anschauungen in den Schichten der Gebildeten Eingang finden, um so mehr muß die hohe soziale Bedeutung der Psychiatrie für Schule und Haus, in foro, in praxi medici und überhaupt im öffentlichen Leben anerkannt werden. — Möchte mein Büchlein dazu beitragen, daß mancher mit dem Strafgesetz

in Konflikt geratene, aber geisteskrank und deshalb unzurechnungsfähige Mensch, statt schwerer Strafe überantwortet zu werden, der ärztlichen Behandlung zugeführt, daß mancher schwachsinnige Soldat oder Gefangene einer für ihn absolut ungeeigneten strengen Disziplin entzogen wird.“

Der Verfasser hat durch sein kleines, aber inhaltreiches Werk dazu beigetragen, das Verständnis für die große Bedeutung der psychiatrischen Wissenschaft den weiten Kreisen des Volkes näherzubringen.

Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

Köhler, August: „Deutsches Strafrecht. Allgemeiner Teil“. Leipzig, Veit u. Comp. 1917.

Etwa ein Jahr nach dem Erscheinen des Lehrbuchs von M. E. Mayer wurde uns in Köhlers Werk wiederum eine umfassende Darstellung des Allgemeinen Teils vom Strafrecht beschert, die vielfach andere Richtungen als jenes einschlägt. Nach einer Einleitung, in der u. a. bereits der das Strafrecht in erster Linie kennzeichnende Begriff der Strafe festgestellt ist, behandelt das erste Buch „Die Strafgesetze und ihr Herrschaftsgebiet“. Im Gegensatz zu Mayer und im Anschlusse an Binding findet K. in jedem strafgesetzlichen Tatbestande zugleich eine Norm, d. h. ein Verbot oder Gebot der Rechtsordnung, das sich an den einzelnen Rechtsunterworfenen richtet. Den Inhalt des zweiten Buches bilden „Das Verbrechen und die Voraussetzungen seiner Strafbarkeit“. Hier wird zunächst die Tatseite des Verbrechens, insbesondere Handlung und Kausalzusammenhang, untersucht. In letzterer Hinsicht schließt sich K. im wesentlichen der Theorie vom adäquaten KZ. an, für die er beachtenswerte Gesichtspunkte beibringt. In der sich anreihenden Schuldlehre nimmt Verfasser zur Frage der Willensfreiheit in der Weise Stellung, daß er weder die Willensfreiheit, noch die Möglichkeit ihres Bestehens für bewiesen erachtet, aber dafür hält, daß die Annahme einer Wahlfreiheit als Grundlage der Schuld doch mehr Wahrscheinlichkeit für sich habe. In der Vorsatzlehre gibt er der Willentheorie den Vorzug vor der Vorstellungstheorie und tritt der Motiventheorie Mayers entgegen. Für die Feststellung der Voraussetzungen der Fahrlässigkeit erachtet K. die Anlegung eines subjektiven Maßstabes neben dem objektiven für notwendig, indem er sich gegen Mayer, der es für ein verkehrtes Gerede hält, von einem subjektiven Maßstab zu sprechen, mit guten Gründen wendet. Die „Schuldausschließungsgründe im weiteren Sinn“ zerfallen nach K. in Rechtfertigungsgründe (wie Notwehr, Notstand, erlaubte Selbsthilfe usw.) und Schuldausschließungsgründe i. e. S., das sind solche, die das erforderliche Verschulden, aber nicht die Rechtswidrigkeit beseitigen (wie Irrtum, Strafunmündigkeit, Unzurechnungsfähigkeit). In der Frage der Beachtlichkeit des Rechtsirrtums vertritt Verfasser eine eigenartige Auffassung, die sowohl von der des Reichsgerichts, als auch von den gegnerischen Anschauungen abweicht; für die Regelung de lege ferenda macht er Vorschläge. Zu den „Bedingungen der Strafbarkeit“ rechnet K. entsprechend seiner bisherigen Ansicht auch

den Strafantrag. Den Begriff „Erscheinungsformen des Verbrechens“ verwirft er ebenso wie Mayer; Versuch, Teilnahme, Einheit und Mehrheit der Verbrechen behandelt er unter dem Gesamttitel „Unvollständigkeit und Unselbständigkeit von Verbrechen“. Im dritten Buch „Die Bestrafung des Verbrechens“ stellt Verfasser den Hauptstrafen die Nebenstrafen und „die sonstigen im Strafverfahren zu erledigenden Unrechtsfolgen“ gegenüber. Im Gebiet der Hauptstrafen tritt er für die Beibehaltung der Todesstrafe ein. Zu den Nebenstrafen zählt er mit der herrschenden Meinung u. a. die Polizeiaufsicht, die er nicht für ganz entbehrlich hält, und die Überweisung an die Landespolizeibehörde, deren gegenwärtige Ausgestaltung er unter Darlegung der Gründe für reformbedürftig erklärt. — Damit soll nur auf einige wichtigere Ausführungen hingewiesen sein. Im allgemeinen ist die große Gründlichkeit und Umsicht zu rühmen, mit der Verfasser allen erdenklichen Streitfragen nachgeht, sowie das durchgängige erfolgreiche Bemühen, durch eine Fülle von Beispielen das Vorgetragene verständlich und anschaulich zu machen. Auf eine kritische Betrachtung der Einzelheiten muß hier verzichtet werden.

Geheimrat Univ.-Prof. Dr. Allfeld, Erlangen.

Ostwald, Wilhelm: „Die Farbenfibel“. Leipzig 1917.

„ „ „Die Farbenlehre“. Leipzig 1918.

Unter Bezugnahme auf die im vorliegenden Heft veröffentlichte Arbeit von Ostwald sei auf die „Farbenfibel“ und „Farbenlehre“ desselben Verfassers aufmerksam gemacht. Das polizeitechnische Problem, für Signalementszwecke möglichst präzise, von subjektiver Auffassung unabhängige Farbendefinitionen zu erhalten, hat schon mehrere Autoren beschäftigt. So Edmund Locard: „Les notations chromatiques“ in „Identification des recidivistes“, Paris 1909, pag. 81—94. Derselbe: „La systemation des perceptions colorées“ in „Journal des médecins praticiens de Lyon“, 1904, vergl. auch Jean d'Udine: „L'orchestration des couleurs“, 216 pag., Paris 1903 (der auf ähnlichem Wege wie Ostwald eine Lösung der Farbendefinition versucht), P. Broca: „Instructions générales pour les recherches anthropologiques“, Paris 1897, und endlich A. Bertillon: „Das anthropologische Signalement“, deutsch von Sury. Bern und Leipzig, 1895. S. 45—64. (Beschreibung der farbigen Kennzeichen). Da die Frage für die Kriminalistik von großer praktischer Bedeutung ist (Zeugenaussage, Beschreibung flüchtiger Verbrecher — Farbe von Augen, Haaren und Kleidern — und gestohlener Gegenstände durch die erörternden Behörden) und andererseits die bisherigen Lösungen des Problems noch nicht voll befriedigen, ist für künftige Forschung hier noch ein interessantes Arbeitsfeld gegeben.

Geheimrat Dr. Heindl, Dresden.

Sommer, Robert: **Krieg und Seelenleben**. Verlag von Otto Nemnich, Leipzig 1916. Preis M. 1.—.

Die vorliegende Schrift ist aus der am 1. Juli 1915 gehaltenen Rektoratsrede des Verfassers entstanden. Sie gibt in kurzen Zügen

eine übersichtliche Darstellung der mit dem Kriege zusammenhängenden und in diesem hervortretenden psychischen Eigenschaften, Vorgänge und Menschengruppen, wobei der Verfasser die vier Hauptgebiete der beobachtenden Psychologie, die Lehre vom normalen Seelenleben, die Genielehre, die Psychiatrie und die Kriminalpsychologie im Auge behält. Das Buch bezweckt also nicht nur eine Militärpsychologie im engeren Sinne, die im zweiten Kapitel behandelt ist, sondern eine umfassende Psychologie des Krieges, wobei sich vielfache Beziehungen zur Kriminalpsychologie finden. Die Inhaltsübersicht gibt 1. Einleitung, Gruppierung der psychologischen Gebiete, 2. Militärpsychologie, 3. Psychologie des Krieges, 4. Bereitschaft, 5. Patriotismus, 6. Kriegstüchtigkeit als erbliche Eigenschaft, 7. Die militärische Verwendung der geistigen Arbeiter, 8. Heerführer, 9. Der geistige Zustand der Verwundeten und Ermüdeten, 10. Zur Psychologie der Aussage, 11. Spionage, 12. Feldpostbriefe, 13. Krieg u. Volksbildung, 14. Erfindungen, 15. Psychologie des Kapitals, 16. Psychologie der Presse, 17. Psychologie der Stände, 18. Religion und Aberglaube, 19. Völkerpsychologie: a) die Franzosen, b) die Russen, c) die Engländer, d) die Italiener, e) die Deutschen, 20. Psychopathologie des Krieges.

Dabei werden die Beziehungen zur Psychologie der Massen, der Völker, der Berufsgruppen und der Stände entwickelt. Selbstbericht.

Preyer, W.: **Zur Psychologie des Schreibens.** 2. Auflage. (Verlag von Leopold Voß, Leipzig 1919.) 256 Seiten. Preis M. 15.50, geb. M. 18.50.

Dem (im Jahre 1897 in Wiesbaden verstorbenen) Physiologen Wilhelm Preyer verdanken wir durch sein im Jahre 1895 erschienenes Buch mit obigem Titel in erster Linie eine wissenschaftliche Begründung der Graphologie, namentlich auf medizinisch-physiologischer Grundlage. P. hielt sich möglichst fern von einseitiger Deuterei der alten Schule; jeder Fachmann muß daher sein Buch kennen, und wer es werden will, erst recht. Jetzt hat Preyers Sohn die in der Hauptsache unverändert gebliebene Neuauflage des Werkes besorgt und durch einige Erläuterungen zur Schriftanalyse (19 Seiten im Anhang) erweitert. Gewiß wäre es vorteilhafter gewesen, den Stand der wissenschaftlichen Graphologie bis in die neueste Zeit zu berücksichtigen und durch kritische und literarische Zusätze zu vervollkommen, was ich bei einer weiteren Auflage des an sich vorzüglichen, aber in manchen Punkten doch veralteten Buches für unbedingt notwendig halte.

Dr. Schneickert, Berlin.

Trömmner, Dr. E.: **Hypnotismus und Suggestion.** 3. Auflage. (Verlag von B. G. Teubner, Leipzig-Berlin 1919. — Aus Natur u. Geisteswelt. 116 Seiten.)

Das Werkchen eignet sich gut zu einer schnellen und zuverlässigen Orientierung über diese wichtigen Fragen, die in möglichst objektiver Weise hier zur Darstellung gelangt sind. Der Jurist findet auch einige

Spezialfragen, wie Hypnotismus und Verbrechen und andere in das Gebiet der Kriminalpsychologie hineinspielende Angelegenheiten berücksichtigt. Es ist daher ein den neuesten Stand der behandelten Wissensgebiete beachtender Überblick, wie er für jeden Gebildeten zur Belehrung zu empfehlen ist. Das mit Erfolg in die Literatur eingeführte Werkchen des Verfassers verdient um so mehr Anerkennung, als er selbst ein Fachmann ist, dessen Erfahrungen sich auf die Beobachtungen von vielen tausend Einzelhynosen stützen.

Dr. Schneickert, Berlin.

Groß, Richard: **Sprache, Zeichen und Poesie der Landstraße.** Lexikon der Landstreichersprache. 2. Auflage. (Schwerin i. M. 1919, Selbstverlag. 63 Seiten.)

Das Büchlein enthält zum Teil auf der Wanderschaft selbst gesammelte Ausdrücke der Vagabundensprache, wie sie vielfach auch im Verbrecherjargon vorkommen und bereits veröffentlicht sind, allerdings wie Dialektformen nach Gegenden dem Sinne nach manchmal verschieden. Es werden auch 44 dargestellte Gauner- und Bettlerzinken erklärt. Auf die paar Landstreichergedichte im Anhang konnte man gut und gerne verzichten.

Dr. Schneickert, Berlin.

Die Wachsuggestion auf der öffentlichen Schaubühne.

Gutachten,

erstattet¹⁾ im Auftrage des Berliner Polizeipräsidiums

von

Dr. Fhrn. von Schrenck-Notzing, München.

Die Frage nach den öffentlich-rechtlichen Beziehungen der „Suggestion“ und „Hypnose“ beschäftigt heute wie vor drei Jahrzehnten von neuem die Zentralbehörden. In allen Teilen des deutschen Reiches treten sogenannte „bedeutende“ Experimentalpsychologen, Meistertelepathen, „unübertroffene“ Suggestoren sowie Jüngerinnen der Traumkunst und des Schlaftanzes auf, um das durch Kriegsdepression, wirtschaftlichen Niedergang, Erschütterungen der Revolution für alle Sensationen mit geheimnisvollem Hintergrund besonders empfänglich gemachte Publikum mit ihren „erstaunlichen Vorführungen“ und Gastspielen zu unterhalten. Überall sind die Säle bis auf den letzten Platz gefüllt.

Die angeblich im Dienste der Wissenschaft und Aufklärung arbeitenden Vortragskünstler und Gedankenleser machen glänzende Geschäfte, und fast die gesamte Tagespresse sekundiert diesem Treiben durch spaltenlange Reklameartikel über die „vorzügliche Durchführung“ und das „ausgezeichnete Gelingen“ solcher Experimente, die dazu bestimmt sein sollen, dem Laien einen Einblick in das „Räderwerk der Seele“²⁾ zu geben. Die Massenpsychose des Krieges und der Revolution zeigt die epidemische Auswirkung in der allgemeinen Verbreitung des Reizhungers nach seelischen Emotionen.

Die zuständigen Polizeiamter und Abteilungen für Medizinalwesen werden bei den Eingaben um Erlaubnis zur Abhaltung solcher Experimentalvorträge überschüttet mit Prospekten, Zeitungs-

¹⁾ Im November 1919.

²⁾ Berliner Tageblatt, Morgenausgabe vom 25. Sept. 1919, Besprechung der Telepathen „Kara Iki“ und „Max Lichtenstein“.

Archiv für Kriminologie. 72. Bd.

artikeln, Kunstscheinen, ärztlichen und anderen Zeugnissen (z. B. über den Besitz von Medaillen für Kunst und Wissenschaft etc.), wodurch nachgewiesen werden soll, daß ein „höheres Interesse für Kunst und Wissenschaft“ vorliege.

Von Wichtigkeit für das Gelingen ist die Wahl des Themas. Obwohl Vortragsinhalt und Art der Versuche bei allen diesen Rednern fast immer denselben Gegenstand betreffen, so findet man die Bezeichnung „Hypnose“ doch nur da, wo es sich entweder nur um theoretische Darlegungen handelt oder wo die Behörden keinen Einspruch erheben. Geschieht aber letzteres, so wird der Titel umgeändert in: „Psychische Experimente“ oder „Wachsuggestion“ oder „Bewußte und unterbewußte Beeinflussung“ oder „Ein Ausflug ins Rätselreich der Seele“ oder „Ein Ausflug in das Seelenleben“ oder „Animalischer Magnetismus“ oder „Willensbeeinflussung“ oder „Wahre Suggestion im Dienste der Menschheit“ usw. Zu einer besonderen Berühmtheit in diesem einträglichen Geschäft hat es der „Psychologe“ und „Wach“-Suggestor Herbert Krause gebracht, der seiner „seltenen Darbietung“, die als „spannend“, „lehrreich“, „köstlich“, „unterhaltend“ angekündigt wird, und sogar noch auf dem Plakat die Namen hervorragender Gelehrter als Empfehlung für sich anfügt: so diejenigen von Prof. Dubois (Bern), Prof. E. von Bergmann (Berlin), Geh. Rat Prof. Hitzig (Halle), Geh. Rat Prof. Landois (Greifswald), Hofrat Prof. Dr. Preyer (Jena) u. a.¹⁾

Da diese Forscher sämtlich nicht mehr unter den Lebenden weilen, so können sie gegen einen solchen unerhörten Mißbrauch ihrer angesehenen Namen keinen Einspruch erheben. Das Publikum muß natürlich aus dieser marktschreierischen Art der Aufmachung den Eindruck gewinnen, daß Herr Krause auf Grund schriftlicher Attestierung berechtigt sei, sich auf diese Gelehrten zu berufen.

Vortrag und Experimente, welche sich nach den Plakatankündigungen im „Rahmen der wissenschaftlichen Forschung“ bewegen, betreffen nun nicht eigentlich den „Hypnotismus“, soweit man darunter schlaf- und somnambulie-artige Zustände versteht, sondern sie wollen das „Wesen der Macht des persönlichen Einflusses“ auf völlig wache Personen durch Leitung der Einbildungskraft und Anregung des Nachahmungstriebes behandeln, wobei die „neuesten Nancyer und New Yorker Errungenschaften“ gezeigt werden mit „beherzigenswerten Worten“ für die intelligenten Kreise

¹⁾ Plakat für einen „Vortrag und Experimente im Rahmen der wissenschaftlichen Forschung“ am 4. Juli 1919 im Parkpavillon zu Gotha.

der Stadt und Umgebung“¹⁾ oder für die „Geschäftswelt und Häuslichkeit.“²⁾ Die von den Künstlern demonstrierten seelischen Kräfte sollen — nach der öffentlichen Einladung auf den Plakaten — „nutzbar gemacht werden im alltäglichen Verkehr der Menschen untereinander“.

Worin bestehen nun diese speziellen seelischen Kräfte, die der einzelne auf seinen Nachbarn anzuwenden aufgefordert wird? Auch hierüber geben die Programme der Experimentalvorträge des Suggestors Krause und die ausführlichen Zeitungsreklamartikel Auskunft.

Derselbe will hervorrufen: künstliche Muskelstarre mit Überempfindlichkeit oder Gefühllosigkeit, totale Starre (völlige oder teilweise Regungslosigkeit), nachwirkende Beeinflussung (d. h. also posthypnotische Suggestion), Wachschlafen (Dämmerzustand), Schlafwandeln (Mondsucht), Kommando-Automatie (nach Preyer) usw. Die nötigen Erläuterungen sollen dann den einzelnen Hörern Gelegenheit geben, diese „spannenden Darbietungen bei ihren Mitmenschen nachzumachen“.

Die behördlichen Erlaubnisscheine zur Abhaltung solcher Demonstrationen gehen nun zum Teil von dem Standpunkt aus, daß es sich hierbei nicht um hypnotische Vorführungen, sondern lediglich um „Wachsuggestion“ handle und daß ein „höheres Interesse“ für die Wissenschaft nachgewiesen sei.

So genehmigte die Polizeidirektion München für Oktober und November 1914 angekündigte „Experimentalvorträge“ des Herbert Krause („Wissenschaftlicher Experimentalvortrag über wache Suggestion“) mit dem Bemerkten, daß hypnotische Experimente nicht stattfinden dürfen. Bei Nichtbeobachtung dieser Bedingung sei sofortige Einstellung der Veranstaltung zu gewährleisten.³⁾ Auch die polizeiliche Erlaubnis der Stadt Landshut verbietet in dem Erlaubnisschein hypnotische Experimente und Darbietungen, welche den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen. Der Magistrat der Stadt Reichenberg erlaubte dem Suggestor einen Vortrag über „Hypnose und Suggestion“ und die

¹⁾ Plakat des „ehemaligen“ (?) Hypnotiseurs und Suggestors Albert Krause zu einem Experimentalvortrag im Theater- und Konzerthaus zu Gleiwitz am 4. April 1909.

²⁾ Plakat des Wachsuggestors Krause für einen Vortrag in Insterburg am 6. Juli 1913.

³⁾ Schreiben der Polizeidirektion in München vom 30. Oktober und 16. November 1914.

Erläuterung desselben durch einfache Beispiele, dagegen untersagte sie die Vornahme von richtigen Hypnotisierungen und kündigte bei Zuwiderhandlung Einstellung des Vortrages an.

Am 1. September 1916 erfolgte gelegentlich eines solchen Vortrages in Erfurt Unterbrechung der Experimente durch den wachhabenden Oberpolizeiinspektor, der dagegen protestierte, daß Krause seine Versuchsobjekte aus dem Publikum auswähle. In sehr unvernünftiger und auf ganz irrtümliche Voraussetzungen gegründeter Weise nimmt die Erfurter Zeitung „Tribüne“ Partei für Krause, indem sie darauf hinweist, daß die einschlägige Ministerialverfügung ein Menschenalter zurückliege, also heute kaum noch berechtigt sei, daß Krause ärztliche Zeugnisse für den wissenschaftlichen Charakter seiner Darbietungen aufweisen könne, und daß das Publikum (die Masse) zur Opposition berechtigt wäre. Um zu beurteilen, wieweit es sich bei den Demonstrationen um Versuche der Wachsuggestion oder „Hypnose“ handelt (im Sinne der polizeilichen Verordnungen), ist es zweckmäßig, einen kleinen Blick auf die Art dieser ohnehin schon durch das obige Programm genügend charakterisierten Versuche zu werfen.

Wie die Arnstädter Nachrichten vom 7. August 1919 berichten, versetzte der Psychologe A. Krause während eines Vortragsabends im Kurhause zu Arnstadt nach Vornahme einiger kleiner, „scherzhafter“ Versuche eine Anzahl freiwillig sich meldender Personen in „hypnotischen“ Schlaf und nahm mit ihnen eine Reihe überraschender Experimente vor. Der Vortrag lautete: „Über Suggestion“.

Die Prenzlauer Zeitung vom 2. August 1919 sagt in der Besprechung eines Experimentalvortrags von A. Krause: „Geradezu phänomenal ist es, wenn man sieht, wie nicht etwa vorbereitete oder mitgebrachte Medien, sondern Leute, denen man fast täglich auf der Straße begegnet, nach kurzer Behandlung dem Suggestor willenlos ausgeliefert sind. Der Hypnotisierte gehorcht, obwohl ihn der Suggestor unausgesetzt auffordert, sich mit seinem ganzen Können und Wollen gegen das von ihm Verlangte zu sträuben usw.“

Bezeichnend für die Beurteilung der Vorführungen ist ein Bericht der Ostrauer Zeitung vom 11. Dezember 1918. Darin heißt es: „Herr Krause hält mehr, als er verspricht, er enthüllt den Mechanismus, nach welchem normal empfindende Menschen Marionetten werden können, die auf seinen Wink in statuenhafter Starre verharren, als Spiegelbilder seine Bewegungen nachahmen. . . . Er schuf aus seinen Versuchspersonen Diebe, Friseure, Kellner, Invalide Endlich wurde an einer Dame eine willkürlich nicht

zu erzeugende Aufrollung der Augäpfel erzeugt. . . . Durch Hypnose nein! — — Denn der Experimentator vermeidet jede auf Einschläferung hinzielende Manipulation; er versetzt seine Leute mit einem Griff in einen willfährigen Zustand. . . Er beginnt seine Übung damit, daß er durch Streichungen kalte und warme Strömungen auf der Haut empfinden läßt. . . Er schreitet zur Beschränkung des Sprechvermögens und der Statuenstarre. . . usw.

Wie die Baseler Nachrichten vom 15. September 1918 berichten, erklärte Krause in einem Vortrage über „Suggestion, Hypnotismus und animalischer Magnetismus“: „Die Hypnose auf der Schaubühne teilt sich in Wachsuggestion und in hypnotische Suggestion“. Die von ihm angestellten Versuche sind im wesentlichen dieselben wie die oben berichteten. Ähnlich berichtet die Weimarer Zeitung vom 26. September 1919 über einen Vortrag von Krause: „Im Vordergrund des Interesses des Publikums in Weimar steht zurzeit die Hypnose. . . Die Experimente, die sich auf dem Gebiet der Muskelstarre und Gefühllosigkeit, des Schlafwachens und des Wachschlafens, der Illusion und Halluzination sowie der Starrhypnose erstreckten, waren vorzüglich ausgewählt. . . . Das waren keine Menschen mehr mit Willen, sondern starr gewordene Werkzeuge, mit denen Herr Krause hantieren konnte, wie es ihm beliebte. . . . Ein junger Mann mußte vom Podium herabsteigen und nach allen Regeln der Taschenspielerkunst Uhren mausen und sich vor der Polizei verstecken usw.“

Von den zahlreichen anderen neben Krause auftretenden Suggestoren mag in erster Linie Max Liechtenstein erwähnt werden, der nach dem Bericht des Kriminalkommissars von Behr (Akten der Berl. Pol.-Dir.) in dem zweiten Teil seines wissenschaftlichen Aufklärungsvortrags am 5. Juni 1919 in Berlin darauf hinwies, daß er wegen des Polizeiverbots nicht in der Lage sei, eine Hypnose vorzuführen, wohl aber ein ähnliches Experiment, das er mit seinem Traummedium Marga anstellte (Suggestierung von Affekten). Dann schläferte er ein Mädchen aus dem Publikum ein und erzeugte kataleptische Starre des ganzen Körpers. Er gab ihr eine Kartoffel als süßen Apfel, den sie zu essen anfang. Endlich suggerierte er einem Herrn Sprachstörungen.

Ähnliche Experimente unternahm nach dem weiteren Bericht des Kriminalkommissars von Behr am 1. Juni 1919 Lo Kittay während seines Vortrages „Das telepathische Phänomen“. Seine Versuche mit „Wachsuggestion“ bezeichnete er als harmlos. Durch Suggestion veranlaßte er eine Dame aus dem Publikum, ver-

sehentlich einen Soldaten zu erschießen, woran sich eine hochdramatische Szene anschloß, in welcher diese Frau aus Verzweiflung über die Tat in ihrem Wahn alle möglichen damit zusammenhängenden Handlungen vornahm. Einem Studenten aus dem Publikum wurden Sprachstörungen und Halluzinationen mit Erfolg suggeriert. Als weiteres Medium wird von Kittay eine junge Dame gegen die Einsprache ihrer Mutter hypnotisiert, obwohl diese Versuchsperson in dem Rufe stand, geistig nicht normal zu sein. Bei ihr gelangen nur die suggerierten Sprachstörungen. Es folgen dann weitere Experimente mit Personen aus dem Publikum.

Durch den Bericht des Geh. Med.-Rats Schlegental (bei den Akten der Berl. Pol.-Dir.) über die Vorfürungen des Suggestors Hanussen wird festgestellt, daß die aus dem Publikum gewählten Medien hilflos unter dem Willen von Hanussen standen. Die Tiefe der Einwirkung trat nicht nur bei dem Widerstand gegen die Suggestionen (Unruhe, Bewegungsversuche, Zittern usw.), sondern auch durch das Verhalten einzelner Personen nach dem Erwecken zutage. Sie erschranken, taumelten leicht, fanden sich nicht zurecht, wurden bleich, zeigten Schweißabsonderung usw.

Während des zweiten telepathischen Unterhaltungsabends, den Ralf di Novi nach dem Bericht des Bautzener Tageblatts am 30. September 1919 in Bautzen veranstaltete, erfolgten neben anderen hypnotischen Versuchen Vorfürungen eines kataleptischen Experiments und die Schmerzlosmachung des Armes bei einer aus dem Publikum gewählten Person, der eine Nadel durch den Arm gesteckt wurde. Das Blatt gibt seiner Befriedigung Ausdruck über den wohl gelungenen Abend, der sich bis 1/2 12 Uhr hinzog.

Wie weit die Unverfrorenheit dieser „Experimentalpsychologen“ geht, das zeigt ein Versuch, den Leo Erichsen Ende September im Saale des Hotels Bayerischer Hof in München vornahm. Der Frau eines der bekanntesten Rechtsanwälte in München wurde, nachdem sie durch Faszination in den hypnotischen Zustand versetzt worden war, suggeriert, sie sei mit Leo Erichsen verheiratet. Der Suggestor führte eine Szene aus dem intimen Eheleben vor, und redete ihr mit Erfolg ein, sie sei mit ihm im Kabarett und solle mit einem andern Herrn in seinem Beisein einen Flirt anfangen, indem sie ihm durch kokette Blicke und sonstige unzweideutige Ausdrucksbewegungen ihre Sympathie zu verstehen geben mußte. — Aber damit nicht genug.

Der Pseudo-Eheherr beschimpfte seine imaginäre Gattin und befahl ihr dann, auf die Straße zu gehen, sich dem ersten besten Manne an den Hals zu werfen und ihm dann den Lohn ihrer Prostituierung auszuhändigen. — Die Hypnotisierte gehorchte automatisch zum großen Gaudium der Zuschauer diesem Befehle!

Dieses eine Beispiel (für viele andere) dürfte genügen, um die verletzende Schamlosigkeit zu charakterisieren, mit der diese Volksaufklärer gelegentlich operieren.

Endlich möge noch auf die Massensuggestionen hingewiesen werden, wie sie gegenwärtig von den meisten professionellen Suggestoren (Rolf di Novi, Axel Hellström, Max Kroning usw.) dem Publikum gezeigt werden.

Die vorstehende, den Tagesblättern, Plakaten, mündlichen Zeugnissen usw. entnommene Blütenlese aus der volksbeglückenden Tätigkeit der reisenden Suggestoren, Telepathen, Experimentalpsychologen, Meisterdetektivs oder wie sie sich sonst bezeichnen mögen, enthüllt die traurige Tatsache einer wohlüberlegten und planmäßig durchgeführten Beutelschneiderei, einer rücksichtslosen Ausbeutung des Sensationsbedürfnisses der naiven und geistig unmündigen Zuschauer mit Umgehung der gesetzlichen Bestimmungen, sowie ein geistiges Schiebertum, das sie würdig einreicht in den brüchigen Rahmen der moralischen Anarchie unserer Zeit.

In den Grundzügen ihres Verlaufs zeigt die gegenwärtig sich über Deutschland ergießende Welle hypnotischer — oder moderner ausgedrückt — suggestiver Volksaufklärung die größte Ähnlichkeit mit der durch das Auftreten des dänischen Magnetiseurs Hansen und seiner Schüler in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts hervorgerufenen Hypnose-Epidemie. Der einzige Unterschied der beiden Bewegungen besteht darin, daß man heute das Schlagwort „Suggestion“ auf dieselben seelischen Phänomene anwendet, die im 18. Jahrhundert unter der Bezeichnung „Hypnotismus“ oder „animalischer Magnetismus“ bekannt wurden. Die gesamten, damals gesammelten wissenschaftlichen Erfahrungen über die Frage nach den Gefahren des Hypnotisierens sind deswegen heute noch ebenso zutreffend wie in jener Zeit.

Wenn trotz des bestehenden Verbots von öffentlichen hypnotischen Vorführungen die Sanitätspolizei genötigt ist, gegen das Treiben der sogenannten „Suggestoren“ vorzugehen, so ist bedauerlicherweise daran lediglich die auch heute zum Teil noch in ärztlichen Kreisen herrschende Unwissenheit über das Wesen der

Hypnose und Suggestion verantwortlich zu machen. Allerdings haben die Behörden, welche das Verbot erließen, nirgends deutlich ausgesprochen, was unter „Hypnose“ zu verstehen sei. Die gesetzgebenden Faktoren selbst sind also zum Teil mit für die heutigen Zustände verantwortlich.

So sagt Forel¹⁾ mit Recht: „Unter den Einwendungen, die immer von Leuten gemacht werden, die die ganze Frage nicht verstehen, ist die folgende recht typisch: „Ja, die Wachsuggestio sei etwas sehr Gutes und Ungefährliches, es sei aber etwas ganz anderes als die Hypnose“. Nun sind aber die Erscheinungen der Wachsuggestio absolut gleich und gleichwertig denjenigen der Suggestion in der Hypnose. Ob etwas mehr subjektives Schlafgefühl hinzukommt oder nicht, erhöht oder vermindert zweifellos weder die Gefahr noch die Bedeutung der psychologischen Tatsachenreihe. Jeder suggestive Erfolg bedeutet eine dissoziative Einwirkung und bewirkt dadurch eine einzelne Erscheinung, die derjenigen des Traumlebens homolog ist. Wenn die Suggestionen im Wachzustand sich rasch folgen, so wird dadurch der Wachzustand als ganzer hypnotisch d. h. traumhaft und schlafähnlich. Somit wäre jeder suggestive Erfolg im Wachzustand einem partiellen zirkumskripten Traum zu vergleichen.“

Über die Richtigkeit dieser Anschauung besteht unter den Fachgelehrten volle Einigkeit. Auch der Nestor der Suggestionslehre, Prof. Bernheim (Nancy), sagt schon in seinem 1888 deutsch erschienenen Werk „Die Suggestion und ihre Heilwirkung“ (S. 33): „Die nämlichen Erscheinungen wie in der Hypnose können bei hypnotisierbaren aber wachen Personen durch einfache Behauptung hervorgerufen werden.“ Man hat hierbei den Begriff der Suggestion festzuhalten. Derselbe bedeutet nämlich Einschränkung der Assoziationsfähigkeit auf bestimmte Bewußtseinsinhalte (Vorstellungen, Gefühle, Strebungen), lediglich durch Inanspruchnahme der Erinnerung und Phantasie in der Weise, daß der Einfluß entgegenwirkender Vorstellungsverbindungen abgeschwächt oder aufgehoben wird, woraus sich eine Intensitätssteigerung des suggerierten Bewußtseinsinhaltes (d. h. Steigerung der Vorstellungsenergie) über die Norm ergibt.

Jeder hypnotische oder suggestive Versuch beginnt also mit einer Einengung des Wachseins (Fernhalten peripherer Reize,

¹⁾ Forel, Der Hypnotismus. 6. Auf. S. 112.

Ausschaltung der Störung durch Zwischengedanken), damit eine Intensitätswirkung der am Experiment beteiligten Bewußtseins-elemente (nach Vogt) und damit eine Konzentration der Aufmerksamkeit stattfinden. Es gibt also eine Reihe von Übergangszuständen vom Wachen zum Schlafen, von der leichten Hypnose — der Wachsuggestion (hypnoider Bewußtseinszustand) — bis zum tiefen Schlaf, zur tiefen Hypnose (Somnambulismus). Während der Wachsuggestion zeigt zunächst lediglich eine Gruppe von zusammenhängenden Vorstellungen einen abnormen suggestiv erzeugten Erregungszustand. Vogt nennt dieses Stadium: den partiellen systematischen Dissoziationszustand. Die Steigerung desselben führt allmählich in die eigentliche tiefere Hypnose.

Psychologisch betrachtet bezeichnet also die unkritische Aufnahme und Verarbeitung von Vorstellungen ein Hingegebenensein des Bewußtseins an die auftretenden, durch Assoziation (Suggestion) angeregten Vorstellungen, so daß widerstrebende seelische Verbindungen nicht zur Geltung gelangen — oder, wie Wundt sich ausdrückt, einer Einengung des Bewußtseins auf die durch Autosuggestion oder Fremdsuggestion geweckten Vorstellungen. Durch die verminderte Tätigkeit des kontrollierenden Hemmungsapparates tritt, wie im Traum, eine gesteigerte Reaktion ein.

Die Empfindungsstärke der suggerierten Vorstellung kann wie im Traum den Charakter der Wirklichkeit annehmen. Der Befehl, eine Handlung vorzunehmen, erzeugt zunächst die Vorstellung derselben, darauf infolge der festen Assoziation des Gesichts- und Wortbildes mit den Muskelempfindungen den Trieb, die für die Handlung nötigen Bewegungen auszuführen; dieser Trieb nimmt schließlich bis zur Unwiderstehlichkeit zu, je nachdem die Hemmungswirkung der im normalen Zustand assoziierten Gegenvorstellungen abgeschwächt oder aufgehoben ist. So entsteht bei der suggerierten Katalepsie der Trieb, die gegebene Stellung (z. B. der Arme) festzuhalten, derselbe wird gesteigert durch die Vorstellung der Unmöglichkeit, sie zu ändern. Die Willenshandlung wird so zur Triebhandlung; die aktive Aufmerksamkeit ist aufgehoben und auf die Stufe des passiven Wollens herabgesetzt. Sobald auf dem Gebiete der Sinnesfunktionen die Empfindungsintensität der reproduzierten Vorstellung in ihrer natürlich individuell wechselnden Stärke schließlich die Qualität einer Sinneswahrnehmung erreicht, sprechen wir von einer positiven Halluzination.

Vielfach wird „Hypnose“ mit „Schlaf“ verwechselt, weil das

unglücklich gewählte Wort Hypnotismus von *ὑπνός* (= Schlaf) abgeleitet ist, weshalb heute noch vielfach die Ansicht verbreitet ist, „Schlaf“ sei für das Gelingen der Suggestion notwendig. Es gibt aber eine Hypnose ohne Schlaf (= Wachsuggestio), eine Hypnose mit wirklichem Schlaf und eine Hypnose mit der Einbildung, geschlafen zu haben.

Der tiefe Eingriff in das Seelenleben, den das suggestive Vorgehen bedeutet, kennzeichnet sich auch durch das Verhalten des Gedächtnisses. So ist in der tiefen Hypnose (Somnambulismus) die Erinnerungsbrücke zum Wachzustand abgebrochen; und trotzdem handelt es sich auch hier nicht um Schlaf, denn die Somnambulen sind oft wachen Geistes, sprechen, gehen, führen als Wachträume komplizierte Handlungen aus, kurz sie bieten keineswegs das Bild des Schlafes. Wohl aber bilden sie sich, wenn sie in ihren Normalzustand zurückgekehrt sind, ein, geschlafen zu haben.

Eine Person ist also nach dieser Auffassung schon dann als hypnotisiert anzusehen, wenn sie auf suggestiven Befehl nicht mehr imstande ist, die Augen zu öffnen, den Arm zu bewegen. So sind die ganzen motorischen Erscheinungen, an denen die Suggestoren erkennen, ob die Versuchspersonen sich eignen, nichts anderes als beginnende hypnotische Zustände, so harmlos sie auch dem Laien vorkommen mögen.

Das Wort „Hypnose“ bezeichnet also weder richtig den Umfang der Suggestionsphänomene, noch den Kernpunkt derselben, da Schlaf und schlafartige Symptome auch nur als das Resultat von Suggestion anzusehen sind.

Alle diese Ausführungen finden sich bereits in einer Schrift des Verfassers: Suggestion und suggestive Zustände (München 1893, Lehmanns Verlag). Schon damals schlug ich vor, das Wort „suggestiver Zustand“ an Stelle der unglücklichen Bezeichnung „Hypnose“ zu setzen.

Wohin durch unrichtige Terminologie herbeigeführte Mißverständnisse führen können, das zeigt am besten das schamlose Treiben der marktschreierischen Vortragskünstler, die einfach behaupten, ihre Versuche seien nicht hypnotisch, da Schlafsymptome und Einschläferungsmethoden nicht dabei mitwirkten. Ein solches Vorgehen, unwissenden Behörden durch Hinweis auf eine schlecht formulierte, daher lückenhafte Gesetzesbestimmung Sand in die Augen zu streuen, kann nur wider besseres Wissen erfolgen, da

diese Industrieritter, wie ihre Plakate, ihre Vorträge und Versuche zeigen, recht wohl in der Literatur Bescheid wissen. Sie sind sich darüber völlig klar, daß das Charakteristikum des „Schlafartigen“ völlig nebensächlich ist bei hypnotischen Versuchen, und daß die Experimente der Wachsuggestion sich in nichts unterscheiden von den Experimenten in der Hypnose, daß vielmehr beide Gruppen in das Gebiet der Suggestionenphänomene gehören.

Aus den vorstehenden Darlegungen geht deutlich hervor, daß es sich bei der Ausführung suggestiver Befehle in der Regel nur um einen „scheinbaren Wachzustand“ handelt, daß bei den zahlreichen Übergängen vom Wachen zum hypnotischen Bewußtseinszustand oft schwierig sein kann, festzustellen, welcher der beiden Zustände im Versuchsobjekt überwiegt. Hierbei kommt es auch auf die Art der Suggestionen an.

So gibt Dr. Albert Moll¹⁾ für eine solche Entscheidung einige Kriterien an. Zunächst muß man fragen, ob die Suggestionen solche sind, die im wachen Leben selten vorkommen. Ferner kommt es darauf an, ob nach dem Gelingen einer Suggestion neue Suggestionen mit derselben Schnelligkeit zu erzielen sind wie in der Hypnose, oder ob für das Gelingen jeder Suggestion eine besondere Vorbereitung nötig ist. Schnelles Gelingen aufeinanderfolgender Suggestionen ist charakteristisch für das Bestehen des hypnotischen Bewußtseinszustandes. Wenn man die Berichte über die öffentlichen Schausstellungen der Suggestoren durchsieht, so findet man, daß fast durchweg dieses Kriterium für das Vorhandensein einer Hypnose bei den aus dem Publikum gewählten Versuchspersonen besteht. Ja dasselbe ist geradezu eine Bedingung des Erfolges, um auf die Zuschauer zu wirken. Personen, welche diese Bedingung nicht erfüllen, würden als nicht geeignet vom Vortragenden zurückgewiesen werden.

Außerdem kommt es nach Moll darauf an, ob eine Person nach dem Gelingen einer Suggestion imstande ist, sich weiteren Einwirkungen und Befehlen zu entziehen. Ist kein Widerstand mehr vorhanden, so handelt es sich um Hypnose. Besteht ein Rapport mit dem Hypnotiseur, so daß dieser allein während der Versuche imstande ist, das betreffende Individuum zu beeinflussen, so ist dieses Rapportverhältnis charakteristisch für das

¹⁾ Moll, Der Hypnotismus. Berlin. 3. Aufl. S. 170.

Bestehen des hypnotischen Bewußtseinszustandes. Kommen dazu körperliche Symptome (Starrheit der Muskeln, Unempfindlichkeit gegen Schmerz, nach oben gedrehte Augäpfel usw.), so erweist das ebenfalls die Hypnose. Endlich muß man die Erinnerungsfähigkeit nach der Rückkehr in den normalen Zustand berücksichtigen. Ist die Erinnerung an die Suggestionen lückenhaft oder aufgehoben, besteht Schwindel, Erschrecktsein, eingenommener Kopf, Kongestion, Übelkeit, Herzklopfen, Mattigkeit usw., so kann kein Zweifel obwalten, daß die betreffende Person im hypnotischen Bewußtseinszustande sich befand.

Für die psychologische Auffassung besteht also, wie auch Löwenfeld¹⁾ betont, zwischen der hypnotischen und Wachsuggestion kein Unterschied. Deswegen müßten gerichtliche Delikte (z. B. fahrlässige Körperverletzung), die durch Wachsuggestion herbeigeführt wurden, in gleicher Weise wie die durch hypnotische Suggestion veranlaßten, beurteilt werden. Allerdings ist nicht zu verkennen, daß die bei der Wachsuggestion obwaltenden Verhältnisse nach den heutigen Rechtsanschauungen die Anwendung des § 51 erschweren.

Ein einziger Unterschied zwischen der Hansen-Epidemie und der Hypnosomanie der Gegenwart muß jedoch berücksichtigt werden. Man hat heute gelernt, mildere und einfachere Methoden für Erzeugung von suggestiven Zuständen anzuwenden und die von Hansen gebrauchten Hypnotisierungsmethoden teilweise aufgegeben (nämlich die Fixation und Anwendung monoton wirkender Sinnesreize wie auch die brutale Anwendung der Fixation). An Stelle der physikalischen Mittel sind die psychischen Prozeduren zur Erzeugung suggestiver Zustände getreten, wie sie von der Nancyschule gelehrt werden. Aber die Faszination, die geistige Überrumpelung, der psychische Shok ist auch heute noch ein beliebter Trick in den Schaustellungen und wirkt in der Regel verblüffend. Auch die Striche (passes), deren sich die Vertreter des tierischen Magnetismus (Hypnose) in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts mit Vorliebe bedienten, kommen mitunter in den Praktiken der Suggestoren vor.

In der Art der psychischen Phänomene, wie sie in dem scheinbaren „Wachzustand“ der Suggestoren und in der „Hypnose“ hervorgerufen werden, besteht kein

¹⁾ Löwenfeld, Der Hypnotismus. Wiesbaden 1901. S. 458.

Unterschied. Man kann mit Hilfe der Suggestion das gesamte Seelenleben beeinflussen, sowohl die Denkvorgänge, Gedächtnis, Bewußtsein, Wille, Gefühl, Triebe, Gemütsbewegungen, wie auch einen großen Teil der körperlichen Funktionen — vasomotorische, sekretorische und exsudative, sowie Motilität und Sinnesorgane.

So sind denn die heute von den Suggestoren erzeugten, und vom Publikum angestaunten Phänomene vollkommen identisch mit denen, die während der hypnotischen Epidemie in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts von Hansen und seinen Schülern hervorgerufen wurden.

Nach den vorstehenden Darlegungen kann wohl kaum ein Zweifel mehr darüber bestehen, daß die Suggestionsversuche, sowie die Experimente der Willensbeeinflussung in scheinbar wachem Zustande, wie sie auf der Schaubühne von unberufenen Personen angeblich zur wissenschaftlichen Aufklärung des Publikums gezeigt werden, in den Rahmen der hypnotischen Phänomene gehören, also auf Grund der preußischen Ministerialverordnung verboten werden könnten.

Das von einzelnen Polizeidirektionen (München, Landshut) vermerkte Verbot auf den Erlaubnisscheinen, „hypnotische“ Experimente vorzunehmen, läßt immèrhin rechtlich die Frage offen, ob solche Versuche in scheinbarem Wachzustande angestellt werden dürfen. In praxi glaubt der Suggestor der Vorschrift zu genügen, wenn er keine Einschläferungsmethoden vornimmt. Im übrigen aber führt er genau dieselben Experimente vor, die in der Vorschrift als „hypnotische“ gemeint und von allen Sachverständigen ausnahmslos als solche anerkannt sind.

Daß behördliche Verordnungen, welchen die nötige Klarheit und Schärfe mangelt, eine direkte Gefahr bedeuten und zu richterlichen Urteilen führen können, die dem gesunden Rechtsempfinden widersprechen, das zeigt ein von Dr. Weinbaum (Küstrin) berichteter Fall¹⁾.

Am 9. Oktober 1909 gab der 26jährige Suggestor J. Weltmann, Schüler des Albert Krause (auch Albin Krause oder Prof. Krause aus New York) im Gesellschaftshause zu Insterburg eine Experimentalvorstellung auf dem Gebiete der „reinen Sug-

¹⁾ Dr. Weinbaum, Zur Frage der gerichtlichen Beurteilung von Geistesstörungen nach Hypnose. Die Heilkunde. Monatsschr. f. prakt. Medizin. VII. Jahrg. 4. Heft, April 1903.

gestion*. Um die aus dem Publikum gewählten Medien willfährig zu machen, wandte er das Verfahren der geistigen Überumpelung (Faszination) bei mehreren jüngeren Leuten erfolgreich an. Die Suggestionen selbst betrafen: motorische Lähmungen, Sprachhemmungen, Urteils- und Sinnestäuschungen und fingierte Diebstähle.

Bei dem 16jährigen Primaner L. gelangen die Versuche zum Teil. Wie die Gerichtsverhandlung ergab, bestand bei ihm eine Prädisposition zu geistiger Erkrankung. In der Nacht nach der Vorstellung konnte er nicht schlafen und zeigte ein auffallendes Wesen, das sich in einigen Tagen zu Tobsuchtsanfällen mit Sinnestäuschungen und Größenideen steigerte. Der Sachverständige Prof. Meschede stellte bei seiner Aufnahme in die Anstalt Irrsinn mit Halluzinationen und Größenideen fest. Dr. Weinbaum vertrat die Ansicht, der sich auch das Gericht unbedenklich anschloß, daß die an L. vorgenommenen Experimente von ursächlicher Bedeutung für den Ausbruch der Geisteskrankheit geworden sind. Weltmann wurde wegen fahrlässiger Körperverletzung angeklagt, aber freigesprochen; denn, so heißt es in den Urteilsgründen: „Der Angeklagte hatte die Approbation des Regierungspräsidenten zu seinen Vorstellungen; er hatte dieselben in Insterburg polizeilich angemeldet und so die polizeiliche Genehmigung erhalten. Unter diesen Umständen durfte er davon ausgehen, daß die Vornahme solcher Vorstellungen an sich nicht strafbar sei. — — Daß der Angeklagte den krankhaft aufgeregten Zustand des L. hat erkennen können, ist nicht nachgewiesen. — — L. wurde nicht viel mehr zu den Versuchen herangezogen als die anderen Medien. —

Demnach steht nicht fest, daß der Angeklagte am 9. Oktober 1909 in Insterburg durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung des Primaners L. verursacht hat und zwar durch Außerachtlassung der Aufmerksamkeit, zu welcher er vermöge seines Gewerbes besonders verpflichtet wäre. — Es erfolgte daher Freisprechung.“

Interessant in dieser Entscheidung ist zunächst die Tatsache, daß nach der Anerkennung durch das Gericht die Hypnose in ursächlichem Zusammenhang mit dem Ausbruch der Geisteskrankheit des Geschädigten stand, so daß objektiv der Tatbestand der Körperverletzung gegeben war. Trotzdem vermochte der Gerichtshof eine Fahrlässigkeit nur deswegen nicht zu finden, weil die von der zuständigen Verwaltungsbehörde erteilte Erlaubnis ihn hinreichend entschuldigte.

Hätte er diese Erlaubnis nicht besessen, so wäre wahrscheinlich die Verurteilung erfolgt.

Schon dieses eine Beispiel zeigt, wie bedenklich es ist, daß irgendwelche beliebigen Personen in der Öffentlichkeit Versuche unternehmen, die in das ärztliche Sprechzimmer und in das psychologische Laboratorium gehören. Denn die Möglichkeit der gesundheitlichen Schädigung der als Medien benützten Personen ist immer gegeben.

Nun untersagt allerdings der Erlaß der preußischen Regierung vom 11. Mai 1881 sogenannten „Magnetiseuren“ die Veranstaltung öffentlicher Vorführungen. Wissenschaftlich aber wird eine sogenannte „magnetische Kraft“ nicht anerkannt; sondern die unter dieser Flagge vorgenommenen Prozeduren sind rein hypnotische beziehungsweise suggestive. Die Sache ist also dieselbe geblieben; Magnetiseure vom Jahre 1881 sind heute Hypnotiseure, Suggestoren, Künstler der Willensbeeinflussung, Telepathen, Experimental-Psychologen usw.

Es dürfte sich also als zweckmäßig erweisen, bei etwaiger Neueinschärfung des Erlasses die Bezeichnung der Darsteller weiter zu fassen und die öffentliche Demonstration solcher Experimente, welche im weitesten Sinne als suggestive Erscheinungen aufzufassen sind, darunter auch z. B. Willensbeeinflussung u. dgl. zu verbieten.

In den Weltmannschen Strafakten taucht auch, wie Dr. Weinbaum berichtet, ein gewisser Mielke auf, der sich „als Suggestor von der kgl. Regierung zu Hildesheim als auf dem Gebiete der Suggestion als wissenschaftlich gebildet und anerkannt bezeichnet und damit sein gemeingefährliches Treiben zu schützen sucht.

Auch in Bayern besteht eine Ministerialentschließung vom 15. November 1893, wonach die Abhaltung hypnotischer oder suggestionärer (sic!) Vorstellungen wegen der dadurch veranlaßten Gefahren für die allgemeine Gesundheit vom sanität-polizeilichen Standpunkt verhindert werden soll. Trotzdem grassiert in der bayrischen Hauptstadt dieser Unfug ebenso wie an anderen Orten Deutschlands.

Es bleibt dann noch die Vorführung solcher Versuche in geschlossenen Versammlungen offen, ein Punkt, über den Dr. Mo11)¹ (Berlin) mit dem Polizeipräsidium einen Schriftwechsel gehabt

¹) Mo11, Hypnotische Schaustellungen in Berlin. Deutsche Med. Wochenschrift, 1894, Nr. 42, S. 815.

hat. Wieweit hier ein Einschreiten möglich ist, kann an dieser Stelle nicht weiter ausgeführt werden, da das bestehende Vereins- und Versammlungsrecht offenbar gegen solchen Eingriff spricht. Wenn es sich hierbei nicht um eine absichtliche Umgehung des Verbotes handelt mit dem Zweck, den Begriff „Öffentlichkeit“ zu umgehen, so dürften in kleinen Kreisen die Gefahren bei weitem nicht so groß sein, wie in der breiten Öffentlichkeit, weil die Auswahl von Medien durch das Milieu weniger gute Vorbedingungen für den Suggestor bietet.

Was nun das angebliche Motiv solcher „Volksbeglückter“ betrifft, „wissenschaftliche Aufklärung“ zu verbreiten, so werden großenteils Anschauungen vertreten, die im direkten Widerspruch mit den Ergebnissen der Wissenschaft stehen. Das gilt besonders von jenen Vorführungen, die sich auf „Gedankenlesen“, „Telepathie“ und den „Sechsten Sinn“ beziehen.

Denn das Gedankenlesen, wie es vorgeführt wird, hat mit eigentlicher Telepathie nichts zu schaffen, sondern beruht auf Sinnesvermittlungen durch unwillkürliche Ausdrucksbewegungen und auf taschenspielerischen Kunststücken. Darbietungen dieser Art sind allerdings harmlos und bieten keine Gefahren für die Gesundheit.

Auch gegen die Vorführungen im Dienste des Künstlers stehender, also von ihm engagierter Medien, von sogenannten „Schlaf tänzerinnen“ und sonstigen Traumkünstlerinnen usw. ist wohl kaum etwas einzuwenden, weil es sich um professionelle Personen handelt, welche mit ihrer Spezialität den Lebensunterhalt gewinnen.

Will man wirklich aufklären, so empfehlen sich, wie es Professor Dessoir ¹⁾ mit Recht vorgeschlagen hat, Vorträge an den freien Hochschulen, Vorlesungen an den künftigen Volkshochschulen über das ganze große Gebiet der „Parapsychologie“ durch Gelehrte, welche infolge ihrer Leistungen auf diesem Gebiet anerkannt sind.

Was nun das schon gestreifte Gebiet der gesundheitlichen Gefahren für das Publikum und für die als Medien dienenden Personen durch die Vornahme von „Wachsuggestionen“ betrifft, so finden hier dieselben Gesundheitsschädigungen statt, wie sie durch hypnotische Prozeduren hervorgerufen werden, da ja, wie

¹⁾ Dessoir, „Wilde Psychologen“ Leipziger Tageblatt, Abendausgabe vom 4. Sept. 1919.

gezeigt wurde, die „hypnotische Suggestion“, die „Eingebung von Schlafsymptomen“ nur einen Spezialfall der Suggestion überhaupt darstellt.

Die wissenschaftliche Literatur seit Anfang dieses Jahrhunderts ist verhältnismäßig arm an Spezialarbeiten über die Gefahren bei mißbräuchlicher Anwendung der Suggestion. Das erklärt sich vermutlich durch das Aufhören der hypnotischen Schaustellungen infolge des fast überall in Deutschland durchgeführten Verbots derselben. Erst neuerdings, besonders seit dem Bestehen freiheitlicher Tendenzen infolge der politischen Umwälzung werden wieder in allen möglichen Städten und Badeorten in der Form sogenannter „wissenschaftlicher Experimentalvorträge“ hypnotische Demonstrationen in größerem Umfange vorgeführt.

Für das Studium der Gesundheitsschädigungen durch Suggestion ist man demnach auf die Spezialarbeiten früherer Jahrzehnte angewiesen, in denen der Hypnotismus sich die wissenschaftliche Existenzberechtigung erkämpfte und deswegen in höherem Grade die Gelehrten beschäftigte als heute. Übrigens wurden dieselben schon frühzeitig von den alten Magnetisuren in der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts erkannt und gewürdigt.

Die wirklichen Gefahren des Hypnotisierens und des Suggestierens lassen sich übrigens bei zweckentsprechender therapeutischer Anwendung dieser Heilfaktoren durch sachkundige Ärzte unter Einhaltung der nötigen Kautelen vermeiden.

Sie entstehen bei der Hypnotisierung durch unvorsichtige Herbeiführung emotioneller Erregungen (Affekterzeugung bei Einleitung der Hypnose) und durch zu intensive Inanspruchnahme der physikalischen (und chemischen) Hilfsmittel.

Sie entstehen in der Hypnose und bei Anwendung der Wachsuggestion durch Vornahme aller möglichen psychologischen Experimente, welche einen nicht unbedenklichen psychischen Automatismus großziehen (Faszination).

Sie entstehen ferner durch künstliche Entwicklung aktiver Somnambuler (schlafwacher Träumer), durch Produktion aller möglichen hysterischen Erscheinungen bei Disponierten, wie Schlafanfälle, Krämpfe, Delirien. Diese Symptome charakterisieren einen pathologischen Zustand und stellen das direkte Gegenteil der für ärztliche Zwecke erforderlichen ruhigen passiven Hypnose dar.

Sie entstehen durch die meist unterschätzte Rolle der Autosuggestion, deren Produkte insbesondere bei neurasthenischen

hysterischen und ängstlichen Personen den Experimentator irreführen können.

Sie entstehen außerdem durch unrichtiges Erwecken und mangelhafte Desuggestionierung.

Müdigkeit, Mattigkeit in den Gliedern, Schwindel, Benommenheit, Kopfschmerz, Kongestion, Übelbefinden bleiben um so eher zurück, je rascher und brüsker das Erwecken erfolgt und je tiefer der suggestive Eingriff in das Seelenleben ist. Während der Arzt bei therapeutischen Eingebungen das Unabhängigkeitsgefühl des Patienten schont und sich auf Suggestionierung von Schlafempfindungen und Heilvorstellungen beschränkt, kommt es in der öffentlichen Schaustellung darauf an, möglichst energisch die freie Willensäußerung des Versuchsobjektes zu unterdrücken, um verblüffende, ins Auge fallende Wirkungen zu erzielen, was eine viel stärkere körperliche und seelische Reaktion des betreffenden Individuums zur Folge hat und nicht selten mit Symptomen von Übelbefinden beantwortet wird. Während der Arzt nach der Desuggestionierung sich weiter mit seinem Patienten und dessen posthypnotischem Verhalten beschäftigen kann, ist der öffentliche Suggestor genötigt, das desuggestionierte Versuchsobjekt schon im Interesse der Fortsetzung seines Programms sich selbst zu überlassen ohne Rücksicht auf das posthypnotische Befinden desselben.

Schwieriges Erwecken kommt namentlich bei zur Hysterie disponierten Personen nach tiefer Hypnose vor. Mehrtägiger Dämmerzustand, Seelenblindheit, Verlust der Sprache, andauernde Gliedstarre, Erbrechen, epileptische Anfälle, Tobsucht, Neigung zur Autohypnose, Schlaflosigkeit, Gleichgewichtsstörungen, Lähmungen und Halluzinationen wurden nach Vorführung der hypnotischen Paradestücke festgestellt. Außerdem wurde gelegentlich das Auftreten einer dem Morphinismus vergleichbaren Krankheit der „Hypnosoder Magnetomanie“ beobachtet, nämlich die pathologische Neigung, sich immer wieder in den suggestiven Zustand versetzen zu lassen.

Sie entstehen bei ungenauer und oberflächlicher Untersuchung des Mediums und Unkenntnis seines gesamten Gesundheitszustandes.

Der öffentliche Suggestor wählt aus der Masse aufs Geratewohl seine Opfer, unbekümmert darum, ob dieselben irgendein außer-

lich nicht erkennbares Leiden besitzen, ohne Rücksicht darauf, ob der Zufall ihm Herzranke, Hysterische, epileptische, zu Geistesstörungen geneigte Personen, Kriegsneurotiker oder sonst pathologisch prädisponierte Individuen in die Hände spielt. Alter und Geschlecht sind ohne Bedeutung. Halbwüchsige Schulknaben, schwangere Frauen, stadtbekannte Schwachsinnige, hysterische Weiber — alle sind willkommen, sofern sie nur gewillt sind, sich seinem Willen, seiner Wachsuggestion zu unterwerfen und vor dem Publikum lächerliche Figuren zu spielen, beziehungsweise zu dessen Unterhaltung beizutragen.

Während der zu Heilzwecken hypnotisierende Arzt regelmäßig auf Grund seiner diagnostischen Kenntnis der Patienten Art und Stärke der Suggestionen dem Zustande derselben anpaßt, geht der öffentliche Seelenbändiger ungetrübt durch irgendeine Vorkennntnis des Gesundheitszustandes seiner Opfer mit unverschämter Ignoranz ans Werk, indem er durch irgendeinen Hokus-Pokus (Anstarren, Anschreien, Übereumpeln) im autoritativen Brustton der Überzeugung jedwede freie Willensäußerung der Auserwählten sofort zu unterdrücken, zu lähmen versteht. Dieses Vorgehen wird erleichtert durch ein Gefühl der Befangenheit bei manchen Medien, sobald sie die Augen des ganzen überfüllten Saales auf sich gerichtet sehen. Daß bei allen pathologisch Prädisponierten die starke psychologische Erschütterung eines solchen in voller Öffentlichkeit stattfindenden Unterwerfungsaktes, eines Willensduells, in welchem sie unterliegen, latente Krankheitszustände zum Aufflackern bringen kann und muß, versteht sich von selbst und geht auch aus der Kasuistik der Gesundheitsbeschädigungen durch hypnotische Prozeduren deutlich hervor.

Wie für Anwendung starker Gifte, die ebensowohl je nach ihrer Dosierung heilend oder schädigend wirken können, hat die ärztliche Anwendung des suggestiven Heilverfahrens ihre bestimmten Indikationen, wozu in erster Linie das Vermeiden jeder Ausnützung des suggestiven Zustandes zu Experimenten gehört. Von einer solchen Indikationsstellung ist auf der öffentlichen Schaubühne keine Rede. Der Erfolg des Suggestors, für den es keine Regel gibt, hängt direkt davon ab, abnorme, somnambulhypnotische Zustände, wie sie in der ärztlichen Praxis kontraindiziert sind, hervorzubringen. Und gerade hysteropathische Personen, die, ohne es selbst zu wissen, die hysterische Disposition in sich tragen können, liefern das beste Kontingent brauchbarer

7*

Medien, worüber man sich bei jedem Besuch der öffentlichen Demonstration leicht belehren kann.

Die leichtsinnigen Manipulationen und sinnlosen Experimente steigern durch Hypnotisation die Erregbarkeit der betreffenden Personen, so daß bei Wiederholung der Versuche im Freundeskreise nach dem Vorbild des Suggestors der suggestive Zustand leichter und tiefer auftritt, d. h. mit einer zunehmenden Bewußtseinsstörung verbunden sein kann. Schließlich können die meist auf Veranlassung des Hypnotiseurs auftretenden Bewußtseinseingengungen sich zu jeder Zeit spontan abspielen, sofern die Gehirnmechanik dazu die geeigneten Vorbedingungen liefert, entweder unbewußt im Traum, oder auch im Wachsein durch Vorstellung und Erinnerung. In der Literatur finden sich zahlreiche Beispiele für die Umwandlung des künstlichen Somnambulismus in den Auto-Somnambulismus. Ja es kommt sogar vor, daß der zuerst freiwillig erzeugte Somnambulismus zu einem dauernden Dämmerzustand wird.

Auch die durch die suggestive Dressur erzeugte und von jedem Suggestor lebhaft angestrebte Willenlosigkeit der Perzipienten ist durchaus nicht unbedenklich. Das Publikum empfängt durch die Vorführung einen Lehrkurs darüber, mit welcher relativen Leichtigkeit eine Person mit robustem Charakter sich ein willenschwächeres Individuum mit labilem Nervensystem unterwerfen kann.

Man ist sogar imstande, auf diese Weise geistig vollkommen normale Personen zur Begehung verbrecherischer Handlungen zu veranlassen, wobei allerdings das geistige Abhängigkeitsverhältnis des Täters vom Anstifter nachzuweisen ist.

Dabei kommen in Betracht: falsche Zeugenaussagen, Testamentsbeeinflussung, sexuelle Attentate und Hörigkeit, Diebstähle usw. Allerdings verfallen solchen Einflüssen hauptsächlich: kindliche, psychopathisch-minderwertige, hysterische, psychisch-schwache, anämische, unterernährte, ethisch-defekte Individuen, bei denen die Möglichkeit des Widerstandes durch eine schwache Ausbildung der moralischen Gegenvorstellungen herabgemindert ist¹⁾. Aber wer wäre in der Lage, während der öffentlichen Vorstellung in das Innere der einzelnen, sich zu solchen Versuchen hergebenden Schaulustigen zu blicken, unter

¹⁾ Der Hypnotiseur oder Suggestor kann auch außerhalb der Hypnose auf pathologisch veranlagte Individuen einen unbegrenzten Einfluß ausüben (Forel).

denen häufig genug junge Leute zu finden sind, die noch nicht einmal die Schulbank hinter sich haben.

Sehr drastisch schildert Gilles de la Tourette ¹⁾ den Unfug der öffentlichen Suggestion wie folgt:

„Die plastischen Stellungen der Katalepsie haben immer großen Erfolg; bestimmte Suggestionen erregen stets brausendes Gelächter; Schrecken und Bewunderung malen sich auf allen Gesichtern, wenn der moderne Meßmer mit einer langen Nadel den Arm seines Opfers durchbohrt und in liebenswürdiger Weise den geneigten Zuschauer auffordert, sich davon zu überzeugen, daß das Individuum völlig gefühllos ist. Damit sind die Heldentaten des Magnetiseurs noch nicht beendet. Er läßt es sich möglichst angelegen sein, sofort in der Sitzung die Anwesenden einzuschläfern (beziehungsweise unter seinen suggestiven Bann zu bringen D. Verf.), die sich ihm anvertrauen. Sein geübtes Auge findet unter den Unglücklichen schnell die jungen Leute mit blassem Teint, die Anämischen, Neuropathischen heraus. Er läßt sie sich rundum drehen, wirkt mit Bewegungen und Stimme auf sie ein und treibt es bis zur höchsten Anspannung aller Kräfte; dann hält er sie plötzlich an, dreht ihnen den Kopf nach vorn und sieht sie starr an und hypnotisiert sie so. Das ist Hansens Kniff . . . Die Anwesenden brechen in frenetisches Beifallsgeheul aus, wenn sie sehen, wie die unglücklichen Opfer, die ihnen zum Schauspiel vorgeführt werden, Kartoffeln für Obst essen, Wasser für irgendein vorzügliches Getränk trinken, in Lachen und gleich darauf in Weinen ausbrechen, getrieben durch die unwiderstehliche Gewalt im Blicke des Magnetiseurs. Es kommt sogar vor, daß Anwesende im Saale einschlafen.“

Man könnte nicht besser den Verlauf der heutigen Schaustellungen charakterisieren, als es hier durch einen hervorragenden französischen Arzt schon im Jahre 1888 geschehen ist.

Mit vollem Recht wird darin auch auf die schädliche Wirkung hingewiesen, die der Anblick dieser geistigen Prostitution auf manche nervenschwache Zuschauer zu machen imstande ist. Erst im September 1919 während einer Vorstellung des Leo Erichsen in München wurde einer Dame in den vorderen Reihen so übel, daß sie sich coram publico erbrechen mußte.

¹⁾ Gilles de la Tourette, Chefarzt für Nervenkrankheiten an der Salpêtrière: Der Hypnotismus und die verwandten Zustände vom Standpunkt der gerichtlichen Medizin mit einem Vorwort von Charcot (deutsch). Hamburg 1889 S. 450.

Während operative Eingriffe und körperliche Vivisektionen auf die Heilanstalten und wissenschaftlichen Institute beschränkt sind, ist heute jedem Arbeitslosen, der es in keinem Beruf zu etwas gebracht hat, aber die nötige Portion Selbstbewußtsein besitzt, erlaubt, das hochverehrte Publikum mit den Paradestücken der seelischen Vivisektion zu ergötzen und seine „verdienstvolle“ Laufbahn durch eine Rundreise in Deutschland fortzusetzen.

Daß nach seiner Abreise sofort 20 Schüler darauf brennen, dieses einträgliche Geschäft nachzuahmen, liegt auf der Hand. Hinreichend bekannt sind die auf solche Anregung hin entstandenen hypnotischen Epidemien (z. B. in Breslau, Pforzheim, Mailand, in Kasernen, Knabenschulen und Pensionaten). Das in den letzten Jahrzehnten des vorigen Jahrhunderts hierüber gesammelte Beweismaterial ist erdrückend und sollte an sich schon ausreichen, um der Gefahr der Ausbeutung suggestiv erzeugter Zustände durch kritiklose Laien zu beseitigen.

Die Literatur über die Kasuistik der Gesundheitsbeschädigungen durch Hypnose findet sich in den Werken von Gilles de la Tourette¹⁾, von Minde²⁾ und vom Verfasser³⁾. Schon Heiniken (1800) sagt: Langwieriges Siechtum, unheilbare Schwäche, Lähmungen, Fallsucht und Wahnsinn können ebensogut durch den unweisen, unvorsichtigen Magnetiseur herbeigeführt werden, als er sich durch Kenntnis, Vernunft und Vorsicht zum Wohltäter der Menschheit machen kann.

Konvulsionen als Folgen der magnetischen Therapie werden von zahlreichen Magnetiseuren des 18. Jahrhunderts angeführt v. Meßmer, Gaßner, d'Éslon Szapary, Abbé Faria, Noizet, Lombard, du Potet, Charpignon). Ähnliche Beobachtungen machten die späteren Forscher Duval, Ladame und Richet.

Gilles de la Tourette beobachtete in der Charcotschen Klinik Kinder mit hysterischen Krämpfen nach hypnotischen Versuchen, ferner Fälle von dauerndem Somnambulismus nach häufiger Wiederholung von Hypnose.

¹⁾ Gilles de la Tourette, Der Hypnotismus und die verwandten Zustände vom Standpunkt der gerichtlichen Medizin. Hamburg 1889.

²⁾ Minde, Der Hypnotismus. München, Diepolder 1891 (ältere Literatur).

³⁾ v. Schrenck-Notzing, a) Die gerichtlich-medizinische Bedeutung der Suggestion. Kriminalpsychologische Studien, Leipzig 1902, S. 102.

b) Über Suggestion und Erinnerungsfälschung im Berchtold-Prozeß. Leipzig 1897.

Dr. Brémaud, der einen 22jährigen jungen Mann nur einmal hypnotisierte, beobachtete somnambule Anfälle, in denen er die in der Hypnose suggerierten Szenen von neuem aufführte (mit Kopfschmerz; Amnesie usw.).

Auf die Gefahren unrichtig angewandter Hypnose wiesen hin Andrieu, Charcot, Tokarsky, Jolly u. a.¹⁾

Finkelnburg²⁾ behandelte einen Kunstakademiker, der von Hansen in einer öffentlichen Schaubühne hypnotisiert war.

Durch die sensorischen und Befehlssuggestionen Hansens (identisch mit der von Suggestor Krause auf seinen Plakaten angekündigten Kommandoautomatie von Preyer) war er in einen Zustand immer größerer Aufregung geraten und zeigte am folgenden Tage zum ersten Male: Opisthotonische Krämpfe mit Einschränkung der Geistestätigkeit, die sich häufig wiederholten und 5 bis 10 Minuten dauerten. Ausgelöst wurden dieselben durch Erinnerung an die Hansenschen Suggestionen: Diese Störungen bestanden Monate lang nach der hypnotischen Sitzung.

¹⁾ Weitere Arbeiten über die Gefahren der hypnotischen Behandlung Andrieu, *Les dangers de l'hypnotisme extrascientifique*. Rev. de l'hypn. Paris 1887, II, pag. 125. — Charcot, *Les séances publiques d'hypnotisme*. Progr. méd. Paris 1887, Jahrg. XV, pag. 172. — Liégeois, *De la suggestion et du somnambulisme dans leurs rapports avec la jurisprudence*. Paris 1888. — Liébeault, *Confession d'un médecin hypnotiseur*. Revue de l'hypn. I, pag. 105 u. 143. — Tokarsky, *Zur Frage von dem schädlichen Einfluß des Hypnotismus*. Zentralbl. f. Nervenhk. XV, pag. 103. — v. Ziemssen, *Die Gefahren des Hypnotismus*. Münchener med. Wochenschr. 1889, Nr. 31. — Forel, *Zu den Gefahren und dem Nutzen des Hypnotismus*. Münchener med. Wochenschr. 1889, Nr. 38. — Preyer, *Ein merkwürdiger Fall von Faszination*. Stuttgart 1895. — Moll, *Hypnotische Schaubühnen in Berlin*. Deutsche med. Wochenschr. 1894, Nr. 42. — Jolly, *Über Hypnotismus und Geistesstörung*. Arch. f. Psychiatr. XXV, Heft 3. — Friedrich, *Die Hypnose als Heilmittel*. Annal. d. städt. Krankenhäuser. München, 1894, IV. — v. Schrenck-Notzing, *Der Hypnotismus im Krankenhaus links der Isar, eine kritische Studie über die Gefahren der Suggestivbehandlung*. Leipzig 1894. — Forel, *Zur Hypnose als Heilmittel*. Münchener med. Wochenschr. 1894, Nr. 8. — Jolly, *Hypnotismus und Hysterie*. München. med. Wochenschr. 1894, Nr. 13. — Bernheim, *Sur un cas d'hypnotisme mortel; post hoc, ergo non propter hoc*. Revue méd. de l'Est. 1. Februar 1895. — *Der Prozeß Czynski, Tatbestand desselben und Gutachten über Willensbeschränkung durch hypnotisch-suggestiven Einfluß, abgegeben von dem oberbayrischen Schwurgericht von Grashey, Hirt, Preyer und v. Schrenck-Notzing*. — Hübner und Strakosch, *Zur forensischen Bedeutung der Hypnose*. Allg. Zeitschr. f. Psychiatrie und psychisch-gerichtl. Medizin. Bd. 68, S. 734, betrifft die Erpressung eines jungen Mannes durch ein Fräulein, die ihn lange Zeit hindurch regelmäßig in einen suggestiven Dämmerzustand versetzte (gerichtliche Bestrafung).

²⁾ Finkelnburg, *Verh. d. Congr. f. innere Medizin*. Wiesbaden 1882. S. 141.

Ähnliche Fälle berichtet Schmitz¹⁾.

Verneuil²⁾ sah nach Hypnose bei einem Mädchen: Lethargie, Wein- und Schreikrämpfe, Solow bei einem jungen Mann nach solchen Versuchen: Krämpfe, Sprachlosigkeit und Katalepsie.

Ferner berichten schädliche Folgen: Nonne, Trömner und Sänger³⁾, nämlich hysterische Krampfstände, Lähmungen, Chorea.

Verfasser selbst konstatierte Gesundheitsbeschädigungen nach Hypnose in sechs Fällen; bei einer Dame Delirium, bei einem jungen Mädchen Andauern der Hypnose, Kopfschmerz, Somnolenz, Weinkrämpfe während mehrerer Tage, bei einer Zwölfjährigen Schlafzustände und hysterische Anfälle (bis zu zwölf an einem Tage).

Nach den Feststellungen des Dr. Higier⁴⁾ tritt nicht selten bei Hypnotisierten (oder Suggestierten) in der posthypnotischen (oder postsuggestiven) Periode ein Dämmerzustand des Bewußtseins ein, der sich in falschem Begriffe der Zeit und des Ortes, in Sinnlosigkeit und Naivetät der Antworten, jedoch ohne Sinnestäuschung äußerte. Er ist dem bei bestimmten Geistesstörungen vorkommenden Dämmerzustände ähnlich.

Professor Lombroso beobachtete in Turin einen Artillerieoffizier, welcher von Donato in öffentlicher Sitzung hypnotisiert worden war. Derselbe acquirierte von Zeit zu Zeit bei dem Anblick des geringsten glänzenden Gegenstandes Anfälle von spontanem Hypnotismus. So mußte er z. B. der Laterne einer Droschke folgen, als sei er davon bezaubert. Endlich erfolgten heftige hysterische Krisen.

Ein Angestellter der Eisenbahn bekam infolge von Donatos Versuchen Konvulsionen und Anfälle von Irrsinn.

In diesen Schaustellungen in Mailand und Turin wurden mehrere Zuschauer ohnmächtig und litten später an Kopfschmerz und Schlaflosigkeit. Viele schliefen unfreiwillig ein.

Eine traurige Berühmtheit erhielt in jener Zeitperiode der durch die Ungeschicklichkeit eines Laienmagnetiseurs, des Brunnen-

¹⁾ Schmitz, Der Hypnotismus in forenser Beziehung. Vierteljahrsschrift für Gerichtsmedizin. Berlin 1890.

²⁾ Deutsche Medizinische Wochenschrift 1888. Nr. 44, S. 916.

³⁾ Deutsche Medizinische Wochenschrift 1900. Vereinsbeilage. Nr. 48, S. 284.

⁴⁾ Dr. H. Higier, Über spezifischen Dämmerzustand des Bewußtseins in der posthypnotischen Periode. Gazeta lekarska, J. 1899, Nr. 41.

meisters Neukomm, verschuldete Tod des Fr. Ella von Salamon¹⁾. Der Brunnenmacher Neukomm fühlte sich, wie mancher Laie, dem Zug seiner Zeit folgend, berufen, die Hypnose in experimenteller und therapeutischer Weise anzuwenden. Er wurde als Magnetiseur bekannt und trat auch in dieser Eigenschaft in Beziehung zu dem Großgrundbesitzer Salamon auf Schloß Tuscir bei Nyiregyhaza (Ungarn), hypnotisierte dessen Tochter und beseitigte ihr dadurch wiederholt Kopfweg. Sie erwies sich als vorzügliches Medium und brachte auch auf dem Gebiete des Hellsehens verblüffende Dinge zustande (?). So fand sie angeblich versteckte, verlorene und gestohlene Gegenstände, erwies sich als geeignetes Objekt für Versuche der Stigmatisation, der Objektivierung des Types. Ihr Vater wurde glühender Anhänger der hypnotischen Lehren und behandelte sie fast mit religiöser Scheu. Zu den häufigen Sitzungen wurden regelmäßig zahlreiche Gäste aufs Schloß geladen. Die unglückliche hypnotische Sitzung hatte den Zweck, dem zufällig anwesenden Dr. W. v. Vragassy, ehemaligem Chefarzt der Wiener freiwilligen Rettungsgesellschaft, die Phänomene vorzuführen. Neukomm schläferete die Somnambule auf suggestivem Wege lege artis ein. Angeblich ging die Hypnose unter Zeichen von Erregtheit vor sich. Neukomm befahl nun dem Medium, ihren kranken Bruder in Werschetz geistig aufzusuchen und seine Krankheit anzugeben. Nach Aussage des Dr. W. von Vragassy soll sie nun die topographischen Verhältnisse der Lunge mit einer sonst bei Laien nicht vorhandenen Fachkenntnis beschrieben haben. Sie stellte die Diagnose: Tuberkulose. Erschöpft lallte sie schließlich die Worte: „Seien Sie auf das Schlimmste vorbereitet! Die Krankheit endet mit Oedema pulmonum acutum hydropicum suffocativum.“ Unmittelbar darauf sank sie mit einem Aufschrei zurück und fiel in tiefe Ohnmacht. Trotz aller erdenklichen Bemühungen ging diese Ohnmacht nach acht Minuten unter Erscheinung von Pulsangel, tiefem In- und Expirium, sowie schließlich Asphyxie in den Tod über. Bei der gerichtlichen Untersuchung äußerte sich eine Kommission von Sachverständigen, daß Neukomm der fahrlässigen Körperverletzung mit tödlichem Ausgange schuldig sei.

Dieser Fall hat sich zwar nicht auf der Schaubühne ereignet, mußte aber Erwähnung finden, weil erst aus diesem Anlaß eine

¹⁾ Minde. Tod durch Hypnose. Med. Neuigkeiten für prakt. Ärzte. 44. Jahrgang. Nr. 39 u. 40.

Verfügung des ungarischen Ministers herauskam, nach welcher Hypnotisierungen in Ungarn nur Ärzten erlaubt sind.

Forel vertritt die Ansicht, daß man verbrecherischerweise nicht nur durch Suggestion Krankheiten, sondern auch den Tod herbeiführen kann¹⁾.

Einen Fall mit tödlichem Ausgang berichtet nach Minde²⁾ Magendie bei einer Somnambulen, der suggeriert war, sie solle die Hölle schildern. Sie verfiel in Konvulsionen und starb.

Möglicherweise handelt es sich hier um Übertreibungen, da die Hypnose nicht immer die Ursache des letalen Ausganges zu sein braucht. Aber mit solchen Zufällen muß nicht nur jeder öffentliche Hypnotiseur rechnen, sondern auch jede Behörde, welche die Erlaubnis zur Abhaltung von Demonstrationen der Wach-suggestion erteilt.

Gerichtliche Entscheidungen über Gesundheitsbeschädigung berichten Charpignon³⁾ und Drucker⁴⁾.

Im ersten Fall traten bei einem durch einen Amateur hypnotisierten Knaben Krämpfe und Halbschlaf ein. Das Gericht erkannte auf Geldstrafe und Schadenersatz. In dem zweiten Fall war ein junges Mädchen mit ihrem Einverständnis zur Unterhaltung hypnotisiert worden. Nach dem Versuch bestanden mehrere Tage Kopfschmerzen. Es erfolgte Verurteilung nach § 355 des Öst. Str. Ges. Bs. ⁵⁾.

Die vorstehend referierten Zitate aus der Literatur dürften zu dem Nachweis genügen, daß die hypnotische wie die Wach-suggestion in der Hand des Laien erhebliche Gefahren für eine Gesundheitsbeschädigung der Versuchsobjekte in sich schließt.

Die für das Rechtsleben in Betracht kommenden strafbaren Handlungen durch Suggestion lassen sich am zweckmäßigsten in zwei Klassen einteilen:

1. Verbrechen an Hypnotisierten oder im suggerierten Dämmerzustande befindlichen Personen, wozu im weitesten Sinne auch die fahrlässige Gesundheitsbeschädigung solcher Individuen zu rechnen ist. — Unter diese Klasse fallen die durch Experimentieren mit der Wach-suggestion vor der Öffent-

¹⁾ Stadelmann, Tod durch Vorstellung. Zeitschrift f. Hypn. Dez. 1894.

²⁾ Minde, Hypnotismus. loc. cit.

³⁾ Gilles de la Tourette. loc. cit.

⁴⁾ Drucker: Die Suggestion und ihre forensische Bedeutung. Vortrag in der Wiener jur. Gesellschaft vom 14. Dez. 1892.

⁵⁾ Zitiert bei Weinbauer. loc. cit.

lichkeit erzeugten Krankheitssymptome bei den aus dem Publikum gewählten Versuchsobjekten;

2. Verbrechen, welche mit Hilfe Hypnotisierter oder im Banne der Wachsuggestion stehender Personen ausgeführt werden.

Die bisher in den europäischen Ländern erlassenen gesetzlichen beziehungsweise sanitätspolizeilichen Bestimmungen über das „Hypnotisieren“ entsprechen teilweise nicht ganz dem praktischen Bedürfnis; sie sind entweder zu drakonisch oder zu wenig umfassend.

In Belgien wurde auf Anregung der Akademie für Medizin¹⁾ nach einem Entwurf des Justizministers Lejeune von der Deputiertenkammer folgendes Gesetz angenommen: § 1. Wer eine hypnotische Person zur Schau stellt, wird mit Gefängnis von 14 Tagen bis 6 Monaten und einer Geldstrafe von 20 bis 1000 Frs. bestraft. § 2. Wer, ohne zur Heilkunde qualifiziert zu sein, eine Person unter 18 Jahren hypnotisiert, wird mit Gefängnis von 14 Tagen bis 1 Jahr und einer Geldstrafe von 26 bis 1000 Frs. bestraft, selbst wenn die hypnotische Person nicht in Schaustellungen benützt wird. § 3 bedroht die Suggestierung von Unterschriften unter Dokumenten (Vertrag, Testament, Engagement, Entlassung usw.) mit Zuchthaus.

Daß in Italien und in mehreren Kantonen der Schweiz öffentliche Produktionen Hypnotisierter verboten sind, möge hier nur kurz erwähnt werden.

Auf Grund des von Krafft-Ebing vertretenen Gutachtens des Obersten Sanitätsrats²⁾ wurde die Ausübung des Hypnotismus in Österreich geregelt. § 3 dieses Gutachtens lautet: „Zu den gefährlichen Anwendungen des Hypnotismus gehören öffentliche Schaustellungen durch ambulante Hypnotiseure, da sie, um Erfolge zu erzielen, rücksichtslos ja gefährlich gegen ihre Medien vorgehen und massenhaft Imitation und Sport züchten.“ Auch in Preußen wurden auf Grund einer gutachtlichen Äußerung der wissenschaftlichen Deputation für das Medizinalwesen die Polizeibehörden durch das Ministerium des Innern am 12. Mai 1881 angewiesen, daß den p. H. oder anderen sogenannten Magnetiseuren die Veranstaltung öffentlicher Vorstellungen nicht ferner gestattet werde.

¹⁾ Bull. de l'Acad. roy. de Belg. II, 2 p. 95.

²⁾ Arbeiten aus dem Gesamtgebiet der Psychologie und Neuropathologie. Heft 2, Jahrg. 1897.

Am 2. Juli 1903 ist der erwähnte Runderlaß von neuem unter Hinweis darauf in Erinnerung gebracht worden, daß den Magnetisatoren die Suggestoren und Hypnotisatoren gleich zu erachten seien, daß somit die Veranstaltung öffentlicher Vorträge mit Einwirkung auf den Menschen mittelst Suggestion, Hypnose, Magnetismus und ähnliche Methoden nicht zu gestatten sei.

Neuerdings sind seitens der Berliner Zentralbehörden Zweifel laut geworden, ob die heute in allen möglichen Orten veranstalteten Experimentalvorträge über „Wachsuggestion“ unter diese Bestimmung fallen, was Veranlassung zu vorstehendem Gutachten bot.

Durch das in den Ausführungen dieser Arbeit niedergelegte Beweismaterial geht jedoch klar hervor, daß sämtliche Experimente der Wachsuggestion als hypnotische im weiteren Sinne anzusehen sind, also ohne jeden Zweifel unter das genannte Verbot fallen. Zur Steuerung von Mißverständnissen wäre eine Erweiterung des Erlasses in dem Sinne zu empfehlen, daß jedwedes psychologische Experimentieren durch Einwirkung, Willensbeeinflussung (Faszination), Suggestierung, Hypnotisierung, Magnetisierung oder ähnliche Prozeduren mit Personen aus dem Publikum in öffentlichen Versammlungen als gesundheitsgefährlich verboten wird, während hingegen Versuche der Gedankenübertragung (im Sinne des Cumberlandismus und der Telepathie) wegen ihrer Unschädlichkeit von diesem Verbot nicht betroffen werden.

Anhang. Nach Fertigstellung vorstehender Arbeit erschien in der Zeitung „Volkstimme“ (Mannheim) vom 30. Oktober 1919 folgende Notiz, durch welche die Richtigkeit unserer Ausführungen von neuem bestätigt wird. Dieselbe lautet: „Ein ganz ungewöhnliches Vorkommnis beschäftigt seit Sonntag die hiesige Kriminalpolizei. Wir erhalten darüber folgende Darstellung: Ein junges Mädchen aus guter Familie lernte in einer Kakaostube einen feingekleideten Herrn kennen, dessen zwingendem Einfluß durch scharfes Fixieren es sich nicht entziehen konnte. Es traf sich unter diesem hypnotischen Banne mehreremal mit dem Herrn, ist aber nicht in der Lage, darüber Auskunft zu geben, was mit ihm während des Zusammenseins mit demselben geschehen ist. Das Mädchen erinnert sich im Unterbewußtsein nur daran, daß es vielleicht in einem fremden Hause gewesen ist. Die Dame wandte sich am Sonntag an die Polizei, die sich sofort mit einem auf dem Gebiete der Hypnose als Autorität bekannten Arzte in Verbindung setzte. Dem Arzt konnte das Mädchen im wachen

Zustände nicht die geringste Auskunft über seine Erlebnisse geben. Als es dann mit seinem Einverständnis hypnotisiert wurde, erklärte und berichtete es bis in die feinsten Einzelheiten, welche Beziehungen zwischen ihm und dem Unbekannten bestanden hätten. Trotzdem die Sache anfänglich wenig glaubhaft erschien, ist durch die kriminalpolizeilichen Ermittlungen bisher festgestellt worden, daß der Unbekannte das junge Mädchen tatsächlich unter seinen Willen gezwungen hat. Der gemeingefährliche Täter ist der oft vorbestrafte Kellner und jetzige Schieber Willi(am) Klag, geboren 1884 in Straubing, der hier unangemeldet bei einem Mädchen wohnte. Der Verbrecher wurde zugleich von drei Staatsanwaltschaften gesucht. Da es sich im vorstehenden Falle um einen Verbrecher gemeingefährlichster Art handelt, ist es sehr gut möglich, daß er noch weitere Opfer gefunden hat. Geschädigte werden dringend um Mitteilung an die Kriminalpolizei gebeten.

Die zahlreichen hypnotischen Vorführungen verdienen, da sie Modesache geworden sind, weiteste Beachtung. Nach wie vor sind öffentliche Darbietungen von Hypnose, selbst von approbierten Ärzten, verboten. Das öffentliche Hypnotisieren wird fast ausschließlich von wissenschaftlich nicht vorgebildeten Leuten getübt, die sich dem Gesetz gegenüber dadurch zu helfen suchen, daß sie angeblich nur mit Wachsuggestionen arbeiten. Es ist aber im Grunde dasselbe, ob man jemand einschläfert oder nicht, der Mensch wird willenlos, zum Teil auch bewegungslos und empfindungslos. Und zudem ist die Grenze zwischen Wachsuggestion und Hypnose für den Laien nicht klar erkennbar. Durch die vielen öffentlichen Darbietungen unterliegt das Publikum dem Einfluß geschickter Hypnotiseure sehr leicht, um so mehr, da neuerdings Hypnotiseure dazu übergegangen sind, Heilungen auf offener Bühne vorzunehmen. Man macht Lahme laufend, Stotternde können sprechen usw. Aber wer hat die Kontrolle darüber, daß, wenn wirklich auf der Bühne ein Augenblickserfolg durch Suggestion erzielt wird, die armen Kranken nicht nach zwei Tagen ihr Leiden doppelt schwer empfinden. Das urteilslose Publikum glaubt diese bluffartigen Heilungen.

Der in Frankfurt vor einigen Tagen aufgetretene Heilhypnotiseur Otto Otto (Berlin) sagte den Leuten in seinem zweiten Vortrag (18. Oktober), daß er den nächsten Tag gern opfern würde, um der Menschheit zu helfen. Am andern Morgen wollten 400 Kranke den Hypnotiseur im „Frankfurter Hof“ aufsuchen. Aber der „Menschenfreund“ war rechtzeitig — verduftet.

Wir können diese Ausführungen nur Wort für Wort unterschreiben. Telepathie und Hypnose sind Modekrankheiten. Schon neulich beim Vortrag Paulsen haben wir unserer Meinung dahin Ausdruck gegeben, daß hypnotische Vorführungen (auch sogen. Wachsuggestion) nicht in öffentlichen Veranstaltungen ausgeführt werden sollten. Gewiß kann die Hypnose segensreich wirken, aber wir behaupten, daß diese öffentlichen Vorführungen mehr schaden wie nützen.

Derartige Experimente mögen in wissenschaftlichen Zirkeln und im kleinen Kreis interessierter Leute ihre aufklärende Wirkung tun, in Massenversammlungen wirken dieselben nur schädlich.*

Ein Giftmord.

Von

Dr. Jan Jakób Przeworski, Advokat in Krakau.

„Seit Menschengedenken wurde das Seelenleben des Giftmischers als von einem dunklen, rätselhaften Geheimnis umgeben gedacht, dessen Enthüllung man tastend versuchte“ — so spricht Wulffen in seiner „Psychologie des Giftmordes“. Und tatsächlich ist das Seelenleben des Giftmörders oft ein Geheimnis, welches trotz allen Bemühungen, in die Psychologie desselben einzudringen, noch die Frage offen läßt, ob man ihn als „geborenen Verbrecher“ oder als Geisteskranken zu behandeln hat, oder ob er vor dem Strafgesetz für seine Tat verantwortlich ist.

Der im folgenden mitgeteilte Fall betrifft einen Giftmörder und das Motiv der Tat ist, wenn man ihn für einen gesunden Menschen hält, ist ein dunkles Geheimnis geblieben.

A. ein Großgrundbesitzer, welcher sein Vermögen auf vier Millionen Kronen schätzt und im gewesenen Königreich Polen, 5 Meilen von Krakau entfernt, zwei Güter besitzt, ist seit 19 Jahren verheiratet und Vater eines 18jährigen Sohnes und einer 15jährigen Tochter. Er wirtschaftete auf einem seiner Landgüter und wohnte dort stets mit seiner Frau. Die beiden Kinder wurden außerhalb des Hauses erzogen. Von vier Kindern sind nur zwei am Leben geblieben; die anderen sind kurze Zeit nach ihrer Geburt gestorben, und die eigentliche Ursache ihres Todes ist nicht bekannt, weil der Arzt, welcher die Kinder behandelte, vor Jahren verschied. Er war ein Provinzarzt in einer kleinen, mit der Bahn nicht erreichbaren Stadt.

Am 28. Jänner 1918 hat Frau A. in einem Krakauer Sanatorium ein Kind weiblichen Geschlechts geboren. — Die Ursache ihres Entschlusses, in Krakau zu entbinden, ist laut Angabe des Schwagers, des Gatten ihrer Schwester, die Furcht vor dem Manne gewesen. Sie selbst ist nicht einvernommen worden, weil sie die Aussage verweigerte.

A. kam unerwartet nach Krakau und besuchte die Wöchnerin im Sanatorium einige Stunden nach der Entbindung. — Am sechsten Tage kam A. in die Wohnung, welche seine Frau seit längerer Zeit in Krakau als stetes Absteigequartier gemietet hatte, und fragte die Vermieterin, wo seine Frau sich befinde. Als er erfuhr, sie sei noch im Sanatorium, ging er dorthin und richtete an seine Frau die Worte: „Hätte ich einen Revolver, so möchte ich zuerst „das“, auf das Kind hinweisend, und dann mich selbst — —.“ Die Frau geriet in Angst, vertraute sich ihrer Schwester und ihrem Schwager an und bat sie, sie nie allein zu lassen, wenn der Mann komme. Sie leisteten ihr auch wirklich Gesellschaft nach Möglichkeit.

Die Besuche wiederholte A. jeden zweiten oder dritten Tag.

Nun änderte er seine Taktik. Er wurde zärtlich, brachte Blumen und Bonbons. Diese Zärtlichkeit schläferete die Wachsamkeit der Frau ein.

Am 15. Feber v. J. war die Frau mit dem Kinde in ihrer Privatwohnung in Krakau. Dort besuchte sie ihr Mann, welcher trotz des Widerspruches der Frau in der Wohnung der Vermieterin unter dem Vorwande übernachtete, daß er seinen Reisepaß zu Hause vergessen habe und in der Kriegszeit ohne denselben in keinem Hotel absteigen könne. — Fröh Morgens ging er hinaus, um zu frühstücken, kaufte Zeitungen, kam zurück in das Zimmer seiner Frau, las die Zeitungen, war der Frau gegenüber sehr zärtlich und zeigte das erste Mal Interesse für das Kind, welches er noch nicht gesehen hatte und welches in einem Kinderwagen hinter einer spanischen Wand lag. Er fragte die Frau, ob das Kind badet, ob es Haar am Kopfe hat und ob es immer so ruhig sich verhält. Die Frau rührte die Zärtlichkeit ihres Mannes so, daß sie ihm einen Handkuß gab und glaubte, er sei vollständig besänftigt, denn er hatte nie vorher nach kleinen Kindern gefragt, nie kleine Kinder auf den Arm genommen, geliebkost oder geküßt. — Die am Leben gebliebenen Kinder hatte er erst lieb gewonnen, als sie schon herangewachsen waren.

Als die Vermieterin gegen 11 Uhr vormittags der Frau das Frühstück hereinbrachte, schlenderte A. im Zimmer herum, und sie verließ sofort das Zimmer. Die Frau setzte sich zum Frühstück und diesen Augenblick benützte A., sprang hinter die spanische Wand und goß dem Kinde aus einem Fläschchen Strychnin in den Mund. Die Frau bemerkte nur, daß ihr Mann hinter die spanische Wand ging, und fragte, was er dort suche. A. antwortete,

er suche gar nichts. Als aber das Schlucken des Kindes hörbar wurde, erinnerte sich die Frau daran, daß ein Kind an solchem Schlucken umgekommen sei und schrie ihren Mann an: „Was hast du getan?“ Er verließ sofort das Zimmer und ging mit verzerrtem Gesicht in die Küche. Von der Vermieterin gefragt, ob er krank sei, antwortete er: „Ich bin gesund; ich vergiftete das Kind.“ Bestürzt rief sie ihm zu: „Mein Gott, was haben Sie getan? Laufen Sie um einen Arzt, retten Sie das Kind und sich selbst!“ Damals bemerkte er schon gelassen und kaltblütig: „Es gibt keine Rettung mehr, ich vergiftete das Kind wie die anderen“. Dann eilte er in das Zimmer seiner Frau zurück und in kurzer Zeit ging er mit einem Handkoffer weg. In diesem nahm er das tote Kind mit und noch vor Verlassen der Wohnung gab er der Vermieterin den Schlüssel der Eingangstür zurück. — Er mietete sich einen Bauernwagen, welcher ihn in sein Landgut, das er nicht bewohnte, brachte. Dort lag er ermattet und krank 2½ Tage im Bett und ließ den Handkoffer mit dem toten Kinde im angrenzenden Zimmer. Auf diesem Gute hielt sich seine Maitresse auf, ein Bauernmädchen aus dem anderen Gute, in welchem er wohnte. — Nach 2½ Tagen fuhr er mit der Maitresse in das andere Gut und nahm den Handkoffer mit. Dort hatte er einen reichen Weinkeller im Werte von 200000 Kronen unter seinem Wohnhause. Von dem mit Ziegeln ausgepflasterten Fußboden entfernte er einige Ziegel, scharfte dort mit Beihilfe seiner Maitresse ein 75 cm tiefes Grab aus, beerdigte das Kind, verschüttete das Loch mit Sand, gab darauf eine Zementschicht, machte den Fußboden zurecht und stellte auf das Grab eine große bauchige Weinflasche. Die zur Leichenöffnung entsandte Kommission hat in ihrem Protokolle vermerkt, daß die Grabstätte des Kindes unbedingt nicht zu finden wäre, wenn A. die Stelle beim Gericht nicht genau bezeichnen würde; so genau war die Arbeit zur Vertuschung der Spuren des Verbrechens ausgeführt.

Am 20. Feber v. J. kam A. nach Krakau zurück und begab sich in die Wohnung seiner Frau, welche sich jetzt von der Hauswirtin überwachen ließ; denn sie fürchtete, daß er auch sie vergiften werde. Die Frau entfloh beim Anblick ihres Mannes und er ließ sich mit der Vermieterin in ein Gespräch ein. Er bemerkte: „Was wird man mir tun? Man wird mich nicht aufhängen. Vielleicht werde ich fünf Jahre absitzen.“ Dann verließ er die Wohnung und vor dem Haustor wartete schon der Schwager mit der Polizei, welche den A. festnahm.

Archiv für Kriminologie. 72. Bd.

8

Vor dem Untersuchungsrichter erschien er im aufgeregten Zustande; er blickte wild umher, packte sich am Hinterkopf, klagte über Kopfschmerzen und diktierte zu Protokoll auf Grund seiner Notizen. Das Protokoll ist wörtlich aufgenommen worden und es verdient wiederholt zu werden, um in die Seele dieses Giftmörders einen besseren Einblick nehmen zu können. Das Protokoll lautet wörtlich übersetzt:

„Es fehlt mir gar nichts, ich habe alles in Hülle und Fülle, ich besitze zwei Landgüter und bares Geld, ich habe bei mir 50000 K, ich liefere an die hiesige Gemeinde Milch für 2000 K täglich, ich habe 20 Fuhrwerke. Ein Gedanke verfolgte mich immer — die erbliche Belastung. Ich habe eine gute Mutter, sie liebt meinen Vater so, daß er ihr alltäglich Blumen bringt. Ich war ein Jüngling, und einmal in der Nacht gegen 12 Uhr, ich sehe dies, als wäre es heute, kommt die Mutter in mein Zimmer, öffnet den Schrank, nimmt einen Aufguß von Fliegenschwämmen, aber die Flasche fällt und zerbricht. Dann geht sie zur Schublade des Schreibtisches, schüttet etwas in den Mund hinein, zündet es an, und nur dem Umstande, daß sie den Mund offen hatte, ist zu verdanken, daß sie beim Leben blieb. Dann hat sie in eine Taschenuhr hineingebissen. Mein Bruder W. in Warschau hat auch Veronal eingenommen, und man konnte ihn kaum retten.

Das Zusammenleben mit meiner Frau war immer und ist sehr gut. Ich liebte meine Frau und fühlte mich zu ihr hingezogen. Ich hatte Abscheu vor öffentlichen Häusern. Meine Veranlagung ist unverständlich. Ich verstehe mich selbst nicht und meine Frau hat mir auch manchmal gesagt, daß sie mich nicht verstehe. — Seit der Zeit, als meine Frau Zwillinge gebar, als ich sah, wie sie sich quälte, und wie der Arzt ein Füßchen nach dem andern herausscharrte, zitterte ich wegen dieser Kinder. Meine Frau begehrte ich. Jetzt kommt der peinliche Augenblick. Meine Frau in jeder anderen Hinsicht ehrwürdig. Aber eine Sache mußte mich zugrunde richten — eine drastische. Das Verhältnis mit der Frau, mit dem Weibe, war unnatürlich. Das neunzehnjährige Verhältnis mit ihr war eine schreckliche Onanie. — Und noch anders war das Verhältnis mit diesem Weibe. Wie, kann ich nicht sagen, das ist unter ihrer Würde. Die Kopfschmerzen wiederholten sich immer heftiger; Dunkelheit in den Augen, Bewußtlosigkeit; ich wälzte mich auf den Polstern, ich fiel auf die Polster und biß sie voll Ekel. Ihr werdet verstehen, wie schrecklich das ist, wenn es längere Zeit andauert;

mit den Jahren wurde es immer ärger; Zerren an den Nerven, Depravation, atomweises Herausreißen der Nerven. — Ich kann nicht ausdrücken, was mit mir geschah; dieses Verhältnis führte zum Wahnsinn. Der Bettler hat zu Hause sein Vergnügen, und ich hatte keine Befriedigung, obwohl ich eine Frau habe, welche ich liebte und begehrte, welche in jeder anderen Hinsicht als Beispiel dienen darf. —

Seit dem Kriege, seit den Schüssen ist meine Frau nach T. gefahren; ich blieb aber zu Hause. Einmal gegen 12 Uhr nachts bin ich von den Russen überfallen worden; sie haben nach mir geschossen und ich schoß nach ihnen; sie durchlöchernten die Tür wie ein Sieb — und dies hat die Nerven noch ärger aufgeregt. — Zur Zeit des Aufenthaltes meiner Frau in T. habe ich sie mit Leidenschaft erwartet. Als sie zurückgekommen ist, blieb es bei dem alten; als ich sie küssen wollte, wendete sie sich ab, zog sie sich zurück. Außerdem war sie ohnegleichen, sehr gut und sehr klug, eine Heilige. Ich tat nichts ohne ihren Rat. Früher war ich fromm, ich war in der Jesuitenerziehungsanstalt in Chyrów. Aber als mich meine Frau vor Jahren nach Czenstochau hinführte und als mich bei der Beichte der Priester wegen meines Verhältnisses mit der Frau angriff, hat meine Frömmigkeit aufgehört. —

Als ich das Weib mit dem kleinen Kinde sah, konnte ich den Gedanken nicht vertragen. Dieser Gedanke wollte mich nicht verlassen und ich war nicht imstande von etwas anderem zu denken; so verfolgte er mich — so würgte er mich beim Halse. Gar nichts essen, gar nichts trinken, gar nicht schlafen — — nur der einzige schreckliche Gedanke! Ich fuhr nach Krakau, ich konnte es nicht länger aushalten. Ich kam mit dem schrecklichen Gedanken, welchen ich seit meiner Kindheit fürchtete. Ich dachte, ich muß mit mir endigen. Dieser einzige Gedanke verließ mich nicht. Vielleicht eine Stunde ging ich im Zimmer meiner Frau herum; ich zitterte vor Kälte, obwohl dort vielleicht 15 Grad Wärme waren. Meine Frau hat mich in ihre Jacke eingehüllt; sie sieht mich verändert, küßt mir die Hände. — Es naht der schreckliche, unbegreifliche Augenblick. Ich habe dem Kinde Gift in den Mund hineingegossen; für mich selbst hatte ich keine Kraft mehr. Die Frau schrie auf, ich kehrte zur Besinnung zurück; es kam das Erwachen, die Reflexion. — Die Frau schrie: „Was hast du getan, entfliehe, man wird dich packen, geh weg!“ Ich nahm „es“ in den Handkoffer; niemand wehrte es mir. — Die Frau schrie:

8*

„Entfliehe, ich sage nicht, wo du bist, geh!“ Ich stürzte auf die Straße hinaus, ich irrte herum, ich weiß nicht wo, sinnlos, ich traf ein Fuhrwerk nach einigen Stunden und dieses brachte mich vor das Haus meines zweiten Gutes Z. — Ich fiel auf mein Bett, zwei und einen halben Tag lag ich kraftlos. Nach drei Tagen hab ich das „Unglück“ genommen und in meinem Hause beerdigt. Ich hatte schreckliche Gewissensbisse, unermessliche. — Das ist eine ungewöhnliche, unverständliche Sache.

Ich bin nach Krakau gekommen, da mir die Gewissensbisse nicht gestatteten, länger zu Hause zu bleiben. — Ich habe zu der Vermieterin, bei welcher meine Frau wohnt, gesagt, daß ich gekommen bin, um mich der Gerechtigkeit auszuliefern. Ich konnte dies selbst nicht mehr tun, weil mein Schwager mit der Polizei schon vor dem Hause wartete. Sie glaubten, daß ich nach ihnen schießen werde — so sagten sie mir. — Sie glaubten, daß ich das gleiche tun werde, wie der Schwager meines Schwagers, welcher seine Frau und Kinder erschossen hat. Meine Frau und mein Schwager haben über mich das Urteil gefällt; durch sie bin ich verloren. — Meine Herren, ihr werdet mich vielleicht verstehen. Schreckliche Qualen, diese schrecklichen Kopfschmerzen! — —“

Auf besonderes Befragen antwortete der Beschuldigte: „Ich habe dem Kinde Strychnin in den Mund hineingegossen, welches ich seit langem zu Hause hatte. Strychnin hatte ich als Landwirt in größerer Menge zur Ausrottung der Mäuse. Ich kam nicht nach Krakau, um das Kind aus der Welt zu schaffen. Wie das gekommen ist, weiß ich nicht. Ich trug mich mit dem Gedanken, mich selbst umzubringen, und hätte meine Frau sich nicht umgewendet und geschrien, wäre ich nicht hier. Dieses Geschrei meiner Frau brachte mich zur Besinnung — so, als hätte mich jemand mit Wasser begossen. — Ich habe vier teure Personen auf der Welt: meine Frau, meine beiden Kinder, den 18jährigen Sohn und die 15jährige Tochter, und den Vater. —“

Auf besonderes Befragen, warum er von der lebenden Mutter nicht spricht, antwortet er: „Die Mutter hat mich nicht erzogen; das ist eine kranke Person.“

Auf besonderes Befragen, was seine Bemerkung bedeute, die Frau und der Schwager hätten über ihn das Urteil gefällt, gibt er keine Antwort.

Zur Zeit der Protokollaufnahme benahm er sich ruhig, er hörte aufmerksam zu, und wenn seine Worte nicht genau niedergeschrieben wurden, verbesserte er das Protokoll.

A. ist später noch zweimal verhört worden und hat ganz genau die Stelle in dem Keller, wo er das Kind beerdigt hat, angegeben. Er erzählte, daß diese Stelle nur ihm und seiner Frau bekannt sei, weil er dort aus Furcht vor den Russen die Kostbarkeiten seiner Frau eingegraben habe. — Er wiederholte, daß es ihm unverständlich sei, wie er eine solche Tat vollbringen konnte, und bemerkte wörtlich: „Das ist schrecklich, unbegreiflich, unverständlich. Schrecklich ist die Schuld, unverständlich für mich, unverständlich für euch.“

Von seiner Frau sagte er: „Das ist das beste Weib, das Muster einer Frau, ausgenommen das unnatürliche Sexualverhältnis. Eine ideale Frau, sie tut mir sehr leid. Was ich im Vermögen besitze, gehört ihr; sie wird den Kindern kein Unrecht tun — sie ist eine ideale Mutter.“

Er kam nicht nach Krakau in der Absicht, das Kind zu vergiften, er konnte nicht den Augenblick bestimmen, wann diese Absicht in ihm erwachte, da er selbst nicht verstehen kann, daß er das Kind vergiftete. Er ist in der Absicht gekommen, sich selbst das Leben zu nehmen.

Die Aussagen des A. sind aber in vielen Punkten lügenhaft. Das Verhältnis zu seiner Frau war nicht einwandfrei; er schlug seine Frau. Die Maitresse übte auf ihn großen Einfluß aus. — Es ist nicht ausgeschlossen, daß sie von der Vergiftung des Kindes nach vollbrachter Tat erfahren hat, doch es fehlte an festen Beweisen. Sie sagte aus, daß sie auf Verlangen ihres Herrn im Keller beim Graben behilflich war, daß er sie aber dann wegschickte, und daß sie nicht wußte, daß in dem Koffer die Leiche des Kindes sich befand.

Wie bereits bemerkt wurde, hat sich die Frau der Aussage enthalten. Aber die Aussagen des Schwagers und andere Umstände geben genügenden Grund zur Behauptung, daß A. auch seine anderen Kinder und seinen Schwiegervater vergiftet hat.

Die am Leben gebliebene Tochter stammt aus einem Zwillingenpaar. Die Zwillinge sind gesund zur Welt gekommen und die Ursache des Todes des einen Kindes ist unbekannt. — Im Jahre 1907 ist ein Kind lebendig geboren worden und der Vater ist im Zimmer der Entbindenden zugegen gewesen. Eine halbe Stunde nach der Geburt bekam das Kind Konvulsionen und Schlucken und verschied. Die Hebamme, verhört als Zeugin, verlangte sofort einen Arzt; als sie das Kind in solchem Zustande sah, jedoch hat A. sich diesem Verlangen entschieden widersetzt.

Nach dem Tode der Schwiegermutter im Jahre 1907, welche an Krebs gestorben ist, ist der Schwiegervater binnen kurzem an einem Schlaganfall plötzlich gestorben. A. ist zwar damals nicht in Krakau gewesen, aber er überredete den Schwiegervater, Laktol zu gebrauchen, welches er ihm lieferte. Der Schwiegervater wurde am Tische tot aufgefunden, und ein leeres Laktolgefäß bezeugte, daß er unmittelbar vor dem Tode das von dem Schwiegersohn gelieferte Laktol genossen hat.

Das Verhalten der Frau, und zwar das Verlassen des Hauses ihres Mannes, um in einem Krakauer Sanatorium zu entbinden, ihre Furcht vor dem Manne, ihre an den Mann gerichtete Frage, was er hinter der spanischen Wand suche, die von A. wiederholten Worte der Frau nach der Tat, die geäußerte Furcht, daß er auch sie vergiften könne, dann die Worte des Giftmörders vor dem Untersuchungsrichter: „meine Frau und mein Schwager haben das Urteil über mich gefällt; durch sie bin ich verloren“, zuletzt die Aussage des Schwagers, daß A. seine Kinder und den Schwiegervater vergiftet habe, weisen darauf hin, daß A. ein mehrfacher Giftmörder gewesen ist, daß die Giftmorde der Frau wohl bekannt waren und daß diese unglückliche Frau seine Untaten jahrelang mit tiefem Geheimnis verschleierte und endlich mit dem in ihr Geschick eingeweihten Schwager über den Mann das Urteil gefällt hat, wodurch er zu der Überzeugung kommen mußte, daß er jetzt verloren sei.

Eine Reihe von Zeugen ist verhört worden, um über sein früheres Handeln genaues Beweismaterial zu erlangen. Er selbst ist nicht wortkarg gewesen, und vor den sachverständigen Ärzten hat er in spontaner Weise alles erzählt, was er zu seiner Verteidigung nur bieten konnte.

Die seit vielen Jahren bei A. bediensteten Leute, Pferdeknechte usw., haben nichts bemerkt, was auf Geistesstörung hinweisen könnte. Er war leicht erregbar und heftig; besänftigte sich aber schnell. — Nur ein alter Gutsverwalter, welcher ihn seit seiner Jugend kannte, hat mitgeteilt, daß A. als 10- oder 11jähriger Knabe eine aufgefundene tote Ratte geschunden, die Haut auf die Hand aufgezogen und damit die Bauernmädchen geschreckt hat. Die Gutsbesitzer in der Umgebung und der Pfarrer haben A. ein ungünstiges Zeugnis ausgestellt. Er war Knauser, geldgierig, in Geschäftsangelegenheiten unsicher (hatte eine Strafuntersuchung wegen doppelter Boden in den Milchkanen), ungefällig, hartnäckig bis zum „Wahnsinn“, nicht fromm, gleichgültig für

soziale und wohlthätige Angelegenheiten. Der Schwager war gezwungen, den Verkehr mit ihm zu meiden, weil er seinen Kindern immer in Gegenwart der Mutter obszöne Witze erzählte. — Alle stimmen jedoch überein, daß er ein ausgezeichnete Landwirt war, wie es selten zu finden ist, daß er sein Vermögen fleißig und arbeitsam verwaltete und vermehrte.

Die Familie des A. seitens der Mutter ist erblich belastet. Die Mutter versuchte Selbstmord. Wie bereits erwähnt, schüttete sie sich in den Mund Schießpulver und zündete es an. Als sie sich nur verbrühte und man sie störte, biß sie in eine Taschenuhr hinein und verwundete sich mit dem zerbissenen Uhrglas den Mund. — Der Bruder versuchte den Selbstmord mit Veronal, und mit Mühe rettete man ihn. Als Ursache gab er die unglückliche sexuelle Anpassung zu seiner Frau an, welche er mit einer Maitresse nach Verzicht auf sein ganzes Vermögen zugunsten seiner Frau verlassen hat. Auch auf ihn macht das Wimmern eines Kindes einen unerklärlichen Eindruck. — In der Familie seiner Mutter sind viele Fälle versuchten und verübten Mordes vorgekommen.

Vor den sachverständigen Ärzten gestand A., daß er nie lernen wollte. Im 15. oder 16. Lebensjahre hat er zu trinken angefangen. Von Trinkgelagen, von lustiger Gesellschaft in seinem reichen Weinkeller sprach er mit besonderer Vorliebe vor den Ärzten. Er ist nie betrunken gewesen, und in der Periode der Niedergeschlagenheit oder Apathie trank er nicht. — Masturbatio seit dem 13. Lebensjahre bis zur Hochzeit. Natürlicher coitus dauerte bloß drei Jahre und dann folgte aus Furcht vor Kinderzuwachs gegenseitige Onanie.

Laut dem ärztlichen Befund war A. ein typischer Hysteriker. In der Untersuchungshaft beobachtete man bei ihm teilweise Anästhesie des Körpers, besonders der Haut am Brustkorb, und hysterische Anfälle mit Bewußtlosigkeit und Zuckungen.

Nach dem Gutachten ist A. ein seit seiner Geburt entartetes minderwertiges und mit einem ausgesprochenen hysterischen Charakter belastetes Individuum. A. hat die Tat im Affekte vollbracht, welchen das Verhältnis zur Frau, ihre Schwangerschaft und die Geburt des Kindes hervorgerufen haben. Für die Tat gibt es überhaupt kein vernünftiges Motiv und deshalb ist sie nur durch den Affekt erklärlich. Dieser Affekt ist als vorübergehende Sinnesverwirrung anzusehen.

Dieses Gutachten ist der medizinischen Fakultät der Jagel-

lonischen Universität zu Krakau zur Überprüfung übermittelt worden. Diese teilte in einem einstimmigen Beschlusse nicht die in dem angegebenen Gutachten geäußerte Sachverständigenmeinung. Nach Ansicht der Fakultät ist A. zwar ein seit seiner Geburt entartetes Individuum von krankhafter Gemütsheftigkeit, belastet mit ethischen Mängeln, wie: mit Veranlagung zur Lügenschaft und zu verbrecherischen Taten, mit Mangel an moralischen und sozialen Gefühlen. Aber er ist für seine Tat verantwortlich, weil er zur Zeit der verübten Tat bei vollem Bewußtsein war. Die angeborene Entartung könne nur als ein die Schuld mildernder Umstand angenommen werden.

Leider hat dieses zweite endgültige Gutachten verfehlt, das Motiv des Giftmordes in logischer Weise zu erklären, das Motiv, welches weiter ein Geheimnis des Giftmörders geblieben ist und welches er mit sich ins Grab genommen hat; denn einige Tage vor der anberaumten Verhandlung vor dem Geschworenengerichte ist er an Flecktyphus erkrankt und dieser Krankheit erlegen.

Trotz dem Gutachten, welches den Giftmörder zur Verantwortung ziehen wollte, trotz der entschlossenen Behauptung, der Verbrecher sei für seine Untat zu bestrafen, ist ein vernünftiges Motiv seiner Handlungsweise nicht gefunden worden, wenn man ihn für einen geistesgesunden Menschen hält. Geldgier, Rache, Furcht vor der Unmöglichkeit der Erziehung und Versorgung mehrerer Kinder sind als Motive des Giftmordes in diesem Falle undenkbar.

Kriminalistik und Technik.

(Vortrag, gehalten am 18. Nov. 1919 bei der Berliner Kriminalpolizei.)

Von

Ingenieur **Nelken**, Sachverständiger der Abt. III des Polizeipräsidioms Berlin.

Einleitende Worte von Dr. jur. **Hans Schneickert**,
Leiter des Erkennungsdienstes beim Polizeipräsidium Berlin.

Die technischen Berufe waren von jeher darauf bedacht, ihre Neuheiten auch in den Dienst der Strafrechtspflege und Bekämpfung des Verbrechertums gestellt zu sehen. Viele dieser Neuheiten konnten aber aus verschiedenen Gründen nicht dem gewünschten Zwecke zugeführt werden. Der heute hier neu einzuführende kriminalistische Lehrfilm darf wohl das regste Interesse aller Kriminalisten beanspruchen, soweit sie eine intensivere und daher bessere Ausbildung der Polizeibeamten in der Kriminaltechnik wünschen oder für erforderlich erachten. Die bestehenden Polizeischulen berücksichtigen alle in erster Linie die Ausbildung des uniformierten Polizeiexekutivbeamten; für die kriminalistische und kriminaltechnische Ausbildung der Polizeibeamten sind die wenigsten Polizeischulen ausgerüstet, und wo ein Unterricht in diesen Fächern doch stattfindet, kann er mangels geeigneter Lehrer und Praktiker doch nur sehr lückenhaft bleiben und den neuesten Stand der kriminalistischen Wissenschaft nicht berücksichtigen, da nur in den Polizeizentralen Gelegenheit geboten ist, sich hierüber auf dem laufenden zu halten und eine entsprechende Sammeltätigkeit zu entfalten. Der Aufbau eines neuzeitlichen Polizeischulbetriebes, der wohl zu unterscheiden haben wird zwischen der Ausbildung der Beamten der Ordnungs- und Sicherheitspolizei einerseits und der Kriminalbeamten andererseits, ähnlich wie bei der Ausbildung der Juristen für die Justiz und für die Verwaltung, hat noch manche Schwierigkeiten zu überwinden; aber so viel ist schon klar, daß es der Mangel an Lehrmaterial nicht sein kann, der die Überleitung zu einem besseren Polizeischulbetrieb verhindert.

Wir waren früher in polizeitechnischen Fragen vielfach vom Auslande abhängig, nämlich soweit es sich um die Erfindung und Einführung polizeilicher Hilfsmittel handelte. Wir haben es im Laufe der Zeit aber doch zu einer Selbständigkeit gebracht, die uns in die Lage versetzt, unsere eigenen Wege zu gehen, auch eigene Erfindungen polizeitechnischer Art in die Praxis umzusetzen. Dazu gehört z. B. auch das Tageslicht-Schulkino der Petra-Aktiengesellschaft (Berlin), das heute im Anschluß an den Vortrag einige Probeaufnahmen auf kriminalistischem Gebiete darstellen soll. Wir Deutschen sind zwar nicht die Erfinder des fachlichen Lehrfilms, aber wären wir in der Lage, den kriminalistischen Lehrfilm in den Polizeiunterricht einzuführen, dann hätten wir sicher hier einen Vorsprung gegenüber dem Auslande zu verzeichnen. Jedenfalls glaube ich, daß die heutigen Probevorführungen des Schulkinos aus dem kriminalistischen Lehrgebiete die ersten dieser Art in Deutschland sind, und das soll hier festgehalten werden. Die Vorteile eines solchen ausgezeichneten Lehrhilfsmittels in jeder Schule liegen klar auf der Hand; insbesondere könnte der kriminalistische Lehrfilm außer den gewissermaßen alltäglichen Handfertigkeiten für die Dienstanfänger auch die kriminaltechnischen Neuheiten bei allen Polizeischulen zur Darstellung bringen, wodurch eine einheitliche und in der Ausführungsart maßgebende Lehre in der Kriminalistik verbürgt werden könnte.

Wie sehr durch das Bild ein noch so ernster und trockener Fachunterricht belebt wird, kann niemand bestreiten. Die Eindrucksfähigkeit des lebenden Bildes ist aber noch ungleich höher als die des unbelebten Bildes. So bleibt für uns nur noch der Wunsch übrig, daß der kriminalistische Lehrfilm in Verbindung mit dem Petra-Schulkino bei Überwindung der für den neuzeitlichen und einheitlichen Polizeischulbetrieb aller Stufen noch wirkenden Widerstände von ausschlaggebender Bedeutung sein möge. — Eine bessere Ausbildung des Beamten hat auch eine Erhöhung seiner Leistungsfähigkeit zur Folge. Dr. Sch.

Zwischen der fortschreitenden Technik und dem technisch fortgeschrittenen Verbrechen herrschen wechselvolle Beziehungen.

Beide Begriffe sind untrennbar miteinander verbunden, trotzdem sie einem ständigen Wechsel zueinander unterworfen sind, einem Auf- und Abwogen von Überlegenheit und Unterlegenheit, in dem es nur zu kurzen Momenten des Stillstandes kommt.

Hat die Technik einen Schritt nach vorwärts getan, so kann

sie sich ihres Sieges nicht lange erfreuen, denn auch der Verbrecher lernt hinzu, macht oft seinerseits einen Schritt vorwärts und liefert uns so immer wieder den Beweis, daß auch er rastlos arbeitet und sich die neuesten Fortschritte der Technik zu eigen macht.

In diesem fortwährenden Wettkampf zwischen Erfindertum und Verbrechen hat der Kriminalist einen schweren Stand. Es ist nicht leicht zu entscheiden, welche der beiden Aufgaben die schwierigere ist: die des Kriminalisten oder die des Verbrechers. Soweit es sich um Verbrecher niedriger Kategorie handelt, um sogenannte „Gewerbsmäßige“, wird dem Kriminalisten naturgemäß seine Aufgabe dadurch etwas erleichtert, daß er es dann mit den üblichen Methoden zu tun hat, die er ganz genau kennt, auf die er eingearbeitet ist und die ihn nicht täuschen können, auch wenn sie in ein oder mehreren Punkten von der üblichen Form abweichen.

Handelt es sich aber um Verbrecher höherer Art, und unter solchen verstehe ich Verbrecher besserer Gesellschaftsklassen, Leute mit zum Teil ausgezeichneten Sach- und Fachkenntnissen, dann türmen sich vor dem Kriminalisten ungeheure Schwierigkeiten auf, denn diese Art Verbrecher ist ungleich raffinierter, hütet sich vor jeder bekannten Methodik und ist durch Tageszeitungen und einschlägige Lektüre eingehend darüber informiert, worauf es ankommt, um sich nicht zu verraten und überführen zu lassen. Es ist ganz außer Zweifel, daß eine große Anzahl Verbrechen höherer Art gar nicht als solche erkannt werden, daß sie als Unglücksfall, Krankheit oder „Selbstmord mit unbekanntem Motiv“ angesprochen und nicht weiter verfolgt werden.

Kommt aber durch irgendeinen Zufall in eine solch dunkle Affäre Licht, dann sorgt eine sensationslüsterne Presse für die gehörige Ausschlichtung des Falles, und der neue Trick findet dann sehr bald seine Nachahmer, die ihn in besserer oder schlechterer Form variieren und die Kriminalistik um eine neue Spezies von „Gewerbsmäßigen“ bereichern.

Als es noch keine Elektrizität gab, und all die modernen Schmelz- und Sprengmittel noch nicht erfunden waren, hat der gewöhnliche Einbrecher, um vorerst von diesem zu sprechen, mit Stemmeisen, Säge und Feile gearbeitet und die ihm entgegengestellten Mittel und Schutzapparate, die die denkbar einfachsten waren, bekämpft. Da gab es Glocken, die vermitteltst eines Drahtzuges, welcher quer über die Tür oder die Fenster gespannt war, zum einmaligen Anschlagen kamen, wenn des Nachts ein Unbefugter den Raum betrat. Sehr bald genügten diese Glocken nicht mehr,

denn sie alarmierten einerseits nicht genügend laut und lange und wurden im festen Schlafe leicht überhört, oder aber sie wurden kurzerhand in der Weise außer Betrieb gesetzt, daß der Einbrecher den Zug vor seinem Eindringen zerstörte, oder aber die Glocke dadurch unschädlich machte, daß er aus ihr den Klöppel entfernte, oder zwischen Klöppel und Glocke ein Stück Papier oder einen Lappen preßte. Die Technik ging hierauf einen Schritt vorwärts und stellte mechanische Fortschellglocken her, Glocken, die durch ein Federwerk aufgezo-gen wurden, welches durch das Öffnen der Tür seine Auslösung erfuhr. Diese Glocken hatten den Vorteil, daß ihr Alarm längere Zeit andauerte und irgendeine Verbindung oder Leitung nicht erforderten. Hier halfen sich die Einbrecher in der Weise, daß sie entweder den Stift an der Türkante, welcher beim Öffnen der Tür die Glockensicherung löste, vorher beseitigten oder etwas verbogen, oder aber, wenn ihnen dies nicht möglich war, das betreffende Stück mit dem Aufsatz aus dem Türrahmen herausägten oder herausbrannten.

Man versuchte es dann mit Fußangeln und allerhand anderen Mitteln, bis man schließlich dazu kam, das Schloß selbst zu verbessern und zu komplizieren, neben dem Schloß auch noch einen Riegel oder eine Sicherheitskette zu haben, doch auch diese Mittel mußten mit der Zeit der Geschicklichkeit des heranreifenden zunftmäßigen Verbrechertums weichen.

Das Feststellen des Schlüssels durch einen Doppelhaken, welcher einerseits durch den Schlüsselkopf geht und andererseits an der Türklinke befestigt ist, verhindert das Aufschließen des Schlosses von außen durch sogenannte „Röhrchen“ oder „Zigeunerpinzetten“ auch „Ouistiti“ genannt, ebenso das Hereinstoßen des Schlüssels und nachherige Öffnen des Schlosses mit einem Dietrich. Ich habe mir auf meinen Reisen in unsicheren Gegenden, speziell im Orient in der Weise geholfen, daß ich einen Stock mit gabelförmiger Endung so unter die Türklinke geschoben habe, daß dieselbe nicht herabzudrücken war. Dies ist ein sehr einfaches, aber ganz probates Mittel, das sich überall als Provisorium erfolgreich anwenden läßt.

Zu den mechanischen Schutz-einrichtungen gehören auch die Selbstschüsse, die in der Regel nichts weiteres sind als kleine Röhren, in welche die Patrone eingelegt wird, die durch einen Zentralstift zur Explosion kommt, wenn ein an der Tür oder am Fensterrahmen befestigter Draht durch das Öffnen derselben gespannt wird. Also nichts weiter als eine abgeänderte Form der Glocken mit Drahtzug.

Die Elektrizität hat nach ihrem ersten Auftreten dem Verbrecher einen gewaltigen Strich durch die Rechnung gemacht. Wir verfolgen hierbei einen Entwicklungsgang, ähnlich demjenigen der mechanischen Sicherheitseinrichtungen; es wurde vorerst ein Läutewerk mit einer Batterie verbunden. Der Stromkreis war unterbrochen, solange sich die Tür in geschlossenem Zustande befand; wurde die Tür geöffnet, so stellte eine Feder, die sich oberhalb des Türrahmens befand, mit einer Metallschiene, die sie beim Öffnen der Tür berührte und an der sie schleifte, die Verbindung her und das Läutewerk wurde durch den nun kreisenden Strom in Bewegung gesetzt, läutete aber bloß so lange, wie der Stromkreis geschlossen war. Wurde die Tür wieder geschlossen, so glitt die Feder von der Schiene ab, der Stromkreis war unterbrochen und das Läutewerk stand still. Die Aufgabe der Verbrecher, solch ein Läutewerk unwirksam zu machen, war bald darauf gelöst. Man schnitt einfach die Verbindungsdrähte durch und konnte die Tür nun öffnen und schließen, ohne einen Alarm auszulösen. Lange Jahre hindurch trat nun auf diesem Gebiete ein Stillstand ein, bis man auf die Idee kam, einen doppelten Stromkreis zu schaffen und diese beiden Stromkreise miteinander zu kombinieren. Der eine Stromkreis wurde zum Arbeitsstrom, der andere zum Ruhestrom. Unter einem Arbeitsstrom verstehen wir in der Technik einen Strom, der durch das Schließen zweier Kontakte irgendeine Arbeit verrichtet, also in unserem Falle das Läutewerk in Bewegung setzt. Dieser Strom ist nicht dauernd eingeschaltet, sondern erst dann, wenn er zu einer Arbeit erforderlich wird. Dies besorgt in unserem Falle der Ruhestrom; er ist ständig eingeschaltet und fließt durch ein Relais. Wird der Ruhestrom in irgendeiner Weise gestört, so schaltet das Relais selbsttätig den Arbeitsstrom ein, welcher nun seinerseits das Läutewerk in Bewegung setzt und so lange betätigt, bis es von berufener Hand wieder ausgeschaltet wird. Es genügt demnach eine ganz kurze Unterbrechung des Ruhestroms, um einen andauernden Alarm zu erzielen. Ich möchte hierbei noch ausdrücklich erwähnen, daß beide gesonderten Stromkreise gesonderte Stromquellen haben müssen und daß die Leitung des Arbeitsstromes sich nicht in dem zu schützenden Raum befinden darf, sondern gemeinschaftlich mit dem Alarmapparat im Raume des Wächters. Die sogenannte Alarmstation kann nun in beliebiger Weise von dem geschützten Raum entfernt werden, so daß das Alarmsignal dem Einbrecher nicht hörbar wird. Versucht nun der Einbrecher den Sicherheits-

apparat in der Weise untätig zu machen, daß er die Leitungsdrähte durchschneidet, so erreicht er dadurch die gegenteilige Wirkung; er unterbricht nämlich den Ruhestrom, das Relais schaltet den Arbeitsstrom ein, dieser betätigt die Fortschellglocke und der Einbrecher ist avisiert, bevor es ihm geglückt ist zur eigentlichen Tat zu schreiten. Auf dieser Art der Kombination zwischen Arbeitsstrom und Ruhestrom beruhen nun verschiedene Systeme von Alarmapparaten, von denen ich einige erläutern will.

Einer der ersten, die einen Apparat dieses Systems auf den Markt gebracht haben, war Herr Ing. Trautmann. Er hat die Schutzvorrichtung in der Weise aufgefaßt, daß er von dem Standpunkte ausging, die Tür und die Fenster im Kassenzimmer zu sichern. Dies erreichte er in folgender Weise: Er brachte vor Tür und Fenster des zu schützenden Raumes einen Vorhang an, der in ganz geringen Abständen eine große Anzahl pendelnder Kontaktstellen aufwies, die von einem kombinierten Strom beschickt waren. Um den geschützten Raum betreten zu können, mußte einer der Vorhänge entweder zur Seite gezogen oder gehoben werden, wodurch einzelne Kontaktstellen miteinander in Berührung kamen und den Arbeitsstrom in Bewegung setzten, welcher nun seinerseits die Fortschellglocke betätigte. Lange Jahre hindurch war das System Trautmann unbestritten das beste, bis man entdeckte, daß der Einbrecher dieses System einfach in der Weise umgehen konnte, daß er seinen Weg nicht durch Tür und Fenster nahm, sondern durch die Decke, durch den Fußboden oder durch die Wand brach. War der Kassenschrank als solcher durch den Schutzvorhang gesichert, so lag auch hier die Möglichkeit vor, denselben durch die Rückwand her anzugreifen. Als ein weiterer Mangel dieses Systems trat häufig blinder Alarm zutage, der dadurch hervorgerufen wurde, daß große Erschütterung des Hauses oder Luftzug ein Schwanken des Schutzvorhanges bewirkten, wodurch sich einzelne Kontaktstellen berührten. Es war also die Notwendigkeit gegeben, einen neuen Apparat auf den Markt zu bringen, der nicht nur Tür und Kassenschrank schützte, sondern auch Decke, Fußboden, Fenster und Wand sicherte.

Einen sehr interessanten Apparat dieser Art hat die Firma Böker in Berlin herausgebracht. Das Wesen desselben ist die Selenzelle. Das Selen ist ein chemisch einfacher Körper, der die Eigenschaft hat, bei Belichtung den elektrischen Strom zu leiten und ihm in der Dunkelheit großen Widerstand entgegenzusetzen.

Auf diese Eigenschaft des Selens ist die Selenzelle aufgebaut. Sie ist weiter nichts als ein Isolator, auf dem sich in ganz geringen Abständen parallel geführte feine Drähte befinden, zwischen welchen das Selen eingeschmolzen ist. Es kommt nun darauf an, durch besondere Vorgänge bei der Fabrikation des Selens dessen Empfindlichkeit gegen das Licht so zu steigern, daß die minimalste Lichterscheinung von der Zelle sofort empfunden wird.

Die mir im Jahre 1914 von der Firma Böker zur Prüfung vorgelegte Selenzelle wies eine so große Empfindlichkeit auf, daß sie ein in Entfernung von 10 m angezündetes Streichholz in nicht ganz einer Sekunde avisierte und den von einer Wand reflektierten Schein einer gewöhnlichen elektrischen /aschenlampe in ca. 4 Sekunden anzeigte, wobei der Abstand zwischen Wand und Apparat etwa 10 m betrug. Der auf dieses System aufgebaute Sicherheitsapparat, genannt das „elektrische Auge“ ist in folgender Weise konstruiert. Die Selenzelle ist mit einer sie abdunkelnden Schutzkappe versehen, welche sich automatisch beiseite schiebt, wenn außerhalb des zu schützenden Raumes, also in unserem Falle im Wächterraume, ein Druckknopf betätigt wird, der einen Stromkreis schließt, welcher auf einen Magneten einwirkt. Die so geöffnete Schutzkappe verharrt nun in ihrer Lage und deckt die Zelle erst dann wieder, wenn die Anlage vom Wächterraum aus außer Betrieb gesetzt wird. Die freiliegende Zelle bildet den „Seher“. Sie kann in verschiedenen Formen auftreten; z. B. in Form einer Wanduhr, hinter einem lichtdurchlässigen Spiegel oder hinter dem Ventilationsgitter und so fort, doch immer in einer Weise, die sie dem Auge des Uneingeweihten nicht kenntlich macht.

Ein Ruhestrom führt vom Kontrollapparat des Wächterraumes durch die Selenzelle hindurch zu einem Relais, das einerseits die Fortschellglocke in den Arbeitsstrom schaltet, wenn sich die Lichtverhältnisse des Raumes ändern, oder aber wenn die Ruhestromleitung durchschnitten oder zerstört wird. Gemeinverständlich würde der Vorgang folgendermaßen auszulegen sein: Der zu schützende Raum muß vollkommen abgedunkelt sein. Wie bereits erwähnt, läßt die Selenzelle in der Dunkelheit oder bei starker Verdunkelung nur sehr minimalen Strom durch sich hindurch. Betritt nun ein Unbefugter den geschützten Raum, wobei es ganz gleichgültig ist, ob er durch die Tür, die Decke, die Wand, durch das Fenster oder sonstwo herkommt, so bringt er irgendein Licht mit sich, da in absoluter Dunkelheit jede Arbeit unmöglich ist.

Das Licht, sei es eine Blendlaterne, eine elektrische Taschenlampe oder schon eine brennende Zigarette, verändert sofort die Leitfähigkeit der Selenzelle. Sie wird nunmehr stärkeren Strom durchlassen, was zur Folge hat, daß die Nadel des überaus empfindlichen Relais ausschlägt und einen Kontakt herstellt, welcher den Arbeitsstrom schließt, d. h. die Fortschellglocke in Bewegung setzt, also das Alarmsignal gibt. Es lassen sich in dieser Kombination noch verschiedene Variationen bringen, z. B. das Einschalten der ganzen Lichtleitung, oder ein Fernsignal im nächstgelegenen Polizeirevier, oder das automatische Abfeuern eines Selbstschusses usw. Diese Sicherheitsvorrichtung hat nun auch den Vorteil, daß sie ein aufkommendes Feuer ebenfalls sofort anzeigt. Andererseits natürlich hat sie auch ihre Schattenseiten, denn das gleichmäßige Verdunkeln größerer Räume ist in der Praxis nicht leicht durchzuführen. Auch ist die Selenzelle launisch, d. h. unbeständig und erfordert eine öftere sachgemäße Nachregulierung des Relais, welche von dem zumeist ungeschulten Wächterpersonal nicht ausgeführt werden kann. ¹⁾

Eine andere recht interessante Schutzvorrichtung neuester Art ist das System Dr. Kraft, das von der Deutschen Stahl-Gesellschaft in Berlin vertrieben wird. Es handelt sich hierbei ebenfalls um eine Kombination von Arbeitsstrom und Ruhestrom.

Die Anlage besteht im wesentlichen aus zwei synchronschwingenden Kontaktgebern, Pendeln, die in Serienschaltung an eine Batterie angeschlossen sind. Ein mit diesen Kontaktgebern in Verbindung gebrachter Ruhestrom setzt ein Fortschellrelais in Bewegung, sobald eine Unterbrechung oder Überbrückung im Stromkreis stattfindet, oder wenn versucht wird, eines der Pendel aufzuhalten.

In Verbindung mit diesen Kontaktgebern arbeitet ein Kontaktthermometer, welches bei ungewöhnlicher Temperatur, z. B. bei Ausbruch eines Feuers ebenfalls das Alarmsignal in Tätigkeit setzt. Das Interessante dieser Schutzvorrichtung ist die Führung der Leitung zwischen den beiden Kontaktgebern über Glas, wodurch sich dieses System ganz besonders zum Schutze von Schaufenstern und Ladengeschäften eignet. Der Erfinder vertritt den Standpunkt, daß es nicht möglich ist, eine Scheibe einzudrücken, ohne einen Sprung in derselben zu verursachen, der sich bis zum Rande der Scheibe hinzieht. Ich habe zahlreiche Versuche nach dieser Richtung hin gemacht und muß bestätigen, daß es tatsächlich ohne weiteres nicht möglich ist, eine eingekittete Scheibe zu durch-

¹⁾ Vgl. auch die Beschreibung des „elektrischen Auges“ von Dr. Schneickert in diesem Archiv, Band 68, Seite 255 ff.

schlagen oder auszuschneiden, ohne einen solchen Sprung in derselben hervorzurufen. Nach längeren Versuchen bin ich aber dahinter gekommen, daß auch hier dem so „Geschützten“ ein Schnippchen zu schlagen ist. Der Versuch ist leicht zu machen. Man ritze in eine Scheibe einen kleinen Kreis, im Durchmesser von ungefähr 10 cm. Um diesen Kreis herum ritze man einen zweiten Kreis mit demselben Mittelpunkt welcher einen Durchmesser von ca. 30 cm hat und verbinde diese beiden Kreise durch möglichst zahlreiche und in gleichen Abständen geritzte Radien und führe dann auf den Mittelpunkt einen kurzen energischen Stoß. Je mehr Kreise vom selben Mittelpunkt aus gezogen werden, um so sicherer ist das Gelingen. Auch habe ich gelegentlich der letzten Unruhen in Berlin wiederholt die Beobachtung machen können, daß ein in einem Winkel von 45 Graden auf ein Schaufenster abgegebener Schuß die Scheibe ohne Sprung durchlöchert, während ein direkt unter einem Winkel von 90 Graden auf die Scheibe abgegebener Schuß deren Zertrümmerung zur Folge hat und verschiedene Sprünge verursacht, die sich bis an den Rand der Scheibe fortsetzen. Diese Beobachtungen wurden mir dadurch ermöglicht, daß zum Teil die hinter dem Schaufenster liegenden Auslagen den Ausschuß zeigten. Die durch das System Kraft geschützten Scheiben führen den Strom über eine dünne Stanniolschicht, welche unmittelbar am Rahmen der Scheibe entlang geführt wird, und sozusagen eine Einrahmung der Scheibe bildet. Durch einen Sprung in der Scheibe reißt an dieser Stelle die Stannioführung und unterbricht somit den Ruhestrom. Ein im übrigen durch das System Kraft völlig geschützter Raum müßte nach Prof. Groß in Zwischenräumen von 12 bis höchstens 13 cm Breite von solchen Stanniolstreifen durchzogen sein, was große Kosten verursachen würde und außerdem den Nachteil hätte, daß durch Sprünge oder Risse in der Decke oder an den Wänden die Leitungen defekt würden, wodurch ein falscher Alarm entstände.

Die Adler-Maschinenfabrik nennt ihren neuen Apparat „Nemesis“. Auch hier werden Arbeitsstrom, Ruhestrom und Relais verwendet, um den Einbrecher erfolgreich zu bekämpfen. Das Wesentliche dieses Systems ist ein Vibrationskontakt, der durch größere Erschütterung in Tätigkeit gesetzt wird. Die Vibrationskontakte haben im allgemeinen den Fehler, daß sie bei zu feiner Einstellung sehr leicht ansprechen und oft die Veranlassung eines blinden Alarms sind, andererseits aber nicht fein genug eingestellt, dem Einbrecher die Chance geben, sie außer Tätigkeit zu setzen. Die

fachkundigen Einbrecher werden vorerst eine solche Anlage verschiedentlich durch starkes Klopfen an der Scheibe, an welcher sich der Vibrationskontakt befindet, prüfen, ob letzterer leicht anspricht oder nicht. Ist das erstere der Fall, dann wird der falsche Alarm so oft wiederholt, bis der Ladenbesitzer, denn um einen solchen kann es sich bei diesem System nur handeln, den Vibrationskontakt so reguliert, daß er nur auf sehr starke Erschütterungen anspricht. Dadurch arbeitet er aber dem Verbrecher in die Hand, denn dieser hat nun leichtes Spiel. Gelingt es ihm, in die Scheibe ein kleines Loch zu machen, dann wird durch dasselbe ein gut isolierter Draht eingeführt, durch den dem Vibrationskontakt der Garaus gemacht werden kann. Es genügt z. B. bloß, den pendelnden Hebel desselben festzuklemmen, um ihn außer Tätigkeit zu setzen.

Ing. Trautmann arbeitet neuerdings an einem Schutzapparat, über den ich als interessanteste Einzelheit berichten kann, daß bei demselben Wasserröhrchen verwendet werden, in denen sich ein Schwimmkontakt befindet. Wird ein solches Röhrchen verletzt, so läuft das Wasser aus, und der herabsinkende Schwimmkontakt stellt eine Verbindung her, welche das Alarmsignal auslöst. Zum Schluß möchte ich noch den Apparat des dänischen Ing. Dyhr erwähnen. Der Erfinder geht von der Erkenntnis aus, daß Wasserleitungsrohre oder Gasrohre vorzügliche Schallträger sind. Darauf baut er seinen Apparat auf. Ein wohlfeiler, elektrischer Summer oder Klopfen wird an irgendein Röhrensystem, das sich im Hause befindet, einfach aufgeschraubt. Beim Öffnen der Tür schließt sich ein Strom, der diesen Klopfen in Bewegung setzt. Das rhythmische Klopfen oder das Geben von Morsezeichen ist in der Stille der Nacht in allen Räumen hörbar. In Mietshäusern werden alle Parteien darauf aufmerksam, in Fabrikanlagen hört es der Wächter in allen Teilen der Fabrik bei seinem Rundgang. Das System hat den Vorzug großer Billigkeit, weil es keine langen elektrischen Leitungsanlagen erfordert, sondern nur die Verlegung der Drähte von der Tür bis zur nächsten Gas- oder Wasserleitung. Die Nachteile auch dieses Systems liegen auf der Hand.

Mit diesen angeführten Sicherheitsvorrichtungen ist der Markt auch nicht annähernd erschöpft und es muß leider gesagt werden, daß überall, wo Licht ist, sich auch Schatten befindet, und daß ausnahmslos alle Sicherheitsapparate außer Betrieb zu setzen sind, wenn man ihre Eigenart eingehend studiert und sich mit diesem Thema intensiv befaßt hat. Bei den Sicherheitsvorrichtungen ein-

facher Art genügt es schon, zwei Drähte über einen Widerstand kurzzuschließen, um den Alarmapparat außer Tätigkeit zu setzen. Das Umschalten auf einen Ersatzapparat ist ebenfalls ein schon oft gebrauchtes Mittel. Bei anderen Apparaten genügt die Zwischenschaltung einer einfachen Taschenbatterie mit richtiger Polarität. Es kommt also in jedem einzelnen Falle darauf an, wie weit die technischen Kenntnisse des Einbrechers reichen, und es dürfte bei der großen Zahl der Sicherheitsapparate, die auf den Markt gebracht werden, nicht wunder nehmen, wenn sich in Zukunft die Herren Einbrecher— wie kürzlich beim Einbruch in die Dresdner Bank in Berlin — einen Ingenieur als technischen Berater nehmen. Zu erwähnen wäre noch, daß es elektrische Matten gibt, die den darauf Tretenden signalisieren, ferner leitende Netze, die speziell in wertvollen Privat-Bildergalerien hinter den Bildern befestigt werden, Abschlußgitter, die mit hochgespannten Strömen geladen sind und deren Berühren mit Lebensgefahr verbunden ist und so fort. Aber auch kleine, in sich geschlossene Anlagen sind geschaffen worden, um dem Dieb eine Falle zu stellen; so z. B. kleine Geldkassetten, auf deren Boden sich ein elektrisches Lätewerk befindet, welches zu alarmieren beginnt, wenn ein Unberufener versucht, die Kassette zu entwenden. Der Alarm wird durch einen Kugelkontakt hervorgerufen. Durch das Anheben der Kassette wird die Kugel aus ihrer Balance gebracht, rollt über ihr flaches Lager hinaus und öffnet oder schließt einen Ruhe- oder Arbeitsstrom. Der Dieb kann mit einer solch geräuschvollen Kassette nicht weit kommen, ohne ergriffen zu werden.

Verschiedentlich ist auch schon der Versuch gemacht worden, Einbrecher während der Tat automatisch zu photographieren. Irgend einer der beschriebenen Sicherheitsapparate bringt im Falle seiner Auslösung Magnesiumpulver zur Entflammung und ein oder mehrere eingebaute oder kachierte Photographenapparate nehmen verschiedene Teile des Zimmers photographisch auf. Dies Verfahren kann natürlich auch nur in völlig abgedunkelten Räumen angewandt werden, hat aber bisher befriedigende Bilder noch nicht gezeitigt. Das automatische Öffnen und Schließen des Objektivs vor und nach erfolgter Aufnahme ist noch nicht einwandfrei gelöst.

Wenn also dieses Verfahren zur Zeit über das erste Anfangsstadium hinaus noch nicht gediehen ist, so wird doch sicherlich auf diesem Gebiete noch viel zu erwarten sein und zwar nicht das unerfreulichste. Ich habe Kenntnis davon erhalten, daß in

9*

Salzburg z. Zt. der letzten großen Plünderungen die Polizei fleißig photographiert hat. Durch Anschläge wurde am nächsten Tage diese Tatsache bekanntgegeben und die Plünderer aufgefordert, das gestohlene Gut wieder herbeizuschaffen. Der Erfolg dieser Taktik soll ein ganz außerordentlicher gewesen sein; und erst wenn das Problem der Selbstphotographie auf automatischem Wege gelöst ist, dürfte wieder ein größerer Stillstand im Kampf zwischen Verbrechen und Erfindertum eintreten. Bis dahin aber haben wir noch einen weiten Weg.

Wenn ich bisher im wesentlichen die Mittel angeführt habe, die zur Bekämpfung der Einbrecher und Diebe verwendet werden, so will ich mich jetzt den Mitteln zuwenden, die von den Einbrechern angewandt werden, um sich in den Besitz ihres Raubes zu setzen. Natürlich spielt in erster Linie das Knacken des Geldschrankes hierbei eine große Rolle, das in den verschiedensten Formen bewerkstelligt werden kann. Die Geldschrankknacker der alten Schule hatten schon Erfolg, wenn sie den Kassenschrank mit einem Shutter angingen, nachdem sie vorher mit einem Drillbohrer ein kleines Loch in der Kassenwand hergestellt hatten. Stellte sich das eingeschnittene Loch als nicht ausreichend heraus, so wurde es mit Maulstangen weiter aufgerissen, so daß in ganz kurzer Zeit eine Kassenwand völlig freigelegt, „aufgerollt“ werden konnte. Richtete sich aber der Angriff nicht gegen die Kassenwand, sondern gegen das Schloß, so wurde in erster Linie mit Nachschlüsseln gearbeitet oder aber mit Werkzeugen, die für den speziellen Fall konstruiert waren. Die Stechschlösser wurden in der Weise geöffnet, daß man in dieselben nassen Zwirnfaden preßte, bis das Loch vollkommen und fest ausgefüllt war, und dann mit einem stumpfen Holz ein plötzlicher Schlag gegen die Öffnung führte.

In den „Denkwürdigkeiten des Scharfrichters von London“ wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß es auf dieser Welt kein Schloß gibt, das nicht leicht geöffnet werden könnte. Hat doch der Einbrecher Kessel es sogar zuwege gebracht, jedes Schloß in der kürzesten Zeit mit einem Stück Holz und einem Bindfaden zu öffnen!

Stechschlösser sind auch oft vermitteltst Wasserdruck geöffnet worden; die Kriminalistik kennt eine ganze Reihe solcher Fälle.

Auf dem Gebiete der Sicherheitsschlösser hat die Industrie bemerkenswerte Fortschritte gemacht, aber auch der Verbrecher hat gelernt und ist zurzeit den Erzeugnissen des Marktes weit

voraus. Diese Kunst erfordert aber einen durchaus gelernten und auf diesem Gebiete erfahrenen Fachmann, und dies ist der „Gewerbsmäßige“ nur in seltenen Fällen. Viel einfacher ist für ihn das Durchbrechen der Kassenwand und hierin leistet er wahrhaft Großartiges. Mit der Handleier fing er an, ging dann zur elektrischen Bohrmaschine über, die er überall dort verwenden konnte, wo elektrischer Strom zur Verfügung stand. Als er aber auch damit nicht mehr auskam, griff er zu einem viel radikaleren Mittel, indem er nämlich durch Erzeugung hochgradiger Stichflammen das Metall zum Schmelzen brachte.

War elektrischer Strom zur Verfügung, so wurde derselbe in der Weise benutzt, daß einer der beiden Drähte mit dem Kassenschrank verbunden und an dem andern ein dicker Kohlenstift befestigt wurde; der hierdurch erzeugte Flammenbogen genügte in der Regel, um das Metall zum Schmelzen zu bringen, doch mußten bei diesem Verfahren stärkere Zuleitungen als gewöhnliche Lichtleitungen vorhanden sein, da die letzteren im Querschnitt nicht ausreichten und im übrigen die Sicherungen durchschmolzen.

Später griff man zum Fouchébrenner, einem Apparat, der vermittelt komprimierten Sauerstoffs und Acetylenentwicklung eine Hitze von ca. 3800° erzeugt, ging hierauf zu Sprengmitteln über, verwendete Nitroglyzerin, indem man es mit einer Luftpumpe in den Schloßkasten hineinblies und durch eine Zündschnur zur Entzündung brachte; heute ist man beim Termit angelangt, welches eine so außerordentliche Stichflamme erzeugt, daß kein Kassenschrank, welcher Konstruktion er auch immer sei, ihr standhalten könnte. Termit ist ein Gemenge von Aluminium und einem Metalloxyd, es ist eine Erfindung Goldschmidts und erzeugt eine Stichflamme von ca. 8000° Hitze. Es brennt mit sehr heller Flamme und entwickelt dicke Dampf Wolken.

Es würde zu weit führen, hier die Konstruktion der neuesten Geldschränke zu erläutern, doch will ich nicht unerwähnt lassen, daß die Panzer-Aktiengesellschaft einen sehr gut durchkonstruierten Kassenschrank mit sogenanntem Bajonettsystem herausgebracht hat, der immerhin zu seiner gewaltsamen Öffnung viel Zeit und eine große Menge Schmelzmaterial erfordern würde.

Amerikanische Fabriken suchen ihr Heil in der Wirkung giftiger Gase, die durch den gewaltsamen Eingriff zum Ausströmen gebracht werden. Es soll ohne weiteres zugegeben werden, daß auf diesem Gebiete ganz Außerordentliches geleistet wurde, doch

ist es leider bis zum heutigen Tage noch nicht gelungen, einen Geldschrank herzustellen, der tatsächlich jedem Angriff eines gewitzten Verbrechers standhält. Ein Geldschrank, und sei er noch so guter Konstruktion, wird ohne Sicherheitsapparat immer nur ungenügenden Schutz gewähren können. Damit möchte ich dieses Gebiet verlassen und einiges über Sabotage mitteilen.

Der Saboteur hat wohl in erster Linie nicht seine Bereicherung im Auge. Bei ihm ist zumeist Neid, Mißgunst oder Haß die treibende Kraft, aber es wird auch Fälle von Sabotage geben, die zu dem Zwecke ausgeführt werden, um sich hierdurch pekuniäre Vorteile zu verschaffen. Im Grunde genommen ist es schon Sabotage, wenn eine Köchin mit Willen einen Topf zerbricht, um ihre Dienstherrschaft zu schädigen; die Fälle böswilliger Sachbeschädigung sind so zahlreich und variabel, daß eine eingehende Behandlung derselben gar nicht möglich ist. Sabotage wird in allen Zweigen der Technik und des Handels getrieben, und es wird zumeist sehr schwer sein, die Böswilligkeit der Handlung von der Unkenntnis zu unterscheiden. Das zu schnelle Anlaufenlassen von Maschinen und das plötzliche Abbremsen derselben, also die planmäßig schnell erzeugte Abnutzung, ist ein bekannter Trick von Maschinenmeistern und Chauffeuren, wenn sie am Einkauf der neuen Maschine einen Verdienst in Aussicht haben. Es ist mir ein Fall bekannt, in welchem der Vertreter eines großen Elektrizitätswerkes das Konkurrenzfabrikat durch Kurzschluß außer Funktion gesetzt hat, um den Auftrag für seine Firma zu bekommen, und ähnliches mag viel gemacht werden.

Beim Bau eines hiesigen großen Theaters hat ein Arbeiter, der in Zwistigkeit mit der Direktion geraten war, sich an derselben rächen wollen, indem er einen künstlichen Kurzschluß herbeizuführen versuchte. Er hat dies unglückseligerweise in der Art bewerkstelligt, daß er auf eine Wand urinierte, an welcher die Starkstromschiene noch unverkleidet lagen, dabei aber übersehen, daß der Wasserstrahl auch einen Kontakt mit seinem Körper herstellt und ist begreiflicherweise sehr zu Schaden gekommen.

Ein nicht minder eigenartiger Fall ist folgender: Ein Charlottenburger Installateur für Gas- und Wasserleitungsanlagen hatte auf einem Neubau die Röhrenanlage für die Wasserleitung und Gasleitung auszuführen. Nachdem er letztere beendet hatte, stellte er fest, daß dieselbe nicht dicht sei und fürchtete, daß die Gaswerke diesen Fehler beanstanden würden. Um sich nun zu helfen, griff er zu folgendem Verfahren: Er dichtete die Enden der Rohr-

leitung ab und schraubte an einem Ende derselben einen Stutzen an, eine auf einer Seite geschlossene Röhre, die er vorher mit Salzsäure und Zinkstückchen gefüllt hatte. Die Salzsäure zersetzt das Zink unter großer Dampfentwicklung. Das scharfe Gas zerfrißt, oder sagen wir oxydiert die Röhren an den undichten Stellen am schnellsten und lagert daher an diesen Stellen viel Rost ab. Dadurch wird die Leitung vorerst abgedichtet erscheinen. Als nun die Abnahmekommission erschien, war alles in schönster Ordnung, aber schon nach einiger Zeit stellte es sich heraus, daß eine Undichtheit vorhanden war, welche bald in erschreckendem Maße zunahm. Dies war so zu erklären, daß die nun einmal angerosteten Enden der Gasrohre weiter rosteten und somit eine Gefahr für das ganze Haus wurden. Durch gütliches Übereinkommen ist der beträchtliche Schaden vom Installateur ausgebessert worden und der Hauseigentümer nahm von einer Anzeige Abstand.

Das Aufreißen der Eisenbahnschienen, das Lockern der Schrauben an rollendem Material, das Ansägen von Tragebalken und das künstliche Anrosten von Eisenkonstruktionen ist Sabotage schwerster Art, die sich aber noch steigern kann zu einer Orgie des hellen Wahnsinns, wie dies Zola in seinem Grubenroman „Germinal“ schildert.

Ein gefürchtetes Werkzeug der Sabotage, das freilich schon in das Gebiet des Mordes hinübergreift, ist die Höllenmaschine. Man unterscheidet im wesentlichen zwei Arten solcher Höllenmaschinen. Solche, die durch einen elektrischen Strom oder durch sonst eine mechanische Manipulation zur Wirkung gelangen, und solche, die auf eine gewisse Zeit eingestellt werden können und automatisch zur Wirkung gelangen. Die ersteren sind naturgemäß seltener, da sie für den Betreffenden gefährlicher sind, die zweite Art aber läßt dem Verbrecher genügend Zeit, seine Person in Sicherheit zu bringen und ist daher die beliebtere Form. Im wesentlichen werden zu diesen Höllenmaschinen mit Vorliebe Weckeruhren verwendet, welche dann auf einen beliebigen Zeitpunkt eingestellt werden können. Auch bei den Höllenmaschinen werden wir zu beachten haben, daß es solche auf chemischer und wieder andere auf mechanischer Grundlage gibt. In beiden Fällen wird das Rädchen, welches zum Aufziehen des Weckerwerkes dient, abgeschraubt und durch eine andere Vorrichtung ersetzt. Es wird vielfach an Stelle des Aufzugrädchens ein Kork befestigt, an welchem sich ein Glasröhrchen befindet, das unten geschlossen und oben offen ist; in diesem Glasröhrchen befindet sich irgend-

ein Chemikalium, welches in dem Moment, in welchem die Weckeruhr die eingestellte Zeit erreicht hat, mit der ablaufenden Feder des Weckers sich umkehrt und seine Flüssigkeit in ein darunterstehendes Behältnis entleert, das im Zusammenwirken mit dem ausfließenden Chemikalium eine Flamme erzeugt. Solche Kombinationen gibt es in der Chemie eine ganze Menge; es kann sich z. B. in dem oberen Röhrchen ein Stück metallisches Kalium befinden, das unter Erdöl lagert, und in der unteren Schale Wasser und ein quer über das Gefäß befestigter Zündschwamm oder eine Zündschnur. Der Rest der Kiste ist mit Flaschen ausgefüllt, die beispielsweise mit Dynamit und Eisenstücken ausgefüllt sind. Eine zweite Art dieser durch chemische Einwirkung funktionierenden Höllenmaschinen ist genau in derselben Art ausgeführt, nur mit dem Unterschiede, daß der Klöppel der Weckuhr nicht etwa gegen eine Glocke schlägt, sondern gegen die Wand eines überaus dünnen Glasbehälters, in welchem sich das Chemikalium befindet. Die Höllenmaschinen, die auf chemische Wirkung aufgebaut sind, sind naturgemäß viel zerbrechlicher und vertragen weder Stoß noch Schlag. Sie müssen daher überaus sorgfältig transportiert werden; anders ist dies bei den Höllenmaschinen, die ihre Auslösung rein mechanisch erfahren. Sie sind oft überaus primitiv gebaut; auch da wird an Stelle des Aufzugrädchens etwa eine Garnspule befestigt, in die ein Nagel eingetrieben ist, welcher beim Abrollen des Federwerkes gegen den gespannten Hahn eines geladenen und gestochenen Revolvers drückt. Der Schuß bringt die in dem Kasten befindliche Pulverladung zur Entzündung und der Verbrecher hat sein Ziel erreicht, wenn nicht durch irgendeinen Zufall das Ticken der Uhr die Gefährlichkeit der Kiste verrät.

Das Öffnen und Unschädlichmachen solcher Explosions- und Höllenmaschinen ist überaus gefährlich, da oftmals die Wände sowie der Boden der Kiste mit der Maschinerie irgendwie verbunden sind, so daß auch beim Herausnehmen einer Seitenwand die Explosion erfolgt. In der Regel wird es sich empfehlen, mit solch unheimlichen Apparaten so schnell wie möglich unter Wasser zu kommen, aber auch das kann mitunter falsch sein, speziell dann, wenn es sich um chemisch wirkende Höllenmaschinen handelt, in denen — wie bereits angeführt — sich größere Kaliummengen befinden. Durch besondere Konstruktion des Apparates könnte die Entflammung gerade durch das Wasser hervorgerufen werden und intensiv genug sein, um den Sprengstoff zur Ent-

zündung zu bringen, bevor derselbe mit dem Wasser in Berührung käme.

Nie habe ich bisher davon Kenntnis erhalten, daß solche Maschinen dazu verwendet worden sind, um zum Beispiel zu einer bestimmten Zeit Blausäure oder sonst tödlich wirkende Gase zu entwickeln. Eine Höllenmaschine eigentümlicher Art hat vor einigen Jahren ein Berliner Maler bekommen; es war eine Streichholzschachtel, die auch an der Innenseite zwei Reibflächen hatte; quer über dem Behälter für die Streichhölzer waren auf jeder Seite einige Streichhölzer durch Einschnitte in das Holz so befestigt, daß sich dieselben beim Aufschieben der Schachtel unbedingt entzünden mußten. Die Streichholzschachtel war mit Magnesiumpulver und Glassplittern gefüllt und würde dem Maler, wenn er sie geöffnet hätte, erhebliche Wunden zugefügt haben. Dr. Schneickert, dem ich die Kenntnis dieses Falles verdanke, hat die Schachtel durch seitliches Aufschneiden mittels einer Nagelschere geöffnet und entging auf diese Weise seinem Verhängnis.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich hervorheben, daß ein Sprengmittelkursus für die Kriminalbeamten von größter Bedeutung ist, da es sehr oft darauf ankommt, nicht nur schnell zu handeln, sondern auch das Richtige zu veranlassen. Erst kürzlich ist ein solcher Kursus bei den Wiener Polizeibeamten eingeführt worden, da speziell in der jetzigen Zeit Fachkenntnisse auf diesem Gebiete gar nicht zu entbehren sind.

Einen harmloseren Teil der angewandten Technik im Verbrecherleben finden wir unter den gewerbsmäßigen Dieben. Allgemein bekannt sind die Gummibänder mit den daran befestigten Haken, an denen der gestohlene Gegenstand gehängt, kurzerhand in dem Ärmel oder unter dem Rock verschwindet. Auch Handtaschen, welche nach Art der Hausbriefkästen an der Seite eine Klappe haben, durch welche der gestohlene Gegenstand in die scheinbar fest verschlossene Tasche hineinpraktiziert wird, sind etwas durchaus nicht ungewöhnliches, ja es gibt sogar verschnürte und fest verbundene Kartons, denen man es ohne genaueste Prüfung nicht ansieht, welchen Zwecken sie dienen. Eine Warenhausdiebin arbeitete mit einer Handtasche ohne Boden, in welcher sich innen an Haken die gestohlenen Gegenstände befanden. Londoner Bahnhofsdiebe arbeiten mit folgendem Trick: Ein scheinbar festverschnürter Koffer ohne Boden wird über die zu stehlende Handtasche gestülpt; eine mechanische Greifvorrichtung in diesem Koffer faßt die Handtasche, und der Dieb kann sich in

Ruhe entfernen, wenn er nicht bei der Manipulation beobachtet wurde. (Wird im Film dargestellt.)

Die Diebstähle à l'américaine (durch Vertauschungen) sind zu bekannt, um darüber noch etwas zu sagen. Es wird auch in der Weise gearbeitet, daß Diebstähle durch einen falschen Arm verdeckt werden.

Das Ankleben eines Wachsstückchens unter die Ladentischplatte eines Juweliers, in welches der gestohlene Edelstein vorerst eingedrückt wird, bis ein Helfershelfer denselben von dort entfernt, ist ebenfalls keine Neuigkeit. In Stuttgart arbeitete ein Juwelendieb mit einer Art Crayon, in welchen er bei Besichtigung der ungefaßten Edelsteine einzelne Brillanten hineinpreßte.

Das besonders in England mit großem Geschick ausgeführte Aufschneiden der Überkleider und das Entfernen der Briefftasche durch diesen Schnitt dürfte hier nicht allzu häufig vorkommen. Der Dieb bedient sich zu diesem Zwecke eines kleinen rundgeschliffenen Messerchens, das die Form eines Mandolinenplättchens hat und so kurz zwischen Zeigefinger und Daumen gehalten wird, daß es nicht tiefer als Stoffstärke eindringen kann, so daß es den Bestohlenen nicht zu verletzen vermag.

Das Bestehlen der Juweliere gelegentlich der Übersendung von Auswahlstücken ist nichts Neues, doch gibt es immer wieder Dumme, die auf diesen alten Trick hereinfliegen. Es spielt dabei zumeist ein zweites Zimmer eine große Rolle, durch das der Dieb dann mit dem ausgesuchten Schmuck verschwindet, „um ihn seiner Braut oder seiner Frau zu zeigen“, wobei er die Gelegenheit benützt, durch einen anderen Ausgang zu entweichen. Freilich kommt es dabei immer auf die Persönlichkeit und auf den Eindruck an, den der Dieb auf sein Opfer zu machen versteht. Eine vielleicht nicht bekannte Variante dieses Tricks ist folgende: Der Dieb und sein Genosse mieten in einem Hotel zwei nebeneinanderliegende Zimmer; unter irgendeinem Vorwand verlangt der Dieb, daß der Schreibtisch vor die geschlossene Verbindungstür gestellt werde, um das Hotelpersonal an diesen Anblick zu gewöhnen. Am Tage der Tat wird aus dem Schreibtisch auf der Rückseite eine Platte herausgenommen und an der betreffenden Stelle in der Tür entweder ein Loch gesägt, oder die Füllung entfernt, so daß der Komplize im Nebenraum durch die geschlossene Türe hindurch in die Schreibtischlade greifen kann. Der Dieb empfängt den Juwelier, wählt ein sehr kostbares Schmuckstück und erklärt es behalten und sogleich bezahlen zu wollen.

Er öffnet die Schreibtischlade, entnimmt derselben eine Briefftasche, aus der zahlreiche Geldscheine hervorsehen, legt das Schmuckstück in die Schreibtischlade und schiebt dieselbe halb zu. Hierauf öffnet er die Briefftasche, um den Juwelier zu bezahlen. Hierbei wird er plötzlich durch das Erscheinen des Kellners gestört, der den Dieb an das Telephon ruft, wo er „dringend von auswärts verlangt wird“. Der Dieb entschuldigt sich beim Juwelier, legt seine Briefftasche auf den Schreibtisch und verspricht gleich wiederzukommen. Er entfernt sich in seiner bequemen Hausjoppe; kaum hat er die Tür seines Zimmers von außen geschlossen, wirft ihm der vermeintliche Kellner, der in Wirklichkeit sein Komplize ist, den mitgebrachten Mantel und Hut über und beide entfernen sich. Der Juwelier wartet in aller Ruhe das Wiedererscheinen seines Käufers ab, denn das Schmuckstück befindet sich seiner Meinung nach in der geöffneten Lade des Schreibtisches und auf demselben liegt das gespickte Portefeuille des „guten Kunden“. Hat er genügende Zeit gewartet und den Betrug entdeckt, so muß er gleichzeitig erkennen, daß die Banknoten, die er zu sehen vermeinte, „Blüten“ waren. (Wird im Film dargestellt.)

Eine Wissenschaft für sich bildet der Forst- und Wildddiebstahl, und wer sich erst auf diesem Gebiete einigermaßen umgetan hat, wird mir zugestehen müssen, daß dies nicht der uninteressanteste Teil der Kriminalistik ist. Was Wildddiebe an Mimikry leisten, grenzt an das Unglaubliche. Ich habe vor einigen Jahren in Mecklenburg folgenden Fall erlebt: Der Jagdherr und seine Gäste standen unter einem offenen Hochsitz und der Jagdherr wies uns unsere Standorte an. Einem der Jagdgäste wurde aufgegeben, sich auf den Hochsitz, unter dem wir uns gerade befanden, zu begeben. Wir alle entfernten uns, um unsere Plätze einzunehmen, da kam der Jagdgast, dem der Hochsitz angewiesen war, zu dem Jagdherrn und meldete ihm, daß einer der Jagdgäste gerade in dem Moment, als er den Hochsitz besteigen wollte, von oben heruntergerufen habe: „Sie sind im Irrtum, dieser Sitz ist bereits besetzt!“ Als wir uns hierauf sofort zum Hochsitz zurück begaben, war der uns allen in der offenen Kanzel unsichtbar gebliebene Jagdgast, der natürlich ein Wilderer war, verschwunden und konnte trotz allen Suchens nicht gefunden werden. Ein ganz ähnlicher Fall passierte mir am Scharmützelsee, wo ich mit einem Charlottenburger Kriminalbeamten gejagt habe. Ein zwischen unsern Erdlöchern sitzender Wildddieb hatte den Bock geschossen und jeder von uns war der Meinung, daß der andere der glückliche

Schütze gewesen sei. Als wir dann unseren Irrtum erkannten, war Bock und Wilddieb verschwunden. Der richtige Wilddieb läßt seine Flinte zumeist im Walde und benagelt deren Schaft so geschickt mit Baumrinde, daß es wirklich nur ein außergewöhnlicher Zufall ist, wenn man ein solches Gewehr in irgendeinem hohlen Baum findet. Der Wilddieb ist im Herbst gelbbraun, im Sommer blattgrün und im Winter mit einem Schneehemd bekleidet und trägt zumeist einen Mückenschleier, der sein Gesicht völlig vom Hintergrunde aufnehmen läßt. Die Forstbeamten aber tragen unbegreiflicherweise zumeist eine giftgrüne Uniform, machen sich daher dem Wilddieb schon auf große Entfernung kenntlich. Diesem Umstand ist es zuzuschreiben, daß so viele unserer braven Forstleute erschossen werden. Aus demselben Grunde wäre es wünschenswert, daß unsere Exekutivbeamten weder blinkende Helme noch glitzernde Knöpfe an den Uniformen tragen, da sie durch dieselben auch nachts weithin sichtbar sind und sich dem Verbrecher dadurch zu früh bemerkbar machen.

Auf den Wilddiebstahl zurückkommend möchte ich es bei dieser Gelegenheit nicht unterlassen, mein Erstaunen darüber auszudrücken, daß Prof. Groß den Wilddiebstahl, wenn er nicht in wohlumfriedeten Gehegen geschieht, für keinen Diebstahl hält und sich wie er sagt „für diese Art zu stehlen, gar nicht interessiert“. Leider sind durch den unglückseligen Krieg, den wir hinter uns haben, und durch den großen Nahrungsmittelmangel auf den Jagdrevieren Verhältnisse eingerissen, deren Folgen das Reich dauernd und ganz bedeutend schädigen werden. Dies liegt zum Teil daran, daß die Gesetzgebung auf diesem Gebiet eine durchaus unzureichende ist und daß der Wilddiebstahl mit unzulänglichen Strafen geahndet wird. Diesem Umstande ist es zuzuschreiben, daß Wildererbanden sogar mit Maschinengewehren Treibjagden abhalten und die meisten größeren Reviere bereits vollständig ausgeräubert haben. In dem interessanten Buch von Raesfeld, „Hirschbrunn“, wird das Wilderertum und seine Tricks eingehend geschildert.¹⁾ Der Wilderer ist überall dort, wo er auftritt, auf das energischste zu bekämpfen, nicht nur weil er ein Dieb ist und auch in Jagdhütten einbricht, sondern vielmehr darum, weil er unbedenklich zum Mörder wird, wenn er sich entdeckt sieht. Die von Wilderern Erschossenen werden oftmals auf die Schienen der Eisenbahn gelegt, um von vorüberfahrenden Zügen vollständig

¹⁾ Vgl. auch R. v. Dombrowski, Das Wildern, dessen Arten und Bekämpfung. (Cöthen i. A. 1894, Verl. St. Hubertus.)

zermalmt zu werden oder um Selbstmord vorzutäuschen, so daß in den seltensten Fällen die eigentliche Todesursache festzustellen ist. Diese Art des Mordes wird „Schienenselbstmord“ genannt, und nun komme ich auf das letzte Kapitel, auf den Mord zu sprechen.

Die Möglichkeiten, einen Mord auszuführen, sind so vielseitig, daß sie im Rahmen einer solchen Abhandlung unmöglich eingehend durchgesprochen werden können. Das Wesen und die Ausführungsart des Mordes wird davon abhängig sein, ob er aus langer Hand vorbereitet ist, oder einem plötzlichen Impulse entspringt, ob der Täter besser mit der Schußwaffe oder mit dem Dolch umzugehen versteht, ob er Körperkräfte besitzt oder ein Schwächling ist, ob er allein zur Tat schreitet oder Komplizen hat. Habgier, Eifersucht, Rachsucht, krankhaft gesteigerter Ehrgeiz, politischer Fanatismus und perverses sexuelles Empfinden werden zumeist die Triebfeder eines Mordes sein. Aber auch die Angst mag die Beseitigung eines Menschenlebens diktieren. Immerhin lassen sich aus der Todesart des Opfers schon gewisse Schlüsse ziehen, da es z. B. völlig unwahrscheinlich ist, daß ein Lustmörder mit Gift operiert, oder ein schwächlich gebauter Chemiker zum Dolchmesser greift. Es ist nicht meine Aufgabe, dieses Thema zu behandeln, sondern über die Anwendung der Technik beim Verbrechen zu sprechen. Je besser die technische Ausbildung des Verbrechers ist, desto schwieriger gestaltet sich für den Kriminalisten seine Entdeckung, und es mag eine Unzahl von Fällen geben, in denen das Verbrechen als solches überhaupt nicht einmal festgestellt werden kann.

Bei vielen Arten von Giftmorden ist es schon vorgekommen, daß durch einen Zufall lange nach der Bestattung des Opfers sich ein Zweifel an der natürlichen Todesart derart verdichtet hat, daß die Exhumierung der Leiche angeordnet wurde und durch chemische Untersuchung der Leichenteile unzweifelhaft festgestellt worden ist, daß ein Fall von Vergiftung vorliegt. Unmöglich dürfte eine solche Feststellung sein, wenn ein Verbrecher sein Opfer durch Bakterien tötet. Der Tod durch Bakterienübertragung kann nur durch einen mit der Bakteriologie und den medizinischen Wissenschaften völlig vertrauten Menschen geschehen, da die einzelnen Krankheitserreger dem Körper auf von vornherein ganz bestimmten Wegen zugeführt werden müssen, um demselben Schaden zu bringen. Bei gewissen Giften und speziell Schlangengiften würde es ausreichend sein, dieselben durch einen Stich oder eine Kratzwunde dem Körper zuzuführen. Bei einem Mord unter Zuhilfe-

nahme von Bakterien wird dies zumeist nicht ausreichen. Die Beschaffung der hierzu notwendigen Kulturen ist keineswegs so schwierig als dies allgemein hin angenommen wird. Es ist eine bekannte Tatsache, daß sich im Auswurf von Lungenschwindsüchtigen Bakterien in großer Zahl befinden, die eine unglaubliche Lebensfähigkeit besitzen. Jeder Schlächter ist in der Lage, sich in den Besitz von Trichinen zu setzen, und für Geld und gute Worte ist in unserem Zeitalter alles zu haben. Allerdings gehört zu einem Mord mit Bakterien nicht nur eine ausgedehnte Fachkenntnis, sondern auch große Konsequenz und vor allem viel Geduld. Aber es gibt noch abgefemtere Arten, um sein Opfer zu beseitigen.

K | Vor einigen Jahren hat ein englischer Ingenieur seinen Zimmernachbar, einen Kaufmann, des Nachts durch die geschlossene Verbindungstür hindurch so lange und fortgesetzt mit Röntgenstrahlen bestrahlt, bis das beklagenswerte Opfer am sogenannten Röntgenkrebs gestorben ist. Die Ärzte standen damals vor einem Rätsel und konnten sich die Krankheit in keiner Weise erklären.

| Auch getrocknete Schwämme werden, wie ich in einem französischen Bauerndorf gehört habe, dazu verwendet, um todbringend zu wirken. Wenn der Schwamm unter irgendeine trockene Nahrung gemischt in den Magen gelangt, so absorbiert er so viel Feuchtigkeit und Wasser, daß er dann die Magenwand sprengt. Bei der Obduktion läßt sich selbstverständlich dieser Tatbestand feststellen, ob es aber immer zu einer Obduktion kommt, ist sehr fraglich.

Wenn z. B. der Mord durch Bakterien mit Sicherheit nur in den seltensten Fällen festzustellen ist, so gibt es aber auch auf anderen Gebieten eine Anzahl von Möglichkeiten, die Tatsache eines Mordes völlig zu verschleiern und ihn z. B. als Selbstmord hinzustellen.

Unter den 12336 Selbstmorden, welche nach Prof. Groß im Jahre 1902 in Deutschland begangen wurden, sind 37% unaufgeklärt geblieben. Man muß immerhin in Betracht ziehen, daß die Selbstmordziffer in Europa 60—70 000 pro Jahr beträgt, und daß nicht anzunehmen ist, daß in anderen Ländern der Prozentsatz der unaufgeklärten Selbstmorde hinter demjenigen Deutschlands zurückbleibt. Diese Ziffern sprechen eine beredte Sprache.

K | Es ereignen sich aber auch Fälle, in denen ein Selbstmord in Form eines Mordes begangen wird, um den Hinterbliebenen die Prämie einer Lebensversicherung zu sichern. So erzählt z. B. Abels in seinem Buche „Verbrechen als Beruf und Sport“ von einem Fall, in welchem ein Getreidehändler sich auf einer Brücke stehend

erschöß. Der Selbstmörder hatte sich vorher seiner Schmucksachen entäußert und seine Kleidung zerrissen, um den Anschein zu erwecken, als habe er sich im Kampfe mit einem Verbrecher befunden. Die nähere Untersuchung ergab, daß er seine Pistole an einer Schnur befestigt hatte, an deren anderem Ende ein Stein gebunden war, welcher über das Brückengeländer hing. Nach erfolgtem Schuß war die Waffe seiner Hand entfallen und von dem Stein mit in den Fluß hinabgeschleudert worden.

Daß Selbstmörder oft einen Jagdunfall markieren, ist bekannt. Wie ich in meinen früheren Auseinandersetzungen dargelegt habe, gehört es mit zu den Hauptaufgaben des Verbrechers, ein Schloß öffnen zu können. Es kann aber an ihn auch die Aufgabe herantreten, ein Schloß schließen zu müssen, und zwar so zu schließen, daß sich der Schlüssel im Zimmer befindet, nachdem er dasselbe bereits verlassen hat. Wird es ihm gelingen, den Riegel im Zimmer von außen her so zuzuschließen, daß er Spuren hierbei nicht hinterläßt, so ist mit großer Sicherheit anzunehmen, daß, wenn dieses Zimmer der Schauplatz eines Mordes ist und andere Zugänge nicht besitzt, ein Mordverdacht vorerst nicht aufkommt, wenn die Fenster ordnungsgemäß verschlossen sind. Ich verweise auf den Fall des Oberleutnants von Plüskow in Potsdam, welcher noch in aller Erinnerung ist. Auch bei dem Mord der Pensionsinhaberin Tschäpke in der Augsburgsberger Straße in Charlottenburg spielte die innen verschlossene Tür eine große Rolle. So schwierig diese Aufgabe auch erscheinen mag, so einfach ist sie zu lösen. Als einziges Instrument hierzu ist eine nicht zu starke haltbare Zuckerschnur nötig, die mittels eines Umlegeknotens am Schlüsselkopf befestigt wird und nach erfolgtem Einschnappen des Schlosses von außen her herausgezogen wird. (Wird im Film dargestellt.)

Im Jahre 1876 hat der Erkennungsdienst des Berliner Polizeipräsidiums das Photographieren der Verbrecher eingeführt, diese Photographien in den sogenannten Verbrecheralben registriert und auf diese Weise ein überaus wertvolles Material gesammelt, das speziell in Verbindung mit der Daktyloskopie zur Wiedererkennung und Überführung bei Rückfälligkeit der gewerbsmäßigen Verbrecher dient.

Das Bertillon'sche Meßverfahren ist vor einigen Jahren nicht nur in Deutschland, sondern auch in den meisten anderen zivilisierten Ländern durch die Daktyloskopie verdrängt worden, da es einerseits zu umständlich ist, und andererseits nicht die Erfolge aufwies, die man ihm ursprünglich zugeschrieben hatte.

In der Vollendung der Kinematographie ist der Kriminalpolizei ein neues mächtiges Mittel erwachsen, das nicht nur gestattet, den Verbrecher bildgetreu aufzunehmen, sondern auch dessen typische Bewegungen, z. B. das Nachschleifen eines Beines, breitbeinigen oder schweren Gang, das Nachinnentreten der Fußspitzen u. dergl. m. im Bilde festzuhalten.

Bisher war es wegen der notwendigen Verdunklung des Vorführungsraumes nur unter großen Schwierigkeiten möglich, der Kinematographie Eingang in den Dienst der Strafrechtspflege zu verschaffen.

Die Erfindung der Tageslichtfilmwand der Petra-Aktiengesellschaft in Berlin schafft hierin erfreulichen Wandel.

Sie gestattet nämlich nicht nur die Vorführung des Bildes im verdunkelten Raum, sondern auch im hell erleuchteten Saale und bei Tageslicht in größter Schärfe und Plastik. Ihre Verwendung verlangt keinen eigenen Vorführungsraum. An beliebiger Stelle, z. B. im Lehrsaal des Erkennungsdienstes, im Gerichtssaal usw. kann die Vorführung ohne jede Vorbereitung stattfinden. Ein Vorführer ist nicht erforderlich.

Der kleine Petra-Vorführungsapparat kann an jede beliebige Steckdose wie eine elektrische Tischlampe eingeschaltet werden, und arbeitet dann völlig automatisch.

Über die Tragweite dieser Erfindung wird man sich erst dann klar, wenn man bedenkt, von welcher großer Wichtigkeit es ist, daß Tatbestandsaufnahmen im Gerichtssaal kinematographisch durchgeführt werden können, wenn Geschworene und Zeugen an der Hand dieses kinematographischen Bildes, das an beliebiger Stelle durch eine sinnreiche Stillstandsvorrichtung angehalten werden kann und dann als feststehende Photographie wirkt, ihre Aussagen zu machen haben, oder Situationen und Umstände noch einmal plastisch zu sehen bekommen.

Abgesehen von einer großen Ersparnis für Reisekosten der Zeugen usw. zum Tatort, und von der Bedeutung der Vorführung des lebenden Bildes vor Fällung des Urteilsspruches ist es nicht hoch genug einzuschätzen, daß diese Vorführungen bei vollem Licht vor sich gehen, da der Richter und die Geschworenen hierbei den Eindruck beobachten können, den diese Vorführung auf die Zeugen und auf den Angeklagten selbst machen.

Auch der Lehrstoff der Kriminalbeamten kann eine ganz andere Ausdehnung erfahren. Die lebenden Bilder können von jetzt ab bei vollem Tageslicht im Hörsaal den auszubildenden

Kriminalbeamten vorgeführt werden, wobei sie sich Notizen und Aufzeichnungen jeder Art machen können.

Sie können an Hand des lebenden Bildes lernen, wie daktyloskopische Aufnahmen zu machen sind, wie eine Fußspur gesichert werden muß, mit welchen Tricks Geldschrankknacker, Taschendiebe, Einbrecher, Falschmünzer usw. arbeiten. Es kann das ganze Kriminalmuseum aus seiner Totenstarre zu neuem Leben aufgeweckt werden und wird dann fleißige und willige Schüler finden, denn nichts regt bekanntlich das eigene Denken mehr an wie das Gesehene.

Der tote Buchstabe, das gesprochene Wort können an Eindringlichkeit und Anschaulichkeit das lebende Bild nicht erreichen und es ist zu hoffen, daß die Petra-Tageslichtfilmwand bald ihren Einzug in den Gerichtssaal und in den Hörsaal der Kriminalpolizei halten wird.

Zum Schluß meiner Ausführungen komme ich mit einigen Worten auf die technische Ausbildung der Beamten zu sprechen. Die Praxis des Kriminalisten verlangt ein so gründliches, ausgedehntes, technisches Wissen, daß es nur unter Zuhilfenahme des Spezialistentums erreichbar wird, dieses Gebiet zu beherrschen. Es ist ein Ding der Unmöglichkeit, Beamte auf allen Gebieten mit gleicher Gründlichkeit auszubilden, aber dringend wünschenswert ist es, daß außer der Spezialausbildung jeder Beamte die Technik der Spurensicherung vollkommen beherrscht. Speziell die Ausbildung der Kriminalwachtmeister müßte mit ganz besonderer Sorgfalt geschehen, da sehr viel auch von ihrer Geschicklichkeit abhängt. Wenn sich der Kommissar auf sie nicht verlassen kann, so wird ihm seine Arbeit so erschwert, daß sie ihm begreiflicherweise auch bald verleidet wird. Das Gelingen einer Überführung des Verbrechers, das Recherchieren, das zielbewußte Arbeiten am Tatort ist aber ohne gründliche Kenntnis der Technik ein Ding der Unmöglichkeit. Sie ist neben Passion und Opferfreudigkeit das kostbarste Gut des Kriminalisten.

Über juristische Beweisforschung.

Von

Dr. Friedrich Sturm, Rechtsanwalt in Grünberg (Schlesien).

Der juristische Beweis ist kein absoluter Begriff, sondern ein relativer, der sich von dem mangelnden Beweise, speziell dem Verdachte, nicht qualitativ, sondern nur quantitativ unterscheidet und in seiner Abgrenzung von diesem nur eine subjektiv festgelegte Beweisstärke begrifflich enthält.

Das Maß dieser Stärke braucht nicht immer dasselbe zu sein¹⁾. So werden wir für die Tatsachen, die in ihrem Verhältnis zu einander begrifflich verschiedene Deliktsarten, wie Diebstahl und Unterschlagung, begründen, eine geringere Beweisstärke verlangen können, als für das Vorliegen der Tat überhaupt; ähnlich für die nur in Hinsicht auf das Strafmaß bedeutsamen Tatsachen, und hier wieder verschieden, je nachdem in welchem Grade die Tatsachen strafscharfend oder -mildernd wirken. — Eine geringere Beweiskraft wird ferner genügen, soweit schon bereits andere Delikte erwiesen sind, und zwar entsprechend deren Zahl und Schwere. Hierbei ist nicht daran gedacht, daß der schon erbrachte Beweis von anderen Delikten Rückschlüsse auf das Vorliegen weiterer gestattet, und danach für deren Beweis bedeutsam ist. Insofern sind die anderen Delikte ein verstärkendes Beweismoment für die weiteren, und sie mildern aus diesem Gesichtspunkte nicht die für diese erforderliche Beweisstärke. Es erscheint aber auch abgesehen davon praktisch weniger bedeutend, bei der Beweisforschung mehrerer Delikte für jedes einzelne eine ebenso hohe Beweiskraft zu verlangen, als wenn überhaupt nur ein Delikt erforscht wird. Das Beweisverfahren erleichtert sich also bei Untersuchung mehrerer Delikte aus doppeltem Grunde, und es ist darum eine Verbindung von Strafsachen im Interesse des Beweises ebenso wie im Interesse der Festsetzung des Strafmaßes.²⁾

¹⁾ H. Groß, Archiv, Bd. 51, S. 120; Gerichtssaal, Bd. 82, S. 293.

²⁾ Aschaffenburgs Monatsschrift, 11. Jahrgang, S. 84.

Diese Auffassung ist von praktischer Bedeutung für die Riesenprozesse, denen zahlreiche strafbare Handlungen zur Untersuchung vorliegen und für die demnach eine Abkürzung des Verfahrens hinsichtlich eines Teiles unbedenklich und praktisch ist. Die heutigen Riesenprozesse übertreiben das Beweisverfahren. Eine gleich ausführliche Beweisforschung aller Delikte, wie sie heute geübt wird und die die Prozesse außerordentlich in die Länge zieht, sie dadurch unübersichtlich macht und die Richter intellektuell ermüdet, bringt doch kein gerechteres Endergebnis hervor. Und wie den Riesenprozessen eine übertriebene Beweisforschung zugrunde liegt, so auch eine übertriebene Bewertung der Tat im Verhältnis zur Bewertung des Täters. Bei einer Mehrzahl von Delikten verliert nicht nur der Beweis des einzelnen an Bedeutung, sondern auch dieses selbst für die materielle Beurteilung des Täters.

Die hier erörterte dem Beweisbegriff wesentliche Schwankung der erforderlichen Beweisstärke begründet im übrigen nicht einen Unterschied absoluter und relativer Bewertung, wie dies beim Strafmaß der Fall ist.¹⁾ Wir können für die Beweisstärke eine frühere Verurteilung des Mittäters oder Gegners nicht berücksichtigen, wie für das Strafmaß. Es ist dieser Unterschied zwischen Strafmaß und Beweis darin begründet, daß jenes subjektiven, dieser objektiven Charakter hat; das Strafmaß eine Bewertung, der Beweis eine Tatsache aufstellt; jenes der Gerechtigkeit, dieser der Wahrheit dient. Die frühere Bewertung wirkt auf die spätere, nicht aber die frühere Tatsachenfeststellung. Die Bewertung schafft etwas Neues, kann darum durch vorgehendes Urteil mitbestimmt werden; die Tatsachenfeststellung geht auf Vergangenes zurück und kann dies nicht mehr geändert werden. Die subjektive Bewertung wird durch die bereits erfolgte eines Mittäters oder Gegners mitbestimmt, nicht aber die objektive Tatsachenfeststellung. Die Gerechtigkeit erfordert das Strafmaß nach dem des Mittäters oder Gegners zu bestimmen, nicht aber die Wahrheit für den Beweis. — Die Gesetzauslegung ist gleich der Strafabmessung im Gegensatz zur Beweisforschung subjektive Bewertung²⁾. Es ist darum auch hier der Unterschied absoluter und relativer Bewertung am Platze; und die beim Mittäter oder Gegner bereits erfolgte Gesetzauslegung wird in Zweifelsfällen auf die neue eben-

¹⁾ a. a. O. S. 85.

²⁾ Z. 36. Bd., S. 45.

falls mitbestimmend sein müssen. Immerhin wird bei dem stark objektivierten Charakter der Gesetzauslegung die relative Anwendung gegenüber der absoluten längst nicht so in Betracht kommen, wie bei der Strafzumessung.

Wie die dem juristischen Beweisbegriff wesentliche relative Beweisstärke eine absolute Abgrenzung desselben vom Verdachte verhindert, so auch von dem Beweisindiz. Namentlich wegen seines psychologischen Elementes ist jeder Beweis nur Indizienbeweis.¹⁾ Sind bei dem Indizienbeweise im eigentlichen Sinne die Indizien tatsächlicher, so hier psychologischer; dort objektiver, so hier subjektiver Art; liegen sie dort in dem Beweisgegenstand, so hier in dem Beweismittel. In mangelnder Erkenntnis dessen hat man in der Juristenwelt dem sogenannten Indizienbeweis im Verhältnis zum direkten eine zu geringe Beweiskraft beigelegt. Er kann gerade stärker sein, wenn die psychologischen Indizien stärker sind; und dies wird sogar gar nicht selten der Fall sein. Denn die Zeugen, die tatsächliche Indizien bekunden, erweisen sich als psychologisch besonders beachtenswert insofern als sie wirklich auch die nackten Tatsachen ihrer sinnlichen Wahrnehmung bekunden, und nicht aus ihnen konstruierte rechtserhebliche Vorgänge. Die Zeugen, die nur tatsächliche Indizien wahrgenommen haben, teilen sich nämlich hinsichtlich ihrer Bekundung in drei Gruppen. Die wenigsten, und das sind die zuverlässigsten, bekunden auch bloß diese Indizien, die meisten die daraus von ihnen gefolgerten rechtserheblichen Tatsachen, und manche bekunden mangels Erkenntnis der Bedeutung der Indizien für die rechtserheblichen Tatsachen nichts. —

Die juristische Beweislehre, insbesondere die Zeugenpsychologie, ist erst neueren Datums; sie beruht in ihrem Wesen auf der Gegenüberstellung der Seele des Vernehmenden zu der des Vernommenen. Der Mensch hat sich schneller daran gewöhnt, Naturgegenstände als Vorstellungsobjekte zu beachten, als andre Seelen. Die Emanzipation des forschenden Geistes als Teil der Natur aus dieser heraus zu ihrer begrifflichen Gegenüberstellung hat sich in bezug auf die fremden Seelen langsamer entwickelt, was aus der engen Verwandtschaft der forschenden und der zu erforschenden Seele erklärbar ist.

Es zerfällt die juristische Beweisforschung, speziell die Zeugenpsychologie, in zwei Gebiete: Die Art der Vernehmung (Ver-

¹⁾ Aschaffenburgs Monatsschrift, Jahrg. 8, S. 567.

nehmungstechnik) und die Beurteilung der Aussage. Der vernehmende Richter kann dabei mündlich wie schriftlich auf das Beweisergebnis einwirken, und zwar sowohl durch Bestimmung auf sich selbst, als auch auf andre Vernehmende und insbesondere auf die zu Vernehmenden.

Ein ungünstiger suggestiver Einfluß auf den Zeugen wird sich dann geltend machen, wenn der Richter schon innerlich auf eine bestimmte Entscheidung hinsteuert. Dies ist naturgemäß am gefährlichsten bei Zeugen, die ebenfalls für die vom Richter erwogene Entscheidung interessiert sind. Aber auch Zeugen, denen der Gegenstand der Vernehmung gleichgültig oder gar langweilig ist, sind dem richterlichen Einfluß leicht unterworfen. Auch außerhalb der Justiz merken wir ja oft, daß uninteressierte Zuhörer unserer Ansicht schon zustimmen, bevor sie überhaupt wissen, was wir behaupten wollen. Solche Personen sagen denn auch schnell als Zeugen ihr Ja und Amen zu dem von dem Richter ihnen auf die Zunge Gelegten, zumal sie die Vernehmung als Last empfinden, von der sie möglichst baldige Befreiung innerlich wünschen. — Nicht zu verwechseln mit den uninteressierten Zeugen sind im übrigen die schwerfälligen, die dem suggestiven Einfluß gerade am wenigsten unterworfen sind.¹⁾

Wie der Richter seinen eigenen fälschenden Einfluß aus der Verhandlung fern zu halten hat, so auch den der Parteien, der namentlich im Zivilprozeß wegen der Verhandlungsmaxime heimlich störend wirken kann. Durch die in den Schriftsätzen aufgestellten Parteibehauptungen kann das Beweisergebnis bestimmt werden, insofern als die auf Grund der Schriftsätze gefaßten Beweisbeschlüsse dem Zeugen in der Ladung bekannt gegeben werden.²⁾ Der Richter darf sich darum in der Fassung des Beschlusses nicht zu ängstlich an den parteilichen Schriftsatz klammern und braucht auch nicht vor Fragen zu scheuen, die außerhalb der Tatsachen des Beweisbeschlusses liegen. Letzteres ist auch dem ersuchten und beauftragten Richter gestattet, dessen Stellung gerade bei der Beweisforschung zukommenden erhöhten Bedeutung nicht herabgedrückt werden darf. Die Verhandlungsmaxime, die zur Beweisstörung niemals führen darf, verbietet ein solches Verfahren jedenfalls nicht.

Bei allen eigenen schriftlichen Ausführungen des Richters darf

¹⁾ a. a. O. S. 574.

²⁾ a. a. O. S. 574 f.

die Schönheit nicht auf Kosten der Wahrheit treten. Schönheit des Stils kann für die Wahrheit des Inhalts gefährlich sein. Die stilistische Fassung kann das psychologische Empfinden schädigend beeinflussen; und dem psychologisch feiner empfindenden Richter wird eine schöne stilistische Fassung schwieriger sein, als dem welcher jener Empfindungen bar ist. Schreibjustiz ist das Gegenteil der psychologischen. Sie ist unpsychologisch oder psychologisch verkehrt, indem sie das Schriftstück vor die Wirklichkeit und an deren Stelle setzt. Beim Protokoll ist die Schönheit des Stils noch gefährlicher als bei Anklageschrift und Urteil. Auch tritt dort das Erfordernis einer bündigen Kürze hinter der Ausführlichkeit zurück. Eine gute Justiz verlangt in der Regel kurze Anklageschriften und Urteile, aber lange Protokolle.

In der Anklagebegründung darf ein suggestiver Einfluß höchstens bei Vorliegen einer ausführlichen Verteidigungsschrift als Gegenwirkung vorkommen. Sie enthalte darum keine subjektiven Schlüsse sondern nur objektive Tatsachen, und auch hier nur die Wiedergabe der Vernehmungen ohne Würdigung und Schlußfolgerung, nicht das Beweismittelresultat, sondern nur das Beweismittelergebnis¹⁾. Bei Abfassung der Urteils- und Einstellungsgründe ist ferner ein beweisstörender Einfluß für spätere Prozesse zu vermeiden; der Angeklagte darf aus ihrer Kenntnis nicht die Mittel schöpfen, seine späteren Vergehen und Verteidigung so zu konstruieren, daß er der Ermittlung entgeht²⁾. Dieser schädliche Einfluß der Gründe wird freilich sich nicht immer restlos ausschalten lassen, da der Beschuldigte die Gründe zur Widerlegung in der höheren Instanz wissen muß. Im freisprechenden Urteil und namentlich im Einstellungsbeschluß, wo eine höhere Instanz regelmäßig nicht mehr möglich ist, ist aber diese Einschränkung der Gründe durchführbar. Eine ausführliche Einstellungsbegründung hat in ihrer Bekanntgabe an den Beschuldigten in der heutigen Rechtsprechung oft nur die praktische Wirkung, daß der Beschuldigte belehrt wird, wie er auch in künftigen Fällen der Entdeckung wieder entgehen kann.

Das Vernehmungsprotokoll sei in der Ausdrucksweise des Vernommenen und nicht in der dem Vernehmenden geläufigen Sprechweise des Gebildeten abgefaßt. — Verkehrt und unwahr ist auch die allgemein übliche Praxis, das Datum der Beweis-

¹⁾ H. Groß, Archiv, Bd. 45, S. 52.

²⁾ a. a. O. S. 56.

tatsache, an das sich der Zeuge meist gar nicht mehr erinnert, in das Aussageprotokoll aufzunehmen; vielmehr ist die Zeitangabe nach der individuellen Beschreibung des Zeugen zu vermerken. Es ist dies auch von Wichtigkeit, insofern als solche Angaben Schlüsse auf den Aussagewert, das Erinnerungs- und Vorstellungsvermögen des Zeugen, gewähren und damit Rückschlüsse auf direkt für das Urteil in Betracht kommende Aussageteile gestatten. Materiell unerhebliche Aussagen können für die Beweiswürdigung erheblich sein.

Die zuweilen praktischen Registriervermerke im Protokoll sollen hauptsächlich nur die Mitteilung objektiver Tatsachen bei der Vernehmung enthalten, seltner subjektive Urteile des Vernehmenden.

Wird eine Person wiederholt vernommen, so ist es natürlich höchst unpsychologisch, ihr von vornherein ihre frühere Aussage zur Bestätigung vorzulesen, wie dies zuweilen in der Praxis geschieht. Wird sie aber ordnungsgemäß vorher vernommen, so sollte dies auch im Protokoll zum Ausdruck kommen. Es wird in der Praxis heute überwiegend diese Fassung unterlassen und nur die nachträgliche Vorlesung der früheren Aussage und ihre daraufhin erfolgte Bestätigung vermerkt, nicht aber auch die Tatsache der vorherigen unbeeinflussten Aussage. Falsch ist auch die verbreitete Gewohnheit, die Wiederholung der früheren Aussage als Bemerkung des Vernommenen in das Protokoll aufzunehmen, die den Eindruck macht, als habe er sich nur abstrakt auf seine frühere Aussage bezogen. Wenn er die Aussage wirklich ordnungsgemäß materiell noch einmal abgegeben hat, so muß diese Wiederholung als eine Bemerkung des Vernehmenden im Protokoll gefaßt werden; und alsdann folgen die Vermerke über Verlesung des früheren Protokolls und dessen nochmalige Bestätigung. Die Gewohnheit falsch und ungenau gefaßter Protokolle verführen den Richter leicht auch die Vernehmungen selbst dementsprechend falsch zu machen. —

Die Lehre der Vernehmungstechnik gibt uns unter andern auch Regeln über die Schnelligkeit des Verfahrens, die Häufigkeit der Vernehmungen, die Reihenfolge der zu Vernehmenden und die Auswahl unter ihnen. Die Langsamkeit des Verfahrens und häufig wiederholte Vernehmung derselben Person sind Krebschäden unserer Rechtsprechung; in besonders hohem Maße im Militärstrafverfahren wo beide Übelstände durch die Einrichtung des Gerichtsherrn und die besonders im Kriege immer wieder

erforderliche Abgabe der Sache an ein andres Militärgericht hervorgerufen werden. Der Nachteil des langsamen Verfahrens ist klar ersichtlich und auch schon sehr oft erörtert.

Die Häufigkeit der Vernehmung ist die Folge der meist zu großen Flüchtigkeit der ersten. Die erste Vernehmung ist die psychologisch wichtigste; sie ist, wenn sie flüchtig ausgeführt wird, für die Beweisforschung verhängnisvoll, namentlich insofern in dem Vernommenen später sich die Erinnerung an seine frühere Bekundung mit der an seine ursprüngliche wirkliche Wahrnehmung vermischt und diese überwallt. Der Zeuge denkt später nicht bloß an das, was er wahrgenommen hat, sondern auch an das, was er bekundet hat. Allerdings bleibt die Erinnerung an das Wahrgenommene im allgemeinen stärker; wie wir daran erkennen können, daß der Lügner sehr oft seine früheren Ausflüchte vergißt, dadurch sich in Widersprüche verwickelt und entlarvt wird. Der menschliche Verstand ist in der Erdichtung der Vorgänge deren wirklichem Hergange nicht gewachsen. Darum bleibt aber die erörterte Gefahr; und namentlich das im Irrtum Gesagte vermischt sich leichter mit der Erinnerung an das Wahrgenommene und kann diese eher zurückdrängen, als es bei dem Gelogenen der Fall ist.

Die Gefahr der Vermischung der Erinnerung an das früher Wahrgenommene mit dem früher Bekundeten ist namentlich bei wiederholter Gegenüberstellung von Personen und Rekognitionen von Sachen groß. Hier werden die Zeugen fast immer den Augenschein des früheren Beweistermins mit dem bei Vorgang des Delikts selber gehabt in der Erinnerung mehr oder weniger durcheinander mengen.

Zum Widerruf seiner erstmaligen Behauptungen ist zudem der Mensch normalerweise immer schwer zu bringen. Sein ego-centrisches Interesse verhindert ihn daran; sein Wille trübt seinen Verstand. Wie darum auf die erste Vernehmung besondere Sorgfalt zu verwenden ist, so darf die Aussage auch nicht zu früh niedergeschrieben werden. Der Vernommene wird nur ungern geneigt sein, seine bereits geschriebene und vielleicht auch verlesene Aussage wieder zu ändern. Um so mehr darf andererseits der Vernehmende nicht vor nachträglichen Änderungen zurückscheuen.¹⁾

Wie der Zeuge glaubt auch die Partei aus dem erörterten Grunde im Laufe des Prozesses immer fester an die Richtigkeit ihrer Behauptungen; und dies ist ein wesentlicher Grund dafür,

¹⁾ Aschaffenburgs Monatsschrift, 8. Jahrgang, S. 576.

daß der Parteieid, der als ultima ratio des Prozesses regelmäßig erst bei dessen Ende auferlegt wird, fast immer geschworen wird. Der Partei hat sich infolge ihrer häufigen Darstellungen dem Gericht und Anwalt gegenüber der Glaube an deren Richtigkeit fest eingewurzelt.

Die Reihenfolge der Vernehmungen ist psychologisch schon insofern nicht gleichgültig, als die später vernommen über die Bekundungen der früheren gehört werden können. Die Aussagen der späteren sind demnach von vornherein vollständiger, und es bedürfen — wenigstens in der Hauptverhandlung — die früheren Zeugen noch mitunter der Vernehmung über den Inhalt der späteren Zeugenaussagen. Aus gleichem Grunde empfiehlt es sich, in der Hauptverhandlung nicht dieselbe Reihenfolge einzuhalten wie im Vorverfahren.

Die von mir ¹⁾ gestreifte Erwägung, daß die früheren Zeugen im allgemeinen mehr Glauben finden als die späteren, ist ferner von Bedeutung für die Frage, ob die Beschuldigten oder die Zeugen eher gehört werden sollen. Wenn das Gesetz für die Hauptverhandlung die vorherige Vernehmung des Angeklagten bestimmt, so ist dies aus dem Prinzip, ihm eine günstige Rolle einzuräumen, psychologisch gerechtfertigt. Vom Standpunkt der Logik würde es allerdings richtiger erscheinen, erst die Zeugen zu vernehmen. Dem Gerichtshof ist vor deren Vernehmung noch kein positives konkretes Material gebracht, da der vorher verlesene bloß abstrakt gefaßte Eröffnungsbeschluß ein solches praktisch noch nicht enthält. Das Gericht steht bei der Vernehmung des Angeklagten noch vor einem Nichts; es liegt ihm das, was dieser schon bestreitet, noch gar nicht vor, sondern es soll erst durch die Zeugen gebracht werden. Anders liegt es naturgemäß im Zivilverfahren. Auch im strafrechtlichen Vorverfahren widerspricht eine vorherige Vernehmung des Beschuldigten nicht der Logik, da dieses etwas mehr unter dem Einfluß der Schriftlichkeit steht als die Hauptverhandlung und die Strafanzeige das positive Material in den Akten schon gebracht hat.

Nach ähnlichen Grundsätzen richtet sich auch die Frage, ob zuerst die Entlastungs- oder Belastungszeugen zu vernehmen sind.

Die psychologische Bedeutung der Reihenfolge der Vernehmungen verlangt auch schließlich vom Richter, sich nicht an die Reihe zu halten, die in der Anklage- oder Verteidigungsschrift

¹⁾ a. a. O. S. 569.

oder den zivilrechtlichen Schriftsätzen angegeben ist, wie dies heute allgemein geschieht, und wodurch den Parteien eine unzulässige Einwirkung auf die Beweisschöpfung ermöglicht wird. —

Die Auswahl mehrerer Beweismittel insbesondere Zeugen wie sie in der Praxis üblich ist, ist prinzipiell unzulässig und ihre heutige Übung aus der unpsychologischen Beurteilung des Beweises erklärlich. Es wird übersehen, daß die Übereinstimmung der Aussagen häufig nur durch das frühere gegenseitige Besprechen der Zeugen entstanden ist oder auch durch die Vernehmung des ersten Untersuchungsführers, der unter dem suggestiven Einfluß der ersten Zeugen auch die spätern Aussagen in Vernehmung und Protokollierung jenen anpaßte. Bei gleicher Bekundung kann infolge verschiedenen seelischen Eindrucks der Vernommenen sich ein verschiedenes Beweismaterial ergeben.

Nur bei dem Beweismittel des Geständnisses kann mitunter davon abgesehen werden, noch die andern Beweismittel, insbesondere Zeugen, heranzuziehen. Die seelische Eigenart des Geständnisses bringt es mit sich, daß in ihm nicht nur eine Lüge, sondern auch ein Irrtum selten liegt¹⁾; das eigene Schicksal, vornehmlich das eigene Handeln, bleibt kraft der stärkeren aktiven Beteiligung deutlicher und länger in Vorstellung und Erinnerung, als die Handlungen anderer; und ein irriges Geständnis ist darum verhältnismäßig unwahrscheinlich. Wie die Beurteilung der Beweismittel nur nach dem Grundsatz der Wahrscheinlichkeit erfolgt²⁾, so auch die Entscheidung über ihre Erhebung. —

Die Vernehmungstechnik ist ferner eine psychologisch verschiedene bei Beschuldigten und Zeugen. Die Praxis handelt korrekt, wenn sie eine Person schon bei geringem Verdacht als Beschuldigten nicht als Zeugen vernimmt. Liegt noch gar kein Verdacht gegen eine bestimmte Person vor — Verfahren gegen Unbekannte —, dann wird aber der Richter die Zeugenvernehmung zuweilen schon der Vernehmungsart eines Beschuldigten vorsichtig anpassen müssen, da nicht selten im Verfahren gegen Unbekannte ein als Zeuge Vernommener sich nachträglich als der Täter selbst herausstellt.

Die Vernehmungstechnik ist schließlich bei den — hinsichtlich der Beurteilung psychologisch unbedeutsamen — Eide der Partei von Belang.³⁾ Es ist insbesondere nicht gleich, ob der Eid durch Urteil oder Beschluß auferlegt wird, da im ersteren Falle die Folge

¹⁾ a. a. O. S. 577.

²⁾ H. Groß, Archiv Bd. 51, S. 120.

³⁾ Aschaffenburgs Monatsschrift, 8. Jahrgang, S. 580 f.

der Leistung oder Verweigerung durch die Urteilsformel zu klarem Bewußtsein geführt wird und danach die objektive Beurteilung bei Eidspflichtigen stört. Aus diesem Grunde ist die Auferlegung durch Beschluß regelmäßig vorzuziehen, wie dies die heutige Praxis auch tut. — Bei dem richterlichen Eide ferner sollte das Gericht für die Auswahl des Eidspflichtigen nicht nur die bisher erbrachte Beweisstärke sondern auch den psychologischen Eindruck der Parteien für maßgebend erachten.

Die Vernehmungstechnik und überhaupt die Beweisbegründung wird in ihrer wissenschaftlichen Ausgestaltung schneller greifbare Ergebnisse bringen, als die Beweisbeurteilung. Daß etwa durch ihre wissenschaftliche Ausbildung die vielfach beklagte Behelligung der Zeugen im Kreuzfeuer des Verhörs noch stärker und drückender werden sollte, ist wohl nicht zu befürchten. Die Bezweiflung der Zeugenwahrheit macht sich in der Zeugenpsychologie als Verdacht weniger der Lüge sondern des psychologischen Irrtums geltend. Es ist das Wesen der Zeugenpsychologie, den Irrtum an die Stelle der Lüge zu setzen. Immerhin kann zugegeben werden, daß in unbedeutenden Prozessen mitunter das moralische Interesse des Zeugen das Recht der Partei an Wert übertrifft und die nötige Rücksicht verlangt. —

In der Beurteilung der Zeugenaussagen erweckt besonders die Wiedererkennung von Sachen und Personen interessante Schwierigkeiten und Zweifel. Im Durchschnitt sind Personen bedeutend leichter wiederzuerkennen¹⁾. Wenn die Praxis dem entgegengesetzte Erfahrungen behauptet, so liegt dies daran, daß die Person, deren Wiedererkennung in Frage steht, eine meist fremde nur einmal bei der Tat gesehene, die Sache meist die eigene des täglichen Verkehrs ist. Es liegt danach in jener Ansicht der Praxis ein Trugschluß vor, insofern als bei Personen, mit denen der Zeuge täglich verkehrt, im Gegensatz zu Sachen die Frage der Wiedererkennung meist erst gar nicht aufgerollt wird. Seinen eigenen Freund, mit dem man täglich zusammen kommt, erkennt man mit weit größerer Sicherheit als die eigene Sache, die man täglich gebraucht; und während das Wiedererkennen fremder Personen nicht gerade unwahrscheinlich ist, würde dies bei fremden Sachen beinahe ausgeschlossen sein.

Der Aussage des Beschuldigten und der Partei legt die heutige Praxis einen zu geringen Beweiswert bei und betrachtet sie zu

¹⁾ Gerichtssaal, Bd. 82, S. 293 f.

einseitig lediglich als Parteiakt.¹⁾ Dies ist namentlich im Zivilprozeß der Fall, wo die der Beweisforschung auch sonst ungünstige Verhandlungsmaxime den Richter beeinflußt, die Parteibehauptung im wesentlichen nur als Mittel zur Erzeugung des Streitstoffes zu würdigen.

Selbst der leugnende Beschuldigte kann dem Beweise der Tat dienen; namentlich wenn er sich gleichzeitig durch Vorbringen von Entschuldigungsgründen verrät. In der Praxis kommt dies besonders häufig bei Anklagen wegen anormaler Geschlechtsdelikte vor, indem der Beschuldigte die Tat bestreitet und Personenverwechslung behauptet, nebenbei aber von seiner Nervosität und Überarbeitung spricht, um im Notfalle wegen Unzurechnungsfähigkeit freigesprochen zu werden.

Die Verweigerung der Aussage durch den Beschuldigten hat vielleicht sogar größeren Beweiswert als die durch den Zeugen, da jener das Recht der teilweisen Aussageverweigerung hat. Wird nämlich nur für bestimmte Fragen die Aussage verweigert, so können wir hierfür die Motive sicherer erkennen, als wenn sie im ganzen nicht abgegeben wird. Im letzten Falle weiß die Beweisperson noch nicht worüber sie gefragt wird, und sie will vielleicht bloß Geschehnisse verschweigen, die für die Rechtssache nicht interessieren. Aus gleichem Grunde hat naturgemäß auch die Aussageverweigerung der hierzu nur zum Teil berechtigten Zeugen einen größeren Beweiswert als die der hierzu im ganzen berechtigten. Im Ehescheidungsverfahren wird ja in der heutigen Praxis fast regelmäßig auf die Zeugnisverweigerung des Ehebrechers allein die Ehe geschieden. — Häufig werden von den Vernommenen die Gründe der Verweigerung angegeben; und es kann mitunter für den Beweis wertvoll sein, diese Angabe in das Protokoll aufzunehmen. —

Die Beweisermittlung ist ein wichtiges Rechtsgebiet auch im Zivilprozeß und das bedeutsamste im Strafprozeß, der im Verhältnis zur Gesetzesauslegung ein viel zu geringerer Wert beigelegt wird. Ihre Bedeutung erweist die Verkehrtheit und Einseitigkeit des Rechtsmittels der strafrechtlichen Revision²⁾ und sie würde durch eine Trennung von Straf- und Zivilrecht³⁾ in ihrer wissenschaftlichen und praktischen Ausgestaltung wesentlich gefördert werden

¹⁾ a. a. O. S. 298.

²⁾ Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 36, S. 45; Recht und Wirtschaft 1913, S. 19, 359.

³⁾ Gerichtssaal, Bd. 84, S. 247; Zeitschrift, Bd. 38, S. 501.

Kleinere Mitteilungen.

Die Gesellschaft für Kriminalistik und Kriminalpsychologie in Wien

teilt mit:

„Vor kurzem hat sich in Wien unter dem Präsidium des Professors der Strafrechtswissenschaft Dr. Gleispach eine Gesellschaft konstituiert, die sich zur Aufgabe gestellt hat, durch Vorträge, wissenschaftliche Exkursionen, Besprechungen und Erörterungen und endlich durch Gründung eines Institutes, notwendiger Laboratorien, einer Bibliothek, endlich durch Veröffentlichungen die Forschung und Arbeit auf dem Gebiete der Kriminalistik und Kriminalpsychologie zu fördern. Die Gesellschaft hat auch die Erstattung von Gutachten in ihr Programm aufgenommen.

Dem Ausschusse der Gesellschaft gehören an: der Professor des Strafrechtes Dr. Wenzel Gleispach, der Professor der gerichtlichen Medizin Professor Albin Haberda, der leitende erste Staatsanwalt Hofrat Erwin Höpler, der Polizeipräsident Hans Schober, Rechtsanwalt Dr. Siegfried Türkel, der Professor der Psychiatrie Dr. Julius Wagner-Jauregg.

Ordentliche Mitglieder der Gesellschaft können Personen werden, die an einer europäischen Universität das Doktorat der Rechte, der Medizin, der Philosophie oder der Theologie erworben haben oder welche an einer solchen Universität ihre juristischen Studien absolviert und die zum Eintritt in den richterlichen Vorbereitungsdienst erforderlichen Staatsprüfungen mit Erfolg abgelegt haben. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 30 K. In dem neu zu gründenden kriminalistischen Institute der Gesellschaft werden außer Doktoren der Rechte, der Medizin, der Philosophie und der Theologie und absolvierten Juristen auch ordentliche Hörer aller Fakultäten einer inländischen Universität und nach fallweiser Entscheidung des Ausschusses auch Hörer anderer Hochschulen durch Vorträge, Kurse und durch praktische Übungen auf dem Gebiete der Kriminalistik und der Kriminalpsychologie herangebildet und zu wissenschaftlichen und praktischen Arbeiten auf diesen Gebieten angeleitet werden.

Schon vor Gründung des Institutes wird mit Kursen für Juristen, Philosophen und Mediziner begonnen werden.

Mitgliedsanmeldungen zu dieser Gesellschaft sowie Anmeldungen zur Teilnahme an den Kursen sind zu richten an den Schriftführer der Gesellschaft und Kursleiter, Herrn Rechtsanwalt Dr. Siegfried Türkel, Wien VII, Stiftgasse 1.“

Für Vereinheitlichung des Polizeiwesens.

Der Verband der Polizeibeamten Preußens hielt am 8. Dezember 1919 zu Berlin einen außerordentlichen Verbandstag ab, der von etwa 200 Delegierten besucht war. Dr. Fuchs, Syndikus der Gemeinde Berlin-Lichterfelde, hielt einen Vortrag über die Reorganisation der Polizei und sprach sich dafür aus, daß die Polizei von der Gemeinde auszuüben sei. Die Trennung der Ordnungspolizei von der Sicherheitspolizei sei theoretisch außerordentlich schwer, in der Praxis nahezu unmöglich. Landrichter Dr. Falk führte dagegen aus, die Polizei müsse in allen ihren Zweigen zusammengefaßt und in die Hände des Reiches gelegt werden. Die Diskussionsredner traten fast ausnahmslos für die Schaffung einer einheitlichen Reichspolizei ein. Mit großer Mehrheit wurde beschlossen: „Der Verbandstag erklärt sich für die Schaffung einer einheitlichen Reichspolizei und eines Reichsressortministeriums für das Polizeiwesen.“

Nachweis von Schießpulverspuren.

Von Universitätsprofessor Dr. A. Heiduschka,
Vorstand des Laboratoriums für angewandte Chemie der Universität Würzburg.

Ein Kopftuch, das vollständig mit Blut durchtränkt war und zwei korrespondierende Schußstellen trug, sollte auf das Vorhandensein von Teilchen rauchlosen Pulvers in der Nähe der Schußstellen untersucht werden, um Anhaltspunkte für die Entfernung zu gewinnen, aus welcher der Schuß abgegeben worden sei.

Infolge des an dem Tuche haftenden Blutes erschien zunächst eine Untersuchung aussichtslos. In der Nähe der Schußstellen konnten zwar einige wenige ganz kleine dunkelgefärbte Punkte festgestellt werden, die zweifellos im wesentlichen aus geronnenem Blut bestanden, ob sie nun aber vielleicht auch ein Pulverstäubchen enthielten, das nachzuweisen, war nach den gewöhnlichen Methoden ausgeschlossen.

Um nun aber doch wenigstens zu versuchen, zu einem Resultat zu kommen, wurde folgendes Verfahren ausgeführt:

Ein zu einer stumpfen Spitze ausgezogener Glasstab wurde im Bunsenbrenner erhitzt und dann so lange abgekühlt, bis weder Baumwolle noch eingetrocknetes Blut beim Betupfen damit sich versengte oder sonstwie veränderte.

Dann wurden diese dunkelgefärbten Punkte um die Schußstelle herum auf dem eingesandten Tuche mit diesem heißen Glasstab betupft, drei dieser Punkte blieben unverändert, zwei dagegen verbrannten explosionsartig, womit der Beweis erbracht war, daß sie außer aus Blutgerinnsel aus leichtentzündbaren Explosionsstoffen bestanden und unter den gegebenen Umständen war der Schluß wohl berechtigt, daß diese zwei Punkte Schießpulver enthielten.

Buchbesprechungen.

Liszt, Dr. Eduard, Dozent des Strafrechtes an der Universität Graz: „Der Einfluß des Krieges auf die soziale Schichtung der Wiener Bevölkerung“, Wien und Leipzig, Wilhelm Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung G. m. b. H. 1919.

Die verheerenden Folgen, die der Krieg auf fast allen Gebieten des sozialen und wirtschaftlichen Lebens gezeitigt hat, sind so vielfacher Art, daß der Überblick über die offenkundigen und durch bloße Vernichtung verursachten Schäden gar nicht genügt, um sie richtig einschätzen zu können. Man muß bedenken, daß die sichtbare Zerstörung von Menschenleben und Sachwerten an sich gewiß nicht das größte Übel ist, das der Krieg hervorgebracht hat. Viel schlimmer sind jene Nachteile, die der Menschheit durch die gänzliche oder teilweise Entziehung der Lebensbedingungen, durch die geradezu erschreckende Verarmung an materiellen und geistigen Gütern, durch unsagbares, hemmendes Elend und Leid, und durch physische und moralische Entartung entstanden sind. Der Verfasser der ebenso lebendigen und fesselnden, wie von tiefstem Mitgefühl und stärkster Menschenliebe getragenen Schrift, versucht dem Leser an der Hand von statistischen Daten und sorgsam ausgewählten Beispielen die mittelbaren Kriegsfolgen und alle durch den Krieg verursachten Schäden vor Augen zu führen. Wenngleich die Abhandlung nur die in Wien bestehenden Verhältnisse schildert, so können ihre Ergebnisse im allgemeinen doch auch auf das übrige Staatsgebiet sinngemäß angewendet werden. Der Zusammenbruch ist ein völliger und allseitiger und ganz besonders ein moralischer. Gerade in dieser Feststellung, die das wichtigste Resultat der Abhandlung ist und fast in jedem einzelnen Abschnitte deutlich hervortritt, liegt ein Anknüpfungspunkt für den Kriminalisten, der dieser Schrift nicht nur mit allgemein menschlichem, sondern auch mit sachlichem Interesse gegenübersteht. Das Verdienst des Verfassers, der ohne Scheu und mit redlicher Mühe ein ansehnliches Material zusammengetragen und in strenger Sachlichkeit verarbeitet hat, ist nicht hoch genug einzuschätzen. Die Aufschlüsse, die er auf Grund reicher Erfahrungen und Studien gegeben hat, sind wichtig und wertvoll genug, um eine Menge von Anregungen, von Hinweisen und Fingerzeigen für die kriminologische Wissenschaft und Praxis vermitteln zu können.

Dr. Hermann Zafita-Graz.

Hirschfeld, Dr. Magnus, Sanitätsrat Berlin: **Sexualpathologie.** Ein Lehrbuch für Ärzte und Studierende. II. Teil: Sexuelle Zwischenstufen (Das männliche Weib und der weibliche Mann). (Bonn, A. Marcus & E. Webers Verlag.)

Bereits in der in Band 68 S. 159/160 dieses Archivs von mir vorgenommenen Besprechung des 1. Teiles des großangelegten Werkes habe ich auf die Bedeutung aufmerksam gemacht, die den Forschungen des Verfassers auch für das Gebiet der Kriminologie zukommt und wie insbesondere die in dieser Hinsicht völlig versagende Ausbildung der Juristen auf derartige Studien eindringlich hingewiesen werden müsse. Dies gilt in erhöhtem Maße von dem vorliegenden 2. Teil, der unter Heranziehung einer reichen Kasuistik die sexuellen Zwischenstufen zum Gegenstand hat. In 5 Abteilungen gegliedert, wird zunächst das Zwittertum im weitesten Sinne, sodann die Abweichungen von der Norm des männlichen und weiblichen Geschlechtes, der Trieb, die Kleidung des eigenen Geschlechts mit der des anderen zu tauschen, die Homosexualität in ihren vielfachen Erscheinungen und endlich die Triebumkehrung weiblicher Männer und männlicher Weiber behandelt. Im einzelnen auf das reichhaltige Material des Werkes einzugehen, muß auch bei diesem 2. Teil den Zeitschriften überlassen bleiben, die sich mit der Sexualwissenschaft beschäftigen. Es kann jedoch nicht lebhaft genug betont werden, daß die vorurteilslose und klare Darlegungsweise des Verfassers auch für den Juristen und Kriminologen eine Fülle von Anregungen bietet, die im Interesse einer den Anforderungen der Wissenschaft entsprechenden Strafrechtspflege nicht unberücksichtigt bleiben sollten. Von vielen Trägern dieser Strafrechtspflege wird auch heute noch die Sexualpathologie als etwas Überflüssiges, ja geradezu als etwas Abnormes angesehen. Möge das vorliegende Werk, dem noch ein 3. Teil folgen soll, dazu beitragen, auch in diesen Kreisen eine verständigere Würdigung der einschlägigen Fragen anzubahnen.

Geh. Justizrat Dr. Horch-Mainz.

Hofmann, Eduard R. v.: **„Lehrbuch der gerichtlichen Medizin.“**
10. Auflage. Vollständig umgearbeitet von Dr. Albin Haberda.
Berlin, Wien. Urban u. Schwartzberg. 1919.

Hofmanns klassisches Lehrbuch der gerichtlichen Medizin, das im Jahre 1878 in erster Auflage erschien und 1905 von A. Kolisko neu herausgegeben wurde, hat noch immer seinen Wert behalten, wenn auch in den zwei Dezennien seit Hofmanns Tod, wie in anderen Disziplinen der Medizin, so auch in der Forensischen viele umgestaltende Fortschritte errungen worden sind. Die nunmehr vorliegende, von dem Professor der gerichtlichen Medizin an der Universität Wien Dr. Albin Haberda pietätvoll besorgte Neuausgabe bietet Hofmanns Werk wohl in alter Gestalt und unter Beibehaltung der ursprünglichen Anordnung des Lehrstoffes, doch im Inhalt wesentlich verändert und up to date gebracht. Den 500 Seiten Text sind 125 Abbildungen beigegeben.

Reichskriminalpolizei.

Von
Reichsminister **Dr. Bell**, Berlin.

Die Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Kriminalpolizeiwesens gaben mir bei den Etatberatungen des Ministeriums des Innern im Preußischen Abgeordnetenhaus Veranlassung, in der 125. Sitzung vom 4. Februar 1913 programmatische Ausführungen über die von mir vorgeschlagene Reichskriminalpolizei zu machen. Meine damaligen Vorschläge wurden zwar im Parlament und auch in der Öffentlichkeit günstig beurteilt, sind aber erst neuerdings der Verwirklichung näher gerückt. Darum darf die Wiedergabe der wesentlichen Grundgedanken gerade jetzt aktuell erscheinen.

Der gewaltige Umschwung, den unsere gesamten Verkehrsverhältnisse in den letzten Jahrzehnten genommen haben, ist von dem Verbrechertum mit beispiellosem Raffinement zur großen Gefährdung unserer öffentlichen Sicherheit ausgenutzt worden. Im Jahre 1907 hat die Gruppe „Deutsches Reich“ der Internationalen kriminalistischen Vereinigung in Posen eine Resolution gefaßt, wonach für eine tiefgründige Reform des deutschen Strafprozesses namentlich die Beschaffung neuen Materials für die Reform der Kriminalpolizei und ihre Stellung zur Staatsanwaltschaft erforderlich sei. Die deutschen Einzelstaaten sind seitdem mit rühmlichem Eifer und mit aner kennenswertem Erfolge bestrebt gewesen, das Kriminalpolizeiwesen nach jeder Richtung hin, besonders auch in polizeitechnischer Beziehung, zu vervollkommen und den modernen Verkehrsverhältnissen entsprechend auszugestalten.

Welche gewaltigen Aufgaben, vor allem dann, wenn die Auslandsgrenzen sich wieder öffnen werden, unserer Kriminalpolizei gegenüber einem geriebenen Verbrechertum und namentlich gegenüber den internationalen Verbrechern erwachsen, dafür bedarf es nur eines Hinweises auf manche bekannten Sensationsprozesse aus den letzten Jahren, die die außerordentlich schwierige und verantwortungsvolle Tätigkeit der Kriminalpolizei hell beleuchteten. Gerade diese Kriminalprozesse und insbesondere der Fall Sternickel

— wobei der Mörder bekanntlich 7 Jahre lang im Lande umherziehen konnte, ohne von der Polizei entdeckt zu werden — regen aber auch die Frage an, ob in bezug auf unser Kriminalpolizewesen alles in der richtigen Weise geordnet ist, oder ob nicht in mancher Beziehung doch noch eine Reform von nöten erscheint.

Da ist zunächst ein Gebiet, das für die gesamte Kriminalpolizei von außerordentlicher Bedeutung ist, die Daktyloskopie zum Zwecke der Wiedererkennung rückfälliger Verbrecher. Diesem Fingerabdruckverfahren, dessen Einführung in Deutschland insbesondere der Initiative Heindls, Koettigs und Roschers zu danken ist, gibt man in den Kreisen unserer Kriminalbeamten mit Recht den Vorzug vor dem Bertillonschen System, und ich halte es für richtig, dieses in der Kriminaltechnik außerordentlich bewährte Verfahren jetzt allgemein in Deutschland einzuführen.

Es wird ja in einer Reihe von Großstädten, ganz besonders in Berlin, Dresden, Hamburg und München das daktyloskopische Verfahren mit Erfolg gehandhabt. Aber auf der anderen Seite ist doch mit Bedauern festzustellen, daß man bei einer ganzen Reihe von Provinzialbehörden von diesem Verfahren anscheinend gar keine Ahnung hat, jedenfalls aber es nicht zu handhaben versteht. Es ist daher auch durchaus erklärlich, weswegen der verruchte Raubmörder Sternickel, obgleich er während der 7 Jahre seiner Freiheit mehrere Male auf kurze Zeit kleinstädtischen Polizeibehörden oder ländlichen Polizeiorganen in die Hände gefallen ist, trotzdem immer wieder unerkant entschlüpfen konnte. Das wäre vielleicht nicht möglich gewesen, wenn das daktyloskopische Verfahren diejenige Verbreitung gefunden hätte, die ich als wünschenswert bezeichnet habe.

Der Fall Sternickel weist aber nicht nur auf die Reformbedürftigkeit unseres Erkennungsdienstes und auf eine möglichst weitgehende Verbreitung des daktyloskopischen Verfahrens hin, sondern er zeigt auch, daß in unserer gesamten Kriminalorganisation noch manches abänderungsbedürftig erscheint. An erster Stelle greife ich den Wunsch auf, den ich bereits in den Jahren 1912 und 1913 dem Preußischen Abgeordnetenhaus unterbreitet habe und der damals insbesondere vom Abgeordneten Dr. Liebknecht unterstützt wurde, den Wunsch nach einer Zentralisierung und einheitlichen Organisation unserer gesamten Kriminalpolizei.

In dieser Beziehung hat nicht nur das Ausland, besonders Frankreich, England und die Schweiz kräftig eingesetzt, sondern

es haben sich auch die einzelnen deutschen Staaten in den letzten Jahren mit vollem Nachdruck der modernen Zentralisierungs- und Organisationsbestrebungen angenommen. Ich erwähne namentlich Sachsen und Württemberg und möchte in diesem Zusammenhange aus einer sehr beachtlichen Rede des württembergischen Staatsministers Dr. v. Pischek vom 3. Februar 1911 einige markante Sätze zur Kennzeichnung seiner Stellungnahme zu dieser bedeutungsvollen Frage hier wiedergeben.

Herr Staatsminister Dr. v. Pischek führt in dieser Rede folgendes aus:

Die Notwendigkeit eines zentralisierten, über den räumlichen Bezirk der Gemeinde hinausreichenden Polizeidienstes macht sich infolge der Entwicklung unserer Verkehrsverhältnisse und des Anwachsens der Großstädte in stets wachsendem Umfange gebieterisch geltend. Die Überwachung und Verfolgung der Gewohnheitsverbrecher, insbesondere auch der internationalen Verbrecher — denken Sie an die Juwelendiebe, die überall auftreten, an die Hoteldiebe, an die Eisenbahndiebe u. dgl. —, die Verfolgung und Überwachung des Zigeunerwesens, die polizeiliche Bekämpfung der Menschen- und Tierseuchen, die Nahrungsmittelkontrolle — denken Sie an die neulichen Margarinevergiftungen —, die Bekämpfung des Mädchenhandels, die Bekämpfung der Verbreitung unzüchtiger Schriften und Bilder — in letzteren beiden Beziehungen sind sogar internationale Vereinbarungen eingeleitet —, die einheitliche Feststellung des Verzeichnisses der für die Kolportage freigegebenen Schriften und zahlreiche weitere polizeiliche Maßnahmen können in zweckmäßiger und wirksamer Weise nicht oder jedenfalls nicht ausschließlich von den zersplitterten örtlichen Polizeibehörden erledigt werden, deren Zuständigkeit an den Markungsgrenzen ein Ende findet, sondern sie erfordern eine zentralisierte Behörde, in deren Hand die weitverzweigten Fäden der Ermittlungen zusammenlaufen, welche diese Ermittlungen leitet und welche ihre Ergebnisse übersieht, verarbeitet und verwendet. Die Polizeibehörden der einzelnen Gemeinden, selbst in den größeren Städten des Landes, können auch unmöglich, wenn nicht eine ganz unleidliche Verschwendung getrieben werden soll, mit den notwendigen modernen Einrichtungen und Hilfsmitteln des Polizeidienstes ausgestattet werden.

Diesen Gedankengang führt der württembergische Staatsminister dann weiter aus und kommt zu folgendem Ergebnis:

11*

Eine Zentralisierung der Polizei, immer nur auf bestimmten Gebieten, ist aber auch sehr erwünscht infolge des regen Verkehrs mit außerwürttembergischen und auch außerdeutschen Polizeistellen, bei welchen wiederum eine einheitliche Behandlung des Schriftwechsels ein Bedürfnis bildet. Endlich ist in polizeilichen Angelegenheiten häufig absolute Diskretion geboten, diese Diskretion ist aber schlecht bewahrt, wenn zahlreiche Polizeibehörden, Gemeindebehörden oder Gemeindebeamten sich mit diesen Angelegenheiten zu befassen haben.

Daraufhin ist im Jahre 1913 in Württemberg nach dem Vorgange Sachsens eine Landespolizeizentrale errichtet worden. Aus der Begründung des Etatspostens seien hier nur wenige Sätze wiedergegeben:

Wie bereits früher, anlässlich der Verhandlungen betreffend die Verstaatlichung der Stuttgarter Polizei ausgeführt worden ist, hat sich das Bedürfnis nach der Errichtung einer zentralen staatlichen Landespolizeianstalt in Württemberg wie anderwärts in stets wachsendem Umfange gebieterisch geltend gemacht. Dieses Bedürfnis hat den hauptsächlichsten Ausgangspunkt für die auf Verstaatlichung einzelner Zweige der Stuttgarter Polizei gerichteten Bestrebungen gebildet, wobei die Absicht darauf gerichtet war, die zu schaffende Landespolizeizentrale nach dem Vorgange der anderen Staaten in eine enge Verbindung mit den zu verstaatlichenden Einrichtungen und Organisationen der hauptstädtischen Ortspolizei zu bringen. Das Bedürfnis nach Errichtung einer württembergischen Polizeizentrale ist damit, daß unter den jetzt bestehenden Umständen von einer teilweisen Verstaatlichung der Stuttgarter Polizei bis auf weiteres abzu- sehen sein wird, nicht verschwunden. Im Gegenteil ist dieses Bedürfnis gerade in letzter Zeit auf verschiedenen Gebieten in besonders dringender Weise hervorgetreten. Zu einer beschleunigten Behandlung drängt schon der Umstand, daß das Bestehen einer Landespolizeizentrale eine unumgängliche Voraussetzung für eine sachgemäße Entwicklung des für gerichtliche und polizeiliche Zwecke gleich wichtigen Fingerabdruckdienstes — Daktyloskopie — bildet. Mit der wachsenden Erkenntnis der Bedeutung des Fingerabdruckverfahrens ist es besonders in letzter Zeit als ein schwerer Übelstand empfunden worden, daß innerhalb Württembergs dieses Verfahren zurzeit nur beim Stadtpolizeiamt Stuttgart eingeführt ist; die Interessen der Justizverwaltung nicht weniger als die im Departement des Innern

zu vertretenden Polizeiinteressen verlangen die möglichst baldige Einführung des Fingerabdruckverfahrens auf breitester Grundlage im ganzen Umfange des Landes. Eine sachgemäße Ausgestaltung des Fingerabdruckverfahrens ist aber unmöglich, solange nicht eine Landeszentrale geschaffen ist, bei der die Fingerabdrücke der Aufnahmestellen des ganzen Landes gesammelt, gesichtet und verwahrt werden.

Wenn das zutreffend ist, und wenn diese zutreffenden Gedanken in Württemberg dazu geführt haben, eine landespolizeiliche Zentrale zu schaffen, dann wird sich die Notwendigkeit doch erst recht für das viel größere Preußen herausstellen. Aus allen den klaren Erwägungen, wie sie in Sachsen und in Württemberg zu einer landespolizeilichen Zentrale geführt haben, glaube ich dringend befürworten zu sollen, daß in Zukunft auch unser preußisches Kriminalpolizeiwesen einheitlich organisiert wird, und daß wir zu diesem Zwecke eine preußische zentralisierte Landespolizei schaffen.

Aber es bleibt die wichtige Frage offen, ob und inwieweit es sich ermöglichen ließe, eine einheitliche Organisation der gesamten deutschen Kriminalpolizei herbeizuführen und zu diesem Zweck auch eine Zentralinstanz zu schaffen. Daß eine derartige einheitliche Organisation und Zentralisierung der Kriminalpolizei für das ganze Kriminalpolizeiwesen, namentlich auch für die entdeckende Tätigkeit, außerordentliche Vorteile gegenüber den jetzt bestehenden 25 vollständig getrennten und vielfach untereinander grundverschiedenen Sonderorganisationen der einzelnen deutschen Länder bieten würde, leuchtet ohne weiteres ein.

Wenn man nun eine einheitliche Zentralisierung und eine gemeinsame Organisation schaffen will, dann stößt man gewiß auf staatsrechtliche und namentlich auch auf verfassungsrechtliche Bedenken, weil ja das Polizeiwesen in der Hauptsache den einzelnen Ländern vorbehalten ist. In dieser Beziehung will ich gewiß in die staats- und verfassungsrechtlichen Befugnisse der Einzelstaaten in keiner Weise eingreifen. Aber ich bin doch der Meinung, wenn es sogar auf dem internationalen Wege der Verständigung möglich gewesen ist, bei verschiedenen wichtigen kriminalpolizeilichen Fragen eine einheitliche Regelung und Organisation zu schaffen, so wird sich das Nämliche doch ganz sicherlich innerhalb der Reichsgrenzen auf dem wichtigen Gebiete des Kriminalwesens erzielen lassen.

Wenn diese von mir geforderte Zentralisierung geschaffen wird, dann wird man in Zukunft auch nicht mehr an Kompetenzbedenken scheitern, wie sie sich leider manchmal in Preußen auf kriminal-

polizeilichem Gebiete mit bedauerlicher Wirkung herausgestellt haben. Ein geradezu eklatanter Fall in Bezug auf den Mangel einer Landeszentralbehörde und andererseits in Bezug auf die hierdurch verursachten polizeilichen Kompetenzbedenken hat sich vor einigen Jahren in Myslowitz ereignet.

Die Hausbesitzerin Kremser, die von dem Jahrmarkt in Myslowitz nach dem dicht bei Myslowitz gelegenen Janow zurückkehrte, wurde auf dem Wege von einem Manne angebettelt und ihres Portemonnaies von 150 M. Inhalt beraubt. Nun rannte der Täter nach Myslowitz hinein; aber die von dem Raube verständigte Janower Polizei durfte aus Unzuständigkeitsgründen den Räuber nicht nach Myslowitz hinein verfolgen. Sie hat sich dann auch pflichtgemäß darauf beschränkt, am nächsten Vormittag die Verfolgung der Sache an die Polizei in Myslowitz abzugeben, damit sie in den Myslowitzer Herbergen nach dem Räuber suche.

Die Mitteilung, die ich hier mache, beruht auf einer unwidersprochenen Zeitungsnotiz. Ich glaube, daß ein derartiger Fall denn doch wohl geeignet ist, die Reformbedürftigkeit unseres Polizeiorganisationswesens recht grell zu beleuchten.

Im Anschluß an den Fall Sternickel ist in der Presse eine ausgiebige Kritik auch an anderen Gegenständen unseres Polizeiwesens erfolgt. Ich möchte aus dieser zum Teil recht gesunden Kritik nur zwei Momente heute hier herauschälen, nämlich einmal die Frage des Legitimationsverfahrens¹⁾ und dann die hiermit in gewissem Zusammenhang stehende Steckbrieffrage.

Geht man den Wandergängen des Raubmörders Sternickel nach, und prüft man, wie es möglich gewesen ist, daß dieser Mann 7 Jahre hindurch, ohne von den Polizeiorganen entdeckt zu werden, die grauenhaftesten Verbrechen hat verüben können, so wird man als einen dieser Gründe das mangelhafte Legitimationsverfahren bezeichnen müssen. Gewiß mag es richtig sein, daß das Legitimationsverfahren in Berlin und in manchen anderen Großstädten ausgezeichnet geregelt ist. Aber leider wird von den einzelnen Polizeibehörden in den Provinzen sehr vielfach nicht nach diesen Vorbildern gehandelt. Das gilt ganz besonders von der Kommunalpolizei. Heute ist es bei dem mangelhaften Legitimationsverfahren dem Verbrecher auf die leichteste Weise ermöglicht, mit gefälschten Legitimationspapieren von Ort zu Ort, von Herberge zu Herberge zu ziehen, ohne dabei entdeckt zu werden.

¹⁾ cf. Dr. Robert Heindl „Paßreform“ in Groß' Archiv 1908.

Auf welch schwachen Füßen bei uns das Legitimationsverfahren steht, darüber verbreitete sich ein vor wenigen Jahren in der Kölnischen Volkszeitung erschienener Artikel. Es wird darin auf einen 17jährigen Raubmörder verwiesen, der sich eine Arbeitsbescheinigung auf einen falschen Namen selbst geschrieben hatte, und es, ohne daß diese mit einem Stempel versehen war, fertiggebracht hat, monatelang von einer Herberge zur anderen zu wandern, bis er infolge seiner Unerfahrenheit der Polizei doch schließlich in die Hände fiel. Es war auf allen öffentlichen Plätzen sein Signalement mit Photographie und die auf seine Ergreifung ausgesetzte sehr hohe Belohnung zur Kenntnis gebracht. Wenn er es nun verstanden hätte, sich in den Besitz einer abgestempelten Legitimation zu setzen, dann wäre er vielleicht heute noch nicht entdeckt worden. Mit vollem Recht weist der angezogene Zeitungsartikel darauf hin, daß mancher gar nicht zum Mörder geworden wäre, wenn er sich hätte sagen müssen, daß er bald entdeckt werde.

Gerade die hier zutage tretenden Mängel im Legitimationsverfahren, die dem Verbrecher die Verschaffung gefälschter Legitimationspapiere erleichtern, lassen es als erforderlich erscheinen, nicht etwa in den Großstädten nur, sondern vor allem in den kleineren Städten und Bezirken nach dem Rechten zu sehen und einheitlich im ganzen Reich eine wirksame Fremdenpolizei durchzuführen. Namentlich scheint mir das Verlangen nach einer einheitlichen Legitimationskarte für das ganze Reich einem dringenden Bedürfnisse zu entsprechen.

Weiter glaube ich einer Neuregelung des Steckbriefwesens das Wort reden zu sollen. Die Steckbriefe werden heute manchmal recht unzweckmäßig und rein schematisch veröffentlicht in Zeitschriften und in Zeitungen, die viel zu wenig gelesen werden. Vor allem aber ist es notwendig, daß die Steckbriefe mit viel größerer Beschleunigung veröffentlicht werden, als dies heute leider vielfach der Fall ist, und man müßte bei Veröffentlichung von Steckbriefen namentlich auf solche Zeitungen Wert legen, die viel gelesen werden, ohne dabei schematisch und formularmäßig nur die amtlichen Publikationsorgane zu berücksichtigen.¹⁾

Die Steckbriefe müssen nicht nur in den meistverbreiteten Zeitungen veröffentlicht werden, sondern man darf sich dabei

¹⁾ cf. Dr. Robert Heindl, „Der Nachrichtendienst der Kriminalpolizei“ (Amtliche Drucksache) 1912.

namentlich auch nicht auf einen eng begrenzten Bezirk beschränken, sondern muß die Veröffentlichungen möglichst auf alle Gegenden des Reichs und die dichtbevölkerten Großstädte und Industriebezirke ausdehnen, ebenfalls eine Forderung, die beim Vorhandensein einer Reichskriminalpolizei sich leichter erfüllen läßt.

Das sind einige Fragen, die ich aus der Fülle der bei der gebotenen Kriminalpolizeireform zu erörternden Gesamtfragen herausgeschält habe. Aber auf einen allgemeinen und gewiß sehr beachtlichen Gesichtspunkt darf ich bei dem Problem unseres ganzen Kriminalpolizeiwesens doch noch hinweisen: es macht sich hier ein fühlbarer Unterschied zwischen Großstadt und Land bemerkbar, und zwar zum Nachteile des Landes. Wenn es in der Großstadt möglich ist, durch die großzügige Art, wie dort im Polizeiwesen gearbeitet wird, dem Verbrecher auf die Spur zu kommen, so ist das nämliche nicht annähernd draußen auf dem flachen Lande der Fall, vor allem aber in den Bezirken, wo wir heute eine den modernen Verkehrsverhältnissen und den technischen Fortschritten entsprechende Ausbildung unserer Polizei noch nicht annähernd haben. Da ist doch dringend der Wunsch angebracht, daß von einer an keine Zuständigkeitsgrenzen gebundenen zentralisierten Kriminalpolizei mit dem Sitz in Berlin auf ein gleichmäßiges und geordnetes Zusammenwirken aller an der Verfolgung Beteiligten über das ganze Land in bestimmender Weise gewirkt wird. Heute wird der geschulte Verbrecher — und deren haben wir ja sehr viele — sich zweckmäßig möglichst bald auf das Land flüchten, weil er dort der Gefahr der Entdeckung viel weniger ausgesetzt ist, als in den Großstädten, und davon hat ja auch der Verbrecher Sternickel ebenso wie mancher seiner Gesinnungsgenossen recht ausgiebigen Gebrauch gemacht. Das ist auch eines der Momente, das mit zwingender Logik für die Zentralisierung und für die einheitliche Organisation unserer Polizei spricht. Wenn es möglich ist, in praktischer und einheitlich organisierter Weise von jedem einzelnen Verbrechensfalle die Zentrale in Berlin schleunigst zu benachrichtigen, dann wird der Vorbeugung von Straftaten wie auch der Entdeckung von verübten Verbrechen bis in die entlegensten Bezirke des Landes viel mehr gedient, als das bisher der Fall war.

Weiter ist die Errichtung einer Zigeunerzentrale nach dem Vorbilde der in München bereits bestehenden Zentrale für ganz Deutschland nötig. Es ist ja in den Parlamenten über das Zigeunerunwesen schon so viel geredet worden, daß ich keine Veranlassung

habe, diese Erörterung hier weiter auszuspinnen. Aber die unverzügliche Organisation einer Zigeunerzentrale dürfte doch eine der wichtigsten und notwendigsten praktischen Maßnahmen sein, um diesem vielbeklagten Zigeunerunwesen im ganzen deutschen Reich mit Erfolg zu steuern.

Mit der Kriminalpolizeireform hängt natürlich die Frage der Ausbildung unserer Kriminalpolizeibeamten aufs engste zusammen.

Die Ausbildung unserer Kriminalkommissare — und darin liegt ja wohl der Schwerpunkt für die praktische Durchführung und moderne Ausgestaltung unseres ganzen Kriminalpolizeiwesens — bedarf wohl einer eingehenden Nachprüfung. Wir haben ja in einer Reihe von deutschen Städten in dankenswerter Weise Polizeischulen errichtet und ich will zugeben, daß diese Polizeischulen sich für die unteren Polizeibeamten und auch für einen großen Teil der mittleren Polizeibeamten durchaus bewährt haben. Aber es bleibt doch die Frage nachzuprüfen, ob die Vorbildung, die in diesen Polizeischulen den unteren und mittleren Polizeibeamten gewährt wird, auch für die Tätigkeit der Kriminalkommissare ausreicht. Dabei wird zu erwägen sein, daß die Ausbildung der Kriminalkommissare unseren modernen Verkehrsverhältnissen entsprechend eine außerordentlich vielgestaltige sein muß.

Der Kriminalkommissar muß sich zunächst ein hohes Maß von allgemeiner Bildung aneignen; er muß auch auf dem weiten Gebiete des Strafrechts und des Strafprozesses Bescheid wissen. Aber nicht genug damit; er muß vor allem auch eine gründliche Ausbildung und Fortbildung erlangen auf dem weitverzweigten Gebiete der wissenschaftlichen Kriminalistik, der gerichtlichen Medizin und Chemie, der Psychiatrie, der Kriminaltaktik und Kriminaltechnik. Ich glaube, wenn man dieses gesamte sehr reichhaltige Wissens- und Erfahrungsgebiet für einen Kriminalkommissar, der seiner Aufgabe gewachsen sein soll, zusammenfaßt, dann ist es doch im höchsten Grade als fraglich zu bezeichnen, ob zur entsprechenden Ausbildung die in den verschiedenen deutschen Städten errichteten Polizeischulen ausreichen.

Wie diesem Bedürfnis abzuhelfen ist, darf als eine offene Frage bezeichnet werden; es ist sehr schwierig, dazu heute schon in abschließender Weise Stellung zu nehmen. Vielleicht ist der Gedanke anregenswert, ob man nicht im Laufe der Zeit, je mehr die Bedeutung der Kriminalkommissare wächst und je wichtiger gerade ihre Tätigkeit für eine gedeihliche Ausgestaltung des Kriminal-

polizeiwesensist, dazu übergehen möchte, polizeiliche Fachakademien zu errichten. Ich will ohne weiteres zugeben, daß dieser Gedanke heute noch nicht spruchreif ist; aber vielleicht könnte man ihm doch in dieser oder jener Form einmal näher treten. Jedenfalls leitet mich bei Anregung dieses Gedankens der Wunsch, unser Kriminalpolizeiwesen in jeder Beziehung zu vervollkommen.

Ich habe damit eine Reihe von Fragen auf dem Gebiete der Kriminalpolizeireform angeschnitten. Ich will es mir versagen, auf eine Reihe weiterer Einzelfragen einzugehen; aber wie ein roter Faden soll durch meine gesamten Ausführungen doch der Gedanke hindurchgehen, daß die notwendige und auch von mir wiederholt geforderte Reform unseres ganzen Kriminalpolizeiwesens nicht eher förderlich durchgeführt werden kann, bis wir zu einer einheitlichen Zentralisierung und Organisation unseres Polizeiwesens im Reich gelangen.

**Die Sächsische Landeskriminalpolizei.
Verbesserungsvorschläge.
Vorschlag einer Reichsnachrichtenstelle über interlokale
Verbrecher.**

Von
Geheimrat **Dr. Robert Heindl**, Berlin.

In den vorstehenden Ausführungen des Herrn Reichsministers Dr. Bell ist auf die „Sächsische Landeskriminalpolizei“ Bezug genommen. Es erscheint daher zweckmäßig, Einzelheiten über diese Behörde mitzuteilen. In der Kritik der Behörde möchte ich mich jeder eigenen Äußerung enthalten, da ich in Vertretung des Dresdener Polizeipräsidenten die Sächsische Landeskriminalpolizei mehrere Jahre leitete und mein Urteil vielleicht subjektiv gefärbt ist. Ich werde daher die Sächsischen Staatsanwaltschaften, als die berufenen Beurteiler, sprechen lassen, soweit es sich darum handelt, der Sächsischen Landeskriminalpolizei eine Zensur zu erteilen.

Zunächst die z. Zt. geltenden

Dienstvorschriften :

Verordnung,
die Königlich Sächsische Landeskriminalpolizei betr.
vom 9. Mai 1912.

Mit dem 1. Juni 1912 wird die bisher versuchsweise eingeführte Königlich Sächsische Landeskriminalpolizei dauernd eingerichtet.

Nachstehend werden die Dienstvorschriften für die Königlich Sächsische Landeskriminalpolizei, die mit dem 1. Juni 1912 in Kraft treten, bekanntgemacht.

Dresden, den 9. Mai 1912.

Ministerium des Innern.
Graf Vitzthum von Eckstädt.

**Dienstvorschriften
für die Königl. Sächs. Landeskriminalpolizei.**

1.

Die Landeskriminalpolizei besteht:

1. aus der Zentraleitung, die dem Polizei-Präsidenten zu Dresden und dem Vorstände der Kriminalabteilung der Polizeidirektion zu Dresden als seinem Stellvertreter übertragen wird, und

2. 7 Kriminalbrigaden, die ihren Sitz in den Städten Dresden, Leipzig, Chemnitz, Zwickau, Bautzen, Plauen und Freiberg im Anschluß an die dort bestehenden Landgerichte und deren Bezirke haben.

2.

Zweck und Hauptaufgabe der Landeskriminalpolizei ist die wirksame Unterstützung der Staatsanwaltschaften und Untersuchungsrichter bei der Unterdrückung, Aufdeckung und Ausforschung solcher schwerer Verbrechen und Vergehen, welche die öffentliche Sicherheit in besonders hohem Maße beeinträchtigen, weil sie sich entweder über weite Gebiete verbreiten, oder die Ermittlung der Schuldigen mit besonderen Schwierigkeiten verbunden ist.

Ausnahmsweise aus besonderen sachlichen Gründen sollen die Staatsanwaltschaften und die Untersuchungsrichter ermächtigt sein, die Brigaden auch mit Erörterungen minderschwerer Verbrechen und Vergehen zu befassen.

Auch liegt den Brigaden, soweit dies von der Zentralleitung angeordnet wird, die Überwachung der Eisenbahnzüge hinsichtlich der in diesen besonders häufig vorkommenden Straftaten (Gepäck-, Taschendiebstähle) ob.

3.

Anstellungsbehörde für die Mitglieder der Kriminalbrigaden ist das Ministerium des Innern, Dienstbehörde die Zentralleitung.

4.

Die Kriminalbrigaden haben in erster Linie die Aufträge der Staatsanwaltschaften, Untersuchungsrichter und der Zentralleitung auszuführen; sie sind aber auch in den zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Sachen, deren Leitung von einer dieser Stellen noch nicht übernommen worden ist, zu selbständigem Vorgehen befugt und verpflichtet.

Auch in diesen Fällen haben sie tunlichst im vorherigen Einvernehmen mit den Staatsanwaltschaften zu handeln.

Nimmt die Zentralleitung die Erörterung eines Verbrechens oder Vergehens selbst in die Hand, weil sich dieses selbst oder die Folgen oder die Spuren der Täter über ein größeres Gebiet erstrecken oder weil die Staatsanwaltschaft oder der Untersuchungsrichter dies beantragen, so stehen ihr sämtliche Kriminalbrigaden für diesen Zweck zur Verfügung.

5.

Die Zentralleitung hat insbesondere die Pflicht:

1. die Kriminalbrigaden in Erörterungen, die sich über das ganze Land erstrecken, mit Anweisungen, Unterlagen und Hilfsmitteln für ihre Tätigkeit zu versehen sowie die Verbindung der Zentralleitung mit den einzelnen Kriminalbrigaden und dieser untereinander aufrecht zu erhalten;
2. die in die Kriminalbrigaden neu eintretenden Mannschaften aus- und fortzubilden sowie die Brigaden mit allen modernen Hilfsmitteln der Kriminalpolizei auszurüsten und vertraut zu machen.

6.

Die Kriminalbrigaden sind hinsichtlich ihrer Erörterungen innerhalb des Königreichs Sachsen an keine örtlichen Zuständigkeitsgrenzen gebunden (siehe aber Punkt 7) und verkehren mit allen Polizeibehörden und Polizeiorganen unmittelbar.

7.

Das Eingreifen der Kriminalbrigaden innerhalb des örtlichen Zuständigkeitsgebietes der Städte mit revidierter Städteordnung ist nur zulässig:

- a) auf Ersuchen der örtlichen Polizeibehörden,
- b) auf Anordnung der Staatsanwaltschaft oder des Untersuchungsrichters,
- c) in den Fällen, in denen die außerhalb der revidierten Städte von den Kriminalbrigaden aufgenommenen Spuren in die revidierten Städte hineinführen.

In allen Fällen ist ein Zusammenarbeiten mit den Organen der städtischen Behörde anzustreben. Insbesondere haben in den Fällen unter b und c die Kriminalbrigaden die örtlichen Polizeiverwaltungen von ihrer Tätigkeit im Stadtgebiete tunlichst umgehend in Kenntnis zu setzen.

8.

Die Kriminalbrigaden sind aus eigener Machtvollkommenheit nicht befugt, solchen Straftaten, die zweifellos nicht in ihren Geschäftskreis gehören, nachzugehen. Sie haben sich vielmehr von deren Ausforschung, Anzeige und Bearbeitung fernzuhalten und sie den örtlich zuständigen Polizeiorganen zu überlassen.

Stoßen sie jedoch bei Ausübung ihres Dienstes auf eine solche Straftat, so wird, wenn nicht Gefahr im Verzuge ist, eine kurze Mitteilung an die zuständige Polizeistelle genügen, um diese zum Einschreiten und zur Anzeige zu veranlassen. Nur bei Gefahr im Verzuge haben sie bis zum Eingriff der zuständigen Beamten alle erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um die Verdunkelung des Tatbestandes und das Entkommen des Täters zu verhindern. Auch sind sie verpflichtet, in Aufklärung solcher, ihrer Zuständigkeit nicht unterliegenden Straftaten auf Ansuchen der zuständigen Stelle einzelne unaufschiebbare Hilfeleistungen und Unterstützungen zu gewähren, soweit dies ihr sonstiger, eigentlicher Dienst gestattet.

9.

Bei Aufträgen der Staatsanwälte und Untersuchungsrichter darf vorausgesetzt werden, daß sich diese Aufträge in der Hauptsache nur auf solche Strafsachen beziehen werden, auf die die in Punkt 2 Absatz 1 besprochenen Voraussetzungen zutreffen. Insbesondere darf erwartet werden, daß diese Behörden die Kriminalbrigaden nicht mit Vernehmungen, Befragungen und Erörterungen beauftragen werden, deren Erledigung einfacher von den örtlich zuständigen Polizeiorganen bewirkt werden kann, und daß sie bei Aufträgen, die innerhalb des Zuständigkeitsgebietes der Städte mit revidierter Städteordnung auszuführen sind,

insbesondere, wenn es sich um größere Städte mit einer ausgebildeten eigenen Kriminalpolizei handelt, möglichst Rücksicht auf die polizeiliche Selbständigkeit dieser Städte nehmen.

Glaubt eine Kriminalbrigade, von der Staatsanwaltschaft oder dem Untersuchungsrichter in übermäßiger oder nicht zweckentsprechender Weise in Anspruch genommen zu werden, so hat sie dies ihrer vorgesetzten Dienstbehörde zu melden. Unter keinen Umständen steht ihr zu, einen Auftrag der Staatsanwaltschaft oder des Untersuchungsrichters diesen gegenüber zu kritisieren oder abzulehnen.

Ersuchen anderer Behörden, Beamter und Privatpersonen sind, dafern den Kriminalbrigaden die Bearbeitung durch sie selbst nicht geboten oder zweckmäßig erscheinen sollte, an die zuständige Stelle zur Erledigung abzugeben. In Zweifelsfällen ist die Sache der Zentraleitung zur Entschließung vorzulegen.

10.

Sobald die örtlich zuständigen Polizeiorgane von der Verübung einer in den Geschäftsbereich der Kriminalbrigaden fallenden Straftat Kenntnis erhalten, werden sie die Kriminalbrigaden von dem Vorfalle auf dem kürzesten Wege ohne jeden Verzug in Kenntnis setzen und bis zu deren Eintreffen alle nicht aufschiebbaren Maßnahmen treffen, insbesondere auch bei Gefahr im Verzuge die Tatspuren sichern und nach Befinden den Tatort absperren, auch der zuständigen Staatsanwaltschaft von der Straftat und der Benachrichtigung der Kriminalbrigade Meldung erstatten.

11.

Auf erhaltene Nachricht haben sich die Kriminalbrigaden unverzüglich und, sofern Gefahr im Verzuge ist, unter Benutzung der schnellsten Verkehrsmittel und unter Mitnahme der zur Aufnahme des Tatbestandes und Einleitung der Erörterungen erforderlichen Ausrüstungen an den Tatort zu begeben und ihre Arbeit aufzunehmen.

Die Kriminalbrigaden haben dafür Sorge zu tragen, daß für die Empfangnahme von Nachrichten über die Verübung einer Straftat jederzeit wenigstens ein Mitglied der Brigade sofort erreichbar ist.

Nach Übernahme des Falles zur Bearbeitung hat die Kriminalbrigade sofort die Zentraleitung auf dem schnellsten Wege über den Vorfall in Kenntnis zu setzen.

12.

Die Kriminalbrigaden werden besonders darauf hingewiesen, daß sie in Ausübung ihres Dienstes die Bestimmungen der Strafprozeßordnung und der §§ 153, 168 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes genau zu beobachten haben.

13.

Die Kriminalbrigaden haben im allgemeinen möglichst selbständig zu arbeiten. Doch werden sie gut tun, sich für die Untersuchung des einzelnen Falles die Personal- und Ortskenntnisse der örtlich zuständigen Polizeiorgane nutzbar zu machen.

14.

Macht sich zur Sicherung der Tatspuren und zur Einleitung der Verfolgung des Täters ein größeres Aufgebot von Polizeimannschaften notwendig, so haben die Kriminalbrigaden auf dem kürzesten Wege bei den örtlichen Polizeibehörden oder deren Organen (Stadtrat, Polizeiamt, Amtshauptmannschaft, Kreisobergendarm, Obergendarm) die erforderlichen Anträge zu stellen.

15.

Ist der Täter flüchtig geworden, so ist dessen Verfolgung mit größter Energie und unter Benutzung aller zulässigen Hilfsmittel aufzunehmen. Insbesondere sind die Personalbeschreibung des Täters, sofern diese bekannt, und alle für seine Ergreifung wichtigen Tatmerkmale ungesäumt den umliegenden Kriminalbrigaden und örtlichen Polizeioorganen sowie der Zentralleitung behufs weiterer Verbreitung und Veröffentlichung mitzuteilen.

Die Mitwirkung der Presse haben sich Kriminalbrigaden nur insoweit zu bedienen, als dies zur Erreichung des erstrebten Zweckes unbedingt notwendig und Gefahr im Verzuge ist. Die Form behördlicher Bekanntmachung ist hierbei zu vermeiden. Im übrigen ist jede entgeltliche oder unentgeltliche Berichterstattung für die Presse verboten.

16.

Nach den Umständen des einzelnen Falles werden die Kriminalbrigaden auch mit den Polizeibehörden der angrenzenden Bundes- und Nachbarstaaten nach Maßgabe der darüber bestehenden allgemeinen Bestimmungen (§ 168 des Gerichtsverfassungs-Gesetzes, Verordnung des Ministerium des Innern vom 30. Oktober 1852 in Verbindung mit der Verordnung vom 15. Oktober 1856) ins Einvernehmen zu treten haben, wenn die Spuren des Täters dahin weisen oder von dort herführen.

17.

Von der Festnahme gefährlicher Verbrecher durch die Brigaden sind die Zentralleitung und die umliegenden Polizeibehörden schnellstens zu benachrichtigen, um hierdurch gegebenenfalls die Aufklärung nach offener Straftaten zu ermöglichen.

Umgekehrt werden auch die Polizeibehörden und die Landgendarmarie die nächste Brigade ohne Verzug benachrichtigen, sobald von ihnen solche Verbrecher festgenommen worden sind.

18.

Die Kriminalbrigaden haben sich über alle örtlichen Verhältnisse in ihrem Bezirke, die in kriminalpolizeilicher Hinsicht von Wichtigkeit sind oder werden können, über vorbestrafte, schlecht beleumundete und auffällige Personen, verdächtige Wirtschaften, Geschäfte usw. eingehend zu unterrichten und auf dem laufenden zu halten.

Zu diesem Zweck haben sie alle Städte und Dörfer ihres Bezirkes sooft, als es ihr sonstiger Dienst möglich macht und erlaubt, zu besuchen und insbesondere alle Volksfeste, Volksbelustigungen und öffent-

lichen Veranstaltungen, bei denen ein größerer Zusammenfluß von Menschen zu erwarten ist, aufzusuchen.

Hierbei haben sie enge Fühlung mit allen Polizeibehörden und -organen ihres Bezirkes zu halten und sich allerorten Vertrauenspersonen, die ihnen gegebenenfalls wichtige Nachrichten und Aufschlüsse geben können, zu sichern.

Auch ist ihnen empfohlen, den Dienstbesprechungen der Distrikts-gendarmerie und der Kriminalabteilung der Polizeibehörde ihres Stationsortes, sofern es ihr Dienst erlaubt, zum Zwecke des gegenseitigen Austausches der in kriminalpolizeilicher Hinsicht gemachten Erfahrungen und Wahrnehmungen sowie zur Pflege kameradschaftlicher Beziehungen regelmäßig beizuwohnen.

19.

Über ihre dienstliche Tätigkeit haben die Kriminalbrigaden ein Tagebuch zu führen. In dieses sind sämtliche Anzeigen und Eingänge nach der Zeitfolge unter fortlaufender Nummer einzutragen und mit der Tagebuchnummer in der unteren linken Ecke der ersten Seite zu bezeichnen. Die nicht in Urschrift abzugebenden oder zurückgehenden Eingänge sind nach der Nummer geordnet einzeln beizulegen.

Über etwaige Anlegung sonstiger Sammlungen von Verzeichnissen gewisser Verbrecherarten usw. wird besondere Anweisungen ergehen.

Im übrigen sind die Bureauarbeiten auf das Notwendigste zu beschränken.

20.

Die Kriminalbrigaden führen die Bezeichnung: Königlich Sächsische Landeskriminalpolizei, Kriminalbrigade Dresden bzw. Leipzig, Chemnitz, Zwickau, Bautzen, Plauen, Freiberg.

Der Ersatz der Kriminalbrigaden wird vom Ministerium des Innern aus den Mitgliedern des Landgendarmeriekorps, der Polizeidirektion Dresden und soweit tunlich der städtischen Polizeimannschaften gewählt. Der Anstellung hat ein kriminalistischer Ausbildungskursus bei der Polizeidirektion Dresden vorauszugehen.

21.

Innerhalb der einzelnen Kriminalbrigaden führt das rang- oder dienstälteste Mitglied die Dienstaufsicht und bestimmt, soweit nicht im einzelnen Falle von der Staatsanwaltschaft, dem Untersuchungsrichter oder der Zentraleitung etwas anderes verfügt wird, über die Verteilung der Dienstgeschäfte.

22.

Besoldung, sowie sonstige Gebühren und Erstattung von Auslagen erhalten die Kriminalbrigaden aus der Kasse der Polizeidirektion Dresden.

23.

Den Beamten der Kriminalbrigaden werden bei Dienstreisen nach Orten, die außerhalb des Umkreises von 2 km von der Grenze des Gemeindebezirkes ihres Stationsortes liegen, Tagegelder und Reisekosten bewilligt, jedoch mit der Einschränkung, daß für Fortkommen auf dem

Landwege Gebühren nicht, Ab- und Zugangsgebühren den Wachtmeistern bis zur Höhe von 1,50 M., den Inspektoren bis zur Höhe von 2 M. täglich gewährt werden.

Werden Dienstreisen im Auftrage der Staatsanwaltschaften und Gerichtsbehörden oder zwecks Herstellung photographischer Aufnahmen von unbekanntem Toten auf Ansuchen von Polizeibehörden vorgenommen, so sind die Tagegelder und Reisekosten diesen Behörden zu berechnen.

24.

Die Beamten der Kriminalbrigaden tragen auch im Dienste Zivilkleidung.

Sie führen einen vom Ministerium des Innern ausgestellten Ausweis bei sich, der sie auch zur freien Fahrt auf der Eisenbahn innerhalb des sächsischen Staatsgebiets bei Dienstreisen ermächtigt.

Sollte in einem besonderen Falle aus dienstlichen Gründen die Benutzung einer höheren als ihnen zustehenden Wagenklasse geboten erscheinen, so ist eine Ergänzungsfahrkarte verlagsweise zu lösen.

Im übrigen ist es den Beamten streng untersagt, von irgendeiner Verkehrsanstalt freie Beförderung, soweit solche nicht durch die Zentraleitung ausgewirkt worden ist, oder bei irgendeiner Veranstaltung, deren Besuch nur gegen Entgelt gestattet ist, freien Eintritt für sich und ihre Angehörigen zu verlangen oder anzunehmen.

25.

Die Bewaffnung der Kriminalbrigaden besteht in Mehrladepistole sowie Schlagring.

Zur Erhaltung der Schießtüchtigkeit haben sie alljährlich nach näherer Anweisung der Zentraleitung an einem Gendarmerieschießen teilzunehmen.

26.

Die Kriminalbrigaden haben die ihnen zum Dienstgebrauch übergebenen Ausrüstungsstücke und Gebrauchsgegenstände sowie die ihnen von den Ortspolizeibehörden ihres Stationsortes zur Mitbenutzung überlassenen kriminalpolizeilichen Hilfsmittel mit größter Schonung und ausschließlich zu dienstlichen Zwecken zu benutzen.

Der für das Dienstgebäude der Behörde, bei der sie untergebracht sind, geltenden Hausordnung haben sie sich gewissenhaft zu unterwerfen, auch dem Vorstände und den anderen Beamten dieser Behörde mit Achtung zu begegnen.

27.

Von den Beamten der Kriminalbrigaden wird erwartet, daß sie sich innerhalb wie außerhalb des Dienstes im Verkehr mit Behörden, Beamten und Privatpersonen taktvoll und höflich benehmen. Auch wird ihnen besonders anempfohlen, im Interesse des Dienstes mit allen Polizeiorganen, mit denen sie in Berührung treten, kameradschaftliche Beziehungen zu pflegen.

Dresden, den 9. Mai 1912.

Ministerium des Innern.
Graf Vitzthum von Eckstädt.

Kritik der Tätigkeit der Landeskriminalpolizei.

Die Zentraleitung der Landeskriminalpolizei hat 1917 sämtliche Ersten Staatsanwälte und Landgerichtspräsidenten Sachsens um eine gutachtliche Äußerung ersucht, ob die Brigaden nach Ansicht der Staatsanwälte und Untersuchungsrichter sich im Laufe der Jahre als wirklich brauchbare Hilfskräfte bei der Verbrechensaufdeckung und Verfolgung erwiesen haben, ob die kriminale Ermittlungstätigkeit der örtlichen Polizeibehörden und -Organe auf dem Lande und in den Städten sich den an sie gestellten Anforderungen gewachsen zeigte und ob die Einführung der Landeskriminalpolizei eine Verbesserung gegenüber dem Zustand vor 1911 bedeute oder nicht.

Das Wesentlichste aus dem Gutachten sei in kurzen Auszügen zusammengestellt.

Die Ersten Staatsanwälte der sieben sächsischen Landgerichte schreiben unter anderem:

Bautzen.

„Die Einführung der Landeskriminalpolizei ist als eine ganz wesentliche Besserung gegenüber dem früheren Zustande zu bezeichnen. Die Brigadebeamten haben sich in jeder Beziehung als brauchbare Hilfskräfte der Staatsanwaltschaft bewährt.“

Chemnitz.

„Die Brigadebeamten haben sich als außerordentlich brauchbare Hilfskräfte der Staatsanwaltschaft erwiesen. Man wird es schon in ganz kurzer Zeit nicht mehr verstehen, daß man in früherer Zeit ohne Landeskriminalpolizei hat erfolgreich arbeiten können. Nach Beendigung des Krieges wird die Kriminalität voraussichtlich erheblich wachsen, und die Staatsanwaltschaft wird auf eine kräftige Mitwirkung der Landeskriminalpolizei rechnen müssen. Eine Vermehrung scheint deshalb geboten.“

Dresden.

„Nach den Erfahrungen der hiesigen Staatsanwaltschaft haben sich die Beamten der Landeskriminalpolizei im Laufe der letzten Jahre ganz außerordentlich als brauchbare Hilfskräfte für die Staatsanwaltschaft bewährt. Die Einführung der Landeskriminalpolizei hat sich auch nach den Erfahrungen aus neuester Zeit ganz entschieden als eine Verbesserung gegenüber dem vor 1911 bestehenden Zustand erwiesen. Es kann wohl behauptet werden, daß man sich

gegenwärtig ein erfolgreiches Einschreiten bei größeren Sachen ohne Mitwirkung der Brigadebeamten gar nicht mehr denken kann. Ihre Mitwirkung ist besonders bei solchen Sachen, die ihre Fäden nach verschiedenen Orten spinnen, schlechterdings unentbehrlich geworden. Nicht nur, daß durch sie unliebsame und unzweckmäßige Verzögerungen vermieden werden, sondern es bleibt durch sie die Einheitlichkeit der Ermittlungstätigkeit und damit ein gleichmäßiges Interesse an deren Gelingen bis zum Abschluß gewahrt.*

Freiberg.

„Die Einführung der Landeskriminalpolizei hat zweifellos eine erhebliche Besserung gegenüber dem Zustande vor 1911 herbeigeführt. Es erscheint mir die Verstärkung der Freiburger Brigade dringend nötig, wenn die jetzigen Beamten durch die bestehende Überlastung Schaden an ihrer Gesundheit nicht leiden sollen.“

Leipzig.

„Die Einführung der Landeskriminalpolizei bedeutet eine erhebliche Verbesserung gegenüber dem vor 1912 bestehenden Zustand. Die Brigadebeamten haben sich in dieser Zeit als sehr brauchbare, wertvolle Hilfskräfte der Staatsanwaltschaft erweisen. Ich kann eine Vermehrung und Ausgestaltung der Landeskriminalpolizei nur befürworten. Die Ansicht, daß eine weitere Vermehrung der Straftaten in der nächsten Zeit, aber auch nach Beendigung des Krieges, zu erwarten ist, teile ich. Die baldige Vermehrung der Landeskriminalpolizei ist deshalb erwünscht.“

Plauen.

„Auf die Anfrage der Zentraleitung vom 19. November 1917 habe ich nach Rücksprache mit den Dezernenten der Staatsanwaltschaft und den Mitgliedern der hiesigen Brigade festzustellen, daß die Geschäfte der Brigade seit Jahr und Tag in erheblichem Umfange gewachsen, daß die hiesigen Beamten zurzeit und seit Wochen mit Arbeiten überlastet sind und daß der Umfang seit längerer Zeit sich in einer Weise ausgewachsen hat, daß die Vermehrung des Personals notwendig ist. Es darf nicht unerwähnt bleiben, daß es jetzt sehr oft vorkommt, daß die Beamten der Brigade nicht erreichbar, insbesondere auswärts amtlich tätig sind, wenn Veranlassung gegeben ist, sie mit einem unter Umständen äußerst wichtigen und dringlichen Auftrag zu versehen, bzw. daß sie eines solchen wegen die Ausarbeitung oder Vor-

12*

bereitung einer in Angriff genommenen, oft genug auch sehr wichtigen Sache unterbrechen müssen. Es darf nicht unberücksichtigt bleiben, daß der Friedensschluß und die Rückkehr der Truppen aus dem Felde jedenfalls eine Verminderung der schweren Kriminalfälle, wie der Kriminalität überhaupt auf Jahre hinaus nicht zeitigen werden. Die Landgendarmarie ist äußerst stark durch die Verwaltungsbehörden beschäftigt, muß deshalb sehr oft die Brigade zur Unterstützung heranziehen und kann ihrerseits diese in wesentlicher Weise nicht unterstützen. Es darf also betont werden, daß die hiesigen Brigadebeamten sich tatsächlich als brauchbare Hilfskräfte der Staatsanwaltschaft bewährt haben, sowie, daß die Einführung der Landeskriminalpolizei zweifellos eine Besserung gegenüber den Zuständen vor 1912 bedeutet.“

Zwickau.

„Die Beamten der hiesigen Brigade haben sich als tüchtige, unentbehrliche Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft bewährt. Sie arbeiten rasch, geschickt und zuverlässig. Die günstigen Erfahrungen, die hier gemacht worden sind, lassen den weiteren Ausbau der Einrichtung außerordentlich wünschenswert erscheinen. Es besteht ein dringendes Bedürfnis zur Personalvermehrung.“

Die Landgerichtspräsidenten schreiben über die Erfahrungen der Untersuchungsrichter unter anderem:

Bautzen.

„Die Landeskriminalpolizei hat sich auch nach den Erfahrungen aus neuester Zeit als eine Verbesserung gegenüber dem vor 1911 bestehenden Zustande erwiesen. Die Brigadebeamten sind stark in Anspruch genommen, so daß eine Vermehrung angezeigt erscheint.“

Chemnitz.

„Die hiesigen Beamten der Landeskriminalpolizei sind in den letzten Jahren von uns in erhöhtem Maße in Anspruch genommen worden. Sie sind auch im Ausland tätig gewesen. In einzelnen Sachen wäre die Landeskriminalpolizei in Anspruch genommen worden, wenn nicht Klagen laut geworden wären, daß sie überlastet sei. Eine Personalvermehrung erscheint erwünscht. Die Einführung der Landeskriminalpolizei hat sich gegenüber dem vor 1911 bestehenden Zustande unserer Ansicht nach als eine entschiedene Verbesserung erwiesen.“

Dresden.

„Die Einführung der Landeskriminalpolizei ist eine wesentliche Verbesserung. Da sich die Beamten der Brigade ständig rein kriminalistisch betätigen und offenbar über reichere Erfahrungen bei der Auswahl und der Ausnutzung der Erörterungsmittel verfügen, wird ihnen der Vorzug gegeben gegenüber den örtlichen Polizeiorganen auf dem Lande und in den Städten, auch in den Städten revidierter Ordnung; von den Organen der Gemeindepolizeibehörden und der Gendarmerie kann den Ermittlungsaufträgen nicht allenthalben so gründlich und planmäßig nachgegangen werden, wie es auf seiten der Landeskriminalpolizei geschieht. Die Ausgestaltung der Landeskriminalpolizei mit hinreichenden Beamtenkräften wäre nur zu begrüßen.“

Freiberg.

„Die hier tätigen Brigadebeamten haben sich durchaus als brauchbare Hilfskräfte für den Untersuchungsrichter bewährt. Sie haben die Aufträge rasch und mit Geschick erledigt. Man hält die Einführung der Landeskriminalpolizei hier für eine Besserung und möchte sie auch in Zukunft nicht missen, da die Beamten der hiesigen Brigade zu Ermittlungen befähigter und besser ausgerüstet sind als die örtlichen Polizeiorgane.“

Leipzig.

„Die Beamten haben gewandt und umsichtig gearbeitet und den Beweis erbracht, daß die Einführung der Landeskriminalpolizei eine Besserung gegenüber dem früheren Zustande darstellt.“

Plauen.

„Die Brigadebeamten sind sehr wertvolle und brauchbare Hilfskräfte, so daß sich die Einführung der Landeskriminalpolizei als eine wesentliche Besserung erwiesen hat.“

Zwickau.

„Die Beamten sind wirklich brauchbare Hilfskräfte, die die Führung der Voruntersuchung wesentlich erleichtern. Die Hilfe der örtlichen Polizeiorgane nehme ich nur in geringfügigen Sachen in Anspruch. Nach allem halte ich die Einführung der Landeskriminalpolizei für eine bedeutende Verbesserung. Da die Strafsachen in stetem Steigen begriffen sind, erscheint mir eine Vermehrung der Brigadebeamten sehr erwünscht.“

Verbesserungsvorschläge.

Über die Art, wie eine weitere Ausgestaltung der Landeskriminalpolizei erfolgen könnte, haben sich nur einige der erwähnten Gutachten geäußert. Die Staatsanwaltschaft Leipzig schreibt:

„Die Brigadebezirke fallen jetzt mit den Landgerichtsbezirken zusammen und sind vielleicht zu groß. Ich würde es für wünschenswert halten, daß am Sitz jeder Amtshauptmannschaft¹⁾ mindestens ein Beamter der Landeskriminalpolizei seinen Dienstsitz erhält. Seine Aufgabe würde sein, engste Fühlung einmal mit der Brigade am Landgerichtssitz, weiter aber besonders mit den Landgendarmen seines Bezirkes zu halten und ihnen kriminaltechnischer Lehrer und Führer zu sein. Er würde die Brigade am Landgerichtssitz entlasten und die kriminaltechnische Schulung der Landgendarmerie fördern, wenn er unter ihren Augen und unter ihrer Mitwirkung vorbildliche Arbeit leistet.“

Neben diesen von dem Ersten Staatsanwalt in Leipzig angeführten Vorteilen würde die Verteilung von Beamten an die Amtshauptmannschaftssitze aber auch Nachteile haben. Es würde die enge persönliche Fühlung zwischen Brigadebeamten und Staatsanwälten verloren gehen, in der gerade die übrigen Staatsanwaltschaften einen besonderen Vorzug der Landeskriminalpolizei sehen. (Zum Beispiel: Gutachten des Ersten Staatsanwalts von Zwickau: „Nichts fördert den Untersuchungszweck mehr als der mündliche Gedankenaustausch der Staatsanwälte mit ihren Hilfsbeamten, zumal wenn dazu jederzeit die Möglichkeit gegeben ist.“)

Auch würde bei einer Zersplitterung der Behörde in 28 verschiedene Dienststellen die Ausrüstung mit allen technischen Hilfsmitteln schwierig werden. Endlich würde eine gleichmäßige Verteilung der Arbeit auf die Beamten schwerer fallen, als beim jetzigen Zustand. Die Vollzugsbeamten der Landeskriminalpolizei, gelegentlich um ihre Ansicht befragt, haben sich auch alle gegen eine solche Zerlegung der Brigaden ausgesprochen.

Einfacher wäre es, an bestimmte Industriezentren oder an Orte, die nach der Statistik eine besonders starke Kriminalität aufweisen, oder an Orte, die vom Landgerichtssitz besonders schwer erreichbar sind, einen Beamten ständig zu detachieren. Einen derartigen Vorschlag hat nur die Staatsanwaltschaft Chem-

¹⁾ Die sächsische Amtshauptmannschaft entspricht ungefähr dem preußischen Landratsamt und bayrischen Bezirksamt.

nitz gemacht: „Für den Bezirk Chemnitz könnte vielleicht Annaberg als Sitz eines Beamten in Frage kommen.“

Mit überwiegender Mehrheit haben dagegen die Gutachten eine Vermehrung der Beamten in den schon jetzt bestehenden sieben Brigaden gefordert.

Von sonstigen Vorschlägen der Gutachten, die jetzt bestehenden Dienstvorschriften der Landeskriminalpolizei zu verbessern, sei erwähnt:

Der Landgerichtspräsident von Bautzen hält es für wünschenswert, auch den Vorsitzenden der Strafkammern die Befugnis zu erteilen, sich der Hilfe der Brigaden zu bedienen. Eine dahinzielende Ergänzung der Dienstvorschriften dürfte unbedenklich sein, wenn die Einschränkungen der Ziffer 9 der Dienstvorschriften vom 9. Mai 1912 Berücksichtigung finden.

Der Landgerichtspräsident von Freiberg schlägt vor: „Da die Brigadebeamten besser ausgerüstet sind als die örtlichen Polizeiorgane, liegt die Anregung nahe, ob nicht den letzteren die Zuziehung eines Beamten der zuständigen Brigade schon für die Vornahme von Vorerörterungen in allen Fällen vorgeschrieben werden möchte, wo es sich um schwere Verbrechen handelt.“

Dieser Vorschlag erscheint zunächst befremdlich, wenn man die Ziffer 10 der geltenden Dienstvorschriften der Landeskriminalpolizei liest, welche lautet: „Sobald die örtlichen zuständigen Polizeiorgane von der Verübung einer in den Geschäftskreis der Kriminalbrigaden fallenden Straftat Kenntnis erhalten, werden sie die Kriminalbrigaden von dem Vorfall auf dem kürzesten Wege ohne jeden Verzug in Kenntnis setzen und bis zu deren Eintreffen alle nicht aufschiebbaren Maßnahmen treffen, insbesondere auch bei Gefahr im Verzug die Tatspuren sichern und nach Befinden den Tatort absperren.“

Die Anregung wird aber verständlich, wenn man den verzeihlichen und menschlich begreiflichen Wetteifer berücksichtigt, der ehrgeizige und besonders rührige Beamte der örtlichen Polizei manchmal verleitet, „interessante Fälle“ möglichst selbständig bearbeiten zu wollen.

Es ist deshalb dringend erwünscht, die Ziffer 10 der Dienstvorschriften der Landeskriminalpolizei mehr in Form einer Zwangsvorschrift zu kleiden und auch zu veranlassen, daß entsprechende bindende Vorschriften in die Dienstanweisungen der Landgendarmerie und der kleinen städtischen Polizeibehörden aufgenommen werden.

Es möchte überhaupt in den Dienstvorschriften der Ortspolizeibehörden und der Landgendarmerie das Verhältnis zur Landeskriminalpolizei in allen Einzelheiten geregelt werden.

Vor allem möchte darauf Bedacht genommen werden, daß die Brigaden von allen zu ihrer Zuständigkeit gehörigen Straftaten sofort mit Fernsprecher, Telegraph oder Übermittlung der Anzeige benachrichtigt werden und daß die Landgendarmerie in solchen Sachen, soweit nicht Gefahr im Verzuge ist, sich eigener Erörterungen enthält, sich vielmehr auf Sicherstellung des Tatortes und der Zeugen beschränkt. Weiter ist es notwendig, daß in anhängigen Sachen Nachtragsanzeigen unmittelbar an die Brigade erstattet werden, die dann unverzüglich die Staatsanwaltschaft verständigen wird. Auch soll, wenn Personen in bereits anhängigen Sachen Angaben machen wollen und unverzügliches Einschreiten nicht unbedingt nötig erscheint, künftig von der Landgendarmerie und Ortspolizei nur eine Niederschrift über die Angaben angefertigt und der Brigade übermittelt werden, ohne daß von der Landgendarmerie selbst erörtert wird.

Nur so können die Brigadebeamten die Erörterungen in einem Zeitpunkt aufnehmen, wo noch mit erkennungsdienstlichen Mitteln und so weiter erfolgreich zu arbeiten ist, und nur so kann die Landeskriminalpolizei rechtzeitig von nachträglichen Feststellungen der Landgendarmerie bzw. anderer örtlicher Organe erfahren, die sie bei ihren eigenen Erörterungen zu verwerten hat. Das jetzige Gebahren führt oft zu unhaltbaren Zuständen, indem dieselben Fragen oft von verschiedenen Dienststellen überflüssigerweise gleichzeitig untersucht werden oder die Ermittlungen der einen Dienststelle die der anderen — unbeabsichtigterweise — stören. Wenn aber irgendwo, so ist bei der Verfolgung schwerer Verbrechen die einheitliche Behandlung der Sache unbedingt notwendig. Aus demselben Grunde möchte einmal endgültig geregelt werden, wer — in Abwesenheit der Staatsanwaltschaft selbstverständlich — bei gleichzeitiger Anwesenheit von Beamten der Landgendarmerie und Landeskriminalpolizei an einem Tatort die Leitung der Erörterungen zu führen hat. Wenn man den Grundgedanken berücksichtigt, von dem man bei der Einrichtung der Landeskriminalpolizei ausging, kann es wohl nicht zweifelhaft erscheinen, daß bei der Behandlung von Verbrechen, die der Zuständigkeit der Landeskriminalpolizei vorbehalten wurden, stets der ranghöchste anwesende Beamte der Landeskriminalpolizei die Leitung der Ermittlungen zu übernehmen hat. Ein Gen-

darmerie-Oberinspektor oder Gendarmerieinspektor, der am Tatorte eines schweren Verbrechens erscheint, wo die Landeskriminalpolizei bereits tätig ist, wird sich also jeder Anordnung enthalten müssen, die nicht im ausdrücklichen Einverständnis mit den Beamten der Landeskriminalpolizei erfolgt, und er wird eine vom Standpunkt der Landeskriminalpolizei abweichende Auffassung des Hergangs nicht durch selbständiges Vorgehen zur Durchführung, sondern durch gemeinschaftliche Beratung zum Ausgleich zu bringen bestrebt sein müssen.

Zurzeit wird die Zentralleitung gemäß Ziffer 1 der Dienstvorschriften vom Polizeipräsidenten von Dresden und dem Vorstand der Kriminalabteilung der Polizeidirektion zu Dresden als seinem Stellvertreter, und zwar von beiden nebenamtlich, versehen. Die Beamtenvermehrung und sonstige Ausgestaltung der Landeskriminalpolizei wird eine starke Mehrbelastung der Zentralleitung zur Folge haben. Es wird deshalb erwogen werden müssen, ob nicht an die Spitze der Landeskriminalpolizei ein besonderer Vorstand, der dieses Amt hauptamtlich versieht, gestellt werden soll. Dies hätte den Vorteil, daß die Zentralleitung sich mehr, als dies bei der jetzigen Organisation durchführbar ist, mit besonders wichtigen Einzelfällen befassen könnte. Es wäre dann möglich, daß der Vorstand bei schwersten Verbrechen stets selbst an den Tatort kommt und Hand in Hand mit dem zuständigen Staatsanwalt die Erörterungen leitet.

Von dem bisher Gesagten wird nur das dermalige örtliche Zuständigkeitsgebiet der Landeskriminalpolizei betroffen, das Gebiet gewisser Städte dagegen also nicht. Sollte sich eine Verstaatlichung der gesamten Kriminalpolizei zurzeit noch nicht ermöglichen lassen und will man dennoch den für die einheitliche und wirksame Verbrechensbekämpfung wichtigen staatlichen Einfluß auf sämtliche Kriminalpolizeibehörden des Landes gewinnen, so kann dies dadurch erfolgen, daß man wenigstens neben der Ausgestaltung der Landeskriminalpolizei gleichzeitig auch den Landeserkennungsdienst ausgestaltet.

Bei allen schweren Verbrechen, insbesondere Mord, Einbruch und Brandstiftung ist es heutzutage der „Erkennungsdienst“, der die ersten Maßnahmen am Tatort ergreift. Die Verbesserungen, die die kriminalpolizeiliche Arbeitsweise in den letzten drei Jahrzehnten erfahren hat, beziehen sich fast alle auf den Erkennungsdienst. Will man also auch die Kriminalpolizei der ausgenommenen Städte auf die höchste Stufe bringen, so muß man ihnen einen

neuzeitlichen Erkennungsdienst verschaffen oder wenigstens die Möglichkeit, im Wege des Ersuchens jederzeit über die Einrichtungen und die Beamten eines solchen zu verfügen. Die geringen geldlichen Aufwendungen hierfür werden sich reichlich bezahlt machen. Die Beamten des „Erkennungsdienstes“ befassen sich am Tatort nur mit den äußeren Spuren der Verbrechen, die sie ausfindig zu machen und einwandfrei zu sichern haben. Sie werden gewissermaßen nur als Sachverständige tätig, ohne sich in die eigentliche polizeiliche Vollzugstätigkeit (Zwangsanwendung gegen einzelne) einzumischen. Die Gemeindepolizeibehörden werden also n sofern keine Veranlassung haben, eine Beeinträchtigung ihrer Polizeigewalt zu befürchten. Andererseits ist aber erfahrungsgemäß der „erste Angriff“ am Tatort meist entscheidend und richtunggebend für die ganze Kriminaluntersuchung. Die beratende Stimme des vom Landeserkennungsdienst entsandten Beamten würde also einen erheblichen staatlichen Einfluß auf die kriminalpolizeiliche Bearbeitung schwerer Verbrechen im ganzen Lande bedeuten.

Wie nötig ein derartiger Einfluß auf manche Städte ist, geht aus folgenden Stellen der eingeholten Gutachten hervor:

Erster Staatsanwalt von Bautzen.

„Die Ermittlungstätigkeit der Polizeiorgane der Mittelstädte und Kleinstädte mit eigener Polizei zeigt sich den gegenwärtigen Ansprüchen im allgemeinen nicht immer gewachsen.“

Erster Staatsanwalt von Chemnitz.

„Es läßt die Tätigkeit der Polizeibeamten in den mittleren und kleinen Städten bei strafrechtlichen Ermittlungen teilweise viel zu wünschen übrig. Ganz abgesehen davon, daß diese Beamten für die kriminalistische Tätigkeit zu wenig geschult sind, stehen diese Beamten infolge ihres langjährigen Aufenthaltes an demselben Orte mit den Einwohnern der Stadt teilweise in zu engen Beziehungen, die nicht ohne Einfluß bei Bearbeitung von Kriminalsachen sind. Kommen etwa gar einflußreiche Persönlichkeiten der Stadt als Verdächtige in Frage, so ist ein rasches und energisches Eingreifen oft erschwert. Im höchsten Grade wäre es ja wünschenswert, wenn die ganze Kriminalpolizei von staatlichen Beamten ausgeübt würde.“

Erster Staatsanwalt von Dresden.

„Die Ermittlungstätigkeit der örtlichen Polizeibehörden und -Organe (auf dem Lande und auch in den Städten) zeigt sich den

gegenwärtigen Ansprüchen nicht gewachsen. Es fehlt ihnen an der nötigen Schulung und an den der Bekämpfung der Verbrechen dienenden Hilfsmitteln, wie sie nur in großen Polizeizentralen zu Gebote stehen.“

Erster Staatsanwalt von Leipzig.

„Es ist für die Staatsanwaltschaft von großem Wert, in wichtigeren Kriminalfällen technisch geschulte Hilfsbeamte zur Seite zu haben. An solchen fehlt es in mittleren und kleinen Städten (und auf dem Lande) fast durchgängig.“

Landgerichtspräsident von Dresden.

„Von den Organen der Gemeindepolizei auch in den Städten revidierter Ordnung kann den Ermittlungsaufträgen nicht allenthalben so gründlich und planmäßig nachgegangen werden.“

Landgerichtspräsident von Plauen.

„Die Erörterungsergebnisse (sc. der Polizeiorgane auf dem Lande und in einigen Städten) entbehren mitunter der Gründlichkeit und werden auch zuweilen nicht immer mit der wünschenswerten Beschleunigung ausgeführt.“

Der Landeserkennungsdienst würde aber nicht nur die Bearbeitung besonders wichtiger Einzelfälle durch Entsendung eines Beamten beeinflussen, sondern — und das wäre die Hauptaufgabe — alle interlokal vorzunehmenden Polizeimaßnahmen für das ganze Land ausüben, für die einheitliche Gestaltung der städtischen Kriminalpolizeibehörden sorgen und die Ausbildung ihrer Beamten übernehmen.

Was zunächst die interlokalen Maßnahmen betrifft, so ist der Dresdener Erkennungsdienst bereits Landeszentrale für das Personenfeststellungsverfahren (Ministerialverordnung vom 12. Juli 1904 — Nr. 196 b. II A. —)¹⁾; ferner „Zentralstelle für Vermißte und unbekannte Tote im Königreich Sachsen“ (Verordnung Nr. 1237 II A 1911 vom 11. Januar 1912)²⁾; Zentralstelle zur Bekämpfung des Süßstoffschmuggels (Verordnung vom 4. März 1913 — Nr. 24a II A. —)³⁾; Zentralstelle zur Sammlung von Nachrichten über Fälle von Mädchenhandel

¹⁾ Gleichzeitig organisierte Landeszentralen für Personenfeststellung sind in München für Bayern, in Stuttgart für Württemberg, in Berlin für Preußen und in Braunschweig für Braunschweig und Lüneburg eingerichtet.

²⁾ Seit Januar 1918 eine ähnliche Zentrale für Preußen in Berlin.

³⁾ Gleiche Zentralstellen in Berlin, München, Freiburg, Stuttgart.

in Sachsen (Verordnung vom 11. Oktober 1912—Nr. 773 c II A.—)¹⁾; Landeszentrale zur Bekämpfung der Falschmünzerei (Verordnung vom 23. Mai 1899 — Gesetz- und Verordnungsblatt S. 112 von 1899) und endlich Waffenzentrale (Verordnung, betreffend Ablieferung von eingezogenen oder aus sicherheitspolizeilichen Gründen weggenommenen Waffen sowie Schießbedarfsartikel vom 10. Mai 1912 — Nr. 342 a II A).

Diesen bereits bestehenden Landeszentralstellen müßte sich künftig — und hiermit komme ich auf die Frage der Reichskriminalpolizei zu sprechen — an einer Stelle des Reiches eine

Nachrichtenstelle über das interlokale Verbrechen

anschießen, wie ich sie bereits in meinem Referat bei der im Sächsischen Ministerium des Innern 1912 abgehaltenen Vorkonferenz der deutschen Polizeikonferenz und in meiner in amtlichem Auftrage verfaßten Denkschrift für die deutsche Polizeikonferenz vorschlug.

Gerade jetzt nach dem Kriege ist ein günstiger Zeitpunkt für ihre Einrichtung, wie er sich nie mehr bieten wird. Denn bei der Rückkehr der Soldatenmassen in die Heimat, bei der Öffnung der Grenzen, die das Neuauftreten ausländischer Gauner zur Folge haben wird, jetzt, wo gewissermaßen jeder einzelne ein Leben neu beginnen muß und auch die Verbrecher sich neu „einrichten“ müssen, ist ein besonders geeigneter Augenblick, mit der Listenführung über ihre Arbeitsmethode, Aufenthaltsverhältnisse usw. zu beginnen.

Das Convict supervision office, die für eine solche Einrichtung vorbildliche Amtsstelle in London, hat durch seinen Nachrichtendienst die Zügel der ganzen großbritannischen Kriminalpolizei in der Hand. Als ich 1907 einige Zeit beim Convict supervision office informatorisch zugelassen war, habe ich gesehen, welche außerordentlich wirksame Waffe gegen das Verbrechen es bedeutet. Gerade alte Polizeipraktiker, die von der Pike auf gedient haben, und bei denen gewöhnlich wenig Vorliebe für derartige organisatorische Neuerungen zu finden ist, haben mir immer wieder versichert, wie außerordentlich dieser Nachrichtendienst ihre Arbeit erleichtere. Ich bin überzeugt, daß auch in Deutschland eine solche Stelle allseits Anklang finden würde. Als ich auf der deutschen Polizeikonferenz 1912 einen solchen Nachrichtendienst für das ganze Reich vorschlug, wurde nur ein Bedenken — allerdings von der maßgebendsten Seite, dem Vorsitzenden — geäußert. Er befürchtete, der vorgeschlagene Nachrichtendienst vertrage sich

¹⁾ Gleiche Zentrale in Berlin.

nicht mit dem modernen Rehabilitierungsgedanken. Demgegenüber sei betont, daß die Nachrichten ja nur vertraulich zum Dienstgebrauch ausgegeben werden sollen. In dem demokratischen England stößt sich auch niemand an dem „Confidential notes“ des Convict supervision Office, wie mir die Leiter der in Betracht kommenden humanitären Gesellschaften Englands versicherten.

Ein Nachrichtendienst, wie ich ihn vorschlage, würde ganz im Gegenteil den modernen Anschauungen mehr Rechnung tragen, als der jetzige Zustand. Er würde der immer mehr sich einbürgernden Strafrechtsidee entsprechen, daß nicht die Tat, sondern der Täter zu bestrafen sei. Er würde ermöglichen, daß man Material über den einzelnen Verbrecher sammelt und so zu einem gerechteren psychologischen Verständnis des vor Gericht stehenden Individuums gelangt. Der Nachrichtendienst würde nicht nur, was sein wirksamster Erfolg wäre, die Ermittlung und Lahmlegung der gewerbsmäßigen Verbrecher erzielen, sondern neben dieser polizeilichen Aufgabe auch den Justizbehörden einen Dienst leisten, die jetzt nichts von den in allen möglichen Akten des Reichs zerstreuten Vorgängen wissen können und die bei der Urteilsfällung jetzt auf die so wenig sagenden und oft sogar zu falscher Auffassung führenden Strafregisterauszüge angewiesen sind. Aus dem ablehnenden Standpunkte, den das sächsische Justizministerium bei der Neuregelung des Strafregisterwesens kürzlich — genau so wie Bayern und Württemberg — angenommen hat, glaube ich schließen zu dürfen, daß die Justiz seit dem 1. August 1918 ein besonders starkes Interesse für den vorgeschlagenen Nachrichtendienst haben dürfte.

Zur erfolgversprechenden Durchführung des Nachrichtendienstes ist die Mitwirkung der Justizbehörden nötig.

Die Staatsanwälte und Amtsanwälte müßten in allen Fällen, in denen eine Verurteilung oder aus Gründen, die in dem Geisteszustand des Täters liegen, eine Einstellung des Verfahrens erfolgt, und in denen Anhaltspunkte gegeben sind, daß der Täter vielleicht sich später abermals in gleicher oder ähnlicher Weise betätigen könnte, eine Beschreibung der verbrecherischen Arbeitsmethode verfassen. Diese Beschreibung müßte sich auf das Wesentliche und Charakteristische beschränken (insbesondere die Merkmale der Tat, die vielleicht sich wiederholen werden!).

Da die Abfassung der Mitteilung eingehende Kenntnis der Tat und des Täters sowie psychologisches Verständnis für das Typische an jedem Fall verlangt, müßte darauf gedrungen werden,

daß sie durch die Staatsanwälte selbst und nicht durch Kanzlei-beamte besorgt wird. Eine namentliche Aufzählung der Delikte, in denen eine Mitteilung zu erfolgen hat, kann wohl kaum als Dienstanweisung gegeben werden. Bei vielen Straftaten wird erst die Begehung im Rückfall mitteilenswert sein. Doch wird es auch zahlreiche Delikte geben, die auch dann, wenn der Rückfall nicht feststellbar ist, die Vermutung späterer Wiederholung zulassen (z. B. Taschendiebstahl).

Aber auch die Gerichtsgefängnisse und Gefangenenanstalten müßten die Zentralstelle unterstützen; denn die Zentralstelle müßte nicht nur über die Arbeitsmethode jedes gewerbsmäßigen Verbrechens unterrichtet sein, sondern auch darüber, ob er jeweils auf freiem Fuß oder in Haft ist. Nur so ist die Auskunftsstelle in der Lage, jedesmal, wenn ein Verbrechen in charakteristischer Ausführungsform vorgefallen ist, den Polizeibehörden und Staatsanwälten auf deren Anfrage unverzüglich mitzuteilen, welche Verbrecher mit dem fraglichen Trick bisher gearbeitet und sich zur Zeit der Tat in Freiheit befunden haben. Der wirksamste Weg zur Erreichung dieses Zieles wäre die Anordnung einer Benachrichtigung von allen Einlieferungen und Entlassungen der Gerichtsgefängnisse und Gefangenenanstalten an die Zentralstelle. (Die Einlieferungs- und Entlaßnotizen der Straf-, Heil- und Pflegeanstalten werden bereits jetzt vielen Polizeibehörden eingesandt.)

Es muß jedoch zugegeben werden, daß dieser Weg einen sehr großen Arbeitsaufwand bedeutet. Einfacher und vielleicht ebenfalls genügend wäre folgendes Vorgehen: Die Nachrichtenzentralstelle gibt an alle Gefangenenanstalten und Gerichtsgefängnisse ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis der Verbrecher, deren Einlieferung und Entlassung sie stets mitgeteilt haben will. Bei jeder Aufnahme und Entlassung von Gefangenen müßte dieses Verzeichnis von den Gefängnisbeamten zu Rate gezogen und gegebenenfalls eine kurze Formularnachricht gegeben werden. Die Nachrichtensammelstelle würde das Verzeichnis durch Nachträge ergänzen und von Zeit zu Zeit Neuauflagen des Verzeichnisses versenden. Sorge der Sammelstelle würde es stets sein, das Verzeichnis nur auf die wichtigsten und in ihrer Arbeitsmethode wirklich charakteristischen Verbrecher zu beschränken. Über die in das Verzeichnis einmal aufgenommenen Verbrecher müßte aber dann von den Gefängnissen bei jeder Inhaftnahme (auch wegen geringfügiger Delikte) Mitteilung gemacht werden.

Polizeiliche Bekämpfung des interlokalen Verbrechertums

(Mobile Kriminalpolizei).

Staatliche oder kommunale Kriminalpolizei?

Ein Überblick über die Polizeiorganisation im Ausland.

Von

Geheimrat Dr. Robert Heindl, Berlin.

Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. Lindenau hat in Band 70, Heft 3 des Archivs für Kriminologie auf meine Bitte die Frage theoretisch erörtert, ob für Deutschland eine staatliche oder eine städtische Kriminalpolizei vorzuziehen sei und sich für die staatliche Organisation entschieden. Als praktisches Beispiel wurde dann der Entwurf der ungarischen Regierung, betreffend die Verstaatlichung der Polizei, von mir wiedergegeben.

Durch diese beiden Artikel könnte der Eindruck erweckt werden, als handle es sich hier um ein völliges Novum, um eine theoretische Projektmacherei einerseits und um einen über das Stadium der Erwägungen noch nicht hinausgelangten Gesetzgebungsplan andererseits. Dem gegenüber sei festgestellt, daß die Forderung der staatlichen Zentralisierung der Kriminalpolizei in den meisten Staaten längst erfüllt ist.

In Dänemark ist die Ausforschung der schweren Verbrechen und Vergehen bereits durch die Errichtung der „Dänischen Reichskriminalpolizei“ in die Hände einer staatlichen mobilen Kriminalpolizei gelegt¹⁾. Man will in Dänemark auf dem damit beschrittenen Wege demnächst noch weitergehen und die Verstaatlichung der gesamten Kriminalpolizei im Zusammenhang mit der dort zurzeit in Fluß befindlichen Strafprozeßreform durchführen. Daß bereits Vorarbeiten zur Verstaatlichung im Gange sind, entnehme ich einem Brief, den mir im Frühjahr 1918 ein

¹⁾ Näheres über die „Dänische Reichskriminalpolizei“ enthält das „Archiv für Kriminologie“ Band 71, Heft 1.

dänischer Bekannter schrieb: „Ich bestrebe mich, alles hier für eine rationelle Ordnung — eine über das ganze Land verbreitete Staatskriminalpolizei mit den jetzigen Polizeimeistern als lokalen Chefs — vorzubereiten.“ Bis zu Gesetzentwürfen wie in Ungarn scheint aber die Sache in Dänemark noch nicht gediehen zu sein.

Wenn Ungarn und Dänemark dereinst verstaatlicht haben, wird eine selbständige kommunale Kriminalpolizei eine in Europa ungewöhnliche Erscheinung sein, wie ein kursorischer Überblick über die einschlägigen Verhältnisse des Auslandes zeigt.

Behandelt werden in der folgenden Zusammenstellung der Reihe nach — im Süden beginnend — alle größeren europäischen Staaten. Nur Portugal und die skandinavischen Staaten bleiben unberücksichtigt, da ich diese Länder nie besucht habe und ihre Polizeiverhältnisse daher nicht auf Grund eigener Anschauung beurteilen kann. Soweit Länder in Frage kommen, die sich mit uns im Kriege befanden, konnte nur die Entwicklung bis Sommer 1914 berücksichtigt werden. Die Verhältnisse in Frankreich und England seien am ausführlichsten behandelt, da sie am meisten zu einem Vergleich mit Deutschland reizen.

Italien.

Die Sicherheitspolizei ist vollkommen zentralisiert. Autonomie der Gemeinden in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten existiert nirgends. Es gibt drei Arten von Polizei: die Carabinieri, die Guardia di Città und Munizipalpolizei. Die beiden ersten Behörden sind staatlich (unter dem Minister des Innern), nur die dritte Polizei, die lediglich in einigen Städten die Verkehrspolizei, Marktpolizei und Sanitätspolizei ausübt, ist kommunal.

Die Carabinieri entsprechen in ihrer Organisation etwa unserer Gendarmerie. Während aber die deutschen (und französischen) Gendarmen nie auf Stadtgebiet zuständig sind, stellen die Carabinieri auch die städtische Polizei. Rom hat z. B. 900 Carabinieri. Ganz Italien hat 31000 Mann, die auf 3700 Städte und Dörfer verteilt sind. Das gesamte Korps besteht aus elf Legionen. Jede Legion aus mehreren Divisionen. Der Bezirk einer Carabinieri-Division umfaßt gewöhnlich eine „Provinz“. Die Leitung der polizeilichen Funktionen der Carabinieri ist Sache des Ministers des Innern und der im untergeordneten Stellen¹⁾.

¹⁾ Die Kosten des Carabinierikorps figurieren im Budget des Kriegsministeriums. Ein Teil der Summe wird aber vom Ministerium des Innern bezahlt (im Etatsjahr 1913/14 über 30 Millionen Lire).

Die zweite, dem Ministerium des Innern verantwortliche Polizeitruppe ist die Guardia di Città. Diese 1865 eingerichtete Organisation ist eine Ergänzung der Carabinieri. Die Carabinieri zeigten sich für die Bearbeitung schwerer Kriminalfälle nicht ganz geeignet. Man stellte ihnen deshalb die mehr mobile Guardia di Città zur Seite¹⁾. Diese staatliche Behörde beschäftigt sich mit den subtileren polizeilichen Aufgaben, insbesondere mit der Erforschung schwerer Verbrechen und Vergehen. Ihre Gesamtstärke beträgt über 10000 Mann, verteilt auf zirka 150 Städte. Eine Anzahl von Städten ist immer zu einer „Division“ zusammengefaßt. Das ganze Königreich hat sechs Divisionsbezirke.

Für ein gedeihliches Zusammenarbeiten der Carabinieri und der Guardia di Città in Kriminalsachen (die Munizipalpolizei hat sich jeder kriminalpolizeilichen Tätigkeit zu enthalten) hat das Ministerium des Innern zu sorgen. In diesem besteht eine spezielle Abteilung: „Il Servizio di Pubblica Sicurezza“ (Dekret vom 31. August 1907). Repräsentant des Servizio di Pubblica Sicurezza ist in jeder Provinz ein Quästor²⁾. Er dirigiert die polizeiliche Tätigkeit der Carabinieri und der Guardia di Città seiner ganzen Provinz. (Der Quästor von Rom z. B. ist also Polizeipräsident der Stadt Rom und gleichzeitig Leiter der Polizei der ganzen Provinz Lazio).

Der Plan, die Munizipal-(Gemeinde-)Polizei, die selbst in größeren Städten nur aus ganz wenigen Leuten besteht, ganz aufzuheben, den schon Crispi 1889 hegte, soll neuerdings wieder aufgetaucht sein, wie mir der Quästor von Neapel sagte, als ich kurz vor dem Kriege in Italien war.

Spanien.

In Spanien fand ich die Organisation der Sicherheitspolizei im großen und ganzen wie in Italien („Guardia civil“ und „Los cuerpos de seguridad y vigilancia“). Die Leitung des gesamten Polizeiwesens, mit Ausnahme der Gendarmerie, ist einem Director general übertragen, der dem Ministerium des Innern untersteht.

Frankreich.

In keinem Lande ist die lokale Verwaltung so einheitlich organisiert als in Frankreich; denn der Code municipal von 1884

¹⁾ Die sämtlichen Kosten dieser Behörde figurieren im Budget des Ministeriums des Innern.

²⁾ Nur in kleineren Provinzen (unter 100000 Einwohnern) fungiert an Stelle eines Quästors ein Kommissar.

gilt sowohl für die Gemeindeverwaltung in den Großstädten, als auch in den kleinen Städten und Dörfern. Nur Paris, Marseille und Lyon haben gewisse Sonderbestimmungen der Gemeindeverwaltung.

Die Sicherheitspolizei steht ganz unter staatlicher Leitung. Das Gesetz verlangt, daß in jeder Gemeinde von 5000—10000 Einwohnern ein staatlicher Polizeikommissar (durch Dekret des Präsidenten der Republik ernannt) amtiert. In größeren Gemeinden hat auf je 10000 Einwohner ein staatlicher Kommissar zu treffen. Die Leitung der Ortspolizei, die dem Namen nach dem Maire (Bürgermeister) untersteht, ist praktisch völlig in der Hand der staatlichen Kommissare. Insbesondere für Kriminal­sachen sind ausschließlich diese zuständig. Die gesamte Organisation, die Gehälter und alle sonstigen Details der Polizei in den (37) Städten werden durch staatliche Dekrete geregelt. Die Anstellung, Beförderung und Entlassung der unteren Polizeibeamten nimmt zwar dem Namen nach der Bürgermeister vor, er bedarf aber in jedem Einzelfall der staatlichen Zustimmung (Art. 103 des Code municipal). Ja die Gemeinden sind sogar gesetzlich gezwungen, den von ihrem Polizeidepartement angeforderten Jahresbetrag zu zahlen. In kleineren Gemeinden (unter 40000) hat der (staatliche) Präfekt die Befugnis, in das Kommunalbudget die ihm nötig erscheinenden Beträge einzusetzen, falls die Gemeindevertreter sie nicht bewilligt haben. Bei größeren Städten ist der Präsident der Republik mit Zustimmung des Staatsrates ermächtigt, das Stadtbudget um die Summen zu erhöhen, die ihm für „eine wirksame Polizeiorganisation nötig erscheinen“ (Gesetz vom 5. April 1884, Art. 103).

Paris, Marseille und Lyon sind, wie gesagt, von den Bestimmungen des Code von 1884 ausgenommen. Aber dort ist die Polizei erst recht verstaatlicht. In Lyon, wo eine Reihe von Vororten zu einem kommunalen Verwaltungskomplex „Groß-Lyon“ vereint sind, untersteht die Sicherheitspolizei dem Präfekten des Rhone-Departements (Gesetz vom 9. Juni 1851). Das Polizeibudget von Groß-Lyon bildet einen Teil des Budgets des Ministeriums des Innern. Die Stadt zahlt 30% (1913, als ich das letztmal in Frankreich war, betrug das Polizeibudget von Lyon 2337836 Fr., wovon die Stadt 875065 Fr. zahlte).

In Marseille wurde die Sicherheitspolizei vor einigen Jahren von den Lokalbehörden auf den Staat (Präfekt) übertragen (Gesetz vom 8. März 1908). Das Polizeibudget von Marseille ist im Budget

des Ministeriums des Innern inbegriffen. Die Stadt zahlt einen jährlichen Zuschuß von 1 600 000 Fr. bei einer geschätzten Gesamtsumme von 2 880 000 Fr. (also über die Hälfte). Was die letztgenannte Summe übersteigt, wird von Staat und Stadt zu gleichen Teilen getragen. Das Budget von 1912 war 3 048 250 Fr.

In Paris ist der Chef der Sicherheitspolizei ebenfalls staatlich („Polizeipräfekt). Trotzdem muß die Stadt beinahe drei Viertel des Polizeiaufwandes bezahlen (1914: 3 361 430 6 Fr. von insgesamt 4 659 505 0 Fr.). Der Staat steuert bloß 1 398 005 0 Fr. bei. Dieser Staatszuschuß wird alljährlich durch ein Spezialgesetz, das das Parlament passiert, nach dem Vorschlag des Ministers des Innern bestimmt. Irgendein Einfluß des Pariser Stadtrates auf die Polizei ist nicht gegeben, obwohl er der Zahlende ist. Insbesondere ist der Stadtrat nicht befugt, sich in die Organisation der Polizei zu mischen. Der Polizeipräfekt muß zwar alljährlich das Polizeibudget für das nächste Jahr dem Munizipalrat vorlegen, aber der Munizipalrat hat kein Recht, einzelne Posten zu streichen, sondern muß es als ganzes bewilligen. Vor einigen Jahren, als ich gerade bei der Pariser Polizei informatorisch beschäftigt war, verweigerte der Munizipalrat dem Polizeipräfekten das Budget, er wurde aber dann durch das Ministerium des Innern gezwungen, es unverändert zu bewilligen.

Die Leitung der gesamten staatlichen Polizei ist in der „Sûreté générale“ (Allgemeinen Sicherheitsabteilung) vereint, einer Unterabteilung des Ministeriums des Innern. Diese gegenwärtige polizeiliche Zentrale Frankreichs, die Sûreté générale, hat ihre Entstehung der Gründung des Ministeriums der police générale durch Gesetz vom 2. Januar 1796 zu verdanken. Die Lebensdauer dieses ersten Polizeiministeriums war eine kurze, denn schon durch Gesetz vom 15. September 1802 wurde es wieder aufgehoben. Zwei Jahre später stellte Napoleon I. es durch Gesetz vom 10. Juli 1804 wieder her. Am 24. März 1815 wurde die durch Gesetz vom 5. Februar 1810 gegründete Direktion der Buchdruckerei und des Buchhandels mit dem Polizeiministerium vereinigt. Am 29. Dezember 1818 hob man das Polizeiministerium wieder auf und teilte die Dienstgeschäfte dem Ministerium des Innern zu. Am 9. Januar 1822 wurde im Ministerium des Innern eine direction de la police et de la librairie gegründet. Sie wurde in den folgenden Jahren mehrmals wieder aufgehoben und wieder neu eingeführt. Die polizeilichen Dienstobliegenheiten versah zeitweise ein Unterstaatssekretär im Ministerium

des Innern. Am 22. Januar 1852 wurde unter Napoleon III. das Polizeiministerium neu errichtet. Schon unterm 21. Juni 1853 wurde das Ministerium der police générale wieder aufgehoben und an dessen Stelle im Ministerium des Innern eine direction de la police générale errichtet.

Die jetzige Republik hob am 16. September 1870 die direction générale wieder auf, rief sie dann mehrmals wieder ins Leben zurück, um sie immer wieder verschwinden zu lassen, bis seit 1888 ständig eine Sûreté générale als Abteilung des Ministeriums des Innern besteht.

Die Sûreté générale umfaßt seit 1903 fünf „Bureaux“.

Das erste Bureau erledigt die Personalangelegenheiten des gesamten Staatspolizeiwesens.

(Polizeikommissare, Spezialpolizeikommissare, Spezialinspektoren, Gehälter dieser Beamten, Zulassung zu diesen Ämtern, Versetzungen, Pensionierungen, Entlassungen, Dienstauszeichnungen; Grenz- und Hafenspolizei; Korrespondenz mit dem Kriegsministerium; Veränderungen in den Gendarmeriebrigaden; Requisitionen; Bannwarte; Privathüter; Agenten der öffentlichen Gewalt; Widerstand gegen diese Agenten; Archive der Direktion usw.)

Das zweite Bureau erledigt die Angelegenheit der gerichtlichen (Kriminal-) Polizei.

(Rückfälle, Aufenthaltsversagungen, bedingte Straffentlassung, Bewachung vorläufig entlassener Personen; Auslieferung der von der französischen Regierung verlangten Personen; Unterstützung der gerichtlichen Polizei bei der Ermittlung von Verbrechen und Vergehen und der Verfolgung der wegen derartigen Delikten beschuldigten Personen; Mobile Kriminalbrigaden; Zusammenstellung der gerichtlichen Verurteilungen; Begutachtung der Gesuche um Begnadigung wegen Verbrechen und Vergehen gegen die öffentliche Ordnung; Leichentransporte und -ausgrabungen; Handel mit Waffen, Pulver und Dynamit; Genehmigung von Dynamitlagern.)

Das dritte Bureau erledigt die Angelegenheiten der reinen Verwaltungspolizei und des Buchhandels.

(Auswanderungswesen; Anwendung des Gesetzes vom 18. Juli 1860; Auswanderungsagenturen; Schiffsrevisionen; Visierung der Auswanderungsverträge; Streitigkeiten zwischen Agenturen und Auswanderern; Statistik über das Auswanderungswesen; Jagdpolizei; Tierschutz; Polizei zur Unterdrückung der Bettelei und

Vagabondage; Paßwesen; öffentliche Lustbarkeiten; Glücksspiele; Rennen; Wirtschaftspolizei; Lotteriewesen; Sittenpolizei; Mitteilung von Sterbefällen an das Ausland; Ermittlungen im Interesse von Familien; Erlaubnis zum Aufenthalt im Ausland an Zivil- und Militärpensionäre; Automobilwesen; Buchdruckerwesen; Hinterlegung der Pflichtexemplare von Werken, Schriftstücken, Zeitschriften usw.; Ablieferung dieser Exemplare an die Nationalbibliothek und an das Ministerium des öffentlichen Unterrichts; wissenschaftliche Eigentumsrechte; Nachdruckwesen; Durchsicht der ausländischen Druckwerke; Gnadengesuche bei Bestrafungen wegen Preßdelikten.)

Das vierte Bureau erledigt die Angelegenheiten der politischen Polizei und das Vereinswesen.

(Angelegenheiten, welche die allgemeine Sicherheit des Staates betreffen; Entdeckung der gegen den Staat gerichteten Umtriebe; Lage des Handels und der Industrie; Streiks und Koalitionen; öffentliche Versammlungen; Konferenzen; öffentliche Vorträge; Kultuspolizei; katholische Vereine und Kongresse; Wallfahrten; Prozessionen; Eröffnung von Kirchen und Kapellen; nichterlaubte Kongregationen; Schülerbataillone; Verwendung der Budgetgelder der sûreté générale; Begutachtung der Gnadengesuche über gerichtliche Bestrafungen wegen politischer Vergehen und Verbrechen; Schützen- und Turnvereine; Verbindungen; Freimaurerlogen.)

Das fünfte Bureau erledigt die Fremden- und Spionagepolizei.

Die Sûreté générale ist nicht bloß Verwaltungszentrale, sondern sie übt auch unmittelbar polizeiliche Exekutive aus. Die Exekutivorgane des Ministeriums des Innern sind die „Spezialkommissare“ und „Spezialinspektoren“ (der Inspektor steht unter dem Kommissar).

Durch Dekret vom 22. Februar 1855, das meines Wissens heute noch in Kraft ist, wurde das Institut der commissaires et inspecteurs spéciaux des gares geschaffen, die direkt dem Ministerium des Innern unterstellt sind und ihre Aufträge unmittelbar von diesem (Sûreté générale) empfangen. (Nebenbei sind sie auch zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt.)

Ursprünglich (1855) waren sie nur zur Verhinderung und Aufdeckung von Straftaten auf der Eisenbahn zuständig und jeder Beamte war nur für eine bestimmte Eisenbahnlinie kompe-

tent. Aber durch Dekret vom 23. Dezember 1893 wurde ihre örtliche Zuständigkeit erweitert; sie durften nicht nur auf der Bahnstrecke, sondern an allen Orten ihres Bezirkes polizeiliche Amtshandlungen vornehmen. Auch ihre sachliche Zuständigkeit wurde ausgedehnt: sie wurden mit der Exekutive in Spionageabwehrangelegenheiten betraut und in Angelegenheiten der „police générale administrative“ als unmittelbare Vollzugsorgane der „Sûreté générale“ verwendet, wenn die Dringlichkeit oder die Delikatesse der Erörterung eine Requisition der Lokalpolizeibehörden untunlich erscheinen ließ.

Neben diesen Beamten wurde 1907 eine weitere Gruppe von „Spezialkommissaren und -Inspektoren“ geschaffen, durch die das Ministerium des Innern ebenfalls unmittelbare polizeiliche Exekutive ausübt. Es sind dies die uns besonders interessierenden commissaires et inspecteurs de police mobile.

Sie bilden die französische Reichskriminalpolizei im engeren Sinne, gehören dem zweiten Bureau der Sûreté générale an und haben ihre Spitze in der „Contrôle général des Services de Recherches“ („Generaldirektion der Kriminalpolizei“).

Das Dekret vom 30. Dezember 1907, dem diese mobile Polizei ihre Existenz verdankt, lautet:

Dekret:

Artikel I.

Zu dem ausschließlichen Zweck, die Gerichtsbehörden bei der Verfolgung und Bekämpfung der Verbrechen und Vergehen des gemeinen Rechts zu unterstützen, wird eine mobile Polizei mit 12 regionalen Brigaden errichtet.

Ihre Standorte und Bezirke werden in folgender Weise festgesetzt:

1. Brigade. Paris.

Seine et Oise	5 659 qkm	749 753	Einwohner
Seine et Marne	5 931 „	361 939	„
Eure et Loire	5 940 „	273 823	„
Oise	5 887 „	410 049	„
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	23 417 qkm	1 795 564	Einwohner

2. Brigade. Lille.

Nord	5 774 qkm	1 895 861	Einwohner
Somme	6 277 „	532 567	„
	<hr/>	<hr/>	<hr/>
	12 051 qkm	2 428 428	Einwohner

3. Brigade. Caen.

Calvados	5693	qkm	403431	Einwohner
Manche	6412	"	487493	"
Orne	6144	"	315993	"
Seine-Inférieure	6342	"	863879	"
Eure	6037	"	330140	"
		<hr/>		
		30628	qkm	2400886
				Einwohner

4. Brigade. Nantes.

Finistère	7029	qkm	795103	Einwohner
Côtes-du-Nord	7218	"	611506	"
Morbihan	7093	"	573152	"
Ille et Vilaine	6992	"	611805	"
Loire-Inférieure	6980	"	666748	"
Maine et Loire	7218	"	513490	"
Mayenne	5212	"	305457	"
Sarthe	6245	"	421470	"
Vendée	7016	"	442777	"
Deux Sèvres	6054	"	339466	"
		<hr/>		
		67057	qkm	5280974
				Einwohner

5. Brigade. Tours.

Indre et Loire	6158	qkm	290216	Einwohner
Loir-et-Cher	6422	"	276019	"
Loiret	6812	"	364999	"
Cher	7304	"	343484	"
Indre	6906	"	290216	"
Vienne	7044	"	333643	"
		<hr/>		
		40646	qkm	1898577
				Einwohner

6. Brigade. Limoges.

Haute-Vienne	5555	qkm	385732	Einwohner
Corrèze	5888	"	317430	"
Creuse	5606	"	274094	"
Cantal	5779	"	228690	"
Puy-de-Dôme	8016	"	535419	"
		<hr/>		
		25844	qkm	1741365
				Einwohner

7. Brigade. Bordeaux.

Charante	5972	qkm	351733	Einwohner
Dordogne	9224	"	447052	"
Gironde	10726	"	823925	"
Charante-Inférieure	7232	"	453793	"
Basses-Pyrénées	7712	"	425817	"
Landes	9364	"	293397	"
Lot-et-Garonne	5385	"	274610	"
Lot	5226	"	216611	"
		<hr/>		
		60841	qkm	3286938
				Einwohner

8. Brigade. Toulouse.			
Ariège	4903 qkm	205684	Einwohner
Haute-Garonne	6367 „	442063	„
Tarn	5780 „	330533	„
Tarn-et-Garonne	3731 „	188553	„
Gers	6291 „	231088	„
Hautes-Pyrénées	4534 „	209397	„
Aude	6342 „	308327	„
Pyrénées Orientales	4145 „	218171	„
Aveyron	8771 „	377299	„
		<hr/>	
		50864 qkm	2506117 Einwohner

9. Brigade. Marseille.			
Alpes-Maritimes	3436 qkm	334007	Einwohner
Var	6023 „	324638	„
Basses-Alpes	6988 „	113126	„
Bouches-du-Rhône	5248 „	765918	„
Vaucluse	3578 „	239178	„
Gard	5881 „	421176	„
Lozère	5180 „	128016	„
Hérault	6224 „	482779	„
		<hr/>	
		42858 qkm	2808828 Einwohner

10. Brigade. Lyon.			
Ain	5826 qkm	345856	Einwohner
Loire	4799 „	643943	„
Rhône	2859 „	858907	„
Hautes-Alpes	5643 „	107498	„
Drôme	6561 „	297270	„
Isère	8237 „	562315	„
Savoie	6188 „	253297	„
Haute-Savoie	4598 „	260617	„
Allier	7382 „	417961	„
Haute-Loire	5001 „	314770	„
Saône-et-Loire	8627 „	613377	„
Ardèche	5556 „	347140	„
		<hr/>	
		65277 qkm	5022951 Einwohner

11. Brigade. Dijon.			
Jonne	7461 qkm	315199	Einwohner
Aube	6026 „	243670	„
Côte-d'Or	8787 „	357959	„
Haute-Marne	6257 „	221724	„
Jura	5055 „	257725	„
Doubs	5260 „	298438	„
Haute-Saône	5375 „	263890	„
Haute-Rhin (Belfort)	608 „	95421	„
Nièvre	6888 „	313972	„
		<hr/>	
		51717 qkm	2367998 Einwohner

12. Brigade. Chalons sur Marne.

Marne	8 205	qkm	434 157	Einwohner
Aisne	7 428	„	534 495	„
Meurthe-et-Moselle.	5 280	„	517 508	„
Meuse	6 241	„	280 220	„
Ardennes	5 253	„	317 505	„
Vosges	5 903	„	429 812	„
	38 310		qkm	2 513 697
	Einwohner			
	536 464		qkm	39 252 267
	Einwohner.			

(Die Zahlen sind im Gesetzestext nicht enthalten, sondern nur hier zur Erläuterung beigelegt.)

Artikel 2.

Jede Brigade wird einem aufsichtsführenden Kommissar der mobilen Polizei (commissaire divisionnaire de police mobile), der durch Dekret des Präsidenten der Republik ernannt wird, unterstellt. Seine Amtsbefugnis reicht über den ganzen Bezirk.

Den 12 Brigaden werden je nach den Bedürfnissen des Dienstes 36 Kommissare (commissaire de police mobile) zugeteilt, die durch Dekret des Präsidenten der Republik ernannt werden, und 120 Kriminalbeamte (agents), die den Titel von Inspektoren der mobilen Polizei führen und durch den Minister des Innern ernannt werden. Überdies werden 15 Inspektoren der mobilen Polizei der bei der Direktion der Sûreté générale zu bildenden „Generaldirektion der Kriminalpolizei“ (Contrôle général des Services de Recherches) zugewiesen.

Artikel 3.

Die Gehälter des Personals gehen zu Lasten des Kapitels 48 des Budgets des Ministeriums des Innern „Gehälter der Polizeikommissare, Reiseentschädigungen usw.“.

Sie sind den in der folgenden Aufstellung enthaltenen Nachweisen entsprechend bestimmt:

Aufsichtsführende Kommissare der mobilen Polizei	Kommissare der mobilen Polizei	Inspektoren der mobilen Polizei
Gehälter ohne Bureauaufwand:		
6000 Francs	2400 Francs	1800 Francs
7000 „	3600 „	2200 „
8000 „	4800 „	2600 „
		3000 „
		3400 „
		4000 „

Die Reise- und Aufenthaltsentschädigungen werden gegen Vorlegung von Belegen beglichen, die dem Muster Nr. 1 im Anhang zum Zirkular des Ministers des Innern vom 15. April 1905 entsprechen.

Artikel 4.

Ein Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe findet nur statt nach mindestens drei Jahren bei den aufsichtsführenden Kommissaren, nach mindestens vier Jahren bei den Kommissaren und Inspektoren der mobilen Polizei.

Artikel 5.

Die Inspektoren werden zunächst zur Dienstleistung kommandiert. Nach Ablauf eines Jahres werden sie angestellt, wenn ihr Verhalten und ihre Arbeitsleistungen befriedigend waren.

Während der Dauer ihrer Probendienstleistung beziehen sie ein Gehalt von 1800 Francs, das den durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Juni 1853 vorgesehenen Abzügen unterworfen ist.

Anwärter, die zwei Dienstjahre als Polizeibeamte irgendeines Grades in einem regelmäßig organisierten Sicherheitsdienste einer großen Stadt verbracht haben, sind von einer Probendienstleistung befreit.

Artikel 6.

Der Ministerpräsident, der Minister des Innern und der Garde des Sceaux, Justizminister sind mit der Ausführung des vorstehenden Dekrets, jeder innerhalb seiner Zuständigkeit, beauftragt.

Gegeben zu Paris, den 30. Dezember 1907

gez. A. Fallières.

Die Generaldirektion der Kriminalpolizei hat ihren Sitz in Paris im Ministerium des Innern. Es wurden ihr zunächst 1 Commissaire divisionnaire (als ständiger Stellvertreter des Direktors) 3 Kommissare und 15 weitere Kriminalbeamte (Inspektoren) zugeteilt.

Später erfolgte durch Dekret vom 31. August 1911 eine Erhöhung des Personalstandes auf 1 commissaire principal, 2 commissaires divisionnaires, 19 commissaires und 30 inspecteurs. Sämtliche Brigaden sind mit der Generaldirektion durch ein besonderes Telephonnetz verbunden. Ebenso hat diese eine direkte Telephonverbindung mit der Pariser Kriminalpolizei und außerdem noch eine besondere Leitung zum Pariser Erkennungsdienst.

In den Räumen der Generaldirektion befindet sich neben den Registraturen über gewerbsmäßige Verbrecher die Redaktion des Zentralpolizeiblattes (in Frankreich wird zweckmäßigerweise nur ein Fahndungsblatt herausgegeben, während in Deutschland viel zu viele Blätter nebeneinander existieren), das Generalsteckbriefregister sowie ein photographisches Atelier. Jede Brigade war ursprünglich im Durchschnitt mit 3 Kommissaren und 10 Inspektoren besetzt. Sämtliche Beamte machen vor ihrem Eintritt in die Mobile Polizei einen besonderen kriminalistischen Kurs durch und werden später von Zeit zu Zeit abermals zu Fortbildungskursen kommandiert.

Das Verhältnis der Mobilen Polizei zu den Justizbehörden und den übrigen Polizeibehörden, sowie der Dienstbetrieb der Brigaden ergeben sich aus den nachfolgenden Erlassen, die ich in der Übersetzung des Altonaer Oberpolizeiinspektors Curt Weiß wiedergebe, der sich das Verdienst erworben hat, als erster in der deutschen Literatur¹⁾ auf die brigades mobiles hinzuweisen.

Journal officiel der franz. Republik vom 5. April 1908.
Zirkular des Justizministers, betr. die Brigaden der mobilen Polizei und ihr Verhältnis zu den Justizbehörden.

Paris, den 4. April 1908.

A. Der Justizminister an den Generalstaatsanwalt beim Appellationsgerichtshof zu . . .

Es erscheint mir erforderlich, die Vollmacht und die Befugnisse der Commissaires divisionnaires und der Kommissare, welche in den Verband der Brigaden treten, zu präzisieren und die Bedingungen anzugeben, unter denen sie mit der Staatsanwaltschaft und dem Untersuchungsrichter zu arbeiten haben.

I. Ich mache darauf aufmerksam, daß das Tätigkeitsgebiet der den Kommissaren der mobilen Polizei zufallenden Aufgabe, so wie sie im Artikel 1 des Dekrets vom 30. Dezember 1907 zusammengefaßt ist, sich genau mit dem im Artikel 8 der Strafprozeßordnung der Kriminalpolizei eingeräumten Tätigkeitsgebiet deckt. Diese Polizei hat dem Wortlaute des besagten Artikels 8 gemäß Verbrechen, Vergehen und Übertretungen zu ermitteln, Beweismittel heranzuschaffen und die Täter dem zuständigen Gerichte zu überliefern. Diese Tätigkeit untersteht Artikel 9 zufolge der Autorität der Appellationsgerichtshöfe.

Die Kommissare der „Brigades regionales de police mobile“ sind danach Kriminalkommissare, welche der Dienstaufsicht der Appellationsgerichtshöfe unterstehen, außerdem aber sind dieselben noch Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, wie dies Kapitel 5 des ersten Buches der Strafprozeßordnung vorsieht.

Sie stehen zur Verfügung der genannten Behörden, deren Ersuchen sie nachzukommen und deren Aufträge sie zu erledigen haben (Artikel 52 der Strafprozeßordnung).

Überdies können sie, wie alle übrigen Kommissare, von den Untersuchungsrichtern zu verschiedenen Tätigkeiten herangezogen werden, welche der Kriminalpolizei vorbehalten sind.

Aber dabet darf niemals die eigentliche, den Kommissaren dieser Brigaden zugewiesene Aufgabe außer acht gelassen werden.

Wie schon ihr Name dies erkennen läßt, sind dieselben berufen, fortwährend in der ganzen Ausdehnung ihres Bezirks, dessen Grenzen ganz erheblich von denjenigen ihrer Kollegen mit ständigem Amtssitze abweicht, herumzufahren.

¹⁾ Liszts Zeitschrift, Bd. 29, S. 533 f.

Ihr Effektivbestand und der der ihnen zugeteilten Kriminalschutzleute ist hierfür ein sehr beschränkter. Diese Art Kommissare und Schutzleute dürfen daher seitens der Staatsanwälte und seitens der Untersuchungsrichter nur in den allerdringendsten Fällen und nur zu Nachforschungen von solchen Verbrechen herangezogen werden, deren Schwere die öffentliche Sicherheit in außergewöhnlich hohem Maße interessiert.

Im Prinzip haben sich die Staatsanwälte und Untersuchungsrichter behufs Erlangung der Mitwirkung der Brigaden an den Generalstaatsanwalt zu wenden, der das betreffende Ersuchen erforderlichenfalls an den Chef der Brigade weitergibt. Nur in den allerdringendsten Fällen kann das Gesuch direkt an den Chef der Brigade gerichtet werden; dem Generalstaatsanwalt ist hiervon unverzüglich Meldung zu erstatten.

Der Chef der Brigade hat so schnell wie möglich dem an ihn ergehenden Ersuchen nachzukommen; er hat sich unter allen Umständen einer Kritik darüber zu enthalten, ob das Ersuchen zu Recht besteht oder nicht. Der Chef der Brigade hat der ersuchenden Behörde soviel seiner Kommissare und Schutzleute zur Verfügung zu stellen, als er dies nach Art des gewordenen Auftrages für notwendig erachtet.

Die beauftragten Kommissare und Schutzleute dürfen von den Staatsanwälten und Untersuchungsrichtern nur so lange verwendet werden, als dies unbedingt zur Erledigung des Auftrages notwendig ist. Ihre weitere Hilfe darf unter keinem Vorwande für eine andere Strafsache als die dem Chef der Brigade mitgeteilte in Anspruch genommen werden.

Endlich haben sich die Staatsanwälte und Untersuchungsrichter zu enthalten, die Kommissare der Brigaden mit Vernehmungen, welche von den gewöhnlichen Polizeikommissaren erledigt werden können, zu beauftragen.

II. In ihrer Eigenschaft als Kriminalbeamte haben die Kommissare der Brigaden nicht nur den Ersuchen der Staatsanwälte und Untersuchungsrichter nachzukommen, sondern sie haben auch aus eigener Machtvollkommenheit gemäß Artikel 8, 48, 49, 50, 53 und 54 der Strafprozeßordnung die Initiative zu ergreifen.

Sie haben aus eigenem Antriebe Verbrechen zu erforschen. Bei Verfolgung aut frischer Tat haben sie die Protokolle aufzunehmen, die Zeugen zu vernehmen, Durchsuchungen vorzunehmen usw., des weiteren haben sie Anzeigen über in ihrem Bezirke verübte Verbrechen und Vergehen entgegenzunehmen und dieselben der Staatsanwaltschaft zu übermitteln.

Den Kommissaren der Brigaden ist somit ein großes Tätigkeitsfeld vorbehalten, was der Sicherheit des Eigentums und der Person zugute kommt.

Die Kommissare haben sich aus eigenem Antriebe und ohne vorhergehende Instruktion an diejenigen Orte ihres Bezirks zu begeben, wo große Volksansammlungen, hauptsächlich gelegentlich von Jahrmärkten, Messen, Festlichkeiten, Volksbelustigungen u. dgl. m. stattfinden. Da erfahrungsgemäß bei dergleichen Gelegenheiten gewerbsmäßige Diebe aller Art ihr Wesen zu treiben pflegen, so wird die Anwesenheit der Kommissare an diesen Orten von größtem Nutzen sein.

Die Kommissare haben auch ihr Augenmerk auf herumziehende Landstreicher zu richten.

Bei Gelegenheit ihrer Rundreisen haben sie die auf den Bahnhöfen und in den Personenzügen verübten Verbrechen aller Art zu verfolgen.

In Anbetracht der ihnen zufallenden Aufgabe sind die Beamten dieser Brigaden zur Benutzung der schnellsten Transportmittel, sowie der schnellsten Korrespondenzmittel berechtigt.

Auf Betreiben des Herrn Ministers des Innern sind diese Beamte mit zur Benutzung sämtlicher Eisenbahnen ihres Bezirks gültigen Rundreisebillets ausgestattet worden. Die Chefs der Brigaden besitzen überdies noch zur Fahrt auf den Eisenbahnen nach Paris und den Ortschaften, wo die für sie zuständigen Appellationsgerichte gelegen sind, gültige Billets.

Die Beamten der Brigaden sind außerdem mit einem zur Benutzung unter sich und den Gerichtsbehörden bestimmten Telegraphenvokabularium ausgestattet; sie genießen Portofreiheit für Briefe und Telegramme.

III. Laut Zirkular meines Herrn Amtsvorgängers vom 24. April 1907 sind die Gerichtsbehörden gehalten, regelrecht und ohne Ausnahme eine Abschrift oder eine Nachricht von allen gegen flüchtige Verbrecher erlassene Haftbefehle dem Ministerium des Innern unter der Adresse „General-Polizeidirektion“ (Contrôle général des services des recherches judiciaires) zu übersenden.

Es ist wesentlich, daß diese Anordnung, welche die Einrichtung der Brigaden noch wichtiger gestaltet, pünktlich befolgt wird.

Denn die dem Ministerium des Innern übermittelten Abschriften von Haftbefehlen, denen, wenn möglich, eine Photographie und ein anthropometrisches Signalement beizufügen sind, finden Aufnahme in dem wöchentlich erscheinenden, vom Ministerium des Innern herausgegebenen Zentralpolizeiblatt, das regelmäßig dem Polizeipräfekten, den Generalstaatsanwälten, den Staatsanwälten, den Untersuchungsrichtern, den Chefs der mobilen Kriminalpolizei, den Polizeikommissaren der Zentralbehörden und den Kommunalpolizeikommissaren, den Spezialkommissaren, den Gendarmeriebrigaden und den Direktoren der Zentralgefängnisse, sowie den Gefängnisinspektoren zugestellt wird.

Bei der Generalpolizeidirektion werden fernerhin die Berichte der Kommissare der Brigaden, welche diese im Laufe ihrer Tätigkeit zu erstatten haben, gesammelt und geordnet. Hierdurch wird ein enges Zusammenarbeiten der Brigaden unter sich ermöglicht und kommt Methode in die nach einer bestimmten Richtung hin sich erstreckenden Nachforschungen, namentlich in diejenigen, die sich gegen organisierte Verbrecherbanden richten, welche nach und nach oder gleichzeitig in verschiedenen Landesteilen ihr Wesen treiben. Überdies ist es den Gerichtsbehörden gestattet, sich durch meine Vermittlung an das Ministerium des Innern zu wenden, sei es behufs Übermittlung von für die Generalpolizeidirektion wissenswerten Mitteilungen, sei es behufs Erlangung von Auskünften, welche die Aufgabe der mit der Leitung von Untersuchungen betrauten Richter erleichtern können.

IV. Die den Kommissaren und Schutzleuten zustehenden Tagelöhner, Reisekostenentschädigungen usw. sind auf das Budget des

Ministeriums des Innern (Dekret vom 30. Dezember 1907, Artikel 3) zu verrechnen.

Bei dieser Gelegenheit wird nochmals darauf hingewiesen, daß die Gerichtsbehörden sich nur in den allerdringendsten Fällen der mobilen Kriminalpolizei zu bedienen haben. Im allgemeinen sind die gewöhnlichen vorhandenen polizeilichen Institutionen zu benutzen; es sei denn, daß aus besonderer Veranlassung ein Geschädigter um die Mitwirkung der Brigaden vorstellig wird.

Der Staatsanwalt oder der Untersuchungsrichter hat in diesem Falle zu prüfen:

1. ob der allgemeine Dienst der Brigaden hierunter nicht leidet,
2. ob der Geschädigte im voraus sich zur Zahlung der entstehenden Kosten verpflichtet und eine genügend hohe Summe bei der Gerichtskasse deponiert. Die Höhe dieser Summe ist von dem Staatsanwalt oder dem Untersuchungsrichter zu fixieren,

V. Eure pp. wollen gefälligst dahin wirken, daß die in diesem Rundschreiben gegebenen Vorschriften seitens der Staatsanwälte und Untersuchungsrichter genau innegehalten werden.

Außerdem wollen Eure pp. die Art der Erledigung der den Kommissaren gewordenen Aufträge kontrollieren, und sofern Eure pp. es für notwendig erachten sollten, denselben Vorhaltungen machen. Sollten Vernachlässigungen seitens der Kommissare vorkommen, so verweise ich auf Artikel 280 der Strafprozeßordnung und im Wiederholungsfalle auf Artikel 281 der Strafprozeßordnung. Sollte die Erhebung eines Disziplinarverfahrens gegen einen Beamten der mobilen Kriminalpolizei notwendig erscheinen, so ersuche ich um einen diesbezüglichen Bericht, damit ich den Herrn Minister des Innern davon verständigen kann.

Am Ende eines jeden Jahres ersuche ich um Übersendung eines Personalberichtes über jeden Commissaire divisionnaire, Kommissar und Schutzmann der mobilen Kriminalpolizei und zwar in doppelter Ausfertigung. Der eine Bericht verbleibt bei der hiesigen Kanzlei, das Duplikat wird dem Herrn Minister des Innern übersandt werden.

Fernerhin ersuche ich, in einem besonderen Bericht meine Aufmerksamkeit auf diejenigen Kommissare und Schutzleute, welche sich gelegentlich der ihnen gewordenen Aufträge durch besondere Tüchtigkeit, Dienstbeflissenheit und Intelligenz ausgezeichnet haben, hinzuwenden, damit ich in die Lage versetzt werde, dieselben der Fürsorge des Herrn Ministers des Innern zu empfehlen.

Indem ich eine genügende Anzahl von Exemplaren vorliegenden Rundschreibens für die Ihnen unterstellten Staatsanwälte und Untersuchungsrichter beifüge, ersuche ich Sie, mir von dem Empfang des Gegenwärtigen Meldung zu erstatten.

Gezeichnet

Der Justizminister.

(Le garde des sceaux, ministre de la justice et des cultes.)

Aristide Briand.

Zirkular des Ministers des Innern, betr. die mobile
Polizei.

Paris, den 4. April 1908.

Der Conseilpräsident und Minister des Innern an die Präfekten.

In der Anlage übersende ich Ihnen und den Unterpräfekten Ihres Departements den von den Ministern des Innern und der Justiz gegenzeichneten und im „Journal officiel“ am 24. Januar cr. publizierten Text, eines Dekrets vom 30. Dezember 1907, demzufolge 12 mobile Kriminalpolizeibrigaden in Frankreich errichtet worden sind.

Diese Neuerung verfolgt einzig und allein den Zweck, unser Land mit einer für die öffentliche Sicherheit geradezu unentbehrlich gewordenen Organisation auszustatten.

Sie bezweckt, vermittelt besonders erfahrener Kriminalpolizeibeamter, die sich schnell von einem Ort zum andern begeben können und denen ausgedehnte Befugnisse zustehen, Verbrecher aller Kategorien, denen die Ausdehnung und die Vervollkommnung der Kommunikationsmittel von Tag zu Tag größere Leichtigkeit zur Flucht bietet, zu ermitteln und zu verfolgen. Solcher Verbrecher vermögen die Beamten lokaler Polizeibehörden häufig nicht habhaft zu werden, weil eine Behörde unabhängig von der anderen ist, eine Gemeinde mit der anderen keinen genügenden Kontakt unterhält und dieselben an enge, unüberschreitbare Gerichtsbezirke gebunden sind.

Die hauptsächliche Aufgabe der mobilen Kriminalpolizeibrigaden ist nun, das fehlende Band zwischen den Lokalpolizeibehörden zu schaffen, deren Tätigkeit fortzusetzen und auf das ganze Staatsgebiet auszudehnen.

Demnach besteht die ausschließliche Aufgabe der Chefs, der Kommissare und der Kriminalschutzleute dieser Brigaden, wie dies Artikel 1 des Dekrets besagt, und wie ich dies vor den Kammern wörtlich begründet habe, als ich den notwendigen Kredit für diese Neueinrichtung forderte, in der Unterstützung der Gerichtsbehörden bei Unterdrückung von Verbrechen und Vergehen.

Deshalb dürfen diese Beamten auch niemals von den Herren Präfekten und Unterpräfekten bei Ausübung ihres Dienstes, sei es an ihrem Standorte oder gelegentlich ihrer Reisen, behindert werden.

Die Kommissare dieser Brigaden sind gemäß der Strafprozeßordnung Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft. Als solche steht ihnen das Recht zu, aus eigenen Stücken strafbare Handlungen zu verfolgen. Dahingegen ist denselben streng untersagt, sich mit Nachforschungen administrativer und vorzüglich solcher politischer Natur zu befassen.

Unter keinen Umständen steht Eurer pp. das Recht zu, sich dieser Beamten zu bedienen. Die geringe Effektivstärke und die ihnen zu Gebote stehenden geringen Geldmittel verbieten an und für sich schon jede unnötige Inanspruchnahme dieser Brigaden, welche der ihnen zugedachten Aufgabe dadurch auch entzogen werden würden. Diese Aufgabe ist in einem von dem Herrn Justizminister an die Herren Generalstaatsanwälte ebenfalls am heutigen Tage übersandten Rundschreiben klar und bestimmt festgelegt worden.

Infolgedessen brauche ich nur die Beziehungen, welche die Brigaden mit der Gesamtheit der Polizei, mit den nicht gerichtlichen Behörden und mit dem Ministerium des Innern unterhalten sollen, anzugeben. Dem Ministerium des Innern liegt übrigens die Einstellung von Beamten in die mobilen Kriminalpolizeibrigaden, sowie deren Verteilung und Beförderung ob. Das Ministerium hat fernerhin die Dienstaufwandsgelder zu regeln und die für den Schutz der Person und des Eigentums geeigneten Berichte entgegenzunehmen, zu zentralisieren und für deren Verbreitung unter die Brigaden Sorge zu tragen.

Sollte ein Verbrecher nach verübtem Verbrechen oder Vergehen flüchtig geworden sein, so haben die Brigadechefs das Signalement, sofern ein solches bekannt ist, ihren Kollegen derjenigen Bezirke, in denen der Schlupfwinkel des Verbrechers vermutet wird, bekanntzugeben, ebenso haben sie die zuständigen Lokalpolizeibehörden um etwaige Festnahme des Verbrechers zu ersuchen. Gleichzeitig ist die Generalpolizeidirektion telegraphisch zu benachrichtigen, damit eine bezügliche Bekanntmachung im Zentralpolizeiblatt erfolgen oder eine Runddepesche an sämtliche Brigaden ergehen kann.

Die Kommissare der großen städtischen Polizeibehörden, ebenso die Grenz- und Spezialkommissare haben den Chefs der mobilen Kriminalpolizeibrigaden ihres Bezirks alle nicht ermittelten Verbrechen und Vergehen, sowie die vorhandenen Anhaltspunkte zur Ermittlung der Täterschaft mitzuteilen. Sie haben diesen Chefs und gleichzeitig der Generalpolizeidirektion telegraphisch alle verübten Taschendiebstähle, Kolti- und Bahnhofsdiebstähle, die auf den Bahnhöfen und in den Zügen vorgekommenen Bauernfängereien unter Bekanntgabe der Nummer des von dem Verbrecher etwa benutzten Zuges mitzuteilen; ebenso haben sie alle von Hoteldieben, Einbrechern und anderen gewerbsmäßigen Verbrechen begangenen, Aufsehen erregenden Diebstähle zur Kenntnis der Brigadechefs und der Generalpolizeidirektion zu bringen.

Die Brigadechefs haben die von den Herren Präfekten, Unterpräfekten, ebenso die von allen anderen öffentlichen Behörden und der Gendarmerie überkommenen Auskünfte sorgfältig zu sammeln.

Vermittelst der in den Rundschreiben vom 4. April und 27. Juli 1907 vorgesehenen besonderen Notizblätter haben die Brigadechefs die Generaldirektion über alle diejenigen gewerbsmäßigen Verbrecher auf dem laufenden zu halten, welche gewohnheitsmäßig den Ort ihrer Tätigkeit zu wechseln pflegen.

Sie haben jedesmal, falls sie dazu gesetzlich berechtigt sind, Landstreicher und einzeln oder truppweise betroffene nomadisierende Zigeuner zu photographieren und nach der anthropometrischen Methode zu identifizieren. Die Meßkarten und Photographien sind daraufhin der Generalpolizeidirektion einzusenden.

Haben die Brigaden Tätigkeiten von weittragender Bedeutung aufzuweisen, wie z. B. die Festnahme von sehr gefährlichen Verbrechern, Diebesbanden, Einbrechern und Taschendieben, deren Straftaten allgemeinen Aufsehen erregen, so sind sie gehalten, hiervon eine kurze Nachricht an den zuständigen Bürgermeister, Unterpräfekten und Präfekten gelangen zu lassen.

Die Divisionskommissare haben dem Ministerium von dem Gange der Recherchen nicht Bericht zu erstatten, dahingegen von dem Erfolge der von ihnen bei jedem von den Gerichtsbehörden ihnen gewordenen Auftrage getroffenen Maßnahmen. Sie haben dem Ministerium des Innern alle persönlichen Aufenthaltsveränderungen und diejenigen des ihnen unterstellten Personals zu melden. Es ist unerlässlich, daß die Generalpolizeidirektion in die Lage versetzt wird, beständig der Tätigkeit der Brigaden zu folgen, das Ergebnis ihrer Bemühungen zu verzeichnen, dieselben zu einem gemeinsamen Nutzen zu vereinigen und die Richtigkeit sowie Gesetzmäßigkeit der verausgabten Gelder, deren Erstattung ihr ganz und gar laut Artikel 3 des Dekrets vom 30. Dezember 1907 zufällt, nachzuprüfen.

Jeder Brigadenchef hat sich betreffs Organisation und Einrichtung der Kommissariate nach dem Erlaß vom 15. Juli 1904 zu richten.

Alle an die Generalpolizeidirektion gerichteten Schriftstücke sind kouvvertiert zu versenden mit der Aufschrift:

„Ministère de l'intérieur. — Direction de la sûreté générale.
Police judiciaire. Contrôle général des services de recherches.“

Telegramme sind wie folgt zu adressieren:

„Intérieur. — Sûreté. — Recherches. — Paris.“

Ich erwarte, daß das gesamte Personal der Kommissare der größeren städtischen Polizeibehörden, Spezial- und Grenzkommissare usw. die mobilen Kriminalpolizeibrigaden bei deren Tätigkeit eifrigst und wirksam unterstützt. Nur auf diese Weise vermögen die mobilen Kriminalpolizeibrigaden ihre Aufgabe mit Erfolg durchzuführen.

Ich ersuche Euer pp., den Ihnen unterstellten Unterpräfekten umgehend das vorliegende Rundschreiben mit Anlagen zustellen zu wollen.

Die Chefs der Brigaden, sowie die Ortspolizeibehörden und Spezialkommissare werden von mir entsprechend direkt benachrichtigt werden.

Gezeichnet

Der Conseilpräsident und Minister des Innern
G. Clémenceau.

Journal officiel der französischen Republik vom
12. Januar 1910. Zirkular des Justizministers, betreffend
die Brigaden der mobilen Polizei und ihr Verhältnis
zu den Justizbehörden.

Paris, den 12. Januar 1910.

Der Justizminister an den Generalstaatsanwalt beim Appellationsgerichtshof zu . . .

Der Erlaß vom 4. April 1908, betreffend die Diensttätigkeit der Kommissare der mobilen Kriminalpolizeibrigaden regelt nicht nur genau die Spezialaufgabe, sondern auch die Befugnisse derselben.

Danach hat sich die Tätigkeit der Kommissare und diejenige der ihnen unterstellten Beamten ausschließlich auf die Aufdeckung von Verbrechen und insbesondere von Kapitalverbrechen zu erstrecken.

Trotzdem sind Fälle zu meiner Kenntnis gelangt, in denen die Beamten der mobilen Kriminalpolizeibrigaden nicht zweckmäßig ver-

wendet worden sind. • So ist es vorgekommen, daß Staatsanwälte und Untersuchungsrichter diese Beamten zu Recherchen benutzt haben, zu denen die Beamten der Lokalpolizeibehörden völlig ausgereicht haben würden. Wenn die Beamten der mobilen Kriminalpolizeibrigaden zu alltäglichen Recherchen verwendet werden, mit denen sich die gewöhnlichen polizeilichen Hilfskräfte noch dazu viel eingehender befassen können, so läuft man Gefahr, einen Organismus empfindlich zu schwächen; das gesteckte Ziel geht verloren. Auch begibt man sich der Vorteile, welche die professionellen Eigenschaften dieser Beamten bei anderweitiger wirksamer Verwendung bieten. Der Effektivbestand dieser Brigaden ist viel zu schwach, um sich mit Geschäften aufhalten zu können, die nur ein lokales Interesse bieten. Andererseits müssen die diesen Brigaden zugeteilten Beamten, sollen sie der ihnen gestellten Aufgabe, dem Schutze der bürgerlichen Gesellschaft zu dienen, gerecht werden, bei der ihnen zustehenden Aktionsfreiheit fortwährend auf überraschende Weise von einem Ort zum anderen eilen, um den Verbrechern in Schnelligkeit zuzukommen.

Die Beamten der mobilen Kriminalpolizeibrigaden sollen nicht etwa die Anzahl der Polizeibeamten verdoppeln in dem Orte, wo sie sich gerade befinden, sondern vielmehr nur deren Tätigkeit unterstützen und die Polizei dort ersetzen, wo keine vorhanden ist. Demnach ist die ihnen zugedachte Rolle eine ziemlich schwierige und zu wichtig, als daß sie zu Tätigkeiten angehalten werden, die von der gewöhnlichen Polizei und deren Organe bewältigt werden können.

Demzufolge ersuche ich Euer Hochwohlgeboren, das Ihnen unterstellte Personal entsprechend mit Anweisungen zu versehen und demselben aufgeben zu wollen, künftighin bei Anforderung der mobilen Kriminalpolizeibrigaden die obig aufgestellten Gesichtspunkte streng zu beachten.

Indem ich eine genügende Anzahl von Exemplaren vorliegenden Rundschreibens für die Ihnen unterstellten Staatsanwälte und Untersuchungsrichter beifüge, ersuche ich Sie, mir von dem Empfang des Gegenwärtigen Meldung zu erstatten.

Gezeichnet

Der Justizminister

(Le garde des sceaux, ministre de la justice et des cultes.)

Louis Bertheau.

Die Erfolge der mobilen Polizei (bis 1913 : 18320 Verhaftungen, darunter 2575 in besonders schweren Fällen) haben in Frankreich offenbar befriedigt, denn durch Dekret vom 31. August 1911 erfolgte eine erhebliche Verstärkung der brigades mobiles. Die Zahl ihrer Beamten wurde erhöht und an Stelle der 12 Brigaden wurden 15 gebildet, wobei die zu großen Bezirke, wie z. B. Nantes mit über 5 Millionen Einwohnern, geteilt wurden. Es verschwanden die Brigadesitze Nantes, Tours, Limoges und Châlons-sur-Marne und es entstanden neu die Brigaden Angers, Orléans, Clermont-Ferrand, Reims, Rennes, Montpellier und Nancy.

Belgien.

Belgien hat eine ziemlich autonome Gemeindepolizei. Die Polizeichefs (Commissaire en chef) werden von den Bürgermeistern ernannt. Ein gewisser Einfluß der Zentralgewalt auf die Kommunalpolizei ist allerdings auch in Belgien gegeben: Die Ernennung der Polizeichefs durch die Bürgermeister bedarf der Bestätigung der Regierung in Brüssel, und die Anstellung der Bürgermeister selbst erfolgt durch die Krone. (Manchmal gegen den Vorschlag der Gemeinden; so ist z. B. in Brüssel, wo die Einflußnahme des Bürgermeisters auf die Polizei noch größer ist als in den anderen belgischen Städten, weil kein besonderer Polizeichef ernannt ist, sondern der Bürgermeister selbst das Amt des Polizeichefs versieht und nur einen seiner neun Polizeikommissare als seinen ständigen Stellvertreter in Polizeiangelegenheiten bestimmt, der letzte — 1914 — Bürgermeister vom König gegen den Willen der Bürgerschaft ernannt worden.) Eine staatliche Einflußnahme auf die kommunale Polizeiverwaltung ist auch noch darin zu erblicken, daß die Polizeiverordnungen der Genehmigung der „Députation permanente“ im Justizministerium bedürfen.

Aber trotz dieser einschränkenden Maßregeln arbeitet in der Praxis jede Kriminalpolizei ziemlich selbständig. Die Folgen dieses Systems zeigen sich am unangenehmsten in Brüssel. „Groß-Brüssel“ besteht aus zehn Gemeinden mit einer Totalbevölkerung von nicht ganz 700000 Einwohnern. An Stelle einer einheitlichen Polizei für das ganze Stadtgebiet besteht in jeder Gemeinde eine besondere Polizeibehörde unter dem Bürgermeister ihres Bezirkes, Ein Polizist der einen Gemeinde darf ohne besondere Genehmigung in der anderen Gemeinde keine Verhaftung vornehmen. Um den Mißständen, die sich auf kriminalpolizeilichem Gebiet zeigten, einigermaßen abzuhelpfen, hat man eine staatliche Zentralinstanz für kriminalpolizeiliche Angelegenheiten geschaffen, nämlich die „Sûreté générale“, welche ein Zusammenarbeiten aller Kriminalpolizeibehörden des Landes zu bezwecken hat.

Holland.

In den holländischen Städten steht die Sicherheitspolizei insofern völlig unter staatlichem Einfluß, als die Polizeichefs¹⁾ in allen Gemeinden ausschließlich von der Krone nach dem Vor-

¹⁾ Hoofd-Commissaris in Amsterdam, Rotterdam, im Haag und in Utrecht. In den übrigen Städten Commissaris.

schlag des Justizministers ernannt werden. (Zuständig ist nicht, wie üblich, der Minister des Innern, sondern der Justizminister, weil in Holland die Polizeichefs auch gewisse gerichtliche Funktionen ausüben haben, also Justizbeamte sind.) Auch die Absetzung eines Polizeichefs kann nur durch dieselbe Autorität erfolgen. Hat eine Gemeinde Schwierigkeiten mit dem Chef ihrer Lokalpolizei, so bleibt ihr nur der Weg der Beschwerde an das Ministerium offen.

In gewisser Hinsicht unterstehen die Polizeibeamten allerdings dem Bürgermeister. Aber dieser ist Staatsbeamter, Repräsentant der Zentralregierung und vom Minister des Innern ernannt. Anstellung, Beförderung und Entlassung der Polizeibeamten kann nur mit Zustimmung der staatlichen Polizeichefs erfolgen.

Großbritannien.

a) England und Wales.

Die Polizei von London ist staatlich. Trotz der sonst so demokratischen englischen Verwaltungsgrundsätze ist die Londoner Polizei autokratischer als irgendeine in Europa. Sie ist die einzige europäische Polizeibehörde, deren Budget keiner irgendwie öffentlich gewählten Körperschaft vorgelegt wird. Während in Paris das Polizeibudget dem Munizipalrat und der Deputiertenkammer wenigstens detailliert zur Kenntnis gebracht wird, sind die Ausgaben der Londoner Polizeiverwaltung reine Vertrauenssache zwischen ihr und dem Staatssekretär des Innern. Obwohl der Polizeiaufwand zum größeren Teil aus örtlichen Steuern bestritten wird, hat die Kommune keinerlei Einfluß auf die Polizei, die nur dem Staatssekretär verantwortlich ist.

Im übrigen gibt es in England und Wales allerdings eine Reihe städtischer Polizeibehörden. Aber diese werden auf Grund der police act 19 and 20 Vict. c. 69 von staatlichen Inspektoren des Ministeriums des Innern ständig überwacht. Zudem ist die Zahl der kommunalen Polizeibehörden durch den local government act 1888 beschränkt.

Neben diesen städtischen Polizeiämtern besteht die „County police“. Diese ist unter der unmittelbaren Aufsicht des Staatssekretärs des Innern. Er genehmigt die Mannschaftsstärke, die Gehälter und Verwaltungsvorschriften. Mit dieser County police ist man allgemein (auch in der Presse) sehr zufrieden. Sehr wenig zufriedenstellend ist dagegen die selbständige Polizeiverwaltung in den mittleren und kleineren Städten. Sie ist zu

zu kostspielig und hat naturgemäß schlechter ausgebildetes Beamtenmaterial. Man versuchte daher im Laufe der letzten Jahre möglichst Abkommen herbeizuführen, wonach die Städte auf die selbständige Polizeiverwaltung verzichten und sich der County police unterstellen. Als ich zuletzt in England war (1913), waren über 70 Städte von 10000 bis 80 000 Einwohnern auf Grund besonderer Vereinbarung der County police unterstellt. Neuerdings soll durch ein Finanzgesetz (das meines Wissens bei Kriegsausbruch dem Parlament vorlag) die Zentralisierung und staatliche Überwachung der verbleibenden Kommunalpolizeibehörden noch verschärft werden.

b) Schottland.

Ähnlich sind die Verhältnisse in Schottland. Auch hier ist die Zahl der städtischen Polizeiverwaltungen gesetzlich beschränkt. Auch hier können Sonderabkommen getroffen werden, um die Polizei von Städten, die auf Grund ihrer Einwohnerzahl (über 20000) an sich zu eigener Polizei berechtigt sind, der County police zu unterstellen — sect. 61 of the police Scotland act 1857 —. Auf Grund sect. 3 dieses Gesetzes schreibt der Staatssekretär des Innern auch für die verbleibenden städtischen Polizeiverwaltungen genau so wie für die County police die Gehälter, Uniformen usw. vor. Ferner wird auch in Schottland die städtische Polizei durch einen von der Krone ernannten Inspektor kontrolliert, der dem Staatssekretär des Innern dafür verantwortlich ist, daß die Polizei in Stärke usw. „efficient“ ist.

c) Irland.

In Irland ist die gesamte Sicherheitspolizei verstaatlicht. Die Polizeiverwaltung der Hauptstadt Dublin ist königlich, ebenso die übrige Polizei des Landes, die unter einheitlicher Leitung — einem Generalinspektor unter dem Minister für Irland — steht. Die irische Polizei (Royal Irish Constabulary) die — wenigstens vor dem Krieg, als ich sie 1907 studierte — ausschließlich aus Irländern bestand, also nicht etwa verstaatlicht und zentralisiert war, weil sie ein Fremdkörper im Volk war, gilt als eine der besten der Welt. Viele Polizeichefs in England und Schottland sind aus ihr hervorgegangen, und selbst in Indien und Australien traf ich auffallend oft an der Spitze der Polizeibehörden frühere Beamte der Royal Irish Constabulary. Wie vorbildlich in Irland infolge der Zentralisation und Verstaatlichung die Verfolgung des gewerbsmäßigen Verbrechertums geregelt werden konnte, wird später dargestellt werden.

Zusammenfassend sei über Großbritannien gesagt: In Irland ist die Sicherheitspolizei völlig zentralisiert und verstaatlicht. In England, Wales und Schottland bestehen zwar noch (unter starkem staatlichen Einfluß) städtische Sicherheitspolizeibehörden, doch zeigt sich die Tendenz, sie aufzulösen. Dabei ist die Verstaatlichung und Zentralisierung in England und Wales aus kriminalpolitischen Gründen gar nicht so dringend als bei uns, da dort bereits eine Zentralisierung und staatliche Oberleitung der Bekämpfung des gewerbsmäßigen Verbrechertums in dem Londoner Convict Supervision Office (C. S. O.) besteht.

In diesem „Verbrecherüberwachungsamt“ laufen aus dem ganzen Lande Nachrichten über die Aufenthaltsverhältnisse und die verbrecherische Tätigkeit aller gewerbsmäßigen Verbrecher sowie deren Fingerabdrücke, Photographien und Signalements zusammen, werden sorgfältig registriert und nach gewissen äußerlichen Gesichtspunkten (Art der angewandten verbrecherischen Tricks, Tag der Inhaftierung, Tag der Freilassung und damit Beginn der Möglichkeit neuer strafbarer Betätigung) geordnet an alle Polizeibehörden des Landes verschickt. (Habitual Criminals Registry; Special Release Notices; Illustrated Circulars travelling criminals.) Da das im selben Gebäude wie dieser Registerdienst untergebrachte „Central Office“ die Pflicht und Befugnis hat, alle Provinzpolizeibehörden des Landes durch Entsendung seiner Spezialdetektive bei der Aufdeckung besonders schwerer Kriminalfälle zu unterstützen, hat das Convict Supervision Office auch die Möglichkeit, bei der Exekutive mitzuwirken, also eine nicht bloß registrierende, sondern auch allorts erörternde Zentralstelle für das ganze Land zu sein, die für die Cooperation aller Behörden im Kampf gegen das gewerbsmäßige, reisende Verbrechertum wirksam sorgt.

Auch muß in diesem Zusammenhang eine speziell englische Einrichtung erwähnt werden, die zur Zentralisation der Bekämpfung des schweren Verbrechertums beiträgt: In England und Wales ist der Staatsanwalt, wie wir ihn auf dem europäischen Kontinent und in Amerika haben, unbekannt. Seine Geschäfte besorgt in der Regel die Polizei selbst unter dem Beistand ihres Solicitors (Rechtsbeistandes). Man ist in England und Wales der Ansicht, daß durch das Institut eines öffentlichen Anklägers mit Anklagemonopol eine Teilung der die Polizei sonst ausschließlich treffenden Verantwortung herbeigeführt würde, die einen ungünstigen Einfluß auf die Schnelligkeit und Energie der Strafverfolgung auszuüben geeignet wäre. Auch hebt man hervor, daß es in der überwiegenden

Mehrzahl der Strafsachen völlig überflüssig sei, zwischen den Gerichtshof und die Polizei oder den Verletzten noch eine Anklagebehörde einzuschieben, wodurch das Verfahren nur unnötig kompliziert und unnötiger Schriftwechsel und Zeitverlust verursacht werde. Man weist darauf hin, daß in den meisten Fällen, namentlich bei den Übertretungen, die Anklage durch das eidliche Zeugnis der Polizisten dargestellt wird, der seine Wahrnehmung über die Begehung der Straftat dem Gerichtshof vorträgt. Soweit im Einzelfall noch aufklärende Fragen an die Zeugen zu stellen seien, könne dies meist der „Gerichtsschreiber“ besorgen.

Nur für besonders wichtige Strafverfolgungen existiert eine eigene öffentliche Anklagebehörde, und zwar für ganz England und Wales eine einzige, zentralisierte. Es ist dies der „Director of Public Prosecutions“, der dem Staatssekretär des Innern untersteht. (Prosecution of offences act 1879, 42 und 43 Victoria cap. 22 und Gesetz v. Jahre 1884, 47, 48 Victoria cap. 58.) Seine Aufgabe ist es, unter der Oberaufsicht des Rechtsbeistandes der Krone (Attorney General) gewisse Strafverfolgungen zu leiten.

¹⁾ Nach der zurzeit in Kraft befindlichen Anweisung (regulations respecting justices coroners clerks to justices and chief officers of police vom 25. Januar 1886) ist der erste Beamte eines jeden Polizeibezirks, d. i. derjenige Polizeibeamte, der an der Spitze der Polizeiverwaltung steht, verpflichtet, der öffentlichen Anklagebehörde Nachricht zu geben 1. von jedem Verbrechen, auf dessen Begehung die Todesstrafe steht, und 2. von denjenigen strafbaren Handlungen, bei denen die Strafverfolgung an eine Anklageschrift gebunden ist (indictable offences, schwurgerichtliches Verfahren), unter den folgenden Voraussetzungen: erstens, wenn die strafbare Handlung dem Chef der Polizeiverwaltung so wichtig erscheint, daß der Beistand des öffentlichen Anklägers wünschenswert ist, oder zweitens, wenn die Strafverfolgung seitens des Verletzten aufgegeben oder zurückgezogen oder nicht in der geeigneten Weise fortgesetzt worden ist, oder drittens, wenn der Chef der Polizei der Ansicht ist, daß die Verfolgung einer Straftat im öffentlichen Interesse liegt, oder viertens, wenn der öffentliche Ankläger die Polizei zum Bericht aufgefordert hat. Jeder Friedensrichter oder „Coroner“, dem der öffentliche Ankläger Nachricht gegeben hat, daß er die Strafverfolgung aufgenommen habe, sowie jeder

¹⁾ Vergl. zum folgenden Absatz: Budding, „Die Polizei in Stadt und Land in Großbritannien“, Berlin 1908, Seite 24.

Gerichtsschreiber ist verpflichtet, die Akten spätestens innerhalb drei Tagen zu übersenden.

Die kriminalpolizeiliche Vollzugsmannschaft, die dem Director of Public Prosecutions zur Verfügung steht und die dieser zu Erörterungen in ganz England und Wales ohne Rücksicht auf die örtliche Zuständigkeit der Lokalpolizeibehörden verwenden kann, ist die Kriminalbeamtschaft des bereits erwähnten Central Office, das, wie gesagt in einem Gebäude (New Scotland Yard) mit dem „Verbrecherüberwachungsamt“ vereint ist.

In England und Wales ist also durch eine kriminalpolizeiliche Landeszentralstelle (Convict Supervisions Office, Habitual Criminal Registry, Central Office) und einen „Landesstaatsanwalt“, wenn man ihn so nennen darf, hinreichend für Zentralisation des Kampfes gegen das schwere, gewerbsmäßige Verbrechen gesorgt, trotzdem noch Kommunalpolizeibehörden bestehen.

In Schottland ist das Institut des „Director of Public Prosecutions“ unbekannt. Dort gibt es für jede Grafschaft (county) einen Staatsanwalt mit Anklagemonopol. Da deshalb der innere Zusammenhang der kriminalpolizeilichen Exekutive über das ganze Land hin fehlt, hat der Regierungsinspektor für die schottische Polizei bereits vor dem Kriege den Vorschlag gemacht, ein zentrales Kriminalpolizeiamt für ganz Schottland einzurichten. Ob dieser dem Ministerium des Innern in London vorliegende Plan in den letzten fünf Jahren weitergediehen ist, entzieht sich meiner Kenntnis.

Dänemark.

Siehe oben.

Rußland.

Wenn auch wegen der Eigenart der russischen Verhältnisse ein Vergleich der russischen Polizeiorganisation mit der westeuropäischen hinkt, so sei doch die Entwicklung des russischen Kriminalpolizeiwesens in den letzten Jahren vor dem Kriege hier kurz geschildert, da sie das Streben nach Zentralisation und Ausschaltung der örtlichen Polizeibehörden bei wichtigen Kriminalfällen besonders deutlich zeigt. Ich stütze mich bei der folgenden Darstellung hauptsächlich auf Mitteilungen, die ich wenige Wochen vor Kriegsausbruch von dem Chef der Kriminalpolizeilichen Sektion im russischen Ministerium des Innern, Staatsrat Lebedeff, gelegentlich eines längeren Zusammenseins erhielt.

Nach der russischen Strafprozeßordnung wurden bis 1908 alle Ermittlungen von Straftaten des gemeinen Rechts, sowie alle sonstigen kriminalpolizeilichen Maßnahmen von den örtlichen Polizeibehörden und der Gendarmerie besorgt. Diese polizeilichen Funktionäre unterstehen in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten den Weisungen des Staatsanwalts des Arrondissementsgerichts und und des Appellationsgerichts, sind aber Organe des Ministeriums des Innern und haben auch — und zwar in der Hauptsache — ordnungspolizeiliche und verwaltungspolizeiliche Aufgaben.

Bei der riesigen Ausdehnung der russischen Verwaltungsdistrikte und dem rapiden Wachstum der Industriezentren erwies sich diese Organisation in kriminalpolizeilicher Hinsicht als völlig unzulänglich. Es fehlte an Beamten, die ausschließlich kriminalistisch tätig waren und so die nötige Routine sich verschaffen konnten. In den Hauptstädten war zwar eine spezielle Kriminalpolizei eingerichtet, aber im Rest des russischen Reiches, in den Kleinstädten, auf dem Lande und sogar in sehr frequentierten Verkehrszentren war der Kampf gegen das Verbrechen in keiner Weise organisiert. Deshalb griff im Jahre 1907, zur selben Zeit, als man in Frankreich die Gründung der brigades de police mobile erwog, das Ministerium des Innern den Plan auf, das ganze Land mit einem Netz mobiler Kriminalbrigaden („Sektionen“) zu überspannen. Sämtliche „Sektionen“ sollten von einer Stelle aus (dem Ministerium des Innern) einheitlich dirigiert werden, um insbesondere den reisenden, gewerbsmäßigen Banden wirksam entgegenzutreten zu können.

Der Gesetzentwurf des Ministeriums des Innern fand die Billigung des Reichsrates und der Duma, und am 6. Juli 1908 (ein halbes Jahr nach Einrichtung der französischen „Police mobile“) wurde das „Gesetz betr. die Organisation der kriminalpolizeilichen Sektionen“ vom Zaren erlassen. Nach Art. 1 dieses Gesetzes wurden die Sektionen geschaffen „zur Erörterung von Angelegenheiten, die einen kriminellen Charakter haben, in den Städten wie auf dem Lande“. Es wurden in allen Gouvernementsstädten und in einigen Distriktsstädten — im ganzen an 89 Orten — solche Sektionen eingerichtet. Im Sommer 1914 bestanden bereits 103 Sektionen.

Die Beamten der Sektionen haben die Rechte und Pflichten von Polizeibeamten. Das „Parket“ hat die Befugnis, ihnen unmittlere Aufträge in kriminalpolizeilichen Angelegenheiten zu erteilen. Die Ernennung und Entlassung der Sektionschefs und

ihrer Gehilfen bedarf der Zustimmung des Gouverneurs und des Staatsanwalts am Arrondissementsgericht.

Gleichzeitig wurde in der Polizeiabteilung des Ministeriums des Innern eine Unterabteilung mit folgendem Aufgabenkreis gebildet:

1. Organisation der Sektionen;
2. Überwachung des Dienstbetriebes der Sektionen;
3. Ausarbeitung von Instruktionen, Reglements usw.;
4. Verkehr mit den ausländischen Polizeibehörden;
5. Exekutive von kriminalpolizeilichen Spezialaufträgen durch eigene Vollzugsbeamte;
6. Verwaltung der Polizeischule und des Erkennungsdienstes.

Im August 1908 wurden auf Anordnung des Ministers des Innern, Staatssekretärs Stolypin, alle Anwärter für die Chefstellen der Sektionen zu einem Unterrichtskurs nach St. Petersburg kommandiert. (Daktyloskopie, Anthropometrie, Photographie, Kriminaltaktik). 1909 wurden 120 photographische und erkennungsdienstliche Ausrüstungen nach Pariser Modell angeschafft, so daß an jedem Sektionssitz eine erkennungsdienstliche Station errichtet werden konnte. Die dort aufgenommenen Fingerabdrücke werden, soweit es sich um gewerbsmäßige Verbrecher handelt, nach der Zentrale in St. Petersburg gesandt, wo 1914 40000 Registerbogen gesammelt waren¹⁾. Die Anthropometrie wird neuerdings auf bestimmte Ausnahmefälle beschränkt.

Um die Zentralisation der Exekutive in schweren Kriminalfällen noch straffer zu gestalten und die Organisation noch enger dem französischen und sächsischen Vorbild (Police mobile, Sächsische Landeskriminalpolizei) anzunähern, wurde 1913 ein Ausschuß gebildet aus Vertretern des Ministeriums des Innern und der Justiz. Seine Tätigkeit und seine Pläne haben wohl durch den Krieg ein jähes Ende erreicht.

Ungarn.

Siehe oben.

Österreich.

Die Polizeiorganisation wird als bekannt vorausgesetzt.

Amerika.

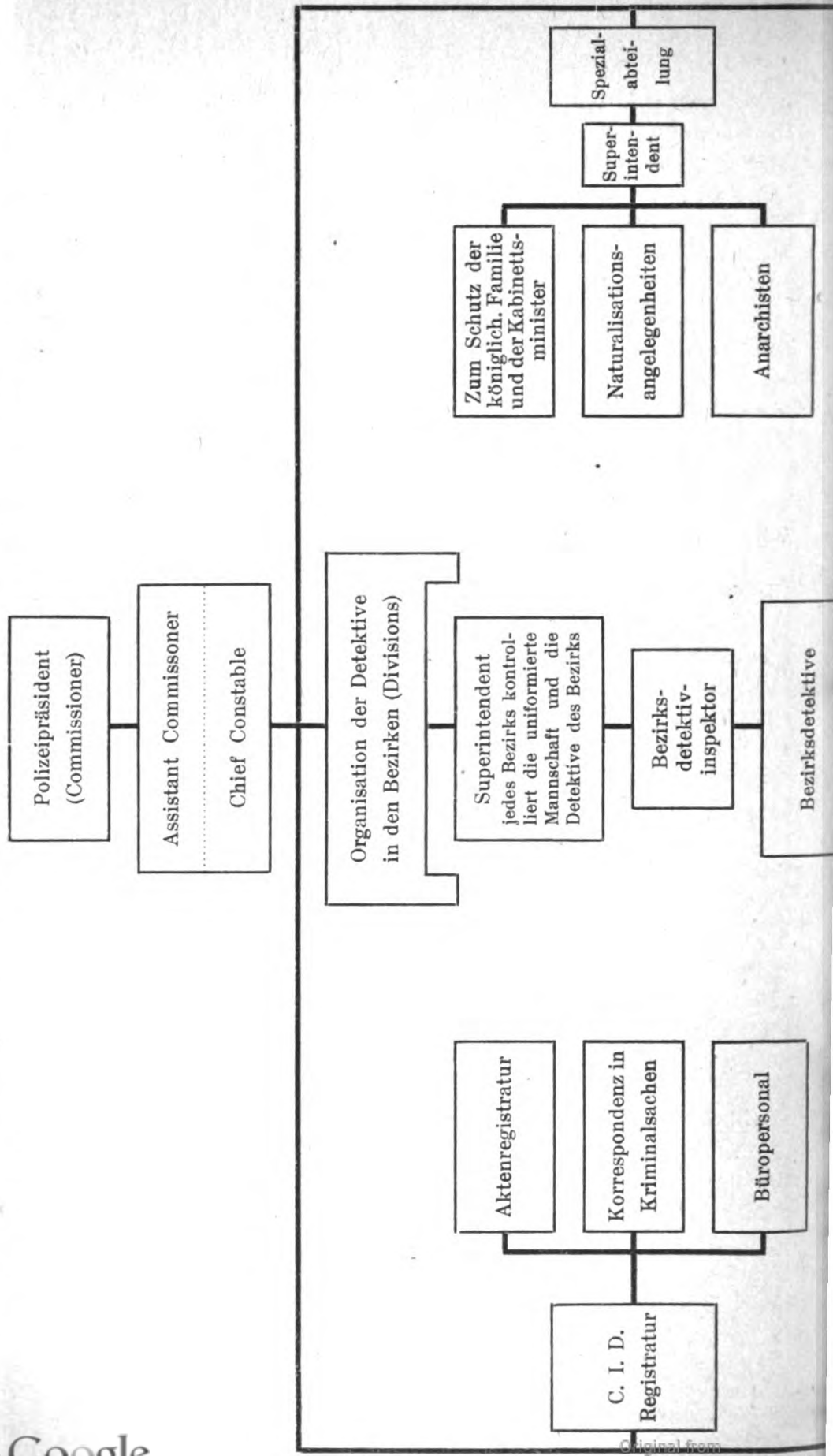
Von den außereuropäischen Staaten seien noch die Vereinigten Staaten von Nordamerika betrachtet. Dort hat nur St. Louis eine staatliche Polizei. Alle übrigen Städte haben eine eigene Polizei. Nach

¹⁾ Außerdem hat bereits 1906 das Justizministerium in allen Gefängnissen daktyloskopische Aufnahmestellen eingerichtet.

allgemeinem Urteil ist St. Louis die sicherste Stadt Amerikas. Daß in den anderen Städten immer wieder der Ruf nach Verstaatlichung und Zentralisierung der Sicherheitspolizei laut wurde, ist in Anbetracht der im amerikanischen Kommunaldienst bestehenden Mißstände nicht verwunderlich. Overy D. Andrews, einer der letzten New-Yorker Polizeipräsidenten, der in amtlichem Auftrage eine Studienreise nach Europa unternahm, kam zu dem Ergebnis, Home rule sei das Verderben der amerikanischen Polizei; eine Kriminalpolizei könne nur wirksam sein, wenn sie interlokal organisiert sei. Auch Frank Moß („American Police administration“, Forum vol. 27, pag. 278) fordert Verstaatlichung. Die Sicherheitspolizei werde nicht nur wirksamer, sondern auch billiger, wenn sie nicht in jeder Stadt selbständig, sondern in einem möglichst großen Territorium zentralisiert verwaltet werde. Das Strafrecht sei Staatsgesetz und nicht Gemeindeordnung. Deshalb müsse auch die Kriminalpolizei, die den Willen des Staates und nicht den der Gemeinde durchzusetzen habe, staatlich sein. Home rule auf dem Gebiet der Kriminalpolizei sei unlogisch. R. B. Fosdick, der die europäischen Polizeiverhältnisse studierte, zeigt ebenfalls in seinem 1915 erstatteten Reisebericht, von dem er mir einen Abdruck sandte, sich als entschiedener Anhänger der verstaatlichten und zentralisierten Sicherheitspolizei, obwohl er in den demokratischen Self-Government-Ansichten aufwuchs und selbst New-Yorker Gemeindebeamter ist. Auch das Rockefeller-Institut, das die Reform der amerikanischen Verwaltung zur Aufgabe hat, befürwortet die Zentralisierung, wie ich aus zahlreichen Gesprächen mit dem Direktor des Instituts entnahm. Daß bei den großen amerikanischen Städten kein grundsätzlicher Widerstand gegen einen Eingriff in ihre Autonomie zu erwarten war, soweit die Kriminalpolizei in Frage kam, sah ich bei einem Meeting von amerikanischen Polizeichefs, dem ich als Gast beiwohnte. Dort schlug der Bürgermeister von Cincinnati die Verstaatlichung der Kriminal- und Sittenpolizei vor. Die meisten Anwesenden, die alle Kommunalbeamte waren, stimmten ihm bei.

In Südamerika hat man den Grundgedanken, daß die Verbrechensbekämpfung nicht bloß Sache der Ortsbehörde sein darf, sondern durch weitest begrenzte staatliche Organisation geregelt sein muß, so sehr in die Praxis umgesetzt, daß dort sogar mehrere selbständige Staaten sich zur Durchführung gewisser kriminalpolizeilicher Funktionen zusammengeschlossen haben (Convenio vom 20. Oktober 1905 zwischen Argentinien, Brasilien, Chile und Uruguay).

Organisation der Defektivabteilung der Metropolitanpolizei von London.



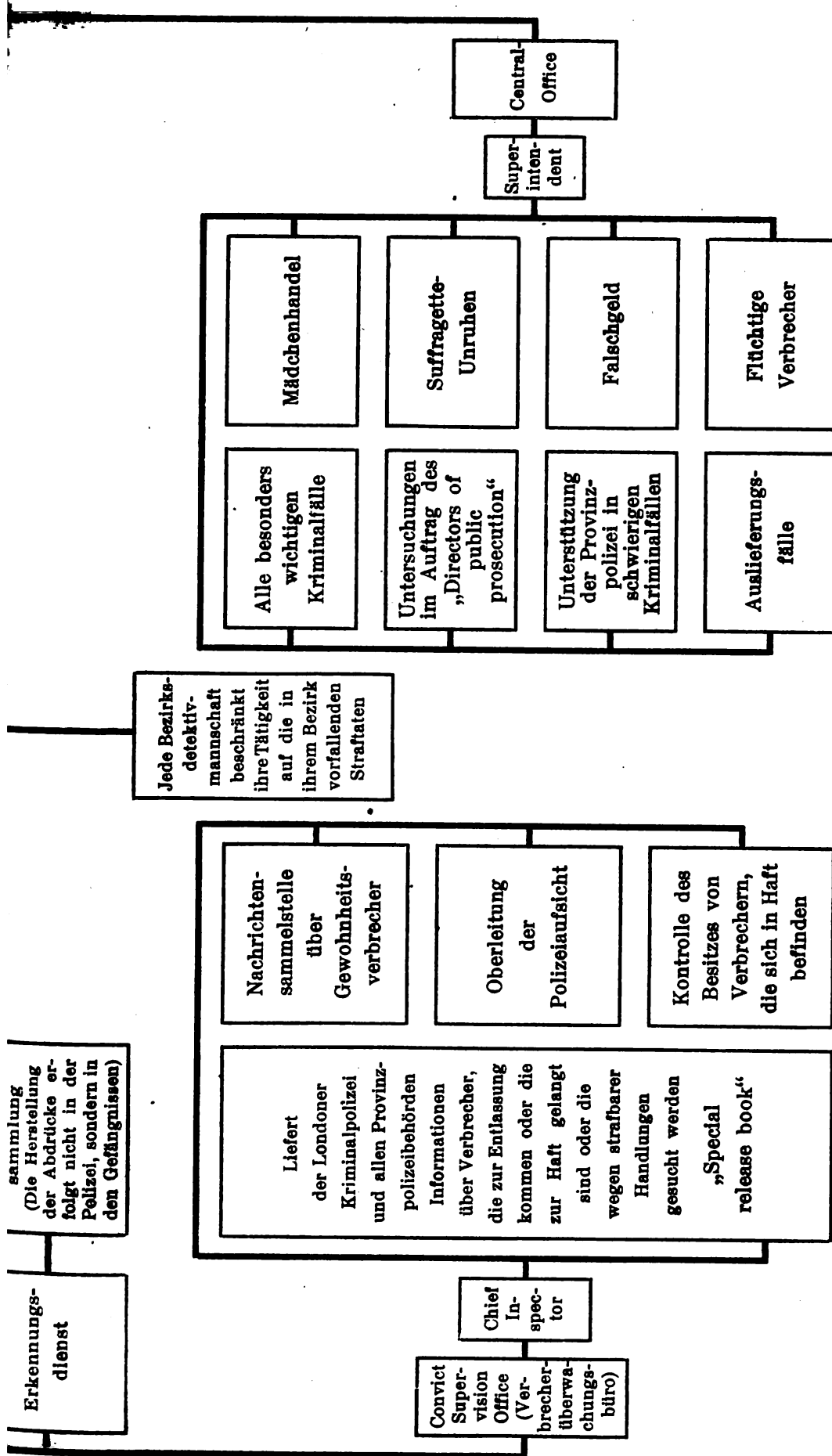


Tabelle 1.

Stärke der Polizeimannschaft in den wichtigsten Städten Europas
im Jahr 1914. ¹⁾

Stadt	Einwohner- zahl	Zahl der Beamten	Stadt	Einwohner- zahl	Zahl der Beamten
Amsterdam . . .	580960	1416	London:		
Barcelona . . .	560000	1531	City of London	19657 ²⁾	1183
Bergen	72251	143	Metropolitan		
Berlin	2 071 257	6374	District . . .	7 231 701	20540
Bern	85 264	129	Madrid	571 539	2103
Brüssel	176 947	817	Manchester . .	714 333	1350
Budapest	880 371	3000	Moskau	1 533 400	4500
Christiania . . .	241 834	459	Oporto	167 955	763
Constantinopel	1 200 000	2500	Paris	2 888 110	8597
Copenhagen . .	462 161	806	St. Petersburg	1 962 400	5726
Dresden	548 308	1238	Rom	542 123	2619
Edinburgh . . .	320 318	624	Rotterdam . . .	436 018	995
Glasgow	784 496	2020	Stockholm . . .	346 599	840
Hamburg	931 035	1697	Stuttgart	286 218	442
Lissabon	356 009	1680	Wien	2 031 498	4596
Liverpool	746 421	2148	Zürich	189 088	320

Tabelle 2.

Polizeikosten der Städte nach dem Stand von 1914:

(Die Geldbeträge sind in amerikanischen Dollars angegeben, um für den Vergleich eine einheitliche Basis zu gewinnen).

	London	Paris	Berlin	Wien
Jährliche				
Totalausgabe . .	13 784 971,03	8 992 844,77	7 067 104,17	3 423 925,48
Kosten pro Kopf der Bevölkerung	1,91	2,16	1,87	1,69

Tabelle 3.

Jährliche Ausgabe für Gehalt, Zulagen und Ansrüstung der uniformierten
Schutzmannschaft und der Kriminalbeamten:

	London	Paris	Berlin	Wien
	9371 864,45	6744 627,91	5048 296,54	2 820 600,55
Berechnet auf den Kopf der Bevölkerung . .	1,29	1,63	1,34	1,33

¹⁾ Vergleiche: Fosdick, European Police Systems.

²⁾ Bevölkerung zur Nachtzeit. Die Bevölkerung am Tag beträgt: 364 061.

Tabelle 4.

Jahresbudgets der Polizeibehörden in den wichtigsten Städten Europas
(excl. London, Paris Berlin und Wien).

Stadt	Jahr	Betrag in Dollars	Stadt	Jahr	Betrag in Dollars
Amsterdam	1913	651 280	Liverpool	1912	1 182 438
Barcelona	1913	430 765	Madrid	1913	561 348
Bern	1913	95 000	Manchester . . .	1913	443 549
Christiania	1911	245 364	Moskau	1909	713 944
Constantinopel . .	1913	871 156	Oporto	1913	240 000
Copenhagen . . .	1913	661 020	Rotterdam	1913	450 550
Dresden	1912	794 118	St. Petersburg .	1913	1 717 793
Glasgow	1913	1 069 610	Stockholm	1913	650 623
Hamburg	1912	3 060 605	Stuttgart	1913	591 837
Leipzig	1912	672 247	Zürich	1913	202 650
Lissabon	1913	476 000			

Bibliographie betr. die englische Polizei.

- Fosdick R. *European Police Systems*. New York 1915.
 Vincent, Sir Howard. *The Police Code*. London, 1912.
 Carmichael, Evelyn G. M. *Compilation of „The County and Borough Police Acts.“*
 London, 1900.
 Alexander, G. Glover. *The Administration of Justice in Criminal Matters (in Eng-
 land and Wales)*. Cambridge (Engl.), 1911.
 Curtis, R. *The History of the Royal Irish Constabulary*. Dublin, 1871.
 Lee, Captain W. L. Melville. *A History of Police in England*. London, 1901.
 MacNaghten, Sir Melville. *Days of My Years*. London, 1914.
 Smith, Lieutenant Colonel Sir Henry. *From Constable to Commissioner*. Lon-
 don, 1910.
 Bland, J. P. *The Metropolitan Police*. (A Pamphlet.) London, 1909.
 Budding, C. *Die Polizei in Stadt und Land in Großbritannien*. Berlin, 1908.
Encyclopedia of Local Government Law. 6 vols. London, 1906–1908. (Enthält
 einen Artikel über Polizei von H. B. Simpson, Principal Clerk in the Home
 Office, London.)
 Weidlich, Dr. Karl. *Die Polizei als Grundlage und Organ der Strafrechtspflege
 in England, Schottland und Irland*. Berlin, 1908.
 Atkinson, Mabel. *Local Government in Scotland*. Edinburgh, 1904.
 Lowell, A. Lawrence. *The Government of England*. 2 vols. New York, 1912.
 Redlich, Josef, and Hirst, F. W. *Local Government in England*. 2 vols. Lon-
 don, 1903.
 Shaw, Albert. *Municipal Government in Great Britain* New York, 1898.
 Webb, Sidney and Beatrice, *English Local Government from the Revolution to
 the Municipal Corporations Act*. 2 vols. London, 1908.

Bibliographie betr. die französische Polizei.

- Fosdick R. *European Police Systems*. New York 1915.
- Rault et Phellpot, H. *Manuel de Police*. Paris, 1911.
- Brayer, Felix. *Dictionnaire général de police administrative et judiciaire*. 4 vols. Paris, 1886—90.
- Euvrard, F. *Historique de l'institution des commissaires de police; son origine . . . leurs prérogatives*. Montpellier, 1910.
- Rey, Alfred et L. Feron. *Histoire du corps des gardiens de la paix*. Paris, 1896.
- Guyot, J. *La Police*. Paris, 1884.
- Morel, Pierre. *La Police à Paris*. Paris, 1907.
- Mouneyrat, E. *La Préfecture de Police*. Paris, 1906.
- Police, La. Paul Dupont, editor. *Notions générales de police, organisation de la police en France, police administrative, préfecture de police*. Paris, 1905.
- Police en France, La. Publié par le Ministre de l'Intérieur, Direction de la Sûreté générale. Versailles, 1913.
- Block, Maurice. *Dictionnaire de l'administration française*. 2 vols. Paris, 1905.

Zur Reform unserer Kriminalpolizei.

Bessere Auswahl und Vorbildung der Kriminalpolizeibeamten. Das Polizeischulwesen in Preußen.

Von

Curt Weiß, Leiter der Kriminalpolizei in Altona.

Die Organisation der Kriminalpolizei in Deutschland nach einheitlichen Gesichtspunkten und nach gleichem System läßt, wie allgemein anerkannt wird, noch viel zu wünschen übrig. Ich habe deshalb bereits im Frühjahr 1909 in Heft 5, Band XXIX von Liszt, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft und in den Mitteilungen der Internationalen kriminalistischen Vereinigung Band XVII im Anschluß an eine Besprechung der französischen Landes-kriminalpolizei gemachten Forderung der Errichtung einer in Berlin oder Leipzig zentralisierten Reichskriminalpolizei angeregt.

Mit der Schaffung einer einheitlich organisierten allgemeinen Kriminalpolizei, die, ohne an irgendwelche örtliche Zuständigkeitsgrenzen gebunden zu sein, ohne weiteres berechtigt wäre, ihre kriminalpolizeiliche Tätigkeit allerorten zu entfalten, wäre gewiß viel erreicht, jedoch noch lange nicht alles. Bevor nicht eine durchgehends bessere Auswahl, Vorbildung und Ausbildung unserer Kriminalbeamten getroffen wird, vermag selbst die bestorganisierte und mit allen modernen technischen Hilfsmitteln ausgestattete Kriminalpolizei einen durchschlagenden Erfolg nicht zu erzielen. Was nützt die beste Maschine, wenn sie von unkundiger Hand bedient wird?! —

Wie minderwertig vielfach die Beschaffenheit des Menschmaterials ist, das berufen ist, den Kampf mit dem Verbrechen zu führen, vermag nur der Praktiker voll und ganz zu ermessen, der, wie ich, Gelegenheit gehabt hat, in allen Teilen Deutschlands mit Kriminalbeamten längere Zeit zusammen zu arbeiten. Die Hauptstädte, wie z. B. Berlin, Dresden, München und Hamburg, verfügen im großen und ganzen über ein genügend befähigtes und gut ausgebildetes Personal, dahingegen sieht es damit in

den Provinzialstädten und namentlich in den mittelgroßen Städten mitunter geradezu trostlos aus. Die Gründe hierfür sind leicht zu finden. Während in den letzten Jahrzehnten in allen Zweigen des Reichs-, Staats- und Gemeindedienstes die Anforderungen an die Anwärter auch des unteren Dienstes zum Teil ganz erheblich erhöht worden sind, ist einer der ältesten und wichtigsten Zweige des öffentlichen Dienstes, der ausübende Polizeidienst, ins Hintertreffen geraten. Es ist eine Erfahrungstatsache, daß sich zu den Stellen der Polizeivollzugsbeamten im allgemeinen nur solche Personen melden, welche nach verhältnismäßig kurzer Militärzeit auf Grund des § 16 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 den Zivilversorgungsschein oder des § 17 des besagten Gesetzes den Anstellungsschein erhalten haben, während die übrigen Militär-anwärter, wenn irgend zugänglich, in die mittleren Beamtenberufe eintreten. Die vorgenannten Personen haben in den meisten Fällen an den für die älteren Unteroffiziere bei den Truppenteilen eingerichteten Unterrichtsstunden nicht teilgenommen, so daß ihre allgemeine Bildung eine durchaus mangelhafte ist. Diese Lücke später nach ihrer Anstellung auszufüllen, bietet sich ihnen fast niemals Gelegenheit. Eine fachwissenschaftliche Ausbildung besitzen die jetzigen Polizeivollzugsbeamten in den mittleren und kleineren Städten im allgemeinen nicht, da einerseits ein Zwang zum Besuch einer Polizeischule nicht besteht, andererseits die Anwärter nach Besuch einer solchen Schule sich nur um Stellen größerer Gemeinden bemühen.

Die Abhaltung regelmäßiger Instruktionsstunden durch die Polizeikommissare oder den Chef der Exekutive kann als nicht genügend zur Beseitigung dieser Mängel angesehen werden, denn

1. werden hierdurch die durchgängig bestehenden Lücken in der Allgemeinbildung, die den Beamten auch in der Ausübung seiner sonstigen Amtsfunktion unsicher machen, nicht ausgefüllt;
2. kann eine Instruktionsstunde nur dann erfolgreich sein, wenn in ihr der ganze Unterrichtsstoff systematisch schulgemäß zur Darstellung gelangt.

Die Zunahme der Geschäfte der Polizei, namentlich auf sozialem Gebiete und die Häufung der Gesetze und Verordnungen hat allgemein einen Umfang angenommen, der es einem Menschen mit unvollkommener Bildung unmöglich macht, der so wichtigen Aufgabe, Hüter des Gesetzes, der staatlichen Ordnung und Sicherheit zu sein, gerecht zu werden. Die stetig wachsende Aufklärung

der Bevölkerung über ihre staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten, das steigende Interesse an den Vorgängen des öffentlichen Lebens, das wachsame Auge der Presse registrieren jeden polizeilichen Mißgriff mit unerbittlicher Schärfe und zwingen die Polizeibehörden, an ihre Organe den höchsten Maßstab anzulegen. Gegenüber diesen gesteigerten Ansprüchen an den Intellekt und an die Ausbildung der Polizeiorgane ist in dem für die Auswahl der Beamten zur Verfügung stehenden Menschenmaterial kein Fortschritt zu verzeichnen. Mit dieser Tatsache muß man sich schlechterdings abfinden und sein Augenmerk auf eine besonders sorgfältige Ausbildung des vorhandenen Menschenmaterials richten. An Beamte in gehobener Stellung, wie z. B. die Polizei- und Kriminaloberwachmeister, welche berufen sind, vielfach in Vertretung der Kommissare deren Dienstgeschäfte als Vorgesetzte der übrigen Mannschaften zu versehen, treten naturgemäß noch erhöhte Anforderungen heran.

Die Praxis allein bietet bei dem gewaltigen Gesetzgebungs- und Verordnungsmaterial keine genügende Handhabe für eine gediegene Ausbildung; auch die Instruktionsstunden und Fortbildungskurse sind, wie bereits betont, nur als ein Notbehelf anzusehen.

In Erkenntnis dieser Tatsache wurden in Preußen zuerst im Jahre 1901 und 1902 Polizeischulen in Düsseldorf und in Recklinghausen versuchsweise errichtet. Das Polizeischulwesen hat seine Existenzberechtigung in den 18 Jahren seines Bestehens deutlich nachgewiesen. Allerdings bedurfte es und bedarf es der Staatsregierung, um Auswüchsen hier zu begegnen. Letztere zeigten sich besonders in einer wilden Anwärterzüchtereier einzelner Schulen, die im finanziellen Interesse Schüler aufnahmen, die noch gar keine praktische Vorbildung gehabt hatten, vielmehr erst auf Grund des Schulbesuchs sich eine Anstellung im Polizeidienste schaffen wollten. Die Enttäuschungen, die sowohl die Schüler in ihren Anstellungshoffnungen, als die Anstellungsbehörden in den Schülern erlitten, konnten leicht zu einer Diskreditierung der Polizeischulen führen. Es war daher mit Dank zu begrüßen, daß die zuständigen Aufsichtsbehörden die Polizeischulfrage in geordnete Bahnen lenkten und die Anerkennung von Polizeischulen von Voraussetzungen abhängig machten, welche eine nutzbringende Ausbildung der Schüler gewährleisten. Zu diesen Voraussetzungen gehörte insbesondere eine vorhergehende längere praktische Tätigkeit der Polizeischüler im Polizeidienste, sowie die Anstellung

15*

hauptamtlicher Lehrer an der Schule. Die Schule sollte nicht lediglich ein Annex der Polizeiverwaltung sein, sondern sollte selbständig das Lehrziel zu erreichen suchen, allerdings natürlich unter engster Fühlungnahme mit den Organen der heimischen Verwaltung.

Der Stand der Polizeischulfrage in Preußen ist zurzeit folgender:

Die vom Minister des Innern anerkannten Polizeischulen sind zurzeit die zu Düsseldorf, Recklinghausen, Königshütte, Hannover und Dortmund. Der Wert der Anerkennung liegt darin, daß die von den Schulen ausgestellten Zeugnisse in ganz Preußen seitens der Dienstaufsichtsbehörden als Befähigungsnachweis für die theoretische Ausbildung anerkannt werden, sobald das Zeugnis den Polizeischulbesuch als „mit Erfolg“ bezeichnet. Die Bestätigung der Polizeibehörden ist daher in den Provinzen Rheinland, Westfalen, Schlesien und Hessen-Nassau (letztere, ohne daß ihr eine eigene Polizeischule genehmigt worden ist, weil die vorhandenen anerkannten Schulen das Bedürfnis decken) von dem erfolgreichen Besuch einer der genannten Schulen abhängig gemacht. Die Anerkennung des Ministers wird von der Erfüllung einer Reihe von Bedingungen seitens der Schüler abhängig gemacht, deren wichtigste folgende sind:

Es dürfen zu den Kursen nur Beamte zugelassen werden, die bereits im praktischen Dienst Verwendung gefunden und denselben aus eigener Anschauung genügend kennen gelernt haben. Diese Bedingung ist in den Wortlaut gekleidet, daß die Aufsichtsbehörden der genannten Provinzen nur noch solche Polizeibeamte bestätigen dürfen, welche erst nach praktischer Verwendung im Exekutivdienst eine anerkannte Polizeischule mit Erfolg besucht haben; wie lange diese praktische Beschäftigung gedauert haben muß, ist nicht vorgeschrieben. Es ist daher den Aufsichtsbehörden bzw. den Polizeiverwaltungen überlassen, dies zu bestimmen. Die Kurse haben mindestens 3 Monate zu dauern; wöchentlich sind 34 Lehrstunden vorgeschrieben, von denen etwa 5 der praktischen Anweisung im Gelände zu dienen haben. Endlich ist noch angeordnet, daß von jedem Schüler ein Schulgeld von mindestens 100 M. zu erheben ist. Der Minister hat in einem besonderen Erlaß die bestimmte Erwartung ausgesprochen, daß die Bezahlung des Schulgeldes seitens der Gemeinden geschieht. Er hat dagegen nichts einzuwenden, daß die Verwaltungen für den Fall, daß ein Beamter vor einer bestimmten Reihe von Jahren

freiwillig aus seinem Amte scheidet, einen entsprechenden Teil des Schulgeldes zurückzuerstatten hat. Des weiteren wird den anerkannten Schulen in allernächster Zeit ein Lehrplan vorgeschrieben werden, der in seinen Grundzügen auf einer im Juli 1913 in Recklinghausen unter dem Vorsitz des Unterstaatssekretärs Holtz abgehaltenen Konferenz, auf der sämtliche anerkannte Schulen vertreten waren, festgelegt worden ist, und der sich eng an einen von dem Direktor der Polizeischule zu Recklinghausen ausgearbeiteten Vorschlag anschließt. Die anerkannten Schulen sollen einer ständigen staatlichen Kontrolle unterstellt werden. Es besteht ferner die Absicht, die Schulen weiter auszubauen, so namentlich besondere Vorschriften für die Kurse für Polizeikommissare zu erlassen, was bisher noch nicht geschehen ist. Der Polizeischulzwang soll im Laufe der Zeit auf ganz Preußen ausgedehnt werden mit dem Endziel der Verstaatlichung der Schulen. Eine Polizeischule, welche lebensfähig sein soll, muß seitens des Ministers anerkannt und auf breiter Grundlage errichtet werden, d. h., das Gebiet, welches auf sie angewiesen ist, muß genügend groß sein (Bedürfnisfrage). Wenn der Minister es auch ausdrücklich abgelehnt hat, bestimmten Provinzen bestimmte Schulen zum Besuch vorzuschreiben, es im Gegenteil für äußerst erwünscht erklärt hat, daß der Gesichtskreis der Schüler erweitert wird, indem sie Schulen entfernter Provinzen besuchen, so wird doch der Regel nach der nächsten Schule der Vorzug gegeben werden schon aus Sparsamkeitsgründen.

Was die Polizeischule in Hannover anbelangt, so ist dieselbe mit Genehmigung des Ministers des Innern vom 23. 11. 1905 bei dem Polizeipräsidium in Hannover errichtet und am 2. 1. 1906 eröffnet worden. Diese Polizeischule ist lediglich eine Polizeischule für Polizeikommissare. Die Kosten trägt die Staatskasse, zugelassen werden nur Anwärter für staatliche Polizeikommissarstellen, die eine informatorische Beschäftigung von 6 Monaten beendet haben. Der Kursus dauert etwa 3 Monate, so daß in Summa eine Vorbereitungszeit von 9 Monaten erfordert wird. Jährlich werden 2 Kurse abgehalten, einer vom 1. April bis Ende Juni, der zweite vom 1. Oktober bis Ende Dezember. Die Schüler haben Zivilkleider zu tragen und unterstehen der Dienstaufsicht des Polizeipräsidenten.

Aufschluß darüber, wie weit die Polizeischulen den Anwärter auf dem Gebiete der Kriminalpolizei fördern, gibt uns der betr. Abschnitt im Lehrplan dieser Schulen, welcher lautet:

Kriminalpolizei: Lesen des Strafgesetzbuches unter Erklärung und Besprechung der wichtigsten Paragraphen und der Vorschriften der Strafprozeßordnung über Freiheitsentziehung, Durchsuchungen und Beschlagnahme.

Damit ist aber auch die ganze Kunst erschöpft. Jeder praktische Kriminalist wird mir darin recht geben, daß das auf den Polizeischulen Gebotene, wenigstens was den kriminalistischen Teil anbelangt, überaus dürftig und unzureichend ist. Woran liegt dies wohl hauptsächlich? Die Antwort auf diese Frage ist leicht gegeben.

1. Die Zeit für diesen außerordentlich wichtigen Teil des Polizeidienstes ist zu kurz bemessen, denn man kann nicht innerhalb von knapp drei Monaten wenig gebildeten und aufnahmefähigen Leuten so viel beibringen, daß sie imstande sind, das Gelernte nutzbringend in der Praxis anzuwenden.

2. Die Lehrkräfte sind gänzlich unzureichend vorgebildet. Man muß schlechterdings verlangen können, daß wenigstens die Polizeischuldirektoren sich praktisch als Kriminalisten betätigt und bewährt haben. Unerläßliche Voraussetzung ist die Kenntnis der Wege, auf denen das moderne Strafverfahren rechtlich erhebliche Tatsachen ermittelt, festlegt, prüft und würdigt. Der Polizeischuldirektor muß den feingegliederten Apparat der kriminalistischen Technik als Fachmann beherrschen, nur dann, aber auch nur dann wird er mit Erfolg unterrichten und eine Fachschule leiten können. Soviel mir bekannt, ist unter den gegenwärtigen im Amte befindlichen Polizeischuldirektoren nicht ein einziger, der als Kriminalist irgendwie namhaft hervorgetreten wäre.

Auf einem der wichtigsten Gebiete versagt die Polizeischule also vollständig. Die nachteiligen Folgen machen sich denn auch nachdrücklichst bemerkbar. Davon vermögen die Staatsanwälte, Untersuchungsrichter und Strafkammern ein Lied zu singen. Die Großstädte, wie z. B. Berlin, genießen den großen Vorzug, daß sie über eine genügende Anzahl fachmännisch ausgebildeter und urteilsfähiger Kriminalkommissare verfügen, in deren Hände jede einzelne von den unteren Organen bearbeitete Strafsache vor Abgabe an die Staatsanwaltschaft zur Prüfung gelangt. Damit ist eine genügende Gewähr für die ordnungsmäßige Bearbeitung der Sachen gegeben. Anders sieht es dagegen in den meisten Provinzialstädten aus. Hier sind die wenigen mehr oder minder befähigten Kriminalkommissare mit Arbeiten überlastet. Die unteren Kriminalbeamten sind sich mehr oder weniger selbst überlassen.

Ihre Aus- und Fortbildung ist zumeist sehr mangelhaft, ihre Leistungen dementsprechend. Da ihnen häufig die wünschenswerte Urteilsfähigkeit fehlt, so glauben sie, die Schuld an ihrer erfolglosen Tätigkeit den Gerichten in die Schuhe schieben zu müssen und schütteln über jeden Freispruch bedenklich den Kopf, weil sie nicht einzusehen vermögen, daß das beigebrachte Belastungsmaterial zu einer Verurteilung des Täters nicht ausreichen kann. Auf welcher niederen Stufe der Bildungsgrad und die Leistungen der unteren Kriminalbeamten vielfach steht, davon habe ich kürzlich wieder Gelegenheit gehabt, mich bei einer in einer größeren Stadt Schlesiens abgehaltenen Prüfung, zu der ich als Examinator hinzugezogen worden war, vergewissern zu können. Die „tüchtigsten“ von den uniformierten Polizeiwachmeistern, die sich besonders befähigt fühlten für den Dienst bei der Kriminalpolizei und schon längere Zeit bei derselben Dienst getan hatten, sollten endgültig als Kriminalbeamte angestellt werden, jedoch wurde die Übernahme von einer schriftlichen und mündlichen Prüfung abhängig gemacht. Das Ergebnis der Prüfung, welche sich auf die elementaren Gebiete beschränkte, war geradezu kläglich. Weit über die Hälfte der Anwärter mußte als völlig ungeeignet bezeichnet werden. Bemerkenswert ist übrigens der Umstand, daß der größte Teil der Anwärter noch nicht einmal im Besitze eines Strafgesetzbuches und einer Strafprozeßordnung sich befand! —

Die Revolution hat vollends den Rest gegeben. Ging es bisher noch einigermaßen, weil wenigstens die Behörden Zucht und Ordnung aufrecht erhalten konnten, so stehen jetzt nach Sprengung aller geistigen Bande und Fesseln denjenigen Elementen unter den Beamten, welche ehemals infolge ihrer vielen Disziplinarstrafen und schlechten Führung nicht aufzukommen vermochten, die Wege offen, um ihrem verhaltenen Ärger und Groll, unter Entwicklung höchster Lungenkraft in ihren Vereinen und Versammlungen Luft zu machen. Es ist interessant, zu beobachten, wie manche von diesen Leuten sofort bei ihren Amtsgenossen zu hohem Ansehen gelangten, von ihnen als die gegebenen Führer auf den Schild gehoben und bisweilen sogar zum Stadtverordneten gewählt wurden, in welchen Stellungen sie dann großes Unheil anzurichten vermögen, indem sie als angebliche Fachleute über diejenigen polizeitechnischen Einrichtungen in schärfster Weise den Stab brechen, die ihnen besonders unangenehm sind. Dahin gehören vor allen Dingen die Einrichtungen,

bei denen (ich denke da z. B. an den Erkennungsdienst) es auf Begabung und scharfen Verstand ankommt. Es ist geradezu erstaunlich, welche Auswüchse das Schlagwort „Freie Bahn dem Tüchtigen“ gezeitigt hat. Tüchtigkeit soll erst erwiesen werden, wird aber von der ungebildeten Masse der Beamten arg mißverstanden und vielfach mit Unverschämtheit verwechselt. Nicht an das Gesamtwohl unserer schwergeprüften Nation wird gedacht, sondern Einzelinteressen wird nachgejagt. Die unverrückbaren Grundsteine der neuzeitlichen Demokratie „Freiheit und Recht“ werden von ihnen gründlich verkannt. Hinzu kommt, daß die Verwalter der kommunalen Polizeiverwaltungen diesem verderblichen Treiben machtlos gegenüberstehen. Sie sind mit abhängig von der Massenstimmung der Beamten, welche, wenn ihnen ungünstig, ihre Stellung, Amt und Brot in Gefahr bringt.

Neuerdings macht sich unter den unteren Kriminalbeamten eine meines Erachtens unheilvolle Bewegung dahin bemerkbar, daß sie durchzusetzen versuchen, den Behörden das Recht zu benehmen, eine etwaige Versetzung aus diesem oder jenem Grunde von der Kriminalpolizei zur uniformierten Polizei auszusprechen. Ich rate dringend davon ab, diesem Drängen nachzugeben. Den Behörden würde damit jede Handhabe genommen werden, untaugliche Elemente aus der Kriminalpolizei auf leichte Art zu entfernen. Die Mehrzahl der Polizeiverwaltungen sind darauf angewiesen, brauchbaren Ersatz für die Kriminalpolizei der uniformierten Polizei zu entnehmen. In der Regel geschieht dies in der Weise, daß der endgültigen Zuteilung eine Probendienstleistung vorausgeht, in der der Anwärter seine Geeignetheit zum Kriminalbeamten darzutun hat. Interesse für den Kriminalpolizeidienst allein genügt nicht, sondern der junge Anwärter muß hierzu die erforderlichen Eigenschaften mitbringen. Erst bei der praktischen Betätigung und bei der Lösung gestellter Aufgaben wird es sich herausstellen, ob der Betreffende wirklich für diesen Sonderdienst die geeignete Person ist. Daher ist es stets am Platze, Mittel und Wege zu besitzen, die zum Kriminaldienst kommandierten Beamten jederzeit in ihre frühere Dienststelle zurückversetzen zu können. Dies erscheint gerade in mittelstädtischen Verhältnissen sehr erwünscht, da nicht selten Kriminalpolizeibeamte sich lediglich für Spezialgebiete brauchbar erweisen und die Beschäftigung auf einem Spezialgebiete in einer Mittelstadt wegen Mangels an geeigneter Arbeit nicht durchführbar ist.

Findet die betr. Polizeiverwaltung unter ihren uniformierten Polizeibeamten kein geeignetes Menschenmaterial, so ist die Annahme von x-beliebigen Zivilpersonen für den Kriminalpolizeidienst immerhin mit einer großen Gefahr verbunden. Große Ämter, wie Berlin, welche sich das kostspielige Vergnügen leisten können, halten sich ein sogenanntes Polizeiagentenkörps. Dies setzt sich aus gutbelemundeten Personen zusammen, welche sich für den Kriminalpolizeidienst befähigt halten. Diese werden in das Agentenkörps eingestellt und zwar mit der Bedingung jederzeitiger Kündigung. Ein mit der Ausbildung betrauter tüchtiger Kriminalkommissar bringt von Zeit zu Zeit der Behörde diejenigen Agenten zur festen Anstellung als Kriminalbeamte in Vorschlag, die nennenswerte Erfolge aufweisen und sich besonders bewährt haben.

Mit Vorhergesagtem habe ich versucht, den Beweis zu erbringen, wie schwer die Beschaffung des für den Kriminalpolizeidienst brauchbaren Menschenmaterials ist. Leben, Gesundheit, Eigentum und andere Vermögensrechte bedürfen eines besonders energischen und starken Strafschutzes; an keinen Rechtsgütern hat die Achtung vor dem Recht so stark Schiffbruch erlitten. Auf dem Gebiete der Strafrechtsreform sind große Fortschritte zu verzeichnen. Die großen Grundforderungen der neuen Zeit sind:

1. die schärfere psychologische Unterscheidung und Erfassung des Verbrechertums, insonderheit der jugendlichen, geistig minderwertigen und rückfälligen Verbrecher,
2. die organische Verbindung der Strafe mit Erziehung, Heilung, Sicherung in allen wesentlichen Stücken.

Daraus folgt:

Soll nicht Stückwerk zustande kommen, dann muß die Bildung der Kriminalbeamten eine entsprechend höhere sein.

Die sich aus meinen Ausführungen von selbst ergebenden Forderungen sind:

1. Verstaatlichung der gesamten Kriminal- und Sicherheitspolizei,
2. Errichtung einer Polizei-Akademie für die höhere Polizeilaufbahn,
3. eine zentralisierte staatliche Kriminalpolizeischule für die unteren Grade der Kriminalpolizei. An dieser Schule dürfen nur besonders tüchtige und bewährte Kriminalisten als Fachlehrer unterrichten.

Schlußbemerkung des Herausgebers.

In der Forderung einer besseren Ausbildung der Kriminalpolizeibeamten — einer Forderung, die auch von allen in Frage kommenden Beamtenorganisationen immer wieder gestellt wird — stimmen wir dem Verfasser voll und ganz zu. Auf diesem Gebiet kann nie genug geschehen. Auch dem Vorschlag, das Bildungswesen zu zentralisieren, um eine wirklich durchgreifende und in allen Teilen des Reiches sich auswirkende Reform zu erzielen, ist durchaus beizupflichten. Nur erscheint uns diese Zentralisation lediglich in dem Maße möglich und zweckmäßig, daß von einer Zentralstelle im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen der Landesregierungen Richtlinien mit bindender Kraft ausgegeben werden, und daß die Zentralstelle ständig darüber wacht, daß das Bildungswesen überall zumindest diesen Richtlinien entspricht.

Eine Zentralisierung des ganzen Polizeischulwesens in der Weise, daß alle Polizeibeamten des Reiches in einer Schule ausgebildet werden, ist u. E. nicht durchführbar. Hier müssen die Länder die Durchführung in die Hand nehmen. Wohl aber ist der Plan einer Polizeiakademie (Kriminalistischen Fortbildungsschule) sehr erwägenswert, deren Besuch für die höheren Polizeiexekutivbeamten obligatorisch, für die sonstigen Kriminalbeamten, die eine mehrjährige kriminalistische Vollzugstätigkeit bereits hinter sich haben, fakultativ sein könnte.

Was die Beurteilung der jetzigen deutschen Polizeibeamtenschaft betrifft, geben wir zwar zu, daß die Beamten auf dem Lande und in den kleineren Städten, wo selten „große Fälle“ vorkommen, naturgemäß nicht genügend routiniert sind und deshalb bei schwierigen Kriminaluntersuchungen oft versagen. Sonst möchten wir uns aber das Urteil des Verfassers über die Beamtenschaft nicht zu eigen machen.

Das Wiedererkennen menschlicher Gesichter in kriminologischer Hinsicht.

Von
Privatdozent Dr. **Hans Henning.**

Mit 14 Abbildungen.

Das prompte Wiedererkennen menschlicher Gesichter hat eine große Bedeutung; gleichwohl wurde es noch niemals zum Gegenstand einer experimentellen Untersuchung gemacht. Zunächst bildet es das Alpha und Omega der Detektive und Polizeibeamten bei der Ergreifung flüchtiger Verbrecher, bei der Überwachung von Personen, bei der Identifizierung eines Individuums, wie sie aus den allerverschiedensten Gründen nötig wird. Steht dem Pförtner oder Wach- und Schließbeamten bei ihrer Entscheidung, wer ins Haus gehört, aber ein häufiges Erblicken der Personen zu Gebot, so bildet es für Detektive und Polizisten ein Hauptmerkmal ihrer Berufseignung, ob sie jemanden nach einmaliger Sicht oder auf ein Bildnis hin sofort wiedererkennen. Und gewiß würden diese Beamten noch mehr von Erfolg gekrönt, die öffentliche Sicherheit somit viel größer sein, wenn die Einträge auf dem Paßbüro etwas Spezielleres enthielten als jenes „besondere Kennzeichen: keine“. Die heutigen Personalien in Paß oder Steckbrief sind ohne beigefügtes Lichtbild wertlos, weil sie auf die Mehrzahl der Menschen zutreffen.

Wie häufig ereignet es sich, daß mehrere Mütter ein ertrunkenes Kind als das ihrige anerkennen, oder daß ein Verunglückter in verschiedenster Weise identifiziert wird. Selbst ohne Verstümmelung und Entstellung fällt das Wiedererkennen von Bekleidungsstücken und Gebrauchsgegenständen meist viel zuverlässiger aus als die Diagnose des Gesichtes, auf dessen Beschreibung viele Recherchen denn auch resignieren.

Ähnliches gilt für die Zeugenaussagen, die eine Tat oder ein Alibi erhärten oder verneinen. Wie oft ruft die Polizei in der Zeitung unbekannte Passanten zur Zeugenschaft auf, und wie oft

ruft sie vergeblich, weil die Tat anschaulich nicht markant genug war, durch die Beschreibung des Gesichtes aber in den wirklichen Zuschauern der Tat keine charakteristische Erinnerung geweckt wird? Klient oder Patient sind verstimmt, wenn ihr Advokat oder Arzt sie nicht wiedererkennt. Wo der Kaufmann seine Kunden übersieht, der Professor seine treuen Hörer, der Offizier seine Leute nicht kennt, da melden sich überall Unliebsamkeiten. Wie Napoleon jedes Gesicht kennen und „gleich im Bilde sein“, das ist die erste Bedingung der Lebenstüchtigkeit, der erste Schritt zum Erfolg.

1. Die bisherigen Mittel.

Weite Kreise glaubten in Lavaters „Physiognomischen Fragmenten zur Beförderung der Menschenkenntnis und Menschenliebe“ (1775/78) den Schlüssel für die Beurteilung des menschlichen Äußern und Innern in der Hand zu halten, bis G. F. Lichtenbergs satirischer Aufsatz „Über Physiognomik wider die Physiognomen“ und die persiflierenden „Physiognomischen Reisen“ von Musäus der Ansicht allmählich zum Durchbruch verhelfen, daß Lavaters physiognomische Grundlage nur in seinem persönlichen Gefühl zu suchen sei. Doch wäre es ungerecht, in seinen physiognomischen Kupfern und den beigegeführten Analysen nur Willkür sehen zu wollen; wenn das Zeitalter zur psychologischen Vertiefung auch noch nicht reif war, so gebar es doch gute Keime.

Zur Klassifizierung der menschlichen Erscheinung brachte der Botaniker Linné und F. G. Blumenbach dann den Begriff der Rasse auf. Man richtete sich zunächst nach den Erdteilen, allein die späteren Bestimmungen schillerten bald in allen Farben, und eine Einigung war niemals zu erzielen. Crawford kennt 60 Rassen, Hochstetter nur 3, und zwischen diesen Grenzen liegen zahlreiche andere Systeme, unter welchen diejenigen von Huxley, Topinard, Peschel und Retzius hervorstechen. Man sprach da zwar von Rassen, meist hatte man aber Konglomerate aus Rasse, Volk, Sprachgemeinschaft, religiösem oder politischem Bund, geographische Verbreitungskreise und anderes unter der Hand, und man vergaß ebenso diese bunte Mischung zu analysieren, wie man selten an die Konvergenz und Einpassung dachte. Typen, die der eine zusammenstellt, reißt der andere weit auseinander, und anthropologische Nachbarn sind durch weite Meere und enorme Kulturunterschiede getrennt. Das Problem „Stammbaum oder Stammwald?“, das Aufdecken einge-

sprengter Autochthonen, die Zeugnisse der alten Schriftsteller, welche die Kelten, Finnen, Slawen, Thrakier und andere blond, ja rötlichblond und blauäugig nennen, machen den niemals geklärten Rassebegriff für unsere deutschen Verhältnisse noch fragmentarischer. Der besonnene Anthropologe wird deshalb vorläufig „jede Art von schematischer Einteilung ängstlich vermeiden“, sich „auf Gliederung in anthropologische Provinzen beschränken und von Einteilungen absehen, die ebenso unzulänglich als unfruchtbar sind“. „Eigentlich sollten wir das Wort Rasse gar nicht gebrauchen¹⁾.“

Keineswegs stützt sich unser Erkennen auf die anthropometrischen Maßzahlen. Wohl jeder konnte die Flamen, Wallonen, Bretonen, Provenzalen, Engländer, Schotten, Iren, Großrussen, Ukrainer, Tataren, Gurkhas und andere Kriegsgefangene auseinanderhalten, allein es dürfte ihm schwer fallen, deren anthropometrische Ziffer ebenso auseinanderzulegen. Darin fußen ja gerade die Schmerzen der Anthropologie, daß die Abhebung gegen andere Gruppen sich immer verwischt, ja daß die Einzelwerte sich unentwirrbar überdecken.

Anthropologie und Ethnologie, eigentlich die Hauptstützen beim Beschreiben und Erkennen des menschlichen Äußern, lassen uns also im Stich; ja umgekehrt: sie stützen sich auf psychologische Momente. Wenn der Fachmann die wesentlichen Eigenschaften einer zusammengehörigen Menschengruppe von den unwesentlichen Zügen trennt und er dabei auf die anthropologischen Maßzahlen verzichten muß, weil sie sich nicht genügend abheben, so ist seine Erfahrung eben nur eine Übung im Sehen, wie der Histologe sie analog bei mikroskopischen Bildern oder der Ingenieur bei Maschinenteilen hat. Was sieht der Anthropologe und Ethnologe aber aus dem Gesichte heraus, und was sieht er hinein, wenn es die anthropologischen Relationen nicht sind?

Schließlich kommt die ungeheure Skepsis der Anatomen hinzu, welche ganz daran verzweifeln, ändern ihr Präparat des Gesichtes beschreiben zu können.

Hielten die anthropologischen Messungen viel weniger, als sie anfangs versprochen, so sollten sie zumal für unsere Probleme

¹⁾ F. von Luschan, *Rassen und Völker*. Ullsteins Weltgeschichte I. S. 49. — *Rassen und Völker*. (Deutsche Reden in schwerer Zeit Nr. 33.) Berlin 1915. — *Kriegsgefangene*, mit 100 Steinzeichnungen von Hermann Struck und 60 Typenbildern. Berlin 1917. — Alle drei Werke geben gemeinverständlich den gegenwärtigen Stand.

auch nicht unterschätzt werden. Fußt hierin doch das System von Bertillon¹⁾ zur Wiedererkennung rückfälliger Verbrecher. Sein Verfahren mißt: 1. Körpergröße, Spannweite, Sitzhöhe. 2. Länge und Breite von Kopf und rechtem Ohr. 3. Fuß, Mittelfinger, kleiner Finger, Vorderarm und zwar alles links. 4. Farbe der Regenbogenhaut des Auges in siebenstufiger Skala. Dabei ist die Ordnung der Zählkarten (Trennung nach Geschlecht, nach Alter unter und über 21 Jahren, nach großen, mittleren und kleinen Kopflängen mit fortlaufenden Unterabteilungen) eigentlich das Wesentliche, weil sie ein rasches Auffinden im Verbrecherkatalog gestattet. Während man in China und in Indien schon sehr früh die Tastleisten der Tastballen der letzten Fingerglieder zur Erkennung abdrückte, ging Europa erst spät zur Daktyloskopie über, zu jener Diagnose nach dem Abdruck der stets unveränderlichen, aber bei jedem Individuum anders gemusterten Papillarlinien der Innenseite der Fingerspitzen²⁾.

Indessen setzen diese Verfahren voraus, daß die zu ermittelnde Person im Katalog schon vertreten ist, daß sie also bei einem früheren kriminellen Anlaß bereits gemessen wurde, und daß man sie erneut inhaftierte. Nun wuchs während des Weltkrieges eine neue, noch nicht aufgenommene Verbrechergeneration heran, und in den Revolutionstagen wurden die Fingerabdruck-Archive vieler Großstädte verbrannt. Aber abgesehen davon kommen für diese Methoden nur verhaftete rückfällige Verbrecher in Frage, deren Persönlichkeit und Vorstrafen festzustellen sind; lediglich der Fingerabdruck dient darüber hinaus in günstigen Fällen noch als Corpus delicti. Wir dagegen fassen eine ganz andere Situation ins Auge. Wir fragen: Wie kann der Sicherheitsbeamte auf ein photographisches Bildnis oder auf sein Erinnerungsbild hin den Hochstapler, Raubmörder oder Dieb im Menschengedränge der Straßen und Wirtschaften erkennen und daraufhin dem Untersuchungsgefängnis überliefern? Und analog: Wie kann das Publikum auf das Bild und die Beschreibung des Raubmörders an der Plakatsäule hin nachher den zufällig irgendwo erblickten Täter auch erkennen und seine Verhaftung veranlassen?

¹⁾ A. Bertillon, *Identification anthropométrique*. 2^{me}. éd. Paris 1893. — Deutsch: *Das anthropologische Signalement*. Bern 1895. — O. Klatt, *Die Körpermessung der Verbrecher*. Berlin 1901. — Brack, *Erklärungen zur anthropometrischen Signalementsaufnahme*. Aarau 1901.

²⁾ Windt und Kodíček, *Daktyloskopie. Verwertung von Fingerabdrücken zu Identifizierungszwecken*. Wien 1904.

Wieweit ist der Zeuge nach seiner ganz flüchtigen Sicht am Tatort imstande, bei der Konfrontierung zuverlässig zu identifizieren? Wie kann man von den Zeugen der Tat zweckmäßige Beschreibungen über das Aussehen des flüchtigen Verbrechers erlangen? Endlich, wie lassen sich die Notizen in Paß und Steckbrief so gestalten, daß sie nicht gleichzeitig auf mehrere Millionen Menschen, sondern nur auf den Inhaber allein passen?

Bisher stimmte die experimentelle Psychologie sich nicht auf dieses Problem ab, sondern sie wandte dem Gesichts- und Körperausdruck nur unter zwei andern Gesichtspunkten ihr Interesse zu. Einmal werden die körperlichen Äußerungen psychischer Zustände, namentlich der Gefühle gemessen; das wird in der „Tatbestandsdiagnose“¹⁾, jener psychologischen Überführung des Verbrechers angewandt. Seit Lehmanns Arbeiten entwickelte sich da eine große Literatur und ein Arsenal feinmechanischer Apparate, welche das geringste Zucken und Zittern, die minimalste Blutdruck- oder Atembewegung zu registrieren gestatten. Zweitens studierten einige Psychologen und Psychiater den Gesichtsausdruck des Menschen²⁾ bei Hunger, Zorn, Furcht, Freude, beim Singen, Sprechen, Lachen usw. Es ist dies eine deduktive Erforschung, welche durchaus in der Linie von Lavaters Physiognomik liegt, nur will sie den Menschen nicht beurteilen, vielmehr bezieht sie sich auf die Anatomie und Physiologie der Muskeln sowie auf die Psychologie, vornehmlich der Gefühle. Das Ergebnis besteht somit in Beschreibungen, in ästhetischen Feststellungen und psychophysiologischen Schlüssen.

2. Das Erkennen auf bloße Beschreibung hin.

Noch nie gesehene Personen können wir uns trotz der ausführlichsten Beschreibung nicht mit allen Einzelheiten richtig vorstellen. Immermann hat den Hofschulzen in seinem „Oberhof“ gewiß markant geschildert, aber jeder Zeichner gibt ihn anders wieder. Kennen wir nur die kunstwissenschaftliche Analyse eines Porträts, aber das Ölgemälde selbst noch nicht, so erstet kein zutreffendes Bild vor unserm innern Auge. Freilich glaubt der Archäologe A. von Salis an eine „Kunstgeschichte ohne Bilder“. „Im Grunde genommen müßte jede stilgeschichtliche Abhandlung so geschrieben

¹⁾ Hans Henning, Doppelassoziation und Tatbestandsermittlung. Dieses Archiv 59, S. 75—83. 1914.

²⁾ H. Krukenberg, Der Gesichtsausdruck des Menschen. Mit 203 Textabbildungen. Stuttgart 1920. — Theodor Piderit, Mimik und Physiognomik. Detmold 1919.

sein, daß sie der Abbildungen gar nicht erst bedürfte: mit einer sinnlichen Anschaulichkeit der Sprache, die ganz von selber klare Formvorstellungen auszulösen vermag.“ Daß die zweite Auflage seiner „Kunst der Griechen“ die bisher separat gehaltenen Illustrationen auf allseitigen Wunsch der Kritik an die entsprechenden Stellen des Textes rücken wird, wird ihn vielleicht zu einer Revision seines „Bildersturmes“ veranlaßt haben. Tatsächlich ist es ein psychologisches Unding, nie Gesehenes getreu vorstellen zu wollen. In psychologischen Experimenten ¹⁾ prüfte ich, wie weit wir uns noch nie Gesehenes anschaulich im innern Bild vorstellen können, und ich stieß auf recht enge Grenzen. Danach müßte ich die Forderung, der Fahndungsbeamte solle sich noch nie erblickte Menschen auf bloße Textbeschreibung hin vorstellen können, nicht nur als ungerechtes Verlangen, sondern als Phantasterei bezeichnen.

Höchstens sind wir imstande auf markante Angaben hin jemanden aus einer Gruppe von Personen herauszufinden, wenn wir das Ausschließungsverfahren anwenden, oder falls ganz besondere Eigentümlichkeiten zu Hilfe kommen. Aber die Rose im Knopfloch bleibt unstreitig ein besseres Erkennungszeichen. Dieser offensichtliche Mangel liegt einmal darin begründet, daß die Entwicklung der Sprache wie des volkstümlichen Denkens sich von Anbeginn an auf die Dinge der Außenwelt und auf Objektives abstimmt, so daß uns alle Worte für das Subjektive fehlen, welche einem Fremden die eigenen seelischen Erlebnisse und die eigenen anschaulichen innern Bilder vermitteln könnten. Zweitens beobachten die meisten Menschen schlecht: sie können die Augenfarbe ihrer besten Freunde nicht angeben, wie sie das Tapetenmuster ihrer Zimmer nicht kennen. Der große Beobachter Ibsen schalt deswegen seine Umgebung häufig aus, wie Paulsen erzählt.

3. Woran erkennen wir Gesichter?

Nicht an den anthropometrischen Maßzahlen und Relationen, wie oben schon erwähnt wurde. Auf bloße Sicht weiß man oft nicht einmal, ob jemand ein „Breitschädel“ oder „Kurzschädel“ ist.

Man könnte auf den Kanon der altgriechischen Kunst hinweisen, der es gestattete, daß der Kopf einer Statue in Korinth,

¹⁾ Hans Henning, Experimentelle Untersuchungen zur Denkpsychologie I. Die assoziative Mischwirkung, das Vorstellen von noch nie Wahrgenommenem und deren Grenzen. Zeitschr. f. Psychol. 81, S. 1—96. 1919.

der Rumpf in Athen, ein Arm in Saloniki und der andere Arm in Kreta, ein Fuß in Ephesus und der zweite in Milet angefertigt wurde, und daß beim Zusammensetzen der Teile hernach doch alles in jener klassischen Harmonie zusammenstimmte. Allein dieser Kanon ist objektiv, und leider besitzt unser Bewußtsein kein derartiges Hilfsmittel, im Gegenteil: es ist recht stumpf gegenüber den symmetrischen Beziehungen des Antlitzes.

Mit einem senkrechten Schnitt durch die Nase zerschneide man die Photographie eines Gesichts in eine rechte und eine linke Hälfte. An die linke Hälfte setzt man eine gespiegelte Photographie der linken Gesichtshälfte an und an die rechte Hälfte eine gespiegelte Photographie der rechten Gesichtshälfte. Jetzt hat man drei ganze Bilder: das normale (Figur 1), das bloß mit rechten (Figur 2) und das bloß mit linken Hälften (Figur 3) hergestellte Gesicht. Alle drei sehen aus wie die gewöhnliche Photographie eines menschlichen Antlitzes, aber alle drei sind verschieden. Eine starke Asymmetrie, die niemand vorher für möglich gehalten hätte, tritt jetzt zutage. Manchmal scheinen die Bilder von Geschwistern zu stammen oder von derselben Person in unterschiedlichen Alters-, Gesundheits- und Affektzuständen, manchmal gar von drei unzusammengehörigen Individuen. Die beiden Hälften des Gesichtes sind eben selten symmetrisch gebaut, und im Alltag achten wir auf solche Ungleichheiten nicht. Rein symmetrisch sind nur die Frauenköpfe der Zigarrenkisten, der kosmetischen Plakate und der Galanteriewaren, die uns deshalb geistlos leer und uninteressant vorkommen. Wer ein Gesicht in dieser Weise betrachtete, der wird es hernach unter tausenden herausfinden. Daß wir vorher solche derben Unregelmäßigkeiten nie bemerkten, ja daß wir sie solange von der Hand weisen, bis man uns die Probe zeigt, das beweist aber doch, daß unser Erkennen von Gesichtern sich wesentlich auf andere Punkte stützt, als auf die Symmetrie und Asymmetrie der einzelnen Teile.

An welchen Faktoren hängt das sichere Wiedererkennen aber dann? Betrachten wir zunächst einmal den allgemeinen Vorgang¹⁾. Bei jeder Gesichtswahrnehmung kommt von der Peripherie, nämlich von der Netzhaut, eine Reizkomponente, die in die Sehrinde geleitet wird. Eine richtig aufgefaßte Wahrnehmung entsteht in-

¹⁾ Die Bedingungen des Wiedererkennens habe ich allgemein mit neuen Versuchen in meiner Monographie: der Geruch. Leipzig 1916 im 19. Kapitel dargestellt.

dessen erst, wenn diese Reizkomponente in der Sehrinde des Großhirns mit der zugehörigen Residualkomponente zusammen-



Fig. 1. Gewöhnliche Photographie einer Frau.



Fig. 2. Dieselbe Photographie, aber das Gesicht ist aus zwei rechten Gesichtshälften zusammengesetzt.



Fig. 3. Dieselbe Photographie, aber das Gesicht ist aus zwei linken Gesichtshälften zusammengesetzt.

wirkt. Die Residualkomponente selbst ist ein funktionales System allgemeiner, spezieller und ganz individueller Residuen oder Ge-

dächtnisspuren, welche die früheren gleichen oder ähnlichen Sinnes-
eindrücke in der Sehrinde zurückgelassen haben¹⁾). Wie Versuche
und auch die seelischen Ausfälle bei Kopfschußverletzungen be-
weisen, liegen die verschiedenen Residuen nicht am selben Ort;
diejenigen der Buchstaben befinden sich anderswo als die der
Ziffern, diejenigen der unperspektivischen Bilder an anderm Platz
der Großhirnrinde als die der plastischen Gegenstände usf. Zu-
nächst sprechen die allgemeinsten Residuen (der Räumlichkeit und
Farbe), dann die spezielleren (Strichkombinationen und Flächen-
teilungen) und schließlich die individuellsten Charaktere an. Ja
es gelang, das Hinzutreten und Fortfallen einzelner Partialresiduen
zu isolieren. Wirken alle Residuen früherer gleicher oder ähn-
licher Eindrücke beim gegenwärtigen Erlebnis prompt mit, so meldet
sich die Bekanntheitsqualität; sprechen wesentliche Residuen nicht
an, so erleben wir die Unbekanntheitsqualität, und suchen be-
stimmte Residuen sich durchzusetzen, die nicht herpassen (z. B. die
Residuen des durchschnittlichen europäischen Kinderantlitzes, wenn
wir plötzlich ein Eskimokind unter den Spaziergängern erblicken),
dann meldet sich unter Stutzen und Überraschung die Fremdheits-
qualität im Erlebnis.

Beim Sehen und Erkennen des menschlichen Gesichtes bildet
dieses eine „Gestalt“ im psychologischen Sinn. Eine solche Ge-
stalt, ein solches sinnenfälliges Ganzes kennzeichnet sich dadurch,
daß es nicht die Summe seiner Teile ist, sondern in gewissem Sinne
mehr und in gewissem Sinne etwas anderes.

Manches optische Material läßt sich mit willkürlicher Auf-
merksamkeit in der verschiedensten Art zu einer Gestalt zusammen-
fassen. Die Fläche des löcherigen Rohrstuhlgeflechts, die Felder
eines Schachbrettes oder die Figuren eines wirren Tapetenmusters
können wir so sehen, daß wir einmal in lauter Vierergruppen,
dann in lauter Sechsergruppen oder Neunergruppen usf. zusammen-
fassen. Meistens liegt im optischen Material bereits eine Auf-
forderung oder ein Zwang, es in einem eindeutigen Sinn als Gestalt
zu erleben.

Die Tongestalt „es braust ein Ruf“ können wir transponieren
und obwohl nun kein ursprünglicher Ton mehr vorhanden ist,
bleibt es doch die bekannte Tongestalt, eben jener bekannte
Liedanfang. Dasjenige, was auch im optischen Gebiet gewahrt

¹⁾ Hans Henning, Versuche über die Residuen. Zeitschr. f. Psychol. 78,
S. 198—269. 1917.

sein muß, damit wir es als Gestalt wiedererkennen, ist die sogenannte Gestaltsqualität.

Sobald sich ein Anlaß bietet, erkennen wir solche Gestalten leicht wieder, z. B. die Fassade eines Hauses, den Buchstaben G in verschiedenen Zierdrucken, ein menschliches Gesicht. Gleichwohl fällt es uns in Abwesenheit des Reizes ungeheuer schwer, die einzelnen Teile anzugeben. Man versuche nur, ohne Vorlage genau zu beschreiben, wie die Linienführung des täglich in der Zeitung gelesenen Buchstabens Z als romanische oder gotische Type verläuft, welches Muster die Quaderfugen unseres Hauses ergeben. Wir sind dazu nicht imstande, und trotzdem erkennen wir die Lettern wie die Hausfront bei wirklicher Sicht unfehlbar wieder. Dazu brauchen wir eben nicht alle einzelnen Kleinigkeiten, sondern nur die rohe Gestaltsqualität.

Es zeigt sich auch, daß die Gestaltsqualität sich auf gewisse Merkmale des Ganzen stärker stützt als auf andere, die kaum in unser Bewußtsein dringen. Wie könnte man auch jedesmal alle 800000 Blätter der Eiche beachten! Die genaue Lage der Bartstoppeln wie der Sommersprossen, kleine Unregelmäßigkeiten des Fettpolsters sind bestimmt gleichgültig für unser Gestalterlebnis beim Betrachten eines Menschen. Erinnern wir uns, daß man sich beim Maskenball keine ganze Gesichtslarve vorzubinden braucht, sondern daß eine Halbmaske über Augen- und Mundpartie uns schon unkenntlich macht, so ist damit schon gesagt, daß diese verdeckten Teile für die Gestaltsqualität viel wichtiger sind als die offen bleibenden, also die Augengegend ausschlaggebender als die untere Kopfhälfte. Durch Verdecken und Freigeben größerer Gesichtsausschnitte läßt sich also prüfen, worin die Gestaltsqualität beim Wiedererkennen ihren Schwerpunkt findet, und welche dafür belanglos sind. Vorher werfen wir noch einen Blick auf speziellere Merkmale.

4. Das Erkennen besonderer Kennzeichen.

Vor dem Beobachter steht ein großer Schirm; hinter diesen treten nacheinander ihm bekannte und unbekannte Personen, die zu identifizieren und bei der Wiederholung wiederzuerkennen sind. Im unwissentlichen Verfahren konnte der Beobachter aber von der Persönlichkeit jeweils nur einen kleinen Ausschnitt sehen, der durch ein variables Viereck im Schirme freigegeben wird. Nur solche Merkmale seien aus unsern Versuchsreihen herausgegriffen, welche ganz markant sind, die nicht bloß eine individuelle Eigen-

tümlichkeit weniger Personen ausmachen, und die zugleich für die Praxis eine gewisse Bedeutung erlangen können.

Zunächst die Hand. Der Physiker Boltzmann erzählt, daß er beim Abtestieren der Vorlesungen immer nur die Hände der Studenten sehe, daß er jedoch unfehlbar jede Frauenhand darunter erkenne. Abgesehen von der Gepflegtheit und andern zu erwerbenden Eigenschaften ist das freilich kein Rätsel. Der sekundäre Geschlechtsunterschied zwischen männlicher und weiblicher Hand wurde in unsern Versuchen darauf abgestimmt, ob der Zeigefinger länger als der Ringfinger ist, — dann ist es eine weibliche Hand, oder ob der Zeigefinger kürzer als der Goldfinger ist, — dann gilt es als männliche Hand. In der Tat berücksichtigten die großen Maler und Plastiker dieses Maß, welches überhaupt den optischen Angelpunkt der Handform bildet. Wohl gibt es gewisse Prozente von Menschen, bei denen Zeige- und Ringfinger von der Innenfläche der Hand aus gesehen gleich groß erscheinen, allein sie wirken nicht mehr als typisch männliche oder typisch weibliche Hände. Ebenso treffen wir Männer mit Händen von leicht femininem Typus und umgekehrt. Hierzu möchte ich anmerken, daß meine Beobachtungen seit 1909 darauf weisen, daß die Studentinnen höhere Prozente viriler Hände haben als Frauen ohne Beruf, und daß osteuropäische Frauen unter den Studierenden wieder höhere Prozente männlicher Formen zeigen als westeuropäische. Bertillon mißt den Mittelfinger und den kleinen Finger; schwerwiegende Gründe für die Wahl gerade dieser Finger sind nicht vorhanden. Es würde sich eher empfehlen, Zeigefinger und Ringfinger zu messen, weil man darin den Angelpunkt der ganzen Handform erfaßt und auch der Hauptpunkt für den psychischen Eindruck festgelegt ist, mit dessen Hilfe tüchtige Fahndungsbeamte und Zeugen schon etwas ausrichten können.

Beachten die Beobachter hier ein festes Geschlechtsmerkmal, so sind die individuellen Eigentümlichkeiten weniger starr. Wo jene Kennzeichen wie Narben, Pigmentanhäufung und dergleichen fehlen, da stützt sich das Erkennen einmal auf die medizinisch ausreichend studierten Verkrümmungen der Fingerknochen. Zweitens haben sehr viele Menschen an einem oder mehreren Fingern einen Kuppennagel (wie die Affen), und dies wurde in unsern Versuchen unfehlbar als Kriterium der Wiedererkennung genommen.

War nur das Gebiß sichtbar, so kamen gute Identifikationen vor, die sich auf die (lückenlose, lückenhafte, übergreifende und andere) Stellungen der Zähne bezogen. Es sei hier angemerkt,

daß die bewegungslose Fixierung des Kopfes in gewissen optischen Experimenten unserer psychologischen Institute dadurch erreicht wird, daß die Versuchsperson in ein festes Beißbrett mit Klebwachs beißt, und daß aus solchen Eindrücken hernach die Praktikanten leicht erkannt werden, die an einem bestimmten Apparat arbeiteten.

Bei Exposition des Mundes waren jene Diagnosen unfehlbar, die sich auf das Vorhandensein oder Fehlen des sogenannten Amorbogens und auf dessen Ausgeprägtheit stützten. Während die Oberlippe sich bei manchen Menschen eher gleichförmig wie ein breites Band dahinzieht, ist sie bei andern Personen geschweift wie ein Bogen und zeigt in der Mitte (unter der Nasenscheidewand) jene ästhetisch beliebte Formung wie beim Griff eines zierlichen Bogens. Besonders wichtig ist auch der Ansatz des Mundwinkels, die glossolabiale Falte und die Nasenform.

Allzu viele Farbenunterschiede der Augen festzulegen ist nicht tunlich, weil die Nuancen sehr von der Beleuchtung abhängen, wonach ein braunes Auge oft grünlich und ein blaues mitunter grau erscheint. Neben der Farbe fiel an den Augen in erster Linie der (weite oder enge) Augenabstand auf, sowie die nächste Umgebung der Augen, worauf wir noch zurückgreifen. Ließ der Ausschnitt außer den Augen auch den Beginn der Augenbrauen sehen, so war deren Ansatzstelle ein Kriterium erster Ordnung. Da die Richtung der Augenbrauhaare senkrecht zur Richtung der darunter liegenden Muskelzüge steht, und da die Muskelfasern in dieser Zone bekanntlich größere individuelle Eigentümlichkeiten aufweisen, so kehren die Besonderheiten auch in der Haarstellung des Brauenkopfes wieder, die zudem recht und links meist asymmetrisch ist. Man betrachte die Familienangehörigen einmal auf den Ansatz der Augenbrauen.

Ob die Stirnfalten Unterbrüche zeigen oder nicht, wie die Mundmuskulatur gebildet ist, und die feineren Einzelheiten der beschreibenden Anatomie dienen ebenso als Mittel der Wiedererkennung.

Wir dürfen uns begnügen, hier auf die treffliche, von Photographien unterstützte anatomische Studie über die Gesichtsmuskeln und den Gesichtsausdruck aus der Feder von Hans Virchow¹⁾ hinzuweisen. Zur vergleichenden Anatomie der Gesichtsmuskeln

¹⁾ Hans Virchow, Gesichtsmuskeln u. Gesichtsausdruck. Archiv f. Anatom. u. Physiol., anat. Abt. 1908. S. 371—436.

ist noch die Arbeit von Georg Ruge¹⁾ heranzuziehen. Wer das menschliche Antlitz verstehen, wer es wissenschaftlich betrachten und beschreiben will, für den ist die Lektüre jener Untersuchungen unumgänglich. Der psychische Eindruck beim Betrachten eines Antlitzes, obwohl er sich nicht mit der Anatomie deckt, wird erst klar und beschreibbar, wenn man die Muskelpartien, ihr Funktionieren und ihre Abgrenzung kennt, so daß man nicht die einzelnen Gesichtsteile beliebig herausgreift, sondern immer nur in funktionalen Einheiten.

5. Das Erkennen von Bewegung und Stimme.

Befindet sich das Gesicht nicht in Ruhe, sondern bewegt es sich als Spiegel der Gefühle und Gedanken, dann treten noch mehr individuelle Merkmale — eigenartige Falten, eigentümliche Spannungen und jenes Zusammenspiel der Muskelgruppen — hervor. Auch hier kann ich die Lektüre der genannten Untersuchung von Hans Virchow nicht ersparen; hier wäre manches physiognomische Ergebnis anzuschließen, welches jene von Krukenberg zusammengefaßte Richtung und Sommers Erforschung der Familienähnlichkeit (Urania-Vortrag, Wien) zeitigte.

In gleicher Weise existieren motorische Merkmale des Körpers. Es sind dies körperliche Bewegungen, die sich nicht verstellen lassen, weil sie reflektorisch verlaufen und somit der willkürlichen Beeinflussung entzogen sind. Mitunter ist eine bestimmte Person an charakteristischen Bewegungsformen (am Gang, Armbewegungen usw.) aus tausenden unfehlbar herauszufinden. Sogar Unbewegtes bleibt der motorischen Erfassung nicht verschlossen. Es gibt Kunsthistoriker, welche sich die Figuren und Landschaftskonturen auf Gemälden motorisch, d. h. mit Hilfe von Bewegungsvorstellungen einprägen und wieder zur Erinnerung bringen; solche Bewegungsvorstellungen können beim Nachfahren der Linien mit dem Finger, mit Kopf- oder Augenbewegungen entstehen. Für die polizeiliche Praxis wäre das aber nur ein kurioser Ausnahmefall.

Akustische Zeichen, also die stimmlichen Eigentümlichkeiten, bieten oftmals eine sichere Handhabe. Allein die rein motorischen und akustischen Vorstellungstypen sind so spärlich, der polizeiliche Erkennungsdienst fußt auch so stark im optischen Material und in der Photographie, daß wir nur dieses berücksichtigen wollen.

¹⁾ Georg Ruge, Untersuchungen über die Gesichtsmuskulatur der Primaten. Leipzig 1887.

6. Die neue Methode.

Jeder Leser kennt die Persönlichkeiten der folgenden Figuren 5—14 ganz genau, aber er wird sie schwerlich alle nach den Ausschnitten wiedererkennen. Wir hätten getrost größere Rahmen wählen dürfen, etwa Nase mit beiden Augen des Selbstbildnisses von Dürer oder die Mittelpartie des Gesichtes von Schiller, ohne Gefahr zu laufen, daß sie erkannt würden.

Anders wie im Alltag handelt es sich hier um ein unwissentliches Verfahren. Hier kann man nicht, wie wir es sonst zu tun pflegen, in einen recht flüchtig beobachteten Reiz all das hineinsehen, was wir aus früheren Erlebnissen davon wissen. Denn so pflegt es gewöhnlich zu gehen: unser Blick streift kaum die Person, und schon gestaltet die Residualkomponente dieses Fragment des Reizes zum fertigen Bilde aus. Knapp hat der Reiz nur angetippt, so durchtränken die in der Sehrinde zurückgelassenen Gedächtnisspuren entsprechender früherer Betrachtungen bereits die mehr als lückenhafte Arbeit des Auges. Fehlen uns die Gedächtnisspuren, weil wir jemanden noch nicht kennen, so verstehen wir weder seinen Namen, den er uns doch beim Vorstellen so deutlich nennt, und sprechen wir am gleichen Gesellschaftsabend nicht ausführlicher mit ihm, so laufen wir Gefahr, ihn anderntags auf der Straße zu übersehen. Kurz, auf die optische Reizung durch das uns gegenüberstehende Gesicht kommt es häufig recht wenig an, weil wir mehr mit den Residuen arbeiten. Diese sind aber wegen der Ausschnitte unserer Methode stark am Ansprechen verhindert, und so fühlen wir uns bei Bildern, die wir hundertmal erblickten, von allen rettenden Geistern verlassen.

Im Gegenteil zieht man nun alles Erdenkliche heran, was nicht zur Sache rechnet und auch sonst niemals mitsprechen würde. Aus Bequemlichkeitsgründen verdeckt man mir etwa teilweise die Illustration eines Buches statt eines isolierten Blattes, ich kann das Buch während des Versuches auf seine Dicke schätzen, und nun erwäge ich, ob es eine so dicke Literatur- oder Kunstgeschichte gibt, ob darin gerade diese Art von Lichtdruck vorkommt; ich denke nach, welche illustrierten Werke der Versuchsleiter besitzt, ich ziehe Schlüsse aus seinen Interessengebieten auf den exponierten Kopfausschnitt. Kurz, als Eselsbrücke spricht nun ein anderes Gedächtniswissen an, und man muß überaus vorsichtig sein, damit der Prüfling nicht mit solchen Residuenwirkungen zum Ziel gelangt. Um den Versuch wirklich unwissentlich zu halten und jedes

Hineinsehen anderweitiger Motive zu unterbinden, verdecke man neben dem Ausschnitt alles peinlichst durch große Kartons.

Am besten schneidet man sich zwei breitflächige Schenkel eines rechten Winkels aus steifem Papier. Die Schnittflächen werden in Millimetern markiert, um die Größe des Ausschnittes je-

weils gleich ablesen zu können, wie Figur 4 es entsprechend verkleinert angibt. Legt man die beiden Schenkel teilweise übereinander, so kann man sofort jeden Gesichtsausschnitt herstellen und variieren. Solider sind entsprechende Blechrahmen, an die man zur Bequemlichkeit auch einen beweglichen Winkelmesser anbringt, um Ausschnitte, die schräg aus der Horizontalen und Vertikalen herausgedreht sind, gleich nach ihrem Neigungswinkel zu bestimmen.

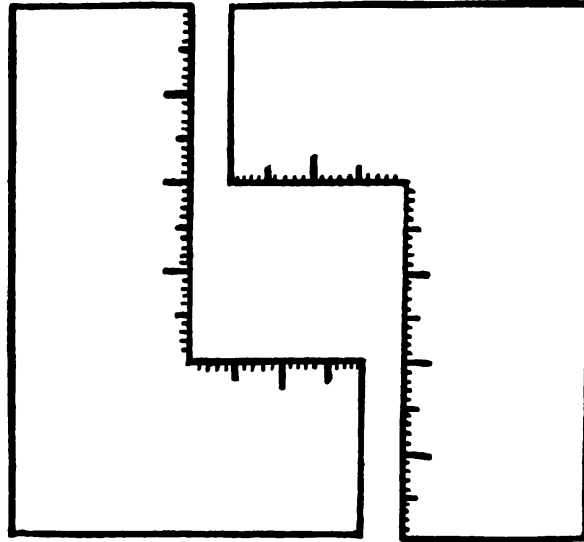


Fig. 4.

Der Ausschnitt hemmt nicht nur die Residuenwirkung, so daß wir uns vorwiegend auf den Reiz verlassen müssen, sondern er unterbindet auch den gewohnten Gestalteindruck des Gesichtes, der uns im Alltag stärker leitet als die einzelnen Gesichtselemente. Verschiebt und vergrößert man den Ausschnitt, probieren wir im unwissentlichen Verfahren alle Partien durch, so können wir die Stützpunkte des Gestalteindruckes von den gleichgültigen Zonen scheiden. Die systematische Aufdeckung kleinerer und größerer Felder ermöglicht die Feststellung von Schwellenwerten der Gleichheit, des ebenmerklichen Unterschiedes, der Ähnlichkeit und Verschiedenheit von Gesichtern beim Einzelnen, der zusammengehörigen Familie, einer ethnologischen Gruppe oder Rasse. Die freigegebene Fläche läßt sich auch für den Einzelnen wie für den Durchschnitt zahlenmäßig angeben.

Aus technischen Gründen und weil wir keine entsprechenden Bilder besitzen, die allen Lesern bekannt wären, müssen wir uns hier mit etwas kleineren, als lebensgroßen Formaten begnügen.

Ein minimaler Ausschnitt liegt unterhalb der Unterschiedschwelle. Ein Quadratmillimeter aus der Wange von Beethoven sieht ebenso aus wie derselbe Quadratmillimeter aus der Wange von Bismarck oder Abdul Hamid. Nach einer gewissen Feldvergrößerung merken wir schon einen Unterschied, aber immer noch ohne den Träger nennen, ja auf Mann oder Frau urteilen zu können. Jede weitere Öffnung des Rahmens schließt ganze Menschenmassen aus und engt die Möglichkeiten der Person zunehmend ein. So durchlaufen wir in Schwellenwerten der Fläche eine Skala der Gleichheit, des ebenmerklichen Unterschiedes (zumal wenn wir zwei verschiedene Bilder jeweils mit genau gleichen Ausschnitten nebeneinander legen), der Zugehörigkeit zu umfassenden Gruppen oder Rassen, Trennung in Mann, Frau und Kind, näherer Volksstamm, schließlich Familie und das betreffende Individuum.



Fig. 5.



Fig. 6.



Fig. 7.

Erörtern wir zunächst die allgemeinen, für alle Gesichter gültigen Momente. Wie erwähnt existieren Hauptpunkte der Gesichtsgestalt neben unwesentlichen. Hier gilt das Gesetz: Fällt ein Hauptpunkt in den Ausschnitt hinein, so wird das Gesicht schon in geringerem Ausschnitt erkannt, als wenn nur Nebenpunkte freigegeben wurden. Was ist nun ein Hauptpunkt? Unser Eindruck richtet sich da wieder nicht nach anatomischen Elementen: Auge, Nase, Mund usw., sondern die Ansatzpunkte und die unmittelbare Nachbarschaft dieser Teile sind unumgänglich. Das isolierte Auge sieht nur wie ein beliebiges Glasauge aus, das beim Optiker liegt; wie es eingesetzt ist, darauf kommt es an. Wie der Mundwinkel anhebt, wie der Seitengiebel der Nase in die Wange übergeht, danach richtet sich unser Eindruck viel stärker.

Das zweite Gesetz lautet: Fallen zwei Hauptpunkte in den Ausschnitt hinein, so wird das Gesicht schon bei Freigabe von weniger Quadratmillimeter erkannt, als wenn nur ein Hauptpunkt aufgedeckt wurde.

In Figur 9 müssen wir ungeheuer viel mehr Fläche exponieren, um einigermaßen den gleichen Kenntlichkeitsgrad zu be-

kommen wie in Figur 8, die sich wegen mehrerer Hauptpunkte mit einer geringeren Fläche begnügen darf.

Außer den allgemeinen, für sämtliche Menschen gültigen Hauptpunkten hat jeder einzelne seine besonderen Kennzeichen, die man mit dem Ausschnitt aufsuchen muß. Als besonderes Kennzeichen rechnet alles, was nur bei diesem Individuum, aber nicht bei den übrigen Menschen nach entsprechender Aufdeckung zur Erkennung führt. Während man bei manchen Persönlichkeiten ruhig beide Augen aufdecken kann (vgl. Figur 6 und 10), genügt im folgenden Fall (Figur 11) meistens schon die dachförmige Wölbung eines Auges, um den Betreffenden zu offenbaren.



Fig. 8.



Fig. 9.



Fig. 10.



Fig. 11.

Die untere Gesichtshälfte — wir wählen in Figur 12 und 13 sehr charakteristische Fälle — zeigt trotz individueller Ausprägung selten eine starke Handhabe zur Erkennung. Das Prinzip der Halbmaske bestätigt sich also. Manchmal (Figur 14) braucht man sogar weniger als eine Halbmaske, ohne doch von allen erkannt zu werden.

An der Figur 14 zeigt sich zugleich, wie wenig man isolierte Teile des Gesichtes für sich beachten kann, wie sehr vielmehr



Fig. 12.

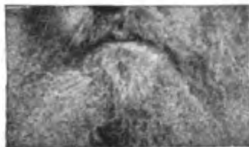


Fig. 13.



Fig. 14.

immer der Gestalteindruck des gesamten Antlitzes, mithin das ganze Residuensystem anspricht, und wie stark die Residuen-

prozesse unserer Sehrinde schon die allerflüchtigste optische Reizung beim Betrachten eines Gesichtes zu einem fertigen Antlitz ausarbeiten. Zahlreiche Personen behaupten nämlich, in Figur 14 ganz deutlich und sinnenfällig die Augen, Augenbrauen sowie die Nasenwurzel durch die „durchsichtige„ Verdeckung hindurch zu sehen. Diejenigen, welche die Züge des ehemaligen Kriegsministers nicht kennen, erblicken die verhüllte Partie in irgendeiner anderen Form. Einigen Betrachtern zufolge schaut er nach rechts, andern zufolge geradeaus oder nach links. Alle sehen also etwas illusionsmäßig in das Bild hinein, was gar nicht vorhanden ist, weil das optische Residuensystem, welches das Erkennen von Gesichtern vermittelt, im Leben immer als Ganzes anspricht. Jedem wird es gelingen, in dieser Weise Augen in verschiedenster Art sinnenfällig in die verhüllte Partie hineinzusehen. Tatsächlich stammt das Klischee aber von einer Photographie, bei welcher dem Gesicht ein ganz dicker, undurchlässiger weißer Karton aufgeklebt war. Von objektiver „Durchsichtigkeit“ oder auch nur von irgendwelcher Möglichkeit des Hindurchsehens ist also gar keine Rede. Sondern kleine graue Spuren des Rasters, die sich in meinem Exemplar des obigen Bildes vorfinden, werden illusionsmäßig zu Augen usw. verarbeitet. In dieser Weise sehen wir auch im Alltag bestimmte Familien-, Volks- und Rassenähnlichkeiten, die objektiv gar nicht vorhanden sind, in Gesichter hinein, während wir auf die tatsächlichen Einzelheiten nicht achten. Aus unsern Ausführungen über die Gestaltsqualität und die Residuenwirkung versteht sich all das von selbst. Es erklärt aber auch die Streitigkeiten der Rasseforscher sowie unsere Unfähigkeit Gesichter zu beschreiben. Denn beschreiben heißt objektive Einzelmerkmale angeben, während die Gestaltsqualität unseres Eindruckes kein ledigliches Mosaik anatomischer Teile ist und die Erkennungsvorgänge gar nicht die feineren Reizwirkungen abwarten.

Jeder Leser hat die Persönlichkeiten unserer Figuren häufig in illustrierten Zeitschriften, auf Bildern und Postkarten gesehen. Es sind: Figur 5. Bethmann-Hollweg. 6. Hindenburg. 7. Zeppelin. 8. Häsel. 9. Ludendorff. 10. Dankl. 11. Kronprinz. 12. Weddigen. 13. Tirpitz. 14. Wild von Hohenborn.

Nähere Einzelheiten des Verfahrens mit genauen Zifferwerten bringe ich an andern Orte¹⁾.

¹⁾ Hans Henning, Eine neue anthropologische Untersuchungsmethode der menschlichen Gesichtszüge im Hinblick auf Familien- und Rassenforschung. Zeitschr. f. Ethnol. 1920.

7. Folgerungen für die Praxis.

Wer öfters in streng unwissentlichem Verfahren solche Gesichtsausschnitte exponiert bekam, der lernt überhaupt erst Gesichter sehen. Unerläßliche Bedingung ist, daß man beim Versuchsbeginn tatsächlich nicht weiß, wer es ist, und wer es sein könnte; andernfalls bleibt die Gefahr, daß man sein Wissen schon in den kleinsten Teil „hineinsieht“. Die aus unwissentlichen Experimenten herrührende Übung im Erkennen und Behalten von Gesichtszügen, die man vorher nicht für möglich gehalten hätte, bringt noch einen andern Vorteil: fernerhin begnügt man sich auch im Alltag nicht mehr mit jenem flüchtigen Gestalteinindruck, den die Residualkomponente größtenteils ausarbeitet, sondern jetzt stützt man sich tatsächlich auf die Hauptpunkte des erlebten Eindrucks, man bemerkt die Eigenheiten und kann nun erst richtig Gesichter beobachten. Diese Wandlung läßt sich nur mit der Revolution vergleichen, welche das kitzelnde Kind bei der Entdeckung der zeichnerischen Perspektive erlebt.

Daraus folgt von selbst, daß alle Personen, welche aus beruflichen Gründen Menschengesichter rasch und gut identifizieren müssen, ohne eine Übung mit unserer Methode ihren Beruf nicht so rationell ausfüllen können. Während man sich früher mit dem gesunden Menschenverstand recht und schlecht durchhalf wie es gerade gehen wollte, schuf die experimentelle Prüfung der Berufseignung, Intelligenzprüfung und Begabtenauslese, wissenschaftliche Betriebsleitung, Wirtschaftspsychologie und mancher andere Zweig der angewandten Psychologie einen einschneidenden Wandel; unsere Probleme werden nun auch in diesen Kreis gezogen. Der Anthropologe und Ethnologe wird nicht mehr fantastische Rassenzusammenhänge (z. B. zwischen Eskimo und autochthonen Iren) in das Antlitz hineinsehen, der Familien- und Vererbungsforscher irrt nicht mehr in falschen Deszendenzreihen umher, der Überwachungsbeamte geht nicht mehr — wie häufig kam das vor! — falschen Persönlichkeiten nach, und der Detektiv wird mehr als bisher von Erfolg gekrönt sein.

Beim bisherigen flüchtigen Gesamteindruck, mit dem der gesunde Menschenverstand arbeitet, sprechen äußerliche Momente zu stark mit. Als ich mir den Vollbart abnehmen ließ, erkannte mich kein Mitarbeiter mehr. Färbt man sich das Haar (nur die Augenwimpern bieten dabei Schwierigkeiten), bindet man sich einen Bart vor, erhielt das Gesicht Wunden oder Narben, so bleibt

man meist unerkannt. Nach unserm Verfahren aber nicht: die Verkleidung kann die Hauptpunkte des Antlitzes nicht ändern, und nur darauf stützt sich die nunmehr geübte Identifizierung. Kein Verbrecher wird da den Kriminalbeamten täuschen: er sieht die Hauptpunkte durch alles hindurch, wie wir den bekannten Schauspieler trotz der Maske wiedererkennen. Freilich sahen wir den Schauspieler viel öfter, als der Polizist den Verbrecher.

Natürlich wird der eine Beobachter das Gesicht schon bei geringerer Enthüllung richtig diagnostizieren als ein zweiter. Im Zeitalter unserer psychologischen Berufseignung besagt das aber: wer Kriminalbeamter werden will, muß Gesichter schon mit möglichst geringen Schwellen erkennen. Wer immer das ganze Antlitz aufgedeckt bekommen muß, der eignet sich nicht für diesen Beruf, weil er ein Haupterfordernis nicht erfüllen kann. Entsprechende Persönlichkeiten der jetzigen Beamtenschaft wird man vorteilhaft nicht im Erkennungsdienst verwenden.

Schließlich würde es sich empfehlen, in Identifizierungsprozessen die Aussagen der Zeugen in dieser Art zu prüfen. Man erinnere sich an den sensationellen Prozeß der Gräfin Kwilecki mit der Bahnwärterfrau, welche beide die Mutter desselben Kindes zu sein vorgaben.

Ob man mit Photographien, die am zweckmäßigsten auf ein einheitliches Maß gebracht werden, arbeiten will, oder mit lebenden Persönlichkeiten, die hinter einen Schirm mit variabler Öffnung treten, das hängt von der Art des Problems ab. Für die Polizei genügt das Lichtbild, der Ethnolog wird sich oft an Lebende direkt halten müssen.

Demnächst werden wir mit psychologischen Versuchen aber zu begründen haben, daß die jetzt zu Paß zwecken benutzten Lichtbilder oft absolut ungeeignet sind, und wir werden eine — am besten von einer Stelle, eventuell im Polizeirevier angefertigte — „Einheitsphotographie“ mit bestimmten Eigentümlichkeiten und Konsequenzen empfehlen müssen.

Strafprozessuale Sonderbehandlung der chronischen Verbrecher.

Von
Geheimrat **Dr. Robert Heindl**, Berlin.

I.

Die Entwicklung der Kriminalität zeigt neuerdings wieder ein immer stärker werdendes Anschwellen des gewerbsmäßigen Verbrechertums und innerhalb dieses Verbrechertums eine immer deutlicher hervortretende Tendenz zur Spezialisierung.

Die Professionalisierung und Spezialisierung des Verbrechertums hat in letzter Zeit einen derartigen Grad erreicht, daß die Tätigkeit der Kriminalpolizei in erster Linie der Bekämpfung der gewerbsmäßigen Verbrecher gewidmet ist, und daß die Bearbeitung sonstiger Straftaten daneben nicht nur qualitativ, sondern auch quantitativ von recht untergeordneter Bedeutung ist. Gerade die besten Kräfte der großstädtischen Kriminalpolizeibehörden werden ausschließlich in diesem Kampf gegen die Gewerbsmäßigen verbraucht, der so ermüdend und entmutigend ist, weil man weiß, daß die mit vieler Mühe ermittelten und festgenommenen Verbrecher ja doch nach Verbüßung der Strafe sofort mit der Pünktlichkeit einer Uhr das alte Spiel von neuem beginnen werden und dann — abermals durch die Erfahrungen eines Strafprozesses in ihrer Routine bereichert — noch schwerer faßbar sein werden.

Die neuere deutsche Gesetzgebung ist dieser Entwicklung der Kriminalität bisher nicht gerecht geworden und hat fast nichts getan, um der Polizei und der Justiz den Kampf gegen die Recidivisten zu erleichtern. Sie hat es bisher unterlassen, eine Grenze zwischen den gewerbs- und gewohnheitsmäßigen oder vielleicht besser gesagt: „chronischen Verbrechern“ einerseits und den sonstigen Rechtsbrechern anderseits zu

ziehen und der ersteren Gruppe gegenüber besonders strenge und wirksame Maßnahmen zu ergreifen. Möge die nun abermals in Angriff genommene Kriminalrechtsreform das Versäumte nachholen.

Die Erfüllung dieses Postulates wird hauptsächlich auf dem Gebiet der Pönologie zu erstreben sein, und die bisher veröffentlichten Vorarbeiten zum künftigen Reichsstrafgesetzbuch haben ja auch dem Postulat entsprochen und gegen die chronischen Verbrecher besondere Straftatfolgen („sichernde Maßnahmen“) in Aussicht genommen.

In den am 29. Dezember 1919 dem Reichsrat vorgelegten Entwürfen eines „Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes“ und eines „Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen“ vermißt man aber die Sonderbehandlung der chronischen Verbrecher. Und doch erscheint es gerade hier besonders naheliegend, eine Grenze zwischen den immer wiederkehrenden Klienten der Strafrichter und den übrigen Missetätern zu ziehen.

Sonderbestimmungen, die erlauben, daß mit den gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrechern „kurzer Prozeß“ gemacht werden darf, würden meines Erachtens vier Vorteile bieten:

Erstens würde die Strafrechtspflege verbilligt.

Zweitens würde die Arbeit der Polizei und der übrigen Strafverfolgungsbehörden erleichtert und damit die Tätigkeit der besonders gefährlichen Schädlinge der Gesellschaft wirksamer bekämpft.

Drittens könnten die Rechtsgarantien zugunsten der Beschuldigten im ordentlichen Verfahren unbedenklicher ausgebaut werden und ein den liberalsten Ansprüchen entsprechendes Strafprozeßrecht ermöglicht werden.

Viertens könnten¹⁾ Erfahrungen gesammelt werden, die für die gesetzgeberische Gestaltung der „sichernden Maßnahmen“ des materiellen Strafrechts, des wichtigsten Punktes der ganzen Strafrechtsreform, sehr wertvoll wären.

Soweit das Problem in allgemeinen Zügen. Im folgenden sei auf Einzelheiten näher eingegangen.

¹⁾ Vorausgesetzt, daß es dabei bleibt, die Strafprozeßordnung vor dem Strafgesetzbuch zu erneuern.

II.

1. Kriminalstatistische Bemerkungen.

Als ich vor zehn Jahren aus Australien nach Deutschland zurückkam, befürwortete ich in einem Gespräch mit Franz von Liszt eine Sonderbehandlung der wiederholt rückfälligen Verbrecher nach australischem Vorbild: 1. Dauernde Einsperrung der Recidivisten, bis zu vermuten ist, daß sie nicht mehr rückfällig werden; also Freiheitsentziehung auf unbestimmte Zeit mit bedingter Entlassung; 2. Erleichterungen im Strafvollzug bei derartigen langfristigen Freiheitsentziehungen; 3. Erweiterung der strafprozeßrechtlichen Befugnisse der Polizei und Justiz bei der Ermittlung von Straftaten, deren sich die bedingt Entlassenen verdächtig machen. Falls die zweifellos harte australische Bestimmung¹⁾, daß die dauernde Einsperrung bereits nach zwei bzw. drei Vorstrafen wegen bestimmter Delikte eintreten soll, in Deutschland keine Anhänger finden sollte, schlug ich vor, nach der zweiten bzw. dritten Verurteilung wenigstens die Verschärfung der strafprozeßrechtlichen Bestimmungen eintreten zu lassen, die dauernde Einsperrung dagegen von Voraussetzungen abhängig zu machen, die dem Delinquenten günstiger sind.

Da ich unter dem noch frischen Eindruck meiner auf der südlichen Erdhälfte gemachten kriminalistischen Beobachtungen das australische Vorbild vielleicht zu enthusiastisch anpries, erwiderte mir Liszt lächelnd: „Sie vergessen, daß wir nicht in Australien leben.“

Damals konnte ich auf diesen Einwurf nichts erwidern. Inzwischen haben sich aber die Verhältnisse geändert. Heute ist das Eigentum in Deutschland mindestens ebenso durch Verbrecher gefährdet, als es dies damals in Australien war.

Die Steigerung der Kriminalität Deutschlands in den letzten Jahren ist allgemein bekannt, so daß weitere Ausführungen hierüber an sich überflüssig sind. Nur weil über diese Frage bisher trotz der umfangreichen Literatur so wenig exakte Zahlen veröffentlicht wurden, sei hier statistisches Material wiedergegeben.

¹⁾ Habitual Criminals Act Neusüdwaales 1905.

Polizeipräsi-
Auszug aus den Geschäftsberichten

Jahr	Anzeigen (Spalte 1—46)	Ersuchen von Behörden	Summe	Die Anzeigen		
				Diebstähle	Taschen- diebstähle	Betrug
				I	II	III
1910	104 209	106 810	211 019	39 426	514	6 862
1911	109 479	111 924	221 403	42 672	747	7 605
1912	100 445	107 392	207 837	42 973	990	7 073
1913	99 209	102 077	201 286	45 310	904	6 836
1914	82 503	84 871	167 374	36 651	716	5 962
1915	67 437	61 783	129 220	30 552	692	4 761
1916	77 395	69 850	147 245	37 296	879	5 269
1917	93 090	82 135	175 225	49 774	1 471	5 452
1918	108 754	109 777	218 531	64 203	1 357	5 354
1912	V. Pol.-Bez.-Amts B. Mitte		14 646	Die Eingänge des Pol.-Bez.-		
1913	desgl.		22 695	desgl.		
1914	desgl.		18 392	desgl.		
1915	desgl.		15 569	desgl.		
1916	desgl.		15 966	desgl.		
1917	desgl.		19 191	desgl.		
1918	Die Eingänge der Polizei-Bezirksämter liegen in den Summen					

Anmerkung. In Spalte I sind alle eingegangenen Anzeigen über Straf-Personen, Vornahme von Durchsuchungen usw. betreffen, aufgeführt. Beide Jahreseingänge.

Aus den Anführungen in den Spalten 1 bis 46 ist zu ersehen, wie sich buches verteilen.

Am 1. Mai 1912 wurde das Polizei-Bezirksamt Berlin-Mitte errichtet, dessen nur summarisch geführt worden sind. In den Summen des Jahres 1918 sind ämtern — am 1. Mai 1918 wurden außer dem bereits bestehenden Polizei-Bezirksmit enthalten.

**dium Berlin.
der Jahre 1910 bis 1919.**

bezogen sich auf

Unter- schlagung	Körper- ver- letzung	Sittlich- keits- ver- brechen	Haus- friedens- bruch	Raub	Sach- beschä- digung	Be- drohung	Beamten- belei- digung
4	5	6	7	8	9	10	11
6 278	5 620	923	1 652	254	1 198	808	489
6 633	5 777	931	1 752	232	1 330	931	489
6 169	5 279	853	1 758	318	1 162	758	401
5 577	5 260	836	1 447	264	1 146	830	382
4 680	4 444	700	1 215	166	940	740	330
4 805	3 055	495	865	113	687	416	194
4 246	2 618	333	747	110	701	362	168
5 027	2 198	345	851	143	805	499	182
4 975	2 135	142	948	297	619	398	188

Amts Mitte sind nur summarisch aufgenommen worden.

desgl.

desgl.

desgl.

desgl.

desgl.

des Jahres 1918.

taten, in Spalte II alle Ersuchen von Behörden, die Erörterungen, Festnahme von Spalten zusammen ergeben die in Spalte III aufgeführte Gesamtsumme aller

die Eingänge auf die hauptsächlichsten, einzelnen Straftaten des Strafgesetz-

Eingänge, wie in dem Auszuge ersichtlich ist, bis zum Jahre 1917 einschließlich, dagegen alle Anzeigen und Ersuchen von Behörden, die bei den Polizei-Bezirksamt Mitte noch fünf weitere Polizei-Bezirksämter errichtet — eingegangen sind,

Jahr	Die Anzeigen						
	Widerstand	Hehlerei	Freiheitsbe- raubung	straf- barem Eigennutz	Glücks- spiel	Er- pressung	Ur- kunden- und Wechsel- fälschung
	12	13	14	15	16	17	18
1910	346	636	103	377	1080	477	567
1911	354	774	98	423	1110	470	594
1912	294	651	73	343	1449	365	552
1913	302	636	68	345	1533	365	461
1914	250	548	69	373	940	290	360
1915	161	461	49	230	503	197	322
1916	151	593	33	276	563	173	416
1917	164	1170	45	197	694	188	516
1918	244	1760	173	327	729	246	799

Jahr	Die Anzeigen						
	Pä- derastie	Majestäts- be- leidigung	Duell	Kuppelei und Zuhälterei	Brand- stiftung bezw. Verdacht	Nah- rungs- mittel- fälschung	Sonntags- ent- heiligung
	27	28	29	30	31	32	33
1910	349	13	7	2914	726	180	689
1911	299	13	10	2892	543	126	700
1912	177	11	11	2614	397	106	580
1913	224	6	8	2979	297	91	521
1914	249	20	2	2726	239	98	417
1915	221	23		1733	227	152	124
1916	197	15	2	1371	167	189	127
1917	210			1375	201	212	106
1918	33	5		926	126	250	87

bezogen sich auf

Meineid	Kindes- aus- setzung	Kindes- tötung	Ab- treibung der Leibes- frucht	Mord und Mord- versuch	Totschlag	Falsch- münzerei	Wucher
19	20	21	22	23	24	25	26
453	17	8	387	146	7	14	84
468	21	19	396	146	11	20	77
422	9	16	365	140	14	13	63
384	9	7	299	137	9	38	49
375	14	11	400	75	6	15	136
194	14	6	290	77	5	6	258
196	3	5	286	58	4	7	1865
296	4	6	306	61	12	5	956
249	15	17	261	114	16	20	506

bezogen sich auf

Vergehen gegen das			Aufgefundene				Selbst- mord
Alters- und Invaliditäts- ver- sicherungsgesetz	Waffen- stempel- gesetz	Marken- schutz- gesetz	Leibes- früchte	Kindes- leichen	männ- liche Leichen	weib- liche Leichen	
34	35	36	37	38	39	40	41
76		27	53	95	186	94	593
55		11	62	83	234	112	681
34	1	8	49	91	228	131	622
32	1	12	51	92	215	121	550
26	3	3	31	68	186	100	537
10		9	37	86	185	100	398
15		5	19	72	190	133	393
10		1	22	60	194	158	529
8	1	4	46	102	263	264	528

Polizeibehörde

Auszug aus den Geschäftsübersichten der Kriminalpolizei

Bezeichnung	Jahr	
	1910	1911
Neue Sachen (Anzeigen)	204 908	231 568
(Die Zahl der Erörterungen ist nicht berücksichtigt)		
Davon entfallen auf:		
Widerstand gegen die Staatsgewalt (§§ 110—122)	1 064	896
Hausfriedensbruch (§§ 123—124)	2 148	2 304
Landfriedensbruch (§§ 125—130)	—	2
Sonstige Straftaten gegen die öffentl. Ordnung (§§ 130a—145)	388	406
Münzverbrechen und Münzvergehen (§§ 146—152)	1 098	390
Falscheid: vorsätzlich; fahrlässig; zusammen (§§ 153—163)	534	581
Falsche Anschuldigung (§§ 164 und 165)	160	216
Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand (§§ 169 und 170)	2	4
Bigamie (§ 171)	11	18
Ehebruch (§ 172)	24	29
Geschlechtsverkehr zwischen Verwandten (§ 173)	26	49
Unzüchtige Handlungen mit Pflegebefohlenen (§ 174)	14	13
Widernatürliche Unzucht: Päderastie; Sodomie; zusammen (§ 175)	134	145
Notzucht (§§ 176—178)	112	79
Kuppelei (§§ 180—181)	1 635	1 586
Zuhälterei (§ 181a)	1 352	1 252
Verleitung zum Beischlaf (§§ 179 und 182)	23	51
Öffentl. Ärgernis durch unzüchtige Handlungen (§ 183)	1 582	1 558
Verbreitung unzüchtiger Schriften (§ 184)	127	198
Beleidigung (§§ 185—200)	3 883	4 409
Zweikampf (§§ 201—210)	1	1
Mord (§ 211)	291	397
Totschlag (§§ 212—216)	81	125
Kindesmord (§ 217)	90	72
Abtreibung (§§ 218—220)	586	620
Aussetzung (§ 221)	9	18
Fahrlässige Tötung (§ 222)	1	10
Körperverletzung (§§ 223—233) zusammen	10 732	10 008
einfache (§ 223)	8 518	8 710
gefährliche (§ 223 a)	2 001	2 060
schwere (§§ 224 und 225)	185	202
mit Todeserfolg (§ 226)	28	36
Aussetzung (§ 234)	—	—
Entführung (§§ 235—238)	84	97
Freiheitsberaubung (§ 239)	122	159
Nötigung (§ 240)	161	188
Bedrohung (§ 241)	1 982	2 079
Diebstahl (§§ 242—245) zusammen	44 932	51 263
einfacher (§ 242)	32 260	37 222
Taschendiebstahl	1 643	1 948
beim Beischlaf	706	730
schwerer (§ 243)	8 362	9 322
Güterberaubung	1 941	2 041
Unterschlagung (§ 246)	7 522	1 584
Raub (§§ 249—252)	355	393
Erpressung (§§ 253—256)	203	252

Generated on 2019-11-16 17:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339168
Public Domain in the United States; Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

Hamburg.

Hamburg für die Jahre 1910 bis 1919.

gang

1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	bis 30. Sept. 1919
2 66 581	268 395	263 439	173 069	175 666	223 139	244 889	202 457
					Dazu mutmaßl. Durch- schnitt, Okt.—Dez. 70 000		
					zusammen: 272 437		
869	1 069	786	370	354	198	171	121
2 325	2 325	1 882	637	592	434	375	347
4	5	.1	—	7	11	20	24
214	197	156	238	45	99	278	602
486	414	286	184	148	167	175	617
623	752	727	635	611	595	675	508
199	254	246	107	71	76	84	105
9	9	8	2	3	7	25	19
25	34	33	10	6	10	14	25
67	83	53	11	20	10	25	24
91	93	75	16	15	26	28	25
16	36	33	7	1	5	8	14
264	298	274	162	144	112	140	96
165	227	204	37	29	26	23	29
1 738	1 843	1 747	1 673	1 462	1 131	1 358	1 642
1 414	1 516	1 323	941	722	457	506	425
58	60	51	7	1	—	1	5
1 657	1 700	1 483	558	387	300	349	238
224	331	265	43	12	8	14	39
4 136	4 698	3 929	1 762	1 355	987	817	673
3	—	3	—	1	—	2	1
437	448	316	193	229	264	379	628
131	103	40	10	14	30	22	54
50	65	63	61	51	36	262	45
646	641	588	360	313	316	266	427
15	14	12	10	20	8	11	11
31	26	23	13	12	4	9	25
12 023	11 866	9 769	5 681	3 994	2 796	2 992	2 817
9 258	9 167	7 664	4 538	3 236	2 203	2 250	1 802
2 467	2 380	1 827	1 065	697	562	703	922
255	277	243	73	53	23	31	68
43	42	35	5	8	8	8	25
1	1	1	3	2	3	2	—
196	255	188	13	9	15	13	33
171	189	194	32	72	61	36	30
192	241	174	35	44	45	64	39
1 993	1 961	1 736	742	706	549	479	496
49 158	48 825	41 526	31 380	36 122	64 083	77 495	83 748
32 816	31 753	25 707	21 584	25 338	43 785	51 908	49 498
2 311	2 540	2 295	931	888	1 864	3 378	2 071
948	935	853	352	145	153	185	178
10 577	11 201	11 119	7 256	7 626	14 301	18 117	17 353
2 506	2 396	1 552	1 257	2 125	3 950	3 907	3 603
8 143	8 928	6 926	5 284	6 811	9 597	10 939	7 253
431	417	309	215	245	207	458	1 371
295	288	197	147	104	79	168	254

Bezeichnung	Jahr -	
	1910	1911
Neue Sachen (Anzeigen) (Die Zahl der Erörterungen ist nicht berücksichtigt)	204 908	231 568
Davon entfallen auf:		
Erpressung auf Grund sexueller Beziehungen (§§ 253—256)	35	50
Begünstigung (§ 257)	157	285
Hehlerei (§§ 258—262)	1 827	835
Betrug (§§ 263—265)	8 845	10 599
Untreue (§ 266)	539	518
Urkundenfälschung (§§ 267—280)	385	1 670
Bankerott (Reichskonkursordnung §§ 209 ff.)	293	202
Glücksspiel (§§ 284—286)	952	922
Strafbarer Eigennutz (§§ 288—291)	252	319
Jagdvergehen (§§ 292—296 a)	65	106
Sonstiger Eigennutz u. Geheimnisverletzungen (§§ 297—300)	45	33
Wucher (§§ 301—302 c)	13	74
Sachbeschädigung (§§ 303—305)	4 347	4 292
Brandstiftung (§§ 306—311) und sonstige Feuersachen	3 608	3 434
Gefährdung von Eisenbahntransporten (§§ 315 und 316)	—	24
Sonstige gemeingefährliche Straftaten (§§ 312—314, 317—330)	—	—
Verbrechen und Vergehen im Amte (§§ 331—359)	121	125
Grober Unfug (§ 360 Nr. 1f)	4 185	3 801
Tierquälerei (§ 360 Nr. 1g)	736	839
Übertretungen aus § 361 zusammen	9 376	9 906
Nr. 1. Zuwiderhandlungen betr. Polizeiaufsicht	45	27
Nr. 2. Unerlaubte Rückkehr	630	729
Nr. 3. Landstreicherei	531	420
Nr. 4. Betteln	4 541	4 231
Nr. 5. Verschuldete Mittellosigkeit	2	5
Nr. 6. Unzucht	2 563	3 115
Nr. 8. Nichtunterkommen	901	1 130
Nr. 9. Nichtbeaufsichtigung der Kinder	—	—
Nr. 10. Entziehung der Unterhaltspflicht	163	249
Fälschung von Legitimationspapieren (§ 363)	46	35
Entwendung von Genußmitteln (§ 370 Nr. 5)	694	820
Sonstige Übertretungen des Reichsstrafgesetzbuches	2 354	1 931
Verfolgungen aus anderen Strafgesetzen	11 536	10 884
Schriftwechsel:		
Eingänge	562 531	614 393
Ausgänge	524 731	549 914

Anmerkung. Die Zahlen für 1919 können nur bis einschließlich September gegeben werden, da die Aufstellung der Übersicht vierteljährlich erfolgt.

gang							
1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	bis 30. Sept. 1919
266 581	268 395	268 439	173 069	175 666	223 139	244 899	202 457
					Dazu mutmaßl. Durch- schnitt, Okt.—Dez.		70 000
					zusammen:		272 457
95	227	211	11	15	6	4	12
424	268	172	43	70	108	159	74
954	1 165	915	570	807	2 179	3 078	2 510
12 305	10 944	9 847	6 619	7 418	7 825	8 457	6 582
598	669	517	134	115	117	120	146
1 543	1 592	1 523	729	679	748	1 173	1 081
149	167	204	38	23	14	12	27
1 069	973	824	410	373	317	356	334
226	229	226	138	206	210	104	43
178	291	217	22	26	41	43	60
30	37	44	41	38	33	38	17
52	85	149	44	188	350	385	253
4 569	4 199	3 774	2 412	2 135	3 117	1 704	2 062
3 447	4 407	2 820	2 455	2 665	1 953	3 040	1 720
19	24	26	11	19	37	44	29
—	—	—	—	1	8	13	15
167	228	183	114	160	201	223	126
4 372	4 323	2 300	1 579	1 458	1 122	1 185	603
813	779	439	493	422	384	148	104
10 572	10 508	10 267	8 463	7 826	7 913	7 755	4 056
19	47	2	100	96	96	147	26
497	569	395	132	67	31	28	52
394	379	277	64	60	111	213	47
4 987	4 321	3 931	2 274	853	462	271	170
—	—	—	26	14	20	52	25
3 402	4 457	4 899	5 746	6 568	7 020	6 830	2 587
996	470	544	89	102	137	167	105
—	—	—	—	2	—	—	—
277	265	219	54	64	36	47	44
32	58	63	25	66	71	81	90
1 017	866	542	499	637	792	934	2 391
1 618	1 351	567	2 446	969	550	633	529
13 408	16 369	15 918	13 458	16 535	24 935	31 492	12 768
602 805	661 670	607 536	486 611	503 459	573 756	685 045	573 237
620 019	615 196	553 381	466 279	467 827	516 505	632 067	485 990

Dazu mutmaßlicher
Durchschnitt, Oktober—Dezember

Eingänge: 192 000
Ausgänge: 163 000
zusammen Eingänge: 765 237
Ausgänge: 648 990

Polizeidirektion
Zusammenstellung über die vom Jahre 1910 bis 15. XII. 1919
landgerichtlicher

Gesetzes-Abschnitt:	Jahrgänge:									
	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919
Hoch- und Landesverrat . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5
Beleidigung des Landesherrn	1	1	1	2	9	5	4	1	1	—
Beleidigung von Bundesfürsten	1	—	—	4	2	—	2	—	2	—
Feindliche Handlung gegen befreundete Staaten . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Widerstand gegen die Staatsgewalt	151	181	235	201	186	87	51	46	46	50
Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung	30	50	50	74	68	20	52	25	24	63
Münzverbrechen und Vergehen	4	2	10	5	6	8	1	—	—	2
Meineid	117	149	127	187	151	80	49	56	40	36
Falsche Anschuldigung . . .	19	17	22	18	22	20	19	10	19	15
Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen . .	5	2	2	3	5	6	2	—	1	—
Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand	2	—	1	7	4	—	—	2	1	1
Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit* . . .	795	856	868	939	777	469	391	307	218	264
Beleidigungen	241	273	317	386	300	202	159	144	71	96
Zweikampf	1	3	2	1	—	—	—	—	—	—
Verbrechen und Vergehen wider das Leben**	66	75	77	117	103	94	68	68	89	108
Körperverletzung, vorsätzliche***	1168	1271	1403	1089	1050	580	435	369	423	557
Körperverletzg., fahrlässige	178	202	274	254	168	116	98	48	57	12
Verbrechen und Vergehen wider die persönl. Freiheit	117	136	132	118	99	55	43	41	50	106
Diebstahl	2025	2263	2686	2482	2092	2136	2670	5168	8252	11199
Unterschlagung	203	220	264	281	246	147	148	183	325	458
Raub	44	42	51	35	27	12	14	20	32	46
Erpressung	57	62	67	87	80	39	38	24	37	75
Begünstigung und Hehlerei	25	21	21	35	33	44	21	95	205	202
Betrug und Untreue	670	715	757	835	738	464	404	380	511	1007
Urkundenfälschung	174	181	165	184	139	130	93	154	131	153
Bankerott	4	3	2	3	4	1	—	—	1	—
Strafbarer Eigennutz und Wucher	60	53	65	87	64	58	30	23	25	48
Sachbeschädigung	40	37	57	40	39	27	17	15	19	42
Gemeingefährl. Verbrechen und Vergehen, Transportgefährdung	664	699	609	530	502	655	438	579	505	448
Verbrechen und Vergehen im Amte	4	5	9	3	7	23	15	36	18	11
Brandstiftung	13	18	26	22	23	26	26	17	3	4
Gesamtsumme:	6909	7537	8300	8029	6944	5504	5288	7811	11106	15608

Generated on 2019-11-16 17:18 GMT / http://hdl.handle.net/2027/uc1.b3339168
Public Domain in the United States; Google-digitized / http://www.hathitrust.org/access_use#pd-us-google

**München.
angefallenen Anzeigen wegen Verbrechen und Vergehen
Zuständigkeit.**

Ausscheidungen. Siehe * ** ***

* Hiervon treffen auf	Jahrgänge:									
	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919
Notzucht	51	39	46	60	40	22	7	16	13	24
Päderastie	53	13	19	20	10	8	17	17	8	4
Kuppelei	179	186	219	266	256	192	162	115	68	61
Zuhälterei	179	195	208	216	174	70	49	32	28	26

** Hiervon treffen auf										
Mord und Mordversuch . . .	19	13	9	14	14	11	14	12	7	36
Kindesmord und Kindesmord- versuch	2	1	8	2	7	4	7	3	6	4
Abtreibung und Abtreibungs- versuch	36	50	46	76	68	60	47	49	71	51
Totschlag und Totschlagsver- such	9	11	14	25	14	4	—	4	5	17

*** Hiervon treffen auf										
Körperverletzung mit Todes- folge	7	5	8	2	9	13	5	5	8	7

Polizeidirektion München.

Übersicht über die an den Amtsanwalt abgegebenen Anzeigen in Vergehenssachen, sowie über die zu den Sammelakten genommenen Anzeigen vom Jahre 1910 bis 15. Dezember 1919.

Reate	Jahrgänge									
	1910	1911	1912	1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919
Vergehen wider die öffentliche Ordnung	471	401	415	430	323	217	133	131	111	129
Körperverletzungen, vorsätzliche	661	511	577	569	511	353	274	244	202	227
Körperverletzungen, fahrlässige	?	127	126	168	142	114	87	56	38	35
Entziehung der persönlichen Freiheit	307	323	303	293	251	133	77	76	90	139
Sachbeschädigung	181	170	176	186	152	99	74	51	67	57
Münzvergehen	3	3	2	—	1	2	—	—	—	1
Diebstahl	4045	4104	4203	4417	3762	3834	3976	5666	5521	3834
Unterschlagung	812	801	751	751	650	558	466	567	475	374
Hehlerei	34	30	15	29	25	42	63	81	186	119
Betrug	1310	1159	1286	1194	1080	716	686	630	589	610
Strafbarer Eigennutz	7	19	11	23	15	11	12	18	14	9
Vergehen wider die Religion	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Zu den Sammelakten genommen	2155	2115	2219	2727	2162	2458	2779	3040	2908	1090
Gesamtsumme:	9986	9763	10084	10887	9074	8538	8627	10560	10201	6624

Polizeidirektion Dresden:

Zusammenstellung der bei der Kriminalabteilung der Polizeidirektion Dresden in den Jahren 1910 bis 1919 — ausschließlich Dezember 1919 — erstatteten Anzeigen und bearbeiteten Erörterungen.

Jahr	Anzeigen	Verbrechen u. Vergehen	Erörterungen	Anzeigen über Diebstähle
1910	5 126	4 248	20 751	—
1911	5 505	4 722	23 129	—
1912	6 207	5 155	23 383	2 581
1913	6 059	5 018	25 529	2 548
1914	5 502	4 339	28 856	2 758
1915	5 190	4 646	23 787	2 693
1916	4 777	4 338	26 873	2 658
1917	6 877	6 604	39 176	4 639
1918	8 105	8 275	42 878	a) 916 b) 4 602 } 5 518
außer Dez. 1919	12 404	11 954	58 186	a) 1 640 b) 5 869 } 7 509

Anmerkung. In der Spalte „Erörterungen“ sind die Anzeigen nicht enthalten. Eine Aufzeichnung nach den einzelnen Delikten ist nicht vorhanden. Bei den Spalten 1918/1919 sind unter a) die schweren, unter b) die einfachen Diebstähle aufgeführt.

Polizeidirektion
Zusammenstellung der in den Jahren 1910

Bezeichnung der Verbrechen und Vergehen	1910	1911	1912
Widerstand gegen die Staatsgewalt . . .	273	273	292
Verbrechen und Vergehen wider die öffent- liche Ordnung	305	431	347
Münzverbrechen und Münzvergehen . . .	62	188	136
Meineid	18	9	15
Falsche Anschuldigung	17	14	17
Verbrechen und Vergehen wider die Sitt- lichkeit	738	655	653
Beleidigung	519	623	326
Verbrechen und Vergehen wider das Leben	125	169	108
Körperverletzung	1 012	1 110	1 190
Verbrechen und Vergehen wider die per- sönliche Freiheit	446	304	362
Diebstahl und Unterschlagung	6 370	6 180	6 505
Raub und Erpressung	49	56	93
Begünstigung und Hehlerei	158	76	88
Betrug und Untreue	2 053	2 131	1 829
Urkundenfälschung	154	130	133
Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse	150	31	72
Sachbeschädigung	552	506	501
Gemeingefährliche Verbrechen und Ver- brechen	58	163	213
Verbrechen und Vergehen im Amte . . .	8	10	4
Summa:	12 937	13 059	12 884

der Stadt Stuttgart.

bis 1919 bei der Kriminalabteilung anhängig gewordenen Anzeigen.

1913	1914	1915	1916	1917	1918	1919
325	184	97	90	57	68	92
458	219	91	66	78	95	135
122	81	14	22	18	1	14
17	3	7	6	3	4	3
17	9	7	10	7	10	5
770	1 136	1 094	915	618	567	523
434	322	208	190	167	233	300
216	156	117	118	86	98	115
1 108	908	605	517	420	475	665
495	267	183	142	177	177	240
6 976	5 263	5 184	5 822	7 400	8 522	11 056
104	63	29	31	35	38	84
257	32	41	65	123	253	277
2 222	1 495	1 100	1 080	1 040	1 110	1 410
331	140	115	140	234	200	240
88	37	17	13	6	10	6
780	512	477	345	437	372	480
215	337	336	256	215	295	322
4	1	2	6	2	5	6
14 838	11 165	9 774	9 734	11 123	12 533	15 973

Polizeidirektion Bremen.

1.

Statistische Zusammenstellung über den Geschäftsbetrieb der Kriminalpolizei in Bremen.

- I. Anzahl der aus den Polizeidistrikten an die Kriminalpolizei abgegebenen Berichte:
- | | | | | | | | | | |
|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| 1910 | 1911 | 1912 | 1913 | 1914 | 1915 | 1916 | 1917 | 1918 | 1919 |
| 20786 | 22252 | 23655 | 22990 | 22428 | 22157 | 25035 | 28805 | 27413 | 26760 |
- (zu 1919: bis einschl. 30. 11. Würde bis Schluß des Jahres etwa 29000 betragen.)
- II. An die Staatsanwaltschaft beim Land- und Amtsgericht abgegebene Anzeigen:
- | | | | | | | | | | |
|-------|-------|-------|-------|-------|------|------|-------|-------|-------|
| 1910 | 1911 | 1912 | 1913 | 1914 | 1915 | 1916 | 1917 | 1918 | 1919 |
| 13063 | 14057 | 14562 | 13321 | 14473 | 8545 | 9124 | 13709 | 15333 | 17728 |
- (zu 1919: bis einschl. 30. 11.)
- III. Von den Staatsanwaltschaften beim Land- bzw. Amtsgericht zu näheren Ermittlungen übersandt bzw. zurückgesandte Akten:
- | | | | | | | | | | |
|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|-------|
| 1910 | 1911 | 1912 | 1913 | 1914 | 1915 | 1916 | 1917 | 1918 | 1919 |
| 20150 | 21718 | 22936 | 22931 | 19999 | 12730 | 11722 | 16243 | 21195 | 26530 |
- (zu 1919: bis einschl. 30. 11.)
- IV. Festnahmen:
- | | | | | | | | | | |
|------|------|------|------|------|------|------|------|------|------|
| 1910 | 1911 | 1912 | 1913 | 1914 | 1915 | 1916 | 1917 | 1918 | 1919 |
| 1074 | 1146 | 1172 | 1156 | 1217 | 800 | 635 | 989 | 1283 | 2057 |
- (zu 1919: bis einschl. 30. 11.)
- V. Bei der Staatsanwaltschaft beim Landgerichte Bremen waren Strafsachen anhängig:
- | | | | | | | | | | |
|------|------|------|------|------|------|------|------|-------|-------|
| 1910 | 1911 | 1912 | 1913 | 1914 | 1915 | 1916 | 1917 | 1918 | 1919 |
| 8398 | 9072 | 9719 | 9155 | 7849 | 5957 | 5991 | 9662 | 11136 | 16577 |
- (zu 1919: bis einschl. 30. 11.)

2.

Auszug aus den Tagebüchern des Kriminalkommissariats III. Kriminalkommissariat III bearbeitet Mord, Raub, Erpressung, Einbruch.

Jahr	Zahl der Akten generell	Zahl der Einbruchsdiebstähle speziell	Zahl der festgenommenen Personen generell
1912	2 462	277	151
1913	2 424	238	167
1914	1 921	253	189
1915	2 192	118	165
1916	2 446	300	198
1917	fehlt	718	379
1918	3 202	1 076	446
1919	7 850	1 910	910

Anmerkung. Die Zusammenstellung 1 ist von der Kriminalpolizei aufgestellt bis auf Nr. V, welche den Registern der Bremer Staatsanwaltschaft entnommen ist. Es ist dabei zu bemerken, daß zum Bereich der Staatsanwaltschaft Bremen außer dem dem Ortspolizeibezirk Bremen angehörenden Gebiet auch die Hafenstädte Vegesack und Bremerhaven, die etwa 8—9 Proz. der Gesamtbevölkerung des Freistaats Bremen ausmachen, angehören.

Polizeibehörde Karlsruhe.

Übersicht

über

Stärke und Diensttätigkeit der Kriminalpolizei Karlsruhe.

Im Jahre	Stand einschl. der Polizei-Komm.	Zahl der								Gesamt		Bemerkungen
		Verh.	plus oder minus	An- zei- gen	plus oder minus	Auf- träge	plus oder minus	Zir- ku- lare	plus oder minus	plus	mi- nus	
1910	18	503	+ 14	2245	- 65	19 812	+ 2312	408	+ 100	2 361	-	
1911	21	511	+ 48	2262	+ 17	20 722	+ 910	510	+ 102	1 077	-	
1912	23	731	+ 220	2670	+ 408	23 189	+ 2467	762	+ 252	3 347	-	
1913	23	686	- 45	2730	+ 60	23 154	- 35	771	+ 9	-	11	
1914	24	613	- 73	2831	+ 101	20 104	- 3050	762	- 9	-	3061	
1915	23	475	- 138	3041	+ 210	16 066	- 4038	616	- 146	-	4112	
1916	23	478	+ 3	3365	+ 324	15 440	- 626	704	+ 88	-	211	
1917	23	505	+ 27	3975	+ 610	16 141	+ 701	482	- 222	1 116	-	
1918	23	526	+ 21	4164	+ 189	15 684	- 457	345	- 137	-	384	
1919	39	576	+ 50	7155	+ 2991	22 035	+ 6351	1410	+ 1273	10 665	-	Aufstellung bis 30. 11. 1919.

Stadtpolizeiamt
Verzeichnis der in den Jahren 1910 bis 1919

Straftaten	1910		1911		1912	
	Zahl der Anzeigen	Zahl der Festnahmen	Zahl der Anzeigen	Zahl der Festnahmen	Zahl der Anzeigen	Zahl der Festnahmen
Hoch- und Landesverrat	—	—	—	—	—	—
Majestätsbeleidigung	—	—	—	—	1	—
Widerstand gegen die Staatsgewalt	61	12	41	9	41	8
Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung	52	11	54	22	27	18
Münzverbrechen und -Vergehen	5	—	11	1	6	—
Meineid	2	2	—	—	1	1
Falsche Anschuldigung	3	1	5	1	1	—
Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen	—	—	—	—	—	—
Verbrechen und Vergehen bezüglich des Personenstandes	1	—	17	6	—	—
Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit	50	16	44	11	63	24
Beleidigung	69	8	73	7	67	5
Zweikampf	—	—	—	—	—	—
Verbrechen und Vergehen wider das Leben	18	8	—	—	11	3
Körperverletzung	246	13	204	19	168	16
Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit	47	8	62	5	11	1
Diebstahl	538	96	486	84	535	79
Unterschlagung	115	16	114	15	128	17
Raub und Erpressung	7	2	18	3	25	4
Begünstigung und Hehlerei	62	6	82	13	75	14
Betrug und Untreue	176	24	197	26	232	15
Urkundenfälschung	22	3	27	2	45	2
Bankerott	—	—	—	—	—	—
Strafbarer Eigennutz und Verletzung fremder Geheimnisse	10	5	8	—	33	3
Sachbeschädigung	62	6	52	7	21	1
Verbrechen und Vergehen im Amt	1	1	—	—	—	—
Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	9	4	35	7	45	—
Milch- und Nahrungsmittelfälschungen	142	—	151	—	151	—
Gewerbevergehen	72	6	76	9	58	5
Brandfälle	—	—	—	—	61	—
Vergehen gegen die Kriegsgesetze	—	—	—	—	—	—
Fahnenflucht und unerlaubte Entfernung	—	—	—	—	—	—
Spionage	—	—	—	—	—	—
Zusammen	1770	246	1747	247	1806	216

Heilbronn.

erstatteten Anzeigen über Verbrechen und Vergehen.

1913		1914		1915		1916		1917		1918		1919	
Zahl der Anzeigen	Zahl der Festnahmen	Zahl der Anzeigen	Zahl der Festnahmen	Zahl der Anzeigen	Zahl der Festnahmen	Zahl der Anzeigen	Zahl der Festnahmen	Zahl der Anzeigen	Zahl der Festnahmen	Zahl der Anzeigen	Zahl der Festnahmen	Zahl der Anzeigen	Zahl der Festnahmen
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—
28	12	30	9	17	6	17	5	4	3	15	2	29	1
28	2	26	4	33	6	23	—	15	—	6	4	50	10
11	—	14	—	5	—	—	—	3	—	7	1	4	1
1	1	7	4	—	—	—	—	1	—	2	—	—	—
1	1	4	—	3	—	1	—	1	—	—	—	—	—
1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	1	39	1
49	23	39	14	28	11	45	8	42	6	17	1	20	4
96	4	61	5	34	1	37	1	12	1	33	1	62	1
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
15	2	26	6	3	1	10	1	22	3	12	1	14	1
143	10	153	15	105	7	47	4	39	1	49	3	114	8
37	2	32	3	20	—	21	—	20	—	20	1	5	—
609	84	513	73	607	72	685	58	1193	102	1147	103	1841	222
159	16	120	19	92	2	81	9	116	8	89	2	139	16
14	5	9	—	7	3	20	2	8	1	46	4	27	9
94	17	45	10	69	8	71	—	165	3	173	12	189	11
209	25	149	25	123	14	98	15	166	14	117	13	370	14
28	5	21	7	19	1	12	—	29	1	16	1	38	4
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
13	—	3	—	7	—	4	—	4	—	5	1	5	—
48	8	29	4	19	2	24	1	35	—	36	—	37	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
25	—	1	1	2	1	5	4	1	1	—	—	—	—
87	—	103	—	110	—	80	—	43	—	25	—	11	—
38	—	41	9	32	3	9	3	14	—	14	—	12	—
75	—	75	—	52	—	23	—	41	—	29	—	38	—
—	—	—	—	—	—	100	6	320	16	477	9	618	14
—	—	—	—	—	—	—	—	18	11	29	18	16	13
—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—
1899	217	1502	209	1388	139	1413	117	2312	171	2369	178	3679	330

18*

Vergleichende der vorhergehenden Tabellen

Ort	Gesamtzahl der Anzeigen				Davon sind Diebstahlanzeigen			
	1910	1913	1918	1919	1910	1913	1918	1919
Berlin . .	211	201	218	238	39	45	64	70
Hamburg .	205	268	244	272	44	48	77	90
München .	7	8	11	15,6	2	2,4	8	11,6
Dresden .	20	25	42	63	?	2,5	5,5	8,2
Bremen .	13	13	15	19	?	0,2	1	2
Stuttgart .	12	14	12	16	6	7	8	11
Karlsruhe .	2,2	2,7	4,1	7,8	?	?	?	?
Heibronn .	1,7	1,8	2,3	3,6	0,5	0,6	1,1	1,8

Man mu sich selbstverstndlich hten, aus diesen Zahlen unvorsichtige Schlsse auf das tatschliche Steigen oder Sinken der Kriminalittskurve zu ziehen.

Die Zahlen der Statistik werden gedrckt durch verschiedene Faktoren. 1. Die weitgehenden wiederholten Amnestien sind ein solcher Faktor. 2. Die Vermehrung der Polizeibeamten konnte mit der Vermehrung der Verbrecher und Verbrechen nicht Schritt halten. An die Stelle der auf den Schlachtfeldern gebliebenen geschulten Beamten traten unerfahrene Aushilfskrfte. Natrlich blieb deshalb in letzter Zeit manches Delikt unentdeckt, das frher die Zahlen der Statistik erhht htte. 3. Das Publikum trgt in den letzten Jahren der verminderten Leistungsfhigkeit der Kriminalpolizei Rechnung und bringt manche Straftat gar nicht zur Anzeige, die frher sicher in der Statistik figuriert htte. Dazu kommt, da das Publikum — durch die Sorgen des Krieges und dann durch die Aufregungen der politischen Unruhen abgelenkt — sich in den letzten Jahren mehr als frher nach dem Grundsatz „Minima non curat praetor“ richtet. Nur so ist es erklrlich, da z. B. in Berlin 1910 dreimal soviel Krperverletzungen angezeigt wurden als 1918, da in Hamburg die Zahl der Krperverletzungen nach § 223 von 8518 auf 1802 zusammenschmolz und die Zahl der Anzeigen wegen Hausfriedensbruchs von 2148 auf 347 herabsank, da in Stuttgart 1910

Zusammenstellung (nur nach Tausenden berechnet).

Die Zahl der Anzeigen wegen sonstiger Delikte zeigt in dem Zeitraum von 1910—1919 folgende Entwicklung:
Anzeigen wegen Hehlerei verdreifacht, Rückgang bei den übrigen Anzeigen. Raub verfünffacht, Mord verdoppelt, sonst Rückgang. Hehlerei verzehnfacht, Mord verdoppelt, sonst starker Rückgang.
Die Gesamtzahl von Raub- und Mordanzeigen verdreifacht. Raub und Hehlerei verdoppelt.
Raub und Hehlerei verdreifacht.

wegen Verletzung der §§ 284—302e 150 Anzeigen erfolgten neben 6 Anzeigen im Jahr 1919. 4. Bei manchen Delikten zeigt sich auch eine die Gesamtzahlen der Statistiken herabdrückende Verminderung der Anzeigen, die in der Abstumpfung des Gefühls für Recht und Unrecht ihre Ursache hat. Wie könnte man es sonst verstehen, daß die Berliner Statistik im Jahr 1910 über 900 Sittlichkeitsverbrechen notiert und im Jahr 1918 nur 146?

Wenn trotz dieser enormen Zahl nicht angezeigter Delikte die Zahl der Anzeigen sich, wie die Zusammenstellung ersehen läßt, in manchen Städten verdoppelt, ja verdreifacht hat, so kann man daraus ungefähr den Schluß ziehen, daß die tatsächliche Vermehrung der Kriminalität vielleicht eine fünf- bis zehnfache ist, daß die ganz schweren Angriffe gegen Leben und Eigentum sich verdreifacht haben¹⁾ und daß die Zahl der gewerbsmäßigen Verbrecher jetzt drei- bis viermal so groß ist als vor zehn Jahren.

¹⁾ Beachte Berlin (Inspektion B₁ — gewerbsmäßige Verbrecher):

	1914	1918	1919
Bearbeitete Fälle	24963	45511	75865
Verhaftungen	3982	6395	9924
Hamburg sogar Verfünffachung: Anzeigen wegen Raubes	309	—	ca. 1500

2. Rechtsgeschichtliche Bemerkungen und Literaturangaben.

a)

Als im Mittelalter, im 13. und 14. Jahrhundert und dann nach dem Großen Bauernkrieg, dem Spanischen Erbfolgekrieg und dem Dreißigjährigen Krieg ein ähnliches Anschwellen des berufsmäßigen Verbrechertums sich zeigte¹⁾, sahen sich die Gesetzgeber gezwungen, entsprechende Abwehr- und Unterdrückungsmittel gegen die „böse gewohnheit“, die *consuetudo delinquendi* zu ersinnen. Ein Teil dieser Maßnahmen hatte strafprozessualen Charakter und diese seien kurz dargestellt²⁾:

Im Mittelalter entwickelten sich insbesondere folgende drei Gruppen gewerbsmäßiger Rechtsbrecher: Zunächst die auf geschickt angelegten Burgen nistenden Raubritter, die unter irgendeinem Vorwand den Städten „Fehde ansagten“ und dann deren Bürger auf der Landstraße ausplünderten. Zweitens das bewaffnete Proletariat aus den untersten Schichten der Ritterschaft, die keine Burg ihr eigen nannten: die „Strauchritter“ und „Heckenreiter“, gewerbsmäßige Verbrecher, die Raub und Mord gegen jeden übten, der ihnen auf der Landstraße begegnete. Als dritte Gruppe kam dazu das reisende Gaunertum, das „fahrende Volk“, das seine vielgestaltige verbrecherische Tätigkeit meist in den größeren Städten entwickelte und dort durch Diebstahl und Betrug, durch Bettel und allerlei Künste, durch verbotene und unsittliche Gewerbe seinen Unterhalt fristete. Meist setzte sich diese dritte Gruppe aus Angehörigen der niedrigsten Stände zusammen, die die Wanderlust auf Reisen getrieben hatte, aus Bauern, die harte Bedrückung oder Verzweiflung über die Zwecklosigkeit ihrer friedlichen Landarbeit, deren Früchte von den zahlreichen Fehden der Ritter immer wieder vernichtet wurden, von Haus vertrieben hatte, aus verwilderten „fahrenden Schülern“, und vor allem aus entlassenen Söldnern, die durch ihr Kriegshandwerk der friedlichen Arbeit entwöhnt waren und bis zu neuer Anwerbung von Mord und Diebstahl lebten.

In den strafrechtlichen Bestimmungen des Mittelalters werden diese Verbrecher zusammengefaßt in den Begriff „schädliche Leute“, „*homines damnosi*“, „*novici*“. Mit diesem Ausdruck sind, wie wir sehen werden,

¹⁾ Vergleiche Freytag, „Bilder aus der deutschen Vergangenheit“ und Avé Lallement, „Das deutsche Gaunertum“.

²⁾ Vergleiche hierzu: Haltaus, *Glossarium Germanicum medii aevi Lipsiae* 1758, v. faeme, leumund; Dreyer, *Zur Erläuterung des teutschen Rechts angewandte Nebenstunden*, Bützow 1768, S. 32ff., 132, 134; Eichhorn, *Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte*, Göttingen 1844, III. Teil S. 441; Wächter, *Beiträge zur deutschen Geschichte*, Tübingen 1845, S. 75, 271 und 272; Walter, *Deutsche Rechtsgeschichte*, Bonn 1857, II. Band, S. 425; v. Zallinger, *Das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland*, Innsbruck 1895, dessen Ausführungen unsere obige Darstellung auszugsweise wiedergibt, und Ruoff, *Die Radolfszeller Halsgerichtsordnung von 1506*, Karlsruhe 1912, S. 7 bis 9 und 81 bis 83.

nicht diejenigen Personen gemeint, die durch eine bestimmte Tat schädlich geworden sind, sondern nur diejenigen, die durch gehäufte, fortlaufende Begehung von Verbrechen schadenbringend waren, eben die gewerbsmäßigen, gewohnheitsmäßigen Verbrecher.¹⁾

Während des ganzen Mittelalters bildete die Bekämpfung dieser Klasse von Verbrechern eine Hauptangelegenheit der Strafgesetzgebung. Hatte man bereits in der fränkischen Zeit strafrechtliche Sonderbestimmungen gegen das Gewohnheitsverbrechertum erlassen, die vor allem in einer Verschärfung der Straffolgen zum Zweck der Abschreckung bestanden, so begann im 13. Jahrhundert auch eine strafprozessuale Sonderbehandlung der chronischen Verbrecher.

Die älteste direkte Nachricht von einem besonderen Verfahren gegen die schädlichen Leute enthält das Mainzer Landfriedensgesetz Kaiser Friedrichs II. vom Jahre 1235 in dem Schlußartikel über das Amt des Hofrichters. Diesem treten bestätigend und erläuternd zur Seite eine Anzahl von Stellen in den bayerischen Landfrieden der Jahre 1244 und 1255. In diesen Quellen ist die Rede von der denunciatio eines Beklagten als nocivus terre (zu schädlichen luten dem Lande ge-seit). Der Sinn dieser Worte ist wohl: Jemanden als landschädlichen Mann, als chronischen Verbrecher erklären. Es handelt sich dabei nicht um eine Denunciation an das Gericht, sondern durch das Gericht²⁾, um ein prozeßrechtliches Institut, das man mit Zallinger gerichtliche „Schädlichsprchung“ nennen kann.

Über diese Schädlichsprchung ist kurz folgendes zu sagen: Nach den Grundsätzen des ordentlichen Beweisrechts konnte der Beklagte in der Regel durch seinen Reinigungseid die Freisprechung herbeiführen. Dies war ein unerträglicher Zustand in allen den Fällen, in denen zwar die einzelnen Verbrechen des Beklagten infolge der starren Beweisregeln jener Zeit prozessual nicht beweisbar waren, in denen aber die verbrecherische Lebensweise des Beklagten allgemein bekannt war. Um Abhilfe zu schaffen, mußte die Notorietät der verbrecherischen Lebensweise beweisrechtliche Bedeutung erhalten, es mußten an die Feststellung der verbrecherischen Lebensweise eine Verschiebung der prozessualen Situation der Parteien und überhaupt prozeßrechtliche Wirkungen zu Ungunsten des Angeklagten geknüpft werden. Es handelte sich darum, dem Beklagten von vornherein die Waffen zu entwenden, die ihm im ordentlichen Rechtsgang zu Gebot standen oder doch ihren Gebrauch zu erschweren. Er sollte erst als ein erklärter „schädlicher Mann“ in den Prozeß eintreten. Das Schädlichsprchungsverfahren ist also wesentlich ein Präjudizialverfahren.

Zwischen accusatio und denunciatio des Beklagten als „nocivus homo“, also zwischen der vor Gericht erhobenen Anklage, daß einer ein „schädlicher Mann“ sei und der gerichtlichen „Schädlichsprchung“ mußte ein Beweisverfahren liegen, durch welches diese Schädlichkeit rechtlich festzustellen war. Es war ein Beweis durch Leumundzeugen.

¹⁾ So insbes. Rich. Löning, „Der Reinigungseid bei Ungerichtsklagen“, S. 69 ff.

²⁾ Der Gebrauch von denunciare in der Bedeutung von pronounciare ist aus verschiedenen Quellen jener Zeit vielfach zu belegen.

Der Inhalt des Zeugnisses beschränkte sich auf die allgemeine Erklärung, der Beklagte sei als „schädlicher Mann“ bekannt, und bezog sich wenigstens formell nicht auch unmittelbar auf die Verübung eines inkriminierten konkreten Verbrechens. Eine Bestimmung des Mainzer Landfriedens sagt zwar, daß der Hofgerichtschreiber ein Verzeichnis der schädlichen Leute aufzustellen habe und hinter dem Namen der Leute auch die infamia derselben vermerken solle, und man könnte zunächst daraus schließen, daß infamia sich auf ein konkretes Verbrechen beziehen müsse, da ja der Vermerk überflüssig gewesen wäre, wenn er doch jedesmal den gleichen Inhalt gehabt hätte (nämlich nur die allgemeine Erklärung, der Betreffende sei ein „schädlicher Mann“). Ein Blick in eines dieser Verzeichnisse z. B. das Augsburger vom Jahr 1349¹⁾ zeigt aber die Hinfälligkeit dieses Einwandes. In der Augsburger Liste der schädlichen Leute war den einzelnen Nummern regelmäßig die entsprechende infamia beigefügt. Diese Leumundsnotizen hatten stets nur einen generellen Charakter und trotzdem enthielten sie eine vielfach wechselnde Charakteristik des notierten Gauners, so daß die Eintragung des Vermerks keineswegs zwecklos war:

- N. ein nahtabprecher (Räuber) und ein fünfler (Falschspieler);
- N. ein bözwiht und ein diep;
- N. ein fünfler, ein ruffian (Kuppler) und rehter bozwiht aller bozhait;
- N. und N. sin wip, er ein ruffian und sie eine diepin und vertans volk;
- N. ein kürsner, ein bozwiht, ein morder;
- N. ein scholdrer (Falschspieler) in lithüsem und uf dem Perlach;
- N. ein rehter diep uf affner strazz;
- N. ein diep und ein zaubrer;
- N. ein seckelsnider usw.

Man sieht, der Inhalt der Infamianotiz, des Schädlichkeitsvermerks bezog sich nicht auf ein konkretes Verbrechen, sondern auf die Art der verbrecherischen Tätigkeit der betreffenden Person, auf ihre „Spezialität“.

Die Rechtswirkungen der Schädlichspröchung waren u. a. folgende: Der Schädlichgesprochene bedurfte, so oft er späterhin von einer Anklage sich zu reinigen hatte, stets einer erhöhten Zahl von Eideshelfern (bayr. Landfrieden v. J. 1244). Leistete der einmal Schädlichgesprochene künftig einer gerichtlichen Vorladung keine Folge, so konnte er ohne weiteres gerichtet werden. (Landfrieden v. J. 1244 c. 13, v. J. 1255 c. 15). Es genügte das erste Hinzutreten eines contumacia, um die bestehende Präsuntion für die Schuld zur prozessualen Gewißheit zu erheben.

Neben der Schädlichspröchung von Personen kannten die Gesetze jener Zeit auch noch eine Schädlichspröchung von Häusern und Burgen und damit ein strafprozessuales Sonderverfahren gegen dieselben.

Die räuberischen Überfälle, durch welche die auf den Burgen und in „festen Häusern“ sitzende Raubritterschaft ihre Umgebung heimsuchte,

¹⁾ Buff, Verbrechen und Verbrecher zu Augsburg in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts; Ztschr. d. hist. Vereins für Schwaben 3 (1877), S. 223.

wurden sehr oft so durchgeführt, daß der Täter nicht unmittelbar bekannt wurde, so daß der Geschädigte, zumal ihn auch keine gerichtliche Polizei in der Ermittlung des Täters unterstützte, nicht in der Lage war, gegen eine bestimmte Person zu klagen. Diesem Mißstand konnte nur dadurch abgeholfen werden, daß die Konstatierung der notorischen Schädlichkeit einer Burg, der Leumund des Hauses, in entsprechender Weise prozessualisch verwertet wurde, wie sonst der konstatierte Ruf einer Person als schädlicher Mann.

Die Rechtslage war, soweit uns die Quellen¹⁾ Auskunft geben, etwa folgende:

Wenn jemand in betreff einer erlittenen Beraubung anzunehmen Grund hatte, daß sie von einer benachbarten Burg ausgegangen war oder von einem der innerhalb ihrer Ringmauern gelegenen Häuser, in welchen die Burgmannschaft, die einzelnen zur Besatzung gehörigen Familien der Ritterschaft des Burgherrn, ihre Wohnungen hatten, so konnte er seine entsprechende Beschuldigung vor Gericht durch die Behauptung stützen, daß das betreffende Haus notorisch ein schädliches sei. Wurde dann dieser Ruf des Hauses durch übereinstimmende Zeugenaussagen erwiesen, so erfolgte eine entsprechende gerichtliche Konstatierung, die öffentliche Schädlichspruchung des Hauses. Der Schädlichspruchung eines Hauses gegenüber entfiel die Möglichkeit eines Unschuldbeweises durch ein Reinigungsverfahren.²⁾ Sie begründete wenigstens in Bezug auf den objektiven Tatbestand nicht bloß einen Verdacht, d. h. es galt als prozessualisch feststehend, daß das betreffende Verbrechen von diesem Hause aus verübt worden war, und sohin galt der Burgherr als prinzipiell verpflichtet, für Entschädigung und Buße aufzukommen. Von dieser unbedingten Haftpflicht konnte er sich jedoch befreien durch Auslieferung des Schuldigen. Die Auslieferung durch den Burgherrn erschien sodann wie eine Bestätigung des in subjektiver Richtung bestehenden Verdachts der Schuld des Ausgelieferten. Sie erfolgte nicht zur Rechtfertigung, sondern ad puniendum. Wenn der Burgherr aber außer Lande, es also nicht möglich war, durch seine Vermittlung Genugtuung oder die Person des Schuldigen zu erlangen, so wurde gegen das schädliche Haus ohne weiteres exekutivisch vorgegangen, es wurde aus der Burg geworfen und verbrannt.

Die besprochenen Quellen zeigten das Sonderverfahren gegen schädliche Leute und Häuser als ein Mittel der privaten Rechtsverfolgung. Durch weitere zum Teil fast gleichzeitige Zeugnisse³⁾ wird erwiesen,

¹⁾ Bayr. Landfrieden v. J. 1244 c. 11, 13, 14 (de nociva domo) v. J. 1255 c. 16.

²⁾ Diese Modifikation gegenüber der Schädlichspruchung von Personen (bloße Erschwerung des Reinigungsverfahrens) erscheint verständlich. Die Sicherheit des Schlusses aus der notorischen Schädlichkeit des Hauses auf die Wahrheit der konkreten Klagebeschuldigung wurde ja regelmäßig erhöht durch die örtliche Nähe des Schauplatzes der betreffenden Tat. Sie wurde dadurch eine viel größere als bei dem allgemeinen Schluß aus der notorischen Schädlichkeit eines Menschen auf seine Urheberschaft an einem bestimmten Verbrechen.

³⁾ Österr. Landfrieden König Ottokars v. J. 1251 usw.

daß ein dem Grundgedanken nach gleichartiges Sonderverfahren auch von amts wegen stattfand, eingeleitet durch das Mittel der richterlichen Inquisition und der allgemeinen Rügepflicht.

An der Wende des 13. und 14. Jahrhunderts verschwindet das Institut der Schädlichspruchung in der alten Form. Im 14. Jahrhundert begegnen wir in ganz Süddeutschland dem Verfahren des „Übersiebenen“, des „Übersagens mit sieben“ für den Fall, daß der Beklagte gefangen vor Gericht gebracht wurde.¹⁾

Die äußere Gestaltung des Übersiebungsprozesses zeigt zunächst eine große Ähnlichkeit mit jenem bekannten Verfahren, das im altdeutschen Recht bei sog. handhafter Tat Geltung hatte. Dort wie hier bildet die Voraussetzung für die Prozeßeinleitung, daß der Beklagte gefangen dem Gericht eingeliefert wurde. Dem Leugnenden ist dort wie hier jede Verteidigung abgeschnitten. Der Kläger führt stets den Schuldbeweis durch Übersiebnung (mit sechs Helfern, mit sieben Eiden). Darauf ergeht sofort das Urteil und zwar lautet es immer auf den Tod.

Von dem Prozeß auf handhafter Tat des altdeutschen Rechts unterscheidet sich unser Übersiebungsverfahren aber durch folgende Punkte: Es ist nicht notwendig, daß der Angeklagte unmittelbar bei Verübung der Tat oder auf der Flucht festgenommen worden war, nicht notwendig, daß das „Gerüfte“ erhoben worden war, nicht notwendig sogar, daß die Festnahme und Einbringung durch die Anklagepartei selbst erfolgte, nicht notwendig war ferner unvernachtete Erhebung der Klage, noch irgendwelche leibliche Beweisung d. h. Nachweisung von Spuren und Zeichen der Tat bei dem Beklagten oder dem Kläger, ebensowenig unverzügliche Durchführung der Verhandlung, welche nach der ausdrücklichen Bestimmung der Nürnbr. H. O. erst nach einer Frist von 14 Tagen stattfand, die wohl zur Vorbereitung des Beweises dienen sollte. Die Beweispersonen endlich waren nicht Schreimannen, welche Zeugen der Tat oder der Entdeckung und Ergreifung des Täters gewesen, ja in den bayerischen Bestimmungen wird sogar die Möglichkeit vorgesehen, daß anstatt des Klägers der Richter die Führung des Beweises übernahm.

Die herrschende Ansicht geht nun dahin, daß das Übersiebenen des gefangen vor Gericht Gebrachten einfach eine Weiterbildung des Prozesses auf handhafter Tat sei, indem mit der Zeit von den im älteren Recht geforderten Voraussetzungen nur mehr die eine festgehalten wurde, daß der Beklagte gefangen vor Gericht stand.

Mit dieser Erklärung hat man dem deutschen Recht jener Zeit eine Ungeheuerlichkeit zugemutet. Als monströs müßte ein Rechtszustand erscheinen, wonach jeder persönlich unbescholtene Mann denjenigen, den er eines Verbrechens beschuldigte, einfach durch eine entsprechende eidliche Beteuerung vom Leben zum Tode bringen konnte; ohne jeden objektiven Schuldbeweis, ja selbst, ohne daß auch nur für den angeblichen objektiven Tatbestand die geringste Bescheinigung erbracht wurde,

¹⁾ Münchener Stadtrecht v. J. 1347, Urkunde K. Heinrichs v. Böhmen v. J. 1312 (für Tirol), Urkunde K. Karls IV v. J. 1366 (für Salzburg), Privileg K. Friedrichs v. Österreich f. Lindau v. J. 1321 u. a. m.

— lediglich unter der Voraussetzung, daß es ihm gelungen war, auf irgendeine Weise der Person des Beschuldigten habhaft zu werden, und daß sechs glaubhafte Leute ihre Überzeugung von der persönlichen Vertrauenswürdigkeit des Anklägers beschworen.

Zallinger bezeichnet daher die herrschende Erklärung als unhaltbar. Er weist darauf hin, daß die Fortentwicklung des Verfahrens bei handhafter Tat sich in ganz anderer, ja geradezu entgegengesetzter Richtung vollzog, nicht zu einer Herabsetzung, sondern vielmehr zu einer Verstärkung der materiellen Wahrheitsgarantien führte, indem man nämlich von den Schreimännern unmittelbare Wahrnehmung der Tat verlangte, dieselben also als eigentliche Zeugen auffaßte.

Und ein Blick in die Quellen zeigt, daß in der fraglichen Zeit der Beweis mit Tatzeugen an die Stelle der alten Übersiebnung bei handhafter Tat getreten war. Es stellt sich mit aller Deutlichkeit heraus, daß da überall das Reinigungsrecht des Beklagten im wesentlichen die alte Geltung hatte, daß dieses Recht insbesondere auch dem gefangenen Beklagten nur durch leibliche Beweisung oder Überführung mit Zeugen entwunden werden konnte.

Offenbar hat sich also hier die herrschende Meinung durch Äußerlichkeiten irreleiten lassen. In Wirklichkeit ist das Übersiebnen des gefangenen vor Gericht Gebrachten wieder ein Spezialverfahren gegen das chronische Verbrechen. Dies hat bereits Löning¹⁾ ausgesprochen, aber seine Auffassung hat bisher nicht durchdringen können.

Der prinzipielle Gegensatz zum ordentlichen Prozeß tritt bei unserem Übersiebnungsverfahren zunächst unmittelbar hervor in dem Inhalt des Beweisthemas, derjenigen klägerischen Behauptung, durch deren Beweis die Überführung des Beklagten bewirkt wurde.

Der Beweis im ordentlichen Verfahren bezog sich grundsätzlich direkt auf den konkreten Tatbestand des Verbrechens, dessen der Beklagte beschuldigt wurde. Man vgl. z. B. Münchener Stadtr. Art. 247: „daß er unschuldig bzw. schuldig sei der getat“. Auch in unserem Übersiebnungsprozeß bildeten nun wohl gewöhnlich einzelne Übeltaten jeweils den unmittelbaren Anlaß der Gefangennahme und Anklage. Aber diese konkrete Klagebeschuldigung bildet nach keinem unserer Zeugnisse den Gegenstand des Beweises, nirgends ist angedeutet, daß die zunächst inkriminierte Tat in ihren speziellen Elementen in das Beweisthema aufzunehmen war. In der Mehrzahl derselben beschränkt sich dasselbe auf die allgemeine Behauptung, daß der Angeklagte ein schädlicher Mensch sei. (Bayer. Landfriede a. 1281 und 1300, Priv. f. Landshut a. 1316, Münchener Stadtr., Priv. f. Tirol a. 1312, für Salzburg a. 1366). Die allgemeine Bedeutung von „Verbrecher“ schlechtweg erscheint in diesen Stellen, auch abgesehen von den charakteristischen Verbindungen land-, stadtschädlich usw. doch von vornherein völlig ausgeschlossen. Es erscheint wohl undenkbar, daß an Stelle der konkreten Klagebeschuldigung die Behauptung zum Beweis gestellt worden wäre, der Beklagte sei schlecht-

¹⁾ Reinigungsseld S. 69 ff.

hin ein Verbrecher. Gerade an diesen Stellen hat auch schon Löning die Notwendigkeit der Deutung des Ausdrucks „schädliche Leute“ als Gewohnheitsverbrecher erkannt.

Für diese Auffassung lassen sich insbesondere aus der Nürnberger H.G.O. noch folgende Umstände geltend machen: einmal, daß dieselbe anscheinend als Regel das Auftreten einer Mehrzahl von Verletzten als Ankläger bzw. Klagebeteiligte gegen einen eingebrachten schädlichen Mann voraussetzt, was diesen deutlich als den schwer faßbaren Berufsverbrecher kennzeichnet; ferner, daß als die Verbrechen, welche in dem Übersiebnungsverfahren verfolgt werden konnten, lediglich genannt werden: Diebstahl, Raub, Brand, Mord und Fälschung also die charakteristischen Übeltaten des Gewohnheitsverbrechertums, während die sonst wichtigsten Kapitalsachen: Notzucht und Todschlag fehlen.

Es handelte sich also um einen Leumundsbeweis, erbracht durch übereinstimmende Zeugnisse von sechs (und mit dem Kläger sieben) unbescholtenen Leuten, also um einen Notorietätsbeweis.

Die Bedeutung der erwähnten Satzungen und Privilegien beruht nun aber nicht ausschließlich in der Zulassung des Übersiebnens, bzw. der Ordnung des Leumundsbeweisverfahrens gegen gefangene schädliche Leute, sondern eben auch darin, daß sie die prinzipielle Erlaubnis enthalten oder bezeugen, daß solche Leute behufs Einleitung jenes Verfahrens jederzeit ohne weitere rechtliche Voraussetzung, sowie man ihrer habhaft werden konnte, festgenommen und vor Gericht geführt werden durften.

Damit war ein altherkömmlicher Grundsatz des deutschen Rechts zum Schutze der persönlichen Freiheit des einzelnen, behufs Bekämpfung einer gewissen Klasse von Verbrechern in weitem Umfang außer Kraft gesetzt.

Die Gefangennahme eines Menschen, um ihn vor Gericht zu stellen, war stets und allgemein gestattet, ja geboten gewesen, wenn gegen denselben ein entsprechendes Kontumazialurteil, Ächtung oder Schädlichkündigung, ergangen war. Zur erstmaligen Einleitung eines Verfahrens aber hatte dem Verletzten dieses Recht von Hause aus nur zugestanden im Falle der handhaften Tat. Seitdem dann im Verlauf des 13. und 14. Jahrhunderts der Beweis solcher Tat durchschnittlich aus einem Eidesbeweis in einen Tatzeugenbeweis verwandelt worden war, wurde wohl immer dann — aber auch nur dann — wenn ein Verbrechen begangen worden, bzw. ein solcher Beweis durch Tatzeugen geführt werden konnte, auch noch die nachträgliche Gefangennahme des entkommenen Täters gestattet. Die Klage gegen einen gefangenen Beklagten mußte dann stets unter Anerbietung eines Tatzeugenbeweises erhoben werden.¹⁾ Nunmehr aber sehen wir die Dingfestmachung eines Menschen auch unter der Bedingung freigegeben, daß vor Gericht die Behauptung der Landschädlichkeit gegen ihn erhoben und der entsprechende Beweis angeboten wurde.

¹⁾ Vgl. Löning, Reinigungseid, inbesond. S. 163 ff., 177 ff.

Das besprochene Übersiebungsverfahren gegen schädliche Leute hat sich wohl bis ins 16. Jahrhundert hinein erhalten.

Doch zeigte sich allmählich die Tendenz nach einer weiteren Erleichterung der Strafverfolgung gegen schädliche Leute. Denn es fiel dem Kläger oft schwer, sechs Personen zu finden, die gewillt waren, als Zeugen gegen einen schädlichen Mann aufzutreten. Die Angst vor der Rache der Komplizen und Verwandten des schädlichen Mannes hielt manchen vor diesem Zeugnis zurück. Deshalb entwickelte sich ein neues Verfahren auf Grund kaiserlicher Privilegien, die den Städten erteilt wurden, der sogen. „Leumundsbriefe“.¹⁾ Dieses Verfahren wird (so im Privileg für Leutkirch und Weißenburg) ausdrücklich als ein Ersatz für das Übersieben der schädlichen Leute bezeichnet.

Die herrschende Ansicht sieht in diesem Leumundsbriefverfahren eine neue Form des ordentlichen Strafverfahrens. Man erblickte darin ein Richten auf Leumund oder auf Indizien oder auf subjektive Überzeugung des Gerichts nach freier Beweisaufnahme und Beweiswürdigung usw., aber alles nur in bezug auf bestimmte Klagefaktoren. In Wirklichkeit haben wir es aber auch hier wohl zu tun mit einem Richten auf den allgemeinen Leumund des Beklagten als gewohnheitsmäßigen Landfriedensbrechers.

Die wesentliche Modifikation, durch welche das Übersiebungsverfahren sich in das Leumundsbriefverfahren verwandelte, bestand darin, daß an Stelle des einseitigen rechtsförmlichen inquisitorischer formloser Schädlichkeitsbeweis trat, in dem die Leumundszeugen im Vorverfahren vernommen wurden und das Ergebnis durch amtlichen Spruch festgestellt wurde. Das Gericht beschränkte sich nicht mehr auf die Vernehmung der vom Kläger namhaft gemachten Leumundszeugen, sondern sammelte selbst die Beweise für die Schädlichkeit des Beklagten.

Was die Dauer der Anwendung dieses Verfahrens auf Leumundsbrief, der jüngsten Form eines spezialrechtlichen Prozesses gegen schädliche Leute betrifft, so darf man wohl annehmen, daß es mit der reichsgesetzlichen Regelung der Strafrechtspflege durch die Karolina verschwunden ist.

Auch im außerdeutschen Recht glauben wir Ansätze zu einer strafprozessualen Sonderbehandlung der chronischen Verbrecher gefunden zu haben:

Vielleicht ist bereits im Codex Theod. des römischen Rechtes ein solcher zu finden. Der Codex Theod. handelt von kaiserlichen Gunstbezeugungen gelegentlich des Osterfestes. „Ubi primum dies paschalis exstiterit, nullum teneat carcer inclusum, omnium vincula solvantur.“ Die L. O. C. Theod. bestimmte, daß gewisse

¹⁾ Ravensburg 1396, Lindau 1400, Biberach 1401, Nördlingen 1401, Kempten 1408, Leutkirch und Weißenburg 1431, Württemberg 1434, Kaufbeuren 1418.

rückfällige¹⁾ Verbrecher von dieser Vergünstigung ausgeschlossen sein sollten. Wenn man mit Rein²⁾ annimmt, daß die Vergünstigung in einem Aufschub der Untersuchung wegen des Osterfestes und nicht in einer gänzlichen Freilassung³⁾ bestand, so liegt hier eine strafprozessuale Sonderbehandlung der habituellen Verbrecher vor.

Es soll nicht Aufgabe dieses kurzen Aufsatzes sein, das Kriminalrecht der Vergangenheit und die moderne Strafgesetzgebung des Auslandes auf das Vorkommen weiterer solcher Sonderbestimmungen zu untersuchen. Nur beispielsweise sei noch erwähnt, daß nach dem englischen Habitual Criminals Act (Gesetz gegen Gewohnheitsverbrecher) v. J. 1869 bei einer wegen Hehlerei vorbestraften Person, in deren Besitz abermals sich gestohlene Sachen finden, angenommen wird, sie habe gewußt, daß die Sachen gestohlen seien. Gegen diese Präsomption steht nach dem Habitual Criminals Act dem Verbrecher der Gegenbeweis zu, der in der kurzen Frist von einer Woche zu erbringen ist.

Endlich noch ein drittes Beispiel aus neuester Zeit: Ein dänisches Gesetz vom 1. April 1905 ordnet als eine Folge des wiederholten Rückfalles die Einschränkung des Gebrauchs von Rechtsmitteln an.

b)

In der Literatur findet sich, wenigstens in der neuesten Zeit, m. W. nur ein Autor, der „eine besondere Verfahrensart gegen wiederholt Rückfällige“ empfiehlt: der Strafrechtslehrer der Berliner Universität J. Goldschmidt. Doch dieser Autor erscheint mir besonders maßgebend, da er bekanntlich in hervorragendem Maße an der Ausarbeitung des neuesten Strafprozeßordnungsentwurfs beteiligt ist. Goldschmidt schrieb bereits 1908⁴⁾ in bezug auf das oben erwähnte dänische Gesetz: „M. E. liegt in dieser Neuerung der entwicklungsfähige Keim des prozessualen

¹⁾ Das Gesetz enthält den Begriff der Gewohnheit (*consuetudo*), weshalb schon die italienischen Juristen des Mittelalters es zur Begründung ihrer Lehre vom gewohnheitsmäßigen Verbrechen benützten und auch neuere deutsche Autoren es zum Beweis dafür anführten, daß schon die römischen Rechtsquellen die verbrecherische Gewohnheit besonders berücksichtigten.

²⁾ Römisches Kriminalrecht S. 274.

³⁾ So Lueder de abolitione paschall p. 12.

⁴⁾ Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts. Berlin 1908, Band 4, Seite 466.

Rechtsgedankens, daß das Verfahren gegen wiederholt Rückfällige summarischer gestaltet werden könnte.“

Und in einem Vortrag, den er am 10. April 1919 im Berliner Anwaltverein über die Strafprozeßreform hielt¹⁾, schlug er vor, statt des „schleunigen Verfahrens“, das der Strafprozeßordnungsentwurf von 1909 bei handhafter Tat, bei Geständnis und bei Zustimmung beider Parteien in amtsgerichtlichen Sachen einführen wollte, oder neben diesem ein besonders summarisches Verfahren gegen „gemeinschaftliche“ Personen einzuführen, „d. h. gegen Personen, welche durch ihr Vorleben ihre präsenzte Zugehörigkeit zur Verbrecherwelt bekundet haben“.

3. Ein Vorschlag.

Die Hauptschwierigkeit, die bei der Einführung eines Sonderverfahrens gegen chronische Verbrecher entsteht, liegt darin, eine klare in der Praxis verwertbare Grenzlinie zwischen den chronischen und den übrigen Rechtsbrechern zu finden.

Diese Schwierigkeit ist mit daran schuld, daß das Sonderverfahren nicht bereits in dem am 29. Dezember 1919 dem Reichsrat unterbreiteten Entwurf enthalten ist. Der allgemeinen Idee des Sonderverfahrens hat, wenn mein Eindruck mich nicht getrogen, die Mehrzahl der an der Herstellung des Entwurfs Beteiligten sympathisierend gegenüber gestanden. Aber über das Anwendungsgebiet des Verfahrens konnte man sich in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit nicht einigen.

Gelegentlich einer Beratung der auf die polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Ermittlungstätigkeit sich beziehenden Punkte des Strafprozeßordnungsentwurfs, an der ich als Vertreter des Herrn Reichsministers des Innern beteiligt war, wurde, als ich den Plan eines Sonderverfahrens gegen chronische Verbrecher zur Sprache brachte, von einem Mitverfasser des Entwurfs angeregt, das Spezialverfahren auf jene Straftaten zu beschränken, gegen die das Strafgesetzbuch Überweisung an die Landespolizei und Stellung unter Polizeiaufsicht vorsieht.

Ein anderer an der Ausarbeitung des Entwurfs Beteiligter, Prof. Goldschmidt, dachte an die Personenabgrenzung, die § 2 III des Reichsgesetzes, betr. die Entschädigung für unschuldig

¹⁾ Als Broschüre erschienen „Zur Reform des Strafverfahrens“. Tübingen 1919 (S. 34 u. 35).

erlittene Untersuchungshaft vorgenommen hat: unter Ehrverlust oder Polizeiaufsicht Stehende, innerhalb der letzten zwei Jahre der Landespolizeibehörde Überwiesene oder innerhalb der letzten drei Jahre mit Zuchthaus Bestrafte.

Meines Erachtens befriedigt keiner dieser beiden Vorschläge. Der erste Vorschlag beschränkt einerseits das Anwendungsgebiet viel zu eng. Es würden, um nur den wichtigsten Fall zu nennen, alle die professionellen Betrüger, die immer wieder wegen genau desselben Reates, desselben „Tricks“ vor den Richter kommen — jeder Fachmann weiß, wie sklavisch sich die Berufsverbrecher an ihre einmal erprobte Methode halten, wie sie sich immer wieder selbst kopieren — dem Sonderverfahren nicht unterworfen werden können, obwohl doch gerade ein vereinfachtes Verfahren dort am unbedenklichsten erscheint, wo es sich lediglich um „Reprisen“ des Verfahrens handelt. Andererseits geht aber der erste Vorschlag meines Erachtens wieder viel zu weit und führt zu äußerst ungerechten Konsequenzen. Warum soll ein bisher unbescholtener Mensch, der das Pech hat, in den Verdacht der Hehlerei zu geraten, weil er einen Gegenstand kauft, den der Verkäufer durch irgendeine strafbare Handlung erlangt hat, aller Rechtsgarantien verlustig sein, die das ordentliche Verfahren dem Beschuldigten zubilligt? Man denke ferner an das heikle Thema der Erpressung. Erfahrungsgemäß kann der Harmloseste, Ehrlichste in ein Verfahren wegen Erpressung geraten. Um den Vorschlag in dieser Hinsicht acceptable zu machen, müßte man ihn dahin ergänzen, daß es sich nicht um ein erstmaliges Verfahren handeln darf. Dann bleibt aber immer noch der Einwand bestehen, daß die Grenze eben viel zu eng gezogen ist.

Der Vorschlag Goldschmidts befriedigt schon eher, aber auch er kann unter Umständen zu höchst unbilligen Härten führen. Es geht doch nicht an, daß einer, der zufällig in den Verdacht des Raubmordes gerät und deshalb um seinen Kopf zu kämpfen hat, einem summarischen Verfahren unterworfen werden soll, bloß weil er ein der Armenkasse zur Last fallender Arbeitsscheuer oder ein Landstreicher oder Bettler ist? Man wende nicht ein, daß das ein ausgeklügelter Fall ist! Im Gegenteil. Wenn auf dem flachen Lande ein Raubmord, ein Einbruch, eine Brandstiftung verübt worden ist, werden erfahrungsgemäß zunächst gewöhnlich ein paar Landstreicher vom Landgendarm vor den Richter geschleppt.

Es will auch nicht einleuchten, warum ein Mensch, der sich in momentaner sinnlicher Überreiztheit zu einem Sittlichkeitsverbrechen hinreißen ließ und deshalb zu Zuchthaus verurteilt wurde, nun jeder sonstigen Schandtats, des Stehlens und Betrügens, des Münzfälschens und Meineides derart verdächtig sein soll, daß er wegen solcher Delikte einem summarischen Verfahren unterworfen werden kann.

Andererseits ist die Goldschmidtsche Grenze zu eng. Eine Reihe von Delikten, die nach den Erfahrungen der Kriminalpolizei gewerbs- oder gewohnheitsmäßig begangen werden, würden nicht betroffen.

Meines Erachtens muß man, wenn man die richtige Grenzlinie finden will, von anderen Gesichtspunkten ausgehen.

Durch das Sonderverfahren sollen die „schädlichen Leute“ getroffen werden, der „Gewerbsmäßige“, der „Gewohnheitsmäßige“, der „Zustandsverbrecher“, der „Berufsmäßige“, der „Geschäftsmäßige“¹⁾, der „habitual criminal“, der „professional“, der „criminal d'habitude“, „de profession“, der „abituale“ oder, wie ich ihn nennen möchte, der „chronische Verbrecher“, dessen verbrecherische Neigung sich bereits durch urteilsmäßig festgestellte Straftaten manifestiert hat, dessen verbrecherische Neigung wie eine chronische Krankheit zeitweise latent sein kann, um dann immer wieder zum Ausbruch zu kommen. Diesem und nur diesem gegenüber sollen eine Reihe von Rechten und Garantien, die der gewissenhafte Gesetzgeber dem Beschuldigten im ordentlichen Strafverfahren einräumen zu müssen glaubt, unberücksichtigt bleiben dürfen. Die darin liegende Schlechterstellung vor dem Gesetz soll aber nicht eine nachträgliche Strafe für die früher begangenen Delikte sein. Man soll nicht das, was im materiellen Strafrecht bisher versäumt wurde, auf dem Schleichwege des Strafprozeßrechts einschmuggeln wollen. Noch viel weniger soll die prozessuale Schlechterstellung ein antizipierter Rechtsnachteil dafür sein, daß jemand in den Verdacht eines Deliktes gerät, das gewöhnlich von gewerbsmäßigen Verbrechern begangen wird und deshalb vom Gesetzgeber mit Nebenstrafen bedroht ist. Nach meines Erachtens richtiger Auffassung sollen vielmehr die Gerichte von überflüssiger Arbeit entlastet und die Polizei, der Staatsanwalt, der Untersuchungsrichter von hemmenden Schranken befreit werden, wenn es sich um einen Verdächtigen handelt, bei dem von vornherein mit großer Wahrchein-

¹⁾ Die Bezeichnung „Geschäftsmäßig“ findet sich bei Hälschner.
Archiv für Kriminologie. 72. Bd.

lichkeit zu vermuten, nach den kriminologischen Erfahrungen sogar mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß er die inkriminierte Tat ja doch begangen hat, der aber wegen seiner im wiederholten Verkehr mit Polizei und Gericht erworbenen Routine im ordentlichen Verfahren besonders schwer oder vielleicht gar nicht¹⁾ zu überführen wäre. Das ist aber jenes riesige Heer von Verbrechern, die mit verblüffender Konsequenz immer wieder dasselbe Delikt begehen, immer wieder denselben Strafgesetzsparagraphen verletzen oder zumindest dieselbe Gruppe von Strafgesetzsparagraphen. Das sind die chevaux^x des retour des französischen Polizistenjargons, die vielleicht einmal ausnahmsweise sich in einer anderen Gaunerbranche versuchen, aber dann sofort wieder reumütig zu ihrer alten Spezialität zurückkehren.

Um nur diese Verbrecherklasse zu treffen und ihr gegenüber den zuletzt genannten Zweck (Vereinfachung und Wirksamergestaltung des Verfahrens) zu erreichen, operiert man m. E. am besten mit dem „gleichartigen Rückfall“. Damit kommt man vielleicht zum Ziel, so weit ein Gesetz überhaupt der kaleidoskopartigen Vielgestalt des Lebens gerecht werden kann. Man zieht dadurch die Grenze soweit, daß das Sonderverfahren praktische Bedeutung gewinnen kann, dehnt die Grenze aber doch nur so behutsam aus, daß keine ungerechten, überflüssigen Härten entstehen.

Die strafprozessualen Sonderbestimmungen seien also vorgeschlagen

für das Strafverfahren und die polizeilichen Ermittlungen wegen des Verdachtes der Verletzung eines Strafgesetzes, wenn auf den Beschuldigten folgende Voraussetzungen zutreffen:

Zwei Verurteilungen wegen Verletzung dieses²⁾ Strafgesetzes oder eines diesem gleichartigen³⁾ Strafgesetzes, wobei Verurteilungen aus §§ 185—200 St.G.B. unberücksichtigt bleiben

oder

eine Verurteilung wegen Verletzung dieses Strafgesetzes, wenn der gesetzliche Tatbestand dieses

¹⁾ Zumindest nach der künftigen Strafprozeßordnung umständlich und langwierig.

²⁾ Gemeint ist derselbe Strafgesetzsparagraph!

³⁾ Zur Erläuterung des Begriffs „gleichartig“ müßte in den Gesetzestext etwa folgende Bestimmung aufgenommen werden: „Strafgesetze sind als gleichartig im Sinne dieser Bestimmung zu betrachten, wenn in ihrem Tatbestand der Tatbestand des Strafgesetzes enthalten ist, auf das sich das Strafverfahren oder die polizeilichen Ermittlungen beziehen.“

Strafgesetzes den Begriff der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit enthält¹⁾).

Mehrere Verurteilungen, zwischen denen ein Zusammenhang im Sinne des § 79 St.G.B. besteht, gelten als eine Verurteilung. Verurteilungen wegen Versuchs oder Beihilfe werden den Verurteilungen wegen Täterschaft gleichgeachtet. Verurteilungen im Ausland werden den Verurteilungen im Inland gleichgeachtet²⁾. Verurteilungen, deren Vermerk bei Beginn des Strafverfahrens oder der polizeilichen Ermittlungen der Tilgung im Strafregister unterworfen ist, dürfen nicht berücksichtigt werden. Freisprechungen aus § 51 St.G.B. werden Verurteilungen gleichgeachtet.

Hiernach wären z. B. die strafprozessualen Sonderbestimmungen anzuwenden

auf ein Strafverfahren und polizeiliche Ermittlungen wegen des Verdachtes der Verletzung von	wenn folgende Voraussetzungen vorliegen:
§ 242 St.G.B. (Diebstahl)	2 Verurteilungen aus § 242.
§ 242	2 Verurteilungen aus § 243.
§ 242	1 Verurt. a. § 242, 1 Verurt. a. § 243.
§ 243 (schwerer Diebstahl)	2 Verurteilungen aus § 243.
§ 246 (Unterschlagung)	2 Verurteilungen aus § 246.
§ 246	2 Verurteilungen aus § 350.
§ 246	1 Verurt. a. § 246, 1 Verurt. a. § 350.
§ 350 (Amtsunterschlagung)	2 Verurteilungen aus § 350.
§ 260	1 Verurteilung aus § 260
	nicht aber:
§ 243	2 Verurteilungen aus § 242.
§ 243	1 Verurt. a. § 242, 1 Verurt. a. § 243.
§ 350	2 Verurteilungen aus § 246.
§ 350	1 Verurt. a. § 246, 1 Verurt. a. § 350.

Der vorstehende Vorschlag soll nur ein vorläufiger sein, der sicher noch mancher Verbesserung bedarf. (Es ist z. B. zu erwägen, ob nicht, abgesehen von den §§ 185—200 St.G.B., noch andere Strafgesetze ausgenommen werden müssen, ob der Begriff der „Gleichartigkeit“ nicht weiter gezogen werden muß usw.)

¹⁾ Z. B. eine Verurteilung aus § 260 oder §§ 284, 294 St.G.B.

²⁾ Die Konstatierung der Gleichartigkeit der Strafgesetze müßte durch Ausführungsbestimmungen geregelt werden.

Was die Gestaltung des Sonderverfahrens im einzelnen betrifft, seien hier auch nur kurze Andeutungen gemacht, die noch keine gesetzlichen Formulierungen sein sollen und die noch der kritischen Durcharbeitung bedürfen. Und zwar seien hier nur jene Bestimmungen des „Entwurfs eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen“ in Betracht gezogen, die zu dem Ermittlungsverfahren in Beziehung stehen:

Zu § 28:

Der Beschuldigte kann ohne weiteres von der Wohltat des § 28 ausgeschlossen werden.

Zu § 35:

Letzter Absatz bleibt unberücksichtigt.

Zu § 101:

Körperliche Untersuchung zur Feststellung von Tatsachen, die für das Verfahren von Bedeutung sind, kann von der Polizei auch ohne gerichtliche oder staatsanwaltschaftliche Anordnung vorgenommen werden. Beschwerde des Verdächtigen ist unzulässig.

Zu § 109:

Der zweite Absatz bleibt unberücksichtigt, soweit er sich auf Angehörige bezieht.

Zu § 115:

Bei Gefahr im Verzug kann die Polizei Sendungen anhalten, über Beförderung und Inhalt einer Sendung Auskunft verlangen und die Sendungen öffnen und beschlagnahmen, muß aber binnen drei Tagen die gerichtliche Bestätigung nachsuchen. (Gegen eine solche Bestimmung liegt allerdings das Bedenken vor, daß für die Post- und Telegraphenbehörden etwas unklare Rechtsverhältnisse geschaffen würden. Vielleicht läßt sich durch Ausführungsbestimmungen diesem Mangel abhelfen.)

Zu § 120:

Die Wohnung, die Geschäftsräume und das befriedete Besitztum dürfen auch zur Nachtzeit durchsucht werden, wenn der Inhaber der Verdächtige ist.

Zu § 123:

Wenn der Inhaber der Räume oder Sachen der Verdächtige ist, hat er nicht das Recht, der Durchsuchung beizuwohnen. Es braucht auch niemand als sein Vertreter zugezogen zu werden.

Zu § 124:

Wenn der Inhaber der Papiere der Verdächtige ist, darf die Durchsicht auch ohne seine Einwilligung von den Beamten der Polizei und Staatsanwaltschaft vorgenommen werden.

Zu § 125:

An die Stelle des ersten Satzes tritt die Vorschrift, daß die Bezeichnung der in Beschlag genommenen Sache oder die Tatsache, daß nichts in Beschlag genommen wurde, aktenkundig zu machen ist.

Zu §§ 131, 137:

Beide §§ bleiben unberücksichtigt.

Zu § 147:

Absatz 1 und 2 bleiben unberücksichtigt.

Zu § 151:

Der wegen des Verdachts eines Verbrechens oder Vergehens Festgenommene ist, sofern er nicht wieder in Freiheit gesetzt wird, mit tunlichster Beschleunigung vor den nächsten Amtsrichter zu führen. (Also keine starre Fristbegrenzung.)

Über den sonstigen Ausbau des Sonderverfahrens (Beschränkung im Gebrauch der Rechtsmittel, Besetzung der Gerichte usw.) sei hier nicht weiter die Rede, da das Ermittlungsverfahren nicht berührt wird.

4. Schluß.

Welche Ersparnisse ein solches vereinfachtes Verfahren gegen gewerbs- und gewohnheitsmäßige Rechtsbrecher, gegen „chronische Verbrecher“ für den Staat bedeuten würde, bedarf für den Kundigen keiner weiteren Ausführung.

Ob ein solches Verfahren durch abschreckende Wirkung der allgemeinen Sicherheit förderlich würde, mag für den Skeptiker dahingestellt bleiben. Sicherlich würde jedoch die Ermittlungstätigkeit von Polizei und Justiz wirksamer gestaltet und dadurch eine häufigere Unschädlichmachung der „schädlichen Leute“ erzielt, die eine dauernde werden könnte, wenn die sichernden Maßnahmen des materiellen Strafrechts einmal vernünftig ausgebaut werden.

Das angeregte strafprozessuale Sonderverfahren würde des weiteren ein wertvolles Komplement zu den gesetzlichen Bestimmungen bilden, die auf Verbesserung der Kriminalpolizei abzielen (Reichskriminalpolizei, Landeskriminalpolizei) und die ebenfalls nur den Kampf gegen das chronische Verbrechen wirksamer gestalten wollen. Die Beschäftigung mit dem Ausbau der Kriminalpolizei hat mich überhaupt nur veranlaßt, das Sonderverfahren jetzt zur Sprache zu bringen.

Die zwei wichtigsten Vorteile des angeregten Sonderverfahrens aber lassen sich in die trefflichen Worte zusammenfassen, die Goldschmidt am 10. April 1919 im Berliner Anwaltverein sprach: „Die scharfe Scheidung des Verfahrens gegen solche, die nach ihrem Vorleben nicht nur einen besonders dringenden Verdacht abermaliger Täterschaft rechtfertigen, sondern auch das Brandmal des Verbrechers bereits an der Stirn tragen, und solche, die aus der Reihe der ehrlichen Leute heraus auf die Anklagebank gerissen werden, würde dazu beitragen, das Gewissen der Richter im Verfahren gegen diese letzteren besonders zu schärfen. Vor allem aber wäre eine solche Scheidung geeignet, alle Bedenken zu beseitigen, welche gegen die Erweiterung der Rechte des Beschuldigten erhoben werden könnten. Wollte man diese Rechte Personen gegenüber einschränken, welche durch ihr Vorleben den Anspruch auf eine so weitgehende Berücksichtigung verwirkt haben, so würde man damit dem Grundgedanken der Strafprozeßreform nicht nur nicht untreu, sondern erst gerecht werden. Denn dieser Grundgedanke ist ein Ausbau des Strafprozeßrechts als „Magna Charta“ nicht des Verbrechers, sondern des Bürgers, nicht des Schuldigen, sondern des Beschuldigten. Wie weit man auch im neuen Deutschland die Pforten der Gerichtssäle öffnen möge, um Licht und Luft hineinzulassen, welche Vorsichtsmaßregeln man auch treffe, um zu verhüten, daß der Verdächtige schon als Überführter behandelt werde, man wird nie vergessen dürfen, daß in aller Regel der Strafprozeß ein Kampf der Ordnung und Kultur mit den ihnen feindseligen Elementen ist.“

Die Stellung der Kriminalpolizei im künftigen Strafprozeßrecht.

Von

Geheimrat Dr. Robert Heindl, Berlin.

Der Entwurf eines „Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen“ ist vor kurzem dem Richterbund, dem deutschen Anwaltsverein und dem Verein der mittleren Justizbeamten mit der Aufforderung zur Mitarbeit und Kritik zugegangen. Dieselbe Aufforderung wurde vom Reichsjustizminister an die Fachpresse gerichtet.

Da die Strafprozeßordnung die Rechtsgrundlage der Kriminalpolizei bildet und insbesondere für die Kriminaltechnik von größter Bedeutung ist, sei auch im „Archiv für Kriminologie“ zu dem Gesetzentwurf Stellung genommen. Entsprechend dem Themenkreis des Archivs sollen nur die die Aufdeckung und Ausforschung von Straftaten betreffenden Paragraphen einer näheren Betrachtung unterzogen werden.

Die im folgenden von mir erhobenen Einwände gegen die Fassung des Entwurfs sind bereits seit längerer Zeit Gegenstand amtlicher Erwägungen. Die nachstehenden Ausführungen richten sich also nicht an das Reichsjustizministerium, sondern an die Leser des Archivs. Diese seien hiermit aufgefordert, sich zu den angeregten Änderungen im Archiv zu äußern, damit etwaige widersprechende Anschauungen bei der Fertigstellung des Gesetzestextes Berücksichtigung finden können.

Zum Grundgedanken des Entwurfs sei bemerkt, daß die Verbesserung des Rechtsschutzes des Beschuldigten, nur begrüßt werden kann. Wenn ich einige Wünsche vorbringe, die auf eine Erweiterung der im Entwurf sehr eng begrenzten polizeilichen Befugnisse abzielen, so geschieht dies lediglich nur, weil ich in Anbetracht der gewaltigen Kriminalitätssteigerung der Ansicht bin, daß die Polizei nicht zu einer stumpfen Waffe gegen das Verbrechen werden darf. Dort, wo nach den Erfahrungen des praktischen Lebens die Polizeibeamten allein in der Lage sind, sofort schützend und helfend dem Publikum zur Verfügung zu stehen und nötigenfalls den unberechtigten Widerstand eines

Einzelnen unmittelbar mit Gewalt zu brechen, müssen sie auch mit den unerläßlichen Rechtsbefugnissen ausgestattet bleiben. Eine wirksame Bekämpfung des Verbrechertums, die jetzt von der Allgemeinheit dringender denn je gefordert wird, ist sonst praktisch unmöglich.

Zu §§ 101, 102.

I.

Die neuen Bestimmungen über die körperliche Untersuchung tragen den Bedürfnissen des sogenannten „Erkennungsdienstes“ nicht genügend Rechnung, obwohl dieser erst nach Inkrafttreten der Strafprozeßordnung aufgekommene und deshalb in ihr noch nicht berücksichtigte Zweig der Polizeitätigkeit jetzt das wichtigste und am häufigsten angewandte Hilfsmittel der Kriminaluntersuchung ist. — Um zunächst nur von dem Fingerabdruckverfahren zu sprechen, seien folgende vier Fälle der zwangsweisen Daktyloskopie auf ihre gesetzliche Zulässigkeit geprüft:

a) Zwangsweise Daktyloskopie eines jeden bei der Polizei Eingelieferten, auch wenn kein Anlaß besteht, die Richtigkeit seiner Personalangaben zu bezweifeln (häufigster Fall). In diesem Falle darf die Polizei ohne weiteres zur zwangsweisen Daktyloskopie schreiten auf Grund der „Generalpolizeiklausel“.

b) Zwangsweise Daktyloskopie eines Beschuldigten beim begründeten Verdacht falscher Personalangaben (also Daktyloskopie von Beschuldigten zur Feststellung ihrer Persönlichkeit, nicht aber ihrer Täterschaft). Wenn man — und wohl mit Recht — annimmt, daß das Einfärben der zehn Finger einer Person mit Drucker-schwärze über den Rahmen der „körperlichen Untersuchung“ im Sinn des § 101 des Entwurfes nicht hinausgeht, so findet diese Zwangsdaktyloskopie in §. 101 ihre gesetzliche Unterlage. Sie soll aber künftig selbst bei Gefahr im Verzug nicht mehr von der Polizei ohne weiteres ausgeführt werden dürfen, sondern nur auf besondere Anordnung des Staatsanwaltes. Ja, wenn der Verdächtige sich weigert — und das wird jemand, der falsche Personalangaben machte, stets tun — so bedarf es der Mitwirkung des Gerichts. Und wenn der Verdächtige gegen die Anordnung des Gerichtes Beschwerde einlegt, was er meist tun wird, so muß das Gericht zumindest noch einmal befinden, womöglich sogar die Ausführung der Daktyloskopie aussetzen, bis über die Beschwerde entschieden ist.

Dies ist eine für die Praxis geradezu unerträgliche Regelung. Wenn kein Verdacht eines Identitätsschwindels vorliegt und die

Daktyloskopie lediglich als Vorbereitung künftiger Personenfeststellungen erfolgt, also keineswegs eilig ist, darf die Polizei sofort daktyloskopieren. Liegt dagegen der Verdacht eines Identitätsschwindels vor und wird also die Daktyloskopie ad hoc als eilige Maßnahme notwendig, so verliert die Polizei ihr Recht zur sofortigen Vornahme der Daktyloskopie, und es macht sich ein äußerst umständlicher, zeitraubender Umweg nötig, auch wenn nach Ansicht aller Beteiligten Gefahr im Verzug ist.

Es läßt sich nicht einwenden, daß die Polizei ja stets zu ihren Gunsten den Fall a als vorliegend betrachten kann. Jeder zu Daktyloskopierende, der ohne Papiere ist, oder Papiere auf verschiedene Namen bei sich führt, oder verschiedene Namen angegeben hat, oder die Namensangabe verweigert, kann selbst in den dringendsten Fällen die Vornahme der Daktyloskopie verschleppen, indem er sich auf die Bestimmungen des Entwurfes beruft; denn in seinem Falle liegt doch zweifellos eine Daktyloskopie „zur Feststellung von Tatsachen vor, die für das Verfahren von Bedeutung sind“, es müssen also die allgemeinen Bestimmungen der Sonderbestimmung weichen.

c) Zwangsweise Daktyloskopie eines Verdächtigen, um die Täterschaft festzustellen (in Fällen, in denen am Tatort Fingerabdrücke gefunden wurden). Auch hier bietet § 101 die gesetzliche Unterlage. Aber auch hier steht es im Belieben des Verdächtigen, die Daktyloskopie derart zu verschleppen, daß die Aufklärung des Falles erheblich erschwert wird. Denn auch hier kann er erzwingen, daß zunächst eine Entschließung der Staatsanwaltschaft und sodann eine zweimalige, gegebenenfalls dreimalige richterliche Handlung herbeigeführt werden muß.

d) Zwangsweise Daktyloskopie eines Unverdächtigen, um Tatortfingerspuren als für das Ermittlungsverfahren bedeutungslos auszuschneiden. Diese Daktyloskopie wäre, wenn der Entwurf in seiner jetzigen Fassung Gesetz würde, überhaupt nicht zu erzwingen, nicht einmal unter Mitwirkung der Staatsanwaltschaft und des Gerichtes.

II.

Auch die Herstellung von Lichtbildern des Verdächtigen gegen seinen Willen, und zwar zur Feststellung von Tatsachen, die für das Verfahren von Bedeutung sind, ist nicht in zweifelsfreier Weise für gesetzlich zulässig erklärt. Es läßt sich bestreiten, ob ein einfacher Schluß a minori ad majus eine genügende Handhabe bietet. Fraglich erscheint mir auch, um dies hier mit zur Sprache

zu bringen, die Rechtslage, falls gegen eine photographische Tatoraufnahme oder die polizeiliche Herstellung von Lichtbildern eines einzelnen Gegenstandes Widerspruch erhoben wird.

III.

Um den Bedürfnissen der Praxis betreffs I. und II. zu entsprechen, empfiehlt sich die Einfügung einer möglichst allgemein gehaltenen Bestimmung, da nicht feststeht, ob die nächsten Jahre nicht neue erkennungsdienstliche Methoden notwendig machen werden.

IV.

Aber nicht nur die Tätigkeit des eigentlichen „Erkennungsdienstes“, sondern die polizeiliche Tätigkeit überhaupt wird durch die Regelung der körperlichen Untersuchung im Entwurf übermäßig erschwert. Man denke an folgenden Fall: In einer Morduntersuchung wird der Polizei hinterbracht, der Täter sei ein gewisser A., er sei an einer bestimmten Tätowierung am Oberarm leicht erkenntlich und er nächtige augenblicklich in einem Schlafsaal der als Verbrecherschlupfwinkel bekannten Herberge B. Die Polizei eilt pflichtgemäß sofort zur Herberge. Den mutmaßlichen Täter auf Grund seines Namens in der Herberge ausfindig zu machen, wäre ein kaum zum Erfolg führendes Unterfangen. Die Polizei muß hier, so bedauerlich der Eingriff in die Rechtssphäre des einzelnen ist, zur körperlichen Untersuchung der Gäste schreiten. Dies darf sie nach den Bestimmungen des Entwurfes nur auf Anordnung der Staatsanwaltschaft. Aber eine Blankoanordnung des Staatsanwaltes, alle Gäste der Herberge zu untersuchen, entspricht nicht dem Sinn des § 101. Die Amtshandlung läßt sich also im Einklang mit dem Gesetzentwurf überhaupt nicht ausführen.

Ein weiterer, außerordentlich häufig vorkommender Fall ist folgender: Es ist festzustellen, ob an den von den Kleidern bedeckten Körperteilen eines Verdächtigen sich Blutspuren befinden. Ob in diesem Fall die Besichtigung des Körpers eine „körperliche Untersuchung“ oder „Durchsuchung“ ist, erscheint nicht ganz zweifelsfrei. Ich nehme letzteres an; sollte aber die erstere Annahme richtig sein, so macht § 101 eine sachgemäße Behandlung des Falles unmöglich. Denn der Verdächtige kann die Untersuchung derartig verzögern, daß sie unausführbar wird.

Noch bedenklicher wird der Fall, wenn am Körper des Verdächtigen nach vergänglichen Spuren eines Kampfes gesucht werden soll (z. B. nach blauen Flecken). Dieser in der Praxis ebenfalls häufige Fall stellt zweifellos eine „körperliche Unter-

suchung“ im Sinne des § 101 dar. Bis diese Untersuchung entsprechend der Bestimmung des § 101 ausgeführt werden darf, sind die Spuren längst nicht mehr feststellbar.

Um solchen und ähnlichen Schwierigkeiten der Praxis vorzubeugen, ist hier eine Erweiterung der polizeilichen Befugnisse dringend nötig, wobei die Einschränkung gemacht werden kann, daß nur eine körperliche Besichtigung vorgenommen werden darf. Bedenken allgemeiner Natur gegen eine körperliche Besichtigung durch die Polizei sind m. E. nicht stichhaltig. Kann ja doch zur Herstellung eines Signalements („besondere körperliche Merkmale“) eine Besichtigung des Körpers durch Polizeibeamte auf Grund der Generalpolizeiklausel erfolgen.

Zu §§ 108, 110.

Wenn bei einer Beschlagnahme durch die Polizei der von der Beschlagnahme Betroffene abwesend ist, kann die Polizei zurzeit die richterliche Bestätigung der Beschlagnahme herbeiführen. (§ 98 StPO.) Nach den Bestimmungen des Entwurfes wird ihr diese Möglichkeit genommen; denn es liegt gemäß § 108 bei Abwesenheit des Betroffenen keine zwangsweise Beschlagnahme vor. Es sind aber sehr wohl Fälle denkbar, in denen die Polizei ein wohlbegründetes Interesse daran hat, den Standpunkt des Gerichts baldigst zu erfahren und die Gewißheit zu erhalten, daß die Beschlagnahme aufrechterhalten bleibt, solange die Rechtslage sich nicht ändert.

Zu §§ 114, 115.

I.

Es hat sich in der Praxis als ein oft folgenschwerer Mißstand erwiesen, daß bei diesen stets außerordentlich eiligen Maßnahmen, bei denen jede Minute kostbar sein kann, die Polizei eine staatsanwaltschaftliche Anordnung abwarten muß. Da künftig zwischen „Anhaltung“ und „Beschlagnahme“ unterschieden werden soll, bietet sich vielleicht endlich Gelegenheit zu einer den praktischen Bedürfnissen Rechnung tragenden Regelung. Man könnte künftig der Polizei das Recht einräumen, die „Anhaltung“ selbständig zu veranlassen (ohne das Recht der Beschlagnahme und des Auslieferungsverlangens, vielleicht auch ohne das Recht der Einsichtnahme in offene Postsendungen).

Schon ein derart beschränktes Recht würde ein den Bedürfnissen der Praxis entgegenkommender, äußerst wirkungsvoller und doch keine Gefahren bergender Fortschritt sein, und man ist viel-

leicht unbedenklicher geneigt, dieser Anregung stattzugeben, wenn man berücksichtigt, daß die französische Polizei auf Grund des Artikel 8 des Code d'instruction criminelle in den Postämtern alle Sendungen durchsuchen und beschlagnahmen kann. Die Post muß die in Betracht kommenden Postsachen ohne Ausnahme und Vorbehalt (sans restriction ni réserve) dem Polizeibeamten ausliefern. Jeder verdächtige Brief wird geöffnet und, falls sich aus dem Inhalt Anhaltspunkte zur Ermittlung eines Verbrechens oder Vergehens ergeben, beschlagnahmt und der Staatsanwaltschaft vorgelegt.

II.

Es empfiehlt sich, in diesen Paragraphen auch das Fernsprechwesen zu berücksichtigen.

Zu § 118 ff.

Auch bezüglich der Durchsuchung enthält der Entwurf eine Änderung, die in der Praxis zu Schwierigkeiten führen würde. Zurzeit darf die Polizei gemäß § 103 Abs. 2 St.P.O. Räume, in denen unter Polizeiaufsicht stehende Personen sich aufhalten, durchsuchen, ohne die einschränkenden Bestimmungen des § 103 Abs. 1 St.P.O. berücksichtigen zu müssen (also auch dann, wenn keine „Tatsachen vorliegen, aus denen zu schließen ist, daß eine bestimmte gesuchte Person, Spur oder Sache sich in den zu durchsuchenden Räumen befinde“). Nach § 118 Abs. 2 des Entwurfes sollen dagegen nur die Räume der Polizeiaufsichtler auch ohne daß aus Tatsachen zu schließen ist, daß der Verdächtige, die Spuren oder die Sachen sich finden werden, durchsucht werden dürfen. Die Bestimmungen des § 121 Ziffer 3 und 4, des § 122 Abs. 3 und des § 123 geben zwar der Polizei gegenüber den Räumen, in denen Polizeiaufsichtler sich aufhalten, erweiterte Befugnisse bezüglich der Ausführung der Durchsuchung: Befreiung von der zeitlichen Beschränkung des § 120, selbständiges Vorgehen der Polizei auch ohne Gefahr im Verzug, Unterlassung der Bekanntgabe des Durchsuchungszweckes. Aber die Zulässigkeit der Durchsuchung — also die viel wichtigere Bestimmung — wird gegenüber den Räumen, in denen Polizeiaufsichtler sich aufhalten, nicht erweitert. Nicht einmal mit Hilfe der Staatsanwaltschaft und des Gerichts kann gegen solche Verbrecherherbergen und „Versammlungsorte bestraffter Personen“ vorgegangen werden, wenn die in der Praxis oft schwer erfüllbaren Voraussetzungen des § 119 nicht gegeben sind. Und doch

ist es nicht nur bei Kapitalverbrechen, sondern bei jedem großen Einbruch und Diebstahl eine der notwendigsten und selbstverständlichsten Aufgaben der Polizei, in allen Räumen, in denen erfahrungsgemäß Polizeiaufsichtler sich aufhalten, Umschau zu halten und zwar sofort, also in einem so frühen Stadium des Ermittlungsverfahrens, daß meist noch auf keine „bestimmten Gegenstände“ und „Spuren“ gefahndet werden kann und daß noch keine Tatsachen festgestellt sein können, wie sie § 119 verlangt.

Zu § 130.

§ 130, Ziffer 2 des Entwurfes würde einen Zustand schaffen, der nicht nur den Erfolg vieler Ermittlungsverfahren aufs schwerste gefährden, sondern auch die ermittelnden Beamten oft auf einen derart hoffnungslosen Posten stellen würde, daß von ihrer Entschlußfreudigkeit nicht mehr viel zu erwarten wäre. Und doch muß die Kriminalpolizei mehr als irgendeine andere Behörde sich auf die Initiative eines jeden einzelnen Beamten verlassen.

§ 130 läßt nämlich eine Untersuchungshaft und damit (§ 150) auch eine vorläufige Festnahme wegen Verdunkelungsgefahr nur zu, wenn der dringend Verdächtige die Verdunkelung bereits unternommen hat. Es bedarf wohl keiner weiteren Ausführung, daß bei Geltung einer solchen Vorschrift die Verdunkelung in den weitaus meisten Fällen dem Schuldigen gelingen wird. Des näheren erörtert sei aber, was sich aus dieser Vorschrift für Ausblicke auf die künftige Bekämpfung des gewerbsmäßigen Verbrechertums ergeben: Der Staatsanwalt und die Kriminalpolizei ermitteln gegen einen Kettenhändler oder sonstigen Schieber, der in wohlorganisierter geschäftlicher Verbindung mit seinen Vorder- und Hintermännern in der „Kette“ steht. Man weiß, daß er bei allen früheren Ermittlungsverfahren, die gegen ihn wegen Kettenhandels schwebten, stets „verdunkelt“ hat, und zwar auf Grund seiner langjährigen Erfahrung immer mit Erfolg. Trotzdem müssen Staatsanwalt und Polizei abermals abwarten, bis die Verdunkelung unternommen wird und bei der nächsten Untersuchung gegen diesen Verbrecher werden sie wieder abwarten müssen. Ein erfolgreiches Ermitteln gegen Schieber wird unmöglich gemacht, weil es hier ganz besonders darauf ankommt, die Täter und ihre Geschäftsfreunde zu überrumpeln, bevor die Aufzeichnungen und sonstigen Beweismittel vernichtet sind und bevor durch Telephon und Telegraph eine Verständigung aller Beteiligten erfolgt ist.

Das mindeste, was hier unbedingt verlangt werden muß, ist die Einschaltung der Worte „in dem zur Ermittlung stehenden Fall oder in früheren Fällen“ oder eines ähnlichen Zusatzes vor die Worte „unternommen hat“ in Ziffer 2.

Zu § 131.

In § 131 heißt es nicht etwa „wenn keine schwerere Strafe usw. angedroht ist“, sondern „zu erwarten ist“. Man mutet also dem Polizeibeamten, der sich zu einer Festnahme nach § 150 anschickt, zu, in diesem Augenblick sich Rechenschaft darüber zu geben, ob der Festzunehmende voraussichtlich mehr oder weniger als drei Monate Gefängnis, mehr oder weniger als 5000 Mark Geldstrafe erhält. Eine solche Bestimmung erscheint mir undurchführbar.

Zu §§ 134, 136, 151, 154.

Sofort und in den ersten Tagen nach der Ergreifung eines Täters sind bei umfangreicheren Untersuchungen zahlreiche polizeiliche Maßnahmen nötig, zu denen die Polizei die ergriffene Person stets zur Hand haben muß (Gegentüberstellungen, ergänzende Befragungen, wenn neue Beweismittel oder Widersprüche auftauchen). Sobald der Gefangene ins Untersuchungsgefängnis abgeliefert wird, werden die Ermittlungen erfahrungsgemäß plötzlich schleppend, und diesen Mißstand abzuwenden, muß der unschuldig Verdächtige in die Lage gesetzt werden.

Es muß deshalb auch künftig gestattet sein, den vorläufig Festgenommenen und den auf Grund eines Haftbefehls (Steckbriefes) polizeilich Festgenommenen mit seiner ausdrücklichen Einwilligung und der Zustimmung des Gerichts zunächst auf kurze Zeit in einem Polizeigefängnis zu verwahren. Ich nehme an, daß ein solches Verfahren den Bestimmungen des Entwurfes nicht widersprechen würde (vgl. auch § 143). Da die Fassung des Entwurfes jedoch nicht ganz zweifelsfrei ersehen läßt, ob ein solches Verfahren mit den Bestimmungen des § 136 Satz 1 in Verbindung mit § 134 Abs. 3 und des § 154 Abs. 4, 3. Satz (die sich nicht ganz mit den Vorschriften der Strafprozeßordnung decken) in Einklang zu bringen ist, so möchten diese Bestimmungen des Entwurfes einer nochmaligen Prüfung unterzogen werden.

Zu § 147.

Es empfiehlt sich dringend, in den Entwurf eine klare Bestimmung darüber einzufügen, wie lange eine Person lediglich zum Zweck der Durchführung des Personenfeststellungs-Verfahrens

(also ohne daß aus anderen Gründen ihre Festhaltung zulässig ist) festgehalten werden darf, vorausgesetzt, daß die Namensangabe verweigert wird, oder der Verdacht der falschen Namensangabe begründet ist und die Personenfeststellung durch den Verdächtigen schuldhaft verzögert wird.

Wenn es auch zweifelhaft ist, ob hier eine „Untersuchungshaft“ vorliegt, oder ob man nicht richtiger von einer „Zwangshaft“ spricht, so möchte ich doch anregen, diese für den Erkennungsdienst außerordentlich wichtige Frage in dem Gesetz über den Rechtsgang in Strafsachen zu regeln.

Zu §§ 183 ff.

I.

Dem Grundgedanken der in §§ 183—188 beabsichtigten Regelung kann auch vom polizeilichen Standpunkt nur zugestimmt werden. Es liegt auch im Interesse der Kriminalpolizei, daß die Staatsanwälte mehr als bisher sich mit der Durchführung des Ermittlungsverfahrens befassen und daß ein möglichst enges Zusammenarbeiten zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei erreicht wird. Die kriminalistische und polizeitechnische Vorbildung der Beamten der Staatsanwaltschaft wird dann verbessert werden müssen, und daraus wird die Kriminalpolizei nur Nutzen ziehen können.

Auch die Forderung, daß der Staatsanwalt als der für die Erhebung der Anklage Verantwortliche mit dem Anklagematerial besser vertraut gemacht werden muß, und daß er dessen Sammlung und Vervollständigung mehr als bisher beeinflussen soll, ist durchaus berechtigt.

Wenn ich im folgenden eine vom Entwurf etwas abweichende Fassung vorschlage, so handelt es sich in der Hauptsache nur um einen kleinen quantitativen Unterschied, indem ich das Geltungsgebiet des § 185 etwas weiter umgrenzt sehen möchte. Meine Absicht, bei der Durchführung des ganzen sogenannten „ersten Angriffs“ ein selbständiges Vorgehen der Polizei zuzulassen, steht nicht im Widerspruch mit den Absichten des Entwurfes (§ 185). Mein Abänderungsvorschlag bedeutet vielmehr lediglich, daß das Verhältnis von § 185 zu § 188 des Entwurfes genauer bestimmt wird. Ausdrücklich erwähnen möchte ich, daß auch bei der von mir im folgenden (unter IV) befürworteten Fassung des Gesetztextes der Staatsanwalt das Ermittlungsverfahren von Anfang an leiten kann, daß er auch den „ersten

Angriff“ selbst vornehmen kann oder durch seine Hilfsbeamten, denen er bestimmte Aufträge gibt, vornehmen lassen kann, daß er aber die Möglichkeit hat, die routinemäßige, meist rein polizeitechnische Arbeit des „ersten Angriffs“ durch die Polizei selbstständig (ohne bestimmte Aufträge) besorgen zu lassen, wenn und soweit es nach seinem pflichtgemäßen Ermessen im Einzelfall notwendig ist.

Die im Entwurf gewählte Formulierung des § 188 (Die Staatsanwaltschaft hat die Ermittlungen selbst anzustellen. Sie muß, wenn sie sich dabei der Hilfe von Polizeibeamten bedient, diese mit bestimmten Aufträgen versehen) läßt in Verbindung mit § 185 des Entwurfes die Deutung zu, daß der Staatsanwalt auch im allerersten Stadium des Ermittlungsverfahrens ein selbständiges Vorgehen der Polizei nicht dulden darf, sobald er auf irgendwelchem Weg von der Verübung oder dem Verdacht der Verübung einer strafbaren Handlung Kenntnis erhalten hat (und diese Kenntnis soll er künftig — mit Recht — sofort erhalten).

Die gegenwärtig geltende Strafprozeßordnung ermächtigt den Staatsanwalt, die Ermittlungen selbst vorzunehmen oder bestimmte Aufträge dem Polizeibeamten zu erteilen, verpflichtet ihn aber nicht dazu. Dieser Umstand muß, wenigstens soweit der „erste Angriff“ in Frage kommt, unbedingt erhalten bleiben. Hätte die Kriminalpolizei sich bisher der ihr von der Strafprozeßordnung zugewiesenen Aufgabe nicht gewachsen gezeigt oder hätten die Erfahrungen seit 1877 erwiesen, daß die Kriminalpolizeibeamten unter ausschließlicher Führung und bis ins einzelne gehende Anweisung der Staatsanwälte den ersten Angriff erfolgreicher bearbeiten als unter Leitung ihrer eigenen Vorgesetzten, so hätten die Staatsanwälte sicher pflichtgemäß von der ihnen in der Strafprozeßordnung eingeräumten Befugnis mehr Gebrauch gemacht, und die Justizverwaltung hätte sich zweifellos längst veranlaßt gesehen, den Staatsanwaltschaften dahingehende Vorschriften zu erteilen.

Eine Notwendigkeit, die Selbständigkeit der Kriminalpolizei künftig durch bindende reichsgesetzliche Vorschriften ganz zu beseitigen, um den Erfolg der Verbrechensaufdeckung und -ausforschung zu steigern, kann daher nicht zugegeben werden. Die Entwicklung der Kriminalität in den letzten Jahrzehnten, nämlich das Anwachsen des reisenden berufsmäßigen Verbrechertums, hat im Gegenteil nicht nur in Deutschland, sondern in ganz Europa das Bedürfnis nach einer Kriminalpolizei mit erweiter-

ten Befugnissen (Freizügigkeit) gezeitigt und zur Bildung einer qualifizierten Kriminalpolizei neben der gewöhnlichen örtlichen Kriminalpolizei geführt. Frankreich (brigades mobiles des Ministeriums des Innern), Rußland (Kriminalsektionen des Ministeriums des Innern), England (Central Office und Convict Supervision Office des dem Staatssekretär des Innern unterstellten Criminal Investigation Department), Dänemark (Landeskriminalpolizei) und Sachsen (Landeskriminalpolizei) haben eine solche qualifizierte Kriminalpolizei bereits vor dem Kriege eingerichtet, und für das deutsche Reichsgebiet ist jetzt eine ähnliche Einrichtung beabsichtigt. Es erscheint mir nicht ganz folgerichtig, die Initiative bezüglich des ganzen Ermittlungsverfahrens von der Kriminalpolizei auf die Staatsanwaltschaft zu übertragen, zur selben Zeit, da für die Bearbeitung der wichtigeren Straftaten eine Kriminalpolizei mit erweiterten Befugnissen aus besonders erfahrenen Spezialbeamten gebildet werden soll, und zur selben Zeit, da die Staatsanwaltschaft eine Wandlung in entgegengesetzter Richtung erfahren soll.

Nach Ziffer 5 der Nov. GVG. sollen ja künftig auch die Straftaten der schweren gewerbsmäßigen Verbrecher der Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft bei den Amtsgerichten überwiesen werden, und das Amt der Staatsanwaltschaft an den Amtsgerichten soll nach Ziffer 51 I. c. von Amtsanwälten versehen werden können. Nach Ziffer 54 I. c. und § 188 der künftigen Strafprozeßordnung sollen auch diese Amtsanwälte bei den Amtsgerichten die Tätigkeit der Kriminalpolizei auf die Ausführung bestimmter einzelner Aufträge beschränken müssen.

So würde in den Fällen, in denen das Amt des Amtsanwalts von einem Beamten der Ortspolizei versehen wird, die mobile Polizei, die über den Ortspolizeibehörden stehen soll, der ausschließlichen Leitung dieses kleinstädtischen Ortspolizeibeamten unterstellt.

Aber auch, soweit bei den Amtsgerichten Staatsanwälte in Betracht kommen, würde die Lösung nicht befriedigen. Selbst die Staatsanwälte bei den Amtsgerichten werden, wenn man von den wenigen Großstädten absieht, der im Entwurfe ihnen zgedachten Aufgabe nicht gewachsen sein. Sicherlich wird die Justizverwaltung künftig für eine gute kriminaltechnische Ausbildung aller Staatsanwälte sorgen. Was sie aber den Staatsanwälten in den mittleren Städten und in den ländlichen Distrikten nicht verschaffen kann, ist die viel wichtigere praktische Schulung. Die Fälle, die zur Aufdeckung und Ausforschung ein besonderes

kriminaltechnisches Können oder eine Spezialkenntnis der Arbeitsweise bestimmter Verbrecherklassen erheischen, werden in den einzelnen Amtsgerichtsbezirken — außer den großstädtischen — nur selten vorkommen. Tritt aber nach Jahr und Tag doch einmal ein interlokaler gewerbsmäßiger Verbrecher auf, so würden die zwingenden Vorschriften des Entwurfs den dominus litis in einen peinlichen Widerstreit von Pflichten und Fähigkeiten bringen.

Ziffer 22 Nov. G.V.G. kann diese Bedenken nicht zerstreuen, da sie keine Zwangsvorschrift, ja nicht einmal eine Sollvorschrift ist.

Noch ein weiteres Bedenken sei erwähnt, das auch auf großstädtische Verhältnisse, ja auf diese ganz besonders zutrifft. Beim „ersten Angriff“ von Kapitalverbrechen müssen häufig Maßnahmen rein sicherheitspolizeilicher und ordnungspolizeilicher Natur vorgenommen werden, z. B. Razzien, Maßnahmen des polizeilichen Fundamts, Meldeamts, des Erkennungsdienstes, Fahndungsamtes, der Toten- und Vermisstenstelle, der Fremdenpolizei (Paßkontrollen), Sittenpolizei, Verkehrspolizei (Kraftwagenkontrollen), der reinen Ordnungspolizei (Entscheidung, in welchem Umfang der Tatort abzusperren ist), Bahnhofspolizei, sowie überhaupt die sofortige Mitarbeit aller Polizeireviere. Solange der Staatsanwalt die Polizei selbständig vorgehen lassen darf, bietet diese in der Praxis so oft notwendige Verbindung gerichtspolizeilicher Maßnahmen mit sonstigen polizeilichen Maßnahmen keine Schwierigkeit. Die Einheitlichkeit in der Leitung aller beim „ersten Angriff“ herangezogenen Polizeibeamten wird nicht in Frage gestellt.

Nach dem Entwurf würde dieser bewährte Zustand beseitigt. In Baden, wo bereits eine „staatsanwaltschaftliche Kriminalpolizei“ besteht, ist der Staatsanwaltschaft und ihren Polizeiorganen ausdrücklich das „Übergreifen in die sicherheitspolizeiliche Tätigkeit der Polizei“ verboten. Razzien und sonstige bei der Aufklärung eines bestimmten Kriminalfalles notwendig werdende sicherheitspolizeiliche Maßnahmen sind in Baden ausdrücklich einer reinen Verwaltungspolizei, der „Fahndungspolizei“ vorbehalten. In den kleineren Verhältnissen Badens mag diese Regelung praktisch durchführbar sein, in den Großstädten des Reichs sicherlich nicht. Hier würde es bei dem komplizierten Behördeaufbau und dem umfangreicheren Geschäftsbetrieb sehr oft zu Störungen der Einheitlichkeit und Planmäßigkeit des Ermittlungsverfahrens führen, wenn zwei selbständige, gleichgeordnete Leiter die polizeilichen Vollzugsmaßnahmen dirigieren. Der Weg des amtlichen „Ersuchens“ würde eine Verzögerung der stets eiligen Maßnahmen

bedeuten. Dem Staatsanwalt aber einen unmittelbaren Einfluß auf den Vollzug sicherheitspolizeilicher Maßnahmen zu gewähren, verbietet der Grundsatz der Trennung von Justiz und Verwaltung.

Aber auch abgesehen von den rein sicherheitspolizeilichen und ordnungspolizeilichen Vollzugshandlungen wird es polizeiliche Maßnahmen geben, deren zweckmäßige Ausführung die Vorschriften des Entwurfs in Frage stellen. In Großstädten wird bei jenen Kapitalverbrechen, bei deren „ersten Angriff“ ausnahmsweise das ganze Räderwerk des kriminalpolizeilichen Apparates sich gleichzeitig in Bewegung setzen und ineinandergreifen muß, der Staatsanwalt in Zweifel über seine Befugnisse geraten. Denn er soll künftig nur den einzelnen Polizeibeamten Aufträge erteilen dürfen, nicht der Polizeibehörde. Nach den bisher geltenden strafprozeßrechtlichen Bestimmungen durfte die Staatsanwaltschaft auch die Polizeibehörde beauftragen.

Der Entwurf geht davon aus, daß die Kriminalpolizei eine Verwaltungsbehörde bleiben soll. Man kann diesen der Behördenorganisation aller Großstaaten entsprechenden Standpunkt nur billigen. Daß er auch dem Wunsch der Polizeibeamten selbst entspricht, geht aus zahlreichen Kundgebungen der Beamtenvereine hervor, von denen ich nur eine erwähnen möchte, weil sie vom Verband der Polizeibeamten Badens stammt und deshalb besonders charakteristisch ist. Diese kürzlich gefaßte Resolution spricht sich gegen die Trennung der Kriminalpolizei von der übrigen Polizei und gegen die Unterstellung der Kriminalpolizei unter die Staatsanwaltschaft aus. (Nr. 23 der Zeitschrift „Die Polizei“ vom 12. Februar 1920.)

Wenn der Entwurf aber die Kriminalpolizei als Verwaltungsbehörde anerkennt, erscheint es mir nicht angängig, eine Bestimmung des Entwurfs so zu formulieren, daß sie die Deutung zuläßt, der Staatsanwalt könne im Einzelfall nach seinem Ermessen die Leitung des Beamtenkörpers als Ganzes beanspruchen. Dafür, daß die im Entwurf gewählte Formulierung zu eng ist und daß auch künftig neben der Beauftragung des einzelnen Polizeibeamten die Beauftragung der Polizeibehörde vorgesehen werden möchte, spricht auch der Schlußsatz des Abschnitts III der Begründung der G.V.G.-Novelle (Reichsratsdrucksache S. 10): „Die näheren Bestimmungen z. B. darüber, an welche Stelle die Aufträge zu richten sind, müssen bei der landesrechtlich verschiedenen Organisation der Polizei den Regierungen der Länder überlassen bleiben.“

II.

In der „Begründung zu den Entwürfen eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes und eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen“ ist nichts zu finden, was gegen ein selbständiges Vorgehen der Polizei beim „ersten Angriff“ sprechen könnte. In Abschnitt I: „Vorverfahren“ ist von der Kriminalpolizei kaum die Rede. Die Gründe, die für die Neuregelung geltend gemacht werden, sprechen nur von dem Untersuchungsrichter und beweisen, daß dieser beseitigt werden soll. Selbst die Erwägungen, aus denen heraus eine straffere Zusammenfassung der Ermittlungstätigkeit in der Hand des Staatsanwalts gefordert wird, enthalten sich jeder Erwähnung der Polizei.

Erst unter lit. A, in der die Gestaltung des Ermittlungsverfahrens im einzelnen beschrieben wird, kommt die Polizei erstmals zur Sprache: „Die Staatsanwaltschaft darf also hinfort nicht mehr die Sache an die Polizei zur“ (selbständigen) „Ermittlung des Sachverhalts abgeben“. Der Staatsanwalt hat die Ermittlungen selbst anzustellen. „Diese Verpflichtung wird im Entwurf uneingeschränkt und zwingend aufgestellt. Dies mußte geschehen, wenn die Vorteile, die sich der Entwurf von der Vereinigung der gesamten Verfolgungstätigkeit“ (nämlich der des Staatsanwalts und des Untersuchungsrichters) „in der Hand der Staatsanwaltschaft verspricht, wirklich erreicht werden sollen“.

Daß deshalb, weil begründet ist, daß von den bisherigen drei Faktoren (Staatsanwaltschaft, Untersuchungsrichter, Kriminalpolizei) der zweite (Untersuchungsrichter) beseitigt werden muß, die Beseitigung der Selbständigkeit des dritten keiner weiteren Begründung mehr bedarf, ist nicht ohne weiteres einleuchtend.

Die Forderung, daß alle Ermittlungen ausschließlich vom Staatsanwalt, und zwar von diesem selbst anzustellen sind, könnte m. E. nur damit begründet werden, daß der für die Erhebung oder Nichterhebung der Anklage verantwortliche Staatsanwalt mit dem Stoff, der für diese Entschliebung maßgebend ist, möglichst vertraut werden muß. Aus dieser Erwägung heraus hat man bei den früheren Beratungen der Strafprozeßreform sich dahin entschieden, daß der Staatsanwalt die Ermittlungen selbst anstellen soll. Bei den damaligen Beratungen waren aber ganz andere Voraussetzungen gegeben als heute. Damals sollte die gerichtliche Voruntersuchung bestehen bleiben. Die einzige Möglichkeit, den Staatsanwalt mit dem Anklagematerial vertrauter zu machen, war damals daher die, seine Aufgaben auf Kosten der polizeilichen

Selbständigkeit zu erweitern. Heute ist das nicht mehr nötig, da ihm ja fast die ganze Ermittlungstätigkeit des Untersuchungsrichters übertragen werden soll, und er auch auf Grund von §§ 190, 194 des Entwurfs reichlich Gelegenheit erhält, den Beschuldigten und alles sonst Erhebliche rechtzeitig kennen zu lernen.

III.

Was die Fassung der §§ 183ff. im einzelnen betrifft, sei bemerkt:

§ 185 bestimmt, daß die Polizei gewisse Ermittlungshandlungen doch selbständig vornehmen darf. Da aber die keine Einschränkung zulassende Vorschrift, daß die Staatsanwaltschaft alle Ermittlungen selbst vornehmen oder durch mit bestimmten Aufträgen versehene Polizeibeamte vornehmen lassen muß, der Bestimmung über das selbständige Vorgehen der Polizei nachfolgt, liegt m. E. eine verbesserungsbedürftige Formulierung vor und ich würde der unter IV vorgeschlagenen Fassung den Vorzug geben.

Die lediglich von der Anzeigeerstattung handelnde Vorschrift: „Sind Anhaltspunkte vorhanden, daß jemand eines unnatürlichen Todes gestorben“ bis „bestattet werden“ sollte m. E. unmittelbar auf den die Anzeigeerstattung regelnden § 184 folgen. So ist auch die Reihenfolge in der Strafprozeßordnung. (§§ 156, 157.)

Endlich sei bemerkt, daß Abs. 2 des § 188 des Entwurfs eines Zusatzes bedürfen wird, wenn die reichsgesetzliche Regelung der Kriminalpolizei in der von der Reichsregierung und den Landesregierungen beabsichtigten Weise erfolgt. Die Worte „kann ersuchen“ in diesem 2. Absatz werden dann besser durch „hat zu ersuchen“ ersetzt werden.

IV.

Im folgenden sei eine Fassung der §§ 183ff. vorgeschlagen, die m. E. allen praktischen Bedürfnissen gerecht wird. Es sei nochmals betont, daß der Zweck der vorgeschlagenen Änderungen lediglich der ist, der Staatsanwaltschaft die Möglichkeit nicht zu rauben, die Polizei selbständig vorgehen zu lassen, wo dies unbedingt nötig erscheint. Für ein tätigeres Eingreifen des Staatsanwalts in das Ermittlungsverfahren zu sorgen, kann m. E. nach Wegfall der gerichtlichen Voruntersuchung den Justizverwaltungsvorschriften überlassen bleiben. Will man aber unter keinen Umständen auf eine reichsgesetzliche Vorschrift verzichten, so möchte diese auf das im § 188 meines folgenden Vorschlages angedeutete Maß beschränkt werden:

§ 183

gleichlautend mit § 183 des Entwurfs.

§ 184

gleichlautend mit § 184 des Entwurfs.

§ 185

gleichlautend mit § 186 des Entwurfs.

§ 186.

Sobald die Staatsanwaltschaft von der Verübung oder von dem Verdacht der Verübung einer strafbaren Handlung Kenntnis erhält, hat sie den Sachverhalt zu erforschen, und sich über Erhebung der Anklage schlüssig zu machen. Sie hat gleichmäßig die zur Belastung und die zur Entlastung des Beschuldigten dienenden Umstände zu ermitteln und für Sicherung solcher Beweise zu sorgen, deren Verlust zu befürchten ist.

Zu diesem Zweck kann die Staatsanwaltschaft von allen Behörden Auskunft verlangen und Ermittlungen entweder selbst vornehmen oder durch die Behörden und Beamten der Polizei und durch andere (?) ihr zur Verfügung stehende Beamte vornehmen lassen.

Sind Handlungen außerhalb ihres Amtsbezirks erforderlich, so hat sie die Staatsanwaltschaft oder die Polizeibehörde, in deren Bezirk die Handlung vorzunehmen ist, darum zu ersuchen. Soweit die reichsgesetzliche Regelung der Kriminalpolizei es zuläßt, kann sie die Handlungen auch durch die ihr unmittelbar zur Verfügung stehenden Polizeibeamten vornehmen lassen.

Sind Handlungen erforderlich, zu deren Vornahme nur der Richter befugt ist, so sind sie von der Staatsanwaltschaft bei dem Amtsrichter des Bezirks, in dem sie vorzunehmen sind, zu beantragen.

§ 187.

Die Behörden und Beamten der Polizei haben strafbare Handlungen zu erforschen und alle Maßnahmen zu treffen, die keinen Aufschub gestatten und zur Aufklärung der Sache notwendig erscheinen.

Die polizeilichen Verhandlungen sind unverzüglich der Staatsanwaltschaft zu übersenden; sie können in dringlichen Fällen unmittelbar dem Amtsrichter übersandt werden, wenn Handlungen erforderlich sind, zu deren Vornahme nur der Richter befugt ist.

(§ 188.

Wenn die Staatsanwaltschaft die weiteren Ermittlungen auf Grund der polizeilichen Verhandlungen durch Polizeibeamte und andere (?) ihr zur Verfügung stehende Beamte vornehmen läßt, muß sie diese mit bestimmten Aufträgen versehen.)

§§ 189 ff.

wie im Entwurf.

Aus der Inneren Abteilung des Stubenrauch-Kreiskrankenhauses
zu Berlin-Lichterfelde.

(Dirigierender Arzt Prof. Dr. Rautenberg.)

Ein Fall von Scheintod.

Von

Dr. C. Moewes, Oberarzt der Abteilung.

Am 29. Oktober 1919 wurde die 23jährige Krankenpflegerin M. B. in scheinotem Zustande in unser Krankenhaus aufgenommen.

Nach späteren nachgeprüften Angaben¹⁾ stellte sich die Vorgeschichte des Falls folgendermaßen dar. Die von jeher leicht psychopathische Person hatte im Laufe des letzten Jahres schwere seelische Erschütterungen durchgemacht und in den letzten Tagen den Entschluß zum Selbstmord gefaßt. Am 27. Oktober ging sie in eine Charlottenburger Apotheke und erhielt dort anstandslos ohne Rezept für 20 Mk. 50 ccm. einer 3,5 % Morphiumlösung und 10 Veronalpulver (0,5). Sie irrte dann den Rest des Tages und die ganze Nacht hindurch planlos in den Straßen Berlins umher bei regnerischem kalten Wetter, gegen Morgen nahm sie „um sich Mut zu machen“ einen Schluck Morphiumlösung. Erst gegen Mittag, zwischen 2 und 3 Uhr des 28. Oktober nahm sie im Grunewald schon leicht betäubt durch die morgendliche Morphiumdosis die ganze Menge, mit ihr das Veronal hinunterspürend. Wenige Minuten später brach sie zusammen und konnte sich an nichts mehr erinnern. Zwei bis drei Stunden später wurde sie leblos aufgefunden und im Krankenwagen zur Polizeistation gebracht. Der Gemeindefarzt untersuchte sie, stellte Starre, Leichenblässe, Reflexlosigkeit, Fehlen von Herztönen und Herzschlag, Puls, Atmung fest. Er machte noch die Siegelackprobe, die keine Hautreaktion auf der Brust ergab. Der Arzt erklärte die Patientin für tot, sie wurde in die Leichenhalle gebracht und dort mit nassen

¹⁾ Die Angaben weichen in einigen Punkten von der Schilderung in der ersten Veröffentlichung von Prof. E. Rautenberg D. M. W. 1919, 46 unwesentlich ab.

Kleidern in einen Sarg gelegt. 12—14 Stunden später, am 29. Oktober besichtigte ein Polizeibeamter zu Rekognoszierungs-zwecken zufällig die „Leiche“ und bemerkte, daß die Hautfarbe der Wangen durch bläuliche Verfärbung nicht mehr leichenähnlich aussah, und daß eine Kehlkopfbewegung eben wahrzunehmen war. Es wurden sofort Wiederbelebungsversuche wie künstliche Atmung gemacht und der Arzt benachrichtigt. Dieser stellte wieder Fehlen der Atmung und des Pulses fest, hörte aber einige leise ganz verlangsamte Herztöne und sorgte für sofortige Überführung in das Krankenhaus.

Hier machte die Patientin bei dem ersten Anblick durchaus den Eindruck einer Leiche bis auf eine leichte bläuliche Verfärbung über den Wangen. Sie war sonst wächsern blaß, totentstarr, bewußtlos und völlig reaktionslos. Die Pupillen waren ziemlich eng, ohne Reaktion, Atmung und Puls fehlten völlig. Herztöne waren über dem Brustbein ganz vereinzelt, unregelmäßig etwa 30 mal in der Minute als Doppelton eben hörbar. Die Vorgeschichte stand noch nicht in den Einzelheiten fest. Wegen des Allgemeinzustandes und der engen Pupillen wurde Morphinumvergiftung angenommen und die entsprechende Behandlung eingeleitet: regelmäßige Kampfer-Coffeineinspritzungen, wurden gegeben, eine Magenspülung vorgenommen. Dann wurde die Patientin in ein heißes Bad gebracht, ergiebig gebürstet und geknetet, künstliche Atmungsbewegungen und Sauerstoffinhalation angeschlossen. Eine Stunde später war der Puls fühlbar, ab und zu im Abstände von zwei bis drei Minuten erfolgte eine kurze Einatmung. Allmählich ließ die Starre und Steifigkeit der Glieder und des Nackens nach und die Haut wurde durchblutet, die Zahl der Pulsschläge nahm zu, die Atemzüge wurden häufiger, wenn auch noch unregelmäßig, flache mit tiefen wechselnd. Der Zustand ging sodann in einen tiefen homatösen Schlaf über, wie man ihn bei einer Morphinumvergiftung zu sehen gewöhnt ist. Die weiteren Untersuchungen — im chemischen Institut des Krankenhauses ausgeführt — ergaben nun im Magenspülwasser reichlich Morphinum und Diaethylbarbitersäure, ebenso wurden im Urin, der Eiweiß, hyaline und granulierte Cylinder enthielt, reichlich Diaethylbarbitersäure und Morphinum in geringen Mengen nachgewiesen. Bei der Lumbalpunktion fand sich Druckerhöhung, der liquor entleerte sich im Strahl, war sonst klar und ohne Besonderheiten. Das Blut entleerte sich bei einer Venenpunktion aus der Vene dunkel unter normalem Druck. Der Haemoglobin-

gehalt war herabgesetzt 70 % nach Sahli, die Zahl der roten Blutkörperchen betrug 4300000, die der weißen 1300, im Blutabstrich keine pathologischen Formen, 53 % polynucleure Leucocyten, 21 % Lymphocyten, 10 % mononucleure Zellen, 5 % Übergangsformen, 10 % eosinophile Zellen und 1 % Mastzellen.

Etwa acht Stunden nach der Aufnahme ließen sich die ersten Reaktionen auf Schmerzeinflüsse auslösen. Am 30. Oktober früh morgens — 20 Stunden nach der Aufnahme kam die Patientin zuerst zu sich und konnte kurze Angaben machen, subjektive Beschwerden hatte sie nicht. Die Temperatur stieg bis auf 39 Grad an, um nach zwei Tagen auf die Norm abzufallen. Die Patientin erholte sich langsam und machte nur ganz allmähliche Fortschritte in den Äußerungen ihrer geistigen Regsamkeit. Im ganzen machte sie seelisch den Eindruck einer Rekonvaleszentin nach schwerer Erkrankung ohne jedoch körperlich nach Verlauf der ersten Tage noch Krankheitserscheinungen oder Symptome auffallender körperlicher Schwäche darzubieten.

Es handelt sich also nach den Angaben des Arztes, der die Patientin zuerst zu Gesicht bekommen hatte um einen sicheren Fall von Scheintod, bei dem jedenfalls nach den üblichen Untersuchungsmethoden Zeichen für bestehendes Leben nicht nachzuweisen waren. Daß die Untersuchung nicht oberflächlich gewesen ist, geht schon daraus hervor, daß die Siegelackprobe angestellt wurde, nach der zunächst jedenfalls keine Hautreaktion auftrat. Unter unserer Beobachtung stellten sich dann allerdings in den nächsten Tagen verspätet und verlangsamt die Zeichen oberflächlicher Verbrennung um die Siegelackbrennstellen ein. Nach dem ganzen Verlauf glauben wir, wie bereits Rautenberg (l. c.) ausgeführt hat, den Fall durch ein zeitweiliges völliges darniederliegen der lebenswichtigsten Funktionen infolge Zusammenwirkens der Gifte und der Kälte erklären zu können.

Praktisch wichtig dürfte nun noch die Frage sein, wie sich in einem derartigen Fall, eine irrtümliche Toderklärung würde vermeiden lassen. Es handelt sich selbstverständlich nur um eine etwa vermeidbare Toderklärung innerhalb der ersten acht bis zehn Stunden nach eingetretenem Tode, vor dem Auftreten der bekannten sogenannten sicheren Todeszeichen, für den am Tatort eines Unglücksfalls oder Verbrechens entscheidenden Arzt. Um jeden Irrtum bei derartigen Fällen zu vermeiden, gibt es unseres Erachtens nur eine Möglichkeit, gesetzlich eine Einsargung und die Ausfüllung des Totenscheins vor Ablauf der ersten vierund-

zwanzig Stunden zu verbieten. Weitergehende Forderungen wie die Anstellung von Wiederbelebungsversuchen nach jedem ohne absolut sichere Todesursache eingetretenen Todesfall dürften wohl kaum zu erörtern sein. Zu unterscheiden wäre grundsätzlich zwischen Todesfällen bei denen der Arzt den Krankheitsverlauf oder die letzten Augenblicke des Sterbens miterlebt hat und zwischen Unglücksfällen, Auffinden einer toten Person, bei denen die üblichen Vorschriften des Totenschaugesetzes, wie unser Fall lehrt, nicht genügen.

Schlußbemerkung des Herausgebers.

Der Fall M. B. hat vorwiegend medizinisches Interesse. ¹Wenn wir trotzdem den behandelnden Arzt um einen Bericht für das „Archiv für Kriminologie“ gebeten haben, so veranlaßte uns dazu der Gedanke an die Behandlung von Personen, die am Ort eines vermuteten Verbrechens ohne Lebenszeichen aufgefunden werden.

Die Polizei muß in solchen Fällen unverzüglich einen Arzt zuziehen. Die Entscheidung „Lebend oder Tot?“, die der Arzt zu treffen hat, wird also — wenigstens in Städten und dichtbevölkerten Landdistrikten — meist innerhalb der ersten acht bis zehn Stunden zu erfolgen haben. Der Ausweg, den Ablauf der ersten vierundzwanzig Stunden und damit das Auftreten oder Ausbleiben der „sicheren Todeszeichen“ abzuwarten, befriedigt hier nicht.

Erstes Gebot für die Kriminalpolizei und den kriminalistisch geschulten Arzt muß sein, bei Verbrechen oder Verbrechensverdacht die Leiche in möglichst unveränderter Lage liegen zu lassen, bis die Tatbestandsaufnahme vollständig vorgenommen ist, die für die Aufklärung der Straftat von ausschlaggebender Bedeutung werden kann, die aber nach wesentlicher Lageveränderung der Leiche nicht mehr ausführbar ist.

Gebot der Menschlichkeit ist es aber andererseits, Personen, in denen vielleicht noch ein wieder anfachbarer Funcke von Leben steckt, schleunigst vom Tatort weg und in Pflege zu nehmen. Die durch die Tatbestandsaufnahme verursachte Verzögerung der Bergung des Körpers kann — nehme ich als Laie an — zum Tode führen.

Solche Fälle, in denen der Arzt in den Konflikt zweier Pflichten gerät, erscheinen mir recht wohl denkbar, wenn sie auch selten sein mögen. Man denke z. B. an die Fälle von kombiniertem Selbstmordversuch (Vergiftung und nachfolgendes Erschießen):

Eine regungslose Person wird im Wald gefunden. In der Tasche weder Geld noch Wertsachen. In einiger Entfernung liegt eine Schießwaffe. Die den Scheintod hervorrufende Vergiftung wird zunächst nicht konstatiert. Die aufgefundene Waffe, deren Schuß tatsächlich nicht tötete, der man aber tödliche Wirkung beimißt, läßt den Verdacht eines Verbrechens zu. Der Tatort wird sorgfältig bis zum Eintreffen des Polizeiphotographen, der daktylo-skopischen Sachverständigen, der Gerichtskommission usw. konserviert, und der Lebensüberdrüssige erreicht inzwischen sein erstrebtes Ziel.

Die Lösung des Problems, die kriminalistischen mit den ärztlichen Pflichten in Einklang zu bringen, ist meines Erachtens die, ein Mittel zur zweifelsfreien und raschen Feststellung des Todes zu finden, das ohne wesentliche Lageveränderung des untersuchten menschlichen Körpers angewendet werden kann. Diese Frage stellen wir unseren ärztlichen Lesern zur Diskussion.

Kleinere Mitteilungen.

Zur Frage der Reichskriminalpolizei.

Ausführungen im Preußischen Abgeordnetenhaus von Dr. Karl Liebknecht.

Im vorhergehenden Artikel des Herrn Reichsministers Dr. Bell ist Bezug genommen auf Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Liebknecht, in denen dieser den Vorschlag einer Reichskriminalpolizei, wie er in der Sitzung des Preußischen Abgeordnetenhauses vom 4. Februar 1913 vom damaligen Abgeordneten Dr. Bell gemacht wurde, unterstützte. Ferner wird erwähnt, daß die Zigeunerbekämpfung öfters Diskussionsgegenstand im Parlament war. Die betreffende Äußerung des Herrn Abgeordneten Dr. Liebknecht (125. Sitzung des Hauses der Abgeordneten, Drucksachen S. 10699) des Herrn Abgeordneten von Pappenheim und des Preußischen Ministers des Innern von Dallwitz (125. Sitzung vom 4. Februar 1913, Drucksachen S. 10713 ff. und S. 10715 ff.) seien hier zur Ergänzung des vorhergehenden Artikels wörtlich wiedergegeben.

Ich kann mich dem Wunsche des Herrn Abgeordneten Bell auf eine Vereinheitlichung der Kriminalpolizei durchaus anschließen. Die Krähwinkelei ist im Polizeiwesen nirgends so wenig am Platz wie auf dem Gebiete der Kriminalpolizei, und die moderne Technik, mit der die Verbrecherwelt, und zwar die allergefährlichste, sich heutzutage auch das Verkehrswesen dienstbar zu machen versteht, macht es zu einer Notwendigkeit, daß nicht allerhand Hindernisse der örtlichen Zuständigkeit ein rasches Zugreifen und ein volles Ausnutzen der polizeilichen Verfolgungskräfte verhindern. Es ist durchaus nicht am Platze, daß in Deutschland im Polizeiwesen diese schroffe Trennung zwischen den verschiedenen Bundesstaaten stattfindet. Der Gedanke der Zentralisation, wenn er für Preußen aufgenommen wird, führt konsequent auch zu dem Gedanken der Zentralisation über ganz Deutschland hinaus, und man soll sich dort, wo ein allgemeines Bedürfnis des Gemeinwohls nach einer solchen Zentralisation besteht, nicht widerstrebend verhalten.

Die Zigeunerplage.

Vom Abgeordneten v. Pappenheim.

Einige Worte über das Zigeunerwesen, das ja selbst in Berlin vielfach zu beklagen ist, und das eine gewisse Rechtsunsicherheit

auch hier, besonders in Norden und Osten von Berlin hervorgehoben hat. Es sind Maßregeln administrativer Natur beabsichtigt, und die Staatsregierung glaubt, ohne gesetzliche Änderung ihre Zwecke erreichen zu können. Diejenigen Maßregeln, die für die Bekämpfung des Zigeunerwesens auf dem flachen Lande beabsichtigt sind, bestehen in der Hauptsache in einer Abmachung mit anderen Bundesstaaten über die Amtshandlungen der Gendarmen und Polizeiorgane. Ich bin überzeugt, daß, wenn das befolgt wird, die Schwierigkeiten, die besonders in meinem Heimatsregierungsbezirk hervorgetreten sind, künftig so gefährliche Formen nicht mehr annehmen werden; war es doch tatsächlich so, daß die Unsicherheit auf dem Lande in ziemlich weiten Kreisen ganz erheblich war. Frauen wagten sich überhaupt kaum noch in den Wald; einsame Wege wurden von den Einwohnern einzeln vermieden, sie wurden nur noch begangen, wenn sich mehrere zusammentaten, weil befürchtet wurde, daß Zusammenstöße mit den Zigeunern vorkommen würden. Die Zustände würden ja vielleicht nicht so schlimm gewesen sein, wenn schon damals solche Abmachungen mit den einzelnen Staaten bestanden hätten, denn gerade das Verbot der Ausübung von Amtstätigkeit jenseits der Grenzen hat in dieser Beziehung viele Organe lahmgelegt und besonders gehindert, daß gefährliche Subjekte festgesetzt werden konnten, die für die ganze Gegend ein Schrecken geworden waren. Ich brauche auf die Mißstände nicht weiter einzugehen; sie sind ja in den Zeitungen reichlich dargelegt, und ich glaube, es wird sich jetzt nur darum handeln, die Maßregeln zu besprechen, die eventuell zu einer Besserung führen können.

Meist ist zunächst die Schwierigkeit der Feststellung der Identität der einzelnen Persönlichkeit, die es erschwerte, eine energische Verfolgung der Zigeuner ins Werk zu setzen. Meist haben die Leute falsche Papiere oder solche Papiere, aus denen die Persönlichkeit nicht mit Sicherheit zu entnehmen ist; meist befinden sie sich im Besitz von Gewerbescheinen, die an einem ganz anderen Platz gelöst sind, und so ziehen sie von Ort zu Ort zum Schrecken einzelner Gemeinden. Es ist z. B. bei uns ganz allgemein Brauch, daß sofort, wenn der Ruf ertönt — man bezeichnet bei uns im Volke die Zigeuner mit dem Ausdrucke „die Heiden“ —: „die Heiden kommen!“ eine ganz besondere Polizeiwache in einzelnen kleinen Gemeinden aufgeboden wird, besonders von den Gemeinden, die etwas weiter abliegen, weiter von der Zentrale sind und keine Gendarmen haben. Entstehen nun schon bei der Bewachung der Gebäude und Personen innerhalb der Ortschaften Schwierigkeiten, so kommen die Übelstände und schweren Schädigungen, die durch das vagabondierende Herumziehen in Feld und Wald geschehen, dabei noch kaum in Rechnung und sind kaum zu verhindern; denn eine Verfolgung dieser Leute ist meistens geradezu mit Gefahr für Leib und Leben verbunden. Die Leute sind meist gut bewaffnet, so daß es direkt zu offener Feldschlacht zwischen polizeilichen Organen und Zigeunern

gekommen ist. Aber sie wenden auch als Drohmittel die Revolver und alle möglichen Schießprügel an, und die ländliche Bevölkerung wird dadurch in Schrecken und Angst versetzt und gibt oft auf „das Betteln“ durch so energische Einwirkungen weit über ihre Verhältnisse hinaus und unterstützt dadurch auch wieder das Zigeunerunwesen.

Die Personalpapiere, von denen nun erhofft wird, daß durch das Fingerabdruckwesen eine sichere und bestimmtere Unterlage gefunden wird, sind die Hauptschwierigkeit dabei. Aber es spielt dabei auch eine Tatsache mit, die meiner Meinung nach nicht genügend gewürdigt worden ist, das ist die leichtfertige Ausstellung der Gewerbescheine ohne den Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit.

Einheitliche Bekämpfung des Zigeunerunwesens im ganzen Reichsgebiet.

Von Preuß. Minister des Innern v. Dallwitz.

Es ist den einzelnen Regierungen aufgegeben, Verordnungen zu erlassen, durch welche das bandenmäßige Herumziehen der Zigeuner unter Strafe gestellt wird. Nach den bei mir eingegangenen Berichten soll diese Maßnahme bereits einen guten Erfolg gehabt haben. Sie ist in Süddeutschland, in Westdeutschland bereits erprobt und hat dort auch den Erfolg gehabt, daß dem Zusammenhalten der Zigeuner einigermaßen Eintrag geschehen ist, und daß dadurch die Möglichkeit ihres gewaltsamen Auftretens ganz wesentlich eingeschränkt worden ist.

Ebenso glaube ich, daß man sich auch für die Identifizierung der Zigeuner gute Erfolge von der Einführung oder Verallgemeinerung der Daktyloskopie oder des Fingerabdruckverfahrens wird versprechen können, welches dazu führen wird, daß die Identifizierung der Zigeuner in Zukunft weit besser, als es jetzt auf Grund der Legitimationspapiere geschehen kann, erfolgen wird.

Auch wegen der Ausstellung der Wandergewerbescheine ist doch manches geschehen, wenn ich auch zugeben will, daß die erlassenen Vorschriften bisher einen vollen Erfolg noch nicht herbeigeführt haben. Es ist den Polizeibehörden unter Hervorhebung der gesetzlichen Versagungsgründe die genaueste Vorprüfung der von Zigeunern gestellten Anträge auf Ausstellung von Gewerbescheinen zur Pflicht gemacht und angeordnet, daß die Anträge den Bezirksausschüssen in einer besonderen, von sonstigen Anträgen getrennten Nachweisung vorgelegt werden sollen. Es ist ferner bestimmt, daß Meldungen über alle Fälle, in denen Zigeuner mit Wandergewerbescheinen getroffen werden, unter Angabe etwa bemerkenswerter Versagungsgründe erstattet, an sämtliche Bezirksausschüsse weitergegeben und dort alphabetisch gesammelt werden sollen. Vor Erteilung der Wandergewerbescheine sollen die Register eingesehen und dadurch verhindert werden,

daß Personen, die hiernach als Zigeuner festgestellt worden sind, ohne besonders sorgfältige Vorprüfung Wandergewerbescheine erhalten.

Es sind dann noch Verhandlungen mit den anderen Bundesstaaten eingeleitet worden, zu dem Zweck, daß die verfolgenden Beamten der einzelnen Staaten in Fällen, wo die Zigeuner sich auf das Gebiet eines benachbarten Bundesstaats begeben, die Weiterverfolgung auf dem fremden Bundesstaat fortsetzen dürfen. Diese Verhandlungen sind bisher noch nicht zum Abschluß gediehen. Es ist aber zu erwarten, daß dies in der allernächsten Zeit der Fall sein wird.

Hiernach glaube ich, daß in der Tat doch manches geschehen ist, um die nicht zu leugnenden Mißstände einigermaßen abzuschwächen. Falls diese Maßnahmen auf die Dauer nicht zu einem Erfolg führen sollten, würde nichts anderes übrig bleiben, als den Weg der Gesetzgebung zu beschreiten. Ich glaube allerdings, daß dann der Weg der Reichsgesetzgebung angezeigt wäre, da bei dem Herumwandern der Zigeuner innerhalb des deutschen Reichsgebietes gesetzliche Vorschriften, die sich auf einzelne Bundesstaaten beschränken, einen vollen Erfolg nicht verbürgen würden.

Buchbesprechungen.

Ebbecke, Ulrich: „Die kortikalen Erregungen“ (Leipzig 1919, Verlag von Johann Ambrosius Barth).

„Seit die Götter aus Olympos Höhen,
von der Sterne heiterm Glanze nieder
stiegen, in der Menschen Brust zu wohnen,
hat sich auch der alte Lindwurmdrache
eingenistet in der Seele Schluchten
Menschensinn, was birgst du für Gewalten.“

Mit diesem tief sinnigen Spruch eröffnet der Verfasser sein Werk, das der Seelenforschung im weitesten Sinne gewidmet ist und deshalb für alle Wissenschaften von Bedeutung erscheint, die im tiefsten Grunde von der Erforschung der Seele ausgehen oder ausgehen sollten. Es ist unmöglich, an dieser Stelle eingehend von dem Inhalt der tief schürfenden Untersuchung des Verfassers zu berichten. Eine Fülle wissenschaftlichen Materials ist verarbeitet, um den Versuch, das Seelenleben vom Standpunkt der Nervenphysiologie zu betrachten, nicht bloß auf rein physischer, sondern auch auf psychischer und psychiatrischer Anschauungen zu gründen. Die Betrachtung der Dämmerzustände und Halluzinationen sowie der assoziativen Störungen bei herabgesetztem Bewußtsein kommen für den Kriminologen in erster Linie in Betracht. Verfasser schließt sein Werk mit folgenden Worten: „Es ist wohl nicht möglich, in den heutigen schweren Tagen eine Arbeit wo nicht zu vollenden, so doch abzuschließen, ohne den Gedanken an das Volk, dessen Glieder wir sind, an das in Glück und Not geliebte Vaterland. Unser Wünschen und Hoffen geht dahin, daß das deutsche Volk, so oft bewährt in Tapferkeit und Pflichttreue, in eindringlichem Denken und ernster Arbeit, das der Menschheit schon so manche große Geister geschenkt hat, weiter die hohen führenden Genien erzeuge, in denen sich seine Gaben verkörpern und lebendigen Ausdruck gewinnen, daß deutsche Art und Gesittung auch in den Stürmen dieser Zeiten nicht untergehe, sondern erhalten bleibe und lebe zum Heile unseres Volkes und der Menschheit.“

Das ernste, gewissenhafte und weitschauende Buch des Verfassers ist der beste Beweis dafür, daß deutsche geistige Kraft unermüdlich und unbeirrt am Werke ist. Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

Druck von J. B. Hirschfeld (A. Pries) in Leipzig.

ARCHIV
FÜR
KRIMINOLOGIE
(Kriminalanthropologie und Kriminalistik)

begründet von **Dr. Hans Gross**

Herausgegeben von

Dr. Robert Heindl,
Wirkl. Leg.-Rat, Vortr. Rat, Berlin

Dr. Heinrich Schmidt,
Senatspräsident beim Reichsgericht, Leipzig

Dr. Franz Strafella,
Graz

Dr. Hermann Horch,
Geh. Justizrat, Mainz

Dr. Robert Sommer,
Geh. Medizinalrat, Univ.-Prof., Gießen

Dr. Hermann Zafita,
Graz

unter verantwortlicher Redaktion von

Dr. Robert Heindl

73. BAND.



LEIPZIG
VERLAG VON F. C. W. VOGEL
1921

Inhalt des 73. Bandes.

I. Heft

ausgegeben am 9. November 1920.

Originalarbeiten.	Seite
Über Schuld und Zurechnungsfähigkeit vom Standpunkt der Psychologie der Wertung. Von Dr. phil. et med. Erich Stern	1
Tötung zweier Kinder durch den Vater. Von Geh. Justizrat Dr. Horch	18
Das politische Verbrechen in den Auslieferungsverträgen. Von Dr. Werneburg	40
Feldgerichtliche Erinnerungen eines Deutsch-Österreichers. Von Dr. jur. Ernst Lohsing	54
Die Geheimzeichen des Kasseler Einbruchs im Lichte der Psychologie. Von Privatdozent Dr. Hans Henning	70
Buchbesprechungen.	
Von Geh. Justizrat Dr. Horch:	
Stransky, Prof. Dr. Erwin, „Lehrbuch der allgemeinen und speziellen Psychiatrie“	78
Kratzer, Dr. Julius, „Gerichtsärztliche Praxis“	78
Pappritz, Anna, „Einführung in das Studium der Prostitutionsfrage“	79

2. Heft

ausgegeben am 7. Januar 1921.

Originalarbeiten.	
Franz von Liszt. Von Universitätsprofessor Dr. J. Goldschmidt . .	81
Über Ausdruckstätigkeit und Erleben. Bemerkungen zu Klesels Arbeit „Das Ausdrucksproblem in der Kriminalistik“. Von Dr. med. Max Margulies	93
Feldgerichtliche Erinnerungen eines Deutsch-Österreichers. Von Dr. jur. Ernst Lohsing (Fortsetzung)	101
Kleinere Mitteilungen.	
Von Prof. Dück:	
Seltene Schriftverstellung	128
Von Leo von Egloffstein:	
Strafgefängene als Erfinder	129
Ein kriminalistisches Institut der Polizeidirektion Wien	129
Ein Universitätslaboratorium für experimentelle Psychologie	129
Zeitschriften.	
Strafrechtliche Zeitschriften. Von Geh. Justizrat Dr. Horch	130
Medizinische Zeitschriften. Von Prof. Nippe	145

	Seite
Sonstige Zeitschriften. Von Geh. Justizrat Dr. Horch	149
Kriminalistische Zeitschriften Skandinaviens. Mitgeteilt von Dr. Hakon Jørgensen	153
Buchbesprechungen.	
Von Dozent Dr. v. Liszt:	
Zangger, Prof. Dr. H., „Medizin und Recht“	154
Von Geh. Justizrat Dr. Horch:	
Wagner-Jauregg, Professor Dr., „Telepathie und Hypnose im Verbrechen“	154
Placzek: Dr., „Das Geschlechtsleben der Hysterischen“	156
Hoffmann, Dr. Walter, „Psychologie der straffälligen Jugend“	157
Burgl, Dr. Georg, „Erläuterungen zur Bekanntmachung über den landgerichtsärztlichen Dienst vom 22. März 1915 (M.A.Bl. S. 45ff.)“	158
Placzek, Dr., „Freundschaft und Sexualität“	159
Von Dr. Robert Heindl:	
Paul, Dr. Gustav, „Der Gerichtsarzt“	159
Engau, Dr. Robert: „Kurzes Repetitorium der Gerichtlichen Medizin“	159
Kauffmann, Dr. Max, „Suggestion und Hypnose“	160
Pfänder, Dr. Alexander, „Einführung in die Psychologie“	160
Schrenck-Notzing, A. D. Frhr. v.: „Physikalische Phänomene des Mediumismus“	160

3. und 4. Heft

ausgegeben am 17. Juni 1921.

Originalarbeiten.

Das System der Kriminologie. Von Dr. chem. et med. Wilhelm Ostwald	161
Kriminalpolizei und Anthropologie. Von Arthur Macdonald	172
Strafprozessuale Sonderbehandlung der chronischen Verbrecher. Von Universitätsprofessor Dr. Allfeld	175
Zur Strafprozeßreform. Von Dr. Max Alsberg	184
Zur Gestaltung des Strafverfahrens gegen Berufsverbrecher. Von Uni- versitätsprofessor Dr. Ernst Beling	188
Die Schutzmittelfrage (§ 184, Ziff. 3 RStrGB.) vom strafrechtlichen Stand- punkt aus betrachtet. Von Universitätsprofessor Geheimrat W. Mitter- maier	195
Beitrag zur Kenntnis der Nekrophilie und des Nekrosadismus. Von J. P. L. Hulst	205
Der Wert der neuen Forschungen auf dem Gebiete der inneren Sekretion für die Kriminalpsychologie. Von Universitätsprofessor Dr. M. H. Göring	243
Über Mordversuche mit pathogenen Bakterien. Von Dr. Lempp	247
Zwei Fälle von Kindermißhandlung (Fortsetzung). Von Dr. Paul Siegfried	271
Feldgerichtliche Erinnerungen eines Deutsch-Österreichers. Von Dr. jur. Ernst Lohsing (Fortsetzung)	283

Kleinere Mitteilungen.

Von Universitätsprofessor Dr. A. Heiduschka:

Sichtbarmachen von verwischter Bleistiftschrift auf einer Anhang-
adresse 286

Von A. Welzel:

Japanisches Polizeischulwesen 286

Von Oberlandesgerichtsrat Karl Pfister:

Chronisches Verbrechen und Entlastung der Gerichte 288

Von Dr. Robert Heindl:

Besitz von Einbruchswerkzeug strafbar 289

Die Zahl der Morde in Amerika, England und Deutschland 289

Alkoholverbot und Kriminalität 290

Zunahme der Strafsachen in Sachsen 290

Winkeldetektive 291

Das amerikanische Probationssystem 291

Dänische Rückfallstatistik 291

Einführung der Prügelstrafe in Ungarn 293

Eine neue deutsche Zeitschrift für Polizeiwissenschaft 293

Versammlungen und Kongresse 293

Zeitschriften.

Strafrechtliche Zeitschriften. Von Geh. Justizrat Dr. Horch 295

Italienische Zeitschriften. Von Dr. Kietzmann 305

Neugegründete Zeitschriften 308

Buchbesprechungen.

Von Dr. Robert Heindl:

Hyan, H., „Berliner Gefängnisse“ 309

Von H. Fehlinger:

Nötzel, Dr. Karl, „Das Verbrechen als soziale Erscheinung“ 311

Von Dr. Robert Heindl:

Gruber, G. B., „Der Alkoholismus“ 312

Lewin, L., „Die Gifte in der Weltgeschichte“ 313

Hellwig, A., „Die Bedeutung des kriminellen Aberglaubens für die
gerichtliche Medizin“ 313

Avenado, Prof. Dr. L., „La medicina Legal en el Peru“ 313

Sand, Dr. René, „Organisation industrielle, médecine sociale et édu-
cation civique en Angleterre et aux Etats-Unis“ 314

James, E. O., „An Introduction to Anthropology“ 314

Keane, A. H., „Men, past and present“ 314

Günther, L., „Die deutsche Gaunersprache“ 314

Esnault, G., „Le pollu tel qu'il se parle“ 314

Junk, Ernst, „Der gerichtlich Vorbestrafte im Feld“ 315

Schott, G., „Statistik“ 315

Brinton, W. C., „Graphic methods for presenting facts“ 315

Julin, A., „Principes de statistique théorique et appliquée“ 315

Kolb, „Die nervös Kriegsbeschädigten vor Gericht und im Straf-
vollzug“ 315

Bleuler, E., „Lehrbuch der Psychiatrie“ 316

	Seite
Von Geh. Justizrat Dr. Horch:	
Seelig, Dr. Ernst, „Die Prüfung der Zurechnungsfähigkeit Geistes- kranker durch den Richter“	316
Von Dr. Robert Heindl:	
Hirsch, Dr. Max, „Hypnotismus und Suggestivtherapie“	317
Ebbinghaus, H., „Abriß der Psychologie“	317
Dwelshauwers, G., „La psychologie française contemporaine“	318
Bousfield, P., „The elements of practical psycho-analysis“	318
Gründer, Prof. Hubert, „An introductory course in experimental Psychology“	318
Hollingworth, L. G., „The Psychology of the subnormal children“	318
„Bulletin of the Russel Sage Foundation Library“	318
Laue-Claypon, J. E., „The child welfare movement“	318
Demoor, J. A., Jonckheere, T., „Science de l'education“	318
Von Geh. Justizrat Dr. Horch:	
Stekel, Dr. Wilhelm, „Die Geschlechtskälte der Frau“	318
Von Dr. Robert Heindl:	
Herbert, G., „Fundamentals in Sexual Ethics“	319
Klages, L., „Handschrift und Charakter“	319
Amar, Jules, „L'orientation professionnelle“	319
Naville, Adrien, „Classification des sciences“	320
Demnächst erscheinende Werke	320

Über Schuld und Zurechnungsfähigkeit vom Standpunkt der Psychologie der Wertung¹⁾.

Von

Dr. phil. et med. Erich Stern, Hamburg.

Jede Wissenschaft erfährt oft die wertvollsten Anregungen von ihren Grenz- und Nachbargebieten her, und eine Reihe von schwebenden Fragen findet von dort aus am ehesten und sichersten ihre Erledigung. Auch für die Rechtswissenschaft trifft das zu, ja manche prinzipiellen Fragen sind nur von hier aus zu beantworten: so handelt es sich bei dem Streit zwischen der Willens- und der Vorstellungstheorie eigentlich um eine psychologische Frage, und nur mit Hilfe psychologischer Deduktionen ist hier eine Entscheidung möglich, wobei wir gleich hinzufügen können, daß diese zugunsten der Willenstheorie ausfällt. Aber das sind nicht die einzigen Aufhellungen, die dem Gebiete der Rechtsforschung von seiten der Psychologie kommen. Und das kann letzten Endes nicht wundernehmen, denn das ganze Rechtsleben ist, wie alles Kulturgeschehen überhaupt, beseelt, und hinter seinen objektiven Erscheinungsformen stehen psychische Vorgänge im einzelnen und in der Gesamtheit. Die Psychologie, und zwar als Kulturpsychologie, ist berufen, von dieser Seite her an der Lösung praktischer und theoretischer Fragen mitzuarbeiten, und in diesem Sinne kommt ihr sehr wohl — im Gegensatz zu den Anschauungen Windelbands und Rickerts und ihrer Schule — eine grundlegende Bedeutung für das Gebiet der Kulturerscheinungen zu.

Bisher waren es zum größten Teil wohl praktische juristische Fragen, welche den Psychologen interessierten und bei deren Bearbeitung er mitzuwirken berufen und befähigt war. Wir denken hier in erster Linie an die Psychologie der Aussage und an die Tatbestandsdiagnostik. Weniger bekannt als diese beiden sind die Untersuchungen von Marbe über die Gleichförmigkeit des

¹⁾ Vortrag gehalten am 28. März 1919 in der forensisch-psychologischen Gesellschaft zu Hamburg.

psychischen Geschehens, die zeigen, daß selbst dann, wenn eine Reihe von Zeugen übereinstimmend die gleichen Aussagen machen, darin in gewissen Fällen dennoch keine Gewähr für die Richtigkeit des bekundeten Sachverhalts liegt, daß ferner die Aussage in hohem Maße beeinflußt ist durch gewisse Eigentümlichkeiten des menschlichen Seelenlebens, die er unter der Bezeichnung der Gleichförmigkeit zusammenfaßt. Bei all diesen Fragen bot sich für den Experimentalpsychologen ein fruchtbares Arbeitsfeld, hier konnte er neue Aufschlüsse bringen oder alte Erkenntnisse auf neuen Wegen bestätigen und so allen, die es hören wollen, ihre Richtigkeit demonstrieren.

Daß die theoretische Rechtswissenschaft bisher so wenig Nutzen aus der Psychologie zog, liegt der Hauptsache nach wohl an zwei Ursachen, einmal handelt es sich bei allen Rechtsgeschehnissen nicht um Dinge, die sich nur in der Seele eines einzelnen Individuums abspielen. Die Rechtsnormen, deren Befolgung wir von dem Menschen verlangen, und mit denen er in Konflikt kommt, sind nicht in seiner Seele entstanden, sie haben vielmehr eine lange Entwicklung hinter sich, nachdem sie sich aus dem Zusammenleben der Individuen in Stämmen und Völkerschaften als bleibender Niederschlag von Sitte, Gewohnheit und Brauch auskristallisiert hatten. Die Psychologie aber war bisher fast vollkommen Individualpsychologie, und selbst da, wo sie entwicklungsgeschichtlich vorging, geschah dies im Sinne einer Individualgenese, d. h. sie verfolgte zwar die Entwicklung innerhalb der Art, dabei aber immer das isolierte, von der Gesamtheit losgelöste Individuum betrachtend, wobei sie von allen Zusammenhängen, in denen der einzelne mit anderen Menschen und mit der Kultur steht, abstrahierte. Erst seit kurzer Zeit besitzen wir, besonders in den wertvollen Arbeiten Wundts eine Völkerpsychologie, welche die treibenden seelischen Kräfte bei der Entstehung der Kulturercheinungen untersucht; Mythos und Religion, Kunst, Sprache, Sitte, Gesellschaft und Recht werden aus dem Leben der menschlichen Gemeinschaft hergeleitet und in ihrer Entwicklung verfolgt. Allein, worauf die Völkerpsychologie nicht genügend eingeht, das ist der Niederschlag aller dieser Entwicklungsprodukte in der Seele des Einzelwesens, und insofern wird sie uns da, wo es sich um die Untersuchung der Stellung des Einzelwesens zu den kulturhistorisch gewordenen Erscheinungen handelt, im Stich lassen.

Ein zweiter Grund für die Tatsache, daß die Psychologie bisher so wenig für die theoretische Rechtswissenschaft leisten

konnte, liegt unzweifelhaft in den individualpsychologischen Methoden. Der Psychologe wollte experimentieren, Psychologie war Naturwissenschaft, und mit Hilfe naturwissenschaftlicher Methoden wollte er die Erscheinungen des Seelenlebens erforschen. Das war aber nur für einen eng umgrenzten Teil der Probleme möglich, im wesentlichen nur für das Gebiet des Sinneslebens; gar nicht heran kam man aber mit den üblichen Methoden an die höheren geistigen Funktionen, die man wohl unter der Bezeichnung „Denken“ am besten zusammenfaßt. Hier handelt es sich um ganz verwickelte seelische Prozesse, welche aller Befragung mit Hebeln und Apparaten Widerstand leisten, und man muß sich daher wesentlich anderer Methoden bedienen, wenn man sie erforschen will. Der Ausbildung dieser Methoden stand aber die allgemeine Lage und Anschauungsweise innerhalb der Psychologie hindernd im Wege. Erst die Würzburger Psychologenschule, an ihrer Spitze Külpe, brachte hier eine entscheidende Wendung, indem er das Experiment — freilich, wie wir gleich sehen werden, eine andere Art von Experiment — auch hier einzuführen unternahm. Die Külpe'sche Denkpsychologie basiert auf Anschauungen, die weit ins Mittelalter zurückreichen, letzten Endes in der scholastischen Philosophie wurzeln, und von den neueren sich in erster Linie auf Husserls „Logik“ aufbauen. Külpe geht darauf aus, in einer Versuchsperson künstlich, durch eine Instruktion, ein Reizwort u. a. irgendwelche seelischen Prozesse ablaufen zu lassen; die Versuchsperson hat während derselben schärfste Selbstbeobachtung zu üben und alle ihre Erlebnisse möglichst genau zu Protokoll zu geben. Verwendet man nun verschiedene Instruktionen und verschiedene Versuchspersonen, so läßt sich das nur Zufällige, an der Person Haftende leicht eliminieren und das Generelle, Typische herauslösen. Gegen diese Art von Experimenten sind freilich von der Seite der Gegner, insbesondere auch von Wundt selbst, der spöttisch von einer Ausfragemethode spricht, Bedenken erhoben worden. Wir halten dieselben jedoch nicht für stichhaltig, und die denkpsychologischen Untersuchungen haben bereits so wesentliche Einsichten in den Ablauf des seelischen Geschehens gebracht, daß wir heute diese Methoden nicht mehr missen möchten.

Bei allen den Vorgängen nun, welche den Rechtsgeschehnissen zugrunde liegen, handelt es sich um die höchsten seelischen Prozesse, um Vorgänge, die sich gleichsam in der höchsten Ebene des Seelenlebens abspielen. Aber noch ein weiteres kommt hinzu:

1*

wir haben es hier mit Wertungserlebnissen zu tun; was sich in der Psyche des Verbrechers abspielt, oder, besser gesagt abspielen sollte, das sind Wertungsvorgänge. Alle Rechtsbegriffe sind nicht wertindifferent, sondern wertbetont, gleich, ob sie ein positives oder negatives Vorzeichen tragen. Wenn wir von Verbrechen reden, so liegt darin bereits eine Hervorhebung des Schlechten, des moralisch nicht nur Wertlosen, sondern des Wertwidrigen, und ebenso in den Begriffen Schuld, Vorsatz, Fahrlässigkeit usw. Auch der Richter und der Zuschauer oder Leser, der von einem Verbrechen vernimmt, verhält sich wertend, und von jedem Menschen verlangen wir, daß er sich vor Ausführung irgendeiner Handlung bewußt oder unbewußt wertend verhält, und daß dieses Werterleben sein Handeln beeinflußt. Wesentliche Aufschlüsse für die theoretische Strafrechtsforschung waren daher erst zu erwarten, als man die Wertungsvorgänge psychologisch eingehender untersucht hatte.

Den Anstoß hierzu gaben Theodor Häring's „Untersuchungen zur Psychologie der Wertung auf experimenteller Grundlage“, welche 1912 erschienen. Daran knüpften dann weitere Arbeiten von Messer sowie meine eigenen Untersuchungen an, die an den wesentlichsten Punkten (wir sehen hier von den „logischen“ Werten ab, bezüglich deren Messer eine abweichende Stellung einnimmt) die Ergebnisse von Häring bestätigt haben. Bevor wir uns zu den Anwendungen derselben auf die Rechtswissenschaft wenden, müssen wir kurz auf das Vorgehen Häring's und die Ergebnisse, zu denen er gelangt ist, eingehen. Häring suchte in seinen Versuchspersonen ein wertendes Verhalten zu erzeugen, indem er ihnen eine bestimmte Instruktion gab. Da, wie Messer sich einmal ausdrückt, „die Idee des Rechtes (wie der Gerechtigkeit) selbst eine sittliche Idee“ ist, so können wir uns hier auf die Ausführungen Häring's über die moralischen Wertungen beschränken. Häring gab in diesem Falle seiner Versuchsperson unter anderen die folgende Instruktion: „Nach einer Vorperiode von drei Sekunden wird Ihnen ein Wort zugerufen werden, das eine Handlung bezeichnet. Fassen Sie den Zuruf als eine an Sie gerichtete Aufforderung auf, diese Handlung selbst jetzt auszuführen, und reagieren Sie sofort mit ja oder nein, je nachdem Sie die Ausführung dieser Handlung als mit den Pflichten Ihrer gegenwärtigen Lage als Versuchsperson vereinbar und damit als zulässig empfinden oder nicht. In der Vorperiode vergegenwärtigen Sie sich Ihre gegenwärtige Lage als Versuchsperson möglichst intensiv!“ Der Versuchsperson wurden dann einige Worte wie

„singen, lügen, träumen“ usw. zugerufen; sie hatte darauf zu reagieren und ihre sämtlichen Erlebnisse, auch die der Vorperiode eingehend zu Protokoll zu geben.

Geht man nun die Aussagen, welche die Versuchspersonen zu Protokoll gaben, durch, so zeigt sich, daß die Instruktion in der Richtung auf die Versuchsperson wirkt, daß sich diese auf das Gebiet der moralischen Wertschätzung einstellt; die Versuchsperson war „von vornherein darauf eingestellt“, wir hören diesen Ausdruck teilweise sogar wörtlich, zu entscheiden, ob sie in ihrer Lage als Versuchsperson die gedachte Handlung vollführen dürfte. Man wende nun nicht ein, daß es sich hier um etwas Gekünsteltes handele, wie es im Leben überhaupt nicht vorkommt. Auch wir pflegen uns in Fällen, wo die Entscheidung nicht allzu durchsichtig ist, die Frage vorlegen, „darf ich diese Handlung ausführen oder bestehen irgendwelche Bedenken dagegen?“ Und mit einem Schlage sind wir ganz auf das Gebiet moralischer Wertungen eingestellt und es erheben sich alle möglichen Einwände, ein Bewußtsein des Umfanges des Erlaubten und des Verbotenen wird in uns wach, und wir suchen die in Rede stehende Handlung mit diesem in Beziehung zu setzen. Das ist aber nichts anderes als das, was hier im Experiment durch die Instruktion erzeugt wird.

Härings Untersuchungen ergeben dann weiter, daß eine positive Wertung, d. h. in unserem Falle die Wertung einer Handlung als gut oder zulässig, sich als Erlebnis der Zugehörigkeit zu der durch die Instruktion erzeugten Einstellung, daß eine negative Wertung hingegen sich als Erlebnis der Nichtzugehörigkeit zu dieser darstellt. Dabei kann diese Zugehörigkeit resp. Nichtzugehörigkeit auf vier verschiedene Arten erlebt werden. Wenn der Mensch irgendeinen Gegenstand sieht, der ihm gefällt und den er gern besitzen möchte, so erhebt sich ohne weiteres meist in ihm ein Gefühl, „schade, du kannst es nicht kaufen, und nehmen darfst du es nicht.“ In diesem Falle handelt es sich um eine unmittelbare gefühlsmäßige Wertung. Aber es muß nicht durchaus ein Gefühl rege werden, auch ein bloßes Wissen kann in der betreffenden Person auftauchen; in diesem Falle haben wir eine unmittelbare intellektuelle Wertung. Nun aber gibt es zweifellos Menschen, die schon die Hand nach dem begehrten Gegenstand ausstrecken, dann aber alle möglichen Bedenken haben und am Ende einer mehr oder minder langen Überlegung zu dem Ergebnis kommen, das sich nun auch wieder gefühls-

mäßig oder als Wissen einstellen kann, „was du tun wolltest, wäre ein Diebstahl, du darfst es nicht nehmen.“ In diesem Falle haben wir eine mittelbare gefühlsmäßige bzw. intellektuelle Wertung vor uns. Worauf es nun noch ankommt, das ist, daß dieses Wertungserlebnis Motivationskraft gewinnt; tut es dies nicht, dann kommt es eben dennoch zur Ausführung der strafbaren Handlung, zu einer Schuld.

All das ergibt das psychologische Experiment; aber es ergibt noch ein weiteres: die Wertung läßt sich psychologisch nicht restlos auflösen, d. h. auf andere psychische Komponenten zurückführen, vielmehr führt jede Wertung auf eine andere Wertung zurück. Was das bedeutet, mag ein Beispiel erläutern. Ein Kranker hat alle möglichen Mittel bereits versucht, aber ohne Erfolg. Da empfiehlt ihm jemand ein neues, ihm bis dahin unbekanntes Mittel, er nimmt es mit geringem Vertrauen, aber siehe da, es hilft. Das Mittel gewinnt für ihn einen positiven Wert, und man könnte sagen, der Wert ist hier auf Lebens- und Gesundheitsgefühl zurückgeführt; aber würde er wohl dem Mittel einen Wert zusprechen, wenn nicht bereits dieses Lebensgefühl von ihm gewertet werden würde. Für den Menschen, der seines Leben überdrüssig ist und der es abwerfen will, stellt das Gift einen positiven Wert dar, ist es doch für ihn das Mittel, sein Ziel zu erreichen. Immer führt jeder Wert auf einen anderen bereits stehenden Wert zurück, und der Mensch erstrebt einen Gegenstand, weil er Wert für ihn hat, und nicht etwa umgekehrt: ein Gegenstand hat nicht erst dadurch Wert, daß man ihn erstrebt.

Und nun auf juristischem Gebiet. Jemand hat eine Tat begangen, die wir negativ werten, die ihn mit dem Strafgesetz in Konflikt bringt. Weshalb werten wir die Tat als schlecht? Weil sie gegen eine Ordnung verstößt, der wir Wert zuerkennen. Wenn wir im Recht etwa im Sinne einer dynamischen Rechtstheorie den Zweck sehen, daß „jeder einzelne Mensch der restlosen Beherrschung durch ein anderes gleich- oder übergeordnetes menschliches Individuum entzogen und als selbstständige menschliche Kraftquelle und ethische Persönlichkeit respektiert wird“ (Müller-Eisert), so werten wir alles negativ, was diesem Satz widerspricht und positiv, was ihm entspricht. Bevor wir also werten können, müssen wir bereits diesen Wert kennen, auf den wir den anderen beziehen können, oder, wenn wir uns der wissenschaftlichen Terminologie bedienen, unter den wir ihn subsumieren. Nun hat der Mensch, vor allem der Laie, nicht in jedem Moment ein Bewußtsein

von Rechtssätzen und Theorien in sich, sondern er hat nur ein irgendwie vorhandenes Bewußtsein alles dessen, was in ein bestimmtes Gebiet hineingehört; Häring spricht hier mit Recht von einem Umfangsbewußtsein, und er bezeichnet das ganze Gebiet, das diesem entspricht, als Wertsphäre.

Wertungen sind also nur möglich, wenn der wertende Mensch bereits eine Wertsphäre in sich trägt, unter die er in einem gegebenen Falle subsumieren kann. Ohne eine solche ist eine Wertung überhaupt unmöglich. Wer keine Vorstellung von dem hat, was schön und häßlich ist, in wem keinerlei künstlerische Tendenzen wirksam sind, der ist zu einer ästhetischen Wertung überhaupt unfähig; und in gleichem Maße kann moralisch werten nur derjenige, in dem schon eine moralische Sphäre vorhanden ist, auf die er alle anderen Wertungen zurückführen kann. Das gleiche gilt natürlich auch von allen strafrechtlich nicht irrelativen Handlungen. Das Recht ist, wie Jellinek sich ausdrückt, das ethische Minimum, und als solches gehört es in das Gebiet der moralischen Wertungen. Für uns ist heute dabei die moralische und die Rechtssphäre ein letztes. Aber sie ist es nicht zu allen Zeiten gewesen. Das Alte Testament kleidet alle seine sittlichen Gebote in die Form göttlicher Verordnungen, und das Gesetzbuch Hammurabbis schreibt seinen Ursprung von Gott her. In der Antigone des Sophokles stellt der Dichter über das Staatsgesetz das Gesetz der Götter. Wir haben zum größten Teile heute diese Unterordnung unter den religiösen Wert als den höchsten, lebensbestimmenden, als den einzigen wahren Wert verloren, und wissen, daß alles Recht und alle Moral Menschenwerk ist, und daß wir uns ihr nichtsdestoweniger unterzuordnen haben.

Das Recht ist Menschenwerk, sagten wir. Aber es ist nicht das willkürliche Erzeugnis eines einzelnen, sondern es ist organisch aus dem Leben der Gesamtheit herausgewachsen. Das, was alle Formeln und Verordnungen aussprechen, das hat in einem embryonalen Stadium gleichsam, schon lange vorher sein Dasein geführt. Nur ein Gesetz, was der allgemeinen Lage und Stimmung der Zeit Rechnung trägt, kann Anspruch darauf machen, von der Mehrzahl der Menschen befolgt zu werden und sich zu erhalten; das Recht stellt so immer eine letzte Formulierung dar, die nur zum Ausdruck bringt, was in der Menge lebt. Und damit werden wir auch zu der wichtigen Frage geführt, die wir uns unbedingt vorlegen müssen: wenn jede Wertung auf eine andere zurückführt, und nur möglich ist, wenn in dem Individuum bereits

eine Wertsphäre vorhanden ist, woher stammt diese und wie ist ihre Entwicklung zu erklären? Eine vollständige Aufhellung kann hier nur die Völkerpsychologie geben, und für das Sondergebiet das Rechtes haben wir die Entstehung bereits angedeutet. Wo Menschen zusammenleben, kommt es zu Reibungen unter ihnen und zu bestimmten Formen des wechselseitigen Verkehrs, der Begriff des Privateigentums und damit des Diebstahles als dessen notwendigem Korrelat, entsteht, der Mensch gewinnt einen Wert, man beginnt in ihm die Persönlichkeit zu achten und zu schätzen, nachdem er vorher nur Arbeitsmotor gewesen ist, Mord und Totschlag wird zum Verbrechen, persönliche Beleidigung strafbar. Alle diese Satzungen, die sich langsam, gewissermaßen unter der Oberfläche entwickelt haben, führen zu bestimmten Normen und Gesetzen, in die der einzelne Mensch hineingeboren wird und denen er sich anzupassen hat, wenn er nicht das Leben der Gemeinschaft gefährden und sich infolgedessen ihre Mißbilligung und Strafe, unter Umständen soziale Ächtung zuziehen will.

Aber diese Normen sind nichts Starres, Festes, Unveränderliches, sondern sie sind einem steten, wenn auch langsamen Wechsel unterworfen. Es gab eine Zeit, in der die Tötung der Alten moralische Pflicht nicht nur, sondern Rechtsgebot war, dessen Unterlassung Strafe nach sich zog; heute hingegen sind die Kinder verpflichtet, für die alten, hilfsbedürftigen Eltern zu sorgen. Es gab eine Zeit, wo man alle Kranken und Schwachen aussetzte und tötete; heute sind sie unserem besonderen Schutze empfohlen, und der Arzt, der einem unheilbar Kranken, einem schwer Leidenden auf dessen eigenen Wunsch ein Mittel reichen würde, um die Leidenszeit abzukürzen, machte sich strafbar. Im allgemeinen erleben wir die Entwicklung dieser Umwertung nicht; sie vollzieht sich unendlich langsam, unter der Oberfläche gleichsam. Nur hin und wieder, in Zeiten rapidester Entwicklung, in Zeiten der Revolution, spielt sie sich vor unseren Augen ab. In der französischen Revolution ist Eigentum Verbrechen, Diebstahl ist erlaubt und nicht mehr strafbar, und die Banden, die heute raubend und plündernd bei uns von Haus zu Haus ziehen und mit dem Revolver in der Hand die Herausgabe von Gold und Schmuck erpressen, versuchen, auch jetzt diese Umwertung zum Prinzip zu erheben. Aber auf einem anderen Gebiete hat sich die Umwandlung in unseren Tagen auf einem ruhigeren, man möchte fast sagen legalen Wege vollzogen. Stand in früherer Zeit die Manneszucht und die Unterordnung an erster Stelle innerhalb

des Heeresverbandes, und wurden Vergehen hiergegen mit den schwersten Strafen geahndet, weil man in der Disziplin einen Wert sah, ohne den eine Armee zusammenbrechen mußte, so steht auch hier heute an erster Stelle das Prinzip der Freiheit und der Selbstbestimmung, man gehorcht den Vorgesetzten nicht mehr, die Pflicht der Ehrenbezeugung ist abgeschafft, und was noch vor wenigen Monaten mit Strafen belegt wurde, das ist heute Gesetz. Die Normen, nach denen geurteilt wird, haben eine tiefgreifende Wandlung durchgemacht, und wie viele von denen, die in die alte Zeit hinein- und in ihr aufgewachsen waren, vermögen es nicht, sich dem neuen Geiste anzupassen und sich der veränderten Wertungsweise zu fügen.

Die Wertsphäre, die das Individuum in sich trägt, ist auf dasselbe gekommen als das Erbe vergangener Zeiten, vergangener Generationen, vergangener Kulturen. Sie muß aber in ihm lebendig sein, wenn es seine Pflichten als Mensch und als Bürger erfüllen will. Dieses Lebendigsein ist aber mehr als ein bloßes Sein, es ist ein In-Sich-Lebendigmachen, ein aktives Verhalten. Alle Erziehung zielt darauf ab, diesen Prozeß der Selbsterzeugung der Normen anzuregen und zu fördern; es handelt sich um ein Aufnehmen und Verarbeiten, ein Assimilieren, daß sein Ziel erst dann erreicht hat, wenn die Normen zu einem Teil der Persönlichkeit, zu ihrem Wesen geworden sind. Und auf die Bildung dieser Normen, die in ihrer Gesamtheit die moralische Wertsphäre ausmachen, haben die Erlebnisse der Menschen den größten Einfluß. Wäre das nicht der Fall, dann hätte es keinen Sinn, von Schuld und Verantwortlichkeit zu reden, dann hätte es auch keinen Sinn, zu strafen. In dem Zuwiderhandeln gegen diese Normen, die jedes Individuum in sich neu erzeugen und entwickeln muß und denen dennoch eine objektive Geltung zukommt, liegt die objektive Seite der Schuld. Aber sie hat auch eine subjektive Seite, ja man kann sagen, daß diese das eigentliche Wesen der Schuld ausmacht. Wenn Kant sagt, es gäbe nichts auf der Welt, was ohne Einschränkung gut genannt werden könne, als ein guter Wille, so gilt das auch in gleicher Weise von dem Gegenteil: nichts eigentlich kann schlecht, nichts als Schuld bezeichnet werden als das Verhalten des Täters, eine Auffassung, zu der sich die symptomatische Strafrechtsschule schon seit langer Zeit bekennt. Man hat sich daher auch der Analyse der seelischen Vorgänge im Täter zuwenden müssen, und da ist man auf nicht unerhebliche Schwierigkeiten gestoßen. Im Anfang wollte es schei-

nen, als ob man den Begriff der Willensfreiheit nicht entbehren und Schuld und Strafe nur aus diesem heraus erklären und rechtfertigen könne. Wenn der Mensch keinen freien Willen hätte, wenn er mit Naturgesetzlichkeit so, wie er gehandelt hat, hat handeln müssen, dann hätte es, so meinte man, auch keinen Sinn, ihn für seine Handlungsweise verantwortlich zu machen; die Strafe könne und dürfe nichts anderes sein als die Vergeltung, ein Standpunkt, den auch heute noch zahlreiche Rechtsforscher, so in erster Linie Kohler, einnehmen, und der auch von philosophischer Seite noch manche Anerkennung findet. Mir scheint, als ob vom Standpunkte der Wissenschaft nur eine Annahme berechtigt ist: die einer durchgängigen Determiniertheit auch des seelischen Geschehens; da, wo man Faktoren, wie die freie Willensbestimmung einführt, wird jede wissenschaftliche Untersuchung unmöglich, und an die Stelle von Ursache und Wirkung tritt ein absolut unberechenbarer, blinder Zufall. Aber auch vom Standpunkt des Determinismus lassen sich die strafrechtlichen Begriffe begründen. An die Stelle des Prinzips der Vergeltung setzte man das der Besserung und der individuellen und generellen Abschreckung. War das Handeln eines Menschen determiniert, dann mußte die Furcht vor der Strafe viele Individuen derart bestimmen, daß sie von ihrem verbrecherischen Unternehmen abstanden. Von unserem Standpunkt aus können wir sagen, daß in die Sphäre der moralischen Wertung als mitbestimmender Faktor die Furcht vor der Strafe eingeht.

Daß dies in viel weiterem Umfange der Fall ist, als man im allgemeinen anzunehmen geneigt ist, darüber haben mich experimentelle Untersuchungen, die ich in dieser Richtung im psychologischen Institut der Universität Straßburg angestellt habe, belehrt; leider habe ich nur einen Teil meines Materials hier zu meiner Verfügung, so daß ich nur in aller Kürze darüber berichten kann. In einer ersten Versuchsreihe gab ich meinen Versuchspersonen die folgende Instruktion: „Auf bitte jetzt schließen Sie die Augen und lassen Sie Ihren Gedanken zunächst freien Lauf. Nach etwa drei Sekunden werde ich Ihnen ein Wort zurufen, das eine Handlung bedeutet. Geben Sie sofort an, was Ihnen dabei einfällt.“ Als Reizworte gab ich z. B. schmuggeln, tausend Mark stehlen usw. Was geben nun die Versuchspersonen an? Nur einige wenige Beispiele: auf stehlen reagiert ein Herr z. B.: „keinerlei bestimmte Erlebnisse, nur das Bewußtsein: wenn du das tust, wirst du bestraft.“ Auf schmuggeln eine Dame: „Ich dachte

an Lebensmittel schmuggeln und sehe mich an der Bahnhofsperre stehen mit meiner Hamstertasche, zuerst angenehmes Gefühl, daß man bekommen hat, dann aber sofort: da steht der Zollbeamte: du kannst bestraft werden, hättest du es doch unterlassen.“ In einer zweiten Reihe von Fällen erhielt die Versuchsperson die gleiche Instruktion nur mit der Abänderung, sie solle den Zuruf auffassen als eine an sie gerichtete Aufforderung, die Handlung zu begehen und ihre Erlebnisse angeben, insbesondere, welche Folgen sie am ehesten in Betracht ziehen würde. Auf den Zuruf: tausend Mark stehlen z. B. reagierte eine Versuchsperson: Ängstliches Gefühl beim Wegnehmen, Gefühl des Glückes, aus irgendeiner Notlage herauszukommen; man kann sich Genüsse verschaffen. Dann aber Furcht vor dem Erwischtwerden, Konflikt mit dem Gesetz, Strafe, Gefängnis.“ Eine andere Versuchsperson auf das Reizwort „einen Brand stiften“: „Ich wußte vorher genau, daß irgendeine verbrecherische Tat von mir verlangt würde, und ich sprach mir das Wort Folgen mehrfach vor; bei Brandstiftung sofort das Gefühl der Schönheit, wenn Flammen aufsteigen, dann eine gewisse innere Unruhe; wie verberge ich die Tat, wie weise ich mein Alibi nach.“ Diese paar Beispiele mögen für diese Serie von Versuchen genügen. Was ergeben sie? Auch hier findet sich eine Einstellung der Versuchsperson auf das Gebiet der moralischen Wertung; was aber das wesentliche ist, ist, daß von meinen Versuchspersonen keine regelmäßig, einzelne überhaupt nicht an die Folgen ihrer Tat dachten, die der Betroffene zu tragen hätte. Immer, und zwar meist als einzige Folgen werden die Strafe und die für die Person des Täters sich einstellenden Konsequenzen angegeben. Das Hauptmotiv im Versuch, aus dem die Tat abgelehnt wird, ist also die Furcht vor der Strafe. Ich betone, daß meine sämtlichen Versuchspersonen akademisch gebildet waren. Zweifellos hätten sie im konkreten Falle oft ganz anders gedacht und geurteilt; darauf aber kommt es hier nicht an; was ich zeigen wollte, war nur, in wie enger Beziehung wirklich die Furcht vor der Strafe auch bei moralisch und geistig Hochstehenden zu der Bildung der Wertsphäre steht. Zu ähnlichen Ergebnissen führten mich andere Versuche, die ich an dieser Stelle übergehen muß.

Kehren wir nun zu der Erörterung des Schuldbegriffes zurück, und wenden wir uns der subjektiven Seite der Schuld zu: diese wird eine ganz andere sein, je nachdem, ob es sich um Vorsatz oder Fahrlässigkeit handelt. Wirkliche Schwierigkeiten hat den

Strafrechtswissenschaftlern ja wohl nur die Begründung der unbewußten Fahrlässigkeit als Schuld gemacht; bei allen anderen Schuldstufen liegen die Verhältnisse wesentlich einfacher. Bei der vorsätzlichen Handlung kennt der Täter die Folgen seiner Handlungsweise und weiß, daß sie mit dem Gesetz in Widerspruch stehen, er wertet also in der richtigen, allgemein anerkannten Weise; aber diese seine Wertung gewinnt nicht Motivationskraft, hemmt nicht die anderen auftauchenden Begehungen und Strebungen, so daß es dennoch zur Ausführung der Tat kommt. Der Täter negiert also nicht mit seiner Vorstellung, sondern mit seinem Willen die Gesetznormen. Beim *dolus eventualis* liegen die Dinge ganz ähnlich; nur wird hier der Erfolg — soweit die strafbaren Folgen der Handlung in Betracht kommen — nicht mit Sicherheit vorausgesehen, wenn er auch für den Fall des Eintritts bejaht wird. Auch hier vollzieht sich die Wertung in der üblichen Weise, aber der Wille negiert, wenn wir uns so ausdrücken dürfen, die Normen des Gesetzes. In dem Falle der bewußten Fahrlässigkeit werden diese Folgen als möglich erwogen, aber als in so hohem Grade unwahrscheinlich gewertet — in diesem Falle handelt es sich zunächst um eine Erkenntniswertung — daß die Tat dennoch ausgeführt wird; treten die Folgen der Handlung, die nicht gewollt sind, dennoch ein, so geschieht dies gegen den Willen des Betroffenen, der für die Folgen auch nur insoweit verantwortlich zu machen ist, als sie eben die Folgen seiner Tat sind. Die eigentliche Wertung, die hier der Tat zugrunde liegt, liegt also in diesem Falle und mehr noch im Falle der unbewußten Fahrlässigkeit auf dem Gebiet der Erkenntnis, der logischen Wertung, und erst mittelbar wird die moralische Wertsphäre davon betroffen.

Bei der unbewußten Fahrlässigkeit nun werden diese Folgen überhaupt nicht einmal in den Bereich der Möglichkeit gezogen, sie werden gar nicht erwogen, weil in dem Täter der Gedanke an sie nicht aufkommt. Hier eine Schuld zu konstruieren, ist in einer großen Anzahl der Fälle durchaus nicht leicht. Auch die theoretische Begründung macht nicht unerhebliche Schwierigkeiten; immer sagte man, der Mensch hätte diese Folgen voraussehen müssen, womit man eigentlich den streng deterministischen Standpunkt verließ.

An dieser Stelle erhebt sich die Frage, welche Folgen seiner Handlungsweise denn der Mensch in der Regel voraussieht, bei welchen hingegen dies nicht der Fall ist. Das kann auch wiederum nur die Erfahrung entscheiden, und so legte ich einer Reihe von

Versuchspersonen die Frage vor, mir aus ihrer eigenen Erfahrung irgendwelche Handlungen anzugeben, in denen sie die Folgen nicht klar übersehen hatten, ein Umstand, der für sie zu Unannehmlichkeiten geführt hatte. Auch hier nur einige wenige Beispiele: Ein bekannter Schriftsteller tat als Sanitätsfeldwebel Dienst in einem Lazarett. Der Chefarzt verschaffte ihm einen achttägigen Urlaub, am Montag beginnend. Als der Herr seinen Dienst am Sonnabend abend vollendet hatte, wollte er gern abreisen und fragte, da der Stabsarzt nicht mehr zu finden war, den Feldwebel, ob er bereits jetzt abreisen dürfe, was dieser erlaubte. Als er vom Urlaub zurückkehrte, war er sehr verwundert, als ihn der Chefarzt deswegen zur Rede stellte und ihm seine Abreise ohne seine besondere Genehmigung verübelte. An diese Möglichkeit hatte der Herr nicht gedacht. Weshalb nicht? Er war einseitig mit dem angenehmen Gedanken an die Reise beschäftigt, so daß der unangenehme, die Möglichkeit des Kränkens überhaupt nicht in ihm auftauchte. Und das ist verständlich; denn der Ablauf der Vorstellungen ist in höchstem Maße abhängig von den uns beherrschenden Gefühlen, und im allgemeinen gewinnen nur die Vorstellungen eine größere Lebhaftigkeit, die in die bestehende Stimmungslage hineinpassen. So übersieht der Mensch bis zu einem gewissen Grade nur die Folgen, die er übersehen will, weil alles andere die Schwelle des Bewußtseins nicht überschreitet.

Oder ein anderer Fall: Jemand geht abends fort und dreht den Gashahn im Wohnzimmer nicht ab, sondern nur den Haupthahn in der Wohnung. Als er wieder nach Hause kommt, begibt er sich direkt ins Schlafzimmer, öffnet zunächst den Haupthahn wieder und zündet dann im Schlafzimmer die Lampe an. Der Haupthahn bleibt die ganze Nacht über geöffnet, und im Wohnzimmer strömt das Gas aus. Zum Glück betrat niemand mit offener Flamme den Raum, und ein Unfall wurde vermieden. Auch hier eine einseitige Einstellung des Betreffenden auf das Ausgehen und daher das Übersehen der Möglichkeit, daß der Zimmerhahn noch geöffnet war.

Ein Teil der Fälle von unbewußter Fahrlässigkeit findet also ganz einfach in einer Eigentümlichkeit des menschlichen Seelenlebens seine Erklärung, daß nur die Vorstellungen zum Bewußtsein kommen, die zu einer gegebenen Einstellung passen. Die anderen besitzen nicht einen genügenden Affektwert, um mit der ursprünglichen Einstellung in Wettbewerb treten zu können. Verleiht man jenen Vorstellungen einen solchen, so wird der betref-

fende Mensch künftighin sich auch ihrer bewußt werden. Oft genügt schon das Erlebnis der unangenehmen Folgen als solchen, so in dem ersten der beiden eben skizzierten Fälle; oft aber muß erst die Strafe eintreten, der in diesem Falle wirklich eine erzieherische Bedeutung zukommt.

Nun gibt es aber zahlreiche Fälle, in denen die Folgen nicht bedacht wurden, weil das betreffende Individuum sie überhaupt nicht kannte. Ein Arzt macht eine Salvarsaninjektion, er weiß nicht, daß von der zu injizierenden Lösung nichts in die Muskulatur kommen darf, und er ist infolgedessen nicht allzu vorsichtig. Die Nadel geht nicht glatt in die Vene hinein, er überzeugt sich nicht davon und spritzt die ganze Lösung in den Muskel; der Patient bekommt einen Abszeß, der nicht heilen will und inzidiert werden muß. Hier also dachte der Betreffende nicht an die Folgen, weil er sie nicht kannte. Genau so nun, wie es eine moralische Wertsphäre gibt, genau so gibt es Erkenntnis- oder logische Wertsphäre. Auch diese entwickelt sich in analoger Weise wie die moralische. Das eigentlich Strafbare der Handlung des Arztes liegt nun nicht so sehr in der Gegenwart wie in der Vergangenheit; jene allgemein feststehenden Tatsachen, welche der Arzt sich aneignen muß, waren ihm nicht bekannt und nicht in seine Erkenntnis-sphäre eingegangen, so daß im gegebenen Falle eine Subsumption nicht möglich war. Genau so ist es im Gebiet der moralischen Wertung; es gibt Fälle, in denen der Mensch aus seinen Erlebnissen, aus den Begebenheiten des alltäglichen Lebens nichts gelernt hat und die Normen nicht herauszudifferenzieren wußte, die er seinem eigenen Verhalten in der Zukunft zugrunde legen konnte. Auch hier liegt die unmittelbare Schuld nicht so sehr in dem gegenwärtigen Verhalten wie in der Vergangenheit, und auch hier kann die Strafe, wenn je sie nach dem Buchstaben des Gesetzes verwirkt ist, nur den einzigen Zweck haben, den Menschen darauf hinzuweisen, daß er gewisse Fortschritte in der Wissenschaft zu verfolgen, gewisse Kenntnisse sich anzueignen hat, und daß er die Erlebnisse nicht einfach hinnehmen darf, sondern verarbeiten muß. Und dabei wirkt sie in gleicher Weise auf den Täter selbst wie auf eine größere Anzahl von Personen in gleicher oder ähnlicher Lage. Der einzige Sinn der Strafe kann also hier, wie übrigens überhaupt nach unserer Meinung, nur in Besserung und Prävention bestehen.

Unsere bisherigen Ausführungen ermöglichen es uns auch bereits, den Begriff der Zurechnungsfähigkeit einer näheren Erörte-

runge zu unterziehen. Wir können uns dabei ganz kurz fassen. Nach § 51 RStGB. ist unzurechnungsfähig, wer eine strafbare Handlung in einem Zustande von Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistestätigkeit, welche die freie Willensbestimmung ausschließt, ausgeführt hat. Es wäre besser, Begriffe, wie die „freie Willensbestimmung“ zu vermeiden, Begriffe, die einer Zeit entstammen, in welcher man ohne eine solche die Strafe nicht begründen zu können meinte. Von solchen Anschauungen sollte man sich aber endlich freimachen; Schuld und Strafe lassen sich auch ohne sie begründen.

Wie stellt sich nun die Zurechnungsfähigkeit vom Standpunkt der Psychologie der Wertung aus dar? Ein hochgradig Schwachsinniger, der zum Kriegsdienst eingezogen wird, und der einfach fortläuft, weil es ihm beim Militär nicht gefällt, ist nicht strafbar, weil er überhaupt keinen Begriff von den Pflichten eines Soldaten hat; ihm fehlt hier ein Teil seiner Erkenntnisphäre und ein Teil seiner moralischen Wertsphäre. Daß sich diese Teile nicht entwickeln konnten, beruht auf einem geistigen Defekt, seinem Schwachsinnzustand. Es gibt zweifellos Fälle, in denen wir ein Fehlen jeglicher moralischen Wertungstendenzen beobachten können; das sind die Fälle, für welche wir die Diagnose „moral insanity“ eigentlich reservieren sollten. In anderen Fällen, im Dämmerzustand z. B. ist die Wertungssphäre zeitweise aufgehoben. Ein Mensch kann anscheinend ganz geordnete Handlungen vollführen, und es ist für den Sachverständigen unendlich schwer, den Richter davon zu überzeugen, daß es sich dennoch um einen Geisteskranken im Sinne des Gesetzes handelt. Hier ist die Wertsphäre eben zeitweilig vollkommen aufgehoben, und eine richtige Wertung kann nicht zustande kommen.

Da sich die Wertsphäre erst in dem Individuum entwickelt, so ist klar, daß sie nicht von vornherein in voller Ausbildung vorhanden sein kann. Dem Kinde sind die Begriffe Recht und Unrecht, Pflicht und Gebot noch nicht so weit geläufig, daß wir es strafrechtlich zur Verantwortung ziehen können, und die Grenze, wo dies im menschlichen Leben eintritt, liegt bei den verschiedenen Individuen an einem verschiedenen Zeitpunkt; daher ist es berechtigt, wenn das Gesetz dem Rechnung trägt und dem Richter in vielen Fällen die Entscheidung läßt.

Nun muß die Wertsphäre aber nicht durchaus fehlen oder Lücken aufweisen, sie kann auch abnorm beschaffen sein. Der Paranoiker, der sich verfolgt glaubt, der Quärlant, der sich be-

einträchtig wähnt, hat jedes Verständnis für die normalen Wertungen verloren; sein krankhaftes Seelenleben führt mit innerer Notwendigkeit zu einer Umbildung der Wertsphäre, für ihn erscheinen alle Mittel, sich seinen Verfolgern zu entziehen oder zu seinem vermeintlichen Recht zu kommen, erlaubt, denn auch er wird ja so unendlich gemein und abscheulich behandelt, auch ihm gegenüber gibt es kein Recht und Gerechtigkeit, so daß er sie auch anderen gegenüber nicht zu beobachten braucht. In sich handeln beide ganz folgerichtig; was das eigentlich Krankhafte ist, das ist ihre ganze Einstellung zu der realen Welt und ihren Wertungen. Und gerade diese Folgerichtigkeit des Handelns erschwert auch hier wieder dem Psychiater den Nachweis der Geisteskrankheit so ungemein.

Aber noch weitere Möglichkeiten müssen wir zugeben; der objektive Sachverhalt kann krankhaft verkannt werden; eine richtige Subsumption unter die Wertsphäre ist insofern nicht möglich. Ich erinnere mich folgenden Falles. Ein Herr zieht in eine fremde Pension, am Abend, als er nach Hause kommt, verwechselt er das Zimmer, geht in ein falsches Zimmer, plötzlich fällt ein Schuß: man hatte ihn für einen Verbrecher gehalten. Derartige Verkennungen sind auch in pathologischen Fällen möglich, wie der Herr, der in unserem Falle auf den anderen geschossen hatte, ein im Krieg durch einen Hirnschuß Verwundeter und seither sehr ängstlicher und aufgeregter Mensch war.

Und endlich kann auch die Störung darin beruhen, daß die Subsumption nicht erlebt wird. Der leicht Reizbare, der sich über irgend jemanden erregt, vergißt alle Hemmungen und Wertungen und schlägt zu, weil in dem Moment jede psychische Reaktion stockt. Von hier aus kommt man auch am besten zum Begriff der verminderten Zurechnungsfähigkeit, den unser altes Strafgesetzbuch leider noch nicht kannte, den uns aber das neue bescherten wird; vermindert zurechnungsfähig ist der, bei dem die Normen sich wohl gebildet haben, aber nicht sich zu dem Stärke- und Bewußtheitsgrad entwickelt haben, daß sie alle entgegenstehenden Hemmungen überwinden können, oder bei wem diese Hemmung ihrerseits so stark ist, daß sie das Bewußtsein und Motivwerden der Wertung unterdrücken, denn auch darin kann ja die Störung liegen, daß trotz richtiger Wertung die Affektbetonung zu schwach ist, als daß sie der Wertung zum Siege verhelfen könnte; meist wird es sich in diesen Fällen allerdings kaum um Unzurechnungsfähigkeit, sondern allenfalls um verminderte Zurechnungs-

fähigkeit handeln, und die erteilte Strafe hat die Aufgabe, diese Affektbetonung zu dem Grade zu steigern, die erforderlich ist, damit im Wettkampf der Motive das richtige siegt oder damit Motive in den Kampf eintreten, die sonst überhaupt unbeachtet bleiben. Wir sehen in der Unzurechnungsfähigkeit eine krankhafte Störung des Wertungserlebnisses oder des Motivwerdens eines solchen.

Damit bin ich am Ende meiner Ausführungen angelangt: jede Wissenschaft ist eingebaut zwischen zwei Grenzen; die Begriffe deren sie sich bedient, bedürfen einer Bestimmung, welche die in Rede stehende Wissenschaft selbst nicht liefern kann; an dieser Stelle vereinen sich philosophische und psychologische Forschung, um den Unterbau zu bilden, auf dem die Rechtswissenschaft sich erhebt. Und über der Wissenschaft wiederum erhebt sich ein Überbau, der sie in Beziehung setzt zu anderen Wissenschaften und sie einordnet in die großen kulturellen Zusammenhänge. Ihm fällt die Begründung des Wertes des Rechts zu, ohne den alle unsere Untersuchungen Sinn und Bedeutung verlieren; über ihn zu entscheiden ist nicht Sache der Psychologie, die nur Seins — nicht aber Wertfragen in den Bereich ihrer Betrachtung zieht.

Tötung zweier Kinder durch den Vater.

Von

Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

In Band 67 dieses Archivs hat Professor Dr. L. W. Weber Seite 269 ff unter dem Titel: „Der Familienmord“ vom forensisch-psychiatrischen Standpunkt aus eine Reihe von Fällen behandelt, denen er folgende Eingangsworte vorausschickt:

„Mit dieser Bezeichnung werden nach einem Referat von Straßmann und Nücke in der forensischen Literatur die Ereignisse belegt, bei denen ein Selbstmörder gleichzeitig ein oder mehrere Angehörige seiner Familie tötet oder zu töten versucht. Sehr häufig handelt es sich darum, daß Eltern beschließen, miteinander in den Tod zu gehen und ihre sämtlichen Kinder mitzunehmen oder daß eines der Eltern bei einem Selbstmord ein Kind mit-tötet; die Kinder sind häufig in einem Alter, in dem sie einer selbständigen Entschließung noch nicht fähig sind, oder noch so klein, daß sie dem von ihnen nicht gewollten Angriff auf ihr Leben keinen Widerstand entgegensetzen können, ihn vielleicht nicht einmal verstehen. Abgesehen vom kriminalpsychologischen Interesse im allgemeinen, das solche Fälle haben, kommt ihnen eine praktische forensische Bedeutung dann zu, wenn der Selbstmord nicht völlig gelingt, sondern der Täter nachträglich wegen der versuchten oder gelungenen Tötung von Familienangehörigen gerichtlich zur Rechenschaft gezogen wird. Deshalb war es auch angezeigt, die Frage zum Gegenstand eines Referats auf der dritten Tagung der Deutschen Gesellschaft für gerichtliche Medizin im Jahre 1907 zu machen, und die lebhafte Diskussion, welche sich an jenes Referat anschloß, zeigte, welches Interesse der gerichtsärztliche Praktiker an dieser Frage nahm. Bei der Schwierigkeit der ganzen Frage betonte schon Straßmann die Notwendigkeit, Einzelfälle ausführlich mitzuteilen und hat dies auch bei einer zweiten Publikation getan.“

Der auf den nachfolgenden Seiten geschilderte Einzelfall

bietet nicht bloß vom forensisch-psychiatrischen Standpunkt aus, sondern auch in kriminologischer, psychologischer und sexualwissenschaftlicher Beziehung eine solche Fülle interessanten Materials, daß er eine eingehende Würdigung auch dann verdient, wenn Straßmann die Wichtigkeit der ausführlichen Erörterung derartiger Fälle (ZV Jahrschr. f. ger. Med. 3. Folge Bd. 51 Jahrg. 1916 S. 54) nicht betont hätte. Das Bild, das uns die Tat selbst, der Täter, seine Umgebung, seine Motive darbieten, ist ein solches, wie es die Phantasie eines Zola nicht düsterer hätte ersinnen können, sie führt in Niederungen des Lebens, die für die Verrohung, die dieser unselige Krieg in weiten Volkskreisen hervorgerufen hat, einen weiteren Beleg bilden.

Der 38 jährige Wirt Johannes O. stand am 23. September 1919 vor dem Schwurgericht zu Mainz unter der Anklage, seine 17 jährige Tochter Helene und seinen 14 jährigen Sohn Hermann vorsätzlich und mit Überlegung getötet zu haben. Der Angeklagte, ein gelernter Spengler, war in verschiedenen Dienststellen u. A. in dem größten Mainzer Zeitungsunternehmen, dem Mainzer Anzeiger, acht Jahre lang als Ausläufer tätig. Überall erhielt er das Zeugnis eines ruhigen und zuverlässigen Mannes. Seine Vorstrafen sind relativ geringfügig; wegen Unterschlagung ist er mit zwei Wochen Gefängnis, wegen gewerbsmäßigen Glücksspiels mit einem Tage und wegen Beleidigung und Körperverletzung mit fünf Wochen Gefängnis vorbestraft. Sämtliche Verfehlungen fallen in das Jahr 1911 und das letzte Delikt war gegen einen Liebhaber seiner Frau gerichtet, der später eine verhängnisvolle Bedeutung in dem vorliegenden Mordfalle spielen sollte. Im Jahre 1903 verheiratete er sich mit seiner jetzigen Ehefrau und zwar gegen den ausdrücklichen Wunsch seiner Eltern, die durchaus unbescholtene, angesehene Leute sind und wovon der Vater über 40 Jahre im Mainzer Anzeiger eine Vertrauensstellung einnimmt. Sie machten mit Recht geltend, daß, wie sie sich in der Voruntersuchung ausdrückten, „die Sache schlecht ausgehen werde.“ Die Frau stammte, wie der Gerichtsarzt nachwies, aus einer moralisch vollständig herabgekommenen Familie. Die Mutter der O. hatte nach ihrer Scheidung noch zwei außereheliche Kinder geboren, deren eines die O. ist. Der Stiefbruder der O., der in den Akten als ein physisch und moralisch heruntergekommener Mensch geschildert wird, wurde im Jahre 1912 wegen Blutschande, begangen an seiner 16 jährigen Tochter, zu 1 3/4 Jahren Zuchthaus und 5 Jahren Ehrverlust

2*

verurteilt und es verdient Erwähnung, daß O. behauptet, seine Frau habe ihm glaubhaft mitgeteilt, daß sie als 12jähriges Kind mit diesem Bruder geschlechtlichen Verkehr gehabt habe. Vor der Ehe hatte die Frau bereits aus dem außerehelichen Geschlechtsverkehr mit ihrem späteren Mann zwei Kinder geboren, die älteste Tochter Helene, das eine der beiden Mordopfer, und ein Sohn, der vier Tage nach der Hochzeit verstarb. Drei weitere Kinder wurden in der Ehe geboren, von denen eines nach acht Monaten verschied, das zweite, das weitere Opfer des verbrecherischen Anschlags wurde, und ein drittes, die jetzt 6 Jahre alte Johanna, das jetzt noch am Leben ist, weil es vom Vater auf dessen flehentliche Bitten verschont blieb.

August 1909 erhielt O. die Genehmigung zum Betrieb einer Schankwirtschaft; April 1910 lief bei der Polizei eine Anzeige über den schamlosen Verkehr der Ehefrau O. mit einigen Gästen ein. Im Oktober 1910 wird in den Polizeiakten von dem gespannten Verhältnis der Eheleute O. gesprochen, die sich gegenseitig des Ehebruchs beschuldigten. Kurz danach lief eine Anzeige bei der Polizei ein, daß die Ehefrau sich in Gegenwart ihres achtjährigen Kindes von ihrem Liebhaber „küssen und knutschen“ lasse und daß sich das Kind „über das Verhalten seiner Mutter ärgere“. Der Ehefrau S. hatte die O. selbst erzählt, daß sie mit einem gewissen K. öfter den Beischlaf ausgeübt habe und dabei nicht wiederzugebende schamlose Redensarten geführt. Eine Reihe von Zeugenaussagen sind in den Polizeiakten niedergelegt, die von andauernden Streitigkeiten zwischen den Eheleuten O. berichten. Dabei erging sich die Frau in derartigen schamlosen Reden, daß es keinem Zweifel unterliegt, daß sie hemmungslos jedem Manne zur Verfügung zu stehen bereit war. Wenn O. seine Frau infolge ihres Verhaltens, wie dies öfters vorgekommen zu sein scheint, schlug, blieb sie einige Tage, im Jahre 1912 einige Wochen von ihrem Manne weg. Auf eine derartige Mißhandlung, die sich auch gegen den damaligen Liebhaber der Frau richtete, ist die obenangeführte Strafe des O. wegen Körperverletzung zurückzuführen, von der er im Gnadenwege einen Teil erlassen bekam. In den darauf folgenden Jahren hatte sich anscheinend das Verhältnis zwischen den Eheleuten gebessert und der Antrag auf Entziehung der Wirtschaftskonzession wurde von amtswegen zurückgezogen. Anfangs 1914 entspann sich jedoch ein abermaliges ehebrecherisches Verhältnis zwischen der Ehefrau O. mit dem Fuhrunternehmer S., das sich zu einem

fortgesetzten Geschlechtsverkehr zwischen den Beiden entwickelte, als der Ehemann O. Ende 1915 ins Feld rücken mußte und als Armierungssoldat in den Argonnen verwendet wurde. Herbst 1917 überraschte der in Urlaub befindliche Angeklagte seine Ehefrau, indem er sich in einem Nebenzimmer versteckte, während sie mit dem S. geschlechtlich verkehrte. Es kam zu einer erregten Auseinandersetzung. O. schlug seine Frau, die ihm gestand, seit einem halben Jahr Geschlechtsverkehr mit S. zu haben und ihm versprach, diesen Verkehr in Zukunft zu meiden. Es kam dann zu einer Aussöhnung sowohl mit der Frau, als — bezeichnenderweise — auch mit S. Ende November 1918, nach dem Zusammenbruch Deutschlands, kehrte O. aus dem Felde zurück. Er mußte wahrnehmen, daß der ehebrecherische Verkehr seiner Frau mit S. fort dauerte. Er bemerkte aber auch, wie er dem Gerichtsarzt gegenüber erklärte, daß seine Frau immer kälter gegen ihn werde, daß er „zuviel“ -sei und nun geschah etwas Unglaubliches. Am Weihnachtsabend 1918 gestattete O., daß S. mit der Ehefrau O. in seiner, des O., Gegenwart geschlechtlich verkehren dürfe. Es entwickelte sich ein Verhältnis zu Dreien, wie es abscheulicher und widernatürlicher wohl kaum vorgekommen sein dürfte. Die ganze Familie schlief in einem Zimmer, die Frau in einem Bett, in dem auch das sechsjährige Mädchen schlief, der ältere Sohn von 14 Jahren schlief mit dem Vater in dem zweiten Bett, die damals 16 jährige Tochter auf der Chaiselongue vor dem Bett. In Gegenwart des O. und der Kinder fand nicht bloß der ehebrecherische Verkehr des S. mit der O. statt, sondern O. selbst gebrauchte die Frau wiederholt nach dem ehebrecherischen Verkehr in Gegenwart der gesamten Familie. Dabei spielten sich die widerlichsten Perversitäten ab. So behauptet S., daß ihm O. während des ehebrecherischen Verkehrs genitalia titilasse. S. und die O. versichern, daß, nachdem S. mit der O. den Beischlaf ausgeübt habe, der Ehemann O. lambdogenitalia uxoris semen ejacalatum alterius in os proprium suscepisse. Ein ander Mal habe O. den Vorschlag gemacht, dum coitus alterius per vaginam peragitur, eodem tempore penem proprium in anum uxoris immittere. Alle diese Scheußlichkeiten lassen darauf schließen, daß sexuelle Motive, geschlechtliche Hörigkeit, Masochismus, vielleicht auch eine larvierte Homosexualität, bei diesen widerlichen Dingen mitspielten. S. behauptet sogar, daß ihn O. direkt zum Geschlechtsverkehr mit seiner Frau aufgefordert habe. Er habe, als sie in der Küche zusammen-

saßen, seiner Frau die Röcke in die Höhe gehoben und ihn auf diese Art zum Geschlechtsverkehr angeregt. Mit welchen moralischen Begriffen diese saubere Gesellschaft arbeitete, beweist der Umstand, daß die Ehefrau O., als ihr der Ehemann am Weihnachts-Abend den geschlechtlichen Verkehr mit S. im Familienkreise gestattete, wörtlich erklärte: „Ein schöneres Christkindchen hättest Du mir und dem Franz (S.) gar nicht machen können.“

Dieses schmutzige Verhältnis war aber auch nicht ohne Vorteil für O. und seine Frau. Er ließ sich bei gemeinschaftlichen Ausgängen von S. „regalieren,“ mit einem Zigarrenetui, einem Messer und dergleichen beschenken, nahm öfters Zigarren von ihm, gestattete, daß er der O. Kleider anschaffte und der Ankauf eines Spiegelschranks, einer Chaiselongue, eines Vertikows und eines Klaviers wurde hauptsächlich aus den Mitteln des S. bestritten. Als er auch für die Kosten eines Sprungrahmens für das Bett aufkam, in dem der Ehebruch stattzufinden pflegte, sagte O. mit Bezug hierauf: „Ihr habt ihn ja . . ., dafür könnt ihr ihn ja auch bezahlen.“ Übrigens duzten sich O. u. S.

Nachdem O. den geschlechtlichen Verkehr mit seiner Frau dem S. freigegeben hatte, wurde sie ihm, wie O. sagt, wieder „einigermaßen“ zugeneigt. Sie habe ihm nun auch offen eingestanden, daß sie schon seit fünf Jahren mit S. in geschlechtlichem Verkehr stehe, daß sie im Frühjahr 1918 von ihm schwanger gewesen und dadurch, daß sie einen schweren Wäschekorb gehoben, den Abgang der Frucht bewirkt habe. Im Januar 1919 erklärte sie ihrem Mann, sie sei von S. abermals schwanger, sie habe nichts dagegen, wenn man die Schwangerschaft beseitige, es könne ihr aber dabei ans Leben gehen, weil sie schon bei dem letzten Abgang zwischen Tod und Leben geschwebt habe. „Ich war“, sagte O. in der Voruntersuchung, „entschieden gegen das Vorhaben meiner Frau und ließ dies auch gegenüber S. klar und deutlich durchblicken. Auch dieser war der Meinung, daß nichts gegen das Kind unternommen werden dürfe; wie denn auch schließlich meine Frau der Ansicht wurde, daß man der Sache ihren Lauf lasse und die Niederkunft abwarten müsse.“ Eine Änderung in diesem bis dahin friedlichen Verhältnis trat mit dem Tod der Ehefrau S. ein, die mit Hinterlassung von sieben Kindern am 7. April 1919 verstarb. Mit diesem Zeitpunkt hebt eine Tragödie an, deren Opfer zwei gänzlich Unschuldige werden sollten.

Als S. kurz nach dem Tode seiner Frau wieder einmal bei O. nächtigen und das gemeinschaftliche Schlafzimmer aufsuchen wollte, wurde er zum ersten Male von O. zurückgewiesen mit dem Bemerkten: das gebe es in seiner Anwesenheit nicht mehr. Als S. erstaunt frug, warum er denn auf einmal Einwendungen erhebe, wiederholte O., in seinem Beisein gestatte er es nicht mehr, S. und die O. „hätten ja am Tag genug Zeit dazu, wenn er nicht da sei, Abends müsse die Eva für ihn reserviert sein.“ S. erklärte bei seiner Zeugenvernehmung weiter, er und die O. hätten auch demgemäß gehandelt und die Abwesenheit O.'s zum Geschlechtsverkehr benutzt. O. habe zweifellos davon gewußt. Im Übrigen bekunden sowohl S. wie die O., daß O. wiederholt seine Frau mißhandelt habe, auch gegen die Kinder gewalttätig vorgegangen sei, sie aus geringfügigen Ursachen geschlagen und getreten habe, sodaß einmal bei einer derartigen Gelegenheit die in der Wirtschaft anwesenden Franzosen auf O. eingeschlagen hätten. Nachdem der Ehemann den geschlechtlichen Verkehr mit S. in seinem Beisein verboten hatte, wurde das Verhältnis, wie O. sagte, „ein unerträgliches.“ Aus den geringsten Anlässen habe seine Frau ihn mit den größten Schimpfworten überhäuft, wobei, wie aus einem nach der Mordtat geschriebenen und später zu erwähnenden Brief hervorgeht, die zutreffenden Ausdrücke „Louis“ und „V. . . lecker“ ihn besonders erregt zu haben scheinen. Außerdem soll die Ehefrau wiederholt erklärt haben, „es wird bald anders“. Diese Drohung, sowie „die Heimlichtuerei“ zwischen seiner Frau und S., die ihre Gespräche sofort abbrachen, wenn er hinzugekommen sei, habe ihn zu der Annahme gebracht, es werde etwas gegen ihn im Schilde geführt, er sei ihnen hinderlich und sie gingen mit der Absicht um, ihn zu beseitigen. Nach dem Tode der Frau S. war dieser mit der O., wie er dies häufig zu tun pflegte, Abends ausgegangen und kehrte später, wie gewöhnlich, nach Hause zurück. Als ihr der Ehemann Vorhalt machte, wurde die O. gegen ihn ausfällig und nannte ihn abermals im Beisein des S. „Louis“. Wegen der sich daran anknüpfenden heftigen und lärmenden Szene hatte sich die Eigentümerin des Hauses am folgenden Morgen bei O. beschwert. In der darauffolgenden Nacht hatte O. mit seiner Frau wieder eine Auseinandersetzung, wobei er sie naiverweise frug, wieso sie dazu komme, ihn einen „Louis“ zu nennen, „ob er ihr vielleicht einen Anlaß dazu gegeben habe.“ (!) Im Anschluß an diese Auseinandersetzung verbot ihr O. „allen

und jeden Verkehr mit S.“ Trotzdem kam die O. nach zwei oder drei Tagen abermals in Gesellschaft des S. spät nach Hause: Am 7. Mai, zwei Tage vor der furchtbaren Tat, verließ die O. gegen zwei Uhr Mittags die Wohnung, angeblich um Rechnungen zu zahlen. Als O. nach dem Besuche eines Kino um 10 Uhr Nachts nach Hause kam, war seine Frau immer noch nicht da. Seine Tochter Lenchen, das eine Todesopfer, gab ihm auf Befragen an, die Mutter sei gegen acht Uhr nach Hause gekommen, habe über ihn geschimpft und sei dann mit S. wieder weg. S. und die O. kamen nach $\frac{1}{2}$ 11 Uhr zurück. Es kam zu einer heftigen Szene, wobei die O. die in der Wirtschaft anwesenden Franzosen gegen O. aufhetzte, die aber durch das Dazwischentreten der Tochter beschwichtigt wurden. Nach dem Weggang der Franzosen um ein Uhr Nachts blieb S. noch eine halbe Stunde und es gab neuerdings Streit, bei dem S. den O. schlagen wollte. Der Streit setzte sich noch fort, als S. weggegangen war. Als die O. sich hierauf ins Bett gelegt hatte und eingeschlafen war, wurde sie nach ihrer Aussage etwa um $\frac{1}{2}$ 5 Uhr morgens durch Schläge geweckt. O., der vor ihr stand, schimpfte sie und sagte: „Du kannst nach alledem noch ruhig schlafen.“ Er hatte nach seiner Behauptung, durch die vorausgegangenen Szenen erregt, während der ganzen Nacht schlaflos auf dem Bettrand gesessen. „Zugleich,“ sagt die O., „würgte mich mein Mann am Hals, während er in der anderen Hand ein offenes Messer hatte und dabei äußerte: ‚Heute wird noch der Schlußakt gemacht, an den 6. Mai denkst Du ewig.‘ Dann wollte er mich mit dem Deckbett ersticken, es gelang mir aber mit den Füßen auf den Boden zu kommen und so Halt zu gewinnen.“ Durch den Lärm wurden die beiden großen Kinder wach und baten den Vater, die Mutter gehen zu lassen. Den Rest der Nacht verbrachte die Familie außer Bett. Als sich die Ehefrau anzog und ihre Schnürschuhe antat, stürzte sich O. mit dem Messer nochmals auf sie und schlitzte ihr den rechten Schuh auf, wie O. behauptet, um sie am Weggehen zu hindern. Hierauf verbot er der Tochter, die Wirtschaft rein zu machen, indem er ausdrücklich bemerkte, die Wirtschaft bleibe von nun an geschlossen. „Letztere Absicht wollte ich,“ sagt O., „um deswillen ausführen, weil meine Frau in der Nacht die Äußerung getan hatte, bisher habe ich für Dich gehurt, jetzt soll auch noch das Kind für Dich huren.“ (Die Tochter wurde übrigens bei der Sektion trotz der entsittlichten Umgebung als *virgo intacta* befunden.) Als O. aus einem kurzen

Schlaf erwachte, war die Frau nicht mehr da. Sie war unter Mitnahme einer Kassette, worin sie ihre Schmucksachen, Sparkassenbücher und dergleichen aufbewahrte, sowie ihrer Wäsche fortgegangen und verbrachte die Nacht sowie die Mordnacht in einem Gasthause in Gesellschaft des S. An dem nach dem Weggang der O. folgenden Tag rief diese ihre Tochter telefonisch an und frug sie, was der Mann mache, worauf diese erwiderte: „Er sitzt da, guckt in eine Ecke und grübelt“. O. ging an diesem Tage aus und kaufte in einem Geschäft ein neues Taschenmesser, mit dem er später auch die Mordtat vollführte. Als er nach Hause kam, war seine Frau wieder da. Sie bereitete das Essen, deckte den Tisch für den Mann und die Kinder und, da sie sich selbst kein Gedeck aufgelegt hatte, frug sie O., warum sie dies nicht tue, worauf sie erwiderte, sie habe keine Lust zum Essen. Auf Zureden des Mannes setzte sie sich an den Tisch und aß mit. O. ließ aus einem gegenüberliegenden Geschäft eine Flasche Sekt und eine Flasche Rotwein kommen, schenkte allen ein und rief aus: „Heute wird das Abschiedsmahl gefeiert.“ Die Frau suchte die Sache ins Lächerliche zu ziehen und bemerkte zu den Kindern, sie möchten sich später an den Tag erinnern, wo es bei gerösteten Kartoffeln, Spargeln und Kalbfleisch auch noch Sekt und Rotwein gegeben habe. Nach dem Essen ging die Frau weg, um, wie sie sagte, ein Bad zu nehmen, sie werde dann gleich wiederkommen. Da O. an seiner Frau infolge der vorausgegangenen Mißhandlungen blaue Male am Hals und am Auge wahrnahm, bat er sie, einen Schleier anzuziehen, was sie auch tat. Die Frau begab sich mit ihrem Liebhaber S. zu dem Gerichtsarzt, um die Verletzungen, die ihr O. zugefügt hatte und die nach den Bekundungen des Arztes noch deutlich die Fingereindrücke und die Würgmale erkennen ließen, konstatieren zu lassen. Sie kehrte nicht mehr nach Hause zurück. Am Abend des 8. Mai kaufte O. eine Flasche Salzsäure. „Es flogen mir,“ sagte er, „verschiedene Gedanken durch den Kopf, aber einen bestimmten Vorsatz hatte ich noch nicht gefaßt.“ Um 1/2 11 Uhr Abends schloß er die Wirtschaft und nun, da wir an der Schwelle der grausigen Tat stehen, wollen wir O. selbst reden lassen, wie er in der Voruntersuchung ausgesagt hat:

„Einige Zeit, bevor ich die Wirtschaft schloß, waren meine drei Kinder zu Bett gegangen. Ich überzeugte mich bald darnach, ob sie auch wirklich zu Bett gegangen waren und fand, daß Her-

mann in seinem Bett fest schlief. Lenchen hatte sich in das Bett meiner Frau gelegt und die kleine Johanna zu sich genommen. Ich zog mich dann von den Kindern wieder zurück und begab mich in das sogenannte Nebensälchen, wo ich auf der daselbst befindlichen Chaiselongue, ohne mich auszuziehen und ohne zu schlafen, die ganze Nacht mich hinsetzte. Hierbei ging ich ab und zu gedankenschwer hin und her und malte mir in den schlimmsten Farben aus, was aus der Zukunft und mir werden solle. Ich befürchtete einerseits, daß ich von meiner Frau und von S. Alles zu erwarten habe, was mir nachteilig sein könne und daß, wenn ich etwas gegen meine Frau unternähme, ich Zuchthaus oder Gefängnis zu gewärtigen hätte, vor denen ich besonders Angst hatte. Andererseits erwog ich, ob ich es nicht noch einmal versuchen solle, ein erträgliches Einvernehmen mit meiner Frau herbeizuführen. Als ich aber immer und immer wieder mir vorstellte, mit welchem Raffinement meine Frau mir gegenüber vorgegangen war und dabei ins Auge faßte, daß sie angesichts ihrer Charaktereigenschaften vor nichts zurückschrecken werde, blieb der Gedankengang bei mir vorherrschend, daß es wohl das Beste sei, meine Kinder und dann mich aus der Welt zu schaffen. Ich überlegte dabei, welchen traurigen Verhältnissen meine Kinder entgegengehen würden, wenn ich allein aus der Welt scheiden würde. Sie würden meiner Ansicht nach bei S. und meiner Frau, bei den sieben Kindern, die S. hatte und bei dem achten, das meine Frau demnächst zur Welt bringt, nur schlechte Tage erleben und noch obendrein den Makel an sich tragen, einen Selbstmörder zum Vater zu haben. Hierzu kamen noch Äußerungen meiner Frau, die tief auf mich einwirkten, so die, daß sie zu meinem Sohne Hermann gesagt hatte, er werde im Zuchthaus enden, und gegenüber unserer Tochter Lenchen, sie komme noch auf den Kappelhof (Bordell). Alles dies im Zusammenhang zeitigte in mir den Entschluß, noch in dieser Nacht alle meine drei Kinder und zuletzt mich ums Leben zu bringen. Wiederholt, dutzendmal, ich könnte sagen hundert Mal hatte ich die Schlafzimmer meiner Kinder (seit März schlief der Sohn Hermann in einem gesonderten, nachträglich gemieteten Zimmer) betreten, um meinen Willen in die Tat umzusetzen, allein immer und immer wieder schreckte ich vor der Ausführung derselben zurück, bis ich endlich am Freitag Morgen (9. Mai) kurz nach 7 Uhr zur Ausführung der Tat schritt und zunächst meinen Sohn Hermann und dann meine Tochter Lenchen im Bett tötete. Über

die Art und Weise, wie ich die Tötung herbeiführte, verweigere ich jede Auskunft. Die Einzelheiten zu schildern, wäre zu schrecklich, weil ich die Kinder zu gern habe. Ich kann und will nur das sagen, daß ich sie auf möglichst rasche und meiner Ansicht nach schmerzloseste Art tötete. Sie konnten sich auch in der Art und Weise, wie ich gegen sie verfuhr, überhaupt nicht zur Wehr setzen. Während der Tötung der Helene wurde die kleine Johanna, die im selben Bett schlief, wach, die mich inständig um ihr Leben bat. Es entsank mir hierauf der Mut, dem Kinde und mir ein Leid zuzufügen. So kam es, daß es bei der Tötung der beiden ältesten Kinder verblieb. Ich bin mir der Tragweite dessen, was ich damit getan habe, vollauf bewußt und nehme die volle Verantwortung auf mich. Ich habe die Tat mit Vorsatz begangen und hielt sie für den einzigen Ausweg, aus der furchtbaren Lage, in der ich mich befand, herauszukommen.“

Den Plan, die sechsjährige Johanna ebenfalls zu töten, hat O. nicht sofort aufgegeben. Er hat nach der Tat das Kind immer mit sich herumgeführt, war, wie er dem Gerichtsarzt gegenüber bemerkte, zornig, daß er auf halbem Wege stehen geblieben sei. „Um wieder Mut zu kriegen, habe ich Sekt getrunken, aber ich konnte es nicht über mich gewinnen, noch etwas zu machen.“ Auch das Kind machte er betrunken, offenbar um seine Widerstandskraft zu brechen.

Um 11 Uhr Vormittags ging er mit dem Kinde zu einer Nachbarnfrau und veranlaßte diese, einen Korb mit je drei Flaschen Sekt und Rotwein zu seiner Frau zu bringen nebst einem Brief folgenden Inhalts, den er offenbar nach der Tat geschrieben hatte:

„Mein so heiß und vielgeliebtes süßes Evchen! Drei Flaschen Champagner und drei Flaschen Rotwein zur Hochzeitsfeier mit Deinem lieben Fränzchen. Mache Dir, süßes Herz, gleichzeitig bekannt, daß ich heute meine Rechnung beglichen habe, die Du mir vor fünf Jahren präsentiert hast und zwar in Gestalt in dem Du mit einem verheirateten Mann mit sieben Kindern, dem tagtäglich noch eine andere Hure nachstellte, herumhurtest und mich schmähhlichst betrogst. Dann habe ich Dir weiter Deine Rechnung beglichen, die Du mir erst kürzlich zukommen ließest in Gestalt von Louis (drei Mal unterstrichen) und F . . . lecker. Das Fränzchen wär schön dumm, wenn er einen gesattelten Gaul finde und würde ihn nicht reiten. Jetzt steht Dir niemand mehr im Weg und Du kannst mit Deinem süßen Fränzchen morgens, mittags und abends ungestört bocken, wenn Euch sonst niemand stört.“

Abschied haben wir ja getrunken und nun Glückauf. Dein Johann.“

Auf dem Umschlag dieses Briefes standen von O.s Hand noch folgende Worte:

„Wenn man mit dem Feuer spielt, muß man sich auch vergegenwärtigen, daß man mit Feuer spielt. Hast Du denn heute Nacht gut geschlafen??? Ich habe schon drei Nächte nicht geschlafen!!!“

Indem er der kleinen, des Schreibens unkundigen Johanna die Hand führte, schrieb diese folgenden Brief an die Mutter, dessen Umschlag die Aufschrift trug: „An meine liebe Mutter. Soll bei mich kommen.“ Der Brief lautet:

„Liebe Mutter! Komme wieder bei mich, der liebe Papa fährt ganz fort, er käm gar nicht mehr wieder. Liebe Mama, komme wieder, der Papa det fortfahren, er käm de ganze Dag nit mehr wieder. Er deht das Lenche nit mehr haue; das Lenche wär tot. Und tät den Hermann nit mehr haue; er wär tot. Die Mama soll wiederkomme, der Papa tät nit mehr wiederkomme, det gar nit mehr, den ganzen Tag nit mehr kommen. Dein Hoppes. Dein Goldfisch.“

Diesen Brief ließ O. in der Redaktion des Mainzer Anzeigers, bei dem er, wie bereits erwähnt, lange Jahre als Laufbursche angestellt war, abgeben, zugleich mit einem Brief an die Redaktion des Blattes mit folgendem Inhalt: „Herr Redakteur! Um unsinnigen Gerüchten vorzubeugen, mache ich Ihnen die Mitteilung, daß ich meine zwei Kinder umgebracht habe, weil meine Frau schon fünf Jahre mit dem Hoffuhrunternehmer Franz S. herumhurt und seit dessen Frau vor kurzer Zeit gestorben ist, ich die Wahrnehmung machen mußte, daß ich von den Beiden nun auch weggeschafft mußte werden. J. O.“

Nach der Tat hatte O. Alles, was an S. erinnerte, sämtliche von diesem angeschafften Möbel, das Klavier, den Schrank usw. mit Salzsäure und Petroleum begossen. Er hatte die Absicht dabei, diese sämtlichen Gegenstände zu vernichten. „Ich hätte erst vorgehabt,“ sagte er in der Voruntersuchung, „Alles, was mich an meine Frau und S. erinnerte, mit der Axt zu zertrümmern, bin aber des Lärms wegen, der dadurch hervorgerufen worden wäre, davon abgekommen.“

Als die Nachbarin, die er zu seiner Frau mit dem Sekt geschickt hatte, zurückkam und ihm erzählte, die Frau habe gesagt, sie habe die ganze Nacht nicht schlafen können, äußerte O.: „So,

so, sie hat nicht geschlafen, ich auch nicht, schon drei Nächte nicht. In der letzten Nacht habe ich geträumt, meine Eva hätte mir am Fenster geklopft. Ich bin darauf mit offenen Armen ans Fenster gegangen, es war aber niemand da.“ Als ihn die Nachbarin aufforderte, sich doch endlich anzuziehen, brach er in lautes Weinen aus und äußerte: „Jetzt ist es zu spät, die Reue kommt zu spät.“ Die Zeugin war durch das unerklärliche Verhalten O.'s derartig erschüttert, daß sie auch zu weinen anfang, worauf er sagte: „Wir dürfen alle Zwei weinen, es ist zu spät.“ Dann fing er offenbar unter der Wirkung des Alkohols, den er, wie oben erwähnt, um auch am dritten Kind und an sich die Tat zu vollführen, zu sich genommen hatte, zu singen an: „Vogel flieg zum Friedhof hin, was Du siehst ist nicht mehr drin.“ Dabei zog er aus seiner Tasche ein Messer in geöffnetem Zustand und übergab es der Nachbarin mit den Worten: „Da ist das blutige Messer.“ Die Zeugin verschloß es in ihrer Handtasche und sagte: „Das Messer kriegst Du nicht mehr, ich glaube, Du hast Dich mit dem Kind umbringen wollen.“ Da sie über das sonderbare Benehmen des O. unruhig wurde, ging sie ans Telefon und rief der Ehefrau O. zu, „ich glaube, es ist etwas passiert, Deine Kinder, Deine Kinder.“ Wie dann der Mord entdeckt und der Mörder verhaftet wurde, ist für die Tat und den Täter ohne Interesse. Bemerkenswert ist nur, daß er dem Kriminalschutzmann, der ihn ins Gefängnis brachte, bemerkte, er habe die Tat bei vollem Bewußtsein und nach reiflicher Überlegung begangen.

Aus dem ärztlichen Gutachten, das der Gerichtsarzt, Medizinalrat Dr. Schäffer, in geradezu vorbildlicher Weise erstattete, seien folgende in Frage und Antwort gefaßten Erklärungen O.'s als für die Beurteilung der Tat und des Täters wichtig wiedergegeben.

„F.: Wann ist der Gedanke, die Kinder umzubringen, erstmals in Ihnen aufgetaucht?

A.: Das war etwa im März 1919, als ich deutlich sah, daß die Frau nicht von S. wegbleiben wollte.

F.: Warum nicht den S.?

A.: Den habe ich schon seit längerer Zeit wegbringen wollen. Schon 1917, als ich die beiden überraschte. Wenn ich die zwei damals kaput gemacht hätte, wäre es für mich viel günstiger gewesen, als das jetzt mit den Kindern, aber ich war zu dumm.

F.: Was hat Ihnen Ihre Tochter Lenchen gesagt, als Sie mit ihr über das Verhältnis ihrer Mutter zu S. sprachen?

A.: Das Kind stand auf meiner Seite und sagte, es sei nicht recht von der Mutter und dem S., daß sie solche Sachen machten.

F.: Haben Sie mit der Tochter auch darüber gesprochen, daß Sie die Sache ändern wollten?

O. bricht sofort in Tränen aus, fängt an zu schluchzen, hat äußerst geröteten Kopf, zittert und zuckt fortwährend im Gesicht, die Blutadern an beiden Halsseiten treten als fingerdicke Stränge unter der Haut hervor: Das Kind hat gesagt ... kann vor Weinen und Erregung zunächst nicht weitersprechen ... nach einer Pause ... „Wir bleiben bei Dir, Vater.“

F.: Wie konnten Sie dem Gedanken, Ihre eigenen Kinder umzubringen, überhaupt nachgehen?

A.: Sie dürfen mir glauben, ich habe mich recht dagegen gestraußt und wurde dadurch immer verstimmt; mir kamen noch viele Einfälle. Ich wollte einfach weggehen und die Frau mit den Kindern allein lassen. Schließlich hatte ich noch zwei Hauptgedanken: Ich wollte mich an der Frau rächen oder mich mit den Kindern wegschaffen. Dem letzten Gedanken kam ich immer näher.

F.: Ob mehrere Pläne für die Tötung der Kinder?

A.: Ja, das ist so: Zuerst habe ich gedacht, kurzerhand die beiden Gashähne aufzumachen, aber die Wohnungsverhältnisse waren dafür nicht geeignet, wie ich überlegt habe. Die Türen waren nicht gedichtet, die Fenster schließen in der alten Wohnung nicht. Dann ist es auch wegen der Gassperre. Das Gas hat keinen Druck. Ich habe mir gesagt, die Gasmenge reicht nicht aus, sodaß die Sache nicht gelingt. Den Gedanken mit dem Gas habe ich noch in der Nacht vom 8. auf den 9. Mai gehabt. Als ich mich aber beim Nachdenken immer mehr davon überzeugt hatte, daß das nicht gehe, habe ich mir gesagt, jetzt erschlage ich die Kinder und nehme das Messer.“

Während O. bei seiner richterlichen Vernehmung, wie oben bemerkt, sowie bei der ersten Befragung durch den Gerichtsarzt noch im Juli sich entschieden geweigert hatte, über die Ausführungen der Tat Einzelangaben zu machen, weil ihm das zu wehe tue, sich an Alles wieder zu erinnern, hat er Mitte August dem Gerichtsarzt Angaben gemacht, die mit dem Leichenbefund übereinstimmen. Darnach hat er beide Kinder durch wuchtige Schläge mit einem Zweikilogrammstein auf den Kopf zunächst betäubt, dann mit dem Messer, das er in der Rocktasche „parat“ hielt, den Hals bis auf die Wirbelsäule durchschnitten und mehrfache sehr tiefe Stiche in die Herzgegend vollführt. „Ich habe Beiden

das Messer fest in die Brust hineingestoßen. Ich war eben be-seelt von dem Gedanken, die Kinder so schnell wie möglich um-zubringen, damit sie nicht zu leiden hätten.“

Bezüglich der Absicht, die sechsjährige Johanna und dann sich selbst zu töten, erklärte er dem Gerichtsarzt: „Das Kind war wachgeworden, ging aus dem Bett heraus, stand im Zimmer und frug mich weinend: „Papa, haust Du mich auch so, wie das Len-chen, tu ihm doch nicht so weh“. Auf einmal war ich ganz schwach und wie gelähmt. Ich hatte durch das Dazwischentreten des Kin-des plötzlich alle Energie verloren, ich konnte weder dem Kind noch mir selbst etwas machen.“

F.: Was denken Sie jetzt von der Tat?

A.: Mein Schwächepunkt ist der, daß ich einseitig gelebt habe. Ich habe mich nur immer wieder mit der Frau verständigt. Es war ausgeschlossen, daß irgend jemand sonst Einfluß auf mich gehabt hatte. Sonst hätte ich längst erkannt, wohin die Sache mit der Frau führen muß. Ich habe nicht auf meine Eltern und auf meinen Schwager gehört; es blieb alles von mir unbeachtet. Ich glaubte nur das, was von der Frau ausging, heute bin ich sozusagen ganz isoliert. Ich verstehe heute selbst nicht nach der Zeit, wo ich ruhig überlegt habe, was damals Alles auf mich eingedrungen ist. Für mich ist ja jetzt Alles egal. In dem Moment, wo ich die Tat gemacht habe, habe ich mich aus der menschlichen Ge-meinschaft ausgeschlossen. Ich will gar nicht mehr unter Menschen. Heute sage ich mir, ich hätte die Zuneigung zur Frau schon längst abstreifen müssen, aber in den drei Jahren meiner Abwesenheit im Felde hat mich fast noch eine größere Zuneigung und Sehnsucht zu ihr gefaßt. Ich habe immer noch gehofft, S. werde von ihr lassen, der hat ja doch schon so viele Weiber vorher gehabt. Ich habe der Frau noch zuletzt den Weg offen gelassen und ihr ge-sagt: „Ich will das Kind von dem S. anerkennen, wenn sie von S. weggehe,“ aber die Frau hat direkt gegen mich gearbeitet, nach-dem die Frau des S. gestorben war.

Ich weiß, daß mein ganzes Verhalten unmännlich ist. Sonst hätte ich schon längst dem Zustand ein Ende machen müssen. Entweder hätte ich die Frau wegjagen oder mich an ihr und S. vergreifen sollen, aber nicht an den Kindern, die nichts dafür können. Nachdem die Frau aber fort war, war es für mich schwer, sie und den S. zusammen zu kriegen. So blieb mir eben gar nichts Anderes übrig, als mich und die Kinder wegzuschaffen. Ich habe jetzt das Gefühl, ich hätte noch etwas zu erledigen,

namentlich den Tod der Kinder an ihrer Mutter und S. zu rächen. (Tränen in den Augen).“

Medizinalrat Dr. Schäffer kommt bezüglich des Geisteszustandes des O. zu folgendem Ergebnis:

„Trotz eingehender Durchforschung der Abstammungsverhältnisse des O. haben sich Anhalte für das Vorkommen von Krankheitszuständen, die zu psychopathischer Belastung durch Erblichkeitseinflüsse führen, nicht finden lassen, ebensowenig in der Entwicklungszeit irgendwelche Störungen, die man in der Regel bei Entarteten findet. Mehrere Zeugen haben betont, daß O. ein ruhiger gelassener Mann, nicht jähzornig, nicht streitsüchtig sei. Er war kein Trinker, von epileptischen Antecedentien ist nicht das Geringste bekannt. Mit diesen Ermittlungen über die Persönlichkeit stimmt das Ergebnis der eingehenden Untersuchung des O. während der Untersuchungshaft vom Juni-September 1919 vollständig überein. Die Verstandesgaben sind gut, ebenso sein Gedächtnis und sein Urteilsvermögen. Krankhafte Abweichungen des Gefühlslebens bestehen nicht. Die Stimmungslage entspricht der gegebenen Situation. Weder Vorstellungsinhalt noch Wahrnehmungsvorgang lassen krankhafte Züge erkennen.

Ob man das, was Frau O. und S. über die sexuellen Scheußlichkeiten des O. ausgesagt haben und was O. bestreitet, glaubt oder nicht, ist für die forensische Beurteilung des O. gleichgültig, denn auch bei den größten sexuellen Monstrositäten ist für die gerichtlich psychiatrische Beurteilung lediglich die Gesamtpersönlichkeit des Täters maßgebend und alle sexuellen Verirrungen bekommen nur dann psychiatrische Bedeutung, wenn feststeht, daß sie Teilerscheinung eines allgemeinen psychischen Krankheitszustandes sind. Ein solcher liegt und lag bei O. nicht vor.“

Der Gerichtsarzt geht auf die Einzelheiten der Tat vor und nach ihrer Ausführung ein und zieht die nachstehende Schlußfolgerung:

„Nach alledem kann kein Zweifel bestehen, daß die Ausführung der Tat in planvoll überlegter Weise geschehen ist. O. war nicht bloß vor und nach der Tat, sondern auch während derselben vollkommen bei Bewußtsein. Alles Wesentliche hat er in bemerkenswerter guter Erinnerung behalten. Der Umstand, daß O. nach seiner eigenen Angabe durch das Dazwischentreten seines sechsjährigen Kindes so „erschüttert“ worden ist, daß er nichts weiter mehr machen konnte, spricht dafür, daß O. zur Tatzeit für normale Gefühlserregung noch in solchem Maße zugänglich war, daß

sie für sein Handeln ausschlaggebend geworden sind. Er war also in der Lage, Vorstellungen und Urteile wirksam werden zu lassen, welche der Ausführung der Tötung seines Kindes Johanna hemmend entgegenstanden.

Aber auch die ganze Art und Weise, wie O. nachträglich über seine Tat urteilt, läßt keine andere Auffassung zu, als daß O. die Tötung seiner Kinder in zielbewußter Ausführung eines vorgefaßten Planes betätigt hat. Gerade weil O. bei Ausführung der Tat mit allem auf dieser Welt vollständig abgeschlossen hatte, war für ihn auch alles nach der Tat „ganz egal“. „Ich habe mich wirklich wie leicht gefühlt, als ich die Sache hinter mir hatte,“ äußerte O. wiederholt bei meinen Unterredungen. So erklärt es sich auch, daß O. kaum drei Stunden nach der schrecklichen Tat der Zeugin B. frohen Mutes zu sein schien. Dieses Gefühl der „Erleichterung“ in den ersten Stunden nach der Tat war nichts anderes, als die seelische Entspannung infolge der Tat, und wir gehen im vorliegenden Fall nicht fehl, wenn wir aus der Energie der Tat auf die außerordentliche Spannkraft der Tatmotive schließen.

O. ist nicht geisteskrank. Es bestand bei ihm zur Tatzeit, weder ein Zustand von Bewußtlosigkeit, noch von krankhafter Störung der Geistestätigkeit, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen war.“

Als charakteristisch für die Beurteilung des O. seien noch folgende beiden Briefe angeführt, die er am 29. Mai und 12. Juni an seine Frau richtet. Der erste Brief lautet: „Liebe Frau! Wie Dir vielleicht bei einer unserer Auseinandersetzungen noch innerlich sein wird, sagtest Du damals u. a. zu mir: „So gut wie der Franz zu mir war, warst Du noch nie gewesen.“ Als mir nun der fragliche Dienstagabend, an welchem die acht Franzosen bis zwei Uhr im Sälchen waren, klipp und klar zeigte, was mir noch alles widerfahren könnte, sollten Deine obigen Worte nicht zuletzt zu meinem Entschlusse beigetragen haben, unsere drei Kinder und mich aus der Welt zu schaffen, um Dir nun auch einmal recht, recht gut zu sein und daß ich Dir bei Deiner großen Liebe zu Deinem Franz mit dießem Entschluß einen recht, recht großen Gefallen getan habe, dessen bin ich mir totsicher. Anbetracht dessen hätte ich eine kleine Bitte an Dich: Im Keller liegen noch einige Büchsen Fleisch in der Kartoffelkiste, ebenso liegt in meinem Schränkchen noch etwas Seife und etwas Silbergeld. Dafür kannst Du mir zwei Brote kaufen und diese mit einem Stückchen Seife und dem Fleisch ins Arresthaus schicken. Das Büchsenfleisch

ißt Du ja doch nicht. Angesichts der Tatsache, daß meine Tage auf dieser Welt nur noch wenige sind und Du dann frei sein wirst, glaube ich keine Fehlbitte getan zu haben und danke Dir im voraus bestens. Johann.“

Am 12. Juni schreibt er: „Liebe Frau! Entschuldige meine Lässigkeit, die Deinen Geburtstag vergessen konnte. Doch bringe ich Dir noch nachträglich die herzlichsten Glückwünsche zu Deinem Wiegenfeste dar. Weiter drängt es mich, Dir einen wunderschönen Traum, der mir in der Pfingstsonnennacht (8. Juni) träumte, zu erzählen: Hermann und Helene waren in der fraglichen Nacht lange bei mir. Sie saßen bei mir auf dem Bett und hatten Vieles zu erzählen. Sie sagten, wo sie jetzt wären, hätten sie es viel schöner, als seither. Hermann sagte, wenn er nächstens wieder zu mir käme, könnte er mich schon rasieren. (Der Getötete war Lehrling bei einem Friseur.) Ich freute mich sehr darüber und versprach ihm, wenn es wahr wäre, eine schöne Uhr. Helene ihr erstes war mir zu erzählen, sie könne jetzt mein Lieblingslied: „Seemannslos“ perfekt spielen und bedauerte nur, daß kein Klavier da wäre, auf daß sie mir es zeigen könnte. Aber nicht nur das. Alles ging ihr flott von der Hand. Helene versprach ich, wenn es so wäre, wie sie sagte, ein Paar schöne weiße Schuhe. Helene sagte weiter, wenn Johanna ein Jahr älter ist, dann brauchst Du kein Geld für's auszugeben, ich lerne es dann selbst Klavier. Viel zu lange hätten sie sich bei mir aufgehalten und wenn sie wieder kämen, gingen sie erst zu Dir und Johanna. Recht viele Grüße und Küsse für Dich und Johanna sollte ich ja nicht vergessen auszurichten. Auch alle Bekannten sollte ich bestens grüßen. Ich will schließen. Mit tausend Grüßen verbleibt Johann.“

Die Hauptverhandlung, die unter Ausschluß der Öffentlichkeit stattfand, ergab, wie ich aus Mitteilungen des Vorsitzenden des Schwurgerichts, des Oberstaatsanwalts, des Verteidigers und des Gerichtsarztes feststellte, ein mit der Voruntersuchung übereinstimmendes Bild. Der Angeklagte machte einen guten Eindruck. Er gab in ruhigen, bestimmten Worten seine Erklärungen, wie er sie auch in der Voruntersuchung dargelegt hatte und bemerkte auf eine Frage des Vorsitzenden, er wolle keine Gnade, sondern die ihm zukommende Strafe. Als erste Zeugin erschien das überlebende sechsjährige Kind und es machte nach der Versicherung der Anwesenden auf die Geschworenen einen unverkennbaren Eindruck, als das Kind auf Befragen erklärte, seine Aussage sei

ihm von der Mutter vorgesagt worden. Der Eindruck, den die Ehefrau O. und deren Liebhaber, der es für nötig befunden hatte, durch einen Anwalt den Oberstaatsanwalt um Schutz in der Hauptverhandlung anzugehen, war ein überaus ungünstiger und beeinflusste sichtlich die Stimmung der Geschworenen, auf die es ja leider bei Schwurgerichten in erster Linie ankommt. Nach der Verhandlung beantragte der Oberstaatsanwalt das Schuldig wegen Mordes in zwei Fällen, während der Verteidiger zunächst Freisprechung in Gemäßheit des § 51 des Strafgesetzbuchs, eventuell Verneinung der Mordfrage und Bejahung der Frage auf Totschlag im fortgesetzten Delikt unter Zubilligung mildernder Umstände beehrte.

Den Geschworenen wurde zunächst die Hauptfrage nach Mord, die Hilfsfrage nach Totschlag gestellt, für beide Delikte die Hilfsfrage des zweifachen oder fortgesetzten Delikts und für den Fall der Bejahung der Frage nach Totschlag die Nebenfrage nach mildernden Umständen. Die Geschworenen verneinten die Frage nach Mord, verneinten die Frage des Totschlags in zwei Fällen, bejahten die Frage nach Totschlag im fortgesetzten Delikt, sowie die Frage nach mildernden Umständen. Das Gericht verurteilte den Angeklagten zu der höchsten zulässigen Strafe von fünf Jahren, wovon vier Monate Untersuchungshaft in Anrechnung kommen.

Wer das vorliegende Material mit ruhigem Urteil unbefangen durchlesen hat, wird meines Erachtens zu dem zweifellosen Ergebnis kommen, daß das Urteil ein durchaus unbefriedigendes ist. Zunächst dürfte es in strafrechtlicher Beziehung keinem Zweifel unterliegen, daß bei der kriminellen Bewertung der Tat ein Fehlspruch der Geschworenen vorliegt. Die Tat des O. war eine mit Vorsatz und mit Überlegung ausgeführte Tötung, ein Mord. Ob man dabei eine gesonderte Tathandlung bezüglich der beiden Morde oder ein fortgesetztes Delikt annimmt, bleibe dahingestellt. Ich meinerseits neige dazu, das Letztere anzunehmen, weil bei der Gleichartigkeit des Vorsatzes sowie der Tathandlung und der unmittelbaren Aufeinanderfolge der beiden Delikte nur eine fortgesetzte Handlung vorliegen dürfte. Aber die Qualifikation der Tat als Mord folgert aus allen Begleitumständen. Schon bei seiner Verhaftung hatte O. erklärt, daß die Tat, die er schon im März ins Auge gefaßt haben wollte, mit voller Überlegung ausgeführt worden sei. Planmäßig in jeder Beziehung war die Ausführung. Auf das sorgfältigste hat er die Möglichkeit einer

3*

Tötung durch Gas ins Auge gefaßt, noch in der Mordnacht diese Todesart erwogen. Als er zu einer anderen Ausführung sich entschloß, zog er die möglichst rasche und schmerzloseste Art der Tötung der Opfer in sorgfältigste Erwägung, hielt, während er mit dem Gewichtsstein den Schädel zertrümmerte, das Messer „parat“, mit dem er den Hals der beiden Kinder durchschnitt und bei Beiden die gleiche Anzahl Stiche in der Herzgegend vollführte. Alles dies läßt nur den einen Schluß zu, daß die Tötung mit Überlegung geschah, daß die Handlung von Affekten verschiedenster Art begleitet war, ändert den strafrechtlichen Charakter des Delikts nicht; denn diejenigen Fälle des Mordes, in denen der Täter ohne Affekt handelt, sind überaus selten. Offenbar haben die Geschworenen die Frage auf Mord nur verneint, weil sie nicht wünschten, daß die Todesstrafe über O. verhängt würde. Schon vor nahezu 20 Jahren bin ich an der Hand dreier Mordfälle meiner eigenen Praxis dafür eingetreten (Recht 1900 S. 323ff.), daß auch bei den Fällen des Mordes mildernde Umstände zulässig sein sollten, weil die Vielgestaltigkeit des Lebens bei einem so schweren Delikte keine absolute Strafe dulde. Der Entwurf des neuen Strafgesetzbuchs folgt dieser Anregung und läßt die mildernden Umstände beim Mord zu. Wäre dies schon nach unserem Strafgesetzbuch möglich gewesen, so hätten aller Wahrscheinlichkeit nach die Geschworenen die Frage nach Mord sowie die Frage nach mildernden Umständen bejaht. Aber, nachdem einmal die Geschworenen aus Erwägungen, die abseits von juristischen Gründen lagen, sich für die Verneinung der Mordfrage und für die Bejahung der Frage nach Totschlag entschlossen, ist die weitere Bejahung der Frage nach mildernden Umständen völlig unverständlich. Denn wenn bei der Annahme eines Totschlagdelikts ohne mildernde Umstände immerhin eine Strafe hätte ausgesprochen werden können, die der Schwere der grausigen Tat entsprochen haben würde, mußte durch die Bejahung der mildernden Umstände eine Strafe ausgesprochen werden, die als eine gerechte wahrlich nicht angesehen werden kann. In der Hauptverhandlung war es leider unterlassen worden, die Geschworenen auf die Straffolgen aufmerksam zu machen, wie dies durch die bekannte Entscheidung des Reichsgerichts für die Erwägungen der Geschworenen als zulässig erklärt wurde. Hätten die Geschworenen sich klar gemacht, daß die Höchststrafe bei Bejahung der mildernden Umstände fünf Jahre Gefängnis sei, so hätten sie meines Erachtens diese Strafe als zu gering angesehen

und die Frage nach mildernden Umständen verneinen müssen. Man wende nicht ein, daß, wenn mildernde Umstände vorhanden seien, diese auch für das geringere Delikt maßgebend sein müßten; denn wenn die Geschworenen trotz der Planmäßigkeit der Tat das Moment der Überlegung verneinten, so trugen sie, indem sie das Delikt als reine Affekthandlung ansahen und auf Totschlag erkannten, alle den Umständen bereits weitestgehende Rechnung, die im Laufe der Voruntersuchung und der Hauptverhandlung hervorgetreten waren, dem Zerwürfnis des O. mit seiner Frau, der ungewissen Zukunft der Kinder, den widerlichen Verhältnissen, aus denen heraus die Tat sich entwickelte. Aber man darf doch nicht übersehen, daß O. selbst zu diesen Verhältnissen reichlich beigetragen hatte, daß er, obwohl ihn das Wort „Louis“ auf das Äußerste erregte, in Tat und Wahrheit der Zuhälter seiner Frau war, daß er in der schamlosesten Weise angesichts seiner Kinder das schmutzige Verhältnis unterstützte, daß er, wie aus dem Brief an seine Frau zum Geburtstag hervorgeht, eine „sentimentale Bestie“ war und als solche sich auch bei der Tötung der unschuldigen Kinder zeigte. Auch das Verhalten des O. im Gefängnis, seine Briefe, die er von da aus an seine Frau schrieb und die auffallenderweise in der Hauptverhandlung nicht berücksichtigt wurden, der Umstand, daß er kaum drei Wochen nach der Tat für seine bessere Verpflegung besorgt war, für die er übrigens auch 500 Mk. von einem abgehobenen Sparkassenbuch verwendete, zeigen ihn als einen moralisch verkommenen Menschen, zu dem die ausgesprochene Strafe in einem schreienden Gegensatz steht. Das Urteil hat denn auch in den weitesten Volkskreisen stürmischen Widerspruch erregt, der auch in der Presse sich geltend machte. Kurz zuvor waren junge Burschen, die Mädchen, welche mit Franzosen verkehrten, die Haare abgeschnitten hatten, zu fünf Jahren Gefängnis vom französischen Kriegsgericht verurteilt worden. Man konnte es nicht verstehen, daß der brutale Mörder der eigenen Kinder mit derselben Strafe belegt wurde. Auch hier zeigt es sich wieder einmal, wie überaus leicht die Schwurgerichte zu Fehlurteilen gelangen, weil ihnen die Möglichkeit genommen ist, die Tragweite ihrer Antworten zu übersehen. Wäre, wie dies von Holten in diesem Archiv Band 71 S. 209 befürwortete, an Stelle des Schwurgerichts das erweiterte Schöffengericht tätig gewesen, bei welchem ein Berufsrichter und vier Schöffen mitzuwirken hätten, so wäre bei der Bejahung der Totschlagsfrage unter dem Einfluß des rechtsgelehrten Richters

die Frage nach mildernden Umständen verneint und der Täter zu einer angemessenen Strafe verurteilt worden, die unter allen Umständen eine Zuchthausstrafe sein mußte.

Über die sexuelle Seite des Falles möchte ich mich an dieser Stelle nur kurz äußern, weil sie über den Rahmen dieses Archivs hinausgeht. Der unselige Einfluß, den die O. auf ihren Mann ausübte, ist zweifellos sexuellen Ursprungs. Das geht nicht bloß daraus hervor, daß er allen Schamlosigkeiten seiner Frau die Duldsamkeit des Schwächlings gegenüberstellt, sondern daß er auch willenlos dem geschlechtlichen Verlangen nach ihr alle Hemmungen sittlicher Art preisgab. Er ist ein Typus geschlechtlicher Hörigkeit, wie ihn Krafft-Ebing (*Psychopathia sexualis* 13. Auflage S. 151 und 396) aufgestellt hat: „Ist die Sinnlichkeit übermächtig und die moralische Widerstandskraft eine geringe, so kann ein Weib, in dessen Gewalt der Mann durch Liebesleidenschaft geraten ist, ihn zum schwersten Verbrechen hinreißen.“ (Krafft-Ebing a. a. O. S. 396). Für mich unterliegt es keinem Zweifel, daß, so mannigfach auch die seelischen Erregungen des O. zuletzt gewesen sein mögen, die Haupttriebfeder zu seinem Verbrechen der Gedanke war, den Gegenstand seiner Leidenschaft zu verlieren. Als nach dem Tode der Ehefrau S. die Möglichkeit einer dauernden Verbindung der O. mit dem S. sich ergab, da erst setzten jene dunklen Mächte ein, die in der Mordnacht die Hand des O. führten. Er, der der Frau alles geopfert hatte, was Ehre und Schamgefühl bedeutete, konnte den Gedanken nicht ertragen, daß sie ihn verlassen hatte und wurde aus dieser Haupterwägung heraus zum Mörder.

Ein besonderes Interesse bietet der Fall aber auch vom sozialen Standpunkt aus. Er zeigt den jämmerlichen Tiefstand des Familienlebens, der auch in den Gründen der geradezu zahllosen Ehescheidungsprozesse nach dem Kriege in erschreckender Weise zutage tritt. Welch ein entsetzliches Bild sittlicher Verkommenheit, das Zusammenschlafen von sechs Personen in einem und demselben Zimmer, in welchem sich der schamlose Ehebruch vor den Kindern in den perversesten Formen abspielte. Bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhang, daß die Ehefrau O., die inzwischen das im Ehebruch erzeugte Kind geboren hat, sofort nach der Verurteilung des Ehemannes gegen diesen die Ehescheidungsklage einreichte, um, wie mir deren Anwalt mitteilte, den S. heiraten zu können. Ob diese Absicht durch eine Widerklage des O. wegen Ehebruchs gegen die Frau durch-

krenzt werden kann oder nicht, ist gleichgültig. Aber eine Frau, die nach solchen Vorkommnissen, die sie nicht juristisch, aber moralisch mitverantwortlich erscheinen lassen, zur Ehe mit dem zu schreiten bereit ist, der die Veranlassung zum Tode ihrer Kinder gab, erinnert unwillkürlich an die Gestalt des Weibes, die Wedekind im „Erdgeist“ typisch dargestellt hat.

So entläßt uns der Fall O., den ich hier in seinen vielfachen Wurzeln und Verzweigungen darzulegen bemüht war, mit dem schmerzlichen Gefühl, daß Schopenhauer doch wohl im Recht sein dürfte, wenn er („Zur Ethik“ in „Parerga und Paralipomena“ S. 226) bemerkt: „Der Mensch ist im Grunde ein wildes, entsetzliches Tier. Wir kennen es bloß im Zustande der Bändigung und Zähmung, welcher Zivilisation heißt. Daher erschrecken uns die gelegentlichen Ausbrüche seiner Natur. Aber wo und wann einmal Schloß und Kette der gesetzlichen Ordnung abfallen, da zeigt sich, was er ist.“

Das politische Verbrechen in den Auslieferungsverträgen.

Von
Dr. Werneburg, Berlin.

Der positiven Reichsstrafgesetzgebung ist der Wortlaut und Begriff des politischen Verbrechens unbekannt, er ist weder in dem Reichsstraf- noch dem Reichsmilitärstraf-Gesetzbuch, noch in den sonstigen Spezialstrafgesetzen zur Aufnahme gelangt. Wohl dagegen findet er sich in den Auslieferungsverträgen des Deutschen Reichs mit ausländischen Staaten, sowie auch in dem Wahlgesetz für den Deutschen Reichstag vom 31. Mai 1869 in § 3 Ziffer 4 Absatz 2.

In Betracht kommen hier in erster Linie die Auslieferungsverträge, weil für sie der Begriff des politischen Verbrechens insofern die praktisch bedeutsamste Rolle spielt, als eine Auslieferung wegen politischer Verbrechen von ihnen grundsätzlich ausgeschlossen wird.

Die Frage nach der Rechtsnatur der Auslieferungsverträge wird von der herrschenden Meinung, der sich auch die Rechtsprechung angeschlossen hat (vgl. Urteil des früheren preußischen Obertribunales vom 17. April 1879, Oppenhoff, Rechtsprechung des Obertribunales in Strafsachen Band 20, S. 207, Entscheidung des Reichsgerichtes vom 22. September 1885, Strafsachen Band 12, S. 381), zutreffend dahin beantwortet, daß sie Reichsgesetze und zugleich völkerrechtliche Staatsverträge sind, wie ersteres sich aus den Artikeln 4 Ziffer 11 und 13 in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 3 der früheren Reichsverfassung, letzteres aus den allgemeinen Grundsätzen des Völkerrechtes mit Deutlichkeit ergibt.

Diese Feststellung hat die praktisch wichtige Konsequenz, daß die Auslieferungsverträge als Reichsgesetze objektive Rechtsnormen des Reichsrechtes darstellen, so daß die in ihnen enthaltenen prozeßrechtlichen Bestimmungen gemäß § 5 des Einführungsgesetzes

zur Strafprozeßordnung von der Strafprozeßordnung nicht berührt werden und auf ihre Verletzung nach § 376 der Reichsstrafprozeßordnung die Revision nicht gestützt werden kann (Delius, 1899, S. 11).

Es kann also demgemäß dieses objektive Recht der Auslieferungsverträge den Gegenstand der richterlichen Entscheidung bilden, falls für den Tatbestand der abzuurteilenden Straftaten deren Charakter als politisches Verbrechen in Frage kommt, oder wenn seitens des Angeklagten geltend gemacht wird, daß eine Auslieferung überhaupt nicht hätte stattfinden dürfen, weil es sich um ein politisches Verbrechen auf seiner Seite handelte, für welches eine Auslieferung nach den Verträgen ausdrücklich gerade ausgeschlossen worden sei. Eine solche Prüfung wird vielfach schon von Amts wegen seitens des Strafgerichtes zu erfolgen haben, namentlich dann, wenn ein wegen eines im Sinne der Auslieferungsverträge gemeinen Verbrechens Ausgelieferter nachträglich wegen eines vor der Auslieferung begangenen politischen Verbrechens zur Verantwortung gezogen werden soll, weil, nach zahlreichen Auslieferungsverträgen ein derartiges Strafverfahren gerade ausdrücklich ausgeschlossen worden ist.

Aus dem Gesagten folgt ohne weiteres die praktische Wichtigkeit und Notwendigkeit einer genauen und sicheren Abgrenzung des Begriffes des politischen Verbrechens, der weder in den Auslieferungsverträgen noch in dem erwähnten Wahlgesetz zur gesetzlichen Feststellung gekommen ist.

In Ermangelung positiver gesetzlicher Fixierung bleibt also die Begriffsbestimmung des politischen Verbrechens Aufgabe der Wissenschaft; ein Überblick über diese Literatur hierzu ergibt eine große Mannigfaltigkeit und Verschiedenartigkeit der Auffassung und Umgrenzung dieses Rechtsbegriffes, so daß eine Erörterung der hauptsächlich in Betracht kommenden Auffassungen am Platze erscheint.

Zwei Theorien sind es insbesondere, die hinsichtlich der Begriffsbestimmung des politischen Verbrechens am bedeutsamsten und markantesten hervortreten, nämlich die Theorie des absolut-politischen und diejenige des relativ-politischen Verbrechens. Die Theorie des absolut-politischen Verbrechens rechnet zu derartigen Verbrechen die sämtlichen einen geschlossenen Kreis bildenden Tatbestände des materiellen Strafrechtes eines Rechtsgebietes, bei denen als Objekt des verbrecherischen Angriffes ein politisches Rechtsgut erscheint. v. Martitz (Internationale Rechtshilfe in Straf-

sachen II, S. 273), ein Vertreter dieser Ansicht, zählt zu ihnen alle „diejenigen Legaltatbestände, die sich unmittelbar gegen die politische Gesamtorganisation des Volkes richten“. Es gehören nach ihm hierhin einmal alle Handlungen, welche die Existenz, die völkerrechtliche Integrität, Unabhängigkeit und Zugehörigkeit des Staatsverbandes antasten und gefährden und weiterhin alle Unternehmungen, die den Umsturz der Verfassung bezwecken, wobei er zur Verfassung alle diejenigen Einrichtungen rechnet, durch welche die Staatsgewalt an zentraler Stelle zum Ausdruck kommt, als Staatsform und Regierung. Da von der Regel, daß das gegen einzelne Organe der staatlichen Gesamtheit oder von solchen begangene Unrecht, — weil es den Staat selbst außer Spiel läßt — Ausnahmen um deswillen anerkannt sind, weil gewisse Organe des Staatskörpers durch ihre Willenserklärungen die Staatsgewalt in ihrer Einheitlichkeit und Totalität zum Ausdruck bringen, so zählt er auch zu den absolut-politischen Verbrechen schließlich auch noch alle verbrecherischen Angriffe, die sich gegen das monarchische Staatsoberhaupt, sein Leben, seine körperliche Integrität, seine Freiheit und seine Ehre, gegen die Mitglieder der Dynastie und die gesetzgebenden Repräsentativkörper des Staates richten. v. Holtzendorff (Politisches Verbrechen und Vergehen, Staatslexikon Bd. 11, S. 612) geht bei der Feststellung des Begriffes von den bei jedem Staatswesen vorhandenen drei Grundlagen des gesellschaftlichen Zusammenlebens, nämlich Verfassung, internationale Rechtsverhältnisse im Kriege und im Frieden und Regierung, aus und folgert demgemäß, daß drei Objekte für politische Verbrechen in Betracht kommen, nämlich erstens die Verfassung, zweitens die äußere Sicherheit und Rechtsstellung des Staates in internationaler Beziehung und drittens die innere Sicherheit für die durch die Staatsregierung zu vermittelnde Erfüllung der Staatszwecke. Nach Berner (Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes S. 350) sind Objekte des Angriffes bei den absolut-politischen Verbrechen das Dasein und die Integrität der Staatsgewalt, das nach seiner Auffassung den Tatbeständen des mit „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ überschriebenen 6. Abschnittes des zweiten Teiles des Reichsstrafgesetzbuches fehlt, nach v. Schirach (Archiv des Kriminalrechtes 1851) die Verfassung und die Organe der Staatsgewalt, nach v. Liszt (Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft II, S. 66) die politischen Rechtsgüter der einzelnen oder der Gesamtheit, nach Weder (Zur Behandlung der politischen Verbrechen im internationalen Strafrecht 1887, S. 18) ein dem

Staate als solchem zukommendes Rechtsgut wie Souveränität, Territorium, Verfassung und die Person der Monarchie.

Wie ersichtlich, rechnet diese Auffassung zu den absolut-politischen Verbrechen alle diejenigen strafbaren Handlungen, die sich gegen den Staat als solchen oder seine obersten Zentralorgane (Monarch, Präsident oder Parlament) richten, wobei aber diejenigen „Verbrechen oder Vergehen gegen den Staat“, die gegen untergeordnete Organe der Staatsgewalt verübt werden — wie zum Beispiel das Vergehen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt gemäß dem § 113 des Reichsstrafgesetzbuches — auszuschneiden haben, wie von Berner (Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes S. 58) zutreffend hervorgehoben wird; der Begriff des absolut-politischen Verbrechens ist also nicht identisch mit den in dem Reichsstrafgesetzbuch unter dem Titel „Verbrechen und Vergehen gegen den Staat“ (den von Binder so bezeichneten „Staatsverbrechen“ II, S. 362) oder „Widerstand gegen die Staatsgewalt“ behandelten Delikten, sondern ein hiervon verschiedener Begriff, obwohl die absolut-politischen Verbrechen (bzw. Vergehen) den größten Teil letzterer umfassen.

Von den Delikten des Reichsstrafgesetzbuches rechnen zu den absolut-politischen Verbrechen (bzw. Vergehen) nach dieser Theorie somit das Verbrechen des Hoch- und Landesverrates (§§ 80—86, 87—92), die Verbrechen und Vergehen der Beleidigung von Bundesfürsten (§§ 98—101) — überholt und gegenstandslos geworden durch die Revolution — feindliche Handlungen gegen befreundete Staaten (§§ 102—104), — bei denen wohl am richtigsten als Angriffsobjekt das völkerrechtliche Verhältnis des Deutschen Reiches zu dem befreundeten Staate bei gleichzeitiger Verletzung des ersteren angesehen wird —, die Verbrechen in bezug auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte (§§ 105—109), ferner die Tatbestände der §§ 110, 112, 130, 130a, 131, 135, 139, insofern es sich um Verschweigung absolut-politischer Verbrechen handelt, § 329 Absatz 3 in Verbindung mit §§ 106 und 107, 353a, die nach dem Gesetz gegen den Verrat militärischer Geheimnisse vom 3. Juli 1897 strafbaren Handlungen und die Vergehen gegen § 15 in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874. Als nicht ganz zweifelsfrei erscheint es, ob auch die militärischen Verbrechen des Reichsmilitärstrafgesetzbuches unter den Begriff der absolut-politischen Verbrechen fallen oder nicht.

Man wird diese Frage meines Erachtens jedenfalls insofern zu bejahen haben, als der Staat oder seine obersten Zentralorgane

als Angriffsobjekt des Täters erscheinen, zu verneinen hingegen, soweit das nicht der Fall ist; in Zweifelsfällen wird als maßgebend anzusehen sein, ob die Straftat das Moment einer objektiven Staatsgefährdung enthält — dann wäre das Vorliegen eines absolut-politischen Verbrechens zu bejahen — oder ob das nicht der Fall ist.

Das zuvor Gesagte bezieht sich nach dieser Theorie auf den objektiven Tatbestand des absolut-politischen Verbrechens; zu dem subjektiven Tatbestand, dem Dolus des absolut-politischen Verbrechens, ist nach ihr erforderlich die Kenntnis des Täters von der Staatsgefährlichkeit seiner Handlung, mit anderen Worten von der Gefährdung der Integrität der bezeichneten politischen Rechtsgüter und Kenntnis von der Eigenschaft des Angriffsobjektes als eines politischen Rechtsgutes auf seiten des Täters. Belanglos ist — und das ist besonders hervorzuheben und zu betonen —, dagegen das Motiv, der Zweck und die Absicht auf seiten des Täters, falls eben nur der bezeichnete Dolus auf seiten des letzteren vorliegt, der allein erforderlich und auch zur Annahme eines derartigen Verbrechens genügend ist.

Von den Vertretern der Theorie des relativ-politischen Verbrechens ist insbesondere Lammasch (Auslieferungsverträge und Asylrecht 1887) zu nennen. Lammasch zählt nämlich zu den politischen Verbrechen im Sinne der Auslieferungsverträge nicht bloß die erwähnten „spezifisch oder absolut-politischen Delikte, durch welche keine anderen politischen Rechte der Staatsgewalt oder der Staatsbürger angegriffen werden, sondern auch jene nur relativ-politischen Delikte, welche eine Änderung der politischen Verhältnisse durch Handlungen anstreben, die auch, abgesehen von diesem Zweck, schon ihrer sonstigen Beschaffenheit nach den Drohungen der Strafgesetze unterliegen. Taten also, welche neben den Merkmalen eines politischen auch die eines gemeinen Verbrechens an sich tragen.“ „In allen Fällen“, so führt dieser Autor aus, „(S. 293), in welchen jemand entweder in der Absicht, den Erfolg eines absolut-politischen Deliktes herbeizuführen, oder zu dem Zwecke, ein absolut-politisches Delikt vorzubereiten, ein gemeines Delikt verübt, stellt sich eine Handlung als ein relativ-politisches Delikt dar. Und dasselbe ist der Fall, wenn jemand bei Verübung eines absolut-politischen Verbrechens Hindernisse, welche sich ihm entgegenstellen, durch an und für sich gemeine Delikte beseitigt oder sich oder andere durch Verübung gemeiner Delikte gegen die Verfolgung wegen eines politischen Deliktes schützt.“

Nach Lammasch fallen also unter den Begriff der politischen Verbrechen nicht nur die absolut-politischen Verbrechen, sondern auch die mit diesen konnexen (zusammenhängenden) Straftaten. Übereinstimmung herrscht nach beiden Theorien darüber, daß die sogenannten gemischt-politischen Delikte, denen ein gleichzeitiger, einheitlicher Angriff auf ein politisches und zugleich nicht politisches Rechtsgut (zum Beispiel Angriff auf das jetzige Staatsoberhaupt, Präsidenten usw.) wesentlich ist, politische Delikte im Sinne der Auslieferungsverträge sind, so daß es sich also zunächst um die Frage handelt, ob die mit politischen Delikten konnexen Delikte als politische Verbrechen im Sinne der Auslieferungsverträge anzusehen sind oder nicht.

Lammasch bejaht das, indem er diese mit einem politischen Delikt konnexen Delikte eben als relativ-politische Delikte bezeichnet, bei denen also die Auslieferung ebenso ausgeschlossen ist, wie bei den absolut-politischen Verbrechen. Nun ist aber auch nach der anderen Theorie die Auslieferung wegen dieser mit politischen Verbrechen konnexen Straftaten unzulässig, nicht weil sie politische, bzw. relativ-politische Verbrechen im Sinne von Lammasch sind, sondern kraft positiver Hervorhebung dieser konnexen Delikte als ebenfalls des politischen Asylrechtes genießende. Die Divergenz der beiden Theorien ist also eine rein doktrinäre und entbehrt jeder praktischen Bedeutung. Denn es herrscht ja Übereinstimmung darüber, — was ja auch angesichts der positiven Hervorhebung in den Auslieferungsverträgen gar nicht bezweifelt werden kann (so lautet zum Beispiel Artikel 6 des belgischen Auslieferungsgesetzes . . . que l'étranger ne pourra être poursuivi pour aucun fait connex a un semblable délit . . . , was in den deutschen Vorträgen mit „Handlungen, die mit einem politischen Verbrechen oder Vergehen in Zusammenhang steht“ übersetzt wird) —, daß auch diese mit politischen Verbrechen konnexen Straftaten des politischen Asylrechtes in demselben Maße teilhaftig sind, wie die rein politischen Verbrechen, mit denen sie eben in Zusammenhang stehen; es ist also demgemäß praktisch bedeutungslos, ob man diese konnexen Delikte als relativ-politische bezeichnet und sie somit in den Begriff des politischen Verbrechens miteinbezieht, wie Lammasch das tut, oder ob man die mit politischen Verbrechen konnexen Delikte als besondere Kategorie behandelt, die dem Begriff der politischen Delikte nicht angehört, sondern diesem gegenüber steht. Im übrigen ist es aber auch meines Erachtens nach zutreffend — jedenfalls nicht unrichtig oder

unlogisch — diese mit politischen Delikten konnexen Verbrechen als relativ-politische Delikte zu bezeichnen und dem umfassenden Begriff der politischen Verbrechen hinzuzurechnen, wie Lammasch es vornimmt. Denn darin besteht ja gerade das Wesen des konnexen Deliktes, daß es zu einem absolut-politischen Verbrechen in Beziehung und Relation steht, wodurch es eben zu einem relativ-politischen Delikt wird, das ebenso wie das absolut-politische Delikt des Asylrechtes teilhaftig ist. Eher könnte man der Gegenmeinung den Vorwurf einer Inkonsequenz machen, die doch darin liegt, da diese mit politischen Verbrechen konnexen Straftaten als besondere Kategorie den politischen Verbrechen geradezu gegenüberzustellen, obwohl sie ebenso wie diese kraft positiver Bestimmung der Auslieferungsverträge das politische Asylrecht genießen. Gerade daraus, daß diese konnexen Delikte von der Auslieferung ebenso in den Auslieferungsverträgen ausgeschlossen worden sind wie die rein politischen Delikte, kann doch nur gefolgert werden, daß die begrifflich von dem Gesetzgeber zu der Gruppe der politischen Delikte im weiteren Sinne gehörend aufgefaßt worden sind und aufgefaßt werden sollten, keineswegs als Begriffe, die sich gegenüberstehen, weil dann kein Grund ersichtlich ist, eine Auslieferung ihretwegen für unzulässig zu erklären.

Im übrigen ist aber auch der Begriff des mit einem politischen konnexen Verbrechens streitig, eine Streitfrage, der praktisch viel größere Bedeutung zukommt, als der vorerwähnten Streitfrage, die wie erwähnt wurde, rein theoretischer Natur ist.

Fraglich ist zunächst, ob der Begriff des konnexen (mit einem politischen Verbrechen konnexen Deliktes, wie im folgenden unterstellt wird) Verbrechens auch den des komplexen Deliktes umfaßt, wie Lammasch (S. 286), Homs (1874, S. 250, *Principes généraux du droit penal Belge* I, 2) annehmen, während andere Autoren (so Rolin, *Revue du droit internationale* XVI, S. 261—263 und Billot, *Traité de l'extradition*, Paris 1874, S. 104, 106) die konnexen von den komplexen Delikten ausdrücklich getrennt halten und unterscheiden.

Meines Erachtens ist es jedoch unzutreffend, diese Begriffe miteinander zu vermengen, weil begreiflich das konnexe Delikt ein zweites Delikt — das rein politische Delikt — voraussetzt, zu dem es eben im Zusammenhange und Verbindung, mit anderen Worten in Konnexität, steht, was bei dem komplexen Delikt nicht der Fall ist; denn dieses kennzeichnet

sich eben als eine einheitliche Handlung (ein Verbrechenstatbestand), die eben mehrere Strafbestimmungen des Heimatstaates des Täters verletzt und sich außerdem noch als ein politisches Verbrechen in diesem Sinne darstellt, so daß also mit anderen Worten bei ihm der Fall der sogenannten Idealkonkurrenz gegeben ist. Denn steht daher begrifflich gegenüber eine Mehrheit von Handlungen, wie das bei dem konnexen Delikt der Fall ist, das eben ein politisches und gemeines Delikt und eine Konnexität zwischen beiden als Begriffserfordernisse zur Voraussetzung hat, so daß also bei ihm mit anderen Worten der Fall der sogenannten Realkonkurrenz gegeben ist. Da nun die Fälle der Idealkonkurrenz denen der Realkonkurrenz begrifflich gegenüberstehen, so ist auch eine begriffliche Unterscheidung zwischen komplexem und konnexem Delikt erforderlich und notwendig, falls eine richtige Beurteilung der verschiedenartigen Fälle berücksichtigt werden soll. Für die Frage der Auslieferung ist diese Unterscheidung an sich weniger von Bedeutung, weil eben das komplexe und konnexe Delikt gleichmäßig eine Auslieferung des betreffenden Täters ausschließen, weil sie eben beide der Kategorie der politischen Verbrechen angehören.

Besonders wichtig ist, wie erwähnt wurde, die Beurteilung der Frage, unter welchen Voraussetzungen ein konnexes Delikt als vorliegend zu erachten ist, da ja von der Bejahung oder Verneinung dieser Frage allein die Auslieferung des Täters an dessen Heimatstaat (bzw. an den Staat, von dem der Täter abgeurteilt werden soll) abhängig ist.

Nach v. Martitz (II S. 211) ist ein innerer Zusammenhang, ein Kausalitätsverhältnis, zwischen dem seiner Natur nach unpolitischen bleibenden Verbrechen erforderlich; er verlangt, daß das gemeine Verbrechen als akzessorisches dem politischen Verbrechen dienen muß. Hierzu ist zu bemerken, daß der Ausdruck „dienen“ ein bildlicher ist und meines Erachtens hier nicht als maßgebend angesehen werden kann. Zutreffend erscheint es meines Erachtens, die innere Erklärungsursache des komplexen Deliktes als maßgebend zu betrachten, um eine sichere Beurteilung zu ermöglichen. Seine Erklärung und seinen Zweck muß nämlich das konnexe Delikt allein in dem zweiten begangenen politischen Delikt haben, wenn ein Konnexitätsverhältnis im Sinne der Auslieferungsverträge als vorliegend angenommen werden soll.

Hiermit ist meines Erachtens ein sicherer Maßstab gegeben, wie mit dem sehr farblosen und unjuristischen Begriff des Dienens.

Verfehlt ist es meines Erachtens, zum mindesten ungenau, von einem Kausalitätsverhältnis im Sinne dieses Begriffes zwischen dem politischen und dem mit diesem konnexen gemeinen Verbrechen zu sprechen, weil ein objektiver Zusammenhang zwischen beiden gar nicht vorzuliegen braucht, vielmehr schon eine innere Beziehung in dem Sinne genügt, daß Sinn und Zweck des gemeinen Verbrechens in dem daneben bestehenden politischen Verbrechen seine innere Erklärungsursache findet. Beispiel: Der Täter hat politische oder militärische Geheimakten aus einem Staatsgebäude in seine Gewalt gebracht, wird in demselben von einem Überwachungsbeamten überrascht und tötet nun diesen, um vor der Entdeckung und Festnahme gesichert zu bleiben. Der Fall der Konnexität des Tötungsdeliktes mit dem politischen Delikt des Aktendiebstahles — das selbst den Charakter eines komplexen Deliktes trägt — ist hier offensichtlich gegeben, weil das Tötungsdelikt seine innere Erklärungsursache eben in dem politischen Delikt findet, ohne welche das Tötungsdelikt ganz unerklärlich und unverständlich sein würde. Man kann auch meines Erachtens hier nicht sagen, daß das Tötungsdelikt dem politischen Verbrechen im allgemeinen dient, weil letzteres ja bereits vor dem Tötungsdelikt vollendet und in sich abgeschlossen war und durch ersteres der Täter sich lediglich seiner Festnahme und Bestrafung entziehen will. Auch von einem Kausalitätsverhältnis im eigentlichen Sinne dieses Begriffes kann man hier nicht sprechen, weil die Ursache des Tötungsdeliktes doch zunächst jedenfalls offensichtlich die Entdeckung des Täters durch den Überwachungsbeamten bildet; daß das der Fall ist, ergibt sich schon allein daraus, daß das Tötungsdelikt nicht stattgefunden haben würde, wenn nicht diese Entdeckung seitens des Getöteten erfolgt wäre. Daraus folgt notwendigerweise, daß die Tatsache der Entdeckung die Ursache des Tötungsdeliktes war, nicht andere Momente. Man kann lediglich sagen, daß zwischen dem politischen Delikt und dem gemeinen Delikt der Tötung eine innere Beziehung, ein innerer Zusammenhang, in dem Sinne besteht, daß letzteres in dem ersteren seine Erklärungsursache findet, ein Zusammenhang, der also nicht durch äußerlich tatsächliche Momente, sondern lediglich durch eine logische Gedankenfolge nachträglich gebildet werden kann.

Der Hauptgegensatz der beiden Ansichten, deren einer Vertreter Lammasch und deren anderer Vertreter v. Martitz sind, besteht aber darin, daß nach Lammasch zu den sogenannten politischen Verbrechen im Sinne der Auslieferungsverträge nicht nur

die durch das materielle Strafrecht aufgestellten rein- und gemischt-politischen Delikte, bei denen das politische Angriffsobjekt entweder der einzige Grund ihrer Kriminalität oder doch wenigstens Grund ihrer besonderen Kriminalität ist, zählen, sondern auch sonstige gemeine strafbare Handlungen gehören, sofern sie in ähnlicher Weise politischen Charakter tragen, wobei das Wort politisch hier nicht im spezifisch-juristisch-technischen, sondern im allgemeinen Sinne gebraucht werden soll; darüber, worin die politische Natur des Verbrechens begrifflich zu erblicken sein soll, herrscht aber auch unter den Vertretern dieser Auffassung (Lammasch) wiederum die größte Meinungsverschiedenheit.

Vor der Erörterung dieser Ansichten soll zunächst auf die Fassung einiger Auslieferungsverträge selbst zurückgegriffen werden. In dem Auslieferungsvertrage mit den Niederlanden heißt es in Artikel 6 Absatz 3: „Die Auslieferung kann nur behufs der Untersuchung und Bestrafung der gemeinen strafbaren Handlungen erfolgen, welche im Artikel 1 dieses Vertrages aufgeführt sind.“ Im gleichen Sinne bestimmt der Artikel 24 des Vertrages mit der Schweiz die Ausschließlichkeit der Auslieferung wegen der hier selbst aufgezählten Deliktstatbestände. Die Auslieferungsverträge mit Norwegen und Schweden (Artikel 6), Brasilien (Artikel 6), Spanien (Artikel 6) und Italien (Artikel 4) untersagen zwar lediglich die strafrechtliche Verfolgung einer bereits an den Heimatsstaat ausgelieferten Person wegen eines vor der Auslieferung begangenen Deliktes, das nicht zu den in dem Auslieferungsvertrage ausdrücklich aufgenommenen Auslieferungsdelikten gehört. Jedoch ist nach allgemein anerkannten völkerrechtlichem Prinzip auch die Auslieferung selbst schon wegen derartiger Verbrechen unzulässig und verboten, so daß es sich also bei trotzdem erfolgter Auslieferung nur um eine Unkenntnis dieser Sachlage auf seiten des ausliefernden Staates gehandelt haben kann.

Aus der Tatsache, daß die Auslieferungsverträge durchweg und prinzipiell eine Aufzählung derjenigen Delikte enthalten, deretwegen eine Auslieferung erfolgen kann, ergibt sich schon allein, daß es eines ausdrücklichen Verbotes der Auslieferung bei Vorliegen politischer Verbrechen eigentlich gar nicht bedurfte, insofern es sich um die oben behandelten absolut-politischen Delikte handelt, weil diese ja infolge ihrer Nichtausführung unter den Tatbestand der unter die Auslieferung fallenden Delikte ohne weiteres einer Auslieferung zugänglich waren. Demgemäß würde also jeder Auslieferungsvertrag infolge ausdrücklicher Hervorhebung der poli-

tischen Delikte als solcher, bei denen eine Auslieferung nicht stattfinden kann, eigentlich — nämlich bei Richtigkeit der v. Martitzschen Theorie — eine ganz überflüssige Klausel — einen Vorbehalt — nämlich zugunsten der politischen Delikte enthalten. Wenn daher Lammasch (S. 244ff.) ausführt, der Umstand, daß mit konsequenter Regelmäßigkeit in den Auslieferungsverträgen ein derartiger ausdrücklicher Vorbehalt bezüglich der politischen Delikte ausdrücklich getroffen worden ist, lasse eben vermuten, daß der Gesetzgeber den Begriff nicht so eng, sondern weiter gefaßt habe, daß er also insbesondere die Auslieferung wegen solcher ihrem Tatbestande nach in dem Auslieferungsvertrage als auslieferungsfähig bezeichneten Delikte dann untersagen wolle, wenn diese sich im einzelnen Falle ihrer Natur nach als politische darstellen, so muß diese Auffassung allein als konsequent und folgerichtig erachtet werden, was für die anderweitige Auffassung von v. Martitz nicht zutrifft.

Zu der französisch-belgischen Klausel „*que les délits politiques sont exceptés de la présente convention*“, — die zuerst in dem französisch-sardinischen Vertrag von 1838 auftauchte — führt Lammasch (S. 244ff) in durchaus zutreffender Weise aus, daß, wenn ein Delikt, welches zu den in den Vorträgen aufgezählten, zur Auslieferung verpflichtenden Tatbeständen gehöre, im einzelnen Falle sich nach der Auffassung des ersuchten Staates als ein politisches darstelle, der ersuchte Staat gleichwohl zur Auslieferung nicht verpflichtet sei, weil spezifisch politische Delikte ohnehin in den betreffenden Verträgen mit derartiger Klausel nicht aufgezählt seien und der Grundsatz gelte, daß eine Pflicht zur Auslieferung nur wegen der aufgezählten Delikte bestehe —, falls nicht etwa letztere sich infolge ihres Gesamtcharakters ebenfalls als solche politischen Charakters kennzeichnen —. Die von v. Martitz hierfür gegebene Erklärung, daß der Gesetzestext der betreffenden Auslieferungsverträge nicht aus einem Guß erwachsen, sondern aus einer Reihe von parlamentarischen Einzelbeschlüssen mühselig entstanden sei, muß demgegenüber als gezwungen und auch als völlig unzureichend angesehen werden; gerade diese Ursache, daß die Bestimmungen der Auslieferungsverträge ihre Entstehung einer Reihe von parlamentarischen Einzelbeschlüssen verdanken, rechtfertigt meines Erachtens nur die Schlußfolgerung, daß dieser allgemeine Vorbehalt bezüglich der politischen Verbrechen in wohlüberlegter und vorbedachter Weise den Auslieferungsverträgen hinzugefügt wurde, um gerade etwaige Zweifel in dieser Hinsicht —

die beim Fehlen einer derartigen Klausel bei späterer Interpretation geäußert werden könnten — von vornherein und endgültig auszuschließen.

Ist dem Gesagten zufolge also der von Lammasch vertretenen Auffassung beizustimmen und die von v. Martitz geäußerte anderweitige Meinung aus den angeführten Gründen abzulehnen, so entsteht nunmehr die schließlich noch zu erörternde Frage, wann ein Delikt — selbst wenn es sich nach den in den Auslieferungsverträgen aufgezählten Deliktstatbeständen an sich als ein der Auslieferung unterliegendes Delikt darstellt — den Charakter eines politischen Verbrechens oder Vergehens trägt und somit des politischen Asylrechtes teilhaftig ist.

Hinsichtlich dieser ebenfalls streitigen Frage ist insbesondere bemerkenswert die Auffassung, die von dem Bundesratskommissar Wilke — ferner auch von dem Abgeordneten Reichensperger und Dr. Braun — bei den Beratungen des Auslieferungsvertrages mit der Schweiz im Deutschen Reichstage (Stenographischer Bericht der Verhandlungen des Deutschen Reichstages I, 1874, S. 18 ff.) dahin geäußert wurde, daß als politische Delikte diejenigen zu erachten seien, die auf politische Motive bezüglich der fraglichen Handlung für deren rechtliche Beurteilung eine hervorragende Rolle spielt. Fraglich erscheint nur, ob dieses Kriterium hinreicht und genügt, um eine sichere Beurteilung zu gewährleisten und alle Grenz- und Zweifelsfälle einheitlich zu entscheiden. Denn es ist zu bedenken — was gar nicht abgestritten werden kann — daß die Motive bei Handlungen physischer Personen — mögen diese strafbare oder straflose sein — rein interne Geisteszustände sind, so daß die Motive sich also nur durch einen Rückschluß aus äußeren Begleitumständen dieser internen Zustände erkennen lassen, wobei dann eben demzufolge dieser Rückschluß immer nur ein Wahrscheinlichkeitsschluß sein kann, wie ohne weiteres ersichtlich ist; denn selbst die eigene Angabe des Täters, daß das Motiv seiner Handlung ein politisches gewesen sei, kann die unbedingte Richtigkeit dieses Rückschlusses nicht gewährleisten, so zum Beispiel offensichtlich dann nicht, wenn äußere Umstände rein tatsächlicher Natur trotz dieser Angabe des Täters geradezu zwingend gegen die Annahme eines politischen Verbrechens zwingen, so zum Beispiel dann, wenn der Täter Staatsgelder unterschlagen und für sich verbraucht hat und nunmehr behauptet, das Motiv seiner Tat sei ein politisches gewesen, während dasselbe ganz offensichtlich ausschließlich aus Eigennutz begangen worden ist.

4*

Demgemäß ergibt sich als Folgerung, daß die Angaben des Täters, das Motiv seiner Handlung sei ein politisches gewesen, nur dann in Betracht gezogen werden können, wenn tatsächlich seine Handlung zufolge der vorliegenden Umstände das Gepräge eines politischen Deliktes trägt. Die Motive des Täters lassen sich also in sicherer Weise stets erst durch einen Rückschluß des Beurteilers aus den äußeren Tatumständen erkennen, wobei den eigenen Angaben des Täters nur dann rechtliche Bedeutung zukommt, wenn sie mit den Tatumständen nicht im offenbaren Widerspruch stehen.

Aus dem Gesagten folgt, daß die Motive des Täters nicht als maßgebendes Kriterium dafür angesehen werden können, ob die Tat eine politische war oder nicht. Vielmehr ist das äußere Gepräge der Tat als solches Kriterium zu erachten und zwar bei einer einzigen Handlung deren äußeres Gepräge, bei einer Reihe von Einzeltaten das Gepräge der Gesamthandlung in ihrem logischen inneren Zusammenhange. Es bleibt also nur noch die Frage übrig, wann eine Handlung den Charakter oder das Gepräge einer politischen zufolge der vorliegenden Umstände trägt. Das ist dann der Fall, wenn die Handlung oder Maßnahme des Täters eine Einwirkung in positiver oder negativer Richtung auf die Staatspolitik zum Gegenstande hat, mögen diese Handlungen oder Maßnahmen auf seiten des Täters — in subjektiver Beziehung also — als staatschädigende oder solche gewollt sein, die dem Staate vorteilhaft sein sollen; den Charakter eines politischen Deliktes nimmt eine solche Tat an, wenn sie von den Staatsgesetzen mit Strafe bedroht ist. Dabei kennzeichnen sich nicht nur alle diejenigen Handlungen des Täters, die in positiver oder direkter Richtung eine Einwirkung auf den Willen und die Ziele der Organe des Staates selbst bezwecken und zum Gegenstande haben, als politische, sondern auch solche Maßnahmen, die nur indirekt einen Einfluß auf die Träger der Staatspolitik möglicherweise ausüben bzw. nach Willen des Täters ausüben sollen, so z. B. Agitationen zur Erregung eines Krieges in Friedenszeiten oder umgekehrt. Alle strafbaren Handlungen des Täters, die bei derartigen indirekten Wirkungen ausübensollenden Maßnahmen begangen werden, kennzeichnen sich infolge ihrer Konnexität zu derartigen politischen Taten — selbst wenn diese letzteren an sich nicht strafbar sind — als politische Delikte, weil sie zufolge der Tatumstände das äußere Gepräge politischer Handlungen tragen, bei denen also das Strafmoment bezüglich der Auslieferungsfrage in

den Hintergrund tritt; sie gelten mit anderen Worten als politische Delikte im Sinne der Auslieferungsverträge, die ebenso wie die absolut-politischen Delikte des Asylrechtes teilhaftig sind.¹ Sie fallen also unter die politischen Delikte, für welche kraft positiver Bestimmung der Auslieferungsverträge eine Auslieferung ausdrücklich untersagt ist. In diesem Sinne ist meines Erachtens demnach der von Lammasch vertretenen Auffassung beizustimmen.

Feldgerichtliche Erinnerungen eines Deutsch-Österreichers.

Von

Dr. jur. Ernst Lohsing, Wien.

Am 1. Juli 1914 war in Österreich-Ungarn das neue Militärstrafprozeßrecht in Wirksamkeit getreten. Kaum einen Monat später brach der Weltkrieg aus. War auch dem Beginn der Wirksamkeit des neuen Militärstrafverfahrens eine fast zweijährige *vacatio legis* vorausgegangen, während welcher den Auditoren oder, wie sie die neue MStPO. nennt, Justizoffizieren durch Zuteilung zu Zivilstrafgerichten und Staatsanwaltschaften reichlich Gelegenheit geboten war, die Grundsätze des modernen Strafverfahrens: Mündlichkeit, Unmittelbarkeit, Trennung der Funktionen, formelle Verteidigung und Instanzenzug praktisch studieren zu können, so hinderte das nicht nur nicht, daß die Kinderkrankheiten nicht vermieden wurden; vielmehr kamen noch besondere Komplikationen hinzu, und zwar einerseits dadurch, daß in den Reihen des Auditoriats plötzlich viele Leute auftauchten, denen sowohl militärische als auch militärgerichtliche Vergangenheit fehlte, andererseits dadurch, daß das als Ausnahme gedachte Verfahren im Felde und zur See wenigstens in Ansehung eines großen Teiles der Militärpersonen zur Regel wurde und es somit galt, die Ausnahmen vom ordentlichen Verfahren platzgreifen zu lassen, ehe dieses selbst durch die Praxis sich eingelebt hatte.

Die im folgenden gemachten Mitteilungen beruhen auf persönlichen Eindrücken, die mir eine mehr als vier Monate dauernde Zuteilung zum Feldgericht der 2. Infanterie-Division (oder, wie sie damals noch hieß: 2. Infanterie-Truppen-Division) in reichlichem Ausmaß geboten hat. Im Anschluß an eine Besprechung der Kompanie- und Zugkommandanten nach einem nächtlichen

Alarm teilte mir der Bataillonskommandant mit, daß ich am nächsten Morgen zum Feldgericht abzugehen habe. Die Sache kam mir so überraschend, daß ich den Major bat, mir mitzuteilen, worum es sich handle, da ich mir keiner strafbaren Handlung bewußt sei. Auch wollte ich, der ich zwar nie ein großer Stratege war, aber inmitten einer vorwiegend aus polnischen Bauernjungen bestehenden, biedern, treuen und anhänglichen Mannschaft mich sehr wohl fühlte, die Sache rückgängig machen lassen; der Major lehnte jedoch unter Hinweis auf den Begriff des militärischen Befehls entschieden ab. Erst später ging mein Wunsch in Erfüllung; am Tage vor meinem Abgang wollte zwar der Gerichtsleiter noch Versuche unternehmen, um mich seinem Gericht zu erhalten. Doch bat ich, davon abzusehen. Ungefähr sechs Wochen mochte ich beim Regiment gewesen sein, als ich eines Tages zum Telephon gerufen wurde. Der neue Gerichtsleiter, ebenfalls ein Hauptmannauditor des Berufsstandes, mir persönlich aus der Friedenszeit bekannt, wollte mich wiederum für das Feldgericht haben. Ich konnte mich nicht entschließen und blieb beim Regiment.

Es ist nicht meine Absicht, hier ein selbstbiographisches Kapitel zu liefern. Dennoch glaubte ich die Umstände, unter denen ich zum Feldgericht kam und dieses wiederum verließ, nicht unerwähnt lassen zu dürfen, und zwar aus zwei Gründen. Fürs erste will ich damit gesagt haben, daß ich aus der Front zum Feldgericht und vom Feldgericht in die Front kam, somit Gelegenheit hatte, manches beim Feldgericht mit den Augen des Frontsoldaten anzusehen, aber auch manches in der Front — wenn ich so sagen darf — juristisch zu beobachten. Fürs zweite möchte ich betont haben, daß ich während des Krieges nicht dem Auditoriat angehört habe, der Weg zum Auditoriat mir aber offen stand. Ich darf also manches anerkennend hervorheben, ohne den Vorwurf fürchten zu müssen, ich spreche *pro domo*; und ich darf mich auch minder anerkennend, ja abfällig äußern, ohne daß jemand sagen könnte, mir seien die Trauben zu sauer gewesen, und es spreche aus mir der „Neid der besitzlosen Klasse“. Dies vorausgeschickt, möchte ich nun zur Mitteilung einiger, mehr oder minder zusammenhanglosen Einzelheiten schreiten. Es sind nur meine, noch dazu lediglich bei einem einzigen Feldgericht gewonnenen Eindrücke, die ich wiedergebe. Ob ich richtig beobachtet habe und ob meine Ausführungen verallgemeinert werden dürfen, das zu beurteilen steht mir nicht zu.

Militärriichter zur Kriegszeit.

Auch zu Kriegszeiten sind die Militärgerichte aus Juristen und Laien, mit anderen Worten Auditoren und Truppenoffizieren¹⁾ zusammengesetzt. Jede dieser beiden Richter kategorien läßt eine Unterscheidung in zwei Gruppen zu, je nachdem, ob ihre Angehörigen die Uniform von Berufs wegen oder nur vermöge der Kriegsereignisse trugen.

Zunächst kommen die Berufsauditoren in Betracht. Im Bereich der Heeresverfassung figurieren sie als nichtkombattante Offiziere. Dieses Schicksal teilen sie mit den Militärärzten und Truppenrechnungsführern; d. h. sie rangieren nach den Truppenoffizieren. Wird bedacht, daß die Auditoren des Berufsstandes durchweg aus dem Reserveoffizierkorps hervorgegangen sind, so ergibt sich folgendes Bild: Sie haben dieselbe militärische Ausbildung genossen wie etwa die Offiziere, die als Einjährig-Freiwillige begonnen haben und sich dann in den Berufsstand übernehmen oder, wie es allgemein genannt wird, aktivieren ließen, und haben überdies die akademische Bildung des Juristen zurückgelegt. Das von ihnen gegenüber den Berufsoffizieren geforderte *Plus* an Wissen wurde im Rahmen der Heeresverfassung mit einer dienstreglementarisch ausgesprochenen Zurücksetzung gelohnt. In dieser Hinsicht ist ihr Schicksal ähnlich dem der Militärärzte. Und doch ist die Stellung der Ärzte eine andere, insbesondere draußen im Feld. Vielfach den in der Front stehenden Truppenkörpern zugeteilt, teilten sie nicht nur deren Schicksal im Feld, sondern sie zählten auch zum Stabe dieser Truppenkörper, standen dienstlich und außerdienstlich mit Offizieren und Mannschaft in Kontakt und galten vermöge der ihrem Beruf innewohnenden humanitären Sendung auch im Felde als Freunde und Wohltäter der Menschheit. Anders verhielt es sich mit dem Auditor. Er ist und bleibt ein Mann des Strafgerichts, mit dem, wie die Dinge nun einmal liegen, niemand gern zu tun hat. Wohl zählte der Auditor zu einem sogen. höheren Kommando; doch bin ich den Gedanken nie ganz los geworden, daß bei aller Wertschätzung, die dem einzelnen entgegengebracht wurde, das Feldgericht als lästiges Anhängsel betrachtet worden ist. Das ist freilich Gefühlssache; aber dieses Gefühl hatte wahrlich nicht ich allein.

¹⁾ Beisitzer aus dem Kreis der Mannschaftspersonen hat erst die Republik eingeführt (deutschösterreichische Militärstrafprozeßnovelle Art. I Z. 17), und zwar ohne Rücksicht auf den militärischen Rang des Angeklagten.

Doch auch vom Standpunkt des akademischen Bildungsganges aus besteht ein großer, vielleicht noch größerer Gegensatz zwischen Auditor und Arzt. Der Militärarzt hat es mit dem Menschen als solchem zu tun; der kranke Soldat ist genau solch ein Patient wie jeder andere Kranke. Vom Standpunkt der ärztlichen Wissenschaft aus macht es keinen Unterschied, welchen Rang der Patient bekleidet. Seine Behandlung richtet sich nach denselben Lehren der Wissenschaft, wer auch immer der Kranke sei. Dies bringt es mit sich, daß der Militärarzt dieselben geistigen Interessen wie der Zivilarzt hat, und daß somit zwischen Militär- und Zivilärzten ein reger Kontakt schon in Friedenszeiten bestand.

Anders auch in dieser Hinsicht war die Stellung des Auditors. Das Recht, zu dessen Anwendung er bis zum Inkrafttreten des neuen Militärstrafverfahrens berufen war, war ein anderes als das sonst geltende Recht. Und da es nach dem alten Verfahren keine Verteidiger gab, gab es auch keinen anderen praktischen Juristen, der an dem Militärrecht, seiner Anwendung und seiner Auslegung interessiert gewesen wäre. Die Ansicht, daß mit dem neuen Militärstrafprozeßrecht eine Änderung eingetreten wäre, ist unrichtig oder verfrüht. Die neue Militärstrafprozeßordnung hatte vielmehr nur die Voraussetzungen geschaffen, daß es in diesem Belang anders werden kann, ja anders werden muß. Während der Kriegsjahre war erst das Übergangsstadium, einer Kinderkrankheit mit Komplikationen vergleichbar. Wenn auch durch das neue Militärstrafprozeßrecht auch andere juristische Berufe gezwungen sind, sich dem Militärrecht zuzuwenden, so vermag dies über die Tatsache nicht hinwegzutäuschen, daß von allen juristischen Berufen der des Militärrichters der einseitigste ist. Darin liegen gewiß Nachteile, die den einen oder den andern Angehörigen eines andern juristischen Berufs leicht zu einer Geringschätzung des Auditoriums veranlassen können. Man übersehe aber nicht, daß in dieser Einseitigkeit auch Vorteile gelegen sind! Je geringer das Gebiet und der Umfang der anzuwendenden Rechtsmaterie, desto größer die Möglichkeit seiner Beherrschung! Und das ist ein Umstand, der nicht nur der Militär-, sondern auch der Zivilstrafrechtspflege zu-statten kommen kann. Denn hier wie dort nicht nur in der Hauptsache dasselbe materielle Strafrecht, sondern nunmehr auch ein von denselben leitenden Grundsätzen getragenes Strafverfahren! Bei den Militärgerichten erfolgt die Rechtsanwendung durch Richter, die nur mit Strafsachen zu tun haben. Für die selbst von einem

so hervorragenden Praktiker des Strafrechts wie Amschl¹⁾ beklagte Minderwertigkeit des Strafrechts gegenüber dem Zivilrecht fehlen dort somit die Voraussetzungen. Wenn bei aller nur zu wünschender Beachtung der Judikatur des Kassationshofs durch die Militärgerichte diese ihre Selbständigkeit in der Rechtsprechung bewahren werden, so ist von der Militärrechtspflege der Zukunft eine ersprießliche Befruchtung der strafrechtlichen Tätigkeit unserer Zivilstraferichte zu erwarten — dies trotz der großen Einschränkung, die die Militärgerichtsbarkeit gegen früher erfahren hat.

Keineswegs ist Berufsauditoren gegenüber eine kritische Stimme in dem Sinne am Platze, daß sie fern vom Schuß gestanden sind. Wer mitten im Frieden sich für die militärisch-juristische Laufbahn entschieden hat, braucht den Vorwurf der Feigheit nicht zu scheuen. Trotzdem hat es an Berufsauditoren nicht gefehlt, die bei Kriegsausbruch sich zur Truppe versetzen ließen. Diese Handlungsweise ehrt sie in demselben Maße, wie es denjenigen, die ihrem Beispiel nicht gefolgt sind, nicht zum Vorwurf gemacht werden darf, daß sie beim Auditoriat verblieben sind, da andernfalls bei konsequenter Durchführung der Staat in dem Augenblick, da er Auditoren notwendiger denn je brauchte, ohne Berufsauditoren dagestanden wäre.

Leicht war die Stellung der Berufsauditoren nicht. Sie haben schwere Arbeit unter schweren Verhältnissen geleistet. Richtige Anerkennung hat der Stand, als Ganzes genommen, nicht gefunden und doch verdient. Wohl aber konnte man es erleben, daß beklagenswerte, an Lynchjustiz grenzende Vorgänge militärischer (nicht militärjuristischer) Organe zum willkommenen Anlaß genommen wurden, über das Auditoriat als Ganzes herzufallen. Das sonst so hochgehaltene Prinzip der Individualisierung war im Nu vergessen!

Daß die Zahl der Auditoren des Berufsstandes und die verhältnismäßig wenigen Auditoren außer Dienst und in der Reserve der mit Kriegsausbruch plötzlich vergrößerten Ausdehnung der Militärgerichtsbarkeit nicht genügten, ist klar. Diese empfindliche Lücke wurde durch Landsturmauditoren ausgefüllt. Ob diese militärisch nicht gebildeten Leute, die plötzlich mit dem Rang eines Oberleutnantauditors Militärpersonen geworden waren, die richtigen Leute waren, läßt sich füglich bezweifeln. Soweit es sich übrigens um die Militärgerichtsbarkeit über Zivilpersonen im

¹⁾ Beiträge zur Anwendung des Strafverfahrens I, 2. Aufl. (1911), S. 88.

Hinterland handelte, kam es auf ein besonders militärisches Wissen nicht an und war demnach der Unterschied zwischen Berufs- und Landsturmauditor nicht so bedeutend. Leider hat man sich auf die Verwendung der Landsturmauditoren im Hinterland nicht beschränkt, sondern viele von ihnen auch den mobilen Feldgerichten zugeteilt, wo sie sich ihrer Aufgaben vielfach nicht gewachsen zeigten.

Und doch sind Dinge solcher Art nur eine Kleinigkeit gegenüber der viel wichtigeren Frage nach der Auswahl der Landsturmauditoren in sonstiger Hinsicht. Auch das Militärrichteramt ist schließlich ein Richteramt, der idealste Zweig des Staatsdienstes, zu dem — so sollte man wenigstens meinen — die besten gerade gut genug sind. Ob immer von diesen idealen Motiven geleitet der Eintritt ins Landsturmauditorat oder ob er nicht mitunter im Zeichen der Worte Mephistos:

„Krieg oder Frieden — klug ist das Bemühen,
Aus jedem Umstand seinen Vorteil ziehen“

erfolgte, werden die, die es angeht, am besten beurteilen können.

Was die als Beisitzer tätigen Truppenoffiziere anlangt, ist nicht viel zu sagen. Soweit es sich um rein oder vorwiegend militärische Dinge handelte, zeigten sie sich im allgemeinen jeder Rechtsbelehrung seitens des Verhandlungsleiters unzugänglich. Eines ist mir einmal deutlich zum Bewußtsein gekommen: das Fehlen einer gesetzlichen Bestimmung über ein Mindestalter der Militärrichter. Die MStPO. sah (in ihrer damaligen Fassung) „in der Regel“ als rangjüngsten Beisitzer einen Oberleutnant vor; in der Tat ward man in Friedenszeiten erst in einem Alter Oberleutnant, in welchem man eine Reife der Ansichten erlangt, die es unbedenklich erscheinen läßt, jemanden als Beisitzer zu einem Militärgericht heranzuziehen. Aber mit den Worten „in der Regel“ war zugleich der Weg zu der Ausnahme gewiesen, daß nämlich auch ein Leutnant Mitglied eines Kriegsgerichtes sein konnte, und diese Ausnahme ward um so mehr zur Regel, als bei längerer Dauer des Krieges es eben auch zur Regel wurde, daß eine Kompanie anstatt von einem Hauptmann oder einem Oberleutnant nur von einem Leutnant befehligt war. Und um Leutnant zu werden, braucht man in Kriegszeiten wahrlich nicht alt zu sein. Nun handelte es sich einmal darum, ob ein zum Tode verurteilter Deserteur zur Begnadigung zu empfehlen sei; vier Richter waren für die Begnadigung und nur einer dagegen. Dieser eine war ein kaum neunzehnjähriger Leutnant des Berufsoffizierstandes. Davon, daß

der Fall so lag, daß ich eher Vollzug des Todesurteils als Begnadigung erwartet hatte, sei in diesem Zusammenhang abgesehen. Wovon abzusehen aber schwer wird, ist der Umstand, daß jemand als Richter für die Todesstrafe gestimmt hatte, der vermöge seines jugendlichen Alters für seine Person ihr selbst nicht unterworfen ist. Man wende nicht ein, daß er als Offizier des Frontdienstes in die Lage kommen kann, einen eigenen Mann ohne Verfahren erschießen zu müssen. Ja, gewiß ist dies der Fall; nicht einmal Offizier muß er dazu sein; es genügt, daß man Posten ist, und man hat gegebenenfalls nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht zum Niederknallen, ohne daß nur im entferntesten an Begnadigung gedacht wird. Das ist eben eine Erscheinung, die der Krieg mit sich bringt, eine der vielen Situationen, in denen rasches Handeln not tut, und nicht erst nach diesem und jenem gefragt werden kann. Etwas anderes ist aber ein geordnetes Gerichtsverfahren. Die Härte, die darin lag, daß die MStPO. das Mindestalter der militärgerichtlich heranzuziehenden Beisitzer nicht geregelt hat, ist übrigens anlässlich der Novellierung des § 55 MStPO. nach dem Umsturz beseitigt worden, indem für die Beisitzer nunmehr ein Mindestalter von 24 Jahren vorgeschrieben ist.

Sonst sei nur so viel gesagt, daß die Offiziere des Soldatenstandes ihre richterlichen Pflichten sehr ernst nahmen und ein stark entwickeltes Verantwortlichkeitsgefühl an den Tag legten. Dies sah man insbesondere, wenn es sich um Todesurteile handelte. Mancher, der draußen in der Front die Todesstrafe im Munde führte, schlug einen ganz andern Ton an, wenn es sich darum handelte, mit seinem eigenen Ich für ein Todesurteil einzutreten. Und es waren nicht gerade die zartest besaiteten Gemüter, die eine derartige Scheu gegen die Todesstrafe an den Tag legten.

Die Unterschiede zwischen Berufsstand, Reserve und Landsturm waren auch beim Gericht geschwunden. Ich habe lange genug den bunten Rock getragen, um den Ausspruch wagen zu dürfen, daß jene sehr modern gewordene Beurteilung verfehlt ist, die zwischen aktiven und nichtaktiven Offizieren unterscheidet. Um gegen den Vorwurf der Liebedienerei gegen die Aktiven gefeit zu sein, füge ich bei, daß ich gar keinen Anlaß dazu habe; denn ich kam aus russischer Kriegsgefangenschaft als Austauschinvalid zurück, ward zur Konstatierung bestimmt, jedoch unter Hintansetzung des ärztlichen Ausspruchs wiederum ins Feld geschickt, und zwar von Berufsoffizieren.

Gerichtsbetrieb.

Im Felde ist natürlich der Gerichtsbetrieb ganz anders als im Hinterland. Ich habe drei Standorte des Feldgerichts mitgemacht, und zwar während der Zeit des Stellungskrieges. Manchmal standen dem Feldgericht zwei, manchmal drei, manchmal vier Räume zur Verfügung. Dies war nur zuletzt der Fall, wo auch alle vier Räumlichkeiten unter einem und demselben Dach untergebracht waren. Sonst waren die einzelnen Kanzleien in verschiedenen Häusern untergebracht, die mitunter etwa 600 Schritte voneinander entfernt waren.

Eine eigenartige Militäranwältschaft gab es nicht. Ein und derselbe Auditor war einmal Verhandlungsleiter, einmal Ankläger; daß er auch Untersuchungsrichter in den Sachen war, in denen er in der Hauptverhandlung als Verhandlungsleiter oder als Ankläger fungierte, war einfach unvermeidlich. Die sogen. Trennung der Funktionen stand unter solchen Umständen oft nur auf dem Papier; insbesondere war dies dann der Fall, wenn die beiden Auditoren zusammen nur einen Arbeits- und zugleich Wohnraum hatten, in welchem überdies auch andere Kräfte des Gerichts beschäftigt waren.

Von Hauptverhandlungen abgesehen, ergingen Vorladungen von Beschuldigten und Zeugen niemals auf einen bestimmten Tag, sondern immer nur nach Maßgabe der Zulässigkeit des Dienstes. Ein Truppenkörper benutzte diese Einrichtung dazu, zu warten, bis eine gewisse Anzahl von Vorladungen beisammen war. Vom Gericht war einer auf Urlaub und zwei waren krank; von andern Truppenkörpern waren auch Leute zur Einvernahme gekommen, so daß ich an diesem Tage nur sechzehn Einvernahmen und daneben noch anderes zu erledigen hatte. Doch zählte ein derartiger „Großbetrieb“ erfreulicherweise zu den Ausnahmen.

Stark wurde mit Dolmetschbeziehung gearbeitet; daß die Protokollierung nur in deutscher Sprache erfolgte, war ein Beweis, daß die Auditoren bei den Zivilstrafgerichten in die Lehre gegangen sind: sowie diese sich um die die Protokollierung in beiden Sprachen vorschreibenden Bestimmungen der StPO. (§ 163 Abs. 2) und deren Vollzugsvorschrift (§ 18) zu dieser nicht kümmern, wurde bei den Feldgerichten die analoge Vorschrift der MStPO. (§ 80 Z. 5) unbeachtet gelassen, was die Nichtdeutschen mit Recht als Eingriff in ihre nationalen Rechte empfanden.

Vielleicht nur auf Gründe der Geschäftsvereinfachung (um nicht Bequemlichkeit zu sagen) mag es zurückzuführen sein, daß auch

die Vorschrift der MStPO., die eine Benachrichtigung von der Einstellung der Strafverfahren den Militärgerichten zur Pflicht macht, ziemlich unbeachtet blieb. Schweres Unrecht lag darin. Wie mancher, dessen Verdächtigung sich als grundlos herausstellte, mag von Beförderung und Auszeichnung nur deshalb ausgeschlossen geblieben sein, weil man bei seinem Regiment eben keine Einstellungsnachricht hatte, ihn also als in militärgerichtlicher Untersuchung stehend ansah. Wie so mancher Verwundete, der zu Unrecht als Selbstbeschädiger galt, mag vergeblich auf Genugtuung gewartet haben und wie viele ehrliche Ambition und echte Kampfbegeisterung mag hierdurch zum Teufel gejagt worden sein! Ich brachte diese Unterlassungsstände einmal zur Sprache, erhielt jedoch zur Antwort, daß das Feldgericht zu solchen Sachen keine Zeit habe.

Noch einen Umstand möchte ich erwähnen: die Untersuchungshaft. Sie ist in der MStPO. für keinen Fall obligatorisch vorgeschrieben und hat beim Militär bei weitem nicht die Berechtigung wie anderwärts. Einer Fluchtgefahr konnte in der Weise vorgebeugt werden, daß man den Mann unter Kompanieaufsicht stellte; gegen Verdunklungsgefahr war durch die dienstreglementarischen Vorschriften über die Strafanzeigen im Feld, aber vor allem durch den Umstand gesorgt, daß man die Zeugen fast immer sofort bei der Hand hatte, so daß sie bei der Kompanie vernommen werden konnten, ohne daß eine unerlaubte Beeinflussung mit Erfolg möglich gewesen wäre. Dennoch stellte sich die Untersuchungshaft auch im Felde mitunter als unvermeidlich dar, wurde aber auch vielfach vollkommen überflüssigerweise verhängt.

Das Mannschaftsmaterial.

Das Material, dem die Leute entstammten, die beim Feldgericht als Beschuldigte stellig gemacht wurden und oft als Verurteilte weggingen, könnte ein Kapitel für sich bilden, dessen Niederschrift nicht in meiner Absicht liegt. Da aber vielfach das Verhalten mancher Soldaten in gewisse Beziehungen zu ihrer Volkszugehörigkeit gesetzt wird, sei es mir, der ich mit Angehörigen aller Nationen der ehemaligen Monarchie (mit alleiniger Ausnahme der Italiener) beim Feldgericht zu tun hatte, gestattet, auch zu diesem Problem Stellung zu nehmen. Als verdächtige Nationen galten die Tschechen und die Ruthenen. Nur letztere haben das Feldgericht in stärkerem Ausmaß beschäftigt; fast alle Überläufer waren Ruthenen; eine gewisse Stimmung gegen die Ruthenen war daher begreiflich. Bei näherer Betrachtung der Dinge konnte mir jedoch der Umstand nicht

entgehen, daß von den zwei vorwiegend ruthenischen Regimentern unserer Division nur das eine unausgesetzt zu tun gab, während das andere nur selten das Gericht beschäftigte. Von dieser Tatsache lenkte ich meinen Blick auf die Leute, sah, daß die des einen Regiments schlecht genährt und schäbig gekleidet, die des andern hingegen gut gepflegt und ordentlich ausgerüstet waren. Diese Wahrnehmung teilte ich einmal gesprächsweise den Ärzten der Divisions-Sanitätsanstalt mit und bekam die überraschende Antwort, daß es dort genau so sei, indem das eine Regiment oft, das andere nur ausnahmsweise einen Kranken ans Spital abgebe. Damals bin ich zu der festen Überzeugung gekommen, die mich seitdem nicht mehr verlassen hat: In militärischer Hinsicht steht der Mann jenseits von gut und böse; er ist das, was die Behandlung durch die Vorgesetzten aus ihm macht.

Und darum halte ich es für verfehlt, die kritische Sonde nur an die Mannschaft und nicht auch an den Offiziersstand anzulegen; denn dieser ist es, dem es oblag, einen derartigen Geist zu pflegen, daß die Soldaten als wackere Kriegsleute im Feld zu stehen hatten. „Jede Kompanie Soldaten, jedes Regiment hat,“ wie Schmoller nicht etwa im Kriegstaumel, sondern in emsiger Tätigkeit im Frieden sagte, „durch den Korpsgeist einen festen Kitt und eine bestimmte psychomoralische Färbung.“¹⁾

Diese Wahrnehmung habe ich bei meinem Zug bestätigt gesehen. Ich hatte den Befehl bekommen, mit etwa 40 Mann eine nächtliche Streifung im Vorgelände vorzunehmen. Schon zuvor hatte ich jeden einzelnen meiner Leute gefragt, ob er sich zu dieser Patrouille freiwillig melde und (von einer einzigen Ausnahme abgesehen) lauter zustimmende Antworten erhalten. Aus besonderen Gründen hatte ich jedoch nicht mit meinem, sondern mit einem andern Zug auf Patrouille zu gehen. Ich sagte daher meinen Leuten, daß ich sie nicht brauche. Als ich dann bei Einbruch der Dunkelheit meine Deckung verließ, um mich zu dem zur Streifung bestimmten Zug zu begeben, standen fünf Leute meines Zuges ausgerüstet da. Meine Frage, was sie hier zu tun haben, beantworteten sie damit, auch auf Patrouille gehen zu wollen, wenn ich auf Patrouille gehe. Natürlich nahm ich sie mit, getreu meinem Grundsatz, treue Seelen nie zurückzuweisen. Alle fünf waren Ruthenen oder anders Ukrainer. Ich bin in der Folge noch oft Ukrainern begegnet und hatte niemals Grund zu einer Klage. Wenn andere

¹⁾ Schmoller, Grundriß der Allgemeinen Volkswirtschaftslehre I, 7.—10. Tausend (1908), S. 19.

andere Erfahrungen mit Ruthenen gemacht haben, sollten sie diesen Dingen auf den Grund gehen; vielleicht würden sie sie dann mit andern Augen betrachten. Zu Politisieren ist hier nicht der Ort, am allerwenigsten über ein Volk, das unter allen Slawen zwar am wenigsten Geschichte, aber trotz düsterster Gegenwart vielleicht die meiste Zukunft hat.

Nicht anders waren die Erfahrungen, die Kameraden bei tschechischen Regimentern gemacht hatten. Bei dem Regiment, dem ich angehörte, war nur wenige tschechische Mannschaft, aber eine große Zahl von tschechischen Offizieren des Berufs- und Reservestandes. Wie viele von ihnen sind ruhmvoll gefallen und liegen in Wolhynien begraben!

Mag die zu Kriegszeiten im Hinterland betriebene Politik die eine oder die andere Nation als staatsfeindlich erscheinen lassen haben, so wäre es doch ein großer Fehler (und ich fürchte, er wurde öfter als einmal gemacht), mit dem Maßstab des Vorurteils Strafsachen zu erledigen. Auch in der Militärrechtspflege muß eben das Prinzip der Individualisierung gelten.

Strafanzeigen.

Im Militärstrafverfahren kommt den Strafanzeigen eine ganz andere Bedeutung als sonst zu. Der Umstand, daß sie im Dienstweg ergehen, mit Beweiserhebungen der Truppenkörper versehen sind und oft eine Beschreibung des Mannes enthalten, die auf dienstlichen Wahrnehmungen beruht und demnach etwas ganz anderes ist als die auf „konfidentiell“ Weg gewonnenen polizeilichen Leumundsnoten, legt ihnen einen besonderen Wert bei, den insbesondere ein Feldgericht zu schätzen wußte. Daß der Amtschimmel auch hierbei geritten wurde, sei nicht verschwiegen. Anlässlich eines aus Fahrlässigkeit entstandenen Brandes, bei dem sechs Soldaten in Betracht kamen, lagen nicht weniger als sechs in der Darstellung des Tatbestands wörtlich übereinstimmende, ziemlich umfangreiche Strafanzeigen vor. Kam wiederum, was nur ausnahmsweise geschah, ein Fall ohne Strafanzeige des Truppenkörpers ans Feldgericht (z. B. Selbstbeschädigung, mitgeteilt von einem Spitalskommando), so wurde beim Truppenkörper angefragt, ob er eine Strafanzeige erstatten wolle.

Erwähnung verdienen insbesondere die Fälle, in denen keine Strafanzeige erfolgte. Nur Vergehen können unter gewissen Voraussetzungen im Disziplinarweg erledigt werden, während bei Verbrechen stets die Strafanzeige zu erstatten ist. Es läßt sich aber

nicht verheimlichen, daß die Truppenoffiziere sich über diese Bestimmung vielfach hinwegsetzten; und daß sie dies taten, war nur in der Ordnung, weil man sonst zu geradezu unhaltbaren Zuständen hätte gelangen müssen. Denn die sog. eigentlichen Militärverbrechen können zufolge § 2 MStG. auch bloß fahrlässig begangen werden. Nun habe ich öfters erlebt (und jeder andere, der im militärischen Dienst tätig war, hat ähnliche Erfahrungen gemacht), daß wenn ich „linksum“ kommandierte, der eine oder der andere „rechtsum“ gemacht hat. War dies ein Rekrut, so ging es leicht, den Standpunkt einzunehmen, es könne die verfehlte Ausführung einer Sache, die man erst lernen soll, nicht als Deliktstatbestand aufgefaßt werden. Wie aber, wenn solches nicht einem Rekruten, sondern einem als Flügelcharge eingeteilten Korporal oder Gefreiten passierte? Oder einen andern Fall: Einem Unteroffizier hinter der Front war der Befehl gegeben worden, bei Einbruch der Dunkelheit die Handgranaten von ihrem gewöhnlichen Platz, der des Nachts feindlichem Feuer ausgesetzt war, zu entfernen; trotzdem sah ich sie während meines nächtlichen Kompaniedienstes dort, worauf ich mir den betreffenden Unteroffizier hinter der Front holen ließ und ihm meine Meinung sagte. Hätte in derartigen Fällen immer eine Strafanzeige erstattet werden sollen? Wenn ja, so wäre eine nicht auszudenkende Überbürdung der Militärgerichte eingetreten. Für den Fall einer Abänderung des MStG. wird wohl dieser Umstand nicht übersehen werden können.¹⁾

Standrecht.

Das Standrecht ist eine mehr oder minder notwendige Begleiterscheinung eines jeden Krieges. Zwei Umstände kennzeichnen es: einerseits die Raschheit des Verfahrens, andererseits die ausgedehnte Anwendung der Todesstrafe. Die Unanfechtbarkeit der standgerichtlichen Urteile kann nicht als Besonderheit des Verfahrens gelten, da im Feld jedes Urteil der Anfechtung im Instanzenweg entzogen war. Die Bestimmung über die Raschheit des Verfahrens wurde jedoch durch eine Verordnung außer Kraft gesetzt, derzufolge es kein Hindernis des standrechtlichen Verfahrens war, wenn dieses auch länger als drei Tage dauerte. Die Folge davon war, daß abgesehen von den Fällen, in denen eine Bestätigung des Todesurteils zu erwarten stand, das Stand-

¹⁾ Vgl. auch M. E. Mayer in den Verhandlungen des 32. deutschen Juristentages, I. Bd. (1914), S. 304.

gericht nicht rascher als das gewöhnliche Feldgericht arbeitete, so daß das standgerichtliche Verfahren seiner besondern prozessualen Gewandung ganz entkleidet war und seinen Schwerpunkt nach der materiell-strafrechtlichen Seite (der Todesstrafe) verschob; ja, es wurde sogar die eigenartige Erscheinung gezeitigt, daß die minder schweren Fälle eine sorgfältigere prozessuale Behandlung fanden als die schwersten, indem in Standrechtsfällen keine schriftliche Anklage vorlag, während z. B. bei einer harmlosen eigenmächtigen Entfernung dies der Fall war.

Die standrechtliche Todesstrafe war nicht beliebt; ihre Vollstreckung bildete die Ausnahme, der die Begnadigung (meist zu 5 Jahren) als die Regel gegenüberstand. Die Scheu vor der Todesstrafe war bei den Truppenoffizieren sehr groß; das Erfordernis der Einstimmigkeit als Voraussetzung standgerichtlicher Verurteilung steigerte das Verantwortlichkeitsgefühl des einzelnen in einer Weise, von der jemand, der bei standgerichtlichen Urteilsberatungen im Felde nicht zugegen war, sich keine Vorstellung machen kann. Gerade die bei der Mannschaft als streng, als gemein, als — wie es in der Mannschaftssprache heißt — „Bluthunde“ geltenden Offiziere, die der Mannschaft gegenüber gern vom Erschießen sprachen und auch sonst über die zu milde Begnadigungspraxis klagten, waren die ärgsten Gegner der Todesstrafe, wenn sie selbst ihr Gewissen mit der Verantwortung für eine solche belasten sollten. Was in Mißvernehmung der StPO. Geschworenen man krampfhaft zu verheimlichen trachtet, fand bei feldgerichtlichen Beratungen oft Ausdruck. Sehr oft ist es nämlich vorgekommen, daß Offiziere, ehe zur Abstimmung über die Schuld geschritten wurde, sich nach der zu gewärtigenden Strafe erkundigten. Oft bedurfte es erst des ausdrücklichen Hinweises seitens des Verhandlungsleiters auf das Recht, einen Antrag auf Begnadigung zu stellen, sowie der Zerstreungen von Bedenken, ob der zuständige Kommandant dem Begnadigungsantrag auch Folge geben werde, ehe die Fällung eines Todesurteils möglich war. Auch das ist vorgekommen, daß der eine oder der andere (in einem Fall sogar der Verhandlungsleiter) für „nicht schuldig“ stimmte, um durch die auf diese Weise erfolgte Sprengung des Standgerichts ein Todesurteil zu verhindern; denn in dem sofort anschließenden gewöhnlichen feldgerichtlichen Verfahren erfolgte dann die einstimmige Verurteilung. Freilich muß es nicht immer Scheu vor der Todesstrafe gewesen sein; Bedenken in der Beweisfrage mögen auch dann und wann mitgewirkt haben. Leider wird

es immer Berufs- wie Laienrichter geben, denen das Verständnis dafür fehlt, daß die Frage, ob man von der Schuld jemandes überzeugt sei, ganz unabhängig davon ist, ob ihm der Tod oder eine Geldstrafe von nur 2 Kronen drohen. Bei Bedenken gegen die Schuld ist Freispruch zu fällen; einen Tatbestand als nicht erwiesen anzunehmen, wenn es sich um die Todesstrafe handelt, wohl aber für den Fall als erbracht anzusehen, wenn nur eine verhältnismäßig kurze Freiheitsstrafe droht, ist unsittlich.

Prozessual verfehlt war es m. E., daß in der an die (mangels Einstimmigkeit vereitelte) standgerichtliche Verhandlung sich anschließenden Hauptverhandlung nach dem gewöhnlichen feldgerichtlichen Verfahren eine neuerliche Beidigung der Richter unterblieb, da ungeachtet desselben Verhandlungsgegenstands und derselben Gerichtsbesetzung dennoch ein anderes Gericht, nämlich das Kriegsgericht (und nicht mehr das Standgericht) mit der Sache befaßt war. Was die nunmehr wiederholte Hauptverhandlung betraf, ward § 320 Abs. 2 MStPO.¹⁾ sinngemäß angewendet, so daß die wiederholte Verhandlung meist sogleich nach ihrer Eröffnung für geschlossen erklärt werden konnte.

Urteilsverkündung.

Die Urteilsverkündung erfolgte nicht sogleich, sondern erst nach Bestätigung des Urteils durch den zuständigen Kommandanten. Dieser Modus muß als verfehlt bezeichnet werden und verstößt gegen § 476 Abs. 2 MStPO.²⁾ Einwendungen gegen die Richtigkeit des Urteils müssen dem Verurteilten und seinem Verteidiger offenstehen, bevor der zuständige Kommandant den Akt vorgelegt bekommt. Daß in den Fällen, in denen Justizreferent, Gerichts- und Verhandlungsleiter eine und dieselbe Person waren, Ein-

¹⁾ „Bei einer Unterbrechung oder Vertagung über acht Tage kann die Wiederholung des Beweisverfahrens nur dann unterbleiben, wenn seit der unterbrochenen oder vertagten Hauptverhandlung nicht mehr als ein Monat verstrichen ist und die Mitglieder des Kriegsgerichtes die nämlichen geblieben sind.“

²⁾ „Vor der Entschließung über die Bestätigung eines Strafurteiles oder vor der Weiterleitung des Todesurteiles hat der zuständige Kommandant den Angeklagten durch einen Offizier für den Justizdienst oder einen Offizier des Soldatenstandes protokollarisch darüber vernehmen zu lassen, ob und welche Beschwerden er gegen das Urteil vorzubringen habe und wie er sie begründet. Hierbei kann sich der Angeklagte des Beistandes seines Verteidigers bedienen. Über die Angaben des Angeklagten kann der zuständige Kommandant Erhebungen pflegen lassen. Das Protokoll und die allfälligen Erhebungsakten sind dem Strafakte anzuschließen.“

wendungen gegen feldgerichtliche Urteile kein allzugroßer Erfolg beschieden gewesen wäre, ist eine andere Sache. Sicher ist, daß nach der Bestätigung des Urteils keine Einwendungen mehr möglich sind. Die im Anschluß an die Verkündigung der bereits bestätigten Urteile erfolgte Rechtsmittelbelehrung enthielt denn auch kein Wort von den Einwendungen, sondern nur einen Hinweis auf das nach § 483 MStPO. zustehende Recht zum Antrag auf außerordentliche Wiederaufnahme oder Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

Der Strafaufschub.

Was bis jetzt für das Zivilstrafverfahren vergeblich angestrebt wurde, hat die MStPO. für das feldgerichtliche Verfahren vorgesehen, nämlich den bedingten Strafaufschub (§ 480 Abs. 4 MStPO.)¹⁾. Er war im Felde die fast ausnahmslose Regel, sofern eben nicht ein Todesurteil bestätigt, ein Chargen- oder Dekorationsverlust ausgesprochen oder eine Strafe durch Untersuchungshaft für verbüßt erklärt worden war. Ich bekenne offen, daß mit dieser ausgedehnten Anwendung der bedingten Strafaussetzung ich mich nicht befreunden konnte. Jemanden zum Tode verurteilen, zu fünf Jahren begnadigen und deren gänzliche oder teilweise Nachsicht für den Fall des tapfern Verhaltens vor dem Feind in Aussicht stellen, ist nur möglich, wenn man von der Meinung ausgeht, daß das Kriminal dem Schlachtfeld vorgezogen werde. Daß es feige Seelen gibt, die lieber die Sträflingsjacke im kugelsicheren Hinterland als die Waffe gegen den Feind tragen, sei nicht in Abrede gestellt. Waren aber die Völker der ehemaligen Monarchie wirklich so tief gesunken, daß dieser Gedanke eine derartige Verallgemeinerung verträgt, wie sie das Feldgericht vorgenommen hat? Und war die Zahl der feldgerichtlichen Verurteilten denn gar so groß, daß ein minder ausgiebiger Gebrauch vom bedingten Strafaufschub unersetzliche, empfindliche Lücken in die Truppenkörper gerissen hätte? Vom Standpunkt der Spezialprävention aus — und die darf für die bevorstehende Strafrechtsreform nicht außer acht bleiben — hat sich die bedingte Strafaussetzung bewährt, indem

¹⁾ „Der zuständige Kommandant im Felde und zur See kann aus militärdienstlichen Rücksichten einen Aufschub oder eine Unterbrechung der zuerkannten Freiheitsstrafe bewilligen, ohne an die Beschränkungen der §§ 419 und 420 gebunden zu sein. Mit der Bewilligung des Aufschubes oder der Unterbrechung kann der zuständige Kommandant, dem das Begnadigungsrecht zusteht, auch eine Strafmilderung oder Strafnachsicht für den Fall des tapferen Verhaltens vor dem Feinde in Aussicht stellen.“

fast nie ein Rückfall zur Anzeige kam, wobei allerdings das ganz anders geartete militärische Milieu nicht übersehen werden darf; hingegen ist die dem Strafgesetz innewohnende Generalprävention Lügen gestraft, wenn mit der Strafnachsicht als Regel gerechnet werden darf. Den Mittelweg hat man hier, wie in so vielen andern Dingen, nicht gefunden.

Aussetzung des Strafverfahrens.

Nicht nur der Strafvollzug, sondern auch das Strafverfahren überhaupt konnte ausgesetzt werden. Auch in diesem Belang war die Praxis nicht immer einwandfrei. Ein Oberleutnant war Ende 1914 wegen eines Standesdelikts verurteilt, das Urteil aber als zu milde nicht bestätigt worden. Anfang 1915 wurde er zu einer strengern Strafe verurteilt, diesem Urteile abermals die Bestätigung versagt, weil nicht auf Chargenverlust erkannt worden war, und zugleich ward die Aussetzung des Strafverfahrens ausgesprochen, da man es mit einem fähigen Offizier zu tun hatte. Jedoch seine Beförderung konnte nicht erfolgen. Der Offizier setzte alle Hebel in Bewegung, um die Sache endlich zum Abschluß zu bringen indem er sich auf den Standpunkt stellte, vermöge seiner guten Beschreibung auf Kriegsdauer in Aufregung herumgehen zu müssen, während bei minder guter Beschreibung er schon längst eine Gewißheit über sein Schicksal hätte. Im Akt fanden sich seinen Standpunkt unterstützende Notizen eines Korpskommandanten und sogar eines Erzherzogs als Armeekommandanten. Schließlich kam es zur Rückgängigmachung des Prozeßaufschubs und zum Freispruch, der trotz der an Intervention mahnenden erzherzoglichen Unterschrift juristisch begründet war.

(Fortsetzung folgt.)

Die Geheimzeichen des Kasseler Einbruchs im Lichte der Psychologie.

Von

Privatdozent Dr. Hans Henning, Frankfurt a. M.

Wie an dieser Stelle (Band 71, S. 223) angezeigt wurde, haben Einbrecher an die Tür eines Kaufhauses in Kassel, aus welchem sie für 16000 Mark Seidenwaren raubten, die folgenden Zeichen geschrieben:

Δ ≠ 1-1-1-1 !!!
1-7, + = ≠ 0 φ Δ ≠ \ !
0 * L + 9 6 + P Δ ≠ +
1 + N + φ
~~~~~  
0 + \ ≠ P 0 P + φ  
Δ 7 9 4. 1918

Aus solchen Geheimschriften kann man psychologisch einmal die Geistesstruktur des Schreibers — selbst ohne Kenntnis des genauen Wortlautes — herausanalysieren und daraufhin sehr wichtige Fingerzeige geben; zweitens kann man die Schrift selber entziffern. Uns erscheint die erstere Diagnose wissenschaftlich und praktisch von hervorragender Bedeutung nicht nur für diesen, sondern auch für andere Fälle; auf unsere Entzifferung legen wir hingegen weniger Wert.

## I.

Unter psychologischem Gesichtswinkel betrachtet bietet die Schrift den folgenden Charakter:

1. Die Häufigkeit der einzelnen Zeichen entspricht der Häufigkeitsverteilung, wie sie die Buchstaben in der deutschen Sprache besitzen. Einige Zeichen kommen öfters, andere einmal

vor, und im ganzen sind nicht so viele Zeichen vorhanden, wie das Alphabet Buchstaben enthält. Das entspräche durchaus der Wahrscheinlichkeitsberechnung für einen so kleinen deutschen Text, in welchem man einige Buchstaben mehrere Male, andere einmal und wieder andere keinmal erwarten müßte.

2. Daß die einzelnen Zeichen ganze Worte oder Gesamtsituationen symbolisieren, wird man nicht annehmen dürfen, weil sie sich in recht kurzer Aufeinanderfolge zu oft wiederholen. So bemerkt man das Pluszeichen in der dritten und vierten Zeile fünfmal ganz dicht hintereinander, und auch in der zweiten und fünften Zeile kommt es vor. Ebenso wiederholen sich andere Zeichen zu oft. Im Falle die Zeichen ganze Worte bedeuten sollten, ergäbe die gehäufte Wiederholung keinen sinnvollen Text eines Normalen.

3. Bilden die verschiedenen Zeichen lediglich eine sinnlose Kombination, dann läge folgendes vor: Beim Schreiben wird das einzelne Zeichen immer wieder durch die sogenannte Perseverationstendenz über die Schwelle des Bewußtseins gehoben, es hat die Neigung im Bewußtsein zu verharren. Eine solche Perseverationstendenz findet sich einmal in sinnlosen Aneinanderreihungen durch Geisteskranke; indessen fehlen alle andern Zeichen der Geisteskrankheit in diesem Texte, womit diese Annahme dahinfällt. Eine Perseverationstendenz dürften wir auch für den Fall annehmen, daß ein Normaler Zeichen rasch anschreibt, welche nichts bedeuten.

4. Im letzteren Falle — ein Normaler schrieb eilig sinnlose Zeichen — wird man nach dem Grunde forschen. Da wäre einmal eine bestimmte jugendliche Romantik als Motiv möglich, und zweitens der Wunschi, die Kriminalpolizei auf die Fährte zünftiger Verbrecher zu locken und die Fahndung nach nichtzünftigen Verbrechern (Hausdiebe, Gelegenheitsverbrecher, Angehörige der neuen Verbrechergeneration, Jugendliche, Angehörige einer sonst nicht zu Verbrechen neigenden sozialen Gruppe usw.) zu unterbinden.

5. Die einzelnen Zeichen sind nicht aus der komplexen Denkstruktur der Primitivität erfunden, wie man sie bei Naturvölkern, Primitiven, in folkloristischer Tradition, bei Zigeunern und echten, altüberlieferten Gaunerzinken antrifft, sondern die Zeichen veraten eine eher abstrakte Denkstruktur. Oder anders ausgedrückt: echte Wortsymbol-Zinken neigen eher zur wirklichkeitsnahen und anschaulichen biologischen Logik der Naturvölker, die vorliegenden Zeichen aber durchaus zur abstrakten Logik, welche

mit unanschaulichen Begriffen arbeitet. Der Erfinder der Schrift ist kein Analphabet, sondern er ist sogar über die Mittelschulbildung hinausgedrungen. Primitives bildhaftes Denken liegt ihm fern.

6. Ein zünftiger Verbrecher, der mit echten Gaunerzinken arbeitet, gibt keinen so großen Text für einen solchen Fall von sich. Denn jeder seiner Zinken bedeutet allemal eine umfangreiche Gesamtsituation, so daß selbst eine an Einzelheiten überreiche Mitteilung nur wenige Symbole umfaßt. Außerdem würde er schon aus Vorsicht keinen so großen Text anschreiben, der wegen der Größe zu viele Anhaltspunkte für die Wahrscheinlichkeitsberechnung und andere Methoden der Analyse bietet. Auch dieser Umstand spricht also wieder gegen echte Gaunerzinken eines zünftigen Verbrechers.

7. Hingegen finden sich derart langatmige Texte mit gehäuften Wiederholungen in allen Geheimschriften Jugendlicher. Sie ergehen sich im Gegensatz zur Vorsicht des zünftigen Verbrechers romantisch in großen Texten, sie besitzen nicht das kurze Prinzip einer symbolischen Abbildung ganzer Gesamtsituationen, und sie benutzen das umfangreiche Buchstabenprinzip, in welches höchstens einige wenige stenographische Bestandteile eingemischt werden.

8. Ihrem Aussehen nach sind alle Zeichen ohne jede primitive Phantasie, wie sie sonst den Gaunerzinken eigentümlich ist, einfach aus bestehenden und geläufigen Zeichen abstrahiert. Außer dem Plus-, Minus- und Gleichheitszeichen finden wir eine große Anzahl griechischer Lettern in voller Treue, weitere griechische Buchstaben sind etwas schematisiert. Wahrscheinlich gab die Stenographie die Anregung zum vierten und vorletzten Zeichen der zweiten Zeile. Hingegen fehlt jede eigene Neubildung.

9. Die Erfindung der vorliegenden Schrift war nicht ohne einen Blick auf das griechische Alphabet möglich. Denn acht Zeichen entsprechen ohne weiteres den griechischen Lettern, und vier weitere sind daraus abgeleitet oder gar nur etwas vereinfacht. Es bleiben dann lediglich noch vier oder fünf anderweitige Zeichen übrig, welche man mit arithmetischen und stenographischen Zeichen in Zusammenhang zu bringen hat.

10. Die griechischen Lettern behielten natürlich ihre phonetische Rolle nicht bei, sondern sie wurden permutiert, so daß das griechische Zeichen nun in der Geheimschrift einen anderen Laut bezeichnet.

11. Die handschriftliche Anfertigung des Textes bietet ganz merkwürdige Eigenheiten. Zunächst ist die Verteilung von



Grundstrich und Haarstrich in den griechischen Zeichen überall richtig. Ein Laie, welcher niemals irgendwie mit den griechischen Lettern in Berührung kam, würde — abgesehen vom griechischen Charakter der vorliegenden Schrift — nicht zugleich auch die Verteilung von Druck und Haarstrich so anfertigen, wie sie im Griechischen üblich ist. Er würde das große Delta als Dreieck malen, aber nicht als typisches Delta. Er würde das Phi (fünftes Zeichen der vorletzten Zeile) nicht unten schweifen. Er würde das Omikron nicht wie ein kleines griechisches o schreiben, sondern als größere arabische Nullziffer oder als deutsches o mit dessen charakteristischer Verteilung von Grund- und Haarstrich; auch würde der Schreiber ohne griechisches Vorbild doch ausnahmslos den Buchstaben dort beendet haben, wo die Null und das deutsche o aufhört, nämlich dort, wo die Schleife angehängt wird, von der wir zum mindesten durchgehend ein automatisches schreibmotorisches Rudiment entsprechend der bisherigen Schreibgewohnheit erwarten müßten. Ebenso ist das Zeichen P (drittletztes Zeichen der vorletzten Zeile) in Grund- und Haarstrich eher griechisch als deutsch gehalten. Ganz besonders merkwürdig ist aber das Phi (neuntes Zeichen der zweiten Zeile, fünftes und achttes Zeichen der dritten, letztes Zeichen der vierten, fünftes und neuntes Zeichen der fünften Zeile). Es kommt sowohl als kleines wie als großes Phi vor. Während ein Laie ohne Beeinflussung durch das griechische Alphabet unbedingt das große Phi als einen Kreis mit einem senkrechten Strich schreiben würde, sehen wir (namentlich bei der Betrachtung durch die Lupe), daß das große Phi motorisch nicht in dieser Weise geschrieben ist, sondern teilweise nach Art des typischen kleinen Phi im Griechischen. Man beachte beispielsweise den Anfangspunkt der Schriftführung und die Schleifenrudimente.

### Schlußfolgerung.

Die vorliegende Schrift hat mit echten Gaunerzinken und der Tradition des zünftigen Verbrechertums nichts gemeinsam; sie entspricht vielmehr den psychologischen Prinzipien der Geheimschriften von Jugendlichen. Ihre Formulierung war nicht ohne Kenntnis des griechischen Alphabetes möglich. Dies liegt auch im kriminalistischen Möglichkeitsbereich, denn in Kassel, wo dieser Einbruchsdiebstahl und diese Anschrift erfolgte, haben ja auch Gymnasiasten, übrigens zu ungefähr gleicher Zeit, Diebstähle im Wilhelmshöher Schloß verübt. So wäre es nicht unmög-

lich, daß auch im vorliegenden Fall ein Gymnasiast oder ein Jugendlicher, der mindestens bis Tertia das Gymnasium besuchte, mit im Spiele ist.

Sind Jugendliche daran beteiligt, so wäre auch klar, warum eine so ungewöhnlich ausführliche Anschrift nötig war: Jugendliche können eben nicht alle Eventualitäten unter sich mündlich so leicht in Verbrecherspelunken und andernorts — zumal zur Nachtzeit — abmachen, weil dererlei den Angehörigen, den Wirten und dem Publikum eher auffiele, als es bei der größeren persönlichen Freiheit und Unauffälligkeit der Erwachsenen der Fall ist. Auch hat der gewerbsmäßige Verbrecher seine Mittelsmänner schon aus langer Tätigkeit an der Hand, er hat stets seine Marschroute bereit, während der jugendliche Neuling überall erst Dispositionen erarbeiten muß. Die romantische Länge des Textes weist ebenfalls eher auf Jugendliche. Sie könnte aber auch daraus erklärt werden, was sich aber nur aus den örtlichen Bedingungen entscheiden ließe, daß ein (eventuell jugendlicher) Hausdieb mit im Spiele wäre, welcher sich nicht exponieren darf, und der entweder seine Komplizen durch Anschrift verständigen, oder der den Verdacht durch die Schrift von sich abwälzen und auf zünftige Verbrecher lenken will.

## II.

Wir geben nun einen Entzifferungsversuch, der mit der bisherigen Diagnose nichts zu tun hat, und der uns selbst auch nicht voll befriedigt. Vielleicht kann ein anderer aber durch Permutation der von uns eingesetzten Buchstaben nun eine Lösung geben, welche unseren strengen Ansprüchen eher genügt.

Soll die Schrift wirklich etwas bedeuten, so könnte sie gelesen werden als:

OBACHT!!!  
SCHREIBT ROBER—  
T B. GERDEROBE  
HELER

TE?BRT?ER  
OS (?) 9. 4. 1918.

Im einzelnen wäre dazu folgendes zu bemerken:

1. Die Konsonanten f j k m n p q v w z, die Laute u ä ö ü und au ei eu wären im Text eventuell nicht vertreten. Es wäre ein seltener Fall, daß namentlich das im Deutschen so häufige n eventuell nicht vorkommt.

2. Auf alle Fälle ergeben sich einige sinnvolle Worte der deutschen Sprache. Permutiert man den Text, indem man jedem Zeichen einen anderen Buchstaben zuordnet, so besteht eine geringe Wahrscheinlichkeit, daß man dabei wieder auf sinnvolle deutsche Worte gerät.

3. Die beiden letzten Zeilen unter dem Strich könnten an sich sinnlos und nur dazu bestimmt sein, unsere Wahrscheinlichkeitsrechnung zu trüben und uns auf falsche Fährte zu locken. Dem Eingeweihten wäre dies durch den darüber befindlichen Strich kenntlich gemacht. Das falsche Datum würde zu dieser Annahme passen.

Vielleicht geben die Zeichen unter dem Striche aber auch die Unterschrift (in Anfangsbuchstaben oder anderer Abkürzung der Namen) an.

Die Annahme möchte ich aber nicht machen, daß das dritte Zeichen der vorletzten Zeile ein aus der Stenographie abgeleitetes „in“ bedeutet, und daß in derselben Zeile an viert- und drittletzter Stelle ein orthographischer Fehler unterlaufen sei, wonach der Text unter dem Striche hieße:

TEIN BRUTER

O. S. 9. 4. 1918.

Dies erschiene mir durchaus konstruiert, gekünstelt und unwahrscheinlich.

4. Nun der Text über dem Strich. Hier sind noch fünf Einzelheiten zu rechtfertigen.

a) Die Schlangenlinie unter dem o der ersten Zeile könnte entweder bedeutungslos sein, oder einer irreführenden Absicht entspringen, oder ein Fragment der Unterstreichung bilden (wie ja auch der Strich unter der vierten Zeile in Teilen angefertigt ist), oder aber er würde wie die geschlängelte Linie unter der vierten Zeile den eigentlichen Text bezeichnen.

b) Das dritte Zeichen der vierten Zeile, also das l in dem Worte HELER, könnte tatsächlich ein l sein, wonach hier ein nicht gerade überraschender orthographischer Fehler vorläge, indem das dehnende h des Wortes Hehler fehlte. Indessen lassen viele jugendliche Geheimschriften die dehnenden Konsonanten auch fort. Daß dieses fragliche Zeichen oben zwei Striche trägt, einen dickeren und daneben frei noch einen dünneren, wäre aber auch dadurch zu motivieren, daß der dünnere freie Strich einen rudimentären oder unverstandenen oder zu eilig angefügten Haken des griechischen  $\lambda$  darstellt. Da das h der vorliegenden Geheim-

schrift nun selbst in einem einfachen Strich besteht, dürfte man drittens annehmen, daß hier das h der Dehnung in Form eines zweiten dünneren Striches tatsächlich vorhanden und das Wort orthographisch richtig HEHLER geschrieben wäre; es würde dabei vorausgesetzt, daß das h der Dehnung dem folgenden Buchstaben jeweils angefügt würde. Dieses Prinzip kommt in jugendlichen Geheimschriften ebenso vor wie das Fortlassen der Dehnungskonsonanten.

c) Der schräge Strich an vierter und zwölfter Stelle der zweiten Zeile bedeutete ein nach stenographischem Prinzip gebildetes „er“. Wir hätten dann im Zeilenanfang nicht SCHREIBT, sondern fehlerhaft SCHEREIBT. Das wäre der erste Fehler.

d) Dazu käme ein zweiter Fehler: das sch im Worte SCHREIBT wäre nicht richtig. Zwar dürfte man (nach Art der Geheimschriften von Kindern) annehmen, daß der Laut sch anders geschrieben wird wie die Zusammenstellung der isolierten Buchstaben s, c und h, und wie analog auch die Kombinationen ng, tz, st ein anderes Bild haben, als ein neben ein n geschriebenes g, ein hinter ein t angebrachtes z, oder ein t hinter einem s. Dann läge kein Fehler vor.

In Analogie zu manchen Kindergeheimschriften dürfte man andererseits die Annahme machen, daß die Kombination sch umgedreht als hcs geschrieben wird. Allein dann ist das zweite Zeichen, welches das c darstellen soll, nicht so geschrieben, wie wir das c im Worte Obacht antreffen. Wollte man voraussetzen, daß das c überhaupt nur in einem wagerechten Strich besteht, dann wäre diese Stelle der zweiten Zeile freilich richtig, indessen wäre das c im Worte OBACHT falsch. Es bliebe für die erste Zeile nur die Annahme übrig, daß das c auch hier lediglich durch einen wagerechten Strich dargestellt wäre, und daß der links davor befindliche Strich wie sonst immer konsequent ein h bedeutete, wonach zwar nun alles in Ordnung wäre, wonach die erste Zeile aber orthographisch falsch OBAHCHT geschrieben wäre.

Unser Lösungsversuch hat also am Beginn der zweiten Zeile einen wunden Punkt, welcher besondere Hilfshypothesen benötigt, und der uns etwas bedenklich stimmt, ob wir wirklich einen sinnvollen Text vor uns haben, und im bejahenden Fall, ob wir tatsächlich das Rechte getroffen haben.

e) Für das große und kleine Phi, welche ja in der Schreibweise viel gemeinsames aufweisen, hätte unser Lösungsversuch ein und dasselbe deutsche Zeichen anzunehmen, was mit den

verschiedenen Übergangsformen der beiden Zeichen zu rechtfertigen wäre.

5. Daß das T in dem Worte ROBERT auf die nächste Zeile herübergenommen ist, entspricht einer Verhüllungstendenz, welche in zahlreichen Systemen jugendlicher Geheimschriften beliebt ist.

Wir selbst möchten auf die Entzifferung des Textes kein besonderes Gewicht legen, hingegen scheint uns die Diagnose des Schriftcharakters besonders wichtig.

## Buchbesprechungen.

Stransky, Dr. Erwin, Professor: „**Lehrbuch der allgemeinen und speziellen Psychiatrie**“. 2. Bd. Spezieller Teil mit 19 Abbildungen. (Leipzig, Verlag von F. C. W. Vogel 1919, Preis 23 M., geb. 28 M.).

Das Werk wendet sich in erster Linie an den Arzt. Es ist „zur Einführung für Studierende und als Merkbuch für in der allgemeinen Praxis stehende Ärzte“ bestimmt. Bei der hohen Bedeutung, die die psychiatrische Wissenschaft auf dem Gebiete der Kriminologie beanspruchen darf, ist das Buch aber auch für alle, die diesem Archiv ihr Interesse widmen, von großem Wert. Je schwieriger es ist, dem praktischen Juristen über die Einzelfälle geistiger Erkrankung die für sein Urteil so überaus wichtige Aufklärung zu geben, um so wertvoller ist die gründliche und doch konzentrierte Art, in der der Verfasser die wesentlichen Symptome geistiger Erkrankungen darlegt. Für den Juristen ist es von besonderem Interesse, daß das Werk die rechtlichen Schlußfolgerungen aus den einzelnen pathologischen Formen zu ziehen versteht und auch die forensische Bedeutung der Krankheitsfälle berücksichtigt. Das Kapitel: „Die Abirrungen des geschlechtlichen Fühlens“ (S. 106—116) bietet in gedrängter Übersicht eine vortreffliche Zusammenstellung aller für den juristischen Praktiker auf diesem Gebiet wichtigen Erscheinungsformen. Das Werk verdient deshalb über den Kreis der Mediziner hinaus dem Juristen und Kriminologen warm empfohlen zu werden. Es wird bei beiden das Verständnis für die große Bedeutung der psychologischen Wissenschaft erweitern und vertiefen.

Geh. Justizrat Dr. Horch-Mainz.

Kratter, Dr. Julius: „**Gerichtsärztliche Praxis**.“ Lehrbuch der gerichtlichen Medizin. II. Band. Stuttgart, Ferdinand Ehnke. 1917.

Vielfach sind die Lehr- und Handbücher der gerichtlichen Medizin mit reicher Kasuistik ausgestattet; Theorie und Praxis sind vereinigt. Eine solche Vereinigung ist gewiß zweckmäßig und ziemlich allgemein geübt. Kratter hat einen anderen Weg eingeschlagen. Er hielt es für angemessen, eine reinliche Trennung beider durchzuführen. Dem Anfänger sollte eine nicht durch Kasuistik unterbrochene systematische Darstellung in dem Lehrbuch der gerichtlichen Medizin (von Dr. Julius Kratter, Stuttgart, Ferdinand Ehnke, 1912) geboten werden. Der ausübende Gerichtsarzt und der im Leben stehende Richter haben dagegen andere Bedürfnisse. Ihre Aufgabe ist, das theoretische Wissen auf die

Geschehnisse des Lebens anzuwenden und den Einzelfall den Bedürfnissen der Rechtspflege entsprechend zu begutachten und zu beurteilen. Darum geht ihr Verlangen nach Analogien. An den Erfahrungen anderer wollen sie ihr eigenes Urteil schärfen, vielleicht auch korrigieren. Der Wunsch nach einem Buche, in dem vorwiegend Fälle mitgeteilt und an diese Erörterungen von Spezialfragen geknüpft werden, die in den Lehr- und Handbüchern oft nur knapp oder gar nicht berührt werden, hat Kratters „Gerichtsärztliche Praxis“ veranlaßt. Es ist ein Buch der Beispiele. Was der Verfasser in langer Arbeit als Leiter der gerichtlich-medizinischen Institute in Innsbruck und Graz an Erfahrungen erworben, das hat er hier niedergelegt. Dabei wurde nicht, wie vielfach üblich, das Außergewöhnliche in den Vordergrund gestellt oder allein berücksichtigt, sondern die Geschehnisse des Alltages, die Dinge vor allem, die sozusagen die tägliche Arbeit des Gerichtsarztes und des Richters sind. In der Darstellung ist ermüdende Breite vermieden worden. Ein Großteil der Fälle ist im Lapidarstil beschrieben. Nur vereinzelt sind Gutachten vollinhaltlich mitgeteilt, um einerseits die Form wissenschaftlich begründeter Gutachten darzustellen, andererseits um durch Vorführung eingehender gutachtlicher Begründungen der besonderen Erörterung aufgeworfener Fragen überhoben zu sein. Die Stoffeinteilung im engen Anschluß an das Lehrbuch vorzunehmen, war nahelegend. Gleichwohl hatte Kratter davon Umgang genommen. Er glaubte vielmehr dem praktischen Zwecke entsprechend die gerichtsärztlichen Objekte zum Einteilungsprinzip machen zu sollen. Er teilt dementsprechend die gerichtsärztlichen Aufgaben in Untersuchungen an Lebenden, an Leichen und an leblosen Gegenständen. Innerhalb dieser Grundeinteilung sind die vorgeführten Fälle möglichst übersichtlich nach natürlichen Gruppen geordnet. Allerdings mußten bei den Verletzungen, Vergiftungen und anderen Gesundheitsschädigungen, sowie bei der Fruchtabtreibung die tödlich verlaufenen Fälle von den nicht tödlichen getrennt und gesondert behandelt werden. Es erscheint aber diese Umstellung vom Standpunkte der gerichtsärztlichen Praxis durchaus zweckmäßiger als die gemeinsame Behandlung tödlicher und nicht tödlicher Folgen von Körperbeschädigungen aller Art. Dies auch schon deshalb, weil jeweils andere Untersuchungsmethoden, andere Befundaufnahmen und dem verschiedenen Taterfolg entsprechend wesentlich verschiedene Gutachten in Frage kommen. Das 600 Seiten umfassende Werk enthält ca. 500 Fälle und ca. 300 nach Photographien hergestellte, teilweise farbige Illustrationen von größter technischer Vollendung.

---

Pappritz, Anna: „Einführung in das Studium der Prostitutionsfrage.“ Leipzig. Johann Ambrosius Barth. 1919.

Die Literatur über das Prostitutionsproblem ist in den letzten Jahren fast ins Ungemessene gewachsen und schwer zugänglich; denn die meisten Arbeiten sind in Broschüren und Zeitschriften zerstreut. Das vorliegende Buch will eine kurze zusammenfassende Darstellung des gesamten Tatsachenmaterials bieten. Es versucht die Prostitutionsfrage vom historischen, wirtschaftlichen, juristischen und medizinischen

Standpunkt zu beleuchten und über die Wirksamkeit der Gesellschaften und Verbände zu berichten, die sich seit Jahrzehnten mit diesen Problemen beschäftigen. Die Geschichte der Prostitution behandelt Sanitätsrat Dr. W. Hanauer, das moderne Prostitutionswesen ist der Gegenstand einer Abhandlung von Dr. Ernst Delbanco und Annie Blumenfeld. Im folgenden Kapitel von Dr. jur. Alix Westerkamp werden die gesetzlichen Bestimmungen erörtert: das geltende Recht, der Vorentwurf, der Gegenentwurf, der Kommissionsentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, der Entwurf des Bundesrats zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten und in einem Anhang die gesetzlichen Bestimmungen von Dänemark und Norwegen. Über: „Die Reglementierung der Prostitution“ schreibt Dr. med. Marie Kaufmann-Wolf, über: „Die gesundheitlichen Gefahren der Prostitution und die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten“ Professor Dr. Leo v. Zumbusch. „Die sozialen und wirtschaftlichen Grundlagen der Prostitution“ werden von Katharina Scheven erörtert. Es folgen Arbeiten von Clara Thorbecke über: „Die Verwahrlosung der weiblichen Jugend“, von Adele Schreiber: „Die Frage der unehelichen Mütter und Kinder“, von Irmgard Jaeger über: „Die Frauenfürsorgetätigkeit bei der Polizei“ und von der Herausgeberin Anna Pappritz über: „Die abolitionistische Föderation“. Den Schluß bilden zwei kürzere Artikel von Dr. A. Blaschko und Dr. J. Büsching: „Die deutsche Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“ und „Der Deutsche Ärztebund für Sexualethik“.

Der Leser, der die verschiedenen Kapitel dieses Buches mit Aufmerksamkeit gelesen hat, wird den Eindruck gewonnen haben, daß es kaum ein Gebiet des Lebens gibt, in das die Prostitution nicht hineingreift und das von ihr nicht in gefährlicher Weise beeinflußt wird. Darum gilt es, die Abwehrmaßregeln auf allen Gebieten auszubauen. Fast jeder Mitarbeiter an diesem Buche hat ein Reformprogramm entwickelt, dessen Verwirklichung die Tatkraft und sittliche Energie von Generationen verlangt. Ein sehr ausführliches Literaturverzeichnis beschließt den fast 300 Seiten starken Band und erleichtert es dem Leser, noch tiefer in die Materie einzudringen.

Druck von J. B. Hirschfeld (A. Pries) in Leipzig.



## **Franz von Liszt.**

Von  
Universitätsprofessor Dr. J. Goldschmidt, Berlin.<sup>1)</sup>

In den finstersten Tagen der deutschen Geschichte, am 21. Juni 1919, ist Franz von Liszt nach langen schweren Leiden in Seeheim an der Bergstraße, wohin er sich seit seinem Rücktritt vom Lehramt zurückgezogen hatte, gestorben. Damit hat ein Leben geendet, welches ein Merkstein in unserer Rechtsgeschichte bezeichnet.

Der äußere Lebensgang Liszts bietet der Betrachtung keine Besonderheiten. Franz von Liszt wurde am 2. März 1851 in Wien geboren. Sein „Vater und Lehrer“, wie er selbst ihn in der Widmung seiner Schrift „Die falsche Aussage vor Gericht oder öffentlicher Behörde“ (1877) nennt, war der Generalprokurator Eduard Ritter von Liszt. Ein naher Verwandter von ihm ist der bekannte Komponist gleichen Namens. Er ist also ein Deutsch-Österreicher, ein Sohn des Landes, dessen staatlichen Anschluß an uns die Ungerechtigkeit unserer Überwinder vorübergehend hindern kann, ohne unsere geistige Gemeinschaft, die gerade in Liszts Leben zum Ausdruck gekommen ist, unterbinden zu können. Nach Abschluß seiner Studien, die er in Wien, Göttingen und Heidelberg machte, habilitierte sich Liszt 1875 mit einer Julius Glaser gewidmeten Arbeit über „Meineid und falsches Zeugnis“ (1876) als Privatdozent für Strafrecht in Graz, wurde 1879 als ordentlicher Professor nach Gießen, 1882 nach Marburg, 1889 nach Halle berufen; seit 1899 lehrte er, als Nachfolger Berners, in Berlin. Nachdem er sich schon zum 1. April 1916 hatte beurlauben lassen, ließ er sich am 1. April 1917 von der Verpflichtung zur Abhaltung von Vorlesungen entbinden. Nicht lange sollte er das Otium cum dignitate — das übrigens für ihn kein Otium war — genießen. Ihn, der sich bis dahin einer eisernen Gesundheit erfreut hatte, warf schon im Dezember 1917 eine schwere Krankheit danieder, die ihn nötigte, sich zweimal einer Operation auf Leben und Tod zu unterziehen. Monatelang lag er auf dem Siechbett. Doch schienen die Operationen

<sup>1)</sup> Vergl. auch J. Goldschmidts Nachruf in der Deutschen Juristenzeitung 1919, S. 570.

geglückt zu sein, und seit dem Frühjahr 1918 beschäftigte er sich aufs neue mit wissenschaftlichen Arbeiten, insbesondere den Neuauflagen seiner Lehrbücher des Völker- und Strafrechts. Aber die Genesung war trügerisch. Im Frühjahr 1919 setzte ein Rückfall ein, und nach erneutem monatelangen Krankenlager ist er, schon seit Tagen ohne Bewußtsein, von seinen Leiden erlöst worden.

Will man Liszts Bedeutung für das Strafrecht in einem knappen Satz zusammenfassen, so kann man sagen: er hat den Zweckgedanken, der nach Ihering der „Schöpfer des ganzen Rechts“ ist, auf das Strafrecht übertragen. Er hat das aber von vornherein nicht mit dem Ziele getan, eine neue anfechtbare sogenannte „relative“ Straftheorie aufzustellen, sondern um vom Boden dieser Anschauung aus Strafe und Verbrechen kausal zu erforschen, und kriminalpolitische Aufgaben zu lösen. Das zeigt sich schon in der ersten Schrift, in welcher er die neue Bahn betritt, „Der Zweckgedanke im Strafrecht“, Marburger Universitätsprogramm, 1882.<sup>1)</sup> Er führt aus: Die Strafe ist ursprünglich Triebhandlung, d. h. Ausfluß des Strebens nach Selbstbehauptung des Individuums, welches auf äußere Störungen seiner Lebensbedingungen durch repulsive Handlungen gegen die Ursache der Störungen reagiert. Von vornherein steht aber der individuelle Selbsterhaltungstrieb im unbewußten Dienste der Arterhaltung. Denn von vornherein ist die Strafe eine soziale Reaktion gegen soziale Störungen, sowohl in der Erscheinungsform als Blutrache, die nicht Privat-, sondern Geschlechterrache ist, noch deutlicher in der Erscheinungsform als Friedloslegung. Aller Fortschritt in der geistigen Entwicklung besteht nun aber darin, daß die Triebhandlung in eine Willenshandlung sich umsetzt, d. h. daß die Zweckmäßigkeit der Triebhandlung erkannt und die Vorstellung des Zweckes zum Motive des Handelns wird. Der Zweckgedanke ist es, der die Willenshandlung von der Triebhandlung unterscheidet. Dieser Gesichtspunkt bewährt sich in der „Objektivierung“ der Strafe, d. h. in dem Übergang der Funktion des Strafens von den zunächst beteiligten Kreisen auf unbeteiligte, unbefangene prüfende Organe. Mit dem vollen Übergang der Strafe auf den Staat ist der entscheidende Schritt getan. Das Ideal der strafenden Gerechtigkeit ist indessen erst das völlige Gebundensein der Strafgewalt durch den Zweckgedanken. Es handelt sich also darum, zu ermitteln: Welches sind die in der Strafe liegenden Triebkräfte, welches die unmittelbaren Wirkungen der Strafe? Als solche ergeben sich für

<sup>1)</sup> Zeitschr. f. Str. R. W. III 1; Strafr. Aufsätze u. Vorträge, 1905, I, 126.

Liszt: Die Strafe ist entweder psychischer Zwang oder Motivation durch Abschreckung oder Besserung, oder physischer Zwang durch Unschädlichmachung. Wenn aber Abschreckung, Besserung und Unschädlichmachung die drei möglichen Wirkungen der Strafe sind, so müssen diesen drei Strafformen auch drei Verbrecherkategorien entsprechen. Denn die Strafe richtet sich gegen den Verbrecher, nicht gegen Verbrechensbegriffe, sie gilt dem Täter, nicht der Tat. Liszt gelangt nun zu dem Ergebnis: Der Abschreckungsstrafe entspricht der Typ der Gelegenheitsverbrecher, der Besserungsstrafe der Typ der besserungsfähigen Gewohnheitsverbrecher, der Sicherungsstrafe der Typ der unverbesserlichen Gewohnheitsverbrecher. Diese von Liszt deduktiv gewonnene Dreiteilung stimmt mit den empirischen Ergebnissen der Kriminalanthropologie überein. Mit ihr ist ihm der große Wurf gelungen, einen Anhaltspunkt für weitere Forschungen der Kriminologie, d. i. der Erforschung der Verbrechensursachen, geschaffen, vor allem aber der Kriminalpolitik neue Horizonte eröffnet zu haben. Diese „neuen Horizonte“ werden in der Artikelserie „Kriminalpolitische Aufgaben“, 1889 bis 1892<sup>1)</sup>, ausgefüllt. Hier setzt sich Liszt zunächst mit Lombrosos Lehre auseinander. Er lehnt sie ab. Es gibt nach Liszt keinen Homo delinquens, wenn auch zahlreiche Verbrecher Kennzeichen einer körperlichen und geistigen Entartung aufweisen. Statt dessen verlegt Liszt den Schwerpunkt auf die soziologischen Ursachen des Verbrechens. An den üblichen Methoden der Kriminalstatistik übt er freilich Kritik. Vor allem rügt er, daß sie sich begnüge, mit den technisch-juristischen Deliktsbegriffen des Strafgesetzbuchs zu arbeiten. Will die Kriminalstatistik ihrer Aufgabe gerecht werden, so muß sie uns die Bedingungen des Verbrechens enthüllen. Neben der kausalen Erforschung des Verbrechens, der Kriminologie, bedarf es aber der kausalen Erforschung der Strafe, der Pönologie. Zu diesem Zwecke verlangt Liszt eine eingehende Beschäftigung mit den Ergebnissen des Strafvollzuges. Dies führt ihn zunächst auf die kriminalpolitische Forderung, die Strafzumessung erst während des Strafvollzuges durch Strafvollzugsämter eintreten zu lassen. Damit ist die unbestimmte Verurteilung, die Indeterminate sentence, im Prinzip angenommen, wenn Liszt sie sich auch als relativ, d. h. nach ihrem Mindest- und Höchstmaß bestimmt vorstellt. Die unbestimmte Verurteilung soll in gleicher Weise gegenüber den besserungsfähigen, wie den unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechern zur Anwendung kommen. Sodann wird

<sup>1)</sup> Zeltschr. f. Str. R. W. IX 452, 737; X 51; XII 171; Aufsätze u. Vorträge, I, 290.

der Kampf gegen die kurzzeitige Freiheitsstrafe eröffnet. Sie beherrscht unsere Strafrechtspflege, und gerade sie ist nicht nur nutzlos, sondern schädigt unsere Rechtsordnung schwerer, als die völlige Straflosigkeit des Verbrechers es zu tun imstande wäre; denn dem Gewohnheitsverbrecher gegenüber hat sie keine abschreckende Kraft, den Gelegenheitsverbrecher, besonders das zum erstenmal sich verfehlende Weib, richtet sie sittlich zugrunde. Als Ersatzmittel für die kurzzeitige Freiheitsstrafe wird die sogenannte bedingte Verurteilung empfohlen. Sie wird als die erste kriminalpolitische Frage bezeichnet, die in nächster Zukunft eine Lösung finden müsse. Mit ihr ist nach Liszt auch das Problem einer geeigneten Behandlung der Gelegenheitsverbrecher zum weitaus größten Teile gelöst. Außerdem verlangt Liszt einen Ausbau der Geldstrafe. Sie ist den Vermögensverhältnissen des Schuldigen anzupassen, dem Verurteilten ist überdies eine allmähliche Abtragung der Geldstrafe durch Nachlassung von Teilzahlungen, Zahlungsfristen, durch Lohnabzüge zu gestatten; und wenn die Geldstrafe tatsächlich uneinbringlich ist, so hat an ihre Stelle keine kurzzeitige Freiheitsstrafe, sondern Zwangsarbeit ohne Einsperrung zu treten. Schließlich wird das Problem der Jugendlichen aufgerollt und Heraufsetzung des Alters der Strafmündigkeit, sowie die Befugnis des Richters gefordert, ohne Rücksicht auf das sogenannte Unterscheidungsvermögen nach Ermessen Strafe oder Zwangserziehung zu verhängen. — Wirklich Liszt konnte mit Recht die 1905 herausgegebene Sammlung seiner Aufsätze und Vorträge mit der Vorbemerkung rechtfertigen, die Sammlung solle „die Feststellung erleichtern, wie viele und welche von den legislativen Vorschlägen, die heute von den Anhängern des Vergeltungsgedankens im eigenen Namen gemacht und vertreten werden, dem von seinen Freunden und ihm aufgestellten Programm nicht entnommen sind.“

Zur Vereinigung der Kräfte aller Gleichgesinnten im Kampfe um seine wissenschaftlichen Ideen und kriminalpolitischen Forderungen gründete Liszt im Herbst 1888 zusammen mit dem Belgier Prins und dem Holländer van Hamel die Internationale Kriminalistische Vereinigung. Art. I und der — später aus taktischen Rücksichten gestrichene — Art. II der Satzungen enthalten die „neuen Horizonte“. Art. I in der Fassung der Lissaboner Versammlung (1897) lautet:

„Die IKV vertritt die Ansicht, daß sowohl das Verbrechen als auch die Mittel zu seiner Bekämpfung nicht nur vom

juristischen, sondern ebenso auch vom anthropologischen und soziologischen Standpunkt aus betrachtet werden müssen.

Sie stellt sich zur Aufgabe die wissenschaftliche Erforschung des Verbrechens, seiner Ursachen und der Mittel zu seiner Bekämpfung.“

Was die IKV unter Verbrechensbekämpfungsmitteln versteht, ist in Art. II Nr. 3 der ursprünglichen Satzungen gesagt:

„Die Strafe ist eines der wirksamsten Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens. Sie ist aber nicht das einzige Mittel. Sie darf daher nicht aus dem Zusammenhange mit den übrigen Mitteln zur Bekämpfung, insbesondere mit den übrigen Mitteln zur Verhütung des Verbrechens gerissen werden.“

Die IKV erwuchs mit der Zeit zu einer weltumspannenden Organisation. In einer großen Zahl von Staaten, Deutschland, Österreich, Ungarn, Kroatien, Belgien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Norwegen, Rumänien, Rußland, Schweden, der Schweiz und den Vereinigten Staaten von Amerika bildeten sich Landesgruppen. In fünfundzwanzigjähriger Arbeit auf internationalen Kongressen und Landesversammlungen hat die IKV die Sache des kriminalpolitischen Fortschritts gefördert. Überall und immer war Liszt auf den Versammlungen der unbestrittene Mittelpunkt, sowohl durch die Fülle seiner Anregungen und die Macht seiner Beredsamkeit, als auch durch seine Gewandtheit im Ausgleich von sachlichen oder persönlichen Differenzen. Die IKV wurde zugleich der Boden, auf dem das von Liszt herausgegebene große Werk: „Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung“ (1894/99) entstand, der Vorläufer des zur Vorbereitung der Strafrechtsreform auf Anregung des Reichsjustizamtes, wieder unter Liszts Mitwirkung, veröffentlichten sechzehnbändigen Monumentalwerkes „Vergleichende Darstellung des deutschen und ausländischen Strafrechts“, dessengleichen kein in den „Völkerbund“ aufgenommener Staat aufzuweisen hat. Also alles, worum heute die Zivilrechtswissenschaft noch ringt, ihre Erneuerung auf soziologischer und rechtsvergleichender Basis, hat der Strafrechtswissenschaft schon vor einem Vierteljahrhundert dieser eine Mann gebracht: Franz von Liszt.

Die im Anfang leidenschaftliche Opposition gegen die Lisztschen Ideen war allmählich mehr oder weniger auf einen Widerspruch gegen ihre theoretische Grundlage zusammengeschrumpft. Dies wurde bei der Strafrechtsreform offenbar. Schon der 1909

erschienene Vorentwurf verwirklicht einen großen Teil der Lisztschen Reformforderungen. Die bedingte Verurteilung in Gestalt der sogenannten bedingten Strafaussetzung, die Ausgestaltung der Geldstrafe, die Heraufsetzung des Alters der Strafmündigkeit, die Möglichkeit, bei Jugendlichen ohne Rücksicht auf das Unterscheidungsvermögen Strafe oder Zwangserziehung, sei es alternativ, sei es kumulativ, zu verhängen, die Anerkennung der verminderten Zurechnungsfähigkeit, sowie vor allem die Einführung einer Fülle bessernder und sichernder Maßnahmen, wie Arbeitshaus, Wirtshausverbot, Unterbringung in eine Trinkerheilanstalt, Verwahrung Unzurechnungsfähiger und vermindert Zurechnungsfähiger in einer öffentlichen Heil- oder Pflegeanstalt, tragen unverkennbar die Spuren Lisztschen Geistes. Immerhin blieben noch der Forderungen genug. Zu ihrer Verwirklichung veröffentlichte Liszt zusammen mit Kahl, v. Lilienthal und dem Verfasser 1911 den Gegenentwurf. Seinem Einfluß ist es zuzuschreiben, daß die mittlerweile bei dem Reichsjustizamt zusammengetretene Strafrechtskommission sich dazu entschloß, auch die letzte der Lisztschen Forderungen anzunehmen: die sichernde Verwahrung vielfach rückfälliger und für die Rechtssicherheit gefährlicher Gewerbs- und Gewohnheitsverbrecher. Zu einer amtlichen Mitwirkung war Liszt freilich weder beim Vorentwurf, noch in der Strafrechtskommission herangezogen worden. Nur der Gegenentwurf bot ihm Gelegenheit, an der gesetzgeberischen Formulierung des neuen Strafrechts mitzuarbeiten. Es ist wohl die Bitterkeit über diese niemals verwundene Zurücksetzung, die ihn in dem Letzten, was meines Wissens von ihm gedruckt ist, in einer Besprechung der Heinemannschen Schrift „Reform des deutschen Strafrechts“ in der Juristischen Wochenschrift, Nr. vom 30. April 1919 (S. 284) in die Worte ausbrechen läßt: „Möge es dem jüngeren Geschlecht beschieden sein, in dem deutschen demokratischen Freistaat die Unterlassungssünden einer zu jedem kräftigen Entschluß unfähigen Bürokratie gutzumachen.“ In sachlicher Beziehung sind diese Worte des freilich schon vom Tode Gezeichneten ungerecht; denn auch die „Bürokratie“ hat sich — wie gezeigt — den kriminalpolitischen Forderungen Liszts nicht zu verschließen vermocht.

Liszt hat wiederholt als tiefsten Gegensatz zwischen der alten und neuen Verbrechensauffassung bezeichnet, daß jene den Erfolg der Tat, diese die Gesinnung des Täters als das in erster Linie maßgebende Moment betrachtet. In der Tat ergeben sich aus diesem Standpunkt der neuen Schule alle ihre kriminal-

politischen Forderungen. Der Typ der Gelegenheitsverbrecher führt zur bedingten, der Typ der Gewohnheitsverbrecher zur unbestimmten Verurteilung. Die vier „clous“ der modernen Kriminalpolitik, die sittlich gefährdeten Jugendlichen, die geistig Minderwertigen, die Arbeitsscheuen und die Unverbesserlichen sind Kategorien, die an gemeingefährliche Zustände gewisser Personen, nicht an bestimmte Handlungen anknüpfen. Immerhin entsteht die Frage, ob damit nicht überall schon die Grenzen des reinen Strafrechts überschritten werden. Liszt wirft gelegentlich<sup>1)</sup> selbst die Frage auf: Wenn nicht der Erfolg der Tat, sondern die Gesinnung des Täters das allein Ausschlaggebende ist, warum wartet man ab, bis die verbrecherische Tat begangen ist? Kann nicht das ganze Strafgesetzbuch und mit ihm der ganze Wust von Lehr- und Handbüchern, von Kommentaren und Monographien, von Streitfragen und Reichsgerichtsentscheidungen ersetzt werden durch die gesetzliche Anerkennung des einen Satzes: „Jeder gemeingefährliche Mensch ist im Interesse der Gesamtheit unschädlich zu machen?“ Läßt sich nicht die Strafrechtspflege durch eine „soziale Hygiene“ ersetzen? Liszt gelangt zu einer Verneinung dieser Frage, und zwar — wie er ausdrücklich betont — einzig und allein aus einem politischen Grunde. Das Strafrecht ist die rechtliche Begrenzung der staatlichen Strafgewalt. Das Zeitalter der Aufklärung hat uns die Sätze gebracht: *nullum crimen, nulla poena sine lege*. Das Strafgesetz ist also — so paradox es klingt — die Magna Charta des Verbrechers. An diesen Errungenschaften der Aufklärung will Liszt festgehalten wissen, und deshalb werden auch nach ihm Strafrecht und Strafrechtspflege bleiben.

Daß diese Erklärung anfechtbar ist, erhellt ohne weiteres. Wäre die Bestimmung des Strafrechts nur, den Gemeingefährlichen vor einer Willkür der Staatsgewalt zu schützen, so hätten wir es mit einem „Produktionsumweg“ zu tun, der nicht schnell genug beseitigt zu werden verdiente. Die Sicherstellung des Gemeingefährlichen gegen staatliche Willkür ließe sich, wie schon Kohlrausch<sup>2)</sup> betont hat, durch ein gesetzliches Verfahren erzielen, welches die gleichen Kautelen gegen Willkür böte, wie etwa das Entmündigungsverfahren. Dazu bedürfte es nicht der Aufstellung einer Unzahl einzelner Tatbestände und ihnen entsprechend abgestufter Strafdrohungen. Gewiß verdankt der Satz: *nullum crimen*,

<sup>1)</sup> In seinem Aufsatz „Die deterministischen Gegner der Zweckstrafe“ (1893), *Zeitschr.* XIII, 355, Aufsätze und Vorträge, II, 58.

<sup>2)</sup> *Irrtum u. Schuldbegriff im Strafrecht*, I (1903), S. 32.

nulla poena sine lege seine Geltung staatsrechtlichen Erwägungen. Aber nicht um diesen Satz handelt es sich hier, sondern um den Satz: nulla poena sine crimine.<sup>1)</sup> Wenn Liszt an diesem Satze festhält, wie jedes Recht der Vergangenheit, Gegenwart und wohl auch Zukunft, so liegt das daran, daß die Rechtsfolge der Strafe doch in erster Linie die soziale Gegenwirkung gegen eine bestimmte antisoziale Tat ist. Das aber erklärt zugleich, was bei Liszts Erklärung gleichfalls unerklärlich bliebe, warum diese Gegenwirkung immer Strafe, d. i. Vergeltung ist. Liszt bestreitet freilich, daß die Strafe Vergeltung sein müsse und dürfe. Aber man kann zwar bestreiten, daß Strafe sein solle, nicht aber, daß die Strafe Vergeltung ist<sup>2)</sup>, — wie Hugo Grotius sagt: *malum passionis, quod infligitur propter malum actionis*. Daß aber auch Vergeltungsidee und Zweckgedanke keine unvereinbaren Gegensätze sind, hat Liszt selbst zugegeben.<sup>3)</sup> In der Tat ist die Strafe „Zweckvergeltung“, nämlich Vergeltung zu dem Zwecke, die Gesamtheit der Rechtsgenossen durch „psychischen Zwang“ von Begehung gleicher Taten abzuschrecken, sogenannte Generalprävention. In seinem Lehrbuch hat Liszt diesen Strafzweck auch anerkannt. Von den daneben aufgestellten Strafzwecken der sogenannten Spezialprävention: Abschreckung des Verbrechers, seine Besserung oder Unschädlichmachung, fällt der erste mit der Generalprävention zusammen. Besserung und Unschädlichmachung sind aber überhaupt keine Zwecke der Strafe als solcher; denn sie verlangen nicht begrifflich als Mittel die Zufügung eines Übels, wengleich die Strafe ihnen natürlich dienstbar gemacht werden kann. So kommt es denn auch, daß sämtliche Entwürfe für die Besserung und Unschädlichmachung besondere Maßregeln zur Verfügung stellen: Zwangserziehung der Jugendlichen, Arbeitshaus für die Arbeitsscheuen, Unterbringung in einer Trinkerheilstalt für die Trunksüchtigen, in eine Heil- oder Pflegeanstalt für die Unzurechnungsfähigen und vermindert Zurechnungsfähigen, sichere Verwahrung für die Unverbesserlichen. Von den aus der Gesinnung des Täters gewonnenen Verbrecherkategorien sind also streng genommen nur die Gelegenheitsverbrecher eigentümlicher

<sup>1)</sup> Vergl. schon Goldschmidt, Vergleich. Darstell. d. deutsch. u. ausländ. Str.-R., Allg. Teil, IV, 317, Anm. 4.

<sup>2)</sup> So schon Goldschmidt, in Goldammers Archiv LII 282/83, gegen Kohlrausch, Über deskriptive u. normative Elemente im Vergeltungsbegriff des Strafrechts.

<sup>3)</sup> Vergl. „Die deterministischen Gegner“ usw., a. a. O., Zeitschr. XII, 351, Aufsätze u. Vorträge II, 54.



Gegenstand des Bekämpfungsmittels der Strafe, d. h. also gerade derjenige Verbrechertyp, bei dem die antisoziale Gesinnung hinter dem Erfolg der Tat ganz zurücktritt.

Nun hat freilich Liszt gelegentlich geglaubt, die Vergeltungsnatur der Strafe, in Wahrheit damit die Strafe selbst, noch von einer anderen Seite her als unhaltbar erweisen zu können. In seinem Aufsatz „Die deterministischen Gegner der Zweckstrafe“ (1893), in dem er sich als entschiedenen Deterministen bekennt, zieht er gegen Adolf Merkel daraus die Doppelkonsequenz: 1. Der überlieferte Begriff der Schuld, der auf dem Urteil beruht: Du hättest anders handeln können, ist unhaltbar. 2. Mit dem Begriff der Schuld fällt auch der der Vergeltung; denn dieser setzt voraus, daß der Täter anders hätte handeln können. An Stelle der Vergeltungsstrafe hat für den folgerichtigen Deterministen die Zweckstrafe zu treten. „Die Vergeltung auf deterministischer Grundlage ist nicht nur eine Veründigung des Herzens, sondern auch eine Verirrung des Verstandes.“ Noch weiter geht Liszt in dem vielbesprochenen Vortrage auf dem Münchener Psychologenkongreß über „die strafrechtliche Zurechnungsfähigkeit“ (1896).<sup>1)</sup> Ausgehend von dem Begriffe der Zurechnungsfähigkeit, die er vom deterministischen Standpunkt aus als „normale Motivierbarkeit“ und eben deshalb als „Empfänglichkeit für die durch die Strafe bezweckte Motivsetzung“ definieren zu sollen glaubt, wirft er die Doppelfrage auf: Ist der unverbesserliche Gewohnheitsverbrecher normal motivierbar? Ist er empfänglich für die durch die Strafe bezweckte Motivsetzung? Die Verneinung beider Fragen scheint Liszt eine Selbstverständlichkeit. Damit bricht aber für ihn der Grundpfeiler der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und des Strafrechts und der schroffe Gegensatz zwischen der Bestrafung des Verbrechers und der Verwahrung des Wahnsinnigen zusammen. Die Unterscheidung zwischen der Sicherungsstrafe gegen unverbesserliche Verbrecher und der Verwahrung gemeingefährlicher Geisteskranker ist nach ihm nicht nur praktisch im wesentlichen undurchführbar, sie ist auch grundsätzlich zu verwerfen. Freilich rät Liszt dem Gesetzgeber, vor der Hand auf die überlieferten individuelle ethischen Werturteile des Volkes Rücksicht zu nehmen. Aber mit der Zeit müsse der Gesetzgeber das Volk erziehen. Mag dann immer noch das Zuchthaus von dem Asyl für die rettungslosen und zugleich gemeingefährlichen Kranken äußerlich geschieden werden — derselbe

<sup>1)</sup> Zeitschr. XVII, 70; Aufsätze u. Vorträge, II, 214.

Geist wird dort wie hier lebendig wirken: der Geist wohlwollender Milde, fürsorglicher Pflege. Die Begriffe „Schuld“ und „Sühne“ mögen in den Schöpfungen unserer Dichter weiterleben wie bisher, strenger Kritik der geläuterten wissenschaftlichen Erkenntnis vermögen sie nicht standzuhalten.

Indessen diesen von Liszt später selbst<sup>1)</sup> aufgegebenen Aufstellungen kann in der Tat nicht gefolgt werden. Mit Recht hat v. Hippel<sup>2)</sup> bemerkt, die Behauptung, daß Zurechnungsfähigkeit „normale Motivierbarkeit“ sei, besage weiter nichts, als daß der Mensch gewöhnlich zurechnungsfähig sei. Dagegen gerate man sofort auf Irrwege, wenn man aus diesem Schlagwort praktische Folgerungen ziehen wolle. Der Begriff der Zurechnungsfähigkeit bestimmt sich nach dem praktischen Bedürfnis des Strafrechts. Da nun, wie wir gesehen haben, Zweck der Strafe die Abschreckung der Gesamtheit der Rechtsgenossen durch „psychischen Zwang“ ist, so muß zurechnungsfähig der sein, durch dessen Bestrafung die Gesamtheit der Rechtsgenossen abgeschreckt wird. Abschreckend aber wirkt offenbar die Bestrafung dessen, der dem gleicht, der abgeschreckt werden soll und kann. Es sollen und können aber abgeschreckt werden nicht nur alle „normal Determinierbaren“, erst recht nicht alle „für die durch die Strafe bezweckte Motivsetzung Empfänglichen“ — was eine offenbare Tautologie wäre —, sondern alle geistig Reifen und Gesunden im Zustande ungetrübten Bewußtseins. Diese, nicht jene, sind also zurechnungsfähig. Es zeigt sich, daß in letzter Linie gar nicht der Begriff der Strafe oder Vergeltung auf dem Begriffe der Schuld, sondern umgekehrt der Begriff der Schuld auf dem der Strafe beruht. Schuldfähig ist der, durch dessen Bestrafung die anderen determiniert werden, der, mag er auch in der Vergangenheit in bezug auf die begangene Tat nicht „anders haben handeln können“, doch, wie die anderen, in der Zukunft anders handeln kann. Diese letztere Hoffnung, mag sie auch bei dem unverbesslichen Gewohnheitsverbrecher noch so schwach sein und eine Ergänzung der Bestrafung durch sichernde Maßnahmen noch so angezeigt erscheinen lassen, rechtfertigt die Strafe auch dem zu Bestrafenden gegenüber. Sie bewahrt ihn davor, sich zum bloßen Prügelknaben für soziale Zwecke herabgewürdigt zu fühlen, sie

<sup>1)</sup> Ztschr. XXVII, 215, 219.

<sup>2)</sup> Ztschr. XXIII, 416, Anm. 22.

„ehrt ihn“ — um ein Wort Hegels in anderem Sinne zu verwenden — „als Vernünftiges“<sup>1)</sup>).

Aber — und damit münden wir wieder in Art. II Nr. 3 der Satzungen der IKV ein — die Vergeltung oder Strafe ist eines der wirksamsten Mittel zur Bekämpfung des Verbrechens. Sie ist aber nicht das einzige Mittel. Sie darf daher nicht aus dem Zusammenhange mit den übrigen Mitteln zur Bekämpfung, insbesondere mit den Mitteln zur Verhütung des Verbrechens gerissen werden. Daraus ergibt sich: 1. Neben der Strafe bedarf es der Besserungs- und Sicherungsmaßregeln. 2. Die Strafe hat, soweit nötig und möglich, dem Besserungs- und Sicherungsgedanken selbst Rechnung zu tragen, ja sogar ihm zu weichen. Soweit nötig: Die Vergeltung ist nicht Selbstzweck. Oberster Zweck ist zielbewußte Verbrechensbekämpfung. Wo diese es verlangt, hat der Vergeltungsgedanke zurückzutreten. Soweit möglich: Die Vergeltung durch Strafe ist Zufügung eines Übels; und zwar ist die Strafe immer ein zweischneidiges Schwert, das nicht nur Güter des einzelnen, sondern auch Güter der Gesamtheit zerstört. Sie hat daher, wo dies möglich ist, anderen Mitteln Platz zu machen.

Das alles hatte die Strafrechtswissenschaft vor Liszt, teils in spekulativ-philosophischen Betrachtungen versunken, teils sich selbst mit Bildung abstrakter Begriffe genügend, vergessen. Das hat sie Liszt, indem er sie auf den Boden der realen Tatsachen zurückführte, gelehrt. Daher seine beispiellosen kriminalpolitischen Erfolge, daher sein unvergänglicher Ruhm.

Liszt hat dem Studium des Strafrechts einen Aufschwung gegeben, den es kaum je zuvor gehabt hat. Seine Vorlesungen wiesen einen fast einzig zu nennenden Massenbesuch auf. Wie oft hat er im Winter vor 500 Hörern sein Strafrecht gelesen. Wirkte er in den Vorlesungen in die Breite, so bot ihm die Gelegenheit, in die Tiefe zu wirken, sein kriminalistisches Seminar. Er hat es in Marburg gegründet, von da nach Halle und Berlin gebracht. In jahrzehntelanger mühevoller Arbeit sammelte er eine kriminalistische Fachbibliothek, die ihresgleichen nicht hat, und die er bei der Umwandlung des Seminars in das „Kriminalistische Institut“ in unerhörter Selbstlosigkeit dem Staate unentgeltlich überließ. In dem kriminalistischen Seminar strömten Schüler aus allen Ländern zusammen, insbesondere auch aus den Ländern unserer bisherigen Feinde.

Das sprechendste Zeugnis von Liszts Meisterschaft als Rechts-

<sup>1)</sup> Vgl. schon Kohlrusch, Sollen und Können als Grundlagen der strafrechtlichen Zurechnung, SA. aus der Festgabe für Güterbock, 1910, 24ff.

lehrer legt bekanntlich sein „Lehrbuch des deutschen Strafrechts“ ab. Es ist, wie er selbst im Vorwort zu der kurz vor seinem Hinscheiden abgeschlossenen 21. und 22. Auflage berichtet, in 40000 Exemplaren verbreitet und ins Portugiesische, Neugriechische, Serbische, Russische, Japanische, Französische und Spanische übersetzt.

In der am 27. Oktober 1899 gehaltenen Berliner Antrittsvorlesung „Die Aufgaben und die Methode der Strafrechtswissenschaft“<sup>1)</sup> hat Liszt der Strafrechtswissenschaft drei Aufgaben gestellt:

I. Als pädagogische Aufgabe die Ausbildung des kriminalistischen Praktikers:

a) durch die juristisch-logische Unterweisung im Strafrecht und Strafprozeßrecht (Strafrechtswissenschaft im engeren Sinne);

b) durch die praktisch-technische Schulung in der Feststellung des Tatbestandes (Kriminalistik).

II. Als wissenschaftliche Aufgabe die kausale Erklärung

a) des Verbrechens (Kriminologie);

b) der Strafe (Pönologie).

III. Als politische Aufgabe die Weiterbildung der Gesetzgebung im Sinne einer zielbewußten Bekämpfung des Verbrechens, insbesondere auch, aber nicht ausschließlich, durch die Strafe und die ihr verwandten Maßregeln (Kriminalpolitik).

Daß es ihm trotz seiner großen Lehrerfolge nicht gelungen ist, bezüglich der Aufgaben Ib und II — der Kriminalistik, der Kriminologie und Pönologie — genügend „Schule“ zu machen, hat Liszt wohl selbst empfunden. Abhilfe erhoffte er von einem Ausbau des Kriminalistischen Instituts, nach Vorbild insbesondere des von Groß in Graz gegründeten, in Gestalt einer Vervollständigung des Lehrplans in den strafrechtlichen Hilfswissenschaften und einer Verbindung des Instituts mit einem Laboratorium und Kriminalmuseum. In diesem Sinne hat er, zusammen mit Lindenau und Straßmann, noch kurz vor Ausbruch des Krieges eine Denkschrift an die Staatsregierung gerichtet<sup>2)</sup>. Auch diese Idee marschiert: in Frankfurt a. M. ist ganz kürzlich ein kriminalwissenschaftliches Institut begründet worden<sup>3)</sup>, und seit dem Sommersemester 1920 ist an der Universität Berlin ein Lehrauftrag für die strafrechtlichen Hilfswissenschaften erteilt.

<sup>1)</sup> Ztschr. XX 161; Aufsätze u. Vorträge II 284.

<sup>2)</sup> S. dieselbe in der Deutsch. Str.-R.-Ztg. III, 98.

<sup>3)</sup> Vgl. Dtsch. St.-R.-Ztg. VI, 190.

## **Über Ausdruckstätigkeit und Erleben.**

### **Bemerkungen zu Kiesels Arbeit „Das Ausdrucksproblem in der Kriminalistik“.<sup>1)</sup>**

Von  
**Dr. med. Max Margulies, Hermsdorf bei Berlin.**

Kiesel bezeichnet es als ein Ziel seiner wichtigen und wissenschaftlich wertvollen Arbeit, Kritik zu erhalten. Mit der Tendenz seiner Ausführungen muß man durchaus einverstanden sein und ebenso den Erörterungen über die Bedeutung der psychographischen Methode und über die erwünschte Vervollkommnung der Protokolltechnik zustimmen. Der letzte Punkt scheint mir praktisch der bedeutsamste zu sein. Die Pläne einer phonographischen und kinetophonischen Protokollierung sind wohl ein Ideal, dessen Verwirklichung in weiter Ferne liegt. Ein einfacher und für die meisten Fälle ausreichender Ersatz dürfte sich aber erreichen lassen, wenn zwei Protokollanten von besonderer Schulung zur Verfügung stehen, von denen der eine die sprachlichen und lautlichen, der andere die im engeren Sinne motorischen (darunter auch die mimischen) Äußerungen zu registrieren hätte. Bei Wiedergabe der sprachlichen Äußerungen ist eine stenographische Aufnahme des Wortlauts der Aussage erforderlich mit genauester Beachtung der Sprechweise und des Stimmklanges, Zeitmessung der einzelnen Sätze (Durchschnittszeit einer Silbe), so daß Änderungen im Redetempo kenntlich werden, Notierung von Stockungen, Redepausen, Ansätzen zu nicht vollendeten Worten, Einschreibungen von Lauten u. a. m. Diese Tätigkeit dürfte einen sehr geschickten und umsichtigen Protokollführer erfordern und völlig in Anspruch nehmen. Für den zweiten bleibt noch genug übrig; die verbale Darstellung der Ausdrucksbewegungen setzt vor allem einen großen Wortschatz voraus, damit die zahllosen Bewegungsgruppen in kenntlicher und rekonstruierbarer Weise beschrieben werden.

<sup>1)</sup> Vgl. Arch. f. Kriminol., Bd. 72 S. 1 ff.

Wie stellt sich nun seine Aufgabe im einzelnen dar? Ausdruckstätigkeit ist eine Folge von motorischen Akten; das Ideal wäre eine unbefangene naturalistische Registrierung aller erfaßbaren Einzelbewegungen nach Gleichzeitigkeit und Aufeinanderfolge, wobei der zeitliche Zusammenhang mit sprachlichen Äußerungen besonders wichtig ist. Jede einfühlende Deutung sollte für die erste objektive Wiedergabe außer Betracht bleiben. Ein scharfer, wortgewandter Beobachter dürfte diesem idealen Ziel durchaus nahekommen und in der Lage sein, komplizierte Bewegungen sich teilweise einzuprägen und nach vorläufiger kurzer Notierung später ausführlich zu beschreiben. Einem geübten und zuverlässigen Beobachter wird man aber nicht verwehren wollen, besonders augenfällige Ausdruckserscheinungen von vornherein als solche kurz zu bezeichnen; wenn er von einem Gesichtsausdruck des Staunens oder der Spannung oder von Verlegenheitsbewegungen spricht, faßt er ja nur eine Anzahl von Einzelaktionen in unmißverständlicher Weise zusammen. Die Gefahr laienhafter Ausdrucksdeutung, vor der Kiesel mit Recht nachdrücklich warnt, ist in diesem Falle nicht allzu groß, um so mehr als damit über einen Zusammenhang von Ausdruck und psychischem Inhalt oder über eine sonstige Bedingtheit der Ausdrucksgebung nichts vorweggenommen wird. Darüber soll erst eine nachfolgende Analyse Klarheit bringen.

Nicht nachdrücklich genug kann darauf hingewiesen werden, daß der ganze Körper Organ der Ausdruckstätigkeit ist. Kiesel läßt das über der (natürlich nicht zu verkennenden) Wichtigkeit der Mimik allzusehr in den Hintergrund treten. Man wird wohl ohne weiteres den gestatorischen Äußerungen eine ebensolche Bedeutung zuerkennen. Bei etwas vertiefter Einsicht sieht man dann in allen möglichen motorischen Sphären Ausdruckserscheinungen; eine große Rolle spielt die Atmung, ferner vasomotorische Vorgänge mit sinnfälligem Effekt (Erröten, Erblassen). Für die Theorie der Ausdrucksbewegungen ist es bemerkenswert, daß unter besonderen Verhältnissen sich sogar reine Reflexe zu Ausdruckserscheinungen gestalten können. Der Nervenarzt erlebt es in jeder Sprechstunde, daß bei nervösen Personen die Auslösung des Kniereflexes Bewegungen des Unterschenkels veranlaßt, welche deutlich eine Schreckwirkung manifestieren. Solche Vorgänge werden bei graphischer Fixierung des Kniephänomens nach Sommer besonders sinnfällig. Für den Ausdrucksprotokollanten folgt daraus, daß er möglichst alle wahrnehmbaren motorischen

Vorgänge mit gleicher Aufmerksamkeit zu erfassen und zu beschreiben hat. Selbst ihre Deutung als belanglose Muskelaktionen oder als Ausdrucksphänomene ist in der Hauptsache eine spätere Aufgabe.

Zu fordern wäre, was praktisch sehr schwer erfüllbar sein dürfte, daß die nun folgende Analyse (oder besser Synthese) auch ohne Mitwirkung der Protokollanten oder sonst beim Verhör gegenwärtiger Personen sich durchführen ließe. Wünschenswert bleibt die Teilnahme der Protokollanten, welchen noch der lebendige Vorgang vorschwebt, natürlich immer, schon um einem Mißverstehen der Ausdrucksweise vorzubeugen; darüber hinaus wird aber ihr Interesse an der Sache vielfach fruchtbare Anregungen bieten können. Die Aufgabe ist jetzt, aus der Ausdruckstätigkeit die Zustände und psychischen Inhalte sowie ihre Bedingtheit zu erschließen und zur Darstellung zu bringen. Von den das aktuelle Erleben formenden Umständen lassen sich in großen Zügen drei Gruppen herausheben: 1. Einflüsse der näheren Umgebung (Eindruck der Örtlichkeit, der Persönlichkeit des Richters, der Bedeutsamkeit seiner Fragen u. dgl.), 2. konstellative Bedingungen, welche im Charakter und dem speziellen Erleben der aussagenden Persönlichkeit liegen, ohne zur Sache direkte Beziehungen zu haben, 3. Motive, welche aus der Sache selbst herrühren.

Immer aber erfordern solche weitschauenden Pläne vorherige systematische Besinnung über den Weg, der beschritten werden soll. Einen solchen mühsamen, aber, wie ich hoffe, zielvollen und lohnenden Weg zu zeigen, ist der wesentliche Zweck meiner Arbeit.

Für psychopathologische Zwecke habe ich in einem früheren Aufsatz<sup>1)</sup> das Ziel aufgestellt, aus der fortlaufenden Ausdruckstätigkeit einer Persönlichkeit ihr aktuelles Erleben zu erschließen, d. h. das Verhältnis von Ausdruck und Inhalt und der besonderen Art seiner Gegebenheit zu erfassen. Die Erwägungen, welche auch für normale psychische Zustände gelten müssen, wenn sie sich als begründet herausstellen, haben dort zu einer neuartigen Gefühlstheorie geführt. Der Gedankengang, welcher dem zugrunde lag, soll hier wiederholt und in wesentlichen Punkten erweitert werden. Es ist zunächst grundsätzlich zwischen sinnlichen und unsinnlichen psychischen Momenten zu unterscheiden. Die sinnlichen stellen das rein Empfindungsmäßige dar, in dessen Ab-

<sup>1)</sup> Zur Technik psychologischer Analyse. Zeitschr. f. d. ges. Neurol. u. Psychiatrie, Bd. 45 S. 413ff.

straktion ich sehr weit gehe. Alles, was nicht rein sinnlich gegeben ist, muß davon abgetrennt gedacht werden, so auch z. B. das Bedeutungsmaßige, das von jeder erlebten Empfindung tatsächlich unlösbar ist. Empfindung ist in dieser abgezogenen Reinheit ein totes Nichts, „hyletische Materie“ nach Husserl. Ihm gegenüber steht das Unsinnliche als etwas Zuständliches, welches mit Empfindungsinhalten unlöslich verbunden die Erlebniseinheit gestaltet. Das Erleben ist somit zusammengesetzt aus inhaltlichen und zuständlichen Momenten, welche, nur durch Abstraktion scheidungsfähig, zwei selbständige Reihen bilden, und deren gegenseitige Beziehungen andere sein müssen als ihre Verknüpfung unter sich innerhalb der gleichen Reihe. Wir können nun die Verknüpfungsart der Empfindungen als assoziative Folge bezeichnen und sagen damit, daß jedes Glied der Reihe als Reaktion auf ein vorhergehendes und als Reiz, dem eine weitere Reaktion folgt, aufzufassen ist. Die unsinnlichen Momente, als deren wesentlichste ich Gefühle und Strebungen hervorhebe, sollen dann als leitende Prinzipien für die Auswahl der Assoziationen gelten. Damit wird die Assoziationsfolge unter die Herrschaft immanenter Aufgaben gestellt gedacht, als welche zunächst nicht näher zu bezeichnende biologische Notwendigkeiten fungieren sollen. Durch diese Wendung ist eine Annäherung an die Aufgabenpsychologie und die Möglichkeit gegeben, unsinnliche Momente des Erlebens mit den leitenden Prinzipien, den „Tendenzen“ der Aufgabenpsychologie zu vergleichen. Die Aufzeigung solcher Tendenzen ist zuerst bei der Untersuchung der Gedächtnistätigkeit durch Elias Müller und seine Mitarbeiter erfolgt. Er unterscheidet die assoziativen Reproduktionstendenzen, welche die Wiedergabe erlernter richtiger Verbindungen herbeiführen, von den perseverierenden Tendenzen, welche infolge Haftung nicht hingehörender Glieder die Reproduktion hemmen oder ganz verhindern oder verfälschen. Versuchsarrangements von Ach, welche an die Probleme der Willenstätigkeit herangehen, brachten als Ergänzung die Annahme von determinierenden Tendenzen; sie sollen die Erreichung von Willensantrieben, Aufgaben oder Absichten und die Stiftung neuer Assoziationen ermöglichen. Die Existenz dieser determinierenden Tendenzen bildet den Gegenstand lebhafter Diskussion, nachdem sie von Müller bestritten worden ist. Es ist hier nicht der Platz, darüber eingehendere Ausführungen zu machen und zu begründen, weswegen ich für die determinierenden Tendenzen eintrete. Die Frage ist, in welcher Weise die „Ten-



denzen“ im fortlaufenden Erleben sich darstellen und wirksam werden. Wie die Tendenzen der Aufgabenpsychologie die Art reproduzierter Reaktionen bestimmen, so sollen die unsinnlichen Erlebnismomente, vorwiegend als intentionale Momente bezeichnet, die Folge und den Zusammenhang der als Reaktionen gedachten sinnlichen Inhalte regeln. Damit ist die Art ihrer Beziehung auf das sinnliche Vorstellungs- und Empfindungsmaterial festgelegt; sie stellen eine Art Urteile über die Art der Folge und den Zusammenhang der Empfindungsdaten vor, sind aber im Bewußtsein nicht als Urteile, sondern als Phänomene elementarer Art vertreten. Ihre Gliederung vollzieht sich sinngemäß danach, ob sie eine bewußte Aufgaben- oder Zielsetzung enthalten: Strebungen, oder ob eine solche Bewußtheit fehlt: Gefühle. Die Klasse der Strebungen entspricht damit zwanglos den determinierenden Tendenzen, die der Gefühle Lust und Unlust den gegensätzlichen assoziativen und perseverierenden Tendenzen, wobei die letzten allgemeiner als Assoziationsmangel zu bezeichnen wären; Perseveration wäre nur ein besonderer Fall von Assoziationsleere. Lust bedeutet danach eine Art Urteil, daß das mit ihr gegebene Glied der Empfindungsreihe in den Verlauf der Reihe paßt, Unlust stellt das gegenteilige Urteil dar. Das Passen oder Nichtpassen kann durch eine bestimmte und bewußte Zielsetzung bedingt sein, es kann aber auch rein durch unbewußte biologische Notwendigkeiten bestimmt werden, so daß eine Beziehung von Gefühlen auf besondere Strebungen im aktuellen Erleben nicht immer nachzuweisen ist.

Auf diese Weise ist ein System geschaffen, welches nach einer für jede psychologische Richtung unerläßlichen Sonderung wesensverschiedener Qualitäten apriorisch innere Zusammenhänge dieser Qualitäten begründet und verbindliche Voraussetzungen für den Fortgang des Erlebens bringt. Die gegenseitige Bedingtheit dieser Qualitäten wird am besten bezeichnet als eine Art fingierter Stellungnahme zum Ablauf der Empfindungsdaten. Somit wird dem einzelnen sinnlichen Inhalt eine (mit seiner Bedeutung nicht zu verwechselnde!) Bedeutsamkeit beigelegt, welche verschiedene Grade je nach seiner Fähigkeit, als Ausgangspunkt für assoziative Reihen zu fungieren, besitzt. Der Inhalt müßte lustbetont sein, wenn seine Bedeutsamkeit sich als hochgradig herausstellt, unlustbetont, wenn sie nicht weiterführt, sei es im Sinne bewußter Zielsetzungen, sei es lediglich im Sinne unbewußter biologischer Forderungen. Ein Erleben ohne jeden sinnlich-anschaulichen Inhalt ist wohl überhaupt nicht denkbar, über

die Tatsache fortlaufender sinnlicher Daten hinaus wird aber in dem System eine Kontrolle ihrer Wertigkeit angenommen, welche sich in Gefühlen und Strebungen phänomenologisch kundgibt. Aus einem Unlustgefühl erwachsende Strebungen, Unlust bei Unterbrechung einer ziellos und traumhaft fortgesponnenen Reihe sind einige leicht vorstellbare Akte, welche das System beleuchten. Über seine dynamische Bedeutung hinaus besitzt es noch die Fähigkeit, qualitative Grundformen des Erlebens herauszustellen, welche gleichzeitig mit der Bedingtheit aller psychischen Vorgänge gegeben sind. Diese Grundformen sind: Leere des Bewußtseins (d. h. Mangel an bedeutsamen sinnlichen Inhalten), Ringen nach Inhalt, Ringen nach Ausdruck, Erfülltsein. Soll das System sich bewähren, so ist zu fordern, daß die unendliche Mannigfaltigkeit der Erlebnisse auf diese Grundformen zurückzuführen wäre.

Man kann einwenden, daß die bisherige umständliche Erörterung nicht dazu beigetragen hat, das Verhältnis von Ausdruckstätigkeit und Erleben zu klären. In der Tat ersetzt das System eine einfühlende Ausdrucksdeutung keineswegs. Soweit die Ausdrucksbewegungen etwas Zuständliches kundgeben, z. B. Freude, Unlust, Spannung, Zweifel u. dgl., liegt ihre Deutung ja ohne weiteres offen da, und die allgemeine Fähigkeit dazu bedarf lediglich einer Vertiefung durch systematische Übung und Kenntnis von Fehlerquellen. Eigentlich ist in dieser Kategorie alles enthalten, was man im engem Sinne Ausdrucksbewegungen nennt; die Gesamtäußerungen bringen daneben aber, sei es durch Worte, durch Blickrichtung, durch hinweisende Gesten usw., manche Einblicke in aktuelle anschauliche Inhalte, und solchen Akten kann man in gleicher Weise wie den Inhalten, welche sie bezeichnen, eine assoziative Verknüpfung beigelegt denken. Wir erfahren also sowohl über Inhalte als auch über Zustände mancherlei und gewinnen dadurch wenigstens einen Angriffspunkt für die Erforschung des fortlaufenden aktuellen Erlebens. Besitzen wir nun Grundsätze, welche wir seinem allgemeinen Verlauf unterlegen, so werden wir in der Lage sein, die Lücken der ersten Einfühlung durch Kombinationen zu füllen und darauf neue Fragestellungen zu gründen. Die Beziehungen der Ausdrucksbewegungen zu den aktuellen Erlebnissen sind aber noch viel innigere. Sie unterliegen als allgemein körperliche Vorgänge den Gesetzen der physischen Kausalität, ferner sind sie, eben als Ausdrucksbewegungen, durch psychische Faktoren motiviert, endlich aber bringen sie als Vorgänge des eigenen Körpers sinnliches Empfindungs-

material und haben somit einen direkten Anteil am Erleben. Manche besonders intensive Ausdrucksgestaltung kann man auf diese Weise als ein Ringen nach Inhalt verstehen, ein Gesichtspunkt, der namentlich für die Theorie krankhafter Seelenzustände fruchtbar ist und mich mit in erster Linie zum Aufbau des ganzen Systems veranlaßt hat. Es sollte aber von vornherein ein Ausgangspunkt gesucht werden, der für normales Erleben in gleicher Weise gilt wie für das pathologische, und wenn das gelungen ist, muß das System in jedem Falle zur Führung befähigt sein, wo es sich darum handelt, aus gegebenen äußeren Zeichen das fortlaufende Innenleben zu erschließen. Nachdem die Frage des Ausdrucksproblems in der Kriminalistik einmal angeregt ist, dürfte ein Versuch dieser Art jedenfalls zur Diskussion zuzulassen sein. Eine Wissenschaft, die für die Aufhellung objektiver Tatbestände alle erdenklichen Mittel verwendet und sich jeder zweckdienlichen Erfindung eifrig annimmt, kann Möglichkeiten zur Erforschung des nicht weniger wirklichen Innenlebens nicht von vornherein ablehnen. Welche Bedeutung die wissenschaftliche Erschließung psychischer Vorgänge für die Lehre von den Motiven besitzt, bedarf keiner Begründung.

Ganz kurz möchte ich noch einige Voraussetzungen streifen, welche für die psychische Einstellung beim Verhör allgemein zu machen wären. Die Aufgabe besteht für Zeugen und Angeschuldigte in gleicher Weise darin, etwas zum Ausdruck bringen, und diese Aufgabe ist ihnen zweifellos bewußt gegenwärtig. Mit dieser Aufgabe sind bestimmte Strebungen verbunden, welche sie im einzelnen Falle modifizieren: Interessen, Wünsche, Absichten u. dgl. Die Gefühlsreaktionen werden also durch solche Strebungen motiviert sein und davon abhängen, ob die frei auftauchenden oder durch zielvolles Suchen gefundenen Inhalte im Sinne dieser Strebungen sich als fördernd oder hemmend erweisen. Dabei müssen sich aber, namentlich bei Angeschuldigten, häufig Konflikte zwischen Ausdrucksdrang und Interesse an der Zurückhaltung sich aufdrängender Inhalte ergeben. Je nach Veranlagung werden nun diese Konflikte an die Oberfläche treten. Siegt das bewußte Streben nach Zurückhaltung, so entsteht Verstimmung, welche vielleicht bei ganz nebensächlichem Anlaß zum Vorschein kommt und für sich allein völlig unverständlich ist. Mitunter ist aber die Gewalt der Vorstellungen so stark, daß gegen allen Vorsatz ein Geständnis abgelegt wird. Nicht zu selten wird ein solches Geständnis später zurückgenommen und behauptet, es

7\*

wäre durch Drohungen erpreßt. Da ist es wünschenswert, festzustellen, ob solche „Drohungen“ nicht in der Regel Umdeutungen der eigenen Unlust sind, welche sich aus der versuchten Zurückhaltung ergab. Solche Fälle würden die theoretischen Voraussetzungen besonders wirkungsvoll beleuchten. Aber auch da, wo der Konflikt sich nicht in so sinnfälliger Weise dokumentiert, kann die Beachtung der feinern Ausdruckstätigkeit ihn wahrscheinlich machen und der Untersuchung wertvolle Hinweise geben. Auch ein entgegengesetzter Fall ist denkbar: einer phantasiebegabten Persönlichkeit gelingt es, unerwünschte Inhalte durch Auffinden und Fortspinnen andersartiger zurückzuhalten und diese neuen Inhalte zwanglos zum Ausdruck zu bringen; die Folge ist eine Lustbetonung, welche durch ihr Mißverhältnis zum Gegenstande auffallen und auf die richtige Spur bringen kann.

Ferner ist der dargestellte Mechanismus des Erlebens für das Verständnis der Fälschung uninteressierter und unbeeinflußter Zeugenaussagen wertvoll; was nach landläufiger oder persönlicher Ansicht zu einem bestimmten Vorgang gehört, gilt für den unkritischen Kopf leicht als wirklich geschehen und selber wahrgenommen, obwohl der objektive Tatbestand es gar nicht enthielt. Die Unterbrechung einer Vorstellungsreihe hat eben Unlust zur Folge, und wo ein ausgeprägtes Streben nach absoluter Genauigkeit fehlt, werden Lücken mit dem Nächstliegenden ausgefüllt, ohne daß es zum Bewußtsein kommt. Solche Aussagen werden nun oft besonders fließend und sicher vorgetragen und machen dadurch großen Eindruck. Durch eine psychologisch orientierte Protokollierung wird ihr wirklicher Wert zweifellos besser durchschaut werden.

Kiesel will die Methode der Ausdrucksdeutung vor allem bei „großen Fällen“ verwendet wissen. Ich halte das nicht für zweckmäßig, solange sie nicht genügend erprobt ist und eine ausreichende Anzahl von sichern Beobachtern noch fehlt. Gerade mit kleinen und kleinsten Fällen, in denen eine Ablenkung durch sensationelle Einflüsse fehlt und größtmögliche Ruhe für die Beobachter gewährleistet ist, sollte der Anfang gemacht werden. Es ist keineswegs zu befürchten, daß die psychologische Ausbeute dabei gering sein wird. Wenn aber auch die Zeit der praktischen Durchführung solcher Pläne noch nicht gekommen sein mag, so wird doch ihre Erörterung nicht fruchtlos sein, und ich würde es als Erfolg begrüßen, wenn ich erreichte, was auch Kiesel anstrebt, Kritik zu erhalten.

## **Feldgerichtliche Erinnerungen eines Deutsch-Österreichers.**

Von

**Dr. jur. Ernst Lohsing, Wien.**

(Fortsetzung.)

Nach diesen mehr minder allgemeinen Betrachtungen sei nunmehr einzelnes aus der Kasuistik des betreffenden Feldgerichts mitgeteilt. Es handelt sich um Wiedergaben aus dem Gedächtnis, die ich erst drei Jahre später schriftlich niedergelegt und mit deren Veröffentlichung zu warten ich mich aus gewissen Gründen veranlaßt gesehen habe. Die Gründe, die mich zu einer abwartenden Haltung bewogen haben, können heute als weggefallen gelten.

Die Möglichkeit, in Einzelheiten nicht genau zu sein, gebe ich zu. Irrtümer in der Hauptsache sind jedoch ausgeschlossen.

Es sind lose Blätter, die ich hier vereinige. Weder Systematik noch das Bestreben, die zeitliche Reihenfolge, in der die im folgenden mitgeteilten Fälle beim Feldgericht anhängig wurden, einzuhalten, haben mich bei der Auswahl und der Anordnung des Stoffes sonderlich beeinflußt.

Der Gedanke, sogenannte eigentliche Militärdelikte vor andern mitzuteilen und auch in der Art der Darstellung vorantreten zu lassen, liegt nahe. Doch auch dieser Gedanke ließ sich nicht festhalten.

\* \* \*

### **Desertion.**

Schon in Friedenszeiten ist die Desertion oder, wie der deutsche Ausdruck lautet, die Fahnenflucht das am häufigsten begangene eigentliche Militärdelikt. Daß zu Kriegszeiten die Fälle von Desertion sowohl absolut als auch relativ erheblich zunehmen, liegt klar zutage; absolut deshalb, weil die Zahl derjenigen, die der Krieg zu den Waffen ruft, den Friedenstand der Wehrmacht um ein vielfaches übersteigt, relativ aus dem Grund, weil zum

Beweggrund der Unlust am Militärdienst, dem weitaus häufigsten Desertionsmotiv in Friedenszeiten, während des Krieges noch manch andere hinzukommen, unter denen das der Furcht vor dem Feinde an erster Stelle steht.

Die Desertion hat im Verlaufe des Weltkrieges wohl bei Freund und Feind alle Militärgerichte reichlich beschäftigt und die Rechtssprechung oft vor schwere Aufgaben gestellt. Damit eine Desertion nach unserm MStG. vorliege, sind nämlich drei objektive Tatbestandsmerkmale erforderlich: 1. Militärangehörigkeit und Fahneneid<sup>1)</sup>, 2. eigenmächtiges Verlassen oder Sich-Fernhalten vom Truppenkörper, von der Anstalt usw. und 3. die Absicht, sich der Wehrpflicht dauernd zu entziehen (der sog. *animus non revertendi*). Wo dieses letztere Tatbestandsmerkmal fehlt, liegt keine Desertion vor; dauerte die Abwesenheit, bezw. die Fernhaltung über Nacht, ist das Vergehen eigenmächtiger Entfernung, bei kürzerer Dauer ein lediglich in Disziplinarweg zu ahnender Tatbestand gegeben. Ist jedoch der *animus non revertendi* nachweisbar, dann kommt es auf die Dauer der eigentlichen Abwesenheit vom Truppenkörper nicht an. Unter Umständen genügt also ein Schritt außerhalb der Kaserne zur Vollendung dieses Verbrechens. Der Nachweis dieses *animus non revertendi* als eines dem Innenleben, der Gedankenwelt des Täters angehörigen Tatbestandsmerkmals stellt an die erkennenden Gerichte große Anforderungen, um so größere, als der durch die Militärstrafprozeßreform zum Durchbruch gelangte Grundsatz der freien Beweiswürdigung die in Ansehung der Desertion gegebenen Beweisregeln des MStG. über den Haufen gerannt und auf diese Weise die Militärgerichte vor die Aufgabe gestellt hat, das innere Vorhaben des Beschuldigten zu ergründen. Daß hierbei oft Zweifel aufgetaucht sind, ist klar; sie restlos zu zerstreuen, war das reichliche Bemühen des Gerichtes. Lagen in diesem Belang mitunter auch recht starke Verdachtsgründe vor, so wurde doch niemals vor der Prüfung der Frage haltgemacht, ob die Gesamtheit der Verdachtsumstände sich zu jenem Grad verdichtet hat, den man mit gutem Grund „Gewißheit“ nennen darf; sonst hielt man sich an das „*in dubio pro reo*“ und so ward mancher —

<sup>1)</sup> Nach dem Sturz der Monarchie hat die Gesetzgebung diesen veralteten Standpunkt verlassen und den Fahneneid als Tatbestandsmerkmal der eigentlichen Militärdelikte aufgegeben (in Deutschösterreich durch Art. II MStPNov. vom 5. XII. 1918, StGBI. Nr. 89, und in der tschechoslowakischen Republik durch § 1 Ges. vom 2. XI. 1918, Sg. Nr. 9).

oft nur disciplinariter — wegen eigenmächtiger Entfernung bestraft, dem eigentlich Desertion hätte zur Last fallen sollen.

Wie leicht die Frage nach dem *animus non revertendi* falsch beantwortet werden kann, habe ich an zwei Fällen gesehen, die mir erst in der Folge untergekommen sind, als ich in Ostgalizien eine sog. Erntekompanie unter mir hatte. Der Krieg hatte bereits vier Jahre gedauert, die Fahnenflucht demgemäß stark überhandgenommen, ohne daß das Standrecht ihr hätte Einhalt tun können. Da noch dazu Urlaube ohne triftige Gründe nicht bewilligt wurden, haben sich manche von der Truppe entfernt, jedoch nicht alle mit *animus non revertendi*. Kurz nach Übernahme der Erntekompanie hatte ich dienstlich in Sambor zu tun, wo sich damals der Kader meines Regiments befand, und meinen Rechnungsunteroffizier mitgenommen gehabt. Während wir beim Frühstück in der Kantine saßen, trat ein Infanterist meiner Erntekompanie herein und meldete, er sei eigenmächtig nach Hause gefahren, um sich Wäsche zu holen, auf der Rückreise von Rzeszow jedoch von der Militärpolizei wegen Ausweislosigkeit verhaftet und dem Ersatzbataillonskommando überstellt worden; er bat mich, ihm die Rückkehr zur Erntekompanie zu ermöglichen. In Anbetracht dessen, daß, wie heute ein jeder weiß, unsere Mannschaft mit Wäsche sehr schlecht daran war, weiteres mit Rücksicht darauf, daß mir der Bursche das vom Hause mitgebrachte Wäschebündel tatsächlich vorwies, hauptsächlich aber in der Erwägung, daß, wie der Zeitpunkt seiner Anhaltung und der Ort seiner Überstellung in einwandfreier Weise dartaten, er tatsächlich erst auf der Rückreise verhaftet worden war, war jeder Verdacht einer Desertion ausgeschlossen und ich bestrafte ihn wegen eigenmächtiger Entfernung mit 36 Stunden Einzelarrest. Ich mache aber kein Hehl daraus, daß, wenn der Mann nicht auf der Rückreise, sondern schon auf der Hinreise der Militärpolizei in die Hände gefallen wäre, ich höchstwahrscheinlich eine Strafanzeige wegen Desertion erstattet hätte; und ich glaube kaum, daß er beim Gericht mit einer Verurteilung lediglich wegen eigenmächtiger Entfernung davongekommen wäre. Der zweite Fall betrifft einen Infanteristen, gegen den mein Vorgänger bei der Erntekompanie eine Strafanzeige wegen Desertion erstattet hatte. Der Mann verließ die Erntekompanie am 11. Juli 1918 und meldete sich bei mir am 24. September 1918 mit den Worten: „Herr Leutnant, ich melde gehorsamst meine Einrückung vom polnischen Urlaub“ (so hießen derartige eigenmächtige Ent-

fernungen in Galizien). Auch in diesem Falle glaubte ich, einen animus non revertendi zwar ausschließen zu können, da es sich um einen Bauernjungen handelte und seine Abwesenheit mit der Erntezeit zusammenfiel; in Anbetracht dessen jedoch, daß er als Deserteur bereits „außer Stand gebracht“ war, blieb nichts anderes übrig, als ihn dem Regiment zu überstellen, wobei er sehr beleidigt tat, daß ich ihm einen Begleiter mit aufgezogenem Bajonett mitgab, da er ja ohne Eskorte hergekommen war. (Nebenbei sei erwähnt, daß von jeder Desertion der Gendarmerieposten der Heimatgemeinde verständigt ward; im vorliegenden Fall hat dies nicht gehindert, daß der Mann über zehn Wochen ungestört zu Hause sein konnte!).

Von diesen Fällen zur feldgerichtlichen Praxis zurückkehrend, verdient der Fall eines Offiziersdieners Erwähnung, der nach einer Abwesenheit von fünf Monaten im Feld sich selbst gestellt hatte. Beim Kompanieverhör hatte er angegeben, er wäre bei seiner Rückkehr vom Urlaub seinem Hauptmann ins Feld nachgeschickt worden, habe jedoch noch einige Tage in seiner galizischen Heimat zubringen wollen und sei deshalb von dem ungarischen Garnisonsort zunächst nach Wien gefahren. Hier habe auf dem Nordbahnhof ein preußischer Offizier, der tschechisch gesprochen habe (!), ihn als Diener nach Warschau mitgenommen. Als dieser nach Preußen zurückkehrte, habe er sich nach Berndorf in Niederösterreich zur Mutter seines Hauptmannes begeben, um dessen Aufenthaltsort in Erfahrung zu bringen. Auf Grund der ihm zuteil gewordenen Auskunft habe er sich an die Südwestfront begeben; nachdem er jedoch seinen Hauptmann hier nicht gefunden habe, habe er sich auf den nördlichen Kriegsschauplatz begeben wollen, sei jedoch in Wien als Deserteur verhaftet worden. Aus der Haft sei er entsprungen, nach Hause gefahren und nach kurzem Aufenthalt bei seinen Leuten sei er ins Feld gegangen, indem er sich im Etappenraum einem Marschbataillon seines Regimentes angeschlossen habe. An dieser ganzen Erzählung (die übrigens beim Regiment für wahr gehalten sein dürfte; wenigstens sagte mir der betreffende Hauptmann: „Wo der Kerl überall war!“) entsprach nur das der Wahrheit, daß der Mann wirklich die Mutter seines Offiziers besucht hatte; es ist übrigens interessant, daß er auf Grund seines bereits im August erloschenen Reisedokumentes, das auf eine ganz andere Gegend lautete, auf das er aber mit seiner ungelassenen Hand, noch dazu mit Bleistift „Pentorf“ geschrieben hatte, im November eine Freifahrkarte nach Berndorf erhielt. Es hat



viel Schreibereien gekostet, ehe das Lügengewebe zerrissen ward. Und das war das Glück des Mannes. Denn hätte man seinen Angaben Glauben geschenkt, wäre es zu einem Todesurteil gekommen, das in diesem Falle auch vollzogen worden wäre. Denn wäre es richtig gewesen, daß er in Wien als Deserteur verhaftet wurde, jedoch aus der Haft entwichen war, hätte ihm seine spätere Selbststellung verteufelt wenig genutzt. Dem Umstand jedoch, daß er bei Wiener Behörden völlig unbekannt war, hatte er es zu verdanken, daß er als selbstgestellter Deserteur mit einer verhältnismäßig recht glimpflichen Strafe davonkommen konnte. Der Fall ist deshalb beachtenswert, weil er ein Beleg dafür ist, trotz Geständnisses eines Beschuldigten den Sachverhalt mit tunlichster Genauigkeit zu erheben.

Mitteilenswert erscheint mir auch der Fall des Deserteurs Speck, den die Feldgendarmarie verhaftete und dem Feldarrest überstellte. Hier scheint es ihm aber nicht sonderlich gefallen zu haben; denn er ließ sich in der Nacht, ein menschlich Rühren vorgebend, aus der Deckung führen und verschwand trotz des ihn begleitenden Postens der Stabskompanie. Als am andern Morgen der Profoß diesen Abgang meldete, ward sofort beschlossen, von der Sache, die dem Gerichtsleiter sehr peinlich war, kein Aufhebens zu machen. Ein großer Trost war es uns allen, als etwa zwei Tage später es in der Abfertigung des Korpskommandos hieß, daß aus dessen Feldarrest der wegen Desertationsverdachtes in Verwahrungshaft genommene Infanterist Mazur entsprungen sei, und man tröstend sich sagen konnte, irgendanderswo kommen derartige Schlampereien auch vor. Es dauerte gar nicht lange, als mir eines Tags einer der Feldwebel meldete, ich möchte den soeben eingelieferten Speck, den gerade die Feldgendarmarie gebracht habe, einvernehmen. Und hereintrat ein baumlanger Kerl, dessen Äußeres sowie seine Unkenntnis der deutschen Sprache durchaus nicht zu dem Namen Speck paßte, hinter dessen Träger ein galizischer Jude zu vermuten gewesen wäre. Kaum hatte ich jedoch einen Blick in die Strafanzeige geworfen, als mir des Rätsels Lösung sich ergab; denn die Strafanzeige lautete gegen den Infanteristen Mazur. Dieser hatte sich bei seiner ersten Verhaftung einen falschen Namen beigelegt und in seiner Unüberlegtheit sich den eines jüdischen Kameraden gewählt.

Große Schwierigkeiten bereitete der Fall des rückfälligen Deserteurs Sz., der sich im Felde vor dem Standgericht zu verantworten hatte. Auch er war von der Feldgendarmarie arretiert und dem

Feldgericht überstellt worden. Den *animus non revertendi* leugnete er; doch hätte dieses nichts zur Sache getan, da der Mann schon in Friedenszeit zweimal wegen Desertion verurteilt war und einer dritten Verurteilung sich durch die Flucht nach Dänemark zu entziehen gewußt hatte. Eine Rechtsfrage hat mich vom ersten Augenblick an beschäftigt, nämlich die, ob hier überhaupt eine sogenannte Desertion zur Kriegszeit vorliegt. Denn ein Verlassen des Truppenkörpers mit *animus non revertendi* seitens eines wegen einer früher begangenen Desertion in Untersuchung befindlichen — und durch die Flucht wird ja auch im Militärstrafverfahren die anhängige Untersuchung nicht beendet, sondern nur bis zur künftigen Betretung eingestellt — ist nämlich keine abermalige Desertion, sondern nach dem Hofkriegsratszirkular vom 9. Juli 1845, W. 909 M.-G.-S. 42, nur eine Fortsetzung der ersten Desertion.<sup>1)</sup> Von dieser Rechtsansicht ausgehend, hätte im vorliegenden Fall eine Desertion im Frieden und demgemäß die Unzulässigkeit des standgerichtlichen Verfahrens angenommen werden müssen. Gegen diese Auffassung ließe sich aber geltend machen, daß dem Grundsatz des standrechtlichen Verfahrens gemäß sämtliche strafbaren Handlungen, die vor Verlautbarung des Standrechts begangen wurden, in das Strafverfahren nicht einzu beziehen sind. Bei der Frage, welche dieser beiden Rechtsansichten richtig sei, gab für mich eine Erwägung reiner Billigkeit den Ausschlag, nämlich die, daß, wollte man sich zur ersten Rechtsansicht bekennen, dies eine Privilegierung des — wenn ich so sagen darf — Gewohnheitsdeserteurs gegenüber demjenigen bedeuten würde, der zum erstenmal desertiert, indem letzterer dem Standrecht und den weitaus strengeren Bestimmungen über Desertion vor dem Feinde unterliegen würde, während derjenige, der den *animus non revertendi* sowohl im Frieden als auch im Krieg betätigt hat, mit der bedeutend mildereren Strafe davonkäme, die auf Desertion im Frieden gesetzt ist. Durch anderweitigen starken Gerichtsbetrieb jedoch sehr in Anspruch genommen, wollte ich zeitraubende Weiterungen vermeiden und hüllte mich in Stillschweigen, die Entscheidung dieser Rechtsfrage dem Standgericht überlassend. Es sollte jedoch zur Entscheidung dieser Frage nicht kommen. Sz. gab beim Beschuldigtenverhör seine drei früheren Desertionen aus eigenem Antrieb an; die herbeigeschafften Vorakten bestätigten die Richtigkeit seiner Angaben und dadurch

<sup>1)</sup> LeLewer, Die strafbaren Verletzungen der Wehrpflicht (1907), S. 198; ders. Grundriß des Militärstrafrechts (1909), S. 61.

hatte der Mann bei mir einen derartigen Reservefonds von Glaubwürdigkeit gesammelt, daß ich auch seinen sonstigen Angaben, so abenteuerlich sie klangen, Glauben schenkte. Schließlich gab er vieles an, was innerhalb der Möglichkeitsgrenzen lag, und anderes, was er angab, war nicht zu widerlegen. Als Beweggrund seiner Desertion im Frieden gab er an, der Dienst bei der Kavallerie sei ihm wegen eines Bruchleidens schwer gefallen und seiner Bitte um Versetzung zur Infanterie hätte man nicht entsprochen. Nun hindere ihn sein Bruchleiden auch bei der Infanterie und so hätte er, natürlich ohne die Absicht, sich seiner Wehrpflicht für immer entziehen zu wollen, ärztliche Hilfe im Etappenraum in Anspruch nehmen wollen. Zu Kriegsbeginn sei er bei einem Landwirt in Dänemark in Arbeit gestanden und habe von dem Ausbruch des Krieges erst nach einem Jahre erfahren. Das glaube, wer will. Sicher aber ist, daß er im Juli 1915 den vor jeder Auslieferung schützenden Boden Dänemarks verließ, ohne daß ihm eine spezielle Aufforderung zugekommen wäre, und sich in Wien freiwillig stellte, von wo man ihm zum Infanterieregiment seines (galizischen) Ergänzungsbezirkskommandos schickte, wo er unter Verschweigung seiner kavalleristischen und sonstigen Vergangenheit den Dienst unbeanstandet verrichtete. Über seine Reise nach Wien gab er an, von Kopenhagen per Schiff nach Stettin, von hier per Bahn nach Bayern gefahren zu sein, die bayrisch-österreichische Grenze, da er keine Ausweisdokumente bei sich hatte, des Nachts zu Fuß überschritten und erst diesseits der Grenze die Bahn benützt zu haben, worauf er in Wien am Westbahnhof angekommen sei. Bemerkt sei, daß der Mann Analphabet war und als solcher nicht über die Gabe verfügte, eine derartige Reiselinie angeben zu können, wenn er diese Strecke nicht wirklich zurückgelegt gehabt hätte. Völlig unaufgeklärt blieben seine Beweggründe. Er stand zum dritten Male wegen Desertion in Untersuchung, hatte also einer schweren Bestrafung entgegenszusehen; verschwieg er auch beim Regiment seine früheren Desertionen, so bediente er sich andererseits auch keines falschen Namens. Oder kannte er gar die galizische Schlamperei? Sicher ist soviel, daß ohne das Geständnis seiner Vorstrafen diese niemals zur Kenntnis des Feldgerichtes gelangt wären, da sie aus dem vom Ersatzbataillon seines Regiments eingeholten Personal- und Sittendokumenten nicht hervorgingen.

Der Gerichtsleiter beschloß die ärztliche Untersuchung des Mannes in bezug auf Bruchleiden und hinsichtlich seines Geistes-

zustandes. Was das Bruchleiden anlangt, wurde aber auch nicht der geringste Dezimalbruch gefunden. Hinsichtlich des Geisteszustandes äußerten sich die Ärzte dahin, daß sie dem Manne eine gewisse Intelligenz zuerkannten, verminderte Zurechnungsfähigkeit in Abrede stellten, eine Geisteskrankheit zwar nicht nachweisbar fanden, aber den Wandertrieb des Mannes, der es auf keinem Posten (sowohl im Zivilleben als auch beim Militär) lange aushielt, für pathologisch erklärten und die Möglichkeit einer den freien Willen ausschließenden Geisteskrankheit zugaben. Dieses Gutachten fand begreiflicherweise nicht den Beifall des Gerichtleiters. Es kam zwischen ihm und den Ärzten zu einer ziemlich erregten Auseinandersetzung, in deren Verlauf auch ich aufgefordert wurde, meine Meinung zu äußern. Ich beschränkte mich auf einen Hinweis darauf, daß der Beschuldigte ja keine Geisteskrankheit simulierte, vielmehr der Gerichtsleiter von Amts wegen die Untersuchung des Geisteszustandes verfügt hätte. Der Gerichtsleiter beschloß, zur Hauptverhandlung den Sanitätsreferenten des Divisionskommandos als einzigen Sachverständigen zu laden. In der Tat ist das Gutachten nicht einwandfrei gewesen. Wenn man jedoch statt „verminderte Zurechnungsfähigkeit“ dasjenige setzt, was die Ärzte, wie sie mir hinterher sagten, gemeint hatten, nämlich „geistige Minderwertigkeit“, so ist das Gutachten wenigstens frei von Widersprüchen; denn eine Geisteskrankheit nicht nachweisbar finden und die Möglichkeit einer Geisteskrankheit zugeben, ist eben kein Widerspruch; man darf nicht übersehen, daß im Felde keine Gerichtspsychiatern verfügbar waren, daß von den beiden Ärzten der eine ein Regimentsarzt von Beruf und der andere ein als Landsturmassistenzarzt eingerückter Wiener Frauenarzt war, also Männer, die sehr gut zu behandeln verstehen, aber für gerichtliche Gutachten psychiatrischer Art keineswegs geschult sind. Nun kam zur Hauptverhandlung ein leibhafter Oberstabsarzt. Ich kannte ihn von seiner fürsorglichen Tätigkeit in bezug auf Verbandpäckchen und Latrinenanlegung und blickte seinem Gutachten mit Spannung entgegen; es lautete so, wie ich es erwartet hatte: Sz. ist geistig vollkommen gesund. Der Gerichtsleiter war befriedigt. Wie er in der Beratung stimmte, ist Amtsgeheimnis, das ich auch in diesem Zusammenhang wahren will, obwohl die Wahrung des Amtsgeheimnisses sehr unmodern geworden ist. Das Standgericht sprach Sz. frei und mir lag die Ausarbeitung der Begründung des Freispruchs ob, die dahin lautete, daß zwar der objektive Tatbestand der Desertion gegeben

sei, in subjektiver Hinsicht jedoch ein Zweifel an der Zurechnungsfähigkeit in einem Gutachten geäußert wurde, das durch den in der Hauptverhandlung vernommenen Sachverständigen zwar erschüttert, aber nicht widerlegt worden ist.

Wiederholt haben sich in der feldgerichtlichen Praxis Fälle ereignet, in denen eingebrachte Deserteure zu ihrer Rechtfertigung angaben, es sei ihnen ferngelegen, sich der Erfüllung der Wehrpflicht entziehen zu wollen; vielmehr sei es ihnen nur darum zu tun gewesen, ihren Dienst bei einem anderen Truppenkörper zu verrichten. Besonders waren es Deutsch-Ungarn, die von einem polnisch-ruthenischen Regiment davonliefen und Anschluß an deutsches oder ungarisches Militär suchten. Diese Verantwortung wurde jedoch für unerheblich erklärt, in ihr vielmehr das Bekenntnis des *animus non revertendi* erblickt und demgemäß wegen Desertion verurteilt. Gestützt wurde diese Ansicht auf die ständige militärgerichtliche Praxis<sup>1)</sup>, welche aus dem Wortlaut des § 183 MStG. („sich . . . seiner Dienstpflicht für immer zu entziehen“) die Folgerung ableitet, es handelt sich nicht um die Dienstpflicht des Täters im allgemeinen, sondern um „seine“, d. i. die konkrete, zufolge Zu- und Einteilung im Einzelfalle begründete Dienstpflicht; deren Verletzung sei, wenn *animus non revertendi* vorliegt, Desertion. Diese Rechtsansicht<sup>2)</sup> stützt sich auf § 207 MStG., demzufolge auch der Deserteur, der in einem anderen Truppenkörper Dienst nimmt, ausdrücklich für straffällig erklärt wird, sofern nicht Gnadenübung ihm zustatten kommt. Weder mit der Begründung noch mit dem Ergebnis dieser Rechtsanschauung konnte ich mich jemals recht befreunden. Ich wußte aber, daß sie schon im Frieden derart *communis opinio* der österreich-ungarischen Militärjustiz war, daß eine gegenteilige Ansicht den Herren vom Feldgericht gegenüber zu vertreten mir aussichtslos erschienen wäre. Keineswegs sei behauptet, daß es dem Soldaten ungestraft freistehen soll, den ihm zugewiesenen Dienstzweig eigenmächtig zu vertauschen. Das kann eigenmächtige Entfernung, Subordinationsverletzung, unter Umständen auch nur eine Disziplinarübertretung sein, aber nicht Desertion. Die Gründe des obersten Militärgerichtshofes vermögen mich nicht zu überzeugen. Die Betonung des „sich . . .

<sup>1)</sup> Vgl. Lelewer, Die strafbaren Verletzungen der Wehrpflicht (1907), S. 190, und Grundriß des Militärstrafrechts, S. 61.

<sup>2)</sup> Mit Recht wird sie schon von Damianitsch, Studien über das Militärstrafrecht (1862), S. 16, bekämpft.

seiner Dienstpflicht zu entziehen“ als konkreter Dienstpflicht, ist ein eitel Spiel mit Worten. Ob ich mich der oder meiner Dienstpflicht entziehe, ob du dich der oder deiner Dienstpflicht entziehst, ob er sich seiner oder der Dienstpflicht entzieht, ist nämlich ganz genau dasselbe, weil ich mich nur meiner und er sich nur seiner Dienstpflicht entziehen kann. Ich kann den X seiner, er kann den Y seiner Dienstpflicht entziehen, aber wenn einmal das Reflexivpronomen, „mich, dich, sich“, in bezug auf Pflichtentziehung gebraucht wird, ist es ganz klar, daß es sich nur um die Pflicht des Subjektes handelt, und ob man das mit „sich seiner Pflicht entziehen“ oder „sich der Pflicht entziehen“ ausdrückt, ist so ganz genau dasselbe, daß auch nach „Juristendeutsch“ hier kein Unterschied zwischen „der“ und „seiner“ gemacht werden darf. Leider blendet aber die Autorität eines höchsten Tribunals mitunter so sehr, daß man für die deutsche Grammatik blind ist. Auch die Bestimmung des § 207 MStG. beweist gar nichts; denn mit der Strafdrohung gegen den Deserteur, der bei einem andern Truppenkörper Dienst nimmt, ist ja keineswegs gesagt, daß das Dienstnehmen bei einem anderen Truppenkörper Desertion sei; maßgebend muß vielmehr die Erwägung sein, ob der Täter — sei es auch nur einen noch so kurzen Zeitraum — mit animus non revertendi handelte; mit anderen Worten desertierte jemand von seinem Truppenkörper und hat er erst in der Folge den Entschluß des Eintritts bei einem anderen Truppenkörper gefaßt, dann ist die ganze Desertion auch durch einen derartigen Eintritt nicht ungeschehen zu machen, und diesem Gedanken entspricht die Bestimmung des § 207 MStG. Hat jedoch jemand seinen Truppenkörper schon mit der Absicht des eigenmächtigen Übertritts zu einem anderen Truppenkörper verlassen und diese Absicht auch verwirklicht, dann liegt keine Desertion vor. Denn der Begriff der Dienstpflicht darf nicht nach einer nach grammatikalischen Grundsätzen (wie sie jedem Bürgerschüler geläufig sein sollen) unhaltbaren Doktrin beurteilt, sondern nur dem Wehrgesetz entnommen werden, dessen § 1 zufolge die Wehrpflicht als die Stellungs-, Dienst- und Landsturmpflicht umfassend erklärt wird. Wenn der oberste Militärgerichtshof eine diese Rechtsansicht vertretende Entscheidung damit abschließt, daß die gegenteilige Ansicht im Kriegsfall zu unabsehbaren Folgerungen führen würde, so sei es erlaubt, an einem Fall aus feldgerichtlicher Praxis darzutun, zu was für einem Ergebnis die hier bekämpfte Rechtsansicht führen würde.

Eines Tages kam ans Feldgericht ein von einem Gericht im Etappenraum abgetretener Desertionsakt. Zuzolge Aufforderung im Armeekommandobefehle hatte ein Truppenkörper unserer Division gemeldet, daß sich in seinem Stand der Infanterist O. P. befindet, woraufhin wir mit seiner Strafsache beglückt wurden. O. P. war ein etwa 20jähriger Ungar rumänischer Nationalität, der sich bei oder bald nach Kriegsbeginn freiwillig zum Militärdienste gemeldet hatte. Er wurde jedoch nicht für frontdienstfähig befunden und kam zu einer Brückenequipage. Diese Wendung befriedigte ihn aber nicht, und er wollte in der vordersten Linie kämpfen; seine Bitte um Versetzung zu einem an der Front stehenden Truppenkörper wurde ziemlich dilatorisch behandelt, und so macht sich denn O. P. eines Nachts auf und davon; er marschierte an die Front. Zuerst stieß er auf ein oberösterreichisches Regiment. Da dieses rein deutsch war, hatte er keine Lust, dort zu bleiben, und beschränkte sich darauf, seine schadhafte Schuhe in bessere umzutauschen, wobei ihm ein Feldweibel behilflich war. Dann fand er ein Regiment mit ruthenischer Mehrheit; die Verständigungsmöglichkeit war für ihn gegeben. Hier beschloß er zu bleiben und meldete sich als Versprengter. Er fand Aufnahme, meldete sich freiwillig zu Streifungen und versah den Dienst in so ausgezeichnete Weise, daß er nach etwa zwei Monaten die silberne Tapferkeitsmedaille und einen Urlaub bekam, von dem er pünktlich im Felde einrückte. Inzwischen hatte das Strafverfahren gegen ihn wegen Verbrechens der Desertion seinen Fortgang genommen. O. P. hatte sich seiner „konkreten“ Dienstpflicht entzogen; er hatte den gefahrlosen Dienst bei einer Brückenequipage heimlich verlassen und den mit Gefahren verbundenen Dienst an der Front gesucht; daß er mit animus non revertendi zu Werke gegangen war, ließ sich schlechterdings nicht in Abrede stellen. Es lag also nach der vorhin erwähnten Rechtsansicht Desertion in aller Form Rechtens vor, und zwar Desertion zur Kriegszeit; der Mann wäre vor's Standgericht zu stellen und wegen seines Verhaltens, das ihm eine Auszeichnung eingetragen hatte, zum Tode zu verurteilen gewesen. Allerdings hätte er sehr große Aussichten auf Begnadigung gehabt; doch dazu hätte er vorerst verurteilt sein müssen und hierfür waren die Aussichten sehr gering; denn das wußte man beim Feldgericht nur zu genau, daß sich kein Truppenoffizier finden wird, der in solch einem Falle schuldig spricht. Und so kam denn dieser Fall nicht zur Anklage.

Übrigens war dieser Fall keineswegs vereinzelt. Ich erinnere mich einer aus dem sogenannten Kantonierungsraum eingelaufenen Strafanzeige gegen einen Infanteristen wegen Desertion, begangen bei einer Marschformation. In der Strafanzeige selbst war der Vermutung Ausdruck gegeben, daß der Mann sich zum Regiment ins Feld begeben habe; diese Mutmaßung wurde einerseits damit, daß der Mann infolge freiwilliger Meldung zum drittenmal ins Feld abgegangen sei, andererseits damit begründet, daß er bei seiner sogenannten Desertion seine gesamte Ausrüstung, also auch Gewehr und Patronen, mitgenommen hatte, was bei Deserteuren nicht gang und gäbe ist. Die Vermutung der Strafanzeige hatte sich als richtig herausgestellt.

Im Falle einer Reform des materiellen Militärstrafrechtes wird es sich empfehlen, den Tatbestand der Fahnenflucht derart zu regeln, daß auch der bloße Gedanke, Fälle solcher Art als Desertion auffassen zu können, von vornherein nicht aufkommen kann; dies wäre der Fall, würde auf den Inhalt der dem einzelnen obliegenden Dienstpflicht Gewicht gelegt, so daß nur eine gänzliche oder teilweise Abwälzung dieser Dienstpflicht, nicht aber ihr Eintausch gegen eine andere oder gar die freiwillige Aufsichtnahme eines erweiterten Pflichtenkreises als Fahnenflucht aufgefaßt werden könnte.

Ein ebenso düsterer wie mühevoller Abschnitt in der feldgerichtlichen Tätigkeit wird durch die Überläufer gebildet, die sich Desertionen zum Feinde oder, wie der amtliche Ausdruck lautet, Desertionen feindwärts zuschulden kommen ließen. Sofern man diese Leute nicht erwischte (und das Nichterwischen bildete die Regel), gab es natürlich auch keine Aburteilung. Wohl aber wurden die in Betracht kommenden Staatsanwaltschaften um Antragstellung wegen Vermögensbeschlagnahme ersucht. Ob die Vermögensbeschlagnahme das richtige Mittel war, schien mir immer recht zweifelhaft. Die meisten Leute, die zum Feinde desertierten, waren — wenigstens in unserem Divisionsbereich — Leute, die vermögenslos waren. Der auf Vermögensbeschlagnahme lautende Beschluß hatte also nur die Bedeutung eines Feststellungsurteils. Ob die Mißbilligung des Verhaltens der Betroffenen, die in der Verlautbarung der Vermögensbeschlagnahme lag, deren Ansehen Abbruch tat, möchte ich mir sehr zu bezweifeln erlauben. Da von einer Desertion zum Feinde die Angehörigen des Verräters begreiflicherweise nicht verständigt werden konnten, waren diese oft lange Zeit ohne Nachricht; kam dann die Verlautbarung der Vermögensbeschlagnahme wegen Desertion zum



Feinde, so mag dies den besorgten Angehörigen eine große Beruhigung verschafft haben; so dürfte in gar vielen Fällen die Vermögensbeschlagnahme dem Überläufer nichts geschadet, seine Angehörigen jedoch von peinlicher Ungewißheit befreit haben. Ob die Feldgerichte mit ihrem an die Behörden des Hinterlandes gerichteten Ersuchen um Durchführung der Vermögensbeschlagnahme richtigem Verständnis begegneten, bleibe dahingestellt; daß übrigens auch Feldgerichten in diesem Belang Irrtümer unterliefen, sei nicht verschwiegen. So erzählte mir ein Kamerad von Vermögensbeschlagnahmen wegen Desertion zum Feind, und als es später zur Vorrückung kam, fand man die „Überläufer“ als Leichen vor. Die Leute waren vermutlich im Nahkampfe durch Stiche getötet worden, während ein Feldgericht aus der Tatsache ihrer Abgängigkeit in Verbindung mit dem Umstand, daß man keine Schießerei gehört hatte, Desertion zum Feinde folgerte. Leute, die den Heldentod fürs Vaterland gestorben waren, wurden also durch wackelige Indizienbeweise hinterher als Verräter hingestellt! Anlässlich eines Falles von Desertion zum Feind gab ein Kadett mir gegenüber der Mutmaßung Ausdruck, daß bei weitem nicht alle, die zum Feind hinüber wollen, ihr Ziel erreichen, und daß insbesondere nicht alle, deren Vermögen für beschlagnahmt erklärt wurde, tatsächlich Anschluß an den Feind gefunden hatten, da zwischen den Fronten sich Sümpfe befanden, in denen schon mancher erstickt sein mag.

Bei der Frage, ob Desertion feindwärts vorliege, war man fast immer auf den Indizienbeweis angewiesen. Insbesondere wurde der Gesinnung des Täters nachgegangen und nach Zeugen über Äußerungen, die dieser gemacht hatte, geforscht. Ob da post festum nicht manches Wort zusehr auf die Goldwage gelegt wurde, bleibe unerörtert. Manchmal kamen auch recht unliebsame Dinge zum Vorschein. So ging ein mit Tapferkeitsmedaillen geschmückter ruthenischer Gefreiter zum Feind über, nachdem seine Bitte, ihm nach sieben Monaten Frontdienst einen Urlaub zu bewilligen, abgeschlagen worden war; er hatte sich geäußert, daß Deutsche und Magyaren Urlaube erhalten, Polen und Ruthenen hingegen nicht; wenn er keinen Urlaub bekomme, werde er entweder sich selbst Urlaub geben oder sich umbringen. Und in der folgenden Nacht war er verschwunden. Daß übrigens oft die Indizien gar keinen Zweifel an der Fahnenflucht zum Feind übrigließen, sei ohne weiteres zugegeben. Typisch in diesem Belang sind die Fälle, in denen Infanteristen vom Horchpostenstand ver-

schwanden und man auf ihrem Aufstellungsplatz nur das Gewehr und den Rucksack fand, aus welchem jedoch die Fleischkonserven fehlten. Mit einer gewissen Genialität hatte ein Patrouillenführer eines Jägerbataillons den Weg zum Feind gesucht und begleitet von zwei gesinnungsverwandten Jägern auch gefunden. Ihm war es darum zu tun, unbehindert durch die eigenen Horchposten zum Feind hinüber zu gelangen. Zu diesem Zweck wandte er sich an den dienstführenden Oberjäger mit der gehorsamsten Bitte, ihm die Erkennungszeichen (Feldruf und Losung) mitzuteilen, einen vom Kompaniekommando erteilten Befehl vorschützend, an den Drahthindernissen Ausbesserungen vorzunehmen. Ahnungslos teilte ihm der Oberjäger die Erkennungszeichen mit. Bei Einbruch der Dunkelheit machte er sich mit den erwählten zwei Jägern ans Werk; er war mit einer Drahtschere, seine Genossen waren mit etwas Stacheldraht ausgerüstet. Auf jedes „Halt! Wer da?“ schützte er den ihm angeblich erteilten Befehl vor und wurde, da er über die richtigen Erkennungszeichen verfügte, überall anstandslos abgefertigt. Die drei kehrten nicht mehr zurück; es unterliegt keinem Zweifel, daß sie zum Feind übergelaufen sind, sonst hätten sie an irgendeiner Stelle der eigenen Front auf andere Horchposten oder wenigstens auf die im Kampfgraben aufgestellten Avisoposten stoßen müssen. Daß sie sich die Erkennungszeichen geben ließen, war eine keineswegs überflüssige Vorsicht. Denn in einem anderen Falle ging es einem Überläufer, der über die Kenntnis der Erkennungszeichen nicht verfügte, schlimm. Als er nämlich der Aufforderung, den Feldruf zu sagen, nicht entsprechen konnte und den eingeschlagenen Weg zum Feinde fortzusetzen suchte, auch auf wiederholtes „Halt!“ nicht stehen blieb, ward auf ihn gefeuert und er erlag in einem Feldspital der ihm zugefügten Schußwunde.

Daß bei dem Indizienbeweis für die hochverräterische Absicht wirklicher oder vermeintlicher Überläufer auf deren im Kreise von Kameraden gemachte Äußerungen Gewicht gelegt wurde, finde ich zwar sehr begreiflich; gleichwohl kann ich die Meinung nicht unterdrücken, daß manches Wort hierbei überschätzt worden ist. Wenn einer sechs Monate und noch länger ununterbrochen im Felde gestanden ist und dann sich äußert, er sehne sich schon nach dem Ende des Kriegs, er habe genug, die Verköstigungsverhältnisse beim Feind sind besser als bei uns, und dergleichen mehr, so sind das Dinge, die ja tatsächlich der Wahrheit entsprechen, und wurden derartige Äußerungen im engen Kreise

guter Kameraden, deren einen oder anderen man schon aus der Friedenszeit kannte, mit dem man sich auf demselben Dorfplatz herumgetummelt und vielleicht dieselbe Schulbank gedrückt hatte (sofern man nicht Analphabet war), ohne jede aufreizende Absicht vorgebracht, so lag wohl kein Anlaß vor, derartige Äußerungen als etwas anderes als einen ohne jede Nebenabsicht gepflogenen Gedankenaustausch anzusehen. Dies möchte ich insbesondere für den im folgenden zu besprechenden Fall festgehalten wissen wollen, in welchem gegen den Beschuldigten zwar sehr starke Verdachtsgründe sprachen, die schließlich erfolgte Verurteilung jedoch (wenigstens mir) nicht unbedenklich erscheint.

Dem Kommandanten einer Offiziersfeldwache wurde nach Mitternacht die Abgängigkeit zweier Infanteristen des ausrückenden Standes der Feldwache gemeldet. Daraufhin entsandte er Patrouillen, die jedoch von ihren Streifungen unverrichteter Dinge einrückten. Von einer dieser Patrouillen war aber ein Mann, der Infanterist F., verschwunden. Nach einigen Stunden kam er im Morgengrauen, von lebhaftem feindlichen Gewehrfeuer verfolgt, unbewaffnet aus der Richtung vom Feind auf die eigene Feldwache zugelaufen. Man rief ihm zu, er möge nur kommen, es werde ihm nichts geschehen, worauf er kam und, über die Umstände seines Ausbleibens befragt, sich so rabiät benahm, daß er gefesselt werden mußte. Er gab an, großen Hunger gehabt und eine seiner Fleischkonserven verzehrt zu haben. Da dies an die Erlaubnis des Kommandanten geknüpft sei, eine solche jedoch weder gegeben war noch zu erreichen gewesen wäre, habe er sich von der Patrouille absentiert und an einem gedeckten Plätzchen die Konserve eigenmächtig und nicht beobachtet verzehrt. Dann habe er zur Feldwache zurückkehren wollen, jedoch im Dunkel der Nacht die Orientierung verloren und sich plötzlich der feindlichen Stellung gegenüber gesehen. Als der Feind gegen ihn ein Gewehrfeuer eröffnete, habe er sein Gewehr weggeworfen und sei davongelaufen. Das Beweisverfahren ergab in einwandfreier Weise, daß die beiden abgängigen Infanteristen zu den Russen übergelaufen waren, daß F. aus demselben (ruthenischen) Ort wie diese Überläufer stammte, mit ihnen von Kindheit an befreundet war und auch beim Militär in einem sehr kameradschaftlichen Verhältnis zu ihnen stand; ein Zeuge bestätigte sogar, F. hätte am Tage vor der Tat mit ihnen eine anregende politische Debatte gehabt, in deren Verlauf davon die Rede war, bei den Russen sei die Verpflegung weitaus besser als bei uns; insbesondere er-

8\*

halte dort jeder Mann täglich einen 14 Kilogramm schweren Laib Brot (nebenbei erwähnt, eine Ansicht, der ich auch sonst mitunter begegnet bin); ob aber F. oder ein anderer diese Äußerung gemacht habe, vermochte der Zeuge nicht anzugeben. Auf Grund dieses Sachverhalts wurde F. unter der Anklage der Desertion feindwärts vor das Standgericht gestellt. In der Verhandlung machte er einen sehr schlechten Eindruck; insbesondere legte er gegenüber einem ihn belastenden Unteroffizier eine geradezu staunenswerte Portion Frechheit an den Tag. Nach den Schlußvorträgen befragt, ob er noch etwas vorzubringen habe, gab er zur Antwort: „Wenn ich mit dem Leben davonkomme, bitte ich um Versetzung zu einem anderen Regiment oder wenigstens zu einer anderen Kompanie.“ Bei der Urteilsberatung war die gesetzlich erforderliche Einstimmigkeit nicht zu erzielen; es wurde daher der Beschluß verkündet, daß das weitere standgerichtliche Verfahren nicht statfinde und in dem sofort anschließenden sogenannten ordentlichen Verfahren ward F. (und zwar bezeichnenderweise einstimmig) zu 4½ Jahren schweren Kerkers mit den entsprechenden Verschärfungen, mit denen die Militärgerichte viel freigiebiger als Zivilstrafgerichte sind, verurteilt, der Strafvollzug bis auf die Friedenszeit aufgeschoben, eine Milderung oder gar Nachsicht der Strafe für den Fall künftiger militärischer Pflichterfüllung jedoch nicht in Aussicht gestellt.

Gewisse Bedenken gegen dieses Urteil können nicht unterdrückt werden, und zwar zunächst in rechtlicher Hinsicht. Angenommen, F. sei tatsächlich zum Feind desertiert; er ist aber aus der Richtung zum Feind wiederum zu den eigenen Stellungen zurückgekehrt. Daß er es nicht aus Reue und nicht aus einer in elfter Stunde erwachten vaterländischen Regung, sondern aus Furcht vor russischem Gewehrfeuer getan hat, sei nicht bestritten. Maßgebend sollte vielmehr die Erwägung sein, daß im Zeitpunkt seiner Rückkehr er von keiner zu seiner Fahndung entsandten Patrouille betreten wurde, sondern aus eigenem den Weg zu seinem Truppenkörper zurückgefunden hat. Das ist doch ein Fall von Selbststellung; daß F. nicht *expressis verbis* einen *animus non revertendi* zugegeben hat, tut nichts zur Sache. Auch macht das MStG. in Ansehung des selbstgestellten Deserteurs keinen Unterschied zwischen gewöhnlicher Desertion und Desertion feindwärts. Als selbstgestellter Deserteur hat aber F. niemals vors Standgericht gehört.

Doch auch in tatsächlicher Hinsicht kommt mir das Urteil

zweifelhaft vor. Es liegt mir fern, den F. irgendwie als unschuldvolles Kind hinstellen zu wollen. Er war als Untersuchungshäftling eine Zeitlang mein Putzer, und auch ich habe Gelegenheit gehabt, die Frechheit dieses Mannes kennen zu lernen; doch gehört dies auf ein anderes Blatt. Was aber zugunsten des F. spricht, ist der Umstand, daß er zur kritischen Zeit zum erstenmal im Feldwachdienst stand und zwei oder drei Tage früher überhaupt zum erstenmal ins Feld gekommen war. Leider bestand das Kriegsgericht aus Offizieren des Divisionskommandos, die im Feld ihre Zeit immer nur etliche Kilometer hinter der Front zubrachten, den Dienst im Schützengraben selbst aber nicht kannten. Nun darf nicht übersehen werden, daß die Orientierung in unbekanntem Gelände, noch dazu im baum- und strauchlosen Flachlande und überdies zur Nachtzeit, nicht jedermanns Sache ist. Mit der Intelligenz hat dies nicht allzuviel zu tun; übrigens war F. nach galizischer Landessitte des Lesens und des Schreibens unkundig. Die Orientierung im Feld gehört eben mit zur Aufklärung, Verbindung und Sicherung, den drei Dingen, die uns unser Major, den ich als Vorgesetzten beim Kader, beim Marschbataillon und im Felde hatte, bei jeder Gelegenheit predigte. Er ist jetzt Oberstleutnant in der tschecho-slowakischen Armee, ein hochintelligenter Mann von vielseitigen Interessen, der für fast jede Situation ein Zitat aus „Faust“ zur Hand hatte und Schopenhauer nicht nur selbst las, sondern auch seinen Bataillonsadjutanten damit quälte. Und dieser intelligente Offizier legte großes Gewicht darauf, den Unterschied des Geländes bei Tag und bei Nacht zu betonen. In diesem Belang wandte er nicht viel Worte auf, sondern ließ eine und dieselbe Übung sowohl bei Tag als auch bei Nacht vornehmen. Es ist gar nicht zu glauben, wie verschieden die Gegend aussieht, und derartige Veränderungen vermag z. B. auch ein plötzlich eingetretener Schneefall herbeizuführen. Was aber insbesondere den Stellungskrieg betrifft, darf nicht außer acht gelassen werden, wie das Grabensystem die Orientierungsgabe des einzelnen zu beeinflussen vermag. Ein aus dem Kampfgraben zu dem Horchposten und den Feldwachen führender Laufgraben verläuft ja nicht in gerader Richtung; da gibt es Windungen und Biegungen unter den verschiedensten Winkeln. Man meint die eigene Stellung im Rücken zu haben und hat sie in der Flanke und umgekehrt. Ich erinnere mich noch, wie ich aus einem Laufgraben luftschnappend den Kopf hervorstreckte und ein Kamerad mich zur Vorsicht mahnte; ich

war der Meinung, zu meiner Linken die eigenen Stellungen zu haben, und in Wirklichkeit waren es die feindlichen. Ein Kadett eines nordmährischen Regiments erzählte mir, daß er als Kommandant einer Patrouille glücklich bis zur russischen Stellung gekommen war, und erst durch die Flucht des russischen Horchpostens vor den herannahenden Österreichern auf seinen Irrtum aufmerksam gemacht wurde. Sonst wäre er mit seinen Leuten dort hineingegangen und die Desertion feindwärts wäre vorgelegen, wenn nicht seine regimentsbekannte, stramm deutschnationale Gesinnung ihn vor einem Verdacht hochverräterischer Handlungsweise bewahrt haben würde. Zu unserem Fall zurückkehrend, halte ich es nicht für ausgeschlossen, daß F. ungeachtet des in seiner Person vereinigten Konglomerats soldatischer Untugenden tatsächlich die Richtung verfehlt und nur auf diese Weise den Weg zum Feind eingeschlagen hat. Jedoch leugne ich es nicht, daß auch die gegenteilige Auffassung möglich ist; aber in dubio pro reo! So wenigstens sollte es sein.

In einem anderen Fall war dem Beschuldigten leider nicht zu helfen, trotzdem eine meinerseits beabsichtigte Hilfsbereitschaft heute unumwunden zugegeben werden kann. Es handelt sich nämlich um eine geplante Milde aus Opposition. Zum Verständnis sei dem Fall die Vorgeschichte seiner Gerichtsanhängigkeit vorausgeschickt. Eines Abends betrat ich, und zwar ausnahmsweise als erster vom Feldgericht, den Raum der Offiziersmesse des Divisionskommandos, als ich dort von einigen Offizieren, darunter auch einem Kameraden meines Regiments, mit der Mitteilung empfangen wurde, daß am nächsten Tag gegen einen Infanteristen des xten Regiments an Ort und Stelle die Verhandlung wegen Selbstbeschädigung und Desertion stattfinden und das Todesurteil sofort vollzogen werde. Ich gab meiner Verwunderung Ausdruck, daß zu einem Zeitpunkt, in dem man beim Feldgericht von einer Strafsache noch gar nichts wisse, die Ordnungsoffiziere bereits so gut unterrichtet seien. In der Tat fand auch die Verhandlung weder an Ort und Stelle noch gleich am nächsten Tag statt. Denn der Gerichtsleiter war ein Mann, der zwar auf ein gutes Einvernehmen mit den anderen Offizieren des Divisionskommandos Gewicht legte, jedoch in seinem Wirkungskreis, das ist dem der Rechtspflege, sich von keinem Unberufenen darein reden ließ. Und wäre es nur halbwegs möglich gewesen, so wäre es auch in diesem Falle zur Begnadigung des Täters gekommen. Der Infanterist Cz. hatte sich mit seinem Dienstgewehr in den Fuß

geschossen, und zwar, wie er zuerst angab, unabsichtlich; dann jedoch sagte er, er habe dies ein bißchen mit, ein bißchen ohne Absicht getan und schließlich als Motiv der Tat den Wunsch nach Spitalsaufenthalt im warmen Raum angegeben. Da seine Wunde nicht allzuschwer war, wurde er im Marodenzimmer am Regimentshilfsplatz belassen, wo er eine gute Kost und einen gut wärmenden Ofen hatte. Am andern Morgen während der Marodervisite, also in den Morgenstunden, war jedoch der Infanterist Cz. verschwunden und wurde ungefähr um 4 Uhr nachmittags von der Patrouille einer Feldwache zwischen den eigenen und den feindlichen Stellungen (und zwar näher zur letztern) in dem Augenblick angehalten, als er die Richtung zum Feind einschlug. Der Verdacht, daß es sich hier um eine Desertion feindwärts handle, war schlechterdings nicht von der Hand zu weisen; er wurde jedoch durch die Erhebungen noch wesentlich, nämlich in unwiderleglicher Weise verstärkt. Denn Cz. gehörte zunächst nicht zu jener Kompanie, in deren Abschnitt er im Vorgelände festgenommen wurde. Es handelte sich also darum, festzustellen, was Cz., der jede Desertionsabsicht leugnete, dort zu suchen hatte. Er gab an, er wollte Freunde aus der Heimat, die zur dortigen Kompanie gehören, besuchen. Ihre Namen wußte er nicht anzugeben. Auf den Vorschlag, in die Stellung zu gehen, die Kompanie antreten zu lassen und dann die Freunde ausfindig zu machen, erwiderte Cz., er wisse nicht, ob er die betreffenden wiedererkennen werde. Nun ward ihm vorgerechnet, daß er spätestens um 11 Uhr vormittags bei der Kompanie eingelangt sein müsse, somit mindestens 5 Stunden bis zu seiner Festnahme verstrichen waren; solange dauere doch kein Besuch. Daraufhin erwiderte Cz., er habe den Anbruch der Dämmerung (es war im Januar, wo tatsächlich um 4 Uhr die Dämmerung beginnt) abgewartet, um dann, von Freund und Feind unbemerkt, Holz, das angeblich zwischen den Stellungen lag, zum Kaffee kochen holen zu können. Jetzt ward ihm vorgehalten, daß er im Marodenzimmer den Kaffee doch viel bequemer hätte haben können, worauf er entgegnete, so hätte er eben zweimal Kaffee gehabt. Auf den Vorhalt, daß er durch seine Entfernung aus dem Marodenzimmer um sein Mittagessen gekommen sei, daß ferner dort, wo er Holz holen wollte, nach einstimmigen Aussagen der Zeugen keines wuchs, wohl aber in jeder Deckung Holz reichlich vorhanden war und Kaffee schließlich gern einem Kameraden, noch dazu einem, der alte Freunde aus der Heimat

besuchte, gegeben wird, wußte er nicht ein und aus; einmal sagte er, „hätte ich zu den Russen gewollt, hätte ich schon einen bequemeren Weg gewußt“. Das Urteil lautete auf Tod durch Erschießen, wurde jedoch der späteren Abendstunde wegen nicht kundgemacht, vielmehr die Kundmachung auf den nächsten Vormittag verschoben, so daß ich genügend Zeit hatte, das Urteil samt Begründung auszuarbeiten. Das Milieu, in dem ich dies tat, bleibt mir unvergeßlich. Cz. befand sich nicht im Feldarrest, sondern in dessen Nebenraum, der mir und einem Einjährigen als Schlaf- und Amtsraum, einem Feldwebel und einem Zugführer als Schlafräum und überdies als Wachlokal diente. Dort lag Cz. auf der Erde und schlief den Schlaf des Gerechten, während ich, bei Kerzenschein eine Zigarre rauchend, das Todesurteil ausarbeitete. Des Morgens schlürfte er mit Behagen seinen Kaffee, nicht ahnend, daß er der letzte sei. Wie hatte ich diesem Burschen zum Geständnis zugeredet, das nicht das Gericht, wohl aber er brauchen werde. Vergeblich! Und hätte man wenigstens diese Handhabe zur Begnadigung gehabt! Mit der bloßen „Unbescholtenheit“ allein war bei zwei Verbrechen, deren jedes einzelne im Felde mit dem Tod bedroht ist, leider nichts zu machen. Der als Verhandlungsleiter fungierende Landsturmoberleutnantauditor sagte nach der Urteilsverkündung, um den Tränenstrom des Verurteilten zum Stillstand zu bringen, es könne ihn noch der Regimentskommandant begnadigen, was den Cz. auch beruhigte. Solch ein Vorgehen muß jedoch als Humanität am falschen Platz bezeichnet werden; denn die gesetzliche Frist zur Vorbereitung auf den Tod hat der Verurteilte im vollen Bewußtsein des ihm bevorstehenden Schicksals zuzubringen. Man mißverstehe mich nicht. Ich bin und bleibe ein Feind der Todesstrafe; aber ihr größter Gegner in Deutschland, von Holtzendorff, hielt sie im feldgerichtlichen Verfahren für unentbehrlich. Und wäre die Todesstrafe nicht im vorliegenden Falle zur Vollstreckung gekommen, wäre es geradezu eine Preisfrage geworden, in welchen Fällen ein Todesurteil zu vollstrecken gewesen wäre, wenn nicht im vorliegenden Falle, der nicht nur dem Gebiet der Desertion angehört, sondern den Übergang zu jenen Delikten bilden möge, die nebst den Desertionen die Feldgerichte am meisten beschäftigte, nämlich den

#### **Selbstbeschädigungen.**

Gleich der Desertion gehört auch die Selbstbeschädigung in die Gruppe der Delikte gegen die Erfüllung der Wehrpflicht, und



das über die absolute und relative Zunahme der Desertion in Kriegszeiten Gesagte gilt auch in Ansehung der Selbstbeschädigung. Nur der Beweggrund der staatsfeindlichen Gesinnung kommt hier nicht in Betracht. Hingegen ist, was die Begehung des Delikts anbelangt, ein anderer Umstand bemerkenswert. Bei der Fahnenflucht bringen es die Verhältnisse mit sich, daß der Täter seinen Vorsatz nicht immer gleich ausführen kann. Es muß eine günstige Gelegenheit benutzt, diese darf aber nicht herbeigeführt, sondern muß abgewartet werden, bis sie sich bietet. Dies traf insbesondere bei der Desertion zum Feind zu, zu welcher der Feldwach- und noch mehr der Horchpostendienst, bei dem ja der Mann ganz sich selbst überlassen ist, einen günstigen Anlaß bot. So kam es denn wiederholt vor, daß Leute desertierten, die schon lange im Felde standen, ja auch solche, die nicht das erstemal draußen waren, und solche, die es bereits zu Chargen und Auszeichnungen gebracht hatten. Ihr Entschluß mag eben oft ziemlich alten Datums gewesen sein; der Zeitpunkt zu seiner Verwirklichung hatte sich jedoch nicht früher eingestellt. Anders verhält es sich mit der Selbstbeschädigung. Als Mittel zum Zweck kam — wenigstens im Feld — in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle das eigene Dienstgewehr in Betracht, das im Dienst den Mann begleitet, aber auch außerhalb dienstlicher Verrichtungen ihm verfügbar ist. Wenn also die Selbstbeschädigung als Mittel zur Befreiung vom verhaßten Militärdienst geeignet erscheint, braucht der Soldat zwischen Entschluß und Ausführung keinen allzulangen Zeitraum verstreichen lassen; es genügt vielmehr, „das Terrain zu sondieren“ in der Richtung, bei welcher Gelegenheit man unbemerkt oder unter solchen Umständen, daß man eine vom Feinde zugefügte Verwundung vorschützen kann, zu Werke gehen soll. Das hatte der Mann bald heraus und so bot sich denn in der Praxis das eigentümliche Bild, daß fast alle Selbstbeschädiger, mit denen ich zu tun hatte, immer mit der jeweils letzten oder vorletzten Marschformation ins Feld gekommen waren. Freilich gab es auch Ausnahmen; aber gerade diese bestätigten, wie die weitem Ausführungen zeigen werden, die Regel. Im übrigen ist die Selbstbeschädigung das typische Schützengrabendelikt; aus dem plötzlichen Ausbleiben von Strafanzeigen wegen Selbstbeschädigung bei dem einen und dem Einlangen solcher Strafanzeigen von einem andern Regiment erfuhren wir beim Feldgericht, daß in dem betreffenden Abschnitt eine Truppenablösung stattgefunden hatte, von der das Gericht

sonst nur dann Verständigung erhielt, wenn ein Truppenkörper überhaupt aus dem Divisionsverband ausgeschieden worden war.

Die Selbstbeschädigung ist das ureigenste Gebiet des Indizienbeweises in der Militärrechtspflege, und zwar eines — wenn ich so sagen darf — nicht geschlossenen, also unvollständigen Indizienbeweises. Es ist daher bei der Beweiswürdigung große Vorsicht erforderlich, um Justizirrtümer zu vermeiden. Noch heute ist es mir — und heute, da ich die Dinge rückblickend betrachte, noch mehr als zur Zeit meiner feldgerichtlichen Tätigkeit — unfaßbar, wie es möglich war, ein Delikt wie die Selbstbeschädigung, bei der die Fehlbarkeit menschlicher Justiz so leicht sich geltend machen kann, dem strengen und folgenschweren standgerichtlichen Verfahren zu unterwerfen.<sup>1)</sup> Eine Selbstbeschädigung mittels Dienstgewehrs ist begreiflicherweise nur durch einen Schuß aus allernächster Nähe möglich. Ein sog. Nahschuß ruft eine Schwärzung der Wundränder hervor. Wenn nun ein Arzt geschwärzte Wundränder sah, so ging das Gutachten dahin, es liege Nahschuß, also vermutlich Selbstverletzung vor; aber er sagte kurz: Selbstverletzung. Der Mannschaft waren diese Gutachten nicht unbekannt und besonders zu Beginn des Krieges soll es öfter vorgekommen sein, daß Selbstbeschädiger die Einschußstelle zuvor mit einem Laib Brot, einer Decke oder auf ähnliche Weise belegten, um eine Schwärzung der Wundränder zu vermeiden. Diese Art der Selbstbeschädigung ist mir allerdings nur vom Hörensagen bekannt; in der Praxis kam mir kein derartiger Fall vor. Ist es nun auch richtig, daß jede (nicht auf solche Weise begangene) Selbstbeschädigung mit der Schußwaffe eine Schwärzung der

<sup>1)</sup> Überhaupt glaube ich, daß die Bestimmung des § 481 Abs. 2 MStPO., demzufolge der Höchstkommmandierende (bzw. der Kommandant einer belagerten Festung) „das Standrecht wegen aller Verbrechen gegenüber allen der Heeresstrafgerichtsbarkeit unterstehenden Personen kundmachen lassen“ kann, mißverstanden worden ist. Das Standrecht tritt nämlich ohne oder nach Kundmachung ein, und in den Fällen, in denen letzteres zutrifft, sind ja nach Lage der Umstände verschiedene Kommandanten zur Anordnung des Standrechts berufen: vgl. Nowak, Der Strafprozeß der gemeinsamen Wehrmacht (1914), S. 394 und 397. Über diese Unterschiede konnte im feldgerichtlichen Verfahren hinweggegangen werden. Nur das scheint mir der Sinn des § 481 Abs. 2 MStPO. zu sein, nicht aber eine Befugnis des Höchstkommmandierenden, auch wegen anderer Verbrechen das Standrecht anzuordnen als wegen solcher, betreffs welcher das Gesetz dies ausdrücklich vorsieht. Darum war es verfehlt, auch die selbst nur fahrlässig begangene Pflichtverletzung im Wachdienst unter gewissen Umständen dem standrechtlichen Verfahren zuzuweisen.

Ränder der Einschußöffnung hervorrufen muß, so war es andererseits verfehlt, aus einer derartigen Schwärzung der Wundränder stets die Schlußfolgerung ableiten zu wollen, es könne nur Selbstbeschädigung vorliegen und jede andere Verursachung der Wunde müsse ausgeschlossen sein. Einem der Feldweibel unseres Gerichts verdanke ich die Kenntnis eines Falles, der, bevor ich zum Feldgericht abkommandiert war, zur Verhandlung gelangte. Das ärztliche Gutachten hatte auf Selbstbeschädigung gelautet und war mit der Schwärzung der Wundränder begründet gewesen. Einem der Beisitzer des Standgerichts hatte dies aber nicht genügt und so ward denn ein Schießsachverständiger herbeigezogen, dessen Gutachten dahin lautete, die Schwärzung der Wundränder sei auf ein Dum-Dum-Geschoß zurückzuführen; durch dieses Gutachten ward der Mann gerettet. Ein weiterer Umstand, mit dem die Schwärzung der Wundränder zu erklären ist, ist darin zu suchen, daß es bei den Russen ausgezeichnete Schleichpatrouillen gab, die mit staunenswerter Tollkühnheit sich sehr nahe an unsere Stellungen heranzumachen verstanden, ehe sie abfeuerten. Schließlich kann auch ein sog. „Geller“ (Gellschuß) diese Wirkung hervorbringen. So erinnere ich mich eines Falles, in dem der Beschuldigte eine Selbstbeschädigung in Abrede stellte und seine Verwundung auf ein durch die Öffnung der Schießscharte eingefallenes, an dieser abgepralltes Infanteriegeschloß zurückführte, eine Verantwortung, die durch die Aussage des zur Zeit der Verwundung gerade anwesend gewesenen Aufführers als richtig bestätigt wurde. Diese Erwägungen mögen genügen, um darzutun, wie vorsichtig bei diesem Delikt der Sachverhalt ermittelt werden muß. Auf diese Erkenntnis ist es wohl auch zurückzuführen, daß ein Feldspital die Strafanzeigen gegen leugnende Selbstbeschädiger stets mit den Worten schloß: „Die Verwundung kann auf die vom Manne angegebene Weise entstanden sein“; überzeugt von der Richtigkeit der Angaben des Mannes war das Feldspital vermutlich niemals, da es sonst ja keine Strafanzeigen hätte erstatten müssen; doch der Hinweis auf diese Möglichkeit war angesichts der Erfahrungen sehr am Platz.

Von einem andern Feldspital war ein Korporal unter dem Verdacht der Selbstbeschädigung überstellt worden. Wieso dieser Verdacht aufkommen konnte, war rätselhaft. An einer Hand waren ein Fingerglied ganz, eines zur Hälfte weggerissen und eine Fingerspitze beschädigt. Es war (mir wenigstens) klar, dies könne kein Nahschuß sein; und so war es auch. In einem andern Fall,

einen Gefreiten betreffend, war ebenfalls der Verdacht durch einwandfreie Zeugen widerlegt worden. In beiden Fällen handelt es sich um Soldaten, die schon längere Zeit im Felde standen.

Interessant war der Fall des Infanteristen C., gegen den sein Truppenkörper die Strafanzeige wegen Selbstbeschädigung (abgeschossenes Fingerglied) erstattet hatte. Die Strafanzeige gründete sich hauptsächlich auf das regimentschefärztliche Gutachten, das einen Nahschuß von 4 bis 5 cm Entfernung behauptete, und zu welchem eine nachträgliche Mitteilung einlangte, die Richtigkeit dieses Gutachtens wäre an einem Hund experimentell vor einer Kommission überprüft worden. Wer die Kommission war, wie der Hund aussah, worin das Experiment bestanden hat, all dies war Amtsgeheimnis geblieben; dem Feldgericht sollte es genügen, daß ein Militärarzt mit seinem Wissen auf den Hund gekommen war. Den Beschuldigten zu vernehmen, war einstweilen nicht möglich, da er in ein vom Feldgericht zu entfernt gelegenes Spital gebracht worden war. Wohl war aber ein Zeuge da, nämlich der Nachbarposten des Beschuldigten zur Zeit seiner Verletzung. Dieser Zeuge behauptete, während der kritischen Zeit keinen Schuß aus der eigenen Stellung vernommen zu haben. So ruhte denn der Akt, bis eines Nachmittags der Infanterist C. vom Feldspital uns überstellt wurde. Er behauptete, vom Feind verwundet worden zu sein, und berief sich auf seinen Nachbarposten als Zeugen und bat mich, diesen zu ermitteln, da er ihn nicht kenne, weil er nicht von seiner Kompanie war (daß er bereits vernommen worden war, wußte C. nicht). Für den nächsten Tag lud ich den Schwarmführer des Beschuldigten vor. Dieser gab, als Zeuge vernommen, an, C. sei der tüchtigste Soldat seines Schwarms, weshalb er ihn immer auf den wichtigsten Posten stellte. Kaum war C. verwundet worden, sei er (Zeuge) als Auf führer zu ihm geeilt und habe sich verpflichtet gefühlt, sein Gewehr zu untersuchen. Sämtliche fünf Patronen des Magazines waren unausgeschossen. Da jedoch ein Gewehr auch mit sechs Patronen geladen werden könne, habe er mit seiner elektrischen Taschenlampe die nächste Umgebung des Aufstellungsplatzes des Infanteristen C. abgesucht, jedoch keine Patronenhülse gefunden. Überdies habe er am nächsten Morgen Leute der Feldwache befragt, ob sie in der Nacht Schüsse aus der eigenen Stellung vernommen hätten, jedoch durchwegs verneinende Antworten erhalten. Wohl aber hatte der Feind zur kritischen Zeit heftiges Gewehrfeuer gegen uns gerichtet. Bei dieser Sachlage blieb nichts

anderes übrig, als den Sachverständigen für einen Schwachverständigen anzusehen und das Verfahren einzustellen.

In einem anderen Falle hatte der Arzt auf das Hunde-Experiment seines Kollegen zwar verzichtet, gleichwohl aber unter Hinweis auf die Schwärzung der Wundränder Selbstbeschädigung behauptet, während der Beschuldigte angab, zur Verrichtung der großen Notdurft den Graben — allerdings verbotenermaßen — verlassen zu haben und bei dieser Gelegenheit vom Feind angeschossen worden zu sein. Das Gewehr habe er gar nicht mitgehabt, sondern zuvor an die Wand des Grabens angelehnt. Ein Zugführer, der auf den Ausruf des Beschuldigten, er sei verwundet, herbeigeeilt und ihm beim Herabsteigen in den Graben behilflich gewesen war, bestätigte, daß das Gewehr tatsächlich im Graben zurückgelassen worden war, so daß auch in diesem Falle trotz des belastenden ärztlichen Gutachtens die Einstellung des Strafverfahrens erfolgen mußte.

Verfehlt wäre übrigens die Ansicht, daß Selbstbeschädigungen nur aus dem Beweggrund der Unlust am Militärdienst, m. a. W. aus Feigheit, begangen werden. Ein — geständiger — Selbstbeschädiger gab an, sich deshalb angeschossen zu haben, um wenigstens auf eine Zeit die Mißhandlungen seitens der Chargen seiner Kompanie los zu sein. Wer nicht bei der Truppe war, wird dieses Motiv etwas eigenartig finden und sofort die Frage aufwerfen, ob nicht der schmerzlosere Weg der Beschwerde vorzuziehen gewesen wäre. Wer jedoch den Truppendienst mitgemacht hat, weiß nur zu genau, daß nur zu oft die höhere Charge auch der höheren Glaubwürdigkeit begegnete, und hütete sich, beim Rapport Beschwerden gegen Vorgesetzte vorzubringen (ein Thema, auf das ich im weiterem Verlauf dieser Mitteilungen noch zurückkommen werde). Ich hielt demnach die Verantwortung dieses Mannes nicht für unglaubwürdig. Zunächst war es kein Mann, der erst mit der letzten oder vorletzten Marschformation ins Feld gekommen war. Überdies stand er zum zweitenmal im Feld, hatte, als er das erstemal draußen war, Tarnow-Gorlice mitgemacht und, was ich leider erst nach seiner Verurteilung durch einen meiner Regimentskameraden (der Beschuldigte gehörte demselben Regiment wie ich an) erfahren hatte und was für die Beantwortung der Schuldfrage vielleicht nicht ganz belanglos gewesen wäre: er hatte sich freiwillig ins Feld gemeldet gehabt. Angesichts seiner Verantwortung blieb natürlich nichts anderes übrig, als einen Zeugenbeweis in der Richtung zu führen, ob der Be-

schuldigte tatsächlich den von ihm behaupteten Mißhandlungen ausgesetzt gewesen war. Ein anderer Infanterist bestätigte die Mißhandlungen; die als Soldatenpeiniger namhaft gemachten Chargen (ein Zugführer, ein Korporal, ein Gefreiter) erklärten nach entsprechender Rechtsbelehrung, nicht aussagen zu wollen. Bei dieser Sachlage legte ich dem Gerichtsleiter den Akt mit einem mündlichen Bericht auf Einstellung vor, da die Verantwortung des Beschuldigten, ihm sei es nicht darum zu tun gewesen, sich zu jedem<sup>1)</sup> Militärdienst ungeeignet zu machen, sondern nur sich der schlechten Behandlung zeitweise zu entziehen, nicht nur nicht widerlegt, sondern geradezu bestätigt, somit der Tatbestand des Verbrechens der Selbstbeschädigung nicht gegeben sei. Der Gerichtsleiter trat jedoch meiner Ansicht nicht bei und legte mir diese Frage vor, wie ich mir eigentlich die Armee vorstelle, wenn eines schönen Tages ein jeder lediglich in der Absicht, einige Tage Spitalsaufenthalt sich zu verschaffen, sein Gewehr gegen sich richten würde. Ich meinte, es genüge, bei dem uns beschäftigenden Fall zu bleiben, und es sei nicht notwendig, eine Konstellation von Verhältnissen heranzuziehen, die bis jetzt nicht eingetreten sei und voraussichtlich niemals eintreten werde. Das Gesetz zu ändern, sei Sache der Gesetzgebung oder des so beliebten § 14, worauf ich zur Antwort bekam, § 14 würde gegen ungarische Staatsbürger versagen (der Beschuldigte war nämlich ein ungarischer Slowake.) So kam denn der arme Teufel vors Standgericht. Bei der Beratung sagte der Vorsitzende, daß das ein eigenartiger Fall von Selbstbeschädigung und der Täter ein direkt braver Soldat sei; die standgerichtliche Einstimmigkeit war nicht zu erzielen, und im gewöhnlichen feldgerichtlichen Verfahren wurde dann der Mann unter Anwendung aller Milderungsgründe zu einem Jahr Kerker verurteilt. Aus meiner Meinung, daß hier ein Fehlurteil ärgster Sorte vorliegt, mache ich nach wie vor kein Hehl.

Am selben Tage fanden auch andere Verhandlungen gegen Selbstbeschädiger statt. Darunter war ein geständiger Infanterist, betreffs dessen es nicht feststand, ob er zur Zeit der Tat das zwanzigste Lebensjahr bereits zurückgelegt hatte. Er wurde zu einer sehr milden Strafe verurteilt. Vorsitzender in der Verhandlung war zufällig sein Regimentskommandant. Dieser hatte, als

<sup>1)</sup> Vgl. LeLewer, Die strafbaren Verletzungen der Wehrpflicht, S. 241, und Grundriß des Militärstrafrechts, S. 67.

an einem und demselben Tage bei seinem Regiment zwei Selbstbeschädigungen sich ereigneten, beim Divisionskommando für den nächsten Tag die standgerichtlichen Verhandlungen an Ort und Stelle durchgesetzt. Das Gericht wurde hiervon durch Dienstzettel, unterschrieben vom Generalstabschef des Divisionskommandos, verständigt. Der Gerichtsleiter hatte diese Verfügung nicht ruhig hingenommen, mit Recht sich auf den Standpunkt stellend, daß in Justizsachen er sein eigener Generalstabschef sei, und sogar die Bitte um seine Ablösung vorgebracht. Schließlich fand der Stellvertreter des (damals auf Urlaub befindlichen) Divisionärs den Ausweg, daß nicht der Gerichtsleiter, sondern der Landsturmoberleutnantauditor das Standrecht an Ort und Stelle zu leiten habe und der Regimentskommandant nicht den Vorsitz führen dürfe. Auf gut Glück wurde dann einer von den beiden Beschuldigten als erster vors Standgericht gestellt und über telephonisch erfolgte Urteilsbestätigung erschossen. Als nun der zweite daran kommen sollte, war die Uhr bereits so vorgerückt, daß die Erschießung unter Bedachtnahme auf die zweistündige Frist zwischen Urteil und Vollstreckung erst in der Nacht hätte erfolgen können. So ward denn der Fall des andern vertagt und von einer Verhandlung an Ort und Stelle gegen ihn abgesehen. Dieser andere war der vorhin erwähnte Zwanzigjährige, der so glimpflich davonkam. Wer weiß, wie es ihm ergangen wäre, hätte der Zufall es gewollt, daß er seinerzeit als erster vor das Standgericht gestellt worden wäre? Wer weiß, ob die Frage nach seinem Lebensalter überhaupt ernstliche Erörterungen gefunden hätte? Denn aus seinen Dokumenten ging hervor, daß er 1895 geboren, und der Tag der Tat war der 30. XII. 1915. Da der Tag seiner Geburt nicht feststellbar war und der Mann selbst als echter Analphabet ihn natürlich auch nicht anzugeben wußte, sprechen 363/365 Wahrscheinlichkeit dafür und nur 2/365 Wahrscheinlichkeit dagegen, daß er zur Zeit der Tat das zwanzigste Lebensjahr bereits vollendet hatte. Bei der Beratung war sogar die Meinung vertreten worden, im Zweifel solle entscheidend sein, ob die Hälfte des zwanzigsten Lebensjahres bereits zurückgelegt sei; auf das Unjuristische dieser Ansicht hinzuweisen, fiel dem Verhandlungsleiter nicht schwer. Welche Bedeutung kam hier einer bloßen Zufälligkeit zu?

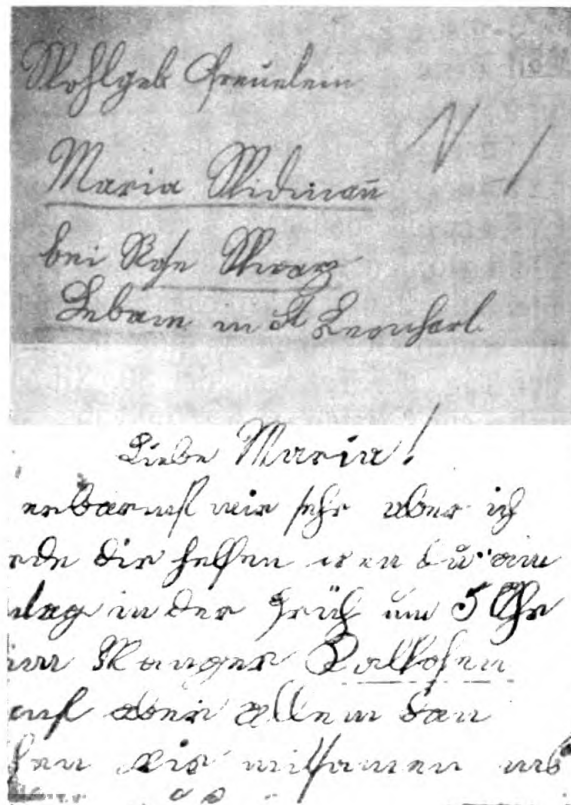
(Fortsetzung folgt.)

## Kleinere Mitteilungen.

### Seltene Schriftverstellung.

Von Prof. Dück, Innsbruck.

Verhältnismäßig selten ist die Schriftverstellung durch andauernde Änderung der Bindung; sie ist ziemlich schwer, daher sind Rückfälle fast unvermeidlich; sie ist aber auch recht wirksam, weil ja die Bindungsform zu den wichtigsten Schriftmerkmalen gehört, weshalb ja bekanntlich auch die meisten und größten polizeilichen Schriften-Kartotheken sie als Haupteinteilungsgrund benutzen. In unserem Falle handelt es sich um eine Schrift aus ländlichen Bezirken, wo das noch viel seltener versucht wird. Nur auf der wohl zuletzt geschriebenen Adresse zeigen sich bedeutende Rückfälle in die eigentliche eckige Bindungsform, was durch Ermüdung bezüglich der Aufmerksamkeit bei der Verstellung zu erklären ist. Es zeigt dieser Fall wieder, wie sehr berechtigt die Forderung ist, zunächst die Frage zu behandeln: Sind Anhaltspunkte für



eine beabsichtigte Schriftverstellung vorhanden? Zu diesem Zwecke wird man unter anderem eben auch nach den infolge der Ermüdung gegen



Ende eines längeren Schreibens sich mehrenden Rückfällen in die eigentliche natürliche Schrift fahnden müssen. Wie die Schriftnachbildung zeigt, ist in dem mit voller Aufmerksamkeit hergestellten Anfangsschriftteil durch diese Änderung der Bindungsform allein tatsächlich schon ein recht abweichendes Schriftbild entstanden. Und deshalb mag vielleicht dieser Hinweis wertvoll sein!

---

### **Strafgefangene als Erfinder.**

Von Leo von Egloffstein, Direktor des Arbeitshauses Rebdorf in Bayern.

Die Gier nach Zigaretten macht die Sträflinge erfinderisch. Tabak ist in den Gärten leicht zu bekommen, schwerer das Feuerzeug.

Sie fertigen aus Faden und metallnem Hosenknopf einen „Schnurr-gax“ nach Kinderart, d. h. ein Nähtling wird hin und rückwärts durch je ein Loch des Hosenknopts gezogen, dann knüpft man seine Enden zusammen. Man spannt den zusammengeknüpften Faden so, daß der Knopf in der Mitte spielt. Der Knopf wird so geschwungen, daß der Faden immer mehr zusammengedreht wird. Wenn man den Faden wiederholt anzieht und nachläßt, dreht sich der Knopf mit großer Heftigkeit. Wird mit dem surrenden Knopf ein Kieselstein, Quarz, Feuerstein oder auch eine Porzellanscherbe in Berührung gebracht, dann sprühen sie Feuer. Nun machen sich die Gefangenen Zunder, indem sie Baumwollflecke am Ofen, in der Küche, am Leimherd der Schreinerei halb verkohlen lassen. Sie halten ein Häuflein dieses Zunders unter den funkensprühenden Feuerstein und der Zunder beginnt alsbald so zu glimmen, daß eine Zigarette, aber auch die ganze Anstalt angezündet werden kann.

---

**Ein kriminalistisches Institut der Polizeidirektion Wien** ist von der österreichischen Regierung errichtet worden. Mit der Leitung des Institutes wurde der Dozent des Strafrechts an der Universität Graz Dr. Eduard Ritter von Liszt, ein Schüler von Hans Groß und alter Mitarbeiter des „Archivs“, betraut. Bei dieser Gelegenheit sei daran erinnert, daß im Jahre 1918 auch die türkische Regierung sich mit dem Plan trug, unter Liszts Leitung ein kriminalistisches Institut in Konstantinopel zu etablieren. Der unglückliche Ausgang des Krieges hat diesen Plan leider vereitelt.

**Ein Universitätslaboratorium für experimentelle Psychologie** ist in Heidelberg eröffnet worden, wie uns die Direktion der dortigen psychiatrischen Klinik mitteilt.

# Zeitschriften.

---

## **Strafrechtliche Zeitschriften.**

Von Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

### **Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft.**

41. Band, Seite 175 ff.: Dr. Ed. Kohlrausch, Berlin: **Strafrechtliche Tagesfragen.** Bezüglich der Einwirkung des Krieges auf die Kriminalität bemerkt der Verfasser, daß, während man eine augenfällige Zunahme der Gewalttaten und Rohheitsverbrechen, also von Mord, schwerer Körperverletzung, Sittlichkeitsverbrechen, Einbrüchen, Widerstand und ähnlichem als Folge des Krieges erwartet habe, es den Anschein gewinne, als ob die kriminelle Signatur der Zeit in erster Linie durch andere Momente als durch gesteigerte Brutalität und geminderte Achtung vor fremdem Leben und Eigentum bestimmt werde. Als Charakteristika der heutigen Kriminalität werde sich vielmehr dem künftigen Rechts- und Kulturhistoriker darstellen: einmal die egoistische Ausnutzung der Wirtschaftslage und sodann die eigensüchtige Einbehaltung auch denjenigen gegenüber, die der Staat bei seinem enormen Geldbedarf für sich zu beanspruchen gezwungen sei. Wolle man einen unmittelbaren psychologischen Zusammenhang mit dem Kriegsleben herstellen, so sei es weniger der Geist des Schützengrabens, der die soziale Moral untergrabe, als der Geist der Etappe.

Band 41, Seite 473: Enrico Ferri, Rom: **Die Reform der Straffjustiz in Italien.** Der Nestor der italienischen Strafrechtswissenschaft und einer der Vorkämpfer für eine vernünftige Ausgestaltung unseres an so vielfachen Mängeln leidenden Strafrechts spricht in diesem Aufsatz so viel goldene Worte, daß sie weit über die Grenzen Italiens hinaus Bedeutung beanspruchen und in diesem Archiv einen besonderen Widerhall finden müssen. Als Grundlage für die Straffjustizreform in Italien stellt Ferri zwei Grundprinzipien auf: die soziale Verteidigung und die Gefährlichkeit des Verbrechens. Die soziale Verteidigung ist zu verstehen als die praktische und tägliche Aufgabe der Staatsfunktion, außerhalb und über den philosophischen Lehrmeinungen, religiösen Glaubenssätzen und scholastischen

Polemiken. Die Gefährlichkeit des Verbrechers muß unter dem Gesichtspunkt betrachtet werden, daß nicht die größere oder geringere Schwere des Verbrechens maßgebend für den Urteilspruch ist, sondern die Persönlichkeit des Verbrechers, da das Verbrechen immer als ein Symptom anzusehen ist, welches die Persönlichkeit des Verbrechers enthüllt. Ferri würdigt die Verdienste Lombrosos auf diesem Gebiet, dessen Lehren keineswegs mit seinem Tode begraben seien und dessen Hauptvorzug darin bestehe, daß er durch seine geniale Initiative der Menschheit die Galileische Methode der Betrachtung der Kriminalwelt geschenkt habe. Der von Lombroso eingeleitete Prozeß der Entwicklung sei begünstigt worden durch die bewundernswerte Propagandatätigkeit, welche die internationale kriminalistische Vereinigung erfüllt habe. Ferri hofft, daß er Ende 1920 nach Rom einen Kongreß dieser Vereinigung zusammenberufen könne. Ob es für Deutschland zutrifft, was Ferri meint, daß sich im Bewußtsein der Richter die Erkenntnis Bahn gebrochen habe, daß sich ihre Tätigkeit auf eine fruchtlose und materielle Dosierung von Strafen beschränke, ohne den Verbrecher zu kennen, der nur zu oft zynisch und unbotmäßig oder unglücklich mit Dutzenden von unnützen Strafen zu ihnen zurückkehre, möchte ich bezweifeln. Das Gefühl der Gottähnlichkeit der deutschen Strafrichter und die schematische Aburteilung ist meines Erachtens für die Mehrheit dieser Strafrichter auch heute noch das charakteristische Merkmal. Ferri wendet sich gegen die Auffassung, die mehr oder weniger bei allen vorherrsche, daß der Verbrecher nicht ein Mensch wie alle anderen sei, eine Anschauung, die aus dem traditionellen Grund des allgemeinen Bewußtseins der sittlichen Schuld des Menschen erwachse. Durch Jahrtausende habe die Menschheit nicht an den freien Willen des Menschen geglaubt. Das Fatum sei jene große Macht gewesen, welche Menschen und Götter beherrscht habe. Mit dem Christentum habe sich die Überzeugung der moralischen Schuld des Menschen eingewurzelt und auf diesem innersten Kontrast beruhten alle Schwierigkeiten unserer heutigen Strafgesetzgeber. Die moralische Schuld des Verbrechers zu messen, abzuwägen und zu bestrafen sei nicht die Funktion des Staates. Der Staat, vermittelt seiner Richter, sei nicht imstande, die moralische Schuld des Menschengeschöpfes zu wägen und zu erkennen. Ferri spricht hierbei die wundersam abgeklärten Worte: „Der religiöse Glaube über die moralische Schuld des Menschen ist der Funktion der Strafjustiz fremd, da die katholischen und protestantischen Gläubigen wissen, daß die Bibel ein Wort und ein Gebot tiefster Weisheit enthält, wenn sie sagt: ‚Ihr sollt nicht richten.‘ Und das Wort Christi ist hinzugekommen, um zu sagen, daß der Mensch nicht über seinen Nebenmenschen urteilen kann. Und dieser Glaube ist ganz logisch. Um die Schuld eines Menschengeschöpfes zu messen und abzuwägen, gehört nichts weniger als die Allwissenheit Gottes. Zu wissen, welches Erbe vergangener Generationen in der Seele eines lebenden Geschöpfes den Instinkt des Blutes, der Brandstiftung oder der Schändung weckt, zu wissen, durch welche Wechselfälle seines Lebens in- und außerhalb des Mutterleibes, durch welche Verhältnisse der Familien- und Gesellschafts Atmosphäre dieser Mensch dazu gelangt sei, einen Mord, eine Brandstiftung, eine Schändung zu begehen, ist ein Urteil,

9\*

das der beschränkte Geist eines Richters, vom Weibe geboren, nicht fällen kann. Wer die verlangt, verlangt Allwissenheit. Ganz davon zu schweigen, daß das Problem, Strafe und Schuld ins richtige Verhältnis zu setzen, niemals gelöst wurde, und daß Kriminalisten wie Ellero, Conforti und Tissot es für unlösbar erklären. Der Gläubige sagt daher: „Die sittliche Schuld des Sünders wird nur von der Gottheit gerichtet.“ Das Wort der Bibel und das Christi sagt, daß der Mensch seinen Nebenmenschen nicht richten kann; aber der Mensch darf sich seinem Mitmenschen gegenüber verteidigen und für eigene Sicherheit sorgen.“

Bei diesem Stand der Dinge könne die von Ludwig Mortare eingesetzte Kommission für die Reform der Strafjustiz in Italien ruhig und sicher an die Anwendung der praktischen Vorschläge der Anthropologie und der Kriminalsoziologie schreiten, ohne sich um philosophische Doktrinen und religiöse Lehren zu kümmern. Seit 40 Jahren vertrete Ferri unablässig die Anschauung: Die Heilmittel gegen die Ursachen, welche die Menschen zum Verbrechen treiben, seien zu neun Zehnteln außerhalb des Strafgesetzes gelegen; sie seien im bürgerlichen Recht, in der Wirtschaftsgesetzgebung, in der Familienordnung, im Schul- und Erziehungssystem, sie seien in allen Vorkehrungen des sozialen Lebens enthalten, welche die Antriebsursachen der Verbrechen eliminierten und einschränkten. Ferri glaubt, daß in der Volksschule der Zukunft jeder Schüler seine anthropologische Karte haben werde, auf welcher der Arzt seine körperlichen und psychologischen Charakteristiken, die der ererbten Vorbedingungen, seiner Schulaufführung verzeichnen werde, was ein Beobachtungsmaterial zu einer Präventivaktion für alle jene Schüler sein könne, welche, von moralischer Minderwertigkeit behaftet, Verbrecherkandidaten seien.

Als Ferri den Königsmörder D'Alba in Rom verteidigte, bewies er, daß, wenn die Präventiveinrichtung der Schulen bestanden hätte, jenes Attentat zu vermeiden gewesen wäre, da jener unglückliche Mensch seit den ersten Jahren der Volksschule seine anormale Persönlichkeit an den Tag gelegt habe. Hand in Hand damit seien die Vorkehrungen für Alkoholiker, die Arbeitsscheuen, die Vagabunden, das lichtscheue Gesindel, die Kandidaten des Verbrechertums zu treffen, ebenso alle Maßregeln bezüglich der gefährlichen Industrien und Betriebe, z. B. der Waffen, der Gifte, die Überwachung der Spielhäuser usw. Auch das letzte Tätigkeitsgebiet des Staates müsse organisiert werden, nämlich die staatliche Vorsorge betreffend die Fürsorge und Überwachung der entlassenen Sträflinge, um ihre Wiedereignung für das soziale Leben und die freie und redliche Arbeit zu erleichtern. „Der Staat“, sagt Ferri, „kann nicht einfach die Kerkertore einem Menschen öffnen, der durch Jahre im Kerker gewesen ist, und ihn allen Schwierigkeiten des modernen Lebens preisgeben und sich dann damit begnügen, die Strafe zu verschärfen, um seinen gesetzlichen Rückfall zu konstatieren.“ Bezüglich der Normen der Strafbarkeit müßten zwei Hauptunterscheidungen gemacht werden, die Unterscheidung zwischen gemeinen Verbrechen und sozialpolitischen Verbrechen. Für die letzteren seien zwei Strafarten vorzusehen: Das Exil und die einfache Haft. Die zweite Hauptunterscheidung betreffe die Verbrecher über 18 Jahre und die minder-

jährigen Verbrecher. Für die älteren sei das Prinzip der größeren oder geringeren Gefährlichkeit des Verbrechens leitend und vorherrschend, für die Minderjährigen der Beistand in der moralischen und professionellen Erziehung, sowie in der Fürsorge für anormale und geistig minderwertige Verbrecher. Das Vorbild Frankreichs, wonach, wenn es sich um leichte Verbrechen handle und der Verbrecher nicht gefährlich sei und in wirklich bemitleidenswertem und entschuldigbarem Zustand gehandelt habe, der Richter im Urteil die Schuld feststellen, aber gleichzeitig die gerichtliche Verzeihung erteilen könne, müsse nachgeahmt werden. Den weitgehenden und notwendigen Machtbefugnissen des Richters seien größere Garantien für das individuelle Recht entgegenzusetzen. Die Fortschritte der Strafjustiz könnten nicht mit der Hintansetzung der individuellen Garantien und Rechte, die von der modernen Zivilisation unwiderruflich realisiert worden seien, verbunden werden. „Diese Garantien kann man vor allem durch die richtige Auswahl der Richter erreichen, durch die Rekrutierung, durch ihre technische Leistungsfähigkeit und durch die Bedingungen ihrer Unabhängigkeit und wechselseitigen Verantwortlichkeit. In zweiter Linie durch die Normen, die man im Strafkodex festsetzen wird, um die Bedingungen zu präzisieren, unter welchen der Richter seine Machtbefugnisse hinsichtlich der richterlichen Individualisierung der Repressivsanktion ausüben kann.“ Die Strafrechtskommission sei der Ansicht geworden, daß die Reform der Strafgesetze in Italien keine wirkungsvolle und nützliche Anwendung finden könne, wenn sie nicht eine homogene und günstige Atmosphäre vorfinde, hauptsächlich von seiten derjenigen, welche berufen seien, diese Formen der Strafjustiz anzuwenden oder an ihrer Anwendung mitzuarbeiten.

„Ich glaube, daß das bisher Gesagte zur Genüge zeigt, daß wir eine genügend organische und positive Auffassung für das haben, was eine Strafjustizreform in Italien sein soll.“

So sehr ich seit 40 Jahren in das Studium der Kriminologie verliebt bin, ist doch mein Geist rege genug, um die tiefe Überzeugung zu hegen, daß keine Gesetzform der Zivil- oder Strafjustiz mit Nutzen in einem Lande durchgeführt werden kann, wenn sie nicht ihre Wurzeln in einem Terrain sozialer Gerechtigkeit verankern kann. Ich glaube, daß eine fortschreitende soziale Gerechtigkeit die notwendige Bedingung ist, damit die Anwendung der Zivil- und Strafgesetze tatsächlich zu jener Erhöhung und Besserung der Menschheit führe, die in der Absicht eines jeden von uns liegt, welches auch immer unser religiöser, philosophischer und politischer Glaube sei.“

Ferri schließt seine im höchsten Grade interessanten und beherzigenswerten Ausführungen, die von großzügigem Erfassen der menschlichen Verhältnisse durchdrungen sind, mit folgenden Worten:

„Aber wie groß auch meine persönliche Genugtuung als Gelehrter ist, von den ‚Neuen Horizonten‘ (der ersten Schrift Ferris) an der Universität in Bologna bis zur Präsidentschaft dieser Kommission gelangt zu sein, so wünsche ich mir doch noch, daß vor meiner großen Stunde des ewigen Schlafes meine Augen vom Lichte der neuen Horizonte einer weisen und wirklich mutigen und wirksamen sozialen Gerechtigkeit erleuchtet werden mögen.“

## Deutsche Strafrechts-Zeitung.

Jahrg. 1919, S. 87: Prof. Dr. Kitzinger, München: **Ein neues Strafmittel?** Verfasser geht von dem richtigen Gesichtspunkt aus, daß die kurzzeitige Freiheitsstrafe einen der wunden Punkte unseres Strafsystems darstelle. Während ihr die Möglichkeit einer erziehlichen Einwirkung, die bei einer langzeitigen Freiheitsstrafe eher gegeben sei, vollständig fehle, habe sie vollen Anteil an den Wirkungen jeder Freiheitsstrafe, der Gefährdung der wirtschaftlichen und sozialen Daseinsbedingungen durch Entziehung des Arbeitseinkommens, gesellschaftliche Degradierung und Gefahr des Stellenverlustes, und diese Benachteiligung sei bei relativ leichten Verfehlungen am allerwenigsten am Platze. Schon früher hat Verfasser ausgeführt, daß die mindeste und zugleich hygienisch unbedenklichste Wirkung der Freiheitsstrafe die sei, daß sie dem Verurteilten die Freuden des Daseins, geselliges Beisammensein mit anderen, Liebesverkehr, Trunk, Tabakgenuß und Spiel, Besuch des Wirtshauses und anderer Vergnügungsstätten entziehe. Da nun die für die kürzeren Freiheitsstrafen in Betracht kommenden Massen nur in ihrer arbeitsfreien Zeit diesen Genüssen nachgehen könnten, wird der Gedanke einer Beschränkung der Einsperrung auf die arbeitsfreie Zeit in Gestalt des Feierabends-, Nachts- und Sonntagsarrestes nahegelegt. Damit würden die bedenklichen Wirkungen der Freiheitsstrafe entfallen und auch eine soziale Degradierung sei nicht zu befürchten, während andererseits der Übelgehalt für Verfehlungen leichterer Art, die die Praxis mit Freiheitsstrafen von einigen Tagen oder 1—3 Wochen ahndet, noch genügend stark sei. Verfasser führt dies des Näheren aus und bemerkt schließlich, daß vielleicht auch bei dieser Anregung ein Versuch insoweit zu machen sei, als vorerst die Umwandlung kurzer Freiheitsstrafen in den vorgenannten Arrest auf dem Wege der Gnade eingeführt würde. Damit könnten Erfahrungen gesammelt werden und das Problem der kurzen Freiheitsstrafen sei ein so schwerwiegendes, daß Mühen und Umständlichkeiten in den Kauf genommen werden müßten.

S. 108: Kriminalkommissar Dr. Schuppe, Berlin: **Besteht eine rechtlich erzwingbare Pflicht zur Duldung der Blutentnahme zwecks Anwendung der Wassermannschen Serodiagnostik?** Verfasser prüft in eingehenden interessanten Darlegungen die Frage, ob es möglich ist, die Blutentnahme behufs Ausführung der Wassermannschen Reaktion gegen den Willen der zu untersuchenden Personen zu erzwingen und kommt zu dem Ergebnis, daß diese zwangsweise Vornahme unzulässig sei. Ein Erlaß des Ministers des Innern schreibe vor, daß Prostituierte der Wassermannschen Blutuntersuchung durch die Sittenpolizei zu unterwerfen seien, wenn

1. begründeter Verdacht der Syphilis vorliege,
2. begründeter Verdacht stattgehabter Übertragungen auf andere Personen in Frage komme,
3. die Unmöglichkeit vorliege, diesen Verdacht durch die sittenpolizeiärztliche Untersuchung anderweit zu bestätigen.

Verfasser kommt auf Grund eingehender rechtlicher Darlegungen zu dem Ergebnis: „Es besteht auch für unzuchttreibende Personen keine recht-

lich erzwingbare Pflicht zur Duldung der Blutentnahme.“ Wird diese für nötig erachtet, so bedürfe es ihrer Zustimmung. Erfahrungsgemäß seien fast alle Personen mit der Blutentnahme einverstanden und wünschten sie sogar in ihrem eigenen Interesse. Verfasser nimmt endlich Bezug auf die nach Fertigstellung seines Aufsatzes ergangene Reichsverordnung zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten vom 11. Dezember 1918, wonach im Gegensatz zu den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen auch bei Personen, die nicht gewerbsmäßig Unzucht treiben, die Zwangsheilung zugelassen sei, wenn sie geschlechtskrank seien und Gefahr besteht, daß sie ihre Krankheit weiterverbreiten und wonach außerdem ärztliche Eingriffe, die nicht mit ernster Gefahr für Leben oder Gesundheit verbunden seien, geduldet werden müßten. Verfasser ist der Ansicht, daß diese Verordnung an seiner Auffassung nichts ändere, denn es handle sich in der Verordnung nur um Personen, bei denen durch die Untersuchung bereits festgestellt sei, daß sie geschlechtskrank sind und bei denen die Gefahr bestehe, daß sie ihre Krankheit weiterverbreiten. Die Wassermannsche Reaktion komme aber nur in Frage, wenn die Untersuchung nichts dafür ergeben habe, daß Syphilis vorliege. Über die Frage, ob überhaupt die Reichsverordnung vom 11. Dezember 1918, die nicht die Kraft eines Gesetzes hat, zur Grundlage eines Zwanges gemacht werden könne, spricht sich Verfasser nicht aus.

**S. 133: Geburt und Tod im Gefängnis.** Der sächsische Justizminister hat in einer Verordnung vom 25. März 1919 die Gefängnisvorsteher angewiesen, die Anzeige an das Standesamt unter Verzicht auf die schriftliche Form mündlich zu erstatten und dabei das Gefängnisgebäude nicht als solches, sondern nur nach Hausnummer und Straße zu bezeichnen. Diese Verordnung bekundet so viel soziales Verständnis für das spätere Leben eines im Gefängnis geborenen Kindes oder für die Hinterbliebenen des im Gefängnis Gestorbenen, daß sie als vorbildlich für andere Justizverwaltungen empfohlen werden kann.

**S. 164: Frau Dr. med. Stelzner: Verbrecherische Renommisten.** Verfasserin faßt unter dem vorstehenden Namen eine Gruppe zusammen, die bisher weder pädagogisch noch psychiatrisch hervorgehoben wurde. Bei den verbrecherischen Renommisten bestehe von frühester Jugend an die Neigung, in selbsterhöhender Weise zu schwindeln, und diese Neigung sei mit rechtsbrecherischen Anlagen verknüpft. Nach den Erfahrungen der Verfasserin seien Jugendliche der besser gestellten Kreise, bei denen die aus Mangel geborenen Rechtsbrüche in Wegfall kämen, mit Vorliebe bereit, solche aus Eitelkeit und Renommisterei zu begehen. Unter 1000 Fällen kriminell gewordenen Jugendlicher hätten sich 13 Schüler höherer Lehranstalten befunden, wovon allein 12 durch ihre renommistischen Neigungen zu Rechtsbrechern geworden seien. Verfasserin belegte diese Ausführungen mit interessanten Beispielen. Aus den verschiedenen Lebensgängen wird folgendes hervorgehoben. Die verbrecherischen Renommisten seien im allgemeinen schlechte Schüler, wollten aber für geistig hochstehend gelten. Der Beruf werde nicht nach einer etwa vorhandenen Veranlagung, sondern nach den

glänzenden Äußerlichkeiten, durch welche er blendet, gewählt. Bei den wissenschaftlichen Berufen locke sie nicht die Wissenschaft, sondern das Studentenleben. Häufig werde auch der Studenten- und der Dokortitel vorgetäuscht. Die Rechtsbrüche der Renommisten stammten letzten Endes aus der psychologisch noch nicht genügend durchforschten Eitelkeit. Nach Pelmann und Forel hätten die nicht geisteskranken Königs- mörder fast stets aus Eitelkeit gehandelt. Diese Eigenschaft sei beim verbrecherischen Renommisten so groß, daß er, um sie zu stillen, zu kriminellen Handlungen greife. Den Renommisten angenähert, aber durch grundsätzliche Züge sich von ihnen entfernend, seien die fantasiebegabten Abenteurerinnen und Hochstaplerinnen, die gerne mit herostratischer Betätigung arbeiten, eine Verstandeseinengung zeigen, die ihnen Mut und Unkenntnis der Wagnis verleiht. Diese seien in den Kriegsjahren in den Etappen usw. nicht allzu seltene Gäste gewesen. Um den außergewöhnlichen Anschlägen des verbrecherischen Renommistentums entgegenzuarbeiten, müßten Erzieher, Juristen, Psychiater zusammentreten und eine Heilerziehung einleiten, deren Hauptfaktor in der richtigen Berufswahl liege.

S. 181: Regierungsrat Dr. Weiß: **Die kriminelle Bedeutung des Luftverkehrs.** Verfasser behauptet, daß neben dem Kraftwagen, der in immer größerem Umfange den Zwecken der Kriminalpolizei dienstbar gemacht werde, auch dem Luftfahrzeug in Zukunft eine nicht unbedeutende kriminelle Rolle beschieden sei. In kürzester Frist bringe es den Beamten an den entlegenen Tatort. Mit steigender Vervollkommnung des Luftverkehrs dürfte die Ausnahme zur Regel werden. In besonderen Zeiten oder in gefährdeten Gegenden könnten zur Verhütung oder Aufdeckung von Straftaten ständige kriminalpolizeiliche Streifen in Luftfahrzeugen veranstaltet werden. Das Verbrechertum habe die praktische Wirksamkeit des Luftverkehrs bereits vielfach erprobt und zwar zuerst zur Begehung von Straftaten auf dem Gebiete des Saccharinschmuggels. Ein letztes Anwendungsgebiet sei das Verschieben von Gold und Vermögenswerten ins Ausland gewesen. Die Berliner Kriminalpolizei habe in ihrem Amtsbereich die Streifmannschaften angewiesen, auf auffällige Flugzeuge zu achten und sofort Meldung zu erstatten, falls in der Nähe von Berlin ein Flugzeug niedergehen sollte. Aufgabe der Kriminalpolizei werde es sein, die Verbrecher mit den gleichen technischen Waffen zu schlagen.

S. 345: Professor Dr. Puppe: **Gerichtsärztliche Bemerkungen über das Verfahren zur Feststellung des Todes.** Verfasser geht von dem Falle aus, der sich in Berlin im Grunewald ereignet hat, in welchem ein Chauffeur, der mit seinem Kraftwagen durch den Wald fuhr, eine etwa 25 Jahre alte Schwester unter einem Baume bewußtlos liegend, fand. Die Schwester wurde zum Gemeindefeldarzt transportiert, der den Tod feststellte. Er fand die Schwester erstarrt, völlig pulsslos, ohne Atmung und ohne nachweisbare Herztätigkeit, die Hornhautreflexe fehlten, auch das Träufeln von glühendheißen, zum Teil noch hellbrennendem Siegelack auf die Brusthaut ergab nicht eine Spur von Röte und Blasenbildung. Die Leiche wurde in die



Leichenhalle gebracht und in einen Sarg gelegt, der Deckel lose darübergelegt. Nachdem die Schwester 15 Stunden im Sarge gelegen hatte, erkannten Polizeibeamte, die die Wäschezeichen nachsehen wollten, daß sie noch lebe. Der Gemeindefarzt stellte Atmung und Herztätigkeit fest und veranlaßte die sofortige Überführung in das Krankenhaus. Bei der Einlieferung machte sie vollkommen den Eindruck einer Toten, doch konnte man mit dem Hörrohr ganz leise Herztöne wahrnehmen. Es wurden sofort Wiederbelebungsversuche gemacht. Nach geraumer Zeit stellten sich die ersten Atemzüge ein, die sich in Zwischenräumen von einer Minute wiederholten, dann kam langsam das Bewußtsein wieder, das mindestens vierundzwanzig Stunden erloschen war. Es handelte sich um eine schwere Veronal- und Morphinumvergiftung. Der Schwester geht es jetzt den Umständen nach gut, sie befindet sich noch im Krankenhause.

Verfasser knüpft an diesen Tatbestand die Frage an, ob der Gemeindefarzt fahrlässig gehandelt habe, und wie sich derartige unerwünschte Fälle vermeiden lassen. Er streift dabei die Frage nach der Bedeutung der ärztlichen Leichenschau und kommt zu dem Ergebnis, daß der Gemeindefarzt die Symptome der Pulslosigkeit, der Atmungslosigkeit, des Aufhörens der Herztätigkeit zwar als bedeutungsvoll ansehen durfte, daß sie aber nicht als untrüglich zu erachten seien. Die Siegellackprobe sei längst als antiquiert zu betrachten. Was in dem Bericht des Gemeindefarztes vermißt werde, sei das Fehlen der Totenflecke und der Totenstarre. Eine derartige Feststellung hätte nur nach Entkleidung der Leiche getroffen werden dürfen. Es wäre deshalb angezeigt gewesen, wie in dem vorliegenden Falle, die weitere Beobachtung im Krankenhause eintreten zu lassen. Um derartigen komplizierten Verhältnissen gerecht zu werden, bedürfe es einer besonderen Ausbildung in der Physiologie und Pathologie der Leichenzersetzung, Fragen, die in das Gebiet der gerichtlichen Medizin gehörten. Leider sei Deutschland das einzige Land mit geordnetem Universitätssystem, in dem die gerichtliche Medizin noch nicht als vollwertiges medizinisches Spezialfach anerkannt sei, ein Mißstand, der sich auch sonst bemerkbar mache.

S. 382: Landrichter Dr. Bär, Kassel: **Kriminalpolizei und Rechtspflege.** Verfasser bedauert, daß zwischen der Tätigkeit des Staatsanwaltes und derjenigen der Kriminalpolizei keine organische Verbindung bestehe. Die persönliche Fühlung sei eine reine Frage des zufälligen Einvernehmens unter den Beteiligten, unter Umständen sogar der örtlichen Verhältnisse. An Stelle des mündlichen Verkehrs stünden mehr oder weniger langatmige und oft zu einer Fülle von Mißverständnissen Anlaß gebende Ersuchen der Staatsanwälte einerseits und Berichte der Kriminalbeamten andererseits. Auch die Unterstellung der Kriminalpolizei unter das Ministerium des Innern in Zusammenfassung mit der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei, mit der sie nur die drei letzten Silben ihres Namens gemeinsam habe, bewirke ihre völlige Dezentralisation. Zwischen den Kriminalabteilungen der Städte Deutschlands bestehe nicht die geringste Fühlung. Diesem Mißstande könne nur ein Mittel abhelfen, der Eintritt der Kriminalpolizei in den Etat des Justiz-

ministeriums. Örtlich müßten die Kriminalbeamten den ersten Staatsanwälten unterstellt und dem ersten Staatsanwalt beim Landgericht der Kriminalinspektor als höherer Beamter im gleichen Range mit den Staatsanwälten untergeordnet werden. Bei der dann erforderlichen räumlich nahen Unterbringung sei ein mündlicher, persönlicher Verkehr etwas selbstverständliches. An die Stelle der augenblicklichen Zwangsehe mit der Sicherheits- und Wohlfahrtspolizei, werde dann die natürliche Fühlung mit dieser treten. Daß dann sämtliche Kriminalbeamten Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft seien, ergebe sich von selbst. Unabhängig von der Strafprozeßreform, müsse die Verbindung der Kriminalpolizei mit der Staatsanwaltschaft schon jetzt vorgenommen werden, dann möge sie deren Schicksal teilen, denn sie gehörten zusammen.

Jahrgang 1920, S. 42: Dr. Bucky, Berlin: **Der Nachweis von Knochen verbrannter Leichen in der Asche.** Mit Rücksicht auf den kürzlich viel besprochenen Pariser Mordprozeß Landru wird es von Interesse sein, die Ausführungen des für die Berliner Gerichte vereidigten Sachverständigen für medizinische Röntgenologie über diesen Nachweis zu hören. Er ist der Auffassung, daß bei Erwachsenen der Nachweis nicht allzu schwer sei, da ein wirklich vollkommenes Verbrennen einer Leiche besondere Einrichtungen erfordere. Es sei nicht leicht, eine menschliche Leiche so zu veraschen, daß nicht aus gewissen verkohlten Rückständen Rückschlüsse auf das Vorhandensein von Leichenteilen in der Asche gezogen werden könnten; dagegen genüge bei den Kinderleichen, wobei es sich um Neugeborene handle, ein gut angefachtes Kohlenfeuer in einem gewöhnlichen Ofen, um die Verbrennung der Leiche sehr weit zu treiben. Wenn der Grad der Verbrennung soweit fortgeschritten sei, daß nur noch ein Zusammenhang zwischen den Weichteilen und den Knochen bestehe, so bedürfe es schon einer sehr sorgfältigen Untersuchung, um mit Sicherheit den Nachweis zu führen, daß Leichenteile in der Asche seien. Fehle dieser Zusammenhang, so unterscheide sich die Asche nicht wesentlich von den Rückständen, wie sie bei Kohlen- oder Holzfeuerung zurückbleiben. Es sei insbesondere nicht möglich, etwa aus einem Knochenteilchen allein mit Sicherheit auf den Gehalt an menschlichen Leichenteilen zu schließen. Hier führe nun eine Untersuchung mit Röntgenstrahlen zu einem Resultat, das in überraschender Weise die Frage zu klären imstande sei. In einem gasgeheizten Ofen sei die Leiche eines sieben Monate alten Fötus unter Beifügung von Kohlen und Holzstücken verbrannt worden und zwar etwa in zwei Stunden. Der Verbrennungsrückstand sei darauf vorsichtig aus dem Ofen genommen und mit Röntgenstrahlen beleuchtet worden. In dem Röntgenbild sei sofort erkennbar, daß fast die ganze Wirbelsäule erhalten sei und ebenso ein Teil der oberen Gliedmaßen. Der Schädel sei vollkommen zerstört, die unteren Extremitäten vollkommen erhalten. Es sei erstaunlich, wie die verbrannten Knochen den Aufbau beibehielten, den sie auch im normalen Zustand zeigen. Jedes feinste Knochenbälkchen sei auf den Original-Röntgenbildern sichtbar und lasse für den Sachverständigen den sicheren Schluß auf die Herkunft der Knochen zu. Bei der Anwesenheit von zwei gleichartigen Knochen, z. B. zwei Beckenknochen,

könne der Schluß auf zwei Leichen, die verbrannt wurden, gezogen werden. Auch die Diagnose zwischen Menschen- und Tierknochen könne mit Hilfe dieser Methode festgestellt werden, im Gegensatz zu allen übrigen Methoden, die unmöglich einen derartig feinen Aufschluß über den Aufbau der Knochen und ihre Form geben könnten.

S. 47: Dr. Hans Schneickert: **Der kriminalistische Lehrfilm.** Der Detektivfilm habe sich in den Lichtspieltheatern einen festen Platz gesichert; als Unterhaltungsfilm entspreche er in seiner Qualität dem Detektivroman mit allen seinen Licht- und Schattenseiten. Aus der Erkenntnis, dem moralverderbenden Fantasiefilm auch Darstellungen Moral und Bildung fördernden Inhalts gegenüberzustellen, seien die fachlichen Lehrfilme hervorgegangen, von denen die medizinischen Lehrfilme in erster Linie genannt zu werden verdienen. Es habe nahe gelegen, auch Lehrfilme kriminaltechnischer Art als Unterrichtsmittel einzuführen. Verfasser hat einen solchen Versuch unternommen und einige Verbrechertricks sowie Tätigkeiten kriminaltechnischer Natur filmmäßig zur Darstellung gebracht. Solche Lehrfilme sollen den kriminalistischen Unterricht beleben und möglichst allen Polizeischülern sowie den Fortbildungskursen der Juristen und Polizeibeamten zugänglich gemacht werden. Das Verständnis für den mündlichen Vortrag werde durch das lebende Bild nicht nur schneller geweckt, sondern auch bedeutend gefördert. Ein weiterer Vorteil liege in der erzieherischen Wirkung vom Gesichtspunkt der Beobachtungsfähigkeit des auszubildenden Zuschauers. Der kriminalistische Lehrfilm erleichtere die Ausübungen der Beobachtungsfähigkeit in besonders erhöhtem Maße, da der auszubildende Beamte seine mangelhafte Beobachtungsgabe erst selbst erkennen müsse, um den Willen zur Selbsterziehung in diesem wichtigen Punkte seines Berufes stärken zu lernen.

S. 28: Kriminalkommissar Büniger, Berlin: **Der Fall der Gebrüder Strauß.** Verfasser gibt eine interessante Darstellung von der verbrecherischen Tätigkeit der oben genannten Brüder, die zu den gefährlichsten Verbrechern Berlins gehören. Wiederholt zu langjährigen Zuchthausstrafen verurteilt, seien sie aus der Strafanstalt in Naugard mit Unterstützung einiger Komplizen entwichen. Die Einzelheiten dieser Entweichung zu schildern, ist an dieser Stelle unmöglich. Sie zeigt, wie die beiden Verbrecher vor nichts zurückschreckten, um zu ihrem Ziel zu gelangen. Es liest sich geradezu wie ein Roman, auf welche Weise der ältere Bruder Emil seinen jüngeren Bruder aus dem Zuchthaus zu befreien wußte. Sofort nach der Entweichung verübten sie eine große Reihe weiterer Einbrüche und es ist charakteristisch für den Unternehmungsgestalt der beiden Verbrecher, daß sie nach ihrer eigenen Aussage solche Straftaten bevorzugten, die mit besonderen Schwierigkeiten verbunden waren. Als Künstler ersten Ranges bot ihnen das Erklettern von Mauern, Dachsimen und Dachfirsten aus den obersten Stockwerken keinerlei Hindernisse. Sie riskierten dabei die waghalsigsten Sprünge und Klettertouren. Am 9. Dezember 1919 töteten sie bei einem Zusammentreffen mit den Kriminalbeamten einen Kriminaloberwachtmeister und verletzten zwei Kriminalwachtmeister schwer,

worauf sie den Weg über den Treppenflur und die Dachluke nahmen. Sie wohnten alsdann bei einer Frau in der Köpenicker Straße, wobei sie von der Außenwelt so gut wie abgeschlossen lebten. Nach monatelangen Beobachtungen gelang die Festnahme. In der Morgenstunde des 7. Januar 1920 besetzte die Kriminalpolizei unbemerkt Haus und Bodenzugänge und drang in die Wohnung ein, wobei sie, nachdem die Absicht, sich mit der Waffe in der Hand den Weg frei zu machen, mißlungen war, die Verbrecher überwältigte. Psychologisch interessant gestaltete sich die Vernehmung des Emil insofern, als er behauptete, daß die zu wenig strenge Erziehung seines Vaters die Schuld daran trage, wenn er auf die Verbrecherlaufbahn geraten sei. Die Frage, ob er in seiner Jugend sich mit dem Lesen von Detektivromanen beschäftigt habe, verneinte er. Tiefen Eindruck hätten die Pressenachrichten über verschiedene Mordtaten auf ihn gemacht. Bezeichnend sei in diesem Fall der ungünstige Einfluß von Pressenachrichten kriminalistischen Inhaltes, wenn diese in die Hände von Menschen gelangen, die krank in ihren Gedanken leben, mit den Strafgesetzen in Konflikt zu geraten drohen oder bereits geraten sind. Auch der übertriebene Heldenkult, der in den Zeitungen mit den Gebrüdern Strauß gelegentlich deren Festnahme getrieben worden sei, werde seine ungünstige Wirkung in den Kreisen verbrecherisch veranlagter Personen nicht verfehlen. Von den zuständigen Berliner Kriminalbehörden werde in Zukunft sorgfältig geprüft, inwieweit über interne kriminell polizeiliche Einrichtungen Darstellungen an die Presse gegeben werden könnten. Bei der Vernehmung des Emil Strauß habe sich herausgestellt, daß er die erste Anregung zu dem Einbruch in das Berliner Kriminalmuseum aus einer Reihe von in deutschen Zeitschriften veröffentlichten Aufsätzen erhalten habe. Der auf diese Weise ihm bekannt gewordene Umstand, daß im Kriminalmuseum Sammlungen des wertvollsten und besten Einbrecherwerkzeuges vorhanden seien, habe den Entschluß zum Einbruch hervorgerufen.

S. 160 ff.: Geh. Sanitätsrat Dr. Albert Moll, Berlin: **Die Psychologie im Dienste des Fahndungswesens.** Verfasser wendet sich zunächst gegen die vielfachen Anregungen, die zur Förderung der Kriminalistik in neuerer Zeit wiederholt gegeben worden seien, insbesondere gegen diejenigen Vorschläge, die nicht wissenschaftliche Begründung hätten, z. B. die, die den Okkultismus und das Hellsehen als Mittel zur Erforschung der objektiven Wahrheit betrachteten. Dagegen sei die Bedeutung der Psychologie für die Kriminalistik in neuerer Zeit fortwährend gewachsen. So sei die Frage durchaus erwägenswert, ob nicht für den Kriminaldienst eine Eignungsprüfung zu benutzen und die spezifische Eignung zu fördern sei. Die Bertillonschen Körpermessungen und die Feststellung der Fingerabdrücke beruhen auf der Tatsache, daß eine Reihe von Körpermerkmalen während des ganzen Lebens ziemlich konstant seien. Bei den Anregungen, die Moll gibt, handelt es sich darum, eine gesuchte Person unter einer großen Menge anderer auf der Straße, auf freien Plätzen oder an Vergnügungsorten herauszufinden. Bertillon und Reis, in Deutschland Schneickert hätten hier äußerst wertvolle Arbeit geleistet,

durch das sogenannte „sprechende Porträt“. Die Schädelbildung, die Stirne und das Kinn, die Nase, das Ohr, der Mund seien Merkmale, die, von seltenen Ausnahmen abgesehen, das ganze Leben hindurch konstant bleiben. Fast immer könne man zwei Menschen an Nase, Ohr und Stirne unterscheiden. Wenn man nun einige Merkmale für diese Körperteile heraussuche, so werde man jede einzelne gesuchte Person so beschreiben können, daß sie sofort unter tausenden herauszuerkennen sei. Diese festgestellte Tatsache sei aber infolge des Fehlens einer Eignungsprüfung praktisch noch lange nicht genügend benutzt. Die Zusammenstellung der Merkmale einer gesuchten Person erhalte der Fahndungsbeamte zwar auf einer Karte, aber es sei von größter Bedeutung, daß er die wichtigsten Merkmale auch im Kopfe habe, da er bei der Begegnung nicht jedesmal seine zahlreichen Karten herausziehen könne. Deshalb seien zu diesem Dienste jene Personen geeignet, die imstande seien, die Merkmale im Geiste festzuhalten und mit Schnelligkeit bei einer etwaigen Begegnung sich zu vergegenwärtigen. In erster Linie sei natürlich ein möglichst selten vorkommendes Merkmal in die Gruppierung aufzunehmen, z. B. gespaltenes Ohrläppchen, Sattelnase, stark fliehende Stirne u. dergl. Die Eignungsprüfung müsse darauf hinzielen, Beamte festzustellen, deren gute Erinnerungsfähigkeit und schnelle Auffassungsfähigkeit die Charakteristiken der Merkmale zu erfassen imstande seien. Es gebe aber auch noch eine andere Eignungsprüfung, die mehr intuitiven Charakter trage. Es gebe Personen, die die Einzelheiten einer Photographie sofort zu erkennen und wiederzuerkennen imstande seien. Diese Begabung könne für die Kriminalbeamten gefordert werden. Man müsse dem Betreffenden eine Anzahl Photographien zur Einsicht geben, damit er alsdann unter einer großen Anzahl Menschen die herausfinden könne, deren Photographie ihm bei den Vorversuchen gezeigt worden seien. Habe man unter den Kriminalbeamten Personen herausgefunden, die eine besondere Eignung für beide Eignungsprüfungen besäßen, so habe man schon einen Anhaltspunkt für die Auswahl von Fahndungsbeamten gewonnen. Personen, die beide Fähigkeiten vereinigten, würden natürlich die besten Fahndungsbeamten sein. Es sei eine Personalverschwendung, wenn eine große Anzahl von Beamten auf einen Verbrecher fahnden müßten, während dabei gleichzeitig viele ebenso gesuchte Schwerverbrecher unberücksichtigt bleiben müßten. Beamte, die eine der beiden Eignungen oder beide besäßen, seien dagegen imstande, gleichzeitig eine große Zahl gesuchter gefährlicher Verbrecher aufzufinden. Man müsse sich nur die Mühe geben, solche geeignete Personen herauszufinden.

#### Archiv für Strafrecht und Strafprozeß.

Band 67, S. 403—432: Dr. Leo Haber, Wien: **Augennetzhautbilder bei Ermordeten und Kriminalistik**. Verfasser geht von der Behauptung aus, daß er auf den Gedanken der Verwendung von Netzhautbildern bei Ermordeten für kriminelle Untersuchungen

im Jahre 1912 vollkommen „originär“ gekommen sei, ohne daß er von anderweitigen Veröffentlichungen etwas gewußt oder von dem Vorschlag von irgend jemand gehört habe. Man würde diesen Ruhm dem Verfasser gewiß gönnen, wenn seine Ausführungen über den Wert einer reinen Hypothese hinausgingen. In Wirklichkeit handelt es sich aber um rein subjektive Vermutungen, die leider an dem Tatbestandsmaterial keine nennenswerte Unterstützung bis jetzt gefunden haben. Verfasser geht davon aus, daß er, anlässlich des in Wien im Hotel Bristol verübten Mordes, der in diesem Archiv Band 71, Seite 103 ff. ausführlich behandelt ist, den Vorschlag erneut gemacht und später in der Frankfurter „Umschau“ veröffentlicht habe. Bekanntlich hat die Entdeckung des Mörders in diesem Fall nicht auf dem vom Verfasser vorgeschriebenen Wege stattgefunden. Das übrige Material, das Haber heranzieht, ist ein Roman von Jules Claretie „Das Auge des Toten“, der ja ganz gewiß nicht beweiskräftig ist und dessen tatsächliche, angeblich „wissenschaftliche“ Ausführungen er ziemlich kritiklos hinnimmt. Wie weit es führt, wenn derartige Theorien mit Überzeugung, aber ohne wissenschaftliche Grundlage vorgetragen werden, beweist der Umstand, daß Verfasser Seite 422 sogar auf einen Roman von Jules Verne Bezug nimmt. Das wirklich wissenschaftliche Material des Verfassers ist außerordentlich dürftig und geht gleichfalls nicht über den Rahmen bloßer Vermutungen hinaus. Er gesteht selbst zu, daß sich die wissenschaftlichen Autoritäten ablehnend verhalten.

Ich hatte schon einmal Gelegenheit, bei einer Besprechung eines Buches von Dr. Leo Haber in diesem Archiv Band 67, Seite 311 darauf hinzuweisen, daß die Überzeugung, die aus den Werken des Verfassers hervorspricht, leider noch nicht zu einer wissenschaftlichen Klarstellung führt.

Band 67, S. 433: Dr. Albert Hellwig: **Hypnose zum Zwecke der Wahrheitsermittlung.** Verfasser erörtert die Frage, ob es nicht möglich sei, Angeklagte in hypnotischen Schlafzustand zu versetzen und dann von innen Auskunft über die Straftat zu verlangen, die sie in wachem Zustand nicht erteilen würden. Er weist auf die Schwierigkeit einer derartigen Behandlung hin und betont, daß aus dieser Schwierigkeit heraus eine Anwendung der hypnotischen Methode nur selten stattfinden könne. Auch dürfe ein Angeklagter nur mit seinem Einverständnis hypnotisiert werden; sei dies aber geschehen, so stehe nichts im Wege, die in der Hypnose gemachten Bekundungen bei der Wahrheitsermittlung zu verwerten. Voraussetzung sei selbstverständlich, daß die Hypnose durch geeignete Sachverständige erfolge. Hellwig verspricht sich selber keine großen Erfolge, und ich meine, die Bedenken gegen diese Verwendung der Hypnose seien, solange nicht größere wissenschaftliche Feststellungen erfolgt sind, derartig bedeutend, daß man vorerst von ihr absehen müsse.

S. 334: Dr. Albert Hellwig: **Ein Beitrag zur Frage der Justizirrtümer.** Verfasser nimmt Bezug auf einen Fall in Chicago, in dem ein geistig Minderwertiger zum Tode verurteilt und gehängt wurde, bei dem nachträglich überzeugend festgestellt werden konnte, daß er unschuldig

war, obgleich er ein volles Geständnis der Mordtat abgelegt hatte. Er habe dies Geständnis in einem hypnoiden Zustand abgelegt, wobei er plötzlich alles, was die Polizeiverhöre bezüglich der Tat ihm suggeriert hatten, als wirkliches Erlebnis auffaßte. Zwei Tage vor der Vollstreckung des Todesurteils sei er aus seinem Zustand erwacht, und nunmehr hätten die Gefängnisbeamten den Widerruf seines Geständnisses für Simulation angesehen. Verfasser selbst kommt zu der Auffassung, daß wir es mit einem glücklicherweise sehr seltenen Fall zu tun haben, der für die Frage der Todesstrafe an sich nichts beweist, dagegen für die Schuldfrage immer wieder die Schwäche der Indizienbeweise, die auch in vorliegendem Falle vorlagen, in ihrer vollen Bedeutung erkennen läßt.

### Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht.

32. Jahrg., 3. Heft, Bern 1919, S. 195 ff.: Professor Dr. Zürcher, Zürich: **Die Verneinung des Strafrechts.** In höchst interessanter Weise beleuchtet der Verfasser die Strömungen, die aus der neuesten Zeit heraus bezüglich des Strafrechts sich gebildet haben. Er unterscheidet, aus der politischen Entwicklung der letzten Zeit hervorgegangen, zwei Hauptrichtungen, von denen die eine die Strafe, die zweite das Verbrechen leugnet.

Die erste Richtung gehe von einem unsäglichen Mitleid mit dem Täter aus, während die zweite Richtung ein Ausfluss der Klassenkampftheorie und des Klassenhasses sei.

Als vorzüglichster, wenn nicht einziger Vertreter der ersten Richtung erscheine Tolstoi. Für ihn sei die Tätigkeit des Strafgerichts nicht nur etwas Überflüssiges, Vergebliches und Grausames, sondern etwas, das der menschlichen Natur zuwiderlaufe. Da Tolstoi und seine Anhänger als Vorläufer der russischen Revolution zu gelten hätten, so hätte man vermuten sollen, sie würden in irgendeiner Weise dessen Ideen in ihr Programm aufnehmen. Das war aber nicht der Fall. Die russische Sowjetrepublik hat zwar schon 1918 das russische Strafgesetzbuch abgeschafft, aber nichts an seine Stelle gesetzt. Die Revolutionsgerichte kehrten vielmehr zu den primitiven Zuständen zurück, die z. B. Tacitus von den Germanen erzähle, wo der Bestand des Staates gegen die Verbrecher ohne Form und Norm verteidigt wurde.

Verfasser teilt ein Urteil der Bolschewistenrepublik in Ungarn mit, das trotz der Abschaffung des Privateigentums den Diebstahl als gegeben annahm, aber von der Verhängung einer Freiheitsstrafe absah, da das Betragen der Beschuldigten für die Gesellschaft als nicht gefährlich erachtet wurde. Jedoch wurde eine teilweise Vergütung angeordnet, da die Beschuldigten einen von der Handarbeit lebenden Schustergehilfen empfindlich geschädigt hätten. Wäre die Untersuchung zu dem Ergebnis gekommen, daß eine antisoziale Handlung stattgefunden habe, so hätte der Richter Freiheitsstrafe verhängt.

Was die zweite Richtung, die das Verbrechen leugnende Lehre des Sozialismus anbetrifft, so ist ihr hauptsächlichster Vertreter Turati. Er ist der Ansicht, daß, wenn einmal diese ungerechte, bürgerliche Gesellschaftsordnung überwunden sei, auch die Veranlassung zu Verbrechen verschwinden werde.

Demgegenüber vertritt Ferri den entgegengesetzten Standpunkt, daß der Verbrecher aus Arbeitsscheu auch im Sozialstaat vorkomme und insbesondere das Verbrechen aus Leidenschaft immer wieder Nahrung finden werde.

Von politischem Interesse ist der Streit unter den deutschen Sozialisten anläßlich des Vorentwurfs zu einem neuen deutschen Strafgesetzbuch, der allerdings zu greifbaren Vorschlägen nicht geführt hat.

Die radikalste Stellungnahme erfolgt in einer Berner Dissertation von Ettinger, Bern 1909, worin eine tatsächliche Verneinung des Verbrechens ausgesprochen wird. Das, was das Strafgesetzbuch als Verbrechen bezeichne, sei keine antisoziale Handlung, sondern vielmehr nützlich, weil sie auf die Krankheit des sozialen Körpers aufmerksam mache. Es sei nur folgerichtig, wenn am Tage der Revolution vor allem die Kerker erbrochen und die Gefangenen in Freiheit gesetzt würden. Diese Theorie wurde bei der Revolution in Deutschland von einer Minderheitspartei ja auch tatsächlich durchzuführen versucht.

Anders urteile die die Herrschaft und damit auch die Verantwortung für das Allgemeinwohl übernehmende Partei der Mehrheitssozialisten. Sie gehe davon aus, daß beim materiellen Strafrecht im Gebiet des sogenannten allgemeinen Teils der Nachdruck darauf gelegt werden müsse, daß der Kampf gegen die Entgleisten in erster Linie auf sozialpolitischem Gebiet zu führen sei. Hauptsächlich aber müsse der besondere Teil des Strafrechts in Revision gezogen werden. Die in das Gebiet des Geschlechtslebens, der Frauenfrage, der Religion, in die freie wissenschaftliche und künstlerische Betätigung eingreifenden Probleme sollten unter Heranziehung der besten, sachkundigsten Vertreter der Medizin, der Geisteswissenschaften, der Kunst, der Frauenbewegung und anderer zu lösen sein.

Verfasser beleuchtet die Konsequenzen dieser Theorien und kommt zu der Auffassung, daß wir auf dem Boden der langsam, aber stetig und nachhaltig wirkenden Reform des Strafrechts uns mit den Kämpfern für Sozialreform verständigen könnten. Er bemerkt: „Diese Verständigung ist ja schon da. Wenn wir die Postulate dieser Kämpfer betrachten: Reform der Geldstrafe, tunlichste Beseitigung der kurzen Freiheitsstrafe, Erziehungsprinzip bei den Kindern und Jugendlichen, Erprobungssystem, Arbeitstherapie in den Gefängnisanstalten, aber auch kraftvolle Durchführung des Gesellschaftsschutzes gegenüber dem Gewohnheitsverbrechertum, so sind das alles Zielpunkte, nach denen insbesondere auch der schweizerische Entwurf orientiert ist. Der Schutz der ehrlichen Arbeit gegen Ausbeutung und Raub jeder Art liegt sogar schon in den bestehenden Gesetzgebungen; wir können diese schöne Idee noch weiter ausbauen.“

Die geistvollen Ausführungen des Verfassers seien einer aufmerksamen Betrachtung aller derjenigen empfohlen, die für die tiefsten Probleme der Kriminologie sich interessieren.



## Medizinische Zeitschriften.

Von Prof. Nippe-Greifswald.

### Zeitschrift für Medizinal-Beamte.

Jahrg. 1918 (31. Jahrg.), Nr. 4: „**Landgerichtsärzte für Preußen?**“ von Döllner, Duisburg. Verfasser vertritt an der Hand der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die auch von anderer Seite erhobene Forderung, die Funktionen der Gerichtsärzte von denen der Kreisärzte in Preußen zu trennen, wie das bekanntlich in Bayern bereits durchgeführt ist. Für die Beschäftigung mit dem Gebiete der Versicherungsmedizin gibt Verfasser folgende durchaus plausible Erklärung: Solange es sich um die Rentenfestsetzung und spätere Nachuntersuchung drehe, ferner für Leichenöffnungen und Begutachtungen im Rentenstreitverfahren sei der Gerichtsarzt der geeignete Sachverständige. Mit Recht wird auch die Forderung der polizeiarztlichen Sektion, wie sie bekanntlich in Österreich für alle plötzlichen Todesfälle, auch wenn von vornherein noch nicht der Verdacht einer gewaltsamen Einwirkung besteht, erhoben. Referent kann nach seinen langjährigen Erfahrungen in pathologisch-anatomischen Instituten diese Forderung nur unterstützen. Nur wenn in solchen Fällen von einer Amtsperson, als welche der Gerichtsarzt zu gelten hat, die Sektion vorgenommen wird, kommt es zur sachlichen Erhebung der Befunde in den zahlreichen Fällen, welche eine weitere Aufklärung durch gerichtliche Erhebungen (gerichtliche Sektionen) notwendig machen, während sonst die Sektionen und damit die Aufklärung der Fälle überhaupt unterbleiben oder die Befunde lediglich vom rein wissenschaftlichen Standpunkt, der sich mit dem des öffentlichen Sanitätswesens und der Sanitätspolizei keineswegs deckt, registriert werden. Ich weise nur auf die sich immer mehr häufenden Fälle von Tod nach kriminellem Abort und auf die ungemein wichtige Festlegung der Befunde, die bei der Leicheneröffnung erhoben werden, für die versicherungsmedizinischen Fragen hin. Referent möchte daher auch an dieser Stelle betonen, daß diese Forderung im Interesse der praktischen Justiz liegt und daher auch von dieser als zu ihrer eigenen Forderung gemacht werden sollte.

Nr. 9: „**Gemeingefährlichkeit**“ von Blumm, Bayreuth. Verfasser gibt folgende Definition: Gemeingefährlich ist derjenige, von dem man auf Grund seiner Abstammung, seiner Lebensführung, auf Grund von Begleitumständen und Motiven seiner kriminellen Handlungen für die menschliche Gesellschaft, wie für das Eigentum, das Leben, die Gesundheit, die Sittlichkeit, das Wohl und die Ehre einzelner oder einer unbeschränkten Anzahl von Personen eine wiederholte oder ständige Gefährdung nicht geringfügiger Art befürchten muß. Die Entscheidung über die Gemeingefährlichkeit ist also in der Hauptsache eine Frage der Psychologie.

Archiv für Kriminologie. 73. Bd.

10

Nr. 11: „**Tod durch Leuchtgasvergiftung oder durch Erschießen**“ von Georg Straßmann, Berlin. Der Verstorbene war, beim Diebstahl überrascht, von Polizisten mit dem Dienstrevolver angeschossen und nach 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Stunden in seiner Wohnung tot aufgefunden worden. Ob er selbst oder seine Genossen in seiner Wohnung den Gashahn aufgedreht haben, ließ sich nicht feststellen. Bei der Leichenschau wurde die Schußverletzung übersehen. Bei der Sektion fanden sich dann neben den Zeichen einer ausgesprochenen Kohlenoxydvergiftung mehrere Darmperforationen.

Nr. 12: „**Tod durch Zusammenwirken von Erwürgen und Leuchtgasvergiftung**“ von Döllner, Duisburg. Ein Arbeiter hatte eine fremde Frau mit deren beiden Kindern und sein eigenes Kind in seiner Wohnung durch Aufdrehen des Leuchtgashahnes zu töten versucht, und um vorhandene Unruhe, Schreien usw. zu verhindern, die Frau und die drei Kinder durch Erwürgen zur Ruhe gebracht. Er selbst wurde im gleichen Zimmer noch lebend angetroffen. Verfasser hebt die Tönung der Totenflecke hervor und nennt sie nicht kirschrot, sondern amarantfarben. Der entscheidende tödliche Eingriff sei das Zudrücken der Atmungswege gewesen, welches allerdings schneller bei den durch Leuchtgas bereits geschädigten Personen den Tod hervorgerufen hatte. Für die Schuldfrage war dies aber gleichgültig, da beide Angriffe auf das Leben, sowohl das Öffnen des Gasrohres sowie das Erwürgen, von einem und demselben Täter ausgeführt wurden.

Nr. 17: „**Sind die roten Hollunderbeeren (*Sambucus racemosa*) giftig?**“ von Kanngießer, Braunsfels. Auch diese Beeren sind jetzt, namentlich zu Marmeladezwecken, mitbenutzt worden, jedoch für verschiedene Personen keineswegs einwandfrei zum Genuß.

Nr. 18: „**Erstickungstod durch Epiglottiscyste**“ von Jaenicke, Apolda. Plötzlicher natürlicher Tod eines 17 jährigen Mädchens durch eine Geschwulst des Kehldeckels, die die Atemwege verlegt hatte und sich durch eine Blutung plötzlich zu diesem Atmungshindernis vergrößert hatte.

„**Über Kohlenoxyd-Hämoglobin-Bildung in der Einschußwunde bei Nahschüssen**“ von H. Merkel, München. Bei diesen Fällen handelt es sich um Nahschüsse, wo mit dem Projektil noch Pulvergase in die Wunde eindringen, welche bis zu 60% Kohlenoxyd enthalten. Da es sich hier um Selbstmorde mit dem Militärgewehr oder Karabiner handelte, waren auch erheblichere Mengen von Kohlenoxyd in der Umgebung der Wunde nachzuweisen, als dies bei Nahschüssen mit der Pistole mit ihrer geringeren Pulverladung zu sein pflegt. Als Kriterium des Nahschusses ist dieser Nachweis von Kohlenoxyd in der Umgebung des Schußkanals von kriminalistischer Wichtigkeit.

Nr. 19: „**Über gleichzeitige Vergiftung zweier Familien durch Leuchtgas**“ von Heinrich Katz, Wien. Es werden Fälle aus Wien mitgeteilt, wo im Winter Leuchtgas durch Rohrbruch in Wohnungen eingedrungen ist. Ein 30—40 jähriger Mann wurde hochgradig faul als Leiche im Bett gefunden, während eine etwas jüngere Frau bei Eintreffen der Polizei noch am Leben war, jedoch sehr verwirrt sich benahm und bald danach starb. Ebenso fand man einen schwäch-

lichen weiblichen Säugling tot vor. In einer benachbarten Wohnung, tiefparterre, fand sich Leuchtgasgeruch, sowie drei Leichen, die jedoch keine Fäulniszeichen boten. Die Sektion ergab bei allen Kohlenoxydvergiftung. Ich erwähne als Einzelheit aus der Arbeit, daß bei dem 6 Wochen alten Säugling der Befund von Harnsäure-Infarkten so gedeutet wurde, daß er in der letzten Zeit gefiebert hätte. Immerhin ist es doch eine große Seltenheit, daß von mehreren gleichzeitig vergifteten Personen die eine noch um Hilfe ruft, indes die andere als hochgradig fauler Leichnam im Bette gefunden wird, wengleich das verschiedene Einwirken von Kohlenoxyd auf die einzelnen Personen, die sich im gleichen Raume befinden, hinreichend bekannt ist.

Nr. 20: „**Antifebrin als Fruchtabtreibungsmittel**“ von Kurpjuweit, Danzig. In diesen Fällen waren nacheinander eine Reihe von verschiedenen Mitteln, Tropfen, Pulver, Pyramidon-Tabletten, vergeblich zur Abtreibung benutzt worden. Das Fiebermittel Antifebrin (Azetanilid) war schließlich in aufgelöster Form als Scheideneinspritzung benutzt worden. Verletzungen der Gebärmutter und Scheide waren durch die Einspritzung nicht bewirkt worden. Verfasser ist der Ansicht, daß Antifebrin ein neues Abortivum sei, welches in Laienkreisen besser bekannt wie in Ärztekreisen wäre.

Nr. 22: „**Über Sublimatvergiftung**“ von Kramer, Wilhelmshaven. Die Arbeit bringt eine Reihe absichtlicher und durch Unfälle entstandener Sublimatvergiftungen und wendet sich mit Recht gegen die immer noch von Zeit zu Zeit vorgeschlagene therapeutische Anwendung dieses schweren Parenchymgiftes, welches in der Tat nur Desinfektionszwecken vorbehalten sein darf.

Nr. 28: „**Tragisches Ableben nach Genuß von Miesmuschelwurst**“ von Bötticher, Gießen. Es handelt sich um einen durch das Gift des Bakterium botulinum hervorgerufenen Todesfall, wobei die bakteriologische Technik und die klinischen Erscheinungen näher besprochen werden. Diese Art von Nahrungsmittelgift wird durch das genannte Bakterium, welches sich bei Fisch, Fleisch und Pökelfwaren finden kann und das weder äußerlich durch den Geruch noch durch das Ansehen erkennbar zu sein braucht, hervorgerufen. Nur seine Stoffwechselprodukte sind giftig. Eine Vermehrung im menschlichen Körper, wie bei anderen Fleischvergiftungsbakterien, findet nicht statt. Durch langes Einwirken von Hitze, langes Kochen kann es für den menschlichen Genuß unschädlich gemacht werden.

#### Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin.

Bd. 55, 1918: „**Die Giftigkeit des Arsenwasserstoffes für den Menschen**“ von A. Heffter, Berlin. Arsenwasserstoff ist ein das Blut angreifendes giftiges Gas mit einem eigentümlichen Geruch. Unter den 116 Fällen des Verfassers sind neben den gewerblichen  
10\*

und Laboratoriums-Vergiftungen auch 22 Fälle, wo Luftschiffer durch Einatmen des Wasserstoffes der Ballonfüllung Arsenwasserstoff-Vergiftungen sich zugezogen haben. Aus den Literaturangaben kommt Verfasser zu dem Schluß, daß 0,3 g Arsenwasserstoff für den Menschen die tödliche Dosis sind.

**„Zur Vergiftung durch gasförmige Blausäure“** von Algot Key, Aberg. Im Gegensatz zum Cyankali ist der Cyanwasserstoff (Blausäure) bis jetzt als Unfallgift selten. Neuerdings wird dieses Gas zur Vernichtung von Läusen und anderen Insekten-Schädlingen benutzt, so daß solche Vergiftungen immerhin häufiger werden können. Auch der beschriebene Fall gehört zu diesen. Er ereignete sich in einem Schiffsraum, wo zwecks Vertilgung von Wanzen vorher Cyanwasserstoffgas entwickelt worden war. Der anatomische Befund ist bis auf den Blausäuregeruch negativ, der übrigens auch fehlen kann. Auch die chemische Feststellung in Leichenteilen wird meist negativ verlaufen, da die Blausäure in Leichenteilen sich schnell zersetzt.

**„Der Fall Speichert.“** Aktenmäßig dargestellt von A. Lesser, Breslau. Es handelt sich um einen fraglichen Justizirrtum. Der Apotheker Speichert wurde 1876 wegen Giftmordes an seiner Frau zum Tode verurteilt, später zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe begnadigt. Der Fall ist bemerkenswert, weil einmal berühmt gewordene Ärzte und Chemiker als Gutachter beteiligt waren und sodann aus ihm recht sinnfällig die Schwierigkeiten solcher Fälle und auch der Entwicklungsgang der gerichtschemischen und gerichtsärztlichen Expertise hervorgeht.

**„Die Lochbrüche des Schädels und ihre Bedeutung für den Gerichtsarzt“** von Hallenberger, Kamerun. Trifft ein Stoß mit einem kräftigen, spitzen Werkzeug senkrecht mit solcher Gewalt das Schädeldach, daß dieses durchbohrt wird, so entsteht ein Lochbruch, dessen Gestalt den Querschnitt der Stelle des Werkzeuges wiedergibt, bis zu der dieses in den Schädel eingedrungen war. Verfasser bespricht die Theorien der Entstehung dieser Lochbrüche.

**„Gewaltsamer oder natürlicher Tod?“** von Engelmann, Chemnitz. Ein allerdings sehr merkwürdiger Fall. Ein Landwehrmann stirbt auf der Revierstube nach einer anstrengenden Übung in Gegenwart von einwandfreien Zeugen unter der Erscheinung der Herzschwäche. Die wissenschaftlich einwandfreien Sachverständigen stellen fest, daß der Tod durch Erhängen eingetreten ist (Strangfurche, Carotidenrisse). Der Widerspruch konnte nicht gelöst werden.

**„Über serbische Fruchtabtreibungsmittel“** von R. Lehner, Graz. Es handelt sich um zwei Farbstoffe, Indigo und um eine Ausschwemmung von Berliner Blau in Brunnenwasser mit Zusatz von Chlorammonium. Verfasser kommt zu dem Schluß, daß diese untersuchten Fruchtabtreibungsmittel keine durchaus harmlosen Schwindelmittel wären, sie dürften sogar unter Umständen wirksame Abortiva sein können. Sie sind der Ausdruck einer erprobten, alterfahrenen Volksmedizin, die das serbische Volk zweifellos besitzt.

**„Über die abnormale Entwicklung der Geschlechtsorgane eines neugeborenen Mädchens“** von L. Jankovich, Budapest. Es handelt

sich um einen Fall von Scheinzwittertum, und zwar um Pseudohermaphroditismus femininus externus, da neben den, dem weiblichen Geschlecht entsprechenden inneren Geschlechtsteilen dem männlichen Geschlecht entsprechende äußere Geschlechtsteile vorhanden waren.

„Zur Lehre von der Vergiftung mit Essigsäure“ von A. Schibkow, Kasan. Wie in Deutschland, ist vor dem Kriege auch in Rußland hochprozentige Essigsäure als Essigessenz viel gebraucht worden und in fast allen Haushaltungen. Infolgedessen haben sich in Rußland die Vergiftungsfälle durch Unglück oder aus Selbstmordgründen mit Essigessenz erheblich gehäuft, und zwar in Rußland später als in Deutschland, nämlich erst von 1912 an, während in Deutschland schon 1903 die Vergiftungsfälle mit Essigsäureessenz häufiger waren. Die Essigsäure ist einmal ein Ätzgift und sodann ein stark auf das Herz wirkendes Mittel. Die ausführliche Abhandlung erörtert die Ätiologie und Pathologie dieser Vergiftungsfälle.

„Zur Frage der Darstellung Teichmannscher Häminkrystalle“ von Bokarius, Charkov. Verfasser empfiehlt einige Modifikationen in der Darstellung dieser für den forensen Blutnachweis wichtigen Kristalle.

„Über das Herzblut nach dem Ertrinkungstode“ von H. F. Roll, Wien. Verfasser stellt das Wiener Material in einer wissenschaftlich sehr wertvollen, ausführlichen Arbeit zusammen, wie sich das Blut des Herzens beim Ertrinkungstode verhält. Nach diesen Erörterungen muß die Annahme fallengelassen werden, daß einmal beim Ertrinkungstode keine Blutgerinnung eintrete und daß weiter eine Anreicherung des Blutes mit weißen Blutkörperchen der postmortalen Blutgerinnung zugrunde liege.

---

## Sonstige Zeitschriften.

Von Geh. Justizrat Dr. Horch-Mainz.

Zeitschrift für Psychiatrie usw.

Bd. 75, S. 720 ff.: Dr. E. Rittershaus, Hamburg-Friedrichsberg: „Beitrag zur Frage Verbrechen und Hysterie“. Verfasser betont mit Recht, daß der Zusammenhang zwischen Verbrechen und Hysterie eines der interessantesten Gebiete der Kriminalpsychologie bildet. Von den hysterischen Ladendiebinen, über hysterische männliche und weibliche Affektverbrecher bis zu den psychopathischen Lügner, Schwindlern und Hochstaplern tritt eine schier endlose Fülle von Bildern uns auf diesem Wege entgegen. Die im hysterischen Dämmerzustand begangenen Verbrechen bildeten ein besonderes Kapitel, zumal die Differenzialdiagnose gegenüber der Epilepsie in diesem Falle keineswegs leicht zu stellen sei. Verfasser teilt ausführlich einen sehr interessanten Fall dieser Art mit, der anscheinend

auf Epilepsie hinweise, auch schon einmal auf Epilepsie diagnostiziert worden sei, bei dem man aber unter Berücksichtigung der Vorgeschichte zur Diagnose einer Hysterie kommen müsse. Es handelt sich um einen ungarischen Zivilisten, der, in Belgien wohnhaft, als Schreiber angestellt wurde, und der dann eines Tages unter Hinterlassung seiner Stelle und Häuslichkeit mit Unterschlagung einer größeren Summe Geldes, die er an andere Beamte auszahlen sollte, flüchtig geworden war. Er hat dann in den nächsten Wochen eine Reihe ganz raffinierter Betrügereien begangen. Im Gefängnis gab er an, er wisse nicht, wie er zu seinen Taten gekommen sei, es komme plötzlich ein unwiderstehlicher Drang in ihn, und er habe dann schon wiederholt in ganz unsinniger Weise seine Frau und seine Stellung verlassen und sei ziellos in der Welt herumgeirrt. Nach den glaubwürdigen Aussagen seiner Frau hat er diese im ganzen sechsmal in dieser Weise verlassen. Nach alledem mußte man zunächst an eine Epilepsie mit Dämmerzuständen und Wandertrieb denken. Nun schrieb er aber in der Untersuchungshaft einen Lebenslauf, der so charakteristisch ist, daß man daraus nach der Ansicht des Verfassers mit Sicherheit die Diagnose einer Hysterie stellen müsse, und der eine derartige Fülle von psychopathischem Material bildet, wie man es selten vereinigt finde. Diese 21 Druckseiten umfassende ausführliche Lebensbeschreibung, die mit der Kindheit anfängt, die Militärzeit berücksichtigt und etwa vier Jahrzehnte seines Lebens umfaßt, ist eine derartig eingehende und verläuft in eine solche Fülle von kriminellen, sexuellen und anderen Einzelheiten, daß sie an dieser Stelle auch nicht einmal auszugsweise erwähnt werden kann. Verfasser schließt aus der „hintertreppenromanartigen Fülle von Scheußlichkeiten und erschütternden Erlebnissen, vermischt mit raffinierten Betrügereien und mit einer possenhaft theatralischen Selbstgefälligkeit“, daß man daraus allein schon die Diagnose einer degenerativen Hysterie mit Sicherheit stellen könne, auch wenn nur der zehnte Teil von dem wahr sei, was die Autobiographie anführe und das andere auf eine pseudologia phantastica zurückgeführt werden müsse. Das ärztliche Gutachten, das über den Geisteszustand des Angeklagten nach längerer Beobachtung auf der psychiatrischen Abteilung des Kriegslazarets I in Brüssel abgegeben wurde, und das namentlich auch die Lebensbeschreibung des Angeklagten berücksichtigt, enthält u. a. folgende Sätze: „Dieses ganze, so unendlich vielseitige Krankheitsbild, das so ziemlich alles umfaßt, was an Degeneration möglich ist, dieses ganze Leben voll Flucht und wildem Wandertrieb, voll Verbrechen, grausigen Erlebnissen, sexuellen Exzessen — in dem Gift, Verbrechen und Selbstmord eine fast alltägliche Rolle spielen, das ist zwar alles nicht epileptisch, aber immerhin zweifellos Krankheit genug, um die Voraussetzungen des § 51 St.G.B. zu erfüllen. Auch die Hysterie ist eine psychische Erkrankung, und wenn sie in einer derartigen Intensität auftritt und derartig mit degenerativen Zügen verknüpft ist wie in dem vorliegenden Fall, so wird man sie wohl ohne weiteres als Geisteskrankheit im Sinne des Gesetzes ansehen können und wird sie praktisch ebenso bewerten wie eine Epilepsie, die ebenfalls nach langen, freien Intervallen ganz plötzlich zu schweren, fast unbegreiflichen Exzessen und zu Konflikten mit dem Strafgesetzbuch

führt. . . . B. ist ein erblich sehr schwer belasteter, schwer degenerierter Mensch, wohl zur Gruppe der Hysterie gehörig, und befand sich zur Zeit der Begehung der ihm zur Last gelegten strafbaren Handlungen wohl mit Sicherheit in einem Zustand krankhafter Störung der Geistes-tätigkeit, durch den nach § 51 St.G.B. die freie Willensbestimmung ausgeschlossen war. Er ist wegen der beständigen Gefahr erneuter Rückfälle und erneuter Verbrechen als gemeingefährlicher Geisteskranker anzusehen.“

Auf Grund dieses Gutachtens wurde das Verfahren eingestellt und der Angeklagte einer österreichischen Irrenanstalt überwiesen.

### Zeitschrift für angewandte Psychologie.

Bd. 15, S. 374 ff.: Hans A. Martens: „**Psychologie und Verkehrs-wesen**“. Verfasser geht von dem Satze aus, daß Bewältigung und glatte Abwicklung des Verkehrs bei größtmöglicher Wirtschaftlichkeit die betriebstechnische Seite der Aufgaben des Verkehrstechnikers bezeichne, daß aber der Kernpunkt in der Betriebssicherheit oder, anders ausgedrückt, in der geringstmöglichen Zahl der Unfälle bei der Beförderung liege. Die beste Bauart und Unterhaltung der Anlage nütze nichts, wenn nicht auch die Menschen erstklassig, d. h. ihrem Posten nach persönlichen Eigenschaften und Vorbildung voll gewachsen seien. Hiermit sei der enge Zusammenhang zwischen Psychologie und Verkehrswesen gegeben.

Für die Aufgaben dieses Archivs sind die Schlußfolgerungen von Bedeutung, die Verfasser aus seinen eingehenden Darlegungen zieht. Er sagt (S. 383) folgendes:

„Bei einem Betriebsunfall hat die disziplinäre, in schwereren Fällen die gerichtliche Untersuchung die Schuld gerecht und einwandfrei festzustellen. In einem im Jahre 1910 in der Frankfurter Wochenschrift „Umschau“ erschienenen Aufsatz, der mir im Auszug vorliegt, wies Dr. Löwenthal darauf hin, daß die Psychologie das Recht und die Pflicht hat, sich mit den Automobilunfällen zu beschäftigen, weil sich manche Unfälle nur mit einem Versagen der geistigen Kräfte selbst bewährter Berufsfahrer in gewissen Augenblicken der Gefahr erklären lassen. Die Reaktion, d. h. der Zeitraum zwischen Empfang des sinnlichen Reizes (Wahrnehmen eines Hindernisses, eines Haltsignals oder eines sonstigen gefahrdrohenden Umstandes) und der durch den sinnlichen Reiz verursachten Willensäußerung (Bremsen, Notbrems-signalgeben, Absperrern der treibenden Kraft, Ablenken des Fahrzeuges zur Verhinderung des Unfalls) gibt der Verfasser jenes Aufsatzes auf eine halbe Sekunde an. Ein weiterer Zeitverlust tritt ein durch nicht sofortiges Wirksamwerden der Bremsung. Beide Zeiträume bedeuten aber einen vom Fahrzeug durchlaufenen Weg, der um so größer ist, je höher die Fahrgeschwindigkeit ist und je langsamer die Reaktion eintritt, deren Verzögerung durch Ermüdung, Alkoholgenuß oder geistige Schwerfälligkeit bedeutend werden kann. Zu diesem während der beiden Zeiträume durchlaufenen Wege tritt nun noch der eigentliche Bremsweg während der Bremsung von deren Beginn bis zum Stillstand des Fahrzeuges. Diese Erwägungen und Berechnungen werden natürlich von den

technischen Sachverständigen vor Gericht auch in den Untersuchungsverhandlungen angestellt. Aber welche „Besinnungszeiten“ werden manchmal, natürlich bona fide, dem Gutachten zugrunde gelegt! Und wie soll der Richter ein Bild gewinnen, wenn mehrere Gutachter verschiedene Reaktionszeiten in die Berechnung einführen? Hier hat der Psychologe von Beruf unter allen Umständen einzugreifen; seine experimentellen Forschungen befähigen ihn zu Zahlenwerten, die er durch Versuche zweifelsfrei belegen kann. Die in Fällen der Gefahr wirksame Nervenarbeit richtig einzuschätzen in ihrem Einfluß auf den Unfall, ist Sache des Psychologen. Seine Mitarbeit ist daher bei Verhandlung von Verkehrsunfällen vor Gericht unentbehrlich, um der gerechten Sache zu dienen.“

#### Zeitschrift für Sexualwissenschaft.

Bd. 6, S. 284 ff.: Dr. Eduard Ritter von Liszt: „Totschlag wegen Ehebruchs“. Es handelt sich in der vorliegenden Arbeit nicht um einen einzelnen Fall des Totschlags, sondern um eine Studie, die einen Teil eines größeren, von dem Verfasser demnächst zur Ausgabe gelangenden Werkes bildet, und das den wegen des Ehebruchs im Affekt erfolgten Totschlag als Delikt ins Auge faßt. Verfasser geht von der Anschauung aus, daß die gleichstellende Behandlung beider Ehegatten hinsichtlich der strafrechtlichen Verfolgung des Ehebruchs eine ungerechtfertigte sei, da der Ehebruch der Gattin eine ungleich folgenschwerere Verirrung darstelle, als derjenige des Gatten, und dieser Unterschied auch durch eine entsprechende strafgerichtliche Vorschrift gewahrt werden müsse. Ein von dem Ehemann begangener Ehebruch könne niemals dessen Frau in Zweifel darüber versetzen, ob das von ihr später geborene Kind auch ihr Kind sei, während das beim Ehebruch der Frau erzeugte Kind den Vater in die Ungewißheit versetze, ob seine väterliche Fürsorge wirklich seinem oder einem fremden Kinde zugute komme. Der Ehebruch sei dementsprechend bei den Germanen, Juden und Römern nur als die fleischliche Vermischung zwischen einer verheirateten Frau mit einem anderen angesehen worden, und dem in seinem Rechte geschädigten Ehegatten habe das Recht zugestanden, die ehebrecherische Frau und ihren Buhlen bußlos zu erschlagen. Verfasser behandelt auch die gegenwärtige Gesetzgebung und befürwortet die nach dem französischen Strafgesetzbuch maßgebende Bestimmung, wonach der Totschlag, begangen durch den Gatten an der Gattin und ihrem Mitschuldigen, entschuldbar sei, wenn er unmittelbar auf frischer Tat im ehelichen Hause erfolge. Dementsprechend sei auch de lege ferenda die von dem Ehemann wegen Ehebruchs der Frau erfolgte Tötung als delictum sui generis unter Strafe zu stellen. Sollte der Totschlag seitens der Gattin erfolgen, so käme die Zubilligung mildernder Umstände in Betracht.

Soweit die Ausführungen des Verfassers. Bei dem in Deutschland immerhin sehr seltenen Fall eines Totschlags wegen Ehebruchs haben die vorgeschlagenen strafrechtlichen Bestimmungen meines Erachtens eine mehr theoretische Bedeutung. Mir scheint die im deutschen Straf-



gesetzbuch vorgesehene Zulässigkeit von mildernden Umständen sowohl für den seitens des Ehemannes, als den seitens der Ehefrau wegen Ehebruchs des anderen Teiles erfolgten Totschlag ausreichend zu sein, um derartige der Zahl nach geringe Straftaten zu einer befriedigenden Erledigung zu bringen. Im übrigen werden in besonders gearteten Fällen deutsche Geschworene ebenso leicht zu einer Freisprechung zu veranlassen sein, wie dies bei französischen Schwurgerichten der Fall ist.

## Kriminalistische Zeitschriften Skandinaviens.

Mitgeteilt von Dr. Hakon Jörgensen, Chef der Kopenhagener Kriminalpolizei.

Juridisk Tidsskrift. 3. Jahrgang, Heft 2, pag. 67. Kopenhagen 1917: „Übersicht über kriminelle Aburteilungen“ vom Kriminalrechts-assessor E. Kühl. Heft 3, pag. 95 und Heft 4, pag. 142: „Über die Fernidentifizierung“ (System Hakon Jörgensen) vom Amtsrichter Johannes Poulsen. Tidsskrift for Retsvaesen. 29. Jahrgang, Heft 1—2, pag. 185. Kopenhagen 1916: „Lehrbuch der Rechtsmedizin von Francis Harbitz, Kristiania 1915. 458 S.“ Angezeigt von Dr. med. Christian Geill. Nordisk Tidsskr. for Strafferet. 4. Jahrgang, Heft 2, pag. 161. Kopenhagen 1916: „Mitteilungen vom dänischen Gefängniswesen in 1915“ von Thorkild Fussing. Heft 4, pag. 305: „Die Behandlung der minderjährigen Verbrecher in Schweden. Vorschlag einer Erweiterung der Wirksamkeit der allgemeinen Erziehungshäuser“ vom Amtmann Jacob Linders. Nordisk Tidsskr. f. Strafferet. 5. Jahrgang, Heft 1, pag. 17. Kopenhagen 1917: „Die Revision des norwegischen Gesetzes betr. die Landstreicher“ von Bureauchef Edvin Alten. Heft 1, pag. 34: „Die schwedische Gesetzgebung über die Fürsorge für die Alkoholisten“ vom Amtmann Jacob Linders. Heft 3, pag. 217: „Der Krieg und die Kriminalität der Jugend“ von cand. jur. Oluf Skjerbaek. Heft 4, pag. 258: „Ein Plan für die Behandlung verwaorloster und verbrecherischer Jugend“ vom Professor Otto Morgenstjerne. Svensk Juristtidning. 2. Jahrgang, Heft 6, pag. 433. Stockholm 1917: „Einige zeugnispsychologische Fragen“ von Arvid Wachtmeister. Hygiea. Band 78, Heft 17, pag. 1282. Stockholm 1916: „Zur Frage der sanitären Überwachung der Prostituierten“ von U. Müller-Aspegren. Tidsskrift for Retsvidenskab. 29. Jahrgang, Heft 1—2, pag. 97. Christiania 1916: „Zusatz zu § 116 im schwedischen Strafprozeßgesetz vom 1. Juli 1846 (Verweigerung des Zutritts in die Strafsachen betreffenden Gerichtssitzungen für Personen, die in öffentlichen Angelegenheiten des Stimmrechtes beraubt sind, oder die im Laufe der drei letzten Jahre zu Gefängnis wegen gewisser Arten von Verbrechen, z. B. Gewalttat, Falschheid, Unterschlagung, Diebstahl ... verurteilt sind)“. Tidsskrift for Retsvidenskab. 30. Jahrgang, Heft 1—2, pag. 226. Christiania 1917: „Übersicht über die Gesetzgebung der nördlichen Länder in 1916.“ Schweden: Das Gesetz über die Ausführung von Strafarbeit und Gefängnis vom 24. März. 1916. Heft 4, pag. 411: „Grundzüge der Psychologie des Rechtslebens. Die Vergeltungstheorien im Strafrecht.“

## Buchbesprechungen.

---

Professor Dr. H. Zangger, „Medizin und Recht“. Die Beziehungen, der Medizin zum Recht, die Kausalität in Medizin und Recht und die Aufgaben des gerichtlich-medizinischen Unterrichtes. 701 S. gr.<sup>o</sup> Zürich, Verlag Orell Füssli, 1920. Preis 80 Mark.

Vorliegendes Werk ist das Ergebnis langjähriger Tätigkeit und eingehendster Studien des Verfassers auf dem gerade für unsere Zeit so überaus wichtigen Gebiete der Beziehungen zwischen Recht und Medizin. Es wendet sich in erster Linie an den medizinisch gebildeten Leserkreis, welcher Interesse am Recht hat und an dessen zeitgemäßem Ausbau mitarbeiten möchte. Es will zeigen, daß es Pflicht ist, die Zusammenarbeit von Medizin und Recht zu fördern und wo möglich durch den Unterricht vorzubereiten. Verfasser legt in anregender Weise dar, wie sich diese Zusammenarbeit auf den verschiedensten Gebieten aussichtsreich und wirkungsvoll gestalten läßt, und von welcher großer praktischer Bedeutung sie für die Zukunft wäre. Leider erlaubt der karge verfügbare Raum kein Eingehen auf den wertvollen Inhalt des Werkes. Immerhin möchte ich als für den Kriminalisten wichtig hervorheben, daß es namentlich das vielfach noch unklare Gebiet des Schutzes gegen Gefährdung mit dem schwankenden Begriffe der Gefahr behandelt. Im Vorworte hebt Verfasser hervor, daß er kein Schema, keine starren Postulate, sondern Fragen aus dem warmen Leben unserer Zeit zu behandeln wünschte.

Dozent Dr. v. Liszt, Graz.

---

Professor Dr. Wagner-Jauregg, Wien: „Telepathie und Hypnose im Verbrechen“. Wien 1919.

Der Titel der vorstehenden kleinen Schrift, die auf Grund eines von dem Verfasser in Wien gehaltenen Vortrages nachträglich erweitert wurde, ist insofern nicht richtig, als es sich im wesentlichen um rein hypothetische Darlegungen handelt und die in dieser Frage erwachsene forensische Kasuistik unberücksichtigt bleibt. An Kasuistik über den Zusammenhang zwischen Hypnose und Verbrechen fehlt es nicht, obwohl das Material naturgemäß noch spärlich und zweifelhaft ist. Ich erinnere mich, daß in dem Sammelwerk französischer Kriminalprozesse, die Albert Bataille unter dem Titel „Causes criminelles“ vor dem Kriege herausgab, sich ein Mordprozeß befand, in dem eine junge Frau des Mordes an einem ihr völlig gleichgültigen Manne beschuldigt war, und in dem zahlreiche gerichtliche Sachverständige der Ansicht waren, daß die Mörderin das Werkzeug eines sie hypnotisierenden Täters gewesen sei. Die Verhandlung endigte mit der Freisprechung der Angeklagten.

Der Verfasser kommt in der vorliegenden Schrift zu dem Ergebnis, daß es bei der großen Macht, die der Hypnotiseur über ein Medium gewinne, ohne weiteres zuzugeben sei, daß es möglich wäre, eine verbrecherische Handlung zu suggerieren, die es dann in der Hypnose oder durch posthypnotische Suggestion zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ausführe. Er ist der Meinung, daß es allerdings sehr darauf ankomme, in welchem Grade die befohlene Tat dem sonstigen Empfinden des Individuums zuwider sei. So habe der verstorbene Göttinger Psychiater Cramer einen sehr lehrreichen Versuch in dieser Hinsicht angestellt. Ein gut hypnotisierbares Mädchen hatte eine besondere Vorliebe für eine Krankenpflegerin und eine ebenso große Abneigung gegen einen Arzt der Klinik. Cramer gab nun dem Mädchen in der Hypnose einen angeblich geladenen Revolver in die Hand mit dem Befehl, die Pflegerin zu erschießen. Die Hypnotisierte ging auf die Pflegerin zu, kehrte aber ohne loszudrücken wieder um und gab den Revolver ab. Als ihr unmittelbar darauf der Auftrag gegeben worden war, den Arzt, der ihr unsympathisch war, totzuschießen, nahm sie bereitwillig den Revolver, ging auf den Arzt zu und drückte gegen dessen Brust ab. Derselbe Versuch wurde ein zweites Mal mit demselben Erfolge ausgeführt.

Was die Telepathie anbetrifft, d. h. die Übertragung von Gedanken und Empfindungen von einer Person auf andere ohne Vermittlung der Sinne, so ist Verfasser der Meinung, daß es sich in den meisten Fällen nicht bloß um eine gesteigerte Leistung der Sinnesorgane selbst, sondern um eine vollständigere und umfassendere geistige Verarbeitung der Sinneseindrücke handle. Wenn nun beim Experiment des Gedankenlesens der eine seine Gedanken, ohne sie sprachlich mitzuteilen auf einen anderen übertrage und der andere diese Gedanken errate und in die Tat umsetze, so könne auch jemand bestrebt sein, einen anderen zur Ausführung eines Verbrechens zu veranlassen, indem er verbrecherische Gedanken auf einen anderen übertrage. Eine Aussicht auf praktische Verwirklichung dieser theoretischen Möglichkeit verneint der Verfasser, während er der Frage, ob es eine telepathische Gedankenübertragung gäbe, nicht ablehnend gegenübersteht. Er behauptet mit Recht, daß die Erfahrungen der letzten Dezennien in dieser Hinsicht belehrend gewirkt hätten. Wenn man einem Menschen vor hundert Jahren gesagt hätte, daß es möglich sei, die Stimme einer 100 Meilen entfernten Person zu hören und mit ihr ein Gespräch zu führen, daß es möglich sei, die Stimme eines längst Verstorbenen zu vernehmen, während jetzt das Phonogrammarchiv der Akademie der Wissenschaften die Stimmen von zahlreichen Verstorbenen enthalte, so wäre dies als Wunder erschienen, während doch heute das Wunderbare, das ja auch bei den Röntgenstrahlen, der Radiumwirkung, der drahtlosen Telegraphie hervortrete, des Charakters als Wunder längst entkleidet sei. Verfasser faßt seine Ausführungen dahin zusammen, daß man die Möglichkeit übersinnlicher Gedankenübertragung nicht für bewiesen, aber auch nicht für ganz ausgeschlossen ansehen könne. Geh. Justizrat Dr. Horch-Mainz.

Dr. Placzek: „Das Geschlechtsleben der Hysterischen“. Eine medizinische, soziologische und forensische Studie. Bonn 1919. A. Markus und E. Webers Verlag. Broschiert M. 15.00, geb. M. 17.50.

Der rühmlichst bekannte Verfasser, über dessen vortreffliches Buch „Freundschaft und Sexualität“ ich in Band 67, Seite 234, sowie in Band 69, Seite 153 dieses Archivs referiert habe, bietet in seinem vorliegenden Werk einen überaus wertvollen Beitrag zur wissenschaftlichen Erforschung eines Gebietes, das nicht bloß für den Mediziner, sondern auch für den Juristen und alle die, die das Gebiet der Kriminologie zu behandeln und zu beachten haben, von großer Bedeutung ist. Das Geschlechtsleben der Hysterischen bildet, wie der Verfasser in der Einleitung sagt, trotz der überreichlich quellenden Hysterie-Literatur eine klaffende Lücke unseres Wissens. Die Arbeit von Margarethe Kossak, „Die Vita sexualis der Hysterischen“ geht, wie Verfasser Seite 134 überzeugend darlegt, von ganz subjektiven Voraussetzungen aus, die sich schon daraus ergeben, daß sie nur der Frau eine richtige Beurteilung des weiblichen Geschlechtslebens zuschreibt, und daß sie an der Spitze ihrer Darlegungen den nach der Beweisführung des Verfassers unhaltbaren Satz aufstellt, daß die Hälfte aller Hysterischen an vollständiger, die meisten übrigen an teilweiser geschlechtlicher Unempfindlichkeit leiden. Wie es sich damit in Wirklichkeit verhält, zeigen die mit einer reichhaltigen Kasuistik ausgestatteten, eingehenden Ausführungen des vorstehenden Werkes. Der Verfasser behandelt die Ausstrahlungen des Geschlechtslebens der Hysterischen in ihren mannigfachen Formen und führt eine Reihe von Frauen, die in Strafprozessen älterer und neuester Zeit verwickelt waren, in fesselnder Schilderung vor. Auch der Beitrag, den ich in diesem Archiv Band 66, Seite 193—225 zu den sexuellen Falschbeschuldigungen Hysterischer lieferte: „Der Prozeß des Leutnant de la Roncière“, der insofern interessant war, als er seitens der hysterischen Täterin neben der falschen Anschuldigung zahlreiche anonyme Briefe aufwies, findet auf Seite 55 ff. in dem Buche von Placzek eine eingehende Würdigung. Von ganz besonderem Werte sind die Untersuchungen des Verfassers über die strafrechtliche und zivilrechtliche Beurteilung, sowie die Zurechnungsfähigkeit der Hysterischen, über ihre Qualität als Zeuge, über die Bedeutung ihrer Denunziationen und endlich über die Begutachtung Hysterischer. Seite 240 gibt Placzek dem Juristen den nur allzu begründeten Rat, die Vertrauenswürdigkeit jeder ausgesprochenen Hysterie skeptisch zu betrachten, selbst ihre Eidesaussagen nicht zu vertrauensselig einzuschätzen, da eine Hysterische auch vor dem Meineid nicht zurückschrecke. Wie wohl begründet diese Warnung ist, beweist die auf Seite 188 mitgeteilte Konstatierung Brouardels, eines Mannes von außergewöhnlich reicher Erfahrung, wonach 60—80% aller Anzeigen wegen Sittlichkeitsverbrechen unbegründet seien, so daß das Geschlechtsleben Hysterischer vom sozialen Gesichtspunkt aus gar nicht ernst genug bewertet und eingeschätzt werden könne. — Auf einen sinnentstellenden Druckfehler auf Seite 190 in der letzten Zeile „qualitativ“ statt „quantitativ“ sei für eine folgende Auflage aufmerksam gemacht. — Für den Kriminologen besonders wichtig sind die Anweisungen des Verfassers

über die Begutachtung Hysterischer. Jeder Praktiker wird dem Schlußwort des Verfassers (S. 255) zustimmen müssen.

Das Werk füllt nicht bloß eine Lücke in der wissenschaftlichen Literatur aus, es ist an sich die Arbeit eines tiefeschürfenden, gründlichen und gewissenhaften Forschers, das für jeden, der sich mit dem einschlägigen Gebiet zu befassen hat, geradezu unentbehrlich sein dürfte.

Geh. Justizrat Dr. Horch.

Hoffmann, Dr. Walter: „Psychologie der straffälligen Jugend“. Richtlinien für Jugendgerichte, Jugendfürsorge und Jugendpflege (Leipzig 1919, Roßberg'sche Verlagsbuchhandlung, Arthur Roßberg).

Verfasser betont mit Recht, daß seine Gedanken nicht im Scheine der Studierlampe, sondern im hellen Sonnenlicht bei praktischer Jugendpflege, Arbeit auf Sportplätzen, in Wald und Flur, im Kreise einer frisch-fröhlichen Jugend gesammelt worden seien. Ein warmherziges Verständnis für die Empfindungen, Irrungen und Verfehlungen der Jugend spricht überall hervor und die Darlegungen liegen weitab von dem Gottähnlichkeitsgefühl, mit dem so mancher Richter an die einschlägigen Fragen herantritt. Die Ausführungen über die Entwicklung des Gefühlslebens bei dem Kinde sind fesselnd und einleuchtend. Verfasser zeigt, wie die ersten Lebensjahre des Kindes von reinem Egoismus beherrscht werden, wie allmählich das Kind daran gewöhnt werden muß, auf die Menschen Rücksicht zu nehmen, wie alle Erziehung letzten Endes darauf ausgehen soll, schädliche egoistische Regungen zu hemmen. Die Verfehlungen der Jugend führt Hoffmann zunächst auf Triebhandlungen zurück, die aus dem in der Entwicklung zurückgebliebenen Gefühlsleben zu erklären seien. Wie vorurteilsfrei Verfasser dabei verfährt, beweist er in seinen Ausführungen Seite 31 ff., in denen er betont, daß die Kriminalpsychologie sich mit der Seite der sexuellen Frage gar nicht zu befassen pflege, vielleicht weil der psychologische Zusammenhang so versteckt liege, daß er bei den Gerichtsverhandlungen selten zur Sprache komme. Es wäre lohnend, weiteres Material in dieser Hinsicht zu sammeln, indem man bei Untersuchungen stets dieser Frage nachgehe, was oft überraschende Einblicke gewähre. Jede Entgleisung in jungen Jahren beurteilt Verfasser um deswillen als sehr gefährlich, weil sie den Ansatz zum gewohnheits- und gewerbsmäßigen Verbrecher enthalte. Die schlaffen Charaktere endeten leicht als gewohnheitsmäßige Landstreicher und Bettler, die, wie man mit Recht zu sagen pflege, „große Kinder“ zu bleiben pflegten. Wenn der eigensinnige Jugendliche entgleise, so steuere er dem zielbewußten Verbrechertum zu. Die Erziehungsbedingungen für die schulentlassene Jugend liegen nach der Meinung des Verfassers außerordentlich ungünstig. Unsere Rechtsordnung verweise den schulentlassenen Jugendlichen, von dem geringen Einfluß der Fortbildungsschule abgesehen, ausschließlich auf die Familienerziehung, kümmerge sich aber nicht darum, ob dieses Erziehungsmittel tatsächlich ausreicht. Erst im Falle sittlicher Verwahrlosung greift der Staat meist zu spät ein. Man

müsse dem Jugendlichen einen Rechtsanspruch auf Erziehung zubilligen und es sei die Frage, ob der Staat überhaupt berechtigt sei, zu strafen, solange er dieser Pflicht nicht nachkomme. Indem Verfasser die praktischen Folgerungen aus seinen psychologischen Untersuchungen zieht, betont er, daß die Jugendpflege in einer ganz anderen Weise geregelt werden müsse, als es bisher der Fall gewesen und macht eine Reihe sehr beachtenswerter Vorschläge. Der psychologische Irrtum, als sei die straffällige Jugend von Haus aus stets eine minderwertige, führt zu einem bedauerlichen Pharisäertum, an dem wichtige Aufgaben der Jugendfürsorge zu scheitern drohten. Auch die Vorschläge des Verfassers bezüglich des Jugendgerichtshofs sind reformatorischer Natur. Er meint, eine Vervollkommnung könnte ohne weiteres durch die Justizverwaltung geschaffen werden, wenn folgende Vorschläge berücksichtigt würden:

„1. Für die Bewilligung der Bewährungsfrist ist das Gutachten eines erkennenden Richters maßgebend, beim Amtsgericht also des Jugendrichters.

2. Die Bewährungsfrist ist abhängig zu machen von der Erfüllung der durch den Richter (Jugendrichter, Vormundschaftsrichter) anzuordnenden Erziehungsmaßnahmen.

3. Für die Jugendpflege sind Zentralstellen zu schaffen, die eine Zuweisung der gefährdeten Jugendlichen ermöglichen.“

Damit würde dem Richter sofort ein Feld segensreicher und befriedigender Tätigkeit erschlossen, dessen Mangel wohl nicht allein der Verfasser bisher schmerzlich vermißt habe. Vielleicht würde auch der Vorwurf von dem ungenügenden Verständnis des Richters für die psychische Eigenart des Jugendlichen verstummen und so ein volkstümlicher Zug in die Rechtspflege gebracht werden.

Es war nicht möglich, in diesem Referat den vollen Inhalt des geistvollen Werkes zu erschöpfen, das auf 61 Seiten eine Fülle anregender Gedanken offenbart. Wer sich mit Jugendfürsorge, Jugendpflege und mit der Aburteilung der straffälligen Jugend zu befassen hat, wird goldene Worte in dem kleinen Buche finden.

Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

---

Burgl, Dr. Georg, Regensburg: „Erläuterungen zur Bekanntmachung über den landgerichtsärztlichen Dienst vom 22. März 1915 (M.A.Bl. S. 45ff.)“. Hilfsbuch für den bayerischen Landgerichtsarzt (Verlag bei J. F. Lehmann, München).

Obwohl nur für einen lokalen Kreis bestimmt, verdienen die Ausführungen des Verfassers auch in weiterem Umfange für Gerichtsärzte Beachtung. Die juristischen Belehrungen, wobei Verfasser neben den Bestimmungen des Strafgesetzbuchs und der Strafprozeßordnung auch die der Zivilprozeßordnung, des bürgerlichen Gesetzbuchs, der Gewerbeordnung und zahlreicher Nebengesetze heranzieht und sogar den Zivilprozeß sowie das Strafprozeßverfahren eingehend erörtert, scheinen mir

## Das System der Kriminologie.

Von

Universitätsprofessor i. R. Geheimrat Dr. chem., med. et ing. h. c. **Wilhelm Ostwald**  
Großbothen.

Der Umstand, daß meine Arbeiten im Gebiet der Farbenmessung ausreichendes Interesse erweckt haben, daß eine Mitteilung ihrer wesentlichsten Ergebnisse in dieser Zeitschrift erwünscht schien<sup>1)</sup>, regt zu weiterem Nachdenken an. Man möchte sich Rechenschaft darüber geben, wieso jene Forschungen, die sicherlich ohne jeden Hinblick auf die Möglichkeit einer derartigen Anwendung unternommen wurden, in diesen unerwarteten Zusammenhang gekommen sind. Die Antwort findet sich, wenn man eine allgemeine Untersuchung über die Stellung der Kriminologie im Gesamtgebäude der Wissenschaft anstellt, und deren Ergebnisse für die Methodik dieses Gebietes verwertet. Der Zusammenhang mit der Farbenlehre erweist sich dann, wie gezeigt werden wird, als ein Sonderfall eines sehr allgemeinen Verhältnisses. Er verliert dadurch die Sonderbarkeit, die ihm zunächst anzuhaften scheint, und öffnet den Ausblick auf wertvolle allgemeine Beziehungen.

Im übrigen handelt es sich um Betrachtungen, welche ähnlich in allen Disziplinen wiederkehren. Dadurch erklärt es sich, daß ich ohne Fachkenntnisse mir erlauben darf, den Fachmännern der Kriminologie einen Beitrag zur Förderung der Theorie ihres Gebietes anzubieten.

### I.

Die Frage, welche Stellung die Kriminologie innerhalb der Gesamtwissenschaft einnimmt, kann eine bestimmte Antwort nur finden, wenn die Gesamtwissenschaft selbst methodisch so weit geordnet vorliegt, daß jedes Teilgebiet seinen Ort im System findet. Es ist also zunächst die Frage zu erörtern, ob eine derartige Ordnung der Gesamtwissenschaft vorhanden ist.

Die Frage nach der Einteilung der Wissenschaften ist seit Baco von den verschiedenartigsten Denkern mit den verschieden-

<sup>1)</sup> Dieses Archiv, Band 72, Heft 1.

Archiv für Kriminologie. 78. Bd.

artigsten Ergebnissen bearbeitet worden. Von allen derartigen Systemen hat sich nach meinen Erfahrungen nur ein einziges als lebensfähig erwiesen, das von Aug. Comte vor bald 100 Jahren begründete. Dabei bemesse ich die Lebensfähigkeit an den praktischen Ergebnissen für den Fortschritt der Wissenschaft selbst. Solche liegen tatsächlich nur bei diesem System vor, während alle anderen „Philosophie“ geblieben sind und solchergestalt die gleichfalls von Baco gekennzeichnete vestalische Unnahbarkeit und Unfruchtbarkeit bewährt haben.

Der wichtigste praktische Erfolg des Systems von Comte liegt darin, daß aus der Stelle, welche irgendeine Sonderwissenschaft im System der Gesamtwissenschaft einnimmt, alsbald auch eine innere Ordnung oder Systematik dieser Teilwissenschaft selbst abgeleitet werden kann. Und zwar ist diese Ordnung erschöpfend, d. h. sie ist so beschaffen, daß unabhängig von dem derzeit erreichten Entwicklungsgrad dieser Sonderwissenschaft alle ihre Teile, die erforschten, wie die noch zu erforschenden, ja zu begründenden, aufgewiesen werden können. Die durch die Unvollkommenheit alles menschlichen Wissens bedingten Unzulänglichkeiten, welche notwendig auch hier vorhanden sind, beziehen sich wesentlich auf Unterteilungen und Sonderfragen.

Es werden deshalb zunächst einige allgemeine Erörterungen über jenes System der Wissenschaften am Platze sein. Dabei soll nicht die Aufgabe in einer geschichtlich genauen Darstellung des Systems, wie es seinerzeit von Comte aufgestellt wurde, gesucht werden. Vielmehr wird eine Darstellung seines gegenwärtigen Standes beabsichtigt, wie er sich durch die Arbeit des inzwischen vergangenen Jahrhunderts, des wissenschaftlichsten im ganzen Verlaufe der Menschheitsgeschichte, gestaltet. Daß ich mich hierbei bezüglich der allgemeinen Fragen wesentlich auf eigene Arbeiten stützen muß, liegt daran, daß jenes System die verdiente allgemeine Beachtung noch nicht gefunden hat. Nur die Soziologie, welche ihrerseits zurzeit noch um ihre Aufnahme in den Kreis der anerkannten Wissenschaften ringen muß, ist zufolge der nahen entwicklungsgeschichtlichen Zusammenhänge — verdankt sie doch Namen und Inhaltsbestimmung dem gleichen Forscher — dauernd in Berührung mit jenen Gedanken geblieben.

## II.

Die Systematik der Wissenschaften beruht auf einer Grundeigenschaft der Begriffe, welche ihrerseits Inhalt und Methode



der Wissenschaft allgemein bestimmen. Erst durch die Zusammenfassung der gemeinsamen Anteile der Einzelerlebnisse vermöge der allgemeinen Erinnerungsfunktion zu Begriffen weiteren oder engeren Umfanges, reicheren oder ärmeren Inhaltes, unter Fortlassung des Verschiedenartigen entsteht die Möglichkeit einer wissenschaftlichen Beherrschung unserer In- und Umwelt. Diese Beherrschung kennzeichnet sich durch die Ermöglichung des Weisens, der Erkenntnis nicht unmittelbar erlebter Tatsachen mit Hilfe ihrer begrifflichen oder wissenschaftlichen Zusammenhänge aus solchen, die der unmittelbaren Erfahrung zugänglich sind. Der Kriminologe erkennt in dieser allgemeinen Definition der Wissenschaft, vielleicht nicht ohne Überraschung, eine sachgemäße Beschreibung seiner beruflichen Aufgaben. Es sind aber nicht seine Aufgaben allein; gleiche Probleme wiederholen sich tatsächlich in allen Wissensgebieten.

Diese Gleichheit beruht auf der übereinstimmenden Beschaffenheit jenes Grundmaterials aller Wissenschaften, der Begriffe. Wie sich das im einzelnen gestaltet, wird später an Beispielen aufgewiesen werden. Zunächst ist eine ganz allgemeine Untersuchung über die Eigenschaften der Begriffe anzustellen.

Auf ihre wichtigste Eigenschaft für die bevorstehende Untersuchung ist bereits oben hingedeutet worden. Es ist der Umstand, daß jedem Begriff ein bestimmter Inhalt und Umfang zukommt.

Indem ein Einzelerlebnis, das in jedem Falle aus unzähligen vielen Elementen besteht, einem Begriff eingeordnet wird, leistet man Verzicht auf die Beachtung der meisten dieser Elemente und beachtet nur die, welche zu dem fraglichen Begriff gehören. Fasse ich einen Gegenstand als „Stein“ auf, so berücksichtige ich nur seine Härte, Dichte und Farbe. Sein Ort und seine Temperatur, seine Gestalt und seine chemische Zusammensetzung und zahllose andere Elemente dieses Erlebnisses bleiben unbeachtet und können beliebig verschieden sein. Fasse ich den Stein als „Granit“ auf, so kommen gewisse chemische und physikalische Besonderheiten zur Beachtung. Fasse ich ihn als „Grenzstein“ auf, so fallen diese Besonderheiten aus, dafür gelangen Lage und Formen, sowie rechtliche und wirtschaftliche Beziehungen neu zur Abhebung. So kommt jedem Begriff eine gewisse Anzahl solcher Elemente (im begrifflichen, nicht im chemischen Sinne) zu und die Gesamtheit derselben nennen wir den Inhalt des Begriffes.

Ist ein Begriff mit seinem Inhalt (oder durch ihn) gegeben, so kann ich alle meine Erlebnisse darauf prüfen, ob ihnen diese

11\*

Elemente eigen sind oder nicht. So werde ich sehr viele Dinge meiner Außenwelt als unter den Begriff Stein fallend ansprechen. Viel weniger werden unter den Begriff Granit fallen und noch viel weniger unter den Begriff Grenzstein. Die Gesamtheit der Einzelerlebnisse (denn es brauchen nicht notwendig Dinge der Außenwelt zu sein, die ich begrifflich erfasse), die ich einem gegebenen Begriff einordnen kann, nennen wir seinen Umfang.

Diese elementaren Betrachtungen aus der Mathetik oder Ordnungswissenschaft (von der die Logik einen Bestandteil bildet) habe ich mir zu wiederholen erlaubt, weil sie grundlegend für die Aufgabe sind. Es besteht nämlich zwischen Inhalt und Umfang der Begriffe ein umgekehrtes Verhältnis: je reicher der eine ist, um so enger ist der andere. Demgemäß steht an dem einen Ende des Begriffgebietes der allgemeinste oder umfangreichste Begriff des Dinges, welcher keinen anderen Inhalt hat, als daß es von anderen unterschieden werden kann, und an dem anderen das individuelle Erlebnis, dessen Inhalt so reich und verschieden von allen anderen ist, daß sein Umfang sich auf den Einzelfall reduziert, also gleich Eins wird. Dazwischen lassen sich alle Begriffe, also auch alle Wissenschaften einordnen.

Diese Ordnung beruht auf dem eben beschriebenen Gegensatz zwischen Inhalt und Umfang. Wir beginnen mit den umfassendsten und ärmsten Begriffen und stellen als allgemeinste Wissenschaft die Wissenschaft dieser allgemeinsten Begriffe auf.

Sehen wir uns um, ob eine solche Wissenschaft besteht, so finden wir zwei Disziplinen solcher Art, die Logik und die Mathematik. Dabei erweist sich die Logik als die allgemeinere, da alle Begriffe der Mathematik denen der Logik unterworfen oder eingeordnet sind, aber nicht umgekehrt. Allgemeinere Begriffsbildungen als in der Logik gibt es andererseits nicht; die Logik erscheint demgemäß als die umfassendste Wissenschaft. Sie erlangt diese Würde aber nur durch den Verzicht auf den größten Teil des Inhaltes unserer Erlebnisse. Was sie aus ihnen beibehält, läßt sich am besten mit dem Namen Ordnung bezeichnen. Demgemäß kann man die Logik auch als Ordnungswissenschaft bezeichnen<sup>1)</sup>. Zu den Ordnungswissenschaften gehören indessen noch die Mathematik, die es mit den Größen, sowie die Geometrie, die es mit dem Raum zu tun hat. Eine entsprechende Wissen-

<sup>1)</sup> Diese fundamentale Stellung der Logik findet sich in Comtes System noch nicht.

schaft von der Zeit (Chronologie oder Chronik) ist noch nicht systematisch abgesondert, während die Verbindung beider als Kinematik oder Bewegungslehre eine gute Entwicklung gefunden hat.

Fassen wir alle diese Disziplinen als Ordnungswissenschaften zusammen, so erkennen wir folgendes Verhältnis. Die Logik ist die allgemeinste von ihnen, weil ihre Begriffe die ärmsten sind. Indem diese stufenweise die Elemente der Größe, des Raumes und der Zeit aufnehmen, entstehen engere, aber reichere Wissenschaften, bis in der Kinematik alle diese Elemente zu einer reichsten, aber engsten Wissenschaft zusammengetreten sind. Dabei erweist sich die Logik als ein notwendiger Bestandteil aller engeren Wissenschaften, während diese umgekehrt für die Logik nicht in Betracht kommen. Ebenso ist Mathematik ein Bestandteil der Geometrie und Kinematik, aber nicht umgekehrt. Logik, Mathematik und Geometrie sind für die Kinematik erforderlich und wieder fehlt die Umkehrung.

Das Verhältnis ist allgemein. Stets ist die allgemeinere Wissenschaft eine Voraussetzung für die engere, nie aber umgekehrt, weil die Begriffe der engeren Wissenschaft zwar die Elemente der weiteren enthalten, nicht aber die der weiteren Wissenschaft die Elemente der engeren.

### III.

In gleicher Weise kann man die übrigen Wissenschaften untersuchen und findet überall dasselbe Verhältnis wieder. Die Durchführung einer solchen Untersuchung ergibt schließlich folgendes System aller Wissenschaften.

#### I. Ordnungswissenschaften oder Mathetik

- a) Logik
- b) Mathematik
- c) Geometrie und Kinematik

#### II. Physische Wissenschaften oder Energetik

- d) Mechanik
- e) Physik
- f) Chemie

#### III. Lebenswissenschaften oder Biotik

- g) Physiologie
- h) Psychologie
- i) Soziologie

Wie man sieht, fehlt die übliche Einteilung in Naturwissenschaften und Geisteswissenschaften. Sie ist angesichts der Psycho-

logie unhaltbar; was innerhalb der „Geisteswissenschaften“ aus den Rang einer wirklichen Wissenschaft Anspruch machen kann, ordnet sich zwanglos der Soziologie ein.

Ebenso sind in dem allgemeinen Schema reine und angewandte Wissenschaften nicht unterschieden. Tatsächlich gehen beide um so mehr ineinander über, je mehr die wahre, nämlich die soziale Bedeutung der Wissenschaft begriffen wird. Jede angewandte Wissenschaft hat die reine zur Voraussetzung und jede reine hat die angewandte zum Ziel. Somit handelt es sich nur darum, ob man den betrachteten Ausschnitt aus der ganzen Wissenschaft näher der „reinen“ oder der „angewandten“ Grenze der Wissenschaft entnommen hat.

Für die Kriminologie ist der Ort in diesem Schema leicht zu bestimmen. Da sie sicher nicht den mathetischen und energetischen Wissenschaften zugerechnet werden kann, ist sie bei den biologischen unterzubringen und findet dort ihren naturgemäßen Ort innerhalb der Soziologie. Ich kann mir nicht denken, daß diese Bestimmung von fachlicher Seite beanstandet oder gar bestritten werden könnte. Vielmehr habe ich den Eindruck, daß diejenigen Kriminologen, denen diese Einordnung ihrer Disziplin neu sein sollte, ein Gefühl der Befriedigung empfinden werden, wie es entsteht, wenn eine bisher unerledigte Angelegenheit vollkommen und auf die Dauer geordnet ist.

#### IV.

Nunmehr sind wir in der Lage, jenen folgenreichen Schluß aus dem äußeren Ort einer Wissenschaft auf ihre innere Ordnung zu ziehen. Da alle früheren oder allgemeineren Disziplinen der Kriminologie gegenüber die Rolle von vorausgesetzten oder Hilfswissenschaften spielen, so wird ihre Ordnung sich in die innere Ordnung der Kriminologie übertragen. Demgemäß entsteht folgendes Schema:

- I. Mathetische Kriminologie
  - a) Logik der K.
  - b) Mathematik der K.
  - c) Geometrie und Kinematik der K.
- II. Energetische Kriminologie
  - d) Mechanik der K.
  - e) Physik der K.
  - f) Chemie der K.

### III. Biologische Kriminologie

- g) Physiologie der K.
- h) Psychologie der K.
- i) Soziologie der K.

Die letzte Abteilung, die soziologische Kriminologie, stellt die Krönung des ganzen Gebäudes oder die Synthese der gesamten kriminologischen Wissenschaft dar. Sie ist die Kriminologie im engeren Sinne, für welche die Teilwissenschaften a bis h Hilfsfächer sind.

### V.

Das vorstehende Schema beruht, wie bereits erwähnt, nicht auf wissenschaftlicher Kenntnis des Faches, sondern ist das Ergebnis einer ganz allgemeinen Methode, zu der als einziges fachwissenschaftliches Element die Erkenntnis getreten ist, daß das zu bearbeitende Gebiet der Soziologie und keiner anderen der im Schema angeführten Gruppen einzuordnen ist. Man sieht in diesem Sonderfall deutlich, wie fruchtbar jenes allgemeine Verfahren ist. Gleichzeitig stellt sich aber auch dessen Begrenzung heraus. Der Wissenschaftstheoretiker kann zwar die angegebenen Teilgebiete bezeichnen und ordnen; er kann auch sagen, daß keine Einzelfrage in jener ganzen Wissenschaft gestellt und erörtert werden kann, welche nicht einem dieser Teilgebiete eingeordnet werden kann. Er ist aber außer stande zu sagen, wie weit jede der zunächst leeren Schubladen, welche ihm das allgemeine Verfahren ergeben hat, zurzeit mit sachlichem Inhalt gefüllt ist. Denn die Kenntnis dieser Verhältnisse ist eben die ausschließliche Eigenschaft des Fachmannes.

Um aber nach der Weise des Naturforschers, die mir geläufig ist, ein Experiment anzustellen, dessen Ausfall zur Beurteilung der Richtigkeit der gemachten Deduktion benutzt werden kann, habe ich das mir vorliegende Inhaltsverzeichnis zum 67. Bande des Archivs in solchem Sinne bearbeitet, daß ich jede Abhandlung ihrem Titel gemäß in eine der Rubriken a bis i geordnet habe. Sollte unter den Abhandlungen eine vorkommen, die nicht in das Schema paßt, so wäre dessen Unvollständigkeit erwiesen. Lassen sich alle unterbringen, so ist das positive Ergebnis von der allgemeinen Beschaffenheit der Beweise aus der Induktion: der Satz kann bis auf weiteres als richtig gelten. Tatsächlich würde der erste Fall die besondere Tragweite haben, daß er eine Lücke in dem allgemeinen Schema aller Wissenschaften nachwies. Bei

der vorliegenden Untersuchung hat sich ein solcher Fall nicht ergeben.

Nachstehend findet sich das Inhaltsverzeichnis abgedruckt. Jedem Titel ist der Buchstabe vorgesetzt, welcher die zugehörige Teilwissenschaft gemäß S. 166 bezeichnet. Einige Titel mußten fortgelassen werden, da sie den Inhalt nicht genügend erkennen ließen; auch sind Irrtümer in der Beurteilung des Inhaltes nach dem Titel allein nicht ausgeschlossen.

- h) Kriegserfahrungen im Gefängnis.
- h) Durch Täuschung ermöglichte Vornahme unzüchtiger Handlungen.
- h) Die Graphometrie im Strafverfahren.
- e) Verwertung des Kinematographen in der Wissenschaft.
- i) Geheime Verständigung.
- g) Simulation von Taubheit und Schwerhörigkeit.
- i) Anordnungen zum „Schutze der Jugend“ in Bayern.
- a) Eine Lücke im deutschen Strafrecht.
- g) Zwei weitere Fälle von Inzest.
- e) Betrügerische Beschwerung der Wertbriefe.
- e) Wasserzeichen- und Urkundenfälschung.
- h) Zur Frage des forensisch-psychiatrischen Unterrichts an Universitäten.
- i) Über das unberechtigte Anlegen von Kriegsauszeichnungen, besonders im Verein mit anderen forensischen Komplikationen.
- g) Berufsmerkmale an den Zähnen.
- i) Volkskundliche Kriminalistik.
- a) Eine Erweiterung des Strafgesetzbuches in Beziehung auf Sittlichkeitsdelikte.
- i) Über Verbrecher, Verbrechen und Strafen während des Krieges.
- h) Geschlechtskrankheiten und Aberglaube.
- i) Harakiri.
- i) Zur Stellung des Arztes gegenüber der Geburtenbeschränkung.
- g) Zur forensischen Beurteilung der Erbllichkeit von morphologischen Abnormitäten und der Papillarlinien der Finger.
- a) Die Protokollierung im Vorverfahren.
- h) Wiederaufnahmebegehren als Verbrechermotiv.

- h) Zur forensisch-psychiatrischen Beurteilung von Ehe-Angelegenheiten.
- g) Zur Kasuistik des Inzestes.
- g) Mangelhafte Ernährung als Ursache von Sexualstörungen bei Frauen.
- h) Freundschaft und Sexualität.
- h) Ein Beitrag zum modernen Hexenglauben in der Mark Brandenburg.
- i) Die körperliche Untersuchung zum Nachweis von Sittlichkeitsverbrechen.
- f) Über gerichtliche Urkunden-Photographie.
- i) Gedanken zur Kriminalpolitik gegenüber jetzigen und früheren Zuchthausgefangenen im Kriege.
- h) Die Schwierigkeiten der Schriftvergleichung.
- h) Der Familienmord.
- h) Verleumdung aus Eifersucht.
- h) Die Psychologie des Verbrechers.
- i) Die kindliche Kriminalität in der Fürsorgeerziehung.
- i) Moralität und Sexualität. Sexualethische Streifzüge im Gebiete der neueren Philosophie und Ethik.
- i) Güteverfahren in Strafsachen.
- i) Disziplinarische Erledigung von Strafsachen.
- i) Ausdehnung des Sühnezwangs auf alle Antragsstrafsachen.
- i) Nationalcharakter und Strafprozeß.
- i) Der Laienrichter in Strafsachen.

Stelle ich die gefundenen Einordnungen zusammen, so ergeben sich unter a) 3 Artikel,

|   |       |   |
|---|-------|---|
| - | b) —  | - |
| - | c) —  | - |
| - | d) —  | - |
| - | e) 3  | - |
| - | f) 1  | - |
| - | g) 6  | - |
| - | h) 13 | - |
| - | i) 16 | - |

Der Zahlenverlauf ist offenbar eine Funktion von sehr vielen und verschiedenen Faktoren. Er bringt aber gewisse besonders einflußreiche Elemente sehr anschaulich zur Erscheinung. Die meisten Aufsätze gehören der soziologischen oder speziellen Kriminologie an, wie das bei deren Stellung als Hauptfach natürlich ist. Dar-

nach folgen stufenweise die psychologische, physikalische, logische oder methodische und chemische Kriminologie, während für die mathematische, geometrische und mechanische keine Vertreter erschienen sind. Dies letztere ist ein Ausdruck zeitlicher Verhältnisse. Die Kriminologen haben fast alle entweder eine juristische oder eine medizinische Vorbildung; beide Wege aber führen z. Z. an den mathematischen Wissenschaften vorüber und nicht in sie hinein.

Die praktische Bedeutung dieses Ergebnisses ist nicht gering anzuschlagen. Denn es bringt auf einmal eine allgemeine Ordnung in die ganze Literatur der Kriminologie. Jede Bibliothek dieses Faches kann künftig darnach ohne Schwierigkeit geordnet werden, und die Übereinstimmung dieser Ordnung in allen Büchereien macht deren Benutzung leicht auch für den, der zum ersten Male eine ihm bisher fremde zu gebrauchen hat. Ebenso können alle neuen literarischen Erscheinungen ohne weiteres ihrer Gruppe zugeteilt und eingeordnet werden. Die Verfasser von Lehrbüchern engeren oder weiteren Umfanges finden eine allgemeingültige Einteilung vor, deren Befolgung ein Register nahezu unnötig macht. Und wenn, was bei jeder wachsenden Wissenschaft zu gegebener Zeit eintritt, Jahresberichte oder Zentralblätter über die Neuerscheinungen des Faches zusammenfassend berichten werden, finden sie ein fertiges Schema vor, in dessen Fächer sie die einzelnen Stücke nur einzuordnen brauchen. Dadurch wird es jedem Fachgenossen leicht, sich in laufender Kenntnis über die Fortschritte zu halten. Und er braucht dabei sein Gedächtnis nicht unbillig zu belasten, da er zufolge der allgemeinen Ordnung jedes ihm nicht gegenwärtige Datum an seinem Orte aufzusuchen weiß.

## VI.

Die Betrachtungen des vorigen Abschnittes führen nach mehreren Richtungen weiter. Sie lassen hervortreten, daß nicht nur für den Kriminologen, sondern für alle Vertreter der sozialen (oder Geistes-) Wissenschaften eine Vorbildung, welche sie cursorisch durch die gesamten Naturwissenschaften mit Einschluß der biologischen führt, nicht ein willkürliches und unberechtigtes Verlangen einiger wildgewordenen Naturalisten ist, sondern sich als unabweisbares methodisches Erfordernis ergibt, das ganz unabhängig ist von den zeitlichen Kämpfen um einen größeren oder geringeren Einfluß der einen oder anderen Richtung. Und zwar tritt dieses Erfordernis um so deutlicher zutage, je enger die Berührung des betreffenden Gebietes mit praktischen Betätigungen ist.



In dieser Beziehung steht die Kriminologie verhältnismäßig günstig da. Die beständige Notwendigkeit, jedem einzelnen Falle gegenüber alle irgend zugänglichen Hilfsmittel zur Feststellung der Wahrheit in Anwendung zu bringen, hat eine in den anderen Gebieten der sozialen Wissenschaften nicht häufige Bereitwilligkeit erzeugt, solche Mittel unabhängig von den traditionellen Fachabgrenzungen aufzusuchen und auszubilden. So haben z. B. die chemischen Methoden auf forensischem Gebiete bereits jetzt eine bemerkenswerte Ausbildung nach der Breite wie der Tiefe erreicht. Ebenso bezeugt die eifrige Mitarbeit von Forschern mit medizinischer Vorbildung den großen Einfluß, welchen die Physiologie bereits jetzt sachgemäß gewonnen hat. Daß auch die Psychologie sich auf gleichem Weg befindet, tritt gleichfalls in die Erscheinung; gleichzeitig macht sich aber hier der Umstand geltend, daß diese wichtige Wissenschaft sich selbst noch auf einer verhältnismäßig jungen und daher unausgebildeten Stufe ihrer Entwicklung befindet.

# **Kriminalpolizei und Anthropologie.**

Von

**Arthur Macdonald, Washington D. C.**

---

Als der Herausgeber dieses Archivs, Herr Heindl, im Jahre 1913 gelegentlich eines Meetings des City-Clubs in New York seine kriminalpolizeilichen Organisationspläne amerikanischen Fachleuten gegenüber entwickelte und vorschlug, auf dem Gebiet der Verbrechenverfolgung mit dem (sowohl in Deutschland als in den Vereinigten Staaten geübten) System der lokal organisierten Munizipalpolizei und dem Prinzip von Self government und Home rule zu brechen und das System der interlokal organisierten Staatspolizei einzuführen, fand er manchen zustimmenden Hörer. Zurzeit scheinen diese Organisationspläne in Deutschland ihrer Realisierung sich zu nähern. Es ist deshalb angezeigt, an einen Punkt des Programms nochmals zu erinnern, der 1913 nur beiläufig erwähnt wurde, der aber besonders wichtig erscheint. Es handelt sich um die Frage, ob bei diesem Organisationsschema Einrichtungen vorgesehen werden können, die rein wissenschaftlichen Zwecken dienen. Wenn man die Kriminalpolizei eines größeren Landesgebietes zentralisiert, ergibt sich notwendigerweise ein Kristallisationspunkt, eine Zentralstelle, die die Kriminalpolizei des ganzen Landesgebietes dirigiert, die alle für die zusammengefaßten Exekutivstellen gemeinsamen Funktionen versieht, wie z. B. Identifizierungsdienst, Nachrichtendienst usw. Es liegt nahe, eine solche Stelle, bei der viel instruktives kriminologisches Material zusammenfließt, für kriminalstatistische Zwecke und kriminalpsychologische Untersuchungen auszunützen. Aber auch noch weitere wissenschaftliche Aufgaben könnten von solch einer Zentralstelle übernommen werden, die nicht unmittelbar kriminalistischen Charakter haben, sondern auf allgemein anthropologischem Gebiet liegen. Über letzteres Arbeitsgebiet seien im folgenden einige kurze Bemerkungen veröffentlicht.

Als vor einer Reihe von Jahren in den Vereinigten Staaten eine neue Universität organisiert wurde, tauchte die Frage auf, ob die Anthropologie unter die Psychologie oder die Psychologie unter die Anthropologie zu klassifizieren sei. Da der Vertreter der Psychologie an der Universität der dominierende war, wurde die Anthropologie eine Unterabteilung der Psychologie.

Tatsächlich besteht aber die Anthropologie schon längst als Wissenschaft, während die Psychologie bis jetzt noch immer nicht genügend sichere Wahrheiten produziert hat, um als Wissenschaft

im strengen Sinn gelten zu können, mag sie auch in der Anwendung wissenschaftlicher Arbeitsmethoden große Fortschritte gemacht haben. Wie die Soziologie so wird auch die Psychologie nur aus Courtoisie eine Wissenschaft genannt — damit soll ihre Bedeutung nicht herabgesetzt werden! — denn einige ihrer vielversprechendsten Untersuchungsgebiete haben noch nicht den wissenschaftlichen Status erreicht. Immerhin handelt es sich bei ihr um Fragen, die für die Allgemeinheit sehr wichtig sind; aber die ältere und besser fundierte Wissenschaft, die Anthropologie, soll ihre Basis sein. Alle Zweige der Wissenschaft, die sich mit dem Körper und Geist des Menschen unmittelbar befassen, gehören unter die Anthropologie rubriziert. Da die Psychologie in ihrer modernen Entwicklung hauptsächlich auf Anatomie und Physiologie fußt, ist sie in fundamentale Beziehung zur Anthropologie gebracht worden.

Die Anthropologie des zeitgenössischen Kulturmenschen — im Gegensatz zur Anthropologie des prähistorischen Menschen und der wilden Völker — ist neuesten Datums. Beweis dafür ist die Tatsache, daß die erste wissenschaftliche Studie dieser Art 1897 veröffentlicht wurde. Es war eine Arbeit von 20 französischen Spezialisten (Anthropologen, Psychologen und Medizinern) über Zola.

Was auch immer die Gründe für die bisherigen Unterlassungsünden waren, es ist höchste Zeit, daß die Anthropologie sich mehr dem modernen Kulturmenschen zuwendet; denn er ist leichter und unmittelbarer der Untersuchung zugänglich, als der prähistorische und wilde. Und es ist ein Axiom jeder wissenschaftlichen Methode, daß die Arbeitsergebnisse und wissenschaftlichen Schlüsse desto glaubwürdiger werden, je unmittelbarer und umfangreicher das Untersuchungsmaterial kontrolliert werden kann.

Insbesondere auf dem Gebiet der Kriminalanthropologie helfen nur direkte frische Studien am modernen Menschen. Straf- und Besserungsanstalten sind vor allem für diese Studien geeignet, da hier alle Beobachtungsobjekte unter gleichen Bedingungen leben, während die Bedingungen, unter denen die in Freiheit sich befindenden Individuen leben, heterogen und veränderlich sind. Die große Majorität der Insassen solcher Anstalten ist normal, nur ihre abnorme (oft verbrecherische) Umgebung hat sie dahin gebracht, wo sie sind. Deshalb ist die Untersuchung dieser meist unglücklichen Leute in der Hauptsache eine Untersuchung normaler Menschen und die Resultate dieser Untersuchungen lassen sich im allgemeinen auf alle Menschen anwenden.

Neben den Straf- und Besserungsanstalten sind auch die technischen Abteilungen der Kriminalpolizeibehörden (Identifikationsbureaus) anthropologischen Studienzwecken dienstbar zu machen. Es sei hier nur das Fingerabdruckverfahren und das Bertillonsche Meßverfahren erwähnt. Sobald die jetzt noch bestehende falsche Sentimentalität beseitigt ist und die völlig unpersönliche Natur der anthropologischen Untersuchungen eingesehen wird, können diese Identifikationsmethoden jedermann nutzbar gemacht werden. Banken, Lebensversicherungen und ähnliche Institute könnten die Personenfeststellungen bequemer und sicherer gestalten. Es würde weniger Soldaten mit namenlosen Gräbern geben.

Wer Anspruch darauf erhebt, ein ehrenwerter Bürger zu sein, braucht die gesetzliche Einführung der Zwangsdaktyloskopie aller Staatsangehörigen nicht zu scheuen. Ist einer sich einer gewissen Schwäche bewußt, die ihn auf die schiefe Ebene bringen könnte, so würde der Gedanke, daß seine Identitätsmerkmale behördlich genau registriert sind und daß deshalb seine Ermittlung im Fall eines Fehltrittes wahrscheinlicher ist, von heilsamstem Einfluß sein und ihn von mancher Unüberlegtheit abhalten.

Es kommt vielleicht einmal die Zeit, wo viele, wenn nicht alle Menschen, sich von verantwortlichen, amtlichen Experten anthropologisch untersuchen lassen, um unsere Kenntnis vom Menschen zu erweitern. Wir würden dann die anthropologische Geschichte unserer Vorfahren in den letzten Generationen besitzen, die in jedem Einzelfall Auskunft gibt über Größe, Gewicht, Lungenskapazität, Haar- und Augenfarbe, Kopfmaße, Schmerzempfindlichkeit, geistige Fähigkeiten und moralische Eigenschaften, Beschäftigung oder Beruf, alle Krankheiten von der Wiege bis zum Grabe. Wenn uns diese und sonstige Daten über unsere Vorfahren zugänglich wären, dann erst wären wir imstande, uns wirklich zu kennen und uns selbst zu verstehen und deshalb vernünftiger, erfolgreicher und glücklicher zu leben.

## **Strafprozessuale Sonderbehandlung der chronischen Verbrecher.**

Bemerkungen zu der Abhandlung von Dr. Rob. Heindl in Bd. 72, Heft 3/4.

Von:

Geh. Hofrat Universitätsprofessor Dr. Allfeld, Erlangen.

Der Gedanke, in der neuen Strafprozeßordnung die chronischen Verbrecher einer Sonderbehandlung zu unterwerfen, d. h. ihnen gegenüber ein mehr summarisches Verfahren vorzusehen, hat auf den ersten Blick gewiß etwas Bestechendes, und es soll nicht geleugnet werden, daß die Zulassung eines solchen Verfahrens manche Vorteile brächte. Andersseits steht aber auch außer Zweifel, daß zu einer solchen Maßnahme nur mit äußerster Vorsicht geschritten werden darf, damit nicht die Gerechtigkeit, die auch dem schlimmsten Gewohnheitsverbrecher gegenüber walten muß, in unserer Strafrechtspflege zu Schaden komme.

Heindl sagt sehr richtig, die Hauptschwierigkeit, die sich der Durchführung des Gedankens entgegenstellt, liege darin, eine klare, in der Praxis verwertbare Grenzlinie zwischen den chronischen Verbrechern und den übrigen Rechtsbrechern zu finden. Ich fürchte, daß sich diese Schwierigkeit überhaupt nicht überwinden läßt. Gegen zwei Vorschläge, die in dieser Beziehung schon gemacht worden sind, hat Heindl selbst schon Stellung genommen. Seinen Gegengründen möchte ich mich vollständig anschließen. Ergänzend bemerke ich noch folgendes:

Wenn vorgeschlagen wurde, das Sonderverfahren auf jene Straftaten anzuwenden, gegen die das StrGB. Überweisung an die Landespolizeibehörde oder Stellung unter Polizeiaufsicht androht, so kann dem schon deshalb nicht zugestimmt werden, weil unter keinen Umständen die Natur des erst zu beurteilenden Verbrechens entscheiden darf. Deshalb, weil jemand (erstmalig) in den Verdacht einer schwereren Straftat geraten ist, gehört er doch noch lange nicht zu den Leuten, mit denen man im Prozeß weniger Umstände machen soll. Im Gegenteil, je schwerer das

Verbrechen, dessen jemand beschuldigt ist, je größer also das ihm drohende Strafübel ist, desto sorgfältiger muß geprüft werden, ob er sich der Tat auch wirklich schuldig gemacht habe. Ganz richtig verweist Heindl beispielsweise auf die Möglichkeit des Verdachtes, eine Hehlerei oder eine Erpressung begangen zu haben. Polizeiaufsicht kann aber auch verhängt werden wegen Einbruchsdiebstahls, Raubes, Kuppelei, Brandstiftung usw. Soll immer, wenn der Verdacht, ein solches Verbrechen begangen zu haben, gegen jemand erhoben ist, der Beschuldigte die Garantien einer sorgsam Prüfung seiner Schuld entbehren müssen? Oder man denke an Aufruhr oder Landfriedensbruch. Wie leicht ist es möglich, daß jemand, der zur Zeit der Zusammenrottung der Menschenmenge zufällig an Ort und Stelle war, wirklich schuldlos verdächtigt wird, bei dem Verbrechen mitgewirkt zu haben. Welche Gefahr bestünde nun, wenn bloß deshalb, weil auf die erschwerten Fälle dieser Verbrechen Stellung unter Polizeiaufsicht angedroht ist, gegen jeden möglichen Teilnehmer an dem Verbrechen ein summarisches Verfahren durchgeführt werden könnte und damit der Beschuldigte des Rechts auf genaue Untersuchung seiner Sache verlustig ginge! Andererseits liegt es sehr nahe, das Sonderverfahren bei manchen strafbaren Handlungen einzuführen, bei denen die Rechtsfolge der Stellung unter Polizeiaufsicht nicht vorgesehen ist, z. B. für Messerhelden, die durch ihre Strafliste als Rohlinge gekennzeichnet sind, denen die leibliche Unversehrtheit des Mitmenschen nichts gilt. Der erste Vorschlag ist also ganz unannehmbar. Zu dem Vorschlage Goldschmidts möchte ich noch folgendes sagen: Es geht viel zu weit, alle unter Ehrverlust stehende einzubeziehen. Der bei dem Verlangen nach einem Sonderverfahren verfolgte Gedanke ist doch der, daß schon das Vorleben gewisser Leute ein starkes Stück Verdacht der Wiederholung von Verbrechen in sich birgt. Goldschmidt selbst spricht von Leuten, die das Brandmal des Verbrechers bereits an der Stirn tragen. Gilt dies nun wirklich von jedem, der zurzeit nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist? Spricht etwa eine Vermutung dafür, daß z. B. ein wegen Kuppelei Verurteilter und der Ehrenrechte verlustig Erklärter jeder beliebigen Untat, eines Diebstahls einer Brandstiftung, eines Münzverbrechens fähig sei? Aber auch, der Umstand, daß jemand in den letzten drei Jahren mit Zuchthaus bestraft ist, kann nicht durchschlagend sein. Soll z. B. einer, der wegen tödlicher Körperverletzung oder wegen Meineides zu Zuchthaus verurteilt worden ist, bei jedem Verdacht

etwa wegen Diebstahls oder Raubes die Sicherheiten des ordentlichen Verfahrens entbehren? Das geht doch nicht an. Andererseits kann ein Gewohnheitsdieb, der vielleicht schon zehnmal wegen Diebstahls bestraft ist, immer noch unter Annahme milderer Umstände verurteilt und so mit Zuchthausstrafe bisher verschont sein. Soll nun, wenn er das elfte Mal eines Diebstahls beschuldigt wird, das summarische Verfahren nicht zur Anwendung kommen? Und wieder käme der Messerheld zu gut weg, wenn er bisher nur Gefängnisstrafen erlitten hätte.

Weit mehr Billigung als diese beiden Vorschläge verdient der Vorschlag Heindls selbst, namentlich soweit hiernach die Verurteilung wegen eines gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Verbrechens Voraussetzung der Einleitung des Sonderverfahrens sein soll, sofern das neuerlich zur Last gelegte Verbrechen ein dem früheren gleichartiges ist. Aber gegen den ersten Teil seines Vorschlages, wonach zwei vorgängige Verurteilungen wegen Verletzung desselben oder eines gleichartigen Gesetzes genügen sollen, erheben sich große Bedenken. Heindl sagt zur Begründung seines Vorschlages, durch das Sonderverfahren sollen die „schädlichen Leute“, die Zustandsverbrecher, die berufsmäßigen oder chronischen Verbrecher getroffen werden. Fällt wirklich jeder, der zwei Vorstrafen wegen desselben Delikts erlitten hat, unter diese Kategorien? Man denke an den häufigen Fall: Jemand hat vor Jahren zweimal in der drückendsten Notlage gestohlen und ist deshalb bestraft worden — jetzt steht er in dem vielleicht zunächst ganz entfernten Verdacht, abermals, und zwar Gegenstände von hohem Werte gestohlen zu haben, ohne daß ihn Not dazu zwang. Soll dieser neue Fall, der den Menschen vielleicht auf Jahre ins Gefängnis oder ins Zuchthaus bringen kann, nur oberflächlich (1)<sup>1)</sup> untersucht, sollen diesem Beschuldigten nicht alle Mittel der Verteidigung gegen den möglicherweise doch ungerichten Verdacht gewährt werden? Die Folge davon wäre natürlich, daß dann jeder Rückfallsdiebstahl, Rückfallsbetrug usw. dem Sonderverfahren unterstellt würde. Wollte man so weit gehen, so müßte statistisch einigermaßen feststehen, daß, wer zweimal eine unter dasselbe Strafgesetz fallende Handlung begangen hat, in der Regel weitere Fälle der Begehung solcher Handlungen folgen läßt. Ich glaube nicht, daß sich dies feststellen läßt. M. E. würde die Nachschau in den Strafregistern gar nicht selten

<sup>1)</sup> Die Zahlen verweisen auf Ausführungen, die ich am Schluß dieser Abhandlung meines hochverehrten ehem. Lehrers beizufügen mir erlaube. R. H.

das Bild ergeben, daß es jemand bei zwei gleichartigen Verfehlungen bewenden ließ (2). Unter allen Umständen müßten weit zurückliegende Bestrafungen unberücksichtigt bleiben (3) und dürften nur etwa solche herangezogen werden, die kürzere Zeit vor der derselben Person neuerlich zur Last gelegten Tat liegen, und die auch unter sich in kürzeren Zeiträumen einander gefolgt sind. Es müßte sich ferner um ernstere Verletzungen der Rechtsordnung gehandelt haben; denn leichtere Verfehlungen (4) erscheinen doch nicht als Äußerungen eines starken verbrecherischen Willens, der weitere Rechtsbrüche derselben Person mit einiger Sicherheit erwarten läßt. Die früher erkannten Strafen müßten nicht gerade Zuchthausstrafen, aber doch Gefängnisstrafen von längerer Dauer sein. Feste Grenzen lassen sich freilich auch hier kaum ziehen, da es immer auf die Umstände des einzelnen Falles, insbesondere auf die Beweggründe zum Handeln, die persönlichen, namentlich wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters u. dgl. ankommen wird. Man kann auch zweifeln, ob es gerechtfertigt ist, Gleichartigkeit der früheren Straftaten zu fordern. Wer es mit dem fremden Vermögen nicht genau nimmt und unrechten Gewinn auf Kosten anderer ziehen will, wählt zu deren Ausbeutung mitunter die verschiedensten sich ihm anbietenden Wege. Warum soll jemand, der schon öfter gestohlen hat, wenn er neuerlich der Hehlerei, des Betruges oder des Raubes bezichtigt wird, besser behandelt werden, als wenn es sich abermals um Diebstahl handelte? (5)

Die bisherigen Ausführungen dürften dartun, daß eine schematische Aufstellung der Voraussetzungen des Sonderverfahrens in der Weise, daß eine bestimmte Zahl oder Art von Vorstrafen verlangt wird, nicht zum Ziele führt. Will man überhaupt den Gedanken an eine Sonderbehandlung gewisser, der Rechtsordnung gefährlicher Elemente verwirklichen, so muß eine allgemeine Formel gefunden werden, welche die Grundidee der neuen Einrichtung zum Ausdrucke bringt und alle möglichen Einzelfälle umfaßt. Dann müßte etwa bestimmt werden, daß das Sonderverfahren zur Anwendung komme auf alle Personen, die durch ihre Vorstrafen bekundet haben, daß ihr Verhalten aus einer zur Begehung von strafbaren Handlungen neigenden Gesinnung hervorgegangen ist und daß sie für die Sicherheit der Gesellschaft gefährlich sind, insbesondere diejenigen Personen, die schon unter dem Gesichtspunkte der Gewerbs- oder Gewohnheitsmäßigkeit verurteilt



worden sind.<sup>1)</sup> Die Entscheidung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, würde die Staatsanwaltschaft zu treffen haben, die aber die Tatsachen, auf die sie sich dabei stützt, aktenkundig machen müßte (6).

Aber auch die Einführung des Sonderverfahrens gegen solche Personen unterliegt erheblichen Bedenken. Welche Verantwortung läßt der Staat auf sich, wenn sich später zeigt, daß auf Grund des summarischen Verfahrens ein Unschuldiger verurteilt worden ist! Den schwersten Vorwürfen wäre eine solche Rechtspflege ausgesetzt. Heindl meint, die Gerichte müßten von überflüssiger Arbeit entlastet und die Polizei, der Staatsanwalt, der Untersuchungsrichter von hemmenden Schranken befreit werden, wenn es sich um einen Verdächtigen handle, „bei dem von vornherein mit großer Wahrscheinlichkeit zu vermuten, nach den kriminologischen Erfahrungen sogar mit Bestimmtheit anzunehmen ist, daß er die inkriminierte Tat ja doch begangen habe, der aber wegen seiner im wiederholten Verkehr mit Polizei und Gericht erworbenen Routine im ordentlichen Verfahren besonders schwer oder vielleicht gar nicht zu überführen wäre“. Gewiß kommt es oft vor, daß die Strafverfolgungsorgane sofort oder doch alsbald von einem Beschuldigten den Eindruck gewinnen, daß er die Tat begangen habe. Aber es läßt sich doch nicht bestreiten, daß dieser Eindruck leicht ein falscher, die bestimmte Annahme der Schuld des Verdächtigen leicht eine irrthümliche sein kann. Die Erfahrung hat uns darüber schon genügend belehrt. Soll nun diese „bestimmte Annahme“, die sich nicht auf Beweise stützt, — denn sonst wäre ja der Beschuldigte „überführt“ — sondern nur auf Vermutungen, die Überzeugung von der Schuld ersetzen? Das wäre doch ein sehr gefährliches Ding. Fehlsprüche zu Lasten der Beschuldigten könnten hier leicht an der Tagesordnung sein. Wir hätten dann ein „Richten auf Leumund“ wie im Mittelalter; einen solchen Rückschritt wollen wir doch nicht machen. Aber so ist es wohl nicht gemeint. Heindls Gedanke ist wohl der, daß die bestimmte Annahme der Schuld nur den Anlaß zu dem außerordentlichen Verfahren bieten soll, mittels dessen dann doch die wirkliche Überführung bewerkstelligt werden soll. Er betrachtet also die zugunsten des Beschuldigten geltenden Vorschriften, die für das außerordentliche Verfahren außer Kraft treten sollen, als Hemmschuhe der Überführung des Schuldigen. Wenn sie dies wären, so würde man sie besser auch aus dem ordentlichen Ver-

<sup>1)</sup> Vgl. Allfeld, Die Gewohnheitsverbrecher im künftigen Strafrecht. Vortrag in der Gehestiftung, 1914, S. 16.

fahren entfernen (7). In der Tat zeugt manches von dem, was der Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen vorsieht, von einer viel zu weitgehenden Rücksicht auf den Beschuldigten, so daß nur zu wünschen ist, daß diese Vorschläge nicht Gesetz werden, damit nicht wirklich der Überführung Schuldiger Hemmnisse bereitet werden, die unerträglich sind. Aber in der Hauptsache betreffen diese Vorschriften doch Maßnahmen, die darauf abzielen, die materielle Wahrheit zutage zu fördern und zu diesem Behufe auch alles das beizubringen, was zur Entlastung des Beschuldigten dient, weil ein Verdächtiger eben noch lange nicht ein Schuldiger ist und bei Beschränkung der Möglichkeit ausreichender Verteidigung leicht ein Unschuldiger für schuldig befunden werden kann. Nun handelt es sich doch im einzelnen Strafverfahren um die bestimmte, jetzt dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat und nicht um das, was dieser früher verbrochen hat. Es wird aber niemand bestreiten wollen, daß eine Beschuldigung, trotzdem sie gegen einen oftmals Bestraften erhoben wird, auch sehr wohl unbegründet sein kann. Ja, sie kann und wird es um so eher sein, weil — darauf möchte ich das größte Gewicht legen — auf einen übel Beleumundeten viel leichter ein Verdacht fällt als auf einen Unbescholtenen, weil gegen jenen begreiflicherweise eine Voreingenommenheit besteht, die es bewirken kann, daß er auf Grund von Umständen verdächtigt wird, die niemals ausgereicht hätten, um einen nicht Vorbestraften zu beschuldigen. Bedenkt man dies, so muß man die große Gefahr für die Sicherheit der Rechtspflege erkennen, die darin läge, wenn nun ein Strafverfahren, das auf Grund eines vielleicht höchst schwachen Verdachtes eingeleitet ist, auch noch der nötigen Gründlichkeit entbehrte. Erwägungen dieser Art mahnen doch sehr zur Vorsicht.

Nach dieser grundsätzlichen Stellungnahme will ich mich noch kurz den Vorschlägen über die Gestaltung des Sonderverfahrens zuwenden. Sie erscheinen mir, wenn man sich einmal zur Einführung des Sonderverfahrens entschließt, größtenteils als annehmbar, ja sogar als ziemlich vorsichtig, so daß, wenn die Sonderbehandlung der „schädlichen Leute“ nicht weitergreifen soll, die erhobenen Bedenken mehr zurücktreten, aber auch zu bezweifeln ist, daß mit diesen Mitteln der Zweck, der Polizei und der Justiz „den Kampf gegen die Rezidivisten zu erleichtern“ erreicht werden wird (8). Freilich beschränken sich die Vorschläge auf das Ermittlungsverfahren, und es wird nur angedeutet, daß der Ausbau des Sonderverfahrens noch nach anderen Rich-

tungen, z. B. Beschränkung im Gebrauch von Rechtsmitteln, geschehen soll.

Zunächst wird vorgeschlagen der Ausschluß von der Wohltat des § 28 Entwurf. Diese Bestimmung halte ich, soweit sie dem Beschuldigten die Anwesenheit bei allen Vernehmungen gestattet, überhaupt für verfehlt, sie darf m. E. auch für das ordentliche Verfahren nicht zum Gesetz werden. Freilich, soweit die Vernehmungen durch die Staatsanwaltschaft gepflogen werden, ist sie ziemlich unschädlich, denn der Staatsanwalt wird wohl mit gutem Grunde fast stets annehmen, daß von der Anwesenheit des Beschuldigten eine Gefährdung des Verfahrenszweckes zu besorgen sei und dem Beschuldigten die Anwesenheit versagen. Aber Vernehmungen von Mitbeschuldigten, Zeugen und Sachverständigen können auch Aufgabe des Amtrichters sein, ja einen festgenommenen Beschuldigten und einen Zeugen, der ohne gesetzlichen Grund vor der Staatsanwaltschaft die Aussage verweigert, hat stets der Amtrichter zu vernehmen. Nun stellt zwar die Begründung (S. 36) die Vernehmung im Auftrag der Staatsanwaltschaft der Vernehmung durch diese selbst gleich; aber im Text des § 28 ist dies nicht zum Ausdruck gekommen, auch kommen Vernehmungen durch den Amtrichter ohne Auftrag der Staatsanwaltschaft vor (s. z. B. §§ 136, 191). Dem Amtrichter gestattet aber § 28 nicht, daß er den Beschuldigten von der Vernehmung ausschließe, obwohl doch die Gefahr, daß der Beschuldigte vorzeitig der Verfolgungsbehörde in die Karten sieht und ihre Pläne durchkreuzt, also den Zweck des Verfahrens gefährdet, hier ebenso groß ist. Weil diese Gefahr fast immer besteht, soll es bezügl. des Rechtes der Anwesenheit des Beschuldigten bei der Beschränkung auf endgültige Beweisaufnahmen, wie im geltenden Recht, bleiben.

In § 35 soll nach dem Vorschlag Heindls der letzte Absatz unberücksichtigt bleiben. Dem kann ich nicht zustimmen, denn der Hinweis auf belastende Umstände ist notwendig, um die Sache aufzuklären, der Vorhalt dient nicht nur zur Verteidigung des Beschuldigten, sondern er kann auch ein Mittel sein, ihn zu überführen, nicht nur, wenn er die belastenden Umstände zugesteht, sondern auch, wenn er sie in einer Weise bestreitet, daß daraus Schlüsse auf sein Schuldbewußtsein gezogen werden können, was gar nicht selten der Fall ist. (Man denke nur z. B. an falsche Angaben in bezug auf Alibi, wenn dem Beschuldigten vorgehalten wird, er sei am Tatorte gesehen worden.) (9)

Gegen den Vorschlag, § 109, Abs. 2 soll unberücksichtigt

bleiben, soweit er sich auf Angehörige bezieht, erhebt sich das Bedenken, daß die Vorschrift, mindestens in erster Linie, das Interesse des Angehörigen im Auge hat. Mit dem gleichen Rechte könnte man auch das Zeugnisverweigerungsrecht der Angehörigen im Sonderverfahren wegfallen lassen.

Der Vorschlag zu § 115 ist zu billigen. Das Bedenken, daß für die Post- und Telegraphenbehörden etwas unklare Rechtsverhältnisse geschaffen würden, teile ich nicht. Bestimmt einmal das Gesetz, daß unter Umständen auch die Polizei solche Befugnisse hat, so muß die Verkehrsbehörde deren an sich dem Gesetze entsprechende Weisungen befolgen, ohne prüfen zu können, ob im Einzelfalle die Voraussetzungen für die Zuständigkeit der Polizei gegeben sind.

Die §§ 131 und 147 werden bei den Kategorien von Personen, für die das Sonderverfahren bestimmt ist, nicht leicht praktisch werden.

Die einschneidendste Maßnahme wäre wohl die Nichtberücksichtigung des § 137. Völlig beiseite geschoben könnte diese Bestimmung wohl nicht werden, denn soweit sie verlangt, daß Beweiserhebungen, die der Verhaftete beantragt, vorgenommen werden müssen, wenn sie die Freilassung des Verhafteten begründen können, entspricht sie dem geltenden Recht (§ 64 StrPO.) und kann sie nicht entbehrt werden, soll die Freiheit des Beschuldigten nicht eine grundlose Beschränkung erleiden. Dagegen ist ganz verständlich, wenn verlangt wird, daß in dem Sonderverfahren eine mündliche Verhandlung über die Zulässigkeit der Untersuchungshaft keinen Platz finde.

Die übrigen Vorschläge bieten zu einer Äußerung keinen Anlaß.

### **Bemerkungen zu vorstehender Arbeit.**

Von Dr. Robert Heindl.

1. Die Untersuchung könnte, wenn mein Vorschlag Gesetz würde, m. E. im Gegenteil noch wirksamer auf die Erforschung der Wahrheit abzielen, da den untersuchenden Behörden wirksamere Untersuchungswege offen ständen als im ordentlichen Verfahren — Wege, auf die im ordentlichen Verfahren aus Rücksicht auf die staatsbürgerlichen Grundrechte des Beschuldigten verzichtet werden muß. Meist wird die Untersuchung im außerordentlichen Verfahren auch weniger umständlich und zeitraubend sein, doch wird dadurch keineswegs die Untersuchung oberflächlicher werden müssen. Von einem „summarischen“ Verfahren ist in meinen Vorschlägen nirgends die Rede. Dieser Ausdruck findet sich nur dort, wo ich die Ansicht anderer Autoren zitiere.

2. Ich habe die Grenze für das Sonderverfahren zwischen die zweite Verurteilung und dritte Untersuchung gelegt, da m. E. eine Person, von der urteilsmäßig erwiesen ist, daß sie ein Strafgesetz verletzt hat, obwohl sie bereits einmal wegen derselben Strafgesetzverletzung vorbestraft war, in den Kreis der Individuen tritt, denen gegenüber 1. der Verdacht des Verharrens in der betreffenden verbrecherischen Spezialität gerechtfertigt erscheint und 2. ein schärferes Zugreifen unbedenklich ist, da sie ja schon zweimal verdienftermaßen der Freiheit beraubt oder in ihren sonstigen staatsbürgerlichen Rechten geschmälert werden mußten.

3. Diesem Einwand könnte bei der Formulierung des Gesetzes unschwer Rechnung getragen werden.

4. Entsprechend der von mir vorgeschlagenen Formulierung könnte es sich bei der im Sonderverfahren zu untersuchenden Straftat dann auch nur um eine „leichtere Verfehlung“ handeln.

5. Die Erfahrung der Kriminalpolizei lehrt, daß ein sehr großer Teil des Verbrechertums und gerade der gefährlichste Teil immer wieder genau dasselbe Delikt begeht (vergl. die diesbezügl. Ausführungen meines Aufsatzes). Es ist also schon sehr viel gewonnen, wenn wenigstens dieser Teil des Verbrechertums getroffen wird. In der Ausdehnung des Sonderverfahrens weiterzugehen, könnte ungerechte Härten mit sich bringen.

6. Da das Sonderverfahren schon im ersten (polizeilichen) Stadium der Untersuchung wirksam werden soll und — wenigstens nach meinen persönlichen Erfahrungen — gerade hier besonders notwendig und erfolgversprechend ist, müssen die Voraussetzungen der Zulässigkeit des Sonderverfahrens zweifelsfrei und rasch feststellbar sein (polizeiliche Register, Strafregister!). Diskretionäres Ermessen darf hier nicht walten (vergl. auch die Schlußausführungen Belings).

7. M. E. wird es sich nicht vermeiden lassen, daß aus allgemeinen staatsrechtlichen Gründen im ordentlichen Verfahren Bestimmungen Platz greifen, die, rein kriminaltaktisch betrachtet, solche Hemmnisse darstellen.

8. Vergl. Anmerkung 5 u. 6.

9. Mein Vorschlag will nur die Mußvorschrift beseitigen, daß der Beschuldigte vor Beginn der Vernehmung auf die Belastungsmomente hinzuweisen ist. Es ist insofern ein Versehen bei der Korrektur unterlaufen, als es heißen soll, daß lediglich der erste Satz des letzten Absatzes von § 35 unberücksichtigt bleiben kann.

## **Zur Strafprozeßreform.**

Von

Rechtsanwalt **Dr. Max Alsberg**, Berlin.

Nur eine umfassende Reform des Strafprozesses kann das Ziel sein, das die Gesetzgebung jetzt nach so vielen jahrelangen Vorarbeiten endlich erreichen muß. Mit gleicher Entschiedenheit, mit der Sie hr unlängst (Berl. Tagebl. Nr. 409 vom 31. August 1920) diese Forderung begründet hat, lehnen ich und die Mehrzahl der Praktiker eine Novellengesetzgebung ab, die die Grundlage der Strafprozeßordnung von 1877 unverändert lassen und nur Unübersichtlichkeit und Rechtsunsicherheit fördern würde. Soll aber unser Strafverfahren mit neuem, gegenwärtigem Rechtsgefühl entspringendem Geiste erfüllt werden, so muß man die leitenden Prinzipien finden, aus denen die Einzelbestimmungen bis in die letzten Ausläufer sich klar entwickeln lassen. In dieser Einigung über die Grundlage aber besteht die große Schwierigkeit der Reform. Nicht rein juristische Erwägungen sind hier maßgebend. Von jeher ist der Strafprozeß, wie die Rechtsgeschichte lehrt, ein Mittel der politischen Anschauungen. Diese bestimmen letzten Endes die Grenze der Macht, die dem Staate mit dem Strafprozeßgesetz in die Hand gegeben wird. Soll der Obrigkeitsstaat, der politischen Umgestaltung entsprechend, beseitigt werden, so folgt hieraus eine Schwächung der Strafjustiz, eine Erhöhung der Freiheit des einzelnen gegenüber den Behörden, der Rechte der Verteidigung. Diese Tendenz wohnt unverkennbar dem letzten „Entwurf eines Gesetzes über den Rechtsgang in Strafsachen“ inne, der Anfang 1920 veröffentlicht worden ist. Bedenken, die gegen eine zu weit gehende Entwicklung in dieser Richtung, eine Beseitigung bewährter Einrichtungen, sich erheben, habe ich bereits in Fachkreisen Ausdruck verliehen (siehe die Berichte über die Sitzungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung und des Berliner Anwaltvereins, Juristische Wochenschrift 1920, S. 257, 265), ohne dabei Unzulänglichkeiten in der Durchführung der

neuen Ideen, weitere Ausgestaltung der Verteidigungsmöglichkeiten übersehen zu wollen.

Ebenso stark wie die Macht der politischen Idee ist jedoch die Gewalt der Tatsachen, die das entgegengesetzte Prinzip, die Verstärkung der Strafjustiz, aus sich emporreibt. Bereits Professor Dr. Richard Schmidt beruft sich auf die abnorme hypertrophische Zunahme der Kriminalität Deutschlands, wenn er (in Juristische Wochenschrift 1920, S. 20 ff.) schon bei der Ankündigung der Strafprozeßreform den geplanten Neuerungen scharfe Mißbilligung ausspricht.

Einen Gedanken, der geeignet erscheint, die Gegensätze im gewissen Umfange zu versöhnen, stellt Geheimrat Dr. Heindl im Archiv für Kriminologie, Kriminalanthropologie und Kriminalistik Bd. 72, S. 255 ff. zur Erörterung. Seine Ausführungen sind geeignet, das Interesse der Strafrechtler und darüber hinaus weitester Volkskreise zu beanspruchen, nicht zuletzt wegen der Persönlichkeit des Verfassers, dessen Vorschläge an maßgebender Stelle nicht ohne Eindruck bleiben werden. Denn Heindl besitzt als einer unserer besten Fachleute auf dem Gebiete der Kriminalistik die praktische Erfahrung und die wissenschaftliche Erkenntnis der Probleme. Er hat schon vor dem Kriege sein Studium dem Anwachsen des Verbrechertums gewidmet; aus seiner Kenntnis ausländischer kriminalistischer Einrichtungen brachte er vor etwa einem Jahrzehnt das Thema der „Reichs-Kriminal-Polizei“ zur öffentlichen Debatte, die damals lebhaft, wenn auch zunächst ohne praktischen Erfolg, geführt wurde. Die in den letzten Jahren beängstigend gestiegene Kriminalitätskurve, deren Ursachen nicht nur in der Zunahme verbrecherischer Gesinnung, auch in der Unzulänglichkeit der polizeilichen Organisationen und der zunehmenden Laxheit des Publikums liegen, hat die Reform der Kriminalpolizei neu in Fluß gebracht. Der Entwurf eines Reichs-Kriminal-Polizeigesetzes, mit dessen Ausarbeitung Heindl beauftragt worden war, liegt zurzeit dem Reichsrat vor.

Mit bloßen kriminalpolizeilichen Reformen ist aber das Problem der Verbrechensbekämpfung nicht zu lösen. Die Befugnisse der Polizei zum Eingriff in die Rechtssphäre des einzelnen müssen nach wie vor im Strafprozeß geregelt sein, wie vor allem die Voraussetzungen der Verhaftung, Durchsuchung, Beschlagnahme. Heindl schlägt nun vor, hier der Kriminalpolizei weitergehende Befugnisse als nach bisherigem Recht zu geben, zugleich aber auch das übrige Verfahren entsprechend zu verschärfen, die Macht

der Staatsanwaltschaft, der Gerichte zu stärken, jedoch nur — und das ist der eigenartige Kern des Vorschlags — gegenüber bestimmten, von ihm sogenannten chronischen Verbrechern. Es wird also mit anderen Worten ein Sonderverfahren neben dem ordentlichen Verfahren verlangt; in jenem wird gegenüber den erwiesenermaßen gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Verbrechern das Verfahren wirksamer gestaltet, in diesem gegenüber der großen Mehrzahl der das Gesetz Verletzenden des Rechts in voller Liberalität unter Wahrung und weiterem Ausbau aller Garantien gewaltet.

Es muß anerkannt werden, daß der Gedanke Heindls etwas ungemein Bestechendes für sich hat. Er liegt in der Luft. In gründlichen rechtsgeschichtlichen Darlegungen weist Heindl darauf hin, wie gleiche Zeitverhältnisse stets zu den gleichen gesetzgeberischen Maßnahmen drängen. Im Mittelalter, nach dem großen Bauernkriege, dem Spanischen Erbfolgekriege, dem Dreißigjährigen Kriege war ein ähnliches Anschwellen des chronischen Verbrechertums zu beobachten, auf das die Gesetzgeber mit entsprechenden Abwehr- und Unterdrückungsmitteln reagierten, mit einer Vereinfachung und Beschleunigung des Gerichtsverfahrens, Erweiterung der Festnahmebefugnisse usw. Auch jetzt hat die Idee Heindls Anhänger bereits in der strafrechtlichen Wissenschaft gewonnen. Professor Dr. Goldschmidt, Berlin, befürwortet gleichfalls „ein besonderes summarisches Verfahren gegen gemeinschädliche Leute“ mit der Begründung: „Die scharfe Scheidung des Verfahrens gegen solche, die nach ihrem Vorleben nicht nur einen besonders dringenden Verdacht abermaliger Täterschaft rechtfertigen, sondern auch das Brandmal des Verbrechers bereits an der Stirn tragen, und solchen, die aus der Reihe der ehrlichen Leute heraus auf die Anklagebank gerissen werden, würde dazu beitragen, das Gewissen der Richter im Verfahren gegen diese letzteren besonders zu schärfen.“

Gleichwohl sind Bedenken gegen die Heindl-Goldschmidt'schen Vorschläge nicht zu unterdrücken. Der Angelpunkt des Problems liegt in der richtigen Grenzziehung, die fast hoffnungslos schwierig ist. Jedes Sonderverfahren unterwirft notwendig eine Gattung von Staatsbürgern einem Ausnahmerecht, unter das auch Unschuldige und nicht so Schuldige fallen können, es schafft ein Moment der Rechtsunsicherheit. Die Erfahrungen, die der Kaufmannsstand mit den Wuchergerichten gemacht hat, erwecken für weitere Sondergerichte eigentlich keine Sympathie. Heindl will



allerdings die Grenze behutsam so eng ziehen, daß möglichst nur jenes riesige Heer von Verbrechern getroffen wird, die mit verblüffender Konsequenz immer wieder dasselbe Delikt begehen, nach jeder Strafverbüßung sofort denselben Gesetzesparagraphen abermals verletzen und eben von Fall zu Fall immer schwerer faßbar werden. Auf der Grundlage solcher kriminalpsychologischen Differenzierung sind die hier in Rede stehenden Vorschläge diskutabel. Auf alle näheren Einzelheiten soll an anderer Stelle eingegangen werden. Hier genügt es, darauf hingewiesen zu haben, daß die beiden erwähnten Prinzipien, das der Schwächung und das der Stärkung der Strafgewalt, bei der Reform des Strafprozesses sich scheinbar unversöhnlich gegenüberstehen, daß aber ein Mittelweg gefunden werden kann. Und er wird in ein oder anderer Form gefunden werden; denn der Strafprozeß ist stets, wie Lammasch richtig bemerkt: Kompromiß.

## **Zur Gestaltung des Strafverfahrens gegen Berufsverbrecher.**

Von

Universitätsprofessor Dr. Ernst Beling, München.

Der von dem verdienstvollen Herausgeber des „Archivs für Kriminologie“ gemachte Vorschlag einer strafprozessualen Sonderbehandlung der chronischen Verbrecher verdient so, wie ihn sein Urheber gemeint hat und in den Einzelheiten durchgeführt wissen will, m. E. im wesentlichen Zustimmung.

Abzulehnen wäre er freilich dann, wenn er in nichts anderem wurzelte, als in dem Gefühl der Erbitterung gegenüber dem Berufsverbrechertum. Auch diesem gegenüber dürfen im Kulturstaat nicht Stimmungen maßgebend sein, sondern nur der Gedanke einer zweckhaften Gerechtigkeit. Ist im Strafprozeßrecht die Rechtsstellung des Beschuldigten so geregelt, wie es grundsätzlich für Beschuldigte jeder Art für richtig und geboten erachtet wird, so muß der besondere Grund dafür aufgezeigt werden, der Ausnahmen zuungunsten gerade der Berufsverbrecher rechtfertigen soll.

Als ein solcher besonderer Grund wäre nun zunächst der Gedanke, daß diese Individuen durch ihr Vorleben den Schutz der Prozeßordnung verwirkt hätten, daß sie es sich selbst zuzuschreiben hätten, wenn man sie nicht mehr mit Samthandschuhen anfasse, nicht anzuerkennen. Es wäre dies ein Strafgedanke. Den Berufsverbrecher träfe die Rechtseinbuße im Prozeß für seine in der Vergangenheit liegenden und schon durch Urteil abgerügten Taten; sie spränge aus dem früheren Urteil als eine über dessen unmittelbaren Inhalt hinausgehende, ipso jure eintretende Nebenstrafe heraus. Aber eine wie eigentümliche Nebenstrafe wäre das! Sie würde sich erst und nur im Falle eines neuen Prozesses verwirklichen, also nur einen Teil der Verbrecher treffen. Und diejenigen, die sie träfe, wären ja nicht etwa die, die sich von neuem gegen die Rechtsordnung verfehlten (so daß das neue Verbrechen als Straferhöhungsgrund für ein früheres wirkte, und trotz der

Schiefheit solcher Rechtsregelung es sich wenigstens um ein von dem Individuum selbst verschuldetes Geschick handelte). Es wäre vielmehr die Tatsache des neuen Prozesses, die die Nebenstrafe hinter sich her zöge: sie träfe rein zufällig den unschuldig in den Verdacht eines neuen Verbrechens Geratenen, und sie verschonte den Rückfälligen, der im Verborgenen bliebe. Solche Bahnen kann ein geläutertes Strafrecht nicht einschlagen. Obendrein wurzelt das System der Nebenstrafen in dem Gedanken, daß, soweit solche eintreten, die Hauptstrafe nicht ausreichend sei, um die Tat abzugelten; es wäre aber gewiß wunderlich, wollte man die ordentliche Strafe in dem Sinne als ergänzungsbedürftig ansehen, daß erst die Verkümmernng von Prozeßrechten in einem künftigen möglichen Prozeß der Strafgerechtigkeit voll Genüge tue.

Man wird also bei den gegen die chronischen Verbrecher zu ersinnenden Prozeßeinbußen die Frage darauf zu richten haben, ob und inwiefern sie sachgemäß seien obwohl sie — nicht weil sie — eine Unannehmlichkeit für den Betroffenen darstellen.

Eine größere Strenge des Strafverfahrens scheint sich nun sehr schnell in dem Sinne zu empfehlen, daß sie in den Katalog der dem Zwecke der Verbrechensverhütung dienenden Mittel, der „sichernden Maßnahmen“ eingestellt wird. Bei einer Weiterverfolgung dieses Gedankens würde sich dann auch die Antwort auf die Frage, in welchen Beziehungen denn nun die Berufsverbrecher einer Beschneidung ihrer prozessualen Rechte zu unterwerfen seien, sehr einfach gestalten. Der Gesetzgeber brauchte nicht besonders wählerisch zu sein, es käme nur darauf an, zu erwägen, welche Rechtsverkürzungen geeignet sind, quantitativ tiefen Eindruck auf den Beschuldigten zu machen, einerlei, welches ihre qualitativ-prozessuale Wirkung wäre. Man könnte dabei an alles mögliche denken: an Versagung des rechtlichen Gehörs, an ein Verbot der Verbeistandung durch Verteidiger, an Abschneidung von Beweisanträgen, an Entziehung von Anfechtungsrechten usw. Der Gesetzgeber brauchte aus diesem Gedankenkreise heraus nicht einmal vor Bestimmungen zurückzuschrecken, die die Garantien der Unschuld derart abmindern, daß die Möglichkeit der Verurteilung Unschuldiger vollbewußt in den Kauf genommen wird. Wäre die Voraussetzung richtig, daß die harte Notwendigkeit die Bekämpfung des Berufsverbrechertums auch durch das Mittel der prozessualen Schlechterstellung erheischt, so müßte der einzelne Unschuldige seine Verurteilung als ein im Dienste der Gesamtheit gebrachtes Opfer tragen, so sehr der Strafprozeß damit seinem

idealen Zwecke entfremdet würde. Aber darf man sich wirklich der Erwartung hingeben, das Verbrechen werde durch das Inaussichtstehen eines besonders scharfen Verfahrens eingedämmt werden? Schon Heindl hat seinen Zweifel hieran angedeutet. In Wahrheit wird man diejenigen mit der Laterne suchen können, die sich von der Verübung eines Verbrechens durch die Vorstellung eines seiner Art und Weise nach besonders unangenehmen Strafprozesses abhalten ließen. Die Überlegungen, die der Verbrechenskandidat anstellt, werden sich zwar mit darauf richten, ob er voraussichtlich den Behörden in die Hände fallen werde, und ob diese klüger und geschickter als er sein werden. So fein pflegen sie aber nach psychologischer Erfahrung nicht zu sein, daß die juristischen Einzelheiten der Prozeßdurchführung mit in Rechnung gestellt würden. Und gerade für den Berufsverbrecher wird die Erfahrung, daß ihm alle seine Winkelzüge nichts genützt haben, um dem Prozeß oder der Verurteilung zu entgehen, nicht sowohl ein Gegenmotiv gegen weitere Verbrechensverübung bilden, als vielmehr einen Anreiz zur Verbesserung der Prozeßtechnik — nicht anders wie die Verbrechenstechnik selber mit der Technik der Verbrechensprophylaxe Schritt hält. Dürfen wir nun auch hoffen, daß eine Verschärfung der Prozedur tatsächlich den Erfolg haben wird, dem Berufsverbrechen mehr als bisher in dem Sinne beizukommen, daß die schon begangenen Verbrechen gehandelt werden, so wird man sich doch davon nicht zugleich auf den Erfolg versprechen können, daß der Hang zum Verbrechen durch psychologischen Gegenzwang überwunden werde. Selbst bei demjenigen, der schon einmal in eigener Person einen solchen verschärften Strafprozeß erlebt hat, wird in aller Regel die Prozedurschärfe keine höhere Abschreckungskraft enthalten, als bei dem heutigen Rechtszustande der Prozeß an sich und dessen noch so kräftige und erfolgreiche Durchführung nachweisliche motivierende Bedeutung gehabt haben.

Von dem Präventivgedanken ist deshalb bei der Frage der Einrichtung eines Sonderverfahrens gegen Berufsverbrecher ganz abzusehen.

Verlegen wir deshalb unsere Untersuchungen ganz auf den innerprozessualen Boden, so lassen sich zwei Rechtfertigungsgründe für Ausnahmebestimmungen gegen chronische Verbrecher denken: man kann betonen, daß diese einmal in den Prozeß eine besondere Prozeßroutine mitbringen; und sodann, daß sie nach ihrem Vorleben in den Prozeß besonders verdachtbelastet eintreten.

Den ersten dieser beiden Gründe werden wir indessen sogleich wieder preisgeben haben. Gewiß hat es etwas Ansprechendes: innerhalb der Gruppe der Beschuldigten diejenigen auszusondern, die die spezifische geschäftliche Vertrautheit mit der zweckgemäßen Prozeßgebarung besitzen, und ihnen die besonderen Rechtsvorteile vorzuenthalten die das Gesetz der „ungeschulten“ Prozeßpartei wohlwollend gewährt. Aber dieser Gedanke, folgerichtig weiterverfolgt, führt doch nicht zu einer Sonderbehandlung der Berufsverbrecher als solchen. „Berufsverbrecher“ ist nicht = Prozeßroutinier. Eine Schulung für die Beschuldigtenrolle erwerben auch andere, die, ohne im kriminalpolizeilichen Sinne auf bestimmte Verbrechen und Verbrechertricks eingeübt zu sein, wiederholt delinquieren und wiederholte Bekanntschaft mit der Strafjustiz machen. Ja, sogar Leute mit ganz tadellosem Vorleben können solche Schulung erworben haben, wenn sie das Unglück gehabt haben, mehrfach verdächtigt worden zu sein und durch Strafprozesse hindurchgezogen zu werden. Endlich trifft das Kriterium der besonderen Geschäftsgewandtheit auch auf alle Juristen zu. Wollte man die zu erlassenden Ausnahmebestimmungen bloß auf die Berufsverbrecher zuschneiden, so würde man die bloße occasio legis als die ratio legis behandeln. Derartiges kommt ja in der Gesetzgebung freilich oft genug vor — Ihering spricht hier bekanntlich von dem „historischen Durchbruchpunkt eines neuen Rechtsgedankens“ —, aber wenn es mit Bewußtsein geschieht, so ist das eine ungute Gesetzmacherei: das Gelegenheitsgesetz beschwört den Geist der prinzipiellen Regelung herauf, und dieser wirkt beunruhigend weiter, bis man ihm Rede und Antwort gestanden hat. Im übrigen sollte auch nicht verkannt werden, daß der einzelne Berufsverbrecher möglicherweise aus dem durchgemachten Strafverfahren für seine prozessuale Haltung nichts gelernt hat. Es kann sein, daß er auch im dritten, vierten usw. Prozeß noch immer ein prozessualer Neuling ist, weil die vorausgegangenen Verfahren nach ihrer konkreten tatsächlichen Lagerung nichts Instruktives für ihn hatten.

Somit spitzt sich die ganze Betrachtung auf die Frage zu: ob es zweckmäßig und gerecht ist, den Berufsverbrecher um deswillen prozessual schärfer anzufassen, weil er durch sein Vorleben sofort von vornherein als auch der neuen Tat verdächtig erscheint. Bei ihrer Beantwortung darf man natürlich nicht unvermerkt den oben abgelehnten Strafgedanken wieder einschlüpfen lassen. Das täte man, wenn man den Ton nicht genügend auf das sachliche

Moment des derzeit bestehenden Tatverdachts lege. Dann würde der Berufsverbrecher ohne zulängliche Motivierung der Gleichheit vor dem Gesetz unteilhaftig gemacht. Anders, wenn man die Tatsache des Tatverdachts zum Ausgangspunkt der Betrachtung nimmt und sie mit den allgemeinen prozeßrechtlichen Wertungen in inneren Zusammenhang setzt. Auch hier heißt es freilich mit Vorsicht verfahren. Vor allem darf man sich nicht verleiten lassen, diejenigen Veranstaltungen im Prozeß zu verkürzen, die dem Schutz des Unschuldigen dienen sollen. Das gerade ist ja der edelste Beruf des Strafprozeßrechts, wenigstens nach der einen Seite hin, der Unschuld zu ihrem Recht zu verhelfen. Und davon darf auch dem noch so schwer verdachtbelasteten Beschuldigten gegenüber kein Jota abgebrochen werden. Bestimmungen, die irgendwie dem Entlastungsbeweis dienen, mit Einschluß derjenigen, die zum Behufe der nachträglichen Klärung der Sachlage weitere Instanzen oder Nachverfahren eröffnen, müssen auch dem Berufsverbrecher gegenüber unangetastet bleiben. Wirkt doch überdies die bestehende praesumptio facti eben schon ipso facto stark genug. Sie irgendwie in praesumptiones juris oder sonst den Zugang zur Wahrheitsaufdeckung sperrende Rechtsätze formalistisch überzuführen, wäre verwerflich.

Aber — und das ist nun endlich nach so viel Negativem der positive Zentralpunkt — das moderne Strafprozeßrecht rechnet bekanntlich nicht bloß mit dem Interesse der Gesamtheit an der Bestrafung der Schuldigen einerseits und dem Interesse des unschuldigen Beschuldigten an Nichtverurteilung andererseits, sondern auch mit dem Interesse des einerlei ob unschuldigen oder schuldigen Beschuldigten daran, daß nicht schon der Prozeß selber unangesehen seinen ihm günstigen oder ungünstigen Ausgang eine Quelle des Leidens für ihn sei. Ohne Prozeßbehelligung kann es natürlich nicht abgehen. Aber das moderne Recht regelt sie nach Art und Maß so, daß der Staatsgewalt in der Art und Weise der prozessualen Behandlung des Beschuldigten, insbesondere der Zwangsakte gegen ihn, Schranken gesetzt sind auf die Gefahr hin, daß dadurch die Energie der Strafverfolgung geschwächt wird, und der Schuldige dem Strafprozeß überhaupt oder seiner Durchführung oder seiner erfolgreichen Durchführung entgeht. Hier nun kann sehr wohl eine unterschiedliche Regelung jenachdem eintreten wie die prozessuale Lage ist, in der sich der Beschuldigte befindet. Es hat namentlich nichts Anstößiges, dem hochgradig Verdächtigen gegenüber schwerere Prozeßbehel-

ligung zuzulassen, wie denn z. B. das geltende Recht die Zulässigkeit der Untersuchungshaft von dem „dringenden Verdacht“ der Tat abhängig macht. Solche Differenzierung verletzt nicht den Grundgedanken der Gleichheit aller vor dem Richterstuhl, sondern verwirklicht gerade das *sum cuique*. Zugleich leuchtet ein, daß die in Rede stehende größere Entfesselung der Staatsgewalt die „Garantien der Unschuld“ nicht verkürzt; ob der Beschuldigte mehr oder weniger unsanft angefaßt wird, ob z. B. die Polizei oder nur der Richter seine Papiere durchsehen dürfen, ob er dingfest gemacht oder auf freiem Fuße belassen wird, immer bleibt ja die richterliche Feststellungsaufgabe die gleiche; stärkere Prozeßbehelligung bedroht den Unschuldigen nicht mit Verurteilung, vorausgesetzt natürlich, daß Beweiserhebung und Beweiswürdigung nicht minder gewissenhaft vor sich gehen.

So darf denn auch eine Schärfung der Waffen der Staatsgewalt im prozessualen Kampfe gegen den Berufsverbrecher getrost als „richtiges Recht“ angesprochen werden. Aus der gewonnenen ratio heraus ergibt sich zugleich, in welchen Punkten sich einer Sonderbehandlung das Wort reden läßt, und wie der betroffene Personenkreis näher zu umreißen ist.

Was das erstere anlangt, so passen die Vorschläge Heindls im allgemeinen ganz in das von mir im vorstehenden aufgestellte Programm hinein. Ich kann namentlich auch, ohne mit diesem in Widerspruch zu geraten, den Vorschlägen beipflichten, die dem Beschuldigten gewisse Aufklärungsmöglichkeiten abschneiden (z. B. zu §§ 28, 35 des Entwurfs), da diese Vorschläge nur das Ermittlungsverfahren betreffen, also der Gewinnung der Urteilsgrundlagen nicht vorgreifen. Womit ich mich nicht einverstanden erklären kann, das ist nur der Vorschlag (zu § 101, Satz 2), daß gegen körperliche Untersuchung Beschwerde unzulässig sein soll; es genügt meines Erachtens, wenn der Beschwerde aufschiebende Kraft versagt bleibt. Wenn Heindl jenseits seiner positiven Vorschläge noch Andeutungen über einen weiteren Ausbau des Sonderverfahrens macht, so möchte ich mich jedenfalls gegen die von ihm ins Auge gefaßte Beschränkung im Gebrauche von Rechtsmitteln insoweit erklären, als solche Beschränkung eine Verkürzung im Entlastungsbeweis bedeuten würde.

Hinsichtlich der persönlichen Voraussetzungen für das Platzgreifen des strafprozessualischen *privilegium odiosum* haben die

Heindlschen Vorschläge auf den ersten Blick etwas Künstliches an sich. Ich stehe gleichwohl nicht an, ihnen beizupflichten. Daß sich das Gesetz nicht der Bezeichnung als „Berufsverbrecher“, „Gewohnheitsverbrecher“ usw. bedienen kann, liegt auf der Hand; sie wäre zu unbestimmt und würde Mißgriffe befürchten lassen, auch von Fall zu Fall Weiterungen und Streit hervorrufen. Worauf es ankommt, das ist, diejenigen Individuen herauszugreifen, die ihr Vorleben ohne weiteres als auch der Täterschaft in dem neuen Falle verdächtig erscheinen läßt, und eben dies wird durch die von Heindl gezogenen Scheidelinien verbürgt. Ich wüßte zum wenigsten nichts Besseres vorzuschlagen. Der kasuistische Charakter einer derartigen Regelung wird zwar der ratio nicht ganz gerecht. Diese würde verlangen, daß das „Verdächtigsein“ schlechthin, eventuell sein Grad, das Kriterium abgäbe, so daß auch hier der die occasio legis bildende Punkt (Berufsverbrechereigenschaft) ganz zurückträte und, in noch feinerer Herausarbeitung des Grundgedankens, die Zulässigkeit einer Sonderbehandlung je auf den gerade in dem betr. Zeitpunkt bestehenden Verdacht abgestellt würde, entsprechend dem Recht der Untersuchungshaft. Allein mit der Einführung derartiger Werturteile in die Entscheidungen der Strafjustiz wird man sparsam sein müssen, und jedenfalls bilden die Berufsverbrecher in den von Heindl gezogenen Grenzen eine besondere in sich geschlossene Gruppe deshalb, weil ihr „Verdächtigsein“ nicht erst individuell von Fall zu Fall festgestellt wird, sondern aus urteilsmäßig feststehenden Tatsachen generell abfließt.

---



**Die Schutzmittelfrage**  
(§ 184, Ziff. 3 RStrGB.)  
**vom strafrechtlichen Standpunkt aus betrachtet.**

Von  
Universitätsprofessor Geheimrat **W. Mittermaier**, Gießen.

Immer wieder und immer noch stellt uns das Geschlechtsleben vor alte und neue ungelöste Rätsel. Es greift uns an Herz und Verstand, wir müssen es preisen und verdammen, es hebt uns in höchste Höhen und zieht den Menschen in tiefste Tiefen. Man ruft das Strafrecht gegen gewaltige Gefahren, die es birgt, zu Hilfe. Aber worin liegen diese Gefahren, welchem Ziel sollen wir zusteuern? Die Antworten sind sich widersprechend, wir müssen uns die Verhältnisse klarzumachen suchen.

I. Wir finden, daß der außereheliche Geschlechtsverkehr sehr stark verbreitet ist. Ob stärker als früher, wird schwer festzustellen sein, jedenfalls scheint es uns so. Er nimmt nicht ab trotz aller Bemühungen, ihn einzudämmen. Man streitet noch über seine Berechtigung, seine Gefahren. Für uns ist wichtig, daß wir uns klar sind, daß er in natürlichen Verhältnissen ebenso begründet ist, wie ihn wirtschaftliche und gesellschaftliche Verhältnisse begünstigen, und das heute vielleicht mehr als früher.

Er hat zahllose Geschlechtskrankheiten zur Folge. Der Krieg hat sie ins ungemessene steigen lassen. Ihre gewaltige Gefahr für unser Volksleben steht fest. Sie schädigen gesundheitlich und wirtschaftlich, sie verringern die Zahl der Kinder, sie zerrütten viele Ehen.

Daneben sehen wir in der Ehe den Präventivverkehr stark verbreitet. Die Zahl der Geburten nimmt ab, und wir sind überzeugt, daß das nicht daher kommt, daß der Geschlechtsverkehr abnehme.

Wir sehen weiter, daß gegen die gesundheitlichen Gefahren des Geschlechtsverkehrs und gegen die Zeugungen Vorbeugemittel angewendet werden, seit langem, in unserer Zeit aber

immer mehr, da die Fortschritte der Wissenschaft und Technik die Mittel immer mehr vervollkommen und ihre Verbreitung erleichtern. Es sind die verschiedensten Arten, die einen nur gegen Ansteckung schützend, die andern auch die Empfängnis verhütend, meist aber beugen sie beidem vor. Wir finden, daß solche Schutzmittel von der Medizin gegen Ansteckung empfohlen werden. Wir sehen, daß der Geschäftsmann die Sache ausnützt; er sucht natürlich möglichst großen Gewinn zu erzielen und daher Käufer anzulocken.

II. Nun sagt der Arzt: der Geschlechtsverkehr als solcher ist nicht gefährlich, auch nicht der mit Schutzmitteln. Nur der übermäßige und der zu frühe Verkehr schadet, und es gibt eine Reihe von schädlichen Schutzmitteln. Da der Arzt erkennt, daß er den außerehelichen Verkehr nicht beseitigen kann, sucht er seine Gefahren zu bekämpfen, indem er die Schutzmittel verbreitet, wenn er auch weiß, daß sie nicht absolut wirken. Aber auch beim ehelichen Verkehr empfiehlt er ihre Anwendung, da er in der wahllosen Häufigkeit der Geburten kein besonderes soziales Glück erkennt, und da er weiß, daß die Eheleute sonst zur Verhütung der Konzeption oder zur Beseitigung ihrer Folgen schädlichere Mittel anwenden. Freilich wird der Arzt nicht die Anwendung der Schutzmittel empfehlen, um den Geschlechtsverkehr möglichst zu verbreiten, sondern er wird immer sagen, daß Enthaltbarkeit kaum jemals schadet.

Anders denkt der Bevölkerungspolitiker. Er sieht in dem Rückgang der Geburtenzahl die Hauptgefahr und hofft, durch Einschränkung der Antikonzipientia diese Zahl wieder zu heben. Aber wir müssen beachten, daß die Abnahme der Geburten in erster Linie auf wirtschaftliche Ursachen zurückzuführen ist und auf eine Änderung der sittlichen Auffassung. Sie wäre auch ohne Schutzmittel zu bemerken; die Verwendung dieser Mittel ist eine Folge der Abkehr vom Kinde, nicht ihre Ursache im ganzen genommen. Man weist auch darauf hin, daß die Geschlechtskrankheiten die Ursache dafür sind, daß tausende von Kindern nicht geboren oder daß sie siech geboren werden. Und endlich schwärmen auch viele für eine Rationalisierung der Zeugungen, die durch Anwendung von Antikonzipientien ermöglicht wird. So kann man vom Standpunkt der Bevölkerungspolitik nicht unbedingt Gegner der Schutzmittel sein.

Endlich der Ethiker: Er sieht die eminenten sittlichen Gefahren eines zügellosen Geschlechtsverkehrs und fürchtet, daß die

Empfehlung und Verbreitung der Schutzmittel ihn begünstige. In strengster Richtung will er völlige Enthaltensamkeit von jedem Verkehr, der nicht der Zeugung dienen soll. Ja, manche erklären jeden außerehelichen Verkehr für Sünde, und ihre Folge, die Krankheit, müsse der Täter als Strafe auf sich nehmen. Der Gebrauch von Schutzmitteln sei daher auch sündhaft. Dieser naive Standpunkt ist selten; er widerspricht der gemeinen Anschauung. Aber darin hat der Ethiker recht, daß wir den ungehemmten Geschlechtsverkehr und vor allem den außerehelichen, nicht gerade als erstrebenswert hinstellen dürfen. Denn dazu birgt er zu viele Gefahren verschiedenster Art. Darum rät jeder zur Mäßigung, niemand will durch Empfehlung der Schutzmittel zum Verkehr anreizen, aber wir erkennen, daß wir den Verkehr, der nicht der erlaubten Zeugung dient, doch nicht hindern können.

III. Aus all dem ergibt sich unausweichlich, daß das Strafrecht den Kampf gegen die riesige Gefahr der Geschlechtskrankheiten durch Schutzmittel unterstützen muß. Hier haben wir eine klar erkannte Gefahr und ein als brauchbar erkanntes Mittel dagegen. Der Kampf darf und braucht nicht zu möglichst vielem Geschlechtsverkehr anzureizen; er soll nicht den gesunden Zeugungswillen beeinträchtigen. Was sozial notwendig ist, dürfen wir nicht hindern. Schutzmittel aber sind notwendig, sowohl gegen Ansteckung, als auch zur gesunden Rationalisierung der Zeugungen. Was an ihrer Anwendung gefährlich ist, der Anreiz zum wilden Geschlechtsverkehr und die Abkehr vom Kinde, das bekämpft man doch nicht durch ihr absolutes Verbot, sondern auf andere Weise neben ihrer Anwendung. Wir müssen die Gefahren gegeneinander abwägen, die Interessen zu vereinigen suchen, und dann finden wir, daß die Schutzmittel gegen Ansteckung zu dulden sind, soweit sie nicht der Gesundheit schaden; doch muß der Anreiz zum Geschlechtsverkehr durch Anpreisung vermieden werden. Wir finden übrigens auch, daß die Rationalisierung des Geschlechtsverkehrs der ungehemmten, unüberlegten Sinnlichkeit, die uns so sehr schadet, entgegenwirkt.

IV. Wir müssen zugeben, daß unsere Strafgesetzgebung diesen Forderungen nicht gerecht wird. Sie hat die Verhältnisse nicht klar genug erkannt, und sie ist einseitig den Moralisten oder den zu eng denkenden Bevölkerungspolitikern gefolgt. Es ist Zeit, daß sie geändert wird. Wir müssen auch zugeben, daß die Anwendung des bestehenden Strafgesetzes uns nicht befriedigt. Die Rechtsprechung ist viel zu formalistisch, viel zu buchstabengetreu

geblieben, obwohl sie oft genug darauf hingewiesen wurde, daß sie verständigen Zwecken direkt entgegenhandelt, ohne daß das unbedingt vom Gesetz gefordert wird. Immerhin muß ich bemerken, daß viel von dem, was man der Rechtsprechung vorwirft, auf das Konto des Gesetzes zu schreiben ist. —

Unsere Gesetzgebung schwieg bis zur sogen. lex Heinze vom 25. VI. 1900. Diese erst fügte dem § 184 RStrGB. die berufliche Ziffer 3 an: „(wer) Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, an Orten, die dem Publikum zugänglich sind, ausstellt, oder solche Gegenstände dem Publikum ankündigt oder anpreist“. Wie die Zusammenstellung mit dem Verbot der Verbreitung unzüchtiger Schriften in den Ziffern 1 und 2 dardut und die sehr kurze Begründung bestätigt, wollte man den öffentlichen Anstand schützen.<sup>1)</sup>

Der Vorentwurf zu einem neuen StrGB. von 1909 nahm die Bestimmung ebenso wörtlich in § 257, Ziff. 3 auf. Nach der Begründung sei seit 1900 nichts Neues hervorgetreten. Das wundert uns, man war doch ein gut Stück über den naiven Standpunkt von 1900 hinausgekommen. Der Fortschritt zeigte sich denn auch bald in der Kommission, die in ihrer ersten Lesung den § so faßte: „Wer Gegenstände, die zur Verhütung der Verbreitung von Geschlechtskrankheiten dienen, in einer Weise, die geeignet ist, Ärgernis zu erregen, öffentlich ausstellt, dem Publikum ankündigt oder anpreist oder an einem dem Publikum zugänglichen Orte ausstellt,“ und in der zweiten die alte Fassung zwar beibehielt, aber den Zusatz machte: „Das Ankündigen von empfängnisverhütenden Mitteln und Schutzmitteln an Ärzte oder in ärztlichen Fachzeitschriften und die Ankündigung von Schutzmitteln an Händler ist straflos“. <sup>2)</sup> Dagegen hat der private sogen. Gegenentwurf den durch die Rechtsprechung geschaffenen Zuständen dadurch Rechnung getragen, daß er die Bestimmung überhaupt strich, § 251.<sup>3)</sup>

Dann kamen neue Erwägungen. Geheimmittelschwindel und Geburtenrückgang galten als die Feinde, und ihnen wenden sich

<sup>1)</sup> Reichstag 10. Legislaturperiode I, 1898/99. Drucksch. III, Nr. 112 (s. schon Antrag Arenberg, I, Nr. 31), Kommission, Bd. V, Nr. 312 „widerwärtige Erscheinungen.“

<sup>2)</sup> Ebermayer, Der Entwurf des deutschen StrGB., 69f. Wulffen, Die Reform des StrGB., 2, 152. Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen zum Vorentwurf S. 351.

<sup>3)</sup> Begründung 246, die Ansteckungsgefahr nicht befördern.

die Gesetzesvorschläge von 1910, 1914 und 1918 zu. Im letzten Jahr schlägt hier der Entwurf eines Gesetzes gegen die Verhinderung von Geburten ein und nicht der gleichzeitig vorgelegte Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Zugleich allerdings nennen die Entwürfe auch unmittelbar oder mittelbar die Schutzmittel gegen Ansteckung. Aber jetzt wird schon der Gesundheitsschutz wie bei der Kommission zum Vorentwurf derart berücksichtigt, daß in verschiedener Weise ein Ankündigen erlaubt wird.

Der Gesetzentwurf gegen Mißstände im Heilgewerbe 18. XI. 1910 bestimmt in § 6: „Der Bundesrat kann den Verkehr mit Gegenständen, die bei Menschen die Empfängnis verhüten oder die Schwangerschaft beseitigen sollen, beschränken oder untersagen. Dasselbe gilt erstens von Arzneien, Apparaten und anderen Gegenständen, die zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Krankheiten, Leiden oder Körperschäden bei Menschen oder Tieren dienen sollen, . . . sofern von deren Anwendung eine Schädigung der Gesundheit zu befürchten ist.“ Dabei ist die Mitwirkung einer Kommission vorgesehen. § 8: „Wer öffentlich ankündigt oder anpreist Gegenstände oder Verfahren, die erstens bei Menschen zur Verhütung, Linderung oder Heilung von Leiden der Geschlechtsorgane, von Syphilis, Schanker oder Tripper . . . zur Behandlung geschlechtlicher Schwäche oder zur Hervorrufung geschlechtlicher Erregung oder zur Verhütung der Empfängnis oder zur Beseitigung der Schwangerschaft, dienen sollen. Die Bestimmung findet keine Anwendung, soweit die Ankündigung oder Anpreisung in wissenschaftlichen Fachkreisen auf dem Gebiete der Medizin . . . erfolgt.“<sup>1)</sup>

Der (unerledigte) Gesetzentwurf betr. Abänderung des § 56, 56c der Gewerbeordnung 18. XI. 1913 bestimmt zu § 56, Abs. 2, Nr. 9 der Gewerbeordnung ein Hausierverbot für „Gegenstände, die zur Verhütung der Empfängnis oder zur Beseitigung der Schwangerschaft bestimmt sind“.<sup>2)</sup>

Der Initiativantrag Dr. Arendt vom 13. II. 1914 betr. den Verkehr mit Mitteln zur Verhütung von Geburten sagt in § 1: „Der Bundesrat kann den Verkehr mit Gegenständen, die zur Beseitigung der Schwangerschaft bestimmt sind, beschränken oder

<sup>1)</sup> 12. Legislaturperiode II, 1909/10, Nr. 535. Beratung im 262. Bd., 90. und 91. Sitzung, in der Kommission nicht erledigt. Hierzu Eingabe der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten. Mittlg. 9, 1911, S. 1. Max Marcuse, Sexualprobleme, 7, 1911, 81.

<sup>2)</sup> 13. Legislaturperiode I, 1912/13 Nr. 1179.

untersagen. Das gleiche gilt bezüglich der zur Verhütung der Empfängnis bestimmten Gegenstände insoweit, als nicht die Rücksichtnahme auf Bedürfnisse des geschlechtlichen Schutzes entgegensteht.“<sup>1)</sup>

Und endlich der Gesetzentwurf gegen die Verhinderung von Geburten 16. II. 1918 § 1: „Das gewerbsmäßige Herstellen oder . . . von Mitteln oder Gegenständen, die geeignet sind, die Empfängnis zu verhüten oder die Schwangerschaft zu beseitigen, ferner das Aufsuchen von Bestellungen auf solche Mittel oder Gegenstände kann durch Verordnung verboten oder beschränkt werden. Soweit solche Mittel oder Gegenstände auch geeignet sind, die Entstehung von Krankheiten, insbesondere Geschlechtskrankheiten, zu verhüten, soll die Verordnung auf die Bedürfnisse des Gesundheitsschutzes Rücksicht nehmen,“ § 3: „Wer Mittel, Gegenstände oder Verfahren zur Verhütung der Empfängnis oder zur Beseitigung der Schwangerschaft öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, wenn auch in verschleierte Form, ankündigt oder anpreist oder solche Mittel oder Gegenstände an Orten, die allgemein zugänglich sind, ausstellt, wird . . . Strafflos ist die Ankündigung oder Anpreisung dieser Mittel oder Gegenstände, soweit nicht ihre gewerbsmäßige Herstellung . . . überhaupt verboten ist (§ 1), an Ärzte oder Apotheker oder an Personen, die mit solchen Mitteln oder Gegenständen erlaubterweise Handel treiben, oder in ärztlichen Fachzeitschriften.“<sup>2)</sup>

V. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts hat nun zu § 184, 3 trotz verschiedener Versuche der Untergerichte und starker Kritik von außen unentwegt folgendes ausgeführt:<sup>3)</sup>

a) Gegenstände, die zu unzüchtigem Verkehr bestimmt sind — nicht solche, die selbst unzüchtig zu sein brauchen — sind alle, die ihrer Gattung nach geeignet sind, unzüchtigem Verkehr unmittelbar zu dienen, einerlei, ob vor, während oder sofort nach dem Verkehr, und die erfahrungsgemäß regelmäßig beim

<sup>1)</sup> 13. Legislaturperiode I, 1912/14, Nr. 1380. Dazu Eingabe der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, Mittlg. 12, 1914, S. 37; Blaschko, Zeitschr. zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 16, 1916, S. 316; Lieske, Berliner Klinische Wochenschr. Nr. 35, 1915, S. 921.

<sup>2)</sup> 13. Legislaturperiode II, 1914/18, Nr. 1287 B. Dazu Ebermayer, Deutsche Medizinische Wochenschr. 1918, 326; Ötker, Recht 1918, 227; Schneider, Deutsche Strafrecht Zeitung 1918, 150.

<sup>3)</sup> Neueste ausführliche Darstellung bei Ebermayer, RStrGB., 1920 zu § 184, 3, S. 485 ff.

außerehelichen Verkehr gebraucht werden.<sup>1)</sup> Selbst wenn im Einzelfall der außereheliche, d. h. unzüchtige Verkehr ausgeschlossen ist, behalten doch die Gegenstände ihren Gattungscharakter.<sup>2)</sup> Der Täter braucht bei der Ankündigung gar nicht diese Bestimmung zu wollen, wenn er nur weiß, daß sie tatsächlich besteht; das allerdings muß er wissen.<sup>3)</sup>

Diese Auslegung ist nicht notwendig und jedenfalls unpraktisch. Die Auffassung, daß die Gegenstände zu unzüchtigem Verkehr „geeignet“ und nicht in erster Linie dazu „bestimmt“ sein müssen, wird auch nicht streng festgehalten, wie LpzZDR. 8, 1914, 1858, gegen ebenda 1385 zeigt. Wenn das Reichsgericht keinen Unterschied zwischen Gegenständen, die die Konzeption verhüten sollen, und Schutzmitteln gegen Geschlechtskrankheiten macht, dann entspricht das leider dem Wortlaut des Gesetzes, das ja nicht von „unzüchtigen Gegenständen“ spricht. Wenn die Kritik sagt, daß man die Antikonzipientia oder die Schutzmittel gegen Ansteckung nicht hierherzählen brauche (Kommentare von Frank und Schwartz), so widerspricht das leider dem klaren Wortlaut des Gesetzes. Denn auch diese Mittel sind deutlich zu unzüchtigem Verkehr bestimmt. Hier müssen wir uns also gegen das Gesetz wenden, oder an einem anderen Punkt ansetzen, nämlich bei der Bestimmung, welche Tätigkeit verboten sein soll.

b) Hier geht das Reichsgericht zu weit! Daß es jede Art der Ankündigung hierherzählt, ist wiederum eine nur dem Wortlaut nach richtige, aber eine dem Zweck widersprechende Auslegung. Das Gesetz will nicht das unmögliche, nämlich nicht den außerehelichen Verkehr hindern. Es will nicht nur das unmittelbar Anstößige verbieten, denn dann hätte es das Verbot dahingestellt, wo das Ärgernisgeben verboten ist, zu § 183. Die Stellung in § 184 zeigt, daß das Gesetz die allgemeine Moral gegen die Gefahr der Aufreizung schützen will, wie es ja deswegen die Verbreitung unzüchtiger Schriften verpönt. Drum muß eine die allgemeine Sittlichkeit nicht gefährdende Ankündigung vom Gesetz freigelassen sein. Das ist aber sicher die Ankündigung an Ärzte, Apotheker, Händler, die das Reichsgericht unbegreiflicherweise

<sup>1)</sup> Entscheid. 34, 364; 46, 6, 117 (dazu Alsberg, Archiv für Strafrecht 61, 205); Archiv für Strafrecht 34, 81; 35, 277; 36, 312; 60, 279; 56, 93; 62, 120, 147. Leipziger Zeitschr. für Deutsches Recht 10, 1916, 173.

<sup>2)</sup> Warneyer, Jahrbuch, B. 1914, 27; 1915, 23.

<sup>3)</sup> Entscheid. 43, 145; 46, 6. Trotz Patent Archiv für Strafrecht 58, 180; Deutsche Strafrecht Zeitschr. 2, 359.

hierherzählt; es legt den Begriff Publikum viel zu weit und wiederum nur buchstabengetreu aus, ohne den Sinn des Gesetzes zu beachten.<sup>1)</sup> Ausgenommen ist nach meiner Auffassung auch die dezente Form der Ankündigung hygienischer Waren oder von Pariser Gummiartikeln, denn ich sehe schlechterdings nicht ein, wie das die allgemeine Sittlichkeit gefährden soll. Nur das Anreizen kann vom Gesetz gemeint sein, daneben allerdings auch das anstößige Anpreisen. Das Reichsgericht aber sieht in jedem Ankündigen an einen größeren, personell unbestimmten Kreis ein Anreizen, entsprechend seiner allgemeinen Auslegung des Wortes Publikum.

VI. Nach dieser verkehrten Gesetzesbestimmung, die durch die Rechtsprechung noch verkehrter wird, sind manche zweifellos schädliche Handlungen erlaubt: das Herstellen gesundheitsgefährlicher Mittel, das stille Verkaufen von solchen und das Hausieren mit Schutzmitteln, gegen das sich ja schon mehrere Gesetzentwürfe wendeten. Und überhaupt ist das einfache Feilhalten und Vertreiben der Schutzmittel nicht untersagt, wie auch das Schreiben über sie oder das Beschreiben von verhütenden Verfahren, soweit es nicht eine unzüchtige Schrift darstellt.

VII. Überblickt man diese ganze Entwicklung der Gesetzgebung und Rechtsprechung, dann wird man die Empfindung nicht los, daß unser § 184, 3 ohne die nötige Überlegung gefaßt wurde, daß man damals auf einem veralteten Standpunkt war, und daß das Reichsgericht diesen nicht zu verlassen wagt. Man kommt auch leicht zu der Auffassung, daß das Reichsgericht unwillkürlich sich von dem Gedanken beeinflussen läßt, der die neueren Entwürfe beseelt, daß man die Häufigkeit der Geburten mit allen Mitteln fördern müsse. Durchquert dieser Gedanke die Bestrebungen auf Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, so sucht aber doch der Gesetzgeber immer entschiedener den Schutz der Gesundheit zu berücksichtigen, wie die einschränkenden Zusätze der neueren Entwürfe dartun. Das sollte schon unserem Reichsgericht einen Wink geben, daß es seine Auffassung, die durchaus nicht notwendig vom Gesetz verlangt wird, aufgeben müsse.

VIII. Wollen wir nun feststellen, was auf unserem Gebiet das Strafrecht tun kann und soll, dann scheint es mir das zu sein:

<sup>1)</sup> Entscheld. 34, 81, 285; 38, 202, 16; 40, 159; 46, 6; Archiv für Strafrecht 55, 309; Juristische Wochenschr. 41, 416; dagegen Leipziger Zeitschr. für Deutsches Recht 8, 1385.



1) Manche der beim Geschlechtsverkehr zur Verhütung der Ansteckung oder der Empfängnis verwendeten Mittel und Verfahren sind gesundheitsgefährlich, und daher muß ihre Herstellung und Verbreitung verboten und bestraft werden.

2) Eine große Gefahr liegt in dem Aufreizen der Lüsternheit, die durch manche Arten des Anpreisens solcher Mittel und Verfahren aus Gewinnsucht geschieht. Dies die Lüsternheit anreizende Anpreisen aus Gewinnsucht ist zu bestrafen. Damit bleibt jedes dezente Ankündigen und jedes wissenschaftliche Besprechen frei. Die Schutzmittel gegen Ansteckung können verbreitet werden. Es ist zweifellos, daß damit der allgemeinen Gesundheit genützt wird. Umgekehrt ist es höchst unsicher, ob damit die Bevölkerungszunahme ungünstig beeinflußt wird, so daß das Strafrecht auf diese unsichere Annahme keine Rücksicht zu nehmen braucht.

3) Eine Verletzung des Sittlichkeitsgefühls liegt in der anstößigen Art der Ankündigung der Schutzmittel; sie ist zu verbieten und zu bestrafen.

4) Ebenso ist gefährlich der Hausierhandel mit diesen Dingen; auch er ist zu verbieten.

Das ist die offenbar mehr und mehr sich durchsetzende Anschauung sachverständiger Kreise. Der Gesetzgeber wollte ihr auch in neuerer Zeit nachkommen, hat das aber noch sehr ungeschickt getan. Die Bestimmungen sind klar und scharf zu geben, und zwar ist das Verbotene bestimmt und positiv zu nennen, nicht aber ein allgemeines Verbot mit Einzelausnahmen zu geben. — Wir sind bei diesen Vorschlägen auch sehr wohl in der Lage, die allgemeine Sittlichkeit zu stärken und gegen jede Übertreibung der Geschlechtlichkeit anzukämpfen, da wir festen und gesunden Boden unter den Füßen haben.

IX. Das Ausland kann uns hier, soweit ich sehe, noch nichts lehren. Seine gesetzlichen Bestimmungen sind noch so allgemein und unklar gefaßt, wie unsere deutschen; sie verwenden vielfach den ganz unklaren Begriff des unzüchtigen Gegenstandes, so z. B. der Schweizer Entwurf 1918, 179.

X. Die sehr reiche Literatur geht fast einstimmig in der von mir eingeschlagenen Richtung. Vergl. vor allem A. Neißer, Die Geschlechtskrankheiten . . . 1916, 78—117. II. Kongreß der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten, München 1904 (Neustätter und Bernhard). Zeitschr. zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 4, 1905, 203 ff. VIII. Jahresversammlung Dresden 1911 (J. Marcuse). Zeitschr. zur Bekämp-

fung der Geschlechtskrankheiten 13, 1911, 160ff. — Zur Rechtsprechung: Sexualprobleme 7, 11 (Michaelis), 9, 332, 417, 487, 578; 10, 174, (Alsberg); Deutsche Juristen-Zeitung 1912, 625 (Löwenstein). Berl. Klinische Wochenschr. 35, 921 (Lieske). Max Hirsch, Archiv für Rassen- und Gesellschaftsbiologie, 1911/12, 628. Zeitschr. zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 9, 135 (Gruber); 10, 1 (Gruber und Blaschko); 14, 128 (Blaschko); 16, 301 (H. Fürth); 17, 127 (Kommission). Mittlg. der Deutschen Gesellschaft zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten 9, 103 (Kaufmann). Monatsschr. für Harnkrankheiten 1904, 163 (Alexander). Dermatologische Wochenschr. 1916, 10 (Ebermayer). Deutsche Medizin. Wochenschr. 1912, 1698 (Schwalbe); 1918, 326 (Ebermayer). Grotjahn, Soziale Pathologie 1915, 135, 139ff, 669, 672; neuestens Blaschko in Weyls Handbuch der Hygiene, 2. Aufl. 1920. VIII, 2, S. 129 ff.

Nachtrag. Der Strafgesetzentwurf 1919 bestimmt in § 329: „Wer Gegenstände, die zu unzüchtigem Gebrauche bestimmt sind, öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, wenn auch in verschleiernder Weise, ankündigt oder anpreist oder an einem allgemein zugänglichen Orte ausstellt, wird bestraft.

Ebenso wird bestraft, wer in einer Sitte und Anstand verletzenden Weise Mittel, Gegenstände oder Verfahren, die zur Verhütung der Empfängnis oder zur Verhütung von Geschlechtskrankheiten dienen, öffentlich oder durch Verbreitung von Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, wenn auch in verschleiernder Weise, ankündigt oder anpreist oder an einem allgemein zugänglichen Orte ausstellt.“

Das ist ein Fortschritt! Die Schutzmittel sind selbständig behandelt; sie dürfen vertrieben, selbst ausgestellt werden; nur das schamlose Handeln ist strafbar. Aber es sollten die gesundheitschädlichen Mittel und der Hausierhandel verboten sein.

## **Beitrag zur Kenntnis der Nekrophilie und des Nekrosadismus.**

Von

**J. P. L. Hulst**, Lektor der gerichtlichen Medizin am Institut für Tropenkrankheiten zu Leiden (Holland).

In den Jahren 1918 und 1919 wurde mir im Verlaufe meiner gerichtlich-medizinischen Tätigkeit die Untersuchung einer Anzahl von Skeletten und Kinderleichen aufgetragen, die sämtlich in Beziehung standen zu einem einheitlichen Fall, und deren Ergebnis sowohl vom gerichtsärztlichen als vom juridischen und psychiatrischen Standpunkte genügend interessant erschien, um eine Mitteilung darüber in dieser Zeitschrift zu rechtfertigen. Ich beginne damit, die Fälle in chronologischer Ordnung mitzuteilen.

Erster Fall: Am 20. September 1918 wurde von einer alten Frau, welche sich in einen Laubwald begeben hatte, in der Absicht, ihre Notdurft zu verrichten, ein Kinderschädel und die meisten übrigen Teile eines Kindesskelettes aufgefunden. Sie wurden ausgegraben und nach dem Militärspital in B. überführt.

Es lagen vor, ein Schädel, Halswirbel, Brustwirbel, Lendenwirbel, Teile der Sakralwirbel, Schulterblätter, Schlüsselbeine, Knochen von Ober- und Unterarm, von einer Hand, von Ober- und Unterschenkel, und von den Füßen. Die Knochen der Gliedmaßen zeigen eine Diaphyse, welche sich noch nicht mit den Epiphysen vereint hat, letztere sind verloren gegangen, so daß über den Zustand ihrer Verknöcherung kein Urteil abgegeben werden kann.

Am Schädel sind die beiden Hälften des Stirnbeins fest miteinander verbunden, nur im unteren Teil ist der Rest der Sutura frontalis erhalten. Die übrigen Nähte sind noch anwesend. Die Pars mastoidea ist mit dem übrigen Teil des Schläfenbeins verwachsen und schon ziemlich stark entwickelt. Das Schuppenstück des Hinterhauptbeines ist noch nicht mit dem Partes laterales, welche sich mit der Pars basilaris vereinigt haben verbunden.

In den Nähten zwischen Hinterhauptbein und Seitenwandbeinen befinden sich einige isolierte Knochen, Wormsche Knochen, von denen einige herausgefallen sind. Eine Verwundung liegt nicht vor. Im Unterkiefer sind die Alveolen der vier Schneidezähne leer, die Eckzähne sind vorhanden, gleichfalls die Backenzähne, von denen die der linken Seite kariös sind. Hinter den Backenzähnen ist der erste Mahlzahn in dem Alveolus sichtbar, liegt aber noch um ein paar Millimeter unterhalb des Kiefferrandes. Im Oberkiefer finden sich noch in den Alveolen die nicht durchgebrochenen ersten Schneidezähne, die Milchzähne sind verloren gegangen, die Schneidezähne bis an den Alveolenrand herangewachsen, auf der linken Seite ist der Eckzahn anwesend, auf der rechten Seite fehlt er, die Backenzahnpaare sind auf beiden Seiten anwesend, der erste Mahlzahn liegt tief in dem Alveolus. Die Wirbelbogen sind unter sich zusammengewachsen, jedoch nur teilweise mit den Wirbelkörpern. Die Oberarmknochen haben eine Länge von 14 cm (Diaphyse). Die Oberschenkelknochen haben eine Länge von 28 cm, die Patellae sind verknöchert, aber klein. Des weiteren fand sich ein Klumpen Leichenwachs vor, einige kurze Haare und teilweise zerstörter, dünner Bindfaden, welcher in zwei Teile zerrissen war.

Innerhalb der kleinen Leiche wurde noch ein Stückchen Holz mit brauner Rinde aufgefunden, mutmaßlich Birkenholz. An beiden Seiten war das Stückchen Holz mit einem Messer bearbeitet. Das stumpf abgeschnittene Ende lag kopfwärts, der spitz zugeschnittene Teil fußwärts. Das Stückchen Holz lag der Wirbelsäule auf, und war beim Ausgraben der Leiche in dieser Lage angetroffen worden. Nach mündlicher Mitteilung des Herrn von Waegeningh, welcher bei der Ausgrabung zugegen war, lag das Holzstückchen der Länge nach parallel mit der Längsachse des Körpers. Was nun das Alter anbelangt, sei bemerkt, daß im dritten Jahre die Wirbelbogen zusammenwachsen, das Milchgebiß am Ende des dritten Jahres anwesend ist, im dritten Jahre einige Wirbelbogen mit dem Körper verwachsen, und im dritten Jahre die Kniescheibe verknöchert. Die Leiche gehört also einem Kinde an, welches wenigstens drei Jahre alt gewesen ist.

Bei einem Kinde von viereinhalb Jahren ist der erste Mahlzahn durchgebrochen, bei diesem Kinde war er aber noch ziemlich tief im Kiefer versteckt. Das Alter von viereinhalb Jahren war also noch nicht erreicht, wahrscheinlich auch das von vier Jahren noch nicht. Die Diaphyse des Oberarmknochens hatte eine Länge von

14 cm, die des Oberschenkelknochens von 18 cm. Die mittlere Länge dieser Knochen beträgt bei einem vierjährigen Kinde 14,6 und 18,2 cm, aus diesen Zahlen wird also gefolgert werden können, daß sich das Alter des Kindes höchstwahrscheinlich dem Ende des vierten Lebensjahres näherte. Wo die Epiphysen fehlten und der genaue Verknöcherungszustand dieser Teile also nicht bekannt ist, ist das Alter wohl nicht genauer zu bestimmen. Bei Beantwortung der Frage, wie lange das Kind tot ist, ist die größte Vorsicht geboten. Die Leiche lag nicht tief unter der Oberfläche, in sandigem Boden, in einem Laubwald, dessen Boden mit Blättern überdeckt war, und lag im allgemeinen ziemlich feucht. Diese Umstände können die Leichenwachsbildung gefördert haben. Der Schädel, welcher an der Oberfläche lag, war vollständig skelettiert, von Knorpel ließ sich gar nichts mehr finden, die Knochen waren aber nicht zerstört. Mit der allergrößten Wahrscheinlichkeit kann gesagt werden, daß die Leiche wenigstens ein halbes Jahr hat liegen müssen, es kann aber auch länger gewesen sein, möglicherweise drei Jahre, am wahrscheinlichsten seit dem Herbst 1917. Das Geschlecht läßt sich nicht sicher bestimmen. Weil die Knochen derb und grob sind, hat vielleicht die Leiche eines Knaben vorgelegen.

Sollte das Stückchen Holz in die Leiche oder in das lebende Kind hineingestochen sein, so müßte es wohl vom Jugulum aus in einer Richtung nach unten eingestoßen sein (später stellte es sich anders heraus). Von Herrn Militärapothecker von Waegeningh wurden untersucht: Leichenwachs, Erde, welche sich unterhalb der Leiche und neben ihr befand, die Reste eines Hemdleins, die beiden Stückchen Bindfaden, einige Haare, und das obengenannte Holzstück. Jede Spur von Gift fehlte, sowohl von dem metallischen Giften, als von den Alkaloiden oder Glykosiden. Das Hemdlein war von Baumwolle, die Fasern hatten infolge der Fäulnis ihre Kraft verloren, an dem Bindfaden wurde nichts besonderes entdeckt.

Die Haare sind blaßblond, haben eine Länge von 3—4 cm, sie zeigen kein Mark, nur ein hellgelbes Pigment, und waren der Längsachse nach gestreift. Ihre Dicke war 40—78 Mikra, ein spitzes Ende fehlte, sie müssen also geschnitten gewesen sein, diese kurz geschnittenen Haare machen es wahrscheinlicher, daß die Leiche eines Knaben vorlag. Das Stückchen Holz war tatsächlich Birkenholz, war 14 cm lang, 12 mm dick. Es gelang Herrn von Waegeningh damals, mit großer Wahrscheinlichkeit den

Ast zurückzufinden, von dem das Hölzlein herrührte. Von einem tüchtigen Förster wurde die Meinung ausgesprochen, daß dieser Ast im vorigen Herbst oder in diesem Frühjahr abgeschnitten worden sei. Diese Beobachtung ist also nicht im Widerspruch mit dem von mir als den wahrscheinlichsten Termin der Beerdigung angegebenen Zeitpunkt.

Weder über die Todesursache, noch über die Herkunft dieser Leiche war etwas näheres auszusagen.

Die Sache erregte kein weiteres Aufsehen, Kinder in der Umgebung wurden nicht vermißt. Der Gedanke lag damals nahe, daß das Kind von einer belgischen Flüchtlingsfamilie herrühre. Das Waldstück lag nämlich unweit der belgischen Grenze, und diese Gegend war damals bei der Flucht der Bewohner Antwerpens von belgischen Flüchtlingen überströmt. Nur das ganz eigentümliche Stück Birkenholz machte die Sache verdächtig, der Gedanke an Mord lag aber meines Erachtens nicht auf der Hand. Es wurden von der Polizei Nachforschungen angestellt, und sogar eine Belohnung ausgelobt, aber alles ohne Erfolg.

Zweiter Fall: Am 21. Februar 1919 wurde in demselben Wald ein neuer Fund gemacht und ich war in der Lage, an Ort und Stelle die Besichtigung mitzumachen. Die Fundstelle lag nicht weit entfernt von derjenigen, wo die Leiche vom 20. September 1918 gefunden war. Zuerst wurde ein Schädel entdeckt, dieser lag in einem von kleinen Tannen dicht bepflanzten Waldteil. Etwa 150 Meter weiter wurde ein Sack gefunden, dieser war zum Teil in Fäulnis übergegangen, und enthielt einige Überreste einer Leiche. Unweit dieser Stelle wurde ebenfalls in dichtem Tannenwald versteckt, eine Kinderleiche gefunden: dritter Fall. Diese Leiche war nur von Moos und Nadeln bedeckt. Sie war teilweise in ein weißes Tuch gewickelt, lag auf der rechten Seite mit dem Kopf in nördlicher Richtung 50 Meter von der ersten Fundstelle entfernt. Die Leiche zeigte einen starken Grad von Fäulnis.

Vierter Fall: Am selben Tage wurde in dieser Umgebung noch ein Skelett entdeckt, ebenfalls von einem Kinde stammend, es hatte auf dem Rücken gelegen, mit dem Kopf nach Osten. 20—25 Meter von diesem Skelett entfernt fand sich ein Holzstück von 30 cm Länge, an einem Ende scharf zugespitzt. Diese drei Leichen wurden von der Polizei entdeckt, nachdem eine 35 jährige Frau, welche Holz sammelte, den zuerst genannten Schädel gesehen und diesen Befund der Polizei mitgeteilt hatte.

Die Untersuchung wurde wieder von Herrn von Waegeningh und mir gemacht. Sie ergab folgendes:

Zweiter Fall: Der Schädel war nicht intakt, lag nur teilweise vor, und zwar das Stirnbein, dessen Hälften miteinander verwachsen waren und die beiden Seitenwandbeine, welche tiefe Impressiones digitatae zeigten. Einer von diesen Knochen zeigte des weiteren eine kleine, dreieckige, scharfkantige Öffnung, welche wahrscheinlich von dem Zahn eines Tieres herrührte, die Seitenwandbeine hatten eine Länge von 11 und eine Höhe von 10 cm. Mit dem linken Seitenwandbein im Zusammenhang befanden sich ein Teil des Hinterhauptbeines und das linke Schläfenbein, dessen Pars mastoides mit dem übrigen Teil knöchern verwachsen war. Mit diesem Knochen teilweise zusammenhängend ist das Keilbein, an dessen rechte Seite sich das rechte Schläfenbein anlegt mit einem deutlichen Warzenfortsatz versehen. Von den Knochen, welche sich in einiger Entfernung vorfanden, fielen zuerst die Gesichtsknochen auf, welche am Schädel fehlten, nämlich ein linkes Oberkieferbein mit durchbrochenem Eckzahn und erstem Backenzahn, einem in den Alveolus noch befindlichem zweiten Backenzahn, während Schneidezähne völlig fehlten. Weiter fand sich vor das rechte Oberkieferbein, welches keine Schneidezähne mehr zeigte, der Eckzahn und der erste Backenzahn ragen über den Kieferrand hervor, der zweite Backenzahn und der erste Mahlzahn stecken in den Alveolen. Die Unterkieferhälften sind fest miteinander verwachsen, die Höhe des Unterkiefers beträgt 2 cm. Auf der linken Seite findet sich der mittlere permanente Schneidezahn, der Eckzahn kommt durch, der erste Backenzahn ist da, der zweite Backenzahn liegt in der Zelle, die permanenten Schneidezähne haben lange Wurzeln, der hintere Teil dieses Kieferknochens ist angefressen. In der rechten Hälfte sind die zwei permanenten Schneidezähne gut entwickelt, der Eckzahn fängt an aus der Zelle hervorzuragen, desgleichen der erste Backenzahn, der zweite liegt auf dem Boden der Zahnzelle, ebenso der erste Mahlzahn. Vom übrigen Skelett fand sich ein Teil eines Schulterblattes, welches angefressen war, und mehrere Risse zeigte; in einem dieser Risse wurden einige Haare gefunden, sie hatten eine größte Länge von 4 cm, zeigten ein schmales Mark von höchstens 12 mikra, ihre Dicke schwankte zwischen 60—64 mikra am Kolbenende, zwischen 20—24 mikra am freien Ende. Das freie Ende der Haare war eckig, etwas roh, stufenweise abgeschnitten. Die Farbe war hellblond, mit einem Schimmer ins rötliche.

Ferner kam zutage das rechte Jochbein, die rechte erste Rippe, das Pflugscharbein, mehrere nicht näher zu bestimmende Knochensplitterchen, und ein kleines Knochenstück vom Gesicht. Innerhalb der harten Hirnhaut fand sich eine schmierige Masse mit einer Andeutung von Hirnstruktur. Die Schlußfolgerung lautete, daß das Alter des Kindes zwischen zweiundeinhalb und drei Jahren liegen müsse, weil die hinteren Backenzähne noch nicht durchgebrochen waren, während die vorderen Backenzähne sich vorfanden, und die persistierenden mittleren Schneidezähne gut entwickelt waren, ferner die Höhe des Unterkiefers 2 cm betrug, und der Processus mastoideus des Schläfenbeins anwesend war, seine volle Größe aber noch nicht erreicht hatte. Das Geschlecht war nicht zu bestimmen, ebensowenig die Todesursache. Wie lange das Kind tot war, war mit Gewißheit nicht anzugeben. Es lag ganz oberflächlich, was die Fäulnis begünstigt, wurde dagegen in einer Jahreszeit gefunden, welche sie hemmt. Wahrscheinlich wird der Tod vor einigen Monaten eingetreten sein; möglicherweise, weil sich noch Stückchen Zahnfleisch und Gehirnmasse innerhalb der Dura vorfanden seit dem letzten Sommer, doch soll großer Spielraum gelassen werden. Die Kleider, welche von Herrn von Waegeningh untersucht wurden, gehörten wahrscheinlich einem Mädchen an, Kleider, wie sie von den ärmeren Leuten getragen werden. Schwarze Flecke im Kittelchen rührten nicht von Argentinum nitricum her, stammten möglicherweise von Blut oder Tinte, nach Auskochen der Flecke mit Salzsäure und Hinzufügen von Salpetersäure entstand eine Ferrichloridlösung.

Am selben Tage wurde die Leiche des zweiten Kindes (dritter Fall) untersucht. Der Befund war folgender: Die Leiche war teilweise unter Kiefernadeln, Blättern und etwas Sand versteckt. Der Schädel lag teilweise frei vor, die behaarte Haut fehlte. Die beiden Unterschenkel und Füße waren gleichfalls nur teilweise bedeckt, die Sakralgegend lag an der Luft. Die Nates zeigten Stellen, wo die Haut und ein Teil des tieferen Gewebes fehlte. Die Haut zeigte hier mehrere Löcher, runde oder ovale, kleinere und größere, welche mutmaßlich von Tieren ausgefressen waren. Vom linken Fuß war die Haut fast ganz abgefressen, die Sehnen und Muskelreste lagen frei. Der Körper zeigte gleich wie das Hemd kleine viereckige, quadratische und rechteckige Plättchen von Metall, wahrscheinlich von Blattsinn. Die Länge des Kindes betrug 66 cm. Die Leiche lag vornüber auf dem Bauch, auch der Schädel lag mit dem Gesicht auf der Erde.



Nachdem die Leiche umgedreht war, ergab sich, daß die Vorderseite eine durchlaufende Wunde zeigte vom Kinn bis zum Schamhügel. Diese Wunde hatte scharfe Ränder und machte den Eindruck, mit einem scharfen und soliden Gegenstand hervorgebracht zu sein, wobei auch die teilweise verknöcherten Teile des Brustbeins vollständig durchtrennt worden waren. Die Ränder des durchschnittenen Knochens sind scharf. Blutungen in den Wundrändern oder im Gewebe in der Nähe werden nicht gefunden. Die Organe des Halses waren nicht verwundet, der Herzbeutel war eröffnet, der Unterrand der Leber zeigte auf der vorderen Seite einen von oben nach unten verlaufenden Riß, welcher beim Einschneiden der Haut entstanden sein kann. Die beiden Schambeine sind auseinandergewichen, so daß die Organe des kleinen Beckens von der Außenseite her sichtbar sind. Die äußeren Geschlechtsteile fehlen und sind mutmaßlich von Tieren abgenagt worden (später erwies sich diese Vermutung als unrichtig). Der Unterkiefer ist mit der Haut bedeckt, aber nicht mehr in normalem Zusammenhang mit dem Schädel, sondern durch einen horizontalen Schnitt, der die beiden Unterkieferäste glatt durchtrennt hat, vom übrigen Schädel abgelöst. Die Schnittländer am Unterkieferknochen sind scharf, an der Außenseite ein wenig rauh. Die Zunge findet sich an normaler Stelle zwischen den beiden Unterkieferhälften. Die Kiefergelenke sind normal. Die große Fontanelle ist etwas eingesunken, ihre Breite beträgt  $2\frac{1}{2}$  cm, ihre Länge 3 cm. Im Unterkiefer fehlen die beiden mittleren Schneidezähne, die entsprechenden Lücken sind im Zahnfleisch noch sichtbar, der Oberkiefer zeigt noch keine durchbrochenen Zähne. An der Stelle, an der der Schädel einen Eindruck gemacht hat, finden sich einige Haare vor. Diese wurden später untersucht. Der rechte Arm, auf den die Leiche gedrückt hat, ist erheblich abgeplattet, die Haut darüber runzelig, wie das der Fall ist bei einer Haut, die längere Zeit feucht gewesen ist. Weitere Hautwunden fehlen. Im geöffneten Herzbeutel findet sich keine Flüssigkeit vor, was verständlich ist, da das Kind vornüber gelegen hat. Die Blätter des Herzbeutels sind glatt, glänzend und durchsichtig, die Farbe des Herzens ist rotviolettgefleckt; aus den größeren Gefäßen strömt nur wenig rotviolettes Blut, die innere Auskleidung des rechten Herzens ist glänzend und durchsichtig, blutig verfärbt, die Klappen der Lungenarterie und die Valvula tricuspidalis desgleichen. Das ovale Fenster ist offen, die Höhlen des Herzens sind leer, linker Vorhof und linke

Kammer zeigen eine glänzende Innenfläche, sind schmutzigrot, die Valvula mitralis und die Klappen der Aorta sind glänzend und durchsichtig, gleichfalls schmutzigrot. Die Farbe des Herzmuskels ist blaßviolett. Der Kehlkopf ist nicht verwundet, die Schleimhaut blaßrötlich, in Kehlkopf und Luftröhre befinden sich keine abnormen Bestandteile, die Luftröhrenschleimhaut ist rosa. In der linken Brusthöhle befindet sich keine Flüssigkeit, die Lunge ist frei, die Oberfläche der Lunge glatt und glänzend, im allgemeinen blaßrosa, an vereinzelt Stellen ein wenig grün, die Konsistenz der Lunge ist in allen Teilen dieselbe, sowie von lufthaltigem Lungengewebe. Mit dem unbewaffneten Auge sind die Lungenbläschen nicht sichtbar. Auf dem Durchschnitt sind die Lungenteile blaßrosa, lufthaltig und lassen keine krankhaften Herde erkennen.

In der rechten Brusthälfte befindet sich keine Flüssigkeit, die Lunge ist frei, die Oberfläche glatt und glänzend, die Farbe des oberen und mittleren Lappens blaßrosa, die Farbe des unteren Lappens graugelb, die Konsistenz in den beiden oberen Lappen ist gleich derjenigen von lufthaltigem Lungengewebe, die des Unterlappens ist viel fester. Auf dem Durchschnitt sind der obere und mittlere Lappen blaßrosa, überall lufthaltig, ohne herdförmige kranke Stellen, der untere Lappen graugelb, massiv. Die Oberfläche quillt ein wenig über den Schnitttrand vor, eine Körnelung der Schnittfläche ist nicht deutlich, das Gewebe schwimmt in Wasser. Die Rippen sind nicht gebrochen. In der Bauchhöhle keine Flüssigkeit, der Magen ist leer, gleichfalls der Dünndarm, der Dickdarm enthält braungelbe Fäzes. Die Milz hat eine glatte glänzende Oberfläche, die Kapsel läßt sich runzeln, die Farbe ist grauviolett, das Milzgewebe ist nicht weich, die Farbe der Pulpa auf dem Durchschnitt dunkelbraunrot, das Stützgewebe sichtbar, gleichfalls die Follikel, welche nicht vergrößert sind. Von der Oberfläche läßt sich kein Saft abstreichen. Der Magen ist leer, die Schleimhaut gleichmäßig gerötet. Die Bauchspeicheldrüse ist klein, gelblich grau. Die Gallenblase ist mit einer braungelben Galle gefüllt. Die Leber unterhalb der Kapsel blaßgelb, zeigt eine Muskatnußzeichnung, gelbe und graurötliche Stellen wechseln miteinander ab, die gelben Stellen entsprechen den peripheren Teilen der Acini. Von den beiden Nebennieren läßt sich nur die gelbe Rinde erkennen, die linke Niere zeigt eine schwach gelappte Oberfläche, die Kapsel läßt sich bequem ablösen, auf dem Durchschnitt ist die Rinde blaßgrau, die ge-

strichelte Zeichnung fehlt, die Rinde quillt vor, das Mark ist schwach gestrichelt, blaßrosa, die Beckenschleimhaut grauweiß, glatt und glänzend, die rechte Niere zeigt ein analoges Bild. Die Blase ist leer, die Schleimhaut graugelb. Zwischen der Blase und dem Mastdarm sind keine inneren weiblichen Geschlechtsteile anwesend. Die Wirbelsäule ist intakt. Die Schädelknochen sind unverletzt, die harte Stirnhaut ist noch teilweise mit dem Schädeldach verwachsen. Blutungen außerhalb oder innerhalb der Hirnhäute fehlen, die Spannung der harten Hirnhaut ist aufgehoben, die zarten Hirnhäute sind durchsichtig, glatt und glänzend, die Windungen des Großhirns sind nicht sichtbar, die Konsistenz des Gehirns ist äußerst weich, fast flüssig. In den verschiedenen Teilen des Gehirns werden keine Blutungen gefunden, die Schädelbasis ist normal. Die Kniescheiben sind noch knorpelig, der Knochenkern Béclards hat einen Durchmesser von 13 mm. Das rechte Olekranon ist noch nicht mit der Ellenbogenröhre verwachsen, der Processus mastoideus ist schwach entwickelt. Bei der mikroskopischen Untersuchung der Lunge stellte sich heraus, daß die Lungenbläschen mit polymorphkernigen weißen Blutkörperchen gefüllt waren, gleichfalls die kleinen Bronchien. Es lag hier eine diffuse zellige Lungenentzündung vor. Es wurde der Schluß gezogen, daß das Alter des Kindes ungefähr acht Monate sei, daß es männlichen Geschlechts sei, daß die Lungenentzündung die Todesursache gewesen sein könne, daß keine Anzeichen dafür zu finden seien, welche die Annahme rechtfertigen könnten, die beiden Schnittwunden im Gesicht und am Bauch seien während des Lebens angebracht worden, daß die Leiche bald nach dem Tode an dem Fundorte im Wald versteckt worden sei, und daß es wegen des starken Frostes im Januar und Februar wahrscheinlich sei, daß die Leiche vor dem 20. Januar an jene Stelle gebracht worden sei, doch in Anbetracht dessen, daß die Fäulnis sehr wenig fortgeschritten war, sie auch wahrscheinlich sich nicht lange vor diesem Termin dort befunden habe, und daß das Kind also im Anfang Januar, vielleicht ein paar Wochen früher gestorben sein müßte. Von Herrn von Waegeningh wurde die chemische Untersuchung ausgeführt. Pflanzengifte wurden nicht gefunden, ebensowenig Arsenik oder metallische Gifte. Die kleinen Metallplättchen waren reines Zinn. Die Haare waren goldblond, 5—7 cm lang. Sie waren nicht geschnitten, Wurzel und Spitze waren an jedem Haar zu sehen, das Mark war äußerst wenig entwickelt, die Pigmentfarbe hell-

gelb. Das dicke Ende des Schaftes hatte eine Breite von 60 bis 65 Mikra, an der Wurzel betrug diese 70—90 Mikra, in der Mitte 40—50 Mikra, die größte Dicke des Marks war 12 Mikra.

Vierter Fall. Von dem am selben Tage aufgefundenen Skelett sei folgendes mitgeteilt: Sämtliche Knochen waren nur ganz oberflächlich von Kiefernadeln und Blättern bedeckt, der Schädel und Teile der unteren Gliedmaßen lagen frei vor. Auf dem Erdboden wurden in der von dem Schädel verursachten Delle einige Haare aufgefunden, welche eine gewisse Ähnlichkeit mit denjenigen der dritten Leiche zeigten. Von den Knochen fanden sich vor:

1. Das Stirnbein, dessen vertikale Naht in einer Länge von 2 cm sichtbar war, an der oberen Seite weichen die Ränder der beiden ursprünglichen Hälften auseinander, die große Fontanelle konnte also nicht zum Schließen gebracht werden.
2. Die rechte Hälfte des Oberkiefers, die Schneidezähne fehlten, im Zahnzellenfortsatz lag der Eckzahn, die Zelle des ersten Backenzahns war leer, die Zelle des zweiten Backenzahns zeigte die Anlage eines Zahnes, der Eckzahn hatte keine Wurzel.
3. Ein Eckzahn, wahrscheinlich von dem linken Oberkiefer.
4. Der Unterkiefer. Die mittleren Schneidezähne fehlten, die äußeren Schneidezähne und Eckzähne waren vorhanden, auf der linken Seite ragte der erste Backenzahn über den Kiefernrand hervor, der zweite Backenzahn der rechten Seite befand sich tief in der Zahnzelle, auf der linken Seite war die entsprechende Zelle leer. Die beiden Kieferhälften waren noch nicht miteinander verwachsen, die Höhe des Kiefers betrug 14 mm.
5. Die linke Hälfte des Oberkiefers; die Schneidezähne fehlten, der Eckzahn und die beiden Backenzähne lagen in ihren Zellen.
6. Das linke Seitenwandbein, von 10 cm Länge und  $9\frac{3}{4}$  cm Höhe, es zeigt ziemlich deutliche Impressiones digitatae.
7. Das rechte Seitenwandbein.
8. Die Schuppe des Hinterhauptbeins, welche noch mit einem Teil des Hinterhauptkörpers zusammenhing.
9. Das rechte Schläfenbein, mit einem äußerst schwach vorspringenden Processus mastoideus, und das linke Schläfenbein.
10. Das Keilbein, welches nicht mit dem Hinterhauptbein verwachsen war.
11. Die zweite Hälfte des Körpers des Hinterhauptbeins.
12. Das rechte und das linke Schienbein, Länge der Diaphyse 8,5 cm.
13. Das rechte und das linke Wadenbein, Länge 8,5 cm.
14. Das rechte Oberschenkelbein, Länge 10,9 cm.
15. Das linke und das rechte Oberarmbein, Länge 9 cm.
16. Die beiden Darmbeine.
17. Die beiden Speichen, Länge 6,5 cm.
18. Die linke Elle, Länge 7,4 cm.
19. Das linke

Schulterblatt, dessen Fortsätze fehlten. 20. 24 Rippen. 21. Das linke Schlüsselbein, und ein rechtes Schlüsselbein, das in der medianen Hälfte gebrochen war. 22. Zwei Jochbeine. 23. Der vordere Teil des Körpers des Hinterhauptbeins. 24. Ein Sitzbein. 25. 14 Wirbelbögen, 22 Hälften von Wirbelbögen. 26. Fünf Mittelhandknochen. 27. Drei Mittelfußknochen. 28. 21 Wirbelkörper. 29. Zwei Nasenmuscheln. Sämtliche Knochen waren bräunlich und porös, sie schwammen auf dem Wasser. Die Schlußfolgerung lautete: Das Alter liegt zwischen 13 und 15 Monaten, das Geschlecht läßt sich nicht feststellen, ebenso wenig wie die Todesursache. Die Zeit, vergangen zwischen dem Tode und dem Auffinden des Skelettes ist ebensowenig genau anzugeben; nach den als gewöhnlich geltenden Regeln sind seit dem Vergraben der Leiche aber wenigstens zwei Jahre verlaufen, es können aber auch mehrere sein.

In der Nähe dieses Skelettes wurde auch wieder ein Holzstück aufgefunden. Es war scharf zugeschnitten, die Holzart war wahrscheinlich Pappel. Die Haare waren goldblond, ihre größte Länge 4 cm, an den meisten Haaren fehlte die Spitze, sie waren schon geschnitten worden, das Mark fehlte oder war auf weite Strecken unterbrochen, das Pigment hellgelb, die Dicke der Wurzel 60—65 mikra, am unteren Ende 50—55, in der Mitte 45, das Mark hatte eine Breite von 12 mikra. Sie ähnelten also bedeutend denjenigen des dritten Falles.

Nachdem wir nun die Reste auch dieser drei Leichen untersucht hatten, war uns die ganze Sachlage noch keineswegs klar. Unsere feste Überzeugung war, daß in diesen Fällen kein Mord vorlag, bei dem dritten Kinde war eine wahrscheinliche Todesursache in der Pneumonie gefunden, die eigentümlichen Verwundungen zeigten keine vitale Reaktion, Blutungen in den Körperhöhlen lagen nicht vor, außerdem wurden keine Kinder vermißt. Auch ein Aufruf mit Aussetzung einer großen Belohnung für denjenigen, der in dieser Angelegenheit bestimmte Angaben machen könnte, hatte keinen Erfolg. Woher stammten die Kinderleichen? Welche Bedeutung hatte die ganz eigentümliche Verwundung (Kreuzschnitt) und welche Bedeutung das in zwei Fällen aufgefundene Holzstück? Es war, nachdem bei der vierten Leiche ein gleiches Holzstück wie im ersten Falle aufgefunden worden war, und nachdem wir bei der dritten Leiche die breite Eröffnung von Brust und Bauch gefunden hatten, wahrscheinlich, daß auch das Holzstück bei der ersten Leiche nicht während des Lebens,

sondern erst nach dem Tode in den Körper hineingeraten war. Waren diese Holzstückchen den Leichen in der Absicht beigelegt, um sie in späterer Zeit besser wieder erkennen zu können oder war etwas Abergläubisches im Spiel? Die beim dritten Kadaver gefundenen Blatzinnplättchen werden bei kirchlichen Beerdigungszeremonien benutzt. Es kam nun der Gedanke auf, daß der Kreuzschnitt, wie er im dritten Fall gefunden war, mit irgendeinem kirchlichen oder jedenfalls den Glauben betreffenden Ritus zusammenhängen könne. Dazu kam die auffallende Tatsache, daß die bis jetzt aufgefundenen Haare eine so große Ähnlichkeit untereinander zeigten, was ihre Struktur, Farbe und Dicke betraf. Ich habe mich daher damals bemüht, nachzurechnen, ob diese Kinder vielleicht aus einer Familie stammen könnten, und wenn ich das wahrscheinliche Alter der Kinder in Beziehung setzte zu der Zeit, welche die Leichen wahrscheinlich im Walde gelegen hatten, ergab sich tatsächlich diese Möglichkeit. Die Zeit der Geburt des ersten Kindes war vielleicht für den Nachsommer 1913 anzusetzen, die des zweiten für den Herbst 1914, die des dritten für Mai 1918, die des vierten möglicherweise für den Winter 1915. Es tat sich also die Möglichkeit vor, daß die Kinder aus einer Familie stammten, und daß die Eltern den Wald als Kirchhof betrachtet hatten, vielleicht weil die Beerdigung in dieser Weise für sie ohne Kosten verlief. Bewohner eines Wohnwagens waren hier selbst an erster Stelle verdächtig, echte Zigeuner waren es aber wohl nicht, weil die Haare nicht mit denjenigen dieser Rasse übereinstimmten. Die Kreuzschnitte, welche wahrscheinlich die erste und gewiß die dritte Leiche aufwiesen, blieben aber noch unaufgeklärt. Es scheinen Sekten vorzukommen, bei denen ein derartiger Schnitt dem Lebenden oder der Leiche beigebracht wird. Doch gelang es mir nicht, darüber etwas mit Sicherheit festzustellen. Jeder von der Polizei oder der Justiz angestellte Versuch, mehr Licht in dieses Dunkel zu bringen, ging fehl.

Fünfter Fall. Am 11. März wurde mir wieder ein Skelett zugeschickt, das auch wieder der unmittelbaren Nähe der früheren Fundstelle entstammte. Es lagen vor: 1. ein linkes Oberarmbein, Länge 9,2 cm, 2. eine linke Speiche, Länge 7 cm, 3. eine linke Elle, Länge 7,8 cm, 4. ein rechtes Oberarmbein, Länge 9,3 cm, 5. eine rechte Speiche, Länge 7 cm, 6. eine rechte Elle, Länge 7,8 cm, 7. ein linkes Oberschenkelbein, Länge 11,4 cm, 8. ein entsprechendes rechtes Oberschenkelbein, 9. ein linkes Schienbein, Länge 9,8 cm, 10. ein rechtes Schienbein von derselben Länge, 11. zwei

Wadenbeine, Länge je 9,2 cm, 12. zwölf Wirbelkörper, sechs zusammengewachsene Wirbelbogen, 23 halbe Wirbelbogen, sechs kleine Knochen von Mittelhand und Mittelfuß herrührend, 13. zwei Schulterblätter, ein rechtes Schläfenbein mit schwach entwickeltem Processus mastoideus, ein linkes Schläfenbein von gleicher Form, 14. zwei Seitenwandbeine, mit Impressiones digitatae, die Schuppe des Hinterhauptbeines, das Keilbein, welches nicht mit dem Körper des Hinterhauptbeines verwachsen war, Vorderhauptbein mit Andeutung der großen Fontanelle, 15. die Hälfte der Pars condyloidea des Hinterhauptbeines, ein Jochbein, 16. der Unterkiefer, dessen Hälften nicht knöchern verwachsen waren. Die mittleren Schneidezähne fehlten, die beiden äußeren Schneidezähne des Milchgebisses lagen vor, die Eckzähne waren noch in den Zellen versteckt, und sie ragten nur eine Spur über den Zellenrand hervor. Auf der rechten Seite waren in ihren Zellen versteckt: der zweite Backenzahn und der erste Mahlzahn, auf der linken Seite die beiden Backenzähne und der erste Mahlzahn, 17. 23 Rippen, ein linkes Schlüsselbein, zwei Darmbeine, zwei Sitzbeine und ein Schambein. Auch neben diesem Skelett waren wieder einige Haare gefunden, ihre größte Länge war 7 cm. Sie zeigten eine feine Spitze, waren nicht geschnitten, die Farbe war hellblond, das Pigment hellgelb, das Mark hatte eine größte Breite von 12 Mikra, war stellenweise unterbrochen. An der Spitze fehlte es, die Wurzel hatte eine Dicke von 65 Mikra, die Mitte eine solche von 45 Mikra, die baumwollenen Kleider waren fast ganz verfault.

Das Alter des Kindes wurde auf ungefähr sechzehn Monate bestimmt, und weil die Knochen so gut wie ganz und gar entfettet und entkalkt waren und unter einer beträchtlichen Schicht Erde gelegen hatten, war es wahrscheinlich, daß die Leiche vor wenigstens ein paar Jahren begraben war, möglicherweise auch schon früher. (Später stellte sich heraus, daß dies Kind vor drei Jahren begraben war.)

Am 18. April änderte sich aber die ganze Sachlage. Am Vormittag halb zwölf fand ein Gärtner bei der Bearbeitung eines Stückes Ackerland in der Mitte des bebauten Teils des Dorfes P. eine Kinderleiche. Diese lag 15 cm unterhalb der Oberfläche. Beim Ausgraben stellte sich heraus, daß zunächst ein Bein vorlag, nachher kam der Rumpf, die beiden Beine waren im Kniegelenk abgeschnitten, die Arme in der Ellenbogengegend, sie lagen unter dem Kopf der Leiche. Am nächsten Tage habe ich mit weiland Herrn Kollegen Lijnkamp die gerichtliche Obduktion ab-

gehalten. Die Leiche war in mehreren Teilen zerstückelt, Kopf und Rumpf mit den Oberarmen und den Oberschenkeln bildeten ein Ganzes, die beiden Unterarme und Unterschenkel lagen neben der Leiche, die Schnittflächen paßten aufeinander. Sämtliche Teile waren von schwarzer Erde bedeckt. Die Länge des ganzen Kindes betrug 68 cm. Die beiden Unterschenkel waren von den Oberschenkeln im Kniegelenk abgetrennt, die Unterarme von den Oberarmen jedoch nicht im Gelenk, sondern unterhalb des Ellbogengelenks abgeschnitten, die Schnittfläche ging also durch beide Unterarmknochen hindurch, die Schnittländer der Knochen waren scharf. Die Oberhaut ließ sich in Lappen abheben. Der rechte Oberschenkel zeigte an der Außenseite Stellen, an denen das Unterhautzellgewebe bräunlich verfärbt war und eingetrocknet. Die Haut der Fußsohle war gerunzelt wie bei Wasserleichen. Die Schnittländer der Haut am rechten Knie waren scharf, an der hinteren Seite zeigte die Schnittlinie ein paar Zacken, der Schnitt war also nicht in einem Tempo ausgeführt. Am linken Knie zeigte sich genau dasselbe. Die Ränder dieser Schnitte zeigten keine Blutungen, ebensowenig das Gewebe in der Nähe. Die Nägel ließen sich bequem entfernen. Das Unterhautfettgewebe ist gut entwickelt, die Muskeln sind blaßrot. Das Schienbein hat beiderseits eine Länge von 10,8 cm. Epiphysen und Diaphysen sind nicht verwachsen. An der Außenseite des rechten Unterschenkels findet sich ein blauer Fleck, der sich 2 mm weit in die Tiefe verfolgen läßt. Auch die Schnittländer der Wunden an den Unterarmen sind scharf. Nur an der Rückseite zeigt der Schnitt eine kleine Unregelmäßigkeit. Der ganze Schnitt ist also fast in einem Zuge gemacht. Auch hier fehlen Blutungen. Die Nase ist platt und weich, die weiche Unterlippe hängt herunter, so daß der Mund breit offen steht. Beim Anheben des Kopfes zeigt sich, daß der Kopf fast ganz vom Rumpf getrennt ist, mittels mehrerer Schnitte am Halse. Auf der linken Seite endet die Wunde in einen scharfen Winkel, auf der rechten Seite zersplittert sie sich in drei Schnitte. Die Wundländer sind scharf und zeigen keine Blutungen. Die Schnitte durchtrennen die Weichteile des Halses, den Kehlkopf unterhalb der Stimmbänder, die Speiseröhre und den Körper eines Halswirbels, so daß das Halsmark frei vorliegt. Die großen Blutgefäße der linken Seite des Halses sind durchschnitten, sie hatten kein Blut. Die Wunde verläuft an der linken Seite weiter nach hinten als an der rechten, rechts endet sie auf *sculus sternocleidomastoideus*, auf der linken Seite über-



schreitet sie die Halsnackengrenze. Im Mund fehlen Fremdkörper, sowie Blut, die Schleimhaut ist blaßrosa, die Zunge nicht verletzt. Die Mundecken sind nicht eingerissen. Die oberen und unteren mittleren Schneidezähne sind gut entwickelt, die übrigen Zähne sind unterhalb der Gingiva versteckt, die Spitze der ersten Backenzähne lassen sich durchtasten. Auf der rechten Seite des Rumpfes, etwas außerhalb der Linie, welche die Knochenknorpelgrenze der Rippen bildet, zeigt sich eine von oben nach unten verlaufende Schnittwunde, diese Wunde beginnt oberhalb der Linie, welche die Warzen verbindet, und hat eine Länge von 15 cm. Die Rippen sind durchschnitten, die Lunge liegt frei vor, und ihre Oberfläche ist teilweise mit schwarzer Erde bedeckt. Die Wundränder zeigen keine Blutungen. In dem Bauchteil der Wunde zeigen sich einige Darmschlingen, und ein Teil der Leber, mit Erde bedeckt. Die Analöffnung ist weit, von links nach rechts verläuft in der Mitte eine Brücke von abgetrennter Oberhaut, so daß es den Eindruck machte, als ob sich vor der Analöffnung die Scheide vorfand, was aber nicht der Fall war. Nachdem die Leiche abgospült war, ergab sich, daß gerade unterhalb des Schambeinbogens das scharf abgeschnittene Ende des Gliedes sichtbar war, und daß die Haut der ganzen Schambeingegend abpräpariert war, bis auf die Muskeln des Oberschenkels. Der ganze Hautdefekt hat eine trapezoide Gestalt. Die Hautränder sind scharf, auf der linken Seite sind mehrere Messerschnitte sichtbar, auch hier fehlen Blutungen. Die äußeren Geschlechtsteile fehlen also ganz. Auf der rechten Seite sind die zweite, dritte, vierte, fünfte, sechste und siebente Rippe durchschnitten. In der linken Brusthälfte findet sich eine Spur einer braunroten Flüssigkeit, die Lunge ist frei. In der rechten Brusthälfte befindet sich eine gleiche Flüssigkeit, mit etwas schwarzer Erde vermischt. Der Herzbeutel ist nicht eröffnet. Im Bauch ein wenig schwarzer Erde. Die Leber ist auf der rechten Seite am unteren Rande durchschnitten, Blutungen fehlen. Im Herzbeutel eine Spur blutiger Flüssigkeit, die Blätter des Herzbeutels sind glattglänzend und durchsichtig, schmutzigrot; aus der unteren Hohlvene treten Gerinnsel hervor, welche in der Peripherie blaß gelbrot, in den übrigen Teilen dunkelblaurot sind. Auch die obere Hohlvene enthält ähnliche Gerinnsel. Die Klappen der großen Arterien schließen, im rechten Vorhof eine große Menge Gerinnsel, an der Oberfläche speckig, sonst blaurot. Die linke Herzhälfte ist leer. Klappen und Endokard sind normal. Die Klappen blutig imbibierte. Das Herz hat ein Gewicht von 54 g.

Der Herzmuskel ist bläulichrot. Die Schleimhaut der oberen Luftwege ist dunkelblaurot, im Lumen keine Fremdkörper. Die Oberfläche der linken Lunge glatt und glänzend, in den Teilen neben und unter dem Brustbein und am unteren Lungenrand ist die Farbe hellgrau, die Lungenbläschen sind sichtbar, am unteren Rand befinden sich einige größere Blasen. Die Lunge ist nicht durch Fäulnis verfärbt. Abgesehen von den hellgrauen Teilen sind die Lungen bunt gefleckt, graue hervorragende Stellen wechseln ab mit tiefergelegenen blauroten, welche sich fest anfühlen, teilweise im Wasser sinken, luftarm, atelektatisch sind. In dem unteren Rand der rechten Lunge finden sich Fäulnisbläschen, sonst zeigt diese Lunge ein genau analoges Bild wie die andere. Die Milzoberfläche ist grünlich, auf dem Durchschnitt ist die Farbe blaugraurot, Follikel und Stützgewebe sind deutlich, das Gewebe ist nicht geschwollen, nicht weich. Gewicht 34 g. Die Oberfläche der Darmschlingen ist glatt und glänzend. Im Magen eine blaurosa gefärbte Flüssigkeit, im Dünn- und Dickdarm ein wenig gallig gefärbter Inhalt, die Schleimhaut graugelb. Die Drüsen im Gekröse sind vergrößert, von Kleinerbsengröße, graurötlich. Bauchspeicheldrüse graurötlich weich. Die Gallenblase enthält eine braune Galle, die Leberoberfläche ist grünlich, auf dem Durchschnitt ist eine Andeutung einer Muskatnußzeichnung sichtbar, Gewicht 227 g. Die beiden Nebennieren sind erweicht, die Nieren zeigen Reste kongenitaler Lappung, die Rinde ist hellrosa, nicht gestrichelt, geschwollen, quillt über den Rand hervor, das Mark ist blaurot, die Beckenschleimhaut glattglänzend, grauweiß. Das Gewicht der beiden Nieren beträgt 73 g. Sie zeigten trübe Schwellung. Die Harnblase enthält keinen Harn. Die Schleimhaut ist gelblich grau. Von inneren weiblichen Geschlechtsteilen fehlt jede Spur. Die große Fontanelle ist offen, Länge 2, Breite  $1\frac{1}{2}$  cm. Der Schädel ist intakt, die harte Hirnhaut mit den Knochen verbunden, keine Blutungen unter oder zwischen den Hirnhäuten, die harte Hirnhaut grauweiß, glatt glänzend, die weichen Hirnhäute durchsichtig, das Gehirn zeigt keine Abweichungen. Die Haare sind graubräunlich, sie zeigen zwei Typen, der eine Typus hat eine mittlere Dicke von 62 Mikra, der andere von 40 Mikra. Sie zeigen ein unterbrochenes Mark, sind teilweise lufthaltig bräunlich pigmentiert, die freien Enden geschnitten, aber wieder abgerundet. Mikroskopisch zeigen die Lungenbläschen desquamierte Epithelien und polymorphkernige weiße Blutkörperchen, mit Spuren Fibrin, es hat also eine Entzündung bestanden. Das

Alter des Kindes wird 11—13 Monate gewesen sein, das Geschlecht war männlich, die Schnittwunden am Rumpf und an den Gliedmaßen sind so gut wie sicher nach dem Tode beigebracht worden, die Speckgerinnsel deuten darauf, daß der Tod allmählich eingetreten ist, es bestanden Bronchopneumonien nebst atelektatischen Herden, und die geschwollenen Lymphdrüsen im Gekröse deuten auf eine Darmentzündung hin, die Todesursache liegt also auf der Hand. Die Schnittwunden sind von einer einigermaßen geübten Hand mit einem scharfen Messer ausgeführt worden. Die Leiche wird in Anbetracht der Jahreszeit und des Fundortes wohl wenigstens eine Woche und höchstens, wenn keine besonderen Maßnahmen getroffen wurden, sechs Wochen in der Erde gelegen haben. Die Haare dieser Leiche sind von denen der früher gefundenen Leichen grundverschieden.

Auch an dieser Leiche wurde eine dem Tode vorausgegangene Krankheit nachgewiesen, die Verstümmelungen waren postmortal beigebracht, am bedeutendsten war aber der Befund an dem Genitale. Es drängte sich jetzt mit einem Male der Gedanke auf, daß hier eine eigenartige sexuelle Abnormität vorliegen könnte, welche dem Nekrosadismus angehören würde. Nachdem wir die Sektion fertiggestellt hatten, haben wir unmittelbar darauf dem Herrn Untersuchungsrichter mündlich mitgeteilt, daß wir es für wahrscheinlich, ja für sicher hielten, daß sämtliche Kinderleichen von einem und demselben Täter ausgegraben, teilweise verstümmelt und an anderer Stelle wieder begraben worden seien, daß an einigen Leichen (4 und 6) Verstümmelungen gefunden seien, welche darauf hindeuteten, daß wir es mit sexuellen Delikten zu tun hatten, deren Art sich noch nicht mit voller Bestimmtheit angeben ließe, daß aber die weite schlaffe Analöffnung der letzten Leiche nach einer bestimmten Richtung hinwies, und daß es unseres Erachtens auf der Hand lag, jetzt am Friedhof mittels Aufgrabung nachzuforschen, ob vielleicht Kinderleichen fehlten und sich leere Särge vorfänden.

Da mir aus der französischen Literatur ein Fall bekannt war, wo der Urheber derartiger Handlungen der Sohn des Totengräbers war, empfahl ich nach dieser Richtung zu spüren und auch das Friedhofspersonal zu befragen, weil die Gräber bis jetzt niemals eine Spur von Unordnung gezeigt hatten. Es wurde in dieser Richtung vorgegangen. Am 28. April wurden auf dem Friedhof in P. Ausgrabungen vorgenommen. Schon beim Öffnen des zweiten Grabes zeigte sich, daß der obere Sarg leer war. In

diesem Sarg sollte sich die Leiche eines 21 Monate alten Knaben befinden, der am 17. Dezember 1918 gestorben war. Im dritten Grabe war gleichfalls ein Sarg leer, wieder der obere, hier fehlte die Leiche eines Mädchens von neun Monaten, gestorben am 29. Dezember 1918, in einem vierten Grabe fehlte die Leiche von einem am 23. März 1919 verstorbenen Mädchen, geboren am 21. Februar 1918. Da diese Ausgrabungen den geäußerten Verdacht genügend bestätigten, wurde nicht weiter gegraben. Der Friedhof wurde von diesem Augenblick an in unauffälliger Weise fortwährend überwacht, während den Zeitungen von den leeren Gräbern keine Mitteilung gemacht wurde. Bei den Ausgrabungen auf dem Friedhof war einmal in einem Grab ein kleiner Spaten mit einem kurzen Stiel gefunden worden. Dieser Spaten spielte bei den polizeilichen Untersuchungen eine große Rolle, da ein fast vollkommen gleicher Spaten mit einem Griff von genau demselben Holz und mit einer Schnittfläche, welche genau mit den Seitenflächen des Griffes des ausgegrabenen Spatens übereinstimmte, bei einer schon aus anderen Gründen verdächtigen Person gefunden wurde. Diese Person, ein gewisser D., zeigte bei jeder Beerdigung ein großes Interesse, er hatte auch damals die in schwarzer Erde begrabene Leiche Nr. 6 gefunden, besuchte öfters den Friedhof, informierte sich manchmal über gewisse den Friedhof betreffende Angelegenheiten, auch war er gut bekannt in dem Walde, in dem die Leichen aufgefunden waren. Diese Person war dem Totengräber manchmal behilflich, er fütterte ihm manchmal seine Kaninchen, aber jedesmal, wenn er das besorgt hatte, lag ein Kaninchen mit zerbrochenem Rücken im Stall. Er hatte auch manchmal eine gewisse Unruhe gezeigt, welche sich erheblich gebessert hatte, als der Friedhof an der hinteren Seite verschlossen worden war. Einmal hatte er geäußert, der Täter würde wohl niemals wiederkommen, da er sich nicht gern in einer Irrenanstalt einsperren lassen möchte. Die Verdachtsgründe gegen diese Person waren also ziemlich stark, außerdem waren Andeutungen abnormaler sexueller Handlungen vorhanden, Exhibitionismus. Früher war er Diebstahls wegen verurteilt. Als im August während einer Nacht der Friedhof nicht überwacht wurde, fehlte am nächsten Morgen wieder eine frisch begrabene Leiche.

Am 1. September 1919, abends um neun Uhr vierzig, begab sich eine Person auf den Friedhof, stieg in ein Grab hinab, in dem am Vormittag desselben Tages eine Kinderleiche männlichen Geschlechts in einem Alter von drei Monaten beerdigt

worden war. In den Grabraum, welcher für drei Leichen hergestellt war, war diese Leiche die erste, die Gräber werden nach der ersten Beerdigung nicht vollständig ausgefüllt, sondern nur teilweise mit Sand bedeckt, so daß ein ungefähr ein Meter tiefer Raum offen bleibt. Der Mann stieg in diesen Raum hinab, und als er einige Zeit gearbeitet hatte, wurde er überrascht und gefangenommen in dem Augenblick, als er sich mit dem kleinen Sarg auf dem Rande des Grabes befand. Die Schrauben hatte er fast gelöst. Er hatte einen Sack mitgenommen, um die Leiche forttragen zu können. Dieser Mann stand im Dienste des Totengräbers. Er war, als er früher einmal verhört worden war, nicht in Haft genommen, weil er erzählt hatte, er sei einmal durch den Deckel eines Sarges getreten, und sei damals so erschrocken, daß er sich nicht mehr allein auf den Friedhof wage, eine Angabe, die vom Totengräber bestätigt worden war. Beim Verhör durch den Untersuchungsrichter am 4. September erzählte er, teilweise aus sich heraus, teilweise auf Befragen folgendes: Am 31. August 1891 geboren, nicht verheiratet, gibt er zu, in den letzten Jahren öfters, immer abends, auf dem Friedhof zu P. eine Leiche von einem vor kurzem beerdigten Kinde ausgegraben und transportiert zu haben. Mutmaßlich hat er vor drei Jahren mit diesen Handlungen angefangen, im ganzen habe er vielleicht zwanzig Leichen ausgegraben. (Diese Zahl scheint indessen ein wenig übertrieben.) Seit ungefähr drei Jahren hat er auch dem Totengräber Hilfe geleistet. Nachdem er kurze Zeit auf dem Friedhofe gearbeitet hatte, überkam ihn der Drang, die Leichen auszugraben, er mußte sie mit einem Messer aufschneiden, um zu sehen wie das Innere aussah (?). Er konnte sich gegenüber diesem Zwang nicht beherrschen, er wußte jedesmal wenn ein Kind beerdigt worden war, die Glocke läutete in diesem Fall morgens um halb acht und um halb neun. Wenn ein Mann oder eine Frau beerdigt wurde, läutete die Glocke um zehn und um elf. Nachdem er die Glocke hatte läuten hören, kam über ihn jener Drang. Er kämpfte wider diesen Drang, aber vergebens. Abends, wenn es dunkel war, begab er sich auf den Friedhof, das neue Grab fand er leicht. Er nahm einen kleinen Spaten mit, öffnete das Grab, zog den Sarg heraus, öffnete ihn und nahm die Leiche heraus. Nachher ging er mit der Leiche nach Hause, und soll sie in der Nähe seiner Wohnung unter Blättern, oder wenn diese fehlten, unter Efeu, der an der Mauer der Scheune emporkletterte, versteckt haben. Schlaf bekam er meistens in dieser Nacht nicht, er war sehr unruhig, sprang aus

dem Bett und ging in der Wohnung auf und ab. Am nächsten Morgen stand er früh auf, nahm die Leiche in einem Sack mit und ging meistens in den Wald. Wenn er eine ruhige Stelle gefunden hatte, fing er an die Leiche zu zerstückeln mit einem Soldatenmesser. Er schnitt Arme und Beine ab, oder schnitt die Leiche an der vorderen Seite der ganzen Länge nach auf. Wenn es Knaben waren, hat er einige Male die äußeren Genitalien abgeschnitten. Dann begrub er die Leiche unter Blättern und Nadeln, manchmal ganz oberflächlich, manchmal tiefer, ganz vereinzelt hat er sie mit einem Sack überdeckt. Einmal, nachdem er eine Leiche ausgegraben hatte, hat er den Spaten in das Grab gestellt und das Grab mit den Händen zugemacht. Er verfuhr so, weil er Reue hatte und er hoffte, daß er, wenn er keinen Spaten mehr hätte, nicht wieder eine solche Tat begehen würde. Es half ihm aber nicht. Nachher öffnete er die Gräber mit den Händen.

Im April hat er auch eine Leiche ausgegraben, nach seiner eignen Schätzung acht oder neun Monate alt. Als er sich mit dieser Leiche entfernte, hörte er Menschen gehen, er bekam Angst, schnitt der Leiche an der Stelle, wo er sich befand, Arme und Beine ab, schnitt außerdem noch in den Hals, machte mit den Händen ein Grab, legte die Leiche hinein und verschloß das Grab wieder mit den Händen. Im August hat er noch eine Leiche ausgegraben, und nachdem er sie zerschnitten hatte, in der Nähe seiner Wohnung begraben. Bei diesem ersten Verhör hatte er jede geschlechtliche Handlung und jede geschlechtlichen Motive in Abrede gestellt. Von seinem Vorgesetzten, dem Totengräber, wurde am 6. September mitgeteilt, daß E. schon seit ungefähr fünf Jahren Versuche gemacht habe mit seiner Tochter ein Verhältnis anzuknüpfen. Diese habe ihn aber nicht gern.

Am 2. September begleitete er E., als dieser sich mit der Polizei nach dem Walde begab, um noch ein paar Leichen anzuweisen, die er dort begraben hatte. E. fing wieder an mit dem Totengräber über seine Tochter zu sprechen, er wollte ihm zehn Gulden geben, wenn sie einmal mit ihm ausgehen wollte, er sagte aber, er würde sie sobald als möglich einmal schwängern. Der Vater antwortete ihm, so etwas sei schändlich, und fing jetzt mit ihm über die Kinderleichen zu sprechen an. Er fragte, was er mit den Leichen gemacht habe, worauf E., nachdem ihm versprochen war, daß nichts weiter erzählt werden sollte, ihm gestand, er habe die Leichen gebraucht. Die Leiche mit dem Holzstück (Fall 1) hat er zweimal gebraucht, und auf die Frage, was er

getan habe, wenn die Leiche von einem Knaben herrührte, antwortete er: Ich schnitt es ab und warf es weg (das Genitale). Nachdem nun der Totengräber dem Staatsanwalt diese Äußerungen mitgeteilt hatte, wurde E. wieder vernommen, und er gestand diese Handlungen; er sagte weiter, er habe jede Leiche ausgegraben mit dem Zweck, sie geschlechtlich zu mißbrauchen. Bei den Mädchen versuchte er jedesmal die Emissio penis, welche ihm meist aber nicht gelang, vereinzelt aber doch. Nachdem er den männlichen Leichen die äußeren Geschlechtsteile abgeschnitten hatte, versuchte er gleichfalls die Emissio, welche ihm aber nie gelang. (Im sechsten Fall war gleichwohl die Analöffnung weit und schlaff.)

Über den Geisteszustand von E. wurde bald nach seiner Verhaftung von den Psychiatern Casparie und Swaep ein Gutachten abgegeben. In diesem Gutachten heißt es: E. zeigt eine imbezille Miene, seine Intelligenz steht auf einer niedrigen Stufe, in der Schule kam er nicht weiter als bis zur vierten Klasse. Eine einfache Vervielfältigung kann er nicht ausrechnen, sieben mal neun läßt er unbeantwortet, eine einfache Erzählung faßt er nicht ganz. Er soll nie Umgang mit Frauen gehabt haben. Er hat ein Mädchen gern gehabt, die Familie wollte aber von einer Verlobung nichts wissen, weil er zu wenig verdiente, oder weil er so schwächlich war. Er teilt des weiteren mit, an Anfällen zu leiden. Er fängt dabei an umsichzuschlagen, verliert das Bewußtsein, mehrere Menschen müssen ihn festhalten, den Urin läßt er gehen. Diese Anfälle sollen drei- bis viermal wöchentlich auftreten, sie haben angefangen, als er 19 Jahre alt war. Nach einem Anfall ist er schläfrig und hat Kopfschmerzen. Die Leichen mußte er ausgraben, es war für ihn ein Zwang, dem er nicht widerstehen konnte. Dieser Zwang überkam ihn immer am Abend. Nach der Berührung der Leiche soll er onaniert haben, manchmal vor der Berührung. Beim Ausgraben hatte er keine Erectio penis gehabt. Sonstige Zwangshandlungen hat er nicht vollführt. Er selbst soll keine homosexuellen Handlungen gepflegt haben, er hat aber einen Bekannten, der homosexuell ist. Beim Ausfragen kommt immer klarer zutage, daß nur sexuelle Motive seine Handlungen beherrschten. Die Reflexe sind erhöht, das Schmerzgefühl ist stark gesteigert, er macht Abwehrbewegungen. Dermographie deutlich. Die Diagnose lautete: Imbecillitas mit motorischen Entladungen, und vielleicht psychischem Equivalent. Die Abweichungen bestanden in der Zeit, in welcher er die Ausgrabungen machte.

Er hat nicht die richtige Kritik für seine Handlungen gehabt, und hat nicht nach normaler Weise seinen Willen bestimmen können. Aufnahme in eine Irrenanstalt ist erwünscht.

Am 10. September war ich einmal in der Lage, den Delinquenten zu sehen, als er sich in Vorhaft befand, und ihm ein paar Fragen zu stellen. Er hat eine kleine Gestalt, dürtigen Bartwuchs. Die Ohren sind weit abstehend, mit stark entwickelten Darwinschen Knötchen, sonst aber fast normal in ihrer Form. Der horizontale Schädelumfang beträgt 52 cm, der Abstand von Ohr zu Ohr über dem Schädel gemessen 30 cm, der Abstand von der Nasenwurzel zum Hinterhauptshöcker  $30\frac{1}{2}$  cm, der biparietale Abstand ist 19 cm, vom Okziput bis zur Nasenwurzel 23 cm, von Ohr zu Ohr 16 cm. Der Gaumen ist stark gewölbt, die Pupillen sind gleich, etwas weit, reagieren auf Licht und Konvergenz, Geruch und Geschmack sind angeblich gut entwickelt, er raucht gern, kaut gern Tabak. Einen ekelhaften Geruch empfindet er gleichfalls unangenehm. Das Gebiß ist regelmäßig, gut entwickelt. Die Reflexe sind gesteigert, der Puls ist voll, gespannt. Frequenz 80. Die Masseteren sind stark entwickelt, der Unterkiefer ein wenig zurücktretend, die Stirn niedrig, das dunkle Haar dünn. Die Muskulatur ist mäßig entwickelt, er hat einen eigentümlichen widerwärtigen Odor an sich. Seine Mutter und Schwester sind ganz nette Menschen, ihre Intelligenz ist normal. Der Vater war ein Grobian, er beschimpfte fortwährend seine Frau und Kinder, fuhr heftig gegen sie los, fluchte viel, schlug sie manchmal, auch schon als sie noch ganz klein waren, und, nachdem ein derartiger Wutanfall vorüber war, sonderte er sich meistens bei der Ziege im Stall ab. Was da geschah, ist nicht zu eruieren, ob geschlechtliche Handlungen oder Mißhandlung. Der Mann lebt seit Jahren von seiner Frau getrennt. E. hat immer das Bedürfnis nach normalem sexuellen Umgang gehabt, es gelang ihm aber nie, mit einem Mädchen ein Verhältnis anzuknüpfen, dennoch gab er an, was er früher und später leugnete, in seinem Leben ein- oder zweimal kohabitiert zu haben. Das fortwährende Mißlingen dieser Versuche ist nach seiner Angabe der Grund, weswegen er sich allmählich den Leichen zugewendet habe. Diese Neigung, sich mit einer Leiche abzugeben, kam periodisch, es wühle ihm im Kopf herum, er hatte Hitzegefühl und Herzklopfen, und in einem derartigen Zustand war es ihm unmöglich dem Drang zu widerstehen. Er mußte nach dem Friedhof und eine Leiche ausgraben, jedesmal aus sexuellen Motiven.



Das eine Mal masturbierte er, ein anderes Mal versuchte er die Leiche zu gebrauchen, gelang ihm dies nicht, so masturbierte er. Auch die Zerstückelung der Leichen machte ihm Freude und löste sexuelle Gefühle aus; die früher von ihm angegebene Neugier, das Innere der Leiche zu sehen, war niemals das Motiv der Zerstückelung. Die Masturbation war manchmal von einer Ejakulation gefolgt, manchmal auch nicht.

Im Anfang und auch zuletzt empfand er immer eine gewisse Reue, wenn er eine Leiche ausgegraben hatte und seine sexuelle Begierde befriedigt worden war. Er hat damals tatsächlich den Spaten vergraben in der Absicht, derartige Handlungen nicht wieder zu begehen, er hat es aber nie dem Pfarrer seiner Gemeinde gebeichtet; er hofft jetzt, daß, wenn er in einem Krankenhaus behandelt wird, dieser Drang nicht mehr über ihn kommen wird, und daß er geheilt entlassen werden wird. Jetzt schon, meint er, gehe es ihm besser. (Er bekam Brompräparate.) Seine ganze Sprechweise ist freundlich, eine gewisse Logik fehlt zwar nicht, doch ist der Gedankengang naiv. Der Drang zu seinen abnormen Handlungen muß wohl sehr stark sein, er meint sogar selbst, es sei eigentlich ein Glück, daß er erwischt und verhaftet worden sei, denn wenn es ihm unmöglich geworden wäre, sich einmal einer Leiche zu versehen, hätte es dazu kommen können, daß er ein Kind von der Straße genommen und ermordet hätte, um seinen Gelüsten Befriedigung zu verschaffen. Sein Gedächtnis ist, wenigstens für die begangenen Handlungen, gut, er gibt ziemlich genau den Ort an, wo er eine Leiche versteckt hat. Auch an diesem Tage zeigte er uns die Stelle, wo er vor drei Viertel Jahr eine Leiche begraben hatte. Es war in der Ecke einer Wiese. Als er an der Stelle angekommen war, versuchte er mit dem Spaten, ob er den Platz finden könne, wobei er nach einer weichen Stelle spürte, wo der Rasen weniger fest war. Er fand die Stelle, warf jetzt den Spaten fort und grub in ganz kurzer Zeit mit den Händen, mit maulwurfsartiger Gewandtheit die Reste einer Kinderleiche aus. Diese war in Leichenwachsbildung übergegangen, hatte einen unangenehmen Geruch, den auch er empfand und der ihm zuwider war. Beim Ausgraben bekam er eine hochrote Gesichtsfarbe, einen schnellen gespannten Puls, jedoch keine Erektion. Er mußte sich hinsetzen und wurde allmählich wieder ruhig. Nach einigen Tagen wurde er in eine Irrenanstalt überführt.

Der Anstaltsdirektor, Herr Kollege Reitsema, hatte die Güte, mir die Krankengeschichte zu schicken. Die Angaben, die E. in

der Anstalt gemacht hat, weichen einigermaßen von den früheren ab. Er erzählte, er habe die Handlungen gemacht, weil ein Geist ihn dazu trieb, vielleicht war es der Teufel. Auch gab er jetzt Halluzinationen zu, er sehe schwarze Tiere, öfters einen schwarzen Hund, auch soll er diesen gefühlt haben. Reue zeigte er in dem einen Augenblick nicht, nur der Geist sei verantwortlich für seine Taten! Ein andermal gab er an, solche Handlungen nur gemacht zu haben, weil er geisteskrank war, und sagte, es tät ihm leid, sie begangen zu haben. Normalen sexuellen Verkehr verneint er, er masturbierte seit zwölf Jahren. Bei der Masturbation stellte er sich in der letzten Zeit den Geist vor Augen(?). Er hat die Entwicklung eines neunjährigen Kindes erreicht (Methode Binet). Ob die Halluzinationen objektiv festgestellt worden sind, geht aus der Krankengeschichte nicht hervor. Ich habe, weil in der Krankengeschichte kein Wort über Anfälle zu finden war, den Herrn Anstaltsdirektor nach diesen Anfällen brieflich gefragt. Die Antwort lautete: Es war in der Anstalt nie an Epilepsie gedacht worden.

Fälle obenstehender Art sind glücklicherweise selten. Stellen wir uns zuerst die verschiedenen Schattierungen der abnormalen psychischen Gruppe, wozu diese Individuen gehören können, vor Augen. In einer im Jahre 1901 erschienenen Dissertation behandelt A. Epaulard unter der Aufschrift „Vampirismus“ den Fall Ardisson. In der von ihm durchforschten Literatur sind die Beobachtungen in verschiedene Abteilungen untergeordnet, und es liegt auf der Hand, zuerst die Begriffe, welche er mit den verschiedenen Namen verbindet, zu besprechen.

Unter Vampirismus versteht er jede Schändung von Leichen, gleichviel auf welche Weise und aus welchen Gründen sie stattfindet. Ein Teil dieser Fälle, wenn nicht alle, findet seinen Ursprung in dem Drang nach Befriedigung der sexuellen Lüste der Täter. Sie treten in zweierlei Formen auf, als Nekrophilie und als Nekrosadismus. Bei der Nekrophilie kann entweder der Beischlaf auf normale Weise ausgeübt werden oder in perverser Weise (Sodomie), oder es kann dabei masturbiert werden. Beim Nekrosadismus wird eine Leiche verstümmelt, um Wollustgefühle zu erregen. Dieser Begriff weicht also von dem gewöhnlichen Begriff des Sadismus ab, insofern als es sich hier um Verstümmelung von Leichen handelt und das Erregen von Schmerzgefühlen nicht in Betracht kommt. Es kommt beim Nekrosadismus nur auf die mehr oder weniger vollständige Vernichtung der Leichen an. Es kann zu diesem Nekrosadismus Nekrophagie

hinzutreten. Die Handlungen der Nekrophilie und des Nekrosadismus können von vornherein an Leichen ausgeübt werden, werden aber auch im Anschluß an Mord begangen.

Vom historischen Standpunkt aus betrachtet, sind die Mitteilungen, wie sie Epaulard macht, interessant. Die Fälle gehen bis auf Herodot zurück, um im 16. Jahrhundert abermals aufzutreten, bei Damhouder in seinem Praxis Rerum Criminalium. Die neueren Beobachtungen stammen von der Mitte des 19. Jahrhunderts bis in die Neuzeit. Die ältesten Fälle sind zum Teil nicht genügend kontrolliert, zum Teil legendarisch und nicht bestätigt worden. Einer der besser beobachteten Fälle rührt von Baillarger her; dieser beobachtete einen Imbezillen von kräftigem Körperbau, welcher mehrere Anomalien darbot. Er war absolut undiszipliniert, unersättlich, fraß alles, Kreide, Erde, Kohle; seine Wollustgefühle waren ebensowenig zu befriedigen. Er versuchte jede Frau zu notzüchtigen, er sammelte schmutzige, mit Kot, Urin und Menstrualblut verunreinigte Wäsche, liebte sie und hatte an ihrem Duft große Freude (Verwandtschaft mit dem Fetischismus). Allmählich kam er zu Nekrophilie und kohabitierte mit Leichen. Zuletzt wurde er in einer Anstalt interniert.

Im Jahre 1886 wurde ein gewisser Blot zu zwei Jahren Gefängnisstrafe verurteilt wegen Leichenschändung und Mißhandlung eines Hundes. Dieser Blot stammte von einem epileptischen Vater, fing mit 18 Jahren an Absinth zu trinken, bekam eine Stelle als Totengräber und verheiratete sich mit einem 17jährigen Mädchen. Sechs Wochen nach Beginn der Ehe fing er wieder zu trinken an, mißhandelte seine schwangere Frau und zeigte eine große Bestialität in seinen ehelichen Verhältnissen. Zwei Jahre später grub er eine weibliche Leiche aus, schleppte sie auf den Rand des Grabes, kohabitierte mit ihr und schlief neben der Leiche ein. Ein zweites Mal machte er dasselbe mit einer ausgegrabenen Leiche eines einjährigen Kindes, das an Variola confluens gestorben war. Hierbei wurde er erwischt. Er wurde nicht als geisteskrank betrachtet und zu zwei Jahren verurteilt. Während seines Verhörs entgegnete er dem Richter: Was wollen Sie denn, ein jeder hat seine Leidenschaft, ich die Leiche, sie ist die meinige (Bataille). Der am besten beobachtete Fall rührt von Epaulard selbst her. Es handelt sich um ein im Jahre 1873 geborenes Individuum. Der Vater war unbekannt, die Mutter eine heruntergekommene Frau von heftigem Charakter. Als Kind bekam er einen Schlag auf den Kopf, worauf die in-

tellektuellen Eigentümlichkeiten zurückgeführt werden. Sein Großvater mütterlicherseits war sehr verschlossen, und dessen Schwester trank. Drei ihrer sechs Kinder verübten Selbstmord. Sein Stiefvater wurde wegen Diebstahls verurteilt, er lebte mit anderen Frauen zusammen und war schwer erblich belastet. Er selbst ging kurze Zeit in die Schule, lernte Lesen und Schreiben, wurde von seinen Mitschülern aber als minderwertig angesehen. In der Pubertät masturbierte er, wegen Mangels an Geld trank er damals wenig. Der ersten normalen Kohabitation erinnert er sich nicht mehr, und in welcher Weise er sich geschlechtlich befriedigt, ist ihm egal. Später nahm er seinen Samen wieder zu sich, als Grund gab er an, es sei schade so etwas verloren gehen zu lassen. Vereinzelt suchte er mit Mädchen in Kontakt zu kommen, diese aber weigerten sich und spotteten über ihn. Einmal beging er einen Notversuch. Er trank den Urin, welcher von Mädchen gelassen worden war, während er masturbierte. Dies tat er öffentlich. Sodomie und Päderastie trieb er nie. Der normale Koitus war ihm bekannt, er trieb ihn meistens mit Bettlerinnen. Als er ins Militär eingetreten war, nahm er sich eine Konkubine. Diese hatte einen stark entwickelten Busen, was von Interesse ist, da ihn später, bei seinen Ausgrabungen, immer zuerst die Brüste der Leiche interessierten (Fetischismus für Brüste). Er saugte der Leiche die Brüste aus, manchmal betraf diese Handlung auch den Klitoris. Nachdem er diese Handlungen mit der Leiche vorgenommen hatte, gebrauchte er sie, legte sie dann in den Sarg zurück, weil er nicht kräftig genug war, sie mit nach Hause zu nehmen. Im übrigen lebte er zurückgezogen, wurde von seinen Kameraden an der Nase herumgeführt, wurde aber nie böse. Sein Erinnerungsvermögen ist schwach, seine Intelligenz sehr mäßig; als er 20 Jahre alt war, bekam er eine Stelle als Totengräber. Die erste Leiche, welche er damals ausgrub, war die eines 20jährigen Mädchens mit schönen Brüsten. Die Zahl der von ihm geschändeten Leichen ist unbekannt, er hat sie nicht aufgeschrieben! Einmal schnitt er einer Kinderleiche den Kopf ab und nahm ihn mit nach Hause, wo Mumifikation auftrat. Sein letzter Fall betraf ein Mädchen von drei Jahren, er grub die Leiche aus, nahm sie mit nach Hause, wo er sie so lange aufhob, bis die Nachbarn des außerordentlichen Gestanks wegen, der in ihre Wohnung drang, die Polizei benachrichtigten. Ardisson wurde in Haft genommen und bekannte sofort. Bei der ärztlichen Untersuchung wurden nur untergeordnete somatische Degenerations-

zeichen aufgefunden, der Geruch ist absolut abwesend, ebenso der Geschmack. Die Sensibilität ist abgeschwächt, die Reflexe sind im allgemeinen schwach oder fehlend, das Gedächtnis ist schwach. Dieser Fall gehört also der Nekrophilie an und zeigt nur einige wenige schwache fetischistische Merkmale. Nicht immer liegen die Fälle so rein vor. Manchmal geht Mord den geschlechtlichen Handlungen voran, es können hier aber sehr verschiedene Abarten vorkommen. Der Mord kann begangen sein, weil er die Wollust erregt, *meurtre sadique*, Lustmord in engerem Sinne. Er kann begangen sein, um sich die geschlechtlichen Handlungen zu erleichtern, was zum sexuellen Mord gehört, aber von manchem noch zum Lustmord gerechnet wird. Endlich kann ein Mord begangen werden, um eine Leiche den geschlechtlichen Handlungen zugänglich zu machen, Mord infolge von Nekrophilie. Die Grenze zwischen diesen Fällen ist nicht immer scharf zu ziehen. Nur die letztere Art gehört zu unserem Thema. Bei Meynert wurde ein Fall von Penta angetroffen. Beim Auftreten geschlechtlicher Gefühle stellte ein junger Mann sich immer die Leiche einer Frau vor, er hatte einmal eine weibliche Leiche auf dem Seziertisch gesehen. Allmählich beging er Gewalttaten, wenn er mit einer Frau verkehrte, zuletzt tötete er eine Frau, um an der Leiche den Beischlaf auszuüben.

Geht die sexuelle Handlung gepaart mit Verstümmelung der Leiche, so haben wir es mit Nekrosadismus zu tun. Es kann Mord vorangehen, oder die Leiche ausgegraben oder irgendwo gefunden sein.

Von derartigen Fällen ist wohl der Fall des Sergeanten Bertrand der am besten bekannte. 1828 geboren, nicht erblich belastet (nur ein Onkel war abnormal), masturbierte er sehr jung. Als er 8—9 Jahre alt war, fing er an sich mit Frauen zu beschäftigen, mit 13—15 Jahren masturbierte er täglich 6—8mal; schon der Anblick von Frauenkleidern erregte ihn. Hierbei hatte er die Vorstellung, sich mit mehreren Frauen in einem Zimmer zu befinden. Er stellte sie sich nachher als gestorben vor und profanierte im Geiste die Leiche. Da es ihm nicht gelang, Leichen von Menschen zu bekommen, suchte er verstorbene Tiere, mutilierte sie, schnitt ihnen den Bauch auf, holte die Eingeweide heraus und masturbierte. Die Tiere waren verschieden groß, von Pferden bis zu Katzen und kleinen Hunden. Bis 1846 (er war Soldat gewesen und hatte das Seminarium in Langres besucht) war er mit Tierleichen zufrieden gewesen, nachher bedurfte er lebender Tiere, er

tötete Hunde, entriß der Leiche die Eingeweide und hatte daran große Freude. Im Frühjahr 1847 grub er die erste menschliche Leiche aus, er war zufällig einem nicht ausgefüllten Grab begegnet, bekam schwere Kopfschmerzen und Herzklopfen, entließ seinen Kameraden, kehrte nach dem Grab zurück, fing an mit großer Eile die Leiche auszugraben. Mit toller Wut fing er darauf an die Leiche mit der Schaufel zu schlagen, so daß Arbeiter in der Umgebung den Lärm hörten und die Polizei benachrichtigten, der er aber entließ, zitternd und schweißüberdeckt. Er versteckte sich in einen Wald, mehrere Stunden verharrte er in einem Zustande von Gefühllosigkeit und war ganz und gar abgeschlagen. Ein derartiger Zustand zeigte sich jedesmal, wie er selber angab, nach einem derartigen Anfall von Verrücktheit. Das nächstemal grub er mit den Händen eine Leiche aus. Trotzdem die Hände ihm dabei bluteten, empfand er keine Schmerzen. Da er die Leiche nur teilweise erreichen konnte, zerschnitt er ihr die unteren Gliedmaßen. Bisweilen verliefen Monate, während welcher er keine Ausgrabungen machte, weil sich die Gelegenheit nicht bot. 1847 kam er nach Paris, grub eine weibliche Leiche aus in Père Lachaise, öffnete ihr den Leib, zog die Eingeweide heraus, mißbrauchte sie aber nicht, onanierte aber mit der einen Hand, während er, neben der Leiche kniend, mit der anderen Hand entweder die Leiche berührte oder die Eingeweide festhielt. Einmal wurde er dabei überrascht und kam sechs Monate nicht wieder auf den Friedhof. Nach Überwindung verschiedener Schwierigkeiten grub er in Douai die Leiche eines 15—16jährigen Mädchens aus; nachdem er eine Viertelstunde lang die Leiche an allen Stellen geliebkost hatte, fing er an sie zu zerstückeln. So machte er es weiter bis 1848, wo er ein drittes Mal von der Polizei überrascht wurde, aber wieder entkam. Er begab sich jetzt nach dem Friedhof, wo die Selbstmörder und Anstaltskranken begraben wurden. Hier mißhandelte er vor Wut auch Männerleichen, aber ohne Masturbation und mit Widerwillen. Allmählich ging er weiter, öffnete den Leichen den Bauch, schnitt den Mund auf, trennte die Glieder von dem Körper, spielte mit diesen Stücken und endete mit Masturbation. Trotzdem auf ihn geschossen war, setzte er seine Ausgrabungen fort. Einmal wurde er schwer verwundet, und mußte im Spital aufgenommen werden, wo alles entdeckt und er verhaftet wurde. Während der gerichtlichen Verhandlung gab Bertrand an, er sei von seiner Krankheit geheilt, er habe im Spital mehrere Menschen sterben sehen, und jetzt habe er einen Abscheu

vor Leichen bekommen. Er wurde zu einem Jahre Gefängnisstrafe verurteilt (Maximum) und nach einem Jahr entlassen. In seiner Autobiographie gab er an, fast überall mit Frauen normalen Verkehr gehabt zu haben. In fast jeder Garnison habe er ein Verhältnis gehabt, die Gesellschaft hat ihn aber immer sehr gerne gehabt. Als Kind hatte er schon eine Art Vernichtungszwang, Geld war ihm egal. Bei ihm war auch immer der Drang zum Vernichten stärker als die erotische Neigung. Lombroso meinte, Bertrand sei Epileptiker, nach Lunier war er Periodiker, nach Epaulard war er zu den von Krafft-Ebing beschriebenen Periodikern mit impulsiven Handlungen organischen Ursprungs zu rechnen.

Über einen anderen Fall berichtet Kulmbach. Am 22. Dez. 1901 wurde die auf dem Sterbebette liegende Leiche der Frau M. S. geschändet. Man fand die Leiche mit zeretztem Hemd, mit gewaltsam abgeboenen auseinandergezerrten Gliedmaßen quer über das zerwühlte Bett liegend, den Kopf über den vorderen Bettrand herabhängend, mit grauenvollen Verstümmelungen. Der Unterleib war durch zwei große klaffende Schnitte geöffnet, so daß die Gedärme heraushingen, die ganze Schamgegend mit Schamberg, Damm und After herausgeschnitten, und auf der Brust die zwei Brustdrüsen durch zahlreiche kreisförmige Schnitte bis auf die Rippenunterlagen abgetragen; außerdem fand sich ein Stich in das linke Auge, ein Schnitt über die Unterlippe, ein Stich auf der rechten Brustseite, der bis auf die Lunge eindrang, ein Stich in die Magengrube, zwei Stiche am linken und ein großer quer über die Vorderfläche des rechten Oberschenkels. Vom Kopf war das Haar in Büscheln ausgerissen und zum Teil in den Bauchsclitz eingestopft, ein Teil auf den Boden verknäuel, die Milz und die Gebärmutter waren aus der Leiche herausgetrennt. Der Täter B. wurde in Haft genommen. Im Wirtshaus sei ihm der Gedanke gekommen, an der Leiche der ihm wohlbekanntem Frau seine Wollust zu befriedigen. Er hat den Koitus versucht, dies sei ihm, der erstarrten Beine der Toten wegen, schlecht gelungen, er brachte die Samenergießung durch Reiben des Gliedes auf ihrem Bauch zustande. Die Leiche war auf den Boden herabgefallen, drei- oder viermal habe er sich bemüht, sie wieder auf das Bett zu heben, aber vergebens, und da war ihm plötzlich die Wut gekommen. Er habe sein Taschenmesser genommen, der Leiche zuerst die Schamteile ausgeschnitten, den Bauch aufgeschlitzt, die Brüste abgeschält, er hat ihr mehrere Büschel Haare ausgezogen und von unten her durch die abgeschnittene Scham in

den Leib hineingesteckt. Von den übrigen Verwundungen erinnert er sich nichts. Die abgeschnittenen Brüste und Schamteile habe er mitgenommen, erstere auf dem Wege zu seiner Wohnung über eine Hecke geworfen, die letzteren in seiner Joppentasche verwahrt, bis er am anderen Tage der auftauchenden Gendarmerie ansichtig wurde und sie in den Abort weggeworfen hat. Die Frau hat ihn einmal auf eine im Spaß hingeworfene Frage, ob er nicht einmal zu ihr an der Stelle ihres ausgemergelten Mannes auf die „Stör“ kommen dürfe, mit einer scherzhaft zustimmenden Einladung geantwortet; seitdem habe er auf sie ein Auge gehabt, aber bei ihren Lebzeiten keine Gelegenheit gefunden, sich ihr zu nähern. Nachdem er gehört, daß sie gestorben sei, war ihm der Gedanke gekommen, das zu tun, was er sich in Gedanken vorgestellt.

Über erbliche Belastung war nichts zu erfahren, er besuchte die Schule, wurde zum Militär ausgehoben, diente drei Jahre bei der Kavallerie und soll einmal wegen Fahnenflucht bestraft worden sein. Er arbeitete in einer Spinnerei, heiratete 1891 eine Fabrikarbeiterin, eine stark anrühige Person, die syphilitisch war und 1901 an Paralyse starb. Nach dem Tode seiner Frau zog er zu seiner Mutter. Er war starker Biertrinker, war unzugänglich, wortkarg, brummig, mürrisch und finster. Im Rausch krakeelte er nicht. Im allgemeinen hatte man keine Achtung vor ihm. Er wurde zweimal wegen groben Unfugs, einmal wegen Körperverletzung, zweimal wegen Diebstahls, einmal wegen Sachbeschädigung und Störung der Sonntagsruhe bestraft. Er arbeitete sonst fleißig. Er war immer scharf auf das weibliche Geschlecht. Zweimal beging er einen Notzuchtversuch an weiblichen Personen. Im Zuchthaus benahm er sich tadellos. Von seiner Frau hat er in geschlechtlicher Beziehung viel verlangt. 1900 ließ er sich einmal in der Angetrunkenheit zu widernatürlicher Unzucht mit einer Ziege hinreißen. Körperlich ist er gesund, sein Glied außergewöhnlich groß, lang und dick. Er zeigt Tätowierungen, u. a. das Brustbild eines entblößten Weibes, eine Kellnerin mit einem Maßkrug. Seine geistigen Beanlagungen waren sehr schwach, er war schwachsinnig, wurde Tagelöhner der gewöhnlichsten Sorte, sein Ehrgefühl war ein sehr geringes (seine Heirat, Ausnützung seiner alten Mutter), er war starker Trinker, hatte eine sehr hohe geschlechtliche Erregbarkeit, welche ihn zu den Notzuchtversuchen, zur Sodomie und Leichenschändung bringt. Der Alkoholgebrauch, am Tage genossen, wird wohl zur Tat beigetragen haben, wozu die Erinnerung an die lebende Frau als ein strammes Weib mit prallen



Brüsten das ihrige tat. Die blinde Wut nach Befriedigung seiner Lust hat ihn zu den Verstümmelungen geführt, von denen er nur eine teilweise Erinnerung hat. Er wurde als zurechnungsfähig für die von ihm vollführte Tat erklärt und zu einem Jahre Gefängnis verurteilt. Dieser Fall gehört also der Nekrophilie an, von Nekrosadismus im wahren Sinne ist doch wohl nicht die Rede, die Verstümmelungen müssen mehr als eine impulsive Handlung betrachtet werden, welcher keine Wollustgefühle zugrunde liegen.

1913 wurde von Deiters folgender Fall mitgeteilt. Am 5. Nov. 1913 wurde ein Mädchen beerdigt, das dadurch zu Tode gekommen war, daß ihres Bräutigams Revolver sich plötzlich entlud und die Kugel ihr in den Kopf drang. Am 9. Nov. fand der Totengräber das Grab in Unordnung, die obere Seite des Sargdeckels war abgebrochen, zwischen Deckel und Sarg stand seitlich ein Knie der Leiche heraus, die Leiche war teilweise mit Erde bedeckt, auf der Seite liegend, die Kleider nach der Brust hinaufgeschoben. Die Geschlechtsteile und die beiden Brüste sind abgeschnitten. Bei der Sektion fand sich, daß die Brust mit scharfen, stellenweise gezackten, nach der Achselhöhle ausfahrenden Schnitten umschnitten war. Auch die Geschlechtsteile waren mit scharfen ausfahrenden Schnitten abgetrennt, die am Bauch 8 cm oberhalb der Schamfuge wagerecht verliefen, beiderseits in Bogen auf der Innenseite der Oberschenkel übergingen und winkelig vor dem After zusammentrafen. Harnröhre und Scheide waren tief unten quer durchtrennt. In der Tiefe war der Mastdarm angeschnitten. Der verheiratete St., 54 Jahre alt, wurde verhaftet. Er gab die Tat zu, die abgeschnittenen Teile habe er am anderen Morgen im Ofen der Fabrik verbrannt. Seinen Geschlechtstrieb hat er nicht dabei befriedigen wollen, habe auch nicht an der Leiche den Beischlaf ausgeübt. Motive gibt er nicht an, er soll unter einem Zwange gehandelt haben. Die Leiche hat schon gerochen. Am 15. Jan. hat er also eine gute Erinnerung an die Tat, am 14. März erklärte er, er wisse überhaupt von der ganzen Sache nichts mehr. Er sei wiederholt wegen schweren Diebstahls mit Zuchthaus bestraft worden, vor Jahren hat er sich einmal in ein Schlafzimmer versteckt, wo er aber überrascht wurde. Er tat es mit dem Zweck, die Mädchen beim Entblößen des Oberkörpers usw. zu beobachten. Mit derartigen Sachen fing er an, als er 14 Jahre war, er onanierte stark, mit 17 Jahren hat er zum erstenmal ein Mädchen gebraucht. An Bahnhöfen und in Wirtschaften ging er auf die Aborte, um die Frauen beobachten zu können, meistens onanierte er dabei

und „dann war's gut“. Normalen sexuellen Verkehr hat er immer gepflegt. Derartige Taten will er in einer Art von Anfällen gemacht haben. Die Erinnerung soll sehr lückenhaft sein. Daß er beim Untersuchungsrichter das ganze Vorgehen der letzten Tat geschildert hat und nun sich überhaupt an fast nichts erinnert, erklärt er so: Er habe nur erzählt, wie es hätte sein können, die Sache sei dann schneller erledigt. Wie er dazu gekommen ist, an eine Leiche zu gehen, verstehe er nicht. Deiters meint, es liege hier keine eigentliche Nekrophilie vor, eine speziell auf Leichen gerichtete geschlechtliche Begierde sei ihm fremd. Die Vermutung liegt nahe, St. habe sich in einem abnormalen Bewußtseinszustande befunden und den starken Drang gehabt, weibliche Genitalien zu sehen, vielleicht auch zu betasten, wie er ihn öfters hatte. Er ist erblich belastet, hat an Somnambulismus gelitten, und habe bis in der Neuzeit leichtere und schwerere Anfälle gehabt, welche als Dämmerzustände zu deuten sind. Epileptiker ist er nach Deiters wahrscheinlich nicht, obschon mancher ihn zu den Epileptikern rechnen würde. Er wurde freigesprochen, weil die Möglichkeit, daß er in einem Zustande geistiger Störung gehandelt hat, anerkannt wurde, obschon das Gericht nicht überzeugt davon sei.

Es mögen des weiteren noch die nächsten Fälle mitgeteilt werden.

Von legendarischer Bekanntheit ist der Fall Giles de Rays (barbe-bleue) 1440. Er pflegte sadistische Handlungen verschiedener Art, war Nekrophile, und Nekrosadist. Er mordete aus sadistischen Gründen, und zerstückelte mit seinen Freunden Kinderleichen, welche nachher verbrannt wurden, die Überreste wurden als Reliquien aufbewahrt (Jacob, *Proces célèbres* 1858).

Ins Grenzgebiet gehört der von Lombroso mitgeteilte Fall Garayo. Dieser würgte oder erstach Frauen, notzüchtigte sie nachher einmal, warf die Leichen irgendwo hin, und entfernte sich. G. war während längerer Zeit ein fleißiger Arbeiter, war viermal verheiratet, hatte mehrere Kinder. Mit den letzten drei Frauen war er unglücklich, die letzte ließ sich von ihm trennen; als er ungefähr 40 Jahre alt war, fing er an zu morden. Meistens ging es so, daß er einer Frau begegnete, sie zum Koitus aufforderte, entweder lehnte die Frau ab, oder es kam zum Streit über das Honorar; das Ende war, daß er sie erstach, würgte und mißbrauchte. Als er nach zehn Jahren, in denen er mehrere Morde ausgeführt hatte, verhaftet wurde, gestand er alles, sein Intellekt war gut, Scham oder Reue zeigte er nie, er war vollständig gleichgültig, hatte nur eine

gewisse Freßlust. Die Eltern waren nervös, einer ergab sich dem Wein, und starb an einer Apoplexie. Mehrere Psychiater erklärten ihn nicht für geisteskrank, Lombroso rechnet ihn zu den moralisch Schwachsinnigen. Er wurde gehenkt. Dieser Fall steht an der Grenze der Lustmorde und der nekrosadistischen Morde.

Von Benoit et Carle wurde der Fall L. beschrieben, dieser tötete seine Schwester, notzüchtigte sie wahrscheinlich und riß ihr die Eingeweide aus. Er wurde verurteilt.

Der von Lacassagne beschriebene Fall Jack l'éventreur (Jack the Ripper) gehört wohl nicht zu dieser Gruppe, sondern zu den Lustmorden im engeren Sinne, wohl aber der von ihm beschriebene Fall Vacher l'éventreur. Dieser gab an, seine Morde unbewußt, impulsiv, in zeitweisem Irresein begangen zu haben, in förmlicher Wutform, was aber keineswegs die Wahrheit war. Er erinnerte sich seiner Morde, hat sie mit vollem Bewußtsein begangen, und nach der Tat sich den Folgen derselben zu entziehen versucht. Die Untaten waren verschiedener Art, 1893 verwundet er ein Mädchen, das ihn nicht heiraten wollte, 1894 erwürgt er die 21jährige D., schnitt ihr den Hals ab, tritt ihr auf dem Leibe herum, riß ihr einen Teil der rechten Brust aus und notzüchtigte die Leiche. Im selben Jahre ermordete er in gleicher Weise die 11jährige M. und 1895 die 15jährige M. Diese Leiche notzüchtigte er nicht. Im Jahre 1895 würgte und schändete er eine alte Dame, schnitt einem jungen Mädchen den Hals ab und versuchte ihr den Bauch aufzuschlitzen. Nachher beging er mehrere derartige Morde, tötete aber auch junge Männer, schnitt ihnen das Genitale ab und beging an der Leiche unsittliche Handlungen. Auch weibliche äußere Geschlechtsteile schnitt er ab und nahm sie mit sich. Bei der psychiatrischen Untersuchung, welche nach seiner Verhaftung stattfand, ergab sich, daß er nicht erblich belastet war, nicht an Epilepsie litt, er war aber nicht sehr intelligent, jähzornig und reizbar, außerdem Tierschinder. Er trank nicht, masturbierte mit seinen Kameraden. In seinen Zornanfällen war er äußerst gefährlich und drohte mit Mord. Er machte mehrere Selbstmordversuche. Die Sachverständigen behaupteten, er sei weder Epileptiker noch impulsiver Kranker, er sei ein unmoralischer, leidenschaftlicher Mensch, der einmal an einem depressiven persekutorischen Delirium mit Drang zum Selbstmord gelitten hat. Wegen dieses früheren Irreseins glaubte er einen Freibrief für die Begehung seiner Taten zu besitzen. Seine Verantwortlichkeit erfährt kaum eine Minderung durch die vorausgegangene Geistesstörung. Er wurde zurechnungs-

fähig erklärt und zum Tode verurteilt. Jelgersma meint im Gegenteil, Vacher sei geisteskrank gewesen, er litt an Verfolgungswahn, kombiniert mit melancholischen Stimmungsanomalien, seine Heilung sei scheinbar gewesen und sollte nur ein luzides Intervall darstellen.

Wie schon gesagt, in dem oben beschriebenen Fall E. handelt es sich um Nekrophilie und Nekrosadismus, fetischistische Merkmale fehlen. Sämtlichen Handlungen sollen sexuelle Motive zugrunde liegen.

Die sexuellen Abweichungen bilden im allgemeinen eine ununterbrochene Reihe, von den normalen sexuellen Gefühlen bis zu den am meisten abweichenden; die künstlich getrennten Typen sind durch Übergangsfälle verbunden, dasselbe trifft zu für die Nekrophilie und den Nekrosadismus.

Die teilweise mitgeteilten Fälle aus der Literatur beweisen dasselbe. Es ist interessant, daß es Fälle von Nekrophilie gibt ohne Leiche, wo der Nekrophile sich die Leiche in seiner Phantasie vorzaubert, oder wo er, wie im Falle von L. Taxil, mit einem lebenden Mädchen kohabitiert und sich nur die ganze Umgebung in ein Sterbezimmer hat ändern lassen. In einem von Lacassagne beobachteten Falle vermöchte der Anblick eines mit schwarzem Kleide bedeckten Sarges und dergleichen eine Erektion zustande zu bringen, und Neri berichtet über einen Fall, wo ein 50 jähriger Herr nur Puellae benutzte, die weiß gekleidet, unbeweglich, eine Tote markierend, dalagen. Nachher schändete er sogar die Leiche seiner Schwester und bildete also einen Übergang zu den aktiven Nekrophilen. Auch der Anblick von Leichen kann zur Masturbation führen; in der Morgue in Paris wurde etwas derartiges manchmal beobachtet. Derartige Fälle werden von Thoinot zu den platonischen Nekrophilen gerechnet. Von da bis zu der Schändung von Leichen ist nur ein Schritt. Die Leiche ist entweder leicht zugänglich, bevor die Beerdigung stattgefunden hat, oder sie wird ausgegraben. Zu dieser Nekrophilie stellt sich der Nekrosadismus allmählich zur Seite, oder prädominiert mehr oder weniger vollständig, schließlich stellt sich Nekrophagie hinzu. Finden sich diese Anomalien bei Männern vor, bei Frauen sind sie bis jetzt nicht unanfechtbar beobachtet worden, so sind es überwiegend weibliche Leichen, welche gebraucht werden, es kann aber auch, da nach dieser Richtung hin sich Perversitäten vorfinden und homosexuelle Charaktere auftreten, Männerleichen gebraucht oder zerstückelt werden. Hier soll man aber die Gelegenheitsfälle, wo

die ausgegrabene Leiche zufällig von einem Manne stammt, abtrennen.

Gehören nun diese Personen einer einheitlichen Gruppe an, und sind ihre abnormalen Handlungen als Folgen einer einheitlichen Geistesstörung zu betrachten? Mit dieser Frage hängt selbstverständlich genau die weitere Frage nach der Zurechnungsfähigkeit derartiger Individuen zusammen. Die erste Frage wird wohl mit Nein beantwortet werden müssen, und damit auch die zweite.

Das Vorhandensein abnormaler sexueller Gelüste, welche sich auch in der Tierwelt beobachten lassen, macht einen noch nicht zu einem Geisteskranken, ebensowenig wie jeder Geisteskranke für alle seine Handlungen unzurechnungsfähig erklärt werden kann. Diese Fragen sind in der gerichtlichen Praxis außerordentlich schwierig. Es kommen die fließendsten Übergänge vor. Bei der einen Person löst gelegentlich der Anblick der Leiche eines schönen jungen Mädchens sexuelle Gedanken aus, bei der anderen drängen sie sich öfters auf, allmählich werden sie von Masturbation, zuletzt von der Befriedigung der Lüste an Leichen gefolgt. Hinzu kommt, daß das Auftreten der sexuellen Gelüste noch nicht identisch ist mit ihrer Befriedigung, ebensowenig wie beim geschlechtlich normal veranlagten Menschen jeder geschlechtliche Gedanke von einem normalen Koitus gefolgt wird, oder zu Masturbation führt.

Vernunft und Wille treten auch hier hemmend auf. Daß auf der anderen Seite viele dieser Personen den wirklich Geisteskranken angehören, ist ohne weiteres wahr, und von denjenigen, die mit dem Strafrichter in Berührung kommen, wohl die meisten. Die übergroße Zahl gehört den Schwachsinnigen, den Debilen und Imbezillen an, andere den Epileptikern, welche nebenbei schwachsinnig sein können, wieder andere den moralisch Defekten, die man nicht in einer bestimmten Klasse unterbringen kann, andere den Periodikern. Erblich belastet sind fast alle.

Eine nicht zu unterschätzende Bedeutung bei der sexuellen Handlung kommt dem Beruf zu, entweder kann es sein, daß ein bestimmter Beruf gewählt wird, damit der Nekrophile sich die Leichen bequemer zugänglich mache, in der Mehrzahl der Fälle macht es den Eindruck, daß der Beruf, welcher des Menschen Gefühle stumpf macht, eine Gelegenheitsursache für die Tat bildet, so findet man sehr auffallend unter diesen Leuten Studenten der Medizin, Totengräber, Geistliche, Personen, die sich mit dem Einbalsamieren von Leichen beschäftigen, Theaterdiener usw. Es finden sich in der Kasuistik Fälle, wo nur ein stark sexuell ver-

anlagter Mensch, weil ihm zufällig die Gelegenheit geboten war, nach Alkoholmißbrauch sich einmal und zeitlebens auch nur ein einziges Mal an einer Leiche vergriffen hat.

Auch die Unmöglichkeit der Befriedigung sexueller Gelüste auf normale Weise spielt eine Rolle beim Zustandekommen der nekrophilen Handlungen. Treten derartige Momente zusammen, so können derartige nekrophile Handlungen auch von derartigen Personen begangen werden, die keine geistige Störungen aufweisen.

Eine etwas andere Ansicht bekommt die Sache, wenn die Handlungen sich wiederholen als Folgen eines unwiderstehlichen Dranges; da betreten wir das Grenzgebiet der Normalen und Geistesgestörten, da ist auch der Entschluß am schwierigsten, ob der Täter als unzurechnungsfähig zu erklären ist, ob es ihm also auch beim intensivsten Versuch, sich zu beherrschen, unmöglich gewesen wäre, seine Handlungen zu unterlassen. Wenn das der Fall ist, so wird auch meistens, doch noch nicht immer, eine Bestrafung nicht erlaubt sein. Es sind aber auch hier die Grenzfälle gelegen, wo die Bestrafung als ein Korrigens zu betrachten ist, und wo eine kurze Haft ein Rezidiv vorzubeugen vermag, ähnlich wie wir das auch sehen in Fällen von Exhibitionismus u. dgl. Nach Individualisation soll hier gestrebt werden. Und dasselbe bleibt notwendig, wenn auch in den Fällen, wo Schwachsinn, oder eine andere Form von Geistesstörung vorliegt. Auch der Geisteskranke ist nicht in jeder Hinsicht unzurechnungsfähig und der Erziehung unzugänglich. Selbstverständlich ist in denjenigen Fällen das Gefängnis nicht der richtige Ort, wo der Delinquent aufgehoben werden soll; ob die Irrenanstalt wohl der richtige Ort ist, bleibe dahingestellt, etwas anderes steht unserer Rechtsprache nicht zur Verfügung.

Auch in der Praxis haben sich bis jetzt die Fälle als sehr verschieden gezeigt; wenn auch wohl nicht jeder Fall psychiatrisch richtig beurteilt sein möge, die Beurteilung von seiten des Gerichts war sehr verschieden, sie wechselte von Todesstrafe, Zucht- haus- und Gefängnisstrafe, Haft bis zur Internierung in einer Irrenanstalt.

Auch der Fall E. zeigt eigentümliche Schwierigkeiten. Die Schwachsinnigkeit des E. liegt klar vor, er hat die intellektuelle Entwicklung eines Elfjährigen erreicht. In dem Gutachten wurde des weiteren angegeben, er zeigte motorische Entladungen und vielleicht psychische Equivalente, näherte sich also den Epilep-

tikern. Die Handlungen werden als Zwangshandlungen gedeutet, welche vielleicht in derartigen Zuständen auftraten. Die motorischen Entladungen wurden von den Psychiatern nicht selbständig wahrgenommen, sind aber nach Angabe der Polizei von anderen Personen bestimmt beobachtet. Merkwürdigerweise sind sie in der Anstalt, wo E. des weiteren behandelt wurde, nicht wahrgenommen, ich habe mich darüber nachdrücklich informiert. Auch die Zwangshandlung, welche sich angeblich nur auf sexuelle Motive stützte, gab er in der Anstalt als von Halluzinationen bedingt an. Ob diese Halluzinationen in der Anstalt objektiv beobachtet sind, das heißt die Reaktionen von den Halluzinationen verursacht, ist mir unbekannt, die Krankengeschichte machte in dieser Richtung keine einzige Angabe. Es drängt sich hier die Möglichkeit auf, daß E., wenn er suggestiv befragt wird, in jeder Richtung positive Antworten gebe. Ob er ganz und gar als unzurechnungsfähig für seine Taten betrachtet werden muß, läßt sich nicht gut beurteilen, inwiefern seine Handlungen tatsächlich pathologische Zwangshandlungen sind, bleibe unbeantwortet, gleichfalls die Frage, ob er zu korrigieren sein wird und seinen Gelüsten Herr bleiben kann. Wenn nach Verlauf eines Jahres sich die Frage aufwirft, ob E. entlassen werden soll, hat vielleicht die weitere Beobachtung es möglich gemacht, die richtige Antwort zu geben. Es sind Fälle beobachtet, wo Rezidive fehlen. Bei E. tat sich jedenfalls die merkwürdige Beobachtung vor, daß er selbst seine Handlungen als schlecht qualifiziert hat, einen Versuch gemacht hat, ihnen vorzubeugen, indem er seinen Spaten begraben hat und die Hoffnung ausgesprochen, sie nach seiner Behandlung unterdrücken zu können, wozu kommt, daß Mangel an normalem geschlechtlichen Verkehr ihn zur Nekrophilie geführt hat, wenigstens, wenn auch diese Angabe glaubwürdig ist.

- Bataille, *Les causes criminelles et mondaines*. 1886.  
 Damhouder, *Praxis rerum criminalium*.  
 Delters, *Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsform* 1914.  
 Epaulard, *Vampirisme*. Thèse de Lyon. 1901.  
 Jacob, *Curiosités de l'histoire de France*. 1859.  
 Jelgersma, *Psychiatrische en Neurologische Bladen*. 1909.  
 Krafft-Ebing, *Psychopathia sexualis*. 1918.  
 Lacassagne, *Vacher l'éventreur et les crimes sadiques*. Lyon 1899.  
 Lacassagne, *Archives d'anthropologie criminelle*. XIV.  
 Lombroso, *Der Verbrecher*.  
 Lombroso, *Pazzi et anomal*. 1886.

*Archiv für Kriminologie*. 73. Bd.

- Lunier, *Annales médico-psychologiques*. 1849.  
Meynert, *Klinische Vorlesungen über Psychiatrie*.  
Morel, *Gazette hebdomadaire de Médecine et de chirurgie*. 1857.  
Meyer, *Archiv für Psychiatrie*. 1917, Bd. 58.  
Kobudzinski, *Über Grab- und Leichenschändung*. 1917.  
Kulmbach, *Ein Fall von Leichenschändung*. *Groß' Archiv* 1904.  
Neri, *Archivio delle psicopatie sessuali*. 1896.  
Simon, *Crimes et délits dans la folie*. 1886.  
Tardieu, *Attentats aux mœurs*. 1878.  
Taxil, *La prostitution contemporaine*.  
Thoinot, *Les attentats aux mœurs et les perversions du sens genital*. 1898.  
Wulffen, *Der Sexualverbrecher*.



# **Der Wert der neuen Forschungen auf dem Gebiete der inneren Sekretion für die Kriminalpsychologie.**

Von

Universitätsprofessor **Dr. M. H. Göring**, Gießen.

Lombroso (11) hat seine Befunde am Verbrecher mit dem Befunde am Urmenschen und an Naturvölkern verglichen und dabei gewisse Ähnlichkeiten gefunden. Er hat daraus den Schluß gezogen, daß es geborene Verbrecher gibt, die typische, seelische und körperliche Eigenschaften besitzen und daß ihre Entwicklung durch einen atavistischen Rückschlag verändert worden ist. Schon damals wurde gegen Lombrosos Ansichten angeführt, daß man die von ihm aufgezählten Anomalien nicht wahllos verwenden dürfe; so hat beispielsweise Sommer in seiner Kriminalpsychologie (18) auf den Zusammenhang zwischen Gehirnkrankheit und Schädelwachstum hingewiesen.

Großes Aufsehen erregte der Bericht der englischen Kommission zur Feststellung der Entartung (3), die zu dem Ergebnis kam, daß der inferiore körperliche Charakter der niedersten sozialen Schichten die Folge der Armut sei, während des Einzellebens erworben und nicht auf die nächste Generation übertragen würde. Diese Ansicht wurde bestärkt durch das Massenexperiment des englischen Großindustriellen W. H. Lever (16), der Tausende von Arbeitern aus sehr ungünstigen in sehr günstige Wohnungsverhältnisse verpflanzte und dadurch erreichte, daß die unmittelbaren Nachkommen der phänotypisch heruntergekommenen Arbeiterbevölkerung fast durchweg den Kindern der Wohlhabenden an durchschnittlicher Körpergröße, Brustumfang und Gewicht überlegen waren.

Von großer Bedeutung waren die Versuche von Tandler und Groß, die sie gemeinschaftlich veröffentlicht haben (21). Sie beobachteten die Wirkung der Kastration an Tieren und Menschen und fanden, daß Hormone, d. h. die Stoffe der Keimdrüse, welche innersekretorisch wirken, die verschiedensten Organe beeinflussen. Sie rufen Veränderungen des Stoffwechsels hervor, beeinflussen das

Wachstum usw. Die besten Untersuchungsobjekte stellen in dieser Beziehung die Eunuchoiden dar, an denen man die charakteristischen Erscheinungen sehr gut feststellen kann (2). Früher glaubte man, daß das Fehlen der Geschlechtsdrüsen den Körper veranlasse, die Eigentümlichkeiten des anderen Geschlechtes anzunehmen. Das ist nicht richtig. Der Körper wird asexuell; allerdings hat Heinr. Fischer recht, wenn er behauptet (7), daß der weibliche Körper dem indifferenten Kastratenkörper näher steht als der männliche.

Tandler und Groß haben eine starke Stütze an den Experimenten von Schulz (17) und Steinach (19), die durch Transplantation von Geschlechtsdrüsen Männchen feminisiert und Weibchen maskuliert haben, sowie durch die neuerdings am Menschen vorgenommenen Eingriffe gefunden; diese sind von ganz besonderem Interesse; Lichtenstern (10) ist es gelungen, durch eine nach einer Kastration vorgenommenen Hodenimplantation positive Resultate zu erzielen, und Mühsam (12) konnte durch Einpflanzung normaler Hodensubstanz bei Homosexuellen den perversen Geschlechtstrieb normal einstellen.

Es sind aber nicht nur die Keimdrüsen, welche körperliche Störungen hervorrufen können. Auch die anderen innersekretorischen Drüsen üben einen beträchtlichen Einfluß aus. Sehr ausführlich hat Biedl die ganze Frage der inneren Sekretion in einem zweibändigen Werke bearbeitet (2). Es sei hier an die Experimente von Gudernatsch (9), Abderhalden (1), Romeis (15) u. a. erinnert, die Kaulquappen mit wirksamen Substanzen aus den innersekretorischen Drüsen fütterten und dadurch erhebliche, gesetzmäßige Mißbildungen erzeugten. Heinr. Fischer hat darauf hingewiesen, daß Krampfanfälle in engster Beziehung zur Nebennierenfunktion stehen.

Bisher haben wir in erster Linie von morphologischen Störungen gesprochen. Die psychischen Störungen bedürfen noch besonderer Ausführungen (2). Am bekanntesten sind die, welche bei mangelnder Funktion der Schilddrüse neben den körperlichen auftreten; es handelt sich um das als Kretinismus bezeichnete Krankheitsbild. Ein Übermaß von wirksamer Schilddrüsensubstanz erzeugt psychische Exaltationszustände. Weniger bekannt ist die Einwirkung anderer innersekretorischer Drüsen auf die Psyche. Cannon (4) und de la Paz (14) war es möglich, bei Katzen nach Entfernung der Nebennieren ein Fehlen der Affektäußerung festzustellen, eine Erfahrung, die Fischer zu erklären versucht hat (8). Der eunuchoiden Charakter ist gekennzeichnet durch ein verschlossenes, mißtrauisches, teilnahmsloses Wesen, mit Mangel an Verantwortlichkeitsgefühl, Ent-

schlußunfähigkeit, Neigung zu asozialem Verhalten und Reizbarkeit; Heinr. Fischer hat dieses Krankheitsbild scharf herausgearbeitet und in einer interessanten Zusammenstellung mit dem der Epilepsie verglichen (5).

Die Einwirkung der innersekretorischen Drüsen ist aber nicht so einfach, wie sie nach obiger Schilderung scheinen könnte. Denn diese Drüsen wirken nicht unabhängig voneinander, sondern stehen in Beziehung zueinander. So fanden Nagel (13) und Stillings (20) bei Tieren in der Brunstzeit mit ihrer gesteigerten Reizbarkeit und Aggressivität eine Hypertrophie der Nebennieren. Heinr. Fischer (6) (7) hat darauf hingewiesen, daß die Entwicklung der Körperbehaarung wesentlich unter dem Einfluß der Nebennierenrinde, Hypophyse und Schilddrüse, das Peniswachstum wahrscheinlich unter dem des Hypophysenvorderlappens steht. Fischer glaubt (7), daß der von innersekretorischen Geschlechtsdrüsen ausgehende Reiz gewissermaßen durch das innersekretorische Filter gehe, daß dadurch eine Vergeschlechtlichung der inneren Sekretion eintrete und daß gerade die Zwischenschaltung des innersekretorischen Filters zwischen die morphologischen Außeneigenschaften und die Geschlechtsdrüsen einerseits sowie zwischen Geschlechtsdrüsen und Zentralnervensystem andererseits die große Variabilität in den Erscheinungsformen des physischen und psychischen Charakters erklärt.

Es ist also für den Kriminalpsychologen besonders wichtig zu wissen, daß bestimmte Anomalien des Körperbaues einen Rückschluß auf die innersekretorische Organisation des Körpers zulassen, ferner daß der Charakter und die Affektivität zweifellos in engstem Zusammenhange mit der innersekretorischen Tätigkeit des Körpers steht. Gerade der Charakter eines Menschen ist aber für seine soziale Wertung von größerer Bedeutung als seine Intelligenz, soweit es sich nicht um Schwachsinnige handelt. Heinr. Fischer sagt mit Recht (7): „Der Charakter übernimmt gewissermaßen die Leitung der Intelligenz, ihre Verwertung, sie wird durch ihn zu einem ausführenden Organe. Andererseits ist eine Korrektur der Ausdrucksformen des Charakters durch die Intelligenz vermittels der Einsicht möglich. Diese Korrektur geht aber nur soweit, als es die Konkurrenz zwischen Trieb und Einsicht zuläßt. Somit ist es auch verständlich, daß die Intelligenz im allgemeinen bei den endogenen Verbrechen unterwertig ist, denn je geringer die Intelligenz, um so geringer die Korrektur des Triebens. Zweifellos kann aber ebenso in der Konkurrenz

zwischen Charakter und Intelligenz bei besonderer Stärke der antisozialen Triebe eine selbst höhere Intelligenz wirkungslos sein, wenn ihrer Verwertung keine genügenden Hemmungen im Charakter entgegenstehen, und auf diese Weise kommt es zu den besonders gefährlichen Exemplaren der endogenen Verbrechertypen. Als dritte wirksame Komponente für die Lebensformen der Persönlichkeit ist natürlich in jedem Falle der Milieueinfluß heranzuziehen.“

#### Literaturverzeichnis.

1. **Abderhalden**, s. **Fischer**, Zur Biologie der Degenerationszeichen, S. 264.
2. **Biedl**, Innere Sekretion. Berlin und Wien 1913.
3. **Bumke**, O., Über nervöse Entartung. Berlin 1912.
4. **Cannon**, s. **Fischer**, Zur Biologie der Degenerationszeichen, S. 292.
5. **Fischer**, **Heinr.**, Psychopathologie des Eunuchoidismus und dessen Beziehungen zur Epilepsie, Ztschr. f. d. ges. Neurol. und Psychiatr. 50, 11.
6. **Fischer**, **Heinr.**, Eunuchoidismus und heterosexuelle Geschlechtsmerkmale, Ztschr. f. d. ges. Neurol. und Psychiatr. 52, 117.
7. **Fischer**, **Heinr.**, Zur Biologie der Degenerationszeichen und der Charakterforschung, Ztschr. f. d. ges. Neurol. und Psychiatr. 52, 261.
8. **Fischer**, **Heinr.**, Ergebnisse zur Epilepsiefrage, Ztschr. f. d. ges. Neurol. und Psychiatr. 56, 106.
9. **Gudernatsch**, s. **Fischer**, Zur Biologie der Degenerationszeichen, S. 292.
10. **Lichtenstern**, s. **Fischer**, Eunuchoidismus, S. 120.
11. **Lombroso**, **Cesare**, Der Verbrecher, deutsch von **Fränkel**. Hamburg 1894.
12. **Mühsam**, Über die Beeinflussung des Geschlechtslebens, Deutsche med. Wochenschr. 46, 823.
13. **Nagel**, s. **Fischer**, Zur Biologie der Degenerationszeichen, S. 292.
14. **De la Paz**, s. **Fischer**, Zur Biologie der Degenerationszeichen, S. 292.
15. **Romeis**, s. **Fischer**, Zur Biologie der Degenerationszeichen, S. 264.
16. **Schallmayer**, **W.**, Vererbung und Auslese. Jena 1918.
17. **Schulz**, **Walter**, Bemerkungen zu der Arbeit von **Knud Sand**, Pflügers Archiv f. d. ges. Physiologie 179, 217.
18. **Sommer**, **Rob.**, Kriminalpsychologie und strafrechtliche Psychopathologie. Leipzig 1904.
19. **Steinach**, Geschlechtstrieb und echte sekundäre Geschlechtsmerkmale als Folge innersekretorischer Funktion. Wien 1910.
20. **Stillings**, s. **Fischer**, Zur Biologie der Degenerationszeichen, S. 292.
21. **Tandler** und **Groß**, Die biologischen Grundlagen der sekundären Geschlechtscharaktäre. Berlin 1913.

# **Über Mordversuche mit pathogenen Bakterien.**

Von

**Dr. Lempp, Stadtarzt in Stuttgart.**

Wenn auch die Geschichte der Bakterien erst im 17. Jahrhundert mit der Erfindung des Mikroskops beginnt, wenn wir auch erst von der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ab durch die Untersuchungen von Pasteur(1), Hallier(2), Rindfleisch(3), Robert Koch(4), F. Cohn(5), und anderen genaueres über die Biologie dieser kleinsten Lebewesen erfahren haben, so reicht doch die Geschichte der angeblichen Vergiftungen mit ansteckenden Keimen bis weit ins Altertum, bis in die Zeiten vor Christi Geburt zurück.

Wohl die ältesten Berichte über absichtliche Vergiftungen mit Krankheitskeimen gehen auf die Zeit der großen sogenannten attischen Seuche z. Z. des berühmten Arztes Hippokrates, 460—377 v. Chr. Geburt zurück. In der Geschichte ist diese, enorme Opferfordernde Epidemie unter dem Namen „Pest des Thukydides“ bekannt, da sie von diesem Geschichtsschreiber am ausführlichsten beschrieben wurde (6). Als im 3. Jahre des peloponnesischen Krieges in Athen, wo vorher eine gute Gesundheit herrschte, die Seuche plötzlich ausbrach, verbreitete sich sofort das Gerücht, die Peloponnesier hätten Gift in die Brunnen des Piräus geworfen und damit die Krankheit ausgelöst. Später behauptete der römische Chronist L. A. Florus, der Statthalter in Kleinasien Manlius Aquilius habe den asiatischen Krieg durch die Vergiftung von Wasserleitungen einiger Städte beendet. Nach Wulffen (7) soll die von Polybios und Plutarch erzählte Krankheitsgeschichte des achäischen Strategen Aratos alle Merkmale der Miliar-Tuberkulose aufweisen, und Aratos selbst soll den Verdacht geäußert haben, daß er vergiftet worden sei. G. Sticker (8) glaubt aus dem biblischen Text des ersten Buches Samuel, als 1060 v. Chr. Geburt unter den Philistern, die die Lade Gottes geraubt hatten, die Beulenpest ausbrach, entnehmen zu können, daß die jüdischen Hohe-

priester in der Lade den Pestkeim zum Schutz gegen Raub eingeschlossen hätten. Zu derselben Annahme führen die späteren Berichte über die große Pestseuche des Jahres 165 n. Chr. Geburt, die sich unter Verus und Markus Antonius von Persien bis zum Rhein und nach Gallien ausbreitete. Die Seuche soll von Selcucia in Assyrien ihren Ausgangspunkt genommen haben, als die Römer in dem Tempel des chomeischen Apollo eindrangen und dort raubten.

In späterer Zeit, besonders im Mittelalter, häufen sich dann die Berichte über die Pestmacher und Pestsalber, über die Giftstreuer und Brunnenvergifter. Insbesondere die Judenverfolgungen (9) beruhten hauptsächlich auf derartigen Angaben und Beschuldigungen. Die Juden sollten absichtlich durch Zubereiten und Streuen von Pestgift Straßen, Plätze, Häuser, selbst Kirchen, Altäre und Heiligenbilder, Bürger und Priester vergiftet haben. Bekannt war der Schutz von Wertgegenständen aller Art gegen Diebstahl durch das Präparieren mit Seuchengift. Die Pest in Rußland sollte im Jahre 1286 durch Brunnenvergiftungen von den Tataren hervorgerufen worden sein, diese hinwiederum wurden 1346 im Streit mit den Christen in Tana auf der Krim mit Pest durchseucht und sollen dann, um die Christen in der Stadt zu verderben, ihre Pestleichen über die Stadtmauer geschleudert haben.

Die Berichte über absichtliche Pestvergiftungen lassen sich nun in großer Zahl weiter verfolgen, interessant ist in dieser Beziehung ein Erlaß Philipps IV. von Spanien vom 7. August 1630 (10), wonach gottlose Menschen Pestgift in Straßen und auf Plätze streuen und damit Frauen und Kinder vergiften. Die Folge dieses Erlasses war eine Unzahl von Denunziationen, Verfolgungen und Verurteilungen. Die Motive für diese sogenannten Peststreicher dürften wohl hauptsächlich in deren Habgier gelegen sein, welche beim Berauben von Pestleichen durch Unvorsichtigkeit die Verschleppung der Seuche ohne Absicht bedingte.

Während die bisherigen Erzählungen und Angaben sich fast ausschließlich mit der Pest als Sammelbegriff für die großen Seuchen befaßten, hören wir aus späterer Zeit, daß die Hindu in dem Aufstand gegen die Engländer die Darmentleerungen von Cholerakranken in das Trinkwasser der Europäer geschüttet hätten. Von den Skythen und bis in die neuere Zeit auch von australischen Völkern wird die absichtliche Übertragung von Leichengift in die Blutbahn durch Bestreichen der Pfeilspitze mit der Jauche von

Kadaverfäulnis als Pfeilgift angewendet. Die Eingeborenen der Neu-Hebriden tauchen ihre Pfeil- und Lanzenspitzen in Sumpfschlamm, der Tetanussporen in großer Menge enthält. Krauß(11) weist darauf hin, daß die Giftmischer sich am liebsten Leichengiftes bedienen, weil dieses am schwersten nachzuweisen sei.

Es dürfte wohl keinem Zweifel unterliegen, daß die aus dem Altertum und Mittelalter überlieferten Berichte und Erzählungen vermutlich größtenteils in das Reich der Fabel gehören, zum mindesten kommen wir über Vermutungen nicht hinaus und kann von bestimmt erwiesenen Tatsachen keine Rede sein. Insbesondere können wir von einzelnen bestimmten Mordversuchen mit pathogenen Keimen mit planmäßiger Überlegung und Ausführung im einzelnen nicht reden, im höchsten Fall hat es sich um absichtliche Seuchenverbreitung im Kampfe der Völker gehandelt, oder um unabsichtliche, leichtfertige Verschleppung von Krankheiten in Unkenntnis der einzelnen Vorgänge.

Mit der genaueren Kenntnis vom Leben und Wirken der pathogenen Bakterien, mit der Möglichkeit des genaueren Studiums durch das Kulturverfahren, mit den Erfahrungen und Entdeckungen über die ungeheure Wirksamkeit der besonderen Bakteriengifte tritt selbstverständlich auch die Bedeutung der absichtlichen Gefährdung des Menschen, die Gefahr des Mordes durch Krankheitserreger und deren Toxine und Endotoxine in ein ganz neues Stadium. Dazu kommt noch der äußerst schwierige, häufig absolut unmögliche Nachweis der absichtlichen Vergiftung durch Bakterien und deren Gifte, um das Interesse der Kriminalisten in besonderem Maße wachzurufen und ihre Aufmerksamkeit darauf zu lenken.

In der kriminalistischen Literatur finden wir freilich noch auffallend wenig über dieses Kapitel, nur einige wenige Hinweise sind in den einschlägigen Werken zu finden. So schreibt Groß (12) in seinem Handbuch für Untersuchungsrichter 1894, der Untersuchungsrichter scheue sich nicht, unter gewissen Umständen die Frage aufzuwerfen, ob das Gift nur durch den Mund in den Körper gekommen sein kann und ob nicht auch eine andere Beibringungsart möglich sei, namentlich durch eine schon bestehende oder eine ad hoc beigebrachte Wunde. Er erwähnt in diesem Zusammenhange ein Kapitel aus einem Roman, in dem 1871 in einem deutschen Kriegslazarett durch eine eifersüchtige Dame, die sich als Krankenpflegerin verwenden ließ, Eiter aus der Wunde eines an Eitervergiftung eben Verstorbenen in die Wunde eines nicht besonders schwer Verletzten gebracht worden sei, um diesen

zu töten. Es sei dies zwar nur in einem Roman erzählt, aber die Sache sei doch möglich und die Frage über die Krankheits-erreger werde uns noch manches zu tun geben. Daß Groß in weitblickender Weise bald recht behalten sollte, lehrt die weitere Entwicklung in dieser Frage. Im Gegensatz zu Groß schreibt Ed. von Hofmann (13) in seinem Lehrbuch der gerichtlichen Medizin noch 1903 S. 773: Was die organisierten Gifte anbelangt, so wären darunter die den Infektionskrankheiten zugrundeliegenden Krankheitserreger und gewisse Entozoen zu rechnen. Es ist kaum anzunehmen, daß absichtlich Übertragungen solcher Substanzen stattfinden würden, dagegen können fahrlässige, auf diese Weise bewirkte Gesundheitsschädigungen allerdings Gegenstand der gerichtlichen Verfolgung werden. So erwähnt Oesterlen (14) eines Falles, in welchem gegen mehrere Individuen die Anklage wegen fahrlässiger Verbreitung der Pockenkrankheit erhoben wurde, die zur Verurteilung sämtlicher Beschuldigten führte. Schmidtman (15) erwähnt von Bakterienvergiftungen nur die Vergiftungen durch Nahrungsmittel, speziell die Fleisch- und Wurstvergiftungen, ohne auf die Frage der absichtlichen Vergiftung in möderischer Absicht überhaupt einzugehen. Bei Straßmann (16) dagegen finden wir schon sehr wichtige Angaben über dieses Gebiet. Er schreibt S. 531 bezüglich Mordversuche mit Giften: „Das gewählte Gift ist sehr verschieden, Gifte neuesten Datums, die wegen der Unmöglichkeit, sie im Körper sicher und dann noch als nicht natürlich entstanden zu erkennen, äußerst gefährlich sind, sind die Bakteriengifte. Von einem russischen Arzte ist nach dem Ergebnis des kürzlich verhandelten Prozesses eine Kultur von Choleraerregern eingespritzt worden. Die Kenntnis der bakteriellen und Eiweißgifte bedeutet eine neuartige und furchtbare Gefahr von seiten gewissenloser Ärzte.“ Die Feuerbestattung sei von besonderer Bedeutung, da fast alle Gifte mit Ausnahme von Arsenik unnachweisbar würden, besonders gelte dies für die Bakteriengifte, da hier häufig der Verdacht auf ein Verbrechen erst später als bei anderen auftauche. Auch führe die gewöhnliche ärztliche Leichenschau nur ausnahmsweise zur Aufdeckung des Tatbestandes.

Hier tritt uns in der Literatur mit dem angeführten Prozeß eines russischen Arztes zum erstenmal ein bestimmter Fall entgegen, bei dem ein Mord durch absichtliche Vergiftung des Opfers mit Cholera begangen worden sein soll. Näheres finden wir freilich bei Straßmann nicht angegeben.



Auch Lombroso (17) weist indirekt auf die Möglichkeit der absichtlichen Choleravergiftung hin, wenn er schreibt, daß die Ähnlichkeit der Symptome bei Arsenikvergiftung mit denen bei der Erkrankung an Cholera zwei amerikanische Ärzte veranlaßt habe, viele Patienten zu versichern und sie dann in der Cholerazeit zu vergiften. Es liege der Gedanke sehr nahe, daß die Cholerazeit von Verbrechern dazu benützt werden könnte, absichtliche Choleravergiftungen als Mordwaffe anzuwenden. In demselben Sinne könnte der Bericht des Obersten Gesundheitsrats in Java (zit. nach Abels) angeführt werden, welcher darlegt, daß unter 103 ursächlich zweifelhaften Todesfällen nicht weniger als 46 durch Vergiftungen bedingt gewesen seien; bei 21 Leichen seien tödliche Mengen Arsenik nachgewiesen worden. Auch hier wird weiter darauf hingewiesen, daß in dem fast stets von der Cholera heimgesuchten Lande Todesfälle unter dem Bilde plötzlicher schwerer Darmkrankheit nicht besonders auffallen.

Gewaltiges Aufsehen und auch weitgehende Beunruhigung in der Bevölkerung sowohl wie in den Fachkreisen rief im Jahre 1913 der in Frankfurt a. M. verhandelte Mordprozeß Hopf hervor. In allen Tageszeitungen, in Wochenschriften und in der einschlägigen Fachliteratur wurde der in verschiedener Hinsicht interessante Fall eingehend besprochen und die verschiedensten Reflexionen daran geknüpft. Bezüglich der Einzelheiten dieses Falles sei auf die Prozeßakten, auf die ausführlichen Verhandlungsberichte der Presse und die verschiedenen Veröffentlichungen des Prozeßsachverständigen Prof. Max Neisser (18) (19) von Frankfurt in der Münchner Medizinischen Wochenschrift und in der Woche, sowie auf die Ausführung von E. Wulffen (20) in seiner Psychologie des Giftmordes und auf Näcke (21) verwiesen. Es mögen hier nur die wesentlichsten Punkte, die uns im Zusammenhange mit unserem Thema besonders interessieren müssen, kurz zusammengefaßt werden:

Der Drogist, Artist und Fechtlehrer Karl Hopf in Frankfurt a. M. geb. 1863 in Frankfurt, hatte ein sehr bewegtes Leben hinter sich. Er war in Drogengeschäften in London und in Casablanca in Marokko gewesen, ging später nach Brüssel und London, wo er im Variété auftrat. In Wörsdorf bei Frankfurt hatte er ein Futtermittelgeschäft und handelte mit Drogen und Chemikalien. Dann befaßte er sich mit Hundezüchtereie und Tierheilkunde. 1913 wurde er wegen Abtreibung mit 1 Jahr Zuchthaus bestraft. Um seinen Finanzen aufzuhelfen, faßte er den Plan, die Lebens-

versicherungssummen seiner Angehörigen an sich zu bringen, indem er sie vergiftete. Er gab zu, seine dritte Frau — er war dreimal verheiratet gewesen — nur geheiratet zu haben, um sie versichern zu lassen und sie dann zu vergiften. Als Mordwaffe bediente er sich der verschiedensten chemischen Gifte, insbesondere des Arseniks und auch nachgewiesener- und zugestandenermaßen verschiedener pathogener Bakterien.

Die Anklage lautete auf Mord des Vaters, der Mutter, eines vorehelichen Kindes, der ersten Frau und des Kindes, sowie auf Mordversuch an der zweiten und dritten Frau. Verurteilt wurde er im Januar 1914 wegen Mordes an der ersten Frau durch Arsenikvergiftung, sowie wegen Mordversuches an der zweiten und dritten Frau und auch an den beiden Kindern. Von der Vergiftung des Vaters und der Mutter wurde er aus Mangel an hinreichenden Beweisen freigesprochen.

In seinem Schreibtisch fanden sich neben einer großen Zahl von Giften, wie Arsenik, Strychnin, Tollkirschenextrakt, Sublimat, Morphinum und anderen, Kulturen von Rotz, Typhus, Cholera und Tetanus. Im Verlauf von neun Monaten hatte Hopf etwa 30 Kulturen aus dem Privatinstitut von Kral in Wien bezogen. Unter diesen Kulturen befanden sich auch die Erreger der Wurstvergiftung, des Milzbrandes, Diphtherie und Tuberkelbazillen. Bei dem Bezug der Kulturen aus Wien hatte er bemerkt, er wünsche die virulentesten Stämme direkt von dem Kriegsschauplatz auf dem Balkan, sie sollten aus dem bulgarischen Feldlager oder aus der arabischen Quarantäne-Station Elton bezogen sein. Die letzte und vorletzte Sendung habe selbst bei Menschen (!) nicht gewirkt.

Die Rotzkultur war bei der Untersuchung nicht mehr keimfähig. Die Cholerakultur ziemlich geschwächt, während die Typhusbazillen sich als sehr virulent erwiesen. Besonders virulent zeigte sich die Tetanuskultur. Es wurde nun festgestellt und auch von Hopf eingestanden, daß er seine dritte Frau, die er schon durch vorausgehende Arsen- und Digitalisgaben geschwächt hatte, am 31. Juli 1912 mit Typhusbazillen infizierte, indem er diese dem Hackfleisch beimengte. Einer privaten Mitteilung von Prof. Neisser verdanke ich noch die Angabe, daß Hopf während seiner Haft eingestand, er habe eine Öse der aufgeschwemmten Kultur dem Hackfleisch, das er seiner Frau zu essen gab, unmittelbar vor dem Essen zugemischt. Vom 5. August ab hat er dann die Körpertemperatur seiner Frau regelmäßig gemessen. Diese stieg vom 7. August ab an und es entwickelte sich bei ihr ein Typhus ab-

dominalis, der jedoch entgegen den Berechnungen und Erwartungen des Mörders zur Ausheilung kam. Auch Cholerabazillen hatte Hopf seiner Frau nach seinem Geständnis verabreicht, jedoch ohne daß diese daran erkrankte, da offenbar die Cholerakultur nicht mehr virulent genug war. Der Typhus hatte, vielleicht unter der gleichzeitigen Einwirkung der übrigen Gifte einen atypischen Verlauf genommen und war vom behandelnden Arzt nicht erkannt worden. Die spätere Blutuntersuchung bei der Frau im Mai 1913 ergab aber Agglutination mit dem Titer 1:80, im Stuhl waren keine Typhusbazillen mehr nachweisbar. Choleravibrionen wurden nicht agglutiniert, waren auch im Stuhl nicht nachweisbar. Die Pflegerin der Frau Hopf erkrankte ebenfalls an Typhus, außerdem eine Monatfrau und ein Monatmädchen. Wie von Neisser festgestellt werden konnte, zeigte die bei Hopf gefundene Typhuskultur eine ganz auffallende Agglutinationsfähigkeit, bei der Monatfrau gelang es dann, aus dem Blut einen Stamm zu züchten, der dieselbe hohe Agglutinationsfähigkeit besaß. Ob es sich bei diesen Krankheitsfällen um absichtliche Infektionen oder um Übertragungen von der typhuskranken Frau gehandelt hat, konnte nicht nachgewiesen werden, doch liegt die Vermutung nahe, daß Hopf in raffinierter Weise auch die Umgebung infizierte, um den Verdacht durch die Wahrscheinlichkeit einer natürlichen Seuchenverbreitung abzulenken. Eine reichhaltige Bibliothek über Bakteriologie hatte den mit Chemikalien und ihren Wirkungen vertrauten Drogisten, der sich außerdem mit Tierseuchen beschäftigt hatte, befähigt, mit der nötigen Sachkenntnis sein Werk durchzuführen; so war sich Hopf auch klar, daß er, nachdem seine dritte Frau den Typhus überstanden und dadurch Immunität gewonnen hatte, nun mit einer anderen Infektion weitere Versuche machen müsse. Er rühmte sich wiederholt, ein Gift zu besitzen, das niemand nachweisen könne. Um die Spuren seiner Tat zu verwischen, ließ er seine Frau sofort nach der Trauung unterschreiben, daß sie sich nach dem Tode verbrennen lassen wolle.

Wie sehr dieser einwandfrei erwiesene Mordversuch mit pathogenen Bakterien in den darauffolgenden Jahren im Volke, insbesondere bei den Journalisten nachwirkte, sehen wir am besten in den auf Bakterienvergiftungen bezüglichen Nachrichten während des Weltkriegs. Hatten schon immer in Kriegszeiten die Berichte über absichtliche Brunnenvergiftungen, die bakteriellen Durchseuchungen des Trinkwassers als Kampfmittel gegen den Feind eine Rolle gespielt, so häuften sich bei Kriegsausbruch und auch

in den späteren Kriegsjahren die Veröffentlichungen in der Tagespresse über dieses Thema in stärkstem Maße. Im August 1914 lesen wir in den Zeitungen (22), in Budweis sei ein Serbe aufgegriffen worden, welcher in seinem ausgehöhlten Spazierstock Bazillen zur Vergiftung des Trinkwassers bei sich geführt habe, in Metz sei von einem französischen Arzt der vergebliche Versuch der Infizierung eines Brunnens mit Cholerabazillen unternommen worden, in Lebensmittelpaketen an die französischen Gefangenen seien Bazillen eingeschmuggelt, um durch diese Giftstoffe Seuchen in Deutschland zu entfesseln, und dergleichen mehr. Während aber von deutscher Seite derartige Berichte in der Regel sofort amtlich richtiggestellt wurden, haben unsere Feinde, auch offiziell, zur Verhetzung und Verleumdung von solchen Berichten reichen Gebrauch gemacht und zur Propaganda gegen uns in ihren Ländern und im neutralen Ausland die abenteuerlichsten Gerüchte verbreiten lassen. So veröffentlichte der Pariser *Matin* eine Londoner Depesche, wonach österreichische Aviatiker bei der jüngsten Überfliegung des Adriatischen Meeres Bonbons in den Straßen abgeworfen hätten, welche bei einer chemischen (!) Analyse Millionen Keime ansteckender Krankheiten enthielten. Der *Temps* bestätigte diese Meldung mit der Ergänzung, das Divisionskommando von Bologna habe festgestellt, daß österreichische Flieger in Ferrara und Ravenna im Februar Bonbons mit ansteckenden Keimen abgeworfen hätten. Die Neue Züricher Zeitung brachte 1917 die Nachricht, der kommandierende General S. habe an die italienische Bevölkerung eine öffentliche Warnung erlassen, Nahrungsmittel, die man auf den Straßen auffinde, zu genießen, da sie, wie das Gesundheitsamt in Rom nachgewiesen habe, Cholerabazillen enthielten. Diese vergifteten Nahrungsmittel stammten von österreichischen Fliegern, die sie abgeworfen hätten. In Rußland wurde zur Deutschenverhetzung ein Cholerafall in der Prochozovfabrik dazu benützt, das Gerücht in Umlauf zu bringen, ein deutscher Arzt habe das Wasser vergiftet. Ferner wurde verbreitet, deutsche und bulgarische Flieger würden über Bukarest vergiftete Bonbons in Dosen voll Mundpastillen auswerfen, die mit Bazillen ansteckender Krankheiten gefüllt seien. Ein Geheimerlaß des russischen Oberbefehlshabers, Generals der Kavallerie Zilensky, bringt Ende September 1914 der Führung der I. Armee zur Kenntnis, daß das bakteriologische Laboratorium bei der deutschen Feldarmee, wie die Hauptverwaltung des Generalstabs mitteile, Choleraverpflanzungsbazillen, hergestellt im bakterio-

logischen Institut von Koch in Berlin, mitführe. Eine kleine Menge davon genüge schon, z. B. in einem Brunnen, die Erkrankung eines ganzen Regiments an Cholera hervorzurufen. Er bitte unverzüglich die höheren Ärzte, Behörden usw. der Armee davon in Kenntnis zu setzen und aufzufordern, Brunnenwasser nur in solchen Fällen zu nehmen, wenn kein fließendes Wasser vorhanden sei. Bei dem Mordanschlag auf Lloyd George 1917 sei daran gedacht worden, ihm gewisse tödliche Mikroben, wie man sie aus Krankenhäusern beziehen könne, beizubringen und dergleichen mehr.

Besonders gravierend und erstaunlich ist aber zweifellos ein Vortrag von Universitätsprofessor Grzyschkowski auf dem allgemeinen russischen Pirogowschen Ärztetag, in dem dieser Gelehrte vor 1300 russischen Gelehrten und Ärzten auf die Gefahr hinweist, die daraus entstehen könnte, daß die deutschen Truppen die Wasserleitungen und Brunnen vergiften könnten, wenn die russischen Truppen die Deutschen aus den von ihnen besetzten Landstrichen verjagen werden.

Zunächst dürfte uns die Frage näher interessieren, ob der Fall Hopf der einzige, sicher nachgewiesene Mordversuch mit pathogenen Bakterien ist, oder ob schon andere solche Fälle festgestellt werden konnten. Die bisher erwähnten Fälle, die zum größten Teil sich mit Massenverseuchungen und dergleichen befassen, gehören zweifellos mehr oder weniger alle der Fabelgeschichte an, beruhen zum mindesten auf nicht näher zu prüfenden Berichten und Vermutungen. Neißer ist der Meinung, der Fall Hopf stelle den einzig sicherstehenden Mordversuch mit Bakterien in Europa, vielleicht auch in der Welt dar. Abels glaubt ebenfalls, daß in Europa kein zweiter Fall erwiesen sei. Er schreibt als Anmerkung in seiner Arbeit „Die kriminelle Bedeutung der krankheitserregenden Bakterien“. „Der Fall Hopf ist der erste bekanntgewordene und sichergestellte Fall in Europa, wo pathogene Bakterien als Mordmittel verabreicht wurden.“

Wohl aber ist er<sup>1)</sup> der Ansicht, daß in Amerika diese Mordwaffe gar nicht so selten im Gebrauch sei. Nach seinen Erhebungen und Erkundigungen ist der „wissenschaftliche“ Mord sehr verbreitet, z. B. durch Verabreichung von Kapseln, in denen Bazillen eingeschlossen sind. Nach Ausführungen des Richters Olsen sollen

---

<sup>1)</sup> Anmerkung des Herausgebers: Die folgenden Ausführungen Abels sind u. E. mit Vorsicht aufzunehmen.

diesem persönlich eine ganze Reihe von Fällen bekannt sein, in denen der Versuch gemacht wurde, tödliche Krankheitskeime offenkundig nicht zu wissenschaftlichen Zwecken zu erwerben. Diese Versuche seien sehr häufig und mehrten sich immer mehr. Prof. Haines habe darauf hingewiesen, daß viele Menschen, die im Kreise ihrer Familie scheinbar eines normalen Todes sterben, in Wirklichkeit Opfer von Mördern seien, welche mit diesen Krankheitskeimen ihre verbrecherischen Ziele erreichten. Da der Nachweis derartiger Verbrechen nur mit den vollkommensten Mitteln moderner Wissenschaft möglich sei, so wurde vom Präsidenten des Finanzkomitees von Illinois, Mac Cornick, die Notwendigkeit der Errichtung eines Institutes zur Bekämpfung des wissenschaftlichen Mordes in Chicago anerkannt. Es sollen in diesem Institut die Wege gefunden werden, den Kampf gegen das moderne Verbrechen aufzunehmen, das zu einer Wissenschaft, zu einer schönen Kunst geworden sei. Die Methoden hätten sich in den letzten Jahren so verfeinert, daß mit dem üblichen System der Leichenschau viele Verbrechen unentdeckt blieben.

In der Frankfurter Zeitung vom 16. 1. 13 wird berichtet: die in Chicago zur Untersuchung unaufgeklärter Todesfälle bestellten Behörden suchten den Finanzausschuß der Stadt zu veranlassen, 5000 Dollar in den Etat einzusetzen, die zur Aufklärung von Morden durch Bazillen und schwer zu bestimmende Gifte verwendet werden sollen. Zur Unterstützung dieser Forderung hätten zwei Fachgelehrte dargetan, wie leicht es sei, einen Menschen durch Typhus und ähnliche Keime zu ermorden. Die direkten Erkundigungen Abels haben die Gründung des Instituts in Chicago bestätigt und auch die Tatsache des öfteren Vorkommens von Bakterienvergiftungen erhärtet.

Nach einem Kabeltelegramm des New-Yorker Korrespondenten der B. Z. am Mittag vom 7. 3. 10 soll ein Dr. Hyde in Kansas City im Staate Missouri den Onkel seiner Frau, den Obersten Swope mit Strychnin vergiftet haben. Der Prozeß habe die überraschende Neuigkeit zutage gefördert, daß Dr. Hyde, um sich in den Besitz einer 25 Millionen Dollar-Erbschaft von Swope zu setzen, den Neffen Swopes und acht Familienmitglieder durch Verseuchung des Trinkwassers der Familie mit Typhusbazillen zu beseitigen versucht habe. Die Berliner Morgenpost vom 18. 5. 10 bestätigte diese Nachricht und teilt mit, Dr. Hyde sei zu lebenslänglichem Zuchthaus verurteilt worden.

Abels kommt auf Grund dieser Berichte zu der Ansicht, daß

in Amerika sicher vor Hopf Morde, wenigstens Mordversuche mit Krankheitserregern nachgewiesen seien. Auch Wulffen ist dieser Ansicht und bezeichnet Amerika als den Sitz des wissenschaftlichen und kapitalistischen Mordes. Neißer dagegen hält die Grundlagen der Pressekorrespondenz nicht für genügend sicher, und genauere Einzelheiten sind in der Literatur nirgends zu finden.

Leider war es mir durch Ausbruch des Weltkriegs nicht möglich, bestimmte sichere Grundlagen durch Vermittlung des Auswärtigen Amts zu gewinnen, da alle Verbindungen abgebrochen wurden. Wohl aber gelang es mir in einem anderen Fall, der in der Literatur ebenfalls, aber mit widersprechenden Einzelheiten Erwähnung findet, genügend sichere Einzelheiten durch private und amtliche Vermittlung zu bekommen. Wie schon oben erwähnt, bringt Straßmann in seinem Werke Medizin und Strafrecht 1911 die Notiz, ein russischer Arzt habe seinem Opfer Choleraerreger eingespritzt. Bei Abels wird derselbe Petersburger Prozeß vom Jahre 1910/11 angeführt, wonach ein Dr. Pantschenko einen Buturlin getötet habe, wie das eine Mal behauptet werde durch Einspritzungen mit Spermin, das andere Mal durch Cholerabazillen; der Sachverhalt sei nicht geklärt. Nach dem Gutachten der Sachverständigen schein Buturlin an Cholera zugrunde gegangen zu sein, möglich sei auch eine Arsenikvergiftung. Bei Wulffen finden wir die Notiz, Hopf sei in Europa nicht der erste seiner Art gewesen, ein russischer Arzt habe schon Jahre zuvor eine Kultur von Choleraerregern zu Vergiftungszwecken verwendet.

Herrn Prof. Neißer verdanke ich folgenden Brief, welcher weitere Einzelheiten über den zitierten Petersburger Fall bringt: Der Brief lautet:

Tscherkassy, Gouv. Kiew, den 16. (29.) Jan. 1914.

Herrn

Prof. Dr. Max Neißer

Direktor des Städt. Hygienischen Instituts  
Frankfurt a. M.

Hochgeehrter Herr Professor!

Beim Lesen Ihres interessanten Artikels in Nr. 4 der Woche vom 24. Januar „Die Bakterien im Fall Hopf“ erinnere ich mich an einen Prozeß in Petersburg, der bereits vor einigen Jahren sich abspielte, so daß wohl der Fall Hopf nicht der erste in Europa ist: der Baron O'Brien de Lassy war der Schwiegersohn eines

Generals in Petersburg, Millionärs von altem russischem Adel, der außer der an de Lassy verheirateten Tochter noch einen Sohn besaß. Der Sohn, Gardeoffizier und Lehemann, wie sein Schwager, wurde von diesem verleitet, sich Einspritzungen machen zu lassen, die angeblich bei de Lassy wunderbare Erhöhung der Genitalkraft hervorgerufen hätten. De Lassy bediente sich der Hilfe eines übel berüchtigten Warschauer Arztes, Petrow, der auch richtig dem jungen Offizier Cholerabazillen einspritzte (subkutan). Dies Experiment endigte mit dem Tode des Offiziers. Da jedoch zu der Zeit in Petersburg, wie in ganz Rußland die Cholera herrschte, so fiel der Tod des Opfers nicht auf. De Lassy hatte aber zu gleicher Zeit auch seinen Schwiegervater zu denselben Einspritzungen zu überreden versucht. Bei dem Tode seines Sohnes wurde der alte Herr mißtrauisch und übergab den Dr. Petrow dem Gericht, wobei de Lassy als Anstifter überführt wurde und Dr. Petrow zugab, daß er bereits in Warschau lange Zeit mit Bakterieneinspritzungen operiert hätte. Der Prozeß endete mit der Verurteilung beider Übeltäter.

Diese Sache hat seinerzeit in Petersburg so viel Staub aufgewirbelt, daß sie unmöglich von den deutschen Zeitungen verschwiegen sein kann. Eine Anfrage in der deutschen Botschaft in Petersburg würde meine Angaben bestätigen. Der betr. Arzt hat, soviel ich weiß, die Bakterienkulturen selbst hergestellt. Der Prozeß ging unter dem Namen „O'Brien de Lassy“, der sich natürlich in den Besitz der Erbschaft setzen wollte.

Vielleicht haben diese Zeilen in kriminal-historischer, medizinischer Hinsicht für Herrn Professor einiges Interesse.

Hochachtungsvoll  
Ingenieur P. Schweißguth,  
Gogolstr. 132

Um mir nun genaueren Einblick in den Prozeß zu verschaffen und auch sicheres amtliches Material zu gewinnen, habe ich mich durch Vermittlung und das dankenswerte Entgegenkommen von Herrn Staatsrat von Linden direkt an das Auswärtige Amt und an das Deutsche Generalkonsulat in Petersburg, sowie an Herrn Schweißguth persönlich gewandt. Auch diese Verbindungen sind durch Ausbruch des Krieges unterbrochen worden, doch hatte ich noch vorher den genauen Prozeßbericht der Petersburger Zeitung, eine Äußerung des Deutschen Generalkonsulats und durch den Rechtsanwalt Boris Grigorjewitsch Wesselowsky, der Abschriften



des wichtigsten Aktenmaterials in Händen hat, einen genaueren Korrespondenzbericht erhalten können. Wie das Generalkonsulat mitteilt, gibt es, außer den Prozeßberichten der Presse keine Veröffentlichung über diesen Fall.

Der Korrespondenzbericht sagt folgendes: Angeklagt war der Arzt Pantschenko des Giftmordes an dem Ministerbeamten Wassili Buturlin, der Edelmann Patrick O'Brien de Lacy der Anstiftung zu diesem Mord in erbschleicherischer Absicht, und die Edelfrau Murawjowa als Mitwisslerin Dr. Pantschenkos.

Der Sachverhalt war folgender:

Im Mai 1910 verstarb ohne vorherige Erkrankung nach einigen Einspritzungen unter die Haut der junge Wassili Buturlin, der Sohn des Generals Dmitri Buturlin. Wassili Buturlin war Leutnant im Preobraschenski-Regiment gewesen; als er eine durch ihre Schönheit und Bildung ausgezeichnete junge Varietékünstlerin, eine Deutsche namens Siecke, kennen lernte, verliebte er sich in das Mädchen, quittierte den Dienst und heiratete trotz des Einspruchs des Vaters, der sich jedoch in der Folge mit dieser Ehe aussöhnte und dem Sohn eine Anstellung im Ministerium des Innern verschaffte, wobei er ihm eine Zulage von 7000 Rubel gewährte. Die Buturlins gehören zu den alten, vornehmen Geschlechtern Rußlands. Der reich begüterte General Dmitri Buturlin war mit einer Komtesse Bobrinski verheiratet, von der er sich jedoch vor Jahren getrennt hatte. Aus der Ehe Buturlins stammte der Sohn Wassili und eine Tochter Ludmilla, die einen Vetter heiratete, jedoch bei einem Besuch auf dem Stammgut ihres Vaters im Gouvernement Grodno den dortigen Edelmann und Gutsbesitzer Patrick O'Brien de Lacy kennen und lieben lernte. Sie heiratete O'Brien, wenngleich ihr Vater sich gegen die Ehe mit diesem sehr tätigen, aber ewig in Geldverlegenheiten steckenden Mann wehrte.

Der Tod Wassili Buturlins war für den greisen Vater und für die junge Gattin eine furchtbarer Schlag. Man ging der Todesursache nach und stellte fest, daß der junge Mann an einer Blutvergiftung gestorben war. Der Arzt Pantschenko gab an, er habe dem Verstorbenen, der an Schwäche nach bestimmter Richtung hin litt, einige Spermieinspritzungen gemacht, und er gab die Möglichkeit zu, daß die Spritze unrein gewesen sein könne. Die Leichenbesetzung ergab keine belastenden Beweise, man bestattete die Leiche Buturlins und der bedauerliche Fall schien erledigt. Auf eine Anzeige hin aber verfügte später die Behörde

17\*

die Ausgrabung und nochmalige Besichtigung der Leiche Buturlins, der die Verhaftung Pantschenkos und der Murawjowa folgte. Anfänglich leugnete Pantschenko, dann aber gab er zu, Buturlin vergiftet zu haben, indem er ihm Diphtheriegift einspritzte. Die Tat habe er im Auftrag des O'Brien de Lacy begangen, der ihm 10 000 Rubel sofort und 30 000 Rubel später versprach.

Aus diesem Bericht geht hervor, daß der Arzt nicht Petrow sondern Pantschenko hieß und daß die Vergiftung nicht mit Cholera-, sondern mit Diphtheriegift ausgeführt wurde. Diesen beiden Berichten möchte ich aus den Prozeßberichten der Petersburger Zeitung noch folgende Einzelheiten, die mir von besonderem Interesse zu sein scheinen, hinzufügen.

Der Tod des jungen Buturlin war 7 Tage nach der Injektion eingetreten, nachdem zuerst hohes Fieber bis 40° aufgetreten war, das dann wieder abfiel. Der zugezogene Arzt Dr. Kahan hatte wegen blauschwarzer Verfärbung der Injektionsstelle unsaubere Behandlung und Blutvergiftung angenommen. Ein zweiter zugezogener Arzt, Dr. Kudrjowski, hielt es für septische Gangrän. Zunächst war der Tod auf eine Unvorsichtigkeit des behandelnden Arztes Pantschenko, welcher angeblich Spermieinspritzungen mit unreiner Spritze vorgenommen hatte, zurückgeführt worden. Die Sektion hatte Blutvergiftung festgestellt. Die zweite Sektion, welche infolge aufgetretenen Mordverdachts durch die medizinischen Sachverständigen des Gerichts, Prof. Tschistowitsch und Kossorotow und Privatdozent Korowin vorgenommen worden war, soll nach dem Zeitungsbericht einen entfernbaren grauen Belag der Rachenhöhle ergeben haben, der Körper sei voll blutunterlaufener Flecken, das Herz abnorm erweitert gewesen. Die bakteriologische Untersuchung ergab keine Diphtheriebazillen mehr. Die Haut an der Injektionsstelle der Gesäßbacke war pergamentartig dünn. Das Sektionsergebnis der zweiten gerichtlichen Sektion konnte nach der schon vorangegangenen Sektion wegen eingetretener Fäulnis keinen zuverlässigen Befund mehr ergeben und einen sicheren objektiven Beweis nicht erbringen. Korowin teilte mit, daß seine Injektionsversuche bei Meerschweinchen das Resultat hatten, daß die Injektionsstelle zunächst anschwellt, Temperaturerhöhung eintrat und nach Abfall der Temperatur später pergamentartige Verdünnung der Haut an der Injektionsstelle beobachtet wurde. Der Tod trat nach 7 Tagen bei den Meerschweinchen ein.

Die Sachverständigen erklären nach gemeinsamer Beratung: Die Todesursache war Herzschlag infolge Veränderung des Herzmuskels. Das Geständnis Pantschenkos über die Einführung von Diphtheriegift widerspreche in nichts dem Krankheitsverlauf und dem Resultat der Leichenschau. Die Herzveränderungen und die blutunterlaufenen Flecken in der Haut erfolgten bei Diphtherievergiftungen. Eine Blutvergiftung durch unreine Spritze hätte ein ganz anderes Krankheitsbild ergeben.

In der Voruntersuchung hatte Pantschenko ein volles Geständnis dahin abgelegt, daß er Buturlin Diphtherietoxin eingespritzt habe, das er vom Chef eines Laboratoriums auf der Apothekerinsel Dschershgowski erhalten habe. O'Brien hatte an eine Cholerainfektion durch ein Caviarbrödchen gedacht; in der Cholerazeit würde das nicht weiter auffallen, die Cholerainfektion sei ein sehr bequemes Mittel, einen Menschen zu beseitigen. Da aber Buturlin sich Anti-Cholera-Einspritzungen hatte machen lassen, mußte dieser Plan verworfen werden. Über die verlangte erste Sektion hat sich weder O'Brien noch Pantschenko erregt, da sie wußten, daß diese resultatlos verlaufen würde. Aus seiner gerichtsärztlichen Praxis wußte Pantschenko, daß bei der Leichenschau gewöhnlich der Rachen nicht besichtigt werde und daß die Blutinfektion bei Buturlin nur geringe Diphtherieerscheinungen im Rachen hervorgerufen hatte. Auch in der Hauptverhandlung bekannte sich Pantschenko schuldig, doch machte er vielfach widersprechende Angaben, widerrief auch einmal seine in der Voruntersuchung gemachten Angaben.

Was die Bezugsquelle des Diphtherietoxins betrifft, so wurde festgestellt, daß Pantschenko schon im Herbst 1909 im Pestfort Alexander 3 in Kronstadt Choleraendotoxin bestellt, aber, da der Brief liegen geblieben war, nicht erhalten hat. Nun kam Pantschenko persönlich; er umging es, seinen Namen in das Fremdenbuch einzutragen, wie es vorgeschrieben war, und erhielt 2 Tuben Choleraendotoxin und eine Cholerakultur. Am 30. 4. 10 kam er wieder und erbat dasselbe noch einmal, die ersten Dosen habe er zu Experimenten mit Meerschweinchen verbraucht. Diphtherietoxin erhielt er von Prof. Sabolotny, welchem er angab, daß er an der Erforschung der Wirkung der Toxine auf das Nervensystem arbeite. Pantschenko erwies sich in der Toxinkunde sehr bewandert. Auch bei Dr. Sdrzekowski erbat er sich Diphtherietoxin und gab sich als ein Mitarbeiter von Prof. Kossorotow aus.

Die Tatsache des Verbrechens, die Schuld O'Brien de Lacys

und Pantschenkos wurde von den Geschworenen bejaht und O'Brien zu unbefristeter, Pantschenko zu 15 Jahren Zwangsarbeit verurteilt.

Während Hopf sich als Mordwaffe der Krankheitskeime selbst bediente, hat der russische Arzt das wesentlich sicherere und wirksamere Bakteriengift verwendet. Ihm als Arzt waren diese Gifte leichter zugänglich, wenn auch gewisse Schwierigkeiten in der Beschaffung überwunden werden mußten. Auch zeigte sich Pantschenko mit der Wirkungsweise sehr vertraut und konnte das Gift unauffällig in der Form einer beabsichtigten Kur verabreichen. Es ist nicht von der Hand zu weisen, daß der Krankheitsverlauf bei Buturlin mit den experimentellen Erfahrungen bei Meerschweinchen, denen Diphtheriegift eingespritzt wird, weitgehende Übereinstimmung zeigte. Nach M. Neißer und H. Gins (24) beträgt das Latenzstadium, die Inkubationszeit bis das eingespritzte Diphtheriegift seine Wirkung entfaltet, je nach Dosis und Wirksamkeit mindestens 8—12 Stunden, dann tritt zunächst hohes Fieber auf, welches im weiteren Verlauf in subnormale Werte übergeht. An der Injektionsstelle wird zunächst ödematöse Schwellung, dann Nekrose der Haut beobachtet. Der Tod tritt nach derselben Zeit ein, wie bei Verabreichung lebender Bazillen, in der Regel nach 4 Tagen. Kruse (25) weist auch darauf hin daß das Diphtherietoxin bei Meerschweinchen häufig Blutungen unter die Haut in der Umgebung der Injektionsstellen mache.

Die Einzelheiten des Petersburger Prozesses dürften meine Ansicht nach mit genügender Sicherheit erwiesen haben, daß der Fall Pantschenko vor Hopf als erster nachgewiesener europäischer Mord mit pathogenen Bakterien bzw. deren Giften angesehen werden kann.

Die amerikanischen Berichte sowohl wie die beiden europäischen Fälle sind wohl geeignet, dieser Neuerscheinung des „wissenschaftlichen“ Mordes mit seiner heimtückischen event. sehr schwer faßbaren Kampfweise die ernsteste Beachtung seitens der Kriminalisten und gerichtsarztlichen Sachverständigen zu schenken. Auf der andern Seite aber ist zweifellos die große Beunruhigung der Bevölkerung, wie sie eben auch während des Kriegs zutage trat, und die von sensationslüsternen Pressekorrespondenten gerne noch durch phantasievolle Aufmachung gesteigert wird, durch die tatsächliche Gefahr nicht gerechtfertigt. Daß die Krankheitserreger, wie namentlich ihre Toxine und Endotoxine in der Hand eines gewissenlosen Arztes eine sehr gefährliche Waffe darstellen, soll keineswegs bestritten werden, es wäre

aber eine tieftraurige und bedenkliche Erscheinung, wenn in einem geordneten Staatswesen das Volk das erforderliche Vertrauen in die Zuverlässigkeit und Ehrenhaftigkeit des ärztlichen Standes verlieren sollte. Ohne eine schwere und in seinen Folgen bedeutungsvolle Gefährdung der freien wissenschaftlichen Forschung könnte es kaum erreicht werden, die pathogenen Bakterien auch den Ärzten nicht mehr in der bisherigen Weise zugänglich zu machen. Nicht zu verkennen ist die Gefahr, die darin gelegen ist, daß auch der interessierte Laie durch aufklärende Vorträge über die Krankheitsvorgänge, über das Wesen und Wirken der Bakterien, durch populär-wissenschaftliche Literatur mit diesem Gebiet mehr und mehr vertraut gemacht wird und daß die große Anzahl privater Erwerbsinstitute mit bakteriologischen Abteilungen die Möglichkeit der Beschaffung von Keimen durch Unberufene erleichtern. Immerhin hat gerade der Fall Hopf gezeigt, daß es auch einem raffinierten und für einen Laien sehr gut unterrichteten und belesenen Verbrecher schwer fällt, sein Ziel, ohne Verdacht zu erwecken, ganz zu erreichen. Vor allem scheiden in der unauffälligen Verwendung als Mordwaffe von vornherein in einem Kulturstaat die Keime aus, die in der betreffenden Umgebung nicht allgemein wirksam sind; und bei der durchgeführten Meldepflicht der ansteckenden Krankheiten birgt im allgemeinen die Prüfung und Nachforschung des Krankheitsfalles die Gefahr der Entdeckung in sich. Gehört schon zur Aufbewahrung und Verwendung von Bakterienkulturen neben geeigneten Einrichtungen genügende Sachkenntnis, um diese Kulturen virulent und für den Zweck wirksam zu erhalten, so bedarf es noch besonderer, dem Laien schwer zugänglicher Hilfsmittel, um sich vor der Verwendung von der noch bestehenden Wirksamkeit der Kulturen vergewissern zu können. Dazu kommt noch das für den Erfolg wesentliche Moment, ob in dem ausersehenen Opfer die gewählte Keimart auch wirksam werden kann; hier ist mit dem im Verbrecherplan durchaus unbekanntem Faktor der individuellen Disposition bzw. Indisposition oder der Immunität sowie mit der verschiedenartigen Resistenz und Abwehrfähigkeit des einzelnen zu rechnen. Wissen wir doch, daß der Moment der Infektion nicht gleichbedeutend ist mit der Erkrankung.

Nach diesen Überlegungen dürfte bei uns z. B. die Verwendung der Choleravibrionen oder des Pestbazillus als Mordmittel ohne unmittelbare Gefahr der Entdeckung nicht wohl Verwendung finden können. Bei den Typhusbazillen, noch mehr bei den

Diphtheriebazillen, sowie bei den Tuberkelbazillen tritt hinwiederum der unbekannt Faktor der Disposition oder Indisposition mehr in den Vordergrund, ganz abgesehen davon, daß im Fall der tatsächlichen Erkrankung dergewünschte tödliche Ausgang, wie auch bei Hopf, durchaus in Frage gestellt ist. Etwas bedenklicher hinsichtlich der Möglichkeit der Entdeckung würde mir die unauffällige, absichtliche Einimpfung virulenter Tetanuskeime bzw. Toxine am besten durch in sporenhaltiger Bouillonkultur getränkte kleine Holzsplitter oder die Verabreichung von Erregern der Wurst- und Fleischvergiftung erscheinen, da hierbei die Möglichkeit einer rein zufälligen Infektion durch Schmutz bzw. verdorbene Nahrungsmittel sehr nahe liegen könnte. Was nun die Anwendung der verschiedenen Bakteriengifte zu Vergiftungszwecken betrifft, so habe ich schon oben erwähnt, daß die parenterale Einverleibung, die als wirksam in erster Linie in Frage kommt, in unauffälliger Weise wohl nur vom Arzte in der Form einer Injektionskur in Betracht kommen kann. Daß hierbei z. B. das Diphtherietoxin oder andere Toxine als äußerst gefährliche und sicher wirkende Gifte anzusehen sind, deren Nachweis, zumal wenn der Verdacht der kriminellen Handlung wie naheliegend sich erst später regt, kaum zu erbringen sein dürfte, unterliegt keinem Zweifel. Die Bakteriengifte haben auch die für den Verbrecher event. wertvolle Eigenschaft, daß sie ihre Giftigkeit bei Schutz vor Licht monatelang erhalten, wenn die Wirkung auch allmählich geringer wird.

Eine ganz besonders gefährliche Bedeutung würde den Toxinen dann zukommen, wenn sie ihre Wirksamkeit auch auf enteralem Wege entfalten würden. Von der Mehrzahl der in Betracht kommenden Gifte wissen wir jedoch, daß sie im Magen-Darmkanal besonders durch den Pankreassaft ihre Wirkung verlieren oder doch sehr abgeschwächt werden. Das Diphtherie- und Tetanustoxin haben keinerlei Wirkung vom Darmkanal aus, letzteres wird nach neueren Untersuchungen weniger durch die Darmsäfte zerstört, als einfach ausgeschieden, da es von der intakten Darmwand nicht resorbiert wird. Anders verhält es sich mit dem Botulotoxin vom bacillus botulinus. Dieses Gift wirkt zwar auf enteralem Wege weniger stark wie parenteral, löst aber auch vom Verdauungskanal aus in größerer Dosis dieselben Krankheitserscheinungen aus. Ähnlich verhält es sich mit dem Gift des bacillus enteritidis Gärtner, dem Fleischgift.

Es liegt nicht in meiner Absicht, alle die verschiedenen Mög-

lichkeiten und Wege der absichtlichen Vergiftung mit den verschiedensten Keimen und deren Giftprodukten erschöpfend behandeln zu wollen, die in großer Mannigfaltigkeit gedacht werden könnten. Ich möchte jedoch noch besonders darauf hinweisen, daß, sofern nicht der Verdacht einer kriminellen Handlung frühzeitig erweckt und die Feststellungen der Art der Erkrankung intra vitam des Opfers gemacht worden sind, der Nachweis post mortem, insbesondere nach erfolgter Beerdigung, nach eingetretener Fäulnis sehr schwer geführt werden kann. Ganz ausgeschlossen wird jeder Beweis durch die Verbrennung der Leiche im Gegensatz zu anorganischen Giften wie z. B. Arsen, das auch in der Asche noch nachgewiesen werden kann. Selbst die Bakterien gehen ja zum Teil in der Leiche in verhältnismäßig kurzer Zeit zugrunde und die Züchtung dürfte bald nicht mehr gelingen.

Betrachten wir die Vorschriften, durch welche der Staat die Bevölkerung vor einer Gefährdung durch pathogene Keime soweit als möglich zu schützen sucht, so müssen wir davon ausgehen, daß die betreffenden Bestimmungen zum Zwecke der Verhütung fahrlässiger, unabsichtlicher Übertragungen und Ansteckungen erlassen sind, es dürfte daher zu erwägen sein, ob nicht die neuartige Erscheinung der Mordversuche mit Krankheitserregern eine schärfere Kontrolle und besondere Vorschriften notwendig macht.

Das Arbeiten und der Verkehr mit Pesterregern ist im Deutschen Reich durch besondere Vorschriften des Bundesrats vom 6. 10. 1900 (30) auf der Grundlage des Gesetzes betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten vom 30. 6. 1900 geregelt. Das Arbeiten und den Verkehr mit Krankheitserregern, ausgenommen Pesterregern regeln die Vorschriften vom 4. 5. 1904. Nach diesen Vorschriften ist das Arbeiten mit den Erregern der Cholera und des Rotzes von einer besonderen Genehmigung der Landeszentralbehörde, in Württemberg des Ministeriums des Innern, abhängig, die nur für bestimmte Räume und wissenschaftlich befähigten Personen erteilt werden darf. Auch dürfen Erreger der Cholera und des Rotzes nur an Personen und Stellen abgegeben werden, welche von der Zentralbehörde zum Empfang berechtigt sind. Die Genehmigung zum Arbeiten mit anderen pathogener Keimen wird unter denselben Voraussetzungen von der zuständigen Polizeibehörde, in Württemberg von der Stadtdirektion bzw. dem Oberamt erteilt. Ärzte bedürfen dieser Ge-

nehmung nicht, sondern haben nur eine Anzeige zu erstatten. Bei Krankenhäusern und staatlichen Anstalten bedarf es weder der Erlaubnis noch der Anzeige, ebensowenig beim behandelnden Arzt, soweit es sich dabei um Arbeiten ausschließlich zu diagnostischen Zwecken handelt. Besonders wichtig ist für unsere Frage der § 3, welcher das Feilhalten und den Verkauf von lebenden Kulturen behandelt. Danach bedarf es dazu der besonderen Genehmigung der zuständigen Polizeibehörde des Ortes, welche nur für besondere Räume und an zuverlässige Personen erteilt werden darf. Der Händler hat über die Abgabe von Kulturen oder Material ein Verzeichnis zu führen, in welches die Art der Krankheitserreger, der Tag der Abgabe, der Name und die Wohnung des Erwerbers einzutragen sind. Das Verzeichnis ist drei Jahre lang aufzubewahren. In dieser Vorschrift ist, was an sich verwunderlich erscheint, nichts darüber enthalten, daß der Händler sich von der Zuverlässigkeit des Käufers, von dessen Berechtigung zum Empfang von Kulturen zu überzeugen hätte. Jedenfalls ist mit dieser Vorschrift keinerlei Gewähr geleistet, daß die lebenden Kulturen nicht in verbrecherische Hände gelangen und unrechtmäßige Verwendung finden könnten.

Die offenkundige Lücke, die hier klafft und dem Verbrechertum leicht Vorschub leisten könnte, ist nun, vielleicht unter Einwirkung des Falls Hopf durch neue Vorschriften des Bundesrats vom 21. 11. 1917 (26.) geschlossen worden. In diesen Vorschriften ist in § 3 besonders aufgenommen, daß der Händler vor Abgabe von Kulturen vom Erwerber sich den Nachweis erbringen lassen muß, daß dieser die vorgeschriebene polizeiliche Erlaubnis zum Arbeiten mit Krankheitserregern erhalten hat, bzw. dieser Erlaubnis — wie z. B. die Ärzte — nicht bedarf. Württemberg hat in einer Verfügung des Ministeriums des Innern vom 20. 7. 1918 (27.) diese Bestimmungen noch dahingehend erweitert, daß auch die Ärzte ohne Einschränkung die Arbeit mit krankheitserregenden Keimen nicht nur wie bisher anzuzeigen haben, sondern der besonderen Genehmigung dazu bedürfen, somit auch im Falle des Kaufs von Kulturen diese Genehmigung vorzuweisen haben. Mit diesen Bestimmungen dürften m. E. allen berechtigten Forderungen zum Schutze der Allgemeinheit Genüge geleistet sein, eine weitere Einschränkung ließe sich nicht wohl ohne Schädigung der notwendigen freien Forschung durchführen. Zweckmäßig erschiene mir jedoch, wenn auch der Handel mit Bakteriengiften — es sind stets nur die lebenden Kulturen erwähnt — denselben



Vorschriften unterworfen würde. Die Bakteriengifte spielen, wie wir in den bisherigen Ausführungen gesehen haben, in kriminalistischer Hinsicht ebenfalls eine wichtige Rolle, sie sind in den Vorschriften über den Verkehr mit Giften wie in denen über die krankheitserregenden Keime überhaupt nicht erwähnt. Freilich müssen wir uns auch darüber klar sein, daß es raffinierten, geübten und geschulten Verbrechern trotz sorgfältigster und strengster Schutzbestimmungen unter Umgehung dieser Bestimmungen immer gelingen wird, sich in den Besitz von Bakterienkulturen und Bakterientoxinen zu setzen, wie sie sich auch stets trotz aller Vorschriften gefährliche Gifte, wie Arsen usw. zu verschaffen wußten.

Von Interesse wäre es noch, die diesbezüglichen Vorschriften anderer Staaten kennen zu lernen. Ich habe versucht, mich darüber zu orientieren. Leider sind auch hier durch den Krieg alle Verbindungen abgebrochen worden und war es mir nur möglich, von wenigen Staaten Antworten zu erhalten.

Die Bestimmungen in Österreich (28.) sind den unsrigen sehr ähnlich. Nach § 3 ist auch die geschäftsmäßige Vornahme einfacher mikroskopischer Untersuchungen zu diagnostischen Zwecken und zwar mit Ausschluß aller Kultur- und Tierversuche nur nach besonderer Bewilligung des Ministeriums des Innern und nach dem Gutachten des Obersten Sanitätsrates bei wissenschaftlicher Qualifikation und in geeigneten Räumen erlaubt. Kultur- und Tierversuche dürfen nur in hierfür besonders eingerichteten und genehmigten Institutslokalen vorgenommen werden und zwar muß der Vorstand in der Regel ein ärztlicher Fachmann sein. Nach § 10 ist das Arbeiten mit Cholera, Pest, Gelbfieber, Blattern und Flecktyphus nur in bestimmten staatlichen oder staatlich autorisierten Instituten gestattet. Für diese Institute besteht nach § 11 die Vorschrift, daß sie Objekte mit virulenten Keimen nur an hierzu berechnigte, ärztliche Organe oder autorisierte Institute versenden und abgeben dürfen. Für andere Infektionserreger besteht demnach eine besondere Abgabevorschrift nicht. Wir sehen, daß auch hier, was den Handel mit Krankheitserregern betrifft, eine wichtige und gefährliche Lücke in den Bestimmungen klafft, die im Deutschen Reiche erst 1917 beseitigt wurde.

Nach einer mir auf Anfrage gegebenen Mitteilung des Kaiserlichen Gesundheitsamts vom 17. 4. 1917 ist der dortigen Behörde von ausländischen Vorschriften über den Verkehr mit Krankheitserregern außer den österreichischen Bestimmungen nichts bekannt. Aus der Schweiz teilte mir Prof. Dr. W. Silberschmidt

aus Zürich mit, daß dort keine Vorschriften über den Verkehr mit Bakterien bestehen, daß aber das Züricher hygienische Institut konsequent nur an staatlich anerkannte Institute Kulturen von pathogenen Keimen abgebe, sich auch Ärzten gegenüber stets ablehnend verhalte und nur ausnahmsweise an persönlich bekannte Kollegen mit eigenen Laboratorien gegen Empfangsscheine einzelne Kulturen zu speziellen Versuchszwecken ausfolge, was bis jetzt nur zweimal vorgekommen sei. Bezüglich Frankreich wurde mir auf direkte Anfrage beim Pasteurschen Institut eine Antwort nicht erteilt, dagegen erhielt ich durch Vermittlung des Kreisarztes von Straßburg, des Herrn Dr. Belin, vom Pasteurschen Institut die Mitteilung, daß ähnliche Gesetze oder Verordnungen wie in Deutschland in Frankreich nicht bestehen. In ganz Frankreich werden Kulturen pathogener Keime nur vom Institut Pasteur an jeden stets unentgeltlich verabfolgt, der sich dahin wendet; nur bei Pestkulturen werde besondere Vorsicht angewendet, diese werden nur von Hand zu Hand abgegeben. Auch in der jährlich erscheinenden Publikation *Récueil des actes officiels intéressants l'hygiène publique*, in welcher alle französischen Gesetze, die das öffentliche Gesundheitswesen betreffen, enthalten sind, ist außer einer Bestimmung über den Transport par chemins de fer des matières dangereuses, vénéneuses ou infectées nichts enthalten. In England soll es angeblich ebenfalls keine besonderen Bestimmungen geben. Was Amerika betrifft, so war mir nur eine Vorschrift über den Verkauf von Virus, Serum, Toxinen und ähnlichen Produkten in dem Distrikt Columbia und im Welt-handel vom 11. 5. 1909 aus der Regierungsdruckerei Washington zugänglich, welche sich mit der fabrikmäßigen Herstellung und dem Verkauf von Heilsera, deren Kontrolle usw. befaßt. Andere Vorschriften, insbesondere über den Verkehr mit lebenden Keimen konnte ich nicht erhalten. Bezüglich Rußland ist aus dem Prozeßbericht Pantschenko zu entnehmen, daß für die bakteriologischen Laboratorien die Vorschrift besteht, daß Besucher sich in ein besonderes Fremdenbuch eintragen müssen; ob besondere gesetzliche Bestimmungen vorhanden sind, ist mir nicht bekannt.

Jedenfalls hat gerade der Fall Hopf, welcher seine Kulturen aus Österreich bezog, gezeigt, daß ein genügender Schutz nicht durch Vorschriften eines einzelnen Staates erzielt werden kann, sondern daß zur wirksamen Einschränkung und Verminderung der Gefahr, welche durch den verbrecherischen Gebrauch von pathogenen Bakterien droht, nur gemeinsame, internationale Bestim-

mungen mit Eintragung aller berechtigten Institute und Personen in ein Sammelverzeichnis führen können.

Das Ergebnis der vorliegenden Arbeit fasse ich in folgenden, kurzen Schlußsätzen zusammen:

1. Die pathogenen Bakterien spielen als Kampf- und Schutzmittel, möglicherweise aber auch in verbrecherischer Hinsicht schon in alter Zeit, durch Jahrhunderte hindurch, eine bedeutsame Rolle.

2. In neuester Zeit haben, besonders in Amerika, die Krankheitserreger und deren Gifte als Mordwaffe erhöhte Bedeutung gewonnen. In Amerika sind angeblich schon eine Reihe von Mordversuchen mit diesen Mitteln bekannt, jedenfalls hat dort der sogenannte „wissenschaftliche“ Mord und seine Bekämpfung die weitestgehende Beachtung durch Gründung eines besonderen Institutes zu seiner Bekämpfung gefunden.

3. In Europa dürfte der Petersburger Fall Pantschenko-Buturlin vom Jahre 1910/11, in welchem ein russischer Arzt eine Einspritzung von Diphtherietoxin in mörderischer Absicht bei seinem Opfer vornahm, der erste bekannt gewordene Fall dieser Art sein.

4. Der Fall Hopf ist der zweite europäische Fall, der wohl in seinen Einzelheiten am sichersten geklärt und am eingehendsten behandelt ist.

5. Die Verwendung von pathogenen Bakterien als Mordwaffe setzt weitgehende Vorbildung und Sachkenntnis voraus und ist in ihrem Erfolg trotz sorgfältigster Vorbereitung und Ausführung des Mordanschlags zweifelhaft, da stets mit unbekanntem Faktoren gerechnet werden muß. Die Gefahr der Ausbreitung dieser Art von Verbrechen wird dadurch wesentlich vermindert.

6. Die Schutzbestimmungen über den Verkehr mit krankheits-erregenden Keimen, insbesondere über deren Handel und Verkauf dürften im Deutschen Reich, insbesondere nach deren Ergänzung und Erweiterung vom Jahre 1917 durchaus genügen. Zweckmäßig sollte jedoch auch die Abgabe und der Handel mit den Bakterien-Giften in diese Bestimmungen und einschränkenden Vorschriften einbezogen werden.

7. In anderen Ländern, abgesehen von Österreich, sind die Schutzbestimmungen offenbar sehr ungenügend, oder fehlen ganz.

8. Zur wirksamen Durchführung eines Schutzes gegen etwaige häufigere Verwendung von pathogenen Keimen zu verbrecherischen Zwecken wären allgemeine, internationale Bestimmungen und die

Aufstellung einer gemeinsamen Liste aller berechtigten Institute, welche sich mit Arbeiten und Kulturen von Krankheitserregern befassen, notwendig.

### Literaturverzeichnis.

1. Kolle-Wassermann, Handbuch der pathogenen Mikroorganismen.
2. Hallier, Parasitologische Untersuchungen. Leipzig 1868.
3. Löffler, Vorlesungen über d. geschichtl. Entw. d. Lehre v. d. Bakterien, Leipzig 1887.
4. Koch, Untersuchungen über die Ätiologie der Wundinfektionskrankheiten. Leipzig 1878.
5. F. Cohn, Beiträge zur Biologie d. Pflanzen, Bd. 1—3. Breslau 1872—1883.
6. A. Abels, Brunnenvergiftungen in alter u. neuer Zeit in „Der Sammler“ München 1916.
7. Erich Wulffen, Psychologie des Giftmordes. Wien 1917.
8. G. Sticker, Abhandlungen aus der Seuchengeschichte u. d. Seuchenlehre, I. Bd., 1. Teil, d. Geschichte d. Pest. Gießen 1908 u. die Pest als Seuche u. Plage, I. Bd. 2. Teil. Gießen 1910.
9. A. Abels, Die angebl. Brunnenvergiftung d. Juden in „Natur u. Kultur“, 8. Jahrg. München 1910—1911.
10. cit. nach A. Abels, Die kriminelle Bedeutung der krankheitserregenden Bakterien, Arch. f. krim. Anthropol. 1913, 53. Bd., 1.—2. H.
11. Friedrich S. Krauss, Slavische Volksforschungen. Leipzig 1908.
12. H. Groß, Handbuch f. Untersuchungsrichter, 1. Teil, 2. Aufl. 1894.
13. Edm. v. Hofmann, Lehrbuch der gerichtl. Medizin. Berlin—Wien 1903.
14. Oesterlen, Vierteljahrsschrift f. gerichtl. Medizin 1875, XXIII.
15. Schmidtman, Handbuch der gerichtl. Med., 9. Aufl., Bd. I, 1905.
16. Straßmann, Medizin u. Strafrecht, 1911.
17. C. Lombroso, Neue Verbrecherstudien. Halle 1907.
18. M. Neisser, Über den Giftmordprozeß Hopf, Münchner med. Wochenschr. No. 4, 1914.
19. M. Neißer, Die Bakterien im Fall Hopf, „Die Woche“, Nr. 4, 1914.
20. E. Wulffen, siehe 7.
21. Näcke, Mord durch Bakterieninfizierung, Arch. f. Krim. Anthropol., Bd. 53, 3. u. 4. Heft, u. Korrespondenzblatt der ärztl. Kreis- u. Bezirksvereine im K. Sachsen, 15. 5. 1913.
22. Aus den verschiedensten Tageszeitungen entnommen.
23. Neues Wiener Journal vom 5. 1. 1913.
24. Kolle-Wassermann, siehe 1.
25. Kruse, Allgemeine Mikrobiologie, 1910.
26. Reichsgesetzblatt Nr. 208, 1917.
27. Regierungsblatt Nr. 12, 1918.
28. Regierungsblatt 1901, S. 167, vom 11. 5. 1901 in den Veröffentlichungen des Kaiserl. Gesundheitsamts 1901 Nr. 34, S. 786.
29. Récueil des actes officiels intéressants l'hygiène publique, Bd. 27, 1897.
30. J. Krauß, Das Medizinalwesen des Königreichs Württemberg 1910.

## **Zwei Fälle von Kindermißhandlung.**

Von

**Dr. Paul Siegfried**, ehemaligem Ersten Staatsanwalt in Basel.

(Fortsetzung.)

### **II. Der Fall S.**

Während der erste hier dargestellte Fall (Bd. 71 S. 260) nur durch die Tat selbst sich über das Gewöhnliche hinaushebt, im übrigen aber in ganz alltäglichen Verhältnissen spielt und auch die an ihm Beteiligten sonst nichts Außerordentliches darbieten, zeigt der zweite Fall, zu dem wir nunmehr übergehen, eine Reihe ganz außergewöhnlicher Erscheinungen, wenn er schon dem ersten in mehr als einer Beziehung ähnlich ist. Das Opfer der Tat ist auch hier ein Kind; doch ist die Täterin nicht die Pflege-, sondern die leibliche Mutter. Auch sie hat bei der Ausführung des Verbrechens eine ungemeine Grausamkeit an den Tag gelegt; allein an Furchtbarkeit übersteigt sie noch weit die von Frau P. geübte. Vor allem aber wurde hier die Tat auf eine so raffinierte, so unerhört fein berechnete Art begangen, daß dieser Fall deswegen ganz einzigartig dasteht und in der gesamten Verbrechensgeschichte, soweit ich sie zu überblicken vermag, nicht seines Gleichen findet.

Sehr eigenartig und lehrreich ist ferner in diesem zweiten Fall ein zeitweises Versagen der gerichtsärztlichen Wissenschaft, wie es wohl noch selten in solcher Weise vorgekommen ist. Der vorliegende Fall ist denn auch schon vor Erscheinen dieser Abhandlung von Dr. med. Kurt v. Sury im 2. Hefte des 57. Bandes der Vierteljahrsschrift für Gerichtliche Medizin (3. Folge) beschrieben worden. Naturgemäß geht der Verfasser dabei vor allem vom ärztlichen Gesichtspunkt aus und hat deshalb die seiner Wissenschaft hier unterlaufenen Versehen mit großer kollegialer Schonung behandelt. Meine Arbeit dagegen sucht hauptsächlich dasjenige hervorzuheben, was für den Kriminalisten wertvoll ist und muß ihm deshalb an dem hier gegebenen ein-

drucksvollen Beispiel zeigen, wie die medizinische, wie jede andere Wissenschaft sich irren kann, weshalb es Pflicht des Untersuchungsführenden ist, auf ihre Schlüsse sich so wenig als auf einen andern sog. Realienbeweis blindlings zu verlassen. Daß damit nur der Sache gedient und keinerlei Angriff gegen irgendwelche Persönlichkeiten unternommen werden soll, bedarf wohl nach dem Gesagten besonderer Hervorhebung nicht.

Im Falle S. steht ferner die Täterin geistig bedeutend höher als Frau P., und während wir es bei der P. mit einem Menschen unseres Stammes zu tun hatten, funkelt uns aus Frau S. die ganze tiefe Glut des Südens entgegen, in dessen Wesensart wir Nordländer niemals völlig eindringen können.

Mußte im ersten Falle mit Recht dem Untersuchungsrichter eine anfangs ungenügende Erforschung des Vorlebens der Angeeschuldigten vorgeworfen werden, so ist dagegen in der jetzt zu besprechenden Untersuchung mit einer einzigen Ausnahme die Vergangenheit der Täterin so weit aufgeklärt worden, als es nur irgend möglich war. Die folgenden Darlegungen enthalten übrigens wie die früheren nur sichergestellte Tatsachen; unbewiesene oder gar nachweisbar böswillige Behauptungen von Zeugen über Frau S. sind selbstverständlich nicht berücksichtigt worden.

Antonia genannt Annetta C. wurde am 9. Juni 1888 in dem Dorfe P. der italienischen Provinz Belluno in Venetien geboren als jüngste Tochter armer Bauersleute. Zur Zeit der Tat war sie also 22 Jahre alt. An vollbürtigen Geschwistern hat sie eine Schwester und einen Bruder; dieser ist angeblich wegen eines bei einem Diebstahl begangenen Mordversuches in Deutschland mit 12 Jahren Zuchthaus bestraft worden. Eine nähere Erkundigung hierüber wurde leider unterlassen. Die übrige Familie erfreut sich in jeder Beziehung eines guten Rufes; über erbliche Belastung der Täterin durch Geisteskrankheit, Trunksucht oder Ähnliches in der Familie ist nichts bekannt. Sie wurde, da wenige Monate nach ihrer Geburt die Mutter starb, durch ihre Stiefmutter erzogen, die der Vater zwei Jahre später geheiratet hatte, und besuchte die Schule ihres Geburtsortes bis zu ihrem 12. Jahr.

Nach den Berichten aus ihrer Heimat stahl sie dort im Alter von 9 Jahren vom Bilde der Madonna in einer Kirche verschiedene Goldsachen und wurde deshalb, da Artikel 53 und 54 des italienischen Strafgesetzes vom vollendeten 9. Lebensjahr an eine Bestrafung zulassen, wenn der Täter mit Einsicht in die

Strafbarkeit (*discernimento*) gehandelt hat, vom Prätor in F. wegen einfachen Diebstahls zu zwanzig Tagen Gefängnis verurteilt. Damals soll sie auch aus einer andern Kirche ein Altartuch entwendet haben. Später stahl sie, ebenfalls in Italien, zum Nachteil eines Arbeitgebers, bei dem sie als Magd angestellt war, 200 Lire und verschiedene Kleidungsstücke, wurde aber nicht zur Anzeige gebracht. Über ihre Sittsamkeit waren ungünstige Gerüchte im Umlauf: man behauptete, sie habe an Tripper gelitten und sich heimlich behandelt. Dies stimmt mit dem während der Strafuntersuchung erhobenen ärztlichen Befunde überein. Akte der Grausamkeit habe sie in Italien nie begangen und auch keinen perversen Charakter gezeigt.

Nach Schulaustritt diente sie während mehrerer Jahre jeweilen im Sommer als Magd in Südtirol und auch in Italien selbst; im Winter pflegte sie sich zu Hause aufzuhalten. So war sie 1905 etwa fünf Monate Magd im damals noch österreichischen R. Nach den dortigen Berichten führte sie sich nicht gut; sie hatte einen leichtsinnigen und wenig moralischen Charakter. Doch wurde nicht bemerkt, daß sie zu Gewalttätigkeiten geneigt war. Ihrem Arbeitgeber stahl sie Geld und wurde deshalb vom K. K. Kreisgericht in R. zu vier Monaten schweren Kerkers und zur nachherigen Ausweisung aus der ganzen Monarchie verurteilt.

Von ihren Arbeitgebern in zwei andern südtirolischen Orten wird sie als freche Diebin und Lügnerin und als ziemlich jähzornig geschildert; doch auch hier wurden weder eigentliche Grausamkeit noch Anzeichen von Geisteskrankheit beobachtet. Die Besorgung der ihr anvertrauten Kinder versah sie „tadellos und zur Zufriedenheit ihrer Dienstgeber“.

In ihrem 18. Jahr begab sie sich nach dem ehemaligen Großherzogtum Baden und arbeitete in einer Baumwollfabrik in K. bei W. Von ihren dortigen Arbeitgebern erhält sie ein gutes Zeugnis. Sie lernte dort einen Giuseppe B. kennen und es kam zwischen ihnen zum Geschlechtsverkehr. Nach der Behauptung der Antonia C. ist aus diesem Verkehr mit B. das Mädchen Franceschina hervorgegangen, das später dem Verbrechen seiner Mutter zum Opfer fiel. B. hingegen, der während der Strafuntersuchung in Lothringen ausfindig gemacht werden konnte, gab an, die C. habe damals gleichzeitig noch mit drei andern zu tun gehabt und er anerkenne deshalb seine Vaterschaft nicht. Auch bestritt er, der C., wie diese versicherte, die Heirat versprochen zu haben. Sie hat dann später freilich, wenn es ihr

paßte, gelegentlich die Franceschina auch als Kind ihres Mannes ausgegeben, so z. B. ihrem Schwiegervater gegenüber.

Im August 1907 kam die C. nach B. und arbeitete von hier aus vom November 1907 bis zum Februar 1908 in einer Spinnerei in dem benachbarten badischen Städtchen L.; auch dort erhält sie ein gutes Zeugnis.

Kaum war sie — in schwangerem Zustand — in B., als sie mit einem Lorenzo U. ein Verhältnis begann. Nach etwa drei Monaten brach sie es ab, und zwar gibt sie, was für ihren Charakter bezeichnend ist, als Grund dafür an, U. habe ihr nie etwas gekauft, und wenn er ihr Geld geliehen, so habe er es wieder zurückverlangt. Selbstloser Liebe scheint sie somit nicht fähig gewesen zu sein. Unmittelbar nachher knüpfte sie die Beziehungen zu ihrem spätem Manne an. Während dieser Zeit, am 26. Februar 1908, gebar sie im Frauenspital in B. die Franceschina.

Luigi S., der sie später heiratete, ist im Jahre 1882 im ebenfalls venetianischen Dorfe B.-T. geboren und demnach 6 Jahre älter als sie. Etwa 20jährig wanderte er nach der Schweiz aus und kam 1906 nach B. Hier verdiente er von Anfang an sein Brot als Scherenschleifer, welchen Beruf er noch heute ausübt. In seiner Heimat sowohl als in B. wird ihm von allen Seiten das beste Zeugnis gegeben. Sein Verhalten ist denn auch grundverschieden von dem des Vaters im Falle P. Er sorgte getreulich für seine Familie und war allen Kindern, auch der Franceschina, aufrichtig zugetan.

Am 25. Juni 1908 verheiratete sich die C. vor dem Zivilstandsamt in B. mit Luigi S. Er will die C. aus Liebe und aus Mitleid wegen ihrer Verlassenheit geheiratet haben, und diese Angaben verdienen seiner ganzen Sinnesart nach Glauben. Auf seinen Antrieb und aus denselben Gründen geschah es denn wohl auch, daß, innerhalb der gesetzlichen Frist von einem Monat nach Abschluß der Ehe, am 6. Juli 1908, sowohl die S. geb. C. als ihr Mann zugestandenermaßen wider besseres Wissen vor dem Zivilstandsbeamten die Erklärung abgaben: die Franceschina sei von Luigi S. vorehelich erzeugt worden und sie anerkannten sie deshalb als ihr leibliches Kind behufs Beurkundung ihrer Legitimation. Infolgedessen wurde Franceschina als eheliches Kind S. in die Zivilstandsregister eingetragen und eine Legitimationsurkunde hierüber ausgestellt, nachdem beide Ehegatten ihre Angaben unterschriftlich bestätigt hatten. Damit machten sie sich der Bewirkung einer falschen Beurkundung



schuldig und sind deswegen auch beide anlässlich des Mordprozesses bestraft worden. Doch zog das Gericht in Betracht, daß sie nicht aus unedlen Beweggründen handelten. Besonders Luigi S. habe dabei nur die Besserstellung des von ihm wohlgeleiteten Kindes Franceschina beabsichtigt. Er wurde deshalb bloß zu fünf Tagen Gefängnis unter Aufschub der Vollstreckung verurteilt; auf das gegen seine Frau zur Anwendung gelangende Strafmaß hatte dieses ihr Nebendelikt keinen Einfluß.

Schon im April 1908 hatte die S. im Einverständnis ihres damaligen Verlobten die wenig über einen Monat alte Franceschina zu ihren späteren Schwiegereltern nach B.-T. in der italienischen Provinz Bergamo gebracht, damit sie, die Mutter, ihre Fabrikarbeit nicht aufgeben müsse. Nach den übereinstimmenden Berichten der dort einvernommenen Zeugen kümmerte sie sich während der wenigen Tage, die sie in B.-T. zubrachte, sehr wenig um ihr Kind; auch soll sie sich später von der Schweiz aus nie nach ihm erkundigt haben. Franceschina blieb etwa ein Jahr bei ihren Großeltern und scheint dort gut und reinlich gehalten worden zu sein; der Mann S. schickte seinen Eltern regelmäßig das für seine Verhältnisse nicht unbedeutende Kostgeld.

Anfangs Januar 1909 bezogen die Eheleute S. die Mansardenwohnung E.-Straße 34 in einem Fabrikarbeiter- und Italienerquartier B.s. Dort wurde ihnen am 18. Dezember 1909 ihr drittes und letztes Kind, Guido mit Namen, geboren; dort ist dann später auch das Verbrechen an der Franceschina verübt worden.

Im Mai 1909 brachte der Großvater S. auf Verlangen der Eltern die Franceschina wieder zu ihnen nach B. zurück. Nach allgemein übereinstimmenden Berichten soll sie sich damals bei guter Gesundheit befunden haben. Die S. habe über die Rückkehr ihres Kindes wenig Freude bezeugt.

Wie wir dies bei fast allen verbrecherischen Frauenspersonen beobachten, war, in noch stärkerem Maße als die P., auch die S. eine schlechte Mutter; sie vernachlässigte nicht nur das voreheliche Kind Franceschina, das sie allerdings weniger als die andern zu lieben schien, sondern auch die beiden ehelichen Kinder. Diese ließ der Untersuchungsrichter während des Strafverfahrens im Sommer 1910 durch den Gerichtsarzt untersuchen. Dessen Bericht lautete im wesentlichen: „Beide Kinder sind auch für bescheidene Anforderungen und dürftige Verhältnisse schlecht gehalten . . . Das Mädchen Ada muß eigentlich vernachlässigt

worden sein, indem die ganze Gesäßgegend eine jetzt allerdings wieder in Heilung begriffene starke Entzündung der Haut darboten hat, die offenbar vom langen Naßliegen her stammt.“ Es steht damit im Einklang, wenn berichtet wird, die S. habe schon früher ein fremdes Kind, das ihr für kurze Zeit zur Pflege übergeben worden war, dermaßen licherlich gehalten, daß es hinten wund wurde. In der Wohnung S. wurde bei der Haus-suchung eine schauerhafte Unordnung und Unsauberkeit ange-troffen.

Im Gegensatz zum Verhalten der Frau P. konnten hier eigentliche Mißhandlungen des später getöteten Kindes mit Bestimmtheit nicht festgestellt werden. Als sicher darf immerhin angenommen werden, daß Frau S. gelegentlich grob mit Franceschina war und diese Furcht vor der Mutter zeigte. Dagegen vernachlässigte die Mutter die kleine Franceschina noch in höherem Grade als ihre beiden anderen Kinder, so daß das Mädchen nach seiner Rückkehr aus Italien ziemlich rasch abmagerte und gesundheitlich herunterkam. Ganz plötzlich schritt sie dann zu der Tat, die um so grauenhafter erscheint, als sie den Beschauer ganz unvorbereitet trifft und in keinerlei Verhältnis zu der vorherigen Behandlung des Kindes steht.

Während sich der Großvater, der bis zum Dezember 1909 bei Sohn und Schwiegertochter wohnte, in B. aufhielt, brach Franceschina den Arm und befand sich deshalb vom 24. September bis 21. Oktober im Kinderspital. Die näheren Umstände dieses Unfalls sind nie ganz aufgeklärt worden; doch scheint dessen absichtliche Verursachung durch die Mutter ausgeschlossen zu sein. Dasselbe ist über alte Rippenbrüche zu sagen, die bei der Sektion festgestellt wurden. Die Mutter schrieb sie einem Fall auf der Treppe zu, den Franceschina im Frühjahr 1910 getan habe. Auch aus diesen Unfällen ihres Kindes soll sich die S. wenig gemacht haben. Ganz wie Frau P. pflegte auch die S. das Unglückskind allein zu Hause einzuschließen, während sie mit den beiden andern spazieren ging.

Der Großvater, der während der Untersuchung in einer andern Schweizerstadt ausfindig gemacht werden konnte, gab bei seiner Einvernahme an, er sei von seinen Kindern wieder weggegangen, weil er die schlechte Behandlung und unreinliche Haltung der Franceschina nicht mehr habe mitansehen können.

Mit ihrem Manne, den sie schon als Verlobten lieblos behandelt haben soll, scheint die S. nicht gut gelebt und frühe schon die Absicht gehabt zu haben, ihn zu verlassen, welchen

Plan sie ihm auch verschiedene Male kundgegeben hat. Die Streitigkeiten entstanden hauptsächlich aus Vorwürfen, die ihr der Mann wegen liederlicher Führung der Haushaltung machte. Auch scheint zu dem schlechten Verhältnisse beigetragen zu haben, daß, wie die S. bis zum Ende stets behauptete, der Mann sie gewaltsam zum Beischlaf zu zwingen pflegte, der ihr wegen eines Geschwürs in den Geschlechtsteilen, das später gerichtsärztlich festgestellt wurde, große Schmerzen verursachte. Nicht zum wenigsten wurde aber die Ehe vergiftet durch ihre dem Ehemann nicht unbekannt Neigung, sich mit andern Männern abzugeben.

Daß Frau S. auch nach ihrer Verheiratung noch mannsüchtig gewesen, kann keinem Zweifel unterliegen. Eine Erscheinung übrigens, die wir, wie den Mangel an Mütterlichkeit, fast ohne Ausnahme bei den verbrecherischen Weibern antreffen. In ihrer Umgebung wurde allgemein gemunkelt, sie sei ihrem Manne nicht treu, und es sind verschiedene Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß es ihr zum mindesten am Willen hiezu nicht fehlte.

Dem Bruder ihres Mannes, Angelo S., den sie ungefähr gleichzeitig mit jenem kennengelernt hatte, scheint sie von Anfang an Gefühle entgegengebracht zu haben, die über das hinausgehen, was einem Schwager gegenüber üblich ist. Während der Strafuntersuchung konnte Angelo S. im Großherzogtum Luxemburg ausfindig gemacht werden. Von den Gendarmen befragt, sagte er aus, die S. habe ihn sehr geliebt und ihn häufig mit unsittlichen Anträgen verfolgt. Auch stand sie nach seiner Abreise in Briefwechsel mit ihm. Ebenso ist festgestellt, daß die S. ihrem Mann offen ins Gesicht gesagt hat, sie liebe seinen Bruder Angelo mehr als ihn. Im Winter vor der Tat soll sie in B. mit ihrem Schlafgänger B. in verdächtiger Weise spazieren gegangen sein, und ferner steht fest, daß sie gleichzeitig zu einem andern Mann in mindestens merkwürdigen Beziehungen stand.

In der letzten Zeit vor der Tat wohnte bei den Eheleuten S. ein Schlafgänger namens Giovanni C. Mit ihm hat sich die S. zum allerwenigsten ungehörig aufgeführt, indem sie sich von ihm während der Abwesenheit ihres Mannes Handgreiflichkeiten gefallen ließ und auch mit ihm spazieren ging; es bestand der Verdacht, daß sie mit ihm nach Frankreich durchbrechen wollte. So wurde denn C., da er intimen Verkehres mit der S. und somit auch einer Teilnahme an ihrem Verbrechen besonders ver-

dächtig erschien, nach Entdeckung der Tat mit der S. verhaftet. In der Strafuntersuchung bestritt er geschlechtlichen Verkehr mit der S., sagte aber aus, wenn er sie hätte brauchen wollen, so hätte er es können. Ganz kurz vor der Tat war C. der Liebhaber einer auswärts wohnenden Katharina G. geworden. Diese hielt sich gerade am frühen Morgen des 28. Juni bei C. auf; es hatte dies die unangenehme Folge für sie, daß sie mit allen andern Insassen der S.'schen Wohnung verhaftet wurde; doch befand sie sich nur bis zum 6. Juli in Untersuchungshaft.

Schon einige Monate vor der Tat, als der Ehemann S. seiner Frau wieder einmal Vorwürfe machte, sagte sie — nach seinen Angaben — zu ihm, sie sei nun dieses Lebens müde. Wenn er sie beständig ausschimpfe, so werfe sie die Cecchina (Abkürzung für Franceschina) in den Rhein und gehe selbst auch mit. Die beiden anderen Kinder lasse sie ihm, da sie ja seine Kinder seien. Ungefähr um die gleiche Zeit äußerte sie einem Zeugen gegenüber, sie habe es satt, mit ihrem Mann zusammenzuleben; sie werde fliehen und ihn mit seinen zwei Kindern allein zurücklassen. Der Zeuge hat diese Äußerung so gut im Gedächtnis behalten, weil es ihm auffiel, daß die S. nur von zwei anstatt von drei Kindern sprach. Doch hat er es unterlassen, sie damals zu fragen, was denn mit dem dritten Kinde geschehen solle.

Nach den Behauptungen der S., die durch einige Zeugenaussagen glaubhaft gemacht wurden, haben sich mehrere Wochen vor der Tat bei Franceschina Blutungen aus der Scheide eingestellt; die Zeuginnen sagen, es habe gerade so ausgesehen, „wie wenn eine erwachsene Person ihre Periode hat“. Über die Ursache dieser Blutungen sind die Ärzte nicht einig: während die einen sie als Folge der Rachitis (englischen Krankheit) betrachten, an welcher Franceschina litt, schließen die Amtsärzte des bestimmtesten die Rachitis als Ursache aus und erklären, daß, wenn solche Blutungen wirklich stattgefunden haben, sie nur durch verbrecherische Handlungen können hervorgerufen worden sein. Klarheit hierüber war nicht zu erlangen; Frau S. bestritt bis zum Ende, jemals vor der eigentlichen Tat sich in dieser Weise an dem Kinde vergangen zu haben.

Unterdessen scheint das Verhältnis der S. zu ihrem Manne immer schlechter geworden zu sein, so daß sie sich offenbar mit dem Gedanken trug, auf die eine oder andere Weise dem unhaltbaren Zustand ein Ende zu machen. Vermutlich plante sie seit längerer Zeit die Flucht; sei es allein, um sich vielleicht

nachher mit ihrem Schwager Angelo S. oder einem andern Manne zu vereinigen, sei es mit dem Schlafgänger C., von dem allerdings nicht feststeht, ob er in einen solchen Plan eingeweiht war oder nicht. Sie scheint — insoweit dürfen ihre Aussagen wohl als richtig betrachtet werden — angenommen zu haben, daß sich in diesem Fall ihr Mann wieder verheiraten werde und wollte, aus einem allerdings nicht ganz verständlichen Gefühls- oder Gedankengang heraus, ihm und seiner zweiten Frau, die sie natürlich schon zum Vornherein hatte, das voreheliche Kind nicht zurücklassen. Deshalb mußte es aus der Welt geschafft werden. Es ist jedoch auch möglich, daß, ganz gleich wie Frau P., auch die S. zu diesem Entschlusse gebracht wurde durch einen tiefen Haß, der sich infolge der mehrfach bezeugten Unreinlichkeit der Franceschina in ihr gegen diese sich angesammelt hatte. Damit stimmt das später zu erwähnende Geständnis überein, das sie während der Untersuchungshaft einer Zellen-genossin abgelegt haben soll.

Sie selber gab als Beweggrund der Tat später dem Untersuchungsrichter an, infolge der beständigen Tötlichkeiten ihres Mannes gegen sie habe sie geglaubt, er werde sie gewiß noch ums Leben bringen, so daß dann die voreheliche Franceschina ganz vereinsamt gewesen wäre. Im übrigen deckte sich ihr Geständnis mit der oben ausgesprochenen Vermutung über die Verbrechensmotive. Ihre zwei ehelichen Kinder, sagte sie aus, habe sie deshalb nicht getötet, weil sie nach ihrem Tode doch wenigstens noch den Vater gehabt hätten. Die Möglichkeit, die v. Sury a. a. O. S. 10 streift, daß nämlich die Tat aus perversen Sexualtrieb, also aus geschlechtlicher Grausamkeit begangen worden sei, darf wohl als ausgeschlossen gelten, da sich die S. über ein völlig normales Geschlechtsleben in mehr als genügendem Maße ausgewiesen hat.

Völlige Klarheit über die Beweggründe dieses einzigartigen Verbrechens ist allerdings nicht gewonnen worden und keine der eben gegebenen Erklärungen vermag uns voll zu befriedigen. Es ist eine alte, auch im früher beschriebenen Fall P. wieder gemachte Erfahrung, daß dies gerade bei ganz schweren Verbrechen häufig zutrifft. Wie oft bleibt, wenn man ihren Beweggründen nachgeht, ein ewig unauflösbarer Rest übrig! Hier kommt zudem die einem Manne nie ganz erschließbare weibliche Denk- und Gemütsart der Täterin hinzu und ihre Angehörigkeit an einen uns in so vielem wesensfremden Volksstamm.

Am Donnerstag, den 23. Juni 1910, etwa um 7<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Uhr morgens, schritt Frau S. zum wohlwogeneren und überlegten Mord, nachdem ihr Mann, der sie in der vorhergehenden Nacht durch einen erzwungenen Beischlaf wieder gepeinigt haben soll, die Wohnung verlassen hatte. Nachdem sie das Frühstück bereitet und dabei wieder ihre Lage und ihre Aussichten für die Zukunft überdacht hatte, nahm sie aus einer Schachtel vom Kasten eine Stricknadel. Diese war an dem einen Ende vermutlich durch Schleifen scharf zugespitzt; von wem diese Veränderung herrührte, konnte niemals festgestellt werden. Dann legte sie das von ihr angezogene Mädchen aufs Bett. Mit der rechten Hand stieß sie die Stricknadel durch die Scheide des Kindes in dessen Körper, soweit sie sie hineinbringen konnte und stach etwa zwei Minuten lang mit ihr in verschiedenen Richtungen im Körperinnern hin und her. Mit der linken Hand drückte sie unter den Kleidern des Mädchens auf dessen Bauch und fühlte dem Gleiten der Nadelspitze im Körperinnern nach, indem sie gleichzeitig die innern Organe der Nadel entgegendrängte. Ihre Aussage, sie wisse nicht, weshalb sie gerade diese Todesart gewählt habe, scheint nicht glaubhaft; mit Bestimmtheit ist vielmehr anzunehmen, daß sie es in der Überlegung tat, auf diese Weise werde das Verbrechen nicht an den Tag kommen. Und in der Tat: wäre Franceschina zu Hause anstatt im Kinderspital gestorben, so hätte sehr wahrscheinlich keine Sektion und somit auch keine Entdeckung stattgefunden.

Nachher trug sie das Kind in die Küche und setzte es auf einen Stuhl; kaum war es dort, so legte es, während es beim Verbrechen selbst nicht soll geschrien haben, mit dem Ausdruck des Schmerzes die Hände auf seinen Leib und sagte zu der Mörderin: „ui, ui, Mama!“ Sonst soll man dem Kind an jenem Morgen noch nichts angemerkt haben; es sei noch wie sonst herumgegangen. Nachmittags legte die Mutter die Franceschina wie gewöhnlich mit den andern Kindern zu Bette und wollte selbst auch ein wenig schlafen. Aber nun fing das tödlich verwundete Kind zu jammern an, und jetzt bemühte sich die Täterin um einen Arzt. Ob dies geschah, weil sie, wie später von ihr angegeben, Reue empfand und Franceschina nun doch noch retten wollte, oder ob andere Gründe sie dazu trieben und welche, blieb immer unaufgeklärt.

Als dann der Mann am Abend nach Hause kam, sagte sie ihm, das Kind sei sehr krank und verliere oben und unten Blut;

er will sich damals überzeugt haben, daß der Franceschina Blut zum Geschlechtsteil herausfloß und daß sie auch solches erbrach.

Es folgte nun ein kurzes Krankenlager des Kindes, auf dem es Fürchterliches gelitten haben muß. Da es nicht sprechen konnte, vermochte es nur durch Blicke kundzugeben, daß Entsetzliches mit ihm vorgegangen war. So warf es einer Hausbewohnerin einen Blick voll tiefer Angst zu, den diese Frau nicht mehr vergessen konnte. Vor seiner Mutter zeigte es die heftigste Furcht; wenn sie in seine Nähe kam, verfolgte es sie unablässig mit seinen schreckerfüllten Augen. Die S. verhielt sich auch während dieser letzten Leiden ganz gleichgültig gegen ihr Kind und kümmerte sich nicht um seine Qualen, ja einzelne Zeuginnen wollen sogar deutlich beobachtet haben, daß sie sich über das bald zu erwartende Sterben des Kindes freute. Von einem Zug unmenschlicher Grausamkeit berichtet eine Hausgenossin: Als das Kind, Schaum vor dem Mund, von Krämpfen geschüttelt und von Durst gepeinigt in seinem Bettchen gelegen, da habe sie ihm kein Wasser geben wollen und es erst auf das Drängen der Besucherin getan. Aber auch jetzt habe sie es das Glas nicht austrinken lassen und es ihm schon nach den ersten gierigen Schlücken wieder wegnehmen wollen. Obschon das die Angeschuldigte lebhaft bestritt, stimmt diese Aussage so sehr zu ihrer Wesensart, daß sie als richtig angenommen werden darf.

Am folgenden Tage, Freitag, den 24. Juni, wurde, auf Drängen des Arztes, Franceschina durch ihre Mutter in das Kinderspital verbracht. Als ihr damals eine Hausgenossin sagte, es werde dort seziert werden und dann werde man die Ursache seines Todes herausfinden, soll sie sichtlich zusammengeschocken und erbleicht sein. Die Diagnose bei der Einweisung lautete auf Bronchopneumonie; die Mutter gab folgende in ihrem ersten Teil offenbar völlig erlogene Anamnese: „Seit 1½ Monaten Blutungen aus Ohren und Nase, seit drei Tagen Fieber und Husten. Am 23. ds. Erbrechen von Blut; wird dabei ganz blaß, Atmung sehr erschwert.“ Die spätere Spitaldiagnose sprach sich dann für rechtsseitigen Pneumothorax aus. Schon bei der Einlieferung war das Bewußtsein des Kindes getrübt. Am Samstag, den 25. Juni, um 2<sup>20</sup> Uhr nachmittags trat der Tod ein.

Während des ganzen Aufenthaltes der Franceschina im Spital zeigte sich die Mutter, die schon bei der Verbringung des Kindes dorthin keine Betrübniß geäußert haben soll, bei Franceschina nie; gegen Aufforderungen von Hausgenossinnen, das Kind zu

besuchen, soll sie sich gesträubt haben. Hingegen hat sie sich am 24. Juni und am 25. Juni zweimal im nächstgelegenen Polizeiposten durch Vermittlung der Landjäger telephonisch nach dem Befinden des Mädchens erkundigt. Die Todesnachricht, die ihr bei dieser letzten Anfrage mitgeteilt wurde, soll sie ruhig entgegengenommen haben. Dann ging sie sofort in die Stadt und kaufte sich schwarze Kleider. Sie soll damals eine Zeugin auch gefragt haben, ob das Kind im Spital wohl seziert werde; auf deren verneinende Antwort habe sie sich erfreut gezeigt.

Montag, den 27. Juni, vormittags, wurde durch den ersten Assistenten des pathologischen Instituts im Kinderspital die Sektion der Franceschina S. vorgenommen. Hierbei entdeckte er zahlreiche Stiche im Körperinnern, die er sich nicht erklären konnte. Er rief deshalb den pathologischen Anatomen Professor H. herbei und dieser veranlaßte den Gerichtsarzt Dr. St., die Leiche ebenfalls zu besichtigen.

Noch am Abend des gleichen Tages brachte dieser den Befund bei der Abteilung für Strafsachen des Polizeidepartements zur Anzeige; er fügte bei, der Tod müsse vorsätzlich auf mechanischem Wege mittels einer Nadel herbeigeführt worden sein. Äußerlich sei nichts wahrzunehmen, doch sei es möglich, daß die Stiche mittels einer ganz feinen Nadel beigebracht worden seien.

(Fortsetzung folgt.)



## **Feldgerichtliche Erinnerungen eines Deutsch-Österreichers.**

Von  
Dr. jur. Ernst Lohsing, Wien.  
(Fortsetzung.)

Nicht ganz einfach waren mitunter jene Fälle, in denen der objektive Tatbestand zugegeben, jedoch die Absicht geleugnet und ein Zufall vorgeschützt wurde. In einem Fall behauptete der Beschuldigte, das Gewehr sei losgegangen, als er einen Graben übersetzen mußte. Bei dieser Verantwortung blieb er bis zur Hauptverhandlung. Vor dieser redete ich ihm aber zu, die Wahrheit zu gestehen und sich nicht seines einzigen Begnadigungs-umstandes selbst zu berauben. Ein Gewehr könne nur „losgehen“, wenn das sog. Züngel irgendwo im Gezweig sich verfange, was jedoch in der baum- und strauchlosen Gegend einfach ausgeschlossen sei; je nachdem, wie er das Gewehr getragen habe, hätte er seinen Vorder-, Hinter- oder Nebenmann, nicht aber sich selbst verletzen können. Er möge doch bedenken, daß im Kriegsgericht durchwegs Infanterieoffiziere sitzen, die ihm seine Verantwortung nicht glauben werden, worauf sich der Mann zum Geständnis bewegen ließ.

In einem andern Fall behauptete der Täter (ein neunzehnjähriger Bursche) bei der Einvernahme beim Regiment, vom Feind getroffen worden zu sein, während er beim Gericht diese Angaben als falsch widerrief, mit großer Furcht aufzuklären suchte und nunmehr angab, sich nur fahrlässigerweise selbst angeschossen zu haben. Es sei in der betreffenden Nacht wiederholt Salvenfeuer kommandiert worden und als nach einem Schuß das Gewehr nicht repetieren wollte, habe er es mit der Mündung auf seinen linken Fuß gestützt (auf den Fuß deshalb, weil Schneefall war und er einer Verrostung des Gewehrs vorbeugen wollte) und bei dieser Gelegenheit habe er, wie er unter bitteren Tränen beteuerte, unabsichtlich sich angeschossen. Die an sich seltene Tatsache, daß wiederholt Salvenfeuer kommandiert worden war, fand ihre einwandfreie Bestätigung. Da es sich nur um die subjektive Seite der Tat handelte, unterließ ich es in diesem Falle, mir die Wunde anzusehen, zumal Infanteristenfüße doch etwas anders als

Märzveilchen riechen. Dies war jedoch eine Unterlassungssünde. In der Verhandlung ließ ein Ulanenleutnant sich die Wunde zeigen und da ergab sich, daß die Einschußöffnung auf dem sog. „Rist“ näher zu den Zehen, die Ausschußöffnung auf der Sohle jedoch näher zur Ferse lag. Damit war dargetan, daß der Täter dem Gewehr eine Richtung gegeben hatte, die es ermöglichen sollte, einen derartigen Verlauf des Schußkanals hervorzurufen, daß es den Anschein habe, als wäre die Wunde von Feindesseite zugefügt worden; dies entspricht jedoch keineswegs der Haltung des Gewehrs bei Manipulationen, mit denen man Schwierigkeiten im Repetieren zu überwinden trachtet. Damit war die behauptete Zufälligkeit der Selbstbeschädigung widerlegt.

Ein sehr düsteres Kapitel über „Selbstbeschädigung“ möge ebenfalls hier Platz finden. Gegen einen Infanteristen war eine Strafanzeige wegen Selbstbeschädigung eingelangt; in dieser Strafanzeige hieß es, daß der Verdacht sich lediglich auf das regimentschefärztliche Gutachten stütze. Dieses hatte aber einen ganz kuriosen Wortlaut; über die Beschaffenheit der Wunde äußerte es sich gar nicht, sondern enthielt nur die vom Arzt unterschriebene, mit der „Gegenzeichnung“ zweier Sanitätsunteroffiziere versehene Mitteilung, daß der Beschuldigte die Selbstbeschädigung eingestanden habe. Die Meinung, daß hierdurch die feldgerichtliche Tätigkeit eine Vereinfachung erfuhr, wäre jedoch unzutreffend. Denn der Beschuldigte widerrief vor Gericht sein Geständnis, behauptete, vom Feind verletzt worden zu sein, und motivierte das falsche Geständnis damit, daß ihn der Arzt mit einer Reitpeitsche mißhandelt hätte. Andere Infanteristen, die gleichzeitig mit dem Beschuldigten, u. zw. ebenfalls als Selbstbeschädiger dem Chefarzt vorgeführt worden waren, bestätigten die Angaben des Beschuldigten als vollkommen richtig; und da sie (für ihre Person) auch bei Gericht geständig waren, lag kein Grund vor, ihren Aussagen zu mißtrauen. Trotzdem konnte von der Einvernahme dieses „Wohltäters der Menschheit“ nicht Abstand genommen werden. In der Meinung, er werde als Zeuge des Geständnisses angehört werden, brachte er gleich seine getreuen Sanitätsunteroffiziere mit, entschlug sich aber der Aussage, als die Sache eine von ihm nicht erwartete Wendung nahm. Trotzdem wollte der Landsturmoberleutnantauditor (der Gerichtsleiter war auf Urlaub) den Fall zur Verhandlung bringen, indem er der Ansicht Ausdruck gab, daß ein polnischer Bauer zu dumm sei, ein falsches Geständnis abzulegen. Bei dieser Sachlage blieb mir nichts anderes

übrig, als den Fall dilatorisch zu behandeln und der Beschlußfassung des Gerichtsleiters vorzubehalten, was gelang. Dieser stellte das Verfahren ein und beschloß, gegen den Arzt vorzugehen. Ob dieses Vorhaben zur Ausführung gelangte, entzieht sich meiner Kenntnis, da ich bald darauf das Feldgericht verließ.

Außerhalb des Rahmens der Selbstbeschädigung fällt der Selbstmordversuch, der jedoch erfreulicherweise eine Seltenheit war. In einem Fall hatte sich ein Infanterist in die linke Schulter geschossen; allem Anschein nach hatte er ins Herz gezielt, in der Dunkelheit der Deckung dieses jedoch verfehlt. Doch ist auch eine als Selbstmord maskierte Selbstbeschädigung nicht ausgeschlossen. Der Fall hat mich sehr interessiert, mußte aber leider abgetreten werden, da der Mann in ein Hinterlandsspital geschafft worden war. In einem anderen Fall hieß es in einer wegen Selbstbeschädigung erstatteten Strafanzeige, daß der Beschuldigte Selbstmordversuch begangen habe. Die Erhebungen ließen als Motiv Gram über Mißhandlungen erkennen, ergaben jedoch zu wenig Verdachtsgründe, um gegen bestimmte Personen das Verfahren wegen Mißbrauchs der Überordnungsgewalt einleiten zu können.

Auf andere Weise als mit dem Gewehr zugefügte Selbstverletzungen zählten zu den größten Seltenheiten. In diesem Fall ist mir nur der Fall eines Infanteristen erinnerlich, der beim Holzhacken sich einen halben Finger abgehackt hatte. Da nur der über die Lebenserfahrungen eines Neunzehnjährigen verfügende Kompaniekommandant der Meinung war, daß Selbstbeschädigungsabsicht vorliegt, die anderen Zeugenaussagen jedoch eine derartige Schlußfolgerung nicht zuließen, erfolgte Freispruch. Weil jedoch der Mann sich den Verband anstatt auf Hilfsplatz I auf Hilfsplatz II anlegen gelassen hatte, wurde er wegen eigenmächtiger Entfernung verurteilt, was ganz falsch ist, auch wenn davon abgesehen wird, daß das Tatbestandsmerkmal des „Ausbleibens über Nacht“ bei einer in später Abendstunde zugefügten Verletzung eine recht wacklige Sache ist.

Daß eine am Geschlechtsteil vorgenommene Manipulation mit Seife — auch solch ein Fall gelangte als Selbstbeschädigung zur Anzeige — nicht den Tatbestand der Selbstbeschädigung darstellen kann, bedarf keiner weiteren Begründung, da einerseits von dieser Geschlechtskrankheit sich nicht behaupten läßt, daß sie zu jedem Militärdienst untauglich mache, andererseits jedoch nur ein Versuch mit einem untauglichen Mittel vorliegt.

(Fortsetzung folgt.)

## Kleinere Mitteilungen.

---

### **Sichtbarmachen von verwischter Bleistiftschrift auf einer Anhängadresse.**

Von Universitätsprofessor Dr. A. Heiduschka, Vorstand des Laboratoriums für angewandte Chemie der Universität Würzburg.

Eine stark zerknitterte, schmutzige Anhängadresse, die am Tatorte eines Einbruchdiebstahls gefunden wurde, trug auf der einen Seite Spuren einer Schrift, herrührend von der ehemals darauf befindlichen Anschrift.

Es war nun zu versuchen, diese Aufschrift nach Möglichkeit lesbar zu machen. Auf photographischem Wege konnte nichts erreicht werden. Die chemische Untersuchung der Schriftspuren ergab, daß es sich um Bleistiftschrift handelte, also eine Wiederherstellung der Schrift, wie sie z. B. bei vielen Tintenschriften auf rein chemischem Wege möglich ist, war ausgeschlossen, aber auf folgende Weise konnten die noch vorhandenen Worte leserlich gemacht werden: Die Adresse wurde mehrere Stunden in 3 prozentiger Wasserstoffsperoxydlösung unter Erwärmen auf zirka 50° eingelegt und dann in der Presse und durch Behandeln mit dem Bügeleisen getrocknet und geglättet. Nach diesem Verfahren konnte der Name jetzt deutlich gelesen werden, da das Papier gebleicht worden war und der Kontrast zwischen Schrift und Papier schärfer hervortrat.

---

### **Japanisches Polizeischulwesen.**

Von A. Welzel, Polizeichef des ehem. Gouvernements Klautschau, Major a. D.

Die Polizei in Japan ist staatlich und durchwegs einheitlich organisiert. Sie wird in jedem Regierungsbezirk durch den Präfekten, auf Hokkaide durch den Gouverneur beaufsichtigt. Tokio hat ein besonderes Polizeipräsidium. Oberste Spitze ist das Ministerium des Innern, bei dem eine Abteilung für Polizeiwesen besteht. Dieser Abteilung ist auch die in Tokio befindliche Zentralpolizeischule unterstellt, über deren Organisation auf Grund der neuesten amtlichen Erlasse (Kaiserlicher Erlaß vom 21. 5. 1918, Min.-Erlaß vom 7. 6. 1918 u. 28. 6. 1918) nachstehendes berichtet werden kann:

Das Personal der Schule besteht aus einem Direktor, sechs Lehrern, fünf Hilfslehrern (Spezialisten) und drei Sekretären. Der Unterricht wird

in einem Hauptkurs und einem Nebenkurs erteilt. Der Hauptkurs soll etwa 200 Schüler, der Nebenkurs etwa 100 umfassen. Die Unterrichtsdauer des Hauptkurses beträgt ein Jahr (vom 10. April bis 20. März), die des Nebenkurses wird von Fall zu Fall festgesetzt (gewöhnlich etwa sechs Monate).

Die Lehrfächer des Hauptkurses:

- a) Individuelle Erziehung.
- b) Allgemeines (Verfassung usw.).
- c) Verwaltungsdienst.
- d) Polizeiverwaltung und Gesundheitswesen.
- e) Strafrecht und Strafprozeß.
- f) Allgemeines über bürgerliches Recht.
- g) Arbeiterfürsorge.
- h) Zwangserziehung.
- i) Aufdecken von Verbrechen.
- k) Kriminalpsychologie.
- l) Gerichtliche Medizin.
- m) Hygiene und ansteckende Krankheiten.
- n) Allgemeines über Chemie und Technik, soweit sie die Polizei betreffen.
- o) Etiquette.
- p) Körperliche Ausbildung.

Der Lehrplan des Nebenkurses:

- a) Angelegenheiten der höheren Polizei.
- b) Angelegenheiten der Sicherheitspolizei.
- c) Angelegenheiten der Hygiene.
- d) Polizeierziehungsangelegenheiten.
- e) Kriminalistik.
- f) Feuerlöschwesen.

Wer in den Hauptkurs aufgenommen werden will, muß folgende Bedingungen erfüllen:

- a) mindestens zwei Jahre praktischer Polizeidienst,
- b) kräftiger Körperbau,
- c) Mittelschulbildung oder höhere Bildung, Nachweis der Befähigung zum Subalternbeamten oder Diplom über besonderes Examen für Polizei- und Feuerwehroffiziere.

Schüler des Nebenkurses müssen mindestens ein Jahr Polizei- oder Feuerwehrdienst hinter sich haben und mindestens eine Mittelschule ab solviert haben. — — —

Besonders charakteristisch erscheint in dem Lehrplan der Unterrichtsgegenstand „Etiquette“. In diesem Punkt ähnelt das japanische Polizeischulwesen dem englischen, während im übrigen deutsche Einflüsse unverkennbar sind. (Ein deutscher Polizeioffizier namens Höhn war anfangs der neunziger Jahre Lehrer an der Polizeischule von Tokio.) Auch im englischen Polizeischulwesen wird dem äußeren Auftreten des Polizisten besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Dieses Thema bildet nicht nur ein abgeschlossenes Unterrichtsgebiet der englischen Polizei,

sondern es gibt auch gewissermaßen den Grundton an, auf den jede Instruktion abgestimmt ist. „Selbstbeherrschung, Höflichkeit und Hilfsbereitschaft“ sind diejenigen Berufseigenschaften, die dem Londoner Konstabler vom ersten Tag seines Polizeilebens aneignen werden, und diese drei Kardinaltugenden werden auch dem japanischen Polizisten eingeprägt.

### **Chronisches Verbrechen und Entlastung der Gerichte.**

Von Oberlandesgerichtsrat Karl Pfister.

In den „Münchener Neuesten Nachrichten“ nimmt O. L. G. Pfister gegen den zurzeit dem Reichstag vorliegenden Entwurf eines „Gesetzes zur Entlastung der Gerichte“ mit folgenden Ausführungen Stellung:

Statt dem Übel selbst, dem Verbrechen, zu Leibe zu gehen und ihm eine gesteigerte Energie der Verbrechenbekämpfung entgegenzusetzen und dem Mißbrauche der Rechtsmittel zu steuern, schwächt man die kriminalpolitische Gegenwirkung ab und vermehrt dabei die Rechtsmittel. Das ist zwar nicht die Absicht, aber die Wirkung der vorgeschlagenen Maßnahmen.

Das gewohnheits- und geschäftsmäßige Verbrechen, die Straftaten des Diebstahls und Betrugs im Rückfalle und der schwere Diebstahl (Einbruch-, Einsteig-, Bandendiebstahl usw.) sollen in Zukunft vor dem Schöffengericht verhandelt werden. Damit wird den Strafkammern der kriminalpolitisch wichtigste Teil ihrer Zuständigkeit genommen und zugleich für diese Strafsachen eine weitere Instanz, die Berufung, eingeführt, so daß sich, wenn es dem Verbrecher so gefällt, im ganzen drei Gerichte, Schöffengericht, Strafkammer und Oberlandesgericht (in Bayern Oberstes Landesgericht), mit seiner Sache zu beschäftigen haben werden. So wird dieses Notgesetz, das keinen anderen Zweck und keine andere Rechtfertigung hat als den, die Geschäftslast zu mindern, schließlich die Geschäftslast der Gerichte im ganzen genommen vermehren.

Schlimmer ist aber noch, daß man dem einst als Gericht für Bagatellsachen gedachten Schöffengerichte die geringfügigsten und die ganz schweren Straftaten zur Aburteilung überläßt. Das kann nicht ohne Rückwirkung auf die Bewertung dieser schweren Straftaten bleiben. Die Volkspsyche wird daraus entnehmen, daß man Einbruchdiebstähle nicht mehr so tragisch nimmt. Unsere Gerichte haben mehr durch zu große Milde als durch zu große Härte gegen gewohnheits- und geschäftsmäßige Rechtsbrecher sich verfehlt. Jedenfalls erfordern unsere heutigen Zustände ein hartes Zugreifen.

Dieses harte Zugreifen kann man von den Schöffengerichten nicht erwarten und man tut es wohl auch nicht. Es ist vielleicht manchen Justizverwaltungen nicht unerwünscht, wenn der schon eingetretenen Überfüllung der Gefängnisse durch Verhängung milderer Strafen abgeholfen wird. Ein böses Mittel, das nicht lange helfen kann, weil die Schwäche der Gegenwirkung ein weiteres Anwachsen der Kriminalität mit Sicherheit nach sich ziehen wird.

### Besitz von Einbruchswerkzeug strafbar.

#### Bemerkung zur Strafgesetzreform.

In der Begründung des neuesten deutschen Strafgesetzbuch-Entwurfes heißt es S. 304: „Eine der Hauptaufgaben des Entwurfs ist die Bekämpfung des gewerbsmäßigen Verbrechertums“ und auf S. 308: „Die schon früher erhobene Forderung nach besonderen Vorschriften gegen gewerbsmäßige Taschendiebe, Hoteldiebe, Eisenbahndiebe, Einbrecher und ähnliche Arten von Dieben ist heute berechtigter denn je. Die Bestimmungen, welche der Entwurf im allgemeinen Teil gegen das gewerbsmäßige Verbrechen vorsieht, reichen nicht aus, um dem gewerbsmäßigen Diebstahl wirksam entgegenzutreten.“

Diesen Erwägungen entsprechend hat der Entwurf im 28. Abschnitt Handhaben für eine besonders wirksame Bekämpfung der chronischen Eigentumsdelinquenten vorgesehen, hat aber m. E. eine bedauerliche Lücke offengelassen. Er sieht keine Strafe für den Besitz von Einbruchswerkzeug usw. vor. Solcher Besitz müßte unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. Princ. Stat. 24—5 V. c. 96 secs. 58, 59) als besonderer strafbarer Sachverhalt in das künftige deutsche Strafgesetzbuch aufgenommen werden; ebenso eine Bestimmung über die Einziehung derartiger Gegenstände.

Dr. Heindl.

### Die Zahl der Morde in Amerika, England und Deutschland.

Dem Bureau of Social Hygiene (New York), von dem ich schon früher manche wertvolle Mitteilung erhielt, verdanke ich interessante Angaben über die Kriminalität Amerikas. Hiernach sind im Jahre 1920 in den Vereinigten Staaten 50 Lynchmorde zur Anzeige gelangt. Die Zahl der Mordverbrechen überhaupt ist enorm. Eine Rekordziffer liefert Chicago. Die Gesamtzahl der Morde in dieser einzigen Stadt während der Jahre 1914 bis 1918 ist erheblich größer als die Summe der Morde in ganz England und Wales während desselben Zeitraums. Die genauen Zahlen für die fünf Jahre sind: England 420 Morde, London 88 Morde, Chicago 455 Morde. In Chicago sind danach fünfmal so viel Morde verübt worden als in dem dreimal größeren London. Wenn man Mord- und Totschlagverbrechen zusammen betrachtet, ergeben sich für die Jahre 1914 bis 1918 folgende Zahlen:

|                                                                  |      |
|------------------------------------------------------------------|------|
| England (40 Millionen Einwohner) . . .                           | 976  |
| London (7 <sup>1</sup> / <sub>4</sub> Millionen Einwohner) . . . | 198  |
| New York (5 <sup>3</sup> / <sub>4</sub> Millionen Einwohner) . . | 1121 |
| Chicago (2 <sup>1</sup> / <sub>2</sub> Millionen Einwohner) . .  | 1144 |

In den drei Jahren 1916 bis 1918 hatte Glasgow 38 Mord- und Totschlagverbrechen und das ungefähr ebensogroße Philadelphia 281. 1917 zählte Cleveland (Amerika), das ein Zehntel der Londoner Bevölkerung hat, dreimal so viel Mord- und Totschlagverbrechen als London.

Die entsprechenden Ziffern Deutschlands seien wegen der verschiedenen Strafgesetzgebungen nur hinsichtlich der Gesamtzahl der Mord- und Totschlagfälle angeführt. Berlin hatte in den Jahren 1914 bis 1918 428 Mord- und Totschlagverbrechen zu verzeichnen, wobei die Fälle versuchten Mordes und Totschlages inbegriffen sind, da sie die Statistik des Berliner Polizeipräsidiiums nicht besonders ausscheidet. Und München — um ungefähr eine Parallele zu Cleveland zu bieten — hatte 85 Fälle vollendeten oder versuchten Mordes und Totschlages.

Dr. Heindl

### Alkoholverbot und Kriminalität.

Finnland hat im Juni 1919 ein Alkoholverbot erlassen. Daß dieses Verbot die Vermehrung der Kriminalität nicht hindern konnte, ergibt sich aus folgender finnischen Statistik der im Zustand der Trunkenheit begangenen Verbrechen und Vergehen:

|                     | 1919 | 1920   |
|---------------------|------|--------|
| Januar . . . . .    | 166  | 763    |
| Februar . . . . .   | 186  | 770    |
| März . . . . .      | 172  | 857    |
| April . . . . .     | 204  | 856    |
| Mai . . . . .       | 271  | 1038   |
| Juni . . . . .      | 335  | 1064   |
| Juli . . . . .      | 525  | 978    |
| August . . . . .    | 497  | 1213   |
| September . . . . . | 647  | 1372   |
| Oktober . . . . .   | 947  | 1039   |
| November . . . . .  | 752  | 1286   |
| Dezember . . . . .  | 775  | 1607   |
| Total               | 5477 | 12 843 |

Diese Zahlen gewinnen noch an Interesse, wenn man die Statistik des benachbarten Schwedens zum Vergleich heranzieht. Die Zahl der „Trunkenheitsdelikte“ sank nach der Stockholmer Statistik von 11 282 im Jahr 1919 auf 10 207 im Jahr 1920.

Dr. Heindl.



### Zunahme der Strafsachen in Sachsen.

Bei der Beratung eines im sächsischen Landtag gestellten Amnestieantrages wies der Justizminister Dr. Harnisch auf die außerordentliche Zunahme der Verbrechen und Vergehen in Sachsen hin. Nach den vorläufigen amtlichen Ziffern betrug die Zahl der Strafsachen bei den Amtsgerichten 1915: 39483 und 1920: 101620, bei den Landgerichten 1915: 7140 und 1920: 13623, die Zahl der Anzeigesachen bei den Staatsanwaltschaften 1915: 34538 und 1920: 120601.

Dr. Heindl.

### Winkeldetektive.

Das Privatdetektivunwesen, das im „Archiv f. Krim.“ schon öfters besprochen wurde, hat in den letzten Jahren einen besonders gefährlichen Umfang angenommen. Nach den Angaben einer Berliner Zeitung sollen zurzeit in Berlin mehr als 1000 Detektivbüros existieren, von denen „höchstens 30 als solide Unternehmungen bezeichnet werden können“. Nach Art der fliegenden Zigarettenhändler gibt es auch „fliegende Detektive“, die in Kneipen ihre Sprechstunden abhalten. Eine der Hauptgründe für die Zunahme der Detektivbüros dürfte das Schiebertum sein, das der Polizei ungerne Einblick in seine Geschäfte gewährt und sich durch Privatdetektive zu seinem Recht verhelfen will. Abhilfe wäre, wie im „Archiv“ schon früher ausgeführt wurde, wohl nur durch die Einführung des Konzessionszwanges zu erreichen.

Dr. Heindl.

### Das amerikanische Probationssystem.

„World“ vom 23. Januar 1921 enthält interessante Zahlen über die Wirkung der suspension of the sentence im Staate New York. Gelegentlich des Rücktritts des Richters William H. Wadhams wird in diesem Blatt ausgerechnet, daß er während der letzten sieben Jahre 5396 Personen verurteilte. Bei 1890 von den 5396 Verurteilten setzte er die Strafvollstreckung aus. Nur 117 haben das in sie gesetzte Vertrauen enttäuscht, 1773 sind dagegen, wie „World“ behauptet, nicht mehr straffällig geworden.

Dr. Heindl.

### Dänische Rückfallstatistik.

Dem offiziellen Beretning om Straffeanstalterne in Danmark, Kjobenhavn 1919, entnehme ich folgende interessante Rückfallstatistik:

19\*

| Intervall, nach dem die Begnadigten oder nach Strafverbüßung Entlassenen rückfällig wurden. | Nach d. 1. Verurteilung |         |       | Nach d. 2. Verurteilung |         |       | Nach d. 3. Verurteilung |         |       | Nach d. 4. Verurteilung |         |       | Nach d. 5. Verurteilung |         |       | Nach d. 6. Verurteilung |         |       | Total    |         |       |
|---------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------|---------|-------|-------------------------|---------|-------|-------------------------|---------|-------|-------------------------|---------|-------|-------------------------|---------|-------|-------------------------|---------|-------|----------|---------|-------|
|                                                                                             | Entlass.                | Begnad. | Total | Entlass.                | Begnad. | Total | Entlass.                | Begnad. | Total | Entlass.                | Begnad. | Total | Entlass.                | Begnad. | Total | Entlass.                | Begnad. | Total | Entlass. | Begnad. | Total |
| Unter 1 Jahr { männlich                                                                     | 41                      | 2       | 43    | 24                      | 1       | 25    | 18                      | 7       | 25    | 7                       | 4       | 11    | 7                       | 4       | 11    | 95                      | 3       | 98    | 95       | 3       | 98    |
| " weiblich                                                                                  | 7                       | 1       | 8     | 3                       | 1       | 4     | 1                       | 1       | 2     | 1                       | 1       | 2     | 1                       | 1       | 2     | 11                      | 2       | 13    | 11       | 2       | 13    |
| 2 Jahren { männlich                                                                         | 27                      | 1       | 28    | 18                      | 1       | 19    | 11                      | 1       | 12    | 1                       | 1       | 2     | 1                       | 1       | 2     | 58                      | 2       | 60    | 58       | 2       | 60    |
| " weiblich                                                                                  | 2                       | 2       | 4     | 14                      | 1       | 15    | 5                       | 3       | 8     | 3                       | 3       | 6     | 3                       | 3       | 6     | 2                       | 2       | 4     | 2        | 2       | 4     |
| 3 " { männlich                                                                              | 13                      | 2       | 15    | 7                       | 1       | 8     | 5                       | 3       | 8     | 3                       | 3       | 6     | 3                       | 3       | 6     | 35                      | 2       | 37    | 35       | 2       | 37    |
| " weiblich                                                                                  | 2                       | 1       | 3     | 7                       | 1       | 8     | 1                       | 1       | 2     | 1                       | 1       | 2     | 1                       | 1       | 2     | 2                       | 1       | 3     | 2        | 1       | 3     |
| 4 " { männlich                                                                              | 8                       | 1       | 9     | 4                       | 1       | 5     | 3                       | 1       | 4     | 1                       | 1       | 2     | 1                       | 1       | 2     | 15                      | 1       | 16    | 15       | 1       | 16    |
| " weiblich                                                                                  | 1                       | 1       | 2     | 1                       | 1       | 2     | 1                       | 1       | 2     | 1                       | 1       | 2     | 1                       | 1       | 2     | 4                       | 1       | 5     | 4        | 1       | 5     |
| 5 " { männlich                                                                              | 4                       | 1       | 5     | 1                       | 1       | 2     | 1                       | 1       | 2     | 1                       | 1       | 2     | 1                       | 1       | 2     | 7                       | 1       | 8     | 7        | 1       | 8     |
| " weiblich                                                                                  | 6                       | 1       | 7     | 1                       | 1       | 2     | 1                       | 1       | 2     | 1                       | 1       | 2     | 1                       | 1       | 2     | 1                       | 1       | 2     | 1        | 1       | 2     |
| 6 " { männlich                                                                              | 3                       | 1       | 4     | 1                       | 1       | 2     | 1                       | 1       | 2     | 1                       | 1       | 2     | 1                       | 1       | 2     | 4                       | 2       | 6     | 4        | 2       | 6     |
| " weiblich                                                                                  | 4                       | 1       | 5     | 2                       | 1       | 3     | 1                       | 1       | 2     | 1                       | 1       | 2     | 1                       | 1       | 2     | 4                       | 2       | 6     | 4        | 2       | 6     |
| 7 " { männlich                                                                              | 2                       | 1       | 3     | 1                       | 1       | 2     | 1                       | 1       | 2     | 1                       | 1       | 2     | 1                       | 1       | 2     | 4                       | 2       | 6     | 4        | 2       | 6     |
| " weiblich                                                                                  | 4                       | 1       | 5     | 2                       | 1       | 3     | 1                       | 1       | 2     | 1                       | 1       | 2     | 1                       | 1       | 2     | 4                       | 2       | 6     | 4        | 2       | 6     |
| 8 " { männlich                                                                              | 4                       | 1       | 5     | 1                       | 1       | 2     | 1                       | 1       | 2     | 1                       | 1       | 2     | 1                       | 1       | 2     | 5                       | 2       | 7     | 5        | 2       | 7     |
| " weiblich                                                                                  | 2                       | 1       | 3     | 1                       | 1       | 2     | 1                       | 1       | 2     | 1                       | 1       | 2     | 1                       | 1       | 2     | 2                       | 1       | 3     | 2        | 1       | 3     |
| 9 " { männlich                                                                              | 2                       | 1       | 3     | 1                       | 1       | 2     | 1                       | 1       | 2     | 1                       | 1       | 2     | 1                       | 1       | 2     | 5                       | 2       | 7     | 5        | 2       | 7     |
| " weiblich                                                                                  | 4                       | 1       | 5     | 2                       | 1       | 3     | 1                       | 1       | 2     | 1                       | 1       | 2     | 1                       | 1       | 2     | 2                       | 1       | 3     | 2        | 1       | 3     |
| 10 " { männlich                                                                             | 2                       | 1       | 3     | 1                       | 1       | 2     | 1                       | 1       | 2     | 1                       | 1       | 2     | 1                       | 1       | 2     | 2                       | 1       | 3     | 2        | 1       | 3     |
| " weiblich                                                                                  | 2                       | 1       | 3     | 1                       | 1       | 2     | 1                       | 1       | 2     | 1                       | 1       | 2     | 1                       | 1       | 2     | 2                       | 1       | 3     | 2        | 1       | 3     |
| 11 " { männlich                                                                             | 110                     | 6       | 116   | 68                      | 5       | 73    | 34                      | 11      | 45    | 11                      | 5       | 16    | 11                      | 5       | 16    | 229                     | 11      | 240   | 229      | 11      | 240   |
| weiblich                                                                                    | 12                      | 1       | 13    | 4                       | 1       | 5     | 1                       | 1       | 2     | 1                       | 1       | 2     | 1                       | 1       | 2     | 17                      | 1       | 18    | 17       | 1       | 18    |
| Total                                                                                       |                         |         |       |                         |         |       |                         |         |       |                         |         |       |                         |         |       |                         |         |       |          |         |       |

### Einführung der Prügelstrafe in Ungarn.

Dem „Pesti Hirlap“ vom 29. Januar 1921 entnehme ich, daß die in Ungarn eingeführte Prügelstrafe am 28. Januar 1921 erstmals vollzogen wurde. Ein 38jähriger Taschendieb ist wegen Diebstahls zu zwei Jahren Zuchthaus und 15 Stockhieben verurteilt worden. Das Tafelgericht hat die Stockstrafe auf zehn Hiebe ermäßigt. Die Strafe wurde nach vorhergegangener ärztlicher Untersuchung in Gegenwart des Strafrichters, des Staatsanwalts und des Gefängnisarztes in der Tobsuchtszelle des Budapester Gefängnisses vollzogen.

Dr. Heindl.

### Eine neue deutsche Zeitschrift für Polizeiwissenschaft.

„Deutsches Polizeiarchiv, Monatshefte für die gesamten Polizeiwissenschaften“ ist der Titel einer neuen, vom Reichsverband der Polizeibeamten Deutschlands verlegten Zeitschrift. Die Leitung hat der als polizeiwissenschaftlicher Schriftsteller — besonders auf dem Gebiet der Wucherpolizei — rühmlichst bekannte Oberverwaltungsgerichtsrat Dr. C. Falck übernommen. Das Programm der Zeitschrift lautet kurz zusammengefaßt: „Das geltende Recht in seiner Auslegung und Anwendung durch die Polizei, die technischen Hilfsmittel der polizeilichen Tätigkeit, die Weiterentwicklung der polizeilichen Einrichtungen, der Rechtsunterlagen der polizeilichen Arbeit und ihrer Hilfsmittel.“ Über den Inhalt der ersten drei Nummern, die am 1. März als Sammelheft erschienen, sei an anderer Stelle kurz berichtet.

Dr. Heindl.

### Versammlungen und Kongresse.

Der II. Internationale Kongreß für Kinderschutz soll am 18. Juli 1921 in Brüssel beginnen. Als Versammlungsdauer sind vier Tage vorgesehen. Der König und die Königin von Belgien haben das Protektorat übernommen, die belgischen Minister des Äußern, des Innern und der Justiz den Ehrenvorsitz. Die Einladungen zur Teilnahme am Kongreß werden offiziell von der belgischen Regierung versandt. Unter den Programmpunkten erscheint als der wichtigste: Beratung der Gründung eines internationalen Büros für Kinderschutz. Präsident des provisorischen Kongreßbüros ist der Minister Carton de Wiart.

Die „Revue anthropologique“ vom Juli-August 1920 teilt mit, daß die Gründung eines Internationalen Anthropologischen Institutes in Paris beabsichtigt ist.

Für den 17. und 18. Mai d. J. ist eine Tagung über Psychopathenfürsorge nach Köln einberufen, welche von dem Deutschen Verein zur Fürsorge für jugendliche Psychopathen, der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge (Gesundheitsausschuß und Ausschuß für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen) und dem Allgemeinen Fürsorge-Erziehungs-Tag veranstaltet wird. Das Thema der Tagesordnung

lautet: „Heilbehandlung und Erziehung psychopathischer Kinder und Jugendlicher mit besonderer Berücksichtigung der Fürsorgeerziehung. Als Referenten sind in Aussicht genommen die Herren Prof. Dr. Kramer-Berlin, Kreisarzt Dr. Feld-Lennep, Kreisschulrat Fuchs-Berlin, Stadtschularzt Prof. Dr. Thiele-Chemnitz, ferner Fräulein Nol-Berlin, Frä. Dittmer (Polizeipräsidium Berlin), Prof. Gaupp-Tübingen, Pastor Backhausen-Hannover, Prof. v. Düring-Steinmühle, Oberarzt Dr. Reda-~~penning~~-Göttingen, Dr. Mönkemöller-Hildesheim, Dir. Knaut-Berlin.

# Zeitschriften.

## Strafrechtliche Zeitschriften.

Von Geh. Justizrat Dr. Horch, Mainz.

### Deutsche Strafrechtszeitung.

Jahrg. 1920, S. 239: Hentig, Dr. H. v.: **Die Zunahme der weiblichen Homosexuellen.** Verfasser behauptet, daß schon vor dem Kriege und vor der Revolution die Homosexualität der Frauen einen breiten Raum eingenommen habe, während sie wissenschaftlich nur wenigen Spezialisten bekannt gewesen und bei der Redaktion des Strafgesetzbuches vom Gesetzgeber völlig vergessen worden sei. Beide Behauptungen sind unrichtig. Die wissenschaftliche Literatur über die weibliche Homosexualität ist außerordentlich groß und die Bestrafung ist im Strafgesetzbuch nicht vergessen, sondern aus all den Erwägungen heraus mit Recht unterblieben, die die im Vorentwurf zum neuen Strafgesetzbuch vorgesehene Bestrafung in dem zweiten Entwurf verdrängt haben. Wenn der Verfasser der Meinung ist, daß die Homosexualität unter den durch den Krieg geschaffenen Verhältnissen gewaltig zugenommen habe, so erscheint auch diese Behauptung nicht bewiesen. Es ist unerfindlich, woher der Verfasser die einzelnen Fälle, auf die er seine Annahme stützt, hergenommen hat. Jedenfalls scheinen denjenigen, die das Gebiet der Sexualforschung schon seit langem zu bearbeiten pflegen, die Verhältnisse nicht anders, als wie sie schon Brantôme wahrnahm, der in seiner Schrift „La vie des galantes dames“ genau dieselben Erfahrungen wiedergibt, wie sie für unsere Zeit vorhanden sind. Wenn Verfasser behauptet, daß eine gewaltige degenerative Welle durch das Land spüle, so ist dies richtig, aber ob eines ihrer Symptome die Zunahme der weiblichen Homosexualität ist, muß der wissenschaftlichen Forschung vorerst noch vorbehalten bleiben.

S. 245: **Internationale kriminalistische Vereinigung.** Nach einem Referat des Privatdozenten Dr. Honig in Göttingen hat die in Gießen am 27. und 28. Mai stattgehabte Versammlung der Landesgruppen nach eingehenden Diskussionen folgende Leitsätze zusammengestellt: Der Entwurf G. V. G. bedarf einer gründlichen Durchsicht und Umarbeitung. Die Zuweisung der heutigen Strafkammersachen an die Schöffengerichte würde die letzteren vor Aufgaben stellen, denen sie nicht gewachsen sind. Die Beibehaltung der heutigen Gliederung der ersten Instanz unter Umwandlung der Strafkammern in mittlere Schöffengerichte ist zu erwägen. — Der Entwurf R. G. St. dürfe im großen ganzen als

brauchbare Grundlage eines neuzeitlich geregelten Strafverfahrens erscheinen. Einzelne Punkte bedürfen weiterer Prüfungen und Umarbeitung. — Der Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes entspricht im wesentlichen den Anforderungen eines diese Materie erschöpfend regelnden Gesetzes.

S. 275: Oberlandesgerichtsrat Mengelkoch, Düsseldorf: Die Verbrecherkontrolle. Verfasser macht den Vorschlag einer **polizeilichen Kontrolle der Gewohnheitsverbrecher** und versucht, die Einwände zu widerlegen, die gegen eine solche Kontrolle erhoben werden. Über die Frage, wer die Kontrolle anzuordnen habe und unter welchen Voraussetzungen die Kontrolle angeordnet werden dürfe, macht er eine Reihe von Vorschlägen, die die großen Bedenken, die gegen die Maßnahme selbst bestehen bleiben, nicht zu widerlegen geeignet sind. Wenn er die Polizei als anordnende Behörde vorschlägt, so regen sich alle die Bedenken, die schon bezüglich der übrigen Tätigkeit der Polizei mitunter angeführt werden und die schließlich zu einer Kontrolle der Polizei zu führen geeignet wären. Auch die Abgrenzung des Begriffes des Gewohnheitsverbrechers ist eine außerordentlich schwierige, und wenn er schließlich anregt, die Vorschriften für die unter Kontrolle gestellten Bestraften denjenigen für die Prostituierten anzugliedern, so übersieht er, daß den Vorschriften für die Prostituierten bereits lebhafter und berechtigter Widerspruch entgegengestellt wird. Wenn Verfasser am Schlusse seiner Ausführungen bemerkt, sie seien vor Ausbruch des Krieges unter dem frischen Eindruck strafrechtlicher Untersuchungs- und Fürsorgepraxis zum erstenmal niedergeschrieben worden, hätten aber durch die inzwischen eingetretene Verschlimmerung der Verhältnisse an praktischer Bedeutung gewonnen, so übersieht er, daß die Veränderungen nicht bloß auf diesem Gebiet liegen, sondern so riesenhafte Dimensionen angenommen haben, daß mit diesen aus einem reinen Beamtenstaat herausgewachsenen Vorschlägen wenig oder gar nichts anzufangen sein dürfte.

S. 294: Rechtsanwalt Dr. Glaser: **Die Vorbildung der Kriminalberichterstatter**. Mit Recht führt Verfasser Klage darüber, daß gegenwärtig der Gerichtsberichterstatter zu jeder Kontrollfunktion unfähig sei. Der Gerichtsbericht verblüffe selbst bei größeren Blättern den Fachmann oft durch die Blößen, die der Berichterstatter sich gebe. Reine Laien allenthalben in juristischen Dingen, höchstens mit forensischer Routine, Verwechslung juristischer Begriffe oder materieller Vorschriften. Verfasser befürwortet besondere Lehrgänge, die den Journalisten die Möglichkeit der Erwerbung des zum Gerichtssaalberichte unerläßlichen Wissensstoffes schaffen könnten. Diese Lehrgänge könnten an Hochschulen veranlaßt werden. Auch das Gericht selbst könne durch Mitteilung der Eröffnungsbeschlüsse und anderes fördernd einwirken.

S. 302: Amtsgerichtsrat Dr. Figge: **Zum Abbau des Anklagezwanges**. Verfasser befürwortet eine Trennung der wirklich schweren und gemeingefährlichen Delikte, Hoch- und Landesverrat, Mord, Brandstiftung, Wucher, Abtreibung, Straftaten gegen die Staatsautorität und Beamtendelikte, die der Anklagepflicht der Staatsanwaltschaft unterliegen

müßten, die auf diese Weise wirklich eine Staatsanwaltschaft würde. Die Verfolgung aller übrigen Strafklagen könne einem Privatklageverfahren überlassen bleiben. Diesem Privatklageverfahren seien grundsätzlich weite Gebiete des Strafrechts zu überlassen, insbesondere auch die Mehrzahl der Diebstähle und anderer Strafkammerdelikte. Mit Recht betont der Verfasser, daß auf diesem Wege die Zahl der öffentlichen Anklagen und die Zahl der Strafprozesse erheblich abnehmen würde, aber ob diese Kur, die an diejenige des Doktor Eisenbart erinnert, wirklich geeignet erscheint, den berechtigten Strafzwecken zu dienen, wird kaum einer Diskussion fähig sein. Meines Erachtens ist das Delikt des schweren Diebstahls viel gemeingefährlicher als das Delikt der vielumstrittenen Abtreibung. Schon hier zeigt sich die wenig gründliche Bearbeitung der Vorschläge des Verfassers. Wenn er das Gegenargument, daß dem Privatkläger doch nicht die Mittel einer Behörde zur Aufklärung des Sachverhaltes zur Verfügung stünden und daß dann viele Straftaten ungesühnt bleiben müßten, damit abtun will, daß auch die Zivilprozesse, in denen vielfach ähnliche und gleichwertige Interessen verfochten würden, von einem öffentlichen Ankläger nicht durchgeführt würden, so bedarf es für den Praktiker kaum einer Erörterung, daß beide Gebiete auch nicht das allergeringste miteinander zu tun haben, soweit die Reformvorschläge des Verfassers in Frage kommen.

S. 307: Polizeikommissär W. Polzer: **Polizeimuseen und kriminalistische Universitätsinstitute**. Verfasser befürwortet im Interesse der Ausgestaltung schon bestehender und Schaffung neuer kriminalistischer Institute — als deren Sitz Universitätsstädte in Betracht kämen —, daß das gesamte bei Polizei, -Sicherheits- und Strafgerichtsbehörden sowie Strafanstalten liegende geeignete Material gesichtet, systematisch geordnet und wenn möglich ergänzt in den Bestand der auf wissenschaftliche Basis gestellten Universitätsinstitute übergeleitet werden solle, damit auf diese Weise der Grundstock eines neu zu errichtenden kriminalistischen Institutes, sofern es noch nicht vorhanden sei, gebildet werde.

S. 310: **Zur strafrechtlichen Beurteilung des Abtreibungsversuches am untauglichen Objekt** wird auf die Untersuchung von Dr. J. R. Spinner in der „Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medizin“, Band 58 hingewiesen. In dieser Untersuchung wurde dargelegt, wie außerordentlich häufig Abtreibungsversuche trotz tatsächlich nicht bestehender Schwangerschaft vorgenommen würden. In der Mehrzahl werde auf ganz bedeutungslose, vielfach auf Autosuggestion beruhende Anzeichen hin Schwangerschaft angenommen und die Abtreibung versucht und zwar mit Mitteln, die der Volksglaube für wirksam erachte, die aber gegenüber wirklicher Schwangerschaft völlig versagen würden. Mit Recht wird geltend gemacht, daß damit ein neues Bedenken gegen die reichsgerichtliche Theorie von der Strafbarkeit des mit untauglichen Mitteln am untauglichen Objekt unternommenen Abtreibungsversuches gegeben sei, mit Recht aber auch darauf hingewiesen, daß das Ergebnis der Spinnerschen Beobachtungen bei der Reform der §§ 218 ff. Str.-G.-B. nicht unberücksichtigt bleiben dürfen.

Jahrg. 1920, S. 332, Prof. Dr. Gaupp, Tübingen: **Die Freigabe der Vernichtung lebensunwerten Lebens.** Verfasser unterzieht die interessante Schrift K. Bindings und H. Hoches, die den gleichen Titel trägt und über die Referent im Archiv für Frauenkunde eingehend berichtet hat, einer sorgfältigen Prüfung. Die hochinteressante Arbeit Bindings, die gewissermaßen den Schwanengesang dieses reich gesegneten Lebens darstellt, befürwortet die Tötung lebensunwerten Lebens in zwei Fällen. 1. Wenn die Tötung von Unrettbaren dringend verlangt wird, die er alsdann für eine Pflicht gesetzlichen Mitleids ansieht und bei der ein Widerspruch der Angehörigen nicht anerkannt zu werden brauche. 2. Die Tötung der unheilbar Blödsinnigen, die weder den Willen zu leben noch zu sterben haben. Die Entscheidung soll nach Binding bei einer Staatsbehörde liegen, an die der Antrag zu richten wäre und die aus einem Arzt, einem Psychiater und einem Juristen zusammensetzen sei. Dieser Kommission sei ein Vorsitzender beizugeben, der aber kein Stimmrecht besitze. Einstimmigkeit sei erforderlich. Die Ausführung der Tötung müsse durch einen Sachverständigen schmerzlos erfolgen und über den Vollzugsakt ein Protokoll aufgenommen werden. Von diesen Voraussetzungen könnten im Falle akuter Notlage abgewichen werden, wobei die „Verklarungsfrist“ sofort nach der Tat gegenüber dem Freigabeausschuß stattzufinden habe. Den juristischen Ausführungen Bindings schließt sich Hoche vom medizinischen Standpunkt aus an, wobei er seine Gesichtspunkte dahin zusammenfaßt: „Das Bewußtsein der Bedeutungslosigkeit der Einzelexistenz, gemessen an den Interessen des Ganzen, das Gefühl einer absoluten Verpflichtung zur Zusammenraffung aller verfügbaren Kräfte unter Abstoßung aller unnötigen Aufgaben, das Gefühl, höchst verantwortlicher Teilnehmer einer schweren und leidensvollen Unternehmung zu sein, wird in viel höherem Maße als heute Allgemeinbesitz werden müssen, ehe die hier ausgesprochenen Anschauungen volle Anerkennung finden können.“

Prof. Dr. Gaupp fügt der Übersicht über den Inhalt der Binding-Hocheschen Schrift eine Reihe beachtenswerter Betrachtungen hinzu. Er erinnert an das grauenvolle Hinsiechen der durch Rückenmarkschuß hoffnungslos Gelähmten und dem Tode Verfallenen und an die Tatsache, daß in dem blockierten Deutschland der Kampf um das tägliche Brot der Kinder durch die falsche Humanität, die wertlose Leben gehätschelt und gepflegt habe, beeinträchtigt worden sei. Oft hätten in dieser Zeit für unheilbare Geistesranke die namentlich aus bäuerlichen Kreisen reichlich eingehenden Butter- und Fleischpakete verwendet werden müssen, die besser an wertvollere Menschen hätten verteilt werden sollen. Mit Recht weist auch Prof. Dr. Gaupp darauf hin, daß der Feind der Binding-Hocheschen Vorschläge im religiösen Lager stehe. Aber auch dieser religiöse Standpunkt wird sich m. E. durch eine freiere Gestaltung der Zeit überwinden lassen und die Worte Hoches werden allgemein Geltung erlangen dürfen: „Mitleid ist dem geistigen Toten gegenüber im Leben und im Sterbensfalle die an letzter Stelle angebrachte Gefühlsregung; wo kein Leiden ist, ist auch kein Mit — Leiden.“

S. 346: Prof. Dr. F. Kitzinger, München: Aktuelles zum Thema



„**Alkohol und Kriminalität**“. Verfasser bespricht auf Grund der bayrischen Justizstatistik für 1913 die Zahl der Verbrechen und Vergehen, die im Zustand der Trunkenheit begangen worden (rund 7500), die infolge chronischer Trunksucht verübten (150) und die, welche wegen Unzurechnungsfähigkeit zur Freisprechung führten (112). Da die Gesamtzahl der 1913 in Bayern Verurteilten rund 64000 betrug, sei etwa ein Achtel der schweren und mittleren Kriminalität Alkoholdelikte, darunter 11 Fälle von Mord und Totschlag bei einer Gesamtzahl von 54. Unter dem Einfluß des Kriegsbieres sei das Alkoholdelikt fast vollständig aus Bayern verschwunden. Trotz aller Eingaben an die maßgebenden Stellen im Reich und in Bayern, die namentlich auch die Gesichtspunkte der besseren Volksernährung, der Preisbildung, der öffentlichen Ordnung und Staatssicherheit geltend gemacht hätten, sei das Gerstenkontingent der Brauereien verdoppelt worden, und die Münchner Presse habe sich geweigert, dieses Gegenmaterial zu veröffentlichen. Verfasser ist der Ansicht, wenn ein Erfolg der Gegenbestrebungen eingetreten sei, dieser ein größeres Verdienst um die Kultur bedeutet hätte, als durch die beste neue Strafprozeßordnung hätte erreicht werden können. Da der zulässige Stammwürzegehalt des Bieres von 4 auf 8% erhöht worden sei, das Friedensbier einen Gehalt von 11—12% gehabt habe, so sei es Sache der Kriminalisten zu retten, was noch zu retten sei und sich jeder Erhöhung des Gehaltes des Bieres mit Entschiedenheit zu widersetzen.

S. 349 ff.: Dr. Hans v. Hentig, München: **Veränderungen in der sozialen Struktur Deutschlands und ihr Einfluß auf die Kriminalität**. In eingehenden Ausführungen legt Verfasser dar, daß nach zwei Polen hin die Kriminalität in gewaltiger Zunahme sich befinde. Einmal nehmen jene primitiven Formen des Verbrechens zu, in denen die körperliche Überlegenheit, die Überzahl oder die technische Vervollkommnung, Bewaffnung, Automobilflucht usw. zur Anwendung gelange. Dann aber zeige die Kriminalität vor allem eine Tendenz der Vergeistigung, die sich gegen die schwachen Punkte unserer heutigen Staatsordnung richte, sich durch politischen Einfluß zu sichern oder durch Kompromittierung möglichst zahlreicher anderer Personen zu stützen versuche. Dieser Zustand sei darauf zurückzuführen, daß aus der verarmten Intelligenz, auch dem früheren Offizierkorps, eine nicht geringe Anzahl moralisch minderwertiger Elemente die Reihen der Kriminellen verstärke. Eine Folge der Überfüllung des Beamtenapparats sei die außerordentliche Zunahme der Amtsvergehen und — Verbrechen, von denen nur eine verschwindend geringe Zahl zur Entdeckung oder Anzeige komme. Mit der Intellektualisierung der Kriminalität gehe eine deutliche technische Verfeinerung einher. Ganze Radfahrerbataillone durchbrechen den Kordon an den Zollgrenzen, die Fälschung von Banknoten, vor allem hochwertigen Pfund-, Dollar-, Pesetanoten, hat eine erstaunliche Höhe der Vervollkommnung erreicht, die gefälschten oder irgendwie auf unregelmäßige Weise beschafften Ausfuhrscheine spielen im deutschen Wirtschaftsleben eine große Rolle.

Dagegen hätten einige Formen der Kriminalität abgenommen. So erscheine das Zuhältertum stark verringert, mit der grassierenden Heiratswut würden die gewaltsamen Handlungen gegen die Geschlechtsehre

zurückgehen. Auch die Kuppelei scheine stark zurückgegangen zu sein, offenbar nur, weil das Mädchen keiner Vermittlung mehr bedürfe. Die Sicherheitswehr, die zur Abwehr der Kriminalität geschaffen sei, stelle mehr einen schlagfertigen Privatschutz der jeweiligen Regierung, als ein wirksames Instrument der Verbrecherbekämpfung dar. Ob es richtig ist, wenn Verfasser behauptet, daß die großen Gesichtspunkte der Leitung, die technisch-wissenschaftliche Ausrüstung der Kriminalpolizei, das Zusammenspielen von wirtschaftlichen weitsichtigen Maßregeln und kriminalpolitischem Vorgehen „völlig fehle“, sei der Verantwortung des Verfassers überlassen. Mir scheinen derartige Behauptungen zum mindesten übertrieben zu sein.

S. 360: Oberstrafanstaltsdirektor Muntau, Berlin: **Jiu-Jitsu für Strafanstaltsbeamte.** Da die Rohheit der Verbrecher auch innerhalb des Gefängnisses zunehme, sei es notwendig, gegen die Widersetzlichkeit und Zuchtlosigkeit der Strafgefangenen die geeigneten Maßnahmen zu treffen. Die Sicherheitspolizei in Berlin, München und anderen Großstädten habe mit Jiu-Jitsu die besten Erfahrungen gemacht. Mit Genehmigung des Justizministers werde gegenwärtig für die Strafanstaltsbeamten des Strafgefängnisses Plötzensee ein Kursus abgehalten, an dem etwa 40 Beamte teilnehmen. Es genüge ein einziger Griff eines Beamten, um einen starken Gefangenen derart in die Gewalt zu bekommen, daß dieser willenlos folgen müsse, weil das ihm verursachte, aber nicht schädliche Schmerzgefühl ihn veranlasse, seinen Widerstand aufzugeben und ihn völlig unfähig mache, z. B. mit den Füßen zu stoßen. Die Einführung ähnlicher Kurse in den großen Strafanstalten oder die Ausbildung einzelner Beamten, die ihre Kenntnisse dann weiter verbreiten könnten, erscheine im Interesse der Disziplin und der eigenen Sicherheit der Beamten sehr empfehlenswert.

S. 361: Prof. Dr. Hans Reichel, Hamburg: **Liebesgaben mit Sprengstoffladung.** Als ein trübes Kapitel der Kriegspsychose sei der vom Verfasser hervorgehobene Fall auch hier festgehalten. Ein Kriegsgefangener erhielt aus seiner Heimat häufig Zigarren geschickt. Da die Sendungen öfter entwendet wurden, verständigte der Absender, ein Geistlicher, den Kriegsgefangenen, die in bestimmter Weise verpackten Zigarren dürfe er unter keinen Umständen rauchen. Der Geistliche füllte nämlich diese Zigarren mit einem höchst wirksamen Sprengstoff. Mehrere der gekennzeichneten Sendungen sind bei dem Gefangenen nicht eingetroffen. Was aus ihnen geworden ist, hat sich nicht ermitteln lassen. Verfasser unterwirft den Fall einer juristischen Prüfung. Weit wichtiger erscheint er mir von dem Gesichtspunkte der allgemeinen Verrohung, die der Krieg hervorgebracht hat. Wahrscheinlich hat der „fromme Patriot“, wie ihn der Verfasser nennt, an jedem Sonntag die Lehre des Christentums von der Kanzel herab verkündigt. Auch ein Kapitel aus einer Zeit, die von Grund aus gereinigt werden mußte.

S. 362: Dr. Schneickert: **Praktische Erfolge der Daktyloskopie und ihre Verbesserungsmöglichkeit.** Der Leiter des Erkennungsdienstes beim Polizeipräsidium Berlin macht in seiner Arbeit unter Hinweis auf den in diesem Archiv, Band 66, Seite 121 veröffentlichten Aufsatz

eine Reihe interessanter Mitteilungen. Bei kürzlich in der Spree aufgefundenen Leichenteilen sei auf Grund der fünf Fingerabdrücke der aufgefischten rechten Hand die Persönlichkeit der ermordeten Prostituierten Frieda Schubert einwandfrei festgestellt worden. Damit sei der Wert der Daktyloskopie abermals für die Öffentlichkeit erwiesen, trotzdem eine Berliner Strafkammer einen Schwerverbrecher, der auf Grund von hinterlassenen Fingerabdrücken überführt war, in einem offenbaren Fehlurteil mangels Beweises freigesprochen habe. Verfasser bringt Darlegungen über das Registrieren der Fingerabdrücke, die das Auffinden der Fingerabdrücke der Frieda Schubert so rasch ermöglicht habe. Gerade in diesem Falle hätten fünf Abdrücke der rechten Hand vorgelegen und es sei in etwa 20 Minuten aus der 250000 Bogen umfassenden Sammlung der Zentrale Berlin der Bogen Frieda Schubert herausgefunden worden. Wie wichtig das System der raschen Auffindbarkeit sei, habe ein weiterer interessanter Fall ergeben. In einer kleineren Stadt sei einem Einbrecher, der einen Geldschrank mit Sprengmitteln zu öffnen versuchte, der rechte kleine Finger durch die Geldschranktüre abgequetscht worden. Dieser wurde am Tatort aufgefunden, daktyloskopisch sichergestellt und der Fingerabdruck dem Berliner Erkennungsdienst übersandt, wo er bald identifiziert wurde. Es sei eine schnelle Benachrichtigung der Krankenhäuser und Unfallstationen erfolgt und der Einbrecher in einem Krankenhaus ermittelt worden.

Das Gesetz der Unveränderlichkeit und absoluten Verschiedenheit der einzelnen Fingerabdrücke der Menschen sei nicht nur in jahrelangen praktischen Erfahrungen der Beamten des Erkennungsdienstes festgestellt, sondern auch durch den Biologen der Universität Berlin, Prof. Dr. Poll, auf Grund systematischer Forschungen bestätigt worden. Deshalb sei eine Erweiterung des Anwendungsgebietes ins Auge zu fassen, um auch in nicht kriminellen Fällen für die sicherste Personidentifizierung der großen Allgemeinheit dienstbar zu machen. Zunächst seien die Versuche, den Fingerabdruck als Erkennungsmittel bei Pässen oder Schecks einzuführen, zum Teil schon mit Erfolg eingeführt. Aber auch bei der Identifizierung von Verbrechern sei noch längst nicht das Maß des Hinlänglichen erreicht. Es müsse die Einführung der Daktyloskopie nicht in das Belieben der einzelnen Polizeiverwaltungen gestellt, sondern obligatorisch durchgeführt werden.

Jahrg. 1921, S. 21: Dr. med. Hans Brennecke, Hamburg: **Psychopathie und Revolution**. Verfasser sucht nachzuweisen, daß viele Führer revolutionärer Umstürzbewegungen sich aus psychopathischen Persönlichkeiten, Haltlosen, Minderwertigen und ausgesprochen Schwachsinnigen rekrutieren. Wenn er diese Behauptung als eine „immer wieder beobachtete Tatsache“ hinstellt, so ist das Material, das er hierzu anführt, ein relativ geringes. Er bezieht sich auf Kahn, der in der Zeitschrift für die gesamte Neurologie und Psychiatrie 15 Minderwertige bezeichnet, die an führender Stelle in den Münchner Unruhen im April 1919 teilgenommen haben, und erwähnt selbst drei von ihm der forensisch-psychologischen Gesellschaft in Hamburg demonstrierte Persönlichkeiten, die als revolutionäre Führer der Hamburger Revolution der Anstalt Friedrichsberg im Jahre 1919 zur Begutachtung zugeführt worden waren, von

denen der eine, ein schwachsinniger Psychopath, Erreger der Heilschen Unruhen, der zweite ein hysterisch Degenerierter, die Lebensmittelkrawalle, der dritte, ein psychopathischer Alkoholiker, als begeisterter Kommunist für die Zufuhr immer neuen Zündstoffes in der Masse gesorgt habe. In allen drei Fällen seien die Bedingungen des § 51 StGB nicht erfüllt gewesen. Verfasser entwickelt den seelischen Prozeß, der aus derartigen Persönlichkeiten Revolutionäre mache. Es ist unverkennbar, daß hierbei politische Tendenzen in die wissenschaftlichen Erwägungen des Verfassers hineinspielen. Er behauptet: „In freier Entfaltung ihres Betätigungsdranges bringen sie ihre phantastisch verschwommenen, Erlösung und Befreiung versprechenden Ideen unter die Masse, die, im Taumel des Aufruhrs noch kritikloser als sonst schon, das unter sie gestreute Flittergold für bare Münze hält und ihnen verblüfft und verwirrt folgt, so lange, bis sie gelegentlich ihre vermeintlichen Führer als wesensverwandt erkennt und sich ernüchert von ihnen abwendet.“ Dagegen läßt sich verschiedenes einwenden, insbesondere die Tatsache, daß „das Flittergold, das unter die Masse geworfen wurde“, während des Krieges doch wahrlich von ganz anderer Seite, als von den Trägern revolutionärer Gesinnungen in die Menge geworfen wurde.

Viel bedenklicher sind die Vorschläge, die Verfasser macht. Er sieht ein, daß man auf dem Wege des Strafgesetzbuches nichts machen könne, daß im Gegenteil infolge der mildernden Umstände auf Grund des Geisteszustandes die Strafe gegen derartige Psychopathen zu gelinde ausfallen würde. Er fordert deshalb: „Der Strafjustiz muß das gesetzliche Recht gegeben werden, gegen psychopathische, antisoziale Verbrecher sofort das Entmündungsverfahren einleiten zu lassen und sie außerdem unter ständige, strenge Polizeiaufsicht zu stellen. Zur Durchführung dieser Maßnahme gehört allerdings eine wirksame Staatsordnung erhaltende Polizei, die leider jetzt den meisten Großstädten fehlt“, und schließt mit den Worten: „Ein jetzt leider wohl in weiter Ferne liegendes Ziel wäre schließlich noch die Errichtung von Zwischenanstalten, in denen unter psychiatrischer Leitung und streng durchgeführtem Arbeitszwang die antisozialen und gemeingefährlichen Minderwertigen gesetzlich untergebracht werden könnten.“ Das heißt denn doch den Teufel mit Beelzebub austreiben. Dem Verfasser ist es wohl nicht klar, daß derartige Maßnahmen in den Händen jeder Regierung zur rücksichtslosen Unterdrückung aller ihr feindlichen Bestrebungen führen müssen und daß diese Zwischenanstalten bald überfüllt sein würden, indem jede Regierung ob rechts oder links die Gegner als psychopathisch minderwertig erklären würde. Vestigia terrent!

S. 30 ff: Kriminalkommissar Mentelmann, Berlin: **Erdichtete Raubfälle**. Verfasser spricht von den Erfahrungen des Berliner Polizeipräsidiums, wonach zahlreiche angezeigte Raubfälle sich als erdichtet herausgestellt haben. Während der Verwaltung der entsprechenden Dienststelle durch den Verfasser wurden vom 1. März 1912 bis 30. November 1918 60 erdichtete Fälle konstatiert. Doch seien tatsächlich weit mehr Raubfälle simuliert worden, bei denen die Simulation nicht einwandfrei hätte nachgewiesen werden können. Das Verhältnis der männlichen zu den weiblichen Anzeigenden betrage etwa 5:3. Die

meisten beiderlei Geschlechts stünden in den Entwicklungsjahren. Nach vollendetem 30. Lebensjahre nehme die Anzahl stark ab, was sich aus der größeren Einsicht und Erfahrung sowie aus dem Mangel an Phantasie erkläre, die für einen erdichteten Raubanfall nötig sei. Die Beweggründe seien vor allem Furcht vor Strafe, wenn die Anzeigenden Geld verloren oder vernascht oder sonstwie durchgebracht hätten. Bei den weiblichen Personen mache sich immer wieder die Liebe in irgendeiner Form als letzter Beweggrund bemerkbar. Die Bearbeitung eines erdichteten Raubanfalles erfordere große Vorsicht, denn auch die wirklichen Opfer eines Räubers machten zunächst ungenaue oder falsche Angaben und könnten erst bei ruhiger Überlegenheit den Tatbestand richtig wiedergeben. Bei dem Erdichten eines Raubanfalles fehle es meisthin an jedem objektiven Befund. Die angeblich Beraubten zeigten keine Verletzungen, sie könnten den Tatbestand nur ungenau angeben und verschanzten sich meistens hinter Bewußtlosigkeit, die oft stundenlang andauert haben soll. In anderen Fällen sei der Tatbestand übertrieben. Der Fußboden sei beschädigt, Möbel seien umgeworfen, aber der Täter habe dabei ganz zwecklose Handlungen vorgenommen, z. B. einen Schrank erbrochen, in dem der Schlüssel steckte. Bei erdichteten Raubanfällen finde man bei den Anzeigenden meist nur leichte Hautabschürfungen, die sie sich mit den Fingernägeln beigebracht hätten, Würgemale am Halse, in die genau die Hand des Überfallenen paßt oder leichte Schnitt- oder Stichwunden. Doch arbeiteten die angeblich Überfallenen oft mit größtem Raffinement. Ein junges Mädchen, das in seiner Wohnung gefesselt und beraubt sein wollte und der im gefesselten Zustande auch die Haare abgeschnitten sein sollten, hatte die Haare im Kochherd verbrannt und die Asche beseitigt.

Strafrechtlich sei die falsche Anzeige nur dann als grober Unfug zu verfolgen, wenn durch sie ein unbestimmter Personenkreis im Einzelfalle tatsächlich physisch oder psychisch belästigt worden sei, da die Belästigung der Behörden allein keine strafbare Handlung darstelle. Der Hinweis hierauf habe viele Geständnisse erleichtert, zumal in zahlreichen Fällen lediglich durch das Geständnis des Anzeigenden festgestellt werden könne, daß die Angaben nicht wahr seien. Die durch die Presse verbreitete Aufklärung erdichteter Raubanfälle wirke leider in vielen Fällen aufreizend, da es sich häufig gezeigt habe, daß die Einbildungskraft namentlich von Jugendlichen hierdurch angeregt wurde.

S. 51: Prof. Dr. J. Wagner-Jauregg, Wien: **Vorgetäuschter Mordversuch in der Posthypnose.** Der Verfasser gibt interessante Aufschlüsse über den Tatbestand des gegen ihn von einer hypnotisierten Person verübten Attentates. Am 13. November 1920 erschien nachmittags in der Sprechstunde ein junges Mädchen, das einen Brief überreichte und auf die wiederholten Fragen des Professors, was es wünsche, immer wieder auf den Brief verwies. Als er ihn kaum zu lesen begonnen hatte, trat das Mädchen einige Schritte zurück, zog aus dem Muff eine Pistole und richtete sie mit den Worten „Stirb Elender!“ gegen den Professor. Im nächsten Moment ließ sie die Waffe fallen und gab auf die Frage, was sie gegen den Professor habe und wer sie sei, keine Antwort. Auch auf dem Polizeikommissariat gab sie keine Auskunft

und wurde an die psychiatrische Klinik abgeliefert. Sie schlief in der Klinik alsbald ein und erwachte erst am nächsten Morgen. Bei dem Erwachen gab sie ihren Namen an und erklärte, daß sie vom Donnerstag bis Samstag, dem Tag des Attentats, bis zu ihrer Erwachung in der Klinik sich an nichts erinnere. Da sie mitteilte, daß sie von einem Herrn G. wiederholt hypnotisiert worden sei, war es sofort klar, daß es sich um die Darstellung eines hypnotischen Verbrechens gehandelt hatte. Sie wurde in der Klinik hypnotisiert und ihr in der Hypnose der Auftrag gegeben, den ganzen Hergang zu erzählen und sich auch nach dem Erwachen an alles zu erinnern. Hiernach ergab sich, daß G. der Täterin suggeriert hatte, daß ihr Geliebter als Kranker in der Klinik des Professors von ihm getötet worden sei und daß sie ihn aus Rache erschießen müsse. Dabei habe ihr G. in der Hypnose die Versicherung gegeben, daß die Waffe ungefährlich sei und daß ihr nichts geschehen werde. G. hat übrigens in einer Zeitung als Beweggrund seines Handelns angegeben, daß es ihm darum zu tun gewesen sei, entgegen der angeblichen wissenschaftlichen Überzeugung des Professors zu beweisen, daß ein Verbrechen in der Hypnose oder posthypnotisch sehr wohl ausgeführt werden könne. Der Verfasser betont, daß er daran niemals gezweifelt habe, daß er vielmehr die theoretische Möglichkeit des Mißbrauches Hypnotisierter zur Ausführung von Verbrechen in seinem Vortrag „Hypnose und Telepathie im Verbrechen“, über den Referent in Band 73, Seite 154 dieses Archivs berichtet hat, zugegeben habe.

#### Deutsches Polizeiarchiv.

Jahrg. 1921, S. 3: Bartels, L.: **Die gegenwärtige Lage des Polizeischulwesens** behandelt die teilweise schon durchgeführte, teilweise im Entstehen begriffene Organisation des Polizeischulwesens (Provinzialschulen in jeder Provinz und eine höhere Polizeischule in Potsdam), soweit Preußen in Frage kommt.

S. 9: Müller-Brandenburg: **Das junge Thüringen und seine Polizei.** Nach allgemeinen Schilderungen der thüringischen Verhältnisse, die unter anderem die Angabe enthalten, daß in Thüringen die Kriminalität seit 1914 um 375—475 % zugenommen hat, folgen Einzelheiten über den Aufbau der thüringischen Landespolizei und über den (vorläufig gescheiterten) Plan, die thüringische Kommunalpolizei zu verstaatlichen. Zum Schluß wird der „Reichskriminalpolizei“ und der Errichtung eines thüringischen „Landeskriminalamts“ das Wort gesprochen.

S. 14: Schneickert, Dr. H.: **Der Erkennungsdienst und seine Bedeutung für die Strafrechtspflege** enthält interessante statistische Angaben über die Erfolge des Berliner Erkennungsdienstes in den letzten sechs Jahren und kommt schließlich auf den Plan der Gründung eines internationalen Fahndungsbüros zu sprechen.

S. 17: Posener-Wolfskehl, Dr. P.: **Privatdetektiv und Staatspolizei** enthält Vorschläge, die u. E. nicht in jeder Hinsicht glücklich

sind. Z. B. „Anerkennung des Privatdetektivberufs als freier Beruf, Beseitigung einer Anwendung der Gewerbeordnung“, „Anerkennung der Berufsverschwiegenheit des Privatdetektivs im gleichen Umfang wie bei Rechtsanwälten und Ärzten“, „Gestattung der Einsicht in Akten“.

S. 26: Weiß, C.: **Das Kopenhagener Fernidentifizierungsbüro** enthält Näheres über das bereits von Schneickert erwähnte Jörgensensche Identifizierungsverfahren.

## Italienische Zeitschriften.

Von Dr. Kietzmann, Attaché im Auswärtigen Amt.

Dank dem gütigen Entgegenkommen des Herausgebers des Archivio di Antropologia Criminale, des Professors Marlo Carrara von der Universität Turin, der mir sämtliche seit August 1914 erschienenen Zeitschriftennummern zur Verfügung stellte und künftig erscheinende Hefte zusenden will, ist das „Archiv für Kriminologie“ jetzt wieder in der Lage, seine Leser über die italienische Fachliteratur zu informieren. Im folgenden seien zunächst einige kurze Referate gegeben. Über den Inhalt des „Archivio di Antropologia Criminale“, das in den letzten Jahren unter der umsichtigen Leitung unseres verehrten Kollegen Carrara ganz besonders interessante kriminologische Artikel brachte, wird in einem der nächsten Hefte noch speziell berichtet werden.

Dr. Heindl.

### Rivista di Antropologia, Band XXII.

Falco: Sulla figure papillari dei polpastrelli nelle dita dei Libici. (Über die Papillarlinienzeichnungen der Fingerkuppen der Libyer.)

Falco: Sulla riduzione delle figure papillari nei polpastrelli delle dita dell'uomo. (Über die Abwandlung der Papillarlinienzeichnungen der männlichen Fingerkuppen.) —

Falco: Sulle figure papillari dei polpastrelli delle dita in 325 donne. (Über die Papillarlinienzeichnungen an 325 weiblichen Fingerkuppen.)

Die Frage, ob die Fingerabdruckbilder je nach der Menschenrasse ein anderes charakteristisches Gepräge aufweisen — eine Frage, die in Deutschland besonders von Roscher ventilirt wurde — wird von Falco eingehend erörtert.

Auf Grund der Studie Ottolenghis über die Libyer hat der Verfasser die Fingerabdrücke von drei Gruppen von je 250 Personen mit den charakteristischen Rassenmerkmalen der Neger, Araber und Berber untersucht und sie mit den Fingerabdrücken einer gleichstarken Gruppe Italiener aus Florenz verglichen. Er teilte die Papillarlinienzeichnungen in 21 Musterbilder ein, wobei er den Merkmalen der italienischen Klassifizierung Gasti folgte. Dabei kommt er zu nachstehenden Schlußfolgerungen:

Archiv für Kriminologie. 73. Bd.

20

1. Die Papillarlinienzeichnungen der Fingerkuppen verändern sich je nach der Entwicklung der Rasse. Dies folgt aus der größeren Häufigkeit einfacher Muster bei den Negern und der größeren Häufigkeit entwickelter Muster bei der kaukasischen Rasse (Araber, Berber, Italiener).

2. Die Veränderung der Papillarlinienbilder nimmt nicht bei allen Figuren denselben Verlauf. Man kann sagen, daß sich die Umbildung beim Ringfinger langsamer vollzieht als bei den anderen Fingern.

Die Mannigfaltigkeit erreicht ihren höchsten Grad beim Zeigefinger, bei dem sich die schnellste Entwicklung in der Linienumbildung feststellen läßt.

Die Untersuchung von einigen Hunderttausend Fingerabdrücken hat es dem Verfasser ermöglicht, eine Art Stammbaum der Papillarlinienzeichnungen der männlichen Fingerkuppen aufzustellen. Die einfachste, primitivste Form, aus der sich beim Manne alle anderen entwickeln, ist der Bogen. Die entwickelteren Muster sind ihrer Reihenfolge nach die Ulnarschlinge (ansa ulnare), die Radialschlinge und der Wirbel.

Die Untersuchung der Papillarlinienzeichnungen von 325 weiblichen Fingerkuppen, deren Abdrücke der Zentralregistratur der Polizeischule in Rom entnommen sind, hat den Verfasser zu folgenden Schlüssen geführt:

1. Die Anordnung der verschiedenen Muster der Papillarlinienzeichnungen an den Fingerkuppen ist bei beiden Geschlechtern in ausgeprägtester Weise verschieden.

2. Bei den Frauen sind die primitiven Muster am häufigsten, bei den Männern die entwickelteren.

3. Bei den Frauen findet sich häufiger als bei den Männern eine Symmetrie der Linienmuster an den gleichnamigen Fingern.

4. Die Untersuchungen und Vergleiche gestatten den Schluß, daß auch die Papillarlinien der Fingerkuppen zu dem Nachweise beitragen, daß die Frau morphologisch primitiver ist als der Mann.

#### Revista di discipline carcerarie e correttive.

Jahrg. 1918, Nr. 1, Januarheft. Saporito, L'assistenza dei pazzi criminali all' estero e in Italia (Die Pflege der kriminellen Geisteskranken im Auslande und in Italien). Eine Zusammenfassung des von dem Verfasser geschriebenen historisch-kritischen Kapitels des Buches „Pflege der Geisteskranken“ von Tamburini. — Conti, Colonizzazione interna penale (Innere Strafkolonisation). Der Verfasser befürwortet den Übergang der Verwaltung der Gefängnisse auf das Justizministerium, will aber die Verwaltung der Besserungsanstalten beim Ministerium des Innern belassen.

Nr. 2, Februarheft. Palomba, Delinquenza immune. Bimbi e Delitti (Strafloses Verbrechen. Kinder und Verbrechen). — Capitani, Piantamida, Marietti, Martinazzoli. Contro la delinquenza minorile (Gegen das Verbrechen Minderjähriger).



Nr. 4. Aprilheft. Giannini, La medicina e l'antropologia nel regime interno penitenziario (**Medizin und Anthropologie im inneren Strafanstaltsregime**).

Nr. 5. Maiheft. Tartarini, Patronato per le liberate dal carcere (Fürsorge für **entlassene Strafgefangene**). Relation, die von Rossana dem italienischen Frauenkongreß vorgelegt worden ist.

Nr. 8. Augustheft. Loschi, Il più grande amico dei ragazzi: Barr Lindsey (Der größte Kinderfreund: Barr Lindsey). — Ariel, Un'opera educativa sociale (Ein soziales Erziehungswerk). Es handelt sich um das Rifugio Maietti in Rom. Der Verfasser schlägt Maßnahmen gegen das **jugendliche Verbrechen** vor, gibt statistische Zahlen über dessen Zunahme in Italien und anderen Ländern. — In dem Abschnitt „Notiziario“ (Kleine Mitteilungen) beschäftigt sich Fabrizi mit den **Anormalen** (Degenerierten, Geistesgestörten, Verbrechern) und schlägt vor, sie in leichteren Fällen in der Landwirtschaft, in mittelschweren mit Arbeiten auf Inseln und in den Kolonien zu beschäftigen und sie in schweren Fällen in besonderem **Gewahrsam in den Kolonien** zu halten.

Nr. 10, Oktoberheft. Giannini, La guerra e una nuova categoria criminale (**Der Krieg und eine neue Art von Kriminalität**). — Forni, La delinquenza minorile e la guerra (**Das jugendliche Verbrechen und der Krieg**). Der Verfasser stellt an Hand statistischen Materials eine Zunahme des jugendlichen Verbrechens in der Provinz Piacenza fest. Er zeigt die Ursachen dieser Erscheinung und schlägt als dringende und sofort anzuwendende Gegenmaßnahme unter anderem die Errichtung neuer Besserungsanstalten vor.

#### Rivista di Medicina Legale.

Jahrg. 1919, Heft 1—2. Coronedi, Annotazioni di tossicologia intorno alla morfina (Bemerkungen zur **Toxikologie** betreffend Morphium). Beschreibung einer bei der Untersuchung des Morphiums gemachten Erfahrung mit Angabe chemisch-toxologischer Einzelheiten.

Heft 2—3. Cazzaniga, Sopra i concetti di „causa“, „uncausa“ ed „occasione“ in medicina legale (Über die Begriffe **„Ursache“**, **„Nebenursache“** und **„Anlaß“** in der gerichtlichen Medizin).

Heft 3—4. Cazzaniga, Ricerche intorno alla combinazione tra pigmento ematico e colori (eosina) (Untersuchungen über die Verbindung von **Blutpigment und Farben**).

Heft 5—6. Pezzando, E. Di Mattei (Nekrolog). — Falco, Su alcune anomalie sessuali (Über einige **geschlechtliche Anomalien**). — Cazzaniga, Considerazioni sul depezzamento criminale del cadavere (Betrachtungen über **kriminelle Leichenzerstückelung**).

## Neugegründete Zeitschriften.

Als Fortsetzung der alten Vierteljahrsschrift „Manicomio“ hat Dr. Levi-Biambini, Arzt an der Irrenanstalt in Lucera, das „Archivio Generale di Neurologia e Psichiatria“ gegründet und dessen Leitung übernommen. Aus dem Inhaltsverzeichnis des ersten Heftes, Bd. I, Jahrg. 1920 sei erwähnt:

S. De Sanctis, Studi di neuropsichiatria infantile. — G. Artom, Sull'atrofia muscolare tipo Charcot Marie. — F. Del Greco, La instabilità degl'individui e le folle (Die Wandelbarkeit der Individuen und die Narren). — S. Gatti, Un caso di morbo di Paget seguito a trauma (Ein Fall der Paget-Krankheit als Folge einer Verwundung). — E. Bravetta, Pellagra e sindromi pellagroidi. — G. Fumarola, Contributo alla terapia di alcune forme di cefalea (essenziale) permanente mediante la puntura lombore (Beitrag zur Therapie einiger Formen von cefalea permanente durch Lendenpunktur).

**Le Cronache Criminali**, Rundschau für Psychologie, Anthropologie und strafrechtliche Mitteilungen, geleitet von Luigi Rusticcuci.

Die Zeitschrift enthält Steckbriefe, Verzeichnisse gestohlener und gefälschter Wertpapiere und Banknoten, Berichte über alle Vergehen und Verbrechen in Italien und dem Auslande und Aufsätze anthropologischen, psychiatrischen und kriminalpsychologischen Inhalts. Der jährliche Abonnementspreis beträgt L 20 (Rom, Casella Postale 11).

Unter der Leitung des Professors A. Gemelli und der ständigen Mitarbeit von Benussi (Padua), Botti (Turin), Clucci (Neapel), Doniselli (Mailand), S. De Sanctis (Rom), Ferrari (Imola), Kiesow (Turin), Morselli (Genua), Pouzo (Turin) und Safiotti (Rom) soll demnächst eine neue psychologische Zeitschrift, das **Archivio italiano di psicologia**, erscheinen.

Professor G. Gini (Padua) beabsichtigt mit Andreaves (Athen), Bunge (Buenos Aires), Cantelli (Rom), Furlan (Basel), Greenwood (London), Knibbs (Melbourne), March (Paris), Julin (Brüssel) und Pearl (Baltimore) eine **statistische Zeitschrift „Metron“** herauszugeben, die auch Anthropologie, Psychologie, Kriminologie, Eugenik berücksichtigen soll.

## Buchbesprechungen.

Hyan, H., „Berliner Gefängnisse“. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1920. 143 Seiten.

Das kleine Schriftchen ist insofern von aktuellem Interesse, als das deutsche Reichsjustizministerium in der Denkschrift zum Strafgesetzbuchentwurf kürzlich die Ausarbeitung eines „Reichsstrafvollzugsgesetzes“ angekündigt hat, und Hyan eine Reihe von Fragen erörtert, die demnächst von der Reichsregierung und dem Parlament gelöst werden müssen. Die ersten Kapitel der Broschüre schildern die Verhältnisse in einzelnen Berliner Strafanstalten. Auf diese Abschnitte brauchen wir hier nicht näher einzugehen, da es sich mehr um Fragen von lokaler Bedeutung handelt. Dagegen möchte ich nicht unterlassen, zu den Kapiteln Stellung zu nehmen, in denen Hyan allgemein Reformvorschläge macht, denn diese Reformvorschläge sind typisch für die in den Kreisen unserer radikalen Gefängnisreformer und in weiten Laienkreisen herrschenden Ansichten.

Die Quintessenz der Hyanschen Vorschläge ist die Forderung, die Bestraften nicht länger in dumpfen Kerkern und engen Gefängnismauern hinsiechen zu lassen, sondern ihnen in „Landerziehungshäusern“ (was man früher „Freiluftzuchthäuser“ nannte) ein menschenwürdiges Dasein zu gewähren. „Es handelt sich da“, sagt Hyan, „um zwei Kardinalforderungen unserer Zeit: die Urbarmachung jeden, innerhalb der deutschen Grenzen noch vorhandenen Ödlandes und um die Zurückführung des Menschen zur Natur. Die Kultur der Ödländereien kann sofort in Angriff genommen werden. Denn das Wichtigste, die Arbeitskräfte sind in Zuchthäusern und Gefängnissen reichlich vorhanden. Hier haben wir auf einmal die Arbeit im Freien, die bei richtiger Ernährung Leib und Seele zugleich kräftigt. Für die Unterkunft wird man aus eigener Arbeitsleistung der Gefangenen Blockhäuser schaffen. Selbstverständliche Vorbedingung ist, daß die Gefangenen ihren vollwertigen Lohn erhalten. Denn diesen brauchen sie, weil es, besonders den Langbestraften, freistehen muß, auf der von ihnen bebauten Scholle zu bleiben und sich aus eigenen Mitteln dort selbsthaft zu machen. Damit gewinnt der ehemals Geächtete nicht allein eine Freistatt, eine Heimat, nein, er wird ein neuer Mensch und tritt in den Kreis der Besitzenden. Kein besseres Mittel, um selbst noch den Rezidiven wieder in die Gemeinschaft der sozial Denkenden zurückzuleiten.“

Hyan hofft also, mehrere Fliegen mit einer Klappe zu fangen: Gewinnung von Neuland zur Beseitigung der Wohnungsnot, Verbilligung des Strafvollzugs durch produktive Arbeit der Sträflinge und Regeneration der Verbrecher. Sind diese schönen Hoffnungen Hyans realisier-

bar? Hyan beschränkt sich darauf, Vorschläge zu machen und sie mit theoretischen Meditationen zu verbrämen und mit philanthropischem Rankwerk zu umkränzen. Er stellt eine These auf, bleibt aber die Demonstratio schuldig. Wenigstens den Erfahrungsbeweis für die Durchführbarkeit seiner Postulate. Genau so, wie vor vielen Jahren Bruck („Fort mit den Zuchthäusern!“) und viele andere Menschenfreunde.

Die praktischen Erfahrungen auf diesem Gebiete sprechen aber entschieden gegen den Hyanschen Vorschlag. Frankreich und England haben seit Jahren Freiluftzuchthäuser. Frankreich besitzt die Strafinsel Neukaladonien in der Südsee; England die Strafkolonie auf den Andamanen, einer kleinen Inselgruppe im Indischen Ozean. Da ich der einzige Deutsche — und wohl überhaupt der einzige Kriminalist — bin, der diese beiden Freiluftzuchthäuser sich zusammen aus der Nähe angesehen hat und ihr Strafvollzugssystem mit Genehmigung der französischen und englischen Regierung an Ort und Stelle studiert hat, möchte ich einige meiner Beobachtungen hier wiedergeben, die die Undurchführbarkeit der Hyanschen Pläne erweisen.

Zunächst die Gewinnung von Neuland. Frankreich hat Tausende von Sträflingen nach Neukaladonien gesandt, um die dortigen Ländereien urbar und der Ansiedlung zugänglich zu machen. Zuerst sollten die Sträflinge Straßen anlegen, das Alpha jeder Kolonisation. Dann sollten sie Plantagen und Heimstätten bauen. Zwanzig Jahre nach Gründung dieses Freiluftzuchthauses waren 150 km (!) Straße fertig und der französische Kolonialminister erklärte das Resultat als „einfach lächerlich im Vergleich zu den aufgewendeten Kosten“. Das einzige Ergebnis war, daß die ganze Insel von entlaufenen Kulturpionieren unsicher gemacht und terrorisiert wurde, so daß man schließlich gezwungen war — solide Gefängnisse zu bauen und die an „Leib und Seele zugleich gekräftigten“ Sträflinge zu kasernieren, um sich ihrer weiteren Freiluftbetätigung zu erwehren. Auf den Andamanen habe ich bessere kolonisationserfolge beobachtet. Die Engländer nahmen es mit dem Straßenbauen und Urwaldroden ernst, erzielten aber dabei einen Nebenerfolg, der weniger erfreulich war: eine ungeheure Sträflingssterblichkeit. Diese Mortalität war wohlgemerkt nicht eine Folge der klimatischen Verhältnisse, sondern der Beschäftigungsart, wie ich statistisch genau feststellen konnte.

Die Verbilligung des Strafvollzugs? Die Kosten eines Sträflings nach Abzug des durch ihn erzielten Arbeitsertrages betragen auf den Andamanen fast doppelt so viel als in den Gefängnissen des indischen Festlandes (100 Rupies, bzw. 60 Rupies Nettokosten). Neukaladonien war ein noch schlechteres Geschäft für den Staat.

Und schließlich die Ansiedlung der Sträflinge, die Regeneration, die Freistatt und Heimat auf eigener Scholle? Von den 60 000 Sträflingen, die man bis zum Jahre meines Besuchs nach den Andamanen sandte, sind nur 600 freie Kolonisten übriggeblieben. Alle übrigen haben sich der Ansiedlung unwürdig erwiesen, sind gestorben oder geflohen oder nach der Beendigung der Strafzeit schleunigst abgereist. Von den 600 verdienten nur 279 ihren Unterhalt selbst, und zwar nur

149 als Landwirte. Also  $\frac{1}{2}$  bzw.  $\frac{1}{4}\%$ . In Neukaladonien genau dasselbe jämmerliche Resultat (224 von 20000).

Meine Ausführungen sollen keineswegs den idealen und gesunden Kern des von reinster Menschenliebe diktierten Hyanschen Buches bekämpfen. Auch ich bin der Ansicht, daß unseren Sträflingen mehr frische Luft und erfreulichere Beschäftigung gewährt werden soll. Nur vor der Überspannung solcher Forderungen möchte ich warnen.

Dr. Heindl.

Dr. Karl Nötzel: „Das Verbrechen als soziale Erscheinung.“ München, Musarion-Verlag. 1920. 91 Seiten.

Der Verfasser betrachtet die Ursachen des Verbrechens, das heutige Verhalten der öffentlichen Gewalten zum Verbrechen, die Strafrechtsreform und die soziale Heilung des Verbrechens. Die Veranlassung wird vornehmlich in Erziehungsmängeln sowie den wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Zuständen erblickt. Wenn auch die meisten Verbrechen nicht unmittelbar aus Not begangen werden, so ist doch die Tatsache unbestreitbar, „daß in allen Kulturländern die überwiegende Zahl aller Verbrecher den ärmsten Volksschichten entstammt“. Bestreitet man diesen Zusammenhang von Armut und Verbrechen, so bleibt nur die eine Annahme, daß die Armen eben von Hause aus schlechtere Menschen sind, daß sie infolge erblicher Veranlagung zum Verbrechen neigen. Das verneint N., „denn vermeintliche Merkmale des geborenen Verbrechers hatten sich in weitem Maße als Folge von Verwahrlosung im Entwicklungsalter erwiesen“. Gleich darauf aber wird doch das Vorhandensein zum Verbrechen bestimmender psychischer Anlagen zugegeben, bei denen überall, wo das Material zur Hand war, Vererbung nachgewiesen werden konnte, meist „Abstammung von dem Trunk ergebenen oder syphilitischen Eltern. Es liegt hier sogenannte Keimvergiftung vor.“ Mit den „Keimvergiftungen“ ist es jedoch eine eigene Sache: Man mag sie als Mittel zum Abschrecken der Volksmassen vor Alkohol und außerehelichem Geschlechtsverkehr gut anwenden können, aber durch experimentelle biologische Forschung sicher erwiesen sind sie einstweilen noch nicht. Auch ist es strittig, ob der Alkoholismus als Ursache der Entartung oder als Folgeerscheinung defekter psychischer Veranlagung zu betrachten ist. Der Referent neigt letzterer Auffassung zu.

Nicht in Abrede gestellt werden soll aber, daß N. damit im Rechte ist: Bei entsprechender Erziehung und Ausbleiben des Anreizes zum Verbrechen kann trotz mangelhafter psychischer Veranlagung die Begehung von Verbrechen unterbleiben, es können „selbst an sich nicht leichte Degenerationserscheinungen bei Kindern wirtschaftlich gesicherter Eltern durch sorgfältige Erziehung derart ausgeglichen werden, daß sie dem Entarteten selber kaum mehr zur Qual werden. Zudem fehlt selbst bei sehr schweren Fällen solcher Entartung im Kreise Wohlhabender doch die unmittelbare Veranlassung zum Verbrechen, während umgekehrt bei den Angehörigen der besitzlosen Klassen schon eine ganz kleine Minderwertigkeit zu empfindlicher Beeinträchtigung im Daseinskampfe führen kann: sie erschwert ja den Wettkampf mit dem normalen Arbeiter auf

jeden Fall, und sehr oft in unüberwindlicher Weise.“ Die Ungleichheit wäre selbstverständlich am besten in der Weise aufzuheben, daß der Wohlstand der heute besitzlosen Klassen gehoben wird, aber gerade die Entwicklung der Dinge seit dem Ausgang des Jahres 1918 stellt diese Möglichkeit in Frage, die besitzlosen Klassen selbst arbeiten ihr entgegen: Mit allseitigem passiven Widerstand werden wir das Ziel nicht erreichen, und mit Faulenzerei ist auch die böse Natur vieler Menschen nicht in Schranken zu halten.

Die Kritik, die N. an dem heutigen Strafgesetz übt, ist im ganzen durchaus berechtigt; womit nicht gesagt sei, daß der Referent dem Verfasser in allen Einzelheiten beipflichtet.

Das Richtertum des Menschen über den Menschen lehnt N. ab, er will die Verbrecher als „sozial Kranke“ behandelt haben. Zu ihrer Heilung sollte vornehmlich der „Weg zur Geisteserweckung“ eingeschlagen werden, da angenommen wird, ihr Verhalten beruhe auf mangelhaftem Denken. Es handelt sich darum, „kräftigste seelische Tätigkeit auszulösen in den zu Erziehenden, und diese dann im erstrebten Sinne zu lenken und zu leiten.“ Der Wille zur Rücksicht auf die Mitmenschen ist „in solche Zusammenhänge zu bringen, die dem zu Heilenden unabweisbar sind und dabei gerade sein Seelenleben in nachhaltige Bewegung versetzen, weil sie eben anknüpfen an das, was noch nicht erstarb in ihm an unpersönlichem Begehren und unpersönlicher Furcht. Solche Interessiertheiten an dem Schicksal der Gesamtheit leben in jedem Menschen, der nicht ausgesprochen geisteskrank ist. Bei dem Verbrecher sank dies alles nur tiefer ins Unterbewußtsein, das macht gerade das Wesen seiner Krankheit aus. Hier eröffnen sich weiteste Aussichten: Auch im hoffnungslosesten Verbrecher solche außergewöhnliche Vorstellungen ausfindig zu machen und ihm zum Bewußtsein zu bringen, darauf allein kommt es an.“ Es sollen den Verbrechern gegenüber die Methoden der Seelenärzte der Freud'schen Schule angewendet werden. Der Gedanke verdient Beachtung, wenn er auch keine allzugroßen Hoffnungen erweckt.

H. Fehlinger, München.

---

Gruber, G. B. (Mannheim), „Der Alkoholismus“ (Aus Natur und Geisteswelt, Band 103.) Leipzig, Teubner. 1920. 120 Seiten.

Sucht aus der Literatur über den Alkoholismus das wissenschaftlich am besten Begründete zusammenzutragen und in einer dem gebildeten Laien verständlichen Form darzustellen. Steht unter dem Einfluß Max von Grubers (München). Behandelt die Geschichte, physiologischen, pathologischen und sozialen Wirkungen des Alkoholismus und die Bekämpfung des Alkoholismus. In dem Abschnitt „soziale Wirkungen des Alkoholismus“ wird das Thema „kriminelle Bedeutung des Alkohols“ besonders ausführlich mit vielen (leider meist recht alten) statistischen Tabellen erörtert. Im Schlußkapitel zeigt sich der Verfasser als theoretischer Anhänger des gesetzlichen Alkoholverbotes, würdigt aber in sehr verständigen Ausführungen die Schwierigkeiten, die einer solchen Abstinenzgesetzgebung zurzeit „noch“ in Deutschland entgegenstehen. Ich empfehle dem Verfasser die Lektüre der an

anderer Stelle dieses Heftes wiedergegebenen finnländischen Kriminalstatistik, die zeigt, daß in Finnland nach Erlaß eines Alkoholverbotes die Zahl der in der Trunkenheit begangenen Straftaten sich prompt verdoppelte.

Dr. Heindl.

Lewin, L., „Die Gifte in der Weltgeschichte“. Berlin, J. Springer. 1920. 600 Seiten.

Eine Darstellung der **Giftverbrechen** aller Zeiten. Alles, was an Beziehungen von historischen Persönlichkeiten zu Gift auf uns gekommen ist, ist sorgfältig zusammengetragen und nach den Quellen dargestellt. Seine besondere wissenschaftliche Bedeutung erhält dieser eigenartige Ausschnitt aus den moralischen Verirrungen der Menschheit dadurch, daß alle historischen Details vom Standpunkt des Toxikologen untersucht werden. Manche geschichtliche Angabe, aus der die Historiker nur Zweifel oder Verneinung zu schöpfen geneigt sind, ist hier mit dem Rüstzeug des toxikologischen Wissens als wahrscheinlich oder sicher erkannt worden. Für die Kriminalisten sind, abgesehen von der äußerst instruktiven Kasuistik, die 350 Seiten füllt, besonders die folgenden allgemeiner gehaltenen Kapitel sehr lehrreich: „Vergiftungen durch Ärzte oder Laien mittels Arzneien“. „Giftbeibringung auf absonderlichen Wegen“. „Giftselbstmorde“. „Bedeutung der Arsenverbindungen als Gifte“.

Dr. Heindl.

Hellwig, A., „Die Bedeutung des **kriminellen Aberglaubens** für die gerichtliche Medizin“. Berlin, Adler-Verlag. 1919. 133 Seiten.

Die dem Gründer unseres Archivs, Hans Groß, gewidmete Arbeit untersucht, mit welchen Formen des Aberglaubens sich der Arzt in seiner forensischen Praxis zu beschäftigen haben wird. Hellwig, unser unermüdlichster Spezialist auf dem Gebiete der Erforschung des kriminellen Aberglaubens, bringt aber auch für den Polizeibeamten, Staatsanwalt und Strafrichter wertvolles instruktives Material und zeigt ihnen, welche große Rolle der Aberglaube auch noch heute in der gerichtlichen Praxis spielt und wie nötig es für alle Organe der Strafrechtspflege ist, sich wenigstens mit den hauptsächlichsten Erscheinungsformen des kriminellen Aberglaubens beizeiten vertraut zu machen, um Mißgriffe zu verhüten.

Dr. Heindl.

Avenado, Dr. Prof. L., *La medicina Legal en el Peru (Die gerichtliche Medizin in Peru)*. Lima, Sanmarti y C., 1919.

Der Verfasser gibt einen kurzen Überblick über die Entwicklung der gerichtlichen Medizin in Peru. Abgesehen von einigen Spuren, die in das 16. und 17. Jahrhundert zurückreichen, erschienen die ersten Veröffentlichungen rein wissenschaftlichen Charakters im 19. Jahrhundert. Um diese Zeit begann auch die erste Lehrtätigkeit auf dem Gebiete der gerichtlichen Medizin. Ihre bedeutendsten Vertreter waren Tafur (1820), Vasquez Solis (1833) und Arosomena Quezada, der bis zum Jahre 1882 tätig war. Ihm folgte auf dem Lehrstuhl Barrios und diesem

der Verfasser. An diese Ausführungen schließt sich ein Überblick über die allgemeine Entwicklung der gerichtlichen Medizin und über die letzten Entdeckungen auf diesem Gebiete.

Dr. Heindl.

Sand, Dr. René: „Organisation industrielle, médecine sociale et éducation civique en Angleterre et aux Etats-Unis“.

Brüssel, Lamertin, 1920. 896 Seiten.

Das Buch ist das Ergebnis dreier Studienreisen in England und Amerika. Neben Arbeiterfragen behandelt es Demographie, soziale Anthropologie, Kriminalanthropologie („wissenschaftliche Erforschung des Verbrechens, der Vagabondage und der Prostitution“), soziale Pathologie, Vererbungslehre und Eugenik.

Dr. Heindl.

James, E. O.: „An Introduction to Anthropology“. London, Macmillan, 1919. 259 Seiten.

Eine etwas allzu populär geschriebene Darstellung des gegenwärtigen Standes der Anthropologie.

Dr. Heindl.

Keane, A. H.: „Men, past and present“. Cambridge, The University Press, 1920. 582 Seiten.

Ein vorzügliches, mit Abbildungen ausgestattetes Handbuch der Anthropologie und Ethnographie, das in kondensierter Form alles Wissenswerte enthält.

Dr. Heindl.

Günther, L.: „Die deutsche Gaunersprache“. Leipzig, Quelle & Meyer, 1919. 238 Seiten.

Beweist aufs neue die intime Sachkenntnis des Verfassers auf diesem Spezialgebiet. Die zahlreichen, im „Archiv f. Krim.“ erschienenen Arbeiten des Verfassers über dasselbe Thema sind als Matériel benutzt. Die Sprache der „Feldgrauen“ ist eingehend berücksichtigt, da sich ja zwischen der Gauner-, Kunden- und Soldatensprache sehr häufig Übereinstimmungen oder doch große Ähnlichkeiten nachweisen lassen. Den Schluß des Werkes bildet ein Wörterverzeichnis, das auch solchen Lesern, die nicht Lust haben, das ganze Buch durchzustudieren, die Möglichkeit gibt, sich über Sinn und Ursprung einer einzelnen Vokabel rasch zu informieren. Vollständig ist dies Verzeichnis natürlich nicht, der Verfasser nennt es selbst nur eine „Abschlagszahlung“. Das Erscheinen eines allen Anforderungen genügenden Wörterbuches der Geheimsprachen, das — wenn es die Kulturhistoriker ebenso wie die Sprachforscher und Kriminalisten befriedigen soll — auch die Vokabeln des älteren Rotwelsch und die so wichtigen Krämer- und Hausierer-sprachen behandeln müßte, bleibt nach wie vor ein Desideratum.

Dr. Heindl.

Esnault, G.: „Le poilu tel qu'il se parle“. Paris, Editions Bossard, 1919. 603 Seiten.

Ein umfangreiches mit etymologischen Erklärungen versehenes Wörterbuch, das ähnlich wie der 1918 bei Colin (Paris) erschienene



„Argot de la guerre“ von Dauzat den Soldatenargot während des letzten Krieges behandelt und auch für das Studium der **Gaunersprache** interessante Parallelen bietet.  
Dr. Heindl.

Junk, Ernst: „Der gerichtlich Vorbestrafte im Feld“. Wien, Seidel & Sohn, 1919. 13 Seiten.

Die vom „Statistischen Dienst des deutsch-österreichischen Staatsamts für Heereswesen“ herausgegebene Schrift, die ihr Material aus den bisher noch unerschlossenen Schätzen des österreichischen Feldgerichtsarchivs schöpft (Junk ist Leiter des Feldgerichtsarchivs), kommt zu folgendem Endergebnis: Die vor dem Krieg Vorbestraften ergaben eine verhältnismäßig geringere Kriminalität bei den militärischen Delikten und einen höheren Anteil an den Tapferkeitsmedaillen als die nicht Vorbestraften.  
Dr. Heindl.

Schott, G.: „Statistik“. (Aus Natur und Geisteswelt, Band 442.) Leipzig, Teubner, 1920. 128 Seiten.

Kein Lösungsversuch streitiger Prinzipienfragen, keine erschöpfende Darstellung des Gegenstandes, wie sie im beschränkten Raume der Teubnerschen Sammlung ja nicht möglich ist, sondern nur eine Einführung und allgemeine Orientierung über Wesen und Aufgaben der Statistik. Eingehendere Erörterung der Moral- und Kriminalstatistik mußte sich der Verfasser versagen.  
Dr. Heindl.

Brinton, W. C.: „Graphic methods for presenting facts“. New York, The Engineering Magazine Co., 1920. 371 Seiten.

Das Buch behandelt die verschiedenen Möglichkeiten der graphischen Darstellung von statistischen Berechnungen. Der mit zahlreichen Bildern, Karten und Diagrammen ausgestattete Band vermeidet jedes Eingehen auf mathematische Probleme und ist hauptsächlich für Sozialpolitiker, Biologen, Anthropologen usw. bestimmt.  
Dr. Heindl.

Julin, A., Generalsekretär des belgischen Arbeitsministeriums, Dozent der Universität Gent: „Principes de statistique théorique et appliquée. I. Band: Statistique théorique“. Paris, Rivière, 1920. 712 Seiten. Preis 35 Frs.

Beschäftigt sich auch eingehend mit **Kriminalsoziologie**.

Dr. Heindl.

Kolb (Erlangen): „Die nervös Kriegsbeschädigten vor Gericht und im Strafvollzug“. München, Sellier, 1919. 82 Seiten.

Kommt zu folgenden Resultaten: Die im Volk verbreitete Auffassung, daß die kriminelle Betätigung der Kriegsneurotiker eine Folge der Kriegsbeschädigung sei, ist im wesentlichen durchaus unzutreffend. Der Zusammenhang ist vielmehr der, daß kriminelle Betätigung und

Neurose in der gleichen Ursache, nämlich in der angeborenen Veranlagung gemeinsam wurzeln und daher häufig sich vereinigt finden. Die Richtigkeit dieser Auffassung stützt Verfasser darauf, daß unter den straffälligen Psychopathen des Heeres 50—60%, unter den auch im Zivilleben straffälligen nervös Kriegsbeschädigten 60—70% schon vor dem Heeresdienst vorbestrafte Personen zweifelhaften Geisteszustandes sich zu befinden scheinen. Soweit die Kriminalität der Kriegsneurotiker nicht in der angeborenen Veranlagung wurzelt, wurzelt sie in der Hoffnung auf Straffreiheit oder Strafmilderung wegen des Leidens oder sie wurzelt in den allgemeinen Verhältnissen, die überhaupt eine Zunahme der Kriminalität bedingt haben.

Freisprechung und die nicht individualisierende Amnestie sei, psychiatrisch gesprochen, der größte Kunstfehler, den man am Neurotiker begehen kann, weil sie Krankheitsgefühl und Krankheitswillen, die beiden Wurzeln der Neurose, stärken. Für gewisse Gruppen von Kriegsneurotikern, die vor dem Krieg nicht oder nicht nennenswert straffällig geworden waren, besonders für jugendliche Kriegsneurotiker, empfiehlt Verfasser bedingte Begnadigung.

Dr. Heindl.

---

Bleuler, E.: „Lehrbuch der Psychiatrie“. Berlin, J. Springer, 1920. 540 Seiten.

Die soeben erschienene dritte Auflage ist eine im wesentlichen unveränderte, nur in Kleinigkeiten ergänzte Wiedergabe der 1916 erschienenen zweiten Auflage.

Dr. Heindl.

---

Seelig, Dr. Ernst: „Die Prüfung der Zurechnungsfähigkeit Geisteskranker durch den Richter“. Graz 1920. Verlag von Ulr. Moser, Buchhandlung. 86 Seiten. Preis M. 18.—.<sup>1)</sup>

Verfasser wendet sich gegen die Übung in der gegenwärtigen Strafrechtspflege, wonach die Entscheidung über den Ausschluß der freien Willensbestimmung im Sinne des § 51 St.-G.-B. ausschließlich dem Psychiater überlassen werde. Der Richter habe gesetzlich die Prüfung der Unzurechnungsfähigkeit eines Beschuldigten selbst vorzunehmen, und es sei ein Fehler, wenn er das Gutachten der Sachverständigen über die geistige Gesundheit des Angeklagten blindlings für ein Urteil über die Zurechnungsunfähigkeit selbst nehme. Dies werde im zukünftigen Recht von um so größerer Bedeutung sein, da voraussichtlich neben der Zurechnungsfähigkeit die sogenannte verminderte Zurechnungsfähigkeit Berücksichtigung finden müsse. Verfasser macht in eingehender Begründung Vorschläge bezüglich der theoretischen Analyse der richterlichen Aufgabe und deren Anwendung in der richterlichen Praxis. Gestützt auf eine sorgfältig ausgewählte Kasuistik, sucht er außer dem rein theoretischen Erkenntniszwecke auch dem Bedürfnis des Praktikers nach Orientierung auf dem einschlägigen Gebiet nachzukommen. Referent ist der Ansicht, daß alle derartigen Richtlinien für den psychiatrisch und psychologisch nicht vorgebildeten Richter zwecklos sind.

<sup>1)</sup> Veröffentlichung des Kriminalistischen Instituts der Universität Graz.

Die Voraussetzungen für eine derartige Beurteilung sind so große, daß, so lange die Mehrzahl der Richter noch auf dem Standpunkt steht, ein halbwegs vernünftig sprechender Angeklagter könne nicht unzurechnungsfähig sein, die Entscheidung hierüber besser dem Psychiater überlassen bleibt, als dem sogenannten gesunden Menschenverstand des Richters. Wie manches Fehlurteil würde dann vermieden! Die obligatorische Einführung eines gerichtlich medizinischen Kursus einschließlich der Psychiatrie für den Juristen, die Referent bereits vor etwa zwei Dezennien in der Vereinigung der gerichtlichen Psychologie und Psychiatrie im Großherzogtum Hessen gefordert hat, wird erst den Weg zu einer verständigen Würdigung des vorliegenden Buches ebnet.

Geh. Justizrat Dr. Horch-Mainz.

---

Hirsch, Dr. Max: „Hypnotismus und Suggestivtherapie“. Neu bearbeitet von Leo Hirschlaff, Leipzig, A. Barth, 1919. 308 Seiten.

Ein Lehrbuch, das in der Hauptsache für Ärzte und Medizin-studierende bestimmt ist und vor allem die Hypnotherapie und Suggestivtherapie behandelt. Den Kriminalisten interessiert in erster Linie der Abschnitt „Die kriminellen Suggestionen“. In diesem kommt Verfasser zu folgendem Ergebnis: „Ich bin fest davon überzeugt, daß in der normalen tiefen Somnambulhypnose bei geeigneter Technik des Suggestierens jede kriminelle Suggestion ohne Ausnahme und ohne Widerstand zur Ausführung gebracht werden kann. — Eine direkte kriminelle Suggestion, bei der der Hypnotiseur der Versuchsperson über den Zweck und die Bedeutung der gegebenen Suggestion volle Klarheit gibt, scheitert selbstverständlich an dem ethischen Widerstand der Versuchsperson, vorausgesetzt, daß man es nicht zufällig mit einem wirklichen Verbrecher zu tun hat. Und wenn der Hypnotiseur, allen Eruptionen des Affektlebens der Hypnotisierten zum Trotz, auf der Ausführung der kriminellen Suggestion besteht, so geschieht diese Ausführung so ungeschickt und so komödienhaft, daß der etwaige Zweck der Handlung sicherlich vereitelt wird. Ganz anders aber, wenn man das Ziel auf indirektem Weg zu erreichen sucht. Zum Beispiel: Ich gebe der Versuchsperson in der Hypnose einen geladenen und gespannten Revolver in die Hand mit der Suggestion, es sei eine elektrische Klingel, auf deren Druckknopf an Stelle des Abzuges sie kräftig drücken müsse.“ — Welche Gefahren in forensischer Beziehung aus dieser Sachlage erwachsen, lehren die Prozesse Czynski, Berchtold, Sauter, Mainone usw., die in der Literatur berichtet worden sind.

Dr. Heindl.

---

Ebbinghaus, H.: „Abriß der Psychologie“. Berlin, Ver. wissenschaftl. Verleger, 1920. 206 Seiten.

Die soeben erschienene siebente Auflage ist eine fast unveränderte Wiedergabe der vorhergehenden. Vom kriminalistischen Standpunkt aus interessiert vor allem § 23 „das freie Handeln“. Verfasser ist **Determinist**. Nur unter dem deterministischen Gesichtspunkt erscheint ihm die Strafe sinnvoll und notwendig. Die Strafe in indeterministischer Auffassung sei lediglich ein Vergeltungs- und Racheakt.

Dr. Heindl.

Dwelshauwers, G.: „La psychologie française contemporaine“. Paris, Alcan, 1920. 260 Seiten. Preis 10 Frs.

In der Hauptsache ein geschichtlicher Überblick über die Entwicklung der modernen **französischen Psychologie** von Maine de Biran bis Bergson.  
Dr. Heindl.

Bousfield, P.: „The elements of practical psycho-analysis“. London, Kegan Paul, Trench, Trubner Co., 1920. 276 Seiten.

Eine populäre Darstellung der Freudschen Doktrin. Bousfield geht aber in den praktischen Folgerungen nicht so weit wie Freud. Insbesondere lehnt er den vollkommenen **Determinismus** Freuds ab.  
Dr. Heindl.

Gründer, Hubert, Prof. für Psychologie an der Universität Saint-Louis: „An introductory course in experimental Psychology“.

I. Band. Chicago, The Loyola University Press, 1920. 295 Seiten. Enthält einige das **Aussageproblem** berührende Abschnitte.

Dr. Heindl.

Hollingworth, L. G.: „The Psychology of the subnormal children“. New York, Macmillan Co., 1920. 288 Seiten.

Eine Studie über **geistig zurückgebliebene Kinder** und die Methoden, den Grad ihrer geistigen Minderwertigkeit zu messen. Enthält eine sehr fleißig zusammengestellte Bibliographie.  
Dr. Heindl.

Das Heft 42 (August 1920) des „Bulletin of the Russel Sage Foundation Library“, New York, ist ausschließlich einer **Bibliographie des jugendlichen Verbrechertums** (juvenile delinquency) gewidmet. Es enthält alle wichtigen Publikationen, die in englischer Sprache über diese Frage erschienen sind.  
Dr. Heindl.

Laue-Claypon, J. E.: „The child welfare movement“. London, Bell, 1920. 341 Seiten.

Beschreibt sehr detailliert alle englischen **Kinder- und Jugendfürsorgeeinrichtungen** und ihr Zusammenarbeiten mit den Behörden.  
Dr. Heindl.

Demoor, J. A., Jonckheere, T.: „Science de l'education“. Brüssel, Lamertin, 1920. 380 Seiten.

Beschäftigt sich unter anderem mit **Kinderschutz** und **Experimentalpsychologie** (Gedächtnis, **Zeugenaussage**, **Lüge** usw.).  
Dr. Heindl.

Stekel, Dr. Wilh., „Störungen des Trieb- und Affektlebens, Band 3: **Die Geschlechtskälte der Frau**“. (Eine Psychopathologie des weiblichen Liebeslebens.) Berlin-Wien, Urban & Schwarzenberg, 1920.

Dem unter dem Titel „Onanie und Homosexualität“ erschienenen 2. Bande des obengenannten Sammelwerkes habe ich in Band 68,

Seite 295 dieses Archivs eine eingehende Besprechung gewidmet und diese Besprechung in das Endurteil zusammengefaßt: „Das geistvolle, überall von dem Ernste des wissenschaftlichen Forschers durchdrungene Werk, das zugleich eine feinfühlig Universalbildung zum Ausdruck bringt, verdient auch für das Gebiet der Kriminologie eine weitgehende Beachtung.“ In noch erhöhtem Maße gilt dieses Urteil für den vorliegenden dritten Band, der speziell für das Archiv eine besondere Bedeutung um deswillen beanspruchen darf, weil das weibliche Liebesleben auf dem Gebiet der Kriminologie häufig einen bestimmenden Einfluß ausübt. Ich habe an anderer Stelle über das Werk eingehend referiert und kann hier nur nochmals darauf hinweisen, daß Stekel in einer Fülle von einzelnen Beobachtungen die Verzweigungen des weiblichen Liebeslebens beleuchtet, deren tiefste psychologische Ursachen klarstellt und auf alle die Fragen eingeht, die mit dem überaus wichtigen Gegenstand in Verbindung stehen, so auf die Frage der Einhe, der Abtreibung, der Bevölkerungspolitik usw. Das Werk bildet eine Fundgrube für alle diejenigen, die berufen sind, in die Tiefen des menschlichen Lebens hinabzusehen und dürfte für jeden Juristen, der es mit seinem Berufe ernst meint, eine Quelle der Erkenntnis und der Anregung sein.

Geh. Justizrat Dr. Horch-Mainz.

---

Herbert, G.: „Fundamentals in Sexual Ethics“. London, A. and C. Black, 1920. 320 Seiten.

Behandelt Sexualmoral, sexuelle Verirrungen, Eugenik.

Dr. Heindl.

---

Klages, L.: „Handschrift und Charakter“. Leipzig, A. Barth, 1920. 254 Seiten. Mit 137 Figuren und 21 Tabellen.

Für den Kriminalisten insofern interessant, als es eine sehr ausführliche (etwa 100 Seiten umfassende) Darstellung der verschiedenen Handschrifteigentümlichkeiten bietet, die als Unterlage zur Identifizierung von Handschriften und zur Anlegung polizeilicher Handschriftensammlungen zu dienen geeignet sind.

Dr. Heindl.

---

Amar, Jules: „L'orientation professionnelle“. Paris, Dunod, 1920. 78 Seiten. 5 Frs. 50.

Amar schlägt „fiches psychométriques“ vor, eine Art Gegenstück zu Bertillons anthropometrischen Fichen. Der Vorschlag erinnert an die „cartella biografica“ (psychologisches Signalement, minutiöse Zusammenstellung der „caratteri psichici“), die Ottolenghi, der Leiter der römischen Polizeischule, 1904 für den italienischen Polizeidienst einführt und über die ich auf der deutschen Polizeikonferenz 1912 in Berlin (in ablehnendem Sinn) referierte. Derartige Methoden sind für den Polizeidienst und überhaupt für eine kriminalistische Verwertung im großen Stil viel zu kompliziert.

Dr. Heindl.

Naville, Adrien, Honorarprofessor der Universität Genf: „Classification des sciences“. Paris, Alcan, 1920. 722 Seiten. Preis 7 Frs. 50.

Ein interessantes Gegenstück zu dem im vorliegenden Heft unserer Zeitschrift veröffentlichten Artikel von Ostwald. Naville versucht eine **Klassifikation der Wissenschaften** in 3 Gruppen: „Théorématique, Histoire und Canonique“, je nachdem sie antworten auf die Fragen: 1. Was ist möglich? 2. Was ist tatsächlich? 3. Was ist gut?

Dr. Heindl.

---

### Demnächst erscheinende Werke:

E. C. Hayes, Professor der Soziologie an der Universität Illinois, beabsichtigt, im Verlag von Lippincott (Philadelphia) eine Serie soziologischer Werke erscheinen zu lassen. Von den 11 Bänden, die zurzeit in Vorbereitung sind, wird einer „Kriminologie“ betitelt sein.

Hayes wünscht mit Gelehrten in Verbindung zu treten, die in der Lage sind, das Thema „Einfluß der geographischen Faktoren auf die sozialen Phänomene“ zu bearbeiten. (Adresse: E. C. Hayes, 1005, Nevada Street, Urbana, Illinois, U. S. A.)

Dr. Heindl.

---

Druck von J. B. Hirschfeld (A. Pries) in Leipzig.









# PERIODICAL

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE  
STAMPED BELOW

RENEWED BOOKS ARE SUBJECT TO  
IMMEDIATE RECALL

UC DAVIS-INTERLIBRARY LOAN  
SENT  
JUN 19 2007  
DUE 21 DAYS AFTER RECEIPT

U.C. DAVIS, ILL  
JUN 22 2007  
RETURNED

Library, University of California, Davis

Series 458A

**Nº 479136**

Archiv für kriminologie.

HV6003  
A7  
v.72-73

LIBRARY  
UNIVERSITY OF CALIFORNIA  
DAVIS

# PERIODICAL

THIS BOOK IS DUE ON THE LAST DATE  
STAMPED BELOW

RENEWED BOOKS ARE SUBJECT TO  
IMMEDIATE RECALL

UC DAVIS-INTERLIBRARY LOAN  
SENT  
JUN 19 2007  
DUE 21 DAYS AFTER RECEIPT

U.C. DAVIS, ILL  
JUN 23  
AUG 27 2007  
RETURNED

Library, University of California, Davis

Series 458A

PERIODICAL

**Nº 479136**

Archiv für kriminologie.

HV6003  
A7  
v.72-73

LIBRARY  
UNIVERSITY OF CALIFORNIA  
DAVIS





